

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/







Bodleian Library Oxford





1 . • • • · • . •

.



٩

· · ·

• • •

. •

DIE GESCHICHTE

DER

BURGUNDIONEN UND BURGUNDIENS

BIS ZUM ENDE DER I. DYNASTIE,

IN PRÜFUNG DER QUELLEN UND DER ANSICHTEN ÄLTERER UND NEUERER HISTORIKER

DARGESTELLT

VON

ALBERT JAHN,

DR. PHIL. HON., SECRETÄR DES EIDGEN. DEPARTEMENTS DES INNERN, MITGLIED DER PHILOS.-PHILOLOG. CLASSE DEE KÖN. BAYER. AKADEMIE DER WISSENSCHAPTEN, DES GELEHRTEN-AUSSCHUSSES DES GERMAN. MUSEUMS ETC. ETC.

ERSTER BAND.

Mit vier artistischen Abbildungen.

HALLE,

VERLAG DER BUCHHANDLUNG DES WAISENHAUSES.

1874.

237. e. 246.

Une ist in alten maeren wordere vil gezeit. von heleden lobebaeren. von grozer arebeit. von frevde vnt hochgeciten. von weinen vnt klagen. von kvner recken striten, moget ir nv worder horen sagen.

~

۰.

٤.

•

Vorrede.

Die Geschichte der gallischen Niederlassung des so früh entfremdeten germanischen Bruderstammes der Burgundionen ist in ihren verschiedenen Phasen, sowohl im Allgemeinen, als im besondern Bezuge auf Helvetien, noch immer nicht genugsam aufgehellt, selbst nachdem Gaupp¹, Bluhme² und Derichsweiler³, theilweise auch Binding⁴, den Gegenstand

¹⁾ Die germanischen Ansiedlungen und Landtheilungen in den Provinzen des römischen Westreiches. Breslau 1844.

²⁾ Das westburgundische Reich und Recht, Jahrb. d. gem. deutsch. Rechts von Muther und Bekker. I. Bd. 1. Heft. Leipzig 1857.

³⁾ Geschichte der Burgunden bis zu ihrer Einverleibung in's fränkische Reich. Münster 1863. Vgl. Anzeiger f. Kunde d. deutsch. Vorzeit 1864, S. 151 f.

⁴⁾ Geschichte des burgundisch-romanischen Königreichs. Leipzig 1868. Recensionen: von Alfr. Boretius Ueber Gesetz und Geschichte der Burgunder, in Sybels Hist. Zeitschrift 1869, I. 1-27, von Kaufmann in Gött. gel. Anz. 1869 S. 161-184 (mit dem Schlusse: eine befriedigende Geschichte der Burgundionen hat er nicht geliefert. das Bedürfniss einer solchen ist nur um so dringender geworden) und Monod in Revue crit. 1869 S. 261-267. Es ist nicht überflüssig, in Berichtigung eines vorwitzigen Urtheils im Archiv des histor. Vereins des Cant. Bern VII. 1 S. 186 das Verhältniss der Arbeit Bindings zur vorliegenden schon hier zu berühren. Binding behandelt nur einen Theil der Geschichte der Burgundionen, nemlich den Zeitraum von ihrer Ansiedlung in Sapaudien und von der dortigen Gründung ihres Königreiches bis zu seinem Untergange, wogegen dieses Werk die Geschichte des Volkes von Anbeginn, dazu auch die des Reiches Burgundien bis zum Ende der I. Dynastie zum Gegenstande hat. Bei Binding ist die Reichsgeschichte das Substrat zu der von ihm beabsichtigten Rechtsgeschichte der Burgundionen; hier dagegen ist die Volks - und Reichsgeschichte alleiniger Zweck. Bindings Werk ist

in ersterer, Wurstemberger¹ denselben in letzterer Richtung besprochen hat. Dabei ist freilich zu beklagen, dass Derichsweiler und Wurstemberger die Vorarbeiten von Gingins² und Roget de Belloguet³ tibersehen, Binding diejenige des Ersteren unterschätzt und die des Letzteren ebenfalls ausser Acht gelassen hat⁴.

Es ist nun aber das Mangelhafte, Unzusammenhängende und zum Theil sich Widersprechende der historischen Nachrichten über die verschiedenen Stadien der Niederlassung, noch weit mehr aber die sich widerstreitende, oft höchst willkürliche Ausdeutung selbst der klarsten Quellangaben,

1) Geschichte der alten Landschaft Bern. I. Bd. Bern 1862.

2) Essai sur l'établissement des Burgunden dans la Gaule, in Memorie d. reale acad. d. scienze di Torino, 1838. Vol. XL, 2, Seite 189-293.

3) Questions bourguignonnes u. s. w., Dijon 1846, und Carte du premier royaume de Bourgogne, avec un commentaire u. s. w. Dijon 1848 (Separatabdruck aus Mémoires de l'Acad. de Dijon, 1847-48, Seite 313-508). Wurstemberger benutzt letztere Schrift nur einmal, S. 245 N. 86, und nur in einem untergeordneten Puncte.

4) Gingins stellt zwar viele unhaltbare Hypothesen auf und fehlt namentlich darin, dass er aus weit späteren Zuständen Rückschlüsse auf anfängliche zieht. Dennoch wird es sich zeigen, dass Gingins in einem Hauptpuncte, betreffend die Nachricht Fredegars Chron. II, 6, richtiger sieht, als Binding, der Gingins verächtlich einen "schweizerischen Antiquar" nennt und seine Arbeit als durchaus werthlos bezeichnet (S. 13 und S. 297 — 300), aber in der Hauptsache fehlt, indem er im Betreff der Ausbreitung der Macht der Burgundionen zur gewöhnlichen französischen Theorie der conquête hinneigt, während Gingins aus Marius und Fredegar a. O. nachgewiesen hat, dass jene Ausbreitung im Einverständnisse mit den Provincialen erfolgt, die Herrschaft eine Schutzherrschaft gewesen ist. Eine löbliche Ausnahme von der vorbemerkten französischen Auffassungsweise macht die von uns in

wesentlich darstellend, wiewohl nicht ohne quellencritische Grundlage; diese Arbeit ist hingegen vorwiegend quellencritisch und nur insofern darstellend, als das Thatsächliche aus der critischen Durchprüfung der Quellen und der Ansichten älterer und neuerer Historiker sich von selbst ergibt. Weitere Auseinandersetzungen des Verhältnisses unserer Arbeit zur Binding'schen sind weiterhin im Texte der Vorrede, sowie in den Noten zu derselben angebracht.

was den Gegenstand zu einem historischen Labyrinthe gemacht hat, wie es übrigens mit der Geschichte der Burgundionen überhaupt der Fall ist¹.

Der Verfasser versuchte jedoch, an der Hand sowohl historischer Critik² als philologischer Exegese³, und mit

1) So klagt schon St. Julien de Balleure De l'origine des Bourgognons (Paris 1581) S. 14, der freilich am Baue dieses Labyrinthes selbst gearbeitet hat.

2) Bindings Arbeit leidet einerseits an Hypercritik, anderseits an Uncritik. Es ist Hypercritik, wenn er S. 114 f. Gregors Nachricht von Gundobads Gräuelthaten als blosse Sage verwirft. Wie wenn die lebendige Ueberlieferung oder die Sage jederzeit und von vorne herein als unwahr gelten müsste! Es ist zwar richtig, dass Gregors Autorität im Zeitraume der Anfänge der fränkischen Monarchie nicht zu überschätzen ist, und dass seine diesfälligen Nachrichten der Prüfung bedürfen, die ihnen in diesem Sinne z. Thl. schon geworden ist (Wattenbach Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter 2. Aufl. S. 72 f.): allein man darf das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Anderseits ist es aus Uncritik geschehen, dass Binding, der Vulgäransicht folgend, die Vita S. Lupicini und die Vita S. Eptadii zum grossen Schaden für seine Arbeit als ächt benutzt hat. Es ist nicht genug zu beherzigen, was Wattenbach a. O. S. 82 f. über Critik der fränkischen Heiligenlegenden bemerkt. Die Unächtheit und daherige historische Unbrauchbarkeit der genannten Legenden ergibt sich aus unseren Critiken. Dass Binding auch die Vita (Passio) S. Sigismundi in der Vulgärausgabe als ächt benutzt hat, während dieselbe aus Fredegar mehrfach interpoliert ist, muss wegen des daraus entstandenen Schadens bedauert werden, ist aber ihm so wenig als seinen Vorgängern zu verübeln, da die ächte Passio S. Sigismundi bisher so viel als unbekannt geblieben ist. Wir geben sie in der I. Beilage zum ersten Male vollständig heraus.

3) Es verräth Mangel an philologischer Akribie, z. Thl. selbst gewöhnlicher Sprachkenntniss, wenn Binding S. 117 N. 417 bei Sidonius Ep. V, 8 tyrannopolitae mit die von Tyrannen beherrschten

Beilage IV besprochene Darstellung von Fustel de Coulanges. Wenn übrigens Waitz Deutsche Verfassungsgesch. II. 510 mit Bezugnahme auf die von Orosius und Salvianus geschilderten Steuerzustände im römischen Reiche bemerkt, dass die Hoffnung, den schweren Steuerdruck, der auf Gallien lastete, gelindert zu sehen, nicht wenig zur bereitwilligen Aufnahme der Deutschen in den romanischen Gebieten beigetragen habe, so wird dieses Motiv als dasjenige der Aufnahme der Burgundionen in die Lugdunensis I von Fredegar a. O. ausdrücklich bezeugt. Siehe unten I. 254-266. 433. 444-448.

Berathung der nur zu sehr vernachlässigten weströmischen Reichsgeschichte des V. Jahrhunderts¹, die vielfältig, zum

Stadtbürger, S. 48 ff. bei ebendemselben Carm. VII. 422 ductus mit Zug (Feldzug) interpretiert, S. 116 N. 416 und S. 122 bei Avitus Ep. V das Parenthetische (vocitari parvum) mit dem Folgenden: vestra natura circumdedit, verbindet, circum fecit für circumdedit conjiciert und aus der Stelle herausfindet. Godegisel habe im Gegensatze zu Gundobad gewöhnlich ...der Kleine" geheissen; wenn ferner S. 21 f. N. 76 in der Ler Burg. Tit, 107 § 1 infra venire mit von unten herauf wandern und S. 34 in der Vita S. Lupicini cap. 3 die Stelle: Nonne cernis ... nutare muriceos pellito sub judice fasces? mit Siehst du nicht die stachligen (sic) fasces vor jenom Richter im Pelzkleide? übersetzt wird, weiterer derartiger Verstösse hier nicht zu gedenken. Solche Verstösse sind aber um so schlimmer, wenn sie, wie es mit den vorbemerkten z. Thl. der Fall ist, historische Irrthümer zur Folge haben. Wir ermangeln nicht, dieselben an den betreffenden Stellen (I. 330 f. N. 6; 416 f. N. 8; 526 N.; 537 N. 4; 549 N. u. s. w.) zu berichtigen.

1) Zum Beweise der gerügten Vernachlässigung, die sich auch auf die Geschichte der abendländischen Folgezeit erstreckt, mag hier nur angeführt werden, dass, nachdem Chr. Fr. Rösler im J. 1798 eine critische und übersichtliche Bearbeitung der ältesten Chronisten des Mittelalters bis zum J. 455 geliefert hat. seine Arbeit bis jetzt weder verbessert noch fortgesetzt worden ist, wiewohl einige jener Chronisten, wie Idatius, der sogen. Anonymus Cuspiniani. Cassiodorus und Marius in neuerer, z. Thl. trefflicher Bcarbeitung vorliegen. Siehe die Nachweise über diese Specialarbeiten bei Wattenbach a. O. S. 44 N. 1, S. 51 N. 1, S. 62 N. 1, S. 76 N. 1. Ebenderselbe S. 61 N. 2 vermisst mit Recht neue Ausgaben der Chroniken Prospers, und S. 42 N.1 scheint er an einem Resultate der umfassenden chronistischen Studien Bethmanns zu verzweifeln. Auch das zeugt nicht von besonders eifriger Forschung in genannter Richtung, dass die in Kopenhagen liegende Fortsetzung der Chronik Prospers von Aquitanien erst im J. 1866, von Hille herausgegeben, erschienen ist, nachdem Waitz seit 30 Jahren Stellen aus derselben citiert hat, ohne freilich die Quelle zu nennen. Vgl. Wattenbach a. O. S. 62 Note. Noch in der 4. Bearbeitung der Geschichte der römischen Litteratur von Bernhardy werden die spätund nachrömischen Chronisten, da wo sie erscheinen sollten (S. 718 mit dem Anonymus Vales.), mit keiner Sylbe erwähnt; sie sind also nach einem vom Verfasser S. 788 anderweitig gebrauchten Ausdrucke "gleich einem unbekannten Lande" ignoriert, wiewohl dieselben in ihrer trostlos resignierten Monotonie und trümmerähnlichen Lückenhaftigkeit den mit dem Verfalle und der Auflösung des Reiches innigst

VI

.

Theil selbst in den Quellen verworrene Wahrheit möglichst zu entwirren. Dabei wurde denn auch getrachtet, den wahren Hergang der Niederlassung der Alamannen in Gallien nach Zeitpunct und Modalitäten zu ermitteln.

Es fehlte sodann immer noch an einer festen politischgeographischen und historisch-topographischen Grundlage für die Erkenntniss der endlichen Gestaltung des ursprünglichen Burgundiens und seiner Abgrenzung gegen Alamannien.

Eine solche Grundlage glaubt der Verfasser gefunden zu haben, indem er drei, bisher nur zum Theil und vereinzelt benutzte Quellen vergleichend erschöpfte, nemlich die authentische Notitia provinciarum et civitatum Galliae, die Unterschriften des burgundionischen Reichsconcils von Epao, sowie die der Concilien einiger Nachbarstaaten, drittens die Angaben über Burgundien und Alamannien beim Cosmographen von Ravenna.

Die ursprünglich einzig beabsichtigte Geschichte der Niederlassungen der Burgundionen in Gallien setzte aber so Vieles von den früheren Schicksalen des Volkes voraus, dass die Arbeit eine vorgängige Erörterung des hierauf bezüglichen geschichtlichen Stoffes nicht umgehen konnte¹. So entstund derjenige Theil der Einleitung,

zusammenhängenden Untergang der Geschichts-Litteratur augenfällig bekunden. E. Hübner Grundriss zu Vorles. üb. d. röm. Litteraturgesch. 2. Aufl. S. 79 gibt wenigstens die Nomenclatur jener Chronisten.

¹⁾ Binding hat dagegen, zum grossen Nachtheile für seine geschichtliche Darstellung, die frühere Geschichte des Volkes und selbst seine erste Niederlassung in Gallien übergangen, was auch der Recensent im Litt. Centralblatt 1868 col. 1157 beklagt; sonst würde er, um nur diesen Punct zu berühren, die numerischen Angaben über die Expedition von 370 genauer geprüft und die Volkszahl besser ermittelt haben, als es von ihm S. 4 N. 3 geschehen ist. Beim bisherigen Stande der Geschichte der Burgundionen war es überhaupt unstatthaft, einen Zeitraum aus derselben herauszugreifen

in welchem die Geschichte der Burgundionen von ihren sagenhaften Anfängen bis auf den Zeitpunct fortgeführt wird, wo das mit Rom gegen die Alamannen verbündete Volk ein Hülfscorps an die Rheingrenze Galliens sandte.

Da ausserdem die Culturentwicklung des Volkes, sowohl in früherer Zeit als während der successiven Niederlassungen in Gallien, in der geschichtlichen Darstellung dieser selbst, zumal im Zeitraume nach der definitiven Gründung des Königreiches Burgundien, vielfach in Betracht kommt, das hierauf Beztigliche aber in die ohnehin schwierige, rein geschichtliche Hauptuntersuchung ohne deren Störung nicht eingeflochten werden konnte, so wurde auch dieser Theil der Arbeit in der Einleitung vorausgeschickt.

Es zerfällt also diese, auf welche in der Hauptuntersuchung nöthigen Falls stets zurückgewiesen wird, in einen historischen und in einen culturhistorischen Theil-

Ersterer erörtert und prüft das Sagenhafte über Ursprung und Name der Burgundionen, stellt mit Hülfe der ältesten geographisch-historischen Zeugnisse die germanische Nationalität und die Ursitze des Volkes fest, und unterscheidet dasselbe zugleich von anderen Völkern ähnlichen Namens; er verfolgt sodann seine Geschichte bis zur Niederlassung in Westgermanien und weist seine dortigen Wohnsitze, sowie seine Beziehungen zu den Alamannen und den Römern nach, bricht aber mit dem Jahre 370 n. Chr. ab, in welchem Burgundionen als römische Verbündete am Mittelrhein auftreten. Dieses Ereigniss berthrt zwar die erste Niederlassung in Gallien keineswegs; die darauf bezuglichen Nachrichten sind aber durch vielfaches Missverständniss auf dieselbe ausgedeutet und daher von uns bereits in die Hauptuntersuchung hineingezogen worden.

Der culturhistorische Theil der Einleitung zeigt vorerst das Germanenthum der Burgundionen auch in Körperbildung,

VШ

Tracht und Gewohnheiten, in Sprache und Schrift, in Rechtssitte, Verfassung und Religion auf; er bespricht sodann den Kriegsruhm und das Heerwesen des Volkes, seine Christianisierung und die Wandlungen seines Glaubens, seine durch das Christenthum entwickelten humanen Eigenschaften, sowie sein bürgerlich-industrielles Treiben; hierauf wird die Romanisierung des Volkes mit dem Einflusse des Römerthums auf Politik, Gesetzgebung, Kirche und Bildung, wie auch die moralisch verderbliche Einwirkung geschildert, welche das Römerthum und die Nachbargermanen auf das Volk ausgetübt, schliesslich aber, entgegen dem gewöhnlichen Vorurtheile von seiner gänzlichen Romanisierung, der theilweise Fortbestand germanischer Eigenart in Rechtssitte und äusserer Lebensweise, in Sprache und Schrift, in Gesang und Poesie, sowie in der Kunst constatiert.

Die Hauptuntersuchung selbst scheidet sich in zwei Abschnitte.

Der erste behandelt die Geschichte der Niederlassungen der Burgundionen in Gallien. Vom Jahre 370 n. Chr. anhebend, berichtigt er vorerst die hievor angedeuteten mannigfaltigen Irrthümer, zu welchen die Nachrichten über den damaligen Zug von Burgundionen an den Rhein Veranlassung gegeben haben, berührt sodann die angebliche Niederlassung im lugdunensischen Gallien im Jahre 372, sowie die vermeintliche Theilnahme des Volkes an dem Heerzuge des Radagais im Jahre 404, beweist ferner, dass die Burgundionen so wenig als die Alamannen sich beim Völkereinbruche des Jahres 407 in Gallien festgesetzt haben, und verneint dies von ersteren auch im Betreff ihrer Mitwirkung zur Erhebung des Jovinus im Jahre 411, bestimmt dagegen das Jahr 413 als den Zeitpunct ihrer ersten, durch Quartieranweisung erfolgten Niederlassung in Gallien, nemlich in der Germania I, um Worms. In der nächsten Folgezeit (vor 417) kommt die Christianisierung des

westrheinischen, um 430 die des zurückgebliebenen, ostrheinischen Volkstheils zur Sprache. Die Untersuchung erörtert weiter den Eroberungsversuch und die daherigen Niederlagen des aufständischen römischen Föderatenvolkes in den Jahren 435 und 436, namentlich das in letzterem Jahre vorgefallene. von der Heldensage gefeierte, aber zugleich entstellte blutige Zusammentreffen mit den Hunnen des Aetius, und beleuchtet die zweite, im Jahre 443 durch Versetzung und Landzutheilung bewirkte Ansiedlung in der Sapaudia. Nachdem hierauf der Mitwirkung der Burgundionen zur Abwehr Attilas (451) und einer angeblichen, von den Gepiden abgetriebenen Invasion derselben (455) gedacht ist, werden die sich zum Theil widersprechenden Nachrichten und die höchst verworrenen Ansichten über die Ausbreitung der Macht der Burgundionen in Gallien, zunächst in der Lugdunensis I (457), einer Prüfung unterworfen; dabei wird das Factische des Hergangs, nemlich die im Einverständnisse mit den Senatoren geschehene Occupation und Landtheilung, nebst den Modalitäten letzterer, constatiert. Nach Darstellung der nächsten Folgeereignisse wird sodann die Ausbreitung der Macht der Burgundionen in der Viennensis, ihre Machtstellung dortselbst und in der Lugdunensis I, sowie im Allgemeinen (463-474) besprochen, wie auch der Zeitpunct der alamannischen Occupation des oberrheinischen Grenzlandes und der burgundionischen der Maxima Sequanorum annähernd bestimmt (472). Hierauf folgt die Untersuchung über die definitive Gestaltung der Landtheilung nach dem Untergange des Westreiches. Den Schluss des ersten Abschnitts und zugleich des ersten Bandes bildet die Erörterung der schwierigen Frage über das burgundionische Königshaus im Zeitraume von 474-489, sammt der Stammtafel der Burgundionenkönige.

Im zweiten, politisch-geographischen und historisch-topographischen Abschnitte, welcher den

X

zweiten Band ausmacht, verbreitet sich die Untersuchung über die einzelnen Provinzen Burgundiens, welche sammt ihren Bestandtheilen durch Combination der drei vorgenannten Quellen festgestellt werden, so zwar. dass dabei die Notitia provinciarum et civitatum Galliae den Ausgangspunct der Untersuchung bildet. Nur so konnte nemlich die auf römischer Grundlage erfolgte Gestaltung des Reiches, die bisher immer noch in nebelhafter Unbestimmtheit schwebte. erfasst werden. Von der Lugdunensis I und der Hauptstadt Lyon ausgehend, wo der weitere Verlauf der Reichsgeschichte zusammengefasst ist, werden also sämmtliche Begebenheiten derselben, welche sich an die einzelnen Puncte jeder Provinz anknüpfen, sowie temporärer oder bleibender Wechsel im Territorialbestande vergegenwärtigt; im Betreff der Maxima Sequanorum wird die Abgrenzung Burgundiens gegen Alamannien einer eingehenden Prüfung unterworfen. Das Ganze beschliesst eine Uebersicht des Territorialbestandes von Burgundien in verschiedenen Zeitpuncten, mit Betrachtungen über die Ursachen des frühen Untergangs des Reiches, sowie über die späten, vorübergehend wiederbelebenden Nachwirkungen seines einstigen Bestandes.

Von den vier Beilagen gibt die erste zum ersten Male die ächte Vita (Passio) S. Sigismundi aus einer Berner HS.; die zweite erbringt den Beweis, dass eine neulich als Leuchte für die Geschichte Burgundiens angepriesene Heiligenlegende lediglich ein Irrlicht ist; in der dritten Beilage werden die auf die Burgundionen und Burgundien bezüglichen Nachrichten der vier ältesten fränkischen Geschichtsquellen, z. Thl. nach HSS., übersichtlich zusammengestellt; den Inhalt der vierten Beilage bildet die Besprechung der originellen, theils wahren, theils falschen Ansichten eines namhaften französischen Historikers über den Charakter und die Wirkungen der germanischen Invasion Galliens. Die beigegebene Karte dient dazu, die Ergebnisse der historisch-geographischen Forschung über die verschiedenen Ansiedlungen der Burgundionen sowohl in Germanien als in Gallien, namentlich aber die Topographie Burgundiens im J. 517 zu veranschaulichen.

Soviel über Plan und Anlage des Werkes.

Betreffend die Eingangs, wie schon im Titel, angedeutete Methode, stimmt der Verfasser vollständig mit den Grundsätzen überein, welche von den trefflichen französischen Forschern Roget de Belloguet¹ und Valentin-Smith² für die Bearbeitung der Geschichte der Burgundionen sind aufgestellt worden.

Es ist nemlich vorerst festzuhalten, dass die Burgundionen während der kurzen Dauer der Selbstständigkeit ihres Reiches keinen Geschichtschreiber gehabt haben: dass überhaupt ausser Marius und Fredegar kein einheimischer Schriftsteller, der von ihrer Geschichte handelt, auf uns gekommen ist; dass vielmehr unsere historische und geographische Kunde von dem Volke, zumal von seinen Wohnsitzen in Germanien, sowie von seinen Niederlassungen in Gallien, einstweilen und bis auf Entdeckung bezüglicher alter HSS. oder anderer Denkmäler, abgesehen von einigen Andeutungen bei Sidonius und Avitus, im Volksgesetzbuche und in spärlichen Inschriften, sich auf zerstreute fragmentarische Notizen bei Chronisten, Geschichtschreibern und Hagiographen anderer Nationen beschränken, Notizen, die, etwa mit Ausnahme der Passio S. Sigismundi, nur gelegentlich, nicht direct sind und von welchen man nicht mehr verlangen darf, als sie geben können. Es hält daher sehr schwer, die nothwendig ungemein dunkle Volksgeschichte festzustellen; ja, es ist dieselbe erst noch zu schreiben.

¹⁾ Questions bourguignonnes S. 2.

²⁾ Notions sur l'origine et le nom des Burgondes (Lyon 1860) S. 36. 55 f. 92.

Zu ihrer Grundlegung muss man vor Allem die sparsamen historischen und geographischen Texte, welche von diesem Volke reden, mit mühsamer Geduld aufsuchen, sammeln, mit einander vergleichen, verwerfen, wenn sie von Fälschern geschmiedet, reinigen, wenn sie durch Interpolation contaminiert sind 1, mit Benutzung anderweitiger Quellen stützen, commentieren und erklären, um ihren dunkeln Sinn zu durchdringen oder um sie von unhistorischen Irrthümern, die sich an dieselben geknupft haben, zu befreien dagegen richtige Inductionen und Schlüsse daraus ziehen, kurz, räsonnieren, wo man erzählen, gelehrte Untersuchung pflegen, wo man einfach darstellen sollte. Diese Aufgabe scheint zwar undankbar, und das Verfahren, die Geschichte und Geographie, gleichsam mikrologisch, durch Induction festzustellen, findet seine Tadler; allein nach so vielen Irrthümern, die im Betreff der Burgundionen in Schwang gekommen sind², darf man sich glücklich schätzen, wenn man durch dieses Verfahren dazu beiträgt, ihre Geschichte auf die Bahn historischer Wahrheit zurückzubringen, und bei dem Lichte, das die Quellen hier und da spenden, einige Spuren entdeckt, welche durch die Nacht der Zeiten hindurch geleiten. Jene Methode ist jedenfalls der trügerischen Darstellungsweise vorzuziehen, welche, um sich der Mühe der oft schwierigen Quellenforschung zu entschlagen, die Geschichte lieber auf die Eingebungen der Phantasie oder auf blosse Vermuthungen gründet, was allerdings leichter, aber womit Nichts gethan ist. Ist einmal die Bahn durch quellencritische Forschung geebnet, so werden Andere auf derselben mit Sicherheit wandeln können; sie mögen dann, rasch zum Ziele schreitend, die Geschichte der Burgundionen

ХШ

¹⁾ Vgl. oben S. V N. 2.

²⁾ Hierüber vgl. Roget de Belloguet a. O. S. 1 ff.; er sagt unter Anderem: Les antiquités Bourguignonnes ont porté malheur à tous ceux qui s'en sont occupés.

schreiben, indem sie dieselbe in der Form und Sprache darstellen, welche geeignet sind, ihre Kunde und die darin enthaltenen Lehren zu popularisieren. Für einstweilen galt es, den Proteus der Geschichte der Burgundionen zu fesseln, was eben nicht anders als durch historisch-philologische Critik der Quellen und ihrer so verschiedenen Deutungen geschehen konnte.

Der Verfasser beabsichtigte zwar anfänglich, mit der Prüfung der Quellen auch die Critik der gesammten bezüglichen historischen Litteratur zu verbinden¹; allein er musste wegen der Massenhaftigkeit des Materials hievon abstehen, wollte er nicht die Veröffentlichung der bereits gewonnenen Resultate auf unbestimmte Zeit verschieben, vielleicht sogar gefährden. Ohnehin wird es Einigen scheinen, als ob er so schon in jener Richtung, in welcher übrigens Belloguet, Smith und Binding tüchtig vorgearbeitet, des Guten zu viel gethan habe². Jedenfalls ist nun aber der Prüfstein gegeben, mit welchem das unberücksichtigt Gebliebene in Bezug auf Probehaltigkeit untersucht werden kann.

Das Einflechten zahlreicher Quellencitate in den Text wird sich durch die Natur der Arbeit von selbst rechtfertigen. Es erhellt nemlich aus dem bisher Gesagten zur Gentige, dass es dem Verfasser nicht darum zu thun war, eine geschichtliche Darstellung in dem heutzutage so be-

XIV .

¹⁾ Dabei blieben jedoch Zerrbilder der Geschichtsforschung von vorne herein unberücksichtigt. Als solche neueren Datums sind hier zu bezeichnen die Schriften von H. Haas: Die Ost-Burgundionen und Logionen. Zur Urgeschichte des südmainländischen Ostfrankens. Als Manuscript gedruckt (Leipzig 1856), und Urzustände Alemannniens, Schwabens u. s. w. (Erl. 1865.)

²⁾ Die besondere Berücksichtigung der einschlägigen schweizerischen historischen Litteratur wird man dem schweizerischen Verfasser zu Gute halten, zumal da es galt, dem ewigen Nachschreiben J. v. Müllers entgegen zu treten.

liebten "blühenden" Feuilleton-Style zu geben¹, sondern die Darstellung Hand in Hand mit der Forschung gehen zu lassen². Darum vermied er auch die selbstgefällig gespreizte, abweichenden Ansichten gegentiber gereizte Manier, welche das "Ich" oder ein oft gar zweifelhaftes "Zweifelloš"³ bis zum Ueberdrusse wiederholt, noch viel mehr die Sucht, Erscheinungen entlegener Geschichtsperioden nach Ideen modernster Politik und Cultur zu bemessen⁴.

Wem dagegen gründliche Prüfung und objective Darstellung der Wahrheit in einem dunkeln historischen Gebiete willkommen ist, den dürfte diese Schrift nicht unbefriedigt lassen.

Nebst dem historischen Gewinne der versuchten Lösung eines der wichtigsten Probleme aus der Zeit der frühmittelalterlichen Staatenbildung Europas ergeben sich übrigens aus der vorliegenden Arbeit drei ernste historische Wahrheiten. Sie lauten: "Wenn ein Staat durch masslose Ausbeutung der sogenannten Steuerkraft des Volkes an dem Marke des Wohlstandes desselben zu saugen anfängt, trägt er zum eigenen Ruin wesentlich bei"⁵; "Eine Nation,

3) Das ewige "Zweifellos" nimmt sich in der Geschichte der Burgundionen um so übler aus, da in ihr, wie die Forscher wissen, so zu sagen kein Punct unbestritten ist.

4) Vgl. Boretius a. O. S. 17 ff. und Monod a. O. S. 266.

5) Vgl. I. 259 ff. 444 ff. Schon Gibbon c. 25 (am Schlusse) bezeichnet die Steuererpressungen als eine der Ursachen des Reichsumterganges. Einseitig und zu viel gesagt ist es, wenn Pallmann I. 196 mit Berufung auf Hegewisch Die röm. Finanzen S. 302 ff. behauptet, dass nicht die Barbaren, sondern das Steuerwesen das römische Beich zu Grunde gerichtet haben. Weist doch er selbst I. 192 ff.

¹⁾ Vergl. was Boretius in der Recension von Bindings Arbeit in Sybels Hist. Zeitschr. 1869. I. 16 f. sagt.

²⁾ Dagegen eilen z. B. bei Derichsweiler Phantasie und Darstellung der Forschung oft weit voraus, was Binding S. 8 N. 20 und S. 49 N. 200 an ihm so streng rögt. Indessen vgl., was Boretius a. O. S. 16 und Monod in Bevue crit. 1869 S. 266 f. über letztern bemerken.

welche aus eigenem Antriebe, oder den Umständen nachgebend, sich in ihren Institutionen an eine fremde derartig accommodiert, dass sie die Eigenart schwächt, arbeitet selbst an ihrem Untergange," und "Römisch-hierarchische Machtgier und daheriger römischer Priesterhass gegen Andersdenkende haben im Einverständnisse mit fränkischer Eroberungssucht, welche sich in den Mantel catholischen Glaubenseifers hüllte, schon im frühen Mittelalter den Glaubenszwiespalt benutzt, um Reiche anzugreifen und zu stürzen, welche sich der Gefahr kirchlich-politischer Wühlerei nicht zu erwehren wussten"¹.

Am Schlusse dieses Werkes, einer zehnjährigen Frucht weniger täglicher Mussestunden, erfüllt der Verfasser eine angenehme Pflicht, indem er Allen, die ihn in seiner Arbeit mit Rath und That irgendwie unterstützt haben, hiermit den verbindlichsten Dank ausspricht.

Bern, den 9. October 1873.

darauf hin, dass schlaffe Genusssucht dem römischen Staatsleben alle gesunde Grundlage genommen hatte. Aehnlich wie Pallmann, irrt Gfrörer II. 360. In gänzlicher Verkennung der sittlichen Verderbniss behauptet Dahn in Raumers Hist. Taschenb. 5. Folge 3. Jahrg., Leipz. 1873, S. 209, nicht diese, sondern lediglich die wirthschaftliche Verderbniss habe das Römerthum gestürzt; in Ueberschätzung einzelner löblicher Ausnahmen, macht nemlich Dahn a. O. S. 213 aus den letzten Römern, besonders den gallischen Optimaten, eine Art von Tugendhelden, welche, von den Barbaren gewissermassen angesteckt, verwildert seien. Ueber das Gegentheil hievon s. unten I. 179 ff.

1) Vgl. I. 163 ff. II. 458 ff.

XVI

Autorenregister.

A. Quellen und Quellensammlungen.

(Von den alten Autoren sind hier nur diejenigen erwähnt, welche für die ülteren germanischen Zustände, sowie für die Burgundionen und die spätrömische Zeit in nächsten Betracht kommen; übergangen sind ferner die aus den verzeichneten Quellensammlungen citierten Autoren und Schriften, wenn solche nicht von besonderer Bedeutung sind; desgleichen die im Verlaufe des Werks genauer, auch aus HSS. citierten Quellen u. s. w.)

AA. SS. Boll.: Acta Sanctorum - coll., notis ill. Io. Bollandus, Godefr. Henschenius cet. 42 vol. Venet, 1734 - 70. f.

AA. SS. O. B. s. Mabillon.

D'Achery: Spicilegium s. collectio veterum aliquot scriptorum (neue Ausg. von Et. Baluze, Edm. Martène u. L. Fr. Ios. de la Barre). 3 t. Par. 1723. f.

Ado Chr.: Adonis Viennensis archiepiscopi breviarium chronicorum hinter Gregor. Tur. Hist. Francor. Par. 1561. 8; einzeln Bas. 1568. 8; unvollständig bei Pertz MG. SS. II. 315-323.

- Mart.: Adonis archiep. Vienn. Martyrologium - recognitum et adnot. ill. op. et st. Dominici Georgii. - 2. P. Rom. 1745. f.

Agathias: Historiae libri V — rec. Niebuhr. Bonn. 1828. 8. Agobard: S. Agobardi archiep. Lugdun. opera. — Steph. Baluzius coll. em. et not. ill. 2 t. Par. 1666. 8.

Aimoin GFr.: Aimoini monachi Floriacensis --- Historiae (gew. De gestis) Francorum libri V. Ex vet. exempl. emend. - (stud. Io. Nicotii). Par. (1567) 8. (Bei Du Chesne III, 1-120 u. Bouquet III, 21-139.)

Ammianus Marcellinus: Rerum gestar. libri XVIII emendati ab Henr. Valesio, c. observationib. Hadr. Valesii. Par. 1681. f.

- - ed. Wagner. 3 t. Lips. 1808. 8.

Annales Bertiniani, ibei Perts MG. 88. I. 419-515; - Fuldenses, ebd. L 337-415; - Mettenses, ebd. I. 314-386.

Anon. Cusp.: Der sogen. Anonymus Cuspiniani, bei Mommsen in Abh. d. K. S. Ges. d. Wiss. I. 656 - 668,

Anon. Rav. s. Ravennas.

Anon. Vales : De Constantio Chloro, Constantino Magno et aliis imperatoribus excerpta auctoris ignoti (der sogen. Anonymus Valesii), am Ammian. Marcellinus von Henr. Valesius S. 658 - 671, von Wagner I. 609-628.

AOB. s. Mabillon.

Apollinaris Sidonius s. Sidonius.

Avitus: S. Aviti archiepiscopi Viennensis opera edita nunc primum, vel instaurata, cura et studio Iacobi Sirmondi. Paris. 1643. 8. (Auch in Sirmonds Opera, Venet. 1728, II. 123 ff.)

Jahn, Geschichte d. Burgundionen. I.

Baluz. Misc.: Miscellanea, hoc est Collectio veterum monumentorum quae hactenus latuerant in variis codicibus et bibliothecis ed. Steph. Baluzius. 7 vol. Par. 1678-1715. 8.

Basnage: Thesaurus monumentorum eccles. et histor. s. Henr. Canisii lectiones antiquae — auctae a Jac. Basnage. 4 vol. Antv. 1725. f.

Beda HEA.: Historia ecclesiastica gentis Anglorum, in Opp. t. 3. Basil. 1563. f. (Ebd. t. 2 De VI astatibus mundi.)

Boissieu: Inscriptions antiques de Lyon. Lyon 1846-54. 4.

Bouquet: Recueil des historiens des Gaules et de la France. Par. 1788 ff. f.

Canciani: Barbarorum leges antiquae cum notis et glossariis. Coll. Paul. Canciani. 5 vol. Venet. 1781 — 92. f. (Im 4. Bande die Lex Burgundionum.)

Canišius (mit ú. ohne LA.): Antiquae lectionis T. 1-6. - Ingolst. 1601-4. 4. (S. auch Basnage.)

Cassidorus, Magn. Aurel.: Opera omnia —. Opera et studio Io. Garetii —. 2 t. Venet. 1729. f. (Darin T. I Chr. und Var.: Chronicon und Variarum libri XII, auch HE. oder Hist. tripart.: Historia tripartita.)

- Chr.: Die Chronik des Cassiodorus Senator vom J. 519 n. Chr. Nach d. HSS. hrsg. von Th. Mommsen. Leipz. 1861. gr. 8. (Aus den Abh. der K. S. Ges. d. Wiss. VIII.)

Chronica s. Pontacus, Rösler, Roncalli und Scaliger.

Chron. Antiss. (Altiss.): Chronicon Antissiodorense sive Anonymi (Roberti) monachi S. Mariani Antiss. Chronologia — primum edita opera et stud. Nic. Camuzati. Par. 1609. 4. (Einige Male als Chronol. Antiss. oder Altiss. citiert.)

Chron. Cuspin. s. Anon. Cusp.

Chron. Moissiac.: Chron. Moissiacense, bei Pertz MG. SS. I. 280-313.

Chron. SBD.: Chronica S. Benigni Divionensis, bei d'Achéry II. 857-399.

Chron. Verdun. s. Hugo Flavin.

Claudianus: Cl. Claudiani quae exstant varietate lectionis et perpetua adnotatione illustrata a Io. Matthia Gesnero. Lips. 1759. 8.

Cod. Theod.: Codex Theodosianus c. not. Cothofredi cet. -. Ed. Io. Dan. Ritter. 7 vol. Lips. 1736-45. f.

Collatio episcoporum, praesertim Aviti Viennensis episcopi, coram rege Gundebaldo adversus Arianos, bei d'Achery III. 304b. — 306b. u. A.; s. unten I. 118 N. S.

Concilia s. Harduin und Sirmond.

Contin. Fredegarii s. Fredegar Chron. am Schlusse.

Contin. Prosperi Aq. s. Prosperi Aquit. Continuator.

Cosmographus Ravennas s. Ravennas.

Dindorf: Historici graeci minores. Vol. I. Lips. 1870. 8. (Die Fragmente des Priscus S. 275-352, des Olympiodorus S. 450-471.)

Du Chesne SS. HFr.: Historiae Francorum scriptores coastanei —. Opera ac studio A. et F. Du Chesne. 5 t. Lut. Par. 1636-49. f.

Eckhart Legg. Fr.: Leges Francorum Salicae et Ripusriorum, opera et studio I. G. Eccardi. Francof. 1720. f.

Edda Saemundar hinns Fróda cet. 3 vol. Hafn, 1787-1827. 4.

Ekkehard (von Aura): Ekkehardi Uraugiensis Chronicon ed. Waits, bei Pertz MG. SS. VI. 1-267.

Ennodius: Magni Felicis Ennodii episcopi Ticinensis opera cum notis et illustratione Iac. Sirmondi. Par. 1611. 8.; auch in Sirmonds Opp., Venet. 1728, I. 371 ff. (Vgl. B. Fertig.)

XVIII

- Rnnodius: Panegyricus Theoderico regi dictus c. annot., bei Manso Gesch. d. ost - goth, Reiches in Italien, Bresl. 1824, SS. 487-487.
- Eugippius, Abbas: Vita S. Severini, erste Ausg. von M. Welser, Aug. Vind. 1595. 4.
- Evagrius HE. s. Script. hist. eccl.
- Exc. Legat.: Eclogae legationum cet. omnia a Dav. Hoeschelio edita. Ang. Vind. 1603. 4. (Daselbst die Fragmente des Priscus 8. 21-61.)
- Fasti Idat.: Die sog. Fasti consulares Idatii Descriptio Consulum bei Roncalli II. 55 ff.
- Flodo ard (mit u. ohne HER.): Flodoardi presbyteri Historiarum Rhemensis ecclesiae libri V. - Cura et st. Iacobi Sirmondi. Par. 1611. 8. Fragm. hist. graec. s. Müller.
- Freculf: Freculphi episcopi Lexoviensis Chronicorum libri II. (Heidelb.) Ap. Hieron. Commelinum. 1597. 8.
- Fredegar Chron : Fredegarii Scholastici Chronicon, lib. I. II. III, bei Canisius II. 579-667; lib. IV - HFr. epit. - Historia Francorum epitomata, bei Canis. II. 668-707, Du Chesne I. 722-739, Ruinart Greg. Tur. Opp. col. 547 - 584, Bouquet II. 391 - 411; Auszüge in Geogr. Tur. Hist. Fr. ed. Guadet et Taranne t. 4.; lib. V = HFr. cont. = Historia Francoram continuata, bei Canis. II. 709 ff. als lib. VI (defect), Du Chesne I. 740 - 767, Ruinart a. O. col. 585 - 662, Bouquet II. 413-448; Chron. contin. - Fredegarii Schol. Chronicum continuatum, bei Canis. II. 711-729 (Schluss), Du Chesne I. 767-780. Ruinart a. O. col. 663 - 704, Bouquet II. 449 - 460. S. unten II. 520 f. - Vgl. übrigens B. Jacobs.

Geographus Ravennas s. Ravennas.

- Gesta Fr.: Gesta regum Francorum, bei Du Chesne I. 690-720 und Bonquet II. 542-572; s. unten II. 522 f.
- Gregor. Tur. HFr.: Gregorii Turonensis episcopi Historiae ecclesiasticae Francorum libri X, in Gregorii Opera ed. Ruinart. Par. 1699. f.; bei Bouquet II. 187-390; ed. Guadet et Taranne, mit histor. Aussügen aus den übrigen Opera Gregorii. 4 vol. Par. 1836-88. 8. (Die swei Letzten werden als die französischen Herausgeber citiert.) - Deutsche Uebersetzung mit Anmerkungen von W. Giesebrecht. 2 Bde. Berl. 1851. 8. in Geschichtschr. d. deutsch. Vorzeit Saec. VI. Vgl. B. Jacobs u. Löbell.)
- Gl. Conf.: De gloris Confessorum, in Opp. ed. Ruinart col. 891 ff.; Gl. M.: De gloria martyrum, ebd. col. 722 ff.; Mir. S. Jul.: De miraculis S. Iuliani, ebd. col. 847 ff.; Mir. S. Mart.: De miraculis 8. Martini, ebd. col. 999 ff.; V. P.: Vitae patrum, ebd. col. 1748 ff. Grotius: Historia Gothorum, Vandalorum et Langobardorum —. Am-
- stelod. 1655. 8. (Quellensammlung mit reichhaltiger Praefatio.)
- Harduin A.C.: Acta conciliorum -... Studio Io. Harduini S. I. 12 vol. Par. 1715. f.
- Herm. Contr.: Hermanni Contracti (richtig: Herimanni Augiensis) Chronicon, bei Pistorius-Struve I. 113ff. (Bei Perts MG. SS. V. 67-133.)
 Hieron. Chr.: Hieronymi Chronicon, in Eusebii, Hieronymi et Prosperi Chronica cum notis Arn. Pontaci, Burdigalae 1604. f.; bei Scaliger, Bonealli I. u. A. (vgl. unten I. 241 N. 2, 242 N. 1).
- Opera studio Dom. Vallarsii. Ed. 2. 11 vol. Venet. 1766 71, 4. Hist. misc. s. Paulus Diaconus.
- Ilist. Patr. Mon.: Historiae patriae monumenta edita iussu Caroli Alberti. Aug. Taur. 1886 ff. f.
- Historici graeci s. Dindorf und Müller.

- Hugo Flav. Chr. Verd.: Hugonis Flaviniacensis Chronicon Verdunense (Vird.), bei Labbeus T. I P. II. 75 - 272. (Bei Pertz MG. 88. VIII. 288 - 502.)
- Idatius: Idatii episcopi Chronicon illustratum a Io. Matth. Gargon edidit P. F. X. de Ram. -. Brux. 1845. 8. (Aeltere Ausgr. von Sirmond in Opp. ed. Venet. II. 291 ff., bei Roncalli II. 1-54 u. A.) - s. Fasti.

Inscriptiones s. Boissieu, Le Blant und Mommsen.

Io. Antiochenus, auch Malalas: Chronographia ex rec. L. Dindorfii -... Bonn 1881. 8.; Fragmente bei Müller IV.

Iordanis RG.: De Getarum origine et rebus gestis ed. A. Closs. Stuttg. 1861. 8. (Vgl. B. Schirren.)

- RS.: De regnorum successione, bei Muratori I. 222-242.

Isid. Chr.: Isidori episcopi Hispalensis Chronicon (universale), bei Roncalli II. 419 ff.

- Chr. Goth. Chronicon Gothorum, Vandalorum, Suevorum, bei Labbeus I. 61 - 73 und Grotius S. 707 ff.

Isidorus: Isidori ep. Hisp. opera omnia -. Emend, per Jac. du Breul. Par. 1601. f. (Die Ausg. von Arevalo war nicht zur Hand.)

Itin. AA.: Les trois itinéraires des Aquae Apollinares. Explication de la partie qui concerne la Gaule. Par M. Alfr. Jacobs. Par. 1860. 8.

- Anton: Itinerarium Antonini Augusti, in Vetera Romanorum itineraris c. not. varior. ed. P. Wesseling. Amst. 1785. 4.; Ausg. von G. Parthey u. M. Pinder. Berol. 1848. 8. - Hieros.: Itinerarium Hierosolymitanum, bei Wesseling und Parthey

und Pinder (s. hievor).

- s. Lapie und B. Walckenser.

Labbeus (Labbe): Novae bibliothecae mas. librorum T. 1. 2-. Par. 1657. f.

Lapie: Recueil des itinéraires anciens avec dix cartes dressées par le Col. Lapie, Publ. par le Marq. de Fortia d'Urbain. Par. 1845. 4. u. Atl. f. LB. s. Lex Burg.

Le Blant: Inscriptions chrétiennes de la Gaule -. 2 vol. Par. 1856 - 65.

Leibnis SS. Rbr.: Scriptores rer. Brunsvicens. - Cura Gf. G. Leibnitii. 3 t. Hannov. 1707-11. f.

Lex Alam.: Lex Alamannorum ed. I. Merkel, bei Perts MG. LL. III. 1 ff.

- Lex Burg., such LB: Lex Burgundionum ed. F. Bluhme bei Perts MG. LL. 111. (8. auch Canciani. Nicht zur Hand war nachstehende Ausgabe: Lex Burgundionum, sive edicta Regis Gundebaldi, ex optimis editionibus collegit et commentationum varietatem adjecit I. B. Monfalcon. Lugduni, excudebat Aimé Vingtrinier. 1857. gr. 4.)
- Lex Rom. Burg., auch LRB.: Lex Romana Burgundionum A. F. Barkow. Griphisw. 1826. 8.; ed. F. Bluhme bei Perts MG. Legg. 111. 497 ff.

Lex Salica et Ripuariorum s. Eckhart.

Liudprand: Liudprandi Opera (Antapodosis cet.) ed. Perts, in MG. 88. III. 264 - 363.

LRB. s. Lex Rom. Burg.

Mabillon AA. SS. O. B. (auch OB.): Acta Sanctorum ordinis S. Benedicti -. 9 vol. Lut. Par. 1668-1701. f.

Malalas s. Io. Antiochenus.

Mamertinus s. Panegyrici.

Marcellinus: Marcellini V. C. comitis Illyriciani Chronicon, bei Ronçalli II. 266 ff.

Marculf Form.: Marculfi aliorumque auctorum formulae veteres -... Op. et studio Theod. Bignonii. Par. 1665. 4.

Marian, Scot.: Mariani Scoti Chronicon bei Pistorius - Struve I. 448-656. (Interpoliert; ed. Waitz bei Perts MG. SS. V. 481-569.)

Marius: Marii Aventicensis Chronicon bei Du Chesne I. 210-216 (ed. princeps), Roncalli II. 399-418 u. A.; Separat-Ausg. von Rickly, Laus. 1853. 8., aus MDR. XIII. 19-56; s. unten II. 519f.

Merobaudes: Fl. Merobaudis carminum panegyricique reliquiae ex membranis Sangallensibus editae a B. G. Niebuhrio. Ed. II. Bonnae 1824. 8.

MG.: Monumenta Germaniae historica s. Pertz.

Mommsen ICH.: Inscriptiones Confeederationis helveticae latinae. Turici 1854. 4. (im Bd. X der Mitth. der antig. Ges. in Zür.)

- Müller, C.: Fragmenta historicorum Graecorum. 4 vol. Par. 1848gr. 8. (Die Fragmente des Olympiodorus und des Priscus im Vol. IV.)
- Muratori: Rerum Italicarum scriptores ed. L. A. Muratorius. Mediol. 1723 ff. f. (T. I. Iordanis und P. Diaconus.)
- Nibelungen-Lied: in Lieder-Saal d. i. Sammelung altteutscher Gedichte. Herausg. aus ungedr. Quellen v. Jos. v. Lassberg. 4. Bd. St. Gall. u. Const. 1846. gr. 8. - — Ausg. von Zarncke. 3. Aufl. Leips. 1868. 12.

- Not. dign.: Notitia dignitatum et administrationum omnium tam civilium quam militarium in partibus orientis et occidentis - rec. ill. Ed. Böcking. 2 vol. Bonn. 1839-53. 8.
- Not. prov. et civ. Gall .: Notitia provinciarum et civitatum Galliae, s. unten II. 2 N. 1; neueste Bearbeitung von Brambach, Frankf. a. M. 1868. 8. (Separatabdruck aus Bd. 22 des Rhein. Mus. f. Philol.)
- Olympiodorus: Historiarum fragmenta, bei Photius, Müller IV und Dindorf l.

Orosius: Pauli Orosii adversus paganos historiarum libri VII. - Rec. ill. S. Havercampus, Lugd. Bat. 1738. 4.

Otto Fris.: Ottonis Frisingensis episcopi Chronicon libri VIII, bei Perts MG. SS. XX.

Panegyrici veteres. Ed. H. I. Arntzenius. 2 t. Traj. 1790-97. 4.

Pardessus: Diplomata, chartae, epistolae, leges aliaque instrumenta ad res Gallo - Francicas spectantia — ed. I. M. Pard. 2 t. Lut. Par. 1843-49. f.

Paulinus Petrocorius : De vita B. Martini, Eucharisticum cet. cum notis Fr. Iureti, Casp. Barthii cet. cura et studio Chr. Daumii, Lips. 1681. 8.

Paulus Diaconus Gest. ep. Mett.: Gesta episcoporum Mettensium, bei Pertz MG. SS. II. 260-270.

- - GL.: Gesta Langobardorum, bei Muratori I. 405-511.

- - Hist. misc.: Historia miscella, ebd. I. 1-185; ed. Eyssenhardt, Berol. 1870. 8.

Perts MG. (auch Mon.): Monumenta Germaniae historica - ed. G. H. Perts. 21 vol. Hannov. 1826 ff. f. (Daraus Scriptores und Leges citiert mit 88. und Legg.)

Peutinger'sche Tafel s. Tab. Peut.

Philostorgius HE, s. Script. hist. eccl.

- Photius: Bibliotheca ex rec. I. Bekkeri. 2 t. Berol. 1824. 4. (Darin I. 59-68, cod. 80, die Fragmente des Olympiodorus.) Pistorius-Struve: Rerum Germanicarum scriptores aliquot insignes.
- Collectore Io. Pistorio. Recogn. notas adj. em. B. G. Struvius. Ed. III. 3 voll. Ratisb. 1726. f.

Plinius NH.: C. Plinii Secundi Naturalis historiae libri XXXVII. Recogn. et variet. lectionis adiec. Iul. Sillig. 5 vol. Lips. 1831-36. 8.

- Priscus: Historiae byzantinae fragmenta, in Exc. Legat., bei Müller IV und Dindorf I.
- Procop.: Historiarum sui temporis libri VIII ex rec. G. Dindorfii. 3 vol. Bonn, 1833-38, 8, (BG. = De bello Gothico; BV. = De hello Vandalico.)
- Anecdota s. historia arcana; gr. c. not. varr. ed. I. Conr. Orellius. --Lips. 1827. 8.
- Prosp. Aquit.: Prosperi Aquitani Chronicon bei Pontacus (s. ob. Hieron,), Roncalli I. 522 ff. 678 ff. u. A. (Vgl. unt. I. 310 N. 2, 345 N. 3 u. s. w. - Ungern wurden vermisst: [Joh. van der Hagen] Obser-• vationes in Prosperi Aquit. chronicon.Amst. 1788.4.)
- Tiro s. Tiro Prosper.

Prosperi Aquit. Cont.: Prosperi Aquitani Chronici Con Havniensis. Nunc primum ed. Georg Hille. Berol. 1866. 8. Prosperi Aquitani Chronici Continuator

Ptolemaeus: Geographia ed. Wilberg et Grashof. Essend, 1838-45. 4.

- Ravennatis anonymi Cosmographia -. Ex libris mss. edd. M. Pinder et G. Parthey. Berol. 1860. 8. (Benutzt wurde auch die Ausg. von Porcheron, Par. 1686. 8. Vgl. B. Jacobs GR. und Mommsen.) Regino, Prumiensis abbas: Chronicon bei Pistorius-Struve L 1-112
- (fehlerhaft) und Pertz MG. SS. I. 536-612.
- Roesler: Chronica medii aevi ---. Nova edit. collegit, digessit et adparatu instruxit Chr. Friedr. Roesler. T. I. Tub. 1798. 8.
- Rodericus Tolet.: Roderici Ximenii archicp. Toletani Hist. Gothorum cet., im T. II. der Hispaniae illustratae - opera A. Schotti. 4 t. Francof. 1603 - 08. f.
- Roncalli: Vetustiora latinorum scriptorum obronica coll. Thom. Roncallius. 2 P. Patavii 1787. 4.
- Rorico: Gesta Francorum auctore Roricone quodam monacho, bei Du Chesne SS, HFr. I. 799-817 = Bouquet III. 2-19.
- Salvianus: S. presbyt. Salviani Massil. Opera -. Bremae 1688. 4. (Wiederholung der Ausgaben von Conr. Ritterhausen, Nürnberg 1623, und Et. Baluze, Par. 1669.)
- Scaliger: Thesaurus temporum. Eusebii Pamph. chronicorum canonum libri II interp. Hieronymo. Item auctores omnes derelicta ab Eusebio et Hieronymo continuantes. - Opera Ios. I. Scaligeri. Ed. II, in qua eiusdem Ios. Scaligeri notae — . (P. I et II.) Amstelod. 1658 f. Scriptores historiae ecclesiasticae: Eusebius Pamphili, Socra-
- tes Scholast., Hermias Sozomenus, Theodoritus, Evagrius, Philostorgius cet. Gr. et lat. H. Valesius emend., lat. vert. et annot. ill. Guill. Reading. nov. elucid. adj. 3 T. Cantabr. 1720. f.
- Severus Sulpicius: Chronicon bei Florez España sagrada Tomo IV - secunda edicion - En Madrid - a 1756. 4.; daselbst S. 428-454: Appendice V. Chronicon attribuido a Severo Sulpicio, ha ta hoy no publicado (S. 428-331 Einleitung).
- Sidonius: Caii Sollii Apollinaris Sidonii Arvernorum episcopi opera cum Ioh. Savaronis Claromontensis commentis. Par. 1599. 4.
- Iac. Sirmondi cura et studio recognita, notisque illustrata. Par. 1614. 8.; such in Sirmonds Opp., Venet., I. 464 ff. (Vgl. B. Chaix und Cuper. Fertig, Apollinaris Sidon. u. seine Zeit, Würzb. 1845. 46. Passau 1848. 4, war nicht zur Hand.) Sigeb. Gembl.: Sigeberti Gemblacensis Chronicon — . Par. 1513 — 4.
- (editio princeps); ed. Bethmann bei Pertz MG, SS. VI, 300-374,

xxn

Sirmond CAG.: Concilia antiqua Galliae in tres tomos ordine digesta per Iac. Sirmondum. Lut. Par. 1629. f.

- Opp.: Opera varia -. 5 vol. Venet. 1728. f.

Socrates HE. s. Script. hist. eccl.

Sozomenus HE. s. Script. hist. eccl.

- Symmachus, Aurel.: Orationum VIII inedit. partes ed. Ang. Maius. Mediol. 1815. 8.
- Tab. Peut.: La Table de Peutinger par Ernest Desjardins. Par. 1869. f.
 Carte de la Gaule de Peutinger par M. Alfred Maury. (Aus Revue archéol.) Par. s. d. 8.
- Tacitus Germ.: De situ, moribus et populis Germaniae libellus, cum perp. et pragm. comm. ed. I. Ch. Dithmarus. Acc. notae Conringii, Lacarrii et Leibnitii. Ed. III. em. Francof. ad Viadr. 1766. 8.
- - Uebersetzung u. Erklärung von Dr. J. Horkel. (Geschichtschreiber der deutschen Urzeit. 1. Bd. Berl. 1849. 8.)
- Tiro Prosper: Chronicon bei Roncalli I. 738 ff. u. A. (Vgl. unten I. 346 N. 2 u. 380 N. 3. — Die gewöhnliche Schreibung Prosper Tiro ist falsch; s. Sirmond Not. ad Sidonium S. 10 f.)
- Trouillat: Monuments de l'hist. de l'ancien évêché de Bâle. Recueillis et publiés — par J. Trouillat. Porrentruy 1852 ff. 8.
- Usuard Mart.: Usuardi Martyrologium —. Opera Io. Molani. Ed. II. Antv. 1583. 8. (Die Ausg. von Sollerius wurde zu spät auf der Stadtbibliothek in Bern in Acta SS. Boll. Iun. VI und VII entdeckt.)
- Vegetius RM.: Flavii Vegetii Renati de re mil. l. V. Ex rec. Nic. Schwebelii, cum intt. eiusd. et sell. God. Stewechii etc. notis. Argentor. 1806. 8.
- : Ars veterinaria, Vol. IV P. I von Schneiders Scriptores rei rust. 4 vol. Lips. 1794-97. 8.
- Venant. Fort.: Venantii Fortunati opera omnia. Nunc recens coll. etc. Opera et stud. Mich. Ang. Lucchi. 2 P. Rom. 1786-87. 4. Victor Tunn.: Victoris episcopi Tunnunensis Chronicon cet. edita
- Victor Tunn.: Victoris episcopi Tunnunensis Chronicon cet. edita studio Henr. Canisii. Ingolst. 1600. 4. (ed. princeps); bei Roncalli II. 337 ff.
- Vita S. Apollinaris bei Labbeus I. 689-693.
- Vita S. Aviti bei Labbeus I. 693-695 u. in AA. SS. Boll. 5. Febr. I. 667-69.

Vita S. Caesarii bei Mabillon AA. SS. O. B. I. Append. S. 659-671.

Vita S. Chrotildis ebd. I. 98-103.

- -

- Vita S. Eptadii bei Labbeus II. Append. u. in AA. SS. Boll. 24. Aug. IV. 778-781.
- Vita S. Eugendi bei Mabillon AA. SS. O. B. I. Append. S. 570-576 u. in AA. SS. Boll. 1. Ian. I. 50-54.
- Vita S. Lupicini in AA. SS. Boll. 21. Mart. II. 263-267.
- Vita S. Romani in AA. SS. Boll. 28. Febr. III. 740-746.
- Vita S. Sigismundi in AA. SS. Boll. 1. Mai I. 85-86; s. unten II.
- Waltharius: De prima expeditione Attilae regis Hunnorum in Gallias ac de rebus gestis Waltharii Aquitanorum principis carmen epicum saeculi VI. Ed. F. C. I. Fischer, Lips. 1780. 4. (Continuatio u. Curae posteriores. Lips. 1792. 4.); neu bearbeitet unt. d. Tit. Waltharius von J. Grimm in Lat. Gedichte des X. u. XI. Jahrh. Gött. 1838. 8.

Zosimus: Historiae -. Rec. - ill. Io. Fr. Reitemeier. - Lips. 1784. 8.

B. Historische Litteratur und sonstige Hülfsmittel.

(Betreffs der Commentatoren von Quellen und Quellensammlungen, die unter A, aufgeführt sind, wird auf letztere verwiesen; Verfasser von Arbeiten, die in Zeitschriften erschienen sind, werden hier erwähnt, wofern sie die Geschichte der Burgundionen einlässlich behandeln.)

Abh. d. K. S. Ges. d. Wiss .: Abhandlungen der Kön, Sächsischen Gesellschaft der Wissensch., hist. - phil. Classe. Leipz. 1850 ff.

ABHV.: Archiv des hist. Vereins des Kantons Bern. 7 Bde. (Bd. 1 u. 2. Abhandlungen u. s. w.) Bern 1848 - 71. 8.

Adelung: Aelteste Gesch. der Deutschen, ihrer Sprache u. Litteratur, bis sur Völkerwanderung. Leipz. 1806. 8.

AH.: Annuaire hist. pour l'année 1837, publié par la Soc. de l'hist. de France. Par. 1836. 12. (Darin u. A. Guérard Provinces et pays de France.) Ampère: Histoire littéraire de la France avant le XII sidele. 8 vol.

Par. 1889-40. 8.

Anton: Gesch. der deutschen Nazion. 1. Thl. Leipz. 1793. 8.

D'Anville: Handb. d. mittlern Erdbeschreibung -. Nürnb. 1782. 8. (Einige Male mit EM. von NAG. unterschieden.)

NAG.: Notice de l'ancienne Gaule —. Par. 1760. 4.

- Argovia: Jahresschrift der histor. Gesellsch. des Kantons Aargau -. 5 Bde. Aarau 1862 - 66. 8.
- Arnkiel: Cimbrische Heyden-Begräbnisse -. Hamb. 1702.

ASA .: Anzeiger f. schweiz. Alterthumskunde. 1868-73. Zür. 8.

Aschbach: Gesch. d. Westgothen. Frankf. s. M. 1827. 8.

ASG.: Archiv für schweiz. Geschichte, herausgeg. auf Veranstaltung der allgem, geschichtforsch, Gesellsch, der Schweiz, 17 Bde. Zür. 1843 -71 8.

ASGA .: Anzeiger für schweiz. Geschichte u. Alterthumskunde. 1855 -66. Zür. 8.

Aubert: La vallée d'Aoste. Par. 1860. 4.

AVD.; L'Art de vérifier les dates -. 38 vol. Par. 1819-34. 8.

Baluze s. A. Agobard.

Baquol-Schnitzler: Atlas hist. — par J. Baquol. Ouvrage continué — par M. J. H. Schnitzler. 3 t. Strasb. 1860. gr. 4.

Barkow s. A. Lex Rom. Burg. Baronius: Annales ecclesiastici. 12 vol. Mogunt. 1601-5. f. Baseler Beitr.: Beiträge zur vaterländ. Gesch. Herausgeg. v. der histor. Gesellsch. in Basel. 5 Bde. Bas. 1843-50. 8.

Basnage s. A.

Baudi di Vesme: Des impositions de la Gaule dans les derniers temps de l'Empire romain. (T. VII. 365-406 einer franz.-jurist. Zeitschr.)

Baudot: Mémoire sur les sépultures barbares de l'époque mérovingienne, découvertes en Bourgogne -. Dijon et Par. 1860. 4.

Beauvois: Hist. légendaire des Francs et des Burgondes. Paris et Copenhag, 1867. 8.

De Belloguet: Questions bourguignonnes -. Dijon 1846. 8.

- CRB : Carte du premier royaume de Bourgogne -. Dijon 1848. 8. (Aus Mémoires de l'Acad. des sciences, arts et belles - lettres de Dijon 1847-48 S. 313-508.)

Bernd: Die Hauptstücke der Wappenwissensch. 1. Abth. Bonn 1841. 8. Bernhardy: Grundriss der röm. Literatur. 4. Bearbeit. Halle 1865. 8.

- Berodi s. P. Sigismond.
- Bertrand: Recherches sur les langues anciennes et modernes de la Suisse -. Genève 1758. 8.
- Besson: Mémoires pour l'hist. eccl. des diocèses de Genève, Tarantaise, Aoste, Maurienne et du décanat de Savoie. Nancy 1759.
- v. Bethmann-Hollweg: Ueber die Germanen vor der Völkerwanderung. Bonn 1850. 8. (Ohne Angabe des Werkes citiert.)
- - GRC.: Der germanisch romanische Civilprocess im Mittelalter. 1. Bd. Bonn 1868. 8.
- BIG. : Bulletin de l'Institut national genevois. 16 t. Genève 1853-70 8. Binding: s. Vorrede S. III N. 4.
- Blavignac: Hist de l'architecture sacrée du quatrième siècle dans les anciens évêchés de Genève, Lausanne et Sion, avec Atlas in fol. Par. 1853. 8. (Einige Male mit A.S. unterschieden.)
- AG.: Armorial genevois. Genève 1849. 8.
- Bluhme BRA.: Der burgundische Reichstag zu Ambérieux vom J. 501. (Jahrb. d. gem. deutsch, Rechts v. Bekker u. Muther. 5. Bd. 2. Heft. Leips. 1861. 8. 8. 207 - 234.)
- GL.: Die gens Langobardorum u. ihre Herkunft. Bonn 1868. 8. WBRR.: Das westburgund. Reich u. Recht. (Jahrb. d. gem. deutsch. Bechts -. 1. Bd. 2. Hft. Leipz. 1857. 8. 8. 48-89.)
- s. auch A. Lex Burgund.
- Bluntschli GRZ.: Gesch. der Republik Zürich. 2 Bde. Zür. 1847. 8. - RGZ : Staats - u. Rechtsgesch. der Stadt - u. Landsch. Zürich. 2 Thle. Zür. 1838 - 39. 8.
- Boccard: Hist. du Vallais -. Genève 1844. 8.
- De Bochat: Mémoires crit. sur l'hist. anc. de la Suisse. 3 t. Laus. 1747-49. 4.
- Böcking s. A. Not. dign.
- Boissieu s. A.
- Bonnell: Die Anfänge des karol. Hauses. Berl. 1866. 8. (Beilage: Die Theilungen des Frankenreichs unter den Merovingern.)
- De Bonstetten: Recueil d'antiquités suisses -... Berne Par. Leips. 1855. f.; Supplément -. Laus. 1860. f.; Second supplément -... Lans. 1867. f.
- Bornhak: Gesch. d. Franken unter den Merovingern. 1. Bd. Greifsw. 1863. 8.
- Bosius Not. ad Pass. S. Caecil. in Martyrum B. Caeciliae cet. passionis historia ed. Bosius. Rom. 1600. 4.
- Bouquet s. A.
- Boyve: Annales hist. du comté de Neuchâtel et Valangin -. 5 tom. Berne et Neuch. 1854-61. 8.
- Brambach s. A. Not. prov. et civ. Gall.
 Bréquigny: Table chronol. des diplomes, chartes, titres et actes imprimés concernant l'hist. de France. 3 t Par. 1769 83. f.
- Bröcker: Einleit. zu einer Gesch. v. Frankreich. 4., im Märs-Progr. d. Hamburg. Gelehrtenschule 1869. Erweitert unter d. Titel: Frankr. in den Kämpfen der Romanen, d. Germ. u. des Christenthums. Hamb. 1872. 8.)
- Brosi: Die Kelten u. die Althelvetier. Soloth. 1851. 8.
- Bucherius: Belgium romanum —. Leodii 1655. f. v. Bünau: Teutsche Kayser- und Reichshistorie, 4 Th. Leipz. 1728-43. 4.

Canciani s. A.

- Chaix: St. Sidoine Apollinaire et son sidele. 2 t. Clermont-Ferrand 1866. 8.
- Chorier: Hist. du Dauphiné. Grenoble 1661. f.
- Cleffel: Antiquitates Germanorum, potissimum septentrionalium selectae. Francof. et Lips. 1783. 8.

Closs s. A. Iordanis.

- Cluver: Germaniae antiquae libri III -. Lugd. Bat. 1616. f.
- Creuzer: Zur Gesch. altröm. Cultur am Oberrhein u. Neckar. Leipz. u. Darmst. 1833. 8.
- De Crousaz: Études sur le Papien -. Laus. 1862. 8.
- Cuper: De S. Sidonio Apollinare episcopo Arvernis in Gallia commentatio hist., in AA. SS. Boll. 23. Aug. IV. 597-624.
- Daguet: Hist. de la Confédération suisse —. 6° édit. Laus. 1865. 8. Dahn: Die Könige der Germanen. 6 Bde. Münch. 1861. Würzb. 1866-71. 8.
- Davoud Oghlou: Hist. de la législation des anciens Germains. 3 t. Berl. 1845 8.
- Della Chiesa: Corona reale di Savoia —. 2 parti. Torino 1777. 4. Deltuf: Théodoric. Par. 1869. 8.
- Denina: Delle rivoluzioni d'Italia . 3 vol. Milano 1820. 8.
- Derichsweiler s. Vorrede S. III N. 3.
- Desjardins s. A. Tab. Peut.
- Discours du royaume et des roys de France, depuis Pharamond jusqu'à présent. 8. (Dem Exemplar von Tilius Chron. reg. Francor., Lutet. 1558. 8, das die Berner Stadtbibliothek besitzt, angebunden; Seitenzahlen: 25 rect. — 82 rect.; Autor, Druckort und Jahrzahl sind nicht angegeben. Da die Schrift sich sachlich an die von Tilius anschliesst, so scheint dieser der Verfasser zu sein.)
- Dissertation sur l'établissement de l'abbaye de St.-Claude —. s. l. 1772. 8. (Von Christin.)
- Dithmar s. A. Tacitus.
- Drapeyron BH.: De Burgundiae historia . Par. 1869. 8.
- Dubos: Hist, crit. de l'établissement de la monarchie françoise dans les Gaules. 4 vol. Par. 1742. 8.
- Du Cange (Du Fresne): Glossarium mediae et infimae latinitatis digessit G. A. L. Henschel. 7 vol. Par 1840 — 50. 4.
- Du Chesne: Hist. des roys, ducs et comtes de Bourgogne. 2 vol. Par. 1619. 4. (Ohne Angabe des Werks citiert.)
- AFr.: Antiquités et recherches des villes et châteaux de toute la France. 2 part. Par. 1609. 8.

- s. auch A.

- Dunod.: Hist. des Sequanois et de la province sequanoise, des Bourguignons et du premier royaume de Bourgogue —. 3 t. Dijon 1785 — 37. 4.
- Du Tilliet s. Discours und Tilius.

Duvernoy s. Gollut.

- Ab Eckhart: Commentarii de reb. Franciae orientalis ---. 2 vol. Wirceb. 1729. f.
- (Eccardus) De origine Germanorum -. Gött. 1750. 4.
- B. A.
- D'Elbène: De regno Burgundiae Transiuranae. Lugd. 1601. 4.
- Fauriel: Hist. de la Gaule méridionale sous la domination des conquérans germains. 4 vol. Par. 1836. 8.
- FDG.: Forschungen z. deutschen Gesch. -... Gött. 1860 ff. 8.

Fehr: Staat u. Kirche im fränk. Reiche. Wien 1869. 8.

Fertig: Magnus Felix Ennodius u. seine Zeit. I. Passau 1855. 4.; II. (behandelt die Vita S. Epiphanii) Landsh. 1859. 4.; M. F. Ennodius Lobrede auf Theodorich d. Grossen. Landsh. 1858. 4. (citiert mit "Fertig Ennodius III").

Fischer s. A. Waltharius.

Forel: Régeste soit Répertoire chronol de documents relatifs à l'hist. de la Suisse romande - T. XIX der MDR., Laus. 1862. 8. (Darin Introduction S. XV-CXIII, besonders S. XXVI-XXXVIII: Invasions des barbares. royaume des Burgondes.)

(Frantin): Anales du moyen-âge. 8 vol. Par. 1825. 8. Fréret: Ocuvres complètes. 20 vol. Par. 1796. 12.

- Freytag: Bilder aus d. deutschen Vergangenheit. 1. Bd.: Aus dem Mittelalter. Leipz. 1867. 8.
- Füsslin (lat. Fueslin): Epitome historiae helveticae antiquae. Duobus libris comprehensa, an Simler de republica Helvetiorum -. Tiguri 1784. 8. (Obne Angabe des Werks citiert.)
- Staats u. Erdbeschr. der schweiz, Eidgenossenschaft. 2 Th. Schaffh. 1770. 8.
- P. Furrer: Gesch., Statistik u. Urkundensammlung üb. Wallis. 3 Bde. Sitten 1850 - 53. 8.
- v. Gagern: Die Nationalgesch. der Deutschen. 2. Th. Frankf. a. M. 1825 --- 26. 8.
- Galiffe: Genève historique et archéologique. Genève et Bâle 1869. 4. Gallia Christiana in provincias ecclesiasticas distributa, opera et studio Dion. Sammarthani et monachorum Benedictinorum Congregationis
- 8. Mauri. 18 vol. Par. 1715-85. f. (Ungern wurde vermisst die Fortsetzung von Barth. Haureau 1859 ff.; vol. 16 enthält die viennensische Proving.)

Garson s. A. Idatius.

Gatschet OEF: Ortsetymologische Forschungen -. 1. Bd. Bern 1867. 8. - POL.: Promenade onomatologique sur les bords du las Léman. Berne 1867. 12.

Gatterer: Einleit, in die synchronist, Universalhistorie. Gött. 1771. 8. Gaullieur: Gesch. der Schweiz. (1. Thl. von Schaub und Gaullieur: Die Schweiz -. 2 Th. Bas. 1856 - 57. gr. 8.; einige Male mit G.S. bezeichnet.)

Gaupp s. Vorrede S. III N. 1.

Gautier s. Spon.

- Gelpke: Kirchengesch. d. Schweiz. 2 Th. Bern 1856-61. 8.
- Georgi s. A. Ado Mart.
- Gesner s. A. Claudianus.
- Gfrörer: Zur Gesch. deutscher Volksrechte, herausg. von Weiss. 2 Bde. Schaffhaus. 1866. 8.
- Gibbon: History of the decline and fall of the Roman Empire. 6 vol. Lond. 1782. 4.
- Gierke: Rechtsgesch, der deutschen Genossenschaft. 1. Bd. Berl. 1868. 8.
- Giesebrecht: Gesch. der deutschen Kaiserzeit. 3 Bde. Braunschweig 1863. 8. (Einige Male mit DK. unterschieden.)
- s. A. Gregor. Tur.
- De Gingins: Essai sur l'établissement des Burgunden dans la Gaule ----. 4. (105 SS. mit Karte aus Memorie della reale Academia delle science di Torino T. XL P. II. 189 - 292. Torino 1838. 4.)
- Gisi: Quellenbuch zur Schweizergesch. 1. Bd. Bern 1869. 8.
- Gollut: Les mémoires hist. de la républ. séquanoise -..., Nouv. édit. corrigée par Ch. Duvernoy. Arbois 1846. gr. 8.

XXVIII

Gräter: Iduna u. Hermode. Rine Alterthumszeitung f. 1814. Schillingsfürst. 4.

- Ueber das Alter u. den Urspr. des teutschen Königstitels (Gymnasialprogramm, 1808). Hall. 4.

Grandidier: Hist. eccles., milit., civile et littéraire de la province d'Algace. t. 1. Strasb. 1787. 4. J. Grimm: Gesch. der deutschen Sprache. Leipz. 1848. 8. (Ohne An-

gabe des Werks citiert; bisweilen mit GDS. unterschieden.)

- DG.: Deutsche Grammatik. 4 Th. Gött. 1826-40.

- DRA.: Deutsche Rechtsalterthümer: Gött. 1828. 8.

- - Ueber den altdeutschen Meistergesang. Gött. 1811. 8.

W. Grimm: Deutsche Heldensage. 2. Aufl. Berl. 1867. 8. Grotins s. A.

Guérard: Essai sur le système des divisions territoriales de la Gaule ---. Par. 1882. 8. (Ohne Angabe des Werkes citiert.)

- siehe oben AH.

Guichenon: Hist, de Bresse et de Bugey. 2 vol. Lvon 1650. f.

Guillimann: De reb. Helvetiorum -. Friburgi Avent. 1598. 4.

Guizot: Hist. de la civilisation en France depuis la chute de l'Empire romain. 4 vol. Par. 1846. 8.

Haer (van der): Les Châtelains de Lille, leur ancien état, ensemble l'état des anciens comtes de l'Empire rom., des Goths, des Lombards, des Bourguignons etc. Lille 1611. 4.

Fr. L. v. Haller: Helvetien unt. d. Römern. 2 Bde. Bern 1811-12. 8. (Ohne Angabe des Werkes citiert.)

G. E. v. Haller: Bibliothek der Schweizergeschichte -. 7 Bde. Bern 1785-87. 8.

Hansen: De vita Aetii dissertatio. Part. I et II. Dorpati 1840, kl. 8.

Haupts ZS.: Zeitschr. f. deutsch. Alterthum, herausg. von M. Haupt. Leips. 1841 ff. 8.

Heineccius: Historia iuris civilis romani ac germanici -. Argentor. 1751. 8. Hengel: De Maioriano -. Lugd. Bat. 1833. 8.

A. Honne: Schweizergeschichte -. St. Gall. 1857. 8.

O. Henne: Gesch. des Schweizervolkes u. seiner Kultur, 3 Bde. Leinz. 1865-66. 8.

Henschen: Acta SS. Boll. Maii I. S. 83-85: De S. Sigismundo, rege Burgundionum; S. 86: Annotata su Gregor. Tur. Hist. Fr. III, 5 u. 6; S. 86-88: Annotata sur Vita S. Sigismundi; S. 88-91: Translatio corporis controversa inter Pragenses et Imolenses.

Heuter: Rerum burgundicarum libri VI -. Hagae-Com. 1639. 8.

Hille s. A. Prosperi Aquit. Cont.

Histoire générale de Languedoc - par deux religieux Bénédictins de la Congr. de St. Maur [Claude de Vic et F. J. Vaissette]. 5 t. Par. 1730-45. f.

HLFr.: Hist, littéraire de la France - par des religieux Bénédictins de St. Maur etc. Par. 1738 ff. 4. (Besonders t. II. III.) Horkels. A. Tacitus.

Hubé: Hist. de la formation de la loi Bourguignonne. Par. 1867. 8. (Aus Revue hist. de droit français et étranger XIII. 209-259.)

Huschberg: Gesch. d. Alemannen u. Franken. Sulzb. 1840. 8.

Jacobs: Géographie de Grégoire de Tours. Par. 1861. 8. (Ohne Angabe des Werks citiert.)

Jacobs GR.: De Gallia ab Anonymo Ravennate descripta --, Par, 1858. 8.

Jacobs s. A. Itin. AA.

Jahn Chr. KR.: Chronik od. geschichtliche, ortskundliche u. statist. Beschr. des Kantons Bern alten Theils. Bern u. Zür. 1856. 4.

- KB.: Der Kanton Bern, deutschen Theils, antiquarisch-topographisch beschrieben. Bern u. Zür. 1850. 8.

Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande. Bonn 1842 ff. 8. (Abgekürst Rhein, Jahrbücher.)

Joanne: Dictionnaire des communes de la France, Par. 1864. 8.

Junghans: Die Gesch. der fränk. Könige Childerich u. Chlodovech kritisch untersucht. Gött. 1857. 8.

Keyssler: Antiquitates selectae septentrionales —. Hannov. 1720. 8. Kortüm: Röm. Geschichte —. Heidelb. 1843. 8. (Ohne Angabe des Werkes citiert.)

- GM.: Die Gesch. des Mittelalters. 2 Bde. Bern 1836. 8.

Königthum, Dienstmannschaft, Landestheilung. Bas. 1822. 8.

Krieg von Hochfelden: Gesch. der Militär-Architectur in Deutsch-

Kruse: Budorgis -. Leips. 1819. 8.

Labarte: Hist, des arts industriels au moven-âge -. 2 vol. Par. 1864. gr. 8. mit Atl. 2 vol. 4.

Lapie s. A.

Laurent: Hist. du droit des gens -. 18 t. Gand et Paris 1855-70. 8. (Hauptsächlich t. 5 : Les barbares et le catholicisme.)

Lazius: De gentium aliquot migrationibus -- libri XII. Francof. 1601 f. (Einige Male mit GM. von CRR. unterschieden.)

- CR R.: Reipublicae Romanae in exteris provinciis - constitutae commentariorum libri XII. Basil. 1551. f.

Le Blanc: Traité hist. des monnoyes de France. Amsterd. 1692. 4. Le Blant s. A.

Lecointe (Le Cointe): Annales ecclesiastici Francorum. 8 t. Paris 1665-83. f. Lecomte: Éléments d'instruction civique et de droit public du Canton

de Vaud. Laus. 1855. 12.

Le huerou: Hist. des institutions merovingiennes et du gouvernement merovingien. Par. 1842. 8.

Leibniz: G. G. L. de origine Francorum disquisitio. Hanoverse 1715. kl. 8. - s. A. Leibnis SS. Rbr.

Leitfaden zur nord. Alterthumskunde -. Kopenh. 1837. 8.

Leo: Vorlesungen. üb. d. Gesch. des deutschen Volkes und Reiches. 1. Bd. Halle 1854. 8.

Lindenschmit: Die Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit. 2 Bde. Mains 1858-70. 4.

Littré: Études sur les barbares et le moyen-âge. 2° éd. Par. 1869. .8.

Löbell: Gregor v. Tours u. seine Zeit. Leips. 1839. 8. (Wo nicht die 2. Aufl., Leipz. 1869, citiert wird, ist die 1. gemeint.)

De Luc: Hist. du passage des Alpes par Annibal. Genève 1818. 8.

Luden: Gesch. des teutschen Volkes. 12 Bde. Gotha 1825-57. 8. Lütolf: Die Glaubensboten der Schweis vor St. Gallus. Lucern 1871. gr. 8.

Mabillon A. O. B. (auch AOB.): Annales ordinis S. Benedicti, 6 t. Par. 1703 - 89. f.

Mallet: Hist. des Suisses ou Helvétiens -. 4.t. Genève 1803. 8. Manso: Gesch. des ostgoth. Reiches in Italien. Bresl. 1824. 8. - s. A. Ennodius.

Marcus: Hist. des Wandales -. Par. 1836. 8.

De la Mare: Historicorum Burgundise conspectus -. Dijon 1689. 4. Mascou: Geschichte der Teutschen -. 2 Th. 2. Aufl. Leipz. 1750. 4. Matile: Études sur la Loi Gombette. Tur. 1847. 4. (61 Pagg., Separatabdruck aus Mémoires de l'Acad. des sciences de Turin T. X Sér. II.)

MDG.: Mémoires et documents publiés par la Société d'hist, et d'archéologie de Genève. 17 t. Genève 1841-70. 8.

MDR.: Mémoires et documents publiés par la Société d'hist. de la Suisse romande. 26 t. Laus. 1837-70. 8.

Meyer v. Knonau: Handb. d. Gesch. d. schweiz. Eidgenossenschaft. 2 Bde. Zür. 1848. 8.

Mézeray: Abrégé chronol. de l'hist. de France. 4 t. Amsterd. 1753. 4. MFrib.: Mémorial de Fribourg -. 6 vol. Frib. 1854-59. 8.

MIG.: Mémoires de l'Institut national genevois. 12 t. Genève 1854-69. 4. Mille: Abrégé chronol. de l'hist. ecclés., civile et litt. de Bourgogne. 3 t. Dijon 1771. 8.

Minola : Uebersicht dessen, was sich unt. d. Römern seit Jul. Cäsar bis auf die Eroberung Galliens durch d. Franken am Rheinstrome Merkwürdiges ereignete. Thal Ehrenbreitstein 1804. 8.

Moët de la Forte Maison: Les Francs -. 2 t. Par. 1868. 8.

Die Schweiz in römischer Zeit. (Bd. IX, Abth. 2, Mommsen SRZ.: Heft 1 der ZAM.)

- Ueb. die Ravennatische Kosmographie (Sitzungsber. d. K. S. Gesch. d. Wiss. Phil.-hist. Cl. III. 80-117).

- s. auch A. Anon. Cusp., Cassiodor und Mommsen ICH.

Monfalcon: Hist. monumentale de la ville de Lyon. t. 1. Par. 1866. 4

Monod: Études crit. sur les sources de l'hist. mérovingienne. Par. 1872. 8.

De Montesquieu: De l'esprit des lois. Nouv. édition - . 4 t. Londr. 1757. 8.

De Mülinen: Recherches hist. sur les anciennes assemblées des États du Pays - de - Vaud. Berne 1797. 8. (Ueber ebendesselben hds. Topographie des alt. Kantons Bern s. die Vorrede zu unserer Chr. KB, S. XII.)

Müllenhoff WKA. (auch WA.): Ueb. die Weltkarte u. Chorographie des Kaisers Augustus. Kiel 1856. 4.

FHMüller: Die deutschen Stämme und ihre Fürsten - von Ferd. Heinr. M. 5. Th. Berl. 1840-46. Hamb. u. Gotha 1852. 8.

Deutsche Münsgesch. 1. Th. Leips. 1860. 8.

JvMüller: Der Geschichten schweiserischer Eidgenossenschaft von Joh. von M. 1. - 5. Th. Leips. 1825-26. 8. (Einige Male mit GSE. unterschieden.)

- Werke: Sämmtliche W. Herausg. von J. G. Müller. 27 Th. Tüb. 1810-19. 8.

Munch: Die nordisch-germanischen Völker - . Lüb. 1853. 8.

NSM .: Neues schweiz. Museum. Zeitschr. für die humanist. Studien -. Bern und Bas. 1861 - 67. 8.

Ochs: Gesch. d. Stadt und Landsch. Basel. 8 Th. Berl. u. Leips. 1786 - Basel 1822. 8.

Ozanam: Les Germains avant le Christianisme. (Vol. 1 seiner Etudes germaniques.) Par. 1847. 8.

Pagi: Critica historico-chronologica in Annales eccles. C. Baronii. 4 vol. Antverp. 1727. f. Pallmann: Die Gesch. d. Völkerwanderung -. 2 Th. Gotha 1863 u. Weim, 1864. 8.

Papencordt: Gesch. d. vandalischen Herrschaft in Afrika. Berl. 1837. 8. Paradin: De antiquo statu Burgundiae, Lugd. 1542. 4.

Pardessus s. A.

Pauli: Die römischen u. deutschen Alterthümer am Rhein. 1. Abth. Mainz 1820. 8.

Carol. a Sancto Paulo: Geographia sacra -. Amst. 1753. f.

Petavius (Petau): Rationarium temporum -. Amst. 1724. 8.

Pétigny: Etudes sur l'hist., les lois et les institutions de l'époque merovingienne. 2 t. Par. 1843-44. 8.

Pfahler: Handb. deutscher Alterthümer. Frankf. a/M. 1866. 8.

Pfister: Geschichte der Teutschen. 5 Bde. Hamb. 1829-35. 8.

Phillips DRG .: Deutsche Reichs - u. Rechtsgesch. Münch. 1845. 8.

Pictet de Sergy: Genève -. 2 t. Genève 1845-47. 8.

Pithoeus (P. Pithou): Opera sacra, iuridica, historica, miscellanca. Par. 1609. 4.

- Praef. in Salvian., Ausg. Salvians von P. Pithoeus, Par. 1580. 8. (D. Plancher): Hist. générale et particulière du royaume de Bour-gogne — 4 vol. Dijon 1789 — 81. f.

Plantin : Helvetia antiqua et nova -. Bernae 1656. 8. Pontacus s. A. Hieronymus.

Rettberg: Kirchengesch. Deutschlands. 2 Bde. Gött. 1846-48. 8. RG.: Régeste genevois -. Genève 1866. 4.

Rhein, Jahrbücher s. Jahrbücher des Vereins u. s. w.

Rhenanus: Rerum Germanicarum libri III, Argent. 1610 8

Richter: Das weström. Reich besonders unt. den Kaisern Gratian, Valentinian II u. Maximian, von H. Richter. Berl. 1865. 8.

- ADG. : Annalen der deutsch. Gesch. im Mittelalter. von Dr. G. Richter. 1. Abthlg. Halle 1873. gr. 8.

De Rivas: Eclaircissements sur le martyre de la légion thébéenne. Par. 1779. 8.

Rösler s. A.

Fr. Both: Ueb. den bürgerl. Zustand Galliens um die Zeit der fränk. Eroberung. (Akad. Festrede v. 1827.) Nürnb. 4.

P. Roth: Gesch. des Beneficialwesens. Erlang. 1850. 8. (Ohne Angabe des Werkes citiert.)

P. Roth: Feudalität u. Unterthanenverband. Wien 1863. 8.

Rühs: Handb. der Gesch. des Mittelalters. 3 Bde. Wien 1817. 8.

Ruhnken: Dissertatio de Galla Placidia Augusta (Dav. Ruhnkenii Orationes, dissertationes cet. ed. Friedemann. Brunswigae 1828. 8. 8. 5 - 62).

Ruinart s. A. Gregor. Turon.

- AFr. Annales Francici, vorne an Gregorii Tur. Opp. ed. Ruinart.

v. Sacken: Leitfaden zur Kunde des heidn. Alterthums. Wien 1865. 8. Saint - Julien de Balleure: De l'origine des Bourgognons. Par. 1851. f.

Salinas s. Sigonius.

Carol a Sancto Paulo s. Paulo.

Sartorius: Versuch über die Regierung der Ostgothen während ihrer Herrschaft in Italien - . Hamb. 1811. 8.

v. Savigny: Gesch. d. röm. Rechts im Mittelalter. 6 Bde. Heidelb. 1815-81. 8. (Wo die 2. Ausg. citiert wird, ist dies bemerkt.)

v. Savigny ZS .: Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft, hrsg. v. Savigny, Eichhorn etc. Berl, 1815-50. 8. Scaliger: Opuscula varia ante hac non edita. Francof. 1612. 8.

(Darin Notitia Galliae S. 69-111.)

a A

Schelstrate: Antiquitas Ecclesiae - illustrata. 2 t. Rom. 1692-97. f.

Schirren: De ratione quae inter Iordanem et Cassiodorium intercedat dissertatio. Dorp. 1858. 8. Schmith: De burgundiske Riger. En historik Sammenstilling. (Progr.

der Aalborger Cathedralschule, Aalborg 1859. kl. 8.)

P. Schmitt: Mémoires hist. sur le diocèse de Lausanne -. 2 t. Frib. 1858-59. 8. (T. V u. VI des MFrib.)

Schöpflin: Commentationes historicae et criticae. Bas. 1741. (Darin Diss. hist, de Burgundia cet.)

- AI.: Alsatia illustrata celtica, romana, francica. 2 vol. Colmar. 1751-61. f.

Schursfleisch: Hist. veteris regni populique Burgundionum. Lips. 1698. 4.

Schweiserisches Museum f. histor. Wissenschaften. Herausg. v. Gerlach, Hottinger u. W. Wackernagel. 3 Bde. Frauenfeld 1837-39. 8. - - neues s. NSM.

Schweizerisches Urkundenregister, herausg. von der allgemein. geschichtf. Ges. d. Schweiz. 1 Bd. Bern 1863-68. 8.

Sécretan: Le premier royaume de Bourgogne, in MDR. t. XXIV.

Ségur: Hist. de France. t. 1. Par. 1824. 8.

Sickler: Leitfad. g. Unterr. in der alten Geogr. Cassel 1826. 8. (Ohne Angabe des Werks citiert.)

- Handb. d. alten Geogr. -. Cassel 1824. 8. Sievers: Studien zur Gesch. d. röm. Kaiser -.. Berl. 1870. 8.

P. Sig is mond de St. Maurice: Hist. du glorieux et sainct Sigismond martyr, roi de Bourgogne —. Syon (nicht Lyon) 1666. 4. (Mit welt-lichem Namen hiess der Vf. Berodi, wie aus S. 374 ersichtlich; er wird unter diesem Namen von JvMüller u. A. öfter citiert.)

Sigonius: Historiarum de imperio occidentali libri XX. (T. I Opp., Mediol. 1732. f., mit Anmerkungen von Januarius Salinas.)

Simler (mit u. ohne Val.): Vallesiae et Alpium descriptio. Lugd. Bat. 1633. 12.

De republica Helvetiorum -. Tiguri 1734. 8.

(Sinner): Voyage hist. et litt. dans la Suisse occidentale. 2 t. s. l. 1787. 8.

Sirmoná s. A. Avitus, Ennodius, Sidonius und Sirmond CAG. Sismondi: Gesch. der Auflösung des röm. Reiches. Deutsch von W. A. Lindau. Leipz. 1838. 8.

Val. Smith: Notions historiques sur les Burgondes. Lyon 1860. 8. (Aus Revue du Lyonnais 1860 t. 20 p. 5 ss. u. t. 21 p. 846 ss. Ohne Angabe des Werkes citiert.)

- Monographie de la Saône. Lyon. 8.

- Les Insubres des bords de la Saône. Lyon. 8.

Sohm: Der Process der lex salica. Weim. 1867. 8.

Spelmann: Glossarium archaeologicum —. Lond. 1687. f. Spener: Notitia Germaniae antiquae —. Halae Magdenb. 1717. .

Spon: Hist. de Genève, rectifiée et augmentée par d'amples notes (von I. A. Gautier) -. 2 t. Genève 1780. 4.

v. Spruner AA.: Atlas antiquus. Gotha 1846. f.

-- ĤGHA. (auch HGA.): Historisch-geogr. Handatlas s. Gesch. d. Staaten Europas vom Anfang des Mittelalters bis auf die neueste Zeit, Gotha 1846. L

_

- v. Stälin: Wirtembergische Gesch. 4 Bde. Stuttg. u. Tüb. 1841-70. 8. Steiner: Gesch. u. Topographie des Maingebietes u. Spessarts unt. d. Römern. Darmst. 1834. 8.
- Stettler: Staats u. Rechtsgesch. des Kantons Bern -. Bern 1845. 8. Stritter: Memoriae populor. olim ad Danubium, Pontum Euxinum cet. excolentium —. 4 vol. Petrop. 1771 — 79. 4. Stuhr: Abhandlungen üb. nord. Alterthümer. Berl. 1817. 8.
- v. Suhm: Vers. eines Entwurfs v. einer Gesch, der Entstehung der Völker. Lüb. 1790. 8.

Suicer: Chronologia helvetica -. Hanov, 1607. 4.

- v. Sybels HZ .: Histor. Zeitschr., herausg. von H. v. Sybel. München 1859 ff. 8.
- Am. Thierry HA.: Histoire d'Attila -. 2 vol. Paris 1856. 8.

- - RHR.: Récits de l'hist. rom. au V° siècle. Par. 1865. 8.

- TER.: Tableau de l'empire romain -. Par. 1862. 8.

Aug. Thierry LHFr.: Lettres sur l'hist. de France, neue Ausg. in Oeuvres complètes t. 3. Par. 1867. 8.

Thorlacius: Populäre Aufsätze, das griech., röm. und nordische Alterthum betreffend. Kopenh. 1812. 8.

Thunmann: Untersuchungen üb. d. alte Gesch. einiger nord. Völker. Berl. 1772. 8.

Tilius (Jean du Tillet): Chronicon regum Francorum -. Lutet. 1551. 8. (Vgl. Discours -.)

Tillemont HEmp.: Histoire des Empereurs -... 6 Vol. Par. 1690-1738. 4.

- HE.: Mémoires pour servir à l'hist. eccl. des six premiers siècles. 16 t. Par. 1693-1712. 4.

Trouillat s. A.

Troya: Storia d'Italia del medio-evo di Carlo Troya. Vol. 1. 2 und Vol. 3 P. 1. Napoli 1839-51. 8.

Troyon: Description des tombeaux de Bel-Air -. Laus. 1841. 4. (Aus ZAM. I. Heft 9.)

- Bracelets et agrafes antiques, in ZAM. II, 2. Hft. 3.

Tschudi: Gallia comata -. Const. 1758. f.

- Türk: Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte. 1.---3. Heft. Rostock u. Berlin 1829-30. 8. (2. Heft I. Altburgund u. sein Volksrecht S. 1-58.)
- Ukert: Geographie der Griech. u. Röm. -. 8 Th. mit Karten. Weim. 1816-46. 8.
- (Uphagen): Parerga historica. (Dantisci) 1782. 4

D. Vaissette s. Hist. générale de Languedoc.

- Valesiana -. Par. 1694. 12. (Sind vom hienach Genannten.)
- Hadr. Valesius Chron. fr.: Chronicon francicum, vorne an Rfr. T. I (s. unten).

— NG.: Notitia Galliarum. Par. 1675. f. — Rfr.: Res francicae (Haupttitel: Gesta veterum Francorum). 3 t. Par. 1646-58. f. (T. I ist betitelt: Rerum francicarum usque ad Chlotarii senioris mortem libri VIII, und beziehen sich in unsern Citaten die römischen Zahlen auf diese Bücher des 1. Bdes. Tom. II Praef. gibt Addenda et Corrigenda zu T. I; diese sind dem Exemplar der Basler Universitätsbibliothek, welches Schöpflin gehört hat, ihres Orts im T. I eingetragen. Binding, der sich dieses Exemplars bedient hat, Jahn, Geschichte d. Burgundionen. I.

XXXIV

bezeichnet S. 195 N. 659 u. S. 212 N. 731 diese Marginalien als Randbemerkungen des Valesius für eine 2. Auflage.)

Henr. Valesius s. A. Ammian. Marcellinus u. Script. hist. eccl. Vignier: Rerum Burgundionum Chronicon -. Bas, 1575. 4.

Vögelin-Escher: Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft von J. K. Vögelin. 3. A. umgearbeitet und fortgesetzt von H. Escher. 4 Bde. Zür. 1854 - 59: 8.

Vulliemin: Le canton de Vaud -. Laus. 1862. 8. - KW .: Der Kanton Waadt -. 2 Bde. St. Gallen u. Bern 1849. 8.

Wachler: Grundriss d. Gesch. d. ält., mittl. u. neueren Zeit. Marb. 1806 8

Wachsmuth: Gesch. deutscher Nationalität. 2 Th. in 3 Bdn. Braunschw. 1860-62. 8.

Wackernagel: Sprache und Sprachdenkmäler der Burgunden, bei Bin- ding I. 331-404.

Waitz: Deutsche Verfassungsgesch. 4 Bde. Kiel 1844-61. 8. (Wo die 2. Ausg. citiert wird, ist dies bemerkt.)

Walckenser: Geographie ancienne hist. et comparée des Gaules. Suivie de l'analyse géogr. des itinéraires anciens. 3 vol. Par. 1839. 8. Atl. f.

v. Waldkirch: Eidg. Bunds - u. Staatshistorie. 2 Th. Bas. 1757. 8. Wattenbach (mit u. ohne DG.): Deutschlands Geschichtsquellen im

Mittelalter . 2. Aufl. Berl. 1866. 8.

v. Wattenwyl: Gesch. der Stadt- u. Landsch. Bern. 1. Bd. Schaffh. 1867. 8.

Weick: Röm. Niederlassungen an d. beiden Ufern des Rheins. Freiburg 1822. kl. 8. Weinhold: Alemannische Grammatik. Berlin 1863. 8.

v. Wietersheim: Gesch. d. Völkerwanderung. 4 Bde. Leips. 1859-64. 8. A. Wirth: Die Gesch. d. Deutschen. 4 Bde. Emmishofen 1842-45. 4. M. Wirth: Deutsche Geschichte -. 1. Bd. Frankf. a. M. 1862. 8,

Wurm: De rebus gestis Actii. Bonn. 1844. 8.

Wurstemberger: Gesch. der alt. Landschaft Bern. 2 Bde. Bern 1862. 8.

ZAM.: Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft (Ges. für vaterländ. Alterthümer) in Zürich. Zür. 1841 ff. 4.

Zeuss: Die Deutschen und ihre Nachbarstämme. Münch. 1837. 8.

Zöpfl: Deutsche Staats- u. Rechtsgesch. 2. Aufl. 2 Bde. Stutte. 1844. 8.

Zumpt: Annales veterum regnorum -. Tertium editi ab A. W. Zumptio. Berol. 1862. 8.

INHALTSVERZEICHNISS.

.

Einleitung.

Erster Theil.

Sagenhaftes und Geographisch-Historisches über die Burgundionen (bis zum Jahre 370 n. Cbr.). S. 1—58.

		Seite
I.	Sagen über Ursprung und Name des Volkes	1
II.	Germanische Nationalität und Ursitze des Volkes; Unter- scheidung desselben von anderen Völkern ähnlichen Namens.	21
Ш.	Volksgeschichte vor und nach der Niederlassung in Westger- manien (bis zum Jahre 370 n. Chr.); dortige Wohnsitze des Volkes; seine Beziehungen zu den Alamannen und den	
	Römern	36

Zweiter Theil.

Das Culturhistorische der Burgundionen. S. 59-236.

I.	Körperbildung, Tracht und Gewohnheiten 60
П.	Sprache und Schrift
Ш.	Sitte als Recht
IV.	Verfassung und Religion
V.	Kriegsruhm und Heerwesen
VI.	Christianisierung und Glaubenswandlungen ; humanes Wesen
	und bürgerlich-industrielles Treiben
VII.	Romanisierung und Einfluss des Römerthums auf Politik,
	Gesetzgebung, Kirche und Bildung
VIII.	Moralisch verderbliche Einwirkung des Römerthums und der
	Nachbargermanen
IX.	Partieller Fortbestand germanischer Eigenart 190
	1. Sitte als Recht und äussere Lebensweise 191
	2. Sprache und Schrift
	3. Gesang und Poesie
	4. Kunst (hierzu vier artistische Abbildungen) 205

.

Hauptuntersuchung.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Niederlassungen der Burgundionen in Gallien. S. 237-557.

Seite

		26116
I.	Zug der Burgundionen an den Mittelrhein im J. 370 n. Chr. u.	
	angebliche Niederlassung am rechten oder linken Rheinufer	237
II.	Angebliche Niederlassung im lugdunensischen Gallien im	
	J. 372	254
Ш.	Vermeintliche Theilnahme am Heerzuge des Radagais nach	
	Italien, $404-5$	268
-	•	200
IV.	Betheiligung am Völkereinbruche in Gallien im J. 407	
	ohne Folge einer Niederlassung, gleich wie für die	
		275
V.	Mitwirkung zur Erhebung des Jovinus, 411	297
VI.	Niederlassung in der Germania I durch Quartieranweisung	
	im J. 413; Christianisierung (vor 417), auch des ost-	
	rheinischen Volkstheils (um 430)	309
VII.	Eroberungsversuch und daherige Niederlagen in den Jahren	
	435 und 436	341
VIII.	Ansiedlung in der Sapaudia durch Versetzung und Land-	V 11
	zutheilung, 443	380
IX.	Mitwirkung zur Abwehr Attilas im J. 451; angebliche	000
IA.		
	Invasion Galliens und Abtreibung durch die Gepiden im	
	J. 455.	401
X.	Ausbreitung der Macht in der Lugdunensis I durch Occu-	
	pation und Landtheilung im Einverständnisse mit den Se-	
	natoren, 457; nächste Folgeereignisse	407
XI.	Ausbreitung der Macht in der Viennensis; Machtstellung	
	dortselbst und in der Lugdunensis I, sowie im Allgemeinen	
	(463-474)	475
XII.	Die alamannische Occupation des oberrheinischen Grenz-	
	landes und die gleichzeitige burgundionische der Maxima	
	Sequanorum, 472. Definitive Gestaltung der Landtheilung	
	nach dem Untergange des Westreiches	501
XШ.	Das burgundionische Königshaus zwischen 474 und 489;	001
лш.		r 00
	Stammtafel der Burgundionenkönige	
	Berichtigungen und Zusätze	· 560

EINLEITUNG.

ERSTER THEIL.

Sagenhaftes und Geographisch-Historisches über die Burgundionen (bis zum Jahre 370 n. Chr.).

I. Sagen über Ursprung und Name des Volkes.

Der Ursprung der Nationen verliert sich im sagenhaften Dunkel der Vorzeit, und so verhält es sich auch mit dem der Burgundionen.

Wie nach Jordanis¹ und seinen Nachschreibern die Gothen², nach Anderen die Langobarden³ und Franken⁴ aus Scandinavien stammen, so leiten der Verfasser der Passio S. Sigis-

1) Genauer: Cassiodorus, s. Schirren S. 51 ff. 83. 84 und Wietersheim II. 91 ff.

2) Jordanis RG. c. 1. 4. 17, Freculf Chron. I, 2, 16 und 17 S. 83f. und 95, Odo von St. Quentin Hist. Normann. bei Du Chesne SS. rer. norm. S. 62, Sigebert von Gemblours Chron. Einleitung, De regno Gothorum, der Chronist Ekkehard bei Pertz MG. VIII. 120, Otto von Freisingen Chron. V, 4 und Roderich von Toledo Hist. Goth. I, 8.

3) Prosper Aquit. Chron. a. 379, nach späten, wahrscheinlich aus Paulus Diaconus interpolierten HSS. (s. hienach); Fredegar HFr. epit. c. 65: Langobardorum gens . . exientes de Schatanavia (var. Schandavia und Schatanagia), quae est inter Danubium (sic) et mare Oceanum, dazu Ruinart S.572; besonders die Einleitung zum Edictum Rotharis regis in Hist. Patr. Mon., Abtheil. Edicta regum Langob., col. 5, und an Bluhmes Ausg. der Lex Langobardorum, que egressa est ab insula que dicitur Scandanan, quod interpretatur (interpretantur?) in partibus Aquilonis, ubi multae gentes habitant etc. (ähnlich das Ms. Christs bei Troya I, 4. 355 f. und das Chronic. gothan. bei Ritter Cod. Theod. II Praef. S. XII und bei Bluhme a. O. S. 649, τ gl. Wattenbach S. 113 N. 1); danach Paulus Diaconus GL. I, 2. 3. 7. 8. 10. 14, aus ihm Aimoin GFr. II, 13, Sigebert von Gemblours Chron. Einleit., De regno Vinilorum, der Chronist Ekkehard und Otto von Freisingen aa. OO.

4) Freculf Chron. I, 2, 17, S. 95 im Sinne Anderer und mit Bezug auf die gothische Auswanderungesage.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

mundi und der neuburgundische Reichsmarschall Gervasius von Tilbury die Burgundionen von ebendaher ab, indem sie dieselben zur Zeit des ältern Tiberius von dort an den Rhein auswandern lassen; nach dem Hagiographen sollen die Burgundionen vom Stammlande Scandinavien ursprünglich sogar Scandinavier geheissen haben¹. Ohne diese Zuthaten anzu-

1) Passio S. Sigism. cap. 1; Tempore Tiberii senioris Augusti (qui sicut 'reliquas regiones, ita Gallias regebat) egressa est quaedam gens de insula quam mare Oceanum cingit, cui vocabulum est Scandania (Cod. Bern. 24 scanania; Cod. Flor. scandabia), qui ex vocabulo quoque regionis Scandinii (Cod. Bern. scathorii (sic); Cod. Flor. scanadabii) nuncupati sunt (es folgt die Ableitung des Volksnamens von burgus, worüber seines Orts das Nähere). Wurstemberger I. 187 N. 1 übersetzt hier de insula... Scandania falsch: aus einer scandinavischen Insel. statt: aus der Insel Scandania (Scandinavien). Aus der Passio S. Sigismundi schöpft Gervasius Tilber. Ot. imp. bei Leibniz SS. Rbr. I. 913 : Scandenavia [Scannavia bei Du Chesne SS. HFr. I. 19] Oceani insula, de qua Burgundiones sunt egressi; I. 929: Burgundiones, qui tempore Tiberii egressi de maris insula Scatanavia (ähnlich Schatanavia in der langobardischen Auswanderungssage bei Fredegar HFr. epit. c. 65 und Scatenauge, freilich albiae fluvi, im Chron. goth. a. O.): II. 764: Sane ex diverso Daciae versus Septentrionem est Scatanavia, de qua Burgundiones tempore Tiberii imperatoris egressi dicuntur. Nach Philib. De la Mare S. 3 hat Gervasius von Tilbury ein Buch De origine Burgundionum geschrieben: wahrscheinlich hat er auch hierin den scandinavischen Ursprung des Volkes nach der Passio S. Sigismundi zum Besten gegeben. Ob das Buch wol noch in Dijon existiert? Was den Verfasser der Passio S. Sigismundi betrifft, hält ihn Valesius Rfr. T. II Praef. und NG. S. 81 für glaubwürdig und vermuthet, er sei ein Zeitgenosse, vielleicht ein Mönch von Agaunum gewesen, letzteres wegen der besondern Bezugnahme auf Agaunum. Nach HLFr. III. 402 und Beauvois S. 474 wäre der aventicensische Bischof Marius der Verfasser. Smith S. 3 N. 15 und S. 19 verwirft diese Ansicht mit Recht, setzt aber den Verfasser doch in's 6. Jahrhundert. Ebenso Belloguet, der S. 22 bemerkt, der Hagiograph müsse nach 582 geschrieben haben, da er den römischen Kaiser Tiberius mit Rücksicht auf den gleichnamigen byzantinischen Kaiser († 582) den "ältern" Tiberius nennt; übrigens bezeichnet Belloguet S. 41 u. 44 den Verfasser als einen Burgundionen und als den einzigen nationalen Autor, den die Geschichte der Burgundionen aufweisen könne; die von ihm erzählte Sage, meint er daher, sei eine nationale gewesen. Schmitt I. 131 N. 6 glaubt die Passio S. Sigismundi vor dem 8. oder 9. Jahrhundert geschrieben. Nach der Vulgärausgabe müsste dieselbe jedenfalls nach Fredegar, d. h. nach 658, geschrieben sein, da sich in ihr häufige Spuren seiner Benutzung zeigen (s. die Nachweise bei Binding I. 280 ff.); die betreffenden Stellen fehlen jedoch in der ursprünglichen

bringen, lässt auch der Chronist Ekkehard die Burgundionen und mit ihnen eine Menge anderer Barbarenvölker aus Scandinavien auswandern¹.

Wie die schwedische Provinz Götland mit der Insel Gottaland den Namen von den Gothen erhalten hat⁹, so ist

Fassung der Passio (z. B. in der Bern. Hs. 24 saec. XI) und sind daher ohne Zweifel aus Fredegar interpoliert. S. Beilage I. Es ist daher unsulässig, mit Binding I. 289 die Benutzung Fredegars für die spätere Zeitbestimmung des Verfassers geltend zu machen. Binding I. 288 f. urtheilt von ihm: er war ein Mönch von Agaunum (wie schon Valesius annimmt), zumal da er die Historia abbatum Agaunensium benutzt: er war ein Römer aus dem Langobardenreiche, da er gegen die Barbaren antipathisch gestimmt ist und die langobardische Auswanderungssage, wie sie im Edictum Rotharis († 652) steht, benutzt und auf die Burgundionen überträgt (Binding I. 280); daher hat er nach 652, und weil er das Haus der Merovinger mit den Grossen des Reiches ehrt, am Ende des 7., vielleicht noch am Anfang des 8. Jahrhunderts geschrieben. Uebrigens findet Binding I. 279 ff. bei ihm, ausser Marius, Gregor von Tours und Isidorus von Sevilla, auch burgundische Annalen (?) benutzt. Mit Binding halten wir den Verfasser für einen Mönch von Agaunum und für einen Römer aus dem Langobardenreiche (in keinem Falle für einen Burgundionen, da sich in der ächten Passio noch mehr Abneigung gegen die Burgundionen als gegen die Franken zeigt). Die Abfassung der Passio ist wegen der adulatorischen, zudem anachronistischen Erwähnung Theudeberts I (534-538) in die Regierungszeit Theudeberts II (596-612) zu setzen; die langobardische Auswanderungssage konnte damals bereits in der Fassung circulieren, wie sie im Edictum Rotharis hervortritt.

1) Chron., MG.VIII. 124. Ex haoigitur Scanzia insula, quam alii Scandanaviam dicunt, quasi officina gentium aut certe velut e vagins nationum (vgl. Jordanis RG. c. 4), diversae nationes egressae sunt, Dani, Daci, Heruli, Rugi, Turcilingi, Wandali, Winili, qui et Longobardi, et hi qui postea Burgundiones dicti sunt, et aliae multae barbarae nationes, endlich auch die Gothen.

2) Bern. HS. 360 sace. XIV. De orbe et eius diuisione cap. 71. De gothia. Gothia Siciae (l. Sueciae) inferioris est prouincia in Europa. que ut creditur a Magog filio Japhet est uocata. ut dicit ysidorus libro IX. vnde dicit quod illas nationes magis Gethas quam Gothos nominauerunt u. s. w. aus Isidorus Orig. IX, 15; weiter: huic regioni adiacet insula quedam nomine Gothlandia. Gottorum terra dicta quia a Gotis antiquitus fuit habita (l. habitata). Die Gauten bel Ptolemäus II, 11, 85 und Procopius BG. II, 15, Gautigoth bel Jordanis RG. c. 3 (nach Zeuss S. 511 ff. ein nichtgothisches Volk), waren eine nach Scandinavien übergesiedelte Abtheilung der Gothen, wie Uphagen S. 391 und Troya II, 2, App. S. 29 urtheilen. Ueber Ansässigkeit der Gothen in Scandinavien und daherige die dänische Insel Bornholm allerdings nach den Burgundionen benannt worden¹; auch ist merkwürdig, dass ein im norwegischen Amte Nordre-Berghuus, am Leerdals-Elf gelegenes Fischerdorf den Namen Borgund trägt und diesen einem meist aus Inseln bestehenden Kirchspiele gegeben hat². Ueberhaupt aber erscheinen Germanien und Scandinavien im Alterthum und noch im Mittelalter in engster geographischer Beziehung zu einander. So ist Scandinavien bei Plinius³ die berühmteste, unerforscht grosse Insel des zum germanischen Meere gehörenden sinus Codanus, und danach nennt Solinus⁴ Scandinavien die grösste der germanischen Inseln; in diesem Sinne lautet es bei Prosper Aquitanus⁵, die Langobarden seien von den äussersten Grenzen Germaniens und der grossen Insel Scandia ausgezogen, was jedoch eine Interpolation aus Paulus Diaconus⁶;

Volks- und Ortsnamen s. Uphagen S. 391 f., Ozanam S. 6 und Wietersheim II. 95 f.

1) Im Mittelalter nord. Borgundarhôlmr und Borgund, angels. Burgendaland; s. Eckhart S. 422, Thunmann S. 212, Axel Wirson bei Wurstemberger I. 186 f. N. 1a, Grimm S. 699, Leo I. 250, Belloguet S. 45 und Beauvois S. 474. Zeuss S. 465 N.^{*} findet im Namen der Insel nur den Mannsnamen Burgund; dawider ist Grimm S. 699 f. Sécretan S. 6 falsch: le nom . de l'île de Rügen, Borgunda-land u. s. w. Richtig Daguet S. 30.

2) Auf die Burgundionen bezieht denselben Belloguet S. 45. 46. 53, der hier Borgundes norwégiens findet. Zeuss S. 465 N.* weist diese Deutung ab, sumal da er auch in Borgundarhôlmr keine Beziehung zu den Burgundionen anerkennt. Grimm S. 698 f. 699 f. führt aus der norwegischen Sunnmaeri eine von Borgundarhôlmr verschiedene Insel Borgund an und denkt auch bei ihr an Burgundionen, ohne die Lage der Insel zu bestimmen; es könnte aber mit derselben wol die Inselgruppe von Borgund gemeint sein. Axel Wirson bei Wurstemberger I. 187 N. 1 erwähnt das Merkwürdige: In Westrogothia mons est Borg unda et paroecia Borg unda.

3) HN. IV c. 13 (27) § 96, vgl. IV c. 14 (30) § 108 Germanicum mare.

4) Polyhist. c. 22.

5) Chron. a. 379.

6) Oben S. 1 N. 3; s. Rösler S. 133 und Wietersheim IV. 477; Troya I, 4. 353 f. hält die Stelle ebenfalls für interpoliert, jedoch nicht aus Paul. Diaconus. Scandia (Scania) hiess übrigens ursprünglich nur Schonen; von da wurde der Name auf die ganze scandinavische Halbinsel übergetragen. In diesem Sinne erscheint der Name bei Ptolemäus Geogr. II, 11, 34 und Späteren, die, wie Jordanis RG. c. 1 u. öft., Scandia wol auch Scandza schreiben. Vgl. Valesius NG. S. 378, Leibniz SS. Rbr. I. 7 N. c. und S. 8 N. u. und Henschen S. 88 N. b. nebst den Nachweisungen

4

nach letzterem nennt noch Aimoin¹ Scandinavien eine Insel Germaniens. Auch bestund im Alterthum eine enge Beziehung zwischen den Völkern beider Länder, so dass Pomponius Mela Scandinavien als Wohnsitz der Teutonen bezeichnen², Tacitus die Bewohner des heutigen Schwedens unter dem Namen Suiones zu den Germanen zählen konnto³. Und haben gleich die scandinavischen Völker an den grossen Unternehmungen der germanischen Bruderstämme keinen thätigen Antheil genommen, so haben sie doch das heroische Zeitalter derselben in den zu ihnen gebrachten Liedern von den Helden der Gothen und Burgundionen mitgefeiert⁴; ja, es hat sich bei den Scandinaviern der Geist der germanischen Heldensagen, von welcher das Lied der Nibelungen ein später Nachhall, zum Theil in ursprünglicher Kraft erhalten⁵.

Immerhin ist es aus den schon von älteren Forschern⁶ entwickelten Gründen unzulässig, dem Jordanis, der aus Scandza oder Scandinavien eine officina gentium oder vagina nationum macht⁷ und die Gothen mit einem von dort ausgeflogenen Bienenschwarme vergleicht⁸, im Betreff ihres scandinavischen Ursprungs Glauben zu schenken⁹. Eben so wenig

bei Closs zu Jordanis c. 1 S. 8 und Pfahler S. 29. Dass Ptolemäus mit seiner Scandia eine von Scandinavien verschiedene Weichsel-Scandia gemeint habe, ist eine irrige Behauptung Troyas I, 1. 20. II, 2, App. S. 21. 26.

1) GFr. II, 13.

2) Geogr. III, 6. Scandinovia (v. Codanonia), quam adhuc Teutoni tenent; vgl Gagern I. 32. 286, Troya I, 1. 471 f. II, 1, App. S. 14 und Waits I S. XIV. Nach Bluhme GL. S. 9 hätte freilich Pomp. Mela unter Scandinavien die dänischen Inseln mitbegriffen; er citiert hiefür Ptolemäus Geogr. II, 11, 33.

3) Germ. c. 44; vgl. Horkel S. 767, Ozanam S. 4 f. N. 1 und Pfahler S. 74.

4) Büdinger in Sybels HZS. IV. 322.

5) Stuhr S. 4 f. 213.

6) Z. B. von Spener II. 68 ff.

7) Den Scandinavismus daheriger Völkerursprungs-Sagen verwirft schon Le Cointe I. 13.

8) Nach alten Volksliedern, vermuthet Ampère III. 419 f.; eher in Uebertragung classischer Reminiscenzen, wie Schirren S. 51 f. wahrscheinlich macht.

9) Nach Olaus Magnus, Lazius X. 554, Grotius S. 7-29 und Anderen, die Spener II. 59 f. citiert, thun dies noch Schöpflin S. 113, Stuhr S. 212, geht es an, die analoge Sage vom Ursprung der Burgundionen, mit Rücksicht auf den mittelalterlichen Namen Bornholms, als historische Wahrheit anzunehmen¹ oder hiefür gar den norwegischen Ortsnamen Borgund geltend zu machen². Vielmehr

1) In diesem Irrthume sind Bucherius S. 221, der oben S. 4 N. 1 citierte Wirson, Gaupp S. 275 N. 1, Smith S. 8. 39, Wurstemberger I. 186, A. Henne S. 22, O. Henne I. 30. 33 und Beauvois S. 474. Crousaz S. 5 meint: Les Burgondes, peuple d'origine scandinave comme les Goths; behutsamer Matile S. 3: Les Burgondes, d'origine scandinave peut-être. Daguet S. 30 lässt mit "peuple, originaire des bords de la Baltique" die Frage der soandinavischen Herkunft offen; indem er aber S. 46 auch von den Langobarden als peuple venu des bords de la Baltique und von ihrer angeblichen Stammverwandtschaft mit den Burgundionen spricht, scheint auch er zur soandinavischen Herkunft letzterer hinzuneigen. Von den beiden Henne will ersterer a. O. auch die Vandalen, letzterer I. 8. 29 sogar sämmtliche Germanen kurzweg aus Scandinavien ableiten, was übrigensschon Grotius S. 22 versucht. Solchen Abenteuerlichkeiten begegnet Belloguet S. 24 f. 41 und schon Spener II. 70. Ersterer citiert S. 41 die Leibniz'sche Vergleichung des Scandinavismus mit dem Umkehren der germanischen Eiche.

2) O. Henne I. 30 meint, das Dorf Borgund in Norwegen kenne die Heimath der Burgundionen und Bornholm (Borgundarholm) verewige deren Wanderung über die Ostsee. Belloguet hält zwar die Burgundionen für Germanen (Vandalen), sucht aber S. 46-55 zu beweisen, ein scandinavisches, wahrscheinlich aus der Gegend von Borgund stammendes, norwegisches

Am, Thierry TER. S. 401 und HA. I. 14, Krieg von Hochfelden S. 141. Smith S. 8 und Munch Die nord.-germ. Völker S. 47-51, obschon Uphagen S. 463 f. und frühere Geschichtforscher mit der Ansicht von einer blossen Rückwanderung das Richtige bereits getroffen haben. Siehe die betreffende Literatur bei Troya I, 4. 14 f. 288 f. II, 2, App. S. 25, der sich dieser Ansicht anschliesst, aber I. 1. 20 bei Ptolemäus eine Weichsel-Scandia irrig voraussetzt und aus ihrer Verwechslung mit Scandinavien die Sage des Jordanis geflossen wähnt. Munch a. O. nimmt mit Grotius S. 26 f. auch die langobardische Auswanderungssage bei Paulus Diaconus in Schutz, erwähnt übrigens diejenige über die Burgundionen nicht. Trova I, 2. 853 findet in Scatenauge albiae fluvi des Chron, gothan, das rechte Elbeufer und vermuthet, die Namensähnlichkeit mit Scandinavien habe den Irrthum des Paulus Diaconus veraulasst. Wietersheim II. 98. IV. 477 verwirft die Sage der langobardischen Auswanderung aus Scandinavien (Schweden). Bluhme GL. S. 7 ff. sucht die Sage zu stützen, indem er das Scandinavien derselben auf die eimbrische Halbinsel bezieht und die Ursitze der Langobarden in Jütland findet. Ebenso sucht Beauvois S. 461 f. die Sage von der scandinavischen Herkunft der Franken durch Beziehung auf die eimbrische Halbinsel zu rechtfertigen, da der Cosmograph von Ravenna I, 11 die Franken aus Mauringania jenseits der Elbe ableite.

ist es gerathen, eine nordwestliche colonisatorische Ansbreitung nach Scandinavien von den südöstlichen Gestaden des baltischen Meeres, wie bei den Gothen¹, so auch bei den Burgundionen, bei letzteren nach Bornholm, vielleicht selbst nach der Westküste Norwegens, und eine nachmalige Rückströmung vorauszusetzen, da ungleich ältere, theils sagenhafte, theils historische und geographische Nachrichten, wie es sich bald zeigen wird. Germanien im engern Sinne als ihr Stammland Dabei ist freilich nicht zu verkennen, dass auch bezeichnen². der ältere Name "Nibelungen", welchen die Burgundionen in der nordischen Sage (Niflungen) und im zweiten Theile des Nibelungenliedes tragen, eine Beziehung zum höhern Norden verräth, sei es, dass man denselben als Söhne des Nebels deutet (die nordischen Kimmerier Homers sind in Nebel gehüllt) oder auf den in der nordischen Sage erwähnten König Nifl oder Naefill zurückführt und als ältern Namen des nachmaligen königlichen Geschlechts der Giukungen ansieht, wonach Niflungen gleichbedeutend mit Abkömmlinge Nifls wären³.

Liegt der neulich von Müllenhoff⁴ commentierten fränkischen Völkertafel, wie der Erklärer⁵ annimmt, ein Nachklang der von Tacitus⁶ überlieferten germanischen Sage von den Stammvätern der Nation zu Grunde, so werden in jener Tafel die Burgundionen zu den Abkömmlingen Inguos insofern

Element habe sich mit denselben durch Eroberung vermischt und ihnen das Königsgeschlecht der Nibelungen gegeben.

¹⁾ Hartknoch zu Petr. Dusburg. Chron. Pruss., Jen. 1679, p. 48 Diss. III (citiert und gebilligt von Troya II, 2, App. S. 12 f.), Wietersheim II. 96 und die von letzterem Citierten.

²⁾ Henschen zur Vita S. Sigism. 8. 88 N. b, mit Berufung auf Phinius HN. IV, 14 (s. hienach Cap. 2), Thunmann S. 212 f., Stuhr S. 214 f. Grimm S. 699. 727 f. 804, Belloguet S. 42 und Sécretan S. 6.

³⁾ Belloguet S. 13. 50 ff. und Beauvois S. 493, freilich mit verwerflichen historischen Folgerungen; über die des Ersteren s. S. 6 f. N. 2; die des Letzteren sind weiterhin zu berühren. Uebrigens hält auch W. Grimm S. 13. 69 den Namen der Nibelungen für älter als den der Burgunden und Giukungen.

⁴⁾ Abhandl. der philos. - hist. Klasse der Berliner Akademie, 1862, S. 532 ff.

⁵⁾ A. O. S. 538.

⁶⁾ Germ. c. 2.

richtig gezählt, als nach Tacitus mit den Ingaevones die Bewohner des Tief- und Küstenlandes gemeint sind¹; denn als ursprüngliche Anwohner der Ostsee werden wir die Burgundionen kennen lernen. Spätere Ueberarbeitungen der Völkertafel² machen sie freilich zu Abkömmlingen des Erminus oder des Istio und rechnen so dieselben zu den Herminones oder Istaevones bei Tacitus. Indem aber jene Ueberarbeitungen die Burgundionen zwischen den Gepiden und Langobarden aufführen, vindicieren sie, wiewohl in sagenhaftem Selbstwiderspruche, den Burgundionen die ursprünglichen Wohnsitze: denn Gepiden wie Langobarden waren ursprünglich Ostseeanwohner. Erstere werden wir zu einer Zeit, da die Burgundionen bereits im Binnenlande wohnten, als nordöstliche, noch an der Ostsee angesiedelte Nachbarn derselben antreffen. Jedenfalls kommt die Zusammenstellung der Burgundionen mit den Gepiden und Langobarden der ursprünglichen geographischen Stellung der Burgundionen näher als diejenige mit den Thoringen, Langobarden und Baioaren, wie sie in der ursprünglichen Redaction der Völkertafel vorliegt³. Noch mehr gilt dies von einer andern germanischen Völkergenealogie, welche die Burgundionen mit den Gothen, Gepiden und Langobarden aufführt, freilich als Abkömmlinge des Erminus, während ebendieselbe als Abkömmlinge Inguos die Vandalen, Sachsen, Baioaren und Thoringen bezeichnet⁴.

Obschon eine Erfindung spätrömischer Eitelkeit, lässt doch den germanischen Ursprung der Burgundionen die von Orosius⁵ erzählte gegentheilige Sage durchblicken. Nachdem nämlich dieser das Auftreten der Burgundionen zur Zeit Valentinians I mit Folgendem berührt hat: Burgundionum quoque novorum hostium novum nomen, qui plus quam octoginta millia, ut ferunt, armatorum ripae Rheni fluminis insederunt, lässt

3) Wackernagel S. 354 übersieht dies.

4) Excerpt aus der Reichenauer HS. 229 bei Mone Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. II. 265.

5) VII, 32.

¹⁾ Germ. c. 2. Plinius HN. IV, 14, 28 rechnet nur die Cimbern, Teutonen und Chauken zu den Ingaevonen; vgl. Leibniz SS. Rbr. I. 9 und Eckhart S. 18.

²⁾ Bei Müllenhoff a. O. S. 533 f.

er sich über den Volksnamen also vernehmen: Hos guondam. subacta interiore Germania a Druso et Tiberio, adoptivis filiis Caesaris, per castra dispositos in magnam coaluisse gentem. atque ita etiam nomen ex opere praesumpsisse, das heisst: Zur Zeit der Unterjochung des innern Germaniens durch Drusus und Tiberius seien die (besiegten, später so genannten) Burgundionen (als Garnison) in die Lagerplätze (an der Grenze) vertheilt worden und (im Laufe der Zeit durch Vermischung mit der römischen Grenzbevölkerung) zu einem grossen Volke herangewachsen; und so hätten sie denn von der (ursprünglichen) Beschäftigung (des Grenzdienstes) den Namen (Burgundionen, Burgleute) erhalten, quia (fügt Orosius bei) crebra per limitem habitacula constituta burgos vulgo vocant. d. h. weil man die vielen längs der Reichsgrenze errichteten Wohnplätze (der Grenztruppen) gemeiniglich Burgen nennt¹. Schon von Ammianus Marcellinus² wird diese Sage, wiewohl nur andeutungsweise, erwähnt, indem er als erstes Motiv, wesswegen die Burgundionen das ihnen vom Kaiser Valentinianus angebotene Bündniss angenommen hätten, Folgendes angibt: quod iam inde temporibus priscis sobolem se esse Romanam Burgundii sciunt; denn uralte soboles Romana zu sein, konnten die Burgundionen nur wähnen nach jener von Orosius erzählten Sage, die also schon früher verbreitet sein musste⁸. Dass

1) Die Berner Orosius - HS. 160 saec. X, im Uebrigen, wie HS. 128 saec. X, mit der Vulg. übereinstimmend, schreibt falsch: quia crebro per limitem habitacula constituunt. aburgos uulgo uocant. Dazu das wunderliche Marginal: A burgos. id est burgolion. Burgum enim lingua eorum et saxonum uocatur burg. Ideo denique aburgi. id est burgolion. de tabernaculis commotandis interdum ut solebant uocantur. Et hi de romana origine erant.

2) XXVIII, 5.

3) Valesius zu Ammian. Marcellin. a. O., Mascou I. 275 N. 2, Dubos I, 15 T. I. 221, Schöpfin S. 209 N. b., Troya I, 4. 337 und Grimm S. 702. Gollut II, 2 col. 90 f. findet bei Ammian a. O. die vermeintliche gallische Herkunft der Burgundionen angedeutet. Nach Türk II. 5 erhellt aus Orosius nicht, wie Ammian die soboles Romana der Burgundionen gemeint habe; er selbst, dem die Burgundionen Vindeliker sind, vermuthet II. 6, es könnten solche mit den Boiern nach Italien eingewandert, nach doren Vertreibung aber dort zurückgeblieben und mit den Römern verschmolzen sein. Ozanam S. 12 citiert die angeführte Stelle Ammians und eine andere ebendesselben, XV, 8, wo von der gallischen Troiasage die Rede ist, als jedoch die Sage zu Ende des 3. Jahrhunderts noch unbekannt war, beweist die Stelle des Mamertinus, wo die Burgundionen als ein nichtrömisches Volk ausdrücklich erwähnt werden¹. Der Werth oder Unwerth der vollständigeren Sage bei Orosius wird aus der hienach anzustellenden Erörterung über Ursprung und Bedeutung des Wortes burgus erhellen. So viel ist aber vorweg klar, dass Orosius von besiegten Germanen spricht, die unter die römischen Grenztruppen gesteckt worden seien, nicht von Römern als Grenztruppen⁹.

Burgus hiess im vierten Jahrhundert und später ein als Warte, besonders an den Grenzen, errichteter Einzelthurm (griechisch $\pi \dot{v} e \gamma o \varsigma$ oder $\mu o \nu o \pi \dot{v} e \gamma i o \nu$), auch eine vorgeschobene Befestigung, zumal ein kleines Grenzcastell, das nach dem von Diocletian eingeführten Defensionssystem zugleich als bleibender Wohnplatz der Vertheidiger und ihres Gesindes diente³; burgarii nannte man das Gesinde der burgi, während

Beispiele des frühen Bestrebens, die ausländischen Sagen an Reminiscenzen des classischen Alterthums anzuknüpfen. Nach Belloguet S. 16 f. wäre Ammian XXVIII, 5 nicht aus Orosius zu erklären, wie denn schon Gibbon cap. 25 die von Ammian erwähnte unbestimmte Sage erst znr Zeit des Orosius ausgebildet glaubt. Beauvois S. 273. 475 f. missbraucht Ammian a. O. und Stellen im Waltharius u. s. w., wo die fränkische Troiasage auf Burgundien übergetragen ist, um zu beweisen, dass bei den Burgundionen, neben der Sage vom scandinavischen Ursprung des Volkes, auch die Troiasage, gleich wie bei den Franken, einheimisch gewesen sei.

1) Genethl. Maximiano Aug. d. c. 16 . . populi, quibus nunquam contigit esse Romanis, unter welchen c. 17 die Burgundionen aufgeführt sind; vgl. Valesius Rfr. l. 50 = Schöpfin S. 209 N. b. Belloguet S. 15 urgiert die Stelle in dem Sinne, als wenn schon damals die Burgundionen oder irgendwelche andere Germanen auf römischen Ursprung Anspruch gemacht hätten.

2) In diesem Sinne missdeuten Bouche Hist. de Provence, Par. 1736, I. 560, Dubos I, 15 T. I. 220, Wagner Comm. sum Amm. Marcellin. XXVIII, 5 S. 260 (nach Mannert), Pétigny I. 77. 91 und Schmitt I. 131 die Stelle des Orosius. Belloguet S. 19 f. tadelt Dubos, der an Soldaten des Tiberius dachte; er selbst glaubt, es seien Veteranen oder gallische Colonisten in der Art der von Tacitus Germ. c. 29 erwähnten gemeint. Ein anderes Missverständniss ist bei Sigonius VII. 254 C., der burgi als eine den Burgundionen eigene Benennung der habitacula per limitem (limites Sigon.) constituta ansieht.

3) Daher beziehen sich bei Symmachus Laud. Valentiniani Sen. II, c. 2 S. 15 Mai. die novae urbes nach des Herausgebers Erklärung auf die im Cod. Theod. lex 13 tit. 1 lib. XV erwähnten turres und castella in

10

die Besatzungen limitanei oder castellani milites hiessen¹. Im 5. Jahrhundert wurde sodann der Name burgus schon auf jede befestigte Ortschaft übergetragen, und noch später begriff man unter burgus eine offene Ortschaft, woher das französische bourg³.

Bei Orosius nun sind burgi nicht Grenzortschaften, die sich um Castelle gruppierten⁵, sondern Grenzcastelle, die zu-

1) Die burgarii, unfreie Leute (servi publici), die zum Unterhalt des Grenzwalls verpflichtet waren, betrifft Cod. Theod. VII, 14; vgl. Du Cange v. Burgus und Burgarii, Troys I, 3. 1082, I, 4. 495 und Mone I. 231 f., wo die limitanei und castellani milites aus Cod. Theod. XI, 1 l. 21, VII, 16 l. 12 belegt sind. Ueber die limitanei milites vgl. noch Vopiscus im Probus c. 14 und Procop. Anecd. c. 24.

2) Für burgus, Grenzthurm und Grenzcastell, sind Hauptstellen: Corp. Inscript, Rom. ed. Gruter (Amstelod, 1707) I S. CLXIV. 3 und 4: Veget. Instit. rei milit. IV, 10. castellum parvulum, quem burgum vocant, und Cod. Justinian, I, 27, 2 (Burgos, castra mit dem Marginal Degl. [ossis] hat das Glossar der Bern. HS. 16 saec. IX, fol. 60 r. col. 1); für $\pi \dot{v} \rho \gamma \rho \varsigma$ und μονοπύογιογ: Julian, Epist. ad Athenienses, Opp. ed. Spanh. S. 278 und Procop. De Aedific. IV, 5, bei welchem IV, 4. 6. 7 mehrere, von Grimm S. 701 z. Th. nachgowiesene, mit $\beta o \tilde{v} \rho \gamma o \varsigma$ oder $\pi \dot{v} \rho \gamma o \varsigma$ zusammengesetzte Castellnamen vorkommen. Für burgus, befestigte Ortschaft, bestehend aus Schloss und Dependenzen mit Ringmauer, wird Apollinaris Sidonius Carm. XXII, besonders 126 ff. citiert, für die späteste Bedeutung, offener Ort, Liudprand Antapodos. III, 44. Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Wortes s. P. Pithoeus S. 387, Savaro zu Sidonius a. O. S. 173, Van der Haer S. 60 f. (der freilich Verschiedenes mengt und statt des Orosius die Hist. misc. an der unten zu citierenden Stelle benutzt), Cluver I. 111, Sirmond zu Sidonius a. O. Not. S. 256, Troya I, 3. 1081 f. I, 4. 405, Böcking II. 704 f., Mone I. 188. 231 f. (wo die nuovou aus Zosimus belegt sind) II. 5 f., Belloguet S. 20 f., besonders Smith S. 9-15 und Krieg v. Hochfelden S. 11 f. 15, der jedoch bei Procopius $\pi \dot{v}_{0}\gamma_{0}\sigma_{0}$ als Burg von μονοπύργιον als Wartthum unrichtig unterscheidet und S. 11 die burgarii als sesshafte Vertheidiger betrachtet, ein Irrthum, den Smith S. 10 theilt. Speciell über burgus im Sinne des Sidonius a. O. vgl. Fauriel I. 557-562 und Ampère II. 261.

3) Dies behaupten, die habitacula bei Orosius urgierend, Van der Haer S. 60 f., Smith S. 16. 83 und der von letzterem citierte Belloguet S. 20.

limite imperii. Ebenso erklärt es sich, wie Symmachus a. O. c. 19 S. 25 von den Alamannen sagen kann: quos non vexilla tantum tua, verum et nova oppida persequuntur. Es bezieht sich dies auf die Anlegung von Castellen im Gebiete der Alamannen; vgl. Ammian. Marcell. XXVIII, 2 und XXX, 8.

gleich als Wohnplätze der ständigen Grenztruppen dienten¹. Welcher limes ist sodann bei Orosius gemeint? Es gab bekanntlich viele limites im römischen Reiche, einen überrheinischen, rätischen, dacischen u. s. w.⁹ Die von Orosius erwähnte Sage meinte aber mit dem limes unzweifelhaft den ehemaligen limes gegen das innere Germanien³, nicht die befestigte Rheingrenze⁴. Diese bildete jedoch zur Zeit des Drusus und noch später die Grenze gegen Germanien, da der überrheinische limes. im Zusammenhang mit dem rätischen, erst unter Domitian und seinen Nachfolgern errichtet wurde⁵. Sodann drang zwar Drusus einmal bis an die Elbe vor; seine Kriegsbauten gegen die Germanen beschränkten sich jedoch auf die Befestigung des Rheins, und die Errichtung einer Grenzwehr am Niederrhein war Alles, was in dieser Art unter Tiberius geschah⁶. Schon in diesen Beziehungen ist also die von Orosius erwähnte Sage unhaltbar, weil anachronistisch. Da zudem Plinius, noch bevor der germanische limes errichtet wurde und um einige Jahrhunderte früher als Grenzcastelle burgi benannt wurden. der Burgundionen mit diesem Namen als einer vandalischen Völkerschaft gedenkt, welche im nordöstlichen Germanien, in weitester Entfernung von der römischen Grenze wohnte (s. unten Cap. II), so erhellt auch hieraus die Haltlosigkeit der Sage bei Orosius⁷. Diese Sage ist aber, wie es sich

1) Dubos I, 15 T. I. 220.

2) Krieg v. Hochfelden S. 6 N. 1 und ausführlich schon Lazius CRR, I ; daher erklärt sich die Variante limites bei Isidorus, s. unten.

3) Tacit. Germ. c. 29.

4) Savaro zu Sidon. Epist. I, 7 S. 51 glaubt diese gemeint. Pétigny I, 77 verirrt sich dahin, den limes bei Orosius an die obere Elbe zu setzen.

5) Frontinus Strateg. I, 3, 10, Tacitus Germ. c. 29, Spartian. Hadr. c. 12; vgl. Stälin I. 14. 79 ff.

6) Florus IV, 12, Tacitus Annal. I, 50; vgl. Stälin I. 10. 80. Belloguet S. 32 möchte Tiberius den Plan des spätern limes zuschreiben; Buchner Reisen auf der Teufelsmauer II S. V schreibt ihm die Errichtung selbst zu. Beide missbrauchen Tacitus a. O.

7) Gibbon cap. 25, Gagern II. 582 N. 80, Troya I, 1. 406 f. I, 4. 176 (mit Berufung auf Luden I. 375) 337, Schmitt I. 131, Wurstemberger I. 210, Wietersheim III. 402 N.* u. 463, Belloguet S. 11 und Smith S. 16. — Gagern II. 698 N.38, Troya a. O. und Grimm S. 701 rügen überweiterhin zeigen wird, überhaupt unvereinbar mit allen geographischen, historischen und culturhistorischen Nachrichten über die Burgundionen.

Dessen ungeschtet wird dieselbe von vielen mittelalterlichen und modernen Autoren mehr oder weniger wörtlich wiederholt¹.

Von ersteren sind zu erwähnen : Isidorus von Sevilla⁹, Fredegar³, die Verfasser der Passio S. Sigismundi⁴ und der Vita S. Faro-

dies mit Recht die in der Sage enthaltene Voraussetzung eines so weiten nordöstlichen Vordringens der Römer in Germanien.

1) Die betreffende Literatur und deren Kritik nur s. Thl. bei Belloguet 8. 10 f. 21 ff. und Smith S. 18 - 29.

2) Orig. IX c. 2 § 99. Burgundiones quondam a Romanis subacta interiore (ohne int. die Excerpte aus Isidor Bern. HS. 611 saec. VIII f. 36 vs.) Germania per castrorum limites positi a Tiberio Caesare in magnam coaluerunt gentem atque ita nomen ex locis sumpserunt, quia crebra per limites habitacula constituta burgos vulgo vocant. (Hier die Varianten zu Orosius zu bemerken: a Romanis subacta statt des blossen subacta; per castrorum limites positi a Tiberio Caes. für a Druso et Tiberio, adopt. fil. Caes., per castra dispositos; ita für ita etiam; ex locis für ex opere; sumpserunt für praesumpsisse; limites für limitem. Das Folgende bei Isidorus: Hi cet. ist Erweiterung desjenigen, was bei Orosius Obigem vorausgeht.) Hi postea rebelles Romanis effecti, plus quam octoginta millia armatorum ripge Rheni fluminis insederunt et nomen gentis obtinuerunt. Ebenderselbe kürzer, gelegentlich der burgarii, a. O. IX c. 4 § 28: Burgarii a burgis dicti, quia crebra per limites habitacula constituta burgos vulgo vocant. Unde et Burgundionum genti nomen inhaesit, quos quondam subacta Germania Romani per castra disposuerunt atque ita ex locis nomen sumpserunt, worin ebenfalls die Varianten zu Orosius: ex locis für ex opere und limites für limitem. Im Glossar der Bern. HS. 16 fol. 60 r. col. 1 wird unter dem laut Marginalnote angeblich aus Orosius gezogenen Artikel Burgundionis (l. Burgundiones) suerst die hievor angeführte Stelle aus Isidor. IX c. 2 § 99 wiederholt (mit den Varr. condam statt quondam und interiori statt interiore); dann folgt die weiterhin zu besprechende Stelle aus Oros. VII, 32: Eorumque esse ... consistunt, weiter aus Isidor. a.O.: Hi postea . . obtinuerunt; angehängt ist der Artikel Burgarii (mit Var. gentis statt genti) aus Isidor. Orig. IX c. 4 § 28.

3) Chron. II, 46: er knüpft die Sage an ein Ereigniss des Jahres 370 n. Chr., wovon das Nähere in der Hauptuntersuch., I. Abschn., 1. Cap.

4) Sie fährt nach der Eingangs, S. 2 N. 1, citierten Version einer Auswanderung aus Scandinavien, die zur Zeit des Tiberius stattgefunden habe, also fort : Cumque alia regna vel regiones cum mulieribus et filiis suis penetrassent et Rhenum fluvium usque pervenissent, ibi iussione imnis¹, Paulus Diaconus², Freculf³, Liudprand⁴, Gervasius von Tilbury⁵, Hugo Floriacensis⁶ und andere altfranzösische Chro-

peratoris Tiberii burgos ultra flumen Rhenum per multorum spatia annorum custodire coacti sunt. Unde et Burgundiones (Bern. HS. 24 saec. XI. Burgúndofárones, s. Einleit. II. Thl., 2. Cap.) nuncupati sunt et usque hodie Burgundiones vocantur. Qui tempore Valentiniani Augusti egressi de ipsis burgis, Gallias petierunt cet. Weil hier, wie bei Isidorus, der von Orosius mit Tiberius erwähnte Drusus übergangen ist, glaubt Binding I. 281, der Verfasser der Passio habe aus Isidorus, nicht aus Orosius geschöpft. Seine Erzählung weicht aber sowohl von Orosius als von Isidorus in wesentlichen Puncten ab, zumal in der ächten Redaction.

1) Cap. 8 bei Bouquet III. 501: hier ist Orosius in dem Sinne paraphrasiert, wie wenn er von den Burgundionen als einer schon ursprünglich römischen Grenzmannschaft spreche; vgl. Belloguet S. 19 f.

2) Hist. misc. XII. S. 82. b. A. Murat. - S. 280 Eyss. wörtlich nach Orosius.

3) Chron. II, 4, 13 S. 579 wörtlich nach Orosius, freilich mit den groben Erraten inferiore statt interiore und militem statt limitem.

4) Antapodos. III, 44 (aus dem Munde des Burgundionenfeindes Alberich wider König Hugo): er verdreht die Etymologie bei Orosius im Sinne von lucus a non lucendo, um die Burgundionen zu Kriegsgefangenen zu machen, die ursprünglich in gezwungen erbauten offenen Ortschaften um Rom untergebracht, später von dort wegen ihres Hochmuths verjagt worden seien; offene Ortschaften würden abor von ihnen burgi benannt, und darum hätten sie von den Römern den Namen Burgundiones bekommen. Vgl. Belloguet S. 23, Grimm S. 701 und Derichsweiler S. 6.

5) A. O. I. 929 zugleich nach Orosius und der Passio S. Sigismundi (oben S. 2 N. 1): Val. et Val. Eorum tempore Burgundiones, qui tempore Tiberii egressi de maris insula Scatanavia cum mulieribus et liberis, LXXX fere millia, ad fluviam Rhenum pervenerant ibique iussione Tiberii ducentos burgos altra Rhenum per longa tempora custodire coacti sunt, unde et Burgandionum nomen coeperant, egressi de illis burgis Gallias petierant, tempore constituto.

6) Er lässt die Burgundionen aus Italien an den Rhein kommen, im Liber historiae eccl. gestorum romanorum atque francorum a hugone de s. maria (Hugo Flor.) a. 1109 Bern. HS. 208 saec. XII: Que gens (Burgundionum) ab italia quondam exiens super ripam rheni fluminis resederat. et crebra habitacula que uulgo burgi uocantur condens. nomen ex opere adsumpserat. A burgis enim burgundiones appellari ceperunt. Ebenso Monachi cuiusdam Fossetensis de historia francorum Bern. HS. 324 saec. XIII; danach die laut Eingang aus dem Lateinischen übersetzte Chronique des ro s de France Bern. HS. 607 saec. XIII: La gent de bourgoigne ... quant ele issi de lonbardio .. ala estre sur lo Rin. et firent iluec mult dabitacles que len nonme burges. Et quant aucunes gens les virent la nisten theils lateinischer, theils einheimischer Sprache¹, endlich noch der Berner Chronist Justinger².

Auch von älteren modernen Autoren wiederholen viele die Ableitung des Orosius, mit oder ohne Variationen³.

manoir. il les nommerent borgoins de leur meismes burges. et iluec pristrent il non de bourgoins. Joannes Paris. Mem. hist. bei Du Chesne SS. HFr. I. 129 wiederholt Hugo Flor., zugleich Isidor. Orig. IX (ob. S. 13 N. 2), wo er triginta statt octoginta schreibt.

1) Zum Theil mit merkwürdigen Abweichungen. Die Historia Francorum (vielmehr universalis) Bern. HS. 22 saec. XIII, lässt die Burgundionen ebenfalls aus Italien, aber (merkwürdig genug und richtig) in's Allobrogenland und an den Rhodan kommen: Regnante meroueo gens quedam ab italia exiens et terram Allobrogum intrans, dum super ripas rodani fluminis resideret et crebra habitacula que uulgo uocantur bugi (sic) conderet nomen ex opere sumpsit. a burgis enim burgundiones ceperunt appellari: danach De origine prima francorum etc. vom J. 1320 Bern. HS. 65 fol. 3 r. mit vielen Schreibfehlern, doch richtig burgi statt bugi, übrigens burgondiones statt burgundiones. Andere lassen die Burgundionen mit den Ostgothen nach Italien kommen; so lautet es im Tractat De orbe et eins dinisione ac universis regionibus tocius mundi Bern. HS. 260 saec. XIV c. 31 fol 115 r.: et est Burgundia a Burgis dicta, vsido IX. (s. oben S. 13 N. 2) eo quod ostregoti intraturi vtaliam ibi fecerunt Burgos plures. id est (fol. 115 v.) opida et municiones; danach mit Zuthaten Liure des proprietes qui fait mention des provinces et des pais Bern. HS. 431: bourgoigne souloit estre appellee pour les bours que les bourgoignons souloient faire pour y demourer si comme dit ysidore. car quant les ostrogotes dont issirent les bourgognons vindrent en ytalie Ils firent bours et villettes pour y demourer et quant ils se partoient 'de ce lieu ilz depecoient ces bours et les redificient ailleurs. ou ils se arrestoient et de ces bours si furent appelles bourgongnons; ebenso Les Fleurs des Histoires Bern. HS. 32. Andere Chroniken halten sich genauer an Orosius; so die Historia Francorum (vielmehr universalis) Bern. HS. 22 saec. XIII (Anhang). qui (Burgundiones) quondam subacta interiore germania a druso et tyberio adoptiuis filiis augusti per castra dispositi in magnam creuerunt gentem. et ita a burgis in quibus dispersi erant burgundiones dicti sunt; ebenso Origo Francorum Bern. HS. 70 saec. XV; noch wörtlicher die gedruckte Chronologia monachi Antissiodor. S. 54 r., wo jedoch die Missschreibung dispositis statt dispositi und die Var. limites statt limitem.

2) Chron. cap. 22; er leitet zwar nicht die Burgundionen, aber doch den für Kleinburgund üblichen Namen Burgenden von den vielen Burgen im Lande ab, welche ihm zufolge die Trierer gebaut haben — eine Erfindung, welche Anshelm Bern. Chron. I. 41 verwirft, indem er Burgenden auf die germanischen Burgunder richtig zurückführt.

3) Der Fortsetzer des französischen Chronisten Gaguin Rer. gallicar.

15

Selbst unter den neuesten Historikern schenken einige dem Orosius mehr oder weniger noch Glauben.¹

annales. Par. 1528. fol. IX vo und fol. X vo: Campus (Champier) Galliae celticae antiquitates Lugdunensis civitatis etc., Lugd. 1537, und Petit livre du royaulme des Allobroges. Bogen D E vo: Paradin De antiquo statu Burgundiae, Lugd. 1542, S. 7 (mit Zusammenwerfen der angeblichen Burgundionen an der Palus Maeotis und der Burgundionen an Weichsel und Main): ebenders. Annales de Bourgogne. Lvon 1566. S. 4 (mit abenteuerlichen Zuthaten über die Wanderungen der Burgundionen aus Scandinavien an den Rhein, von da zu den Scythen am schwarzen Meer u. s. w.); Vignier S.1: Sigonius VII. 254. C. (mit dem hievor, S. 10 N.2 bemerkten Irrthume); Gollut II. 3 col. 96 (er verquikt die Stelle des Orosius mit der angeführten Fredegars in dem negativen Sinne, dass Drusus und Tiberius eine 80.000 Mann starke Expedition der Burgundionen an den Rhein abtreiben und sie extra urbes et munita loca zerstreuen - also wieder ein lucus a non lucendo); P. Pithoeus S. 387 (mit Bezugnahme auf Isidorus, Paulus Disconus Hist. misc. und Liudprand as. OO., statt auf die Quelle bei Orosius); Pasquier Recherches sur la France, Par. 1596, I. 30 (mit der Fiction römischer Söldnerschaft der Burgundionen); De Rubys Hist. vérit. de la ville de Lyon, Lyon 1604, S. 159 (mit Versetzung der Burgundionen nach Pannonien, übrigens in Verwechslung des Orosius mit Eutropius); Van der Haer S. 60 f. (mit Berufung auf Paulus Diaconus Hist, misc. und Liudprand as. 00., nach welchen die Burgundionen Bewohner offener, um eine Burg angelegter Ortschaften sein sollen); P. Sigismond Hist. de S. Sigismond, Sion 1666, S. 3 ff. (fingiert in Vermengung von Orosius und Passio S. Sigismundi eine zweimalige Auswanderung der Burgundionen: das 1. Mal aus Vandalien in das Suevenland an den Rhein, in der Absicht, sich mit den Aeduern und Sequanern zu vereinigen, was aber Drusus und Tiberius verhindert hätten; das 2. Mal aus Scandinavien (sic), wo sie Zuflucht gefunden und den Namen Scandavii angenommen hätten, über den Rhein in's Land der Sequaner und Aeduer, von wo durch Tiberius surückgetrieben und am Rhein angesiedelt, sie in Ermanglung von Wohnungen angefangen hätten, Häuser und Flecken (bourgs) zu bauen, was ihnen den Namen gegeben habe); Eckhart I. 889 (begnügt sich, die Ableitung der Burgundionen von burgus als communis traditio zu bezeichnen und auf die Quelle bei Orosius zu verweisen); Bouche und Dubos (mit der Fiction rein römischer Abkunft der Burgundionen, s. oben S. 10 N. 2).

 Leo I. 251 f. (Burgundionen s. v.a. deutsche, ehemals römische Bevölkerung des nördlichen Theils der agri decumates, seit der alamannischen Eroberung des südlichen Theils als besonderer deutscher Stamm nach den Burgen des limes, die er inne hatte, benannt); Am. Thierry TER.
 8. 405 (Burgondes s. v. a. habitants des bourgs à demeures contigues, im Gegensatz zu den villages à maisons éparses der übrigen Germanen); Vulliemin S. 121 N. 2 (Burgondes s. v. a. habitants des bourgs) und Forel Indessen haben historisch-philologische Kritiker die Sage des Orosius längst verworfen¹.

Andere, das Unhistorische der Sage bei Orosius ebenfalls einsehend, wollen das römische Wort burgus vom deutschen burg und von letzterem den Volksnamen abgeleitet wissen, freilich auch dieses zum Theil mit den wunderlichsten Deutungen².

1) Rhenanus I. 94. Cluver III. 36 S. 147 mit Hinweisung auf die von Plinius bezeugten ursprünglichen Sitze der Burgundionen (s. hienach Cap. II). Cluver S. 147 f. beruft sich ausserdem auf die Stellen bei Suetonius (Aug. c. 21 und Tiber, c. 9; vgl. Eutrop, VII, 9), wonach Augustus zwar durch Tiberius besiegte Germanen, jedoch nur Sicambern und Sueven (nicht Burgundionen, wie Lipsius mit Orosius wähne), als Landbauer, nicht als Grenztruppen, in den an den Rhein grenzenden Theil Galliens versetzt habe; vgl. Belloguet S. 16 f. und Grimm S. 701. Valesius NG. S. 107 verwirft die Sage aus dem Grunde, weil von burgus nicht Burgundiones, sondern Burgiones (cher Burgarii, s. oben S. 10) abgeleitet werden müsste. Tillemont Hist. d. Emp. V. 55 findet diesen Tadel ungegründet, und Bochat III. 178 wendet gegen Valesius abgeschmackt ein, die Burgundionen hätten keltisch - germanisch gesprochen und nach Orosius : nomen ex opere praesumpsisse, den Namen sich selbst gegeben. Weitere entscheidende Verwerfungsgründe sind schon angeführt (S. 12).

2) So schon Gervasius von Tilbury a. O. II. 764 (sic Burgundiones appellat (l. appellant), quia burgos singulares primi fecerunt ad inhabitandum); dann Lasius XI. 596. 614 (a multis conditis castellis oppidisque, quae lingua patria burgos tanquam Germani vocabant, Burgiones ao Burgundiones a finitimis nationibus ac populis appellabantur), XI. 600 (die Burgundionen im Gegensatze zu den Vandalen, den Wanderhorden, von ihren festen Wohnsitzen benannt); Heuter I. 1 f. (Burgundiones s. v. a. Burgwoonders, Burgonders, vicatim habitantes, da nach Cäsar und Tacitus die Germanen nicht in Städten, sondern in Flecken wohnten); Grotius S. 25 (wie Heuter : Burgundiones s. v. a. Burg-woonders, Burg-wooners); Spelmann 8.93 (Burgundionen s. v.a. die in Vesten wohnen, von burg, befestigte Wohnung, und wunian altd. wonen, oder die in Vesten kämpfen, von burg und wunnan angels, kämpfen); weiter die fransösischen Historiker (von Smith 8 28 ff. citiert) Dunod I. 216 ff. (wie Heuter : Burgunder s. v. a. Burgwonder, von der Sitte des Zusammenwohnens in befestigten Ortschaften, während die übrigen Germanen nach Tacitus Germ. c. 16 und Hist. IV, 64 die Städte hassten und in Feld und Wald zerstreut lebten; dabei gibt er den Burgundionen dennoch gallische Herkunft), Marcus S. 11. 34 (Burgundionen von burg in dem Sinne, in welchem s. B. Wandelsborough bei Cambridge von Vandalen und Burgundionen heisse, die Probus im J. 277 dorthin verpfianst habe) und Clerc Essai sur l'hist. de la Franche - Comté, Besanc.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

S. XXX (Burgondes von burg, im Sinne der Passio S. Sigismundi, resp. des Orosius).

Nach J. Grimm¹ aber wäre für Burgundio die gothische Form Baurgundja, von baurgs, bei Ulfilas Stadt und Veste, wie ahd. puruc, Beides mit dem Begriffe der bergenden, schützenden Wohnung; es müsse daher den Burgundionen von frühster Zeit an eigen gewesen sein, sich durch solche (?) Burgen, und wären es blosse Wagenburgen, gegen Feinde zu schützen³. Der Gebrauch von Wagenburgen war jedoch den meisten Germanen, gleich anderen Völkern, üblich³; auch erscheint das Wort burg, wie Grimm selbst bemerkt, als Namensbestandtheil schon im 1. Jahrhundert in Asciburgium und Teutoburgium, welche Orte den Burgundionen ferne lagen⁴. Also können diese ihren Namen weder von Wagenburgen,

1840, I. 64 (Burgunder s. v.a. Burg hundert oder centum pagi der suevischen Semnonen bei Tacit. Germ. c. 39); ferner Sickler S. 61 (Orosius fälschlich als Gewährsmann citierend: Burgundionen von Burgen, d. h. Grenzbefestigungen in ihrem Stammlande, benannt), Furrer I. 23 (im vorbemerkten Sinne), Baquol-Schnitzler I. Tabl. 36, z. J. 284 (ebenso) und Beauvois S. 475 (wie Sickler, aber mit der Ausführung: die im Süden des baltischen Meeres angesiedelten scandinavischen (?) Völker hätten, um sich gegen die Alamannen (?) zu schützen, Burgen angelegt, wie es später von den Slaven und auch von den Alamannen geschehen sei (daher die Ländernamen Brandenburg, Mecklenburg, Lauenburg, Lüneburg und der Name des Grenzwaldes Borgarskog (Wald der Burgen) in der Thidriks-Sage); bei der Trennung der Vorfahren der Burgundionen von den Gothen hätten sich nun erstere Burgundionen genant, um sich von den Gepiden, West- und Ostgothen zu unterscheiden).

1) DG. II. 343 und GDS. S. 700; vergl. Wackernagel S. 335.

2) Grimms Etymologie befolgen, ausser Zeuss S. 133 N.*** und Pfabler S. 33, Vulliemin S. 121 N. 2 und Derichsweiler S. 7. 153, von welchen ersterer die Ableitung bei Orosius beimengt, letzterer die Wahl zwischen Grenzbefestigungen und Wagenburgen lässt.

3) Es bedienten sich solcher die Teutonen bei Aix und die Cimbern bei Vercelli, die Sueven Ariovists, die Gothen bei Adrianopel und Naissus, wie die Helvetier bei Bibracte, die Alanen vor Bazas und die Hunnen bei Châlons.

4) Grimm S. 700 und Pfahler S. 715. Asciburgium bei Tacitus Germ. c. 3 und Hist. IV, 33 ist Aschelburg zwischen Neus und Xanten, oder Ascheburg am Main, nach Valesius NG. S. 43; Asburg oder Essenberg, nach Horkel zur Germ. c. 3 S. 689. Troya, I, 1. 406 vergleicht mit Asciburgium am Rhein die von Strabo erwähnten Aspurgitani am Caucasus und denkt an griechischen Ursprung von burg. Ueber Teutoburgium (saltus Teutoburgiensis) s. Pertz MG. I. 151. noch von einer auch in anderen Theilen Germaniens üblichen Ansiedlungsweise erhalten haben, mag nun hurg in ienen Ortsnamen Stadt oder Veste bedeuten. Dagegen sind Spuren vorhanden, dass den Burgundionen eine Bauweise eigen gewesen, vermöge deren ihre Wohnungen durch Solidität sich von denjenigen anderer Germanen, z. B. der Alamannen, ihrer späteren Nachbarn, unterschieden, so dass dem Volke eher von den vorzugsweise schützenden und bergenden Wohnungen der Name geworden. Das Nähere hierüber weiterhin¹. Dabei frägt es sich immerhin, ob das römische burgus, Grenzthurm und Grenzcastell, von burg (goth, baurgs, ahd, puruc, mhd. burc, altn. borg, umschlossener Ort, der birgt, von bergen. goth. bairgan) oder aus dem griechischen $\pi \dot{v} o \gamma o \varsigma$ abzuleiten sei². Es ist nun zwar richtig. dass deutsche Worte in die militärische Sprache der Spätrömer eingebürgert wurden⁸: dennoch ist es sehr unwahrscheinlich, dass die Römer von den aus Tacitus⁴ bekannten Castellen (Erdburgen) der Könige und des Adels der Germanen, welche nach ebendemselben⁵ den[®] Steinbau nicht kannten, nach Herodianus⁶ selten anwandten und nur spät von den Römern lernten⁷, die Bezeichnung der steinernen Grenzbefestigungsbauten entlehnt haben

1) S. Einleit. Thl. II, Cap. IX, 1.

2) Für ersteres stimmen, nach dem Vorgang Cluvers 1. 110 f., Eckhart I. 889, Grimm S. 700 f., Mone I. 183 (vgl. Jahrb. d. rhein. Alterthumsfr. XIX, 2 S. 130) Derichsweiler S. 7 und Wietersheim III. 463; für letztere Ableitung sind Rhenanus su Tacit. Germ. c. 3, Casaubon zu Strabo III. 163, Sirmond zu Sidon. Carm. XXII. Not. S. 256,' Troya I, 3. 1081 f., Bulliot Système défensif des Romains dans le pays Eduen (Publicat. de la Soc. Eduenne, Autun 1856) S. 30 bei Smith S. 12 und dieser selbst S. 14. Die von ebendemselben S. 81 f. Citierten, Picard De prisca Celtopaedia, Par. 1556, S. 128 und Nostradamus Hist. et chronol. de Provence, Lyon 1614, S. 87, verirren sich dahin, den Namen der Burgundionen, wie Orosius von burgus, geradesu von $\pi i \varrho \rho o \varsigma$ abzuleiten, wobei ersterer das Wort im Sinne von $\mu oro \pi i \rho \rho o r i \rho site.$

3) Z. B. drungus, ein Haufe, engl. throng, s. Spelmann S. 185; bandum, Fähnlein, von Band, s. Spelmann S. 59; vgl. Bernhardy S. 342.

- 4) Annal. I, 57. II, 62. XII, 29.
- 5) Germ. c. 16.
- 6) Hist. VII, 2.
- 7) Ammian. Marcellin. XVII, 1; vgl. Stälin I. 155 N. 3. 4, I. 231 N. 1.

2*

sollten, wogegen im 4. Jahrhundert, bei der bereits eingetretenen Vermengung des Römischen mit dem Griechischen, das griechische $\pi \dot{v} \dot{q} \gamma o_{S}$ (macedon. $\beta \dot{v} \dot{q} \gamma o_{S}$) als burgus leicht romanisiert werden konnte¹. Jedenfalls ist es verkehrt, burgus von den Burgundionen herzuleiten². Damit übrigens auch Frankreich auf Abstammung und Name der Burgundionen Anspruch habe, leiteten Einige diesen aus dem französischen, angeblich keltischen bourg mit beliebigen abenteuerlichen Zuthaten ab⁵.

Mit gänzlicher Beiseitsetzung der Begriffe von burgus, burg und bourg, wiewohl nicht glücklicher, leiten Andere, je nach ihrer Ansicht von der Herkunft der Burgundionen, den Volksnamen verschieden ab⁴: aus dem Deutschen⁵ oder

1) Vergl. Schwenk Wörterb. d. deutsch. Spr. 4. Aufl. S. 92, der übrigens, wie schon Cluver J. 112, burg und $\pi i \varrho \gamma o \varphi$ als urverwandt mit Recht ansieht und S. 55 auch $\pi \ell \varrho \gamma \alpha \mu o \nu$ herbeisieht.

2) Wurstemberger I. 210 wagt dieses.

3) So die von Smith S. 33 und 34 Citierten: St. Julien de Balleure De l'orig. des Bourgognons, Par. 1581, und Menestrier Hist. de Lyon, Lyon 1696, S. 192; so auch Bochat III. 179 f. 181, der zwei keltische Etymologien zur Auswahl gibt. St. Julien a. O. S. 15 — 31. 206. 302. 381. 641 ff. fabelt, was Cluver III. 148 gehörig abfertigt: im Val d'Ongne unweit Dijon habe einst der Ort Bourg d'Ongne, gleichbedeutend mit Burgus deorum, gestanden, und er habe den Burgundionen (die ihm daher Bourgongnons heissen) den Namen gegeben, bevor sie, von dort vertrieben, nach Germanien u. s. w. ausgewandert seien; zur Zeit der dreissig Tyrannen vorübergehend zurückgekehrt, hätten sie den Ort wieder aufgebaut, und nach seiner abermaligen Zerstörung habe Aurelianus aus den Trümmern Dijon erbaut und die Stadt nach dem Burgus Deorum Divio benannt. St. Julien S. 21 f. 552 verwirft übrigens die von Casseneu u. A. aufgestellte Meinung, die Burgundionen hätten Ursprung und Namen vom Bourg de Dijon, der gleichbedeutend sei mit Burgus Deorum.

4) Die betreffende Literatur und deren Kritik nur z. Thl. bei Belloguet S. 11 f. und Smith S. 30 f. 32 f.

5) Wachter Glossar. germ. I. 230 f. (Burgunden von bur, Bauer, Ansiedler, und gunth, Krieg, s. v. a. kriegerische Ansiedler, s. dagegen Grimm S. 700 Not.*, der bur eher auf die Buren (s. unten) beziehen möchte, und Wackernagel S. 835 f., nach welchem bur altnord. Sohn wäre), Aug. Thierry Dix ans d'étud. hist. ch. 10 (Burgondes s. v. a. gens de guerre confédérés; Sécretan S. 6 befolgt in der Note diese Erklärung, im Text aber die Wachter'sche), Martin Hist. de France I. 270 (ähnlich wie Thierry: Burgondes von burg, Bürgschaft, und gund, Krieg, s. v. a. guerriers segarantissant aus dem Slavisch - Wendischen¹, gemischt aus dem Slavischen und Nordischen² oder blos aus dem Nordischen³. Es fehlt auch nicht an boshaften oder einfältigen Namensverdrehungen⁴.

II. Germanische Nationalität nnd Ursitze des Volkes; Unterscheidung desselben von anderen Völkern ähnlichen Namens.

Wird der germanische Ursprung der Burgundionen von der Sage nur angedeutet, so erhellt derselbe unwidersprechlich aus den ältesten geographischen und historischen Zeugnissen über dieses Volk.

Hier kommt zuvörderst das Zeugniss des ältern Plinius in Betracht. Dieser, dessen zwanzig Bücher Bella Germaniae, zum Theil eine Frucht eigener Erlebnisse⁵, leider verloren gegangen, zählt⁶ die Burgundionen mit den Varinen⁷, Carinen⁸

mutuellement, nachgeschrieben von Sécretan in MDR. XVI. 51 N. 1) und Pétigny I. 77 (Burgunden einfach von burg, garantie: tribus liées par une garantie commune).

1) Henschen zur Vita S. Sigism. S. 88 N. c ohne Näheres.

2) Adelung S. 382 und Pfister I. 202: Burgunden von bor, slav. Wald, und isländ. gund, Mann, s. v a. Waldbewohner; dawider sind mit Recht Türk II. 5 f. und Belloguet S. 12.

3) Belloguet S. 13: Burgunden s. v.a. Borgundar von bör, nord. Wind, und kundur, nord. Sohn, die Söhne des Windes, entsprechend dem nordischen Namen Niflungen und dem deutschen Nibelungen, Söhne des Nebels, womit man ursprünglich die Könige, dann das Volk der Burgundionen bezeichnet habe, deren Laud in der nordischen Sage Niflungaland heisse -- eine Ableitung, welche Smith S. 33 mit Recht verwirft.

4) Liudprand will die Burgundionen eigentlich Gurguliones genannt wissen; s. Einleit. II. Thl. 1. u. 2. Cap. Turreau Turreaul, bei St. Julien S. 14, sagt: Burgundiones quasi Gurgundiones a gurgitibus, weil nach einem Vulgärspruche die Bourgogne eine Mutter aller Gewässer sei.

5) Frühestens in den Jahren 45 - 52 n. Chr.; vgl. Belloguet S. 14. 6) HN. IV c. 14 s. 28 § 99.

7) Tacitus Germ. c. 40 erwähnt sie mit anderen nordöstlich der Elbe sesshaften suevischen Völkerschaften; es sind die nachmaligen Varni und Werini an Elbe und Rhein. Vgl. Cluver III, 27 S. 106, Leibnitz SS. Rbr. I. 50 N. a, 70 N. c, 82 N. a. b, Grimm S. 604 und Pfahler S. 25f. 39f.

8) Cluver III. 145 setzt die Carinen in die nördliche Nachbarschaft der von Ptolemäus angezeigten Wohnsitze der Burgundionen (s. weiterhin im Text), glaubt übrigens, sie seien später in den Burgundionen aufgegangen; Grimm S. 698 f. erinnert im Betreff der Carinen an die schwedische Insel Hernö und an die Insel Herna in der norwegischen Sage. und Guttonen¹ zu den Vandalen², dem ersten der fünf Geschlechter der germanischen Nation; auch treten die Burgundionen später mit einem Theile der Vandalen vereint in der Geschichte auf³. Plinius setzt die Wohnsitze der Burgundionen zwar nicht ausdrücklich, aber doch dem geographischen Zusammenhange nach in's nordöstliche Germanien und an das baltische Meer, womit übereinstimmt, was Dexippus bei Jordanis⁴ von den Ursitzen der Vandalen berichtet. Mit den übrigen vandalischen Stämmen wohnten also damals auch die Burgundionen noch an der Ostsee⁵. Plinius sagt zwar nicht, die frühsten Sitze der Burgundionen seien zwischen Oder und

1) Bei Plinius HN. XXXVII c. 2 s. 11 § 35 ebenfalls Guttones, nach Pytheas; bei Tacit. Germ. c. 43 Gothones, Annal. II, 62 Gotones; bei Ptolemäus Geogr III, 5 § 23 Гύθωνες, unterhalb der am venedischen Busen wohnenden Veneden. Es sind die Gothen (Grimm 439. 832, Horkel zu Tacit, Germ. c. 43 S. 766. 832, Pfahler S. 47 f. und Wietersheim II. 110), nur nicht die vermeintlichen Catualdas (Gotvaldas, Troya I, 1. 483), noch die im scythischen Rauronien oder Rheinlande (Trova II, 2. 18 nach Lelewels Missdentung von Pytheas), sondern die von Danzig, alt Gythonium, Godanium, bis Königsberg, sowie aufwärts am rechten Ufer der untern Weichsel wohnten (Uphagen S. 402 f. und Wietersheim II. 87. 100 f.) und ursprünglich eine nördliche Abzweigung der Geten waren, mit welchen sie sich nachmals wieder vereinigten (Ozanam S. 7 und Wietersheim II. 90. 115). Die ursprüngliche Identität und die spätere Wiedervereinigung beider Völker war z. Thl. schon im Alterthum angenommen und wird vor A. Wirth I. 225, Troya I, 4. 252 f. 254 f. II, 2. App. S. 11 f. 33, Grimm S. 800 ff. u. A. schon von Hartknoch zu Petr. Dusburg. Chron. Pruss. S. 48 Diss. III, Spener II. 59 f. und Uphagen S. 206 - 210. 367. 502 behauptet, wogegen Neuere, wie Schirren S. 54 ff. u. A., diese Ansicht gegen Grimm bekämpfen; s. Wattenbach S. 53 und Pallmann I. 36 N. 1. 62 N. 1, II. 104 N. 2.

2) Vandili, Varr. Vindeli und Vindili, mit welchen Spener I. 149 Not. und Andere die Winili bei Paulus Diaconus GL. I. 2. 8. 9 irrig zusammenbringen; s. dagegen Grimm S. 476.

3) Siehe Cap. III.

4) RG. c. 22.

5) Belloguet S. 56 f. 62 f., Grimm S. 698 f. und Smith S. 41-49, der jedoch S. 48 f. die Titulatur der Mecklenburger Grossherzoge "Fürst von Vandalien" übel genug herbeizieht. Henschen S. 83 a. irrt gröblich, indem er mit Bezug auf Plinius die Wohnsitze der Burgundionen nach Gross-Polen und in's Erzbisthum Gnesen verlegt; nicht einmal auf die spätere, von Ptolemäus gemachte Angabe über jener Wohnsitze passt diese geographische Bestimmung.

Weichsel gewesen¹; da jedoch Ptolemäus später die Burgundionen im Binnenlande zwischen jenen Flüssen verzeichnet (s. unten), so ist glaublich, dass dieselben eben zwischen Oder und Weichsel, im heutigen östlichen Pommern, gegenüber Bornholm, an die Ostsee gegrenzt haben². In die Zeit dieser ihrer ursprünglichen Ansiedlung in Germanien³ fällt die Ausbreitung des Volkes nach Scandinavien durch colonisatorische Uebersiedlung nach Bornholm, vielleicht selbst nach einem Puncte der Westküste Norwegens (S. 4. 7). Um so unwahrscheinlicher ist es, dass bei Strabo⁴ unter den von Marbod unterjochten Völkern mit den Bouraures 5 oder mit den Mouyiluweç 6 die Burgundionen gemeint seien⁷. Tacitus ⁸ erwähnt zwar nach sagenhafter Angabe die Vandalen, als eines der germanischen Völker, mit dem Namen Vandilii⁹, nennt aber die Burgundionen nicht¹⁰. Wollten Einige das Zurücktreten der Vandalen und das Fehlen der Burgundionen bei Tacitus aus einer angeblich zu Ende des 1. Jahrhunderts durch die Gothen bewirkten Unterwerfung ersterer oder einfach aus einem Verschweigen der von Plinius hervorgehobenen vanda-

2) Beauvois S. 475; Belloguet S. 57 gibt ihrem Gebiete eine unmässige Ausdehnung swischen Trave und Pregel.

3) Sécretan S. 5 f. kennt dieselbe so wenig als Derichsweiler S. 5, der die Burgundionen aus den von Ptolemäus verzeichneten binnenländischen Wohnsitzen (s. unten) Bornholm colonisieren lässt (S. 7). Siehe unsere Karte (I).

4) VII, 1.

5) Βουγοῦντωγες vermuthet Grimm S. 699; wahrscheinlicher, wiewohl Grimm a. O. dagegen ist, conjicieren Uphagen S. 450, Troya I, 1. 422, Wietersheim II. 110 und Pfahler S. 47 Γούτωνες s.v.a. Guttones, Gothen; s. hievor S. 22 N. 1.

6) Zeuss S. 133 nach Lipsius und Cluver III. 145. 147; s. dagegen Troya I, 1. 422, Belloguet S. 14, Grimm S. 699 und Derichsweiler N. 153 N. 2.

7) FHMüller I. 218 findet es wahrscheinlich, dass die Burguudionen zum Marcomannenreiche Marbods gehört haben, obschon die Sache aus den von Strabo mitgetheilten Völkernamen nicht erhelle.

8) Germ. c. 2.

9) Var. Vandalii; s. Grimm S. 475 f. 832.

10) Wurstemberger I. 209 N. 28 möchte desswegen das Germanenthum derselben bezweifeln.

¹⁾ Angabe Rettbergs I. 253.

lischen Völkerschaften erklären¹, so vermuthen hinwieder Andere², Tacitus spreche dennoch von den Burgundionen, indem er ³ unter den im Rücken, das heisst im Norden der Marcomannen und Quaden sesshaften Völkern die Buren (Buri) erwähnt, welchen er Sprache und Sitten der Sueven zuschreibt.

Wäre diese Vermuthung richtig, so wüsste man von den früheren Schicksalen der Burgundionen mehr, als es sonst der Fall ist. Mit Berufung auf Tacitus und Dio Cassius wird zwar erzählt⁴. Domitius Ahenobarbus sei, als er unter Tiberius die Elbe überschritt und tiefer als vor und nach ihm ein Römer in Germanien eindrang, mit den Buren oder geradezu mit den an der Weichsel angesessenen Burgundionen in Unterhandlungen getreten. Allein erstens ist die Zeitbestimmung jenes Feldzugs falsch (Domitius war bekanntlich unter Augustus, 6 v. Chr. - 1 n. Chr., Statthalter in Germanien), und zweitens sagt Dio Cassius an der betreffenden Stelle einfach, Domitius Ahenobarbus sei ohne Widerstand über die Elbe gezogen (also nicht über die Oder), habe mit den dortigen germanischen Stämmen (also mit den Semnonen u. s. w.) einen Freundschaftsvertrag geschlossen, an der Elbe dem Augustus einen Altar errichtet und sei dann an den Rhein zurückgekehrt; Tacitus aber berührt den Zug über die Elbe nur gelegentlich. Eben so unrichtig ist die Angabe⁵, Marcus Aurelius sei um 160 (also noch vor seiner Thronbesteigung) bis in das Land der Buren, zwischen Oder und Weichsel, vorgedrungen. Dagegen findet man allerdings die Buren zur Zeit Trajans mit den Daciern verbündet⁶, ebenso im ersten Marcomannenkriege (165-174) mit den Marcomannen und Quaden⁷. Mit ihnen

¹⁾ Erstere Erklärung bei Marcus S. 21, Belloguet S. 62 f. und Smith S. 39 (mit Berufung auf Jordanis RG. c. 4), letztere bei Spener I. 148.

²⁾ Eckhart S. 97. 446, Adelung S. 332, Rühs II. 65, Pfister I. 202, Kortüm S. 371, Grimm S. 803 und Schmitt I. 131 f.

³⁾ Germ. c. 43.

⁴⁾ Von Schmitt a. O., der Taoitus Annal. IV, 44 und Dio Cassius Fragm. ed. Morell. (Bassano 1798) = Hist. LV, 11 citiert.

⁵⁾ Bei Schmitt a. O.

⁶⁾ Dio Cass. LXVIII, 8.

⁷⁾ Iul. Capitol. Marc. Anton. c. 22.

schloss Marcus Aurelius ein Bündniss¹. Commodus nach dem zweiten Marcomannenkriege einen Friedensvertrag². Von da an, nicht erst um die Mitte des 3. Jahrhunderts³, verschwinden die Buren vom Schauplatze der Geschichte; doch kommen sie letztlich noch auf der Peutinger'schen Tafel vor. und zwar hier jenseits der Donau, zwischen Presburg und Pesth⁴. Unrichtig ist die Angabe⁵, wonach Zosimus⁶ mit den von Probus besiegten Logionen oder Lugiern auch die Buren nennt. Die Logionen des Zosimus, welche Einige⁷ zu Lahngauern machen. Andere irrthümlich so benannt glauben⁸, sind nun zwar unzweifelhaft Lugier gewesen, die auch Lugiones und Langiones genannt werden⁹; Zosimus erwähnt jedoch die Buren, welche Ptolemäus allerdings zu den Lugiern zählt (s. unten), nicht mit diesen, wogegen er gleich darauf 10 der Burgundionen mit den Vandalen gedenkt. Eben so wenig ist es richtig, dass die Buren mit den Gothinen und anderen Völkern des heutigen Schlesiens Verbündete der von Theodosius im J. 379 besiegten

1) Dio Cass. LXXI, 18 und LXXII, 3.

2) Dio Cass. LXXII, 3. Daraus will Eckhart S. 446, unter Voraussetsung der Identität der Buren mit den Burgundionen, die von Ammianus Marcellinus über letstere berichtete Sage erklären. Troya I, 2. 628 hält swar die Buren nicht für die Burgundionen, vermuthet aber, letstere seien unter den ungenannten Barbaren inbegriffen gewesen, mit welchen Commodus Frieden geschlossen habe; dabei wird vorausgesetst, die Burgundionen seien um 181 mit Vandalen in das römische Dacien eingedrungen.

3) Schmitt I. 132 sagt letzteres.

4) Kruse S. 3, Zeuss S. 126 f. 458 f., Grimm S. 713 f. und Wietersheim II. 372, der II. 344 in den von Zosimus I. 27 und 32 erwähnten Boranen die Buren vermuthet, letztere aber von den Burgundionen unterscheidet.

5) Bei Baquol-Schnitzler I Tabl. 36 z. J. 277.

6) I, 67.

7) Gatterer S. 874, Huschberg S. 151 f. und Mone II. 283 N.4.

8) Bünau I. 390 b. 391 a.

9) Valesius Rfr. I. 8, Spener II. 112. 116 N., Mascou I. 193, Gatterer S. 821, Minola S. 59 (nach Gibbon c. 12), Kruse S. 151, Zeuss S. 124, Troya I, 2. 722, I, 4. 291, Zumpt S. 175, Grimm S. 710, Wietersheim III. 45f. und Müllenhoff in Haupts ZS. IX. 253 f. und in Abh. der phil.-hist. Cl. d. Berl. Acad. 1862 S. 524. Zwischen suevischen Lugiern, speciell Helvekonen, und fränkisch - chattischen Lahngauern schwankt FHMüller I. 216. 301.

10) **L**, 68.

Gothen gewesen seien¹. Uebrigens würde diese Angabe, wäre sie richtig, mit den später anzuführenden gleichzeitigen Nachrichten über die Burgundionen — deren Identität mit den Buren vorausgesetzt² — unvereinbar sein.

Es spricht nun aber gegen jene Identität³ das ausdrückliche Zeugniss des Ptolemäus⁴. Nach ihm, der an die Küste der Ostsee, zwischen Viadus (Viadrus, Oder) und Vistula (Weichsel) die Rutikleen setzt⁵, wohnten innerhalb derselben und im Binnenlande, östlich von der mittlern Oder und von den Sueven-Semnonen, die Bouvourrai⁶ ebenfalls bis an die Weichsel, zwischen diesen und den Rutikleen als ein kleineres Volk die Aelvaeonen⁷, südlich abwärts von den Bugunten die Lugier-Omanen⁸ und Didunen, letztere bis zum nördlichen Fuss des asciburgischen Gebirges (des schlesischen Riesengebirges)⁹. Ebenderselbe Ptolemäus unterscheidet nun aber gleich darauf von den Bugunten die Aoúvioi Bouooi, die Lugier - Buren, welche, nach ihm noch südlicher als die Lugier -Omanen und Didunen, am (südlichen) Fuss des asciburgischen Gebirges bis an die Weichsel, d. h. bis an die Weichselquellen in den Karpaten, wohnen. Obschon nun Ptolemäus die bei

8) Manimi bei Tacit. Germ. c. 43 ?

9) Uphagen S. 400 f. nach Gatterer, Kruse S. 7 f. 11 f. und Zeuss S. 7; Wietersheim III. 464 versteht darunter das von Ptolemäus besonders genannte Sudetengebirge.

¹⁾ Angabe bei Baquol-Schnitzler I. Tabl. 38.

²⁾ Baquol - Schnitzler a. O. behauptet freilich diesclbe nicht.

³⁾ Türk II. 3 f., Belloguet S. 57 f. und Smith S. 40 und 61 verwerfen dieselbe mit Recht, der Erste freilich nicht ohne eigene Irrthümer.

⁴⁾ Geogr. II, 10 (11). Das Datum der Abfassung des Werkes wird verschieden angegeben, mit 130, 140, 160, 175 n. Chr. (das letzte bei Derichsweiler S.5); wir setzen dieselbe um 150.

⁵⁾ Die späteren Turcilingen, Zeuss S. 155. 489, widersprochen von Wietersheim IV. 433 N.^{*}; Rugier, Uphegen S. 453, 464, Kruse S. 8 und FHMüller I. 219.

⁶⁾ So Wilberg; über die verschiedenen Schreibungen s. Zeuss S. 133 N.*** und Belloguet S. 58. *Bovyoũvraı*, Burgunden, mit verschlucktem R, wie in Viadus; vgl. Grimm S. 699.

⁷⁾ Lugii Helvecones bei Tacit. Germ. c. 43 nach Zeuss S. 124 und FHMüller I. 216; Hilleviones bei Plin. H. N. IV, 27 nach Kruse S. 14.

Tacitus¹ von den Lugiern unterschiedenen Buren zu ersteren zählt, so erhellt doch aus obigen Angaben die gänzliche Verschiedenheit der Burgundionen von den Buren, wie auch dass erstere, östlich durch die Weichsel begrenzt, jenseits welcher nach Tacitus² und Ptolemäus³ die stammverwandten Gothen wohnten, im Uebrigen zwischen suevischen Völkerschaften eingekeilt waren; denn Lugier, wie Semnonen, waren nach Tacitus ⁴ suevischen Stammes⁵. Es können also Burgundionen und Lugier überhaupt nicht identificiert werden 6; aber eben so unzulässig ist es, die Burgundionen für ein aus Trümmern verschiedener suevischer Völkerschaften Böhmens, namentlich aus zersprengten Hermunduren neu entstandenes Volk auszugeben⁷. Aus der Angabe des Ptolemäus über die Wohnsitze der Burgundionen geht zugleich hervor, dass das Gebiet derselben zu seiner Zeit nicht mehr unmittelbar an das baltische Meer grenzte⁸. Vielmehr vom baltischen Meere durch die

4) Germ. c. 43.

5) Nicht die südliche Abtheilung des vandilischen Stammes, wie Müllenhoff S. 524 annimmt. Pfahler S. 62 macht die Vandalen gar zu einer Abtheilung der Lugier. Dagegen will Uphagen S. 439 f. 449 f. die Lugier mit anderen von Tacitus den Sueven beigezählten Völkern von den Gothen ableiten.

6) Dies geschieht von Grimm S. 804. 832. Sohon Cluver III. 145 glaubt, Tacitus habe die von ihm verschwiegenen Burgundionen als ein kleineres Volk unter den Lugiern begriffen. Diese Ansicht kehrt bei Derichsweiler S. 5 wieder.

7) Dieser Ansicht ist Pétigny I. 77 f. 308; ähnlich FHMüller I. 301. Der durch die vagen Angaben Tacitus' über die Sueven veranlasste unglückliche Versuch, die Vandalen den Sueven und letzteren auch die Burgundionen beizuzählen, ist schon alt; s. Bünau I. 39. b. f. Wietersheim IV. 496 f. bezeichnet sogar als suevische Wandervölker die Alanen, Gothen und Gepiden, dann die Vandalen, Burgundionen und Sueven (Lygier, Semnonen u. s. w.), endlich die Langobarden; bei Jordanis RG. o. 48 sind ihm daher die von Hunimund bekämpften Sueven die sog. Ostburgundionen.

8) Belloguet S. 63 ff. und Smith S. 41 ff. 49 ff. folgern irrig das Gegentheil aus Plinius HN. IV, 14 (28) § 99 und Jordanis RG. c. 17, indem sie die Bugunten des Ptolemäus von den Burgundionen des Plinius ohne Grund unterscheiden. Türk II. 2. 4 will in den Bugunten des Ptolemäus die Burgundionen eben so wenig erkennen; er hält nemlich letztere

¹⁾ Germ. c. 42 und 43; vgl. Horkel S. 764.

²⁾ Germ. c. 43. trans Lugios Gothones regnantur.

³⁾ Geogr. 111, 5.

Rutikleen getrennt, wohnten die Burgundionen zur Zeit des Ptolemäus im heutigen Ostpreussen, im Flussgebiet der Wolka, Netze und Warta, westlich durch die Oder, östlich durch die Weichsel begrenzt¹. Sie waren also damals schon in südlicher Richtung landeinwärts gezogen², jedoch ohne sich von der Ostsee so weit zu entfernen, wie es später von den Vandalen geschah, welche Dio Cassius (um 230) in's Quellgebiet der Elbe setzt³. Den Angaben bei Ptolemäus über die Wohnsitze der Burgundionen⁴ kommt ziemlich nahe Aethicus⁵: er setzt die Burgundiones zwischen die Langiones (Lugii) und die Gippidae (Gepidae), Armolai (Armalausi), Maniani (Manimi dos Tacitus und Lugier-Omanen des Ptolemäus). Nur sind hier bereits die gothischen Gepiden als nordöstliche, an den Weichsel-

für Vindeliker. Nach Uphagen S. 453, der sich auf Gatterer beruft, wären übrigens die Nordgermanien betreffenden Angaben des Ptolemäus nicht gleichzeitig, sondern Quellen des augusteischen Zeitalters entnommen.

1) Cluver III. 145. 146 und FHMüller I. 218. Wietersheim III. 439. 522 vermuthet eine parsielle Ausbreitung über Oder und Weichsel. Derichsweiler S. 5 gibt die Wohnsitze der Burgundionen nach Ptolemäus richtig an, beseichnet sie aber irrig als ihre "alten", d. h. ursprünglichen Wohnsitze. Die Heimat der Burgundionen zwischen Oder und Weichsel ist nach Müllenhoff in Haupts ZS. X. 154 noch inder Aufzählung im Travellers Song. v. 85 angedeutet.

2) Grimm S. 699 vermuthet dies nur.

3) Hist. LV, 1, $r\dot{\alpha} O\dot{\alpha} v \delta \alpha \lambda i x \dot{\alpha} \delta \rho \eta$, das Riesengebirge, worin Eckhart I. 21 ein Glossem aus späterer Zeit mit Cluver irrig vermuthet; vgl. Zeuss S. 445, der jedoch die Ursitze der Vandalen an der Ostsee übersieht und S. 447 das bezügliche Zeugniss des Dexippus bei Jordanis RG. c. 22 missversteht. Siehe dagegen Uphagen S. 502 und Wietersheim II. 103. III. 43 ff. 439. Nur von einer spätern Zeit und nur von einem Theile der Vandalen kann es gelten, wenn Pfahler S. 62 dieselben zur südwestlichen Reihe germanischer Stämme zählt; ebenders. S. 457 setzt, wie Zeuss, die Vandalen von Alters her an das Riesengebirge. Spruner Atl. ant. Taf. VIII, der die Wohnsitze der Burgundionen und Buren nach Ptolemäus richtig angibt, mengt im Betreff der Vandalen die Angaben bei Plinius und Dio Cass., indem er die Vandalen weit nördlich von den Montes Vandalei gegen die Ostsee verzeichnet. Die spätere, südliche Stellung der Vandalen gegenüber der nördlichen der Burgundionen gibt derselbe Hist.geogr. Handatl. Taf. I. richtig an.

4) Als Stammland bezeichnet sie ungenau Zeuss S. 133 f.

5) Cosmographia ed. Simler S. 21, am Pomponius Mela ed. Gronov., 1685, S. 45. mündungen angesessene Nachbarn erwähnt, in welcher Stellung wir dieselben weiterhin finden werden¹.

Eben so wenig als mit den Buren sind die Burgundionen mit den *Oqovyourdiwreg*² zu verwechseln, welche Ptolemäus³ zu den Sarmaten zählt und auf die Ostseite der obern Weichsel, südlich von den Gothen setzt⁴. Bei Zosimus⁵ heissen dieselben *Oùqovyoũrdou* (verschieden von den *Bovqyoũrdou*, Burgundionen I, 68), und nach ihm brachen sie in den Jahren 253 und 257 ⁶, unter den Kaisern Gallus und Valerianus, mit den Gothen und anderen jenseits der untern Donau sesshaften sogenannt scythischen Volksstämmen in das römische Reich ein⁷. Nach dem Rhetor Claudius Mamertinus⁸, der sie als Burgundii von den Burgundiones unterscheidet, ward ihnen von den Gothen eine Niederlage beigebracht, welche die Alanen rächten⁹. Später gedenkt Apollinaris Sidonius derselben mit dem missbräuchlichen Namen Burgundio zweimal¹⁰, das erste

4) Cluver III. 146 zeiht Ptolemäus falscher Benennung und geographischer Unterbringung der Burgundionen; Grotius S. 77 übersetzt falsch Burgundiones. Uphagen S. 49. 493 hält die Phrugundionen für die germanischen Burgundionen, welche sur Zeit des Ptolemäus in Sarmatien gewohnt hätten und vom Geographen nur durch Vermengung der Angaben verschiedener Zeiten als Bugunten an die Weichsel gesetzt seien. Türk II. 2. 4, dem die Burgundionen Vindeliker, beschuldigt den Ptolemäus der Verwechslung der sarmatischen Phrugundionen mit den deutschen Burgundionen. Troya I, 2. 605 vermuthet, die Phrugundionen und Avarinen des Ptolemäus seien identisch mit den Burgundionen und Varinen des Plinius, und lässt erstere um 160 an die Karpaten siehen. Spruner Atl. ant. Taf. IX versetzt die Phrugundionen, freilich mit ?, an das rechte Ufer der untern Weichsel.

5) l, 27 und 31.

6) Nach der gewöhnlichen Datierung; Tillemont H. d. Emp. III. 386. 400: vers 253 et vers 256; Troya I, 4. 270: 252 - 254 und 255 - 258.

7) S. unten Cap. III.

8) Genethl. Maximiano Aug. d. (vom J. 292) c. 17.

9) S. unten Cap. III,

10) Carm. V. 476 und VII. 322.

¹⁾ Der sogen. Aethieus gilt zwar nur als ein Compilator oder Ueberarbeiter des später anzuführenden Honorius (Troya I, 2. 892 und Müllenhoff WA. S. 12 f.); doch können die in ersterem enthaltenen Zusätze zu letzterem z. Thl. aus älteren Quellen geschöpft sein.

²⁾ Oupour. vermuthet Zeuss S. 695 richtig.

³⁾ Geogr. 111, 5.

Mal unter den barbarischen Donauvölkern im Heere Maiorians, und zwar zwischen Rugiern und Visigothen; das zweite Mal führt er sie gleich Anfangs zwischen Scyren¹ und Hunnen auf, wo er in der Richtung von Ost nach West die Völker herzählt, die Attila auf seinem Heerzuge nach Gallien mit sich fortriss². Zuletzt erscheinen die Urugunden noch bei Agathias³ als Bovgovyoövdou⁴ und als eine Abtheilung der scythischen oder hunnischen Völker, die nach ihm an der Palus Maeotis wohnten⁵. Paulus Diaconus endlich nennt Vurgundaib unter den Ländern, welche die Langobarden auf ihrer südöstlichen Wanderung durchzogen hätten⁶, und zwar unmittel-

2) Rhenanus I. 95, Lasius XI. 60, Sigonius XIII. 488, P. Pithoeus Opp. S. 418, Vignier S. 2 und Dubos II, 16 T. II. 105 bezogen die eine oder andere oder beide Stellen des Sidonius irrig auf die Burgundionen, (Pithoeus wollte sogar bei Sidonius Carm. VII. 322 Rhetum statt Scyrum schreiben), und seither liessen sich noch viele Andere durch die Namensgleichheit täuschen.

8) Hist. V, 11; nicht bei Socrates, wie Derichsweiler S. 153 angibt.

4) Verschieden von den Bougyouliowes, Burgundionen, I, 3, wie Troya I, 4. 296 N. 4 richtig bemerkt. Trotzdem beschuldigen Cluver III. 146, Valesius Rfr. I. 51, Mascou I. 276 N. 2 und Türk II. 3 den Agathias, er vermenge die Burgundionen mit den Hunnen; den Grund hievon vermuthen Mascou und Türk darin, dass Burgundionen unter Attila gestanden und mit ihm nach Gallien gezogen seien; hiefür missbraucht Türk Sidonius Carm. VII. 322 (s. oben).

5) Daher lässt Vignier De reg. vet. Franc. bei Du Chesne SS. HFr. I. 185 die Burgundionen von der Palus Maeotis an den Rhein siehen. Aus gleicher Quelle geflossene Irrthümer Anderer sind weiterhin su berühren. Ob übrigens, wie Zeuss S. 695 annimmt, auch die Odoyou Strabos VII p. 306 und die Odowyou des Priscus ed. Bonn. p. 158 mit den Urugunden identisch gewesen, lassen wir dahingestellt sein. Jedenfalls kann man die Verschiedenheit der Angaben über die Wohnsitze beider Völker nicht gegen deren Identität geltend machen, wie es von Derichsweiler S. 154 f. geschieht; mit gleichem Fug könnte man die Identität der meisten germanischen Völker in verschiedenen Zeiträumen und Wohnsitzen leugnen.

6) GL. c. 13 nach dem Proleg des Edictum Botharis in Hist. Patr. Mon., Abth. Edicta regum Langob., c. 2, wo der Name Burgundaib lautet. Dagegen hat von den Berner HSS. 38 und 208 der Gest. Langob. die erstere uurconthaib, die letztere uurgundaib. Ueber aib s. v. a. eiba, Mark, s. Grimm DRA. S. 496. Missdeutung Cluvers III. 147: Wurgundhaimb.

30

¹⁾ Ueber das pontische Volk der Scyren s. Wietersheim IV. 523.

bar vor ihrem Zusammentreffen mit den Bulgaren¹. Valesius und Tillemont bezeichneten die Urugunden oder Burugunden unpassend mit dem Namen der Ostburgundionen, unterschieden sie aber wohlweislich als ein eigenes Volk von den Burgundionen. Dagegen haben ältere, neuere und selbst neueste Historiker, wie Luden, Troya, von Wietersheim, Pallmann und Derichsweiler, durch Vermengung beider Völker grosse Verwirrung in die Geschichte der Burgundionen gebracht, wovon weiterhin ein Mehreres zu demjenigen, was hierüber schon angemerkt ist (S. 16 Not.).

Selbst die *Bovgylurss*, bei Ptolemäus² ein Völkchen südlich von den Weichselquellen, sollten identisch mit den Burgundionen oder doch ein Stamm derselben sein³.

2) Geogr. III, 5.

 Bersteres bei Lazius XI. 595 f. 601 f. 614; letzteres bei Sickler
 71, der übrigens im Handb. d. alt. Geogr. S. 89 die Phrugundionen des Ptolemäus mit einigem Zweifel zu Ostburgundionen macht, sie jedoch an ersterer Stelle schlechtweg als Burgundionen bezeichnet. Siehe dagegan

¹⁾ Er setzt also, wie Leibniz SS. Rbr. I. 30 N. n. bemerkt, Vurgundaib in das heutige Ungarn. Nach Uphagen S. 500 bezeichnet Vurgundaib die späteren Wohnsitze der germanischen Burgundionen (ähnlich urtheilt Trova I. 2. 877. 898. I. 3. 1025); ebenders. S. 499 f. 515 deutet die bei Paulus Diaconus vorausgehenden Ländernamen Golanda, Anthaib, Banthaib auf das Land der Gothen, der Wenden und auf Böhmen; anders der von Wietersheim IV. 479 N.** citierte Schaffarik. Wietersheim selbst IV. 479 f. bezweifelt die ganze Nachricht des Paulus; doch vermuthet er IV. 576 in Vurgundaib den vorübergehenden Wohnsitz der mit den Gothen im 2. Jahrhundert ausgezogenen östlichen Burgundionen. Zeuss S. 473 bezieht dagegen den Namen des Landes mit Recht auf die Urugunden : Derichsweiler S. 5 f. missdeutet ihn auf die Sitze der Burgundionen zwischen Oder und Weichsel. Ueber die Urugunden und die Phrugundionen des Ptolemäus a. Valesius Rfr. I. 50 ff. IV. 158. 188. NG. 107. Pagi a. 433. XIV (zeiht den Agathias irrig der Verwechslung der Bougyou Clares, Burgundionen, mit den soythischen Poovyouvdlaves, während letztere bei Agathias Bougovyouvdos heissen), Tillemont HEmp. V. 55, Schöpflin S. 209 N. a. Thunmann S. 168 (nennt die Burugunden des Agathias fälschlich Burgunder und gibt sie für die späteren Bulgaren aus, welche Deutung von Schaffarik wiederholt, aber von Wietersheim IV. 576 mit Recht verworfen wird), Zeuss S. 280 f. 694 ff., Belloguet S. 59 f. 63. 65 f. 68 ff. (zweifelt an der Identität der Urugunden mit den Phrugundionen des Ptolemäus, unterscheidet aber letstere von den Burgundionen) und Smith S. 85-92 (bezieht S. 85 die Bovoyou Clarres bei Agathias falsch hieher).

So viel von den späteren, binnenländischen Wohnsitzen der Burgundionen und zur Unterscheidung derselben von anderen Völkern ähnlichen Namens¹.

Unter den verschiedenen Formen des Namens der Burgundionen ist die älteste, von Plinius befolgte: Burgundio, welche später bei Mamertinus, Hieronymus, Orosius u. A. wiederkehrt und nachmals von der Nation selbst adoptiert wurde, wie aus der Lex Burgundionum erhellt². Den Bovyoivrau des Ptolemäus kommen am Nächsten die Burgundii bei Ammianus Marcellinus³ und Anderen⁴. Burgundius steht jedoch dem deutschen Baurgundja (S. 18) ferner als Burgundio, wie denn die Völkernamen Burgundiones statt Burgundii, Gothones statt Gothi, Francones statt Franci, Frisones statt Frisii, Lugiones (Logiones) statt Lugii u. s. w. eine fremde Beugungs-

Belloguet S. 60; ebenders. S. 59 verwirft auch das von Cluver III. 146 versuchte Vermengen der Kogxovrol des Ptolemäus (über diese Zeuss S. 123 N.*) mit den Burgundionen. Troya I, 2. 605 will nicht untersuchen, ob die europäisch-sarmatischen Phrugundionen und Burgionen des Ptolemäus das gleiche Volk gewesen, und ob dieselben von den sarmatischen Oboros Strabos abgestammt seien, wie Einige glaubten.

1) Troya I, 2. 666 verwirft die (von wem?) versuchte Vermengung der Reudigni Tacitus' mit den Burgundionen. Ueber den verfehlten Versuch, die Nuithonen des Tacitus Germ. c. 40 und die Armalausi der Tab. Peut. den Burgundionen als Volkstheile beizusählen, s. die Critik bei Belloguet S. 98 - 101. Der von ebendemselhen S. 70 f. berührte Einfall eines der Commentatoren der Edda, wonach es auch Burgundionen-Friesen gegeben hätte, wurde wahrscheinlich durch den friesischen Ortsnamen Buround veranlasst; vgl. Zeuss S. 465 N.*

2) Cluver III, 146 und Belloguet S. 10. Doch schreibt Bluhme bei Pertz MG. XV == Legg. III in der Lex Burg. einige Male nach HSS. Borgundio statt Burgundio; s. seine Praefatio S. 509, wo auch die Schreibung Burgondio erwähnt ist, und Index v. Burgundio, überdies Wackernagel S. 863. Die neuesten Geschichtschreiber der Burgundionen vernachlässigen diese älteste Namensform und schreiben Burgunden (so Derichsweiler) oder Burgunder (Binding). Wurstemberger I. 186 ff. schreibt richtig Burgundionen; um so weniger durfte er I. 241 die Lex Burgundionum als die, burgundische"Gesetzgebung von den noch älteren "burgundionischen" Uebungs- und Gewohnheitsrechten unterscheiden.

3) XVIII, 2 und XXVIII, 5.

4) Nicht aber in der Lex Burgundionum, wie Smith S. 8 sagt, der übrigens falsch Burgundi schreibt. In der LB. T. 24 § 1, T. 100 -Add. I. T. 13 ist Burgundius in mulier Burgundia nur Adjectiv. sylbe haben, welche den deutschen Völkernamen Burgunden. Gothen u. s. w. mehr entspricht¹. Mit Burgundii stimmt Borovourdos bei Zosimus². Die späteren Griechen nennen sonst die Burgundionen Bovovourtierec⁸. Bovovourlierec⁴. Die letzteren zwei Formen nebst einer Bovorov Liwrecs. dritten. Burgundzones, kommen bisweilen auch in spätrömischen Schriften vor 6: diese Formen erklären sich aus der spätund nachrömischen Aussprache von di mit zi, dz⁷. Neben Burgundio findet sich in HSS, bisweilen die harte Form Purgundio⁸. Im Nibelungenliede heissen die Burgundionen mit bereits verschliffenen Namensformen Burgonden. Burgunden Burgenden.

Die germanische Nationalität der Burgundionen anbelangend, werden dieselben, obschon sie in ihrem zweiten Wohnsitze grössern Theils von suevischen Stämmen umgeben waren. bei den alten Schriftstellern dennoch den Sueven nie beigezählt; nach den combinierten Angaben der Alten gehörten die Burgundionen vielmehr zur vandalisch-gothischen Völkergruppe. Plinius rechnet sie, wie wir gesehen, mit den Gothen, welche damals noch nicht zu der später, im Verein mit den stammgenössischen Geten gewonnenen Machtfülle gelangt

2) I. 58.

8) Olympiodor. fragm. 17.

4) Socrat. HE. VII. 80, Procop. BG. II, 13. 22. 28.

5) Procop. BG. I, 12. 13, Agathias I, 3.

6) Cluver III. 146 f., Hadr. Valesius Rfr. I. 50, Henr. Valesius zu Ammisnus Marcellin. XVIII, 2, Schöpflin S. 200 N. a, Zeuss S. 133 f. Not.***, Grimm S. 700. 727 = Pfahler S. 33, Belloguet S. 9 f., Smith S. 8, Closs zu Jordanis RG. c. 17 S. 76 (der für Burgundzones bei Jordanis Hadr. Valesius a. O. zu citieren hatte) und Wackernagel S. 885.

7) Anderweitige Beispiele bei Le Blant II. 514 und N. 1.

8) Bluhme Praef. zur LB. S. 516. In der Berner HS. 128 (Orosius) saec. X lautet die Ueberschrift von cap. CCCCX: De saxonum oppressione et de purgundionum gente; dagegen hat die Bern. HS. 169 saec. IX (Capitulationes zum Orosius) an gleicher Stelle burgundiorum, wie denn die Namensformen Burgundiones und Burgundii im Genitivus plur. (Burgundionum und Burgundiorum) oft mit einander verwechselt werden. So hat die Berner Orosius-HS. 128 saec. X. Hist. VII, 32 Burgundiorum statt Burgundionum. -Burgundio Personenname bei Sidon. Ep. IX, 14 u. Greg. Tur. HFr. VI, 15,

Jahn, Geschichte d. Burgundionen. 3

¹⁾ Cluver III, 20, Grotius S. 18, Valesius NG. S. 600 col. 1, D'Anville 8. 105, Belloguet S. 10 und Wackernagel S. 371 f.

waren, zu den Vandalen (S. 21 f.)¹. Procopius ² dagegen, das spätere Vorwiegen der Gothen im Auge habend, bezeichnet Gothen. Vandalen. Visigothen und Gepiden mit dem Gesammtnamen der gothischen Völker, schreibt also den Vandalen und Gothen Stammverwandtschaft zu³, ohne freilich ersteren die Burgundionen beizuzählen⁴. Dafür nennt aber Agathias die Burgundionen geradezu ein gothisches Volk⁵. Hieher gehört auch die Angabe Gregors von Tours⁶, der Burgundionenkönig Gundeuch, beziehungsweise das burgundionische Königsgeschlecht, sei von dem als Christenverfolger bekannten Westgothenkönig Athanarich abgestammt. Denn selbst die Unrichtigkeit dieser Angabe zugegeben, welche gehörigen Orts näher zu prüfen, wird durch dieselbe eine Stammverwandtschaft der Burgundionen mit den Gothen vorausgesetzt. In diesem 7 Betreff ist ferner beachtenswerth, dass der Verfasser der Passio S. Sigismundi, wie Jordanis die Gothen, so die Bur-

- 2) BV. I, 2.
- 3) Danach ist Pallmann II. 107 zu berichtigen.
- 4) Belloguet S. 21.

5) Hist. I, 8. $\gamma \ell ros \delta \ell$ τοῦτο Γοτ βιχόν (Derichsweiler S. 146. 154 N. 14 und Sécretan S. 157 falsch: $\gamma \eta \tau \iota \chi \delta r$), eine Angabe, welche Valesius Rfr. I. 51, V. 333, Pagi a. 413, XIV, und Pallmann II. 104 aus dem Grunde verwerfen, weil sie bei Agathias eine Verwechslung der Burgundionen mit den sogenannten Ostburgundionen irrig voraussetzen. Bröcker S. 46 ff. sucht die Ansicht des Agathias, sowie die Procops mit ethnographischen und linguistischen Gründen, wie auch aus dem Stillschweigen des Jordanis über die Verwandtschaft der Burgundionen mit den Gothen su widerlegen. Siehe dagegen Schöpflin S. 209 N.c, von Suhm S. 84. 466, Troya I, 2. 667. 798. 913 f. I, 3. 1292. II, 1 App. S. 61 und Derichsweiler S. 7. 146. Letztere zwei nehmen freilich die Identität der Ostburgundionen mit den Burgundionen an, und Troya missbraucht Procopius und Agathias, um die vermeintliche Verschmelzung letzterer mit den Gothen su stützen.

- 6) HFr. II, 28.
- 7) Belloguet S. 21 verkennt diese Bedeutung der Stelle Gregors.

i

¹⁾ Derichsweiler S. 146 f. Unrichtig Sécretan S. 5 N. 1: "La branche gothique est nommée vindile (vandale) par Plinius"; ebenso S. 157. Der Name Vandalen wird, beiläufig bemerkt, von Grimm S. 475 f. = Pfahler S. 62 nicht sowohl auf die Vorstellung des Wandelns oder Wanderns (s. Leibnitz SS. Rbr. I. 9 N. e, JvMüller I. 85 und Zeuss S. 57), als auf die Begriffe Wenden, Wandel, Wind zurückgeführt.

gundionen aus Scandinavien lässt hergekommen sein (S. 1 f.): obschon sagenhaft und zunächst aus der analogen langobardischen Sage entlehnt, deutet dies immerhin eine nordischgermanische Abstammung an¹. Endlich ist nicht zu übersehen, dass die alte Edda Glieder des burgundionischen Königsgeschlechts als gotnisch (gothisch) und Gotnen (Gothen) bezeichnet, wie auch dass in einem spätern Bestandtheile der Edda der burgundionischen Dynastie gleiche Abstammung wie derjenigen der Norwegen, Dänen, Jüten und Sachsen zugeschrieben wird². Dabei verwerfen wir jedoch die Ansicht, nach welcher die Gothen, als ursprüngliche Geten, von den Germanen grundverschieden gewesen³, die Vandalen und Burgundionen aber, obwohl ursprünglich germanische Völker, später durch Verschmelzung mit den Gothen gothisch geworden wären⁴.

Jedenfalls schwinden die Trugbilder derjenigen Historiker, welche gallischen oder vindelicischen oder wendischen Ursprung der Burgundionen angenommen haben⁵.

2) Beauvois S. 454. 474, der damit den scandinavischen Ursprung der Burgundionen vergeblich zu stützen sucht.

3) Troya II, 1 Append. (Vorrede), II, 2 App. S. 38.

4) Bbenfalls Troyss Ansicht, die im Verlauf der Untersuchung mehrfach zur Sprache kommen wird.

5) Gallischen fingierten, ausser den hievor (S. 20 N. 3) Angeführten, die von Belloguet S. 25 f. und Smith S. 5-9 gehörig abgefertigten älteren und neweren frahzösischen Historiker: Gollut II, 1, 2 S. 86 ff. (macht die Bargundionen zu ursprünglichen Sequanern, dann zu Germanen und findet sie als Sueven zwischen Rhein, Main und Neckar, als Vandalen und Scythen am baltischen Meere, an der Weichsel und Donau, am schwarzen und asowschen Meere und am Don, kurz überall); Charron Hist. univ. de toutes les nat., Par. 1621, S. 16; Chorier I. 458 (lässt die Burgundionen nach der Palus Maeotis, von da nach Scandinavien, Pommern, Polen u. s. w. wandern); Dom Plancher I. 8; Dunod, oben S. 17 N. 2, Mille I S. III N. 4 und Andere. Maebten sodann ältere Scribenten, irregeleitet durch die schon von Rhenanus III. 216 emendierte, aber noch von Grotius S. 24 festgehaltene Missechreibung Vindeliei bei Plinius HN. IV, 14 (28) §. 99, die

¹⁾ Von keinem Belang ist die von Derichsweiler S. 147 und Sécretan S. 157 überschätzte Angabe Hincmars Vit. S. Remigii bei Du Chesne SS. HFr. I. 524: Burgundiones quoque Arriani et Gothi habitabant iuxta Rodanum fluvium —. Dies ist nemlich bis auf den Zusatz et Gothi aus Gregor. Tur. HFr. II, 9 geschöpft, und der Zusatz ist nur eine Folgerung Hinemars aus der Uebereinstimmung des Glaubens der Burgundionen mit dem der arianischen Gothen.

III. Volksgeschichte vor und nach der Niederlassung in Westgermanien (bis zum Jahre 370 n. Chr.); dortige Wohnsitze des Volkes; seine Beziehungen zu den Alamannen und den Römern.

Die von Ptolemäus angezeigten Wohnsitze verliessen die Burgundionen erst um die Mitte des dritten Jahrhunderts ¹,

1) Heuter I, 1. 3 grundfalsch: um 280.

36

Burgundionen zu Vindelikern (ein schon von Vignier S. 2 gerügter Irrthum. der noch bei Türk II. 1 f. und FHMüller I. 300 f. wiederkehrt, übrigens um so verzeihlicher ist, da selbst Zeuss S. 57 und Grimm S. 476 die Völkernamen Vindili und Vindelici combinieren), so verwandelt Wurstemberger I. 186. 209 dieselben aus einem germanischen in ein wendisches Volk, ndem er nach dem Vorgange von JvMüller Werke I. 250, Anton I. 382 f. und FHMüller I. 217 ("die wendischen Germanen oder die Vandalen") die Vandalen oder Vindilen, welchen, als einem germanischen Volksgeschlechte, Plinius die Burgundionen beizählt, für Wenden hält. Diese sind jedoch bei Plinius HN. IV. 13 (27) §. 97 die Venedi, welche er mit den Sarmaten in das Land jenseits der Weichsel setzt. Auch Tacitus Germ. c. 2 bezeichnet die Vandalen, welche bei ihm Vandilii heissen, ausdrücklich als Germanen, während er c. 46 die Venedi, d. h. die Wenden, als ein zwischen den Germanen und den Sarmaten, doch ersteren näber, stehendes Zwittervolk schildert. Dem Ptolemäus Geogr. III, 5, 25 sind die Veneden ein am venedischen Busen wohnendes Hauptvolk Sarmatiens; bei Jordanis RG. c. 5 und 23 sind die Venetae oder Veneti (Wenden) das Gesammtvolk der Antes und Sclaveni (Slaven). Vergl. Sickler Leitfaden S. 71, Zeuss S. 265 f., Troya I, 4. 325 f. II, 2. 18, Grimm S. 171 und Wietersheim II. 87. 100 f., der die Veneden an die Ostseeküste, von Curland herab bis Tilsit oder Memel, und in Preussisch-Litthauen setzt. Dessen ungeachtet, stellt Grimm S. 322. 476 die Venedi des Tacitus mit den Vandali als verwandt zusammen und glaubt Venedi aus Vandali entsprungen: er frischt damit den noch von Heineccius c. 1 §. 6 S. 658 f. gerügten Irrthum von Crantz wieder auf, der auch bei Dubos I. 18 T. I. 278 f. 280 spukt, wo die Wenden der Mark Brandenburg nach einheimischen Angaben für Vandalen ausgegeben werden. Dies mag Wurstembergers Irrthum entschuldigen. Haben doch namhafte Historiker sogar die Veneter am adriatischen Meere zu Wenden machen wollen; so JvMüller Werke I. 250, der I. 383 und XVIII. 363 nach Uphagen S. 259 f. auch die Vindeliker herbeizieht, Anton I. 377 ff., der S. 14 und 379 Vindeliker und Wenden ebenfalls mengt, und Gurowski Le Panslavisme, Flor. 1848, I. 18 f. 62 f. Dawider spricht Thunmann S. 141. Indess protestiert doch selbst der Panalawist Gurowski a. O. I. 71 ff. gegen die neuerdings auch von Sécretan S. 6 versuchte Vermengung der Vandalen, einschliesslich der Burgundionen, mit den Wenden, beziehungsweise den Slaven. Siehe auch Belloguet S. 29 f.

verdrängt infolge eines Eroberungskrieges, der gegen sie von Fastida, dem Könige der Gepiden, einer damals noch an den Weichselmündungen sesshaften Abtheilung der Gothen, mit Glück geführt wurde. Dieses Krieges gedenkt Jordanis¹ mit folgenden Worten: Gepidarum rex Fastida, quietam gentem excitans, patrios fines per arma dilatavit. Nam Burgundiones paene usque ad internecionem delevit, wobei zu erinnern, dass bei Jordanis, wie bei den frühmittelalterlichen Chronisten, das paene ad internecionem delere eine stereotype Redensart ist, um eine grosse Niederlage zu bezeichnen.² Die damaligen Sitze der Gepiden beschränkt Jordanis zu sehr³, indem er ebendaselbst sagt: commanebant in insula Visclae amnis vadis circumacta⁴, quam pro patrio sermone dicebant Genedoios⁵. Nunc eam, ut fertur, insulam gens Vidivaria incolit, ipsis ad meliores terras meantibus, womit zu vergleichen die erweiterte Angabe c. 5: Ad litus autem Oceani, ubi tribus faucibus fluenta Vistulae fluminis ebibuntur, Vidivarii⁶ resident, ex

4) Troya I, 2. 665 findet hier die Weichsel-Scandia, wohin Ptolemäus die Gothen setze: die Verwechslung dieser Scandia mit der gleichmamigen grossen Insel (Scandinavien) habe die Sage von der Auswanderung der Gepiden und Gothen aus Scandinavien erzeugt. Vgl. S. 6 N.

5) So Closs nach MSS. statt vulg. Gepidos, was Uphagen S. 496 als Gebiet der Asen unglücklich erklärt; Zeuss S. 437 vermuthet in olos das goth. áis (ovum) oder avi (insula). Ich emendiere Gepedolo, d. h. Gepidenau: das gothische avi liegt der Schreibung Scandin ovia bei Pomponius Mela III, 6 und dem gothischen Lande Olum bei Jordanis RG. c. 4 ebenfalls su Grunde; das verwandte altn. ey kommt, auch als öe, in unsähligen Ortsnamen vom baltischen bis zum britannischen Meere vor, und das gleichfalls verwandte ahd. ouwa — ouwia hat die vielen, von Grotius S. 3 nachgewiesenen Ländernamen auf — au gebildet. Uphagen S. 493 erklärt die Vulgärschreibung Onim bei Jordanis a. O. durch Au-heim.

6) Vulg. Vidioarii. Thunmann S. 33, Uphagen S. 513 f., Zeuss S. 668, Grimm S. 720 u. A., die Troya I, 4 540. II, 2. 713 f. citiert, vertheidigen hier und cap. 17 die Schreibung Vidioarii oder Vidivarii mit verschiedenen Deutungen, Thunmann und Uphagen mit Bezug auf die Viten des Geogr. Rav. I, 12, d. h. Gothen. Pallmann II. 125 möchte mit Ritter Vinidarii schreiben und dies auf die Vinidi, Wenden, beziehen. Troya I, 3. 1212 leitet aus dem in Gudivarii verdorbencn Vidioarii die Gudai (litth. Preussen)

¹⁾ RG. c. 17.

²⁾ Smith S. 48 N. 1.

³⁾ Nach der Bemerkung von Uphagen 8. 495.

diversis nationibus collecti. Es geschah also der Zusammenstoss der Gepiden mit den Burgundionen vor der Auswanderung ersterer nach Dacien¹.

Die Zeitbestimmung jener Niederlage betreffend, wird unmittelbar vorher der gothische Krieg erwähnt, der unter der Regierung des Kaisers Philippus (244-49) stattgefunden und die Eroberungslust der an der Ostsee zurückgebliebenen Gepiden geweckt habe². Schon desswegen ist es unstatthaft, mit Einigen ³ auf jenen Gepidenkrieg folgende Stelle des Mamertinus zu beziehen 4: Gothi Burgundios penitus excidunt: rursum pro victis armantur Alamanni. Itemque Theruingi, pars alia Gothorum, adjuncta manu Thaifalorum adversum Vandalos Gipedesque concurrunt⁵. Es ist aber auch geographisch undenkbar, dass die Alamannen, die in Westgermanien, damals noch östlich am römischen limes, sassen, zu Gunsten der besiegten Burgundionen die Waffen gegen die eben so fernen Gothen, beziehungsweise Gepiden ergriffen haben; ihr späteres westliches Vorrücken hindert vollends, die fragliche Stelle auf einen um 290 vorgefallenen Kampf der Gothen mit den

ab, denkt übrigens II, 1 App. S. 66 bei den Vidioarii oder Vidivarii auch an Gothenreste.

1) So urtheilen Spener V, 4. S. 63, Mascou I. 166 f. N. 5. 6, J. v. Müller I. 73 und Belloguet S. 64. Zwischen dem Kampfplatze an den dacischen Grenzen und dem in der Heimath der Burgundionen schwankt FHMüller I. 300.

2) RG. c. 16. — Bünau I. 365. a. b. setzt den Zusammenstoss der Gepiden mit den Burgundionen vor 445 oder 449; Wietersheim III. 40. 425 glaubt denselben sogar vor Philippus Arabs, also etwa unter Gordian, 238 — 244, geschehen; besser Türk II. 7 und Troya I, 2. 665 f.: um 250, Uphagen S. 507: um 251; Belloguet S. 65 und Grimm S. 701: um 245, wieder verfrüht, wie schon Tillemont HEmp. III. 306 datiert.

3) D'Anville S. 90, JvMüller I. 73 und Grimm S. 701 f.

4) Genethliacus Maximiano A. d., c. 17. Diese Rede', nach gewöhnlicher Ansicht im Jahr 291 gehalten, ist eher vom Anfang des Jahres 292, wo nicht 298, und enthält die Breignisse seit 289; s. Wietersheim III. 54. 466 f.

5) Grimm a. O. bemerkt hiezu: "Theruingi, Taifali und Sueven hielten es also mit den Burgunden", indem er nach Alamanni Comma, nach Gothorum Punct setzt und die Alamannen für Sueven, die Vandalen und Gepiden für Gothen nimmt. Burgundionen zu beziehen¹. Es bleibt vielmehr nichts Anderes übrig, als Alani statt Alamanni zu lesen und die Burgundii auf die Urugunden, als Nachbarn der Alanen, zu deuten, zumal da von Mamertinus gleich darauf Burgundiones, wie die Burgundionen ihm auch anderswo³ heissen, mit Unterscheidung von den Burgundii (Urugunden), als Feinde der Alamannen erwähnt werden.³

Der Schauplatz des Kampfes zwischen den Burgundionen und den Gepiden wird von Jordanis nicht ausdrücklich bestimmt; doch fährt er ⁴ nach der angeführten Stelle fort: aliasque nonnullas gentes perdomuit, und erwähnt, wie die von ihm an die Weichselmündungen gesetzten Gepiden auf ihrem Eroberungszuge weiterhin gegen die früher an die untere Donau ausgewanderten Gothen gezogen seien und diese von den Karpaten aus bekriegt hätten. Hieraus wird klar, dass die Burgundionen noch damals, wie zur Zeit des Ptolemäus, südlich vom baltischen Meere und von den Weichselmündungen, im Binnenlande, nicht aber westlich von den Gepiden, am baltischen Meere selbst wohnten, wie Einige aus Jordanis folgern⁵.

Noch viel weiter gehen diejenigen in die Irre, welche den unglücklichen Kampf der Burgundionen mit den Gepiden

2) Panegyricus c. 5.

3) Valesius Rfr. I. 50 f., Tillemont HEmp. IV. 18, Zeuss S. 465 f. 695, Belloguet S. 67 ff., Smith S. 89 (N. 1) 90 und Derichsweiler S. 155 f. Die Bedenken, welche Mascou I. 207 N. 3, Schwarz zu Mamertinus a. O. (Panegyrici ed. Arntzen I. 159) und Troya I, 4. 295 gegen Valesius vorgebracht haben, sind unstichhaltig. Wietersheim III. 55 f. 425 will swar mit Valesius Alanos gelesen wissen, bezieht aber die Burgundii auf seine Ostburgundionen, d. h. einen mit den Gothen südwärts ausgewanderten Volkstheil der Burgundionen; die Verschiedenheit der Namen, Burgundii und Burgundiones, ist ihm von keiner Bedeutung.

4) RG. c. 17.

5) So Belloguet S. 63 ff. und Smith S. 41. 44 (N. 1) 46. 49-55 und Karte II. Ersterer S. 64 f. missdeutet Banthaib und Vurgundaib bei Paul. Disconus (S. 30) auf die Gepiden-Insel und die Nachbarsitze der Burgundionen.

¹⁾ Dies versuchen Bünau I. 400. b, Mascou I. 207, Türk II. 8, Troya II, 1 App. S. 58 und Schmitt I. 133. Eben so unstatthaft ist es, mit Troya I, 2. 731 f. die Stelle des Mamertinus auf die Zeit vor dem hienach su erwähnenden Kampfe des Probus mit den Burgundionen (377) zurückzubeziehen.

in die Karpaten oder nach Siebenbürgen und Oberungarn versetzen¹. Diese Versetzung des Zusammenstosses der Burgundionen mit den Gepiden nach Süden² beruht einerseits anf der Voraussetzung, letztere, die doch damals, nach Jordanis, noch an den Weichselmündungen hausten³, seien bereits in den Ländern sesshaft gewesen, die sie nachgerade auf ihrem südlichen Eroberungszuge in Besitz nahmen⁴, anderseits auf der durch Identificierung der Burgundionen mit den Urugunden veranlassten Annahme einer vorausgegangenen südlichen Bewegung ersterer⁵. Vollends weiss die Geschichte Nichts von einem Drucke der von Ost gen West vorrückenden Slaven, der schon zu Ende des 2. Jahrhunderts die Burgundionen mit den Vandalen und herulisch-rugischen Völkern an den

1) Zeuss S. 437. 465, Grimm S. 701, Baquol-Schnitzler Atl. I Tabl. 35, Wietersheim II. 334. III. 40 und Derichsweiler S. 8. Baquol-Schnitzler a. O. gibt zudem irrig das Jahr 268 an und setzt in starkem Selbstwiderspruch, übrigens ebenfalls irrig, die Burgundionen noch zum Jahr 284 in's nördliche Polen, zwischen Gothen und Lugier, ja sogar noch z. J. 311 zwischen Oder und Weichsel, Atl. I Tabl. 36 und 37.

- 2) Auch Rettberg I, 253 nimmt sie an.
- 3) Spener II. 63 hält dies mit Recht fest.

4) Cluver III. 147 lässt die Gothen oder Gepiden mit einem besiegten Theile der Burgundionen nach Dacien und Thracien wandern. Bünau I. 365. a. kennt blos die späteren Sitze der Gepiden und lässt sie von dort aus die Burgundionen bekriegen, die er I. 40. b. richtig an die Weichsel setzt. Diejenigen, welche in den Sicobotes bei Capitolin. Marc. Aurel c. 22 die Gepiden erkennen wollen, setzen diese schon zur Zeit des Marcomannenkrieges in ihre nachmaligen Sitze; so Wietersheim II. 55 f. nach Zeuse und Grimm. Die Gepiden langten jedoch erst um 250 an den Karpaten an, wie Müllenhoff WKA. S. 5 nach Jordanis a. ♥. richtig bemerkt.

5) Valesius Rfr. I. 50 und Tillemont H. d. Emp. III. 306 missdeuten zwar die Stelle des Jordanis auch auf die Urugunden, unterscheiden jedoch diese als ein besonderes Volk von den Burgundionen. Troya I, 2. 665 ff. II, 1 App. S. 38 f. II, 2 App. S. 39 lässt die Burgundionen, die ihm identisch mit den Phrugundionen, von den Gepiden unterjocht, und ihre Reste bei der Besiegung der Gepiden durch die Ostgothen unter Ostrogotha diesen einverleibt und in Sitten und Recht gothisiert werden; ebenders. I, 4. 264 verwirft die Ansicht Ludens I. 313, dem die Burgundionen von Hause aus Gothen. Wietersheim II. 344, III. 40 sucht mit der Stelle des Jordanis die schon von Leibniz De orig. Francorum c. 13, Rokhart I. 6 und Mascou I. 276 N. 2 geäusserte, bei Derichsweiler S. 8. 154 f. wiederholte Ansicht zu stützen, wonach die von Zosimus I. 27. 32 um 253 und Nordhängen der Sudeten und Karpaten je in zwei Massen auseinander geworfen hätte¹.

Infolge des einzig von Jordanis erwähnten unglücklichen Kampfes mit den Gepiden lassen Einige einen Theil der übrig gebliebenen Burgundionen nordwärts nach Bornholm auswandern². Da jedoch damals die Burgundionen im Binnenlande wohnten, so ist jene Auswanderung undenkbar; vielmehr muss ein Theil der Burgundionen in weit früherer Zeit, da ihr Gebiet noch an die Ostsee grenzte, nach Bornholm ausgewandert sein (S. 23). Andere lassen das Volk nach der durch die Gepiden erlittenen Niederlage oder, wie gesagt, schon weit früher ganz oder theilweise an die untere Donau wandern³. und beziehen die bereits angeführten Nachrichten bei Zosimus⁴ über die Urugunden (8.29) auf die Burgundionen, wiewohl Zosimus letztere (Bovovoũvdor) von ersteren (Ovoovoũvdor) dem Namen nach, Ptolemäus diese, die bei ihm Phrugundionen heissen, von den Bugunten (Burgundionen) nach Wohnsitzen und Namen bestimmt unterscheidet (S. 29)⁵. Zeuss, obschon

1) Einen solchen Druck nimmt Pallmann II. 79 ff. an, indem er nachzuweisen sucht, dass mit anderen Ostgermanen die Burgundionen, die er, Burgundionen und Urugunden ebenfalls mengend, in weit aus einander gerissenen Splittern gleichzeitig in Ost und West, an den pontischen und baltischen Gestaden findet, nicht auf unbestimmten Wegen so entgegengesetzte Richtungen können eingeschlagen haben.

2) So Schoell Hist. d. états de l'Europe moderne I (ohne nähere Angabe von Belloguet S. 46 citiert), Sickler Leitfaden S. 60, Aubert La Vallée d'Aoste S. 15 und Leo I. 250, der den Stoss der Gepiden verkehrt von Südost kommen lässt.

3) Erstere Annahme bei Uphagen S. 507.

4) I, 27 und 31.

5) So missdeuten schon Vignier S. 1 f., Cluver III. 147 und Spener I. 36 obige Stellen bei Zosimus auf die Burgundionen; ein Gleiches geschieht noch von Troya I, 2. 677 ff. I, 4. 270 f. 295 f. II, 1 App. S. 42, Wieteraheim II. 314, Derichsweiler S. 8. 154 f. und Pallmann II. 79 N.2. Siehe dagegen Belloguet S. 65, der den Widerspruch hervorhebt, welcher darin liege, dass die um 245 (250) stark geschwächten Burgundionen mit den

²⁵⁷ erwähnten Urugunden und sogar die Phrugundionen bei Ptolemäus Burgundionen gewesen sind, die sich den infolge des Marcomannenkrieges (165 ff.) südöstlich auswandernden Gothen angeschlossen und vom Hauptstamme abgesondert hatten. Ptolemäus setzt jedoch die Phrugundionen weit südlich von den zu seiner Zeit (um 150 n. Chr.) noch im Norden, an der Weichsel wohnenden Gothen,

Burgundionen und Urugunden genau unterscheidend¹, setzt dennoch, entgegen der bestimmten Nachricht bei Zosimus², den Kampf, welchen der Kaiser Probus im J. 277 am Rhein gegen Vandalen und Burgundionen siegreich bestund, an die Donau, und insofern nimmt auch er eine südliche Bewegung der Burgundionen an³.

Dass jedoch der Schauplatz jenes Kampfes am Rhein gewesen, und dass die Burgundionen im J. 277 mit Lugiern und Vandalen von Gallien und vom ostrheinischen Grenzlande abgewehrt wurden, also in's westliche Germanien bereits übergesiedelt waren, erhellt aus Zosimus⁴. Die Uebersiedlung selbst wird vor 275 stattgefunden haben, da der von Probus nachgehends zurückgetriebene Einbruch der Germanen und so auch der Burgundionen schon in die Zeit des Interregnums nach Aurelians Ermordung (275) fällt⁵. Zugleich ersieht man aus

1) S. 280. 466. 695.

2) I, 68.

3) S. 447. 465. Ihm folgen Zöpfl I. 47 und Rettberg I. 255 und N. 1, deren ersterer übrigens mit einem argen Anachronismus das 2. statt des 3. Jahrhunderts setzt. Ohne Bezugnahme auf Zosimus lässt schon Thunmann S. 196 die Burgundionen mit den Gothen im 2. und 3. Jahrhundert ihre Wohnsitze an Ostsee und Weichsel verlassen und in Dacien einfallen, obschon er, wie wir gesehen, die Urugunden des Agathias und Vurgundaib bei Paulus Diaconus nicht auf die Burgundionen und ihre Wohnsitze missdeutet.

4) I, 68, verglichen mit dem Anfang von cap. 67 und 69. In obigem Sinne, oder doch in dem, dass ein Volkstheil der Burgundionen nach Westgermanien übergesiedelt sei, fassen die Stelle Valesius Rfr. I. 7 f., Tillemont III. 565 f., Pagi a. 277 VII, Mascou I. 192 f., Minola S.59, Weick S. 29, Türk II. 7, Troya I, 2. 722 f. I, 4. 291, Kortüm S. 388, Zumpt S. 175, Belloguet S. 66, Smith S. 67 f., Wietersheim II. 344. III. 20 f. 41 f. 439, Derichsweiler S. 8 f. 155 N. 18 und Pallmann I. 43 N. 2, 1I. 80, der aber, wie Türk und Derichsweiler, mit "um 280" unrichtig datiert.

5) Vopisc. Tacit. c. 3, Prob. c. 13; vgl. Valesius Chron. rer. fr. und Rfr. I. 7, Pagi a. 277 VII, Bünau I. 390. b. und Belloguet S. 66. Derichs-

Urugunden, die im J. 253 in's römische Reich einfielen, sollen identisch gewesen sein. Dieser Widerspruch wird noch grösser, wenn die Urugunden des Zosimus nur ein Volkstheil der Burgundionen, wie Einige meinen, gewesen sind. Derichsweiler S. 8 behilft sich damit, dass er die Hauptmasse des Volkes, von welchem ein Theil schon früher mit den Gothen südwärts gezogen sei, sich um 250 nach Süden in Bewegung setzen, aber zurückgedrängt werden lässt.

Zosimus¹, dass die Burgundionen auf ihrem Auswanderungszuge sich mit einem Theile der Vandalen, ihrer alten Stammgenossen, verstärkt hatten², und dass benachbarte, aus ihren Sitzen aufgestörte Lugier³ gleichzeitig gen Südwest gezogen waren⁴. Die Richtung der Wanderung der Burgundionen ist nemlich, die ehevorigen nordöstlichen Wohnsitze festgehalten, als eine südwestliche zu bezeichnen⁵, wogegen diejenigen, welche die Burgundionen zuvor nach Süden lassen gezogen sein, eine nordwestliche Wanderung voraussetzen⁶. Der Hergang des

weiler S. 9 kennt diesen Umstand nicht; doch vermuthet er richtig länger vorausgegangene Ansiedlung. Schöpflin S. 209 lässt die Burgundionen erst unter Probus nach Westgermanien ziehen.

1) I, 67 und 68.

2) Valesius Rfr. I. 49, Mascou I. 192. 276 N. 2, Belloguet S. 15-31. 83, Smith S. 68, Wurstemberger I. 187 N. 3 und Sécretan S. 6.

3) Logionen bei Zosimus, s. oben S. 25.

4) J. Salinas zu Sigonius VII. 254 N. 105. Es ist kein Grund, mit Wietersheim III. 21. 48 den Kampf mit den Logionen an die obere Donau zu setzen. Den Anschluss von Lugiern und Vandalen hat Leo I. 350 f. ganz übersehen, indem er Nachrichten über weitere Völkerbewegungen vermisst, welche der Zug eines so bedeutenden Volkes, wie die Burgundionen, von der Weichsel nach Westgermanien verursacht haben müsste.

5) Nicht als eine westliche, wie es bei Bünau I. 40. b. heisst.

6) So s. B. Rettberg I. 253; nicht eine westliche, wie Zeuss S. 465 und Derichsweiler S. 8 ungenau angeben. Bei Troya I, 2. 722 f. 731 f. bricht ein Theil der mit den Gothen unter Cniva verschmolzenen Burgundionen, infolge einer ihnen von ersteren beigebrachten Niederlage (S. 39 N. 1). von der untern Donau an den Rhein vor und wird dort von Probus besiegt : die fibrigen verbleiben mit den Gothen an der Donau. Pfahler S. 32 lässt die Burgundionen von Südost her an den obern Main ziehen, obschon er S. 28. 33 ihre Sitze zwischen Oder und Weichsel richtig angibt. Nach Wietersheim III. 42 f. IV. 209 wandert der Rest des Hauptstocks der Burgundionen aus den alten Wohnsitzen an der Weichsel südwestlich aus: die von Fastida geschlagenen Burgundionen sind ihm nur ein Volkstheil, der sich den auswandernden Gothen angeschlossen hatte. Die Trennung dieses Volkstheils bestund nach Wietersheim IV. 576 noch sur Zeit Attilas; nach Pallmann II. 79 N. 2 war sie eine ewige. Nach FHMüller I. 218. 299 f. wären die Burgunden, welche in der 2. Hälfte des 3. Jahrhunderts in Westgermanien auftraten, ein ganz anderes Volk als die Bargundionen des Plinius gewesen und hätten nur den Namen von jenen entlehnt; doch meint er I. 379, es scheine swischen ersteren, die er die jüngeren nennt, und letzteren, den älteren, eine gewisse Beziehung (?) stattzufinden.

Kampfes der Burgundionen und Vandalen mit Probus war folgender. Als der Kaiser sah, dass seine Truppen den feindlichen an Zahl nachstunden, suchte er einen Theil letzterer auf sich abzuziehen, was ihm auch gelang. Da nemlich die Heere zu beiden Seiten eines Flusses gelagert waren, forderten die Römer die jenseitigen Barbaren zum Kampfe heraus. Diese. hierdurch gereizt, setzten, so viele es konnten, über den Fluss, wurden aber von den angreifenden Römern theils niedergehauen, theils gefangen genommen. Die übrigen erhielten Friede, unter der Bedingung des Auslieferns der Beute und der Gefangenen, welche sie mit sich führten. Als sie aber diese Bedingung unvollständig erfüllten, setzte der Kaiser ihnen nach, hieb sie nieder und nahm ihren Anführer Ingildus gefangen¹. Die Kriegsgefangenen wurden, nach einem im 3. und 4. Jahrhundert häufigen Verfahren der Römer², nach Britannien verpflanzt, wo sie nachmals den Kaisern gegen Usurpatoren gute Dienste leisteten³. Man vermuthet, der Name des Ortes Vandelsbury bei Cambridge rühre von einer vandalisch - burgundionischen Colonie aus jener Zeit her⁴.

Weitere Kunde von dem Auftreten der Burgundionen in Westgermanien bringt der Rhetor Mamertinus in dem auf

2) Bethmann S. 74.

4) Cambden Britannia Praef. S. 136 f., Mascou I. 193, Gibbon cap. 12 (mit bedeutendem Zweifel, Not. 48), Gagern I. 222. 405 N. 37, Derichsweiler S. 9 und Richter S. 677. Die Beziehung zu den Burgundionen, welche Marcus im zweiten Bestandtheile jenes Ortsnamens finden wollte (S. 17 N. 2), wird von Belloguet S. 66 mit Recht verworfen.

¹⁾ Dass diese Züchtigung mit Einwilligung der germanischen Fürsten geschehen sei, folgert Gibbon cap. 72 irrig aus einer Stelle bei Vopiscus Prob. c. 14, wo von dem späteren Verhalten der Germanen die Rede ist.

³⁾ Zosimus I, 68. Dass der Fluss, an welchem die Niederlage stattgefunden, der Rhein selbst gewesen sei, wie Tillemont und Neuere, s. B. Derichsweiler, annehmen, ist mit Mascou I. 193 N. 3 zu bezweifeln. Zosimus, der im vorhergehenden und im folgenden Capitel den Rhein nennt, würde $\tau o \tilde{\tau} \, \sigma c \pi \mu o \tilde{\nu}$ geschrieben haben, wenn der Rhein gemeint wäre; sudem fand Sylburg in zwei Has. eine Wortlücke, die wahrscheinlich durch Auslassung eines weniger bekannten Flussnamens entstanden war. An die Seine wird Niemand mit Gibbon cap. 12 deuken wollen. Der Name des gefangenen Heerführers lautet in einer HS. bei Sylburg $I_{\gamma\gamma}i\lambda\lambda o_{\varsigma}$, nicht $I_{\gamma}i\lambda\lambda o_{\varsigma}$; ersteres entspricht, nach der leichten Verbesserung in $I_{\gamma\gamma}i\lambda \delta \sigma_{\varsigma}$, dem burgundionischen Eigennamen Ingildus, bei Wackernagel S. 393.

Maximianus Herculius am 21. April 289¹ zu Trier gehaltenen Panegyricus, indem er einen von ihnen im Verein mit den Alamannen² gemachten Einfall in Gallien berührt³. Dieser Einfall fand im J. 287 statt⁴; er wurde aber dadurch vereitelt, dass der Cäsar die Feinde aushungerte und die durch Mangel und Krankheit geschwächten aufrieb, worauf er folgenden Jahres den Rhein überschritt und zur Offensive überging⁵.

Betreffend die Wohnsitze der Burgundionen in Westgermanien, finden wir diese bald in feindlicher Nachbarschaft

1) Pagi a. 288, II.

2) Mascou I. 276 N. 2 irrig: Vandalen.

3) Cap. 5: — vixdum misero illo furore sopito (es ist der Bagaudenanfstand gemeint, den Maximianus, noch als Cäsar, im J. 285 — 86 dämpfte), um omnes barbarae nationes excidium universae Galliae minarentur, neque solum Burgundiones et Alamanni, sed etiam Chaviones Erulique in has provincias irruissent, quis Deus tam insperatam salutem nobis attulisset, niis tu affuisses? JvMüller I. 73 vermuthet in den Chaviones (vulg. Chaibones) richtig die Aviones bei Tacitus. Ueber beide Völker, die Chavionen und Herulen, s. Zeuss S. 152. 477 f. und Troya I, 4. 294. Letzterer II, 1 App. S. 52 verwechselt den Feldsug des Maximianus mit dem des Probus im J. 277, indem er die Burgundionen mit den Herulen in diesem Jahr gegen Probus am Rhein kämpfen lässt.

4) Ruinart AFr. a. 287, Tillemont IV. 12, Mascou I. 202, Zumpt 8. 176, Belloguet S. 67 und Pallmann II. 69. Türk II. 8: vor dem J.288, mit Berufung auf Pagi, der a. 286 III und a. 287 II mit 286 — 87 datiert; Wurstemberger I. 187: im J. 286 oder 287. Mit 286 datieren Sigonius I. 21 f., Valesius Rfr. I. 5, Bünau I. 396. a. und Troya I, 2. 729 f., der jedoch I, 4. 294 nach Bouquet die Jahre 286 — 288 setzt. Bünau lässt übrigens mit einem argen Anachronismus und mit einem weitern Irrthume die von Hieronymus Chron. 373 (richtig : 370) und Orosius Hist. VII, 32 erwähnten 80,000 Mann Burgundionen im Jahre 286 über den Rhein siehen, was Wurstemberger I. 187 nachschreibt. Es ist kein Grund dafür vorhanden, mit Wietersheim III. 49 f. den Einfall vor den Bagaudenaufstand oder doch gleichzeitig mit seiner Bekämpfung im J. 285 zu setzen; übrigens datiert ebenderselbe III. 439 den Einfall mit 486. Derichsweiler 8. 11. 12 schwankt zwischen 290 und 289. Mit der Zeitbestimmung "303" geht JvMüller I. 73 ganz fehl.

5) Mamert. Paneg. c. 5 - 7; vgl. Mascou I. 202. 205, Troya I, 2 729 f., Mone II. 284, Smith S. 69 ff. und Wietersheim III. 50. 52 f. Huschberg S. 165 f. entstellt den Bericht des Mamertinus, indem er minari mit Miene machen übersetzt und sämmtliche Operationen auf das rechte Rheinufer verlegt, und Belloguet S. 67 beschuldigt der Redner der Uebertreibung. mit den Alamannen¹, worüber Mamertinus² sich also vernehmen lässt: Burgundiones Alamannorum agros occupavere, sed sua quoque clade quaesitos: Alamanni terras amisere, sed repetunt. Zum besseren Verständniss dieser Stelle ist Folgendes festzuhalten. Die Alamannen sassen zu Anfang des dritten Jahrhunderts, als die Römer unter Caracalla mit ihnen zum ersten Male in feindliche Berührung kamen, am Main⁸. dass heisst in den oberen Maingegenden, ausserhalb des römischen limes. Dieser hörte aber schon um 240 auf. das zwischen ihm und dem Rhein gelegene Grenzland dauernd zu sichern, und nach dem Tode des Kaisers Probus († 282) ging letzteres an die Alamannen definitiv verloren⁴. Die Burgundionen werden nun nach ihrem Zuge gen Südwest sich in die nordöstlichen Sitze⁵ der noch jenseits des limes sesshaften Alamannen eingedrängt haben, und es darf diese Niederlassung der Burgundionen in der Nachbarschaft der Alamannen⁶ über das Jahr 275, da beide Völker in das ostrheinische Grenzland und in Gallien vereint einfielen (S. 42), füglich hinaufgerückt werden. Als sodann die Alamannen nach 282. infolge des Andrangs der Burgundionen, die ostrheinischen Grenzlande in der Strecke vom untern Mainlande bis zum Bodensee in bleibenden Besitz nahmen, rückten die Burgundionen in die früheren Wohnsitze der Alamannen nach⁷; ja

1) Ueber die Namensschreibungen Alamanni und Alemanni vgl. Pontacus Not. zu Euseb. Chron. col. 658, Creuzer S. 84. 110 und Stälin II. 116; Allemannen, wie Einige noch schreiben, ist entschieden falsch. Ueber die verschiedenen Namensableitungen s. Creuzer S. 84, Stälin a. O. und Wietersheim II. 207 ff., der zur Autorität des Asinius Quadratus bei Agathias I, 6 zurückkehrt und die Alamannen (Mannen aus allerlei Völkern) aus einem zur Eroberung des Zehntlandes geschlossenen Offensivvereine zahlreicher Gefolge hervorgegangen glaubt.

2) Genethl. Maximiano A. d., c. 17.

Aurel. Vict. Caes. c. 21. Uphagen S. 502: 211; Wietersheim II.
 204. III. 368: 212 und 213; Stälin I. 66: um 213; Zumpt a. 214.

4) Stälin I. 119, Rettberg II. 4, Mone II. 276. 279, Richter S. 675 f. und Pfahler S. 31 f., der das Todesjahr des Kaisers Probus mit 283 falsch datiert.

5) Mone II. 284 meint: in die nördlichen Sitze.

6) Von Spruner verzeichnet dieselbe nirgends, und Derichsweil. S. 8 übersieht sie; siehe unsere Karte (III).

7) Zeuss S. 309 und FHMüller I. 308.

sie drängten sich anfänglich mit den Alamannen in das Zehntland ein, wurden aber von diesen zurückgetrieben, um von da an in deren östlicher Nachbarschaft zu bleiben¹. Die diesfälligen Kämpfe meint nun Mamertinus³. Obschon nemlich seine Rede vom Jahr 292 oder 293 ist (S. 38 N. 4) und der Redner, dem es übrigens nur um Häufung gegenseitiger Fehden der Barbaren zu thun ist. von Ereignissen der Gegenwart zu sprechen scheint, so geht doch aus den angeführten Gegensätzen, welche eine geschichtliche Reihenfolge enthalten, deutlich hervor, dass vor 292 mehrjährige Kämpfe zwischen den Burgundionen und Alamannen um die neuen Wohnsitze stattgefunden haben³. Von da an aber bildete der ehemalige römische Grenzwall die Grenze zwischen beiden Völkern, so zwar, dass die Alamannen westlich, die Burgundionen, jenen im Rücken, östlich vom limes sassen4; dabei hatten letztere nicht die ganze Strecke zwischen Main und Donau inne⁵ sondern im Rhön - und Spessartgebirge nördlich an die Chatten

2) Schöpflin S. 210 bezicht, Cluver III. 150 ausschreibend, die Stelle des Mamertinus mit einem groben Irrthume auf die Zeit nach Valentinian I, in welcher die Alamannen nach Helvetien und Rätien vorgerückt, die Burgundionen in ihre Sitze nachgerückt seien. Er eitiert, wie Cluver, Eumenius (statt Mamertinus) in Genethlisco Maximiani.

3) Man setzt diese Kämpfe gewöhnlich in das Jahr 290, so Bünau I. 401. a. Türk II. 8 n. A.; Tillemont Hist. d. Emp. IV. 18: vers 291. Pallmann I. 43 N. 2 geht sehr irre, indem er die von Mamertinus gleichseitig erwähnten Kämpfe der Vandalen "swischen 285 und 810" setzt; rückwärts, bis vor 377, verirrt sich Troya I, 2. 782.

4) Pfister I. 203. 352, FHMüller I. 309, Gaupp S. 275 - Pfahler S. 82, Rettberg II. 6 f. und Derichsweiler S. 10.

5) Die Juthungen schieden sie von der Donau; siehe unten und vergl. Derichsweiler S. 10. Kekhart I. 15. 21 lässt die Burgundionen im Süden an die Donau grenzen, indem er gleichzeitig den Sueven-Hermunduren noch die alten Wohnsitze swischen Tauber, Rednitz und Main einräumt; ebenfalls irrig lässt Mascou I. 202 die Burgundionen um 287 mit den Alamannen an der Mark gegen Rätien grenzen.

¹⁾ Cluver III. 149, Spener II. 333 N., Türk II. 1 f., Kortüm S. 399 N. 1022, Belloguet S. 80 und Andere (bei Belloguet S. 78 f.) beziehen auf die seitherigen Wohnsitze der Burgundionen die Nachricht bei Procopius BG. I, 12; sie geht aber, wie schon D'Anville S. 32 eingesehen und wir in der Hauptuntersuchung z. J. 413 zeigen werden, auf eine viel spätere Zeit, da die Burgundionen bereits in Gellien angesiedelt waren.

angeschlossen¹, breiteten sie sich in den Hügelgebieten des heutigen Baverns² und Württembergs bis gegen Jaxt und Kocher aus³. Diese Stellung der Burgundionen wird in dem Verzeichnisse, welches, die barbarischen Grenzvölker des römischen Reiches enthaltend, dem von Mommsen⁴ herausgegebenen Provinzenverzeichnisse aus den Jahren 297-342 angehängt ist. folgendermassen angedeutet: --- cati burgunziones alamanni⁵. In der bezeichneten Stellung verharrten denn auch die Burgundionen während des ganzen vierten Jahrhunderts, und es bezieht sich auf dieselbe die von obiger Notiz nur scheinbar abweichende Angabe in den Excerpten ans Jul. Honorius⁶, wonach die Burbundiones (sic) nach den Suebi (Suevi). Langobardi und Tutuncii (Juthungi, Volk des Alamannenbundes, über der obern Donau, an der Ostseite der Alamannen, südlich von den Burgundionen) und vor den Armilausini (Armalausi der Tabula Peut., östlich der Suevia, an der obern Donau, frühere östliche Nachbarn der Alamannen) und Marcomanni aufgeführt sind⁷. Dass die Burgundionen um die Mitte des vierten Jahrhunderts zu beiden Seiten der

1) Nicht in ihrem Gebiete, wie Cluver III. 148. 149 Ammian. Marcellinus XXVIII, 5 und Procopius BG. I, 12 missversteht.

2) Keineswegs aber in der südlich der Donau gelegenen bayerischen Landschaft Burgau, welche Wersebe (citiert von FHMüller I. 301) und Türk II. 8 als sum Stammlande der Burgundionen gehörend betrachten, indem sie dieselben für Vindeliker halten (8.86 N.) und die burgi des Orosius am Donau-Limes suchen.

3) Durchaus irrig lässt Wurstemberger I. 187 die Burgundionen sich "am westlichen Ufer des Rheins südwärts des Mains" festsetzen und in den Jahren 359 und 370 am "Mittelrhein, Main und Neckar" an die Alamannen grenzen. Ueber ihre Stellung in jenen Jahren s. hieusch im Texte.

4) Abh. d. Berl. Akad. 1862, II. 489 ff.

5) Vgl. ebendaselbst S. 492, dazu Müllenhoff S. 521 f.

6) Am Pomponius Mela ed. Gronov. a. 1685, S. 13; vgl. Müllenhoff WKA. S. 6 N.^{**}, wogegen Pallmann II. 159 nicht in Betracht kommt.

7) Vergl. Troya I, 2. 892 f., Müllenhoff WKA. S. 7 f. und a. O. S. 522 ff.; speciell über die Armalausi Zeuss S. 308 f. 313 und Stälin I, 117, über die Juthungen (Amm. Maro. XVII, 6) Zeuss S. 313 f., FHMüller I. 308 und Stälin I. 122. Dass die Gebiete der Burgundionen, Franken und Sachsen sich im 4. Jahrhundert im Lahngebiete berührt haben, ist eine von Beauvois S. 454 in der alten Edda gemachte Entdeckung!

48

1

Elbe, in den Gegenden der Lausitz und Thüringens, gesessen seien, ist ein arger Irrthum¹; dass ebendieselben damals im mehrjährigen Besitze von Worms und unter den Völkern gewesen seien, die vor Julians Auftreten als Cäsar in Gallien über vierzig dortige Städte eingenommen hatten, ist eine neueste unhistorische Hypothese², welche durch die Thatsache niedergeschlagen wird, dass Julian bei Vertreibung der Germanen vom linken Rheinufer nur mit Alamannen und Franken, und zwar von Strassburg bis Mainz mit ersteren, bei Cöln mit letzteren zusammengestossen ist⁸. Historisch ist dagegen Folgendes. Als der Cäsar Julianus im J. 359, bei seinem dritten überrheinischen Feldzuge⁴, von Mainz aus über Speier zuerst das gegenüberliegende Gebiet des befreundeten Alamannenkönigs Hortar, weiterhin östlich alamannisches Feindesland durchzogen hatte⁵, kam er zuletzt, wie Ammianus Marcellinus⁶ berichtet, ad regionem, cui Capellatii vel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant. In dieser Stelle lassen die Grenzsteine (terminales lapides) vorweg auf einen festen und bestimmten Landbesitz schliessen⁷, wiewohl wir einen Punct desselben streitig finden werden. Sodann ist Palas, wie man jetzt allgemein annimmt, der von Lorch nördlich über Oehringen. Jaxthausen u. s. w.

2) Von Beauvois S. 454: er sucht nemlich durch dieselbe dasjenige, was die eddaischen Gesänge von Sigurd und den Giukungen erzählen, mit der Geschichte und Chronologie in Einklang zu bringen, und missbraucht hiefür die bekannte Stelle Julians Orat. ad S. P. Q. Athen., Opp. ed. Spanh. S. 972; die Ermordung Sigurds hätte nach Beauvois S. 479 um 350 stattgefunden!

3) Ammian. Marcellin. XVI, 2. 3.

4) Türk II. 8 und Steiner S. 78 datieren falsch mit 358; Creuzer S. 24 und Derichsweiler S. 12: im J. 360. Richtig Troya I, 2. 785, Grimm S. 702 und Wietersheim III. 321. 439: im J. 359; s. Stälin I. 127.

5) Ueber den Punct des Rheinübergangs und die Richtung des Zuges s. Creuzer S. 26 f., Zeuss S. 311, Stälin I. 128, Derichsweiler S. 12 f. 156 N. 28 und unsere Karte (IV). Belloguet S. 74 ff. geht hier irre und kommt daher zu einem falschen Ergebnisse im Betreff der Wohnsitze der Burgundionen.

6) XVIII, 2.

7) D'Anville S. 90 f. und Gaupp S. 275.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

¹⁾ Gibbons, c. 25.

in einem Abstande von 15 Meilen parallel mit dem Rhein laufende römische Grenzwall, der von seiner ehemaligen Verpalissadierung noch heutzutage beim anwohnenden Landvolke der Pfal (Pal, Pol) heisst¹; mit dem Namen Capellatium scheint es eine ähnliche Bewandtniss zu haben². Näheres über die Grenzen der Burgundionen und Alamannen ergibt sich aus einer anderen Stelle des Ammianus Marcellinus³, wo als Grund, warum erstere dem Begehren Valentinians I entsprachen, der sie im J. 370 um Hülfe gegen die Alamannen anging, auch das angegeben ist: (Burgundii) salinarum finiumque causa Alamannis saepe iurgabant⁴. Hierbei denkt zwar

1) Eckhart I. 15; ebenso Mannert Germania S. 293, Steiner S. 57. 78. 85. 91, Zeuss S. 313, FHMüller I. 244. 246 f., Stälin I, 81. 128, Rettberg II. 7, Grimm S. 702, Wietersheim III. 321 und Derichsweiler S. 13. Stälin I. 128 denkt sich die Wohnsitze der Burgundionen nördlich vom Pfal; es sollte aber eher östlich heissen; s. oben S. 47. Sécretan S. 7 meint: Julien . . . parvint à une ancienne redoute romaine (sic) qui servait de limite entre les deux nations.

2) Steiner aa. 00.: Capellatium vom römischen compalatio; Zeuss a. O.: Capellatium wahrscheinlich die alte keltische Bezeichnung der römischen Befestigungsmauer. Besser Eckhart I. 15: das Gephalte (Land); FHMüller I. 317, Stälin I. 128 N. 2 und Grimm a. O.: Gepfähle, and. capalazi; ebenso Derichsweiler S. 156 N. 29. Der Ort Cappel unweit Oehringen, dessen Namen Türk II. 8 und Steiner S. 85 von Capellatium ableiten, ist eher von einer Capelle benannt. Aeltere irrige Deutungen von Palas und Capellatium, auf die Rheinpfalz u. s. w., bei Rhenanus I. 84. 95. 108, Paradin S. 18, Heuter I. 1, P. Pithoeus S. 483, Vignier S. 3. Dn Chesne I. 3, Lindenbrog zum Ammian. Marcell. XVIII, 2 (denkt gar an einen Ort Palas im Trier'schen), Cluver III, 149 f. (will Capellatium in Palatium ändern, dieses aber und Palas, das mit dem altdeutschen Palanz (Pfalz) gleichbedeutend sei, auf die Grenze der Mattiaken und Chatten verlegen), Spener I. 202 (ähnlich wie Cluver) und noch bei Minola S. 83 f. Siehe dagegen Hadr. Valesius Praef. in Ammian. Marcell., Creuzer S. 25 ff. 86, Belloguet S. 71 f. und Smith S. 63.

3) XXVIII. 5.

4) Cluver III, 36 vermuthet scharfsinnig, es beziehe sich auf solche Kämpfe der Burgundionen mit den Alamannen die Stelle Ammians XVI, 12, wo als dritter Grund, warum die Alamannen im J. 356 den Römern wenig Widerstand leisteten, angegeben wird: finitimis, quos hostes fecere discordiae, modo non occipitia conculcantibus hinc indeque einetorum, während ebendaselbst im Bezug auf die Zustände des Jahres 357 bemerkt ist: sedata iurgiorum materia vicinae gentes iam concordabant. Unter den finitimi, welche im J. 356 die Alamannen im Rücken angriffen, folgenden Jahres Niemand mehr an ältere falsche Ortsbestimmungen¹; dagegon ist es fraglich, ob der Ort der Grenze an den Kocher im schwäbischen Hall oder an die fränkische Saale bei Kissingen zu legen sei. Einige lassen die Wahl frei², Andere entscheiden sich mehr oder weniger bestimmt für Ersteres³; wieder Andere denken an die fränkische Saale, weil die Burgundionen in die Sitze der Chatten, die Alamannen in die der Hermunduren eingedrungen seien, welche nach Tacitus⁴ mit den Chatten um den salzhaltigen Fluss gestritten hätten⁵. Wir wollen nicht untersuchen, ob hierbei die Grenze der Chatten und

1) Cluver III. 12. 148: der Ort Sals am Vogelsberg und am Ursprung der Saale, die an Salmünster, Salfeld und Hanau vorbeifliessend, zwischen Frankfurt und Mainz in den Main falle (diese Ansicht, bei welcher die Saale, ein Zufluss der Kinzig, mit dieser, und die Kinzig mit der Nidda verwechselt ist, wird von Belloguet S. 76 und Smith S. 63 f. widerlegt); Lindenbrog zum Ammian. Marcell. XXVIII, 5 und J. Salinas zu Sigonius VII. 254 N. 106: die Salinae Aeduorum, woher Salinarii Aeduorum bei Jo. Saresberiensis Epist. 196 (verworfen von Hadr. Valesius Praefat. in Ammian. Marc. am Schluss); Minola S. 90 citiert Bucherius, der Cluvers Irrthümer wiederholt und von Mascou I. 275 N. 2 widerlegt ist.

2) So Zeuss S. 312, Gaupp S. 275, Rettberg II. 7 und Grimm S. 708.

3) Nach dem Vorgang Eckharts I. 15 und Anderer, welche Creuzer S. 86 N. 35 citiert, Gagern II. 250. 332 (der freilich Vurgundaib bei Paulus Diaconus, oben S. 30, übel genug herbeizieht), Türk II. 4, Creuzer S. 27, Steiner S. 57. 91, FHMüller I. 319, Stälin I. 122. 128, Mone II. 305. 316, Wietersheim III. 401 und Richter S. 263. 683 N. 158. Gräter, Alterthumszeitung f. 1814 S. 90 ff. 93 ff., glaubte sogar, altburgundischnordische Dialectreste in der hällischen Volkssprache nachweisen zu können

4) Annal. XIII, 51.

5) So Henr. Valesius su Ammianus Marcellinus XXVIII, 5, Schöpfin S. 209, D'Anville S. 90, Gibbon c. 25, JvMüller I, 78. 85 (mit einem "man will wissen" und mit Erklärung der salinae als "Salsquellen oder Salswerke"), Stälin I. 23 N. 1, Bethmann S. 33 N. 2 und Derichsweiler S. 10. 12. 156 f. N. 25. 32. Spener I. 69. 208 stimmt Valesius im Betreff der Stelle des Tacitus nicht bei, setzt aber die salinae bei Ammianus doch an die fränkische Saale. Mascou I. 275 N. 2 verwirft die Ansicht des Valesius, weil die Alamannen das Land der Chatten guten Theils innegehabt hätten.

aber mit ihnen wieder im Frieden stunden, können allerdings die Burgundionen mit gemeint sein. Auch Belloguet S. 84 stimmt Cluver bei, missbraucht aber die Stelle Ammians zur Stützung irriger historischer Voraussetzungen, citiert übrigens falsch Ammian. XV, 25.

Hermunduren richtig bestimmt ist¹; doch mögen die Burgundionen, als sie bei ihrer Uebersiedlung nach Westgermanien in die nordöstlichen Sitze der Alamannen eindrangen, mit diesen um die Saale gekämpft haben. Im 4. Jahrhundert aber wurde die Grenze zwischen ihnen durch den Pfal gebildet, und von diesem liegt Kissingen zu weit ab, als dass die dortigen Salzquellen zwischen beiden Völkern noch hätten streitig sein können⁸; zudem grenzten damals die Burgundionen nördlich nicht an die Alamannen, sondern an die Chatten (S. 47 f.). Es ist also der Ansicht beizupflichten, wonach die Burgundionen um 370 am Kocher im schwäbischen Hall an die Alamannen grenzten³.

Das politische Verhältniss betreffend, in welches Burgundionen und Alamannen zu einander traten, finden wir ersteres

1) Rettberg II. 284 macht die Werra zur Grenze der Hermunduren. gegen die Chatten; Pfahler S. 23 vermuthet in der Werra den von Tacitus a. O erwähnten salshaltigen Fluss.

2) Siehe auch, was Richter S. 683 N. 158 gegen Derichsweiler bemerkt.

3) Spruner Atl. antiq. Bl. VIII (Germania magna cet.) und Hist.geogr. Atl. Bl. 2 (Das röm. Reich und die nord. Barbaren) gibt die gegenseitige, durch den Pfal begrenzte Stellung der Burgundionen und Alamannen richtig an (auf Bl. VIII in Parenthese), verzeichnet aber auf Bl. VIII, wol mit Bezug auf Tacitus a. O., die salinae an der obern Saale bei Kissingen und setzt auf Bl. 2 die Burgundionen in die ganze Strecke zwischen Main und Donau, wogegen er auf Bl. VIII die Armalausi (richtig: Juthungi) über der Donau einschiebt. Uebrigens lässt er, Hist. - geogr. Atl. Bl. 9 (Altgermanien und die Süddonauländer um die Mitte des 5. Jahrh.), das Gebiet der Burgundionen (in Parenthese: um 360) südlich vom untern Main, in der Richtung von Worms, den Pfal überschreiten, was auf unpassender Benutzung der zum Jahr 370 zu besprechenden Nachricht des Ammianus Marcellinus zu beruhen scheint. Siehe unsere Karte (IV). Belloguet S. 33 wähnt die Burgundionen um 370 noch ferne vom Pfal; S. 71-77 critisiert er in Erörterung der Frage über die Niederlassung der Burgundionen in Westgermanien die besüglichen älteren Ansichten und findet den Ort Palas, sowie die Grenze der Burgundionen am Zusammenflusse der Saale und des Mains; S. 77-81 critisiert er die Ansichten der Neueren über obige Frage und setzt die Burgundionen nach Hessen, mit östlicher Ausdehnung in die heutigen sächsischen Herzogthümer (S. 217: sur les bords du Mein et de la Saale, derrière le Spessart); die Frage, welches Volk die Burgundionen verdrängt haben, beantwortet er S. 81-83 dahin, sie hätten nicht die Chatten, wie Einige glaubten, vertrieben, sondern die ehemaligen Wohnsitze der Hermunduren eingenommen (sic). Smith S. 66

52

Volk von Anbeginn und späterhin in Grenzfehde mit letzterem¹, nicht in einem Schützlingsverhältnisse zu demselben, wie man aus einer früher besprochenen Stelle des Mamertinus irrig folgerte.² Der im J. 287 von den Burgundionen und Alamannen gleich-

setzt swar die Burgundionen an den obern Main, gibt aber ihrem Gebiete eine unmässige Ausdehnung zwischen der fränkischen Saale und der heutigen böhmischen Grenze. Völlig falsch ist es, wenn Am. Thierry TER. 8. 404 als spätern Wohnsitz der Burgundionen das Harzgebirge bezeichnet (nach ebendemselben HA. I. 45 wohnten sie am Fuss des Harz und am Main), nicht zu reden davon, dass er die Burgundionen schon im Marcomannenkriege von der obern Oder dorthin lässt ausgewandert sein, womit freilich im Widerspruch steht, dass dieselben S. 410 noch in die Nähe des Riesengebirges gesetzt werden. Ebenso beruht es auf grobem Irrthum. wenn Pétigny 1. 308 die Wohnsitze der Burgundionen gegen Ende des 4. Jahrhunderts zwischen Rätien und Helveticn, an den Bodensee, Baquol-Schnitzler I. auf Karte Nr. 4 (Röm. Reichskarte des 4. Jahrhunderts, nach 330) ebendieselben noch nördlich vom Main, sodann Tabl. 39 erst zum Jahr 395 die Burgundionen swischen Main und Donau, die Alamannen östlich vom Rhein zwischen Basel und Coblenz setzt. Erstere Stellung ist schon vor 275, letztere bald nach 282 eingetreten (S. 46 f.). Anderseit ⁶ irrt auch Grimm S. 703 - Pfahler S. 33, indem er die Burgundionen gegen den Ausgang des 4. Jahrhunderts in den decumatischen Feldern neben den Alamannen stehen lässt, da wo ehemals auch Helvetier gehaust hätten. Diese Stellung ist erst für den Anfang des 5. Jahrhunderts anzunehmen. Was soll man vollends von der oben (S. 16 N. 1) berührten Fiction Leos sagen, der die Burgundionen schon vor 280 zu Einwohnern des nördlichen Theils der agri decumates macht, oder davon, dass Vulliemin S. 121 N, 2, um die römische Abstammung der Burgundionen bei Ammian. Marcell. XXVIII. 5 zu erklären, dieselben geradezu mit den agri decumates identificiert? Es trugen vielmehr die zehnt - und kriegspflichtigen Siedelhöfe innerhalb des römischen limes in Germanien diesen Namen (Gaupp S. 556), wenn nicht bei Tacitus Germ. c. 29 decumates als Subject su agros exercent zu nehmen und auf die Ansiedler zu beziehen ist (Creuzer S. 81 ff. Stälin I. 62 N. 1, I. 90). Nach Secretan S. 147 wäre endlich die Niederlassung der Burgundionen in Westgermanien im Mainbecken und am rechten Ufer des Rheins und das Vurgundaib des Paulus Diaconus (oben S. 30) ein District ihres hiesigen Gebietes gewesen!

1) Mamertin. Genetbl. Maximiano Aug. d., c. 17, und Ammian. Marcell. XXVIII, 5 (S. 46. 50).

2) So Schmitt I. 133 aus Mamertinus Genethl. Maximiano Aug. d., c. 17. Gothi Burgundios penitus excldunt; rursum pro victis armantur Alamanni. Allein erstens ist Alamanni Missschreibung für Alani (S. 39); sodann sind mit den Burgundii hier keineswegs die im Folgenden erwähnten Burgundiones gemeint (S. 39); überhaupt aber konnte der Rhetor ein

53

zeitig unternommene Raubzug nach Gallien beweist sodann eben so wenig ein Freundschaftsverhältniss beider Völker¹. Dæss Macrian, König der Alamannen zwischen Main und Lahn, als er im J. 371 von Valentinian I bekriegt wurde, bei den Burgundionen seine Zuflucht genommen habe, nachdem diese vom Kaiser kurz vorher zum gemeinsamen Angriff auf die Alamannen veranlasst, von ihm aber im Stiche gelassen worden seien, — diese Angabe beruht auf der Missdeutung einer später zu erörternden Stelle des Ammianus Marcellinus².

Was sodann das Verhältniss der Burgundionen zu den Römern betrifft, deuten Einige die Angabe bei Ammianus Marcellinus über die römische Abstammung der Burgundionen. sowie die bezügliche Sage bei Orosius (S. 8 f.) in dem Sinne. als ob dieselben, etwa nach ihrer Besiegung durch die Gothen (Gepiden), von den Römern in das Land am Grenzwall zu seinem Schutze verpflanzt worden wären³ oder doch in ihren Sitzen am Obermain und Neckar als Wächter des römischen Grenzgebietes gegen die hinter ihnen sitzenden Stämme gedient. und darum als römische Abkömmlinge, ja als römische Burgleute gegolten hätten⁴. Hiergegen spricht aber vorerst das feindselige Auftreten der Burgundionen gegen die Römer, das sich in den Jahren 277 und 287, also nicht lange nach der vermeintlichen Verpflanzung oder nach der Einwanderung in die oberen Maingegenden durch Streifzüge in's ostrheinische Grenzland und nach Gallien kundgab (S. 42. 45.); sodann kam jenes Grenzland nach Probus in den bleibenden Besitz der Alamannen (S. 46), so dass während des ganzen 4. Jahrhunderts die Burgundionen durch alamannisches Gebiet von der römischen Rheingrenze abgeschnitten waren. Daher bezeichnet Symmachus in der hienach anzuführenden Stelle das Volk der Burgundionen mit Rücksicht auf die an den Rhein grenzenden

Parteiergreifen der Alamannen für die Burgundionen, etwa mit Rücksicht auf das Nachbarverhältniss beider Völker unmöglich behaupten, da gleich darauf das Feindselige desselben hervorgehoben wird.

1) Ein solches nimmt Füeslin II. 60 an.

2) XXX, 7, in obigem Sinne missverstanden von Smith S. 62.

3) So Zöpfi I. 48 N. 8.

4) Rettberg I. 253 und Grimm S. 703. Mit Bezugnehme auf die betreffenden Stellen bei Ammianus Marcellinus und Orosius macht Laurent V. 40 f. die Burgundionen su Läten, worüber später.

Alamannen als den "jenseitigen Anwohner", das alamannische Land als das ... in der Mitte liegende". Aus diesen Gründen verwerfen wir auch die Vermuthung eines Connubiums der Burgundionen mit den Römern, infolge einer von Probus bewerkstelligten Ansiedlung ersterer als Grenzer¹. Die hierbei hervorgehobene nähere Beziehung der Burgundionen zum römischen limes war lediglich eine geographische, und sie trat erst nach dem Zeitpuncte ein, da die Römer von den Alamannen aus dem Grenzlande verdrängt wurden²; ein connubium aber zwischen Burgundionen und Römern konnte sich erst im 5. Jahrhundert ausbilden, als erstere schon längere Zeit in Gallien angesiedelt waren. Die Vermuthung, dass die Burgundionen sich mit Abkömmlingen zurückgebliebener römischer Grenzer vermischt und daher als soboles Romana gegolten hätten, ist ebenfalls unhaltbar³, ingleichen die Deutung der Sage vom römischen Ursprung der Burgundionen auf die sogen. Ostbargundionen, welche, eine Colonie ersterer, vormals von den Römern zur Besatzung der Grenzburgen längs der Donau in Dienst genommen worden seien⁴. Vollends haltlos ist endlich. was von einem Verhältnisse von Römern als Schützlingen der Burgundionen schon zur Zeit des Marcomannenkrieges und von einem Freundschafts - und Gastverhältnisse, das die Römer

1) Gaupp S. 213. 275 äussert diese Vermuthung mit Bezug auf Ammianus Marcell. XXVIII, 5; aus Gaupp schöpft Pfahler S. 33. 82. Matile S. 3 lässt die Burgundionen mit den Alamannen im Süden Krieg führen, dagegen mit den Römern im Westen im Frieden leben und von diesen als Bollwerk gegen erstere gebraucht und daher als soboles Romana bezeichnet werden.

2) Stälin I. 121 f.

3) Siehe, was Belloguet S. 31 ff., s. Thl. irrig, gegen St. Martin bemerkt, der diese Vermuthung äussert. Belloguet, im Critisieren Anderer stärker als im Aufstellen richtiger Ansichten, sucht S. 34 - 41. 217 wahrscheinlich zu machen, die Burgundionen hätten, zu Ende des 3. Jahrhunderts durch die Alamannen geschwächt, um sich zu verstärken, ihre römischen Sclaven befreit und adoptiert, und wegen des hierdurch aufgenommenen römischen Elements habe man im 4. Jahrhundert dem Volke römischen Ursprung zugeschrieben.

4) Mascous Deutung I. 276 N. 2. FHMüller I. 300 f., der sich auf Eichhorn Deutsche St.-u. Rechtsgesch. L 118 bezieht, lässt die Burgunden an der römischen Donaulinie durch Zuzüge von Abenteurern zu einem neuen und selbstständigen Volke werden.

55

mit den Burgundionen seit den Einfällen unter Probus und Maximianus geschlossen hätten, sowie von dem daherigen friedlichen Taglöhnertreiben der Burgundionen unter der römischen Grenzbevölkerung erzählt wird¹. Freunde und hospites hiessen die Burgundionen den Römern erst in viel späterer Zeit, als die Hauptmasse des Volkes schon im westrheinischen Lande angesiedelt war², und es gehört ebenderselben Zeit an. was von dem Handwerkerthum der ostrheinischen Burgundionen überliefert ist³. Nur so viel weiss man, dass das Volk im 4. Jahrhundert nicht mehr in feindliche Berührung mit den Römern gekommen ist, vielmehr dem Kaiser Julianus bei seinem Kriegszuge durch das Alamannenland bis an ihre Grenze keine Veranlassung zu Feindseligkeiten gab und kurz vor der später zu besprechenden rheinischen Expedition des Jahres 370 sich mit den Römern zu verbünden eifrig suchte. Dies bezeugt Symmachus⁴ mit Folgendem: Exclusit cultus indigenas, et quasi iam vacantibus mediis ulterior accola Romanum foedus efflagitat. Non est, ut auguror, otiosum, quod Burgundionum crebra legatio concordiam postulavit, das heisst: "Verdrängt hat der (militärische) Anbau (am Rhein) die Landeseinwohner (Alamannen), und wie wenn das in der Mitte liegende Land leer wäre, sucht der jenseitige Anwohner (nemlich das Volk der Burgundionen) um ein Bündniss mit Rom eifrigst Nicht ist es, wie ich vermuthe, ohne Bedcutung, dass nach. öftere Gesandtschaften der Burgundionen ein Einverständniss verlangt haben". Wirklich verbündeten sich, wie wir sehen

2) Die verkehrte Ansicht Lindenbrogs zum Ammian. Marcell. XXVIII, 5, wonach römische Abstammung den Burgundionen als Nachfahren der Aeduer, der ehemaligen fratres et consanguinei der Römer, zugeschrieben worden wäre, ist schon von Hadr. Valesius Praef. (am Schluss) mit Verweisung auf die erste Niederlassung der Burgundionen in Gallien (im J. 413) beseitigt. Siehe auch Henr. Valesius zu Ammian. Marcell. a. O., Troya I, 4. 336 und Belloguet S. 28.

3) Von Socrates a. O.

4) Oratt. ed. Mai, Laudes in Valentinianum Aug., II c. 20 S. 26; vgl. Mone II. 331 und Anm. 147.

¹⁾ Thierry TER. S. 405. 415 mit Bezug auf Orosius VII, 32 und Socrates HE. VII, 30; ebenderselbe HA. I. 45. Schon Dubos I, 15 T. I. 223 hat die Stelle des Socrates in obigem Sinne missverstanden. Siehe dagegen Belloguet S. 37 f.

werden, gleich nachher die Römer mit den Burgundionen gegen die Alamannen.

Es darf daher ein seit Anfang des 4. Jahrhunderts eingetretenes günstiges Verhältniss der Burgundionen zu den Römern und dieses als Grund der Eingangs besprochenen Sage von der römischen Abstammung der Ersteren angenommen werden¹. Dabei wurde freilich die scheinbare Beziehung des Volksnamens zu den burgi des ehemaligen limes von römischer Eitelkeit aufgegriffen und interpretiert, von den Burgundionen, wie es scheint, geglaubt². So sollten, gleich den Römern, später selbst die Franken troianischen Ursprungs sein³.

1) Bünau I. 365. a. und Grimm S. 702, letzterer freilich mit der baltlosen susätzlichen Vermuthung, es möchten Flüchtlinge der von den Gepiden geschlagenen Burgundionen bei Römern Aufnahme gefunden haben. Nach Gibbon c. 25 hätte das wechselseitige Interesse der Burgundionen und der Römer die beiderseitige Annahme der Sage begünstigt; dies erklärt aber den Grund der Sage nicht, die er übrigens mit Recht verwirft. Gegen Malte - Brun Géogr. I. 169, der die angebliche Blutsverwandtschaft der Burgundionen mit den Römern auf eine kürzlich geschlossene Verbindung reduciert, erinnert Troya I, 4. 337, dass Ammian erstere aus alter Z eit ableite und von der Sache als von einer, die bei Römern und Burgundionen gleich beglaubigt sei, wie auch als Ohrenzeuge spreche. Habe nun gleich Ammian die Sache nicht sufgeklärt, so sei sie doch nicht su verwerfen, wiewohl man ihren Grund nicht einsehe. Immerhin verwirft auch er das Märchen von den burgi des Drusus.

2) Wietersheim III. 463 schwankt zwischen der Annahme germanischer oder römischer Erfindung der Fabel. Pétigny I. 77 stellt die erkünstelte Vermuthung auf, die Burgundionen, als römische Söldner, hätten, um den Römern zu schmeicheln, diese von scribes gaulois fabricierte Genealogie sich angeeignet.

3) Ueber die Literatur der fränkischen Troyasage und ihrer Critik im Allgemeinen s. Türk III. 3 ff. 5 ff., Löbell 2. Aufl. S. 376 ff., Wietersheim II. 335 N., Buckle Gesch. d. Civ. in Engl. übers. v. Ruge I, 1 S. 266 ff. I, 2 S. 243 f. und Wattenbach S. 77 N. 4; speciell über den gallo-römischen Ursprung der Sage s. Pétigny I. 385 ff. und Löbell 2. Aufl. S. 377. Letzterer hält sie für eine Erfindung spätrömischer Schmeichler der Franken; warum nicht eher für eine von den Franken geglaubte Erfindung spätrömischer Eitelkeit gegenüber jenen? Der neuesten französischen Geschichtschreibung war es vorbehalten, die schon von Le Cointe I. 13 verworfene Troiasage der Franken als piquante historische WahrSo viel zur historischen Einleitung in die Untersuchung, welche der Hauptgegenstand dieser Schrift ist; die weitere Geschichte der Burgundionen wird im Zusammenhange mit der Niederlassung des Volkes in Gallien, bei Prüfung der auf ihre Anfänge und verschiedenen Gestaltungen bezüglichen Nachrichten, abgehandelt werden.

heit den blasierten Zeitgenossen wieder aufzuwärmen (s. Moët de la Forte Maison T. l) oder dieselbe mit dem vermeinten scandinavischen Ursprung der Franken zu combinieren (s. Beauvois S. VI. 476 f.), nachdem deutscherseits Türk III. 9 ff. einen Versuch ihrer Deutung, resp. Rechtfertigung gemacht hatte.

ZWEITER THEIL.

Das Culturhistorische der Burgundionen.

Es liegt uns jetzt ob. das Culturhistorische der Burgundionen in kurzen Umrissen anzufügen; hierbei werden wir uns jedoch nicht, wie im ersten Theile der Einleitung, auf die Zeit vor der Ansiedelung in Gallien beschränken, sondern auch die seitherige culturhistorische Entwickelung des Volkes verfolgen, da im Verlaufe der Hauptuntersuchung viele auf dieselbe bezügliche Puncte, die dort ohne Störung des Zusammenhangs nicht zu erörtern wären, in Berücksichtigung zu ziehen sind, was durch jeweilige Verweisung auf das Nachstehende am passendsten geschehen wird¹. Schweifen wir in einigen Puncten über das Ziel unserer Arbeit, das Ende des selbstständigen Burgundiens, hinaus, so geschieht dies analog dem Verfahren, vermöge dessen wir am Schlusse der Hauptuntersuchung auch auf die ferneren Geschicke des Volkes einen übersichtlichen Blick werfen werden.

Körperbildung, Tracht und Gewohnheiten, Sprache und Schrift, Bechtssitte, Verfassung und Religion der Burgundionen lassen, entgegen neuesten abweichenden Ansichten, am germanischen Ursprung des Volkes so wenig zweifeln, wie die sagenhaften, geographischen und historischen Nachrichten, welche uns die Alten über dasselbe geben².

¹⁾ Die rein historischen Voraussetzungen dieses Theiles der Einleitung finden ihre Begründung in der Hauptuntersuchung, ohne dass man es für nöthig befunden hätte, im Einzelnen stets auf dieselbe zu verweisen.

²⁾ Hierüber Mascou I. 276 N. 2 und Türk II. 7 im Allgemeinen richtig, doch höchst ungenügend.

I. Körperbildung, Tracht und Gewohnheiten."

1

Waren die Germanen den Römern an Körpergrösse überlegen¹, so zeichneten sich besonders die Burgundionen durch hohen Wuchs aus: nach der Schilderung bei Sidonius massen sie sieben Fuss²; er nennt sie daher scherzhaft Giganten³. Wirklich haben die später zu besprechenden burgundionischen Wehrgehäng-Schnallen oft solche Dimensionen, dass die Träger der zugehörigen Wehrgehänge von sehr grosser Statur müssen gewesen sein⁴. Aus der Eingangs widerlegten Sage von der römischen Abstammung der Burgundionen wollte man schliessen, dieselben seien nicht blond gewesen⁵. Dies ist so wenig richtig, dass vielmehr überall in den Ländern des ehemaligen Burgundiens, wo uns hohe, blonde und blauäugige Gestalten entgegen treten, auf burgundionisch-germanisches Geschlecht zu schliessen ist. Die Körpergrösse speciell betreffend, erkennt man z. B. Abkömmlinge der alten Burgundionen in den hochgewachsenen Leuten der niederen und höheren Stände des Waadtlandes (die starke Schädelbildung des waadtländischen Patriciats stimmt auffallend mit derjenigen überein, welche an Schädeln notorisch burgundionischer Gräber beobachtet wird⁶), sodann in den Montagnards der französischen Departemente des Doubs und des Jura, welche zu den Franzosen grösster Statur zählen. während diejenigen der Departemente der Hautes- und Basses-Alpes, unvermischte Gallo-Römer, wie sie auch in den vor-

¹⁾ Caesar BG. I, 39. IV, 1, Columella R.R. III, 8, Tacitus Germ. c. 4, Vegetius R.M. I, 1 u. A.; vgl. Keyssler Antiq. Septentr. S. 220 ff., Dithmar S. 24 ff. und Horkel S. 690 zu Tacit. Germ. c. 4.

²⁾ Sidon. Epist. VIII, 9. Burgundio septipes; Carm. XII, 11. ex quo septipedes videt patronos; vgl. Sirmond su Sidon. Not. S. 240, Anton I. 82 und Troys I, 4. 571 f.

³⁾ Carm. XII, 18. Belloguet S. 44 versucht, diese und die vorangeführten Stellen des Sidonius zum Beweise des scandinavischen Ursprungs der Burgundionen zu missbrauchen. Daguet S. 32 benutzt Sidonius sa. OO. richtig, macht aber ihn, Avitus und Gregor v. Tours zu Zeitgenossen.

⁴⁾ Bonstetten Recueil d'ant. suisses S. 43 N. 5.

⁵⁾ So Freytag Aus dem Mittelalter S. 33.

⁶⁾ Ueber die Schädelbildung der Burgundionen, wie dieselbe am sogen. Belair-Typus erscheint, s. Rütimeyer und His Crania helvetica (Basel und Genf, 1864) S. 22 ff.

genannten Gegenden neben der burgundionischen Bevölkerung vorkommen, zu der kleinsten Mannschaft gehören¹.

Die Freien der Burgundionen trugen, gleich denen der übrigen Germanen, langes Haupthaar³; als Pommade diente ihnen ranzige Butter³, wie denn die Germanen auch den übrigen Körper mit Butter zu salben pflegten⁴. Wenn selbst noch neuere Historiker⁵ die Burgundionen in Thierhäute oder Thierfelle kleiden, so geschieht dies vermöge des alten Irrthums, wonach in der Beschreibung germanischer Tracht bei Cäsar und Tacitus⁶ pelles und terga ferarum Thierfelle und Thierhänte sein sollen⁷, während Pelze damit gemeint sind⁸. Näheres

2) Sidon. Carm. XII, 3. inter crinigeras situm catervas, dazu Sirmond Not. S. 240 und Mascou II. 340; Daguet S. 32: bandes chevelues. Bei Sidonius a. O., v. 7, erklärt Valesius Rfr. III. 138 coma mit promissa coma richtig; s. unten Cap. III. Das röthliche Haar ist bei Sidonius so wenig erwähnt als die blauen Augen, entgegen der Angabe Derichsweilers S. 108. Woher hat wohl Sécretan S. 123 die Distinctionen im Tragen des Haares bei Burgundionen, Gothen, Franken und Langobarden?

3) Sidon. Carm. XII, 7. infundens acido comam butyro. Pfahler S.597, dem Sidonius ein gebildeter Provençale (sic), vergleicht mit dieser Stelle unpassend Plin. HN. XXVIII e. 12 s. 51, nach welchem die Germanen zur Haarpflege eine aus Ziegenfett und Buchenasche bereitete Seife anwandten.

4) Plin. HN. XI, 41; vgl. Cluver I. 129. 130 und Cleffel Antiq. Germ. S. 178 f. 308.

5) Vögelin-Escher I. 10, Boccard S. 20, Furrer I. 24 und Schmitt I. 132 nach JvMüller I. 86.

6) BG. IV, 1. VI, 21; Germ. c. 27, Hist. II, 88.

7) So wähnt selbst noch Stälin I. 16. 19.

8) Ueber die Pelstracht der Germanen, auch in den römischen Ländern, Claudian. in Rufin. II. 79: revocat fulvas in pectore pelles, dazu Gesner S. 48 N. 79; Prosper Aquit. De Provid. v. 143 — 145 (Hauptstelle über die Pelstracht der Gothen in Gallien): — ad Scythiae proceres regesque Getarum | respice, queis ostro contempto, vellere Serum, | eximius decor est tergis horrere ferarum; Sidonius Ep. VII, 9, pelliti reges, bepelste Barbarenkönige, im Gegensatze zu principes purpurati, bepurpurte römische Kaiser, und Ennodius Opp. S. 377 pellitus Geta von Ricimer. Vgl. Dubos II, 16 T. II. 112, Dithmar und Dilthey zu Tacitus Germ. c. 17, Anton I. 172 N. k, A. Wirth I. 240 und M. Wirth I. 541, besonders Wackernagel in Haupts ZS. IX. 536, Müllenhoff ebendas. X. 558 ff. und Semper Textile Kunst S. 80 f.

¹⁾ Dadurch widerlegt sich die verkehrte Behauptung Littrés S. 206 f., die gallo-römische Race habe die germanische verbessert: es fand gerade das Gegentheil hievon statt.

im Betreff der Tracht und der kriegerischen Ausrüstung vornehmer Burgundionen liesse sich mit Bestimmtheit der Schilderung entnehmen, welche Sidonius¹ von dem Aufzuge Sigismers, eines germanischen Königssohnes, der als Bräutigam oder Freier am burgundionischen Hofe erschien, sowie seines Gefolges gibt, wenn es nemlich sicher wäre, dass Sidonius von Burgundionen spricht². Einzelnes in der Tracht und Bewaffnung der verschiedenen germanischen Völker war aber gewiss übereinstimmend, wie denn ein wesentlicher Zug in der Schilderung bei Sidonius erweislich auch auf die Burgundionen passt. Wir können uns daher nicht versagen, die Worte des Sidonius aus dem Briefe an Domnitius hier deutsch wiederzugeben³: "Du, dem häufige Betrachtung von Waffen, Bewaffnung und Bewaff-

3) Wir benutzen dabei die trefflichen Erläuterungen Müllenhoffs a. O.

¹⁾ Epist. IV, 20.

²⁾ Derichsweiler S. 108 f. nimmt dies leichtfertig an. Sirmond Not. ad Sidon. S. 83 weiss nicht, ob Sigismer ein Gothe, Franke oder Burgundione gewesen (ebenso Thierry LHFr., Ausg. v. 1867, VI. 68 N. 2). verwirft aber, wie billig, Savaros Vermuthung, der an den ostgothischen Comes Sigismer bei Cassiodorus Var. VIII, 2 dachte. Valesius Rfr. V, 220, Eckhart I. 29. 33, Mascou II. 389 N. 1 zu XVI, 43, Troya I, S. 1308 f., Stälin I. 154, Bethmann S. 63, Bornhak S. 177 f. und Gierke I. 96 N. 35 halten Sigismer und seine Leute für Franken. Valeaius. Eckhart und Troya verlegen überdies die Soene an den Hof des Westgothenkönigs Eurich (was mit der geschichtlichen Reihenfolge der Briefe des Sidonins streitet und von Mascou I. 489 N. 1 als unhistorisch bezweifelt wird), und Eckhart findet sogar in Sigismer einen ripuarischen Fürsten, welcher der Enkel Chlodios, der Sohn Chlodoalds und der Vater des nachmals von Chlodwig beseitigten Fürsten Sigebert soll gewesen sein. Franken scheinen nun allerdings wegen Erwähnung der ihnen eigenthümlichen Wurfbeile und Hackenlanzen gemeint zu sein; s. unten Cap. V und IX, 4. M. Wirth 1. 542 vermisst freilich in der Beschreibung : genus, crura, suraeque sine tegmine, die fränkischen Unterbeinkleider, die Agathias II, 5 erwähne, und vermuthet desshalb, Sigismer habe einem nichtfränkischen Volke angehört. Vergleicht man jedoch auch Sidon. Carm. V, 244 patet . . poples, wo bestimmt von den Franken die Rede ist, mit Agathias, so ist klar, dass dieser nur von Oberbeinkleidern der Franken spricht oder im Irrthum ist. Einen Gothen vermuthet Bernd S. 305 in Sigismer; Wackernagel und Müllenhoff in Haupts ZS. IX. 585 N. 27, X. 558 f. rathen auf Westgothen oder Burgundionen; letsterer bemerkt jedoch, Sidonius Carm. VII, 454 ff., wo u. A. v. 456 poplite nudo, beschreibe die Westgothen ähnlich. Aus diesem Grunde schliesst schon Rhenanus II. 193 auf Westgothen.

neten ergötzlich ist, welchen Hochgenuss (glauben wir) hättest Du empfunden, wenn Du den Königssohn Sigismer, nach Weise und Putz der Barbaren geschmückt, als Bräutigam oder Freier den Palast seines Schwiegervaters hättest besuchen gesehen! Ein mit Zierrathen aufgeputztes Pferd, oder vielmehr Pferde. mit strahlenden Edelsteinen beladen, gingen ihm voran, folgten ihm auch nach. Doch zeigte sich dort das noch stattlichere Schauspiel, dass er selbst mitten unter seinen Vorläufern und den ihm folgenden Trabanten zu Fuss einherschritt, flammend von Purpur, funkelnd von Gold, milchweiss von Seide, sodann solchem Putz gleichfarbig an Haupthaar, Gesichtsfarbe und Haut. Die Gestalt aber der Fürsten und Genossen, die ihn begleiteten¹, war selbst im Frieden schreckhaft. Ihre Füsse vorerst waren mit einem borstigen Schuh bis zu den Knöcheln umschlossen: Kniee, Schienbeine und Waden waren unbedeckt. Hiezu ein am Oberleib anschliessendes buntes Unterkleid, das kaum bis auf die blossen Kniekehlen reichte, mit Aermeln, welche nur die Achseln verhüllten; grünliche, mit rothen Borden eingefasste Mäntel. Die von den Schultern herabhängenden Schwerter schlossen sich durch die herüberlaufenden Wehrgehänge (baltei) an die Seiten an, welche ein mit Knöpfen besetztes Pelzwamms umgab. Der Putz war ihnen zugleich Von Wurfspiessen mit Widerhaken und von Bewaffnung. Wurfbeilen war die Rechte voll; die linke Seite beschatteten Schilde, deren Glanz, an den Rändern schneeweiss, an den Buckeln goldgelb, eben so sehr den Rang als die Liebhaberei verrieth. Kurz, Alles war der Art, dass in der Hochzeitshandlung nicht weniger ein Aufzug des Mars als der Venus sich darstellte." Die hier erwähnten Wehrgehänge (baltei) machten einen Hauptbestandtheil der Kriegertracht auch bei den Burgundionen aus und gewähren wegen ihrer metallenen Verzierungen ein hohes Kunstinteresse; wir werden daher dieselben besonders besprechen, wo von der Kunst bei den Burgundionen die Rede ist. Dabei sollen die sie begleitenden Waffen zugleich zur Sprache kommen².

¹⁾ Ueber reguli und socii comitantes, als Bezeichnung der Gefolgschaft, vgl. Bethmann S. 63 und Gierke I. 96 N. 85.

²⁾ Siehe unten Cap. IX, 4.

Weiteres aus der von Sidonius¹ gegebenen Schilderung der Burgundionen hier noch anzufügen, waren dieselben starke Esser² und daher den Römern lästige Quartiergäste³, wie denn auch Liudprand ihre späten Nachkommen in diesem Sinne Gurguliones genannt, wissen wollte⁴; zum Frühstück genossen sie (römischen Augen, Ohren und Nasen zum Abscheu) Knoblauch und Zwiebeln, um sich Erleichterung von der reichlichen Mahlzeit des vorigen Tages zu verschaffen⁵. Die Burgundionen waren aber nicht so roher Natur, wie man aus diesen Gewohnheiten schliessen möchte: sie pflegten nach germanischer Art auch des Gesanges und des Saitenspiels. Ihr Gesang konnte freilich dem feinen Römer nur ein griesgrämiges Lob entlocken⁶, und ihr Saitenspiel verleidete ihm die Poësie⁷. Welcher Art aber Gesang und Saitenspiel bei den Burgundionen gewesen sind, wird sich weiterhin zeigen⁸.

II. Sprache und Schrift.

Was sodann die Sprache der Burgundionen betrifft⁹, so meint Apollinaris Sidonius, ein Zeitgenosse der burgundionischen Occupation der Lugdunensis I, welchem diese, von den Bur-

1) Carm. XII; vgl. Troya I, 3, 1292.

2) Carm. XII, 6. Burgundio . . esculentus.

3) Carm. XII, 16-19. Belloguet S. 30 findet hier ivrognes und moeurs quelque peu parasites, Beides unrichtig.

4) Antapodosis III, 44; vgl. JvMüller I. 248 N. 91. Belloguet S. 11 und Smith S. 24 fertigen diese Zulage, wie eine später anzuführende, gehörig ab.

5) Carm. XII, 14. Felices oculos tuos et aures | felicemque libet vocare nasum, cui non allia sordidaeque caepae | ructant mane novo decem apparatus, richtig erklärt von Valesius Rfr. III. 138. Falsch Binding I. 85: glücklich deine Nase, der nicht am frühen Morgen schon sehn Apparate Knoblauch und hässliche Zwiebeln zurülpsen.

6) Carm. XII, 5. 6. laudantem tetrico subinde vultu, | quod Burgundio cantat esculentus. Die voix avinée bei Daguet S. 32 ist eigene Erfindung; die voix rauque mag eher gelten.

7) Carm. XII, 9. 10. barbaricis abacta plectris | spernit senipedem stylum Thalia.

8) S. unten Cap. IX, S.

9) Bochat I. 451 f. III. 178 f. gibt dieselbe für keltisch-germanisch, Wurstemberger I. 209 mit einem schon gerügten Irrthume für wendisch aus. gundionen besetzte Provinz Lugdunensis Germania¹, der Rath der Greise am burgundionischen Königshofe curva Germanorum senectus heisst², mit den Worten: Germanica verba sustinentem, die ihm als Römer widerwärtige Sprache der Burgundionen³.

Wirklich findet man im Gesetzbuche der Burgundionen germanische, z. Thl. romanisierte Worte⁴, als: battalia, Rauferei⁵; capulare, abhauen⁶; faramanni, Männer der fara⁷, d. h. Geschlechtsgenossen⁸, oder aber freie Volksgenossen⁹, oder Gefolgsleute¹⁰, oder Hausväter, Familien-

1) Epist. V, 7.

2) Epist. V, 5.

3) Carm. XII. 4; vgl. Sirmond su Sidon. Ep. V. 7 Not. S. 94, Mascou I. 276 N. 2. 482, HLFr. II. 26 und Troya I, 4. 572.

4) Grimm S. 706 f. und Wackernagel S. 332 f.; noch sehr ungenügend Mascou I. 276 N. 2 und Türk II. 7, der das griechisch - lateinische spatha irrig herbeisieht.

5) Addit. I Tit. 5 § 2, vom alten batten, hauen, schlagen, goth. badu, ags. beado, nord. boed, verwandt mit dem lat. batuere; vgl. Spelmann 8. 77 und Canciani IV. 38 N. 2.

6) Addit. I Tit. 5 § 1, von kappen; vgl. Spelmann S. 116 und Canciani IV. 38 N. 1. Ersterer denkt jedoch irrig an scalpere.

7) Tit. 54 §§ 2. 3.

8) Waitz I. 221 N., Derichsweiler S. 40. 162 f. und Gierke I. 61 N. 1, mit Bezug auf Paulus Diac. GL. II, 9. Dieser erzählt nemlich, Gisulf habe durch Auswahl der besten farae der Langobarden sich die Herrschaft über Friaul gesichert; dabei erklärt er farae mit generationes vel lineae und prosapiae, also Sippen. Valesius NG. S. 193 erklärt hieraus die französischen Ortsnamen Fère.

9) Bethmann S. 37 und Binding I. 24 ff., der in N. 77 über die etymologische und sachliche Erklärung der faramanni zu vergleichen.

10) Zöpfl II, 2 S. 25 N. 9 und Bluhme BRA. S. 232 f. und bei Pertz MG. Legg. III. 558 N. 40. Beide vergleichen die Burgundiae farones bei Fredegar und Eigennamen, wie Burgundofarus u. dgl., und weil erstere bei Fredegar mit den leudes abwechseln, hält Bluhme Beides für Bezeichnungen sämmtlicher drei Stände, in welche die farae abgestuft gewesen seien; er übersieht aber dabei, dass in den betreffenden Stellen Fredegars nur von den Grossen (Baronen) des Reiches die Rede sein kann. Bei Fredegar HFr. contin. c. 41, wo es heisst: Burgundiae farones . tam episcopi, quam ceteri leudes, notiert Ruinart S. 621 die Var. barones, als spätere Bezeichnung der Grossen des Reiches; farones aber erklärt er als e nobili fara editi, von fara s. v.a. generatio, linea in Lex Langob III. 14 und bei Paul, Diac. GL. II, 9 (s. oben N. 8); für die verbundene Schreibung Burgundaefarones im Cod. Boh. vergleicht er HFr. cont.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

häupter¹, kaum Theilhaber am Landbesitz² oder Zugehörige einer Heertruppe⁵, keinenfalls gleichbedeutend mit den langobardischen arimanni⁴, oder Männer des Gesindes der Freien, bestehend aus Freigelassenen und Knechten, die des Freien Land als Colonen bearbeiten⁵, oder endlich später eingewanderte Burgundionen und Barbaren überhaupt⁶; leudis, einer der Leute⁷, ein Freier niedrigeren Standes, sonst minor persona und inferior⁸,

c. 44 [daselbst S. 624 Burgundefarones u. Var. Burgundiae barones. welche c. 56 S. 633 wiederkehrt] und die Namen Burgundofarus [Burgundofaro] und Burgundofara. Ersteren trug Faro, Bischof von Melun, aus burgundionischem Geschlecht, wie es scheint; seine Schwester, eine vom h. Columban geweihte Nonne, deren Vita od. Gesta in coenobio Ebroicensi bei Mabillon AA. SS. O. B. Saec. II. 439, hiess Burgundofara, bei Du Chesne SS. HFr. I. 556. 566, auch einfach Fara, ibid. S. 568. 569. Vgl. Pardessus I, 1. 64. 266. Einen Burgundofaro erwähnt Grimm S. 707 aus Fund. Mon. Corbei.; Anderes dgl. bei Pfahler S. 686. Wichtiger ist, dass die Burgundionen selbst in der ächten Pass. S. Sigismundi c. 1 Burgundofarones heissen, indem dort, nach Erwähnung ihrer Verwendung sum Bewachen der römischen Burgen am Rhein, von ihnen gesagt ist: unde et burgúndofárones (vulg. Burgundiones) nuncupati sunt et usque hodie Burgundiones vocantur. Dabei wird freilich als Volksname angegeben, was Bezeichnung des Adels war, wie es mit den Burgundiae farones Fredegars der Fall ist. Uebrigens hält auch Wurstemberger I. 277 N. 23 letstere für identisch mit den nachmaligen barones und mit den Edeln, die in der Lex Burg. als faramanni bezeichnet seien.

1) Gaupp S. 321, Matile S. 37, Pfahler S. 83 und Boretius in Sybels HZ. 1869 I. 26 f.

2) Wackernagel S. 354 f. vom goth. fêra, Theil, mit Bezug auf die Landtheilung der Burgundionen mit den Römern; s. dagegen Boretius in Sybels HZ. 1869. I. 26 f.

3) Bluhme in Sybels HZ. 1869. I. 239: faramannus der sum Heerdienst⁻einer fara, $\varphi \dot{\nu} \lambda \eta$, Truppe, gehörende Burgundione, dem römischen hospes gegenüber; Wurstemberger I. 213: der burgundionische Faramann oder Kriegsmann, S. 15: (Faramannen) vielleicht Kriegsleute . ., Wehrmänner, mit anderweitigen Vermuthungen (einwandernde Burgundionen, fahrende Männer, oder irgend eine Art kleinen Adels); O. Henne I. 34 schreibt die Wehrmänner nach; Hubé S. 23: détachements de Burgondes (faramanui).

4) Lindenbrog bei Spelmann S. 212.

5) Canciani IV. 29 N. 2.

6) Trova II, 2, 937.

7) Tit. 101 § 2 - Addit. I Tit. 14 § 2.

8) JvMüller I. 116 N. 47, Matile S. 25, Wurstemberger I. 252, Derichsweiler S. 42. 163 N. 27, Bluhme sur LB. S. 573 N. 11 und Wackernagel

66

oder eher ein freier Volksgenosse, sonst mediocris¹; mala hereda² oder malaharêda³; morgangeba oder morginegyba, Morgengabe, Gabe an die Neuvermählte am Morgen nach der Hochzeitnacht⁴; novigildus, neunfacher Ersatz⁵, wie trigildus, dreifacher Ersatz⁶; screunia, unterirdisches Frauengemach, wie es in Burgund in der Art eines Webekellers und unter dem Namen écraigne noch jetzt vorkommt⁷; veius oder vegius, Wahrsager, eigentlich Wegweiser für Auffindung von Entwichenem oder Gestohlenem⁸,

S. 393. Wurstemberger I. 259 vermuthet in den Leuden Freigelassene; Sécretan S. 125: le leude était une minor persona engagée vis-à-vis d'un noble dans le lien de la vassalité; ähnlich schon Mascou II Anm. III S. 12, dem die leudes gleichbedeutend mit den späteren fränkischen ministeriales.

1) Troya II, 8. 930 und Waitz II. 222 N. 3. Im fränkischen Burgundien und bei den Franken sind leudes meist die Grossen, sonst farones, proceres, primates (Valesius NG. 485 und Rfr. VIII. 398, Spelmann S. 356, der diese Bedeutung irrig in LB. a. O. findet, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 42 S. 98 und Fredegar HFr. cont. c. 58 S. 634, Mascou II. 334 und Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. II, 42 Uebs. I. 106 N. 3, zu III, 23 Uebs. I. 138), bisweilen auch die Gesammtheit der freien Unterthanen (Ruinart zu Fredegar a. O.: in universis leudibus suis, tam sublimibus quam pauperibus, nach Lecointe, der jedoch irrig einen Gegensatz zwischen leudes und sacerdotes findet, Mascou II. 334 N. 5, Roth S. 293. 299 und Bluhme zur LB. S. 558 N. 4.

2) Tit. 86 § 1, bei Spelmann S. 384 ohne Erklärung; Zöpfl II, 2 S. 287 N. 7: hereda == terra, mal = = sermo, hier sermo iudicialis, S. 337 N. 4: ein durch gerichtliche Gewähr neu erworbenes Land; ebenso Matile S. 53 N. 95; Bluhme a. O. S. 350 f.: mundii certum genus.

Wackernagel S. 350 f. 356: Vermählungs-Zurüstung, Ausstattung.
 4) Tit. 42 § 2, T. 86 § 1, vgl. Wackernagel S. 394; bei den Franken morganegiba, vgl. Pardessus I, 1. 288; bei den Langobarden morgincap (nicht morgincas, wie Pardessus a. O. schreibt), vgl. Troya I, 5. 157. II,
 2. 924, der jedoch nach seiner Hypothese des Gothicismus der Burgundionen glaubt, das Wort morgangeba habe, wenn es überhaupt germanisch und nicht gothisch sei, in LB. Tit. 42 § 2 einen vom langobardischen morgincap verschiedenen Sinn. Ueber die Sache unten Cap. III.

5) Tit. 8. § 2, T. 9 u. öfter; vgl. Lecointe a. 534 n. 36, Spelmann S. 427. 544 und Wackernagel S. 332, 395.

6) Tit. 63 § 1; vgl. Spelmann S. 545 und Wackernagel aa. OO.

7) Tit. 29 § 3; vgl. Spelmann S. 506 und Wackernagel S. 333 f. Pfabler S. 591 denkt mit J. Grimm an scrinium.

8) Tit. 16 § 3, T. 95 = Add. I T. 8, T. 103 § 6 = Add. I T. 16 § 3; vgl. Spelmann S. 551, Canciani IV. 18 N. 3, JvMüller I. 114 daher veiatura, Finderlohn des Wahrsagers¹; wittimon oder wittemon, Ehekaufpreis, eigentlich Widmung² oder Eheband³; wittiscalcus, Gerichtsdiener, der die gerichtlichen Bussen eintreibt⁴.

Weitere Belege burgundionisch-germanischer Sprache ergeben sich uns aus den hienach⁵ zu besprechenden Gemeinnamen der Könige und des Oberpriesters der Burgundionen, aus den geschichtlich und urkundlich überlieferten Namen der Könige und ihrer Familienangehörigen, sowie einiger Nebenpersonen, aus den Namen der im Rechtsbuche unterschriebenen Grafen⁶, aus den von Le Blant zuerst gesammelten burgundionischen Grabschriften und aus Inschriften auf Schmuckgegenständen, die grösstentheils Grabfunde sind⁷. Proben burgundionischer Sprache, die nicht bloss in einzelnen Worten,

N. 53, Matile S. 24, Grimm S. 706, Derichsweiler S. 184 N. 61, Bluhme S. 540 N. 44, S. 574 N. 16 und Wackernagel S. 333. 342 f.

1) T. 16, 95 und 103 § 6; vgl. Matile S. 24 und Bluhme S. 535 N. 22, S. 540 N. 44.

2) Tit. 66 §§ 1. 2, T. 69, T. 86 § 2 und T. 101 = Add. I T. 14; vgl. Spelmann S. 573, Bluhme S. 562 N. 64, S. 573 N. 9, Derichsweiler S. 150 und unten Cap. III.

3) Wackernagel S. 340 f.: vom goth. vidan, ahd. wetan, verknüpfen, S. 373. Falsche Etymologie bei Matile S. 50.

4) Tit. 76 u. § 3, übersetzt T. 76 § 1 pueros . . qui iudicia exsequuntur, vom angels. wîti, alth. wîzi, Strafe, und scale, Knecht; vgl. Spelmann S. 573, Matile S. 28 N. 52, Grimm S. 706, Bluhme S. 564 N. 72, Derichsweil. S. 105. 180 f., Sécretan S. 140 und Wackernagel S. 340. 349. Bluhme a. O. vergleicht das niederdeutsche Wetteknecht; über Wette, niederdeutsch Strafgeld, Busse, s. Anton I. 127 N. t., 138 N. n.

5) Cap. IV.

6) Auf das Germanische der Königsnamen hat vor Mascou I. 276 N. 2 schon Lazius XI. 595 hingewiesen; Bluhme WBRR. S. 48 f. N. 4 will in denselben die Stammverwandtschaft der Burgundionen mit den Vandalen wiederfinden; Derichsweiler S. 147 ff. parallelisiert eben dieselben mit den vandalischen und gothischen; J. Grimm S. 706 f. erörtert die von Türk II. 7 nur obenhin berührten Grafennamen, im Sinne seiner gothisierenden Theorie (s. hienach).

7) Wackernagel S. 331 f. Die Urkunden, welche nach ihm Belege burgundionischer Sprache bieten, sind z. Thl. unächt, wovon seines Orts das Nähere. Dagegen ist hier noch auf urkundliche Orts- und Personennamen, als eine secundäre Quelle burgundionischer Sprachkunde, hinzuweisen; s. unten Cap. IX, 2. sondern in Sätzen, wenn auch ganz kurzen, bestehen, sind bis jetzt nur folgende zwei bekannt, die zugleich Proben burgundionischer Runenschrift sind: gunthious . uithuluf hag. d. h. Gundious (der Burgundionenkönig Gundioch oder Gundeuch). Uithuluf schnitt (das Gepräge), und: unthfanthai. iddan. kiano. Fusia. d. h. Helden schritten (schreiten) kühn voran. Fusia (der Verfertiger oder Besitzer). Der erste Satz ist die Aufschrift eines mit Oehr versehenen und als Schmuck getragenen Goldbracteaten, der bei Broholm auf Fünen gefunden wurde¹. Der zweite Satz, ein Sprichwort, das kriegerischen Sinn athmet, steht als Inschrift auf der Rückseite einer theilweise vergoldeten Silber-Spange aus dem burgundionischen Grabfelde von Charnay in der Bourgogne².

Was nun den Charakter der Sprache der Burgundionen betrifft, hat man behauptet, dieselbe habe, gemäss der ursprünglichen und der spätern Nachbarschaft des Volkes mit dem der Gothen, nähere Verwandtschaft zur gothischen als zur althochdeutschen³, oder umgekehrt, das Burgundionische sei ein mit dem Alamannischen mehr als dem Gothischen verwandter Sprachzweig⁴. Ein Zusammenklang der burgundionischen Sprache mit der altgermanisch-gothischen ist nun zwar im Grossen und Ganzen, wie in Einzelnheiten nicht zu verkennen⁵, und schon aus der ursprünglichen Stammverwandtschaft und Nachbarschaft beider Völker vorauszusetzen⁶;

3) Grimm S. 708, befolgt von Derichsweiler S. 7. 147. 150, widersprochen von Dietrich a. O. S. 113 und Wackernagel S. 334 f. 336. 338. 359; vgl. Bröcker S. 61. Daguet S. 37 meint gar: Les Burgundes parlaient un dialecte très peu différent de la langue gothique.

4) Dietrich a. O. S. 122, widersprochen von Wackernagel S. 353. 359.

5) Wackernagel S. 336. 338. 375.

6) Nach Türk II. 7 würde Procopius die Verwandtschaft der Sprache der Burgundionen mit der gothischen bezeugen; Procopius BV. I, 2 schreibt jedoch lediglich den Vandalen, welchen Plinius die Burgundionen allerdings beizählt, gothische Sprache su. Troya II, 1 App. S. 61 erklärt dies aus einer spätern Verschmelzung der Vandalen mit den Gothen und

¹⁾ Dietrich in Haupts ZS., neue Folge 1, 1 S. 49 ff. und Wackernsgel S. 376.

²⁾ Dietrich a. O. I, 1 S. 105-123 "Die burgundionische Runenschrift von Charnay," und Wackernagel S. 360 f. 365 f. 374 f. 376 f. Baudot S. 49 ff. ist über diese Inschrift von dänischen Gelehrten falsch berichtet. Abbildungen s. bei Baudot Pl. XIX und Le Blant 1. Prof. CXLVI.

andererseits nahmen die Burgundionen nach ihrer Uebersiedlung in das westliche Germanien Vieles von der Mundart nicht bloes der Alamannen, ihrer Nachbarn, sondern auch anderer Völker an, in deren Umgebung sie sich befanden: ihre Sprache erscheint daher als eine Mischung aus ober-, mittel- und niederdeutschem Spracheigenthum¹. Dabei ist ihr Idiom, infolge der Uebersiedlung nach Gallien und der Romanisierung, durch römischen Spracheinfluss theilweise entstellt³. Uebrigens wird der Wohllaut der Sprache der Burgundionen von Sidonius betont³, wenn dies nicht etwa Ironie ist; wenigstens bespöttelt Liudprand an den späteren Burgundionen die Gurgelsprache, die von Aufgeblasenheit zeuge⁴; auch meint er, sie sollten desswegen eher Gurguliones heissen.

Wiewohl der Gebrauch, den Scandinavier, Gothen und Angelsachsen von den Runen machten, am bekanntesten ist⁵, so war doch die Runenschrift nicht ausschliesslich dem Norden eigen, wie man ehedem wähnte; es hat vielmehr deutsche Runen neben den nordischen und angelsächsischen gegeben⁶. So weiss man von Runen der Marcomannen⁷, Alamannen⁸ und Franken⁹. Dass nun auch die Burgundionen sich der Runenschrift bedient haben, beweist der Goldbracteat des Königs Gundeuch mit seiner Runen-Aufschrift (S. 69), ferner die Spange von Charnay, auf welcher nebst einem Runensatz und einem in Runenschrift beigetügten Namen (S. 69) ein vollständiges Runen-Alphabet angebracht ist¹⁰. Dabei ist zu

- 6) Dietrich in Haupts ZS., neue Folge I, 1 S. 86. 120.
- 7) Pfahler S. 673 erwähnt solche nach Kirchhoff aus Hrabanus Maurus,
- 8) Lindenschmit Alterth. uns. heidn. Vorz. II.
- 9) Dietrich a. O. S. 87.

lässt II, 2 App. S. 84 aus dem gleichen Grunde die Burgundionen einen der Dialecte der gothischen Sprache sprechen.

¹⁾ Wackernagel S. 354.

²⁾ Wackernagel S. 331 ff.

³⁾ Epist. V, 5. unde subito hauserunt pectora tua euphoniam gentis alienae.

⁴⁾ Antapodos. III, 44. propter superbiam toto gutture loquuntur; vgl. JvMüller I. 248 N. 90.

⁵⁾ Pfahler S. 671 ff.

¹⁰⁾ Dietrich a. O. S. 108 ff. Beauvois S. 506 weist darauf hin, dass die Edda den burgundionischen Prinzessinnen Kenntniss der Runen zu-

bemerken, dass die burgundionische Runenschrift nicht die scandinavische, auch nicht die von Ulphilas vervollkommnete gothische, sondern eigenthümlicher Art und infolge der Romanisierung der Burgundionen z. Thl. latinisiert ist¹.

III. Sitte als Recht.

Im Betreff der Sitte, insoweit sie sich in Gewohnheitsrechten darstellt, hat man die in der nachmaligen Lex Burgundionum vorkommenden Grundsätze des alten Volksrechts, das allerdings durch das Zusammenleben von Römern und Burgundionen vielfach modificiert wurde, mit demjenigen zu vergleichen, was Tacitus in der Germania von den Sitten der Germanen berichtet.

Schon vor Tacitus' Zeiten war der Versuch gemacht worden, die in Vieh zu erlegende Busse für den Todtschlag oder das Wergeld (satisfactio) an die Stelle der Blutrache zu setzen, und es hatte so das Gefühl von Versöhnlichkeit die Rachbegierde zu mildern angefangen². Ebenso wurde leichtere Schädigung an Leib und Eigenthum, um der Selbsthülfe zu steuern, mit Bussen bestraft, die ebenfalls in Vieh zu erlegen waren³. In gesetzlicher Regulierung des Rechts der Rache wird nun in der Lex Burgundionum das Wergeld für den Todtschlag⁴, sowie die Busse für geringere Vergehen nach den verschiedenen Volksclassen, vom Adel herab bis zu den Sclaven tarifmässig bestimmt und abgestuft⁵, und daraus erhalten wir zugleich die besten Aufschlüsse über die alten, freilich durch die Ansiedelung in Gallien wesentlich modificierten Standesordnungen, als da sind: der Adelige⁶; der

schreibt, missbraucht aber dies, wie das Vorkommen von Runen auf der Schnalle von Charnay, für den Scandinavismus der Burgundionen.

¹⁾ Dietrich a. O. S. 49, Wackernagel S. 336 und Bröcker S. 62, nach welchen Troya I, 3. 1285 zu berichtigen.

²⁾ Tacit. Germ. c. 21; vgl. Montesquieu 30, 19, Troya I, 1. 490 fund Löbell S. 474 f.

³⁾ Germ. c. 21.

⁴⁾ Gewöhnlich compositio, aber auch satisfactio Tit. 50 § 5.

⁵⁾ Montesquieu 30, 19 und Laurent V. 173.

⁶⁾ Optimas nobilis und optimas, d. h. der königliche Dienstadelige, Const. I. Tit. 2 § 2, T. 26 § 1, T. 38 § 4, T. 101 § 1 = Addit. I

Mittelfreie oder freie Volksgenosse¹; der gemeine, niedrige Freie oder der Freigelassene²; der unfreie Knecht oder der Sclave (servus), dieser verschieden gewerthet nach seiner höhern oder niederern Beschäftigung³. Für die Tödtung des Freien und des ihm gleichgestellten königlichen Sclaven ist jedoch keine compositio gestattet: sie wird mit dem Tode gebüsst, und hierin unterlag bei den Burgundionen, im Gegensatz zu den Franken, Alamannen und Baioaren, das germanische Recht dem römischen⁴. Erst die Franken setzten das Wergeld für den Mord des Freien in Burgundien ein⁵.

1) Mediocris, T. 2 § 2, T. 6 § 2, T. 26 § 1, vgl. Wurstemberger I. 236 (widersprochen von Sécretan S. 124); heisst auch leudis, s. oben.

2) Inferior persona T. 26 § 3 oder minor persona T. 2 § 2; vgl. Wurstemberger I. 236 und Derichsweiler S. 42 163 N. 28. Als Gundobad im J. 500 Vienne belagerte, wurde von den Belagerten, um einer Hungersnoth vorsubeugen, mit dem Haufen des geringen Volkes (minores) auch der Aquäduct-Aufseher aus der Stadt vertrieben; dieser, wahrscheinlich ein freier Römer, hierüber erzürnt, verrieth die Stadt an den Feind, wie Gregor von Tours HFr. II, 33. erzählt. Minores oder minores natu sind bei ihm die Leute niedrigen Standes, dagegen maiores natu die Reichen und Vornehmen; s. Ruinart zur HFr. VI, 45 S. 323. JyMüller I. 108 übersetst minores an ersterer Stelle falsch: die welche nicht Kriegsdienste thaten. Besser Bornhak S. 225: das ärmere Volk.

3) Tit. 2 §§ 1. 2, T. 15, T. 16 §§ 1. 2. 3; vgl. Montesquieu 30, 25, JvMüller I. 116, Fauriel I. 522 f., Löbell S. 156, Gaupp S. 134 ff., Waitz I. 82 ff. II. 180 f. 245, Roth S. 95 N. 206, Pfahler S. 408, Daguet S. 39, Wurstemberger I. 229. 238. 236 ff., Derichsweiler S. 41 f. 105 und Sécretan S. 122 f.

4) Tit. 2 § 1; vergleiche Lecointe a. 534 n. 36, JvMüller I. 114 f., Pétigny II. 482 f., Matile S. 25, Roth S. 94 N. 204, Derichsweiler S. 69-103 und Hubé S. 27; falsch Dubos VI, 4 T. IV. 130 f. Die Verwandten des Todtschlägers waren übrigens von aller Haftung befreit, LB. Tit. 2 § 6; vgl. Gierke I. 21.

5) Lex Rip. Tit. 36 § 2; vgl. Derichsweiler S. 98. Nach Troya I, 2. 605. 666 f. 732. I, 3. 1005. 1124. I, 4. 265. II, 1. 201 f. II, 1 App. S. 14. 39. 53. 64. II, 2. 924. 930. 935 wäre das bei den Burgundionen und Vandalen vorkommende Fehlen des germanischen Wergeldes für den Mord des Freien eine Folge ihrer frühern Verschmelzung mit den Gothen

T. 14 § 1, vgl. Bluhme S. 573 Not., Derichsweiler S. 104. 178 N. 7. 179 N. 10 und Wurstemberger I. 236; auch maior T. 38 § 4, vgl. Bluhme S 548 N. 84; in der Mehrzahl auch proceres Const. I. Ueber die fränkischen optimates und proceres vgl. Pardessus I, 1. 220. 224 und Giesebrecht zu Greg. Tur. Uebs. 1 S. X.

Weiter gehört hieher, dass zur Verhütung des Meineides und zur Beschränkung des Eides in zweifelhaften Rechtshändeln das Gottesurtheil oder der gerichtliche Zweikampf angeordnet wird¹. Dieser, der daher besonders bei den Burgundionen in Schwang kam³, wurde schon anfänglich vom Bischof Avitus und später, im 9. Jahrhundert, vom Bischof Agobard als gottlos bekämpft³; er war jedoch ein altgermanischer Brauch, der, in die meisten germanischen Gesetzgebungen aufgenommen, sich in Scandinavien und auf Island am längsten erhalten hat, ursprünglich aber aus der Vorstellung floss, dass die Gottheit den Sieg verleihe und die gute Sache mit dem Sieger sei⁴.

gewesen, welche diese Art von Sühne nicht geübt hätten; damit streitet es jedoch, wenn ebenders. I, 4 App. S. 2 sagt, die Sitten der Burgundionen in Gallien seien unter Gundobad gothisch geworden. Nach FHMüller I. 407, der sich auf Gaupp Das alte Ges. d. Thür. S. 5 beruft, zeigen die Burgundionen in den Rechtsgewohnheiten überhaupt eine merkwürdige Uebereinstimmung mit den Gothen.

1) Tit. 8 § 2, T. 45 und 80; vgl. Lecointe a. 534 n. 36, Montesquieu 28, 14. 17. 18, Heineccius II, 1 § 10 S. 677, Mascou II Anm. III S. 12 f., JvMüller I. 115, Troya II, 1. 525 f., Matile S. 59f. (wähnt die betreffenden Gesetze nicht häufig angewendet), Wurstemberger I. 235 f. 239, 240 f. 247 und Derichsweiler S. 117. 183 N. 57.

2) Ueber den gerichtlichen Zweikampf im fränkischen Burgundien vgl. Gregor. Tur. HFr. VII, 14, daselbst Ruinart S. 341; X, 10 und Ruinart S. 495, der den Ausdruck campio als Bezeichnung eines gerichtlichen Zweikämpfers berührt.

3) Agobard. Advers. Gundobadi legem, Opp. ed. Baluz. I. 107 ff., z. Thl. in Avitus Opp. ed. Sirm. S. 166, besonders c. 13, wo das Gespräch swischen Avitus und Gundobad über den gerichtlichen Zweikampf, den letzterer mit dem Gottesgericht der Schlachten und kriegerischer Zweikämpfe (Daguet S. 40 meint: mit Davids Kampf gegen Goliath) rechtfertigt; ebenders. Contra iudicium Dei c. 6, Opp. I. 306. Vgl. Spelmann S. 361, Montesquieu 28, 17, Dubos VI, 6 T. IV. 179 - 187, Heineccius a. O. S. 674. 676 f., Mascou a. O. S. 13 f., Schöpfin S. 223, Canciani IV. 5 f., Gibbon cap. 38, Türk II. 38 ff., Ampère III. 181, Troya I, 5. 328 ff., Pétigny II. 483 f., Schmitt I. 145, Bluhme S. 503 f. 550 f. N. 2 und Derichsweiler S. 77. Spelmann a. O. tadelt Agobard, weil er die Sitte bei den Burgundionen, vor anderen Völkern (namentlich den Langobarden) rüge; er übersicht aber dabei, dass Agobard mitten unter Burgundionen lebte. Ueber den gerichtlichen Zweikampf bei den Langobarden s. Spelmann S. 325.

4) Taoitus Germ. c. 7 und 10; vgl. Spelmann S. 361, Canciani IV. 5 f., Dithmar zu Taoit. Germ. aa. OO. S. 45 und 67, Thorlacius Popul. Aufsätse u. s. w. S. 293 ff., Stuhr S. 216 f., Ampère II. 115. III. 180, RettAusser den vorbemerkten zwei hervorstechenden Zügen der burgundionischen Gesetzgebung gehört noch Verschiedenes in derselben hieher¹. Allen Grundbesitzern ohne Wald wird das Holzungsrecht in fremden Waldungen, wiewohl mit einiger Beschränkung, eingeräumt³, was mit der Communalität der Ländereien in der altgermanischen Agrarverfassung sehr genau zusammenhängt³. Die altgermanische, geheiligte Gastfreundschaft⁴ wird obligatorisch gesetzlich gemacht⁵. Dem entlaufenen Sclaven das Haupthaar wachsen zu lassen, wird verboten⁶,

berg II. 752, Giesebrecht zu Greg. Tur. (HFr. II, 2) I. 47 N. 1 (VII, 33) II. 38 N. 1, Bluhme WBRR. S. 64, Derichsweiler S. 77. 173 N. 42 und Pfahler S. 553 f. Nach Troya II, 1. 523 ff. wäre die von Theoderich bei den Barbaren (Gothen und Gepiden) in Pannonien vergeblich verbotene Sitte des Zweikampfs (Cassiodor. Var. III. 24; vgl. Troya II. 2. 919) ursprünglich bei den Gothen und den gothischen Gepiden einheimisch gewesen und sodann zu den gothisch gewordenen Burgundionen, später auch zu anderen germanischen Völkern, z. B. zu den Langobarden, Alamannen und Baioaren gekommen; ebenders. II, 1 527 ff. bespricht den gerichtlichen Zweikampf der Alamannen und Baioaren. Bezeichnend für die im Text erwähnte Vorstellung ist das Wort Gundobads bei Avitus Opp. S. 166: dirimendae praeliis causae divino iudicio committuntur et ei maxime parti, cui iustitia compotit, victoria succedit; vgl. auch Lex Alam. Tit. 84 : Testificentur Deum creatorem, ut cuius sit iustitia, sit et victoria, et pugnent.

1) Türk II. 53 f.

2) T. 28; vgl. Matile S. 37, Wurstemberger I. 238 und Gierke 1. 80.

3) Caesar BG. VI, 22 und Tacit. Germ. c. 26; vgl. Canciani IV. 21, Fauriel I. 526, Gaupp S. 348 f. und Pfahler S. 495.

4) Caesar BG. VI, 23, Pompon. Mela III, 3, Tacit. Germ. c. 21 and speciell von den Franken noch Salvianus Gub. Dei VII, 15: Franci mendaces, sed hospitales.

5) Tacit 38; vgl. die Noten zu Heineocius II, 1 § 10 S. 678, Canoiani IV. 23 N. 1, JvMüller I. 114, Fauriel I. 526, Matile S. 19, Troya II, 2. 930. 938, Daguet S. 39, Schmitt I. 144 f. und Wurstemberger I. 247 (wo "altnordische Gastfreundschaft" unpassender Ausdruck für "altgermanische G."). Damit hängt wol zusammen die im Vergleich mit anderen germanischen Gesetzgebungen äusserst milde rechtliche Behandlung der Fremdlinge (als Gäste) Additam. II. 2. 5; vgl. Troya II, 2. 939. Kin Burgundione, der auf einem Grabsteine von Lyon wegen seiner Gastlichkeit gerühmt wird, heisst daselbst mit einem von Wackernagel S. 379 ergänsten Beinamen Gastigodus oder Gastileubus.

6) Tit. 6 § 4, Quicunque ingenuus servo fugienti capillum fecerit cet. So ist nemlich zu schreiben statt quicunque ingenuo aut servo f. c. f.; vgl. §§ 9 und 11. si ingenuus cet. Danach ausser Mascou II. 340, der capillum weil langes Haupthaar, wie bei den Sueven¹, Gothen² und Franken³, so auch bei den Burgundionen Auszeichnung des Adels und der Freien war $(S. 61 N. 2)^4$, während das gemeine Volk kurzes Haar trug, wie dies Gregor von Tours⁵ von den Franken bezeugt⁶. Bei den Franken zeichneten sich Könige und Königssöhne von jeher durch besonders langes, wallendes Haar aus⁷ (über den Westgothenkönig Theodorich ist ein Gleiches berichtet)⁸, und das Abschneiden des Haares

facere für tondere nimmt, Grimm DRA. S. 284 und Fehr S. 369 N. 2 zu berichtigen, nach welchen bei den Burgundionen der Freie das Haar geschoren und blos der Edle Locken getragen hätte. Canciani IV. 16 N. 2 befolgt zwar die Vulgärschreibung. trifft aber den Sinn der Stelle richtiger.

1) Tacit. Germ. c. 38; vgl. Sirmond zu Sidon. Ep. I, 2 Not. S. 18.

2) Crinitus der Westgothe, Sidon. Ep. III, 3; capillati die Ostgothen, Cassiodor. Var. IV, 49, Edictum Theoderici Art. 145 und Jordanis RG. c. 11. Vgl. Sirmond zu Sidon. Epist. I, 2 Not. 8. 13 f., Spelmann S. 117 und Dubos VI, 3 T. IV. 103.

3) Eumen. Laud. Constantii Caes. c. 16, Sidonius Carm. V. 239 und Lex Sal. Tit. 26 §§ 1. 2, T. 28; vgl. Sirmond zu Sidon. a. O. Not. 201 und Spelmann S. 154.

4) Im Betreff des freien Weibes heisst es im Gesetzbuche, Addit. I T. 5, der Knecht, der einem solchen das Haar abschneide, sei dem Tode verfallen; vgl. JvMüller I. 114.

5) HFr. III, 18.

6) Dubos III, 12 T. II. 407 f., VI, 3 T. IV. 102 f., Dithmar zu Tacit. Germ. c. 19 S. 115 f., c. 31 S. 183 f., c. 38 S. 216 f., Löbell S. 167 N. 1, Waitz I. 120 N. 1, II. 104 f. und Pfahler S. 598.

7) Claudian. IV. Cons. Honor. 446 - 47, Laud. Stil. I. 203, Priscus fr. 16 = Exc. Legat. S. 27 Hoesch., Avitus Ep. 41 crines nutriti von Chlodwig. Agathias Hist. I, 8, Gregor. Tur. HFr. II, 9 reges criniti, nach ihm Gest. Fr. c. 5, Fredegar HFr. epit. c. 9, Ado a. 375-85 und Aimoin GFr. I, 4. III, 41. IV, 18. Vgl. Sirmond su Sidon. Ep.I, 2 Not. S. 14, Eckhart Legg. Francor. S. 6 f. zur Lex Sal. Prol.: Clodoveus, comatus et pulcher, Gesner zu Claudian Laud. Stil. I. 203, Gibbon c. 35, Giesebrecht zu Greg. Tur. a. O. Uebers. I, 69 N. 1 (sobreibt nach Waitz dem übrigen Volke der ranke n, also auch den Freien kurz geschnitten es Haar irrig zu) und M. Wirth I. 545. Valesius Rfr. III. 125 tadelt an Gregor und seinen Nachschreibern, dass sie diese Sitte erst zur Zeit Chlodios lassen aufgekommen sein. Gregor drückt sich aber nur ungeschickt aus; dagegen sagt Fredegar ausdrücklich: Franci electum a se regem, sicut prius fuerat, crinitum inquirentes . . super se creant nomine Theudemerem. Irrig Gest. Fr. o. 5: Tunc temporis (zur Zeit der Wahl Chlodios) crinitos reges in initium sublimaverunt.

8) Sidon. Ep. I, 2, dazu Sirmond Not. S. 14.

beraubte bei Franken, wie bei Westgothen, der Fähigkeit zur Königswürde¹. Eine ähnliche Bewandtniss hatte es mit den Burgundionenkönigen; wenigstens wird erzählt, Sigismund habe bei Gelegenheit seiner Thronentsagung und seines Eintritts in den Mönchsstand das Haupthaar geschoren². Auf die aus germanischem Recht geflossenen Bestimmungen der Lex Burgundionum zurückzukommen, darf der Herr seinen Sclaven ungestraft tödten, gegen welche schon von Tacitus³ berührte Unsitte ein Canon des epaonensischen Concils gerichtet ist⁴. Der Freigelassene stund nicht viebhöher als der Sclave⁵. Der Jüngling wird mit dem zurückgelegten vierzehnten Altersjahre mündig erklärt, was mit der altgermanischen Bestimmung des waffenfähigen Alters zusammenzutreffen scheint⁶. Gemäss der hohen Achtung, in welcher nach Tacitus das weibliche Geschlecht und die Ehe bei den Germanen stunden⁷, werden mehrfache Bestimmungen zu Gunsten der Ehe und zum Schutze der weiblichen Keuschheit aufgestellt⁸. Es wird der Braut vom Manne ein Brautschatz als Ehekaufpreis gegeben⁹, und

3) Germ. c. 25.

- 4) Can. 34; vgl. JvMüller I. 122 N. 118 und unten Cap. VI.
- 5) Tacit. Germ. c. 25; vgl. Matile S. 26.
- 6) T. 87 § 1, dazu Canciani IV. 36 und Derichsweiler S. 107 f.
- 7) Germ. c. 8. 19.
- 8) Matile S. 18. 44 und Wurstemberger I. 230.

9) Germ. 18. Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert cet. Man erinnere sich an die $\xi \delta \gamma \alpha$ der Griechen im homerischen Zeitalter. JvMüller I. 115 und Guizot I. 204 überschen, dass der Khekaufpreis bei den Wilden das Weib sur Sclavin macht. Troya II, 2. 933 findet im Ehekaufpreis der Burgundionen theils eine von den Thrakern zu den Geten oder Gothen gekommene, theils eine germanische Sitte. Der Ehekaufpreis heisst im burgundionischen Gesetzbuche deutsch wittemon oder wittimon, Tit. 66 §§ 1. 2, T. 69, T. 86 § 2 und T. 101, lateinisch pretium nuptiale, einfach pretium, auch dos; vgl. Mascou II Anm. III S. 12, Canciani IV. 31 N. 3, Dithmar zu Tacit, Germ. c. 18 S. 106 f., JvMüller

¹⁾ Gregor. Tur. HFr. II, 41. III, 18; vgl. Spelmann S. 154, Ruinart su Greg. Tur. HFr. III, 18 S. 123, Dubos V, 5 T. III. 488 f. (wo such von den Westgothen, und Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. II, 41 Uebers. f. 106 N. 1.

²⁾ Pass. S. Sigism. c. 9. caesariem (vulg. cervicem) capitis sui totondit et se a laicali vestitu in religionis habitum mutavit; Beda Martyrol. Cal. Mai.: coma deposita habitum religionis suscepit cet.

es erhält überdies, wie bei den Franken und Langobarden, die Vermählte am Morgen nach der Hochzeit eine besondere Gabe¹. Diejenigen, welche Jungfrauen rauben und entehren, haben das Drei - und Neunfache der Ehekaufsumme und dazu Bussen zu bezahlen⁵; wird die Wergeldforderung nicht befriedigt, so können die Eltern der Jungfrau mit dem Schuldigen machen, was sie wollen, nemlich in Execution der Forderung ihn nach altgermanischem Rechte tödten³. Wenn die Tochter eines Freien sich mit einem Knechte vergisst, so müssen Beide, und zwar jene durch ihre eigenen Eltern, sterben, und weigern sich die Eltern der Tödtung, so fällt die Fehlbare in öffentliche Knechtschaft⁴. Wer sich von seiner Frau leichtfertig scheidet, hat ihr den doppelten Werth des Ehekaufpreises zu erstatten⁵; die Frau, welche ihren rechtmässigen Ehemann verlässt, wird mit dem Versenken in einem Morast bedroht⁴,

2) Tit. 12 und daselbst zu § 4 Bluhme S. 538.

I. 115, Matile S. 49, Waitz I. 15. 199, Giesebrecht zu Greg. Tur. I. 329 N. 4, Pfahler S. 574 und Derichsweiler S. 108. 181 N. 2. 3; im Betreff der Etymologie von wittemon oben S. 68 N. 2. 3. Nach Troya II, 2. 933 wäre wittemon eine Hochzeitgabe und verschieden von der dos. Wurstemberger I. 231 distinguiert unrichtig zwischen pretium (Brautkaufbetrag) und wittemon (Weibergut) und missdeutet die dos auf die Morgengabe.

¹⁾ Morgangeba Tit. 42 § 2; vgl. Heineccius II, 1 § 3 S. 645 f. Not. α , Mascou II. 338, Canciani IV. 24 f. N. 3, Dithmar su Tacit. Germ. c. 18 S. 107, Matile S. 51, Giesebrecht zu Greg. Tur. (HFr. IX, 20) II. 136 N. 5, Pfahler S. 574, Derichsweiler S. 108. 181 N. 29 und oben S. 67 N. 4. Spelmann S. 421, Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 442 (nach Du Cange), s. Thl. auch Baluse su Marculf Form. II, 15 denken irrig an eine Gabe am Morgen vor der Hochseit; ebenso Hubé S. 18: un don anténuptial appelé morgengabe (donatio nuptialis).

³⁾ Tit. 12 § 3, vgl. Sohm S. 177. 178 N. 28; JvMüller I. 115 und Derichsweiler S. 118 N.⁴ missdeuten die Worte Tit. 12 § 3 ut faciendi de eo, quod ipsi maluerint, habeant potestatem auf Castration.

⁴⁾ Tit. 35 §§ 2. 3; vgl. JvMüller I. 115, Derichsweiler S. 110 und Pfahler S. 486. 568. Ueber die Spur der Gerichtsbarkeit des Hausvaters in Tit. 35 § 3 vgl. Gierke I. 21. Die von Hubé S. 6 N. 1 citierte Abhandlung Smiths: De la famille chez les Burgondes, ist uns nicht zu Handen.

⁵⁾ Tit. 34 § 1, wo Fauriel I. 523 pretium mit morgengeba verwechselt.

⁶⁾ Tit. 34 § 1.

eine Strafe, welche sonst Heerflüchtige und unnatürlichem Laster Ergebene traf¹. Eine Wittwe, welche der Lust unterliegt, hat kein Recht auf Entschädigung und Heirath³. Endlich werden für die zweite Ehe der Wittwe verschiedene ungünstige Bestimmungen aufgestellt³.

IV. Verfassung und Religion.

Die ursprüngliche Verfassung der Burgundionen zeugt eben so sehr von grosser Freiheitsliebe⁴, als von einem tiefen religiösen Gefühle.

Was ein neuester gründlicher Forscher⁵ als einen von ihm aufgestellten, von Anderen⁶ fast allgemein bestrittenen

2) Tit. 44 § 2, dazu Canciani IV. 25 N. 19, der Tacitus Germ. c. 19 vergleicht.

3) Tit. 42 §§ 1. 2, Tit. 59; vgl. Matile S. 51 f., der Tacitus a. O. vergleicht. Derichsweiler S. 108. 181 N. 80 sieht in dieser Bestimmung eine Einwirkung der Kirche, die allerdings ihrerseits die zweite Ehe verpönte (Concil. epaon. Can. 2 und 32; vergl. Binding I. 236). — Im Allgemeinen sind die Unzuchtsstrafen in der Lex Burg. schärfer als in den Gesetzen der Franken, Alamannen und Baioaren; vgl. Lecointe a. 534 n. 36. — Schmitt I.1 45 N. 4. 5 hält noch Tacitus Germ. c. 27 mit Tit. 34 zusammen, indem er hier, nach JvMüller I. 116, die Todtenbeschwörung unter den Gründen für Ehescheidung erwähnt findet und sie als Beunruhigung der Todten bestraft glaubt. Es ist aber vielmehr von Gräberschändung die Rede, und Tacitus a. O. ist hier um so weniger heran zu ziehen, da der betreffende Paragraph aus römischem Recht geschöpft ist; vgl. Türk II. 50, Matile S. 53 N. 96 und Bluhme S. 546 f. N. 79.

6) Zum Beispiel von Pallmann I. 42 N. 1.

:

¹⁾ Tacit. Germ. c. 12; vgl. Spelmann S. 371, Canciani IV. 22 N. 2, JvMüller I. 115 f. N. 66, Fauriel I. 523, Waitz I. 189 f., Troya II, 2. 934, Schmitt I. 145 und Derichsweiler S. 117, der S. 52. 166 N. 13 mit Vergleichung von Grimm DRA. S. 696 in der Angabe Gregors von Tours HFr. II, 28, dass Gundobad Chilperichs Gemahlin mit einem Steine am Halse ertränkte, die Strafe wiederfindet, vermöge welcher bei den altdeutschen Völkern Frauen, besonders Zauberinnen mit einem Mühlensteine am Halse versenkt wurden. Ueber das in Sümpfen des Nordens beobachtete Vorkommen weiblicher Leichen, welche das von Tacitus erwähnte Executionsverfahren bestätigen, vgl. Beauvois S. 506 und Osenbrüggen Rechtsgesch. Stud. S. 859.

JvMüller I. 73: die Burgundionen, vor andern ein freygesinntes Volk.
 Dahn III S. VIII.

Hanntsatz bezeichnet, dass nemlich das Stamm- und Volkskönigthum sich aus dem Gau- oder Bezirkskönigthum entwickelt habe, ist wenigstens im Betreff der Burgundionen vollgültig zu nennen, wofern der Begriff des Gau- oder Bezirkskönigs nicht urgiert, sondern gleichbedeutend mit Fürst genommen wird. Bevor nemlich die Burgundionen sich in Gallien niederliessen, hatten sie nicht ein Nationalkönigthum. wie Einige aus Ammianus Marcellinus¹ irrig folgerten², sondern eine Mehrzahl von Fürsten oder Königen⁸, welche, von der versammelten Landsgemeinde der Freien vorzugsweise aus den Adelsgeschlechtern gewählt, je einer der verschiedenen, aus sogenannten Hundertschaften zusammengesetzten Stammabtheilungen (Gaue) als Heerführer im Kriege, im Frieden als Richter in gleichberechtigter Stellung vorstunden⁴. Von den Gaufürsten, resp. den Volksgemeinden gingen die wichtigsten Beschlüsse aus⁵. Nach Ammianus Marcellinus⁶ hiess

3) Reges bei Ammianus Marcellinus a. O. an drei Stellen gleichzeitig; vgl. Dubos I. 15 T. I. 224, Grimm DRA. S. 231 (= Pfahler S. 84), Derichsweiler S. 16 und Gierke I. 48 N. 11.

5) Ammian. Marcell. XXVIII, 5; vgl. Roth S. 41, nach welchem Derichsweiler S. 16. 157 N. 40 zu berichtigen ist.

6) XXVIII, 5 oben N. 1.

¹⁾ XXVIII, 5. apud hos generali nomine rex appellatur hendinos.

²⁾ So die älteren Historiker, wie Gollut III, 1 col. 275, aber auch Schöpflin S. 213, Gibbon c. 25, JvMüller I. 86 ("der Sinist", "der Hendin" und "unter ihrem Sinist, unter ihrem Hendin"; doch ebendas. richtig "Ihren Vorstehern (Hendinen)" u. s. w.) und Gagern II. 111; selbst noch Troya I, 2. 732. I, 3. 989. 992. I, 4. 296, II, 1 App. S. 53, Matile S. 3. 5, Vögelin-Escher I. 10, Gaullieur S. 40, Gelpke I. 319, Wietersheim III. 402, Wurstemberger I. 215 und Sécretan S. 8 N. 2 und S. 133.

⁴⁾ Tacitus Germ. c. 11—15 über die principes, Fürsten, der Germanen; vgl. JvMüller Werke I. 21 und Roth S. 7 f. Aus der spätern Geschichte der Burgundionen vermuthet Gaupp S. 276 irrig ein regelmässiges Oberkönigthum eines der Fürsten. Belloguet S. 54 f. ist geneigt, die Königswürde bei den Burgundionen als erblich, wenigstens der gleichen Familie eigen zu erklären; jedenfalls will er (ganz anachronistisch) die nachmalige Dynastie der Burgundionenkönige (der Giukungen) in die zweite Hälfte des 4. Säculums hinaufrücken; S. 101 bezweifelt er gegen Dubos a. O. die Eintheilung der Burgundionen in Stämme (Tribus) und möchte, ebenfalls mit Rücksicht auf spätere Verhältnisse, die reges Ammians als gleichzeitig regierende königliche Brüder ansehen.

der Gaufürst oder König bei den Burgundionen mit einer generellen Bezeichnung hendinos; dieses Wort entspricht dem gothischen kindins, womit Ulphilas das griechische meuun übersetzt¹. oder es ist bei Ammian hendinos in hundino zu ändern. dieses als die ursprüngliche Form für die verschliffene des Wortes hunno, Richter, aufzufassen und hundino als der Königstitel bei den Burgundionen anzusehen². Abweichend also von den Gothen, welche schon zur Zeit des Tacitus ein Nationalkönigthum hatten³, waren die Burgundionen in Bezug auf Verfassung den Alamannen und Franken ähnlich, deren Gaufürsten in ihrer gleichzeitigen Mehrheit von den Römern ebenfalls reges genannt werden⁴. Während aber die Fürsten bei den übrigen Germanen, die solche hatten, auf Lebenszeit gewählt wurden und wenigstens bei den Alamannen später. zur Zeit des Ammianus Marcellinus, sogar Erbfürsten waren⁵,

2) So Wackernagel S. 339 ff., der S. 338 f. 362 mindestens chendines für hendinos lesen will. Auch Wietersheim III. 402 vermuthet in hendinos einen durch Latinisierung verunstalteten Ausdruck.

3) Germ. c. 43. Nach Jordanis RG. c. 29 und 33 hatte jeder der zwei-Hauptstämme der Nation einen Gesammtkönig. Pallmann I. 31 ff. 40 ff. will freilich das Königthum und die Dynastien der Gothen nicht gelten lassen und sieht I. 46 in ersterem nur ein Heerkönigthum.

4) Mone II. 312 f. und Roth S. 5 f. über die alamannischen Gaufürsten. Die alamannischen und fränkischen reges, Gaukönige oder Gaufürsten, erwähnt Sulpicius Alexander bei Greg. Tur. HFr. II, 9; vgl. Giesebrecht Uebs. I. 69. 2 und Bornhak S. 184.

5) Mone II. 311 f.

80

¹⁾ Bei Matthäus 27, 2. 11 und Lucas 2, 2 (Luther: Landpfleger). Für diese Ableitung sprechen Schöpflin S. 213 N. 1, Gräter Ueber Alter und Urspr. d. teutsch. Königstitels S. 4 (nach Wachter und Ihre), Axel Wirson bei Wurstemberger I. 187 N. 1 (wo Rindius ein grobes Erratum), Grimm DRA. S. 229, GDS. S. 706 und Derichsweiler S. 158 N. 41, nach welchen Fauriel I. 536 zu berichtigen. Gräter will freilich in hendinos nicht einen der älteren Königstitel erkennen und tadelt Ammianus, weil er nicht pracses oder praefectus übersetzt habe; er schlägt aber dabei das römische rex zu hoch an; übrigens denkt er irrig nur an Einen Hendinos. Falsche Ableitungen: vom Hand grafen, Lazius XI. 60; aus dem sogen. Keltischen. Bochat III, 179; von hen-dyn, gäl. Aeltester des Volkes, Wachter, befolgt von Schöpflin S. 213 N. † und citiert von Belloguet S. 44; vom angeblich deutschen henden, nehmen, altschwed. haenda (norw. haend, Hand), also celui qui prend, Belloguet S. 44 f., dem die Burgundionenkönige ursprünglich norwegische Piratenchefs; doch spricht ebenders. S. 44. N. 2 für die andere Wachter'sche Ableitung (von kindins).

gehorchten die Burgundionen ihren Fürsten nur so lange, als sie dieselben für Günstlinge der Götter oder gar für Göttersöhne halten konnten. Trat nemlich unter einem derselben Kriegsunglück oder Misswachs ein, ward er, als hiefür verantwortlich, nach altem Herkommen abgesetzt¹. Ammianus Marcellinus² vergleicht mit dieser von ihm erwähnten Sitte eine ähnliche der Aegyptier. Dagegen liegt es für uns weit näher, an den Brauch der alten Sachsen und Schweden zu erinnern. von welchen erstere in Kriegsunglück Fürsten, letztere in Hungersnoth Könige sogar opferten³. Das von den Burgundionen bei Misswachs geübte Absetzen der Fürsten war keineswegs eine Ungerechtigkeit der Unterthanen⁴: es hängt mit dem altgermanischen Glauben zusammen, dass der rechte Herrscher, vermöge seines göttlichen Charakters, selbst die Fruchtbarkeit des Landes in seiner Gewalt habe, also für Unfruchtbarkeit verantwortlich sei⁵; übrigens beweist jener Brauch, welch hohe Bedeutung der Ackerbau bei den Burgundionen hatte⁶. Entgegen der Absetzbarkeit der Fürsten⁷ war bei den Burgundionen der Oberpriester lebenslänglich und. angemessen dem Wesen der Götter, die er vertrat, keinen Wechselfällen unterworfen, ein Zug, welchen Ammianus Mar-

4) So wähnt Gibbon cap. 25.

5) Siehe Ynglinga-Saga c. 12 und 13 und Rigsmal (Edda III. 184) und vergl. A. Wirth I. 199. 231 f. Ueber die Göttlichkeit der Könige im Alterthum, auch im germanischen, handelt im Allgemeinen Braun Die Trojaner am Rhein S. 50 f. Speciell ist hier su vergleichen, dass im hellenischen Alterthum König Aeacus, ein Sohn des Zeus, durch Erflehen von Regen grosse Dürre von Hellas abwendet (Apollodor. III, 12. 6).

6) Derichsweiler S. 15.

7) Lecomte S. 119 kennt dieses nicht.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

¹⁾ Nach dem Zusammenhang bei Ammianus Marc. ohne Zweifel vom Volke. Thierry HA. I. 47 meint, im Grunde habe der Oberpriester abgesetst. Gegen Gibbon c. 25, der in der Angabe von jenem Brauche nur die Generalisierung eines vereinzelten Vorfalls vermuthet, macht Derichsweiler S. 158 N. 41 das ritu veteri Ammians mit Recht geltend.

²⁾ XXVIII, 5.

³⁾ Die Sachsen betreffend, s. das alte Klagelied bei Meibom SS. rer. germ. III. 10; im Betreff der Schweden s. Ynglinga-Saga c. 18 und 47 und vgl. Grimm DRA. S. 232, Zeuss S. 467 N.*, A. Wirth I. 31, M. Wirth I. 521, Derichsweiler S. 16, Wurstemberger I. 189 N. 12 und Gierke I. 51.

cellinus ebenfalls hervorhebt¹. Wir finden aber schon bei Tacitus² den Priestern der Germanen überhaupt eine Auszeichnung vor der weltlichen Macht eingeräumt, indem ihnen bedeutende Befugnisse selbst in bürgerlichen Angelegenheiten ausschliesslich zukamen, während anderseits, zumal bei den Nordgermanen, den Königen eine absolute Macht nicht zustund³. Um so weniger ist Ammians Nachricht über die allerdings exceptionelle Stellung, welche die Könige und der Oberpriester bei den Burgundionen einnahmen, zu bezweifeln⁴. Nach Ammian hiess übrigens der Oberpriester sinistus, welches Wort dem gothischen sinista, bei Ulphilas Aeltester, entspricht⁵.

1) Amm. Marc. XXVIII, 5: Nam sacerdos apud Burgundios omnium maximus vocatur sinistus : et est perpetuus, obnoxius discriminibus nullis, ut reges. Diese Stelle widerlegt die Behauptung Antons I. 92, man finde niemals mehr als Einen Priester bei den germanischen Völkerschaften genannt. In den von ihm z. Thl. angeführten Stellen, wo schlechtweg vom sacerdos civitatis die Rede ist (Tacit. Germ. c. 10. 40. 43), hat man darunter den Oberpriester zu verstehen; es hatten aber auch die einzelnen Gaugemeinden ihre Priester. Vgl. Dithmar zu Tacit. Germ. c. 10 S. 62 und Bethmann S. 80. Stuhr S. 146 f., nach welchem die Scandinavier alles öffentliche Unglück dem unfrommen Sinne des jedesmaligen Königs als des Oberpriesters beimassen, findet in dem von römischen Schriftstellern bei den Germanen, wie von Ammianus Marcellinus a. O. bei den Burgundionen, erwähnten Gegensatze zwischen König und Priester eine Verkennung des Gegensatzes zwischen Heerkönig und Volkskönig, oder aber eine bei höherer Entwicklung der Heerbildung eingetretene Scheidung des Priesterthums vom Königthum. Er gebt aber hierbei von der falschen Voraussetzung eines Nationalkönigthums bei den Burgundionen aus. In diesem Irrthume urtheilen auch Troya I, 2. 733. II, 1 App. S. 53 und Löbell S. 525: nach ersterem hätten auch die Gothen zeitweilig ein kriegerisches und ein priesterliches Oberhaupt gehabt, wiewohl Beider Würden bisweilen in Einer Person vereinigt gewesen seien, und es wären die Attribute des Oberpriesters der Burgundionen eher aus der Zamolxis-Religion der Gothen als aus der germanischen, jede Hierarchie abhorrierenden Religion abzuleiten; nach Löbell erinnert bei den Burgundionen das über der Königswürde stehende, unverletzliche Oberpriesterthum an asiatische Zustände. Derichsweiler S. 15 will dasselbe aus der Einwirkung römischer Anschauungen erklären.

2) Germ. c. 7. 11. 43.

3) JvMüller I. 119, Wagner Comm. zu Amm. Marc. XXVIII, 5 S. 261, Zöpfi II, 1 S. 98 f. und Bethmann S. 58 f.

- 4) Mit Gibbon c. 25 und Wietersheim IV. 513.
- 5) Grimm S. 706, Merkel zur Lex Alam. bei Pertz Mg. XV Legg.

Eine folgenreiche Veränderung in der ursprünglichen Verfassung der Burgundionen fand zur Zeit ihres Eindringens in Gallien statt. Damals nemlich¹ wählte das ganze zum Heer gewordene Volk im Bedürfniss einheitlichen Heerbefehls einen gemeinsamen, lebenslänglichen Heer- und Volksanführer, das heisst einen Heer- und Nationalkönig, ohne Zweifel aus einem der Adelsgeschlechter, aus welchen bisher die hervorragendsten Gaufürsten hervorgegangen waren². Nachdem aber das Reich der Burgundionen in Gallien einmal gegründet war, wurde das Nationalkönigthum ein erbliches³. Im Föderaten-

III. 73 N. 23, Derichsweiler S. 158 N. 41 und Wackernagel S. 372, nach welchen Fauriel I. 536 zu berichtigen, der in Hendinos und Sinistus entstellte Worte findet, welche ein den Burgundionen eigenthümliches, vom gothischen und fränkischen gleich weit entferntes Idiom verrathen. Trova 7. 2. 733 lässt den gothischen Ursprung jener Worte dahingestellt sein, nimmt ihn aber I. 4. 296 mit Junius und Wachter in dem Sinne an, dass er gegen dieselben den nichtgothischen Ursprung der Burgundionen behauptet. Falsche Ableitungen des Sinistus: vom deutschen Sinn, Lazius XI. 60 und Gollut III, 1 col. 275 f. (vom angeblich keltischen Sinam, esprit, Boyve I. 50); vom kymr. Sin, Tempel und Grabstätte der Könige, Schöpflin S. 213 N.*; von Sin, angeblich heiliges Haus, JvMüller I. 87 N. 17 nach Wachter Misc. Berol. contin. S. 44 f.; von einem angeblich keltischen Thanist, Gagern II. 112; vom norweg. syne, ich zeige, oder syng, ich singe (neml. die Zukunft, vaticinor), Belloguet S. 45. Der Letztgenannte citiert und verwirft die jedenfalls weniger irrigen Ableitungen aus dem Gothischen: nemlich aus sinistans, von seneigs, der Greis (Wachter); aus sineigs-stawa, ältester Richter (Gingins).

1) Nicht erst in den späteren Sitzen am Rhodan, wie Otto von Freisingen Chron. IV, 22 meint.

2) Waitz I. 170. II S. XXI. Sehr unpassend bezeichnet Troya I, 3. 989. 992. 1250 die Könige der Burgundionen, seit deren Niederlassung in Gallien, als Hendine. Pfahler S. 84 sagt von den Hendinen irrig: "deren Macht seit Niederlassung auf römischem Boden gewachsen sein muss;" doch wird gleich darauf Günther richtig als Begründer des burgundionischen Reiches in Gallien genannt. Durchaus falsch Wurstemberger I. 216: "Nun bleibt ungewiss, ob sich die Hendine seit Ammians Zeit zu Erbkönigen erhoben, oder ob die schon früher unabänderlichen Siniste sich auch der weltlichen Gewalt bemächtigt hatten."

3) Montesquieu 18, 22, JvMüller Werke I. 21 f. und Waitz I. 166, der Gregor. Tur. HFr. II, 28 citiert. Dort ist jedoch nur von den vier Söhnen Gundeuchs, nicht von ihrer Thronfolge die Rede; sichere Belege sind LB. Tit. 3, Gregor. Tur. HFr. III, 5, Marius a. 516. 524; vergl. auch Sulpicius bei Greg. Tur. HFr. II, 9 über die Franken.

88

und Vasallenverhältnisse zu Rom führten zwar die Burgundionenkönige die Titel: magister militum und patricius¹; sie waren aber unter ihrem Volke nichtsdestoweniger wirkliche Nationalkönige². Ein ausgedehnter, aus den römischen Fiscusländereien gebildeter Grundbesitz³, ein voller

1) Hierüber unten Cap. VII.

2) LB. Tit. 1 § 1 dominantes die Burgundionenkönige; T. 3 dominium nostrum ihre Herrschaft, vgl. Gregor. Tur. HFr. II, 33: Ipse vero (Gundobad) omnem regionem, quae nunc Burgundia dicitur, in suo dominio restauravit; T. 1 und § 3 domini die römischen Kaiser und die Burgundionenkönige, vgl. Bluhme S. 596 N. 8; T. 2 § 5 dominus noster Gundobad. vgl. Bluhme S. 597 N. 11; T. 2 § 6 und T. 30 § 2 domnus rex ebenderselbe, vgl. Bluhme S. 597 N. 12 und S. 613 N. 50. In der LRB steht Tit. 1 domini. Tit. 2 dominus noster im gleichen Sinne (Barkow S. 4 und Crousas S. 54); sogar dominus rex kommt daselbst Tit. 2 vor; Tit. 33 heisst der König princeps, welcher Titel sonst den römischen Kaisern zukam. Das Gleiche gilt von dominus (domnus) nach späterem römischem Sprachgebrauche (Menage Amoenit, Jur. civ. c. 25 S. 143 und Duker De Latin. jurisconsultor. vet. S. 14), wie denn sogar in burgundionisch - römischen Inschriften aus den Jahren 466 und 473 der römische Kaiser noch dominus noster heisst (Binding I. 315). Bei Avitus ist domnus rex Bezeichnung des Burgundionenkönigs in den domno Gundobado regi adressierten Briefen 1. 2. 3. 4. 5. 20. 28. 39 und in den nomine domni Sigismundi regis überschriebenen Briefen 83 und 84 an Kaiser Anastasius. Das einfache domnus ist bei Avitus, in den Adressen der Briefe an Sigismund, Bezeichnung des Königssohnes, so Ep. 21, 29, 30, 40, 44, 67, 68, 70, 81, 82; in der Ueberschrift des sub nomine domni Sigismundi regis dictierten Briefes 27 ist rex blosse Titulatur des Königssohnes (Sirmond Not. S. 26 und Mascou II Anm. II S. 6) nach einem in der Folge öfter zu berücksichtigenden germanisch - römischen Sprachgebrauche, welcher Königssöhne als Könige, Königstöchter als Königinnen bezeichnete (Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. IV, 13 Uebs. I. 164 N. 7). Hinwider heisst bei Avitus selbst der König bisweilen einfach domnus oder domnus noster; im Procemium der Acten des epaonensischen Concils ist tanti domini mei sog. Pluralis maiestaticus und bezeichnet den König Sigismund (Binding I. 229). Caesar wird der König bei Avitus mit Bezugnahme auf Matth. 22, 21 benannt, Ep. 47 S. 105 und Ep. 68, wo Caesares den Prinzen Sigismund mit bezeichnet; sonst heisst der König auch princeps, Ep. 48 S. 107 und Hom. Fragm. V S. 163 (principes die römischen Kaiser Ep. 83 S. 138); im unterthänigen Stile wird der König mit praesul angeredet, Ep. 2 S. 6 und Hom. Fragm. VI S. 164.

3) Er gehörte zum königlichen Fiscus; praedia fisci LRB. Tit. 6 § 4; vgl. Crousaz S. 23 f. Güterconfiscationen ibid. Tit. 8 § 2. Sonst heissen die königlichen Güter agri regii und colonicae, LB. Tit. 38 § 7. Vgl. Matile S. 35 und Crousaz S. 24; ersterer erklärt daraus die Champs rayes und Colonges Schatz¹ und persönliche, jedoch durch königliche Huld unter gewissen Vorbehalten erblich übertragbare Krongutsverleihungen für treue Dienste trugen besonders dazu bei, die Königsmacht zu befestigen, bezeichnen übrigens Anfänge des späteren Lehenswesens². Zudem begünstigten die Römer die königliche Macht⁸, und das Vorbild der absoluten römischen Staatsform blieb, wie bei den Franken, nicht ohne Rückwirkung⁴. Im Kriege Oberfeldherr und im Frieden oberster Richter, wählte der König aus seinem Dienstgefolge die Grafen (comites), welche,

in der Westschweiz, in Savoien und den Nachbarländern. Bearbeitet wurde der königliche Grundbesitz durch Colonen (LB. Tit. 38 colonus, vgl. JvMüller I. 114 N. 51). Die Aufseher der königlichen Güter heissen actores regiae domus LB. Tit. 50, woselbst § 1 actor possessionis nostrae, § 3 actor patrimonii nostri, § 4 actor noster; auch sonst actor gleichbedeutend mit villicus (Barkow S. 11); ebenso bei den Franken actor oder agens der Aufseher einer villa (Ruinart zu Greg. Tur. HFr. IX, 35 S. 459), speciell actor dominicus der Aufseher einer königlichen villa (Ebenders. zu Greg. Tur. HFr. VI, 45 S. 322). Der Stand der königlichen Sclaven (servitus nostra) wurde durch Strafgesetze recrutiert, LB. Tit. 35 § 2, T. 36.

 Der königliche Schatz, fiscus noster, erwähnt LB. Const. I § 3, wonach die gerichtlichen Bussen in denselben fallen sollen, und Tit. 102 § 3, wo von Vermögensconfiscationen die Rede; LRB. Tit. 6 § 5 advocatus fisci vel procuratores, Tit. 11 § 6 negotia fiscalia. Vgl. Derichsweiler S. 105 f. 181 N. 14 und Sécretan S. 137. Ueber die Frage der Grundsteuer s. Hauptunters. I. Abschn., XII. Cap.

2) Ueber die Krongutsverleihungen LB. Tit. I §§ 3 und 4, Tit. 54 § 1, T. 55 § 2, Tit. 107 = Addit. II § 13; vgl. Dubos VI, 13 T. IV. 334, Mascou II Anm. III S. 12, Mille I. 17, Gibbon c. 38, JvMüller I. 112, Troya I, 4. 452. II, 2. 930. 932, Waitz I. 171f. II. 124 f. 211 f. 217, Matile S. 36, Roth S. 197. 242, Giesebrecht zu Greg. Tur. (HFr. V, 3) I. 223 N. 1, Bluhme S. 557 N. 37, S. 559 N. 48, Forel S. XXIX, Wurstemberger I. 259, Derichsweiler S. 40 und Sécretan S. 116 f. 134. 136. 141. Auch Römern wurden solche Verleihungen ertheilt, LB. Tit. 1 § 3, T. 55 § 2, vgl. Türk II. 46; LRB. Tit. I, dazu Barkow S. 4. 6 f. und Crousas S. 28. Mascou II. 334, Anm. III S. 12 und Wurstemberger I. 259 N. 26 vermuthen in den Leuden (S. 66 f.) Inhaber königlicher Lehen. Der alte Gollut II, 3 col. findet den Ursprung der fiefs in Frankreich bei den Burgundionen, wie in Italien bei den Langobarden.

3) Bethmann S. 58 und Sécretan S. 136.

4) Guizot I. 282 (überschätzt dieses Moment), Belloguet S. 108, Giesebrecht zu Greg. Tur. Uebs. I S. X, Derichsweiler S. 49 und Sécretan S. 133. Vergl. die römischen Titulaturen des Königs S. 84 N. 2 und die schon von Mascou II Anm. III S. 9 hervorgehobenen Kriechereien eines Avitus Ep. 40. nach Art der ehemaligen, freilich weniger zahlreichen und über grössere Bezirke gesetzten Gaufürsten, in den beibehaltenen, als Gaue (pagi) bezeichneten römischen Städtekreisen (civitates) der einzelnen Provinzen¹ Richter und Heerführer waren und so die Functionen der verschiedenen spätrömischen Provincial -Comites in sich vereinigten, wie wir es bei den Westgothen und Franken, später auch bei den Langobarden finden². Nach ihrem Hauptgeschäfte heissen die Grafen in der Lex Burgundionum die vom König verordneten Gaurichter³. Selbst die Gerichtsdiener (wittiscalci, S. 68), welche die Urtheile vollstreckten und die gerichtlichen Bussen eintrieben, wurden vom

2) P. Pithoeus S. 465 f., Haer S. 7 f. 14 ff., Lecointe a. 496 n. 113, Spelmann S. 140 f., Savigny I, 223 f. 234. 242 N. 161, Guérard S. 73 f., Pardessus I, 1. 224. 226, Waitz I. 172 N. 7, II. 321, Matile 58 und Sécretan S. 130. Die comites oder judices pagorum heissen bei den Franken auch grafiones, Grafen, vom angels. gerefa, grefa, abd. grave, lat. grafio, graphio; s. Spelmann S. 265 ff., Ruinart zu Fredegar HFr. contin. c. 42 graffiones, S. 622 (wo die falsche Ableitung von $\gamma_{\ell} \alpha' \varphi_{ei} v$ erwähnt ist), Savigny I. 224 ff. und Pardessus I, 1. 221. Andere falsche Ableitungen in den Noten zu Heineccius II c. 1 § 5 S. 656 (von grau s. v. a. alt) und bei Mone Celt. Forsch. S. 279. Die ehemalige Unterscheidung zwischen comites und grafiones, z. B. bei Lecointe a. 496 n. 113, ist unstatthaft.

3) LB. Constit. I §4. civitatum aut pagorum comites vel iudices deputati, woselbst, nach dem von Roth S. 284 N. 31 und Sohm S. 23 N. 9, S. 182 f. erläuterten tautologischen Gebrauche von aut und vel, die iudices deputsti eben so gut identisch mit den comites. als die pagi mit den civitates, wie schon Haer S. 15 eingesehen; ibid. §§ 6 und 12, wo differre das gerichtliche Weiterziehen, absens alter iudex, wie Troya II, 2.940 einsicht, der abwesende andere comes: Tit. 81 § 1, T. 90 §§ 1. 2 == Addit. I T. 3 §§ 1. 2. iudices a nobis deputati, welche Stellen JvMüller I. 116 N. 71, Savigny I. 209 f., Waits L 172 N. 7, Bethmann S. 49 f. N. 2, Matile S. 58, Crousaz S. 29. 59, Bluhme S. 527 N. 87, S. 562 N. 68, Derichsweiler S. 71. 105. 145 N., 179f. und Sécretan S. 140 verschieden, aber gleich irrig erklären, indem sie die Identität der iudices deputati mit den comites verkennen. Matile S. 33, Crousas S. 59 und Sécretan S. 138 f. machen sogar in LB. Constit. I. eine unstatthafte Unterscheidung zwischen den comites civitatum und den comites pagorum, wiewohl in verschiedener Weise.

86

¹⁾ Die Unterscheidung der pagi, kleiner Bezirke, von den civitates, Grafschaften, ist später; s. Giesebrecht zu Greg. Tur. (II, 9) I. 68 f. N. 7, (VI, 12) I. 324 N. 6.

König bestellt: sie heissen Knechte des Königs¹; ihnen entsprechen die ostgothischen sajones² und die fränkischen sacebarones³. Ausser den Grafen schuf sich der König aus dem Dienstgefolge höhere Hofbeamten, Räthe, Kammerherren, Hausmeier, Vertraute und Aufwärter⁴. So entstund aus der Gefolgschaft des Königs ein neuer Dienstadel⁵. Wie hoch das

2) Ueber diese Sartorius S. 284 zu vergleichen.

3) Sohm S. 235 f.

4) LB. Const. I § 4 comites, verschieden von den comites pagorum und im spätrömischen Sinne von höheren Hofbeamten zu verstehen, wie wir solche auch in den übrigen germanischen Reichen als comites beseichnet finden (P. Pithoeus S. 464 f., Haer S. 4 ff. 14 f., Spelmann S. 138 ff. und Derichsweiler S. 178 f., nach welchen der Zweifel Blubmes S. 526, Zeile 37 f. zu berichtigen; über die Abstufungen der comites vgl. die Ausleger zu Euseb. vita Constant. IV, 1 S. 249 Heinich.); ibid. consiliarii, domestici et maiores domus nostrae, und Tit. 107 § 13 - Addit. II § 13 consiliarii, domestici aut maiores domus (Bluhme S. 526 N. 83 und S. 577 N. 40 verbindet consiliarii domestici und hält die consiliarii für gleichbedeutend mit den maiores domus, ebenso Sécretan S. 140; über die spät- und nachrömischen domestici, königliche Intendanten u. s. w., s. Lecointe a. 496 n. 113, Spelmann S. 179 f., Pardessus I, 1. 226. 228 und Le Blant II. 582 sur Grabschrift des Agrecius domesticus in Vienne; über die maiores domus, königliche Hausvorsteher, im ursprünglichen und im spätern, bei den Franken und fränkischen Burgundionen üblichen Sinne s. Spelmann S. 381, Montesquieu 31, 3, Pardessus I, 1. 222. 224, Waitz II. 369 N. 3 und Derichsweiler S. 179); Tit. 38 § 1 convivae regis, Ehrengenossen der königlichen Tafel, Vertraute (vgl. Venan'ius Fortunatus Opp. P. I. L. VII c. 16: Iussit et egregios inter residere potentes, convivam reddens, proficiente gradu, dazu Lucohi S. 249, ausserdem Valesius NG. S. 485, Dubos VI, 10 T. IV. 255 (denkt irrig nur an Römer als convivae regis). Fischer zum Walthsrius v. 294. Trova I. 5. 20 f. 11. 2.931 (wie Dubos), Waitz I. 135 N. 1, H. 229 N. 2 und Matile S. 19.24; Wurstemberger I. 287 hält die convivae regis für Optimaten im Allgemeinen; nach Gierke I. 96 N. 33 wäre conviva regis einfach ein Gefolgsmann des Königs); Const. I § 4 cancellarii, höhere Aufwärter (vgl. über die verschiedenen Bedeutungen des Wortes P. Pithoeus S. 431 ff., Spelmann S. 104 f., Troya I, S. 1067 f. I, 4. 492 und die von Wietersheim III. 94 Citierten, mit dessen Bemerkung III. 476).

5) Optimates; über diese, sowie über die Stufen der übrigen, in der Lex Burgundionum aufgeführten Stände s. oben S. 71 f. und die daselbst

¹⁾ LB. Tit. 2 § 1 servus regis, Tit. 49 § 4, T. 76 §§ 1. 4, pueri nostri; vgl. JvMüller I 116 f., Matile S. 28, Troya II, 2. 937, Bluhme 8. 533 N. 7, 8. 553 N. 19, S. 564 N. 73 und Wurstemberger I. 234. 237, der jedoch nach Müller pueri mit Knaben falsch übersetzt.

Königthum über den höheren Ständen stund, beweist am Besten der Umstand, dass die königlichen Knechte den freien Männern, des Königs Freigelassene den Grossen gleichgestellt waren¹.

Betreffend die Frage der Thronfolge und der Theilung der königlichen Gewalt, ist es eine gewöhnliche Ansicht, das Reich sei wie ein Familienerbgut unter die Königssöhne getheilt worden: so habe Gundahar mit den zwei anderen Söhnen Gibicas, Godomar und Gislahar, Gundeuch mit Chilperich I. seinem Bruder, Gundobad mit Godomar II, Chilperich II und Godegisel das Reich getheilt². Modificiert wird diese Ansicht durch die Annahme, der Aelteste der Königssöhne habe eine gewisse Gewalt über seine Brüder ausgeübt, und diese seien ihm gegenüber mehr oder weniger in der Stellung von Vicekönigen gestanden⁸. Die richtige Ansicht scheint uns aber diese zu sein: die jüngeren königlichen Brüder seien, wiewohl sie nach germanisch-römischer Sitte Könige hicssen, im Verhältniss zum Aeltesten, dem regierenden König, nur Titularkönige gewesen, oder sie seien, wenn sie über ein besonderes Gebiet

Citierten. Die Gesammtheit der Optimaten erscheint unter dem Namen exercitus; s. unt. Cap. V.

¹⁾ Tit. 2 §1; vgl. JvMüller I. 116 und Derichsweiler 110. 182 N. 40.

²⁾ Montesquieu 18, 22 (mit Bezugnahme auf die Erbgesctze der Lex Burg. Tit. 1 § 3, Tit. 14 § 1 und Tit. 51), Derichsweiler S. 76 und Séoretan S. 134, der jedoch im Betreff Gundahars eine mit seinen Brüdern gemeinsame Regierung annimmt. Der Ansicht, wonach namentlich die vier Söhne Gundeuchs das Reich wie ein Erbgut unter sich getheilt haben, sind Folgende: Gollut III, 3 col. 278 (mit Bezugnahme auf die Succession in der 1. und 2. fränkischen Königsrace), Valesius Rfr. VII, 328 (mit Rücksicht auf die Succession der Söhne Chlodwigs zu gleichen Theilen; s. Gregor. Tur. HFr. III, 1, dasu Giesebrecht I. 112 N. 2 und Bornhak S. 254; Ségur II. 94 übersetzt acqua lance mit à lances égales!), Schöpflin S. 217. 225 (wie Valesius), Gaullieur S. 47, Daguet S. 33 (selon la coutume germanique) und Binding I. 70. 279. 285. Nach Bünau I. 608. a. wäre die Reichstheilung beabsichtigt gewesen, aber wegen der Ermordung von Chilperich und Godomar nicht erfolgt.

³⁾ Sécretan S. 134, der dieses Recht der Primogenitur von den Brüdern Gundobads bestritten glaubt. Ein Oberkönigthum Gundobads nehmen, nach Gaupp, auch Bethmann S. 54 N. 2 (mit Bezug auf LB. Tit. 3), Crouses S. 10 ff. und Andere an, die Binding I. 121 N. 432 oitiert.

herrschten, zum König im Verhältniss belehnter Vasallen gestanden, wie es bei Godegisel im Verhältniss zu Gundobad nachweislich der Fall gewesen¹. Man nimmt zwar gewöhnlich an, König Gundobad habe, indem er von seinen zwei Söhnen, Sigismund und Godomar, den Erstern mit Ausschluss des Letztern zum Nachfolger bestimmte, die bisherige Thronfolge mit Rücksicht auf den Zwist mit seinen Brüdern abgeändert und die erbliche Monarchie eingeführt²; allein er scheint mit jener Vorfügung vielmehr das ursprüngliche Thronfolgerecht in Burgundien befolgt zu haben.

Je grösser, wie gezeigt ist, die Rechte der Könige wurden, desto mehr verlor die Volksversammlung, welche früher die Fürsten gewählt und das Königthum eingesetzt hatte, ihre Befugnisse, und von einer Volkswahl der Könige, wie sie bei den Gothen stattfand, ist bei den Burgundionen keine Rede. Durchaus irrig ist es, wenn J. v. Müller³ aus dem Chronicon 8. Benigni Divionensis, wo es im Bezug auf die Thronbesteigung des Königs Sigismund heisst: sublimatur in regno, auf eine Volksversammlung schliesst, in welcher derselbe auf einem Schilde emporgehoben worden sei. Levare oder sublimare, mit oder ohne in regnum⁴, und dem entsprechend deiici sind die gewöhnlichen Ausdrücke, mit welchen die Chronisten Thronbesteigungen und den Sturz selbst der römischen Kaiser bezeichnen⁵. Bei diesen geschah in einigen Fällen die Wahl allerdings durch Erhebung auf einem Schilde⁶; wo aber der-

6) P. Pithoeus S. 419 f., Gesner zu Claudian. De IV. Cons. Hon. vs. 174 und Bethmann S. 79, der hierin die Annahme germanischer Sitte von Seite des römischen, grossentheils aus Germanen bestehenden Heeres erkennt.

¹⁾ S. Hauptunters. I. Absohn., V. und XIII. Cap.

²⁾ So noch Binding I. 179.

³⁾ I. 118 und Werke I. 22.

⁴⁾ Sogar resublimare kommt vor, Gest. Fr. c. 11.

⁵⁾ Marius Chron. a. 455. 461. 467 u. s. w. gebraucht den Ausdruck levatus est eben so wohl von römischen Kaisern, als a. 516 vom König Sigismund. Von diesem sagt Fredegar HFr. epit. c. 34: Gundobadi filius Sigimundus apud Genavensem urbem villa Quadruvio iussu patris sublimatur in regnum, woraus jene Angabe im Chron. S. Ben. Div. geflossen. Pass. S. Sigismundi c. 1: rege.. levato nomine Gundvico; vgl. Binding I. 285.

artige Wahlen germanischer Könige gemeint sind, wird dies ausdrücklich bemerkt¹. Auch war die feierliche Erhebung auf einem Schilde unter den Germanen nicht bei Erbkönigen sondern nur in Ausnahmsfällen unregelmässiger Thronfolge üblich²; ein solcher war aber die Succession Sigismunds um so weniger, da dieser, wie Fredegar sagt, vom König Gundobad, seinem Vater, zum Nachfolger bestimmt wurde. Obschon seit J. v. Müller von vielen Geschichtschreibern wiederholt³, ist daher die Angabe von jenem Volksacte bei der Nachfolge Sigismunds in das Gebiet der Fiotionen zu verweisen. Der Act, durch welchen Sigismund, von seinem Vater zur Thronfolge bestimmt, als König bestätigt wurde, geschah vielmehr in einer Versammlung der Grossen des Reiches⁴.

Waren nemlich die früheren Attribute der Volksversammlung an das Königthum verloren gegangen, so hatten dagegen die Optimaten allerdings sowohl in der Gesetzgebung als bei andern wichtigen Reicheangelegenheiten berathende Stimme⁵. Erstern Punct betreffend, ist die Gesetzgebung, laut Eingang des Gesetzbuches, auf Rath und Zustimmung der Grossen des Reiches erfolgt, und dies giebt uns einen wichtigen Fingerzeig hinsichtlich der Reichsverfassung Burgundiens⁶. Doch

.

2) Nach Aimoin GFr. III, 41, wäre es freilich fränkische Sitte gewesen, den gewählten König auf einem Schilde zu erheben; daher kommt bei ihm IV, 44, elevare in regnum und in regem Francorum elevare in diesem Sinne vor. Wenn Grimm DRA. S. 234 fl. sagt, vermöge des kriegerischen Charakters des germanischen Königthums seien neue Könige auf einem Schilde erhoben worden, so gilt dies nur von den angegebenen Ausnahmsfällen; vgl. Löbell S. 224 f. N. 1, Waitz II. 54. 106 f., Giesebrecht zu Greg. Tur. (HFr. II, 40) l. 104 N. 2.

3) So noch von Gaultieur S. 57, Gelpke I. 43, Daguet S. 35 und Derichsweiler S. 76. 81. 178 N. 6.

4) Schöpflin S. 225 f.

5) Mit einer geswungenen Vergleichung findet Troja II, 2. 925. 929. 936 die Prärogativen der burgundionischen Optimaten denen der ostgothischen Pileati bei Jordan. RG. c. 5 und 11 ähnlich.

6) Nach der richtigen Bemerkung von Du Chesne I. 11. Siehe LB. Prolog. und Constit. I §1, ausserdem Tit. 74 §1, Addit. I Tit. 1. 18 §2.

¹⁾ So bei Gregor. Tur. HFr. II, 40, IV, 52 und VII, 10. Sécretan S. 133. 134 N. 1 missbraucht die zweite Stelle, wo vom fränkischen Gundovald die Rede ist, um die Schilderhebung des burgundionischen Hendins zu beweisen.

ist kaum anzunehmen, der König, dem in Fällen, wo das Gesetz schwieg, der Entscheid zukam¹, sei zum Erlass neuer Gesetze ohne Zuziehung der Optimaten gar nicht befugt gewesen². Dass diese, abgesehen von der Gesetzgebung, auch bei anderen wichtigen Reichsangelegenheiten mitwirkten, lässt sich aus Marius' Ausdruck über Godomars Thronfolge abnehmen³, wird auch aus dem wahrscheinlich, was von Berathung der Optimaten bei der Bewerbung Chlodwigs um Chlotilde erzählt ist: König Gundobad habe nemlich nur auf Rath und Zustimmung der vornehmsten Burgundionen in dic Heirath endlich eingewilligt⁴. Ist nun gleich, was Fredegar u. A. über die näheren Umstände

3) Marius a. 524: Godemarus, frater Sigismundi, rex Burgundionum ordinatus est; vgl Wurstemberger I. 258, der auch Marius a. 516. . levatus est . . Sigismundus rex herbeizieht (s. hierüber oben). Dagegen kommt nicht in Betracht Passio S. Sigism. c. 1. Qui (Burgundiones) . . rege . . ex suo genere levato nomine Gundvico cet. und c. 4 . . omnis gens Burgundionum . . Sigismundum sibi regem elegerunt; s. hierüber Binding I. 279. 281.

4) Nach der richtigen Bemerkung von Du Chesne I. 9. Fredegar HFr. epit. c. 18 spricht nemlich von einem besüglichen, angeblich su Châlon gehaltenen Landtage (placitum, in dem von Ruinart zu Greg. Tur. HFr. V, 34 S. 309 und VII, 23 S. 349 nach Du Cange erläuterten Sinne; s. auch Pardessus I, 1. 220. 258 ff. und Giesebrecht su Greg. Tur. HFr. V, 5 Ucbs. I. 229 N. 1); in den Gesta regum Francorum heisst es bei der gleichen Gelegenheit c. 12: Burgundiones (nemlich die vorher erwähnten consiliarii des Königs), sicut est solitum, hoc consilium dederunt regi suo, und c. 13: Burgundiones (wie hievor zu verstehen), sicut est consuetudo, dato consilio Gundobado regi suo dixerunt, und daher schreibt Aimoin GFr. I, 14 nach, es habe eine Versammlung der Grossen des Reiches (regni primores) sum Rathschlage über die Kinwilligung sur Heirath stattgefunden. Vergl. Gagern II. 830 N. 78.

^{20 § 1,} Addit. II, wo der conventus Burgundionum die Versammlung der gleich darauf erwähnten comites (so heissen später auch die Grossen der Langobarden Langobardi, vgl. Troya I, 5. 285); in ähnlichem Sinne sind die conventus su verstehen bei Avitus Ep. 48: ut semper conventibus mitissimo pareat auditu, wo von Gundobads Verhalten zu seinem Reichsrathe die Rede ist. Vergl. JvMüller I. 111 und N. 32, Rössig und Eichhorn bei Türk II. 55, Zöpfi II, 1 S. 19 N. 20, II, 2 S. 114 N. 2, A. Wirth I. 423, Gaupp S. 299, Rettberg II. 622, Wurstemberger I. 228. 229 N. 23. 238, Bluhme S. 526 N. 81. 83, Derichsweiler S. 70 f. 104. 179 N. 9 und Sécretan S. 82. 135.

¹⁾ LB. Const. I; vgl. Derichsweiler S. 71 und Sécretan S. 82.

²⁾ Gaupp S. 311.

von Chlodwigs Heirath erzählen, spätere Erfindung, so entspricht doch ihre Erzählung im angeführten Puncte demjenigen, was wir sonst von der burgundionischen Reichsverfassung kennen¹. Den burgundionischen Reichsrath meint schon Sidonius mit den "gebückten Aeltesten" der Germanen³; denn die Grafen und die übrigen Glieder des Reichsrathes wurden vom König aus den Aeltesten des königlichen Dienstgefolges gewählt, wie es auch bei den West- und Ostgothen und bei den Franken der Fall war³.

2) Epist. V, 5. curva Germanorum senectus; vgl. unten Cap. VII.

3) Claudian, Bell. Get. v. 480 ff. und Sidon. Ep. VIII, 9; vgl. Valesius NG. S. 484 f., Heineccius II c. 1 § 5 S. 656. Bei Sidonius a. O. erklärt Valesius Rfr. V. 219 das collective senex Sicamber richtig mit seniores, maiores natu Francorum: es sind nemlich königliche Räthe, die als Gesandte am Hofe Eurichs erschienen, gemeint, nicht fränkische Häuptlinge. wie Dubos III, 15 T. II. 452 glaubt. In der Collatio episcopor, coram rege Gundobado nennt Gundobad senatores mei seine Räthe, die er zum Religionsgespräch als zu einer Reichsangelegenheit beiziehen will (s. oben). Nach Binding I. 20 N. 68 würden die senatores dort die vornehmen Burgundionen mit umfassen. Die Räthe des Usurpators Godegisel heissen bei Marius a. 500 seniores (JvMüller I, 108 und N. 20), bei Gregor. Tur. HFr. Il, 33 senatores, welcher Ausdruck eher als seniores auf städtische obrigkeitliche Personen gemissdeutet werden könnte, wie es von Valesius NG. S. 605 col. 2 und Rfr. VI. 275 mit beiden Ausdrücken, von Gagern II. 845 N. 161 mit letzterm wirklich geschehen ist. Bei Bornhak S. 225 sind die senatores Gregors a. O. "vornehme Römer"; es sind vielmehr die Räthe gemeint, welche aus den Optimaten genommen wurden. Daher sind seniores allerdings oft gleichbedeutend mit optimates. So unterscheidet Marius a. 573 bei den Langobarden seniores, d. h. optimates, und mediocres. Die Gesta reg. Francor. der Berner HS, 599 saec, IX schreiben cap. 38: cum ei ipsi Franci se niores sacramentum iurarent, wo es bei Du Chesne

¹⁾ Die consiliarii des Königs erscheinen schon in der Lex Burg. (S. 87 N.4) und bei Avitus Ep. 84. S. 140: unum de consiliariis meis. Placitum, im angegebenen Sinne, entspricht dem conventus (S. 90 f. N. 6). Dass die Passio S. Sigismundi c. 4 das rücksichtsvolle Verhalten des Königs Sigismund zu seinen Optimaten betont, ist an sich keineswegs ein Beweis ihrer Abfassung in späterer merovingischer Zeit, wie Binding I. 281. 289 wähnt; wir finden solche Rücksichtsnahme schon betreffs Gundobads in gleichseitigen Quellen bezeugt und gerühmt (S. 91 N. 6). Im Nibelungenliede ist dagegen der Burgundionenkönig bereits der vollständige Typus eines Feudallehensherrn geworden: er fasst selbst die einfachsten Beschlüsse nicht ohne Eingebung der Räthe; er thut niemals etwas ohne Zustimmung seiner Vasallen und ist durch sie verdunkelt (Beauvois S. 290 f.).

Die Grafen speciell betreffend, halten nun zwar Einige¹ dieselben für Abgeordnete und Repräsentanten der Nation und nehmen insofern eine Mitwirkung des gemeinen freien Volkes bei der Gesetzgebung an: Andere lassen dieses selbst mit zu Rathe gezogen werden², wie es bei den Langobarden. Franken und Alamannen der Fall war. Von einer unmittelbaren und selbst von einer mittelbaren Berathung des Volkes bei der Gesetzgebung ist jedoch bei den Burgundionen nirgends die Rede³, wenn gleich dasselbe bei den öffentlichen Placita. aus welchen die Gesetze hervorgingen nach Umständen zugegen sein mochte⁴. Eben so wenig hatte das Volk bei anderen Nationalangelegenheiten mitzusprechen⁵. Die vermeintlichen Volksversammlungen waren lediglich Versammlungen der Grossen des Reiches unter königlichem Vorsitze, und statt einer republicanischen Verfassung zeigt sich vielmehr ein Uebergewicht der Monarchie und Aristocratie über die Democratie, welches auch der übrigen Entwicklung des burgundionischen Reiches entspricht⁶. Darum lässt Gregor von

3) Derichsweiler 8, 70 f. 104.

4) Gaupp S. 310.

5) Dies nimmt Gelpke I. 319 an, der I. 331 und II. 522 f. den Burgundionen Volksversammlungen und eine republicanische Verfassung zuschreibt.

6) Gaupp S. 299 = Pfabler S. 86 und Crousaz S. 27 f. Guizot I. 282: à peine entrevoit on encore quelque trace des anciennes assemblées germaniques.

SS. HFr. I. 715 heisst: cumque sacramenta ab ipsis Francorum sublimibus accepisset. Im Waltharius v. 57 heisst es vom Burgundionenkönig Herricus: — cunctos conpellat sic seniores, woselbst Fischer seniores mit optimates richtig erklärt, übrigens Cur. poster. S. 15 Spener II. 102 Not. nachlässig ansschreibt, der aus Gregor. Tur. HFr. II, 12 und 13 folgende Stelle citiert, die dem Sinne nach in den Gesta reg. Fr. c. 12 und 13 (s. oben), bei Gregor aber nirgends vorkommt: Reges Burgundionum in consilio suorum omnia magni momenti peragere solitos. Ueber die fränkischen seniores, Grossen und Räthe, und ihre Berathung durch die Merovinger vgl. Pardessus I, 1. 220.

¹⁾ Bochat II. 190 f. 192 ff., Türk II. 55-58 und Sécretan S. 135.

²⁾ Mascou II. Anm. II S. 10, Zöpfi II, 1 S. 19 N. 20, Matile S. 12 und Sécretan S. 135 f. missdeuten in diesem Sinne LB. Const. I: definitio quae ex tractatu nostro et communi omnium voluntate conscripta est. Die omnes sind eben nur die vorerwähnten Grossen des Reiches.

Tours den Bischof Avitus zum König Gundobad sagen: "Du bist des Volkes Haupt, nicht aber ist das Volk Dein Haupt¹."

Obwohl die alten Volksversammlungen eingegangen waren, fristeten sich doch die alten Gaugemeinden in der ersten Zeit der Niederlassung in Gallien noch fort, und als später die Gaue sich in die römischen Civitates auflösten. blieb mindestens die Hundertschaft beisammen. So im Wallis. Dort hat der sogenannte Centen der ehemaligen Landeseintheilung mit Dixaine, wie falsch übersetzt wird, nichts zu thun, da eine Landeseintheilung nach Zehntschaften hier undenkbar ist²; vielmehr ist der Centen das nordische, unter den Burgundionen in Centena romanisierte Hundari, wie denn Centena als Bezeichnung eines kleineren Landesbezirks später auch bei den Franken aufkam³. Sonst weiss man allerdings, dass für das alamannische Huntari⁴ in der alamannischen Schweiz während der fränkischen Epoche der Ausdruck Centum im Gebrauch gewesen ist⁵. Was übrigens die Bildung der Gemeindegenossenschaften betrifft, so fiel diese bei der Ansiedlung kleineren. durch Geschlechts - oder Stammfreundschaft verbundenen Genossenschaften zu, indem in der Regel Geschlechter eine Mark occupierten; hierauf deuten die patronymischen Namen von

3) Furrer I. 23 f. und Sécretan S. 148 f. 165, der die Centena, sowie das romanisch-urkundliche Finis als Bezeichnung der Marcha (Gauabtheilung) ansieht und diese mit ihren öconomischen, politischen und gerichtlichen Einrichtungen bei den Burgundionen nachzuweisen sucht (S. 142 ff. 163 ff.).

4) Stälin I. 157. 278.

5) L. Meyer I. 25. Ueber die germanische Landeintheilung nach Hundertschaften (nord. Hundari, angels. Hundred, alam. Huntari) s. im Allgemeinen Spelmann S. 131 f. 302, Dithmar su Tacit. Germ. c. 6 S. 38 f. und zu c. 12 S. 80, Gaupp S. 557, Bethmann S. 25 f. 27, Gierke I. 40 f., Sécretan S. 143 und besonders Waitz I. 33 ff., der S. 34 N. 5 die Centena als Besirk bei den Franken schon in vorcarolingischer Zeit bestanden glaubt. Die fränkischen Centenare führt schon P. Pithoeus S. 463 auf die germanischen Hundertschaften bei Tacitus zurück.

¹⁾ HFr. II, 34: Tu enim es caput populi, non populus caput tuum; vgl. Gierke S. 101. Derichsweiler S. 103 f. findet in der Stelle einen Beleg für die berechnete Festigung der Königsmacht von Seite der Geistlichkeit.

²⁾ Waitz I. 258 ff.

Ortschaften mit der Endung ingen (igen, franz. ens und ins) in verschiedenen Gegenden des ehemaligen Burgundiens¹.

In den Hundertschaften erhielt sich nun bei den Burgundionen auch unter der Frankenherrschaft ein Rest der altgermanischen Volksgemeinde. Nicht, dass die Volksgemeinde oder die Gesammtheit der freien Bewohner des Gaues den Gaugrafen und die Centenare gewählt und über die Gauangelegenheiten entschieden hätte². Wie die Gaugrafen, wurden vielmehr auch die Centenare von oben herab (erstere vom König selbst, letztere wahrscheinlich von den Gaugrafen) gewählt, und während ersteren die höhere Gerichtsbarkeit zukam. übten letztere die niedere aus: dem Volke der Centen aber blieb ausser untergeordneten Gemeindeangelegenheiten kanm etwas zu berathen und zu beschliessen übrig⁸. Nach der Ansicht freilich, welche den Burgundionen eine republicanische Verfassung und Volksversammlungen zuschreibt, wäre dies auch von der Zeit gültig, da sie unter fränkischer Herrschaft stunden, und es hätten so dieselben in der Verfassung Altgermanisches beibehalten⁴. Es ist nun zwar bekannt, dass

¹⁾ Gierke I. 60f.; nach ihm würde die angedeutete Bildungsweise der Gemeindegenossenschaften auch aus seiner Deutung der burgundionischen faramanni als Geschlechtsgenossen folgen (S. 65 N. 8). Jene Ortsnamenbildung mit — ingen, was ursprünglich Pluraldativ mit fehlendem: zu, bei, ist, kommt übrigens unter verschiedenen Formen auch bei den übrigen deutschen Stämmen vor (Stälin I. 274) und lässt schliessen, dass die angegebene Bildung der Ortschaften bei den Burgundionen keine andere als die allgemein germanische gewesen.

²⁾ Dies nimmt Gelpke II. 593 f. im Allgemeinen, II. 531 im Bezug auf Wallis an.

³⁾ Vgl. Savigny I. 231 über die fränkischen Centenare, I. 235 über die angelsächsischen, Stälin I. 338 über die fränkisch-alamannischen. Sécretan S. 140. 145 hält die iudices locorum der Lex Burg. für Communal- oder March-Richter, welche anderwärts Centenare heissen. Es kann ihm hierin eher beigepflichtet werden, als wenn er S. 143, nach einer falschen Erklärung der comites pagorum in LB. Const. I, auch diese für Centenare ausgeben möchte. Was ebenders. S. 165 f. vom placitum minor und maior (sic) als Rechtaversammlungen der Freien der Gemeinden und des Grues sagt, dürfte hinsichtlich des fränkischen Burgundiens sehwer zu beweisen sein.

⁴⁾ Dieser Ansicht ist Gelpke II, 522 f.

die Burgundionen unter fränkischer Herrschaft, wie ihre Gesetze¹ so auch ihre Verfassung beibehielten. Diese Verfassung ist jedoch, wie wir gesehen, nicht eine republicanische, sondern eine monarchisch-aristocratische gewesen; sie blieb daher auch eine solche, nur mit dem Unterschiede, dass die Burgundionen jetzt statt einheimischer fränkische Erbkönige hatten, welche Burgundien durch Statthalten (patricii) oder Hausälteste (majores domus) verwalten liessen. Es wählte aber nicht das Volk in Volksversammlungen, sondern die Versammlung der Grossen des Reiches (leudes) die Hausältesten Burgundiens, in Einem Falle, vereint mit den Grossen Neustriens, sogar den König über Neustrien und Burgundien². Die einzelnen Grafschaften hatten so wenig als früher Volksversammlungen in der Art von Provincial-Landständen. Die einzigen verfassungsmässigen Versammlungen, welche stattfanden, waren die durch die Grafen, wann es nöthig war, einberufenen Cri-Selbst in den neuburgundischen Königminalgerichtshöfe. reichen, im cis- und transjuranischen, finden sich keine Volksversammlungen, sondern lediglich Reichsstände, bestehend aus den principes regni, d. h. aus den Bischöfen und Baronen. welche der König in wichtigen Angelegenheiten um sich versammelte⁸. Von einer Vertretung der Städte oder gar der Landgemeinden war dabei keine Rede⁴. So wählten die Grossen geistlichen und weltlichen Standes den Herzog Boso im J. 879 auf dem Concil zu Mantala, seinen Sohn Ludwig im J. 890 auf dem zu Valence zum König über das cisjuranische Burgund und Provence⁵. Ebenso ward Rudolf I im J. 888 zu St. Moritz von den Grossen des transjuranischen

1) S. unten Cap. IX, 1.

2) Fredegar. HFr. contin. c. 54. 79. 89, vgl. Montesquieu 31, 3, JvMüller I, 119 N. 12 und 13, Pardessus I, 1. 223 und Wurstemberger I. 282.

3) Die Barone, viri fortes, erscheinen schon unter den Merovingern in Burgundien: bei Fredegar sind sie neben den Bischöfen (pontifices) und Edeln (nobiles) die hauptsächlichste Stütze Wilibads, des Patricius Burgundiens; vgl. Valesius Rfr. VII. 389.

4) Mülinen S. 1 f.

5) Quellenangaben bei Montesquieu 31, 17 und Gingins in MDR. XX. 283. 286.

96

Burgundiens zum hierseitigen König gewählt; ein Gleiches geschah in dem seitherigen Wahlreiche durch die zu Lausanne versammelten Reichsstände mit seinem Enkel Conrad im J. 937 und mit dessen Sohn Rudolf III im J. 993¹. Auch später noch, als Burgund vom deutschen Reiche abhängig geworden. übten die burgundischen Reichsstände einen starken Einfluss auf die Geschicke des Königreichs aus, und selbst nach Auflösung desselben waren es die burgundischen Grossen, welche ihre Vorrechte gegenüber dem Reiche und den Rectoren Burgunds geltend zu machen suchten². Erst in weit späterer Zeit taucht in einigen Gegenden ehemals burgundionischer Lande das Institut der Landstände auf, so im Waadtlande unter savoyischer Herrschaft um die Mitte des 14. Jahrhunderts. wenigstens in der Form, dass die Repräsentanten der Städte mit den Baronen, unter Ausschluss des Clerus, als sogen. Etats du Pays-de-Vaud einberufen wurden, um dem Landesherrn gegen Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten zu huldigen und nöthigen Falls Leistungen an Geld und Truppen zu bewilligen³. Von einer Vertretung der Landgemeinden und von eigentlichen Volksversammlungen war auch damals keine Rede. Es war daher ein eitles Wagniss, wenn Bochat die sogenannten Etats du Pays-de-Vaud auf ein dortiges. seit den Tagen des conventus Helvetiorum fortbestandenes Recht der Volksrepräsentation zurückführen wollte.

Die Religion der Burgundionen war ohne Zweifel die germanisch-scandinavische. Dies ist schon vorweg aus den alten Beziehungen des Volkes zu Scandinavien zu schliessen⁴; es erhellt aber deutlich aus den religiösen Vorstellungen, welche der Absetzbarkeit der Fürsten, im Gegensatz zur Unantastbarkeit des Oberpriesters, und dem Institut des gerichtlichen

¹⁾ Quellenangaben bei Forel S. 27f. 44. 60.

²⁾ Mülinen S. 2 f.

³⁾ Mülinen S. 15 ff., nach welchem Forel S. XCIV f. zu berichtigen.

⁴⁾ Ampère II. 130.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

Zweikampfes zu Grunde lagen (S. 73. 80 f.). Es wird daher mit Recht angenommen, die Burgundionen haben vor ihrer Christianisierung dem Odinismus gehuldigt¹. Wenn man aber in den Namen Thorismund und Ansemund Thor und die Asen (Ansen) finden wollte², so ist zu bemerken, dass ersterer Name in den betreffenden Quellen nicht erscheint und mit Thurs. der Riese, zusammengesetzt eher Thurismund lautet^a; letzterer Name kommt dagegen als der eines burgundionischen Grossen vor⁴ und ist allerdings auf die Asen oder Ansen zu beziehen⁵. ebenso der Name seiner Gemahlin Ansleubana⁶. Die Deutung von Sigismund auf Sigeir (Odin) ist nur eine schwache Ver-Ueberreste germanischen Glaubens liessen sich muthung⁷. aus den Sagen und Bräuchen in ehemaligen burgundionischen Landen gewinnen, wären dieselben nicht so sehr mit Keltischem und Römischem vermischt⁸. Dagegen trägt das Gesetzbuch der Burgundionen, trotz ihrer Christianisierung, noch Spuren heidnischen Wesens an sich, so gerade in jenem Institut des Zweikampfs und im Gebrauch von Wahrsagern (S. 78.

4) Bei Avitus Epist. 49. 71 und 72, in einer Urkunde von 543 bei Pardessus I, 1. 24. I, 2. 107 f. und in der Vita S. Sigismundi e. 10.

5) Pfahler S. 677 und Wackernagel S. 382 f.

6) Bei Pardessus aa. 00.; vgl. Wackernagel S. 383.

7) Von Ampère a. O., der sie selbst als solche gibt. Sigismund heisst in der LB. T. 109 Segismundus; in der Praefatio, wo Bluhme Sigismundi schreibt, variiert Cod. L. mit Segismundi, F mit Segimundis; vgl. Segimundus Tacit. Ann. I, 57. Gregor von Tours HFr. III, 5 und 6, und Fredegar 'HFr. epit. c. 84. 85 schreiben nach Du Chesnes Recension Sigismundus, nach Ruinart Sigimundus, so auch einige HSS. Gl. Mart. I, 75 Ruin. S. 804, wo Sigismundus im Text; die Gesta Fr. c. 20 haben Sismundus (var. Sigismundus). Sigimundus entspricht der Analogie anderer mit Sieg susammengesetster deutscher Personennamen; vgl. Pfahler S. 687. Mit Segismundus stimmt dagegen der Name des Sohnes Segisricus, wovon seines Orts das Nähere. Vgl. Binding I. 224 und Wackernagel S. 861. Mund, ahd. Munt, in Personennamen bedeutet übrigens Schutz; vgl. Pfahler S. 688.

8) Dies hat Schmitt I. 51 f. zu wenig bedacht. Demesmay Traditions popul. de Franche-Comté, Bes. 1888, bietet nichts Brauchbares.

¹⁾ Ampère a. O.

²⁾ Ampère a. O.

³⁾ Pfahler S. 677.

und 67 f.)¹. Ist übrigens die Nibelungensage in ihrem burgundionisch-nationalen Stoffe zunächst von den Burgundionen selbst ansgegangen (wovon weiterhin ein Mehreres), so ragt selbst in der jetzigen Form des bezüglichen Heldengesangs ein heidnischer Hintergrund hervor². --- Was vom Todtencult der Burgundionen bekannt ist, fällt bereits in die Zeit, da sie in Gallien niedergelassen und christianisiert waren. Daher weisen die burgundionischen Gräber durchgängig Beerdigung. niemals Verbrennung auf. Darin freilich blieb man der heidnischen Sitte der Väter³ treu, dass man den Todten das Liebste mitgab : man findet daher in den burgundionischen, wie überhaupt in den frühmittelalterlich-germanischen, sowohl heidnischen, als christlichen Gräbern die Waffen, Schmucksachen, Geräthschaften und Gefässe der Bestatteten wieder (siehe hienach Cap. IX. 4). Die Beerdigung geschah meistentheils in sogenannten Reihengräbern, selten in Grabhügeln, doch immer auf natürlichen Anhöhen, in der Nähe römischer Stätten und Strassen. Die Todten ruhen in blosser Erde oder in Plattengräbern oder doch bedeckt mit einer Steinplatte, bisweilen in Molasse-Gräbern. Die Richtung der Todten ist von West nach Ost oder von Nord nach Süd (auf dem grossen Todtenfelde von Ursins im Waadtland sogar bei nördlichem Abfall des Terrains), oft aber regellos. Die Vorliebe der Burgundionen für Römisches gibt sich z. Thl. anch dadurch kund, dass man in Gräbern derselben mitunter römische Ziegel oder Mosaikstücke niedergelegt oder die Gräber selbst in und mit Trümmern römischer Gebäude angelegt findet⁴. In den grossen römischen Städten und in ihren Nachbargegenden nahmen die Burgundionen sogar die römische Sitte der Ausstattung von Gräbern mit Grabsteinen und Inschriften an⁵.

¹⁾ Derichsweiler S. 118 findet in letzterm "finstern Aberglauben", insofern richtig, als im Aberglauben ein Rest heidnischen Glaubens steckte.

²⁾ Rettberg I. 451.

³⁾ Tacit. Germ. c. 27.

⁴⁾ Bonstetten Recueil d'ant. suisses S. 23. 44 ff. Suppl. I. 10. II. 15.

⁵⁾ Siehe Binding I. 324 ff. und Hauptunters. II. Abschnitt verschiedentlich.

V. Kriegsruhm und Heerwesen.¹

Wie Ammianus Marcellinus bezeugt, machten Tapferkeit und kriegerischer Sinn bei grosser Zahl waffenfähiger Mannschaft die Burgundionen zur Zeit, als sie in Westgermanien wohnten, den Nachbarvölkern furchtbar². Dass die Burgundionen damals auch eine gute Reiterei in's Feld stellten, gibt Vegetius⁸ zu verstehen, indem er sagt, die Pferde der Burgundionen seien kriegstüchtig, weil abgehärtet. Später, in der ersten Zeit nach der Niederlassung der Burgundionen in Gallien, hebt Orosius ihre besonders starke und dem Feinde verderbliche Mannschaft hervor⁴. Ihren blutigen Kämpfen mit den Hunnen haben die Burgundionen das glorreiche Andenken zu verdanken, das sie in der deutschen Heldensage hinterlassen haben⁵. Aechter Kriegerstolz redet aus dem sprichwörtlichen burgundionischen Runensatze: "Helden schreiten kühn voran" (S. 69). Das kriegerische Selbstbewusstsein

3) Ars veterinaria VI (IV), 6.

4) VII, 32: corum esse praevalidam ac perniciosam manum Gallise hodieque testes sunt, in quibus praesumpta possessione consistunt. Hier wird freilich als Eroberung bezeichnet, was Landabtretung an eine Nation war, die als eine allerdings tapfere zum Schutze des Reiches tauglich befunden wurde.

5) Noch im Nibelungenliede (um nur dies daraus hervorzuheben) heissen die Könige in Burgunden "die rechen vzerchorn" (I. 36) und "in waren undertan | ovch die besten rechen | von den man hat gesaget. | starch vnt vil chvone. | in scharpfen striten vnverzaget" (I. 52-56); auch erscheinen sie dort als die besten Reiter (XXXI. 15532-15745), deren Rosse "wol gesatelet" (v. 15538) und "gute marchen" (v. 15632).

¹⁾ Hierüber ungenügend Wurstemberger I. 259 f.

²⁾ Amm. Marc. XXVIII, 5: Burgundios . . bellicosos et pubis immensae viribus affluentes ideoque metuendos finitimis universis. Ueber die Ursachen der grossen Volkszahl bei den Germanen im Allgemeinen vgl. Bethmann S. 18, der N. 2 speciell im Betreff der Burgundionen bemerkt, dass dieselben, gleich den Alamannen (Amm. Marc. XXVIII, 5), sich von unglücklichen Wechselfällen leicht erholten, indem sie drei- oder viermal vernichtet (eher geschwächt), alsbald in der alten Stärke wieder aufgetreten seien. Ueber die Volkszahl der Burgundionen um 370 s. Hauptunters. I. Abschn. I. Cap.; über das waffenfähige Alter oben S. 76. In welchem Sinne übrigens P. Deltuf Théodoric, Par. 1869, S. 259 die pubes bei Ammian missversteht, mag man bei ihm selbst nachsehen.

der Nation, dessen Ausdruck man im Volksnamen irrig gesucht hat (S. 20 N. 5), gibt sich am Deutlichsten in den die Könige als Kämpfer und Helden ehrenden Königsnamen¹. Auch waren diese Namen kein leerer Schall: Gundahar lebt in der deutschen Heldensage als Gunther: Gundeuch wirkte bei Châlons znr Besiegung Attilas mit und demüthigte, vereint mit den Westgothen, zu Gunsten Roms die Sueven in Spanien; mit ihm zog sein Bruder Hilperich, der später für die Römer auch gegen die Westgothen stritt und daher römischerseits. gemäss seinem Namen (der Hilfreiche), als victoriosissimus vir bezeichnet wird²: ein italischer Bischof preist aus dem Munde Italiens die Waffenthaten Gundobads, als ehemaligen Schutzherrn des Landes³. Auch behauptete Gundobad, obschon anfänglich durch den Verrath seines Bruders unterliegend. das Reich gegen den gewaltigen Chlodwig. Sigismund zwar machte seinem Namen im Felde wenig Ehre⁴; dagegen zeigte sich selbst der letzte Burgundionenkönig, Godomar (Gundomar). des alten Kriegsruhmes der Nation nicht unwürdig, indem er das geschwächte Reich noch zehn Jahre gegen die vereinten Angriffe der Frankenkönige behauptete und kämpfend unter-Obwohl anfänglich nicht weniger tapfer und unterging. nehmend als die Franken, pflegten die Burgundionen später, z. Thl. infolge verweichlichenden Einflusses der Romanisierung,

¹⁾ So in Gundahar, Gundeuch und Gundobud, von gunth oder gundja, Schlacht, Krieg; vgl. Pfahler S. 680, Derichsweiler S. 147 f. und besonders Wackernagel S. 335 f. 348 f., der auch Godomar und Godegisel nach den Schreibungen Gundomares und Gunthegiselus herbeizieht, freilich im Widerspruch mit S. 390 ob. Ueber die mit gund zusammengesetzten germanischen Eigennamen im Allgemeinen vgl. Eckhart I. 870 f.

²⁾ Sidonius Ep. V, 6.

³⁾ Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 404: Quoties pro me . . ferratum pectus hostibus obtulisti? u. s. w.

⁴⁾ Doch scheint die Passio S. Sigismundi c. 5 seine Fürsorge für das Heer zu rühmen, indem sie sagt: patriae exercituique suo videbatur esse sollicitus. Mit exercitus ist jedoch hier das Dienstgefolge der Optimates gemeint, von welchen es im Vorhergehenden heisst: qualem se . . suis optimatibus praebuerit . . lectio succedens docebit. Binding S. 281 vermisst die Erfüllung dieses Versprechens; sie liegt aber in obiger Stelle. Ueber exercitus, Hofbeamtenschaft (Dienstgefolge) im spät- und nachrömischen Sprachgebrauche, vgl. Valesiana S. 79 f.

dem wilden Ungestüm der Franken, sowie ihrer schweren Bewaffnung (Streitbeil und Angon) im Felde zu weichen¹. Auch gegen die Westgothen und Ostgothen finden wir die Burgundionen im Nachtheil³. Als die Burgundionen von den Franken unterjocht und heerpflichtig gemacht wurden, erhielten sie doch die Vergünstigung einer gesonderten Heeresstellung³;

2) Belloguet S. 40 N. 1 citiert für das Unterliegen gegen die Westgothen richtig Sidonius Ep. VIII, 9 (Carm. v. 34. 35.); das Unterliegen gegen die Ostgothen, wofür Belloguet S. 40 N. 2 Cassiodor. Var. XI, 1 unrichtig benutzt, erhellt besonders aus dem Verlauf des Krieges der Jahre 507 u. ff., wovon seines Orts das Nähere.

3) Procop. BG. I, 13; vgl. JvMüller I 128 f. und Derichsweiler S. 98. Bei Procop. BG. II, 12, lässt der Frankenkönig Theoderich burgundionische Truppen den Ostgothen zu Hülfe ziehen (s. unten VIII. Cap.) und bei Fredegar HFr. contin. c. 48 führt Willibad, unter Dagobert Patricius Burgun-

102

¹⁾ Daher spricht noch im Waltharius v. 58 der Burgundionenkönig Herricus von den Franken als einer gens fortis, cui nos (die Burgundionen) simulare nequimus (Fischer vergleicht dazu Dubos I. 194), und wird im Nibelungenliede das kriegerische Uebergewicht der Franken im Sigfried aus Niederland personificiert (Gagern 1I. 350); auch bemerkt noch Aimoin GFr. II. 4, bei Gelegenheit der Schlacht von Véseronce: Burgundiones more sibi solito animositatem Francorum non ferentes. hostibus terga verterunt. Was dagegen ebenderselbe I, 14 von den Burgundionen äussert: Burgundiones namque omnes plus consiliis quam armis suam tutantur rempublicam, ist nur eine verallgemeinernde, falsche Folgerung aus dem, was die Gesta Francorum im gleichen Zusammenhange von der üblichen Berathung der Reichsräthe durch die Burgundionenkönige bemerken (S. 91 Not. 4). Freilich heisst es selbst in den Gesta Fr. c. 12: Audientes haec Burgundiones qui erant consiliarii eius (des Königs Gundobad), metuentes valde iram Francorum et Chlodovei, consilium dederunt Gundobado, was Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804 ausmalt und die Historia monachi S. benedicti (Hugo von St. Fleury) Bern. NS. 90 Säo. XII so resumiert : burgundiones timidi, ut soliti sunt, hoc consilium dederunt regi suo. Eine laut Vorrede aus lateinischen Quellen geschöpfte altfransösische Chronique des roys de France, Bern. HS. 607 Säc. XIII, schreibt die Aeusserung Aimoins nach, wo sie von den bourgoins sagt: Et sachies que cest une gent, qui melz se deffent par conseil que par armes. Ensi comme lescriture le raconte. Belloguet S. 40 missbraucht die Stelle Aimoins, um sein höchst übertreibendes Urtheil S. 39f. zu stützen, wonach das Eingangs dieses Capitels angeführte Zeugniss Ammians im Widerspruch mit der ganzen Kriegsgeschichte der Burgundionen stünde. Richtiger urtheilt Wurstemberger I. 260 von ihrer Kriegstüchtigkeit.

anch bewahrten dieselben unter fränkischer Herrschaft den alten Kriegsruhm.¹ Der tapfere Mummolus, obschon nicht Burgundione von Geburt, bediente sich als Guntramns Patricius über Burgundien, des starken Armes der Landeseinwohner zur kräftigen Abwehr der Langobarden und Sachsen, nachdem erstere den Burgundionen unter dem Patricius Amatus eine grosse Niederlage beigebracht hatten². Weiter schlugen die Burgundionen unter Guntramns Feldherren Wiolich und Theudofred die in's Wallis eingefallenen Langobarden bei Bex.³ Dagegen weiss man von einer Niederlage, welche die transjuranischen Burgundionen um 611 durch die Alamannen erlitten haben.⁴ In weit späterer Zeit, nemlich im 9. und 10. Jahrhundert, werden sodann die Burgundionen fränkischerund italienischerseits geradezu als ein unkriegerisches Volk geschildert.⁵ Indess beruht diese üble Nachrede wol nur auf fränkischer und italienischer Volksantipathie⁶, nicht auf einer Erinnerung an den Umstand, dass die Burgundionen die wenigst wilden unter den Besitznehmern Galliens gewesen.⁷ Jedenfalls haben aber die Burgundionen, wie die übrigen Germanen, dazu beigetragen, mit ihrem mannhaften Blute die

1) Agathias Hist. I, S. (Boυργουζίωνες) γένος δὲ τοῦτο Γοτθιχόν, αὐτουργόν τε περιφανῶς τὰ πολέμια, woselbst Grotius S. 532 αὐτουργός mit manu promptus richtig übersetzt. Nach der Vulgärschreibung: γ . δὲ τ. Γ., αἰτουργόν τε καὶ περιφανὲς τὰ πολέμια, lautet die gewöhnliche Uebersetzung falsch: natio autem haec Gothica est per se laboriosa et bellica laude clara.

2) Gregor. Tur. HFr. IV, 42. 43. 45, Fredegar HFr. epist. c. 67. 68 und Paulus Disc. GL. III, 4. 5. 8.

3) Marius Chron. a. 574 und Fredegar HFr. epit. c. 68; vgl. Daguet S. 46 und Gelpke II. 5.

4) Fredegar HFr. contin. c. 37; vgl. Hauptunters, II. Absch., IX. Cap.

5) Bei Abbo Floriacensis De bellis Parisiacae urbis etc. in mehreren Stellen, besonders II. 472. Consilioque fugae Burgun-abiere-diones und bei Liudprand Antapodos. III, 44.

6) Erstere findet Ampère III. 332 bei Abbo ausgesprochen.

7) Letzteres äussert Ampère a. O. im Betreff Abbos vermuthungsweise.

diens, das Contingent der Landestruppen im fränkischen Heerzuge gegen die Gascogner; vgl. Dubos VI, 6 T. IV. 179. Bei Derichsweiler S. 99 führt Willibad "die Armee Dagoberts" in's Feld.

verweichlichten römischen Provincialen zu neuer Thatkraft zu beleben¹.

Das Heer der Burgundionen war, wie bei den übrigen Germanen, das Volk in Waffen²; wie dieses, bestund es zum geringern Theile aus Adeligen und Freien höheren Ranges. zum grössern aus niederen Freien und Knechten.⁸ Die Adeligen und höheren Freien, des Königs Vasallen und Dienstmannen, sind im Nibelungenliede die Recken (Helden, Ritter); die niederen Freien und die Kriegsknechte heissen dort zusammen das Gesinde. Das Aufgebot des Königs (des Vogts vom Rhein) zählt 3000 der Ersteren und mehr, und 1000 werden aus ihnen zum Aufzuge ausgewählt, hiezu 60 aus den 80 von Hagen mitgebrachten, zusammen 1060; die Zahl des zum Auszug mitgenommenen Gesindes ist 9000⁴, der Drittel von 27000, nach dem ungefähren Drittelverhältniss der ausziehenden Recken zu den zurückbleibenden. Dieses Zahlenverhältniss der Recken zum Gesinde, 3080 (Auszug 1060) zu 27000 (Auszug 9000), erlaubt einen annähernden Rückschluss, zwar nicht auf Heer- und Volkszahl (wovon seines Ortes das Nähere), aber doch auf das relative Standeszahlenverhältniss im Heer, resp. im Volke: die Adeligen und höheren Freien hätten danach 1 Neuntel des gesammten Volkes ausgemacht⁵. Der König war als Volksoberhaupt zugleich Ober-

3) Servi expeditionales, Kriegsknechte, LB. Tit. 10 § 1, vgl. JvMüller I. 113 N. 49; dagegen servi ministeriales ebendas. Hausknechte: vgl. JvMüller ebendas., Barkow S. 11, Waitz II. 152 N. 2, Pfahler S. 490 und Derichsweiler S. 182 N. 39. Matile S. 31 hält beide Arten für Waffenknechte. Nach Wurstemberger I. 237 N. 61. 237 f. wären beide Classen einfach Bedienstete; I. 258 f. glaubt er übrigens, bei den Burgundionen habe der altgermanische Grundsatz des Ausschlusses der Unfreien vom Waffenpflicht gegolten. Hiegegen vgl. z. B. Procop. B. Pers. II, 25 nach welchem bei den Herulen die Knechte mit in den Kampf zu ziehen pflegten.

4) Avent. XXIV und XXV zu Anf.

5) Anders A. Wirth I. 375: er scheidet aus den 1060 Recken und

104

¹⁾ Vergl. Binding I. 35 und was Pallmann II. 326 über die analoge Einwirkung des Germanenthums in Italien bemerkt. Guérard Polypt. d'Irm. I. 200 verkennt diese Einwirkung, und Littré S. 206 f. sucht vergeblich, dieselbe mit seiner Erbtheorie zu beseitigen.

²⁾ Bethmann S. 30.

befehlshaber im Kriege, wie es auch bei den Franken der Fall war.¹ Daher lässt Gregor von Tours² Avitus zu Gundobad sagen: "Du bist des Volkes Haupt, nicht aber ist das Volk Dein Haupt; denn wenn Du in den Krieg ziehst, schreitest Du Deinen Kriegerschaaren voran, und jene folgen Dir nach. wohin Du gehst." Als Unterbefehlshaber stiessen die Grafen (Comites) mit den Schaaren ihrer Bezirke zum Heerhaufen, ebenfalls wie bei den Franken^s. Die Brüder und Söhne des Königs waren zum Mitziehen, und wenn sie in untergeordneter Stellung ein eigenes Gebiet beherrschten, zum Zuzug verpflichtet. So zog Hilperich I mit König Gundeuch, seinem Bruder, als dieser mit dem Westgothenkönig Theoderich die Sueven in Spanien für Rom bekriegte⁴; so fordert⁵ der von Chlodwig mit Krieg bedrohte Gundobad seinen Bruder Godegisel zum Zuzuge auf: "Komm zu meinem Beistand, weil die Franken sich gegen uns in Bewegung setzen"; und jener, obschon Verrath sinnend, antwortet: "Ich werde mit meinem Heere ziehen und Dir Hülfe leisten." Dessgleichen zieht später Sigismund, Gundobads Sohn, der, wie Godegisel, in untergeordneter Stellung zu Genf herrschte, mit seinem Vater gegen die Westgothen⁶, Godomar. Sigismunds Bruder, mit diesem gegen die in's Reich einfallenden Franken.⁷

Man sollte glauben, die Burgundionen haben die römische Tactik angenommen⁸: sie lieferten in der spätern Kaiserzeit

Rittern die 60 als Adelige willkürlich aus und hält die 9000 sämmtlich für Knechte; ebenso Thierry HA. II. 341: 60 chefs ou héros; 1000 guerriers d'élite; 9000 soldats.

¹⁾ Ueber die fränkische, rein germanische Heerverfassung vgl. Giesebrecht zu Greg. Tur. Uebs. I. S. X.

²⁾ HFr. II, 34.

³⁾ Guérard S. 74 und Roth S. 392 f. Derichsweiler S. 71 zweifelt ohne Grund, ob die militärische Gewalt mit der Civilgewalt der Grafen vereinigt, oder von ihr getrennt gewesen sei. Die Würde des ducatus findet sich erst spät in Burgundien; s. unten Cap. VII.

⁴⁾ Jordanis RG. c. 44.

⁵⁾ Bei Gregor. Tur. HFr. II, 32.

⁶⁾ Avitus Ep. 40.

⁷⁾ Gregor. Tur. HFr. III, 6.

⁸⁾ Dieser Ansicht ist De Saluces Hist. mil. du Piémont I. 8 f.

Söldner zu den römischen Legionen, stunden dann, in den letzten Zeiten des Westreiches im Reiche angesiedelt, als Föderaten und Hülfstruppen in römischem Dienste¹, dienten übrigens auch in der Kaisergarde zu Rom²; dabei waren ihre Könige römische Heermeister (Magistri militum)³. Allein die altrömische Tactik war auf das in's römische Heerwosen längst eingedrungene germanische Element nicht übergegangen; vielmehr hatten die Germanen im römischen Dienst mit ihren Waffen auch die alte Kampfweise beibehalten und so die römische Tactik vielfach modificiert. Da wir nun auch bei den Burgundionen nicht römische, sondern germanische Bewaffnung finden (s. unten), so ist anzunehmen, auch sie haben, selbst als römische Föderaten, die germanische Kampfweise beibehalten, die wesentlich im keilförmigen Massenangriff und im Nahkampf bestund⁴.

1) Jordanis RG. c. 36 und 45; s. Hauptunters. I. Abschn. VI. und XI. Cap.

2) Sidon. Carm. VII. 442. 443.

3) S. unten Cap. VII. Dass nachmals im Königreiche Burgundien. unter Gundobad, Römer, wie Placidus und Lucanus, hervorragende Stellen im Heere eingenommen hätten, schliesst Derichsweiler S. 103. 115. 178 N. 2 aus Collat. episc. coram r. Gundobado S. 306 a.: Placidus (Derichsweiler falsch Placidius) und Lucanus qui erant de praecipuis militise regis. Es ist aber vorweg schon sehr unwahrscheinlich, dass Kriegsobersten zu einer theologischen Disputation beigesogen worden seien, und militia, welches Troya II, 1. 615 a. O. ebenfalls wörtlich auffasst, bezeichnet in spät- und nachrömischem Sprachgebrauche häufig die Staats-Bedienstung militärischer oder bürgerlicher Art (vgl. Avitus Ep. 42 S. 97 militia, Ep. 69 S. 124 militiae fasces, Ep. 83 S. 137 militiae tituli und Ep. 84 S. 140 meae militise rudimenta, in welchen letzteren drei Stellen die Begriffe Staats- und Kriegsdienst zusammenfliessen), so dass Placidus und Lucanus lediglich als bevorzugte Staatsdiener anzusehen sind. Die militantes der Lex Burg. Const. I sind wol ebenfalls nur Staatsdiener; vgl. Avitus Ep. 5 S. 40, wo militare und servire sich entsprechen, Ep. 69 S. 123 devotio nostra, qua vobis animo militamus, Ep. 83 S. 138 quisquis . . felici meruerit servire, sibi militat. Dagegen kann Derichsweiler S. 103 zugegeben werden, dass im Heere Burgundionen mit Römern vermischt gedient haben; dabei war jedoch ersteren die militärische Gewalt wahrscheinlich allein zugetheilt, wiewohl Derichsweiler S. 71 dies bezweifelt.

4) Caesar BG. II, 33 (phalanx), VI, 40 (cuneus), Tacitus Germ. 6 (cunei) Hist. IV, 16. 20. V, 16; vgl. Horkel zu Tacit. Germ. c. 6 S. 695 und Bethmann S. 31 f. Die keilförmige Schlachtordnung der fränkischen Alamannen wird von Agathias II, 8 erwähnt. Die Angaben, dass die Burgundionen ursprünglich eine Schlange oder als Symbol der Freiheit eine Katze oder ein Eichhorn zum Feldzeichen gehabt hätten, sind Erfindungen des sechszehnten Jahrhunderts¹; etwas neuer ist diejenige, wonach ein fictiver Burgundionenkönig Stephanus das St. Andreas-Krenz als Nationalfeldzeichen angenommen hätte². Ebenfalls in das Gebiet der Fictionen gehört die Angabe³, die Könige der Burgundionen seien gleich denen der Franken und der meisten Nordvölker auf einem mit Ochsen bespannten Wagen in's Feld gerückt, damit ihnen die Flucht benommen und das Kriegsvolk gezwungen sei, Stand zu halten, welche Sitte die Italiener mit ihrem Fahnen-Carroccio nachgeahmt

- 2) Siehe Belloguet S. 149f. gegen Chifflet, den Erfinder.
- 3) Golluts III, 2 col. 277.

¹⁾ Bei Paradin S. 71 und St. Julien S. 74. 581f. 605. Gollut II, 8 col 97 und II. 37 col. 196 gibt eine gewundene Schlange mit offenem Rachen als Feldzeichen der Burgundionen an, ausserdem, zur Auswahl, eine Katze und ein Eichhorn, diese zugleich als Symbole der Freiheit. Aus Mille I Introd. S. IV f. wiederholt JvMüller I. 86 die Katze, aus diesem Boccard S. 20; selbst Hisely MDR. IX. 46 N. 1 hat sich hierin von der Art de vérifier les dates X. 358 täuschen lassen, Siehe dagegen Belloguet S. 150ff. und Smith S. 7. Paradin a. O. beruft sich für die Katze auf eine Stelle des Methodius Martyr, wonach die Franken zum Feldzeichen einen Löwen, die Cimbern einen Stier und die Alanen, sowie die Burgundionen und Sueven eine Katze, als Freiheitssymbol, hatten. Tschudi Gallia Comata S. 183 citiert eine ähnliche Stelle aus S. Methodius, die so lautet: Insignia fuere Burgundionibus elurus, Cimbris taurus, Francis leo (antequam in Gallia figerent pedem), Gepidis navis. In den ächten Schriften und Fragmenten des h. Methodius, Martyr, ist aber keine Spur von einer derartigen Bemerkung; es ist sogar unmöglich, dass er eine solche gemacht hat. Siehe S. Methodii Martyris Opera ed. A. Jahn, Halis 1865, S. 119. Auch bei den übrigen gleichnamigen Autoren findet sich keine Spur der fraglichen Angabe, wie Belloguet S. 151 bemerkt; dennoch wird dieselbe von P. Deltuf Théodoric S. 178 N. 1 mit einiger Variation wiederholt. Andere begnügen sich, die Katze sum Wappenzeichen des Königs Gundicar zu machen, oder lassen die Burgundionenkönige Greifen im Wappen führen. -- heraldische Fictionen, welche Belloguet S. 151 und Blavignae Armorial genevois I. 6f. mit Recht verwerfen. Gollut II, 37 col. 196 und III, 8 col, 289 weiss ausserdem das Absonderliche, dass König Sigismund l'escu d'or à la corone d'azur en chef oder la corone d'azur en champ d'or sum Wappen hatte; siehe, was Duvernoy zu Gollut col. 1729 gegen diese und ähnliche Träumereien erinnert.

hätten¹. Eben so wenig als das Feldzeichen der Katze ist der Gebrauch vergifteter Geschosse beglaubigt, den Einige den Burgundionen zuschreiben². Im Allgemeinen weiss man von der Bewaffnung der Burgundionen, im Verhältniss zu derienigen der alten und der späteren Germanen. Folgendes.

Die alten Germanen fochten nach dem Ausdruck des Tacitus³ nackt, das heisst ohne Helm, Panzer und Schienen. Dieser Kampfweise blieben die Germanen und so auch die Burgundionen noch spät treu: es erhellt dies aus dem Mangel jener Armaturstücke in den germanischen Gräbern nachrömischer Zeit, auch in den burgundionischen; überdies wird die Sache im Betreff der Franken und Herulen ausdrücklich bezeugt⁴. Nur die Könige und die Obersten des Volkes mögen Schienen und Panzer, ausser ihnen nur Wenige Helme getragen haben, wie es bei den Franken der Fall war⁵. Wenn die alten Germanen Bogen und Schleudern verschmähten, oder doch erstere nur ausnahmsweise führten⁶, so findet man Pfeile bci den Burgundionen selten, bei den Franken schon mehr im Gebrauch?. Während aber die Franken sich der Lanze, zum Theil der mit Widerhaken versehenen (Angon), und des mitunter zweischneidigen Streitbeils (Francisca) als nationaler Waffen, daneben theils des langen zweischneidigen, theils des kurzen einschneidigen Schwertes und des Schildes bedienten⁸,

4) Agathias II, 5, Procop. B. Pers. II, 28 und Paul. Diaconus GL. I, 20; vgl. Bröcker S. 34.

5) Agathias II, 5; vgl. Avitus Ep. 41: cassis und lorica von Chlodwig.
6) Horkel zu Tacitus Germ. c. 6 S. 694.

7) Procop. BG. II, 25 und Agathias II, 5 sprechen solche den Franken irrig ab.

8) Procop. BG. II, 25 schreibt nur der Reiterei Lanzen zu, und Agathias II, 5 kennt nur die Hakenlanze des Fussvolks.

108

¹⁾ Es ist dies nur eine ungeschickte Anwendung von dem, was über den mit Ochsen bespannten Wagen der merovingischen Könige bekannt ist; vgl. Grimm DRA. S. 262 und Fehr S. 283.

²⁾ So JyMüller I. 86 nach dem von ihm citierten Ruchat Hist. gén. de la Suisse, MS. II. Die Angabe beruht auf missbräuchlicher Benutzung von Lex Sal. Tit. 20. Si quis alterum de sagitta toxicata percutere voluerit.

³⁾ Germ. c. 6, Hist. II, 22 und Annal. II, 14; vgl. Horkel sur Germ. c. 6. S. 694.

finden wir bei den Burgundionen das kurze einschneidige Schwert als Nationalwaffe, dagegen selten die Lanze, das Streitbeil, das lange zweischneidige Schwert und den Schild. Uebrigens kämpften die Burgundionen, gleich den anderen Germanen¹, meist zu Fuss; doch bildete, wie bei jenen, z. B. den Alamannen, Ostgothen und Franken, der Adel eine ausgesuchte Reiterei, mit dem König an der Spitze³. Im Ganzen kam so das burgundionische Heerwesen demjenigen der Gothen am Nächsten, welche sich der Pfeile und anderer Wurfgeschosse weniger als der Schwerter bedienten³ und in die tüchtige Handhabung derselben im Nahkampf die Stärke des Fussvolks setzten, das bei ihnen ebenfalls die Hauptmacht des Heeres bildete⁴.

Das Nähere der Bewaffnung der Burgundionen, sowie die Beschaffenheit ihrer Kriegertracht erhellt theils aus gleichzeitigen Angaben, theils aus Grabfunden; hierüber auf die betreffenden Stellen dicses Theiles der Einleitung⁵ verweisend, geben wir hier noch zur Bestätigung dessen, was hievor über die der fränkischen Bewaffnung weit nachstehende der Burgundionen gesagt ist, eine vergleichende Uebersicht des gewöhnlichen Waffenbefundes in den beidseitigen Grabstätten⁶.

2) Procop. BG. II, 25 von den Franken.

3) Die tela und izcula, welche Avitus Ep. 40 den Burgundionen zuschreibt, sind nur rhetorische Phrase.

4) Wenn Isidorus Hisp. Capitul. chron. Goth. sagt, die Westgothen, obschon gute Fussgänger, hätten besonders den Reiterkampf mit Wurfspiessen geübt, so ist dies wol kaum mit Troya II, 2. 896 von der Masse des Heeres, sondern von der königlichen Elite zu verstehen; s. hievor.

5) Cap. I und IX, 4.

6) Der Verfasser verdankt diese Uebersicht seinem Freunde, Herrn Baron G. von Bonstetten, dem bewährten Alterthumsforscher; sie lautet mit seinen eigenen Worten folgendermassen:

Francs.	Burgondes.
lance arme nationale, la plus fré quente.*	- coutelas arme nationale, la plus générale.*
hache commune.	lance moins en usage que chez les Francs**.
*Cochet Sépult. anc. p. 218.	*Baudot Sépult. des Barbares etc. p. 20. ** Baudot 1. c. p. 23 note.

¹⁾ Procop. BG. II, 25 und Agathias II, 5 von den Franken; vgl. Türk III. 126.

Ueber das Kriegsbauwesen der Burgundionen ist nichts Näheres bekannt: doch müssen dieselben bedeutendere römische Waffenplätze restauriert haben, da Autun, Dijon, Vienne und Avignon als feste Städte Burgundiens, und z. Thl. als solche. welche Belagerungen aushielten, erwähnt sind¹. Von Genf ist inschriftlich überliefert. dass König Gundobad die Stadtmauer in erweitertem Umfang restauriert habe². Der verderbliche Grundsatz, welchen Bischof Avitus dem König Sigismund vortrug, dass nemlich Städte durch Basiliken besser als durch Festungswerke befestigt werden⁸, scheint wenigstens von Godomar nicht befolgt worden zu sein, da er Autun als letztes Bollwerk des Reiches vertheidigte, ohne freilich dasselbe behaupten zu können⁴. Stadtthürme werden im Allgemeinen erwähnt⁵; von einem solchen zu Vienne, der von grosser Dimension war, ist besonders die Rede⁶.

	Burgonde Cis-Jurain (France).
coutelas très commun, arme de la plebs.	épée à deux tranchants beau- coup plus rare que le coutelas.***
épée à deux tranchants arme	hache rare.
d'élite.**	fers de flèche rares.
fers de flèche frequents.	bouclier rare.
boucliers fréquents. ** Cochet l. c. p. 201.	Burgonde Trans-Jurain(Suisse).
	lances, haches, fers de flèche et boucliers manquent.
	épées à deux tranchants rares. *** Baudot I. c. p. 22.

Es erklärt sich daraus z. Thl. die Schwäche, welche die Burgundionen gegenüber den Franken im Felde zeigten (S. 101 f.); überdies ersieht man jetzt, dass der transjuranische Burgundione noch viel ärmlicher als der cisjuranische ausgerüstet war. Vgl. übrigens des Genannten Recueil d'antiquités suisses, Suppl. I 10.

1) Gregor. Tur. HFr. II, 32 (Avignon; vgl. Marius a. 500); II, 33 (Vienne; vgl. Marius a. 500); III, 11 (Autun) und III, 19 (Dijon) Grensfesten erwähnt Procop. BG. I, 12 unbestimmt.

2) S. Hauptunters. II. Abschn. II. Cap.

3) Avitus Homil. fragm. 5, Opp. S. 162; vgl. Binding I. 251.

4) Gr. Tur. HFr. III, 11.

5) Von Avitus s.; Collat. episcopor. S. 305 b., wo turres, Stadtthürme, s. v. a. Städte.

6) Greg. Tur. HFr. II, 33.

VI. Christianisierung und Glaubenswandlungen; humanes Wesen und bürgerlich-industrielles Treiben.

Wiewohl tapfer und kriegerisch, waren die Burgundionen, nicht unähnlich den Gothen, von Hause aus weniger wild und bildungefähiger, als die Alamannen, Franken und andere Germanen¹, vermuthlich weil bei ihnen, den ehemaligen Nachbarn der Gothen, die zu diesen, nach Jordanis, schon früh von Süden her gebrachten Culturanfänge² nicht ohne Rückwirkung geblieben waren³.

Die daherige Bildungsfähigkeit in Verbindung mit der vorbemerkten hierarchischen Institution und der Hinneigung des Volkes zu den Römern begünstigte seine baldige Bekehrung zum Christenthum.⁴ Dagegen hat die Eingangs besprochene, von Ammianus Marcellinus⁵ erwähnte Märe kaum einen Einfluss auf die Bekehrung ausgeübt⁶. Zeitpunct und genauere Umstände der Christianisierung des Volkes sind mit der Frage über seine erste Niederlassung in Gallien dergestalt verflochten, dass wir dieselben nicht hier, sondern an der betreffenden Stelle, nach 413, erörtern.⁷ Betreffend die

1) JvMüller I. 73: Die Burgundionen, vor andern ein . . zu allem geschicktes Volk.

2) Dieselben werden von Pallmann I. 7 ff. übersehen.

3) O. Henne I. 33 wähnt: desswegen weil sie unmittelbar aus Scandinavien gekommen seien, das schon eine ziemlich bedeutende Cultur besessen habe, und weil sie die Entwicklung dieser Cultur nicht wie die Alamannen und andere deutsche Völker in den Wäldern Germaniens verpasst (sie) hätten! Besser Daguet S. 32: les Burgundes . . un peu moins civilisés qu'eux (les Goths).

4) JvMüller I. 120, Rettberg I. 255 und Schmitt I. 136. Troya, I, 3. 1003 findet in der Leichtigkeit, mit welcher die Burgundionen sich zum Christenthum wandten, eines der Merkmale der gothischen oder gothisch gewordenen Völker, zu welchen letztern er die Burgundionen zählt.

5) XXVIII, 5.

biesen Einfluss nehmen an: Pagi a. 413, XIII, und Derichsweiler
 S. 23. Noch unzulässiger ist die Vermuthung Wurstembergers I. 216 N.
 16, die Aussicht auf Zerstörung sinistischer Mitherrschaft und auf Gründung hendinischer Alleingewalt und Erbherrschaft sei ein Beweggrund zur Annahme des Christenthums gewesen.

7) S. Hauptunters. I. Abschn. VI. Cap.

Wandlungen des christlichen Glaubens, bemerken wir hierüber Folgendes¹.

Es ist historischer Unkunde, wenn nicht dem Religionshass, zuzuschreiben, dass Gregor von Tours² die Burgundionen in einem Zeitraume, wo sie noch catholisch waren, nemlich zwischen 443 und 457, schlechtweg als Arianer bezeichnet, wie wenn sie solche schon damals und seit ihrer Christianisierung gewesen wären. Fränkische Chronisten³ und selbst viele Neuere haben diesen von Anderen⁴ gerügten Irrthum wiederholt.⁵ Man hat sogar behauptet, die Burgundionen seien schon vor ihrer Ankunft in Gallien Arianer gewesen⁶. Nach dem Zeugniss des Orosius, eines Zeitgenossen der ersten Niederlassung der Burgundionen in Gallien, nahmen diese sehr bald nach ihrer Uebersiedelung, die im J. 413 stattfand, das Christenthum und zwar nach dem catholischen Bekenntnisse an⁷, wogegen die Franken noch bei 80 Jahre, die Ala-

1) Im Allgemeinen geben das Richtige Troya I, 8. 1002 f. 1231. 1301, Rettberg I. 255 f., Wurstemberger I. 241 f. 243, in Kürze auch M. Wirth I, 531.

3) Gesta Fr. c. 5, Fredegar HFr. epit. c. 9, Ado von Vienne a. 379 ff. u. A.; ebenso der Verfasser der Vita S. Sigismundi c. 4, nach der ächten Fassung.

4) Von Valesius Rfr. III. 138 und Pagi a. 413, XIV; von Gollut II, 6 col. 102 und Bröcker S. 36 nicht ohne andere Irrthümer.

5) So JvMüller I. 102, Rühs II. 65. 111, Tillier I. 5, Ampère II. 107, Daguet S. 32. 33, Gelpke I. 34, M. Wirth L 155 (im Widerspruch mit I. 531), Krieg v. Hochfelden S. 153, Forel S. XXX (lässt eben so irrig die Burgundionen bald nachher sum Catholicismus übertreten), Sécretan S. 9 und Binding I. 40 f., der N. 160 Tiro Prosper s. 451 (?) herbeisieht.

6) Pétigny II. 47-51, der die Angabe Procops BV. I, 2 über den Arianismus der Vandalen missbraucht. Nach Pétigny II. 574 hätten die Burgundionen schon um 350 das Christenthum unter arianischer Form angenommen.

7) Orosius VII, 32: Christiani omnes modo facti, catholica fide nostrisque clericis quibus obedirent receptis — und VII, 41, wo unter den Barbaren, welche der Kirche Christi, d. h. der catholischen Kirche gewonnen werden, die Burgundionen genannt sind; vgl. HLFr. I. 26, Mascou I. 381, Schöpflin S. 212, Gibbon cap. 37, Troya I, 3. 1002, Zeuss S. 468 f., FHMüller I, 340, Wietersheim IV. 262, Derichsweiler S. 23 und Andere, die Binding I. 41 N. 161 citiert. Gegen diesen, der das Zeugniss

112

²⁾ HFr. II, 9.

mannen in ihrer Mehrheit noch weit länger den vaterländischen Göttern treu blieben¹. Um 430 liessen sich auch die ostrheinischen Burgundionen auf den catholisch-christlichen Glauben taufen². Diesen verliessen die in Gallien angesiedelten nicht so bald, wie Einige³ meinen; vielmehr blieben sie rechtgläubig bis in die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts, wie es sich gleich zeigen wird. Ein weiterer Irrthum ist es, wenn man die Burgundionen zu verfolgungssüchtigen Arianern macht⁴. Wir werden weiterhin gerade das Gegentheil hievon

des Orosius nicht will gelten lassen, argumentiert richtig Bröcker S. 35. Wurstemberger I. 202 vermuthet, die Burgundionen seien das erste unter allen barbarischen und nordischen Wandervölkern gewesen, das die Lehre des Kvangeliums angenommen habe. Hierbei wird überschen, dass das Christenthum nach ostholischem Bekenntmisse bei den Gothen z. Thl. Eingang gefunden hatte, bevor dieselben zur Zeit des Ulfilas, um 360, den Arianismus annahmen; vgl. Troya I, 3. 1003. II, 2 Append. S. 81. Dass die Bibelübersetzung des Ulfilas bei den Burgundionen in Gebrauch gekommen sei, vermuthet irrig Troys I, S. 1284 f.; Derichsweiler S. 115 stellt die Sache als gewiss hin. Ggullieur S. 40 wähnt sogar, Ulfilas (* 388) habe die Bibel für die Burgundionen in's Gothische übersetzt. Gegen Troya ist zu erinnern, dass die Bibelübersetzung des Ulfilas für die arianisch en Gothen bestimmt war. Wollte man aber Troyas Vermuthung für die spätere Zeit gelten lassen, in welcher die Burgundionen Arianer wurden, so ist su bemerken, dass die Bibelübersetzung des Ulfilas kaum die einzige gothische, das Gothische keineswegs die bei allen arianischen Germanen herrschende Kirchensprache gewesen ist, und dass die Burgundionen die Bibel wahrscheinlich in ihren Stammesdialect übertragen haben. Vgl. Bröcker S. 53 ff. 67 N.** Ueber Ulfilas a. Wietersheim IV. 15, 107 ff. 113.

1) Derichsweil. S. 23 "noch fast ein Jahrhundert" von den Franken ungenau, von den Alamannen unrichtig.

2) Socrat. HE. VII, 30 == Cassiodor. HE. XII, 4, Nicephor. HE. XIV, 40. St. Julien S. 433. 662 ff. missbraucht diese Stellen, um zu beweisen, die Burgundionen seien nie Arianer gewesen. Dagegon lässt P. Sigismond S. 9f. zuerst die von Cassiodor a. O. erwähnten Burgundionen, die er übrigens nach Gallien versetzt, catholisch werden, und zwar um 400; durch arianische Priester, welche Valens (?) zu den Burgundionen gesandt habe, sei jedoch (wähnt er S. 13 mit dem Chronisten Jac. von Bergamo) ein Theil der Nation mit dem Könige Gundioch (Gundicar) arianisch geworden, wiewohl letzterer nachgehends sich zum Catholicismus bekehrt habe.

3) Dubos I, 15 T. I. 221, Fauriel I. 572 und Thierry TER. S. 460 N. 1.

4) Pétigny II. 398: l'hérésie fanatique et persécutrice des Wisigoths et des Bourguignons, im Widerspruche mit II. 50 N. Les Bourguignons... ne furent jamais persécuteurs comme les Goths et les Vandales; Thierry

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

Salvianus, der um 440 sein Werk De gubernatione finden. Dei schrieb¹. erwähnt neben den im Reiche hausenden, theils heidnischen, theils arianischen Barbaren die Burgundionen nicht², mit Rücksicht auf ihre frühe Bekehrung zum catholischchristlichen Glauben und ihre daher gemilderten Sitten³. Aus dem Umstande, dass der Burgundionenkönig Gundeuch dem Papste Hilarus in einem Schreiben vom J. 463 "filius noster" heisst⁴. schloss man. er und mit ihm sein Volk sei catholisch gesinnt gewesen⁵; doch nennt derselbe Papst in einem Schreiben vom J. 462 so auch Friderich, einen Bruder des Westgothenkönigs Theoderich, während bekanntlich die Westgothen Arianer waren⁶, und denselben Titel gibt später der Papst Gelasius dem arianischen Ostgothenkönige Theoderich⁷. Für den Catholicismus Gundeuchs spricht vielmehr, dass er in dem päpstlichen Schreiben vom J. 463 als ein um die catholische Kirche und ihren Frieden besorgter und desshalb mit dem Papste in Correspondenz stehender Regent erscheint⁸.

TER. S. 460 N. (Bourguignons) Ariens persécuteurs und Schmitt I. 187. Aebnlich urtheilt Troya II, 2. 922. 942: er stützt sich dabei auf Can. 33 des epaon. Concils, woraus in der That erhellt, dass catholische Kirchen ihrem Cult entfremdet wurden; anderseits weiss man aber auch, dass den Arianern Kirchen erbaut und die catholischen Kirchengüter geschont oder sogar gestiftet wurden (s. unten). Daguet S. 82 erkennt die Toleranz der Burgundionen an.

1) Valesius Rfr. III. 113, Pagi a. 440, VI, und Wietersh. IV. 555.

2) De Gubern. Dei IV. 73. omnes barbari sunt pagani aut haeretiei. V. 85. 88; die erste Stelle wird von Pétigny II. 50 N. für den Arianismus der Burgundionen missbraucht. Bei Salvianus V. 91 setzt Ozanam S. 349 N. 1 willkürlich Burgundos statt Bacaudas, wofür die Varr. nur Bagaudas und Baogondas bieten. Ueber die Verbreitung des Arianismus bei den Germanen vgl. Bröcker S. 39 f.

8) Pagi a. 413, XV == Türk II. 11 N. 36.

4) Bei Baron. a. 463, IV.

5) So schliessen Pagi a. 472, VI, Schöpfin S. 216 (mit der Hypothese einer vorherigen Bekehrung vom Arianismus), Mille I. 20, Gaupp S. 284 und Derichsweil. S. 168 N. 25; dagegen meint JvMüller I. 102, der Catholicismus könne eine persönliche Eigenheit Gundeuchs gewesen sein.

6) Vales. Rfr. V. 194.

7) Binding I. 41, der übrigens hier, S. 38 N. 158, S. 59 und 66 mit einem consequenten Irrthume Hilarius statt Hilarus schreibt.

8) Vales. Rfr. V. 199 und Belloguet S. 148. Hierauf, wie auf dasjenige, was beweist, dass der Catholicismus in der Nachkommenschaft Dagegen kommt nicht in Betracht, was Gregor von Tours von der Abstammung Gundeuchs aus dem Geschlechte des als Christenverfolger bekannten Westgothenkönigs Athanarich berichtet¹, mag man dies nun auf eine Abstammung speciell Gundeuchs oder überhaupt des burgundionischen Königshauses beziehen⁹. Chilperich I, Gundeuchs Bruder, begünstigte die frommen Anachoreten von Condatiscone³, was er als Arianer kaum gethan hätte⁴. Von den vier Söhnen Gundeuchs war Chilperich II auch noch catholisch: er selbst nemlich wird von Gregor von Tours unter den haeretischen, d. h. arianischen Gliedern des burgundionischen Königshauses nicht erwähnt⁵;

Gundeuchs z. Thl. fortbestanden hat (s. hienach), reflectiert Binding I. 41 f. nicht, indem er, nach Bluhme WBRR. S. 62 N. 56, auf Gundobad diejenigen Stellen im Gratulationsschreiben des Bischofs Avitus an Chlodwig (Ep. 41) bezieht, wo als der Grund, aus welchem Andere am Irrglauben festhalten, die Anhänglichkeit an den Glauben der Väter angegeben ist. Einer solchen Missdentung ist noch fähiger diese Stelle im Schreiben des Avitus an Gundobad bei Baluz. Misc. I. 357: Si quis enim antiquam parentum consuetudinem sive sectam melius credendo commutet u. s. w. Dagegen bezeugt die Collatio den ursprünglichen Catholicismus der Burgundionen unwidersprechlich, indem S. 305. a. Avitus zu Gundobad spricht: redite cum populo vestro ad legem Dei, d. h. zum Catholicismus ; vgl. Bröcker S. 35 ff. Auch wird bei Greg. Tur. HFr. II, 34 im Gespräch des Avitus mit Gundobad als Grund, warum letzterer am Arianismus festhalte, nicht Anhänglichkeit an den Glauben der Väter angegeben (wie Binding I. 40 N. 160 missdentet), sondern die Furcht vor dem Volke; dieses war nemlich mit dem Könige zum Arianismus abgefallen (s. unten).

1) HFr. II, 28. Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum ex genere Athanarici regis persecutoris.

2) Hierüber s. Hauptuntersuch., I. Abschn., VII. Cap. In keinem Falle darf man genus bei Gregor mit Pétigny II. 47 N. auf die arianische Secte beziehen.

3) Gregor. Tur. Vit. Patr. I, 5.

4) Pagi a. 472, VI.

5) HFr. III, Prolog.; vgl. Vales. Rfr. V. 234 (= Schöpflin S. 217), Pagi 472, VII, und Dubos III, 12 T. II. 403, III, 17 T. 482, der jedoch Hilperich (Chilperich I) bei Sidonius Ep. V, 6 mit Chilperich II übel verwechselt und dasjenige, was Sidon. Ep. V, 7 von dem politischen Binflusse der Königin sagt, auf Begünstigung der Catholiken und auf catholische Gesinnung missdeutet. Schöpflin S. 218 bezweifelt grundlos den ursprünglichen Catholicismus Chilperichs II. Nach Daguet S. 33 wäre Chilperich catholisch geworden, während seine Bräder dem Arianismus treu blieben. sodann nahm von seinen zwei Töchtern die ältere, Chrona oder Sedeleuba, den Schleier und galt als Stifterin einer Kirche bei Genf¹; die jüngere aber, Chlotilde (Chrôdhild), die Chlodwigs (Chlodovechs) Gemahlin wurde, bekehrte als eifrige eatholische Christin² den König und durch ihn das fränkische Volk vom Heidenthume zum catholisch-christlichen Glauben⁵. Doch bekämpfte schon um 476 Patiens, Bischof von Lyon, den Arianismus bei den Burgundionen⁴. Mit dem Könige Gundobad und seinem Bruder Godegisel, der in untergeordneter Stellung neben ihm herrschte, fielen sodann die Burgundionen (nicht die römischen Unterthanen) in der That zum Arianismus ab⁵, wahrscheinlich durch den Einfluss der benachbarten West-

2) Gesta Fr. c. 11 von Chlotilde: erat autem Chrotildis Christiana == Vita S. Chrotild. c. 3 und Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804, in welchen Stellen christiana == catholicae fidei addicta, da nach spätem Sprachgebrauche Christianus == Catholicus, im Gegensatze zum Arianus; s. Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. III, 10 S. 114. Nach P. Sigismond S. 21 hätte der arianische Gundobad seine Nichte Chlotilde catholisch erzogen. Valesius Rfr. V. 251 durfte um so weniger frühern arianischeu Glauben bei Chlotilde vorsussetzen, da er V. 234 das catholische Bekenntniss ihres Vaters Chilperich II, hervorhebt. Schöpfin S. 218 dehnt seinen Zweifel an Chilperichs II ursprünglichem Catholicismus auch auf Chlotilde aus.

3) Gregor. Tur. HFr. II, 29-31, nach ihm, s. Thl. mit Ausmalungen, Gest. Fr. c. 12. 14. 15, Fredegar HFr. epit. c. 20. 21, Vita S. Chrotild. c. 5-7, Ado Vienn. a. 425-452 (sic), Vita S. Bathildis bei Du Chesne SS. HFr. I. 668, Hincmar Vit. S. Remig. ebendas. I. 525 f., dem Chlotilde puella vere christianissima, Flodoard Hist. eccl. Rem. I. 33. a. b., Hugo Flavin. Chron. Verdun. bei Labbeus II. 86 und Rorico bei Du Chesne a. O. I. 806. Vgl. Löbell S. 257 ff., Rettberg I. 255 und Bornbak S. 207, nach welchen Gelpke I. 37 su berichtigen, ebenso M. Wirth I. 186, der irrig vermuthet, Chlotilde sei vor ihrer Vermählung Arianerin gewesen und erst bei diesem Anlass sum catholischen Bekenntnisse übergetreten. Lecointe a. 493, II, und Pétigny II. 412 nehmen die romanhafte Ausmalung der Gesta Fr. c. 12 für Geschichte.

4) Sidonius Ep. VI, 12, wo Photinianer s. v. a. Arianer; vgl. Sirmond Not. S. 114, HLFr. II. 505. 507 und Binding I. 122 f. N. 434. Ueber den . Zeitpunct vgl. post depraedationem Gothicam; diese fand nemlich in den Jahren 470 - 476 statt.

5) Gregor. Tur. HFr. II, 32. 33 und III, Prolog.

¹⁾ Greg. Tur. HFr. II, 28 und Fredegar HFr. epit. o. 17.

gothen¹. Der Arianismus musste allerdings den alten polytheistischen An schauungen der Germanen zusagen², ebenso ihrem religiösen Bedürfnisse, da der arianische Gottesdienst in deutscher Zunge, nemlich in den Dialecten des einzelnen Stämme, gehalten wurde⁸. Auch enteagten die Burgundionen

1) Passio S. Sigismundi c. 4: quanvis ipse Gundebadus [rex] omnisque gens Burgundionum [tunc temporis] gothicae legis videbantur esse cultores, wo lex gothica die von den Gothen befolgte arianische Glaubensnorm, nicht Paganismus, wie P. Sigismund S. 21 wähnt. Henschen 8.88 N.4 glaubt, es sei mit dem Arianismus der Westgothen auch deren Photinianismus und Bonosianismus gemeint: er citiert hiefür seine Bemerkungen sur Vita S. Aviti 5. Febr. num. 20. Bonosianismus ist aber nur cin späterer Name für Photinianismus, dieser ein solcher für Arianismus (s. oben); es genügt-also, diesen unter der lex gothica zu verstehen. Vgl. HLFr. III. 402 und Belloguet S. 43 f. Nach dem Sprachgebrauche der Vulgata alten Testaments bezeichnet lex bei Späteren die Glaubensnorm, so bei Avitus Ep. I S. 1, Ep. 6 S. 42, Ep. 40 S. 93 catholica lex, Ep. 6 S. 47, Ep. 23 S. 67, Ep. 41, S. 95 lex nostra, Ep. 6 S. 43, Ep. 35 S. 85 lex aliena, Ep. 20 S. 63 leges . . Judaica . . et nostra, und in der Collatio, wo lex Dei in der hievor citierten Stelle s. v. a. Catholicismus. Aimoin GFr. I. 20 kehrt das Verhältniss des Religionseinflusses der Westgothen auf die Burgundionen unverständig um : Gothi Arianae haereseos, secuti Burgundiones, crant. Vgl. Vales. Rfr. III, 138, Fauriel I. 572, Rettberg I. 255, Derichsweil. S. 55 (gegen welchen Sécretan S. 78 Unstichhaltiges vorbringt), Bröcker S. 18 und Andere, die Binding I. 40f. N. 161 citiert. Nach Troya I, 3, 1003. II, 9. 820 f. wäre der Uebertritt der Burgundionen sum Arianismus der den Gothen und den gothisierenden Völkern, zu welchen er die Burgundionen zählt, eigen gewesenen Hinneigung zu jener Secte überhaupt zuzuschreiben. Schmitt I. 136 f. lässt den arianischen Religionseinfluss der Westgothen auf die Burgundionen schon in der Sapaudia (nach 443), wegen dortiger Nachbarschaft, beginnen (so auch HLFr. II, 26; Schöpflin mit Bezug auf Greg. Tur. HFr. II, 9) und durch die Königswahl Gundeuchs, der nach Greg. Tur. HFr. II, 28 vom westgothischen Könige Athanarich abgestammt sei, befestigt werden. Jene vermeintliche Nachbarschaft war aber keine, da von 443-457 römisches Gebiet zwischen dem westgothischen und Sapaudien lag, und Gundeuch gehörte zum burgundionischen Königsgeschlechte, wie seines Orts gezeigt wird. Noch früher, um 430, setzt Bröcker S. 36 N.* u. 37 den Uebergang der Burgundionen vom Catholicismus zum Arianismus. Viel zu spät, erst um 496, lässt Duvernoy zu Gollut col. 1773 Gundobad und sein Volk zum Arianismus übertreten. Nach Bornhak S. 221 N. 1 wären nur die Könige der Burgundionen und ihr Adel in die arianische Irrichre gerathen.

- 2) Gelpke I. 384 und Bröcker S. 11. 13.
- 8) Derichsweiler S. 55, 115 und Bröcker S. 45. 66 f.

117

dem Arianismus nicht so bald¹, sondern erst unter Sigismund, Gundobads Sohn und Nachfolger (516), nicht volle zwei Decennien vor dem Ende ihrer nationalen Selbstständigkeit (534). Avitus, Bischof von Vienne, suchte zwar den König Gundobad theils durch Privatgespräche, theils durch Zuschriften zu bekehren⁹; zum gleichen Zwecke leitete er (im J. 499) das Lyoner Religionsgespräch zwischen catholischen und arianischen Geistlichen⁸ und widmete der Bekämpfung der Arianer ganze Bücher⁴. Gundobad blieb aber dennoch bis an sein Ende Arianer, wiewohl er gegen den Catholicismus, selbst in seiner Familie, aus humanen und politischen Gründen ungemein duldsam war (s. unten), so dass die catholische Geistlichkeit sich einredete, er sei innerlich bekehrt und nur die Furcht vor seinem Volke halte ihn ab, dies öffentlich zu bekennen⁵. Was Gundobad angeblich aus jenem Grunde unter-

2) Avitus Epist, 1. 19. 20. 21, Gregor. Tur. HFr. II, 34, Agobard Adv. leg. Gundobadi c. 13, De imaginib. c. 9 und Ado von Vienne a 492-519; vgl. Sirmond zu Avitus Not. S. 21 und Balus. Not. ad Agobard. S. 52.

8) Collatio episcoporum praesertim Aviti Viennensis episcopi coram rege Gundobado contra Arianos bei d'Achery Spicileg. V. 110 ff., Sirmond Opp. II. 221 — 226 und Anderen, welche Pardessus I, 2. 41 citiert, auszugsweise bei Ruinart Gregorii Tur. Opp. S. 1322 — 1326 und Bouquet IV. 99 — 102. Vgl. Avitus Ep. 21, wo die collocutio regalis, in welcher Avitus vor dem Könige arianische Priester bekämpft, eben jene Collatio, was Sirmond Net. 21 entgeht (die Collatio wurde erst später herausgegeben) und von Baluze Not. ad Agobard S. 52 irrig widersprochen wird; s. dagegen Pétigny II. 468. u. Binding I. 145 N. 101. 150 N. 518. 294 f.

4) Fragmente in Opp. ed. Sirmond S. 169 f. 171 f. 173 f. 175 f. 177. 180 ff. 186 ff. 191 f. 193 f. 199 ff. 207 f.; vgl. Sirmond Not. S. 23. Bines dieser Bücher war in Form eines Schreibens an Gundobad gerichtet; davon Fragmente bei Balus. Miscell. I. 361 f. (fragmenta libri de divinitate spiritus sancti); eine Stelle in denselben S. 362 besieht sich auf die nuper habita collocutio, neml. 'auf die sog. collatio episcoporum S. 115, wie Baluse nachweist.

5) Avitus Epist. I. S. 6. mahnt Gundobad, die perfectio (Taufe) nicht su verschieben und unterscheidet hinsichtlich seines Glaubens swischen confessio und professio; danach der von Sirmond su Avitus a. O. Not. S. 3. verglichene Gregor. Tur. HFr. II, 34 (= Hugo Flavin. Ohron. Verdun. bei Labbeus II. 86); Agobard Adversus leg. Gundobadi c. 6 (Gundobadus) homo haereticus, c. 13 Qui (Avitus), ipso Gundobado in sua perfidia

¹⁾ Wie Lazius XI. 608 wähnt.

liess, that sein von Avitus bekehrter Sohn Sigismund¹: er trat noch bei Lebzeiten seines Vaters († 516) öffentlich zum catholischen Bekenntnisse über, welches Ereigniss von Avitus durch einen uns leider nicht erhaltenen Redeact gefeiert wurde²; auch mahnte ihn Avitus, in seiner Residenz Genf

perd ito, successorem eius Sigismundum regem ad fidem catholicam convertit, dasu Baluz. Not. S. 47. 52. Vgl. Valesius Rfr. VI. 275, Pagi a. 509, X, Henschan S. 83. a., Schöpfin S. 223, Gibbon c. 38, Ampère II. 201 f., Troya II, 2. 820. 821. 923, Pétigny II. 485 ff., Daguet S. 35, Gelpke I. 39, Derichsweil. S. 66 f. 170 N. 2. 3 und Binding I. 216 f., nach welchen Türk II. 15 und Wurstemberger I. 243 f. su berichtigen. Chrismare bei Gregor. Tur. a. O. bezieht sich auf die bei Wiederaufnahme bekehrter Ketzer befolgte Ceremonie, wie Valesius Rfr. VI. 276 Add. bemerkt; vgl. Sirmond zu Avitus Ep. 24 Not. S. 24.

1) Agobard Adv. leg. Gundobadi c. 13 (s. Note hievor) und Ado Chron. a. 492 — 519: Hic (Avitus) Sigismundum in fide pietatis erudivit — Chronol. Altissiod. S. 63 r. Fälschlich lässt die Vita S. Sigism. c. 4 und danach P. Sigismond S. 21 Sigismund schon als Knabe bekehrt werden; vgl. Binding I. 281. Dass dagegen das Zureden der catholischen Gemahlin Gundobads (Caretene) nicht ohne Einfluss auf Sigismunds spätere Bekehrung gewesen sei, wie auch die Töchter Chilperichs II, Sedeleuba und Chlotilde, im catholischen Glauben bestärkt habe, erhellt aus der Grabschrift der Genannten, vs. 13 und 14, bei Du Chesne SS. HFr. I. 514; vergl. Troya II, 2. 922. 927. Das Nähere hierüber s. Hauptunters. II. Abschn. I. Cap.

2) Agobard Adv. leg. Gundobadi c. 18 nach der hievor angeführten Stelle : in cuius conversione recitavit Homiliam in populo, sensuum suavitate plenissimam et verborum compositione dulcissimam; vgl. Henschen S. 88. b. und Bluhme WBRR. S. 69. Nach Binding I. 185 würde der 21. Brief des Avitus (über das Lyoner Religionsgespräch von 499) unwiderleglich beweisen, dass im J. 499 der Uebertritt Sigismunds schon geschehen sei. Hierbei wird aber die confessio mit der professio (vgl. S. 118 N. 5) verwechselt. Dass letztere beim Beginne des westgothisch-fränkischen Krieges (507) noch nicht erfolgt war, beweist der 40. Brief des Avitus, welchen Binding I. 194 N. 660 nach Pétigny II. 511 auf jenen Zeitpunct und auf den Auszug der mit den Franken verbündeten Burgundionen bezieht. Avitas sagt nemlich am Schlusse des Briefes: Dabit Deus, ut bellorum trophaea . . sermonis obsequio sub materia eius, quem dudum exequor, triumphi pretiosioris exaggerem. Der zu verherrlichende kostbarere Triumph, welchen Avitus längst betreibt, kann nichts Anderes sein als Sigismunds öffentlicher Uebertritt zum Catholicismus, welchen Avitus zu feiern gedachte und, wie Agobard a. O. sagt, später wirklich gefeiert hat. Vgl. Sirmond Not. S. 65. Nach der von Valesius Rfr. VII. 330 und Troya II, 2. 927 befolgten Angabe Agobards (S. 118 N. 5) wäre die Bekehrung Sigismunds

den Ketzern zu wehren¹. Nach Sigismunds Regierungsantritte folgten seine Tochter, nachmals des Austrasierkönigs Theoderich Gattin, und sein Sohn Sigerich dem Beispiele des Vaters². Damals scheint auch das Volk der Burgundionen zum Catholicismus zurückgekehrt zu sein; wenigstens wurde bald nach jenem Acte, im J. 517, mit königlicher Genehmigung ein catholisches Landesconcil gehalten, welches, von Avitus besammelt und präsidiert, z. Thl. die Beseitigung des Arianismus bezweckte³. Der Umgang catholischer Cleriker mit arianischen

erst nach Gundobads Tode und beim Regierungsantritte erfolgt (Daguet S. 85 meint, er habe sich damals zu dem früher heimlich bekannten Glauben öffentlich bekannt); Pardessus I, 2. 67 N. 2 setzt dieselbe in's J. 515; dass sie jedoch schon früher erfolgt war, erhellt u. A. aus Avitus Ep. 21 Domno Sigismundo (hier sind die arianischen Priester Gundobads als Verführer beseichnet) Ep. 27 diotata sub nomine Sigismundi regis ad Symmachum Papam urbis († 514). Ep. 29 Domno Sigismundo (dieser wird im Gegensatze zu seinem Vater als Polizeimacher wider die genferischen Ketzer belobt); vgl. Mascou II Anm. II. S. 6, Troya II, 2. 927 f. und Derichsweil. S. 170 N. 5, der jene Angabe Agobards mit Recht rügt. Auch fand nach Marius a. 515-16 die Stiftung (Erweiterung) des Klosters Agaunum durch Sigismund vor seinem Regierungsantritte statt. Lecointe a. 536. n. 197, scheint daher das Richtige getroffen zu haben, indem er die Bekehrung Sigismunds der Gründung (Erweiterung) des Klosters Agaunum nicht allsulange vorhergehen lässt. Gelpke I. 387 findet übrigens irrig bei Avitus Ep. 29 und 30 Warnungen des bekehrten Sigismunds vor Rückfall in Ketzerei : der erstere Brief lobt vielmehr den Glaubenseifer, den er noch bei Lebzeiten Gundobads, gegenüber den genfer'schen Ketzern entwickelte, und der letztere Brief gehört gar nicht hieher.

1) Avit. Ep. 29 und 30; vgl. Sirmond Not. 28 und Henschen 8. 83. b.

2) Der 8. der uns erhaltenen Titel von Homilien des Avitus, Opp. 8. 158, lautet: Homilia dicta in conversione Domni Segisrici, postridie quam soror ipsius ex Ariana haerese est recepta; vgl. Pagi a. 509, XIX, Henschen S. 83. b., Schöpflin S. 226 N. a. und Bluhme WBRR. S. 69 N. 79. Dass Sigerich erst nach Sigismunds Regierungsantritte übertrat, erhellt aus Avitus Ep. 6: Et forsitan a diiciet divina miseratio, ut proles principis de quo loquimur (neml. die Kinder des Königs Sigismund), per receptam fidei plenitatem catholicum sequatur auctorem. Wie Binding I. 185 N. 618, Angesichts des a diiciet, behaupten kann, die Bekehrung sei damals (neml. im J. 516, in welches er a. O. und S. 205f. den Brief mit Recht setzt) schon vollsogen gewesen, ist philologisch unbegreiflich.

3) Valesius Rfr. VII. 331. P. Sigismond verkehrt und fälscht die Geschichte, indem er S. 57 ff. Sigismund nach der Ermordung seines Schnes ward hart verpönt¹. Die ven Gundobad erbauten Oratorien oder Basiliken der Arianer wurden zwar, aus Gründen politischer Klugheit, den Catholischen nicht zugewiesen, aber dem Verfalle überlassen²; die dem catholischen Culte seiner Zeit (infolge des Abfalls zum Arianismus) entfremdeten Kirchen sollten ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden³; auch wurde für neue Kirchenbauten reichlich gesorgt⁴. Für die Bekehrung von Arianern, sowie für die Busse Abtrünniger wurden bestimmte, doch nicht zu harte Regeln aufgestellt⁵. Ein Rückfall der Burgundionen zum Arianismus ist nach Sigismund nicht denkbar, da der Catholicismus seines Bruders und Nachfolgers Godomar, des letzten Burgundionenkönigs, bezeugt ist⁶. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass

1) Concil. epaon. can. 15; vgl. Troya II, 2. 942, Derichsweiler S. 85 und Binding I. 233 f.

2) Avit. Ep. 6 S. 46 f., dazu Sirmond Not. S. 13, und Concil. epaon. c. 33; vgl. Troya II, 2. 942 f., Schmitt I. 152 und Binding I. 127 f. 284. 295 f. Was die Kirchengefässe (ministeria) der Arianer betrifft, so will Avitus Ep. 6 S. 47 f. dieselben eingeschmolzen und das Silber zur Auszierung der estholischen Kirchen verwendet wissen.

3) Concil. epaon. c. 33; vgl. Binding I. 234, der die Zweckentfremdung catholischer Kirchen aus einer Zunahme der schon ursprünglich arianischen Bevölkerung zu erklären sucht. Richtiger urtheilt Troya II, 2, 821. 942.

4) Avitus. Hom. fragm. 3 S. 160 und fragm. 5 S. 162; vgl. Rossi Dos prem. mon. chrét. de Genève (Genève 1870) S. 8.

5) Concil. epson. can. 14. 16. 29. 36; vgl. Derichsw. S. 85 und Binding I. 234 f.

6) Passio S. Sigismundi c. 4, wo es nach der oben S. 117 N. 1 angeführten Stelle von Gundobad heisst: filis suis christianae [et catholicae] religionis

⁽⁵²²⁾ und vor dem später zu erwähnenden ersten Lyoner Concile (518) zum Arianismus abfallen (sic), infolge jenes Concils aber bekehrt werden (S. 74), dann die Neugründung von Agaunum (515) unternehmen (S. 102 ff.) und das epaonensische Concil (517) halten lässt (S. 139 ff.). Fauriel II. 100 verwechselt Sigismund mit Gundobad, indem er sagt, die Bekehrung des Erstern sei mur eine geheime und daher ohne Wirkung auf das Volk gewesen. Vollends irrig meint Krieg von Hochfelden S. 153, der Rücktritt der Burgundionen zum Catholicismus hable erst unter dem letzten Könige (also unter Godomar), unmittelbar vor dem Untergange des Reiches stattgefunden, den er in's Jahr 543 statt 534 setzt. Daguet S. 35: Sigismond tint des conciles, fonda des monastères (Beides zu allgemein und daher unrichtig) et déposa les évêques ariens.

der catholische Glaube beim Volke nur äusserlich wieder cingeführt ward¹.

Ueber die vornehmsten kirchlichen Stiftungen, die christliche Kirchenverfassung und die inneren Kirchenverhältnisse unter den Burgundionen verweisen wir vorläufig auf Gelpke². Was hievon, ausser dem hievor zum Theil schon Angemerkten, in die Culturgeschichte des Volkes einschlägt, wird im Verlaufe der Einleitung, was historisch-topographischer Art, im betreffenden Theile dieser Schrift zur Sprache kommen.

Den Zusammenhang, in welchem Christenglaube und Kunst bei den Burgundionen stunden, beleuchten wir seines Orts³.

Nach dem gleichzeitigen Zeugnisse des Orosius waren die in Gallien niedergelassenen Burgundionen infolge ihrer

cultui deseruire visus est tradidisse (vulg. des. permisit; sinnwidrig Var. bei Henschen S. 88 N. 1: cum filiis suis Christianos et religionis cultum catholicae visi sunt tradidisse); danach P. Sigismond P. 21. Eine Bestätigung hievon findet sich bei Avitus Ep. 82, wo Sigismund und Godomar mit domni piissimi angeredet werden ; vgl. Binding S. 184 f. (wo die weitere Argumentation unstichhaltig) 195 N. 666. Bornhak S. 259, 260 macht Godomar zum Arianer. Dass eine Reaction des Arianismus den Untergang Sigismunds verursacht habe (wie P. Sigismond S. 244 ff., selbst noch heidnische Burgundionen fingierend, Derichsweil. S. 90 und Sécretan S. 90 annehmen), davon verlautet in den Quellen nichts. Selbst die ächte Vita S. Sigismundi, welche doch von einem allgemeinen Abfalle des Volkes unter Sigismund höchst übertrieben spricht (cap. 8 und 9), seiht die Burgundionen nur der Furchtsamkeit gegenüber den erobernden Franken und der Untreue gegen den König, nicht des arianischen Unglaubens. Ueberhaupt ist es undenkbar, dass eine arianische Reaction mit den catholischen Franken gemeine Sache gemacht hätte, um den König zu verderben.

1) Gelpke I. 387. Dass Roste des Arianismus selbst noch im 9. Juhrhunderte in Burgundien vorhanden gewesen seien, schliesst Baluze Not. ad Agobardum S. 47 aus Agobard Adv. leg. Gundob. c. 6; er bezieht nemlich die Worte cuius legis homines sunt perpauci auf den Arianismus, weil Agobard im Vorhergehenden von Gundobad als Häretiker (Arianer) spricht; jene Worte gehen aber eher auf die kurs vorher erwähnte lex Gundobada zurück, wiewohl Agobard selbst cap. 7 hervorhebt, dass der durch jenes Gesets gestattete gerichtliche Zweikampf ein Landübel sei. Sonst bezeichnet lex allerdings oft ein Religionsbekenntniss; s. oben S. 117 N. 1.

2) I. 41-46, 108-186, 827-848, 400-418.

3) S. Einleit. IX, 4.

122

Christianisierung ein Volk von einnehmender, sanftmüthiger und harmloser Art; sie waren also hierin gänzlich verschieden von den heidnischen und wilden Franken und Alamannen¹. Aehnliches berichtet der Kirchengeschichtschreiber Socrates von den zu seiner Zeit ebenfalls schon bekehnten ostrheinischen Burgundionen². Weiter bezeugt Orosius, die in Gallien niedergelassenen catholisch-christlichen Burgundionen behandelten, eben wegen dieser ihrer Glaubensgemeinschaft, die gallo-römischen Provincialen nicht als Unterworfene, sondern als Brüder in Christo³. Das freundliche Verhältniss swischen den beiden Nationalitäten hing freilich auch damit zusammen, dass die Burgundionen nur durch das Eingehen in ein Föderaten- und Unterthanenverhältniss Sitze in Gallien erlangt und auf diese Weise, nicht durch Eroberung, wie

1) Orosius VII, 32 fährt nach den S. 100 N. 4 im Betreff der Tapferkeit der Burgundionen angeführten Worten also fort: quamvis providentia Dei Christiani omnes modo facti . . . blande, mansuete innocenter que wivant etc. Die Verschiedenheit von den Alamannen hat vor Stälin I. 156 und Derichsweil. S. 15 schon JvMüller I. 94 hervorgehoben, Gagern aber II. 698 N. 89 verkannt. Den Gegensatz zu den rohen Franken betont Derichsweil. S. 15 mit Recht.

2) HE. VII, 30 obros $\beta(ov d\pi \rho d\gamma \mu ora \zeta o d s v d e l. Cassiodorus HE. XII, 4 übersetzt ungenau: Isti vitam quietam agunt. Neuere übersetzen <math>d\pi \rho d\gamma \mu ora$ mit a republica gerenda amotam oder mit a negotiis alienam. Bettberg I. 254 und Belloguet S. 38. 145 finden daher die Stelle wegen der darin ausgesprochenen politischen Unthätigkeit im Widerspruch mit demjenigen, was Ammianus von dem kriegerischen und politischen Charakter des Volkes meldet; Belloguet S. 145 will sogar, gans gegen den Zusammenhang bei Socrates, in jenem Ausdrucke und in der beigefügten Notiz über die Holzindustrie der Burgundionen eine Andeutung der Knechtschaft des von den Hunnen unterjochten Volkes finden. $\pi \rho d \gamma \mu o ra ist jedoch su übersetzen: placidam et a rixis alienam; denn mit <math>\beta log d \pi \rho d \gamma \mu o r$ wird das inoffensive, harmlose Leben des Volkes bezeichnet, wodurch Tapferkeit und Kriegstüchtigkeit nicht ausgeschlossen ist. Das Richtige hat Bröcker S. 38.

3) VII, 32: quamvis . . Christiani omnes modo facti, catholioa fide nostrisque elericis quibus obedirent receptis, . . vivant non quasi cum subiectis Gallis, sed vere cum fratribus Christianis. Vergl. Fauriel I. 573, Laurent V. 75 (wo Oros. V. 1. 2 falsches Citat statt VII, 32) und Daguet S. 32. Troya I, S. 1002 f. nimmt sur Erklärung der von Orosius erwähnten Erscheinung den angeblichen Glauben der Burgundionen an römische Abstammung (S. 8 f.) unnöthig zu Hülfe.

123

Orosius glaubte, ihr Reich daselbst gegründet hatten¹. In seiner ersten Niederlassung in Gallien wahrscheinlich durch das Beispiel der benachbarten Franken zum feindlichen Vorgehen gegen das belgische Gallien veranlasst und den Römern im Kampfe gegenüber gestanden, heisst freilich das Volk dem Sidonius "der trotzige Burgundione²," wie er anderswo das alamannische als den "trotzigen" oder als den "wilden Alamannen" bezeichnet³. Mag sodann die Landtheilung. welche die Römer später mit den Burgundionen nothgedrungen eingingen, nach unseren Begriffen hart genug und nur durch Eroberung erklärbar scheinen, so war doch dieselbe, die den vom römischen Fiscus ausgesogenen Grundbesitzern wenigstens einen Theil ihres Besitzes sicherte, im Vergleiche mit der rücksichtslosen Behandlung, welche die Römer anderer Provinzen von germanischen Völkern als Eroberern, z. B. von den Vandalen und Langobarden, erfuhren, eine milde zu nennen und zeugte immerhin von der billigen Gesinnung der Burgundionen⁴. Ja. es lässt sich darthun. dass die mit Milde gepaarte Tapferkeit des Volkes die durch Steuerdruck und Feindesnoth bedrängten Provincialen veranlasst hat, die Burgundionen als schützende Gäste bei sich aufzunehmen und das Land mit ihnen friedlich zu theilen⁵. Auch behandelten die Burgundionen die alten Landesherren in der Landtheilung mit weniger Härte, als es von den übrigen Besitznehmern Galliens, von den Westgothen und Franken, geschah⁶. Es ist daher nur ein vom gallischen Hoch-

3) Carm. V. 375: trux Alamannus; Carm. VII. 373: ferox Alamanne.

5) Gelpke I. 318 und Wurstemberger I. 201 f. 240 f. 251 f. Das Nähere hierüber in der Hauptuntersuchung, I. Abschn., X. Cap.

.6) Le Blant I. Préf. S. LXII, wo jedoch die Burgundionen irrig als conquérants, gleich den Franken und Westgothen, bezeichnet werden.

¹⁾ Gaupp S. 179 f. Danach ist Wietersheim IV. 262 zu berichtigen, der die angeführte Aeusserung des Orosius über das freundliche Verhältniss der Burgundionen zu den Römern als "Phrase" bezeichnet, welche eine theilweise Wegnahme des Grundes und Bodens letzterer nicht ausschliesse.

²⁾ Carm. VII. 234: Burgundio truz.

⁴⁾ Troja I, 3. 1295, Löbell S. 130 und Pfahler S. 138. 267. Nach Dubos I, 15 T. I. 221 stünde dagegen die Ungerechtigkeit der Lundtheilung der Burgundionen im Widerspruche mit dem ihnen von Orosius gegebenen Zeugnisse der Milde.

muthe eingegebener schlechter Witz, wenn Sidonius, seinerseits mit Bezug auf die Burgundionen, einem Freunde schreibt, derselbe meide die Barbaren, weil sie für böse gelten; er selbst, auch wenn sie gut seien¹. Mit mehr Recht bemerkt Sidonius, zunächst im Vergleiche mit den Burgundionen, von den harten und grausamen römischen Beamten: "Diese . . sind es, deren Druck Gallien unter den g näd ig er en Barbar en längst beseufzt³." Auch schildert er das gemüthliche Wesen, welches die als ständige Schutztruppen in Lyon liegenden Burgundionen gegenüber ihren Quartiergebern zeigten³. Trat nach dem Untergange des römischen Westreiches eine Verschlimmerung der Lage der Römer in Bezug auf die Landtheilung ein, so wurde doch später durch den König Gundobad die diesfällige Reeinträchtigung wieder gut gemacht.

Wenn noch im Nibelungenliede die Könige in Burgunden, Gunther und seine Brüder, wegen ihrer mit Tapferkeit gepaarten Herrschermilde gepriesen werden⁴, so ist letztere Eigenschaft, soweit sie sich durch Freigebigkeit offenbart, schon in dem geschichtlich verbürgten Namen ihres Vaters, Gebica (Gibica), der Freigebige⁵, ausgedrückt, und selbst der mythische Name Dankrât, welchen derselbe im Nibelungen-

4) I. 33. Die herren waren milte.

¹⁾ Epist. VII, 14; vgl. Löbell S. 103, Derichsweil. S. 113 und Pallmann I. 199. Achnlich äussert sich später Avitus Ep. 85: sumens de matris sapientia quod libenter barbaros fugit.

²⁾ Epist. V, 7. Hi .. sunt, quos se iam dudum perpeti inter olementiores Barbaros Gallia gemit; vgl. Bochat II. 177 Not. und Troya I, 3. 1294 f. I, 4. 573. Belloguet S. 30 N. 1 verkennt die Bedeutung dieser Stelle, indem er sie als Zeugniss für die Humanität der Burgundionen verwirft; es ist bei Sidonius keineswegs bloss die Rede von römischen Delatoren, wie er meint.

³⁾ Carm. XII. 5. 6. 16 — 19; vgl. Aug. Thierry LHFr. VI. 69f. und Laurent V. 95. Derichsweiler S. 107. 181 N. 33 missbraucht Sidon. Carm. XII. 12 — 15, indem er diese Stelle mit einer andern des Sidonius Ep. V, 5 falsch combiniert. Ueber die historisch-locale Besiehung jenes Gedichts s. Hauptunters. I, 10.

⁵⁾ L.B. Tit. 3 § 1; vgl. Pfahler S. 696, Müllenhoff in Haupts ZS. X. 166, Derichsweiler S. 147, Sécretan S. 156 und besonders Wackernagel S. 367. 370. 389.

liede trägt, lauft auf das gleiche Lob hinaus¹. Durch Herrschermilde in ihren verschiedenen Richtungen zeichneten sich auch spätere Bargundionenkönige aus.

Sidonius nennt den König Chilperich I, der bei ihm Magister militum heisst, einen Mann von ausgezeichneter Güte³, und er hebt zugleich den wohlthätigen Einfluss hervor, welchen die Königin auf ihren Gemahl gegenüber den bösartigen Eingebungen der römischen Grossen ausübe³; auch vergleicht er wegen der starken Autorität der Königin das königliche Paar mit Lucumo und Tanaquil, wie mit Germanicus und Agrippina⁴. Hiebei erinnern wir daran, dass das Achten auf Frauenwort ächt germanisch ist⁵; es kommt

2) Epist. V, 7. virum . . bonitate . . praestantem. Schon desswegen können Epist. V, 8 die tyrannopolitae nicht auf die vermeintlichen Tetrarchen der Burgundionen bezogen werden, wie es nach Sirmond zu Sidonius Not. S. 95 noch von Troya I, 4. 573. II. 1. 202. 271 und Derichsweil. S. 167 geschieht; s. dagegen Hauptunters. I. Absehn. XIII. Cap. Binding I. 117 N. 417 theilt zwar obigen Irrthum nicht, übersetzt aber tyrannopolitae, d. h. Bürgertyrannen, falsch mit: von Tyrannen beherrschte Stadtbürger.

8) Troya I, 4. 573.

4) Savaro su Sidon. Ep. V, 7, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 28 S. 80 und Schöpflin S. 218 N. r. halten Agrippina für den Rigennamen der Königin, der vermeintlichen Mutter Chlotildes. Dieser Irrthum kehrt noch bei Neueren wieder, z. B. bei Fauriel I. 318, Pictet de Sergy I. 63 und Sécretan S. 73. 155, welcher letztere aus dem Irrthume Trugschlüsse ziehen möchte. Das Richtige haben Bünau II. 858. b., Mascou II. Anm. II. S. 4, Troya 1, 5. 1294, Derichsweil. S. 118. 1381. N. 60 und Binding I. 73 N. 285. Die Erwähnung der Tanaquil kehrt bei Sidonius Carm. XXIV. 37 ff. in ähnlichem Sinne wieder.

5) Tacit. Germ. c. 8; vgl. Fischer zum Waltharius v. 123 und Anton I. 108. Derichsweiler S. 118 übersieht diesen Umstand. Tacitus a. O. erklärt jenes Achten auf Frauenwort aus dem germanischen Glauben an die dem Weibe innewohnende Gabe der Weissagung. Dieser Glaube ist in den burgundionischen Frauennamen Caretene und Mucuruna ausgedrückt (Derichsw. S. 149, Wackern. S. 356f.) und er lässt sich seit den ältesten Zeiten bis in's Mittelalter nachweisen (Horkel zu Tacit. Germ. c. 8 S. 698). Danach ist das verkehrte Urtheil von Capefigue Hist. de France, 115 N. 1 zu berichtigen: er misskennt den Einfluss der Frauen

¹⁾ Dankråt s. v. a. der auf Dankenswerthes rathet, nicht reconnaissant, wie Sécretan S. 156 vermuthet. Ueber råt, Rath, in Personennamen vgl. Pfahler S. 689.

hiernach bei einem andern Burgundionenkönige noch auffälliger vor. Von ebendemselben Könige Chilperich meldet Gregor von Tours einen Act königlicher Mildthätigkeit gegen die frommen Anachoreten von Condatiscone (St. Claude)¹. Ebenso lobt er die rechtgläubige und gottesfürchtige Gemahlin des Königs Gundobad, weil sie Kriegsbeute an kostbaren Kirchengefässen, von welcher nur ein Theil, nemlich ein Krug, jenem angeboten worden (eine silberne Schüssel hatten die Plünderer unter sich zerlegt), ausfindig gemacht und dem beraubten Heiligthume das Ganze mit Hinzufügung reicher Geschenke restituiert habe, indem sie hiefür ihren frommen Einfluss auf den König geltend machte². Die Mitwirkung dieser Königin bei der Regierung, sowie ihr Bestreben, Schuldigen Gnade zuzuwenden, wird in der auf sie gedichteten lateinischen Grabschrift hervorgehoben³.

An Gundobad selbst wird, obschon er als Gesetzgeber und im Umgange strenge Gerechtigkeit zeigte⁴, die Nachgiebigkeit gegen Flehende gerühmt⁵, wie auch die Mässigung und Milde, vermöge welcher er, als Patricius und Inhaber

bei den Nordvölkern und will ihre höhere Stellung lediglich dem Christenthume und dem Marienculte verdankt wissen, während letzterer ohne jene Prädisposition nie Wurzel gefasst hätte.

1) Vit. Patr. I, 5. Den als Patricius bezeichneten König Chilperich lobt die Vita S. Lupicini c. 3 übereinstimmend mit Sidonius a. O. als virum . . praecipuae bonitatis, und sie erzählt, wie Lupicinus sich für bedrücktes Volk mit Erfolg an den König gewandt habe. Schade nur, dass diese Vita, wie seines Orts gezeigt wird, unächt und jenes Lob aus Sidonius entlehnt ist.

2) Mir. Mart. II, 8. Ueber die Identität der von Gregor belobten catholischen Gemahlin Gundobads mit der Caretone der hienach erwähnten Lyoner Grabschrift s. Hauptunters. I. Abschn., 1. Cap. (Lyon). Ueber anax bei Gregor. a. O.: patenam et urceum, qui anax dieitur, in patriam deferunt, vgl. Ducange v. Anax, 2, und Labarte I. 421 f.

3) Principis excelsi curas partita mariti, | adiuncto rexit culmine consilio, und : Laxatura recos, regi quas sacpe ferebat, | has offerre preces nunc tibi, Christe, potest, in der Lyoner Grabschrift vom J. 506 auf Carstene bei Du Chesne SS. HFr. I. 514.

4) LB. Const. I § 1 und Avit. Ep. 39; vgl. Binding I. 221.

5) Ennodius Vita B. Epiphanii, Opp. S. 405 : domesticum tibi semper est indulgere supplicibus, ein Zug der edleren germanischen Natur; vgl. Pomponius Mela III, 3 : mitesque supplicibus. der Waffengewalt Roms. Italien mit der bald nachher durch Odoacer in's Werk gesetzten Landtheilung verschonte¹. Die traurigen Folgen seines Raubzuges nach Oberitalien (489) milderte er dadurch, dass er, auf die Vorstellungen des von Theoderich an ihn abgesandten frommen Bischofs Epiphanius von Pavia, aus der grossen Zahl auch von früher her in burgundionische Knechtschaft gerathener Bewohner Oberitaliens über sechstausend unentgeltlich, die eigentlichen Kriegsgefangenen gegen ein an ihre Herren zu entrichtendes mässiges Lösegeld freigab, wiewohl er anfänglich das Kriegsrecht geltend machte (494)². Uebrig gebliebene oder andere oberitalische Kriegsgefangene der Burgundionen wurden auf schriftliche Fürbitte und die Lösegeldsendungen des ehrwürdigen Mailänder Bischofs Eustorgius freigegeben⁸. Die Barmherzigkeit, welche Cäsarius. Bischof von Arles, nach dem Siege der Ostgothen über die verbündeten Franken und Burgundionen (510) dadurch bewies, dass er die von ihm aus ostgothischer Kriegsgefangenschaft gelösten Burgundionen verpflegte, wurde für Gundobad die Veranlassung, dieses Liebeswerk durch Zufuhr von Lebensmitteln zu unterstützen⁴. Wie sehr der König gegen das Ende seines Lebens von dem Wunsche erfüllt war, dass die Kriege mit ihren Leiden für die Menschheit überhaupt aufhören und einem friedlichen Völkerleben weichen möchten, erhellt deutlich aus der von ihm an den Bischof Avitus brieflich gerichteten Frage: ob die in der heiligen Schrift verheissene Zeit schon da gewesen oder zukünftig sei. da die Völker ihre Schwerter in Pflugschaare, ihre Lanzen in Sicheln verwandeln und nicht mehr eines gegen das andere

¹⁾ Ennod. a. O. S. 404. Audi Italiam nunquam a te divisam et multum de animi tui clementia confidentem.

²⁾ Ennodius Vit. B. Epiph., Opp. S. 406 ff. und daraus abgekürzt Hist. misc. XVI. 100. b. A. Murat. == S. 349 Eyss. Hic a Theoderico Gallias ad Gundubadum pro captivis redimendis directus, excepta innumera multitudine, pro quibus pretium tribuit, sex milia captivorum ob solam sanctitatis suae reverentiam concessa secum reduxit; vgl. Laurent V. 77, Bluhme WBRR. S. 64 f. und Binding I. 222.

³⁾ Avitus Ep. 8, dazu Sirmond Not. S. 15 f.

⁴⁾ Vita S. Caesarii II, 7; vgl. Sirmond zu Avit. Ep. 9 Not. 16 und Binding I. 222.

kämpfen. sondern die Früchte des Landbaues furchtlos und im Frieden geniessen sollen¹. Es scheint damals dem Könige Ernst damit gewesen zu sein, das Pax et Abundantia seiner Münzen zu verwirklichen?. Beweist das Gesagte, dass Gundobad edleren Gefühlen keineswegs unzugänglich war, so zeugt Folgendes von grossmüthiger Herrscherhuld gegen seine Unterthanen: als im J. 500, während dem Kriege Gundobads mit den durch Godegisels Verrath in's Reich eingedrungenen Franken, Genf von diesen hart war mitgenommen worden. restaurierte der König die Stadt und erweiterte dabei ihren Umfang - Alles auf eigene Kosten; er heisst daher auf der bezüglichen Genfer Inschrift mit Recht Bex Clementissimus³. Ebenfalls ein Act königlichen Grossmuths war es. durch welchen Godomar, der letzte Burgundionenkönig, im J. 527 kriegsgefangene Unterthanen mit eigenen Mitteln auslöste. wie dies durch eine Inschrift bezeugt ist.4

Obschon bis an sein Ende Arianer, war sodann Gundobad weit entfernt von der Verfolgungssucht seiner Secte, wie solche bei den Westgothen und Ostgothen vorübergehend, ganz besonders aber bei den Vandalen in Africa hervortrat⁵. In seiner Familie liess er den catholischen Glauben gewähren, welchem seine Gemahlin anhing (S. 127) und zu dem sein Sohn Sigismund übertrat, den er gleichwohl zum Nachfolger auf dem Throne bestimmte (S. 89). Sein vertrautester

1) Avitus Epist. 19; vgl. Derichsweiler S. 78, Binding I. 166. 291 und Sécretan S. 87. Die von Derichsw. S. 78. 173 N. 46 aus Rorico citierten Naturereignisse zu Vienne gehören gar nicht hieher.

2) S. hienach Cap. VII. Anspielungen auf jene Münzumschrift finden sich in der Collatio episc. S. 305 b. (Binding I. 149 N. 514) und bei Avitus Fragm. Hom. V. 162 f. haec populorum abundantia contingat in turribus. sieque ei fist pax in virtute, virtus in pace cet.

3) RG. S. 17 und Binding I. 157 f. (N. 534) 222.

4) Siehe die betreffende Inschrift in ASGA. 1855 Taf. 5 und das Nähere über dieselbe in der Hauptunters., II. Abschn. VIII. Cap.

5) Fauriel I. 572, Wurstemberger I. 258, Derichsweiler S. 78 und Sécretan S. 81; grundfalsch Pétigny II. 288: Gondebaud . . arien fanatique, im Widerspruche mit II. 424 f.: les rois bourguignons sourtout n'avaient jamais cessé de se montrer tolérants. Ueber die Verfolgung der Catholiken durch den Westgothenkönig Kurich berichtet Sidonius Ep. VII, 6; vgl. Bröcker S. 14 f. 40, der S. 16 die vandalische Verfolgung der Catholiken und ihre Motive berührt.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

Minister, der Römer Aridius, war ein Catholik, wiewohl er aus Rücksicht auf den König sich den Arianern nicht ungünstig zeigte¹. Oberherr in kirchlichen Dingen, behandelte Gundobad seine catholischen Unterthanen und ihre Kirche mit wahrer Toleranz: er beschützte Kirche und Priester vor Verunglimpfung. wenn auch nicht ohne politische Rücksichten²; die catholischen Kirchen hatten ihm ihre Güter, als bewahrte oder geschenkte. zu danken³; catholischen Bischöfen Burgundiens gestattete er. zu Lyon ein Religionsgespräch mit arianischen Priestern zu halten⁴, und als gemäss seiner Absicht. Unruhen zu vermeiden. das Gespräch im Palaste gehalten wurde, wohnte er selbst demselben bei, hörte, ohne seine Herrscherstellung geltend zu machen, den Verhandlungen mit Ruhe zu und sorgte dafür. dass weder die Sieger sich überheben, noch die Besiegten beschämt werden sollten⁵; nach fruchtlos gehaltener Disputation liess er sich durch Avitus die Hauptgründe der catholischen Gegner schriftlich nochmals aus einander setzen und wünschte, des Streites überdrüssig, die Arianer möchten, wenn auch nicht bekehrt, doch ermüdet werden⁶. Den Vorstellungen

1) Collatio episcopor. S. 306 a. Soiebat illum favere Arianis, ut gratiam regis consequeretur, licet fidem nostram profiteretur.

2) LB. Addit. II = Tit. 107 § 12.

3) Avitus Ep. 39; vgl. Sirmond Not. S. 34 f., Binding I. 223 und Bröcker S. 34. Unrichtig Troya II, 1. 202. Was Daguet S. 38 von der durch Gundobad, angeblich zwischen 478 und 507, dem Bischof von Wallis ertheilten Ermächtigung, der Kirche der h. Thebäcr zu St. Moritz ein Kloster beizufügen, zu erzählen weiss, ist leere Supposition.

4) Collatio episcopor. etc.; vgl. oben S. 118, Pardessus I, 2. 41 und Gelpke I. 89.

⁵ 5) Collat. episc. S. 305 b. und Avitus Ep. 21; vgl. Binding I. 150. 294 f. Dieser lässt S. 150 den König die Verhandlungen leiten, S. 295 ihnen nur zuhören. Die Stelle des Avitus ist aber corrupt, und es muss rex für sed gesetzt werden.

6) Avitus Ep. 21 S. 65 f.; vgl. Binding I. 152. 295. Bei Avitus Ep. 28 lässt Gundobad nach einem su Lyon gehaltenen Conoile durch den dort zurückgebliebenen Bischof Chartenius, der sonst unbekannt ist, nachträglich noch dogmatische Fragen an die catholischen Bischöfe richten, worauf nun Avitus antwortet. Nach HLFr. III. 125 bezieht Pardessus I, 2. 41 den Brief auf das Lyoner Religionsgespräch. Gegentheilig urtheilen D'Achery Spieil. III. 304 N. a., die Vorrede zu Sirmond Opp. ed. Ven. I § 1 u. Binding I. 291 f., dieser aus dem Grunde, weil Gundobad nach jenem Gespräche Avitus', des Vorkämpfers der catholischen Kirche, verschloss Gundobad sich keineswegs, sondern er ehrte ihn, der auch Sigismund im wahren Glauben unterrichtete, als geistlichen Rath und Lehrer, in dem Grade, dass er gegenüber anderen Secten, die er durch Avitus mit geistigen Waffen bekämpfen liese, als Beschützer der catholischen Wahrheit und als heimlich bekehrt galt¹. Ebenso lieh er in weltlichen Dingen der Versammlung seiner Räthe stets ein überaus mildes Gehör². Dieses Verhalten Gundobads erscheint um so würdiger, wenn man damit dasjenige seines Sohnes und Nachfolgers Sigismund vergleicht: bei diesem zeigt sich statt der Milde eine launen-

Wichtigeres zu thun gehabt habe, als sich von Bischöfen über dogmatische Fragen belehren zu lassen. In diesem Falle wäre aber auch obiger Auftrag an Avitus unterblieben. Eher scheint gegen die Identität des Concils mit der Disputation der Name concilium selbst zu sprechen; Sirmond Not. S. 27 f. weiss jedoch dieses Concil nicht heimzuweisen. Uebrigens weiss man, dass Avitus einige Zeit nach der Collatio noch ein dogmatisches Schreiben an Gundobad gerichtet hat (S. 118 N. 4).

1) Avitus Ep. 2. 3. 28 schreibt an Gundobad, auf dessen Ansuchen, gegen die Häresen der Eutychianer, Photinianer u. s. w.; vgl. Sirmond Not. S. 4. Troya II, 2. 923. Bluhme WBRR. S. 65 f. und Binding I. 215 f. 291. Aus Avitus schöpfen Gregor. Tur. HFr. II, 38 (bier will Ruinart S. 89 Nestorius statt Sabellius schreiben, was die fransösischen Editoren Gregors, Opp. I. 374, mit Recht verwerfen, da die Eutychiener als Nuchfolger der Sabellisner galten; vgl. Giesebr. zu Greg. Tur. a. O. Uebs. I. 97 N. 2), Agobard Adv. dogma Felicis c. 41 und Ado von Vienne a. 492 - 519. Mit Rücksicht auf Obiges sagt Avitus Ep. 2. S. 6 zu Gundobed: unioum simul et multiplex donum saeculo nostro . . indultum est. ut . . principaliter de tuenda estholicae partis veritate curetis; vgl. Bluhme WBRR. S. 66 und Derichsweiler S 67. 170 N. 4. Ueber Gundobads Gelangen zur Alleinherrschaft äussert sich Avitus Ep. 5: Illic repositum est quiequid prosperam fuit catholicae veritati, d. h. Hierauf beraht Alles, was der catholischen Wahrheit glückbringend war (Binding I. 180 irrig "Damals wurde der Mann erhalten, der " u. s. w.; richtiger ebenders. I. 291). Ebendaselbst sagt Avitus von Gundobads Regierung: nunquam respublica orphanitatis incurrit perniciem, quamdiu sustentantibus vobis mater Ecclesia non senserit orbitatem; vgl. Bluhme WBRR. S. 66 und Binding I. 291. Falsch Agobard Adv. leg. Gundobadi c. 6 von Gundobad: homo , . fidei catholicae vehementer inimicus; ebenso Contra iud. Dei c. 6. quidam superbus ac stultus haereticus Gundobadus Burgundionum rex; vgl. Bluhme WBRR. S. 63. Ueber die angebliche heimliche Bekehrung s. hievor S. 118.

2) Avitus Ep. 48: - ut semper conventibus mitissimo parent auditu.

9*

hafte Charakterschwäche, indem er bald zur Unduldsamkeit gegen die Arianer hinzuneigen schien¹, bald gegen die catholische Geistlichkeit, wenn diese seiner Willkür entgegen trat, Verfolgung eintreten liess².

Von Gundobad als Gesetzgeber (genauer genommen, als Rechtsreformator) rühmt Gregor von Tours³, er habe den Burgundionen mildere Gesetze gegeben, damit sie die Römer, das heisst die nach römischem Rechte und nach dem catholischen Glauben lebenden gallo-römischen Provincialen, nicht unterdrückten⁴. Ist nun gleich die diesfällige Milderung der Lage der Gallo-Römer Folge einer politischen Rücksicht gewesen, welche Gundobad Angesichts der fränkischen Eroberungsgelüste und der fränkischen Sympathieen seiner catholischen Unterthanen leitete⁵: seine Gesetzgebung, im Grunde die Frucht einer weisen Gesetzreform, zeichnet sich vor anderen Leges Barbarorum dadurch vortheilhaft aus, dass sie die milde und unparteijsche Behandlung der Römer begünstigte⁴;

1) Avitus Ep. 6 warnt vor daherigen Schritten, welche gegen die mansuetudo catholica, wie gegen politische Klugheit, streiten würden; vgl. Derichsweil. S. 89 f., Sécretan S. 89 f. und Binding I. 127 f.

2) Concil. Lugdun, bei Sirmond CAG. I. 202 - 204 u. A. (s. Pardessus I, 2. 65 N. 1) und Vita S. Apollinaris bei Labbeus I. 690 f.

3) Nach Daguet S. 39 ein Zeitgenosse!

4) HFr. II, 33: Burgundionibus leges mitiores instituit, ne Romanos opprimerent. Ueber Romani in ersterer Beziehung s. Valesius Rfr. VI. 275. 289. 391, Schurzfleisch V, 8 Not., die Noten zu Heineecius II. 1 § 60 S. 677 f. und Matile S. 20. Für Romani als Bezeichnung der Catholiken gilt auch hier Gregor. Tur. Gl. M. I, 25. Romanos enim vocitant (die Westgothen in Spanien) homines nostrae religionis; vgl. Bluhme WBRR. S. 67. Ueber Romanus als Bezeichnung eines römischen Provincialen im Allgemeinen, auch in nachrömischer Zeit und im Gegensatze zu den Barbaren, s. Spelmann S. 299. 360. 490, Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. II. 18 S. 70 und Schöpflin S. 222 N. r. Speciell über Romanus in der Bedeutung von Gallus s. Mabillon AA. SS. O. Ben. I. 165 N. b, 244 N. a.

5) Fauriel II. 46 f. und Hubé S. 24 f.; Wurstemberger I. 227 f. nur z. Thl. richtig.

6) Ueber die Stellung der Provincialen unter den Burgundionen im Allgemeinen vgl. Türk II. 46 ff., wo jedoch fälschlich von Siegern und Besiegten die Rede ist; richtig Wurstemberger I. 241, wo aber "romanische und gallische Bevölkerung" unpassender Ausdruck für "gallo-römische B." denn sie wehrte den Ueborgriffen der Burgundionen gegenüber den römischen Grundbesitzern¹, milderte die Härte der frühern Landtheilung³, räumte bei Güterverkäufen den Römern den Vorzug vor Fremden ein³ und proclamierte (was die Hauptsache) die Rechtsgleichheit der Römer mit den Burgundionen⁴. Die Gleichstellung zeigt sich namentlich im Wergeld- und Bussensysteme, während bei den Franken z. B. die Tödtung eines Barbars ein grösseres und ein härter gestraftes Verbrechen ist, als dasjenige eines Römers⁵. Zur Verhütung von Collisionen der beidseitigen Stammrechte⁶ und dem daherigen Grundsatze gemäss, dass die Römer nach römischem Rechte gerichtet werden sollen⁷, erhielten diese, wie die Westgothen unter Alarich II, unter Gundobads Regierung⁸ oder erst unter Sigismund⁹ auch eine gesonderte Gesetzgebung: die früher unter dem falschen Namen Papiani liber respon-

1) LB. Tit. 54; vgl. Canciani IV. 30 N. 1 su Tit. 54 § 3.

2) Tit. 107 § 11 - Addit. II. § 11; das Nähere in der Hauptuntersuchung, I. Abschn. X. Cap.

3) Tit. 84; vgl. Dubos VI, 13 T. IV. 333 f., Savigny I. 256, Türk II. 47 und Troys II, 2. 933.

4) LB. Tit. 10 § 1. Burgundio et Bomanus una conditione teneantur, T. 12 § 5, T. 38 und 55; vgl. Heineccius II. 1 § 10 S. 677 f., Montesquieu 28, 1. 2. 38, 4, Bochat II, 189 f., Türk II. 47, Zöpfi II. 1 S. 51, Löbell S. 142 N. 6, Gaupp S. 291, Pétigny II. 482, Guizot I. 278 f., Matile S. 21, Daguet S. 39, Wurstemberger I. 240 und Forel S. XXXIV, der jedoch irrig von vaincus und vainqueurs spricht.

5) Tit. 26; vgl. Türk II, 48, Fauriel I. 522, Gaupp S. 182 f. 218, Le Blant I. Préf. S. LXI f. und Hubé S. 26 f.

6) Ueber den Grundsats der persönlichen Rechte oder Gesetze in den germanischen Gesetzgebungen s. Savigny I. 90 ff., Wurstemberger I. 225 f., Derichsweiler S. 68 und Sécretan S. 117 ff.

7) L.B. Const. I, T. 22 und 55 § 2; vgl. Savigny I. 100, Troya II, 2. 930, Stettler S. 6 und Derichsweiler S. 112. 183 N. 47. Ganz verkehrt sagt Daguet S. 39: cette loi prescrivait . . que chacun serait jugé par ses pairs, et renfermait ainsi en germe l'institution du jury.

8) Nach Wurstemberger I. 239 f.

9) Nach Savigny II. 12, Troya I, 4 Append. S. 39, Guizot I. 303. 304, Cronsas S. 17, Derichsweiler S. 70 und Sécretan S. 101; Pardessus I, 2 S. 66 setzt die Abfassung um das Jahr 518, in der irrigen Voraussetzung, dass die Praefatio II oder Constitutio I der Lex Burg. von Sigismund herrühre. sorum bekannte, von einem unbekannten Rechtsgelehrten redigierte Lex Romana, welche meist aus römischen Rechtsquellen und nur zum geringsten Theile aus germanischem Rechte geschöpft ist, übrigens nach Inhalt und Ordnung der Rubriken in engem Zusammenhange mit der Lex Burgundionum steht¹. Demgemäss behielten die römischen Provincialen, was bei den Franken nicht der Fall war³, ihre eigenen Richter (Comites), von welchen sich schon vorher unter burgundionischer Herrschaft Spuren finden³. Nicht nur wurde aber

1) Heineccius II, 1 § 17 S. 695 f., Mascou II Anm. III S. 10, Bochat II. 187 ff. 191 und N. 1, Bach Hist. iurispr. rom. S. 564, Canciani IV. 3 f., Fauriel I. 447 ff., Zöpfl II, 1 S. 68 ff., Gaupp S. 235. 302, Pétigny II. 484, Pardessus I, 1. 360, I, 2. 42. 66, Guizot I. 303 ff., Matile S. 12 f., Bernbardy S. 892. 895, Wurstemberger I. 239 f., Forel S. XXXIV f. und S. 10, Sécretan S. 98. 99 N. 1, besonders Savigny II. 9-35, Barkow S. 12 ff. und Bluhme WBRR. S. 75 f. und in Pertz MG. Legg. III. 502. 579 ff. Es ist eine schlimme Verwechslung der Lex Burgundionum mit der Lex Romana Burgundionum, wenn Vuillemin S. 123 sagt, die Loi Gombette habe früher den falschen Namen Papiani liber responsorum getragen. Dass der sogen. Papian auf Geheiss eines der Nachfolger Gundobads compiliert worden und die königliche Genehmigung erhalten habe, möchte Troya II, 2. 926 bezweifeln, im Widerspruche mit I, 4 App. S. 39 (s. oben). Aehnlich urtheilt Bluhme WBRR. S. 75.

2) Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. Uebs. I S. X.

3) Comites tam Burgundiones quam Romani, die in LB. Const. I. § 4. 10. 12 und Tit. 107 § 10 = Addit. II. § 10 erwähnt sind, werden von Canciani IV. 18 N., Davoud Oghlou I. 434, Wurstemberger I. 229. 252, Derichsweiler S. 71. 105 als Richter, die beiden Nationen gesondert vorstunden, von Dubos VI, 10 T. IV. 266, Savigny I. 234. 256, Türk II. 47 f., Troya II, 2. 931, Crousaz S. 29 und Bluhme S. 576 N. 33 als Richter aufgefasst, die, aus beiden Nationen genommen, beiden zugleich vorstunden. Für erstere Erklärung spricht schon der Umstand, dass die Comites, welche die Constitutio I der Lex Burgundionum unterschrieben haben, laut ihren Namen grösstentheils Burgundionen gewesen sind (Crousaz S. 29 angenau: \$1 comtes burgondes et romains; s. dagegen Wurstemberger I. 229; Sécretan S. 189 N. 2: drei anscheinend gallo-römische Namen; einige römische Namen finden Bluhme WBRR. S. 73 und Binding I. 324), wogegen dieselben, nach letzterer Erklärung, aus beiden Nationen gleichmässig gemischt sein müssten. (Troya II, 2. 926 glaubt, die Namen der römischen Grafen, welche bei der Gesetzgebung mitgewirkt hätten, seien verloren gegangen; in den Unterschriften findet er lanter Barbarennamen.) Zudem hat es in der That römische Comites in Burgundien gegeben (nicht etwa blos comtes inférieurs, wie Crousaz S. 29 und Sécretan S. 139

römisches Recht geschont und den Römern gestattet, danach zu leben, sondern es wurde auch die römische Städteverfassung geachtet und den städtischen Senatorenfamilien die frühere Leitung des Municipalitätsdienstes fernerhin vergönnt¹. Selbst das wohlthätige römische Institut der Defensoren wurde beibehalten, oder es war doch das Amt der Defensoren mit demjenigen der römischen Comites vereinigt². In den Dorfgemeinden, die in den einzelnen Stadtgebieten von den Städten aus regiert wurden, umfasste wahrscheinlich eine und dieselbe Gemeindeverbindung die Glieder der beiden Nationen; wenigstens waren nach der Lex Burgundionum die Gemeindelasten gemeinsam³. Die Frage der Anwendung des römischen Steuerwesens ist anderswo zu erörtern⁴.

Die Gesetzgebung Gundobads milderte aber auch die Sittenrohheit und beförderte die friedlichen Werke der herunter gekommenen Landescultur.

Erstern Punct betreffend, entsprachen die Gesetze dem Bedürfnisse des Zeitalters, welches bei tief eingewurzelter Sittenrohheit vorzüglich Strafdrohungen gegen persönliche Gewaltthätigkeit nöthig hatte: sie enthalten meist Strafbestimmungen über Verwundung und Todtschlag mit der schon berührten Tarifierung nach Standesunterschieden der Betroffenen, jedoch mit verständiger Unterscheidung zwischen solchen Ver-

in Missdeutung einer Stelle der Const. I wähnen). Je weniger man sonst von solchen weiss, desto interessanter ist es zu vernehmen, dass Gregorius, der nachmalige Bischof von Langres, vor seinem Episcopate vierzig Jahre die Stelle eines Comes von Autun, Pantagatus diejenige eines Comes von Vaison bekleidete. Das Nähere über diese Personen im 2. Theile der Hauptuntersuchung, an den betreffenden Orten.

¹⁾ Ueber den Fortbestand der Municipalverfassung und der Curien (Senate) im ursprünglichen und im fränkischen Burgundien, sowie im übrigen Gallien s. Savigny I. 55 N. 123. I.256. 267 ff. II S. XXIV f., Fauriel I. 450-454, Troya I, 3. 1295. I, 5. 18, Löbell S. 138 f., Gaullieur im BIG. I. 285 und in GS. S. 46, Derichsweiler S. 112 und Sécretan S. 125 f. 162. Die Fortdauer der Curie zu Vienne erhellt aus Avitus Opp. S. 152 unt. und aus dem Vergabungsbriefe Ansemunds v. J. 543 bei Pardessus I, 2. 107.

²⁾ Barkow zur LRB. Tit. 36 S. 106 und Derichsweiler S. 172 N. 22.

³⁾ Gaupp S. 349 ff.

⁴⁾ S. Hauptunters., I. Abschn. X. Cap.

gehen gegen die Sicherheit der Personen, die mit einer Geldstrafe (compositio) abgebüsst werden konnten, und denjenigen. die mit Leibes- und Lebensstrafen gesühnt werden mussten¹. Die vielen Bestimmungen gegen persönliche Gewaltthätigkeit passen nun freilich wenig zu den hievor angeführten Zeugnissen über das humane Wesen des Volkes in früherer Zeit. und es ist daher glaublich, dass die bei ihm eingerissene Sittenrohheit eine Folge des Umgangs mit dem verdorbenen Römerthume gewesen sei². Auf Verwilderung der Burgundionen schloss man namentlich aus den Zusatzartikeln ihres Gesetzbuches, wonach der Diebstahl eines Jagdbundes damit gestraft wird, dass der Dieb den Hintern des gestohlenen Hundes zu küssen hat⁸ und dem Falkendiebe durch den gestohlenen Falken einige Unzen Fleisch aus den Weichen ausgehackt werden sollen⁴. Eher enthalten aber diese Bestimmungen altes, freilich rohes Herkommen⁵, oder sie waren auf Beschämung berechnet⁶. Jedenfalls war aber das Gesetz der Burgundionen, obwohl dem salischen der Franken ziemlich ähnlich, doch weniger hart und barbarisch als dieses, das in seinem Wergeldsysteme zwischen Franken und Römern Distinctionen aufstellte, die zwar für letztere nicht so erniedrigend waren. wie man gewöhnlich glaubt⁷, das aber doch die Römer in

2) Siehe unten Cap. VIII. Nach Derichsweiler S. 117 würde sich diese Rohheit aus dem Eintritt des Volkes in die Flegeljahre erklären (?).

3) Tit. 97 = Add. I Tit. 10; über canis ueltrauus, aut segutius vel petrunculus s. Spelmann S. 114.

4) Tit. 98 = Add. I Tit. 11. Ueber den Wortlaut beider Gesetze vgl. Matile S. 48. Auf Verwilderung schliessen aus ihnen Tillier I. 6 und Derichsweiler S. 117 (dieser im angegebenen Sinne).

5) JvMüller I. 115 N. 63, Deguet S. 39, Vuillemin S. 161 f. und Bluhme sur LB. S. 498 und Nr. 23, sowie in Sybels HZS. 1869 I. 242, wo jedoch zunächst nur an Godegisels Gesetzgebung (?) gedacht ist; s. auch Derichsweiler S. 142 und Hubé S. 36. Wider die schiefe, moderne Beurtheilung solcher Gesetze s. Türk II. 54 f.

6) Canciani IV. 38 N. 5 su Addit. I, 10 und Lecomte S. 130.

7) Die gewöhnliche Ansicht bei Montesquieu 28, 3, Troya I, 5. 9ff. II, 1. 203. II, 2. 930. III, 1. 41. 213, Wurstemberger I. 227 u. A., die Roth S. 93 N. 200 citiert.

¹⁾ Stettler S. 7 = Tillier I. 7; s. oben S. 71 f.

verschiedenen Abstufungen unter die Franken setzte¹, übrigens das weibliche Geschlecht von jeglicher Erbfolge ausschloss⁹. Dagegen behandelte das burgundionische Gesetz die Römer in der angegebenen humanen Weise und gestattete, bei aller Bevorzugung des männlichen Geschlechts, Ehefrauen und Töchtern in gewissen Fällen Erbansprüche³. Die Töchter namentlich betreffend, haben zwar dieselben nicht das Recht, mit Brüdern Grundstücke zu erben⁴; doch zeigt sich das Streben, durch Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen den Töchtern Grundstücke zuzuwenden, von deren Erbschaft sie nach dem Gesetze ausgeschlossen waren⁵. Diese Vergünstigungen stechen vortheilhaft ab gegen die sonst bei den Germanen übliche rechtliche Hintansetzung des weiblichen Geschlechts, das z. B. bei den Langobarden einem mundium auf immer unterworfen blieb⁶.

Im Betreff der Landescultur ist Folgendes aus der Gesetzgebung Gundobads hervorzuheben. Der jedem Freien bei der Landtheilung zugefallene Grundbesitz (sors) wird für unveräusserliches Familiengut erklärt und Verkauf nur bei mehrfachem Grundbesitze gestattet⁷; das väterliche Loos aber wird unter die Söhne gleichmässig vertheilt⁸. Zweck beider Bestimmungen war offenbar, die Liebe zum Grundbesitze und

3). Von den Ehefrauen Tit. 12 § 5, T. 74 u. s. w.; vgl. Gaupp S. 353 ff., Troya II, 2. 934, Daguet S. 39, Wurstemberger I. 231 f. und Derichsweiler S. 107.

4) Tit. 1 § 3, Tit. 14 § 1 und T. 51; vgl. Montesquieu 18, 22.

5) Tit. 24 § 5, T. 86 § 1; vgl. JvMüller I. 112, Zöpfi II, 2 S. 237 N. 14, Matile S. 53 und Forel S. XXXIV. In der Regel erbten die Töchter von der Mutter, mit Ausschluss der Brüder, nur Schmuck und Geräth, die sog. Gerade, wie es auch bei den Angeln und Werinen der Fall war; vgl. Mascou II. 338 u. III. Anm. S. 11.

6) Troya II, 2. 925. 984.

7) Tit. 1 § 1. 2, Tit. 51 § 1, Tit. 78 und 84; vgl. JvMüller I. 112, Savigny I. 256, Troys I, 3. 1004. II, 9. 932 f., Zöpfi II, 2 S. 289, Roth S. 78 und Wurstemberger I, 231.

8) Tit. 14 und öfter; vgl. Montesquieu oben S. 88 N. 2.

¹⁾ Dubos IV, 426 f. und Roth S. 93 ff. Im ripuarischen Gesetze, Tit. 36, wird auch der Burgundione, wiewohl nicht su tief, unter den Franken gestellt; vgl. Dubos VI, 6 T. IV. 179.

²⁾ Waitz II. 191 N. 8.

zum Ackerbaue zu pflanzen¹, wodurch die Landescultur und der ökonomische Zustand der betreffenden Länder, im Gegensatze zur verderblichen römischen Latifundienwirthschaft, nur gewinnen konnten³. Schirmende Vorschriften werden sodann für Feld- und Weinbau gegeben⁸; auch Ausrodungen, z. Thl. solche durch Feuer werden vorgesehen, zugleich aber weise beschränkt⁴. Die Rodungen heissen exarta⁵, woher die vielen Essert, Essertines und Esserts in der französischen Schweiz⁶. Ebendaselbst stammen die Colonge und Collonge von colonica⁷. Es ist daher irrig, wenn man die Burgundionen blos für Jäger und Hirten ansieht und die Landtheilung mit den Römern danach bemisst⁸, oder wenn man in der falschen Voraussetzung.

1) JvMüller I. 112 f. und Fauriel I. 524 f. -- Dubos VI, 13 T. IV. 333 gibt dem Gesetze Tit. 14 irrig eine militärische Bedeutung.

2) Vergl. Troya I, 3. 1293. 1295 und Derichsweiler S. 39f. 41. 106 f. und was Pallmann II. 325 f. über die wohlthätigen Folgen der germanischen Landtheilung in Italien für die dortigen Agriculturzustände bemerkt. Ewar also die germanische Einwanderung schon in dieser nationalöconomischen Beziehung eine Wohlthat für die betreffenden Länder, was Guérard Polypt. d'Irm. I. 200 und Littré Etudes sur les barbares S. 200 fl. gänzlich überschen. Andere wohlthätige Folgen S. 61 N. 1 u. S. 103 f.

3) Tit. 28, T. 27 und T. 55 u. s. w.; vgl. JvMüller I. 113 und Matile S. 45 f. Speciell den Weinbau betreffende Verordnungen, z. Thl. von Sigismund, s. Tit. 89 § 1 = Add. I. Tit. 2 § 1, dazu Bluhme S. 570 N. 98; Tit. 103 = Add. I. Tit. 16; Tit. 106 = Add. I. T. 20 und Bluhme S. 574 N. 18; vgl. Daguet S. 87, Wurstemberger I. 252 f. und Derichsweiler S. 107.

4) Tit. 13 und Tit. 54 § 2; vgl. Derichsweiler S. 107; speciell über die Anwendung von Feuer zum Ausroden Tit. 41 § 1, dazu Canciani IV. 24 N. 2.

5) Tit. 13, wonach in einem zwischen einem Römer und einem Burgundionen gemeinsamen Walde durch Rodung Sonderungen entstehen. Tit 41 § 1, Tit. 54 § 2 und T. 67; vgl. Spelmann v. Essartum u. s. w. S. 202, der das Wort vom lateinischen exertum richtig ableitet. Ueber das von exartum abgeleitete exartare, ausroden, s. Barkow zur LRB. S. 151.

6) JvMüller I. 113 N. 47. Essert im Freiburgischen das durch Ausrodung gewonnene Gemeindeland; s. Grangier Glossaire Fribourg. S. 88, der im Suppl. S. 54 das provençalische eissart, terre défrichée, vergleicht.

7) Tit. 38 § 7, T. 67, gleichbedeutend mit colonia, eine villa mit Land für einen colonus; vgl. Ruinart zu Greg. Tur. Opp. S. 860.

8) So irren Montesquieu 30, 8. 9, Gibbon c. 38, Gingins S. 203, Daguet S. 32 und Sécretan S. 103. 106. 146; s. dagegen JvMüller I, 113, Aug. Demesmay Traditions popul. de Franche-Comté, Besanç. 1838, S. 355 f. die Burgundionen seien ein träges und im Frieden thatenloses Volk gewesen, dieselben sich mit Urbarmachen von Land nicht abgeben lässt¹. Eben so irrig ist es, wenn man aus dem Allmendwesen im Allgemeinen, und speciell aus den Gemeinwäldern bei den Burgundionen auf geringe Fortschritte der Landwirthschaft schliesst²; denn die Theilung gemeinsamer Wälder, Berge und Weiden war keineswegs verboten³. Der Ackerbau wurde vorzugsweise mit Ochsen betrieben⁴; diese römisch-antike, von den Burgundionen angenommene Sitte besteht noch heutzutage in den waadtländischen Jurabezirken⁵.

Uebrigens ist auch der Einfluss nicht zu übersehen, welchen die Kirche, zum Theil schon lange vor Gundobade Gesetzgebung auf die Gesittung der Burgundionen, ja selbst auf die Landescultur ausübte.

In ersterer Beziehung ist zuvörderst hervorzuheben, dass die Kirche, nachdem sie die Humanisierung der Burgundionen durch deren Bekehrung angebahnt hatte (S. 122 f.), dem Volke in würdigen Geistlichen Muster und Vorbilder der Mässigkeit,

1) So irrt Hisely S. 12.

- 2) Ersteres thut JvMüller I. 113, letzteres Stettler S. 7.
- 3) LB. Addit. I. Tit. 1 § 5. 6; vgl. Gaupp S. 846f. N. 2.
- 4) LB. Tit. 4 § 8, T. 105 = Addit. I. T. 18; vgl. Daguet S. 37.

5) Es mag hier, gelegentlich der Landwirthschaft, die Bemerkung Plats finden, dass das sogen. Fleckvich, welches in der Westschweiz, zumal in den Cantonen Freiburg und Bern, im Gegensatze zum uralten, kleinern Braunvich der innern und Ost-Schweiz, su Hause ist, sich im Norden, s. B. in Schweden, vorfindet und dort als alteinheimisch gilt, also wahrscheinlich aus Nordeuropa von den Burgundionen eingeführt ist, welche in diejenigen Theile der Schweis eingewandert sind, wo wir jene erstere Race noch heutzutage finden. Demnach hätte die Einwanderung der Burgundionen eine Verbesserung nicht nur des Menschenschlages (S. 61 N. 1), sondern selbst des Viehschlages mit sich gebracht.

und Binding I. 26 (N. 89). 37. Demesmay citiert ein von der Akademie zu Besançon gekröntes Mémoire von Ed. Le Clerc, worin gegen Montesquieu aus der Lex Burg. bewiesen wird, dass die Burgundionen mehr Ackerbauer als Hirten gewesen: in der Lex Burg. sei nemlich vielfach die Rede von Weinbergen, Acckern, Wiesen und Erndten, und so gross sei ihre Achtung für Ochse und Pferd, diese Stützen des Landbaues, gewesen, dass sie Diebstahl und Verpfändung dieser Thiere mit Tod bestraft hätten. Ueber die hohe Bedeutung, welche der Ackerbau bei den Burgundionen schon in Germanien hatte, s. S. 81.

der Nächstenliebe und sittlicher Charakterstärke aufstellte. Lupicinus, der Mitstifter und Abt von Condatiscone, gab ein seltenes Beispiel grosser Einfachheit der Sitten, indem er die ihm vom Könige Chilperich angebotenen Grundbesitzungen mit Hinweisung auf die höheren Zwecke seines Klosters ausschlug¹. Patiens. Bischof von Lvon. erhielt zwar von seinem königlichen Gaste Lob für gute Tafel, von der Königin aber für seine Fasten²; ein Wohlthäter der Armen linderte ebenderselbe die Leiden des Volkes in einer Hungersnoth⁸. Die Bischöfe Rusticus von Lyon und Aeonius von Arles sandten an den Papst Gelasius Liebesgaben für italische Dürftige4. Auf Empfehlung ebendesselben Papstes nahm Rusticus sich des Bischofs Epiphanius von Pavia eifrigst an, als dieser im J. 494 im Auftrage Theoderichs des Grossen den Loskauf oberitalischer Kriegsgefangener der Burgundionen betrieb⁵. Avitus, Bischof von Vienne, betheiligte sich bei diesem Liebeswerke mit der edlen Lyonerin Svagria durch grossmüthige Geldvorschüsse⁶ und vermittelte die Mitwirkung des Mailänder Bischofs Eustorgius (S. 128); er besorgte auch den Loskauf kriegsgefangener ostgothischer Unterthanen nach dem ostgothischen Kriege mit den verbündeten Burgundionen und Franken⁷; den Grundsatz der damaligen Bischöfe, sich für Sclaven bei ihren Herren, für Schuldige bei Richtern und Herrschern zu verwenden, bethätigte er, nicht ohne sich Unannehmlichkeiten zuzuziehen, hinsichtlich eines Sclaven, der, als Verläugner

4) Schreiben des Gelasius v. 25. Jan. 494 bei D'Achery III. 304.

5) Schreiben des Gelasius ebendas., Ennodius Opp. S. 402; vgl. Hauptunters. II. Abschn. 1. Cap. (Lyon).

6) Ennod. Opp. S. 408; vgl. Hauptunters. a. O.

7) Avit. Epist. 32, dazu Sirmond Not. S. 30. Derichsweiler S. 75 denkt irrig an beidseitige Gefangene.

¹⁾ Gregor. Tur. Vit. Patr. I, 5; vgl. Roth S. 273 N. 120. Wie ebenderselbe Lupicinus für unterdrückte Provincialen erfolgreiche Fürsprache beim Könige Chilperich einlegte, erzählt die Vita S. Lupicini; vgl. Troya II, 1, 52 f. und Gelpke I. 42. 406. Leider ist aber diese Vita unächt; s. oben S. 127 N, 1.

²⁾ Sidon. Ep. VI, 12.

³⁾ Sidon. Ep. II, 10. VI, 12 und Greg. Tur. HFr. II, 24; s. Hauptanters. II. Abschn. 1. Cap. (Lyon).

eines Depositums, sich von Lvon nach Vienne geflüchtet hatte¹: übrigens trat er sowohl allein als im Vereine mit anderen Bischöfen ungebührlichem Thun und Treiben der Grossen und Grössten ohne Menschenfurcht entgegen². Viventiolus, Bischof von Lyon, heisst in seiner Grabschrift ein Spiegel der Völker³. Ist sodann die Einwirkung des Christenthums in den humanen Bestimmungen der Gesetzgebung Gundobads nicht zu verkennen⁴, so half doch die kirchliche Gesetzgebung der weltlichen noch in wesentlichen Puncten nach, für's Erste indem sie sich der Unterdrückten und Verfolgten annahm und so einen humanern Geist in die Gesetzgebung brachte⁵. Schon der westgothische Clerus hatte auf dem Concile zu Agde (506) das Loos der Sclaven zu mildern gesucht; der Clerus Burgundiens ging aber noch weiter. Beweis davon sind der 34. und 39. Canon des epaonensischen Concils (517), deren ersterer ungerichtliche Sclaventödtung mit Bann belegt, letzterer das Asylrecht der Kirche für Sclaven wahrt⁶. Wiewohl andererseits die Kirche in ihrer Gesetzgebung den sittlichen und religiösen Verirrungen mit Ernst entgegentrat, so hütete sie sich doch vor Uebertreibungen und liess für Bussfertige Milde walten⁷: ebenso liess sie sich zu förmlichen Verfolgungen des

- 5) Bei Le Blant I. 52: populis speculum fuit.
- 4) Gelpke I. 402 f. II. 643.
- 5) Gelpke I, 383 f.

6) JvMüller I. 122, Rettberg II. 785, Waitz I. 150 N. 1, Daguet S. 41, Gelpke I. 403 f., Gfrörer II. 21 f. 24, Derichsweiler S. 85. 111 und Binding I. 235 f. Die von der Kirche bei den Burgundionen gepflanste humanere Gesinnung gegen die Sclaven erhellt aus späteren Grabschriften, welche die Güte verstorbener Herren und Herrinnen gegen ihre Sclaven hervorheben; es kommen solche Grabschriften nur bei den Burgundionen vor, eine vom J. 567 zu Vienne und eine andere vom J. 573 zu Lyon. Siehe Le Blant I. 60. II. 123, der diese Humanität unrichtig aus der burgundionischen Gesetzgebung ableitet, die zwar die Freilassung der Solaven regelt (Tit. 40; vgl. Troya II, 2. 936 f. und Derichsweiler 8. 111 f.), aber sonst Härte und Grausamkeit gegen dieselben sanctioniert; s. unten Cap. VIII.

7) Avitus Ep. 15 S. 58, dazu Sirmond Not. S. 19, Ep. 61 und Sirmond Not. S. 48; Concil. epaon. can. 16. 29 und 36; vgl. JvMüller I. 123, Gelpke I. 404 f. und Binding J. 234 f. — Gagern II. 249. 699 N. 47. 48

¹⁾ Avit. Ep. 39, dasu Sirmond Not. S. 34.

²⁾ Avitus Ep. 49 und sogen. I. Lyoner Concil; vgl. Gelpke I. 404 f. 406.

überwundenen Arianismus nicht hinreissen¹. Beispiele endlich, wie die Kirche auf die weltliche Gesetzgebung in humanem Sinne einzuwirken suchte, haben wir an Avitus, Bischof von Vienne, und an Gemellus, Bischof von Vaison: ersterer trat, obschon vergeblich, gegen den durch die burgundionische Gesetzgebung sanctionierten gerichtlichen Zweikampf auf (S.73); letzterer verwendete sich bei König Sigismund für das Loos der Findelkinder und vermochte ihn zum Erlass eines bezüglichen Gesetzes².

Die landwirthschaftliche Thätigkeit der Weltgeistlichen Burgundiens erhellt aus dem Einberufungsschreiben zum epaonensischen Concile⁸. Die Klöster ihrerseits arbeiteten ebenfalls an der Landescultur. Romanus und Lupicinus, die Gründer von St. Claude (Condatiscone) und anderen Klöstern im Jura⁴, lichteten und bebauten die dortigen Wildnisse⁵. Die für das Kloster Agaunum (St. Moritz) aufgestellte Regula Tarnatensis schreibt Feld-, Ernte- und Winzerarbeiten vor⁶,

schreibt die Milde, die sich in den betreffenden Verordnungen des epaonensischen Concils kundgibt, ganz verkehrt den burgundionischen Königen su.

1) Ueber die Beschlüsse des epaonensischen Concils in dieser Besiehung s. Wurstemberger I. 250 und Derichsweiler S. 85; unrichtig beurtheilt dieselben Sécretan S. 89. Siehe auch oben S. 121. 132 N. 1.

2) LB. Tit. 109 vom 8. Märs 516; vgl. Pardessus I, 1. 860. I, 2. 63f. Troya II, 2. 940 f., Bluhme S. 578 N. 47 und Binding I. 226.

3) Avitus Ep. 80; vgl. JvMüller I. 121 und Werke I. 31, Dey im Mém. de Frib. IV. 66, Daguet S. 41 und Derichsweiler S. 181 N. 17.

4) Jurensia monasteria Sidon. Epist. IV, 25 und daselbst Sirmond Not. S. 89.

5) Gregor. Tur. Vit. Patr. I, 2. Von einem jener Klöster bemerkt die Vita S. Romani c. 9 ausdrücklich, es sei gegründet worden, um dem erstgenannten durch Anbau von culturfähigem Land mehr Lebenamittel zu gewinnen; vgl. Gelpke I. 143. Schade nur, dass diese Vita ein untergeschobenes Machwerk ist. Der Einwurf, welchen der Verfasser der Dissertation sur l'établ. de l'Abbaye de St. Claude (1772) S. 10 gegen die Feldarbeit der ersten Mönche von St. Claude aus dem von Gregor a. O. erzählten Umstande zieht, dass Lupicinus die ihm vom Burgundionenkönige Chilperieh angebotenen Grundbesitzungen abgelehnt habe, widerlegt sich einfach so: die Mönche begnügten sich mit dem von ihnen selbst urbarisierten Lande, das freilich wegen der ungünstigen Ortslage ihrem Unterhelte nicht genügte, so dass Lupicinus um Unterstützung nachsuchte.

6) Cap. 9; vgl. Le Cointe a. 586 n. 208 und Gelpke I. 115. 349.

und das epaonensische Concil verwehrt die Freigebung von Leibeigenen mit Hinweisung auf die Feldarbeit der Mönche¹. Wenn derartige Thätigkeit von Anachoreten in Burgundien. wie von Sigonius und Pontius im Waadtlande, in fränkischer Zeit von Ursicinus. Wandergisel und Imerius im bernischen Jura, erwähnt wird², so ist z. Thl. selbst die Existenz dieser Personen zweifelhaft, wie die des Sigonius⁸ und Pontius, oder es beruht das Erzählte auf später und unsicherer Legende. wie die des Imerius ist⁴, oder die sichere Quelle weiss nur von ascetischer Arbeit, wie es mit Ursicinus und Wandergisel der Fall ist⁵. Dagegen mag hier noch erwähnt werden, dass der h. Columban, ein Ire, während seines längern Aufenthalts in fränkischen Burgundien als Gründer von Klöstern in den Vogesen neben dem christlichen Missionswerke auch die Urbarnachung der betreffenden Gegenden betrieben⁶ und Germanus, der Anbauer des Münsterthals im bernischen Jura, ein Gleiches rethan hat 7.

Die düsteren Schatten, welche die im Obigen hervorgehobenen Züge burgundionischer Humanität und Gesittung nur um so glänzender erscheinen lassen, werden uns weiterhin entgegentreten.

Ein letztes charakteristisches Merkmal der Burgundionen, das mit dem humanen Volkscharakter zusammenhängt, besteht darin, dass sie, entgegen der gewöhnlichen germanischen Sitte, als ein industrielles Volk, das vorzugsweise Holzarbeit treibe, bezeichnet werden. In diesem Sinne gilt nemlich auch von dem übrigen Volke, was der Kirchengeschichtschreiber

- 3) Gelpke II. 142.
- 4) Gelpke II. 168 ff,
- 5) Gelpke II. 164 ff.
- 6) Jonas Vita S. Col.; vgl. Daguet S. 50.
- 7) Vögelin-Escher I. 21 und Gelpke II. 174 f.

¹⁾ Canon 8; vgl. JvMüller I. 121 - Daguet S. 41 N. 1; Binding I. 238.

²⁾ Bei Daguet S. 38, Vögelin-Escher I. 21 und Derichsweiler S. 99, merh JvMüller I. 117 f. 148 f.

Socrates von den ostrheinischen Burgundionen bemerkt¹. Im Gesetzbuche der Burgundionen erscheinen nun zwar nur Ackerbau und Viehzucht als regelmässige, friedliche Beschäftigung des freien Burgundionen; als Gewerbtreibende, seien es Künstler oder Handwerker, werden nur Sclaven erwähnt, die übrigens ihr Handwerk mit Erlaubniss des Herrn auch öffentlich ausüben durften³; dabei nimmt der carpentarius, d. h. der Holzarbeiter, sei er Schreiner oder Zimmermann³, in der Wergeld-

2) LB. Tit. 21 § 2; vgl. Troys I, 3. 1008. 1004 f. I, 4. 453, Gaupp S. 851, Waits II. 176 N. 8, Matile S. 80 und Derichsweiler S. 110, 182 N. 38.

3) Barkow zur LRB. Tit. 2 S. 11.

¹⁾ Socrat. VII. 30 (nach der oben S. 123 N. 2 angeführten Stelle): rézrorec γαρ σχεδόν πάγτες είσιν και έκ ταύτης μισθόν λαμβάνοντες αποτρέwoyras, danach Cassiodor. Hist. Trip. XII, 4: - et paene omnes fabri lignorum sunt, ex qua arte pascuntur. Die oben, S. 103 N. 1, angeführte Stelle des Agathias Hist. I. 3. (Βουργουζίωνες) γένος αὐτουργόν . . περιφανώς tà noléma, wird von Dubos I, 15 T. I. 224, Huschberg S. 344 N. 15 und Schmitt I. 133 N. 1 nach der Vulgärschreibung : vévoc . . autovovov τε καl περιφανές τὰ πολέμια (S. 103 N. 1) irrig hieher bezogen. In der Stelle des Socrates ist rézroveç bei Cassiodorus richtig übersetzt mit fabri lignorum; rexrow ist nemlich vorzugsweise ein Holzarbeiter, sei er Schreiner oder Zimmermann. Thierry LHFr. VI. 98 sagt daher mit Berug auf Socrates richtig: presque tous les Burgondes étaient gens de métier, ouvriers en charpente ou en menuisierie. Dubos I, 15 T. I. 223 und VI, 6 T. IV. 179 übersetzt ungenau "forgeron ou charpentier," VI, 5 T. IV. 177 gar "macon, forgeron ou charpentier," und lässt die Burgundionen als Tagelöhner im gallischen Grenzlande ihr Brod verdienen. Troya I, 3. 1003, der die Nachricht des Socrates irrig auf den westrheinischen Volkstheil bezieht, findet dieselbe im Widerspruch mit dem Kriegsruhme der Nation. Belloguet S. 37 f. rügt die Ungenauigkeit der Uebersetzung von Dubos und die Fiction des Tagelöhnertreibens der Burgundionen im gallischen Grenslande (S. 56); auch will er es überhaupt nicht gelten lassen, dass ein Volk, das sonst als ein kriegerisches beseichnet werde, im Frieden vom Handwerk gelebt habe, wie dies Thierry LHFr. a. 0. aus Socrates schliesse. Thierry hat daher die betreffende Stelle, die Daguet S. 37 nachschreibt, in der 2. Ausgabe S. 69 gestrichen. In der That wird der Lohndienst bei Socrates zu streichen und seine Angabe, welcher auch HLFr. I. 26 und Wurstemberger I. 202 folgen, auf das im Text Angeführte zu reducieren sein. Belloguet S. 145 irrt übrigens selbst, indem er die Angabe des Socrates auf die Knechtschaft des von den Hunnen unterjochten Volks auszudeuten sucht. Um die Burgundionen als Jäger und Hirten gelten zu lassen, die vorzugsweise Wald- und Berggegenden bewohnt hätten, missbraucht Sécretan S. 116 die Stelle des Socrates.

scala¹ den zweitletzten Rang unter den Sclaven ein, ohne Zweifel wegen der Allgemeinheit des Gewerkes⁸. Dies hindert jedoch nicht, anzunehmen, der freie Landbauer sei neben Ackerbau und Viehzucht in Mussestunden auch gewerblich thätig gewesen⁸, zumal da wir späten Nachwirkungen der bemerkten Eigenthümlichkeit der Burgundionen weiterhin begegnen werden⁴.

VII. Romanisierung; Einfluss des Römerthums auf Politik, Gesetzgebung, Kirche und Bildung.

Es ist eine alte historische Wahrheit, dass ein politisch untergehendes Volk, wenn es dem Herrschervolke in Civilisation überlegen ist, diesem hierin endlich doch das Gesetz macht⁶. Obschon nun zur Zeit, da germanische Völker auf römischem Boden Reiche gründeten, das römische Leben politisch, sittlich und wissenschaftlich in tiefem Verfalle lag, so bewährte sich doch auch an den in Gallien niedergelassenen Germanen jener Erfahrungssatz⁶. In keinem der neu gegründeten germanischen Reiche, selbst nicht im west- und ostgothischen, breitete sich aber das unbesiegbare Element der römischen Civilisation so rasch und in solchem Masse aus, wie bei den Burgundionen⁷, so sehr auch diese dem verbil-

compl. L. 113, Laurent V. 196, Bethmann S. 82 f. und Derichsweiler S. 114. 7) Gaullieur im Bullet de l'Inst. gen. I. 287 f., Derichsweil. S. 101.

114, Binding I. 35 und L. Drapeyron Du rôle de la Bourgogne sous les Mérovingiens, Par. 1866, S. 3, der darauf hinweist, dass die von den Burgundionen besetsten Rhone- und Saônegegenden die civilisiertesten des römischen Galliens waren.

10

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

¹⁾ Tit. 10 § 6.

²⁾ Bröcker S. 38 zieht die in der Lex Burg. vorkommenden Bestimmungen über die Nutsung der Wälder unpassend herbei.

³⁾ Canciani IV. 20 N. 1 schliesst aus LB. Tit. 21 § 2 ohne Grund, die Freien hätten die mechanischen Künste verachtet und den Solaven überlassen; ebenso urtheilen JvMüller I. 118 f. und Wurstemberger I. 287 N. 61. Für das Gegentheil vgl. Wackernagel in Haupts ZS. IX. 538 ff. und Wachsmuth I. 12 f.

⁴⁾ S. unten IX, 1 und 4 am Schlusse.

⁵⁾ Horat. Epist. II, 1 v. 156: Graecia capta ferum victorem cepit cet. 6) Fauriel I. 582, Waitz II. 51, Rettberg I. 287 f., Rossi Oeuvres

deten Römer, wie einem Apollinaris Sidonius, anfänglich an Gefühl wie an Körper hart und ungeschlacht erschienen¹ und wegen ihrer rohen Sprache und Sitte bespöttelt wurden (S. 64 f.).

Die Romanisierung begann von oben herab, hauptsächlich durch König Gundobad², der, ein würdiger Schüler römischer Bildung, von römischen Zeitgenossen wegen seines philosophischen Geistes und durchdringenden Scharfsinns, sowie wegen seiner Beredtsamkeit und Menschenkenntniss gepriesen Ohne Zweifel hatte derselbe schon während seines wird⁸. längeren Aufenthalts in Italien die römische Sprache erlernt⁴ und sich mit der römischen Literatur vertraut gemacht⁵; er hatte aber auch römische Cultur schätzen gelernt. Letzteres geht daraus hervor, dass er später als König sich von Theoderich dringend eine Sonnen- und eine Wasseruhr ausbat, wie er sie seiner Zeit in Rom gesehen habe⁶. In demjenigen Schreiben, mit welchem Theoderich die Uebersendung des Gewünschten begleitete, heisst es nemlich: Habetote in vestra patria, quod aliquando vidistis in civitate Romana. Dabei

3) Avitus Epist. 5, wo an Gundobad philosophica mens als Grund von Mässigung in Trauer gerühmt wird; Ep. 28: acrimonia vestra (wiederholt) vel eloquentia; Ep. 48: ad inveniendum igneus, profluus ad dicendum, . . sensus scrutatur humanos, wo ad inv. igneus die feurige Erfindungskraft des Redners bezeichnet (Sécretan S. 86: prenant facilement feu, grundfalsch); Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 405 f.: erat fando locuples et ex eloquentiae dives opibus et facundus assertor. Vgl. Mascou II. 19 f. N. 7. 8, Bluhme WBRR. S. 64, Derichsweiler S. 77. 173. N. 43 und Binding I. 221 N. 762. 222 N. 769.

4) Fauriel I. 529.

5) Avitus Epist. 1 (Gundobado regi), wo von lectio desueta der saecularii auctores die Rede; vgl. Binding I. 221.

6) Das Bestellungsschreiben Theoderichs an Boethius und das Uebersendungsschreiben an Gundobad s. bei Cassiodorus Var. I, 45 und 46; vgl. Binding I. 222 JvMüller I. 110 citiert falsch Var. I. 39. 40. Bréquigny I. 15 — Pardessus I, 2. 29 setzt Var. I. 46 in's J. 496; weniger wahrscheinlich glaubt Pétigny II. 489 N. 1 beide Schreiben bald nach 500 abgefasst. Ueber die von Cassiodorus I, 46 beschriebene Wasseruhr, eine Clepsydra, vgl. Sirmond zu Sidon Ep. II, 9 Not. S. 52.

¹⁾ Sidon. Epist. V, 5. quamquam aeque corporibus ac sensu rigidi sint indolatilesque.

²⁾ Daguet S. 37 und Derichsweiler S. 114.

schreibt Theoderich an Gundobad das Denkwürdige: Discat sub vobis Burgundia res subtilissimas inspicere et antiouorum inventa laudare: per vos propositum gentile deponit. et dum prudentiam regis sui respicit, iure facta sapientum concupiscit¹. Theoderich sagt damit deutlich: durch Gundobad lege Burgundien das Dichten und Trachten der Barbaren ab. und indem es auf die Weisheit seines Königs schaue, werde es begierig nach den Leistungen der Weisen². In der That wurde Gundobad der Civilisator der Burgundionen und ein eifriger Nachahmer der Grundsätze, vermöge welcher Theoderich der Grosse römische Cultur in Italien beschützte und bei den Ostgothen einführte⁸. Das allmälige Ablegen barbarischer Stampfheit und das Streben nach römischer Cultur auf Seite der Burgundionen setzt Theoderich selbst voraus, indem er bei Cassiodorus⁴ in Bestellung des von Gundobad Verlangten sich gegen den berühmten Boethius also über dieselben äussert: et quando fuerint a stupore conversi, non audebunt se nobis aequales dicere, apud quos sciunt sapientes talia cogitasse, ebenfalls denkwürdige Worte, welche schon J.v. Müller⁵ hervorgehoben hat. In dem Bestreben, die Burgundionen den Ostgothen in römischer Cultur gleichzustellen.

5) I. 110.

¹⁾ Propositum gentile ist das barbarische Dichten und Trachten, nach dem spätrömischen Sprachgebrauche, dem gentilis gleichbedeutend mit barbarns. So heisst es z. B. bei Cassiodorus Var. II, 40 von dem für Chlodwig bestimmten Citharöden: cum dulci sono gentilium fera corda domuerit. Vgl. Pétigny II. 424 N. 1 und Troya II. 1. 425. Pithou Praefat. in Salvian. missdeutet die Worte: per vos . deponit, auf ein Bündniss mit den Römern und Gothen, nimmt aber vos mit Recht in Schutz, indem er es auf Gundobad bezieht, während Juret und Neuere, wie Troya a. O., quos lesen und dies auf antiquorum beziehen.

²⁾ Sartorius S. 263 und Troya II, 1. 263. — Carolus a St. Paulo S. 130 macht durch ein Missverstehen Cassiodors, welchem schon Pithou a. O. begegnet hat, Gundobad zum Apostel der Burgundionen.

³⁾ Daguet S. 37; über Theoderich s. Dahn III. 2 ff. — Gaullieur im Bullet. de l'Inst. gen. I. 288 missbraucht die Worte Theoderichs bei Cassiodor. Var. III, 17: vestimini moribus togatis, indem er dieselben aut die Ostgothen bezieht, während sie an die unter ostgothische Botmässigkeit gekommenen gallo-römischen Provincialen gerichtet sind; vgl. Troya II, 2. 912.

⁴⁾ Var. 11, 45.

begünstigte nun Gundobad die von ihm selbst seit seinem italischen Aufenthalte angenommene Sprache, Sitte und Bildung auch bei seinem Volke, hauptsächlich dadurch, dass er die römische Sprache und Zeitrechnung officiell einführte, wie auch dem römischen Regierungs- und Rechtswesen Zutritt einräumte.

Das Volk war seinerseits durch Bildungsfähigkeit, durch frühe, selten unterbrochene friedliche Beziehungen zu den Römern, namentlich aber durch die Begründungsart seines Reiches, nemlich durch das mit der Niederlassung in Gallien entstandene Föderaten- und Unterthanenverhältniss zu Rom, sowie durch die gleich darauf erfolgte Christianisierung für die bürgerliche und politische Ordnung der Römer, wie für römische Civilisation überhaupt, empfänglich gemacht worden¹.

Auch das erleichterte die Romanisierung der Burgundionen, dass an Rang und Bildung hoch stehende Römer, die am burgundionischen Hofe ihr Glück suchten, sich dazu herbei liessen, das germanische Idiom derselben zu erlernen, und so als Vermittler der römischen Civilisation unter ihnen auftraten. Höchst merkwürdig ist in dieser Beziehung Folgendes, was Apollinaris Sidonius über Syagrius, einen vornehmen römischen Gallier aus Lugdunum, den Enkel des gleichnamigen Consuls und Dichters, in einem an ihn gerichteten Briefe äussert²: "Da Du eines Consuls Urenkel bist, und zwar durch männliche Abkunft (wiewohl dies auf das Nachstehende geringern Bezug hat), da Du von einem Dichter stammst. dem schriftstellerische Leistungen ohne Zweifel Ehrenbildsäulen verliehen haben würden, wenn es nicht die Amtswürde gethan hätte (was noch heute die durch Verse veredelten Worte des Schriftstellers bezeugen, von welchem die Bestrebungen seiner Nachkommen, auch nicht im Mindesten, wenigstens in diesem Puncte, entartet sind), so ist es sehr schwer zu sagen, wie sehr ich darüber erstaune, dass Du die Kenntniss der germanischen Sprache mit solcher Leichtigkeit Dir angeeignet hast. Und doch erinnere ich mich, dass Deine Knabenjahre

¹⁾ JvMüller I. 94, Löbell S. 102 und Gaupp S. 181. 192 f.

²⁾ Epist. V, 5.

reziemend durch edlern Schulunterricht gebildet worden : auch ist mir wohl bekannt. dass Du oftmals eifrig und beredt vor dem Redekünstler declamiert hast. Da nun dies sich also verhält, so sage mir doch: wieso hat Dein Sinn so schnell den Wohllaut des fremden Volkes in sich aufgenommen, dass Du mir so eben, nach den Ruthenstreichen bei der Lectur Marons und nach dem Schwitzen über der Redefülle und Geschwätzigkeit des kropfadrigen Arpinaten, gleichsam aus einer alten Möwe ein neuer Falke¹ hervorbrichst? Es ist schlechterdings nicht zu ermessen, wie sehr es mir und den Uebrigen zum Gelächter gereicht, so oft ich höre, dass in Deiner Gegenwart der Barbar sich scheut, einen Verstoss gegen seine Sprache zu begehen. Mit Staunen hören Dich, wenn Du (amtliche römische) Schreiben^{\$} verdolmetschest, die gebückten Greise der Germanen⁸, und sie nehmen Dich für wechselseitige Angelegenheiten zum Schiedsrichter und Besprecher. Ein neuer Solon im Auslegen von Gesetzen, ein neuer Amphion im Schlagen der Cither, jedoch der dreisaitigen4, wirst Du geliebt, häufig besucht, aufgesucht, ergötzest, wirst auserwählt, beigezogen, beschliessest, wirst angehört. Und wiewohl sie an Körper wie an Gefühl hart und unge-«chlacht sind⁵, gewinnen sie in Dir lieb und lernen in gleichem Masse ihre vaterländische Sprache und lateinische Denkweise⁶. Es bleibt das Eine übrig, witzigster Mann, dass

- 2) Epistolas. Huschberg S. 620 falsch : erhaltene Nachrichten.
- 3) Curva Germanorum senectus, der Reichsrath der Aeltesten; s. bievor 8. 92.

4) Novus Burgundionum Solon in legibus disserendis; novus Amphion in citharis, sed tricordibus temperandis —. Ueber novus Burgundionum Solon vgl. weiterhin in diesem Capitel; über novus Amphion etc. vgl. Einleit II. Theil, Cap. IX, 3.

5) Quamquam aeque corporibus ac sensu rigidi sint indolatilesque —; 8 oben S. 146.

6) Amplectuntur in te pariter et discunt sermonem patrium, cor Latinum. Huschberg S. 620 und Andere besiehen sermo patrius irrig auf die römische Sprache; es ist vielmehr die germanische gemeint. Vgl. im Vorhergehenden: quoties audio quod te praesente formidet facere linguae suse barbarus barbarismum.

¹⁾ Vulg.: quasi de hilario vetere novus falco; Varr. harilao und harilio, worsus Sirmond Not. S. 90 Nichts machen kann. Die Uebersetzung befolgt die Conjectur laro.

Du um Nichts lässiger, wenn Du Musse dazu hast, Etwas auf das Lesen des (Dir gesandten) Werkes verwendest, und gemäss Deinem grossen Tacte das Mass beobachtest, dass Du dieser (unserer) Sprache mächtig bleibest, um nicht verlacht zu werden, jene (fremde) übest, um lachen zu können"¹. Es war nun zwar nur noch ein vereinzelter Fall, dass Sidonius den Syagrius wegen seiner überraschenden Kenntniss des Deutschen rühmen konnte⁹; indess muss das Beispiel des Syagrius Nachahmung gefunden haben; denn die vornehmen und gebildeten Römer, die wir später am burgundionischen Hofe in Amt und Ehren finden werden, mussten, bei erst allmälig eintretender Romanisierung der Sprache der Burgundionen, dieser kundig sein, um sich allseitig verständlich und geltend zu machen⁴.

Den nachhaltigsten Einfluss auf die Romanisierung der Burgundionen übte aber unstreitig Gundobads Gesetzgebung aus, wie wir denn über die Verschmelzung römischer und germanischer Elemente aus so früher Zeit Nichts haben, was an Wichtigkeit mit der Gesetzgebung gerade des burgundionischen Reiches zu vergleichen wäre⁴.

2) Bernhardy S. 342, Derichsweiler S. 116 und Binding L 35.

3) Nur darf man nicht mit Mascou I. 508 auf Grund der Stelle des Sidonius behaupten, die Römer am burgundionischen Hofe (Derichsw. S. 77 meint gar am Hofe Gundobads) hätten sich zur deutschen Sprache bequemen müssen. Im Widerspruche mit S. 77, meint Derichsweiler S. 115, die Römer am burgundionischen Hofe seien "ohne Zweifel" des Deutschen unkundig gewesen.

4) Gaupp S. 310. Pétigny II. 575 stellt die Gesetzgebung Alarichs und Gundobads in bezüglich des Aufgebens germanischer Sitte gleich, und

¹⁾ Ut ista tibi lingua teneatur, ne ridearis; illa exerceatur, ut ridea. Falsch eine Glosse der Bern. HS. 285 zu ista lingua teutonica; zu illa latina. Ueber den merkwürdigen Brief im Allgemeinen vgl. Rhenanus II. 204, Mascou I. 481, JvMüller I. 109, Fauriel I. 494, Troya I, 3. 1291f. I, 4. 570, Löbell S. 104, Huschberg S. 619 f., M. Wirth I. 494, Bluhme WBRR. S. 64 und Derichsweiler S. 77. Müller, Fauriel, Bluhme und Derichsweiler lassen Syagrius am Hofe Gundobads auftreten, während Sidonius im folgenden Briefe (Ep. V, 6) vom Könige Chilperich (I) spricht; mit Huschberg übersieht Wirth, dass Syagrius, ein geborner Lyoner, zu Lyon, mitten unter Burgundionen, lebte. Das Richtige hierin bei Bluhme. Ueber Syagrius als Rechtsvermittler zwischen Römern und Burgundionen s. weiterhin im Texte; über die Irrthümer im Betreff der Person des Syagrius s. Hauptunters., II. Abschn., I. Cap.

In dieser werden vorerst die Angehörigen der burgundionischen Nation denjenigen der gallo-römischen rechtlich gleichgestellt (S. 133) und die Verschmelzung beider Nationen. sowie der Angehörigen anderer zu einem Volke vorausgesetzt¹. Obschon sodann das Volk der Burgundionen mit Ausschluss der Römer bisweilen populus noster heisst², und da, wo die nationale Verschiedenheit in Betracht kommt. Burgundionen und Römer mitunter einander gegenüber gestellt sind, so ist doch der Indifferentismus gegen das Nationalgefühl anderswo so stark, dass der Burgundione dem Römer als Barbar. Burgundionisches dem Römischen als Barbarisches entgegen gestellt wird, während in den übrigen germanischen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des ostgothischen, die betreffenden Nationen stets mit ihren Namen aufgeführt sind³; auch ist es ganz im Sinne und Geiste Gundobads gedacht, dass diesem bei Gregor von Tours die Franken, im Gegensatze zu den romanisierten Burgundionen, hi barbari heissen⁴. Ferner wird

1) Tit. 2 § 1. Si quis hominem ingenuum ex populo nostro cuiuslibet nationis... occidere praesumpserit etc.; vgl. Dubos VI, 1. T. IV. 541, Löbell S. 142 N. 6 und Wurstemberger I. 229.

2) Tit. 43 § 1 und Tit. 45, wo such homines nostri, Tit. 51, 54 und 79 § 1; vgl. Gaupp S. 368.

3) Tit. 2 § 1, T. 8 § 1, T. 10 § 2, T. 17 § 5, T. 22 Ueberschrift rerglichen mit § 1, T. 55 und 60 § 1 und öfter; vgl. A. Wirth I. 374 und N. 5, Gaupp S. 340 N. 1, Bluhme zu Lex Burg. Tit. 2 § 1 S. 533 N. 8 und zu Tit. 60 § 1 S. 560 N. 56 und Wurstemberger I. 229. Valesius Rfr. VI. 289 will im Namen barbari einen Ehrennahmen, Spener I. 140 N. b. in seinem Gegensatze zu Romani sogar eine Beschimpfung letzterer sehen; 4 dagegen Belloguet S. 36 und folgende Anmerkung.

4) HFr. II, 33; vgl. Belloguet S. 36. Es fehlt zwar nicht an Stellen, wo barbarus nichts Ehrenrühriges hat, vielmehr nur die germanische Nationalität, auch im Munde von Germanen, von der römischen unterscheidet, wie denn selbst bei Gregor von Tours barbarus öfter den Franken schlechtweg und ohne gehässigen Nebenbegriff bezeichnet (Valesiana S. 219, Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. VIII, 31 S. 403, Schöpfin S. 222 N. r., JvMüller I. 114 N. 56, Giesebrecht zu Greg. Tur. (HFr. III, 15) Uebs.

behauptet, die diesfälligen Concessionen seien nicht blos ein vorübergehenden Verlegenheiten gebrachtes Opfer, sondern ein Gebot der Nothwendigkeit gewesen, indem sie den Conflict zwischen der policierten Natur der Gallo-Römer und den als hospites angesiedelten Barbaren und die daherige sociale Unordnung schlichten sollten.

für die rechtlichen Beziehungen der Burgundionen unter einander dem römischen Rechte in mehreren Puncten der Vorzug vor dem burgundionischen ertheilt¹, und in Marchstreitigkeiten zwischen zwei Römern, die mit Burgundionen getheilt hatten, wird das römische Recht als territoriales Recht anerkannt². Wie bei den Franken⁸, aber im Gegensatze zu den Westgothen⁴, werden endlich Ehen zwischen Angehörigen der Nation und Römern als erlaubt vorausgesetzt⁵, und dies war ohne Zweifel das wirksamste Mittel für die Romanisierung der Burgundionen, wie denn die gleiche Ursache gleiche Wirkung bei den Franken nachmals zur Folge hatte⁶.

Theils ein weiterer Grund der Romanisierung, theils Folge derselben war der entschiedene Einfluss, welchen das Römerthum auf Burgundien in politischen, gesetzgeberischen und kirchlichen Dingen, sowie in Bezug auf Bildung ausübte.

1) Gaupp S. 235 f.

2) Tit. 55 § 1; vgl. Savigny I. 255 N. 10, Türk II. 47, Gaupp S. 359-365 und Hubé S. 39 f.

3) Dubos VI, 10 T. IV. 271 ff.

4) Dubos VI, 10 T. IV 270 f.

5) Tit. 12 § 5, T. 100, Addit. I, 13; vgl. Montesquieu 10, 14, Dubos VI, 10 T. IV. 278 ff., Fauriel I. 545, der jedoch nur vermuthungsweise spricht, Gaupp S. 212 f. 235 N. 1, Troya II, 2. 934, Matile S. 22 und Wurstemberger I. 230.

6) Löbell S. 148 f. und Derichsweiler S. 69. 116. Hätte die Gemahlin, welche König Sigismund in zweiter Ehe hatte, Constantia geheissen, so könnte hier daran erinnert werden, dass dieselbe, aus ihrem Namen su schliessen, eine Römerin gewesen sei, wie Derichsweiler S. 91 vermuthet. Wie jedoch schon Henschen AA. SS. I. Maii S. 91 N. 13, nach ihm Bünau II. 868. b. bemerkt hat, wissen die Geschichtsquellen Nichts von einer Constantia, die noch bei Duvernoy zu Gollut col. 1773, Daguet S. 35 und Sécretan S. 91. 92. 155 erscheint. Jener Name gehört also su den vielen Fictionen, mit welchen die Geschichte der Burgundionen überladen ist; das Gleiche gilt von dem angeblichen Namen Procopia im Artikel Sigismund in Pierers Lexicon. Ueber Chilperichs angebliche römische Gemahlin Agrippina S. 126 N. 4.

I. 128 N. 2 und Einleit. S. XIII. XXXV, Le Blant II. 553 und Wattenbach S. 35); aber auch nicht an solchen Stellen ist Mangel, wo Römer und romanisierte Germanen das Wort verächtlich gebrauchen. Vgl. Valesius Rfr. VI. 289 f., der übrigens in der Stelle Gregors einen lächerlichen Nationalstolz ausgesprochen findet, den doch erst der späte Liudprand den Burgundionen vorwirft (oben S. 70 N. 4).

Der politische Einfluss war zunächst ein persönlicher, insofern vornehme und gebildete Römer eine bedeutende Rolle in Regierungsangelegenheiten spielten, wie es übrigens auch bei den Franken der Fall war¹. Als eine solche Person haben wir Syagrius schon kennen gelernt (S. 149). · Weiter ist hier Laconius, der Vertraute und Wortführer Gundobads, zu erwähnen⁹. Eine Hauptperson genannter Art war aber Aridius (Aredius), Gundobads kluger und treuer Rathgeber, dem der König die Rettung aus Chlodwigs Gewalt und den Umschwung seines Glücks zu danken hatte³. Als bevorzugte

1) Löbell S. 142 f., Roth S. 82 f. N. 156, Bornhak S. 220 f. und Derichsweiler S. 114 f. Nach Fauriel I. 273 und II. 503 wären zwar von Gregor von Tours u. A. die Geschicklichkeit und Treue der römischen Leuden, auch an Chlodwigs Hofe, gegenüber der rohen, geistig unbeholfenen Kraft der treulosen Barbaren absichtlich hervorgehoben; s. jedoch Löbell S. 429 N. 1 und Troya II, 1. 435.

2) Von ihm sagt Ennodius Vit. S. Epiphanii, Opp. S. 406 f. cui et rerum et verborum fides ab illo (von Gundobad) semper tute mandata est, quem et praerogativa natalium et avorum curules per magistrae probitatis insignia sublimavere, und Anderes mehr, aus welchem hervorgeht, dass Laconius auch in geistlichen Dingen berathen wurde und einen guten Einfluss auf den König ausübte; vgl. Sirmond Not. ad Ennod S. 17, Troya II, 1. 379 f., Bluhme WBRR. S. 65. 71 und Binding I. 223. Laconius versah an Gundobads Hofe die Stelle eines Quästors (Wortführers) in spätrömischen Sinne des Wortes; vgl. Sirmond zu Ennod. S. 66. Bei Derichsweiler S. 115 ist Laconius Canzler am Hofe Gundobads. An Laconius schreibt Ennodius Epist. II, 5. III, 16. V, 24.

3) Gregor von Tours HFr. II, 32, wo er als vir illustris . . , strenuus atque sapiens bezeichnet ist; ebendas. heisst es von ihm: erat . . iocundus in fabulis, strenuus in consiliis, iustus in iudiciis et in commisso fidelis. Fredegar HFr. epit. c. 23 schreibt in iudicio, und für commisso hat bei ihm eine üble Variante commissionibus. JyMüller I. 108 N. 18b citiert letztere Stelle aus dem sogen. Toromach, d. h. aus Fredegar, und findet darin das beste Lob eines Staatsmannes; er bezeichnet übrigens Aredius richtig als einen Römer; ebenso Pétigny II. 408, Troya II, 1. 435, 617 f., der in Aredius einen Nachfolger des Laconius vermuthet, und Bröcker S. 24. Wenn dagegen Wackernagel bei Binding I. 332. 341. 348. 358 und letzterer I. 325 Aridius (Aredius) zum Burgundionen, den bei Gregor von Tours öfter erwähnten S. Aredius zum Franken machen möchten, so bemerken wir, dass des Letztern Vater Jocundus hiess (s. den Tractatus de SS. Lemovicensibus bei Labbeus I. 631 und vergl. Ruinart zu Gregor. Tur. Mir. S. Mart. II, 39 und zur Vita S. Aridii Abb. S. 1283 f.), also gewiss kein Franke war; auch spricht gegen die germanische Nationalität königliche Staatsdiener kennen wir ausserdem Placidus und Lucanus¹, endlich noch Heraclius². Andere, in der Geschichte weniger bekannte Römer, welche wichtige Staatsämter zu

unsers Aridius, dass er Catholik, nicht Arianer war (Collatio episcopor. cor, rege Gundobado S. 306 a). Namensschreibungen : Aredius. Collatio etc. a. O. und Gest. Fr. c. 16, auch Greg. Tur. HFr. II, 32 und Fredegar HFr. epit. c. 18, 19 in Du Chesnes Recension; dagegen schreibt Ruinart bei Gregor und Fredegar aa. OO. Aridius, an der ersten Stelle S. 86 mit dem Bemerken: "Aridius fast alle HSS."; an den zwei letzteren S. 558 bemerkt er: "ed. Aredius." Ueber die Identität des Aredius der Collstio und des Aridius bei Gregor. Tur. s. Ruinart zu Greg. Tur. a. O. und Binding I. 223. Der illustrissimus vir Arigius, welchem Avitus Ep. 2 bei Baluz. Misc. I. 358 ff. zu einem glücklich vollendeten Kirchenbaue (zu Lyon) gratuliert, dessen Einweihung er wegen eines Kirchenfestes su Vienne nicht beiwohnen könne, ist kein Anderer als unser Aridius, dessen Name statt Arigius zu setzen: er heisst dort S. 359 vir fortis (vgl. strenuus bei Gregor. a. O.) und es wird ihm saecularis ducatus zugeschrieben; auch wird ebendaselbst auf sein schlaues Verfahren mit Chlodwig, welches Gundobad rettete, nicht undeutlich angespielt, worüber seines Orts das Nähere. Dass Aridius bei jenem Anlasse ein conviva regis an Chlodwigs Hofe geworden sei, ist eine haltlose Annahme Troyas II, 1. 617. - Burgundionen, nicht Römer scheinen die Grossen Caertius und Rico, viri illustres bei Avitus Ep. 74 und 76, gewesen zu sein; über den Namen des Letztern vgl. Wackernagel S. 396, wo jedoch der "Bürger von Cabilo" bedenklich. Ein burgundionischer Grosser ist Ansemund, vir illustris bei Avit. Ep. 49. 71, 72; vgl. Sirmond Not. S. 49 und oben S. 98. Henschen zur Vit. S. Sigism. c. 19 S. 88 N. y kennt Ansemund anderswoher nicht, vermuthet jedoch richtig, er sei ein Grosser des Reichs gewesen. Spätere, Ado von Vienne u. A., nennen Ansemund dux, wie er auch in einer angeblichen Grabschrift heisst; vgl. Pardessus I, 1. 24. 274. 290. I, 2. 107 N. 2. Vir illustris, auch illustris vir, ist Titel höherer Würdenträger, nach spätrömischem und byzantinischem Sprachgebrauche, der auch zu den Franken überging; vgl. Phot. Bibl. cod. 244 S. 393 a. 32 Bekk. dazu Scaliger, Meursius zu Hesych. Mil. S. 88 Orell. und Pardessus I, 1. 190. 192. 222. 224. 226, der aber eine unstatthafte Distinction zwischen vir illustris und ill. vir aufstellt. Ueber die Herzogswürde, welche nach Obigem Aridius und Ansemund bekleideten, und ihr Verhältniss zur Grafenwürde bei den Franken vgl. Lecointe a. 496 n. 113 und Pardessus I, 1. 224.

1) S. 106 N. 3. Binding I. 150 N. 517 vermuthet im Namen Lucanus eine Missschreibung für Laconius, gibt übrigens qui erant de praecipuis militiae regis in der Collatio episc. ungenau mit "vornehme Laien" wieder.

2) Avit. Ep. 47 (viro illustri Heraclio), wo von maturitas senatoria des Heráclius die Rede; vgl. Sirmond Not. S. 39. Weiteres über Heraclius unten.

Lyon und Vienne bekleideten und nachmals Bischöfe wurden, sind weiterhin zu erwähnen. Ursprünglich ein burgundionischer Staatsdiener war auch der Römer Laurentius, der aber, von Gundobad in diplomatischer Mission nach Byzanz gesandt, dort in höhern Staatsdienst trat und als vir illustris längere Zeit darin wirkte; von zwei in Burgundien zurückgehaltenen Söhnen erhielt er den Einen zurück, auf ein von Chlodwig unterstütztes Begehren des Kaisers Anastasius, sowie auf Verwendung des Bischofs Avitus und des Prinzen Sigismund 1. Am Hofe des Königs Sigismund wurde der Bischof Avitus, der jenen im wahren Glauben unterrichtet hatte (S. 119)², abgeschen von seinem geistlichen Wirken, für wichtige Staatschreiben, namentlich an den byzantinischen Kaiser, als Canzler verwendet³, und wie die Regierung Sigismunds überhaupt mehr geistlicher, als politischer Art war, so finden wir ihn hauptsächlich im Verkehre mit catholischen Clerikern⁴.

In den Formen der Verwaltung ist sodann der römische Einfluss keineswegs zu verkennen: viele Beamtungen waren römischen Namens und Ursprungs, wurden auch anfänglich z. Thl. wol von Römern versehen⁵; römische Sprache, Schrift

2) Dahin Derichsweiler S. 115 zu berichtigen.

3) Avit. Ep. 83 und 84. Pétigny II. 488 übertreibt: Avitus rédigeait toute sa correspondance, neml. Sigismunds; vollends unrichtig behauptet Derichsweiler S. 58, Avitus habe den ganzen diplomatischen Verkehr Gundobads geleitet. Avitus war am Hofe Gundobads lediglich als geistlicher Rath und Lehrer geehrt (S. 130 f.).

4) Binding I. 256 N. 883.

5) Hieher gehören z. B. der advocatus fisci und die procuratores fisci LRB. Tit. 6 § 5 (vgl. Barkow S. 22 und Derichsweiler S. 104. 179 N. 8); der spatarius LB. Tit. 52 § 2 (der Waffenträger; sonst der Waffenschmied, z. B. Lex Alam. Tit. 79 § 7) und einige der Hofbeamtungen, die in LB. Const. I § 4 genannt werden (S. 87 N. 4.); vgl. Fauriel 1, 527 f., der

¹⁾ Avitus Epist. 7. 41. 42. 43. 44; vgl. Sirmond Not. S. 36. 38 und Troya II, 1. 435 ff., nach welchen Binding I. 292 f. z. Thl. zu berichtigen. Ganz irrig hält Lecointe a. 497, III, Laurentius für einen bei den Franken hochgestellten Mann, dessen Sohn sich bei den Burgundionen aufgehalten habe, von Gundobad aber auf Begehren Chlodwigs und auf Avitus' Zureden zurückgesandt worden sei, und zwar als Ueberbringer des Briefes von Avitus an Chlodwig (Epist. 41).

und Zeitrechnung wurden officiell. Im Betreff der Sprache und Schrift auf ein späteres Capitel verweisend¹, bemerken wir über die burgundionische Zeitrechnung Folgendes. Als die Burgundionen, Westgothen und Franken im gleichzeitigen Besitze Galliens waren, beobachteten letztere zwei Völker die Zeitrechnung nach ihren Königen, wogegen die Burgundionen vermöge ihrer Deferenz für das römische Reich nach den römischen Consuln datierten². Selbst nach dem Untergange des Reiches (534) dauerte diese Art der Zeitrechnung in Burgundien noch lange fort, indem man dort, sogar nach dem Aufhören des Consulats (541) und nachdem die Zeitrechnung nach Postconsulaten im J. 565 selbst in Rom aufgegeben war, noch bis in den Anfang des 7. Jahrhunderts nach den Postconsulaten des Justinus (Consul 540) und des Basilius (letzter Consul 541), nach letzterm bis in's J. 628 fortzählte, zuletzt mit Beifügung der Namen der regierenden fränkischen Könige³.

Der römische Einfluss zeigte sich aber auch in den Staatsprincipien, und dies war um so natürlicher, weil das burgunjedoch die patricii im fränkischen Burgundien ungehörig herbeizieht und zu wenig Germanisches anerkennt. In der Vita S. Apollinaris c. 3 wird erwähnt: quidam ex officio regis Sigismundi nomine Stephanus, qui super omnem dominationem fisci principatum gerebat. Pantagathus, nachmals Bischof zu Vienne, versah am burgundionischen Königshofe das Amt eines quaestor palatii, d. h., im spätrömischen Sinne, eines Wortführers (Grabschrift bei Le Blant II. 102, dazu der Herausgeber).

1) S. unten IX, 2.

2) Le Blant II Préf. S. LX ff. CXXXIX und Binding I. 809 ff. Derichsweiler S. 115. 183 N. 53 missbraucht nach Mascou II Anm. II S. 9. Lex Burg. Praef.: — anno secundo domini nostri gloriosissimi Sigismundi, um die angebliche spätere Zeitrechnung nach Regierungejahren der Könige zu beweisen; s. dagegen Binding I. 315. Bei den Franken kommen Consulatsangaben beinahe nur in Concilunterschriften vor; vgl. Lecointe a. 511, III.

3) Le Blant I Préf. S. LXIII f. LXXI. Ebenderselbe S. LXIX weist darauf hin, dass Inschriften mit der einen oder andern Zeitrechnung zur Grenzbestimmung zwischen Burgundien und den Reichen obengenannter Nachbarvölker dienen können; dagegen macht er S. LXX f. darauf aufmerksam, dass aus den Postconsulaten im ursprünglichen Burgundien sichere historische Schlüsse nicht zu ziehen sind, während die Postconsulate in Italien, nach Rossi, solche Schlüsse zulassen. Binding I. 316 ff. hat dies zu wenig bedacht. Ueber Indictionenangabe und Tagesbezeichnung Binding I. 322 f.

dionische Reich selbst noch an das sinkende römische in bestimmten rechtlichen Formen war angeknüpft worden. Hiermit hängt zusammen die Annahme römischer Staatswürden und die hierin implicierte Anerkennung der römischen Oberhoheit seitens der Burgundionenkönige¹. selbst nach dem Untergange des Westreiches. Während seines Bestandes wurden die Burgundionenkönige vermöge der Dienste, welche sie im Föderatenverhältnisse des Volkes zu Rom dem Reiche leisteten, von den römischen Kaisern mit dem Titel eines Magister militum beehrt². So heisst Gundeuch dem Papste Hilarus Magister militum³, so auch Chilperich, Gundeuchs Bruder, bei Sidonius⁴. Gundobad stieg, noch bevor er König wurde, in Italien vom Magister militum zur Würde eines Patricius empor⁵. Rom suchte mit dem Verleihen solcher Titel die unter kraft- und machtlosen Kaisern factisch an die Barbaren übergegangene Reichsgewalt rechtlich festzuhalten, wie denn auf burgundionischen Inschriften vor 473 der römische Kaiser in der That noch als dominus noster erscheint⁶. In ähnlicher Weise tröstete sich Byzanz nach dem Untergange des Westreiches über die im Occident verschwundene römische Macht, indem es Odoacer als Patricius, Theoderich den Grossen als Magister militum und Patricius, Chlodwig als Consul und Augustus (Patricius, wie Einige wollen) und den Burgundio-

3) Bei Baronius a. 463, IV; vgl. Pagi a. 456, XIII.

4) Epist. V, 6; vgl. Sirmond Not. S. 91, dem freilich Chilperich einer der vier Söhne Gundobads.

5) Anon. Cuspin. a. 472; vgl. Mascou II Anm. Il S. 4 und Bochat II. 181 N. 4.

6) Rinding I. 315. Domini heissen übrigens noch in der LB. die römischen Kaiser (S. 84 N. 2).

¹⁾ FHMüller I. 407.

²⁾ König Sigismund bei Avitus Ep. 83 spielt hierauf mit den militiae tituli an, wenn er sum Kaiser Anastasius sagt: traxit istud a proavis generis mei apud vos decessoresque vestros semper animo Romana devotio, ut illa nobis magis claritas putaretur, quam vestra per militiae titulos porrigeret celsitudo: cunctisque auctoribus meis semper magis ambitum est, quod a principibus sumerent (neml. die römischen Militärwürden), quam quod a patribus attulissent (neml. die germanische Königswürde). Vgl. Valesius Rfr. VI. 301. VII. 330.

vobis quam illi praeesse delectat. Traxit istud cet¹. — Cumque gentem nostram videamur regere, non aliud nos quam milites vestros credimus ordinari) und Epist. 84, wo Aehnliches von Gundobad gesagt wird². Nicht minder respectvoll äussert sich bei Cassiodorus Theoderich gegen den Kaiser Anastasius³. — Die Unterwürfigkeit der Burgundionenkönige gegenüber dem römischen und byzantinischen Kaiserthum verräth sich auch durch ihre Goldmünzen. Die Münzstätte Lyon setzte unter ihnen die bisherigen Prägungen mit dem kaiserlichen Typus ohne weitere Nebenbezeichnung anfänglich fort; später geprägte einheimische Nachahmungen byzantinischer Goldmünzen tragen auf dem Avers Bild und Name des Kaisers (Anastasius und Justinus), auf dem Revers den Namen des Königs und zwar nur als Monogramm; daneben gibt es auch burgundionische Silber- und Bronzemünzen mit dem kaiserlichen Bildnisse und

1) Siehe das Folgende hievor S. 157 N. 2, wo die Worte semper animo Romana devotio zu verbinden und so zu übersetzen: die fortwährende Ergebenheit der Gesinnung gegen Rom; Binding I. 242 schreibt falsch romano und übersetzt ungenügend.

2) Dubos III. 4 T. II. 258 f., III, 12 T. II. 397 f., IV. 7 T. III. 145 f., V. 4 T. IIL 457 ff. 463, Bochat II. 177 f. 185, Gaupp S. 190 f. 293 ff. (= Crousaz S. 20), Pardessus I, 2. 65, Pétigny II. 359 f. N. 2, 369 N. 1, 488 N. 3, Ozanam S. 330 f. N. 1, Matile S. 8, Le Blant I Préf. S. LXII und Giesebrecht I. 71, nach welchen Mascou II Anm. II S. 6 f. 9, Türk II. 12 f., Fauriel I. 574 ff. II. 100, Troya II, 1. 437 f. II, 2. 948 ff., Huschberg S. 671, Bluhme WBRR. S. 70, Derichsweiler S. 83. 88 f. (im Widerspruche mit S. 49 f. 102), Sécretan S. 88 f. und das höchst übertriebene Urtheil Bindings I. 241 ff. su berichtigen. Dubos IV. 7 T. III. 146 ff. und Pétigny II. 488 N. 2 missdeuten übrigens Avitus Ep. 7 dum domnus meus, filius vester, patricius Sigismundus gloriosissimum principem officio legationis expetit auf eine Gesandtschaftsreise, die Sigismund als Pring zum Kaiser Justinus gemacht habe; es ist einfach von einer Gesandtschaft die Rede, die Sigismund als König an den Kaiser Justimus abgehen liess. Ueber den Zeitpunct des Briefes (419) vgl. Sirmond Not. S. 18 f., wonsch Binding I. 293 f. zu berichtigen. Von einer durch den ostgothischen Theoderich aufgehaltenen Gesandtschaft des Königs Sigismund an den Kaiser Anastasius meldet Avitus Ep. 84; vgl. Sirmond Not. S. 56, Pardessus I, 2. 65 und Troya II, 2. 948. Beziehungen Gundobads zu Byzanz sind S. 155 berührt und werden von Fredegar HFr. epit. c. 18 mit demjeuigen vorausgesetzt, was er von der Sendung des Aridius nach Constantinopel, freilich fictiv, erzählt.

3) Troya II, 1. 452 f.

Namen, mit dem königlichen Monogramm und mit Angabe des Prägeorts durch L. D. (Lugduni)⁴. Mit den römischen Münzen

1) Müller Deutsche Münzgesch. I. 82 (citiert Lenormant in Revue num. 1848 S. 106 f.), Blanchet Mém. sur les monnaies des pays vois, du Léman, Laus. 1854, S. 13 f. - D'Angreville Numismatique vallais., Genève 1861, S. 7 (Goldtriens des Königs Sigismund: Avers: DNI ANASTASIUS IM AUG; Revers: rechts schreitende Victoria mit der Umschrift VICTORIA . IT . . UN; Exergue: CONOB, s. Le Blanc S. 54 und Soetbeer in FDG. I. 266. 296 ff.; das Monogramm MD unter der Hand der Victoria). Gaullieur S. 56 N. 1 und Derichsweiler S. 50. 115, besonders Soetbeer in FDG. I. 286 ff. der S. 286 N. 2 die einschlagende Literatur citiert und S. 288, auf Revue num. 1853 pl. VIII. 1, 2. 3 verweisend, u. A. eine Silbermünze Gundobads erwähnt, die auf dem Avers sein Monogramm G, V, N, B, A mit der Umschrift Pax et Abundantia (S. 129), auf dem Revers eine rechts schreitende Victoria nebst den Buchstaben L und D (Lugduni) trägt. Gaullieur a. O. behauptet irrig, es gebe burgundionische Silbermünzen mit dem Bilde des Königs, und will das Gepräge der Goldmünzen, gewiss unnöthig, auch aus einer Inferiorität in Kunst und Handel erklären. Das Gesagte bestätigt vielmehr die Bemerkung Procops BG. III, 33. dass, bevor Justinian (um 542) bei Bestätigung der ostgothischen Abtretung der Provence an die Franken (536), den Frankenkönigen erlaubt habe, Goldmünzen mit ihrem Bilde zu prägen, die Barbarenkönige dies weder selbst gethan, noch Goldmünzen, die nicht das Bild des Kaisers trugen, rugelassen hätten. So liess der ostgothische Theoderich ausschliesslich 🟜 Kaiserbild auf den ostgothischen Münzen prägen (die Noten zu Heneccius S. 690 und Pfahler S. 189 nach Friedländer); bei den Vandalen machte König Hilderich (nach 528) sich dadurch verächtlich, dass er Minsen mit |dem Bilde des Kaisers Justinus prägen liess und dadurch de Oberhoheit desselben anerkannte (Papencordt S. 127). Nach dem Vorgange Sirmonds zu Avitus Ep. 78 Not. S. 52 will swar Valesius Rfr. VIII. 409 in Procops Angabe nur eine Schmeichelei erkennen: er führt sum Gegenbeweise an, dass Goldmünzen des fränkischen Theodeberts und des ostgothischen Theodahats mit deren Bildnisse vorkommen; auch zweifelt er nicht, dass die Burgundionenkönige, wie die übrigen Barbarenkönige, sich herausgenommen hätten, sowohl Gold- als Silbermünzen mit ihrem Bilde prägen zu lassen. Im Betreff der burgundionischen Goldmünzen widerlegen ihn aber diese selbst (der Bracteat mit Gundiochs Name und Bild, S. 69, diente als Schmuck, nicht als Münze); die erwähnten Goldmünzen Theodohats dürften unächt sein, wiewohl Soetbeer in FDG. I. 284 sie für ächt zu halten scheint, und Theodebert liess wol erst infolge jener Concession, die unter ihm stattfand, Goldmünzen mit seinem Bildnisse prägen (Soetbeer a. O. I. 267. 605 f.). Dieses Verfahren wiederholte sich später nur bei den Westgothen (Sirmond zu Avitus Not. S. 52, Le Blanc 8. 59 f. und Le Blant I Préf. S. LXIV).

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

wurde natürlich auch das römische Rechnungssystem in Solidi und deren Unterabtheilungen (Semissen und Tremissen) und in Goldpfunden angenommen¹. Eine Verordnung Maiorians vom J. 458, welche den gallischen Solidus von schlechterem Golde verruft, fand im Rechtsbuche der Burgundionen Nachahmung². Der Gebrauch des Solidus hinderte aber nicht, dass auch nach Siliquen, 24 Stück auf den Solidus, gerechnet und solche in Silber ausgemünzt wurden³. — Es war übrigens eine Nachwirkung des römischen Patriciats der Burgundionenkönige, dass die fränkischen Könige, welche über Burgundien herrschten, den königlichen Statthaltern, welche das transjuranische Burgundien und andere Theile des ehemaligen Reiches mit herzoglichen Befugnissen verwalteten, den Titel eines Patricius verliehen⁴.

In der Gesetzgebung zeigt sich, bei aller Anhänglichkeit an alte Volkssitte, römischer Rechtseinfluss in einem wesentlichen Puncte des Wergeldsystems (S. 72), in dem ungermanischen Testamentwesen⁵, in der Capitalstrafe für eigenmächtige Pfändungen⁶ und in Anderem mehr⁷, wie denn das

 Novell. de curialibus § 14 und LB. Addit. II § 6; vgl. Müller Deutsche Münzgesch. I. 240 und Soetbeer a. O. I. 287. 553. 568. 590 N. 1.
 Soetbeer a. O. I. 288.

4) Valesius Rfr. VI. 301 f., Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. 1V, 24 S. 164, Dubos VI, 10 T. IV. 262 f., Bochat II. 180, Fauriel L 527 f., Giesebrecht zu Greg. Tur. (HFr. III, 24) I. 178 N. 3 und Bornhak S. 288 f. N. 2.

5) LB. T. 43 § 1, T. 60 § 1; vgl. die Noten zu Heineccius II, 1 § 10 S. 678, Mascou II Anm. III S. 10, Canciani IV. 30 f., Troya I, 3. 1004 und Pfahler S. 568. Troya I, 4. 452 f. 11, 2. 931 f. III, 1. 116 findet im Gebrauche der Testamente bei den Burgundionen Sitte der Gothen, bei welchen, im Gegensatze zu den übrigen Germanen, das Testamentwesen in Uebung gewesen sei.

6) L.B. Tit. 105, wo in einigen HSS. auf Const. I. cod. Theod. de pignorib. (2, 30) hingewiesen ist; vgl. Mascou a. O., Binding und Bluhme in Sybels HZ. 1869. I. 238.

7) Die Noten zu Heineccius a. O., dieser selbst II. 1 § 14 S. 692, Savigny II. 5 ff. 393, Türk II. 49 ff., Guisot I. 280 f. und Bluhme WBRB. S. 78 N. 87. Pardessus I, 1. 354 übertreibt, indem er der Lex Burg. plurimas romani iuris sententias zuschreibt.

¹⁾ Le Blanc S. 38, Müller Deutsche Münsgesch. I. 240. 285 N. 3. 349ff. (Preisangaben aus LB.) und Soetbeer a. O. I. 287 f. (ebenfalls mit Preisangaben aus LB.) 568.

römische Element der burgundionischen Gesetzgebung noch spät in der Bourgogne nachwirkte¹. Schlimme Einwirkungen des römischen Rechts werden wir weiterhin in der Gesetzgebung der Burgundionen kennen lernen. Der römische Rechtseinfluss auf die burgundionische Gesetzgebung ist um so erklärlicher, da schon zur Zeit des Apollinaris Sidonius ein Svagrius als "neuer Solon" der Burgundionen galt, indem er die Rolle eines Rechtsvermittlers zwischen Burgundionen und Römern führte². Später finden wir Rusticus, den nachmaligen Bischof von Lvon, als Vorstand des dortigen gesetzgebenden Tribunals³. Indem übrigens König Sigismund im sweiten Jahre seiner Regierung die revidierte Gesetzgebung seines Vaters durch ein Edict publicierte, ahmte er das Beispiel der römischen Provincialstatthalter nach, welche ihren Regierungsantritt durch ein Provincialedict zu bezeichnen pflegten⁴.

Ihrerseits übte die catholische Kirche, welche nach dem Untergange des Westreichs im Episcopate das Imperium ererbt hatte und folgerichtig als ihr Oberhaupt den römischen Bischof ansah⁵, in Burgundien ebenfalls einen starken Einfluss auf

3) In der seines Orts näher zu besprechenden Grabschrift bei Le Blant I. 51 heisst es von ihm : Milite legiferum moderatus corde tribunal | praebuit ingenio fortia tela duci.

4) Bluhme zur LB. S. 500 und in Sybels HZ. 1869. I. 236.

5) Bei Avitus Ep. 27, ad Symmachum papam Urbis, heisst dieser 8. 72 universalis ecclesiae praesul, ebenso Ep. 31 S. 80 vertex und princeps (freilich im Widerspruche mit Ep. 23 S. 67, wo der Bischof su Jerusalem principem locum in universali ecclesia tenet); Ep. 31 S. 79 ff. ist wider die Synodus Romana vom J. 501 gerichtet, die sich ein Urtheil über den römischen Bischof anmasste (Sirmond Not. S. 28 f., Pardessas I, 2. 50 und Binding I. 296); hier wird S. 80 der Papet, gleich einem römischen Kaiser, als princeps betitelt; S. 81 wird die kirchliche Weltmonarchie unter dem römischen Bischofe als Verjüngung des römischen Weltreichs gewünscht, ein Wunsch, der seine welthistorische Brfüllung

¹⁾ Le Blant I Préf. S. LXIV N. 1, der jedoch viel zu allgemein vom unge officiel du droit romain spricht.

²⁾ S. 149; vgl. Dubos IV, 1 T. III. 18 f. (irrt im Betreff der Person der Syagrius; s. Hauptunters. II. Abschn., I. Cap.), Fauriel I. 521 f., Iroya I, 3. 1292, Bluhme WBRR. S. 64. 71 f. 89 und Derichsweiler S. 140 f., der 8. 109 die betreffende Stelle des Sidonius, Ep. V, 5, sur Carricatur missbraucht.

den Staat aus, obwohl die Könige ihre Oberherrlichkeit in kirchlichen Dingen, namentlich in der Gestattung von Concilen, geltend machten oder zu machen suchten¹. Die catholischen Bischöfe bestunden in Burgundien ausschliesslich, wie später im Frankenreiche grösstentheils, aus Gallo-Römern², und waren sie einerseits vom römischen Bischofe abhängig, wie die übrigen Bischöfe Galliens³, so stunden sie anderseits dem Könige besonders nahe als Vertreter der Religion, in welche das Volk war aufgenommen worden, als ausgerüstet mit der Ueberlegenheit geistiger Bildung und als geistliche Beamten aus römischer Zeit, welche den entschiedensten Einfluss auf den römischen Volkstheil besassen⁴. Zudem stammten die meisten Bischöfe aus römischen Senatorenfamilien ab und hatten, ehe sie in das Episcopat traten, unter den Burgun-

erlangt hat; ebendaselbst heisst es, das Episcopat stehe und falle mit dem papa Urbis; Ep. 36 S. 87 stellt den Entscheid in streitigen Kirchensachen dem römischen Bischofe, als Oberhaupt der Kirche, anheim, womit Ep. 49 S. 110 unt. nebst Sirmonds'Note S. 41 zu vergleichen ist; Ep. 80 ladet zum epaonensischen Concile ein, infolge einer Rüge des Papstes Hormisdas wegen Vernachlässigung der Concile; Ep. 87 S. 143 ff. versichert den Papst Hormisdas der Devotion des gallicanischen Clerus im Kirchenstreite mit Byzanz, worauf Hormisdas Ep. 88 antwortet. Vgl. Schelstrate II. 204, Troya II, 2, 1003 und Binding I. 128 ff. 175. 176 f. 297.

1) Collatio episcoporum etc. S. 305, das Procemium der Acten des epaonensischen Concils, bei Sirmond Conc. ant. Gall. I. 195, die Acten des Lyoner Concils von 517 (518), bei Sirmond a. O. I. 202-204, und Vita S. Apollinaris bei Labbeus I. 690 f.; vergleiche Gelpke I. 328 ff. und Binding I. 136. 229.

2) Rettberg I. 288 f. Darum kann Chartenius, ein catholischer Bischof bei Avitus Ep. 28, nicht ein Burgundione gewesen sein, zu welchem ihn Wackern. S. 341. 356. 364. 386 machen möchte. Die Coexistens arianischer (vermuthlich deutscher) Bischöfe in Burgundien erhellt aus Avitus Ep. 6. 26 und Greg. Tur. HFr. II, 33; vgl. Binding I, 126 f.

3) Schelstrate II. 447 f. Die Ordination geschah jedoch nicht von Rom aus, sondern durch die Metropoliten, und zwar auf die Wahl der Gemeinden, bei welcher es aber oft regellos zuging; vgl. Sidonius Ep. IV, 25. VII, 9, dazu Sirmond Not. S. 88. 126. Avitus Ep. 66 bezeichnet den Grundsatz, wonach die Ordination der Priester vom Volke abhängig zu machen wäre, als eine gefährliche Neuerung, während dem Volke nur die Wahl der zu consacrierenden Bischöfe zukomme.

4) Guizot I. 235, Rettberg II. 566, Derichsweiler S. 56, der Löbell S. 316 aitiert, und Sécretan S. 162.

dionenkönigen wichtige bürgerliche Aemter bekleidet. So gehörte Avitus, Bischof von Vienne, einer der angesehensten dortigen Senatorenfamilien an, aus welcher schon Isicius, sein Vater, und Vorfahren das Episcopat daselbst bekleidet hatten; so hatte Gregorius. Bischof von Langres, vorher die Stelle eines Comes von Autun, Rusticus, Bischof von Lyon, die eines Vorstandes des dortigen gesetzgebenden Tribunals, Namatius vor dem Epicopate von Vienne die eines dortigen Comes. Pantagathus vor dem nemlichen Episcopate die eines Quaestor palatii zu Lyon verschen¹. Der daherige Einfluss der Bischöfe wurde nun aber für den Staat ein gefährlicher. als dieser durch das Bekenntniss des Arianismus mit den geistlichen Häuptern der römisch-catholischen Bevölkerung und mit dieser selbst in Zwiespalt gerieth². Bedenklich war die daherige Hinneigung der Bischöfe und der von ihnen beeinflussten Gallo-Römer zur Herrschaft der Franken, selbst schon zur Zeit, da letztere Heiden waren, indem erstere das Heidenthum weit weniger als den Arianismus hassten³. Politisch noch gefährlicher wurde die Sympathie der Bischöfe mit den Franken, nachdem Chlodwig bei seiner Bekehrung, im Gegensatze zum Arianismus der Burgundionen und Westgothen, das catholische Bekenntniss angenommen hatte 4.

1) Das Nähere über diese Personen im II. Abschnitte der Hauptuntersuchung, an den betreffenden Orten. Ueber die erwähnte Erscheinung, die sich auch bei den Franken zeigt, s. Le Blant I. 51 und Binding I. 169.

3) Gregor. Tur. HFr. II, 23; vgl. Valesius Rfr. VI. 267 f., Dubos III, 17 T. II. 490, III, 18 T. II. 503 ff., Fauriel II. 29 f., Troya II, 1. 204 f., Pétigny II. 398 f. 436 und Bornhak S. 196. 222 N. 2, der die Hinneigung der Umwohner (Einwohner) von Langres zu den Franken (bei Greg. Tur. a. O.) aus der Achtung Childerichs vor der catholischen Kirche erklärt. Das von Gregor ersählte Ereigniss fällt jedoch nach Childerichs Tod († 481). JvMüller I. 95 erklärt nach Mably Obs. sur l'hist, de Fr. I. jene Hinneigung aus der Hülflosigkeit der Gallier und ihrer Bedrängung durch die oströmischen Beamten (sie).

4) Dubos IV, 7 T. III. 126 f., Bluhme WBRR. S. 62 (mit Bezug auf die Stelle der Collatio episc. S. 305 a, wo Gundobad die Bischöfe befragt, warum sie Chlodwig vom Kriege mit Burgundien nicht abhalten), Bornhak S. 221 f. (wähnt freilich in der Collatio mit der Aeusserung Gundobads, Chlodwig habe sich gegen ihn mit seinen Feinden verbündet, die catho-

²⁾ Derichsweiler S. 56.

Avitus, der neben dem Episcopate von Vienne die Stelle eines geistlichen Rathes am Hofe Gundobads versah, vergass sich in seinem catholischen Eifer so weit, dass er in dem Schreiben an Chlodwig, wodurch dieser zu seiner Taufe beglückwünscht wurde, sich dahin äusserte: Chlodwigs Glaube sei der Sieg der Catholischen; seine Kämpfe gegen die noch heidnischen, aber nicht von Ketzerei angesteckten Germanen seien eben so viele Siege der Catholischen; Gundobad sei übrigens nur der gehorsame Diener Chlodwigs¹. Auch fehlte es nicht an Bischöfen, die, wegen ihrer fränkischen Sympathien aus Burgundien vertrieben, zu den Franken übergingen und bei ihnen Bisthümer versahen².

lisch-fränkische Partei in Burgundien gemeint, während das fränkisch-ostgothische Offensivbündniss gegen Gundobad gemeint ist) und Derichsweiler S. 57. — Daguet S. 32 f. und Wurstemberger I. 242. 258 misskennen dieses Verhältniss; das Richtige hat letzterer I. 243 N. 79.

1) Epist. 41: --- vestra fides nostra victoria est; dann: quotiescunque illic pugnatis, vincimus, und am Schlusse im Bezug auf Chlodwigs Begehren in Sache des Laurentius (S. 155): Quod apud domnum meum, suae quidem gentis regem, sed militem vestrum, obtinuisse me suggero. Nihil quippe est in quo servire non potest. Der Brief ging kaum ohne Vorwissen des Königs ab, der aber um den genauern Inhalt gewiss nicht wusste. Vgl. Dubos IV, 7 T. III. 128 f. 137 ff. (er erläutert S. 135 f. nach Ducange v. Miles den späteren Gebrauch von miles - Diener, sieht aber zur Erklärung des miles vester das spätere Consulat Chlodwigs übel herbei), Bünau I. 605. a. Gagern II. 452, 829 N. 71, Fauriel II. 42 f., Ampère II. 205 ff., Pétigny II, 432 ff., Troya II, 1. 432, 436, Rettberg I. 274, Laurent V. 126 f., Bluhme WBRR. S. 62 und Bröcker S. 23. Miles vester wird von Mascou II. 334 N.** nach späterem, fränkischem Sprachgebrauche als Vasall gedeutet, von Troya II, 1. 436, Belloguet S. 173 und Daguet S. 35 falsch übersetzt: der Soldat Chlodwigs, woraus Belloguet historische Trugschlüsse sicht; nicht besser findet Derichsweiler S. 59. 169 N. 32 Gundobad als "Vasallen" dem rechtmässigen Herrscher Chlodwig entgegengesetst und darin eine Aufforderung sur Eroberung Burgundiens ausgesprochen. Miles erklärt sich einfach aus dem folgenden servire; vgl. Avitus Ep. 42 S. 98. wo miles vester == Ep. 43 S. 98 cultor vester; Ep. 83 S. 137 milites vestri, und S. 106 N. 3 über das entsprechende militia. Richtig Binding I. 143 N. 495. 178. Im angeführten Gratulationsschreiben wird übrigens Chlodwig dem oströmischen Kaiser an die Seite gestellt, was Pfahler S. 324 und Derichsweiler S. 59 mit Recht hervorheben.

2) Gregor. Tur. HFr. III, 17. X, 31 num. 10. 11; vgl. Ruinart S. 105, Dubos IV, 12 T. III. 249 ff., Pétigny II. 436 f., Derichsweiler S. 57 und Moët II, 215. Hieher gehört auch der Bischof Lupus, der de

Aehnliche kirchlich-politische Sympathien, wie in Burgundien, zeigten sich bei der ebenfalls unter arianischer Bofmässigkeit stehenden catholischen Geistlichkeit und Bevölkerung des westgothischen Südens¹. Daher erklären sich die Kriege Chlodwigs mit den Burgundionen und Westgothen, sowie seine Erfolge². König Gundobad, den das unter dem Drucke fränkischer Kriegsdrohung gehaltene Lyoner Religionsgespräch nicht zu bekehren vermochte, konnte sich nach der durch Chlodwig erlittenen Niederlage nur durch Concessionen an die Catholiken und ihre Geistlichkeit wieder auf dem Throne befestigen³. Später gelang es der Kirche sogar, durch Avitus' Einfluss das Königshaus und mit ihm den abtrünnigen Volkstheil, der zwar so wenig als jenes gegen die Rechtgläubigen Verfolgung geübt hatte, vom Arianismus zum Catholicismus

superioribus Burgundiae partibus zu den Franken überging und auf Geheiss der Königin Chlotilde das vom h. Germanus erbaute Oratorium zu Auxerre in eine stattliche Kirche umbaute, woselbst er seine Grabstätte fand, wie der Mönch Hericus im Leben des h. Germanus I, 26. II, 15 ersählt; vgl. Leoointe a. 522, n. 8.

1) Gregor. Tur. HFr. II, 26 und 36, X, 31 num. 7 und 8, Vit. Patr. IV, 1; vgl. Valesius Rfr. VI. 267 ff., Dubos IV, 9 T. III. 184 ff., Fauriel I. 577, Pétigny II. 436. 437 f., Waitz II. 49 N. 2 und Bornhak S. 226. 239. 230 f. — Derichsweiler S. 59. 169 N. 81 bezieht Greg. Tur. HFr. II, 36 ing auf Burgundien, was Binding I. 147 N. 504 mit Recht rügt.

2) Es gilt schon vom ersten westgothisch-fränkischen Kriege, was de Vita S. Dalmatii bei Labbeus II, Append. von der fränkischen Wiedercoberung der westgothischen Stadt Rodes sagt: posteaquam pia atque inclyta et christianae religionis cultrix Francorum ditio Rutenam urbem coniurante sibi populi eius favore subjecit cet. Vgl. Bünau I. 608a. 613 a. b. FHMüller II. 58 f. (citiert Huschberg S. 623 und Luden III. 46f.), Giesebrecht zu Greg. v. Tours Uebs. I Einl. S. VIII, Laurent V. 57. 127, Pfahler S. 322, 324, Derichsweil, S. 72, Sécretan S. 76 und Bröcker S. 23. Auch liess Rom es an Instigationen nicht mangeln. So schrieb der Papst Anastasius II an Chlodwig anlässlich seiner Taufe: er solle die Mutter Kirche erfreuen und unterstützen, damit sie ihm verleihe, seine Feinde ringsum zu besiegen (das Schreiben vom J. 497 bei Lecointe I. 194 u. A.; s. Pardessus I, 2. 30); es sind mit den Feinden hauptsächlich die arianischen Burgundionen und Westgothen gemeint, wie Dubos IV, 7 T. III. 128 richtig urtheilt. Der Brief des h. Remigius an Chlodwig kann die Intriguen der westgothischen Bischöfe zu Gunsten des Letztern nicht widerlegen, wie Pardessus I, 1. 358 wähnt.

3) Das Nähere hierüber seines Orts, Hauptunters. II. Abschn. I. Cap.

vollends zurückzubringen und diesen unter Mitwirkung der Staatsgewalt durch Stiftungen und Verordnungen wenigstens änsserlich zu befestigen¹. Ja, so stark fühlte sich der Clerus gegenüber der weltlichen Macht, dass auf dem Concile zu Lvon im J. 518 eilf Bischöfe, die, gemäss einem Canon des epaonensischen Concils, einen Hofbeamten und Günstling des Königs Sigismund wegen Incest excommunicierten², sich gegen allfällige Verfolgungsmassregeln der Staatsgewalt solidarisch verbanden und dadurch des Königs Widerstand. trotz wirklicher Verfolgung von seiner Seite, brachen³. Hatte nun gleich der Staat sein Bekenntniss geändert, so war doch durch den frühern Glaubenszwiespalt zwischen Römern und Burgundionen der Grund zu 'einer Antipathie ersterer gegen letztere gelegt, welche eine der Ursachen des Unterganges des Reiches wurde, indem sie die Eroberung durch die catho-Diese Ursache lag in der lischen Franken begünstigte⁴.

2) Der 30. Canon des genannten Concils verbietet (nach altrömischer Sitte, die Binding I. 236 f. übersieht) innerhalb gewisser Grade der Blutsfreundschaft und Schwägerschaft zu heirathen; vgl. JvMüller I. 123. Der fragliche Incestfall betraf die Heirath mit der Schwester einer verstorbenen Gattin. Von einem frühern solchen Falle handelt Avitus Epist. 14-16; s. daselbst Sirmond Not. S. 18 f., Pardessus I, 2. 65 N. 2 und Binding I. 236 f. 296. Ehen im angegebenen Verwandtschaftsgrade wurden auch von der fränkischen Geistlichkeit am 1. Concile zu Orleans, Can. 18, als Incest verpönt; vgl. Lecointe a. 522, V, Merkel zur Lex Alam. in MG. XV = Legg. III S. 58 N. 76.

3) Concil. Lugd. I. und Vita S. Apollin., oben S. 164 N. 1 citiert; vgl. Pardessus I, 2. 65, Gelpke I. 329 f. 331. 333 f. und Derichsweiler S. 86 f.

4) Fauriel I. 576 f. und Laurent V. 127. Letzterer aitiert hiefür die Vita S. Sigismundi c. 8, wo vom Unterliegen Sigismunds gegen die Franken die Rede ist: multitudo maxima Burgundionum se Francis sociavit. Es sind jedoch nicht römische, sondern germanische Unterthanen gemeint; denn die Vita unterscheidet genau zwischen Burgundiones und Romani. Fauriel II. 101 missdeutet die Stelle sogar auf das Vorhandensein einer den Franken günstigen clericalen Partei; s. dagegen Binding L 254 N. 874.

¹⁾ Pfahler S. 87. 326 vermuthet falsch, Sigismund habe durch seinen Uebertritt sich die römische Bevölkerung, gegenüber der lauernden fränkischen Politik, gewinnen und die politischen Vortheile erndten wollen, die Chlodwig von seiner Bekehrung hatte. Sigismunds Natur war fern von solcher Berechnung: er trat auf Antrieb seines geistlichen Lehrers Avitus einfach und bons fide zum Catholicismus über.

Inconsequenz in Durchführung des Princips der Romanisierung gerade im wichtigsten Puncte des Volkslebens, in der Religion, wogegen das fränkische Reich durch den Anschluss des Gründers und seiner Nachfolger an die römische Kirche und an die Religion der römischen Bevölkerung, trotz aller Herrschergräuel und inneren Fehden, festen Bestand gewann¹.

Die Anfänge der römischen Hierarchie zeigten sich auch in Burgundien in der Anerkennung der Suprematie des römischen Bischofs seitens der Bischöfe (S. 163), sowie in dem Vorrange, welchen sich die Metropoliten vor den übrigen Bischöfen anmassten².

Aus der römisch-catholischen Kirche gingen ferner die Anfänge ascetischen und klösterlichen Lebens hervor, welchen man bei den Burgundionen nicht erst unter der Regierung des catholischen Sigismunds, sondern schon früher begegnet. Wir meinen hiermit nicht die Klöster, die von der Kirche gegründet oder auf deren Veranlassung begünstigt wurden^s, son-

2) Avitus Ep. 6. 15. 16. 26 und Concil. epaon. can. 1. 12. 19. 27; vgl. Binding I. 175. 230.

3) Zu ersteren gehörten namentlich die Klöster zu Grigny in der Diöcese Vienne (Sidon. Ep. VII, 17: patres Grinincenses, dazu Sirmond Not. S. 134; Monasteria Grenencensia bei Avit. Ep. 65 S. 120; vgl. Sirmond Not. S. 47, Leccinte a. 534, XXVI, und Mabillon AA. SS. O. B. I Praef. IX. XI) und die im Jura (S. 142), welche schon vor Ausbreitung der Macht der Burgundionen bestunden. Letzterer Art war das von Sigismund, noch als Prinz, auf Antrieb des Bischofs Avitus erweiterte Kloster Agaunum (St. Maurice), worüber Hauptunters. II. Abschn. VIII. Cap. su vergleichen. Zu den zahlreichen Fälschungen der Geschichte der Burgundionen gehört die urkundliche Angabe, wonach das St. Peterskloster zu Lyon vom Könige Gaudisellus und von der Königin Theudelinda, seiner schr frommen Gemahlin, gestiftet worden wäre (Lyoner Urkunde v. 587 bei Pardessus I, 2. 156 f.). Man zweifelt, ob mit Gaudisellus oder Godiselus, wie Vales. Rfr. XVI. 512 liest, Godegisel, Gundobads verrätherischer Bruder, oder

Giesebrecht zu Gregor. Tur. Uebs. I S. XII, Bornhak S. 109 f., Rückert in Raumers Hist. Taschenb. 1865 S. 168 und Pfahler S. 831.
 Es ist richtig, was Dubos V, 1 T. III. 408 ff. nach Gregor Tur. HFr. III Prolog. und Nicetius Epist. ad Chlodeswindam bei Du Chesne SS. HFr.
 ¹ 855 über die Vortheile sagt, die Chlodwig infolge seiner catholischen Tate über die arianischen Westgothen und Burgundionen davontrug; allein der Grund dieser Erfolge war ein kirchlich-politischer, nicht ein religiöser.

dern die Erscheinungen, dass Sedeleuba, Chilperichs II Tochter, vom Hofe verbannt, das weltliche Gewand ablegte¹, und dass Caretene, Gundobads fromme Gemahlin, schon bei Lebzeiten desselben das Diadem mit dem geistlichen Joche tauschte und

Gundicar (Gundahar), ihr Grossvater, gemeint sei; vgl. Pardessus I, 1. 36. 290. 292. I, 2. 157 N. 1. Auf Grund der Variante Gaudikelrus bei Mabillon Annal. Bened. I. 222 entscheidet sich Pardessus I, 1. 290. 292 für Gaudicar (Missschreibung für Gundicar), der nach Plancher I. 35 und Tillemont V. 616 von 417 bis 450 über die Burgundionen swischen Saône und Rhone geherrscht habe und ein guter Catholik gewesen sei, unter dessen Regierung die Stiftung mehrerer Klöster in Burgundien falle. Schade nur, dass Gundicar Lyon nie gesehen hat, anderer Verstösse, die bei dieser Annahme gegen die Geschichte begangen werden, nicht zu gedenken. Dass aber Godegisel, der Arianer, als welchen ihn Gregor. Tur. HFr. II, 32, 33. III Prolog. beseichnet, ein Kloster gegründet habe, ist an sich schon undenkbar (Pardessus I. 1, 290, 292, I. 2, 157 N. 1), und dass er der Stifter jenes Klosters zu Lyon gewesen sei, passt schlechterdings nicht zur Geschichte, nach welcher Godegisel, der sonst zu Genf residierte, nur kurze Zeit als Usurpator in Vienne herrschte, wo er in seiner precären Lage kaum Zeit hatte, an die Gründung eines Klosters in Lyon zu denken, selbst wenn er noch vor seinem tragischen Ende dem Arianismus abgesagt hätte, wovon gerade das Gegentheil bezeugt ist (Greg. Tur. HFr. II, 33. III Prolog.). Zudem weiss die Geschichte Nichts von Godegisels sehr frommer (d. h. gut catholischer) Gemahlin Theudelinde. Ein Burgundionenkönig Namens Gaudisellus taucht übrigens erst bei Seribenten des 16. und 17. Jahrhunderts auf: er soll der Sohn des Westgothenkönigs Athanarich und seiner angeblichen Gemahlin Blesinde und Gundicars Vater gewesen sein; s. Du Chesne I. 4 und Guichenon I. 13. Bei Gollut II, 3 col. 97 u. III, 1 col. 275 variiert Gaudisel mit Gundisol. Ob dieser Gaudisel eine bei den Vandalen gemachte Entlehnung ihres Königs Godegisel sei, wie Belloguet S. 96 vermuthet, lassen wir dahin gestellt sein; dagegen ist es jetzt klar, dass jene Lyoner Urkunde von 587, obwohl sie in erkünsteltem barbarischem Latein abgefasst ist, nur ein Machwerk des 16. Jahrhunderts sein kann. Danach sind bei Binding S. 160. 303. 305 die betreffenden Stellen zu streichen, ebenso bei Wackernagel S. 344. 389 f. 400, was von Gaudisellus und Theudelinda gesagt ist.

¹⁾ Gregor. Tur. HFr. II, 28, wo mutare vestem das Kinkleiden als Nonne (Ruinart sur Stelle S. 86) oder das blosse Keuschheitsgelübde ohne Kintritt in ein Kloster bezeichnet, in welchem Sinne mutare vestem bei Greg. Tur. HFr. II, 1 (Giesebrecht Uebs. I. 45 N. 1). Gagern II. 249 nimmt ersteres an, macht aus den Nonnenklöstern in Burgundien Stiftungen der Könige und sagt mit Bezug auf den vereinzelten Fall Sedeleubas, die Fürstentöchter hätten diese frommen Stiftungen als Zufluchtsorte benutst.

sich den strengsten geistlichen Uebungen unterzog¹, wie solche auch der aus dem burgundionischen Königsgeschlechte hervorgegangenen Frankenkönigin Chlotilde als Wittwe nachgerühmt werden². Die Susane (Susanna), die nach einer Lyoner Grabschrift vom J. 508 zwanzig Jahre alt, nach einjährigem strengem Klosterleben starb, würde ebenfalls hieher gehören, wenn dieselbe eine Burgundionin gewesen wäre. was jedoch wegen ihres biblischen Namens sehr unwahrscheinlich ist³. Dagegen kommt hier weiter in Betracht, dass die Nonnen durch die Lex Burgundionum erbrechtlich begünstigt sind 4 Sigismund, der Königssohn, zeigte infolge seiner catholisch-geistlichen Erziehung durch den Bischof Avitus eine streng kirchliche, beinahe ascetische Richtung: wir sehen ihn nicht nur die hohen Kirchenfeste eifrigst feiern⁵, sondern

1) Grabschrift bei Du Chesne SS. HFr. I. 514. Wenn es in dieser heisst: Jam dudum castum castigans aspera corpus | Delituit vestis murice sub rutilo, so ist damit, wie Valesius Rfr. VI. 288 f. bemerkt, das cilicium gemeint; dieses trugen nemlich im christlichen Alterthume selbst Frauen. Vgl. Bosius Not. ad Pass. S. Caecil. S. 58 f. und über das cilicium im Allgemeinen die Nachweise bei Le Blant II. 237.

3) Die Grabschrift bei Boissieu S. 578 und Le Blant I. 144 ff., wo men biblische Frauennamen aus römischen Grabschriften citiert sind. Die penitentia der Grabschrift ist der Ausdruck für das strenge Klosterleben; s. Le Blant II. 597 in Berichtigung von I. 145 f. 549 f. Wackernagel bei Rinding I. 399 macht Susane, wegen der Namensendung in E, zur Burgundionin. Vgl. jedoch bei Boissieu S. 543 Faustines (statt Faustinae); so lauten die Feminina im Genitiv oft ES statt AE, wie wenn der Nominativ E statt A wäre.

4) LB. Tit. 14 § 5. 6. 17, T. 57 § 3. 4 und Addit. II. 12; vgl. Lecointe a. 534 n. 34, Matile S. 23 f. 55 f. und Wurstemberg. I. 231. 239. Sanctimonialis, wie die Nonne in der Lex Burg. heisst, oder puella sanctimonialis ist im 5. und 6. Jahrhundert üblicher Ausdruck für die Nonne (Mabillon AA. SS. O. Ben. I Praef. S. XXI und Le Blant I Préf. S. X und II. 169) neben puella Deo devota (Lex Rom. Burgund. T. 9 § 4) und puella deo sacrata oder sacra (Avit. Ep. 49; vgl. Le Blant I Préf. S. X, I. 90. II. 462); im 6. Jahrhundert kommt auch der Name religiosa auf (Le Blant I. Préf. S. X und II. 25).

5) Avitus Ep. 67. 68. 71. 72; vgl. Sirmond Not. S. 48. 49 und Binding I. 295.

²⁾ Vita S. Chrotild. c. 11.

auch Heiligenfeste in Ehren halten¹ und sogar aufsuchen³; während seiner Regierung setzte er Heilige als Ortspatrone verschiedentlich ein³. Es wird dadurch bestätigt, was von der geistlichen Devotion erzählt ist, die Sigismund als Prinz, später als König an den Tag legte⁴. Damit hängt zusammen seine Busse zu Agaunum für den im J. 522 verübten Sohnesmord und die dortige Stiftung eines sogen. ewigen Lobgesangs in der Weise des orientalisch-mönchischen Instituts der Acoemeti⁵, wie auch dass er, bei der Invasion der Franken geschlagen, sein Heil in der Tonsur, im Mönchsgewande und im Einsiedlerleben, letztlich in der Flucht nach Agaunum

1) Avitus Ep. 29. 30; vgl. Sirmond Not. S. 28 und Binding I. 295.

2) Avitus Ep. 70, vgl. Sirmond Not. S. 48.

3) Avit. Homil. fragm. III S. 160.

4) Vit. S. Sigism. c. 4.5 mit der oben S. 119 N. 1 gerügten Uebertreibung; vgl. Derichsweiler S. 82. 174 N. 3 und Sécretan S. 93 N. 3.

5) Avitus Hom, fragm. VII Opp. S. 164: psalmisonum solenne; Gregor. Tur. HFr. III, 5: psallentium ibi assiduum instituens (Var. ps. i. chorum falsch, s. Ruinart S. 108); ebenders. Gl. M. I, 75: ibique et psallentium cotidianum instituit (Var. ps. chorum, verworfen von Ruinart S. 805); Hist. Abbatum Agaun. AA. SS. Boll. I. Maii I. 84 (hier wird die Stiftung des ewigen Lobgesangs als diejenige des Klosters irrig dargestellt); Vit. S. Sigismundi c. 6, wo dieser die Eingebung erhält, ut ad instar coelestis militiae psallendi choros instituere deberet (vulg. psallentium ch. institueret : mit dem Texte der ächten Vita stimmt Chron. SBD. S. 360 L wo die Stelle benutzt ist) und die darüber befragten Bischöfe die Einrichtung, licet inusitatum opus, gutheissen. Für psallentium bei Greg. Tur. HFr. III, 5 setzt Aimoin GFr. II, 4 clericorum ordinem psallentium; Hugo Flavin. Chron. Verdun. S. 86 befolgt die Variante psallentium chorum. Lucchi zu Venant. Fortun. P. I S. 63 datiert falsch mit 516 und erklärt psallentium irrig mit monasterium psallentium assidue monachorum. Das Wort ist vielmehr gleichhedeutend mit psalmodia, auch bei Fredegar Chron. V, 36; s. Ruinart S. 615. Ueber den orientalischen Ursprung des Instituts und dessen Einführung zu Agaunum und anderswo vgl. Vales. Rfr. VII. 337Add., Mabillon AA. SS. OB. Saec. IV. P. II. Praef. n. 204, Pagi a. 459, VI (über die Acoemeti), a. 522, X ff. (gegen Lecointe a. 536, n. 224 ff., der das agaunensische Institut des ewigen Lobgesangs bezweifelt), Ruinart zu Greg, Tur. HFr. III, 5 S. 108 (behauptet mit Mabillon AOB. L 28 f. gegen Lecointe den ewigen Lobgesang), Henschen S. 84. a. b. 88 N. o, Bünau II, 869. a, Rilliet in MDG. XVI, 45 ff. 53 ff. und Binding I. 247 ff., der sich jedoch durch die Hist. Abbat. Agaun. (s. oben) täuschen lässt.

suchte¹. Dieses Alles erwarb Sigismund den Namen eines Heiligen und liess sein tragisches Ende als das eines Märtyrers erscheinen². In der ersten fränkischen Zeit Burgundiens geschah es, dass Ansemund, ein burgundionischer Grosser (S. 156 N.) und seine Gemahlin Ansleubana ihrer Tochter Remila, beigenannt Eugenia, die Stiftung eines dem h. Andreas geweihten Nonnenklosters durch Schenkungen, mit Wissen der Curie von Vienne, ermöglichten⁸.

Wie sodann Wissenschaft und literarische Bildung in den ehemaligen Ländern des Westreiches wesentlich theologischer Art wurden, so geschah dies auch in Gallien, einschliesslich Burgundiens, und hier selbst am burgundionischen Königshofe: schon dem arianischen Gundobad gefielen theologische, theils dogmatische, theils exegetische Fragen und Erörterungen besonders wohl⁴; vollends theologisch dachte sein Sohn Sigismund, der durch den Bischof Avitus eine

1) Marius a. 523, Gregor. Tur. HFr. III, 6 und Vita S. Sigismundi e. 8 und 9.

2) Sécretan S. 93.

3) Schenkungsbrief bei Pardessus I. 2. 107 f.: die Urkunde, datiert mit anno VIIII regnante domno Lothario, wird von Mabillon De re dipl. VI. 463 und Brequigny I. 21 dem J. 520, von Pardessus I, 1. 24. 194 f. 274 und a. O. dem J. 543 zugewiesen. In der gleichen Urkunde erscheint Eulona, die Schwester des Donators, als Aebtissin eines dem gleichen Heligen geweihten Klosters, das der h. Leonianus geleitet hatte und in welchem Remila lebte. Der Genannte, ein geborner Pannonier, war als Barbarensclave nach Gallien gekommen, ward dort frei und förderte als strenger Anachoret zu Autun und Vienne das Klosterleben (Sirmond zu Avitas Not. S. 49 f., Lecointe a. 534, X, Mabillon AA. SS. O. Bened. I. 577 und Pardessus I, 2. 107 N. 5). Nach Lecointe a. 558, V, der sich auf Ado stützt, hätte Remila das beabsichtigte Kloster erst im J. 558 gegründet; ebenders. macht Remila (bei ihm Romila) zur Schwester des h. Leonianus. Aus der citierten Urkunde erhellt übrigens, dass Ansemund früher dem Kloster zu St. Peter, dessen Abt Leonianus war, Vergabungen gemacht hatte.

4) Avitus Epist. 1. 2. 3. 19. 20. 21. 28 und die von Baluze zu Agobard Opp. II. 156 ff., sowie in Miscellan. I. 355 ff. edierte Zuschrift des Avitus an Gundobad; vgl. Sirmond zu Avitus Ep. 19. 20. 21 Not. S. 21, JvMüller I. 109, Troya II, 2. 923, Derichsweiler S. 66. 118. 170 N. 1 und Binding I. 222. 290 ff. Dass Gundobad auch mit seinen arianischen Priestern Dogmatisches discutierte, erhellt aus Avitus Ep. 1 S. 3. catholisch - geistliche Erziehung erhalten hatte (S. 119). Diese Erscheinungen dürfen nicht befremden: die öffentlichen Lehranstalten waren im 5. Jahrhundert schon vor dem Ende des Westreiches auch in Gallien meist verfallen¹; die politische Zerrüttung und Auflösung hatten Entmuthigung des geistigen und literarischen Strebens erzeugt, und dieses fand nach dem Untergange des Reiches nur noch im Dienste der Kirche Schutz und Bethätigung²: was von antiker Sprache und Bildung übrig geblieben war, wurde so hauptsächlich vom Clerus im Interesse der Kirche bewahrt und in geistlichem, besonders klösterlichem Unterrichte gepflegt³, wie denn in Burgundien namentlich das Kloster Condatiscone (später S. Eugendi, St. Oyan, und S. Claudii, St. Claude) und Agaunum (St. Moritz) christliche Bildungsheerde waren⁴. So war es gekommen, dass Wissenschaft und literarische Bildung wesentlich theologischer Art waren⁵. Diese theologische Bildung war freilich keineswegs frei von Autoritäts- und Aberglauben und von Versinnlichung des Geistigen, die sich namentlich im Heiligen- und Beliquienculte kundgab, welcher bis zur Necromantie bei Heiligen-

2) Guizot I. 124 f. 181. Die verkehrte Ansicht, welche der Kirche den Untergang der alten Bildung zuschreibt, wird von Guizot II. 170f. widerlegt. Die von Löbell S. 375 mit Recht verworfene Ansicht, dass die Germanen der alten Literatur den Todesstreich versetzt hätten, wird von Bornhak S. 336 dahin modificiert, dass die durch die Germanen eingeleitete neue Zeit den Abschluss der alten Literatur beschleunigt habe.

3) Bernhardy S. 92 (N. 70). 846. 350, Gelpke I. 347 ff. II. 567 ff. Bornhak S. 336, Derichsweiler S. 118 und Bröcker S. 4 f.

4) Gelpke I. 349 f. 412 f. und Fehr S. 568. — Gelpke I. 349 beruft sich auf die Stelle der Vita S. Eugendi c. 4: praeter Latinis voluminibus etiam Graeca facundia instructus. Schade nur, dass diese Vita unächt ist. Schola Eugendi bei Avitus Ep. 17 ist nicht des Eugendus "Klosterschule", wie Gelpke I. 413 übersetzt, sondern nach dem spätrömischen Gebrauche von schola die Genossenschaft oder das Kloster des Eugendus, wie Sirmond Not. S. 20 bemerkt; so ist bei Avitus Ep. 47 schola gleichbedeutend mit contubernium ebendaselbst.

5) Gelpke I. 350. Derichsweiler S. 58 verkennt diesen Zustand der Dinge, indem er von Avitus sagt: seine Bildung war, wie die seiner Zeit überhaupt, eine einseitig vorwiegend theologische.

¹⁾ Guizot I. 108, Bernhardy S. 346 und Derichsweiler S. 113; über das muthmassliche Ueberbleibsel einer solchen Schule, das noch im Anfang des 6. Jahrhunderts zu Lyon existierte, s. unten.

gräbern ausartete¹. Selbst der arianische Gundobad zeigt Verehrung für die Heiligen, indem er² den Bischof Epiphanius von Pavia, um ihn zu ehren, mit dem h. Laurentius vergleicht³. Sigismand, ein eifriger Heiligenverehrer (S. 171 f.), dankt dem Papste Symmachus für empfangene Reliquien und verlangt deren noch mehr⁴. Anderseits suchte freilich die Kirche dem Uebermasse des Heiligencults zu wehren und ihn durch Gesang und Predigt zu vergeistigen⁵. Zu den angedeuteten Schattenseiten der theologischen Bildung gehörte ferner der Glaube an Dämonen⁶, wie an magische Gebetswirkungen, welcher letztere dem Institute der Rogationen zu Grunde lag, die, zur Zeit der Ausbreitung der Macht der Burgundionen von Mamertus, Bischof von Vienne, gestiftet, allmälig im übrigen Gallien und in den Nachbarländern Nachahmung fanden⁷, endlich das

3) Ueber diesen Heiligen und Märtyrer, der, ein Spanier, unter Decius ⁷¹ Rom litt, s. Ado Martyrolog. IV. Id. Aug. (10. Aug.) S. 389 ff. Georg. mit dessen Note S. 392 f. und Usuard Martyrol. ed. II. Mol. S.⁴ 113. a. und daselbet Molanus.

4) Bei Avitus Ep. 27; vgl. Sirmond Not. S. 26. Avitus selbst verdankt dem Bischofe von Jerusalem die auf Begehren empfangenen Reliquien des h. Kreuzes, Ep. 23; vgl. Sirmond Not. S. 22.

5) Gelpke I. 392 f. 395 f. Ueber die beinahe durchgängige Sanctifiärung der Bischöfe und Anachoreten s. JvMüller I. 118.

6) Gelpke I, 406 ff.

7) Sidonius Epist. V. 14, VII, 1 und Sirmond Not. S. 100, 117, Avitus Hom. de Rogationibus, Opp. S. 150 ff. mit Sirmonds Noten S. 59, Caesar, Arelat. Hom. 33, Concil. Aurel. I. can. 32 und Gregor. Tur. HFr. I, 34, dazu Ruinart S. 89 f. 851 f. und die französischen Herausgeber der Opp. I. 235. Ado Chron. a. 452-58 benützt Avitus a. O.; ebenders. Chron. a. 396-410 erwähnt kurz die Einsetzung der Rogationen, und fast mit den gleichen Worten Martyrol. V. Id. Maii (11, Mai) S. 205 Georg. -Usuard Martvrol. gl. Tags, S. 68 Molan. II: Viennae (natalis) b. Mamerti episcopi [et confessoris Usuard.], qui ob imminentem cladem solennes ante Ascensionem Domini litanias instituit; vgl. Georg. zu Ado S. 205 und Molanus zu Usuard S. 63. Aus Gregor. Tur. a. O. schöpfen die Gesta Francor. c. 16 (= Historia hugonia monachi St. benedicti, Bern. HS. 90 Saec. XII. f. 142 vs.), Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 810 f. u. die Chronologia Altissiodor. S. 68 r. Vgl. Lecointe a. 511, n. 33, Salinas su Sigonius XIV. 528 N. 56 und Gelpke I. 408. Das Nähere über Anlass und Zeitpunct der Einsetzung s. Hauptunters, II. Abschn., III. Cap. bei Vienne.

¹⁾ Gelpke I. 350 ff. 384.

²⁾ Bei Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 402.

Deuten der Zukunft aus dem Lesen der Bibelstellen, eine Art Wahrsagerei, welche freilich von verschiedenen Concilen verpönt wurde¹. Unter solchen Umständen ging antike Bildung. obwohl Gallien zu Ende des 4. Jahrhunderts in dieser selbst Rom überholt hatte², nur in sehr verkümmertem Masse auf Burgundien über³; dennoch bewahrte dieses Land Reste solcher bis zu seiner Unterjochung durch die Franken⁴. Es ist zwar unhistorisch, dass Gundobad sich mit gallo-römischen Gelehrten umgeben, mit ihnen über Grammatik gesprochen⁵, und dass er Schulen gestiftet habe, aus welchen hochverdiente Männer, Theologen, Historiker, Mediciner, Redner und Satiriker, hervorgegangen seien⁶; dagegen ist Folgendes richtig: Gundobad hatte in jüngeren Jahren sich mit der römischen Literatur vertraut gemacht (S. 146); er war sogar des Griechischen nicht unkundig⁷; selbst beredt (a. O.). hielt er sich in der Person des Heraclius, eines vornehmen Römers aus Vienne, einen Hofredner, der nach Art der kaiserlichen Panegyriker königliche Festlichkeiten und Triumphe feierte, gegebenen Falls aber auch die catholische Wahrheit vor dem Könige verfocht, übrigens wegen ächtrömischer Beredtsamkeit gepriesen wurde⁸. Dass einer der leitenden Gedanken der Regierung

1) Collatio epise. S. 805 b; vgl. Lecointe a. 511, n. 35, Ruinart 30 Greg. Tur. HFr. II, 37 S. 92 und Gelpke I. 851.

2) Bernhardy S. 343 f. und Derichsweiler S. 113.

3) Merkwürdig ist das diesfällige freimüthige Bekenntniss des Königs Sigismund bei Avitus Ep. 84 (ad imp. Anastas.), wo von der ignorantis Gallicana mit Bezug auf die literarische Bildung der Räthe des Königs die Rede ist; vgl. Troya II, 2. 948. (Ignorantia Gallicana bei Avitus Ep. 37 beseichnet die Unkunde in Kirchensachen; vgl. Sirmond Not. S. 81.) Auch ist bei Avit. Ep. 85 literis terga non praebuit ein besonderes Lob.

4) Fauriel I. 528 f., Ampère II. 107. III. 6 und Gelpke I. 347.

5) So Daguet S. 37.

6) So Matile S. 6 nach Clerc Essai s. l'hist. de la Fr.-Comté, Besanç. 1840, I. 107!

7) Avitus Epist. 1 S. 2 unt. und Ep. 8 S. 20 unt.; vgl. Binding I. 221.

8) Avitus Ep. 47 (viro ill. Heraclio) Os saecularis eloquentiae pompis assuetum cet.; Heraclius heisst kurz vorher religionis assertor; vgl. Gelpke I. 347 und Binding I. 297. In der Briefsammlung des Avitus sind Ep. 48 und 86 Antworten des Heraclius auf die Zuschriften Ep. 47 und 85. Heraclius wird für den nachmaligen Bischof von Trois-Châteaux gehaltes: vgl. Sirmond zu Avit. Ep. 47 Not. S. 39 f. Ausführlich über Heraclius

Sigismunds gewesen sei, griechische und römische Studien zu verbreiten, ist eine leere Behauptung¹. Dagegen weiss man. dass in der Blüthezeit Burgundiens der Rhetor Viventiolus² zu Lvon eine Schule hielt, in welcher die alten Redner erklärt wurden⁸. Diese Schule dürfte ein Rest aus der römischen Zeit Galliens gewesen sein, in welcher Rhetoren von den Hauptstädten angestellt und vom Staate besoldet waren⁴. Das bedeutendste literarische Product der Blüthezeit Burgundiens sind die Gedichte des Avitus, biblisch-epische über "Begebenheiten der geistlichen (Mosaischen) Geschichte"⁵ und ein ascetisch - didactisches über die Jungfrauschaft⁶. Diese Gedichte sind von ungleichem Werthe und haben daher verschiedene Beurtheilungen erfahren⁷, stehen aber immerhin über den Dichtungen der nachrömischen Zeit und bedeuten mehr als seine Briefe⁸, sind auch weniger schwülstig und dunkel als die panegyrischen Dichtungen des von Claudianus abhängigen Sidonius⁹.

Selbst unter der fränkischen Barbarei zeigen sich in Burgundien, namentlich zu Vienne, noch bis in's 7. Jahrhundert Spuren des Studiums römischer Profanliteratur¹⁰. Das von

1) Derichsweiler S. 83.

2) Nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Bischofe von Lyon; 7gl Fehr S. 569 Anm.

3) Avitus Ep. 51, aus welchem Briefe sugleich erhellt, dass Viventiolas, wie auch Avitus, der Metrik nicht unkundig war; vgl. HLFr. III. 20 f., Gelpke I. 347 und Binding I. 172.

4) Bernhardy S. 93. 344 über die gallischen Rhetorenschulen. Es ist schief, wenn die HLFr. III. 20 aus dem Umstande, dass Gundobad die Schule des Viventiolus in der Hauptstadt Lyon "geduldet" habe, auf Gundobads Liebe zu den Wissenschaften schliesst.

5) Avitus Ep. 45 S. 102 de spiritalis historiae gestis, dazu Sirmond Not. S. 89, Prolog. S. 213 ff. und Sirmond Not. S. 61, HLFr. III. 129 ff.

6) Avitus Praefat. S. 295 f. und HLFr. III. 131 f.

7) HLFr. III. 131. 139, Derichsweiler S. 59. 114 und Binding I. 171f. 8) Bernhardy S. 921.

9) Ueber letztere, die vor und in die Anfänge Burgundiens fallen, s. Bernhardy S. 501. 788 und Derichsweiler S. 113 f. Ueber die Prosa des Avitus s. unten Cap. IX, 2.

10) HLFr. III. 432 und Ampère III. 6.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

HLFr. III. 187 fL; nur wird er daselbst S. 187 für einen auswärtigen Gesandten am burgundionischen Hofe irrig ausgegeben.

König Sigismund erneuerte Kloster Agaunum war noch gegen Ende des 6. Jahrhunderts eine selbst von ferne besuchte Bildungsstätte der Jugend, freilich zunächst für kirchliche Zwecke¹. Diese Nachwirkungen römischer Bildung in Burgundien werden überschen, wenn man behauptet, Burgunder und Idiote seien im Zeitraume der fränkischen und neuburgundischen Herrschaft so ziemlich synonyme Begriffe gewesen². In merovingischer Zeit finden wir gegentheils im 6. Jahrhundert den Chronisten Marius mit seinen freilich dürftigen Aufzeichnungen⁸, im 7. Jahrhundert den Chronisten Fredegar, der mit seinem allerdings trüben Lichte in die damalige Geistesnacht hineinleuchtet⁴. In neuburgundischer Zeit zeichnete sich die Tochter des Königs Rudolph, als Gemahlin des Kaisers Otto L durch eine in Deutschland seltene literarische Bildung aus. die sich auch in der sorgsamen Erziehung ihrer Kinder erkennen lässt⁵. Was speciell die ehemalige burgundionische Schweiz betrifft, darf aus dem Vergleiche des dortigen Urkundenwesens im frühern Mittelalter mit dem gleichzeitigen der alamannischen Schweiz geschlossen werden, es habe ersterer Landestheil eine weit grössere Summe altherkömmlicher Bildung als letzterer besessen⁶, wie denn schon im Gesetzbuche der Burgundionen von Notaren und geschriebenen Urkunden die Rede ist?. An Weisthümern (Ofnungen) ist freilich die burgundionische Schweiz arm, die alamannische reich⁸.

Die Verdienste endlich, welche sich der römische Clerus Burgundiens, sowohl der weltliche als der klösterliche, um die Sittigung des Volkes und selbst um die Landescultur erworben hat, sind oben schon angedeutet (S. 139 ff.).

¹⁾ Daguet S. 38 und Forel S. XXXVI nach HLFr. III. 449.

²⁾ So Gelpke II. 568 f. und Daguet S. 58, nemlich nach JvMüller I. 254, der jedoch nur von der neuburgundischen Zeit spricht, übrigens sich auf Lanfrancus De corp. Chr. II. 232 und den obscuren Doniso beruft.

³⁾ Ueber ihn vgl. Wattenbach S. 76.

⁴⁾ Ueber ihn Wattenbach S. 78 ff.

⁵⁾ Wattenbach S. 207.

⁶⁾ Mülinen S. 31.

⁷⁾ JvMüller I. 114 und Matile S. 61 über die Urkunden; Sécretan S. 140 über die Notare.

⁸⁾ Grimm S. 704 N.

So viel von dem civilisatorischen Einflusse, den das Römerthum auf Burgundien ausgeübt hat.

Das Gesammtergebniss hievon war so gross, dass um die Mitte des 6. Jahrhunderts Procopius die Franken¹ den verrömerten Burgundionen als Germanen entgegenstellen konnte², weil die Franken, vermöge ihres steten Zusammenhangs mit dem Mutterlande, verhältnissmässig weit mehr die jugendliche Frischheit germanischer Natur beibehalten hatten³. Und doch fand bald nachher Agathias selbst die Franken den Römern in Vielem assimiliert4. Obschon nemlich die römische Civilisation hereits im 5. Jahrhundert bei den Franken Eingang gefunden hatte, so war doch erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts die Verschmelzung der fränkischen und römischen Bevölkerung vollendet⁵. Da aber inzwischen die Römer selbst halb barbarisch geworden, so war diese Verschmelzung pur geeignet, die Verwilderung der Franken zu befördern. während die schon zu Anfang des 6. Jahrhunderts romanisierten Burgundionen die damaligen Reste römischer Civilisation sich noch hatten aneignen können.

VIII. Moralisch verderbliche Einwirkung des Römerthums und der Nachbargermanen.

Anderseits hatte aber der Contact mit der Entsittlichung der spätrömischen Welt auch bei den Burgundionen seine moralisch verderblichen Folgen⁶.

¹⁾ Nicht auch die Westgothen, wie Derichsweil. S. 116. 146 flüchtig angibt, obschon er S. 183 N. 56 Procop (BG.) I, 13 eitiert, wo nur von Germanen (Franken) und Burgundionen die Rede ist.

²⁾ Procop. BG. I, 12. 13. II, 28; so auch Germani abwechselnd mit Sieambri, statt Franci, in der Vita S. Sigism. c. 2, wo die Erklärung von Henschen S. 88, dass die Franken die den Germanen gemeinsame Sprache gesprochen, nicht ausreicht; vgl. Lecointe a. 509, 1, Zeuss S. 334 N. und Bröcker S. 46.

³⁾ Guizot I. 216: les Francs étaient beaucoup plus étrangers, plus Germains, plus barbares que les Bourguignons; Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. Uebs. I S. XI, Bethmann S. 83, Bluhme WBRR. S. 72 und Derichsweiler S. 116. 147.

⁴⁾ Agathias I, 2. Dubos I, 17 T. I. 272 und T. IV. 423 missbraucht die Stelle anachronistisch und zu Ungunsten der Burgundionen, die nach ihm weniger als die Franken Römisches angenommen hätten.

⁵⁾ Wattenbach S. 66. 74.

⁶⁾ Dies übersicht Gelpke I. 320. 400 f.

Wir finden zuvörderst in dem durch das schlechte Beispiel der römischen Grossen nur zu bald verdorbenen burgundionischen Herrscherhause den hievor geschilderten Volkscharakter schrecklich entstellt durch Züge von Arglist und Grausamkeit. Bekannt sind die atridischen Gräuel, mit welchen jenes Haus in massloser Herrsch- und Eifersucht gegen sich selbst wüthete.

In der spätrömischen grossen Welt galt aber ein ver. derblicher Grundsatz, von dessen Anwendung der Chronist Prosper Aquitanus merkwürdige Beispiele gibt. So heisst es bei ihm¹ von Aetius: Aetius Felicem (den Patricius und gewesenen Consul) cum uxore sua Padusia et Grunitum diaconum. cum eos insidiari sibi praesensisset, interemit, und hinwieder² von Valentinian III: Cum . . Heraclius sinistra omnia imperatori de Aetio persuaderet, hoc unum creditum est saluti principis profuturum, si inimici molitiones suo opere praeoccupasset, worauf die Ermordung des Aetius folgt. Den gleichen Grundsatz befolgten nun die Barbaren der spät- und nachrömischen Zeit beinahe ohne Ausnahme. Der genannte Chronist spricht ihn³ gelegentlich der Ermordung Ataulphs also aus: regnum eius Wallia, peremptis qui idem cupere intelligebantur, invasit, ebenso⁴, indem er nach Erzählung einer gegen Geiserich gemachten und von diesem an den Verschwörern grausam geahndeten Verschwörung fortfährt: cumque idem audendum etiam ab aliis videretur, tam multis regis suspicio exitio fuit, ut hac sui cura plus virium perderet, quam si bello superaretur. Später lässt Gregor von Tours⁵ sich über Chlodwig also vernehmen: Interfectis et aliis multis regibus vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent, regnum suum per totas Gallias dilatavit. Ueberhaupt wird von den Merovingern mit Recht bemerkt: "Die Vorstellung, stets selbst gegen die Anderen

ł

- 3) Z. J. 415.
- 4) Z. J. 442.
- 5) HFr. II, 42.

¹⁾ Zum Jahre 430.

²⁾ Z. J. 454.

auf der Hut sein zu müssen, härtete dies Geschlecht ab zu Verbrechen¹." Kein Wunder daher, dass auch im burgundionischen Königshause Achnliches geschah². Es gilt namentlich von Gundobad die Bemerkung: "Die nahen Beziehungen zu den Trägern des römischen Purpurs in den letzten Zeiten des Westreichs haben auf die germanischen Königsgeschlechter nichts weniger als günstig eingewirkt³." Man hat zwar verschiedene andere Erklärungen von den Gräueln der Barbarenkönige gegeben, wenn man nicht versuchte, sie einfach wegzuläugnen⁴ oder doch in Zweifel zu ziehen⁵. Einer erklärt sie aus der durch die Eroberung gesteigerten Wildheit der betreffenden Nationen⁶, wie man die Unthaten der Merovinger als Ausfluss des fränkischen Volkscharakters bezeichnet hat⁷.

1) Löbell S. 24. Nachdem Valesius Rfr. VII. 395 Theoderichs (angeblichen) Verrath an seinem Bruder Chlodomer, seine Mordabsichten auf seinen Bruder Chlotar und seinen an dem Feldherrn Sigiwald verübten Mord berührt hat, bemerkt er, wol auch mit Bezug auf Kreignisse seiner Zeit: Quae facta minus mirabitur, qui animadverterit finitimis regibus raro inter se bene convenire, ac nescio quo fato fleri, ut reges plerumque fratres ac propinquos, etiam privatos, nedum dignitate aequales, suspectos habeant et invisos.

2) Gregor. Tur. HFr. II, 28: Gundobad ermordet seinen Bruder Chilperich und ertränkt dessen Gemahlin; Marius a. 500 und Gregor. Tur. HFr. II, 32. 33: Godegisel verräth seinen Bruder im Kampfe mit den Funken, wird aber von diesem nachwärts überfallen und bei der Einnahme von Vienne erschlagen; Marius a. 522 und Greg. Tur. HFr. III, 5: Sigismund lässt seinen unschuldigen Sohn aus Argwohn im Schlafe erdrosseln.

3) Gaupp S. 287.

4) Diesen Versuch macht Luden III. 100 im Betreff der Merovinger; 8. dagegen Türk III. 121 f. und Löbell 2. Ausg. S. 341 ff.

5) Das Eine oder Andere geschieht von Neueren im Betreff Gundobads; über die cause célèbre seiner Schuld oder Unschuld s. Hauptunters., I. Abschn., XIII. Cap.

6) Laurent V. 422 f.

7) So Montesquieu 31, 2. Rettberg I. 284 schreibt die Verwilderung der Franken wenigstens zum Theil der Eroberung zu; Leo I. 351. 378 erklärt die Gräuel der Merovinger aus der Christianisierung, indem die chemalige sittliche Grundlage der germanischen Welt, der Familienfriede und die Heiligkeit des Blutes, ihre religiöse Bedeutung seit dem Religionswechsel verloren habe, ohne dass christliche Empfindung sie schon ersetzte, - eine Anschauung, gegen welche Laurent V. 423 mit Recht protestiert. Daguet S 33 legt zu viel in die bekannte Schilderung des fränkischen Ein Anderer hält jene Erscheinungen für Wirkungen der Raubsucht und Herrschbegierde, welche, durch die älteste Verfassung schon begünstigt, infolge des Uebergangs von der aristocratisch-republicanischen Verfassung zur monarchischen zum schrankenlosen Ausbruche gekommen sei⁴. Wieder ein Anderer weist darauf hin, dass Golddurst, Machtgier, Gewaltthätigkeit und Arglist, als Grundzüge des germanischen Charakters, in den Handlungen der heroischen Personen der Edda eine Hauptrolle spielen⁸. Allein diese Erklärungen treffen wenigstens bei den Burgundionen nicht zu, deren Niederlassung in Gallien infolge von Verträgen, nicht von Eroberung stattgefunden hat, und die wir nach ihrer Christianisierung als ein humanes und gesittetes Volk kennen gelernt haben.

Erlag das burgundionische Königshaus dem verderblichen Einflusse der römischen grossen Welt, so entging das Volk seinerseits keineswegs den für die Germanen verderblichen Folgen der Vermischung mit dem entsittlichten Römerthume, indem römische Schlechtigkeit sich mit germanischer Kraft paarte³.

Römische Treulosigkeit und Grausamkeit ging zunächst auf die Burgundionen der kaiserlichen Leibwache in Rom über, wie es sich beim Sturze des Kaisers Maximus zeigte⁴. Und

Volkscharakters bei Vopiscus IV Tyrann. c. 13, indem er behauptet, sie resümiere das von Chlodwig befolgte System von Grausamkeit und Treulosigkeit. Bröcker S. 30 greift ebenfalls auf jene Schilderung surück (er citiert Huschberg S. 461), und indem er Chlodwigs Verwandtenmorde mit denen in den burgundionischen, westgothischen und vandalischen Königshäusern vergleicht, meint er: Verwandtenmord gehörte damals zum deutschen Fürstenrecht.

¹⁾ A. Wirth I. 388 f. 406, 415.

²⁾ So Ampère II. 305! Achnlich Ozanam S. 354 f. 370 f., der jedoch den demoralisierenden Kinfluss des Römerthums und die verwildernde Wirkung der Eroberung hinzunimmt.

³⁾ Rettberg I. 284, Waitz II. 71 ff., Laurent V. 108. 423, M. Wirth I. 533, Bornhak S. 162 (N. 1.) 247 f. 357 f., Pfahler S. 38. 335. 468 md Derichsweiler S. 51 (Scoretan S. 71). 116 heben diese Folgen mit Recht hervor.

⁴⁾ Sidonius Carm. VII. 422 f. — infidoque tibi (Romae) Burgundio ductu | extorquet tropidas mactandi principis iras; vgl. Hauptanters. I, 10.

ist gleich die Angabe, dass bei der fränkischen Invasion vom J. 523 die grosse Mehrheit des Volkes den Franken zugefallen, dann das gesammte Volk abgefallen sei und die Auslieferung des Königs versprochen habe, aus einer den Burgundionen sehr ungünstigen Que lle geflossen¹ und schon desswegen. sowie wegen der nachgerade zu Gunsten des Königshauses erfolgten Volkserhebung höchst unglaubwürdig, so steht es doch fest, dass treulose Unterthanen den unglücklichen König an die Franken verrathen² und damit die germanische Treue reren das angestammte Königshaus geschändet haben. Die Sittenrohheit sodann, welche bei dem Volke eingerissen war und deren Bekämpfung die Lex Burgundionum bezweckte, ist hauptsächlich der Einwirkung römischer Entsittlichung zuzuschreiben (S. 136). Selbst in diesem Gesetzbuche fehlt es nicht an Bestimmungen, aus welchen man auf Verwilderung der Burgundionen, als Folge ihres Umgange mit den Römern. mit Recht schliessen kann. Solche sind zwar nicht sowohl die oben S. 136 berührten, als vielmehr die widernatürlichen und grausamen Bestimmungen, welche darin vorkommen. So sollen Weib und mündige Söhne eines Pferde- und Rinderdiebes im Falle seines Nichtverrathens zu Sclaven gemacht werden^s; ein Sclave soll für Rinder - und Pferdediebstahl Todesstrafe, für Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Bienendiebstahl 300 Stockschläge erleiden⁴; Todesstrafe trifft den Sclaven, der sich mit einer Freien vergisst (S. 77); gegen Sclaven wird die Untersuchung durch Folter angewendet⁵; flüchtige Sclaven sollen der Gastfreundschaft nicht geniessen, sondern

¹⁾ Vit. S. Sigism. c. 8, S. 168 N. 4 z. Thl. citiert und von Derichsweiler S. 92. 175 N. 31 befolgt, der Greg. Tur. HFr. III, 6 ungehörig herbeisieht.

²⁾ Marius a. 523 und Vita S. Sigism. c. 9.

³⁾ Tit. 47; vgl. Montesquieu 26, 4 und die Noten zu Heineccius II, 1 § 10 S. 679. Dass dergleichen bei den Römern wenigstens versucht wurde, beweisen die gegentheilig erlassonen Gesotze; vgl. Barkow zur LRB. Tit. 24 S. 74 f. -- Türk II. 54 sucht das Gesetz aus den Zeitumständen zu rechtfertigen; Matilo S. 51 setzt zur Kntschuldigung Häufigkeit von Diebstählen voraus.

⁴⁾ Tit. 4 § 4, falsch aufgefasst von Daguet S. 40.

⁵⁾ Tit. 77 § 1, dasa Canciani IV. 38 N. 2 und Derichsweil. S. 111.

dem Richter überliefert und von diesem durch die Folter zum Bekennen ihrer Herren angehalten werden¹; Freie, die einem flüchtigen Sclaven Empfehlung ausstellen, sollen mit Handabhauen bestraft werden, und Sclaven, die ein Gleiches thun, haben das Gleiche und zuvor 300 Stockschläge zu erleiden²: auch anderweitig ist für Prügelstrafe und Folterung der Sclaven gesorgt³. Das Minimum der Stockschläge sind 50. das Maximum 300; sogar Prügel-Todesstrafe kommt vor4. Auch der Colone kann, als dem Sclaven gleichgestellt. gefoltert und körperlich gestraft werden⁵. Man hat zwar. entgegen Tacitus⁶, in dergleichen Bestimmungen Germanisches finden wollen⁷; allein man hat nur zu beachten, wie ein Sidonius als Priester ein von ihm selbst nachgehends entschuldigtes Vergehen von Tagelöhnern sofort mit Tod bestrafte⁸, um sich zu überzeugen, dass die römische Härte und Grausamkeit gegen Sclaven, den noch von Constantin I erlassenen Milderungsgesetzen und dem Christenthum zum Trotze,

1) Tit. 39 § 1; vgl. die Noten zu Heineccius II, 1 § 10 S. 678 und Troya II, 2. 935, der hierin römische Härte richtig erkennt.

2) Tit. 6 § 10; vgl. Daguet S. 40.

3) Matile S. 29, Derichsweil. S. 111 (falsch "Gcisschliebe"). 182 N. 44 u. Bluhmes Index zur Lex Burg. v. fustes und tormenta.

4) Tit. 70 § 1 fustuarium supplicium; vgl. Spelmann S. 252. Diese Art Todesstrafe war bei den Römern die gewöhnliche für Sclaven; vgl. Novell. Maioriani: fustuariae subditus poenae, servilibus suppliciis se periturum esse cognoscat. Sie traf häufig die Märtyrer; s. Bosius Not. ad Pass. S. Caeciliae S. 84 f.

5) Tit. 7, T. 38 § 7 und 10, T. 39 § 3; ebcnso nach römischem Rechte; vgl. Waitz II. 166 N. 4 und Derichsweiler S. 112. Wurde doch seit Constantin die Tortur selbst gegen freie Bürger bisweilen angewendet; vgl. Pallmann I. 289 N. 3.

6) Germ. c. 25.

7) So A. Wirth I. 48. Troya II, 2. 924. 935 f. findet die Körperstrafen bei den Burgundionen milder und weniger häufig, als im Edicte Theoderichs angewendet, und bezeichnet ihre Sparsamkeit (?) als germanische Sitte im Gegensatze zur gothischen.

8) Sidon. Epist. III, 12. Das Vergehen war ein unabsichtliches Verletzen der Grabstätte des Vaters von Sidonius; die Tödtung bestund im Halsumdrehen (torquere) und wurde vom Bischofe, unter welchem Sidonius stund, mit der altrömischen Todesstrafe für die Leichenschändung entschuldigt, was Chaix I. 174 übersieht. in Gallien sich erhalten hatte¹. Die grausame Behandlung der Sclaven ging nun aber, wenn auch nicht in ihrem ganzen Umfange, von den Römern auf die Burgundionen über³, als diese bei der Landtheilung einen bedeutenden Theil der ausgedehnten Knechtschaft im römischen Gallien an sich brachten und mit der eigenen vereinigten³. Die bei den entmenschten Spätrömern so beliebte Todesstrafe durch raffinierte Folterung traf bei den Burgundionen Hochverräther, wie die Räthe Godegisels und die Vornehmen seines Anhangs⁴. Was endlich die abstossende Behandlung der Juden betrifft, wie sie im 15. Canon des epaonensischen Concils hervortritt, so hing dieselbe mit der römisch-christlichen Anschauung des Judenthums zusammen⁵; um so begreiflicher sind die übrigen harten Bestimmungen, welche das Gesetzbuch der Burgundionen im Betreff der Juden aufstellt⁶.

Im Puncte der Sittenreinheit zeigen sich Königshaus und Volk der Burgundionen besser als man es bei dem Einflusse des verdorbenen Römerthums erwarten sollte. Doch zeugt Mehreres von Lockerung der Sitten in den Hofkreisen und in den höheren Ständen. Zwar ist es eine leere Behauptung, dass die römische Lust an mimischen und scenischen Darstellungen, wie bei Gothen und Vandalen, so auch bei den Burgundionen Eingang gefunden habe⁷. Dagegen rügt Avitus

4) Marius a. 500. Ueber das gleiche Verfahren bei den Franken vgl. Gregor. Tur. HFr. II, 42: ne male proditionem dominorum suorum (der Könige) luituri inter tormenta deficerent.

5) Vgl. Agobard De Judaeorum superstit., Opp. I. 67 ff. Baluz.

6) LB. Addit. I Tit. 15 § 1. 2; vgl. Lecointe a. 534 n. 35, Matile 8. 20. 23 und Wurstemberg. I. 252.

7) Dies behauptet Derichsweil. S. 116, der S. 183 N. 55 Procop. BG. III, 33 im Betreff der Franken (soll wol heissen Procop. BV. II, 6 im Betreff der Vandalen) und Sidon. Ep. I, 2 betreffs der Gothen (Westg.) citiert.

¹⁾ Richtig Derichsweiler S. 110.

²⁾ Matile S. 27. 31. - Hubé S. 39 findet in LB. Tit. 77 ein Bestreben, die Härte der gerichtlichen Behandlung der Selaven zu mildern.

³⁾ Ueber letztere, die von Derichsw. S. 110 nicht anerkannt wird, vgl. Wurstemberger I. 237 und N. 62; über die Sclavenmenge in Burgundien vgl. Derichsw. S. 111. Die Lage der römischen Sclaven auch bei den Burgundionen, wird von Troya I, 3. 1295 f. allzu glimpflich beurtheilt; richtiger beurtheilt ebenders. II, 2. 935 die Strafen ihrer Sclaven im Allgemeinen.

den Pomp und den leckerhaften Ueberfluss der königlichen Tafel¹; auch fällt es widrig auf, dass Sigerich, Sigismunds Sohn. in einer von dem Mittagsmahle geholten Trunkenheit sich auf des Vaters Rath schlafen legt, bevor er auf ebendesselben Geheiss erdrosselt wird². Der Incestfall eines Günstlings des Königs Sigismund und das Verhalten, welches letzterer gegen die den Schuldigen verdammenden Bischöfe sich zu Schulden kommen liess (S. 168), fallen hier kaum in Betracht, da jener Incest die Ehe in einem von der Geistlichkeit erst kürzlich verbotenen Verwandtschaftsgrade betraf (S. 168 N. 2). Desto schlimmer ist folgender wirkliche Unzuchtsfall: Balthamod unterhielt ehebrecherischen Umgang mit der Wittwe Aunegilde, nachdem diese von Fredegiscl, dem Waffenträger des Königs, den Ehekaufpreis angenommen und dadurch die Ehe zugelobt hatte: die Todesstrafe, welche auf solche Untreue der Verlobten gesetzt war, wurde in eine Busse von 300 Solidi umgewandelt; Balthamod sollte eine Busse von 100 Solidi erlegen, wofern er nicht mit eilf Zeugen seine Unkenntniss von der Verlobung der Aunegilde beschwören könne⁸. Ferner gehört hieher der Vorfall, dass Avitus gegen einen Grossen des Reichs, der einen Nonnenschänder in Schutz nahm, auftreten zu müssen glaubte⁴. Aber selbst die römische Geistlichkeit Burgundiens, welche das Salz des Volkes hätte sein sollen, war nicht frei von der römischen Fäulniss. Es ist anstössig und erinnert an römische Gastronomie, wenn

1) Epist. 77, wo u. A., was römische Schwelgerei verräth, die Rede von pompa convivii principalis, marinis deliciis terrestribusque fulgens, und von regalis mensae abundantia; vgl. Sirmond Not. S. 50, Gelpke I. 409 und Binding I. 173 N. 578. Wahrscheinlicht gehören hieher auch die in Epist. 74 erwähnten stomachi multis Saxonise deliciis nausiantes, wo mit Saxoniae deliciae Meerdelicatessen von der durch Sachsen besetzten Küstengegend Westgalliens gemeint sind.

2) Greg. Tur. HFr. III, 5.

3) LB. T. 52; vgl. Lecointe a. 534, XXXIX, Troya II, 2. 928 f. und Matile S. 50 f.

4) Epist. 49, wo nebenbei im Allgemeinen criminum magnitudo und civica crimina gerügt werden ; vgl. Sirmond Not. S. 40 f. --- Gelpke I. 404 f., Türk II. 34 und Bluhme zur LB. S. 555 N. 29 beziehen den von Avitus gerügten Fall irrig auf den vorerwähnten Ehebruchsfall am königlichen Hofe.

Bischöfe ihren Metropoliten zu Kirchenfesten mit Delicatessen, sogar mit Meer-Delicatessen beschenken¹. Wirkliche Sittenlosigkeit ergibt sich aus zwei Präventiven des epaonensischen Concils, nemlich Canon 20: De visitatione feminarum, und Canon 38: Monasteria puellarum quibus ingredi liceat². Der Bischof Avitus erwidert die Beschuldigung, Kinder (uneheliche?) zu haben, mit dem Bemerken, er habe allerdings viele geistliche Kinder³. Dem entsittlichenden Einflusse des Römerthums konnte aber das Volk selbst in die Länge nicht widerstehen, wie denn der heilige Bonifacius den sittenreinen Sachsen die Romanen Burgundiens neben denen der Provence und Spaniens entgegen stellt⁴.

Anderseits musste das von den Nachbar-Barbaren, besonders von den Franken und Alamannen gegebene Beispiel der Treulosigkeit, Raubsucht und Grausamkeit ebenfalls verwildernd auf die Nation einwirken, wie denn, was erstere betrifft, Venantius Fortunatus, obwohl unter Franken lebend, die hartherzige Wildheit (dura ferocitas) derselben als Ursache ihrer ehemaligen Kriege mit den Burgundionen angibt und die Franken mit Rücksicht auf ihre räuberischen Gewaltthaten als "Barbaren" bezeichnet⁵.

"Der un barmherzige Burgundione", sagt der ostgothische Theoderich bei Ennodius mit Bezug auf den Raub- und Ver-

3) Ep. 49; vgl. Ep. 48 (Heraclius an Avitus) filii alumnique tui im geistlichen Sinne. Danach Binding I. 173 zu berichtigen.

4) Epist. 72 ed. Würdtw.; vgl. Pfahler S. 570 f. Bei Avitus Epist. 49 ist lascivia foetere nicht Sittenspiegel der Zeit, wie Gelpke I. 401 generalisiert, sondern Charakteristik des lockern Individuums, welchem der ganze Brief gilt. Eher gehören hieher Canon 20, 30 und 38 des epaonensischen Concils; vgl. Derichsweil. S. 85 f. — Binding I. 127 f. schreibt den Anhängern des Arianismus grössere sittliche Reinheit als den Catholischen zu, bleibt aber die Begründung hievon schuldig.

5) Opp P. II Vita S. Leobini c. 5 S. 142 f. Lucchi.

¹⁾ Avitus Epist. 63. 64. 65. Ebenderselbe Ep. 65. 77 schildert einen gwissen Leonianus vor und nach seiner Bekleidung mit der Archidiaconatswürde als einen wahren Schlemmer; vgl. Sirmond Not. S. 49 und Gelpke L 409 f.

²⁾ JvMüller I. 122, Rettberg II. 657 fl., Gelpke I. 410 f. und Binding I. 232. — Gagern II. 249. 700 N. 49 sieht im 38. Canon eine Schutzmassregel der burgundionischen Könige (sie).

wüstungszug, welchen Gundobad im J. 489 nach Ligurien (Oberitalien) unternahm, indem er die Fehde zwischen Odoacer und Theoderich zu seinem Vortheile ausbeutete¹. Cassiodorus bezeichnet diese Expedition als ein Wiederaufleben der barbarischen Wildheit früherer Zeit, nemlich der ersten Zeit der Völkerwanderung²; auch heisst ihm der Krieg ein Räuberkrieg (bellum furtivum) und das kriegführende Volk ein Räubervolk (pracdo). Dazu trifft dieses der Vorwurf der Treulosigkeit von Seite Theoderichs, der damit das Halten einer ständigen Besatzung in der Grenzfestung Aosta motiviert³. Der Bischof Avitus, freilich von Hause aus ein Barbarenverächter, rühmt vom Mailänder Bischofe Eustorgius, der die Freigebung Kriegsgefangener der Burgundionen mit schriftlicher Fürbitte und mit Geldsendungen bewirkt hatte, er habe vermöge der Ehrfurcht gegen seine Person, durch Unterwürfigkeit die Unmenschlichkeit, durch Verwendung die Grausamkeit, durch Geldanerbieten die Geldgier des harten Barbaren besiegt⁴. Im westgothisch-fränkischen Kriege machte Gundobad mit Chlodwig, seinem frühern Feinde, aus politischen Rücksichten gemeinsame Sache gegen die bisher befreundeten Westgothen, und seine Truppen thaten sich durch Plündern hervor⁵, das in einem andern Kriege auch an einer Kirche

1) Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 398 Sirm.: Haec ... Burgundio immitis exercuit. Ebendaselbst S. 404 sagen die von den Burgundionen heimgesuchten Ligurer zu denselben: Videte, ne ... illa urbanorum consuetudine orimina supprimatis. Hier werden (mit welchem Rechte ist freilich fraglich) die Gewaltthätigkeiten der burgundionisches Krieger als Verbrechen bezeichnet, welche sie im Umgange mit den Römern der Hauptstadt (urbani) angenommen hätten. Es liegt näher, in dieser Sache an das Beispiel der Alamannen zu denken, welche nach Cassiodorus Var. XII, 38 gleichzeitig in Oberitalien eingebrochen waren.

2) Var. 12, 28: feritas gentilis prioris temporis.

3) Bei Cassiodorus Var. II, 5: In procinctu semper erit, qui Barbaros (nemlich die angrenzenden Burgundionen) prohibere contendit: quis solus metus cohibet, quos fides promissa non retinet.

4) Avitus Ep. 8: victa est per reverentiam vestri in rigore barbarico humilitate immanitas, intercessione crudelitas, illatione cupiditas. Vgl. ebendaselbst: interveniendi viribus absentia vobis saxa sic frangitis.

5) Vita S. Caesarii I, 15 bei Mabillon AA. SS. Ord. S. Bened. I. 663, Isidor, Chron. Goth. era 521 bei Labbeus II, 66 und Grotius Historia Goth. S. 720.

ausgeübt wurde (S. 127). Noch mehr verwildernd wirkte auf die Burgundionen der Einfluss der Alamannen, als erstere Mitunterthanen der Franken geworden. Nach Procovius¹ wurde bei der Einnahme von Mailand² von burgundionischen Truppen, welche Theodebert I, von Byzanz um Hülfe gegen die Ostgothen angegangen, letzteren gegen Belisarius hinterlistig zu Hülfe gesandt hatte³, im Vereine mit den Ostgothen nicht weniger barbarisch gewüthet, als es nach dem gleichen Geschichtschreiber ⁴ im J. 539 von den noch heidnischen Alamannen⁵ unter Theodebert gegen die befreundeten Gothen bei Pavia und nach Agathias⁶ im J. 553 von den Horden der unter Theodebald stehenden Alamannenherzoge Leutharis und Bucelinus auf ihrem Zuge durch Italien geschah⁷. Später wirkten auch die politische Zerrüttung im Frankenreiche mit ühren wilden Parteikämpfen auf die Gesittung der Burgundionen höchst nachtheilig ein⁸. Indess sanken doch die Bur-

3) Daguet S. 45 macht daraus einen auf eigene Hand unternommenen Fedaug der Burgundionen.

4) BG. II, 25.

5) Von den halbheidnischen Franken, sagt Procopius a. O.; er meint jedoch fränkische Alamannen, wie aus Agathias II, 1 hervorgeht; vgl. Lecointe a. 539 n. 7. 11.

6) Hist. II, 1.

7) Gregor. Tur. HFr. III, 32 bringt letztern Feldzug irrig in Zusammenhang mit dem von 539, wie Dubos V, 7 T. IV. 16 f. richtig bemerkt; dieser irrt aber seinerseits darin, dass er den Feldzug des Bucelinus unter der Regierung Theodeberts und um 547 lässt geschehen sein; das Richtige bei Stälin I. 173 f. und schon bei Lecointe a. 553 n. 13 und Pagi a. 553 n. 4 u. ff. Daguet S. 45 f. irrt, indem er an diesem Feldzuge Burgundionen theilnehmen lässt.

8) Gelpke II. 569. Wir erinnern z. B. an die blutige Scene im Kloster Agaunum, bei Marius a. 565 (vgl. Daguet S. 47), an den politischen Mord, begangen durch den burgundionischen Grossen Welf am transjuranischen Patricius Protadius und durch Aletheus an Erpon, seinem fränkischen Nebenbuhler im transjuranischen Patriciat, sowie an die auf Königsmord und Kronraub abzielende Kabale des Aletheus und Leudmunds, des Bischofs

¹⁾ BG. II, 21; vgl. Derichsweiler S. 98.

²⁾ Im J. 538 nach Marius, dem Lecointe a. 538, II, Valesius Rfr. VIII. 415, Dubos V, 5 T. IV. 13, JvMüller I. 130 und Bornhak S. 293 folgen; richtiger im J. 539 nach Marcellinus, dem Pagi a. 539, VII, und Neuere, wie Pfahler S. 220, folgen. Daguet S. 45 falsch: 534.

gundionen nie in so tiefe sittliche Entartung herab, wie die Franken¹, und noch heutzutage zeichnen Treuherzigkeit, Biederkeit und gemüthliches Wesen, als angestammte, trotz aller verderblichen Gegeneinflüsse ererbte sittliche Güter, den Burgunder vor den übrigen Franzosen vortheilhaft aus.

IX. Parcieller Fortbestand germanischer Eigenart.

Haben wir im Vorhergegangenen den Einfluss, welchen die römische Cultur auf die Burgundionen ausübte, und deren Romanisierung mit ihren guten und schlimmen Folgen anerkennen müssen, so wäre es doch ein grober Irrthum, wenn man diese als ein vollständiges und durchgängiges Aufgehen der angestammten Art in der gallo-römischen ansehen wollte³.

Wie die übrigen in Gallien eingedrungenen germanischen Völker, besassen die Burgundionen beachtenswerthe Anfänge einer Nationalbildung, welche, wiewohl von der römischen Civilisation eben so sehr als von barbarischer Wildheit verschieden, entwicklungsfähig war und sich in Sitte. Sprache und Schrift, Gesang, Poesie und Kunst zeigte³. In diesen Beziehungen bewahrten nun die Burgundionen auf Jahrhunderte hinaus oder doch noch längere Zeit Eigenartiges, oder wo solches sich mit Römischem vermischte, ward diesem ein fremdartiger Typus aufgedrückt. Im Betreff der Spuren. welche selbst von der ursprünglichen Verfassung der Burgundionen noch in später Zeit vorkommen, verweisen wir auf das hierüber schon Bemerkte (S. 96 f.), um jetzt den Fortbestand germanischer Art in den hievor angedeuteten Puncten nachzuweisen.

von Sitten, nach Fredegar HFr. contin. c. 27-29. 44; vgl. Daguet S. 47f. und Gelpke II. 9. 11 f. In carolingischer Zeit klagt Agobard Contra iudic. Dei, Opp. I. 328 f. über politische Verwilderung in Burgundien.

¹⁾ Löbell S. 99 und Rettberg I. 284; Gelpke II. 569 hat dies übersehen.

²⁾ Gelpke II. 2.

³⁾ Rettberg II. 563 f.

1. Sitte als Recht und äussere Lebensweise.

Sitte als gewohnheitsmässiges Volksrecht aufgefasst. haben wir Fortbestand und Entwicklung von solchem in der Gesetzgebung der Burgundionen bereits nachgewiesen (S. 71 ff.). Obschon nun die Gewohnheitsrechte der Burgundionen viel von ihrem ursprünglichen germanischen Charakter verloren hatten, weil das Volk in den neuen Wohnsitzen viel von dem seinigen einbüsste, so dauerte doch das Königreich Burgundien mit seiner Romanisierung zu wenig lange, als dass die Gewohnheitsrechte des herrschenden Volkes häften grössere Veränderungen erleiden können. Gundobad und Sigismund. welche dieselben codificierten, waren nahezu die letzten seiner Bekanntlich wurden aber die Burgundionen nach Könige¹. der fränkischen Besitznahme Burgundiens, abgesehen davon, dass sie sich dem fränkischen Wergeld für den Mord des Freien zu ihrem Nachtheile fügen mussten², gleich anderen von den Franken unterjochten Nationen, bei ihren Gesetzen und Staatseinrichtungen belassen³, und es überdauerte so Gundobads Gesetzbuch, während das Rechtsbuch der Römer Burgundiens (S. 133 f.) dem westgothischen Breviarium allmälig

¹⁾ Montesquieu 28, 1. Zudem ist selbst im Gesetzbuche, Tit. 60 § 1. ¹ 4 u. s. w., die altherkömmliche Sitte der mündlichen Verhandlung geviser gerichtlicher Acte, wie der Schenkungen, neben der römischen, schriftmässigen freigestellt (Troya I, 3. 1004, Matile S. 57 und Hubé ⁸ 20 f.); auch zeigen sich noch anderweitige Spuren des Beibehaltens alter Rechtssitte neben dem geschriebenen Gesetze (Türk II. 37).

²⁾ Troya I, 5. 18.

³⁾ Lex. Rip. Tit. 31 § 8. Nach Mascou II. 89 f. und JvMüller I. 129 N. 11 wird hiefür gewöhnlich Procop. BG. I, 13 citiert, bei welchem aber kein Wort hievon, wie schon Dubos V, 5 T. III. 521, VI, 6 T. IV. 178, das Factum festhaltend, bemerkt; Procop spricht einzig von Heerpflicht (8. 102 N. 3) und Tributpflicht ($q\acute{o}gou d\pi a gwgr\acute{\eta}$, was Bornhak S. 287 auf die römische Besteuerung bei den Franken bezieht). Das Respectieren der Nationalitäten und der persönlichen Rechte lag in der germanischen Denkweise der Franken; vgl. Pardessus I, 1. 360, Troya I, 5. 17, Pfahler 8. 331 f. und Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. Uebs. I S. X f. Falsch Daguet S. 36: Les Burgundes . durent . . à leur bravoure la conservation de leurs lois et la libre élection de leurs gouverneurs, appelés patrices. Ueber diese oben S. 162.

weichen musste¹, den Untergang Altburgundiens (534) bis in's 9. Jahrhundert, ja trotz der damaligen Angriffe Agobards bis in's 11.², selbst bei den Burgundionen ausserhalb Burgundiens³, wie denn nach der sogenannten Lex Gundobada⁴ die Burgundionen bei Franken und Langobarden Gundobadi. Gundobadingi u. s. w. hiessen 5. Auch ist es die Fortdauer des gemeinsamen Rechts gewesen, was, in Verbindung mit derienigen des Volks- und Landesnamens, das Nationalbewusstsein der Burgundionen nach dem Untergange ihrer Selbstständigkeit erhalten und beim Zerfalle der carolingischen Dynastie das Wiederaufleben der eigenen Macht und die Gründung des cis- und transjuranischen Reiches Burgundien bewirkt hat⁶. Es lässt sich sogar nachweisen, dass nebst Resten alter Rechtssitte (S. 95) einzelne Bestimmungen des Gesetzbuches, zum Theil solche, die aus altgermanischem Rechte geflossen waren, in die späteren Statutarrechte ehemaliger Länder Burgundiens

.

1) Savigny II. 35, Matile S. 13 und Troya II, 2. 926 f. Ueber die Aufnahme des fränkischen Wergelds in das römische Rechtsbuch s. Troya I, 4 App. S. 39.

2) Marculf. Form. I, 8 u. Agobard oben S. 73; vgl. Montesquieu 28, 4. 5. 9, Savigny I. 101 N. 20. 21, II. 9, Türk II. 36 ff., Pardessus I, 1. 354 I, 2. 42 f., Matile S. 13 ff., Troya II, 2. 929, Le Blant I Préf. S. LXIII und Bluhme Praef. zur LB. S. 502-505.

3) Urkunde von Susa von 1055 bei Troya I, 5. 18. 395 f. und im Schweiz. Urk.-Regist. I. 360 Nr. 1377 (aus Hist. patr. Mon. I. 584).

4) Agobard. Adv. leg. Gundobadi cap. 6. propter legem quam dicunt Gundobadam, wo lex Gundobada s. v. a. Gundobadi regis lex, cap. 12; s. Baluz. Not. S. 47 und Lecointe a. 534, n. 33. Lex Gundobalda ist Missschreibung, z. B. bei Schöpflin S. 222, Wurstemberger I. 224 und Bornhak S. 226, der doch Gundobad richtig schreibt. Späterer Name ist Lex Gombata, noch späterer Loi Gombette, unrichtig Lois Gombettes, s. B. bei Schöpflin und Wurstemberger aa. OO.; s. Grimm S. 704, Bluhme a. 0. S. 506 und Hubé S. 45, der den einfachen Titel Liber constitutionum als den ursprünglichen des Gesetsbuches nachweist.

5) Gundobadus s. v. a. Burgundio bei Agobard. Adv. leg. Gund. c. 4 und 10; dazu Baluze Not. S. 47 und 49; vgl. Valesius Rfr. VI. 275, Spelmann S. 361, Eckhart I. 576, Schöpflin S. 223, die Noten zu Heineccius II, 1 § 10 S. 674 f., Gaupp S. 316 f., Belloguet S. 13 f., Grimm S. 704, Wurstemberger I. 238 N. 68, Derichsweiler S. 153, Bluhme a O. S. 503, 505, 506 und Wackernagel S. 392.

6) Mascou II Anm. III S. 14 und Derichsweiler S. 99 f.

und sogar in diejenigen alamannischer Gegenden, welche zum transjuranischen, dann zum vereinigten neuburgundischen Reiche gehörten, übergegangen und von wichtigen politischen Folgen gewesen sind, welch' letzteres vom weiblichen Erbrechte gilt¹. Dass mit der Rechtssitte z. Thl. anch heidnisches Wesen sich bei den Burgundionen fortpflanzte, ist schon erwähnt (S. 73).

Wie tief übrigens selbst die durch das Wergeld längst gemilderte Blutrache in der Denkweise des Volkes wurzelte, beweist die aus ihm hervorgegangene fränkische Königin Chlotilde (Chrôdhild) mit ihrem lange verhaltenen, durch vieljährige geistliche Uebung nicht gedämpften Rachgefühle, nach der Darstellung Gregors von Tours², welche von späteren Chronisten³ durch anticipierende Ausmalung nur geschwächt wird⁴. In Chlotilde tritt uns der altgermanische Trieb der Blutrache in der vollen Furchtbarkeit weiblicher Leidenschatt

2) HFr. III, 6. — Derichsweiler S. 92. 118 und Sécretan S. 91 f. stellen die verwittwete Königin irrig als Klosterfrau dar; s. dagegen Mabillon AA. SS. Ord. Ben. I. 102 Not. d.

3) Fredegar HFr. epit. c. 19 und Gest. Fr. c. 12.

4) Löbell S. 108 f. — Pétigny II. 410 N. 1 sucht die barbarische Rache Chlotildes bei ihrer Brautfahrt zu Chlodwig, wie sie von Fredegar a. O. ersählt wird, mit der germanischen Blutrache zu entschuldigen; dies war jedoch nicht nöthig, da jene Ersählung romanhaft ist, wovon seines Orts das Nähere. Ebenders. II. 412 f. verirrt sich so weit, aus dem Versprechen der Blutrache, welches die Gesta Fr. c. 12 Chlodwig seiner Chlotilde in der Brautnacht geben lassen, historische Prämissen zu ziehen. Derichsweiler S. 61 lässt sich durch die Gesta Fr. ebenfalls täuschen, indem er als Miturasche des fränkischen Krieges von 500 die Blutrache Chlotildes angibt. Eine Consequens von Hypercritik ist es dagegen, wenn Troya II, 2. 1001 und Sinding I. 252 N. 869 mit den von Gregor ersählten Gräueln Gundobads auch den späten Racheact Chlotildes verwerfen.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

¹⁾ Für die Bourgogne vgl. Chasseneux und andere von Türk II. 43 ff. und Bluhme Praef. zur LB. S. 506 citierte Autoren, für die französische Schweiz im Allgemeinen Gaullieur S. 65. 109 f., für Waadt Seigneux Syst. abrégé de jurispr. crim. Laus. 1756, S. 5 f. und Vulliemin S. 123, für Neuenburg Boyve I. 57, für Bern mit dem Oberlande Stettler S. 7, Wurtemberger I. 228. 232 N. 41. 238 und v. Wattenwyl Gesch. d. Stadt und Ludsch. Bern. I. 2 f. und für Argau Welti in der Argovia III. Ueber üt Frage der Erneuerung des altburgundischen Rechts in Neuburgundien 1 fürk II. 41 ff. und Matile S. 16.

entgegen, wie sie von der nordischen Heldensage in Gudrun. von der deutschen in Chriembilde geschildert wird. Wenn Chlotilde, lange nach dem gewaltsamen Tode, den der Oheim Gundobad ihren Eltern bereitet hatte, ihre Söhne zur Rache der gemordeten Grosseltern an den unschuldigen Vettern. den Söhnen des Mörders, antreibt, glaubt man die Gudrun der Edda zu hören, wie sie ihre Söhne auffordert. Rache für Svanhilde an dem Gothenkönige zu nehmen¹. Noch auffallender ist die Achnlichkeit zwischen Chriembilde und Chlotilde. der burgundionischen Königstochter, welche die Frankenkönige. ihre Söhne, zum Rachekriege und zur Vernichtung ihres eigenen Geschlechts anspornt. Obschon nun die Vernichtung des burgundionischen Königsgeschlechts in der Heldensage. wie in der Geschichte, als das Werk weiblicher Rache erscheint und selbst einzelne Verumständungen in den sagenhaften Berichten fränkischer Chronisten über Chlodwigs Brautwerbung mit Incidenten im Nibelungenliede genau übereinstimmen², so ist doch die beidseitige Hauptsituation so sehr verschieden, dass es unzulässig erscheint, im Nibelungenliede eine versteckte historische Bezugnahme auf Chlotilde und ihr Rachewerk finden zu wollen³. Wir sehen in der Aehnlichkeit zwischen Chriemhilde in der Dichtung und Chlotilde in der Geschichte nur den gemeinsamen Ausdruck des altgermanischen Instincts der Blutrache, dessen Aeusserungen, wie von der Edda in Gudrun, vom Nibelungenliede in Chriemhilde poetisch vergegenwärtigt sind, in Chlotilde aber zur furchtbaren Wirklichkeit wurden⁴.

Wird unter Sitte die äussere Lebensweise verstanden. so haben die Burgundionen auch in dieser Beziehung Eigenartiges beibehalten.

2) Derichsweiler S. 169 N. 37.

۱

¹⁾ Ampère II 805. 381.

³⁾ Nach JvMüller I. 90 f. N. 10 und Gagern II. 350. 830 N. 74 versucht dies neulich wieder Müllenhoff in Haupts ZS. X. 179.

⁴⁾ Ampère a. O. Im Nibelungenliede leidet freilich die Darstellung an dem Uebelstande, dass Chriemhilde Blutrache übt, obschon sie von den Mördern Sühne angenommen hat, welche nach germanischen Begriffen die Blutrache aufhob; vgl. W. Grimm S. 7 f. 369 f.

Hieher gehört vorerst die Ansiedlungs - und Bauweise. Das Charakteristische der germanischen Ansiedlungsweise. sowohl in der Hof- als in der Dorfsiedlung, war das Streben nach Isolierung¹. Im Gegensatze hievon schreibt man nun zwar den Burgundionen gewöhnlich die Ansiedlungsweise in zusammenhängenden, übrigens aus Stein erbauten Ortschaften zu ². Dies beruht jedoch auf einer falschen Ableitung des Volksnamens (S. 17) und auf der Verwechslung burgundionischer Ansiedlungsweise mit römischer. Diese nahmen die Burgundionen infolge ihrer Romanisierung in Gegenden, wo die römische Bevölkerung vorherrschte, allerdings an. Dagegen haben ebendieselben in abgelegeneren, von den Sammelpuncten der römischen Civilisation entfernteren Gegenden. abweichend von der römischen Sitte und der germanischen treu, sich vorzugsweise in Einzelwohnungen oder Höfen angebaut⁸. Zogen doch selbst die Könige der Burgundionen, gleich den späteren fränkischen Königen, es bisweilen vor, statt in ihren Residenzstädten, auf königlichen Villen zu verweilen. 80 finden wir Gundobad zu Sabiniacum bei Lyon; ja, selbst Reichstage wurden von den burgundionischen Königen, wie später von den fränkischen, auf solchen Villen gehalten, so von Gundobad zu Ambariacum bei Lyon und von Sigismund n Quadruvium bei Genf, von welchen Orten später das Nihere⁴. Dem Volksgesetze der Burgundionen entnimmt man in Betreff ihrer Ansiedlungsweise Folgendes: das Wohnhaus (domus) mit den Viehställen (clusurae) stund innerhalb des eingehegten Hofes (curtis, als Bezeichnung auch der ganzen

¹⁾ Tacit. Germ. c. 16, dazu Dithmar S. 98, Waitz I. 22 f. 29 f., Bethmann S. 13, M. Wirth I. 312, Dahn I. 56 und Pfahler S. 603 f.

²⁾ Wurstemberger I. 210 = 0. Henne I. 35 und Sécretan S. 150.

³⁾ Gingins S. 208. 206 und Vulliemin S. 125.

⁴⁾ Gaullieur im BIG. I. 287 und in GS. S. 47; er geht jedoch viel zu weit, indem er den Burgundionenkönigen Residenzen abspricht. Ueber die Sitte der fränkischen Könige, auf königlichen oder Fiscus-Landgütern zu verweilen, daselbst Paläste zu erbauen, Schätze anzulegen, münzen zu lassen und sogar Reichsversammlungen zu halten s. Valesius NG. S. 212, Ruinart zu Greg. Tur. HFr. VI, 44 S. 321 f. und Le Blanc S. 49. Daher steht villa oft für regia villa und palatium für dieses; s. Valesius a. U. S. 551 Jacobs S. 27 und Giesebrecht zu Greg. Tur. (HFr. III, 22) I. 176 N. 1.

Ansiedlung häufiger Ortsnamensbestandtheil); daran schloss sich der Obstgarten (pomarium); mit den umliegenden Ländereien hiess das Haus auch villa (ebenfalls häufig in Ortsnamen)¹. Bei der germanischen Ansiedlungsweise der Burgundionen fand iedoch ein bemerkenswerther Unterschied von der gewöhnlichen germanischen Bauart statt. Diese übte den Holzbau in Flecht - und Fachwerk mit Lehmbekleidung und mit Bedachung von Rohr und Stroh². Dagegen ist es auffallend und nur aus nationaler Sitte zu erklären, dass die alte ländliche Bauweise in entlegeneren Gegenden ehemals burgundionischer Lande den Blockbau übt, während bei der im schweizerischen Flachlande und im Schwarzwalde üblichen alamannischen Fachwerk- und Ständer- oder Bohlenbauart das gewaltige, Wohnung, Stallung und Scheune zusammen fassende Strohdach die Hauptsache am Hause, das Uebrige. selbst wenn es in Nachahmung rustiker römischer Bauart einen Unterbau aus Feld- und Bruchsteinen hat, nur Stütze des Daches ist³. Der Blockbau ist zwar auch in Gebirgscantonen der innern und östlichen Schweiz üblich, wohin wahrscheinlich versprengte Ostgothen, nie aber Burgundionen eingewandert sind; allein wie er noch heutzutage im Berner Oberlande und im Oberwallis am Ausgebildetsten auftritt, so war er dort schon vor Alters einheimisch; von da aber konnte er sich wegen seiner practischen Brauchbarkeit in die östlichen Alpengegenden und in das höhere Unterland leicht ausbreiten, wenn ihn nicht etwa auch die Ostgothen geübt und in die Ostalpen gebracht haben. Dabei ist als sicher anzunehmen, dass der steinerne Unterbau, der bei den Blockbauten gewöhnlich vorkommt, gleich demjenigen der Fachwerk- und Bohlenbauten,

3) Semper Keramik, Tektonik u. s. w. S. 312 ff. übersicht diesen Unterschied gänzlich.

¹⁾ LB. Tit. 54 § 3 u. s. w.; vgl. Derichsweiler S. 107, besonders Binding I. 25. 36.

²⁾ Caesar BG. V, 2, Strabo VII, 1, Plinius HN. XVI, 36, Tacitus und Herodianus an den oben S. 19 N. 5. 6 angeführten Stellen, und Ammianus Marcell. XVIII, 2, der die alamannischen Wohnungen als saepiments fragilium penatium bezeichnet. Ueber die Nachahmung römischer Bausrt, als seltene Ausnahme, s. S. 19 N. 7.

der rustiken römischen Architectur entlehnt wurde; dass dagegen die reine Blockbauart, wie die reine Fachwerk- und Ständerbauart, die primitive gewesen. Indess ist der reine Blockbau, der jetzt meist nur noch für Gaden und Speicher im Gebrauche ist, an Wohnhäusern im Oberlande und im Jura noch anzutreffen¹. Diese von der gewöhnlichen germanischen Bauart verschiedene, feste und burgartige Bauweise scheint nun von den Burgundionen, als tüchtigen Zimmerleuten, vorzugsweise geübt worden zu sein, und sie dürfte sogar dem Volke den Namen gegeben haben (S. 19). Auch gewinnt es den Anschein, die ausgebildete Blockbauart sei den Burgundionen, z. Thl. auch den Gothen mit den Scandinaviern gemeinsam gewesen; wenigstens findet man in Norwegen und Schweden mittelalterliche Denkmäler, besonders Kirchen dieser Bauart².

Die noch heutzutage in Westfalen bestehende Hauseinrichtung, wonach der Feuerherd die Mitte des Hauses einnimmt und der Feuerraum den Hauptraum der Wohnung bildet, scheint einst bei den Nordgermanen allgemein gewesen zu sein; denn dieselbe ist von den Angelsachsen nach England, von den ebenfalls aus dem Norden stammenden Franken und Burgundionen nach Frankreich, von letzteren auch nach der Westschweiz gebracht worden, wo sie sich bis in's bernische Oberland hinein, besonders in den westlichen Thälern desselben noch zeigt³.

1) Graffenried und Stürler Schweiserische Holsconstructionen, Bern 1844, Gladbach in Statistik der Schweiz von M. Wirth, Zür. 1870, I, 1 8. 258 ff. und Berlepsch Schweizerkunde S. 397 f.; speciell über die Holswohnungen im Jura, als Reste burgundionischer Bauart, Daguet S. 32. Semper a. O. S. 312 ff. verkennt die Ursprünglichkeit des Blockbaus.

2) Dahl Denkmale einer sehr ausgebildeten Holsbaukunst aus den frühsten Jahrhunderten der innern Landschaften Norwegens (Dresd. 1837), J. Kornerup Les églises de bois en Danemark au moyen-age in Mémoires de la soc. roy. des antiquaires du Nord. Nouv. série (Copenh. 1869) S. 243 f. 259, Lübke Gesch. d. Archit. 3. Aufl. S. 460 ff. und Grundr. d. Kunstgesch. S. 338. — Pfahler S. 590 missbraucht Herodian Hist. VII, 2 und Lex Baiuw. IX. 7. 8, um den blockhausartigen Bau, wie er an alterthümlichen Gebäuden in den Alpen erscheine, den Germanen überhaupt zu vindicieren.

3) Gladbach a. O. S. 260.

Als Nachwirkung burgundionischer Sitte ist es førner anzusehen, dass in der Westschweiz (ganz im Gegensatze zur Ostschweiz) beinahe jeder Bauer ein Holzarbeiter ist und sein hölzernes Geräthe selbst verfertigt, wie denn der sogenannte Zeugstuhl dort in einem Bauernhause selten fehlt¹; namentlich ist im Waadtlande die Holzarbeit den späten Nachkommen der Burgundionen als charakteristische Gewohnheit verblieben³.

Weiter gehört hieher ein Zug in der Lebensweise der Bewohner der Walliser Gebirgsthäler und der waadtländischen Ormonds. Dort wird jährlich zwei- oder dreimal, an einigen Orten nur einmal eine grosse Menge grobes Schwarzbrod gebacken: die Brode sind flach (daher der waadtländische Name pains gâtelets), haben ein Loch in der Mitte und werden, an Stricken aufgehängt oder auf Stangen gesteckt, der Zugluft ausgesetzt, so dass sie steinhart werden; bei Tische wird das Brod mit einem Beile oder mit einem Hebelmesser zerhauen und brockenweise, mit oder ohne Aufweichung in Milch, verzehrt. In der übrigen Schweiz und in Deutschland ist solches Brod auch in den ablegensten Gebirgsgegenden nicht zu finden, wohl aber im scandinavischen Norden (es heisst dort "Knäckebrod"), in Kur- und Finnland³. Es ist daher dieses Stück von Lebensweise wol ein Rest altnordischer Sitte, den die Burgundionen in abgelegeneren, von der Cultur nicht beleckten Gegenden bewahrt haben. Erst in neuester Zeit findet dort neben dem bezeichneten, früher dem einzig bekannten Brode gewöhnliches Brod Eingang⁴.

Endlich ist noch an das Festhalten kriegerischer Sitte im römischen Dienste zu erinnern (S. 106. 109), sowie an das parcielle Beibehalten unrömischer Bestattungsweise (S. 99).

¹⁾ Mittheilung von Prof. v. Fellenberg.

²⁾ Forel S. XXX.

³⁾ Berlepsch Schweizerkunde S. 367, Oscnbrüggen Wanderstudien uns d. Schweiz (1867) S. 88 f. und Das Hochgebirge der Schweiz S. 263; Mittheilung von Dir. Max Wirth.

⁴⁾ Die erwähnte Sitte bestund ehemals auch im bernischen Saanenlande; s. das Citat aus Bonstetten bei Anton I. 166 f. N. i, der dieselbe als eine allgemein germanische möchte gelten lassen.

Nicht nur bewahrten aber die Burgundionen im Puncte der Sitten Eigenartiges, sondern es ging solches zum Theil sogar auf die Römer über. Schon Sidonius klagt über Römer, die, nach Art der Barbaren bepelzt, zur Kirche gingen¹. Aus dem vierten Canon des epaonensischen Concils, welcher den Geistlichen die Jagd mit Hunden und Falken verbietet, geht sodann hervor, dass später selbst der römische Clerus bei den Burgundionen sich zu den Sitten der herrschenden Nation verleiten liess, wie es auch bei der Geistlichkeit der Westgothen und Franken der Fall war³. Germanischer Rechtseinfluss zeigt sich verschiedentlich in der Lex Romana Burgundionum³.

2. Sprache und Schrift.

Nach einer mehrfach ausgesprochenen Ansicht hätte bei den Burgundionen die germanische Sprache und mit ihr die germanische Nationalität sich sehr bald und durchgängig verrömert⁴. Indess sprach man noch zur Zeit des Sidonius selbet am burgundionischen Hofe das germanische Idiom (S. 149). In der Folgezeit trat aber allmälig Verrömerung der Sprache ein, zuvörderst in den Städten, als Sammelpuncten der römischen Bevölkerung und Cultur. Hier, wo die Burgundionen den Eingebornen an Volkszahl weit nachstunden, mahnen die höheren Classen des eingewanderten Volkes im fortwährenden Umgange mit den gebildeten Römern und bei der durch Gundobad begünstigten Romanisierung die durch das Ueberhandnehmen der Vulgarssprache freilich schon verdorbene römische Schriftsprache, so gut es ging, an.⁵ In dieser,

¹⁾ Epist. V, 7. incedunt . . . pelliti ad eoclesias; vgl. Troya I, 4 573 N. 3. II, 1. 202.

²⁾ Baluze Not. ad Agobard. S. 82 f., Rettberg II. 661, Gelpke I. 400, Schmitt I. 149, Derichsweiler S. 107 und Binding I. 232.

³⁾ Barkow LRB. Praef. S. XXXVII, Tit. 2 S. 9, T. 12 S. 45, T. 14 S. 53, T. 19 S. 63, T. 34 S. 97 und Sohm S. 19 f. N. 3, S. 66 N. 5.

⁴⁾ Fauriel I. 535 ff. und Andere.

⁵⁾ Die römische Vulgarsprache hatte sowohl in Italien als in den Provinzen von jeher neben der römischen Schriftsprache bestanden und verdrängte endlich letztere (Bernhardy S. 335 f. 339 fl., Derichsweiler

als der von Gundobad geübten und officiell eingeführten Sprache, ist denn auch das Volksgesetz, und zwar nächst dem westgothischen reiner als die übrigen Gesetzbücher der Barbaren, abgefasst (namentlich zeichnen sich die sogenannte erste und zweite Vorrede durch reinere Sprache aus¹); was aber im burgundionischen Gesetzbuche, so wie anderswo, vom Idiome der Burgundionen noch vorkommt, ist durch römischen Spracheinfluss entstellt (S. 70). Hinwider eigneten sich die Bargundionen auf dem Lande, wenigstens da, wo die römische Bevölkerung vorherrschte, im Bedürfnisse des täglichen Verkehrs mit dieser, die römische Vulgar- oder Bauernsprache an, die, freilich stark modificiert durch den Einfluss des keltischen und des germanischen Idioms, in den verschiedenen Patois der Westschweiz und des östlichen Frankreichs noch

S. 113 und Bröcker S. 1 f.). Merobaudes Belig. ed. Niebuhr II. S. 17 lert einem feindseligen Dämon, der die Barbaren gegen Rom aufrege, auch die Drohung in den Mund: [Attica n] eglecto pereat facundia Phoebo, und einige Decennien später spricht Sidonius Ep. II. 10 vom drohenden Untergange des durch triviale Barbarismen bereits verunstalteten Lateins; vgl. Bernhardy S. 341 f. und Bornhak S. 388. Bei Sidonius selbst, der Symmachus in affectiertem Stil überbietet (Bernhardy S. 787), ist die ächte römische Schriftsprache einem unverständlichen rhetorischen Bombast bereits gewichen (Bernhardy S. 344. 788 f. und Derichsweiler S. 114). Abgerechnet den Wortschwall, der bei Sidonius die Beredtsamkeit ersetzt, ist die Prosa des Avitus noch geschraubter und dunkler (HLFr. III. 139 und Binding I. 172). Um so unwahrscheinlicher ist es, dass der klar und einfach geschriebene Bericht über die Collatio episcoporum den Avitas sum Verfasser hat, wie Einige annehmen. (So Gibbon c. 38. Pétigny Il. 469 N. 1 und Bluhme WBRR. S. 65 N. 68; s. dagegen Binding I. 147 N. 507.) Im Allgemeinen charakterisiert es den Zustand der litterarischen Bildung Burgundiens, dass das Latein der Acten des epaonensischen Concils, deren Redaction von den Bischöfen, den Repräsentanten der römischen Bildung, ausging, ein sehr unreines ist (Binding I. 228).

1) HLFr. III. 86, Fauriel I. 529. 535, Matile S. 9, Daguet S. 39 und Derichsweiler S. 88. 114. Es gilt so ziemlich von der Lex Burgundionum, was Barkow von der Lex Rom. Burg. S. LVII urtheilt; dieendi . . genus, etsi corruptam latinitatem olet, plerumque tamen planum est, et rebus, quas auctor exposuit, non male conveniens. Es ist kein Grand vorhanden, das Niederschreiben des Gesetzbuches ausschliesslich Römern zususchreiben, wie es Wackernagel S. 332 thut. Gundobad schrieb an Avitus lateinisch, und das Lyoner Religionsgespräch wurde in lateinischer Sprache geführt; vgl. Bröcker S. 41 u. N.*

fortlebt¹. Die römisch-burgundionischen Grabschriften bestätigen das von der Schriftsprache Gesagte: je entfernter sie von den Hauptsitzen römischer Bevölkerung und Cultur vorkommen, in desto verdorbenerm Latein sind sie abgefasst, und je spätern Datums sie sind, desto grösser ist das Sprachverderbniss selbst der städtischen. Uebrigens trug auch der Sieg der orthodoxen römischen Kirche über den Arianiamus und seinen deutschen Gottesdienst dazu bei, die deutsche Sprache zu unterdrücken².

Anderseits sind Spuren davon vorhanden, dass Burgundionen in abgelegeneren, der Cultur weniger zugänglichen Gegenden, wo die römische Bevölkerung dünner sein mochte, das nationale Idiom beibehalten haben, so namentlich in einigen Theilen des Berner Oberlandes, wovon seines Ortes das Nähere. Sodann sind selbst in den romanischen Landen der Westschweiz und im angrenzenden östlichen Theile Frankreichs eine Menge Ortsnamen vorhanden, welche germanischen, das heisst burgundionischen Ursprung verrathen, und aus den Zeiten nach der burgundionischen Einwanderung herrührend beweisen, dass das nationale Idiom diese weit überdauerte³.

2) Derichsweiler S. 115.

3) Danach ist Sécretan S. 158 su berichtigen, der, obschon obiges Factum anführend, dennoch annimmt, die Sprache der Burgundionen sei

¹⁾ JvMüller I. 92 N. 41, I. 93 N. 49 und Fauriel I. 535. Es ist whief, wenn Daguet S. 37 sagt, die Burgundionen hätten nach dem Beispiele Gundobads die lingua romana rustica angenommen. Ueber diese in Allgemeinen s. die Stellen der Alten bei Lazius CRR. XII sect. 1 cap, 6; speciell im Betreff Galliens s. Sulpicius Severus Dial. II cap. 1 und vergl. dazu M. Freher bei Du Chesne SS. HFr. II. 385, Valesiana 8. 194 f. 220, die Noten zu Sulpic. Sev. a. O. S. 529 f. Elzev., ganz besonders aber die trefflichen Krörterungen bei Ampère III. 478 ff. und Bernhardy S. 336. 441 f. Letzterer schlägt jedoch das Moment des germanischen Idioms su gering an, ebenso Bröcker S. 3; s. dagegen Wackernagel S. 335 f. Das keltische Idiom in der gallischen lingua romana rustica wird von Bornhak S. 334 ff. 339 ff. hervorgehoben. Ueber das heutige Patois der Bourgogne vgl. Wollenberg in Herrigs Archiv f. d. Stud. der leb. Spr. und Mignard Vocabulaire raisonné et comparé du dialecte et du patois de la province de Bourgogne, Dijon 1869; über die verschiedenen Patois der französischen Schweis vgl. Statistik der Schweis von M. Wirth I. 2. 308 ff.

Der Umstand, dass die Patricier, welche im transjuranischen Burgundien herrschten, meist deutsche, die sonst angetührten dagegen meist römische Namen tragen¹, sowie das urkundlich erweisliche, ziemlich späte Vorkommen germanischer Geschlechtsnamen zu beiden Seiten des Juras, im östlichen Frankreich und in der romanischen Schweiz, lassen ihrerseits ebenfalls auf längeren Fortbestand des germanischen Idioms der Bargundionen in jenen Gegenden schliessen³, und beschränken die Ansicht³, wonach die Burgundionen infolge ihres längern Zusammenlebens mit den Romanen romanische Namen angenommen haben⁴. Die Forschung über burgundionische Ortsund Geschlechtsnamen ist freilich erst im Werden begriffen, wird aber zuverlässig eine bedeutende Summe burgundionischer Sprachreste zu Tage fördern⁵.

Selbst die Runenschrift, welcher die Burgundionen, gleich den übrigen Germanen, sich bedienten (S. 70 f.), und die bei den Franken noch zur Zeit des Venantius Fortunatus im Gebrauche war⁶, muss bei ersteren wenigstens noch einige Zeit, wenn auch z. Thl. latinisiert, sich neben der römischen Schrift erhalten haben. Beweis davon ist nicht sowohl ein schon

3) Von Roth S. 100.

4) Im Einzelnen mag dies der Fall gewesen sein (Wackernagel S. 352 f.); allein selbst unter den heutigen Geschlechtsnamen der romanischen Schweiz kommen viele ächt burgundionische vor; so ist s. B. der häufige Geschlechtsname Vuilleumier nichts Anderes als der burgundionische Willimeres, über welchen Wackernagel S. 402 f. zu vergleichen. Dass der jurassische Geschlechtsname Gobat aus dem burgundionischen Gundobadus verkürst sei, hat Bluhme zur Lex. Burg. S. 498 eingeschen.

5) Grimm S. 707 gibt den guten Wink: "Einer müsste aus den ältesten burgundischen Urkunden des 7. 8. 9. Jh., wo noch das Volk weniger mit Franken und Alamannen vermengt war, alle von den fränkischen und alamannischen abweichenden Eigennamen sammeln."

6) Venant. Fort. Opp. P. I L. VII c. 18. barbara fraxincis pingstur runa tabellis, dazu Lucchi S. 231 und Le Blant I. Préf. S. CXLVI, der die Anwendung runenartiger Buchstaben in fränkisch-römischen Inschriften Galliens nachweist.

.

in jenen Gegenden nur einige Zeit lang gesprochen worden und habe den romanischen Dialecten bald Platz gemacht.

¹⁾ Derichsweiler S. 178 N. 51, nach JvMüller I. 141 Not.

²⁾ JvMüller I. 93.

erwähnter Goldbracteat des Königs Gundioch (S. 69), da seine Regierung vor diejenige Gundobads tällt, als vielmehr die wahrscheinlich aus dem Anfange des sechsten Jahrhunderts herrührende Runenschrift auf einer Gürtelplatte aus den bei Charnay entdeckten Burgundionen-Gräbern (a. 0.)¹. Ist nun gleich, ausser den bei mehrerer Aufmerksamkeit auf burgundionische Gräber sich leicht in grösserer Anzahl ergebenden Runen-Inschriften, keine geschriebene Probe burgundionischer Sprache auf uns gekommen, so verdanken wir dagegen der einstmaligen burgundionischen Nationalpoesie das schönste epische Spra chdenkmal deutscher Zunge².

3. Gesang und Poesie.

Dass vorerst bei Sidonius in den Worten⁸: quod Burgundio cantat esculentus, das Besingen der Grossthaten der Altvordera zu verstehen sei⁴, ist desswegen wahrscheinlich, weil Gesang bei den Germanen schrift¹iche Aufzeichnung und Geschichtschreibung ersetzte⁵ und hauptsächlich die Helden der Nation feierte⁶. Wie sodann der Heldengesang in der Regel mit Saitenspiel, bei den Gothen mit Citherspiel begleitet

2) Dies hat Fauriel 1. 537 übersehen.

4) So deutet Daguet S. 32 die Stelle. Derichsweiler S. 109 denkt blos an die "heimischen Gesänge"; ebenso Thierry LHFr. VI. 70: leurs chansons nationales, und Troya I, S. 1292: le patrie canzone.

5) Tacitus Germ. c. 2 und Jordanis RG. c. 4.

6) Tacitus Germ. c. 3 und Annal. II, 88, Ammian. Marcell. XXXI, 7, Jordanis RG. c. 5, Paulus Diaconus GL. I, 27 und noch Eginhard Vit. Caroli M. c. 29. Vergl. Ozanam S. 206 f., Wattenbach S. 27 f. 113, M. Wirth I. 480, Pfahler S. 729 (nach W. Grimm), Thierry HA. II. 274 ff. und Beauvois S. 452 f. Thierry HA. II. 361 ff. weist Achnliches bei den Hunnen und Magyaren nach, bei ersteren aus der classischen Stelle des Priscus fr. 8 = Excerpt. legat. S. 52 Hoeschel. Wir erinnern an die Griechen Homers und Hesiods, II. 9, 189, Od. 8, 73, Hymn. 32, 18. 19, Theogon. 99 - 101. Ueberhaupt aber bezeichnet der Heldengesang die Anfänge der Geschichte, nicht bloss in Europa, sondern in allen Welttheilen; vgl. Buckle Gesch. d. Civ. in Engl. I, 1 S. 252 ff.

¹⁾ Le Blant a. O. benutzt auch dieses Fundstück, um den Gebrauch der germanischen Runenschrift in Gallien zu beweisen.

³⁾ Carm. XII. 6.

wurde¹, so war letzteres auch bei den Burgundionen in Uehung: denn indem Sidonius² von dem vorerwähnten Svagrius sagt: novus Amphion in citharis, sed tricordibus temperandis amaris. meint er mit den citharae tricordes die dreisaitigen Cithern der Burgundionen³. Beides aber zusammen. Heldengesang mit Citherbegleitung, schreibt Sidonius den Burgundionen offenbar zu, indem er⁴ in den Worten: - barbaricis abacta plectris spernit senipedem stylum Thalia, die barbarica plectra dem senipes stylus entgegenstellt⁵. Ihre eigenen Helden mochten bisweilen Gesang mit der Cither oder einem andern Instrumente bogleiten, wie wir im Nibelungenliede den Fidler und Sänger Volker, einen Burgunder von Alzei, unter den Helden im Gefolge der Burgunderkönige finden⁶. Es wird daher wol richtig bemerkt⁷: "Die Burgundionen besassen wenigstens in erster Anlage ein schönes und gewaltiges Nationalepos, nemlich das Lied der Nibelungen, deren Name, scheint es, identisch mit demjenigen der burgundionischen Dynastie gewesen ist, wie derjenige der Amalungen⁸ die Dynastie der

1) Jordanis a. O. und Cassiodorus Var. II, 31, wo es heisst, Gesang und Spiel des Citharöden, den Chlodwig von Theoderich sich erbeten hatte und dieser jenem sandte, sollen den Ruhm von Chlodwigs Macht feiern. Vergl. Sartorius S. 313 und W. Grimm S. 381. Lieder mit Harfenbegleitung schreibt Venantius Fortunatus den Germanen su, Opp. Praefat. sola saepe bombicans barbaros leudos (Lieder) harpa relidebat; speciell Heldengesang mit Harfenbegleitung meint ebenderselbe Opp. P. I L. VII c. 8 (ad Lupum ducem) — plaudat tibi Barbarus harpâ. Vgl. Thierry HA. III. 277 f.

2) Epist. V, 5.

3) So Valesius Rfr. III. 138, von Neueren Kaufmann im NSM. V, 1 S. 28 und Derichsweiler S. 109. 182 N. 35. — Rhenanus II. 204 und Savaro su Sidonius a. O. S. 311 beziehen diese Worte irrig auf die von Sidonius ebendaselbst berührte mehrfache Sprachkunde des Syagrius. Dubos IV, 1 T. III. 13. 18 missdeutet die Worte des Sidonius durch Rückbeziehung auf das Vorhergehende: novus Burgundionum Solon in legibus disserendia, in dem Sinne, wie wenn Sidonius sagte: leur loi n'était qu'une lyre mal montée.

4) Carm. XII. 9, 10.

5) Fauriel I. 551 übersetzt die Stelle ungenau.

6) J. Grimm Ueb. d. altd. Meistergesang S. 131. Man vergleiche den homerischen Achilles II. 9, 186-189.

7) Daguet S. 37.

8) Amalen bei Jordanis RG. c. 5. 14. 60.

Ostgothen bezeichnet hat¹. Das berühmte Nibelungenlied ---die germanische Ilias, wie J. v. Müller dasselbe nannte ---ist nichts Anderes als eine grossartige und wunderbare Erzählung der Heldensagen der Burgundionen und eine Schilderung ihrer Kämpfe mit den Hunnen und anderen feindlichen Völkern." Freilich ist nicht zu übersehen, dass das Gedicht erst im 12. Jahrhundert, wahrscheinlich durch den als Minnesänger bekannten Oberösterreicher von Kürenberg (um 1140). aus älteren Dichtungen, welche dem burgundisch-niederrheinischen, dem hunnischen und dem ostgothischen Sagenkreise angehörten, in seine ursprüngliche, von Andéren bis in's 14. Jahrhundert überarbeitete Gestalt gebracht worden ist² und daher Vieles beigemischt enthält, was der Zeit des Dichters und den ihr nächst vorangegangenen Jahrhunderten angehört³. Anderes ist aus der Verschmelzung nordischer Mythologie mit dem ursprünglich historischen Sagenstoffe geflossen. Die Nibelungensage findet sich nemlich in älterer, mehr mythischer Form schon in der scandinavischen Poesie vor⁴. Hat nun aber diese Sage sich bis in den hohen Norden und in deutschen Landen bis ins spätere Mittelalter fortgepflanzt, so setzt dies eine zunächst von den Burgundionen selbst ausgegangene nachhaltige Ausbreitung der auf den nationalen Sagenstoff bezüglichen Heldengesänge voraus, mit welchen übrigens das nationale Heidenthum sich zum Theil fortpflanzte (S. 99). Dabei mag schriftliche Aufzeichnung der Heldendichtung mitgeholfen haben.

4. Kunst.

In der Kunst der Burgundionen zeigt sich der unverkennbare Einfluss eines germanischen Elements auf das

¹⁾ Siehe oben S. 7 über den Namen der Nibelungen.

²⁾ Nach den Forschungen von Holtzmann, Pfeiffer und Bartsch, welchen Beauvois S. 286 beistimmt.

³⁾ So urtheilen schon JvMüller Werke XVI. 320 und Pauli Röm. Alterth. am Rhein I. Abtheil., Supplem.

⁴⁾ Vgl. Derichsweiler S. 33. Nach Max Müller Essays 2. Bd., Leipz. 1869, S. 97 ff. wäre die Sage von Sigurd, Gunnar u.s. w., wie sie in der Edda ersählt ist, ursprünglich ein Sonnenmythus (Sigurd ein Sonnenheld; Gunnar Dunkel oder Winter u. s. w.), der sich im Nibelungenliede an historische Personen angeknüpft hätte.

römische. Zur richtigen Beurtheilung des Wenigen, was uns von burgundionischer Kunst erhalten ist, muss aber die Kunstentwicklung bei den Germanen überhaupt in's Auge gefasst werden.

Wie die germanischen Völker eine eigenthümliche, wenn gleich unentwickelte Civilisation hatten (S. 190), so besassen sie auch beachtenswerthe Anfänge der Kunst. Wurde diese bei ihnen anfänglich nur in roher Malerei, Holz- und Steinsculptur geübt, so änderte sich dies infolge der Völkerwanderung, welche das germanisch-barbarische Element in die römische Kunst einführte und dadurch entwickelte, zugleich aber auf letztere umgestaltend einwirkte und ihr ein entsprechendes Gepräge aufdrückte.

Wir finden nemlich in der spät- und nachrömischen Zeit einen fremdartigen Kunststyl herrschend, der sich durch reiche Verzierung an Bändern, Streifen, Kreisen und blätterähnlichen Windungen, vornemlich aber durch die Vorliebe für ein Ornament charakterisiert, welches in seinen mannigfachen. symmetrischen Verschlingungen gleichbreiter Bänder an Schlangenwindungen gemahnt, oft sogar sich zu Schlangenund Drachengestalten belebt, wenn jene Bandverschlingungen von Schlangenköpfen oder Drachenkörpern auslaufen¹. Einfaches Bandschlingwerk weisen vorerst die spärlichen Ornamentsculpturen aus frühmittelalterlicher Zeit auf. In Italien finden wir derartiges Schlingwerk am obern Friese des Grabmals Theoderichs des Grossen zu Ravenna². In ehemaligen burgundionischen Landen zeigt sich solches an den wenigen Gesimsstücken, die von der angeblich zu Anfang des 6. Jahrhunderts restaurierten Kirche St. Peters "ad vincula" zu Genf unter dem Fussboden des jetzigen Doms gefunden wurden³.

¹⁾ Blavignae in MDG. VII. 7 f. und AS. S. 401 bezeichnet erstere Ornamentgattung, das einfache Bandschlingwerk, als entrelacs ornemental insofern unpassend, als auch die letztere, das belebte Bandschlingwerk, su ornamentarischen Zwecken diente; diese heisst ihm entrelacs oriental, mit welchem Rechte, werden wir später sehen.

²⁾ Krieg v. Hochf. S. 138 N. 2 und Rahn in Berichte d. antiq. Gesellsch. in Zür. I. 28.

³⁾ Blavignac in MDG. VIII. 3 f. mit Pl. II. 5 und Krieg S. 139 N. 3. Letzterer hat das Datum "am Ende des 5. Jahrhunderts"; dagegen steht

Auf die ungleich hänfigeren Metallarbeiten aus frühmittelalter-· licher Zeit überzugehen, kommt Bandschlingwerk, sowohl einfaches als zu Schlangen und Drachen belebtes, nach den Publicationen von Roach-Smith. Kemble und Anderen, im angelsächsischen Alterthum als Schwertzierrath vor. bei den Franken auf den von Cochet beschriebenen Schnallen, häufiger noch bei den Burgundionen auf den von Baudot, Trovon, Gosse. von Bonstetten und Anderen veröffentlichten, aber auch als Verzierung der von Dr. Lindenschmit besprochenen Gewandnadeln u. s. w. aus süddeutschen Gräbern¹. Kurz. man findet die betreffende Metallornamentik in grosser Verbreitung über die von den Germanen occupierten nördlichen Länder des ehemaligen römischen Westreiches. Gleichzeitig treten neue Formen von Waffen auf, die nicht römisch, sondern barbarisch, respective germanisch sind, und im Vereine mit jener Ornamentik einen Culturzustand verkünden. der sich über viele germanische Stämme in ähnlicher Weise verbreitet Es sind daher nur Nüancierungen der nachrömischen hatte². Cultur oder des sogenannten zweiten Eisenalters, was man in der Schweiz burgundisches Zeitalter, in Frankreich fränkisches, in Deutschland alamannisches, in England angelsächsisches nennt³. Reste ehevoriger Culturzustände sind die mit Waffen dieses Zeitalters noch vorkommenden Steinäxte, Feuerstein-Messer und Pfeilspitzen⁴, wie denn noch im Hildebrand-Liede die Steinaxt (Staimbord) als Waffe erwähnt ist⁵.

Man hat nun zwar in den Bandverschlingungen nur die Fortsetzung oder barbarische Nachahmung einer Ornamentik

bei ihm S. 153 das im Texte angegebene, richtigere Datum, das übrigens unsicher ist, wie seines Orts gezeigt wird; doch sind jene Architecturreste immerhin uralt.

¹⁾ Cochet La Normandie souterraine S. 247 ff., Baudot S. 29, Labarte I. 475, Krieg S. 189 N. 2 und Dietrich in Haupte ZS., Neue Folge I, 1 S. 9.

²⁾ Dietrich a. O. S. 9. 86 und Sacken Leitf. z. Kunde des heidn. Alterth. S. 140, der jedoch das zweite Eisenalter mit dem ersten vermengt.

³⁾ Bruzelius im ASGA. 1859 Nr. 1 S. 15.

⁴⁾ Baudot S. 76 f. 172 und Bonstetten Recueil d'antiq. suisses, Suppl. II. 15.

⁵⁾ Eckhart I. 891 ff.

finden wollen, die, schon an altgriechischen Architectur-Sculpturen bemerkbar. in der Einrahmung römischer Mosaikböden erscheine¹. Es ist jedoch genau zu unterscheiden sowohl zwischen dem belebten und dem unbelebten Bandschlingwerke. als zwischen der secundären und dominierenden Darstellung Ersteres zeigt sich, wie an altgriechischer des letztern. Architectur-Sculptur, so auf römischen Mosaikböden nirgends: dagegen erscheint allerdings einfache oder doppelte Banddurchschlingung in altgriechischer Architectur häufig als Verzierung von Säulenbasen und Sofitten²: ebenso ist auf römischen Mosaikböden zierliches Bandschlingwerk oder Knotengeflecht nebst dem isolierten Doppelknoten, dem sogen. Zweifelstricke, zu Randornamenten öfters angewendet³. Es ist jedoch offenbar ein grosser Unterschied zwischen der untergeordneten massvollen Anwendung jenes Ornaments auf Mosaikböden und der auf den fraglichen Metallarbeiten vorherrschenden Darstellung von Bandschlingwerk, welches, selbst wenn es unbelebt ist, an ungeheuerliche Schlangenwindungen gemahnt. Man könnte nun zwar diese Ornamentik auf Rechnung des schlechten. einseitig übertreibenden Geschmacks der spätrömischen Kunst setzen wollen. Allein es besteht ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen dieser Art Ornamentik und derjenigen, welche das Bandschlingwerk zu Schlangen und Drachen belebt, und zwar scheint erstere in spätrömischer Zeit desswegen in Schwang gekommen zu sein, weil sie letzterer am nächsten kam und desswegen dem Geschmacke der germanischen Barbaren am Meisten zusagte⁴.

¹⁾ Worsaac Nation. Alterthumskunde in Deutschl. S. 28. 38. 42 und Krieg S. 138 und N. 2.

²⁾ Rosengarten Die archit. Stilarten, 2. Aufl. S. 70. 82. Schon bei den Assyrern kommt einfache Banddurchschlingung, und swar als Wagen-, Köcher- und Schwertverzierung, vor. Vgl. Layard A pop. account of discov. at Niniveh, Lond. 1858, S. 27. 98.

³⁾ Krieg S. 138 und N. 2, Lersch Das Cölner Mosaik S. 23, Overbeck Die röm. Villa b. Weingarten S. 16 und speciell über den Doppelkaoten Bernd S. 172 f. Taf. XII, 49.

⁴⁾ Selbst der isolierte Doppelknoten, der sogen. Zweifelstrick, wie er auf römischen Mosaiken erscheint, kommt noch auf späten germanischen Schnallenbeschlägen und Fibeln als Hauptornament sehr häufig vor, bis-

Den germanischen Ursprung des belebten Bandschlingwerks setzt nemlich ausser Zweifel, dass dasselbe im scandinavischen Norden an solchen Gegenständen vorkommt. welche keinerlei römischen Cultureinfluss verrathen. Wir meinen hiermit hauptsächlich rohe, schlangen- oder drachenförmige Stein- und Holzsculptur, erstere an den Runensteinen. letztere an Schiffsinsignien und Baudenkmälern. Die Runen sind auf den Runensteinen Bändern eingegraben, welche in ihren vielfaltigen Windungen Schlangen- oder Drachenfiguren darstellen¹ und in den Runeninschriften selbst bisweilen geradezu als Drachen bezeichnet werden². Dessgleichen waren die Schiffe der Scandinavier mit geschnitzten Drachenköpfen an den Vordertheilen versehen und wurden auch danach benannt⁸. In den Holzbaukirchen des innern Norwegens. zu Tind, Borgund u. s. w., findet man sowohl an Capitälen. als an Portalen Schnitzwerk von mannigfachen bandartigen Verschlingungen mit eingemengten Drachen und Schlangen⁴. Ausgebildetes Bandschlingwerk besagter Art befindet sich namentlich am Portale der Holzbaukirche zu Borgund, welche im Innern viele uralte, wahrscheinlich vorchristliche Construc-

1) Arnkiel Cimbr. Heyden-Begräbnisse S. 228, Leitfad. z. nord. Alterthumsk. S. 63. 78 und Bernd S. 319. 418.

2) Gräter Alterthumszeit. f. 1814 S. 156 Not.

3) Bernd S. 419.

4) Lübke Gesch. d. Archit. S. 462 und ausführlicher Grundr. d. Kunstgesch. S. 339 f., der hierin nordische Phantastik findet, zugleich aber in seltsamem Selbstwiderspruche von Uebertragung des romanischen Styls selbst im hohen Norden spricht. Der unvergessliche Archäolog Troyon begleitste drei dem Verfasser im J. 1856 übersandte Facsimiles nordischer Fibeln mit folgender Bemerkung: "J'ai des raisons à croire que la fibule à filigranes de la Norvège est d'art byzantin, tandis que celle de la Suède est une imitation scandinave, qui reproduit par la ciselure les entrelacs des dragons, dont vous voyez une variété sur la 3° empreinte. Ces entrelacs font l'ornementation de plusieurs anciens temples chrétiens en bois de la Norvège; on les retrouve sur des manuscrits très divers et on en orne, encore de nos jours, divers objets en Islande."

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

weilen mit schweifartigen Anhängseln; vgl. z. B. Labarte Alb. I Pl. XXXI. 11 (goldene Fibel aus dem meroving. Kirchhofe von Envermeu, Seinelafér., von Cochet Sépultures gaul. S. 180 dem 7. oder 8. Jahrhundert ¹⁰gewiesen).

tionen in Holzsculptur aufweist'. An der Holzbaukirche in Lomb in Norwegen sind neben dem christlichen Krenze Giebelverzierungen in Form von Schlangenköpfen als heidnische Reminiscenzen angebracht². Das aus Eichenholz construierte, im Museum von Copenhagen aufbewahrte Grab der Königin Thyra zu Jellingen, aus der spätheidnischen Zeit Dänemarks. trägt Schnitzwerk von bizarr gewundenen Schlangen (Drachen), welche überhaupt das Motiv der Verzierung vorchristlicher Holzconstructionen Dänemarks bildeten und selbst an einer hülzernen Kirchenthüre aus Island vom 12 Jahrbundert bemerkt werden³. Es steht nemlich diese Ornamentik in unverkennbarem Zusammenhange mit der scandinavischen Mythologie. da in dieser die Schlange (Drachenschlange, Lindwurm) bekanntlich eine bedeutsame Rolle spielt. Wir erinnern nur an die Weltschlange Jörmungandr. Darum aber die Schlangenverzierungen ausschliesslich für scandinavisch zu halten, wie es noch vielfach geschieht, ist eben so unzulässig, als die Gothen. Burgundionen und Langobarden aus Scandinavien herzuleiten. Es ist vielmehr, wie die scandinavische Mythologie, so der betreffende Kunststyl den germanischen Völken gemeinsam gewesen⁴, und mit ihnen scheint das Emblem der Drachenschlange aus Asien eingewandert zn sein. Dieselbe kam als Feldzeichen nicht nur bei den Daciern vor⁵, sondern auch bei den Scythen, wie denn die spätrömischen Drachenoder Schlangenfeldzeichen der Cohorten⁶ scythische Feldzeichen

2) Globus von Andree 1862, Abbild. S. 101, wozu der Text S. 99 schweigt. Mittheilung von Dr. Uhlmann.

5) Bernd S. 89.

6) Sirmond zu Sidonius Carm. II. 233 Not. S. 183 und zu Carm. III. 407 ff. Not S. 205, Juret zu Paulin. Vit. B. Martini IV, 621 und Bernd S. 98. 372 f.

¹⁾ Blavignac S. 249.

³⁾ J. Kornerup in Mémoires de la soc. roy. des antiquaires du Nord-Nouv. ser., Copenh. 1869, S. 243. 247. 250 f.

⁴⁾ Dietrich a. O. S. 86. Einfache Schlangenverzierungen sind an den am Lupfen in Schwaben entdeckten Särgen, welche männliche Leichen enthiclten, so angebracht, dass auf dem Sargdeckel je zwei Schlangen (Drachen) sich mit den Schweifen berühren und mit den gehörnten Köpfen über das Deckelende hervorragen (Pfahler S. 588).

hiessen¹. Das von Dubois de Montpéreux einem scythischen Königsgrabe enthobene Electrum - Beschläge eines Köchers ist an den Rändern mit Schlangen verziert, deren Köpfe gegen einander gekehrt sind². Drachen auf seidene Gewänder zu sticken war persische Sitte, die zur Zeit Aurelians nach Rom kam³ und von Joh. Chrysostomus⁴ an den Byzantinern gerügt wird. Den scythischen ähnliche Feldzeichen hatten die Inder⁵, und bekanntlich ist der Drache noch heutzutage im Reiche der Mitte und in dem des Ostens das Reichswappenbild⁶. Dabei sind Schlange und Drache in der Regel als Symbole des Verderbens und als beschützende Schreckbilder anzusehen⁷. Die bei Aegyptern. aegyptisierenden Juden und Griechen vorkommende Auffassung der sich verjüngenden Schlange als eines Heils - und Lebenssymbols ist der germanischen und orientalischen Mythologie und Kunst fremd gewesen⁸.

Steht der Gebrauch der Schlangenverzierungen bei den Germanen fest und sind dieselben wahrscheinlich aus dem Orient abzuleiten, so entsteht dann freilich die Frage, ob die schwierige Technik der Darstellung jener Ornamentik in feiner Metallarbeit und künstlicher Steinsculptur den Germanen ebenfalls zuzuschreiben sei.

Von der Metallarbeit bejaht dies ein Hauptkenner, Baudot⁹, zunächst im Bezug auf die Burgundionen; er schliesst

8) Arnkiel a. O. S. 229 will aus jener Auffassung die Drachen- und Schlangenbilder der Runensteine erklären; Keyssler Antiq. Septentr. S. 176 erwähnt dagegen die volksthümliche Vorstellung, wonach dieselben als abschreckende Schätzehüter gelten.

9) S. 92 ff.

¹⁾ Bernd S. 372 N. 1 und Braun Der Wüstenroder Leopard S. 18 f.

²⁾ Dubois de Montpéreux Voyage aut. du Caucase V. 200 und Planches Sér. IV. Pl. 24 Nº. 4.

³⁾ Vopisc. Aurel. c. 28.

⁴⁾ Opp. ed. Montfauc. VI. 295, D; vgl. Bernd S. 75 f.

⁵⁾ Bernd S. 248.

⁶⁾ Bernd S. 275. 283.

⁷⁾ Troya I, 3. 1127 ff. I, 4. 511 glaubt die indischen Devas, die zoroastrische Schlange der Dews und die Weltschlange der Edda mythologisch verwandt und findet in ihnen den Ausdruck des bösen Princips, wie es auch in der Genesis dargestellt sei.

nemlich aus dem fremdartigen Kunststyle auf barbarische Technik, indem er die Fusion der Industrien und Racen erst später eingetreten glaubt¹; ferner beruft er sich auf die industriellen Anlagen und auf die Ansässigkeit der Burgundionen, was Beides die Anfertigung von Gegenständen, wie die fraglichen, ermöglicht habe; sie konnten, meint er endlich, wandernde Goldschmiede haben, am allerwenigsten aber von den Unterjochten (?) Schmucksachen oder Waffen verlangen. Und doch muss selbst Baudot² zugeben, dass für künstlichere Armaturstücke römische Künstler in Anspruch genommen worden seien³. Die Germanen im Allgemeinen betreffend. bemerkt man zwar allerdings, dass der Goldschmied ein stehender Artikel in den alten deutschen Gesetzen ist, und man erklärt den hieraus hervorgehenden Luxus aus dem Bestreben, die Beute an edeln Metallen zu verarbeiten⁴: ferner weist man speciell auf die Funde hin, welche die Bedeutung der Goldschmiede in und nach der Völkerwanderung bestätigen, als da sind: die acht Kronen des Westgothenkönigs Rekkeswinth (653-672), 1859 gefunden bei Toledo⁵; Schwerter und Pretiosen, 1842 erhoben aus dem Schlachtfelde Attilas bei Pouan und Villette unweit Troves⁶: das Schwert und die

3) Vgl. Labarte I. 394 (Fortdauer der Goldschmiedekunst nach den Invasionen der Barbaren und Benutzung der Künstler seitens der Barbaren). 446: les Barbares utilisèrent à leur profit le talent des artistes industriels devenus leurs sujets.

4) Gfrörer II. 141.

5) Besprochen und abgebildet von De Lasteyrie Descr. du trésor de Guarrazar, Par. 1860, und Labarte I. 499 ff. Alb. I Pl. XXXII. Ersterer sieht in diesen Fundstücken, namentlich in ihrer Verzierung mit Fassung von Edelsteinen, Producte einer den Nordgermanen eigenthümlichen und von ihnen nach Spanien mitgebrachten Kunst, wogegen Labarte I. 487 ff. 510 ff. in denselben visigothische Nachahmung byzantinischer und römischer Kunst richtig erkennt.

6) Beschrieben und gut abgebildet von Peigné - Delacourt Recherches sur le lieu de la bataille d'Attila en 451, Par. 1860, und Labarte I. 485 fl., Alb. I Pl. XXXI. 17-19. Ersterer will jene Gegenstände dem West-

¹⁾ Ebenders. bemerkt S. 177, die Kunstproducte der burgundionischen Gräber tragen ein eigenes Gepräge, das von der römischen Kunst, selbst der gesunkenen, gänzlich verschieden sei.

²⁾ S. 171.

Pretiosen Childerichs I. gefunden 1653 zu Tournay in Belgien¹. und der Schatz ans gothischer Zeit in den Karpathen, welche Schmucksachen alle, im gleichen, vom römischen abweichenden eigenthümlichen Style gearbeitet, Proben einer germanischen Goldschmiedekunst aus verschiedenen Ländern und Zeiten darstellen sollen². Endlich wird zum Beweise, dass es einen freien Stand germanischer Goldschmiede gegeben habe, die merkwürdige Stelle bei Eugippius⁸ angeführt, wo von der Rugierkönigin Gisa, die um 470 im Lande unter der Enns herrschte, Folgendes gesagt ist: quosdam aurifices barbaros pro fabricandis regalibus ornamentis clauserat arta custodia: es sei nemlich hier die Rede von germanischen Goldschmieden, welche. auf ihrer Wanderung von den Rugiern gefangen genommen, vorher frei gewesen seien, da sie als Leibeigene ihren Wohnsitz nicht hätten verlassen können⁴. Da iedoch in den germanischen Gesetzbüchern die Künstler, welche Luxusbedürfnisse befriedigten, wie Gold- und Silberarbeiter, stets als Knechte, obwohl als höchst gewerthete, erscheinen⁵, so ist bei Eugippius nicht an wandernde Goldschmiede zu denken. von welchen übrigens in der betreffenden Stelle Nichts verlautet, sondern nur an solche, die sich als Knechte unter anderen kriegsgefangenen Barbaren befanden und zur Befriedigung der Luxusbedürfnisse der Königin in besondern Ver-

gothenkönige Theoderich zuschreiben; letzterer dagegen weist dieselben irgend einem Krieger der merovingischen Periode zu und glaubt sie nach byzantinischen Mustern angefertigt.

¹⁾ Besprochen und abgebildet von Cochet Le tombeau de Childéric 1^{er}, Par. 1859, von Peigné-Delacourt a. O. (vgl. Pl. III. IV), und Labarte l. 445 — 473 (vgl. Alb. I Pl. XXIX. XXX), der S. 454 ff. 458 ff. 483 ff. die Fundgegenstände wegen des vermeinten gänzlichen Verfalls der Goldschmiedekunst in Gallien und mit Bezugnahme auf Fredegars [romanhafte] Angabe über Childerichs Reise zum Kaiser Mauricius (Labarte: Marcianus) als kaiserliche Geschenke aus Byzanz ableitet, wogegen Cochet a. O. S 29. 114. 117 gallo-römische Herkuhft der Fundstücke behauptet.

²⁾ Weiss zu Gfrörer II S. VII f.

³⁾ Vit. S. Severini c. 8.

⁴⁾ Weiss a. O. S. VIII.

⁵⁾ So LB. Tit. 10 § 3. 4, T. 21 § 2; vgl. Troya II, 2. 936, Matile S. 30 und Derichsweiler 107. 110. Aurifex lectus T. 10 § 3 ist der als Goldschmied höher geachtete Knecht; s. Barkow zur LRB. Tit. 2. S. 11.

wahr genommen wurden¹. Woher kamen nun aber die Künstler, die sich als Knechte unter den Barbaren befanden? Ohne Zweifel aus den ost- und weströmischen Ländern, die von den Barbaren occupiert worden waren. Mit diesen Ländern machten sich aber die Barbaren auch die einheimische Kunst dienstbar, und zwar um so leichter, da diese sich ohnehin in einem tief gesunkenen Zustande befand und sich dem Kunstgeschmacke der Barbaren anzubequemen gewöhnt war². Wir erinnern an die im ost- und weströmischen Reiche vom Staate angestellten Barbarii oder Barbaricarii. Künstler, welche Gewirke und Waffen in barbarischem Geschmacke anfertigten³. So allein erklärt sich das Vorkommen der charakteristisch-germanischen Ornamentik an solchen Metallarbeiten. die eine geübte, rauhen Barbarenhänden fremde Technik voraussetzen und, wie wir gesehen, zumeist und zuerst in den nördlichen Ländern des ehemaligen Westreiches auftreten, im innern Deutschland aber fehlen und in Scandinavien erst später aufkommen (s. unten), während sie, nach der Hypothese alteinheimisch-germanischen Kunstfleisses, in jenen

2) Acfften doch Ost- und Weströmer sogar in der Tracht barbarische Sitte nach, wie dies u. A. Claudianus In Rufin. II. 78 ff. und die Verbote des Kaisers Honorius beweisen; vgl. Troya I, 3. 1102. I, 4. 373 f. und oben S. 199.

3) Not. dign. orient. c. 10 § 2, ed. Böcking I. 39, Not. dign. ocid. c. 10 § 1, ed. Böck. I. 50 (wo solche zu Arles, Rheims und Trier erwähnt werden); vgl. Böcking zur Not. dign. imp. I. 245 f. II. 364 f. Hieher gehört Folgendes aus Glossarium Cod. Bern. 178 Saec. 1X: Barbaris (l. Barbarica) subtulus (l. subtilis) in coloribus lineis operatio vel auv ornata, und aus Glossarium Cod. Bern. 236 Saec. X: Barbarica, opera subtiliter ornata. Semper Keramik etc. S. 562 N. 2 hält die Barbaricarii des spätern Alterthums ausschliesslich für Künstler, welche Metallarbeiten mit eingelegtem Golde und Silber verzierten (er citiert hiefür O. Müller Archäol. § 311); S. 576 N. 2 scheint ihm der Name Barbaricarii, für Tauschierarbeiter, anzudeuten, dass in späterer Zeit ausländische Techniker die Kunst des Einlegens betrieben, oder doch dass barbarischer Gesohmack darin Wurzel gefasst habe. Letzteres ist das Richtige.

214

¹⁾ Rettberg II. 22 urgiert unnöthig, dass Gisa eine Deutsche gewesen, und deutet daher die aurifices barbari, als fremde Knechte, auf keltische (doch römisch-keltische?) Sclaven; übrigens weist er darauf hin, dass der aurifex in der Lex Alam. Tit. 79 § 7 ebenfalls als Höriger vorkommt und höhere Geldwerthung hat.

Ländern ursprünglich zu Hause sein und von Anbeginn vorherrschen sollten¹.

Unter den im germanischen Style, aber von römischer Technik gefertigten Metallarbeiten sind es nun besonders die Wehrgehenk-Schnallen, die unsere Aufmerksamkeit verdienen, weil ihre Zugehör eine hervorragende Stellung unter den burgundionischen Kunstüberbleibseln einnimmt. Dieselben waren z. Thl. am einen Ende der Wehrgehenk-Riemen angebracht und bestehen aus ovalen, mitunter runden, starken Ringen mit einem massiven, unten meist platten Dorne, der gewöhnlich auf einer Riemen-Beschlägplatte sitzt und ursprünglich beweglich war, aber durchgängig angerostet ist. Die Schnallen sind in der Rogel so eingerichtet, dass das andere Ende des Riemens durch den Ring gezogen und vermittelst

¹⁾ Die Burgundionen specicll betreffend, könnte es scheinen, ein Goldbracteat des Burgundionenkönigs Gundioch mit Runenumschrift und mit dem Namen des burgundionischen Stempelschneiders Vithuluf (Dietrich in Haupts ZS. Neue Folge I, 1. 49 ff. u. Wackernagel S. 376) biete ein sicheres Beleg früher burgundionischer Kunstfertigkeit in feiner Metallarbeit. Indess ist nicht zu überschen, dass der Stempel zu jenem Bracteat eben unter König Gundioch geschnitten worden, also zu einer Zeit, wo die Burgundionen seit einem halben Jahrhundert in Gallien ansässig waren und unter römischem Cultureinflusse stunden, der sich denn auch bereits in der latiuisierten Namensform des Königs, sowie in den z. Thl. latinisierten Runen kundgibt. Zudem weiss man gar Nichts von Münzprägung bei den Burgundionen vor der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Gallo-römische Herkunft der in Gräbern der Bourgogne gefundenen Schnallen und der sie begleitenden Zierrathe nimmt Cochet Tomb. de Child. I S. 114 an. Dagegen unterscheidet Labarte I. 473 ff. in den Zierrathen der merovingischen Periode zwei Klassen: die von Barbaren und die von einheimischen Goldschmieden, den Nachkommen gallo-römischer Künstler, gefertigten; nach ihm haben die Zierrathe der ersten Klasse etwas Rohes und Primitives und sind Producte einer Industrie, welche die Barbaren als Eroberer der Provinzen des römischen Reiches importiert haben (zu derartigen Zierrathen rechnet er namentlich die Schwertgürtel und Wehrgehenk-Schnallen); hinwieder sind nach ebendems. I. 477 ff. die von gallo-fränkischen Goldarbeitern, als Nachfolger der gallo-römischen, verfertigten Zierrathe mit Geschmack und nach antiken Traditionen gearbeitet. Als wenn die Nachfolger der gallo - römischen Künstler nicht in verschiedenem Geschmacke, theils in antikem für Einheimische (wovon weiterhin ein Beispiel), theils in barbarischem für Barbaren hätten arbeiten können!

des Dorns befestigt werden konnte; bisweilen reichte jedoch dieser über den Schnallenring hinaus und griff in das jetzt meist zerstörte Drahtöhr einer Beschlägplatte ein. die am entgegengesetzten Ende des Wehrgehenk-Riemens angebracht war. Die Befestigung der Platten geschah mit Nägeln, die in vier an den Ecken der Platten befindliche Löcher durch das Riemwerk geschlagen und umgebogen vernietet wurden. Die Beschlägplatten, für uns wegen ihrer Verzierungen die Hauptsache, sind im Stoffe, wie das Uebrige, von Erz oder Eisen, in der Form länglich viereckig oder dreieckig, selten rund: in der Grösse wechseln sie zwischen einem Zoll Länge und einer Handlänge; doch erreichen diese nur eiserne. Kleinere, viereckige oder länglich - viereckige Zierbeschläge, die meist nur im Begleite von eisernen Wehrgehenk-Stücken vorkommen, aber wie die grossen Beschlägplatten verziert sind, waren in der angegebenen Weise, vermuthlich als Schulterblatt, am Wehrgehenk-Riemen angebracht¹. Die später zu besprechenden Verzierungen fehlen an den ehernen Beschlägen und Schnallen nie, und nur bisweilen an den eisernen; sie sind bei ersteren durch das Gussmodell und nachträgliches Ciselieren hervorgebracht, bei letzteren durch ein zweifaches, bisweilen combiniertes Verfahren im Damascinieren des Eisens: man trieb nemlich gewalzte Silber- und Goldblätter auf die mit Feilhämmern rauh gemachte Oberfläche der Platte mit dem Plätthammer ein und stach oder schnitt nachgehends die Dessins so heraus, dass das dunkle, mit der Zeit niello-artig sich schwärzende Eisen dieselben darstellte, oder man stach die Zeichnungen, zumal die Linearverzierungen, auf den im Uebrigen glatt belassenen Platten mit dem Grabstichel aus und trieb vermittelst des Verfahrens, welches an den vergoldeten Kuppeln der ältesten russischen Kirchen im Grossen bemerkbar ist, das Gold und Silber in die vertieften Zeichnungen ein. 80 dass die Metallblätter sich von den flachen Stellen ablösten und nur die eingelegte Zeichnung zurückblieb². Die Beschläg-

216

¹⁾ Troyon Descr. des tomb. de Rel-Air S. 3 f., Bonstetten Rec. d'antiques uisses S. 43 f. und Sacken a. O. S. 147 f.

²⁾ Schreiber Die Hünengräber im Breisgau S. 31 (er vergleicht das Vorfahren des kalten Versilberns bei den Buräten), Hassler Das alam

platten kamen auf die Brust zu liegen und dienten, abgesehen von der Symbolik ihrer Verzierungen, sowohl zur Zierde als zum Schutze des Kriegers. Das Wehrgehenk (balteus) hing nemlich über die rechte Schulter gegen die linke Seite hin und wurde auf der Brust, nicht um den Leib, zugeschnallt¹. Ausser den Wehrgehenken waren aber auch Schwertgürtel. die um den Leib geschnallt wurden, im Gebrauche, was der Umstand beweist, dass Schnallenstücke, doch meist nur kleinere. in der Hüftgegend der Gerippe vorkommen². Der balteus. Wehrgehenk und Schwertgürtel bezeichnend, war schon bei den Römern im Gebrauche, wie der $\tau \epsilon \lambda \alpha \mu \omega \nu$ und $\zeta \omega \sigma \tau \lambda \rho$ bei den Griechen: er wurde mit metallenen Buckeln (bullae) verziert³. Römische Schwertgürtel-Schnallen von Bronze zeigen auf ihren Beschlägplatten in Niello angebrachte Verzierungen, die ächt römisch und von denjenigen der spät- und nachrömischen Schnallen-Beschlägplatten durchaus verschieden sind⁴. Baltei argentati der römischen Soldaten werden von

1) Sidon. Epist. IV, 20. penduli ex humero gladii balteis supercurrentibus strinxerant clausa bullatis latera rhenonibus (dazu Savaro S. 277 f. und oben S. 63) und Carm. II. 394. applicat a laeva sargentem balteus ensem. Die späteren Römer und die Barbaren trugen das Schwert zur Linken; vgl. Fischer zu Waltharius v. 333. 1425-26 und das Diptychum von Monza bei Labarte Alb. I Pl. II.

2) Sidonius Carm. V. 245 in der Schilderung der Franken: Latus et angustam suspendit balteus alvum.

3) Savaro zu Sidonius Epist. IV, 20 S. 278 und Carm. II. 393 S. 29.

4) O. Jahn Röm. Alterthüm. von Vindonissa Taf. V, 7-11, dazu Text S. 4 N. 4. Auch in Grösse und Breite der Form weichen die bronzenen Schnallen-Beschlägplatten der Barbaren von den weit kleineren und schmäleren römischen ab, wogegen erstere in ihrer Form, wenn auch nicht

Todtenfeld bei Ulm S. 22, Lindenschmit I. zu Heft VII Taf. VIII und Mittheilungen von Ed. Jenner, Custos des archäologischen Museums in Bern. Semper Keramik etc. S. 575 gluubt, unwahrscheinlich genug, bei beiden Verfahren seien die Gold- oder Silber-Fädchen und Plättchen nach dem beabsichtigten Muster geordnet und dann durch Druck oder Hämmern befestigt worden; er erwähnt übrigens auffallender Weise die damascinierten Eisenschnallen mit keinem Worte. An ein blosses Plaquieren mit nachgehendem Ausstechen der Metallblätter ohne vorheriges Gravieren des Eisens (ein Verfahren, welches Labarte I. 475 voraussetzt) ist so wenig zu denken, als an ein Einlöthen oder Einschmelzen des Metalls, wovon Rettberg II. 20, Hassler a. O. und Gelpke I. 159 sprechen.

Spartianus erwähnt¹. Der balteus war aber auch bei den Barbaren im Gebrauche; ihn, wie die Haften, mit Gold und Edelsteinen zu verzieren, galt bei den Römern anfänglich als barbarische und unmännnliche Sitte, die von den Soldaten am Kaiser Macrinus getadelt wurde³, nachmals aber Römern, wie Barbaren, zugeschrieben wird³. Später wird der balteus bei den Franken von Gregor von Tours⁴ und noch von Eginhard⁵ erwähnt⁶. Aus Gregor von Tours ersieht man, dass höhere Personen, statt des eisernen oder ehernen, allenfalls vergoldeten Beschläges, goldenes trugen.

Schnallen der angegebenen Art finden sich nun sowohl in burgundionischen, als auch in fränkischen und alamannischen Grabstätten häufig vor; im Norden fehlen sie ganz. Begleitende Waffen und andere Beigaben betreffend, kommen infolge einer schon erwähnten germanischen Sitte⁷ in den germanischen Gräbern der ehemaligen römischen Länder des nördlichen Europas im Allgemeinen folgende Waffen vor: zweischneidige, lange und einschneidige, kurze Schwerter, Streitbeile, Wurfspiesse, einfache oder mit Widerhacken vorsehene, und eben solche Pfeilspitzen, welche Gegenstände nebst Schilden Raiser zu Nordendorf bei Augsburg, Lindenschmit zu Selzen am Rhein, die Engländer in England, Cochet in der Normandie, Baudot

1) Im Leben Hadrians c. 10. Siehe daselbst Casaubon und Saumaise cd. Hack. I. 89.

2) Herodianus Hist. V, 2.

3) Merobaudes ed. Niebuhr II. S. 16 vs. 79. 80. — gravis ardeat auro | balteus (balteus suppliert Niebuhr) in der Beschreibung der durch eine missgünstige Göttin bewirkten Aufregung der Nordvölker gegen Rom; Corippus Laud. Justini II. 82: nobilibus gemmis et cocto lucidus auro | balteus effulgens lumbos praecinxit heriles. Ucber goldene bullae der bultei s. Savaro zu Sidon. as. 00.

4) HFr. II, 42. VII, 22. 38. u. Glor. Mart. I, 61.

5) Vit. Caroli M. c. 23.

6) Er ging als baudrier, Bandelier, aus der mittelalterlichen in die moderne kriegerische Ausrüstung über.

7) S. 99; vgl. Labarte I. 445.

in der Ornamentik, den von Dubois de Montpéreux in Scythengräbern am schwarzen Meere entdeckten ähneln, deren eine in gegossener Arbeit ein steinbockartiges Thier darstellt. Zudem scheinen eiserne Beschlägplatten den Römern fremd gewesen zu sein; vgl. Bonstetten Rec. d'antiq. suisses S. 43.

zu Charnay in der Bourgogne, Troyon zu Belair, Andere anderswo in grösserer oder geringerer Menge gefunden. Das von Tacitus¹ den Ostgermanen zugeschriebene kurze und schwere Schwert, welches, im Gegensatze zum römischen Fussgängerschwerte, nur einschneidig, aber zu deutschen Hieben tüchtig war, charakterisiert die burgundionischen Gräber³; es bildet, bisweilen begleitet von einem Messer, welches ihm in verjüngtem Massstabe entspricht, meist die einzige Bewaffnung, die in den burgundionischen Gräbern der Westschweiz vorkommt (S. 109 f. N. 6); dort, wie in der Bourgogne³, erscheint daneben nur selten und dann gewöhnlich mit Bronzeschnallen das lange, zweischneidige Reiterschwert von Anführern (a. O.), welches dem altgallischen Schwerte oder dem römischen Reiterschwerte nachgeahmt ist⁴; auch die Lanze

2) Fischer zu Waltharius Praef. S. IX, v. 333-35 und Cur. Post. zu v. 335. 1363 tadelt zwar mit Recht P. Daniel Hist. mil. des Fr. I. 299, der den Germanen zweischneidige Schwerter aberkennt, irrt aber selbst, indem er ihnen die einschneidigen abspricht und solche im Alterthum überhaupt nicht anerkennt, sondern nur den Hunnen zuschreibt, von welchen sie erst später zu den Franken gekommen seien. Und doch citiert er zu v. 335 aus Thorm. Thorfaeus Hist. Norweg. I. 186 die Stelle: Gladii unica tantum acie superius crassi, tubo lato ictibus aggravandis idonei.

3) Baudot S. 30. 98.

4) Das Langschwert ist die spata LB. T. 37 und öfter in der Lex Alam. (Spelmann S. 520 f.); spata des Frankenkönigs Chlotar II, Gest. Fr. c. 41; über das Langschwert der burgundionischen und der germanischen Gräber überhaupt vgl. die Beschreibungen und z. Thl. Abbildungen bei Baudot S. 22, Cochet Tomb. de Child. I S. 83. 91. 105, Labarte I. 470, Keller im Anz. f. schweiz. Alterthumsk., 1869, S. 42 und Demmin Die Kriegswaffen, Leipz. 1869, S. 40, der gröblich irrt, indem er S. 39. 161 die in der Tiefenau bei Bern und in der neuenburgischen Pfahlbaustation La Tène entdeckten altgallischen Schwerter den Burgundionen zuweisen möchte. Das Kurzschwert semispatium LB. T. 37, semispatha noch im Waltharius v. 1386 (daselbst Fischer), fränkisch scramasaxus, bei Greg. Tur. HFr. IV, 51, von scramme althd. Schramme, und saex, angels. Messer, nach Spelmann S. 506, der beim angels. saex irrig an die securis missilis denkt; nach Anderen von sahs, grosses Messer, und schram, schräg (Giesebr. zu Greg. Tur. a. O. I. 214 N. 5), oder einem mit escrime verwandten Worte. Ueber Name und Beschaffenheit des Scramasax vgl. Bonstetten Rec. d'antiq. suiss. S. 44, Keller a. O. S. 43 ff. und Demmin a. O.

¹⁾ Germ. c. 43.

erscheint nicht häufig (S. 109 N. 6). Charakteristisch ist dagegen bei den Angelsachsen der lange und schmale Wurfspiess; bei den Franken die Lanze (a. O.), bei ihren Anführern die mittelgrosse, zum Werfen und zum Handgemenge gleich taugliche, eisenbeschlagene, der sogen. Angon oder die Hackenlanze (S. 108)¹, ausserdem die Francisca oder das derbe Wurtbeil mit ganz kurzer Handhabe³; das Langschwert kommt, wie der Angon, nur bei den Angesehenen vor (S. 109 f. N. 6); häufiger ist das einschneidige Kurzschwert; ebenso bei den fränkischen Alamannen, deren Ausrüstung der fränkischen gleichkommt⁸. Von Schmucksachen fehlen in den burgundionischen Gräbern der Westschweiz die mit gefärbtem Glase besetzten bronzenen und silbernen Haften beinahe ganz, während sie in der Bourgogne häufig vorkommen⁴. Vorwiegend

S. 41. 160. 162. 167 ff., der, obschon auch hier Falsches vorbringend (z. B. scramasax vom gr. $\sigma z \dot{\alpha} \mu \mu \alpha$ u. dgl.), doch gegen Keller, der den Scramasax zweihändig, als Handbeil u. s. w., gebraucht glaubt, den einhändigen Gebrauch desselben als Waffe richtig festhält. Ueber den Zweck des langen Griffs, der Keller irreführt, vgl. Torfacus oben S. 219 N. 2.

1) Sidonius Ep. IV, 20 lanceae uncatae, Agathias Hist. II, 5; vgl. Fischer zu Waltharius Praef. S. VII und zu v. 980 ff., Bernd S. 377, Keller a. O. S. 42 f. und Demmin a. O. S. 165. Der Angon kommt meist nur bei reichster Grabausstattung vor, also in Gräbern der angesehensten Volksglieder; daher erklärt es sich, dass Procop. BG. II, 25 den Angon übergeht.

2) Sidon. Ep. IV, 20 secures missibiles und Carm. V. 246 citae secures; Procop. BG. II, 25 u. Agathias II, 5 $\pi\epsilon \lambda \epsilon \lambda \epsilon \epsilon \epsilon s c \mu q \epsilon \sigma \tau \delta \mu o v c$ (die Francisca war gewöhnlich nur einschneidig, obwohl auch Procop sie als zweischneidig beschreibt); Greg. Tur. HFr. II, 27 bipennis und securis; Gest. Fr. c. 10 bipenne quod est francisca; ebendas. c. 7 bipennem suam, quod est francisca, nicht die spata, wie Aimoin GFr. I, 13 an der Stelle meint, die derjenigen Gregors entspricht. Vergl. Sirmond zu Sidon. Carm. V. 246 Not. S. 201, Le Blanc S. 48, Fischer zu Waltharius v. 915, Pfahler S. 530, Keller a. O. S. 43 und Demmin a. O. S. 165, der S. 40. 173 ein in Schweden gefundenes Beil für ein burgundionisch-schweizerisches susgeben möchte. Bernd S. 877 verwechselt die Francisca mit dem Angon.

3) Keller a. O. S. 41 ff.

4) Baudot a. O. öfter und Labarte I. 474 f., der S. 487 ff. von der byzantinischen und gallo-römischen Kunst, Glas in Metall zu fassen, im Allgemeinen handelt und damit Lasteyrie widerlegt, der diese Kunst für eine nordisch-germanische ausgibt. sind dagegen in der Westschweiz die eisernen, mit Silberund Goldblättchen eingelegten Schnallen und Beschlägplatten. Die bronzenen tragen bei ums, wie in der Bourgogne und Franche-Comté, öfter christlich-symbolische Reliefbilder; auch auf den mit Silber eingelegten eisernen kommen mitunter christliche Embleme neben Bandverschlingungen vor, während letztere z. B. in der Normandie das ausschliessliche Ornament der Schnallenbeschläge bilden¹. Zum deutlichen Beweise, dass einheimische gallorömische Künstler wenigstens anfänglich die eingelegte Arbeit verfertigt haben, zeigt übrigens diese bisweilen noch Reminiscenzen an gallo-römische Ornamentik². Aehnlich wie mit den

1) Troyon im Nachtrag zur Descript. des tombeaux de Bel-Air, Gosse in MDG. XI. 81-90, Bonstetten Recueil d'antiq. suiss. S. 23. 43 ff. und Supplément I. 10. 20 f., Lindenschmit I. zu Heft VII, Taf. VII.

2) Troyon Bracelets und agraf. antiq. S. 28 ff. und unsere Hist.-archäol. Abhandl, über unterital. - kelt. Gefässe, Bern 1846, S. 10 f. Ein gallo - römischer Künstler, doch einer, der gegebenen Falls in antikem Geschmacke arbeitete, war derjenige, welcher den von Avitus Ep. 78 nach genauer Beschreibung bestellten Siegelring in Gestalt eines Doppeldelphinchens aus Eisen façonnieren, mit eingesetzten feinen Steinen, sowie mit Electrum (Gold- und Silbermischung) verzieren und mit dem gestochenen Namensmonogramm verschen sollte. Vgl. Bernd S. 417 (zu S. 308). Ueber das Vorkommen silberner Kirchengefässe bei den Burgundionen vgl. S. 121 N. 2. Um so weniger ist es thunlich, mit Labarte den allerdings höchst merkwürdigen, im J. 1845 bei Gourdon im Arrond. Châlon-sur-Saône gemachten Goldfund, bestehend in einem kleinen Becher und einem Untersatzteller und begleitet von 104 byzantinischen Goldmünzen (je 1 von Leo 457 + 474 und Zeno + 491, 76 von Anastasius + 578, 25 von Justinus † 527), wegen des vermeinten gänzlichen Verfalls der Goldschmiedekunst im Occident während des 5. und 6. Jahrhunderts, einem byzantinischen Goldschmiede zuzuschreiben und nach dem Vorgange Rossignols sogar als cin vom Kaiser Justinus dem Könige Sigismund bei Verleihung des byzantinischen Patriciats gemachtes Geschenk zu betrachten, das bei der fränkischen Invasion des Jahres 524 vergraben worden sei. Siehe Labarte I. 492 - 499 (Rossignol S. 495 ff.) und Alb. I Pl. XXX. Gallo-römischen Ursprung des Fundes von Gourdon nimmt dagegen Cochet an, Tomb. de Child. I S 114 Und in der That ist einerseits die durchbrochene Arbeit am erhöhten Fusse des Tellers ganz in der Art derjenigen, die sich sowohl an späterer römischer, als an römisch - burgundionischer Bronzearbeit vorfindet; anderseits erinnern die kleinen Disken, die an den oberen Rändern des Tellers in zwei Reihen, sowie zu je zwei auf dem die Mitte einnchmenden lateinischen Kreuze angebracht sind, an gallo-römische Ornamentik,

burgundionischen Grabfunden in der Westschweiz verhält es sich mit den in Savoien entdeckten¹. Bieten so die Westschweiz und Savoien hinsichtlich der in den nachrömischen Gräbern zu Tage tretenden Cultur wesentliche Verschiedenheiten von Belgien, England und der Normandie, so ist dagegen, wie die Sammlung von Baudot zeigt, die Bourgogne ein Vereinigungspunct der Cultur dieser verschiedenen Länder gewesen².

Vom höchsten kunsthistorischen Interesse sind nun aber die bronzenen und die mit geschlagenen Silber- und Goldblättchen eingelegten eisernen Beschlägplatten, welche, gleichzeitig auftretend und oft nahe beisammen liegend, einerseits christliche Symbole, anderseits germanische Ornamentik aufweisen.

Auf Bronzebeschlägen figurieren ausdrücklich christliche Bildwerke in Relief: das aufgerichtete Kreuz und zwar in lateinischer Form mit dem kurzen Querbalken, wiewohl mit breiten Enden nach Art des im Uebrigen gleichschenkligen griechischen oder byzantinischen Kreuzes⁵; der segnende Christus; Daniel in aufrechter Stellung zwischen den besänf-

- 1) Gosse in MDG. IX. 1-5.
- 2) Gosse in MDG. XI. 90.

3) Ein solches lateinisches Kreuz, nicht blos une croix pattée, wie Labarte I. 494 sagt, ist auch auf dem goldenen Untersatzteller von Gourdon angebracht (Labarte Alb. I Pl. XXX); um so weniger ist mit Labarte wegen der Kreuzesform an byzantinischen Ursprung der Goldarbeit zu denken. Wenn übrigens das erwähnte Kreuz auf seiner Fläche mit Disken, die zu je zwei gruppiert sind, verziert ist, so sind die Kreuze verschiedener Bronzebeschläge sogar mit Discusansätzen an den Enden verschen und dadurch verunstaltet. Beides ist in Erinnerung an gallo-römische Ornamentik geschehen. Ein einfaches lateinisches Kreuz ist auf einer in der Kirche zu St. Peter in Genf ausgegrabenen irdenen Lampe so roh dargestellt, dass dieselbe füglich dem 5. oder selbst dem 6. Jahrhundert darf zugewiesen werden. Vgl. Rossi Des prem. mon chrét. de Genève (Genève 1870) S. 3 N. 1 und Pl. II, 5.

Greife, deren Köpfe die Henkel des Goldbechers so bilden, dass die Augen mit Granaten eingelegt sind, kommen übrigens, wie Labarte selbst bemerkt, in durchbrochen gegossenen Bronzeplaquen burgundionischer Schnallen . öfter vor (s. unten).

tigten Löwen¹; Daniel und Habakuk in Gemeinschaft²; Kreuzverehrungs - und Abrenuntiationsscenen und dgl. ---Alles in der auch auf spätrömischen Münzen sichtbaren, steifen und ungelenken Darstellung von Menschen und Thieren, wiewohl umrahmt mit einem geschmackvollen Detail von Ornamenten gallo-römischen Charakters. Bisweilen ist das Bildwerk mit einer lateinischen Inschrift umgeben, welche den Namen des Inhabers (eines Römers oder eines Barbaren) mit einer Wunschformel enthält³; selten ist das dargestellte symbolische Object sogar genannt, so Daniel und Habakuk, vereinzelt oder zusammen abgebildet, mit DANINIL, DANFL PROFETA und ABBAC^v PROFETA. In den Umschriften der Bronzeplatten stehen öfter kleine, gleichschenklige, an den Enden etwas breite, das heisst griechische Kreuze⁴, auch Andreas- oder Schrägkreuze; kleine Schrägkreuze sind mitunter auch auf den abgebildeten Gegenständen angebracht⁵.

.

2) Habakuk ist auf christlichen Monumenten öfter dargestellt, allein oder mit Daniel; s. Le Blant II. 503.

3) So vivat Deo auf der Schnalle des Renatus Deaconus von St. Maur bei Le Blant I. 493. II. 607 und auf derjenigen des Nasualdus Nansa von Lavigny, entsprechend der christlichen Wunschformel vivas Deo, s. Schmitt I. 89 N. 4 und Le Blant I. 64 f.; vivat in pace auf ersterer Schnalle ist, wie vivat cum pace, ebenfalls eine christliche Wunschformel, s. Le Blant II. 493 N. 2; untere felex (felix), das auf der Schnalle von Lavigny hinzukommt, ist antike Wunschformel bei Geschenken, s. Schmitt I. 89 N. 4 und Le Blant I. 494 N. 3.

4) Ueber das griechische oder byzantinische Kreus vgl. Labarte I. 468 f., der jedoch das Vorkommen desselben, der sog. croix pattée, auf der Fibula Childerichs 1 missbraucht, um byzantinischen Ursprung desselben zu behaupten.

5) Beschreibungen, z. Thl. auch Abbildungen von Bronzeschnallen all' der genannten Arten, nebst Angaben über die Fundorte, s. bei Troyon Bracelets und agraf. antiq. S. 28 f. Pl. III. 1-6, Rettberg II. 20 (der jedoch irrig bemerkt, der rohe Styl schliesse jeden Gedanken an römische

¹⁾ Ueber Darstellungen Daniels in der Löwengrube, die auf anderweitigen Monumenten vorkommen, s. Le Blant I. 493 f. II. 502 f. Daniel ist in der altchristlichen Kunst ein Symbol der Auferstehung; s. Le Blant II. 165. Ebenders. II. 166 deutet die Darstellung Daniels auf Schnallen im gleichen Sinne, und er combiniert damit die Formel der Grabschriften: in spe resurrectionis, die sich vorzugsweise in Gegenden finde, wo Schnallen mit dieser Darstellung vorkommen.

Auf eisernen, mit Silber eingelegten Beschlägplatten ist bisweilen das griechische Kreuz dargestellt¹. Germanischen Kunststyl vergegenwärtigen hinwieder mannigfach und schlangenartig verschlungene Bänder, die auf den eisernen Beschlägen sehr häufig, bisweilen selbst in Verbindung mit christlichen Emblemen, angebracht sind²; Schlangenköpfe in der Art in

1) Z. B. bei Troyon Descr. des tomb. de Bel-Air Taf. III, 12. IV, 3 und bei uns Abbild. I (eisernes Beschläge aus einem burgundionischen Grabfelde auf dem Weissenbühl bei Bern, im bernischen archäol. Museum) mit einem sehr breitendigen, einem Malteserkreuz ähnlichen Kreuze, wie es an merovingischen Kapitälen vorkommt, z. B. in der Kirche von St. Germain des Près (Mothes Baulez. II. 556 Fig. 1497). Zwei irdene Genfer Lampen vom Ende des 5. oder vom Anfange des 6. Jahrhunderts stellen ein monogrammatisches Kreuz dar, das mit kleinen, breitendigen griechischen Kreuzen verziert ist (Rossi Des prem. mon. chrét. de Genève, Genève 1870, S. 8 und Pl. I. 3. und 6).

2) So steht ein griechisches Kreuz, umgeben von Bandschlingwerk, in Abbild. I. Kleine griechische Kreuze sind in den Schlangenwindungen einer eisernen Beschlägplatte angebracht, die in Abbild. II vergegenwärtigt

Kunst aus), Bonstetten a. O. Pl. XXII, 11 (wozu der Text S. 44 f. nicht passt), Pl. XXIII, 1 u. Text S. 45, Gelpke I. 157 f., Gosse in MDG. XI. 87-89, Blavignac S. 46 ff., Rochat in Zürch. antiq. Mitth. XIV, 3 S. 87 (25) Pl. III. 12. Baudot S. 36. 149 f., Le Blant I. 492-495, II. 165 f. 501-504 und Rossi Des premiers monuments chrét. de Genève, Genève 1870. S. 4 f. Le Blant a. O. verzeigt I. 492-495 solche Bronzeschnallen in Grabstätten der Haute-Saône, des Doubs, des Juras, der Waadt und Nordsavoiens und bespricht namentlich die Schnallen mit der Darstellung Daniels. Als Fundorte der Bronzeschnallen mit christlichen Symbolen gibt er nach Le Clerc, Troyon und Gosse an : St. Maur bei Lons-le-Saulnier, Vuillecin bei Pontarlier, in der Franche - Comté; Sévéry, Arnex, Lavigny und Montgifi im Waadtlande und la Balme in Savoien. Zu St. Maur kommen die römischen Namen Onoratus und Renatus, zu Lavigny der romanisierte germanische Doppelname Nasualdus Nansa vor, über welchen, sowie über die Inschriften anderer Bronzeschnallen der beschriebenen Art Wackernagel S. 377 ff. zu vergleichen. Ganz verschieden sind die in der Bourgogne weit häufiger als in der Westschweiz vorkommenden Bronzeschnallen, die, à jour gegossen, geflügelte Greife meist roh darstellen; vgl. Bonstetten a. O. Suppl, I. 10 u. Pl. IV. 11, Labarte I. 339. 476. der übrigens die so merkwürdigen Ornamente der im Obigen besprochenen Schnallen ganz übersicht. A jour gegossene Messerhefte, menschliche Figuren roh darstellend und aus burgundionischen Gräbern erhoben, s. bei Bonstetten a. O. Suppl. II. 15 Pl. XII. 1. 4.

Scandinavien häufig abgebildeten als Ausgangspuncte belebten Band-



werks, sowohl auf eisernen, als auf bronzenen Beschlägen, sowie auf anderen Gegenständen aus Bronze¹; selbst der ausgebildete Drache fehlt nicht². Dabei könnte es scheinen, dass Schlange und Drache den Träger der mit denselben wie mit Spolien bezeichneten Armaturstücke. in Anspielung auf die germanischen Sagen von schlangen- und drachentödtenden Helden. (Sigurd in der Edda, Siegfried im Nibelungenliede u. s. w.) als einen solchen symbolisch darstellen sollen³. Dass jedoch der Schlangen- und Drachentödter mit seinen Spolien in christianisiertem Sinne als ein Sieger über das Böse (zunächst das Heidenthum) gedacht sei, ist wegen der begleitenden christlichen Symbole wahrscheinlicher. Im Grunde war aber nach uralter Symbolik Schlange und Drache schon das Böse und das Verderben, ihre in der germanisch-scandinavischen, sowie in der griechischen und indischen Mythologie gefeierte Bezwingung der Sieg des Guten über das Böse⁴.

Betreffend die Entstehungszeit der durch die Wehrgehenk- Beschläge vergegenwärtigten Ornamentik, könnte es scheinen, als ob das Technische der eisernen, nemlich das

1) Baudot S. 29. 36, Pl. X. 13 (ornement de baudrier, en bronze argenté, bei Labarte Alb. I Pl. XXXI. 5) u. Pl. XI. 17-19; Rochat Recherches sur les antiq. d'Yverdun in Zürch. antiq. Mitth. XIV, 3 S. 87 (25) petite lamelle en bronze argenté qui paraît avoir été un ornement de fourreau —; sur l'une des façes de cette plaque sont gravés deux dragons entrelacés, Pl. III. 4 = Bonstetten Recueil d'antiq. suisses I. 46 Pl. XXIII. 4; S. 87 (25) bague en bronze, Pl. IV. 5; S. 89 (27) grande et belle agrafe en fer damasquiné, Pl. II. 12, wo ausgebildete Schlangen mit Köpfen

dieser Form

2) Siehe Abbild. III und IV (eiserne Beschläge aus dem vorbemerkten Fundorte und Museum).

3) So will Olaus M. bei Arnkiel a. O. S. 228 f. auch die Drachen und Schlangen der Runensteine erklären; s. dagegen oben S. 209 ff.

4) Osanam S. 216 – 224. Aehnlichen Sinn hat die Drachenbesiegung in den christlichen Hagiographien; vgl. Gelpke I. 221.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

225

erscheinen.

schling-

ist und ans dem genannten Fundorte herrührend, ebenfalls im bern. archäol. Museum liegt.

Einlegen von Silber- und Goldblättchen auf Eisen theilweise schon von Spartianus mit den baltei argentati gemeint sei (S. 217 f.), wiewohl Baudot¹ behauptet, die Römer haben keine Schwertgehenke getragen, deren Schnallen mit Silber eingelegt gewesen seien. Obgleich nun Herodianus das Tragen von goldbesetzten Schwertgehenken als unrömische, barbarische Sitte bezeichnet (S. 218 N. 2), so dürfte dasselbe doch bei der grossen Menge von Barbaren, die in den römischen Heeren dienten, unter diesen später in Schwang gekommen sein. Es scheint sogar, die silber- und goldbesetzten Schnallen seien ursprünglich von den Argentarii fabriciert worden, die, eine Classe der vorbemerkten Barbaricarii bildend, eiserne Waffenstücke mit Silber einlegten². Wie dem sein mag: bei den Beschlägen, die uns hier zunächst angehen, weisen die gleichzeitig auftretenden, oft beisammen liegenden und mitunter verschmolzenen christlichen Symbole und germanischen Ornamente auf die ersten Zeiten nach der Christianisierung der Burgundionen, also auf das fünfte Jahrhundert hin, da dieselben als gute Catholiken, wie Orosius sie schildert, und als feurige Christusbekenner, wie Socrates den ostrheinischen Volkstheil bezeichnet (S. 113 N.2), ein besonderes Interesse haben mussten, sich als solche durch symbolischen Waffenschmuck zu kennzeichnen³, was späterhin, unbeschadet des Fortbestandes der übrigen Ornamentik, weniger der Fall war. Damit stimmt überein, dass Baudot⁴ einen goldenen Quinar Maiorians, mit der Victoria auf dem Revers, in einem der bur-

1) S. 121.

2) Not. dign. occid. cap. 10 § 1. Praepositi Branbaricariorum (l. Barbaricariorum) sive Argentariorum (neml. zu Arles, Rheims und Trier), dazu Böcking II. 364. Wie ich nachgerade sehe, bezicht Le Blant L 492 f. N. 3 die angeführte Stelle zwar richtig auf Werkstätten von damasquinage, wie er die Arbeit der mit Silber eingelegten Schnallen bezeichnet; er unterscheidet aber von dieser nicht die Bronzearbeit der christlichen Reliefs auf Schnallen. Richtiger benutzt ebenders. II. 504 N. 1 die Stelle der Notitia, um überhaupt zu beweisen, dass im östlichen Gallien spätrömische Fabriken für Bearbeitung und Ornamentierung von Metallen existiert haben, welchen die Verfertigung der ornamentierten Schnallen zugeschrieben werden müsse.

3) Gelpke I. 159.

4) S. 145.

226

gundionischen Gräber der Bourgogne gefunden. Blavignac¹ hat daher Recht. wenn er jene christlichen Embleme und mit ihnen die betreffenden Kunsterzeugnisse in der ersten christlichen Zeit aufgekommen glaubt, sofern nemlich damit die Bekehrungsevoche der Burgundionen gemeint ist; denn es ist irrig, wenn Troyon² die Schnallen mit christlichen Symbolen und germanischen Ornamenten aus den Zeiten der Christianisierung Galliens, oder wenn Schmitt³ dieselben aus dem dritten Jahrhundert herleitet und mit Trovon den Römer-Helvetiern zuschreibt, nicht zu reden vom argen Missgriffe, mit welchem Gosse⁴ nach Billiet und Menabrea sie christianisierten Saracenen vindicieren wollte, obschon er Gräber der betreffenden Art auch im Département de l'Ain und zu Mâcon erwähnt. Das Richtige hat Troyon⁵ getroffen, indem er seine Grabfunde den Helveto-Burgundionen als Eigenthum zuweist und die Anfänge der betreffenden Kunstentwicklung in's fünfte Jahrhundert setzt, deren Fortdauer aber bis in's zehnte gehen lässt. Es sind nemlich, wie er berichtet, in den zwei obersten Schichten der Gräber von Bel-Air, die eine Menge mit Bandschlingwerk ornamentierter Beschlägplatten geliefert haben. merovingische Münzen, in den modernsten Gräbern sogar carolingische zum Vorschein gekommen. Der sonach berichtigten Ansicht Troyons pflichtet Rettberg⁶ bei, zumal da auch der Name Nasuald auf einer der Bronzeplatten auf einen deutschen Inhaber schliessen lasse⁷. Blavignac seinerseits weist eiserne Beschlägplatten, die er den oberen Schichten eines von ihm bei Berolles im Canton Waadt untersuchten Begräbnissplatzes enthoben, dem carolingischen Zeitalter zu, weil das auf ihnen dargestellte Bandschlingwerk die grösste Aehnlichkeit mit carolingischen paläographischen Ornamenten

^{1) 8. 51.}

²⁾ Bracelets et agraf. ant. S. 32.

³⁾ I. 88-91. 96.

⁴⁾ MDG. IX. 16 ff.

⁵⁾ In Schmidts Allgem. Zeitschr. f. Gesch. (1846) V, 3 S. 281 und im Nachtrag sur Descr. des tomb. de Bel-Air.

⁶⁾ I. 216. II. 23.

⁷⁾ Gelpke I. 6 f. 156 ist nicht ganz frei vom frühern Irrthume Troyons.

hahe¹. Endlich bemerkt Le Blant², dass, obgleich bestimmte Anhaltspuncte zur Zeitbestimmung der im Osten des alten Galliens gefundenen Schnallen fehlen, doch Anzeichen vorhanden seien. welche an ihnen zwei bestimmte Epochen erkennen So roh auch die Zeichnung auf denselben sei, so lassen. verrathe sie doch eine des Zeichnens nicht ganz unkundige Hand^s: es gebe sich darin ein fester Typus, eine Schule und Tradition kund, die freilich der Umwandlung unterliege. Die Notitia dignitatum erwähne auf drei Puncten im östlichen Gallien Künstler in Bearbeitung und Verzierung von Metallen (S. 226 N. 2), und hundert Jahre später verleihe die Lex Burgundionum den Goldarbeitern einen besondern Schutz (S. 213 N. 5); die Zierbeschläge der Maxima Sequanorum bieten uns nun ohne Zweifel Producte dieser Künstlersuccession⁴.

Aus Obigem erhellt, dass die ornamentarische Technik, welche uns in den beschriebenen Kunsterzeugnissen altburgundischer, später fränkisch-burgundischer Länder entgegentritt, sich seit ihren Anfängen im fünften Jahrhundert bis in's zehnte Jahrhundert erhalten hat. Dies war aber nur dann möglich, wenn die romanisierten Burgundionen bald gelernt haben, ihre römischen Lehrmeister nachzuahmen; denn nur so konnte sich jene Technik in den betreffenden Ländern aus spätrömischer Zeit bis in's carolingische Zeitalter fortpflanzen. So erklärt es sich jetzt auch, dass burgundionische Runenschrift auf einem Schnallenbeschläge von Charnay vor-

4) Im Einzelnen macht Le Blant darauf aufmerksam, dass drei Anzeichen die mit Bildwerk und Inschriften verschenen Schnallen verschiedenen und weit aus einander liegenden Zeiten zuweisen: erstens die Verschlechterung der ursprünglich zwar rohen, aber noch nicht in der Art des 6. und 7. Jahrhunderts entstellten Schrift, die auch auf barbarisch-römischen Münzen vorkommt (hierüber speciell II. 3); zweitens das spätere Abhandenkommen von Formeln, welche noch dem alten Style der christlichen Epigraphik angehören; drittens das gehäufte Detail von Objecten, die anfänglich einfach behandelt erscheinen. Keinenfalls darf man aber mit Wackernagel S. 378 die Bronzeschnallen, auf welchen figürliche Darstellungen vorkommen, desswegen für jünger halten, als diejenigen mit einfachen Bandverschlingungen.

¹⁾ MDG. VII. 5 ff.

²⁾ II, 504.

⁸⁾ Baudot S. 36 und Labarte I. 476 verkennen dies.

kommt (S. 70); dass römische Buchstaben in Inschriften auf Schnallenbeschlägen z. Thl. in Runen entstellt sind¹, und dass sogar ein Burgundione als Verfertiger eines solchen Beschläges in dessen Aufschrift erwähnt wird².

Die ornamentarische Technik, von welcher die Zierbeschläge Burgundiens zeugen, ist aber auch in fränkischen und alamannischen Ländern geübt worden. Dies beweisen die dort vorkommenden, den burgundionischen analogen Kunsterzengnisse, die z. Thl. aus der frühesten fränkisch- und alamannisch-christlichen Zeit stammen. Hierher gehören vorerst die von Schreiber⁸ beschriebenen, den Kelten irrig zugoschriebenen Schnallenbeschläge, deren eines das griechische Kreuz aufweist⁴. Weiter sind hier zu erwähnen die einschlägigen Alterthümer von Nordendorf⁵, Ulm⁶ und Schleitheim bei Schaffhausen⁷, sowie die von Lindenschmit⁸ und Janssen⁹ abgebildeten und beschriebenen. Erscheint an diesen Alterthümern das christliche Kreuz als Ornament nur vereinzelt, während die burgundionischen Gräber so zahlreiche christliche Kennzeichen enthalten, so darf hieraus nicht mit Rettberg¹⁰ geschlossen werden, letztere gehören einer ziemlich späteren Zeit, vielleicht gar dem siebenten oder achten Jahrhundert an. Es ist vielmehr in diesem Unterschiede nur die frühere

1) Wackernagel S. 348.

2) Wackernagel S. 378.

3) A. O. S. 30 ff.

4) Schreiber a. O. S. 32 und Taf. Nr. 5 f.

5) Raiser Die b. Nordendorf erhob. Alterthümer, Augsb. 1844, S. 8, wo an keltisch-römischen, statt an alamannischen, Ursprung gedacht wird, wie noch von Metzger De operib. antiq. ad vicum Nordendorf e solo erutis, Aug. Vind. 1846, geschicht; s. dagegen Troyon in Schmidts Allgem, Zeitschr. für Gesch. V, 3 S. 281 und Rettberg II. 21 ff.

6) Hassler a. O. S. 19 f. 22 Taf. II, 15. 16. 18. 28. 29, S. 26 Taf. IV, 32.

7) Wanner Das alamann. Todtenfeld b. Schleitheim, Schafft. 1867,
S. 13 Taf. VII, 5, S. 15 Taf. V, 9, S. 16 Taf. VII, 18. 19. VIII, 9, S. 19.
8) II, 1 Text zu Taf. VIII, Beilage II zu Taf. VI.

9) Der merowing. Goldschmuck aus Wieuwerd, Bonn 1867, S. 7 f., 9 f., 26.

10) II. 23.

und stärkere Verbreitung des Christenthums bei den Burgundionen zu erkennen (S. 226). Wurde die betreffende ornamentarische Technik, wie bei den Burgundionen, anfänglich auch bei Franken und Alamannen von römischen Künstlern geübt, so eigneten doch selbst diese Völker, obschon roher als die Burgundionen, sich dieselbe später ebenfalls an. Es erhellt dies schon aus der nachmaligen Uebertragung der durch iene Technik dargestellten Ornamentik auf andere Künste. wie auf Calligraphie (S. 227 f.)¹. Wir wissen aber. dass überhaupt die Gewerke der Eisenschmiede, Erzgiesser und Goldarbeiter sich aus der spätrömischen Zeit in die carolingische fortgepflanzt haben, da die ferrarii, fusores und aurifices. welche in dem von Constantin im J. 337 namentlich für Gallien gegebenen Gesetze^{*} und noch im burgundionischen Gesetzbuche erwähnt werden⁸, in den Denkmälern .aus der Zeit Carls des Grossen wiederkehren⁴. Aehnliche Verhältnisse erzeugten bei den Angelsachsen ähnliche kunsthistorische Erscheinungen, so dass sich auch bei ihnen das belebte

1) Gans verkehrt will Labarte I. 476 f. Motallarbeiten, die, in Gold und Silber fein damasciert, Bandverschlingungen in der Art, wie sie in verzierten Buchstaben von HSS. des 8. und 9. Jahrhunderts vorkommen, gallo-römischen Künstlern (sie) der letzten merovingischen Zeit und sogar des 9. Jahrhunderts zuschreiben.

2) Cod. Theod. XIII, 4. 2.

3) Tit. 21 § 2, wo neben dem servus aurifex, argentarius, ferrarius der (servus) faber aerarius eben der fusor ist.

4) Gfrörer S. 173 f. und Löbell S. 405. Ueber die Fortdauer der Erzgiesskunst in merovingischer Zeit bis in die Zeit Carls des Grossen vgl. Labarte I. 339 ff. Ueber die merovingische Goldschmiedekunst haben in neuester Zeit Fr. de Lasteyrie (S. 212 N. 5), Labarte I. 415-513 und Ch. de Linas Les oeuvres de St. Eloi et la verroterie cloisonnée geschrieben. Die Inschrift eines mit in Gold gefassten rothen Gläsern und Steinchen verzierten Reliquiariums, das im Schatze der Abtei zu St. Maurice liegt und der fränkischen (merovingischen oder carolingischen) Zeit Burgundiens angehört, trägt die Namen der germanischen Künstler Undiho und Ello, die dasselbe verfertigt haben; vgl. Le Blant II. 580. Lasteyrie missbraucht das Vorhandensein jener Namen, um den Germanen die Kunst der veroterie cloisonnée als eine aus Germanien mitgebrachte su vindicieren, wogegen Labarte I. 488 f. jene Kunst als eine antike nachweist, die später von Byzantinern, wie von Gallo-Römern, noch später auch von Gallo-Franken geübt worden sei.

Bandschlingwerk in feiner Metallarbeit wiederfindet: es ist namentlich als Schwertverzierung angewendet (S. 207): später erscheint es auch auf calligraphische Miniaturmalerei übergetragen¹. In besonders auffälliger Ausbildung erscheint die angelsächsische calligraphische Miniaturmalerei in der irischen. die sich in wunderlich bunten Bandverschlingungen mit Drachen - und Schlangenköpfen gefällt und derartige Schriftschnörkel sogar zur Darstellung der menschlichen Gestalt missbraucht². Je mehr dem heidnischen Norden die seinem Glauben entsprechenden Kunstgebilde zusagen mussten, desto stärker sehen wir endlich auch in Scandinavien das belebte Bandschlingwerk mit seinen Schlangen - und Drachenköpfen, jedoch natürlich ohne alle Zuthat christlicher Symbolik, in Metallarbeit hervortreten, anfänglich durch Einwirkung südlicher Technik, später durch Fortbildung derselben. Metallartefacte mit schlangen- und drachenförmigen Verzierungen

2) Keller Bilder und Schriftzüge in den irischen MSS, in Zürch. antia, Mitth. VII. 68 ff. 73 f. u. Lübke Grundriss d. Kunstgesch. S. 250 f. Es ist irrig, das nordisch-nationale Element, das sich in der irischen Miniaturmalerei zeigt, als ein zum ersten Male in der christlichen Kunst zur Geltung gebrachtes, später von der angelsächsischen Schule der Miniatur modificiert angenommenes anzusehen, wie es von Waagen (bei Keller a. O. S. 95) und Lübke a. O. S. 250 f. geschieht; noch irriger wird die irische Ornamentik von Keller a. O. S. 74. 78 f. 97 als eine aus Aegypten zu den Iren gebrachte oder von ihnen erfundene, später auf den Continent verpflanzte betrachtet. Stammt etwa die Ornamentik der Gürtelschnallen, welche Keller a. O. S. 74 mit der irischen richtig vergleicht, auch aus Aegypten oder ist sie von den Iren erfunden worden? Siehe hiergegen Lindenschmit II, 2. in Beilage II zu Taf. IV. Eben so wenig können wir uns mit den überschwänglichen Ansichten Sempers befreunden: ihm erscheint das an irischen Schmucksachen (Miniaturmalereien?), sowie an scandinavischem Holzschnitzwerke fast in gleicher Weise hervortretende sclitsame Princip der Ornamentation in seinem Schlangengewirre gleichsam urweltlich und finster chaotisch (Textile Kunst S. 5); er mengt die Knoten des Hermesstabes, irisches, francosächsisches und scandinavisches Schlangengewirr und die Aspis der Aegypter; der heilige Fitz ist ihm das Chaos selbst, das verwickelte üppige, sich selbst verschlingende Schlangengewirr, aus welchem alle structiv thätigen ornamentalen Formen hervorgingen. u. dgl. mchr (a. O. S. 82 ff.).

¹⁾ Bernd S. 319.

tauchen dort schon am Ende der ersten Eisenzeit (bis um 450 n. Chr.) und in der zweiten (450 - 600) auf, um dann in der dritten (600 - 1000) vorherrschend zu werden¹.

Es sind jetzt noch die Architecturrechte zu betrachten, die, in ehemaligen burgundionischen Landen vorkommend, die dort in Metallarbeit nachgewiesene Verschmelzung römischchristlicher Symbolik mit germanischer Ornamentik ebenfalls aufweisen. Zur Erklärung hievon ist Folgendes zu bemerken: wir haben aus der Zeit des ersten Königreiches Burgundien die poetische Beschreibung einer vom Bischofe Patiens zu Lyon erbauten Basilica, die mit dem Luxus römischer Architectur ausgestattet war und sogar mit Glasgemälden prangte²; auch fehlt es nicht an späteren Nachrichten von anderen ähnlichen Kirchenbauten³. Wenn daher die spätrömische

2) Sidon. Ep. II, 2; vgl. Sirmond Not. S. 53. 54, Boissieu S. 564 f. und Le Blant I Próf. S. CVI. 114 f.

3) Avitus Fragm. Hom. V Opp. S. 161 (Aedes) multiformi opificum ingonio nitens cet. und Epist. 2 bei Baluz. Miscell. I. 358 expolire pracconiis marmorum dignitatem, quibus gemmarum nomen sola magnitudinis tollat invidia, collectum quodam modo atque inclusum industria diem emolumento metallorum splendentium luce vegetari cet.

¹⁾ Leitf. z. nord. Alterthumskunde S. 63 f. : Vald. Schmidt Le Danemark à l'Expos, univ. de 1867, Par. 1867, S. 136 von den dem Ende der 1. Eisenzeit angehörenden Fundstücken aus dem Kragehul-Moore : "quant à l'ornementation, nous voyons apparaître les lignes contournées et les têtes de dragons qui jouent un rôle assez marqué dans la deuxième et font le caractère de la troisième periode du fer." Speciell über Goldbracteaten. die neben den darauf vorkommenden Schlangenwindungen z. Thl. Nachahmung römischer und byzantinischer Münzen verrathen, vgl. Worsaae a. 0. S. 28 und Dietrich a. O. S. 5. Es ist jedoch eine Verwechselung der Technik mit der durch sie dargestellten Ornamentik, wenn ersterer a. O. S. 28. 38. 40. 42 die Motive des Zierschlingwerks (also auch des belebten) für ursprünglich römisch hält und die Cultur, die sich in demselben gefiel, erst im 5. oder 6. Jahrhundert nach dem Norden gekommen glaubt. Dies kann nur von der betreffenden Technik in Metall behauptet werden. Ein merkwürdiges Beleg nordischer Technik in Silber - Damascierung des Eisens ist die jüngst aus einem spätheidnischen dänischen Hügelgrabe erhobene Eisenaxt, deren Silber-Damascierung das so beliebte heidnisch-germanische Ornament gräulicher Schlangenwindungen aufweist. Vgl. Worsaae La sépulture de Mammen in Mémoires de la soc. roy. des antiquaires du Nord. Nouv. Sér. Copenbag. 1869, S. 231 f. 234 f.

Architectur mit ihrem künstlerischen Apparate auch auf die Burgundionen überging, so geschah dies in der Weise, dass sie sich in der Ornamentik der Sculptur, wie die Metallarbeit. dem germanischen Geschmacke z. Thl. accommodierte. Beispiele der daherigen Verschmelzung von Kunststylen sind die zu Baume im Waadtlande und zu St. Maurice im Wallis entdeckten Architecturreste, auf welchen das altchristliche Symbol der Rebe in einer Einfassung von solchem Bandschlingwerke erscheint, wie es auch isoliert auf burgundionischen Architecturresten vorkommt (S. 206)¹. Derartige Architecturreste sind auf die altburgundionische Zeit mit mehr Sicherheit zurückzuführen, als die vielen Thürme und Burgen, welche der ersten burgundionischen Dynastie zugeschrieben werden ². Indess ist es immerhin schwieriger, den Monumenten Burgundiens, wolche christliche Symbolik mit germanischer Ornamentik verbinden, einen bestimmten Zeitraum anzuweisen. als es bei den analogen Metallarbeiten der Fall ist, da jene Verschmelzung in der kirchlichen Architectur und Sculptur sich fortpflanzte, während die christliche Symbolik in der dem Privatluxus dienenden Metallarbeit bald nach der Bekehrungsepoche abnahm (S. 226). Wo jedoch geübtere Technik an den fraglichen Sculpturwerken Burgundiens erscheint, ist auf die früheste nachrömische Zeit zu schliessen. Noch sicherer geschieht dies beim Vorkommen von Reminiscenzen gallorömischer Ornamentik. Wie nemlich bei den Burgundionen die ornamentarische Tochnik in Metallarbeit ursprünglich von Gallo-Römern geübt worden, so ist es auch mit derjenigen in Steinsculptur der Fall gewesen. Dies beweist das bisweilige vermischte Vorkommen von gallo-römischer und christlich-

¹⁾ Vergl. Anzeiger f. schweiz. Gesch. und Alterthumskunde 1862, Nr. 1 Taf. I, 1, wo der Text S. 22 irrig auf das 11. Jahrhundert räth, und Nr. 4 Taf. IV. b. 1, wo der Text S. 73 das Fragment von Baume einer frühern Zeit richtig zuweist, dagegen dasjenige von St. Maurice irrig für den Bestandtheil eines Bacchusalters hält, der mit Bezug auf das christliche Symbol der Rebe zu kirchlichen Zwecken verwendet worden sei.

²⁾ So von Blavignac S. 24 f., der namentlich den runden Thurm zu Orbe hieher zieht. Nach Krieg S. 183 f. N. 1 stammt aber dieser allerdings merkwürdige Thurm nicht einmal aus merovingischer Zeit, sondern blos aus dem 13. Jahrhundert.

nach der fränkischen Invasion des Jahres 500 Kirchen zu Vienne und Genf wieder aufgebaut wurden¹, die aber so wenig, als eine durch Aridius in Lyon gestiftete Kirche (S.154 N.) und die später von Sigismund erbauten Kirchen (S. 121), in Holz aufgeführt waren².

Ob nun gleich in sämmtlichen hievor erörterten Puncten die Einwirkung des germanischen Elements der Civilisation der Burgundionen nicht zu verkennen ist, so ward dennoch die durch vorwiegende Romanisierung erfolgte Schwächung der angestammten Art eine der Ursachen, welche dem Reiche der Burgundionen frühen Untergang der Selbstständigkeit brachten, während die Franken einerseits durch festen Anschluss an die römische Religion, der den Burgundionen eben fehlte, andererseits durch treuere Bewahrung des germanischen Volksund Staatslebens eine bleibende Grundlage für ihr Reich gewannen³.

Zu zeigen, wie das Reich der Burgundionen aus geringen Anfängen und abhängigen Verhältnissen sich zur Selbstständigkeit und zu einer bedeutenden Machtstellung entwickelt hat, und durch welche Wandlungen es bis zu seinem Ende gegangen ist, liegt uns jetzt als Hauptaufgabe ob.

dem Verfalle überlassen (S. 121), und es ging so, nach Troya II, 2. 943, das Andenken einer Architectur unter, die, wie ebenders. II, 2 803 f. nachweist, wesentliche Verschiedenheiten von der antiken aufwies, obwohl wahrscheinlich selbst die Arianer sich römischer Baukünstler bedienten.

1) Avitus Hom. fragm. S. 158 nr. 3, fragm. I S. 159, fragm. IV S. 161.

2) So wähnt Daguet S. 34. 46 im Betreff der restaurierten Basilica des h. Petrus in Genf, die erst unter Guntramn zwischen 563 und 593 in Stein aufgeführt worden sei.

3) S. 168 f. und 179; vgl. Bethmann S. 83 und Giesebrecht zu Greg. v. Tours Uebs. I S. XI.

HAUPTUNTERSUCHUNG.

Erster Abschnitt.

Geschichte der Niederlassungen der Burgundionen in Gallien.

L Zug der Burgundionen an den Mittelrhein im J. 370 n. Chr. und angebliche Niederlassung am rechten oder linken Rheinufer.

Wir beginnen unsere Untersuchung mit Erörterung der Nachrichten über das der ersten Niederlassung der Burgundionen in Gallien um mehrere Decennien vorausgegangene Auftreten derselben am rechten Ufer des Mittelrheins. Der Verlauf der Untersuchung wird dieses Rückgreifen rechtfertigen, womit übrigens der historische Faden, den wir in der Einleitung fallen liessen (S. 58), wieder aufgenommen wird.

Hierher gehört zuvörderst die Stelle bei Ammianus Marcellinus¹, wo erzählt ist, wie Valentinian I, nachdem die Sachsen am Niederrhein zurückgetrieben worden, die Burgundionen, welche mit den Alamannen wegen Salzquellen in Grenzfehde lagen, zu einem gleichzeitigen Angriffe gegen diese, welche den Mittelrhein bedrohten, zumal gegen den König Macrian aufgerufen habe² (kurz vorher hatten die Bur-

¹⁾ XXVIII, 5.

²⁾ Von den alamannischen Königen (Fürsten) sur Zeit Julians und Valentinians I hatten ihre von einander unabhängigen Gaue Maorianus nördlich vom untern Main um Wiesbaden und weiter östlich gegen die Chatten hin (Amm. Marc. XVIII, 2. XXIX, 4), Suomarius im südlichen Winkel swischen dem Main und Rhein (Amm. Marc. XVIII, 2), Hortarius gegenüber von Worms und Speier (Amm. Marc. XVII, 10. XVIII, 2; s. oben S. 54 f.); vgl. Cluver III. 12. 148, der Macrians Gebiet nördlich bis an die Lahn ausdehnt, Creuzer S. 27 und Karte, Zeuss S. 310 f., Stälin I. 124. 127, Belloguet S. 74 f., nebst Karte, und Derichsweiler S. 156 f.,

von Seite der heimkehrenden Burgundionen, die ob des Kaisers Wortbruch erzürnt gewesen seien, wurde sonst auf römische Geiseln und Gefangene bezogen¹: es können aber nur Alamannen gemeint sein². Die weitere Nachricht Ammians. wonach die Alamannen aus Furcht vor den Burgundionen vorübergehend diesen wichen, hat zu dem groben Irrthume Anlass gegeben, als ob erstere damals das Land zwischen Main, Rhein und Donau den Burgundionen geräumt und sich nach Rätien und Helvetien zurückgezogen hätten³. Nicht einmal das kann zugegeben werden, dass die Burgundionen infolge der Heerfahrt an den Rhein sich in den Besitz der unteren Mainlande gesetzt hätten⁴. Obschon nun in der Erzählung Ammians Verschiedenes unklar ist, da er weder den Ausgangs- noch den Endpunct der Expedition der Burgundionen bezeichnet, so ist doch kein Grund vorhanden, seine Angaben zu bezweifeln⁵. Germanischer Hülfstruppen, selbst gegen Germanen, sich zu bedienen, war bei den römischen Kaisern längst Sitte⁶; die Burgundionen traten aber damals nicht blos als ein gefügiges Werkzeug Roms, sondern mit selbstständigem Uebermuthe auf, wurden daher dem Meister selbst gefährlich?. Das Märchen von ihrer römischen Abkunft. welches Ammian bei diesem Anlasse zum Besten gibt, ist im Frühern abgefertigt⁸.

- 4) So vermuthet Derichsweiler S. 14 f.
- 5) Nach der Bemerkung von Smith S. 75 gegen Luden I. 301.
- 6) Stälin I. 135 und Roth S. 40 N. 42.
- 7) Wietersheim III. 402.

8) S. 9 ff. 54 ff. Wenn gleich Troya, wie S. 57 N. 1 bemerkt ist, das Märchen von den burgi des Drusus verwirft, so geht er doch offenbar noch viel su weit in der Zeit surück, indem er I, 4. 337 mit S. Martin Notes à Lebeau III. 413 (a. 1825) aus Ammian einen nach Drusus swischen den Römern und Burgundionen geschlossenen Freundschaftsvertrag vermuthet. Siehe dagegen S. 57.

¹⁾ So von Minola S. 91, Weick S. 39, Gagern II. 111 und Troya I, 2. 818. I, 4. 336.

²⁾ Mone II. 332, Wietersheim III. 401 und Derichsweiler S. 14. 157 . N. 35.

³⁾ So irrt Dunod; s. dagegen Mone II. 332 f. und Smith I. 84.

An die Nachricht Ammians schliesst sich, obwohl sehr kurz gehalten, doch in einem wesentlichen Puncte ergänzend, diejenige an, welche Hieronymus in der Fortsetzung der Chronik des Eusebius nach Scaligers Recension¹ mit Folgendem gibt: Ol. CCLXXXVIII anno I, Valentiniani IX, Domin. CCCLXXIV. Saxones caesi Deusone in regione Francorum. Burgundionum LXXX ferme milia, quod nunquam ante, ad Rhenum descenderunt².

1) Jos. Scaliger Thes. temp., Amstelod. 1658, I. 187.

2) So der von Scaliger aus HSS. verbesserte Text; der ehemalige lautete also : - Saxones caesi. De Usone in regione Francorum Burgundionum LXXX ferme milia (millia Pontac.) cet. Ebenfalls unrichtig Pontacus S. 194 und Not. col. 744, Vallarsi Hieronymi Opp. VIII. 813 und Roncalli I. 514: Saxones caesi ad Usonem in r. Fr.; doch bemerkt Roncalli : ... Ms. Rav. et septem Vaticani apud Pontacum, atque Scaliger Deusone." Deusone hat auch Cod. Bern. 219 a. 702, der weder nach caesi, noch nach Francorum interpungiert. Die falsche Lesung ad Usonem, bei welcher Vallarsi an einen Fluss Britanniens denkt, befolgt noch Smith 8. 77. Siehe dagegen, sowie über Deuso, Deutz bei Köln, und den auf Münzen des Postumus erwähnten Hercules Deusoniensis, Scaligers Animadversiones in Euseb. S. 259. a. b., Sirmond zu Sidonius Ep. VIII, 11 Not. S. 147, Valesius Rfr. I. 6 Addit., Belloguet S. 86, Jahrbüch. d. Vereins v. Alterthumsfr. im Rheinl. XV. 156, Wietersheim II, 316 und Watterich Die Germ, des Rheins, Leipz. 1872, S. 169 N. 2. Wietersheim III. 401 bezieht Deuso bei Hieronymus auf einen andern Ort als Deutz bei Köln, indem er die Niederlage der Sachsen in's fränkische Toxandrien versetzt und eine Schlacht am rechten Rheinufer unwahrscheinlich findet; Sievers S. 278 stimmt bei. Mit Mommsen Die Chronik des Cassiodorus 8. 649 ist Scaligers Textbesserung auch auf Cassiodorus anzuwenden, der in seiner Chronik unter dem Datum : Valentinianus IV und Valens IV, den Hieronymus ausschreibt. Die fehlerhafte Lesung bei Hieronymus: de Usone, erscheint noch in des Garetius Ausgabe der Chronik Cassiodors, Opp. I. 366. a., in der Variante bei Roncalli II. 222 N. 9 und im Texte bei Roncalli selbst, wobei bald nach caesi, bald nach Francorum interpungiert wird. Erstere Interpunction, wodurch de Usone in r. Fr. mit dem Folgenden verbunden wird, befolgt noch Luden I. 475, was Belloguet S. 86 und Smith S. 81 mit Recht rügen. Eine andere Verstümmlung von Densone, nebst z. Thl. argen Interpolationen, findet sich in Fredegars Chron. II. 45 : Saxones caesi Diouione in regione Francorum consederunt qui superfuerunt (c. 46). In illo tempore Burgundionum LXXX fere millia cet. So lautet nemlich die Stelle bei Canisius LA. II. 637. Ruinart zu den fälschlich so genannten Excerpten Fredegars aus Eusebius, in Greg. Tur. Opp. S. 707 = Bouquet II. 462, schreibt nach

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

Was nun die Zeitangaben des Hieronymus betrifft, so stimmen dieselben nach der Recension von Scaliger unter sich so wenig als mit derjenigen Ammians überein; denn das neunte Regierungsjahr Valentinians ist 372 n. Chr.¹ Die Chronik des Cassiodorus, der im Uebrigen Hieronymus ausschreibt, hat die von ihm abweichende, aber ebenfalls irrige Zeitbestimmung: Valentinianus IV et Valens IV, dass heisst im J. 373². Es unterliegt nemlich keinem Zweifel, dass

Scaliger sum Eusebius Deusone statt Diouione. Diosone hat die Bern. HS. 318 fol. 73 r., wie Cod. Boh. bei Ruinart. Dieser schreibt im Folgenden: consedit statt consederant, und zieht qui superfuerant irrig zum folgenden Satze, indem er mit einem Capitelabschnitt (cap. 46) also fortfährt: Qui superfuerant i. i. t. B. octoginta fere millia cet. So auch die Bern. HS.; nur hat sie octuoginta fere millia. Hermannus Contr. a. VIII. Valentiniani (371) lässt Deusone weg und schreibt einfach: Valentinus (l. Valentinianus) Saxones in regione Francorum caede perdomuit. Statt Deusone schreibt Marianus Scot. a. 372 gar: ab Hugone, und verbindet dabei in regione Francorum Burgundionum, octoginta f. m.: quod cet., so wenigstens bei Pistorius-Struve I, 1 S. 598. Bei Hieronymus haben übrigens Cod. Bern. 219 und Pontac. S. 194 Burgundiorum statt Burgundionum; vgl. oben S. 33 N. 8.

1) Cod. Bern. 219 hat CCXXXVIII (l. CCLXXXVIII) olympias und ebenfalls VIIII. Noch fehlerhafter steht bei Vallarsi a. O. S. 813 und Roncalli I. 514 das 10. Regierungsjahr Valentinians, d. h. 373, nicht 377, wie es bei Pontacus S. 194, Vallarsi und Roncalli heisst, der nachlässig anmerkt: MS. Rav. et Scaliger hanc periocham anno anticipant, während Scaliger das Jahr 374 setzt. Die falsche Datierung mit 377 wird noch von Binding I. 4 N. 3 befolgt; der von ihm citierte Waitz in FDG. I. 7 setzt wenigstens 373, was Binding I. 9 wiederholt.

2) Bei Idat. Fast. steht hievon nichts, entgegen der irrigen Angabe von Vallarsi a. O. S. 818 N. b, der ebenso irrig angibt, Scaliger billige obige Zeitbestimmung. Hermannus Contr. setst die Niederlage der Sachses unstatthaft in's 8. Regierungsjahr Valentinians I (371), den Zug der Bargundionen in's 9. (372). Marianus Scotus verbindet wenigstens a. 372 beide Ereignisse. Ioannes Paris. Mem. hist. bei Du Chesne SS. HFr. I, 129 setzt den Zug der Burgundionen zugleich in die Jahre 376 und 372, indem er bei Hieronymus anno Domini CCCLXVI et anno Valentiani IX schreibt. Die Zeitangaben bei Hieronymus und Cassiodorus berichtigt sehes Henr. Valesius zum Ammianus Marcell. XXVIII, 5, aus diesem Schriftsteller (ihm folgt Salinas zu Sigonius VII. (a. 370) 254 N. 107); im Betreff des Hieronymus thun ein Gleiches Bünau I. 542. b, Mascou I. 276 N. 3 und Gingins S. 191 N. 2. Die bei Hieronymus gleichseitig erwähnte Niederlage der Sachsen wird von Ruinart Ann. Frano. (vor Greg.

Hieronymus von nichts Anderem spricht, als von dem bei Ammian zum Jahre 370, ebenfalls nach der Niederlage der Sachsen, erwähnten Zuge, den die Burgundionen, infolge ihres Herbeirufens gegen die Alamannen durch Valentinian I. an das rechte Ufer des Mittelrheins unternahmen¹. Ohne nähere Zeitbestimmung, jedoch gleichfalls unmittelbar nach der unter Valentinian I den Sachsen beigebrachten Niederlage. erwähnt Orosius² das Auftreten der Burgundionen am Rhein also: Burgundionum quoque novorum hostium novum nomen. qui plus quam octoginta millia, ut ferunt, armatorum ripae Rheni fluminis insederunt, woselbst bei den Worten: ut ferunt³. zunächst an Hieronymus zu denken ist, dessen Angabe Orosius cher als diejenige Ammians dahin missverstehen konnte. als ob die Burgundionen in feindlicher Absicht gegen die Römer an den Rhein gezogen wären und sich daselbet festgesetzt hätten⁴. — Einen besondern Werth erhält die Nachricht des Hieronymus durch die weiterhin näher zu besprechende Zahlangabe der an den Rhein gezogenen Burgundionen, während Ammian nur von catervae lectissimae spricht⁵. Mit den

2) Hist. VII, 32.

3) Ut fertur Hist. Misc. XII S. 82. b. A, wo die Stelle des Orosius ausgeschrieben ist; ut ferunt S. 280 Eyss.

4) Hadr. Valesius Rfr. I. 49 folgerte auch aus dieser Abweichung eine sweite Expedition der Burgundionen. Dagegen bezieht Bünau I. 452 die Nachricht des Orosius richtig auf das Jahr 370.

5) Hierauf hat vor Henr. Valesius zu Ammian. Marcell. a. O. schon Jos. Scaliger Animadvers. in Ruseb. S. 259 b. aufmerksam gemacht. Hadr.

243

Tur Opp.) mit a. 370 richtig datiert, ebenso von Wietersheim III. 400 f., der jene Niederlage für identisch mit der von Ammian z. J. 370 erzählten bit. Zumpt S. 186 setzt letztere in's J. 371, erwähnt übrigens den Zug dw Burgundionen nicht. Beide Ereignisse werden von Troya I, 2. 817 f. I. 4. 386 mit 371 datiert.

¹⁾ So urtheilt auch Smith S. 77. Hadr. Valesius Chron. rer. franc. (Rfr. T. I) a. 373 und Rfr. I. 49 bezieht die Angaben bei Hieronymus und Cassiodorus auf einen zweiten Feldzug der Burgundionen und setzt denselben in's J. 373, worin ihm Dunod und A. folgen. Grimm S. 703 treant die Nachricht des Hieronymus von derjenigen Ammians, indem er in ersterer das Datum 374 befolgt und dieselbe auf ein Vordringen der Burgundionen an den Rhein deutet. Siehe jedoch Tillemont HEmp. V. 688 und Smith S. 88 f.

octoginta ferme milia bei Hieronymus¹ stimmt die Variante bei Orosius: plus quam septuaginta millia, besser als die gewöhnliche Lesart: plus quam octoginta m.² — Das vermeintliche erstmalige Erscheinen der Burgundionen am Rhein betont Hieronymus mit den Worten: quod nunquam ante³, wobei fecerunt oder ab iis factum est zu ergänzen ist. Der chronistische Styl entschuldigt eine so harte Kürze, zumal da selbst bei Classikern Aehnliches vorkommt⁴. Orosius missdeutet diese Worte des Hieronymus dahin, dass er die Burgundionen als ein neu auftauchendes feindliches Volk bezeichnet⁵; denn er sagt: Burgundionum quoque novorum hostium novum nomen⁶. Damit aber widerspricht er nicht nur seiner eigenen

Valesius Rfr. I. 49, von der Voraussetzung einer zweiten Expedition ausgehend, welche nach der von Ammian erwähnten stattgefunden habe, meint irrig, dieser hätte die 80,000 Mann anders als mit catervae lectissimae bezeichnet. Belloguet S. 87 f. findet 80,000 Mann zu viel für troupes d'élite, wie er catervae lectissimae übersetzt, und ist ebenfalls geneigt, eine zweite Expedition anzunehmen. Smith S. 84 übersetzt richtiger: l'élite de lears troupes.

1) So auch Bern. HS. 219; o. fere m. Cassiodorus a. 373, o. fere millia Fredegar Chron. II, 45.

2) Erstere befolgt der Compilator Freculf Chron. II, 4, 13; letztere haben, ausser den Bern. HSS. 128 und 160 Saec. X, Jordanis RS. S. 237. b. K (mit der kleinen Abweichung plus octoginta m.), Isidorus Orig. IX, 2 § 99 (exterpiert in Bern. HS. 16 fol. 60 r. col. 1, woselbst milia statt millia), Hist. Misc. XII. 82. b. A. Murat. = S. 280 Eyss., Hermannus Contr. a. 372 (in Variante), Marianus Scot. a. 372 und die Chronologia monachi Altissiod. S. 54 r., wo ebenfalls das richtige milia. Ungenau Sievers S. 279: "Hieronymus gibt ihre (der Burgundionen) Zahl zu 80,000 an, Orosius VII. 32 mit einem Zweifel."

3) Cod. Bern. 219 besser: quod numquam antea; ebenso Cassiodorus a. 373 bei Mommsen S. 649.

4) Vergl. Ramshorn Lat. Gramm. 2. Ausg. § 205. 3. b. S. 985. Accedit interpoliert die Variante bei Roncalli II. 222 N. q, contigit Marianus Scot. a. 372, fecerant Jo. Paris. Mem. hist. bei Du Chesne SS. HFr. I. 129. Smith S. 84, hier die Lesung quod befolgend, übersetzt richtigce qui ne s'était jamais vu jusque-là.

5) Dies hat Smith S. 16 und 79 eingesehen.

6) Die Hist. Misc. XII. 82. b. A. Murat. == S. 280 Eyss. fügt vor novum nomen (Murat. nom. nov.) unnöthig coepit ein. Mit einem einfachen primum behilft sich Jordanis RS. S. 237. b E. Burgundiones, qui ... primum Rheni in limbo castra metassent. Die Chronologia Altissiod

244

Namensableitung der Burgundionen (8. 8 f.), sondern auch aller Geschichte¹. Die Schreibung auot bei Hieronymus^{*}. sowie bei Cassiodorus³ erzeugt den Sinn, als wenn die Burgundionen wol schon früher, aber noch nie in so starker Zahl an den Rhein gezogen wären. Geschichtlich liesse sich dies eher hören, da die Burgundionen schon im J. 277, unter Probus, und im J. 287, unter Maximianus Herculius, in Gallien eingefallen waren (S. 42 ff. 44 f.)⁴. An diese Vorgänge dachte jedoch Hieronymus gewiss so wenig als Orosius, und so scheint quot nur Missschreibung für quod zu sein, das gute HSS.⁵ und Scaligers Billigung für sich hat⁶. — In den Worten: ad Rhenum descenderunt⁷, bezeichnet descendere den Marsch aus dem innern, höher gelegenen Lande an den Strom, wie der Grieche zaraßaiver von einem Heerzuge an die Meeresküste gebraucht. Da aber Hieronymus hierbei die Rückkehr der Burgundionen verschweigt, so ist dieser sein Ausdruck der Missdeutung fähig, als ob die Burgundionen sich schon damals am Rhein festgesetzt hätten⁸. Diese falsche Auffassung findet

1) Letzteres weist schon Valesius Rfr. I. 49 nach, dem Mascou I. 276 N. 2 folgt.

2) In den Ausgaben von Pontacus S. 192 (nach HSS., vgl. Not. col. 744) und Vallarsi a. O. S. 813.

3) Chron. a. 373, Opp. ed. Garet. I. 366. a. und Roncalli II. 222. — Quot nunquam antea nec nominabantur, mit Bezugnahme auf novum nomen bei Orosius, schreibt interpolierend Fredegar Chron. II, 46 nach dem Texte bei Canisius LA. II. 637 und bei Ruinart in Greg. Tur. Opp. S. 707 — Bouquet II. 462; noch schlimmer die Berner HS. 318 f. 73 r. quod numquam a. n. n.

- 4) Vales. Rfr. I. 50 vertheidigt quod mit Rücksicht hierauf.
- 5) Unter anderen Cod. Bern. 219.
- 6) Quod schreibt auch Mommsen bei Cassiodorus S. 649.
- 7) Cod. Bern. 219: ad renum discenderunt.

8) Joannes Paris. Mem. hist. bei Du Chesne SS. HFr. I. 129 scheint die Stelle des Hieronymus sogar auf die erste Niederlassung der Burgundionen in Gallien zu missdeuten.

S 54 r. bezieht nomen zu oppressit in dem bei Orosius vorausgehenden Satze; denn sie fährt nach einem längern, die Franken betreffenden Einschiebsel so fort: Praeterea Burgundiones . qui plus quam octoginta milia armatorum ripae Rheni fluminis insederant, Valentinianus bello perdomuit. Im gleichen Sinne schreibt der Epitomator des Orosius in der Ben. HS. 576 Sace. XVI. Valentinianus gentem Saxonum . . oppressit. Ikm gentem Burgundionum cet.

sich in der That bei Orosius in den Worten: ripae Rheni fluminis insederunt¹, und da Orosius die Burgundionen als Feinde bezeichnet, so ist hiermit ein feindliches sich Niederlassen verstanden². Es könnte einer oberflächlichen Betrachtung scheinen. Orosius habe sogar das linke Ufer des Mittelrheins gemeint und die erste Niederlassung der Burgundionen in Gallien von jenem Ereignisse her datiert. Nachdem er nemlich das feindliche Auftreten der Burgundionen zur Zeit Valentinians I erwähnt und hierauf die Ableitung des Volknamens eingeschaltet hat, fährt er wie im historischen Zusammenhange also fort: eorumque esse praevalidam ac perniciosam manum, Galliae³ hodieque testes sunt, in⁴ auibus praesumpta possessione consistunt. Dies ist jedoch nur eine Schiefheit der Darstellung, da Orosius anderswo⁵ das Eindringen der Burgundionen in Gallien als Folge des Völkereinbruchs im Jahre 407 bezeichnet; auch ist

1) Juxta Rhenum consederant, Hermannus Contr. a. 372.

2) Wenigstens auf ein erstmaliges feindliches Lagern am Rhein deutet Jordanis RS. S. 237. b. E. 238. a. A. den Bericht des Orosius, indem er sagt: (Valentinianus) contra Saxones et Burgundiones, qui plus octoginta millia armatorum primum Rheni in limbo castra metassent, movit procinctum, wobei die Expedition Valentinians gegen die Burgundionen eigene Zuthat, wie Belloguet S. 86 und Smith S. 81 richtig bemerken. Mit anderen Zuthaten befolgt Isidorus Orig. IX, 2 § 99 die Angabe des Orosius vom feindlichen Fussfassen der Burgundionen am Rhein; er fährt nemlich nach der aus ebendemselben entlehnten Namensableitung der Burgundionen also fort: Hi postea rebelles Romanis effecti, plus quam LXXX millia armstorum ripae Rheni fluminis insederunt et nomen gentis obtinuerunt. Hierbei ist rebelles Romanis effecti ein Zusatz des Isidorus, wie Smith S. 81 bemerkt; et nomen gentis obtinuerunt scheint aus dem Frühern bei Orosius: Burgundionum . . novum nomen, entlehnt zu sein und zu sagen, die Burgundionen seien damals zum ersten Male als Volk aufgetreten. Wollte aber Isidorus damit sagen, die Burgundionen hätten erst damals, als sie am Rhein sich niederliessen, ihren Volksnamen erhalten, so wäre damit eine sweite, von Orosius abweichende, aber noch irrigere Namensableitung aufgestellt.

3) G. populi, Cod. Bern. 16 f. 60 r. col. 1; Galli, Freculf Chros. II, 4, 14; richtig Hist. Misc. XII. 82. b. A.

4) Cum Freculf a. O. eben so falsch; richtig Hist. Misc. a. O. 5) VII, 38.

ripas Rheni quatere und pulsare Gallias, wie sich Orosius dort ansdrückt, etwas ganz Anderes als ripae Rheni insidere. Man vergleiche auch die Ausdrücke Rhenum transire, Gallias invadere bei Orosius¹, wo er sich auf jenes Ereigniss des Jahres 407 bezieht. Immerhin ist, wie wir gleich sehen werden, die fragliche Stelle des Orosius von flüchtigen Ausschreibern ältern und neuern Datums auf die erste Niederlassung der Burgundionen in Gallien bezogen worden.

Die erste Spur dieser Missdeutung findet sich bei Fredegar³, der nach ad Rhenum³ descenderunt zunächst Folgendes beifügt: et ibi castra posuerunt⁴: dann fährt der Chronist. dem es hierbei um das Anbringen der Ableitung des Namens der Burgundionen von burgus zu thun ist (S. 9 ff.), in seinem barbarischen Latein also fort⁵: quasi (quos?) burgo (burgos?) vocitaverunt et ob hoc nomen acceperunt Burgundiones6. In einen ganz andern historischen Zusammenhang bringt diese Namensableitung der von Ruinart verglichene Orosius⁷. Während nemlich die von ihm erwähnte Sage die burgi, von welchen die Burgundionen schon lange vor Valentinian I ihren Namen sollen erhalten haben, an den ehemaligen Limes gegen das innere Germanien setzt (S. 12), sagt Fredegar, die Burgundionen seien von den Standlagern, die sie zur Zeit Valentinians I am Rhein errichtet hätten, benannt worden; denn er bemerkt deutlich: in illo tempore (nach der unter Valentinian I im J. 370 den Sachsen beigebrachten Niederlage) Burgundionum LXXX fere millia — ad Rhenum descenderunt et ibi castra posuerunt cet. Es war nun freilich überhaupt ein vergebliches Bemühen, den Namen der Bur-

¹⁾ VII, 40.

²⁾ Chron. II, 46 bei Canisius II. 637 und bei Ruinart in Greg. Tur. Opp. S. 707 == Bouquet II. 462.

³⁾ Bei ihm Renum.

⁴⁾ Ruinart hat das richtige ibi als Variante am Rande, das falsche ubi im Texte.

⁵⁾ Bei Canisius a. O.

⁶⁾ Noch schlimmer die Berner HS. 318 f. 73 r.: q. b. uocit. Ob hoc nomine a. burgundionis; Ruinart beschenkt uns mit vocetaverunt, lässt et ebenfalls aus, setzt aber dafür einfach ein Comma.

⁷⁾ Hist. VII, 32.

gundionen vom römischen burgus und von irgend einem historischen Vorgange abzuleiten (S. 11 ff.); doch könnte es bis hieher scheinen, als ob Fredegar dem Orosius, nur mit dem bemerkten Unterschiede, folge. Fredegar geht aber offenbar noch weiter, indem er, was Binding¹ übersehen, iene burgi und mit ihnen die Burgundionen auf das linke Rheinufer und nach Gallien versetzt. Dies erhellt aus dem Folgenden, werin dem missverstandenen Orosius mit einer anderweitig geschöpften merkwürdigen Notiz widersprochen wird. Fredegar fährt nemlich also fort: ibique nihil aliud praesumebant, nisi quantum pretio ementes a Germanis corum stipendia accipiebant². Buchstäblich heisst dies: und daselbst (am Rhein) nahmen sie (die Burgundionen) von nichts Anderem Besitz. als was sie von den Germanen um den kostenden Preis kaufend an Verpflegungsmitteln empfingen. Dies gibt aber durchaus keinen Sinn; denn an eine Verpflegung der Burgundionen. die von Seite anderer Germanen und noch in Germanien stattgefunden hätte, kann vernünftiger Weise nicht Gingins³ findet in der Stelle Fredegars⁴ gedacht werden. den Sinn confus ausgedrückt: die Römer hätten die Burgundionen als Hülfstruppen, wie seiner Zeit das Heer Alarichs, mit Getreide verpflegt, und er meint, dies sei in den nächsten Jahren nach Attilas Einfall in Gallien geschehen: diesem weichend, hätten sich nemlich die Burgundionen in den Vogesen festgesetzt und dort später für die Römer gegen die Alamannen gestritten. Ist letztere Annahme rein unhistorisch (wie es sich seines Orts zeigen wird), so kommt doch Gingins darin der Wahrheit nahe, dass er in der Stelle Fredegars ein Stipendiats- oder Söldnerverhältniss der nach Gallien übergesiedelten Burgundionen zu den Römern angedeutet findet. Sti-

3) S. 209 N. 4 - Crousaz S. 8.

4) Des Eusebius in Fredegar. excerpt. ap. Bouq. II. 462, wie er mit einem von Wurstemberger I. 168. 199. 200 N. 3, Sécretan S. 57. 58 und Anderen wiederholten groben Irrthume sagt.

248

¹⁾ I. 9.

²⁾ Unrichtig die Berner HS. 318 fol. 73 r. nisi statt nihil; praccium statt pretio; pretium Ruinart in Greg. Tur. Opp. S. 707 == Bouquet II. 462, woselbst im Folgenden das unrichtige ementis im Texte, das richtige ementes als Var. am Rande steht.

pendia hiessen bekanntlich die vom Staate an Soldes Statt gelieferten Veroflegungsmittel der römischen Grenztruppen¹. sowie der als Föderaten in's Reich aufgenommenen Barbaren². Wie reimt sich aber mit dieser Erklärung der stipendia, dass Fredegar sagt, die Burgundionen hätten solche von den Germanen erhalten³? Die Schwierigkeit hebt sich einfach so: Fredegar hatte von dem ehemaligen Aufenthalte der Burgundionen in der Germania I und von ihrem dortigen Söldnerverhältnisse zu den Römern Etwas vernommen : diese Nachricht nun trägt er auf die Zeit Valentinians I anachronistisch über und bezeichnet dabei die Römer der Germania I fälschlich als Germanen. Dies konnte aber um so leichter geschehen. da auch Gregor von Tours, älteren Schriftstellern folgend, noch von der Germania, als einer römischen Provinz am linken Rheinufer, spricht, obschon dieselbe längst nicht mehr bestund⁴. Sonst hiess bekanntlich Germania im Gegensatze zur Germania magna der Theil Galliens, der dem Rheine zunächst lag und, im Ost durch ihn begrenzt, für die Verwaltung in Ober- und Niedergermanien (Germania I und II) geschieden war⁵. Mit obiger Nachricht tritt nun Fredegar dem Orosins

3) Gingins a. O. scheint sich damit beholfen zu haben, dass er Romanis statt Germanis las. Smith S. 82, der ebenfalls ein Söldnerverhältniss der Burgundionen zu den Römern ausgedrückt findet, behilft sich mit der unrichtigen Uebersetzung: Là ils ne prétendaient rien recevoir, si ce n'est la solde accordée aux Germains et qu'ils touchaient. Unbegreiflicher Weise behauptet Binding I. 10 N. 25, die Stelle Fredegars: ibique ... accipiebant, worin doch von den Burgundionen als Kriegern die Rede, sei aus Socrates HE. VII, 30, wo das Tagelöhnertreiben der ostrheinischen Burgundionen erwähnt ist (Kinleit. S. 144 N. 1), abgeschrieben.

4) Jacobs S. 109 und Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. II, 9, wo Sulpicius Severus von Germania in diesem Sinne spricht, Uebs. I. 62 N. 4.

5) Vales. NG. 8. 230 f. 298.

¹⁾ Eugipp. Vit. S. Severini & 20: Per id tempus quo Romanum contabat imperium, multorum milites oppidorum pro custodia limitis publicis tipendiis alebantur.

²⁾ So noch Freculf II, 5, 22 von den Westgothen: avaritie consulum Romanorum stipendie sunt subtracte ab eis, mit Bezug auf das Jahr 377; Hist. Misc. XV. 99. b. E. von den Ostgothen um 588: dum eis. præedas agere . . non liceret, nec tamen ab Imperatore oblate stipendie sufficere possent.

entgegen, welcher die Niederlassung der Burgundionen in Gallien als Eroberung bezeichnet. Man vergleiche die Worte Fredegars: ibique nihil aliud praesumebant cet., mit dem Ausdrucke bei Orosius: (Galliae) in quibus praesumpta possessione consistunt. Obschon hierin richtiger als Orosius urtheilend, irrt doch Fredegar mehrfach: einmal nemlich missdeutet er den Orosius dahin, als ob er die Niederlassung der Burgundionen in Gallien schon in die Zeit Valentinians I hinaufrücke; zweitens trägt er selbst auf diese Zeit anachronistisch über, was einer weit spätern angehört; drittens nennt er, wie wir geschen, die Römer der Germania I Germanen und endlich wähnt er, letztere hätten die Burgundionen um Geld mit Lebensmitteln verschen. Wir werden auf diesen letzten Punct zum Jahre 413 zurückkommen.

Ebenfalls aus dem missverstandenen Orosius ist ein Irrthum des Verfassers der Passio S. Sigismundi geflossen. Dieser lässt die Burgundionen zur Zeit des älteren Tiberius, der auch über Gallien geherrscht habe, aus Scandinavien an den Rhein auswandern¹; dort seien sie vom Kaiser zur Hut der burgi ultra flamen Rhenum gezwungen worden, welche dem Volke den Namen gegeben hätten. Hierauf fährt er fort: Qui tempore Valentiniani Augusti egressi de ipsis burgis Gallias petierunt et more barbarico terras et populos imperialibus ditionibus subiugatos invaserunt. Mögen nun hierbei die burgi ultra flumen Rhenum nach Orosius in Germanien oder nach Fredegar in Gallien gedacht sein: die Angabe von einer burgundionischen Invasion Galliens unter Valentinian (I) kann nur einem Missverstehen des Orosius entsprungen sein.

Haben wir im Obigen gesehen, dass die Erzählung des Ammianus Marcellinus von dem Zuge der Burgundionen an den Mittelrhein jeden Gedanken an ihr dortiges Verbleiben ausschliesst, und ist es wol nur der chronistischen Kürze des Hieronymus zuzuschreiben, dass seine Angabe von jenem Zuge die Missdeutung auf eine Niederlassung der Burgundionen am rechten Rheinufer zulässt³, so ist hinwieder die von Orosius,

i

250

¹⁾ Hierin befolgt er eine von Orosius abweichende Sage; s. Rinl, S.1 f.

²⁾ Diese Missdeutung findet sich bei Henschen S. 83 a; ebenders. S. 88 N. d lässt Ammian sagen, die von Valentinian aufgerufenen Bur-

eben vermöge dieser Missdeutung, aus Hieronymus gefolgerte Nachricht über das feindliche Fussfassen der Burgundionen am Rheinufer eine Quelle vielfachen Irrthums auch bei modernen Historikern geworden. Man glaubte nemlich dem Orosius, die Burgundionen seien unter Valentinian I mit einer Armee von 80,000 Mann am Rhein erschienen und hätten sich daselbst festgesetzt¹. Von neueren Geschichtschreibern geht selbst ein namhafter² insofern fehl, als er die Burgundionen zu den deutschen Völkern zählt. gegen welche Valentinian I die von ihnen bedrohte Rheingrenze vertheidigt habe³. Und wenn gleich Orosius selbst diesen weitern Irrthum nicht getheilt, sondern ihn nur durch seine Darstellung veranlasst hat: man bezog seine Nachricht sogar auf die erste Niederlassung der Burgundionen in Gallien⁴. Andere missbrauchen den Orosius zur Bestimmung der Streitkräfte oder gar der männlichen Bevölkerung der Burgundionen bei ihrem Eintritte in Gallien, wobei dieser mehr oder weniger falsch

 So Du Chesne I. 4, der das Bündniss Valentinians mit den Burgundionen von ihrem Zuge an den Rhein unstatthaft trennt, und JvMüller
 85, der mit einem "man will wissen" irrig 376 datiert und überdies Gunthahar (Gundicar, Günther) zum Heerführer der Burgundionen macht – ein arger Anachronismus, an welchem freilich Orosius unschuldig ist.

2) Kortüm S. 447.

3) Im gleichen Irrthume ist Baquol-Schnitzler I Tabl. 38. Matile S. 8 lässt die Burgundionen gegen Ende des 4. Jahrhunderts unter ihrem Könige oder Hendin (s. hiegegen S. 79) an das rechte Rheinufer wandern und sich daselbst festsetzen.

4) So Pfahler S. 82 f. nach Gaupp S. 276: "Gegen Ende des 4. oder im Anfang des 5. Jahrhunderts gingen auch die Burgundionen über den Rhein und setzten sich in der Gegend von Mainz und Worms fest," wozu Oros. VII, 32 citiert ist.

gundionen hätten sich neben den Alamahnen, im heutigen Hessen, niedergelassen. Die Missdeutung der Nachricht des Hieronymus, wonach die Burgundionen im J. 375 in den Rheinlanden eine schwere Niederlage erlitten und bei 80,000 Menschen eingebüsst haben sollen (so deutet Wurtemberger I. 188 N. 6), ist geradezu unbegreiflich, wiewohl schon die Historia Francorum oder vielmehr universalis in Bern. HS. 23 Saee. XIII ähnlich irrt, indem sie sagt: Item ualentinianus LXXX milia burgundionum supra rippam reni bello perdomuit.

datiert wird¹. Wieder Andere, obschon den Sachverhalt nach Ammian richtig darstellend, unterscheiden dennoch nicht die Zeugen erster und zweiter Hand².

Solchen Irrthümern und Ungenauigkeiten gegenüber ist es am Gerathensten, sich an den Bericht des Ammianus über die rheinische Expedition der Burgundionen zu halten und im Betreff ihrer numerischen Stärke lediglich die Angabe des Hieronymus zu Hülfe zu nehmen.

Mit Bezugnahme auf diese Angabe ist jetzt, bevor wir in der Geschichte der Burgundionen seit dem J. 370 vorwärts schreiten, ihre damalige Volkszahl annähernd zu bestimmen. Man hat zwar die römischen Angaben über die Stärke des burgundionischen Hülfscorps für übertrieben ausgegeben³.

2) So Gingins S. 191 N. 2, der Hieronymus, Orosius und Ammianus Marcellinus als Zeugen gleicher Geltung aufführt, und P. Schmitt I. 133, der, obschon ebenfalls dem Ammian in der Hauptsache folgend, im Betreff der Zahl der Burgundionen statt des Hieronymus die secundären Gewährsmänner Cassiodorus und Paulus Diaconus citiert.

3) So Derichsweiler S. 14, der mit "mchr als 80,000 Bewaffnete" die Vulgärschreibung bei Orosius befolgt, während er S. 157 N. 34 Hie-

252

¹⁾ Bei Guichenon I. 13 dringen die Burgundionen im J. 408 mit einer Armee von 80,000 Mann in Gallien ein. Nach Matile S. 3 belief sich die gesammte Nation der Burgundionen im J. 413 auf 80,000 Männer, gefolgt von ihren Weibern', Kindern und Knechten. Hisely S. 4 gibt die Zahl der zu Anfang des 5. Jahrhunderts in Gallien eingedrungenen Bargundionen auf 80.000 Mann an. Die gleiche Ziffer gibt Burckhardt in ASG. IV. 51 den Burgundionen, die 407-413 über den Rhein gekommen seien; ihm schreibt dies Brosi S. 76 N. 2 nach. Ohne nähere Zeitangabe meint Daguet S. 32: "La nation entière des Burgunden à leur entrée dans la Gaule ne dépassait pas 80,000 hommes," immerhin noch richtiger als Guizot I. 220: la nation entière des Bourguignons ne dépassait pas 60,000 hommes, welche Zahl Bornhak I. 39 eine imposante nennt. Gans in die Irre geht Wurstemberger I. 187: indem er die Nachricht des Orosius auf eine erste, wenn gleich nur vorübergehende Niederlassung der Butgundionen in Gallien deutet, setzt er dieses Ereigniss mit einem unbegreiflichen Anachronismus vor die von Claudius Mamertinus Panegyr. Maximiano Hercul. d., c. 5 erwähnte, im J. 287 durch Maximianus bewirkte Vertreibung der mit den Alamannen in Gallien eingedrungenen Burgundionen (S. 44 f.). In gleicher Weise missbraucht Bünau den Hieronymus, ohne jedoch die Volkszahl der Burgundionen aus ihm zu bestimmen (S. 45 N. 4). Das Richtige hat ebenderselbe I. 452.

Dass jedoch die Angabe bei Hieronymus, nach welcher jenes Corps bei 80.000 Mann stark war, nicht übertrieben ist, geht aus der Bemerkung Ammians hervor, der den Burgundionen eine sehr starke Zahl waffenfähiger Mannschaft zuschreibt und sie als den Schrecken der Nachbarvölker darstellt (S. 100): auch bezeichnet die von Orosius erzählte Sage die Burgundionen als ein grosses Volk (S. 9). Zudem konnten die Burgundionen nicht anders als mit starker Macht mitten durch alamannisches Feindesland an den Rhein ziehen; forderten sie doch sogar von den Römern, wiewohl vergeblich, Deckung des Rückzuges¹. Legt man also jene Angabe zu Grunde und hält die schon verworfene Vorstellung ferne, nach welcher die Expedition ein mit Weibern, Kindern und Sclaven vermischter kriegerischer Auswanderungsschwarm gewesen wäre (S. 239); nimmt man ferner an, dass von der gesammten waffenfähigen Mannschaft etwa ein Fünftheil (20,000 Mann) zur Deckung des Landes zurückgeblieben sei, so ergibt sich eine ungefähre Gesammtzahl von 100.000 Kriegern². War die Hälfte hievon verheirathet, so erhalten wir 50,000 Weiber: dazu würden an Kindern und Greisen, auf jede Familie durchschnittlich drei gerechnet. 150.000 kommen. Die Stärke des Volkes hätte demnach 300,000 Köpfe betragen.

Im Anschlusse an die rheinische Expedition der Burgundionen vom J. 370 ist übrigens noch zu bemerken, dass die Angabe, wonach im J. 371 der von den Römern geschlagene Alamannenfürst Macrian bei den Burgundionen, in Folge der bei ihnen durch den Wortbruch Valentinians I er-

ronymus citiert. Im Betreff des Letztern meint Binding I. 4 N. 3: sein ferme beweist schon die Uebertreibung der Zahlangabe.

¹⁾ Valesius Rfr. I. 49 glaubt, wenn die Burgundionen 80,000 Mann stark gewesen wären, sie hätten diese Forderung nicht gestellt. Als wenn nicht ihr Marsch mitten durch Feindesland gegangen wäre. Wietersheim III. 409. 439 hält die Angabe des Hieronymus mit Recht fest.

³⁾ Von der durch Waitz in FDG. I. 7 aufgestellten falschen Voraussetzung ausgehend, dass die von Hieronymus erwähnte Expedition an den Rhein eine Wanderung des ganzen Volkes gewesen und dieses mit den 80,000 gemeint sei, berechnet Binding I. 4 N. 3 die Kriegerzahl der Burgundionen nur zu 30,000 Mann. Wo bliebe aber dann die immensa pubes Ammians und die magna gens des Orosius?

zeugten Verstimmung gegen die Römer, gute Aufnahme gefunden hat, lediglich auf der falschen Auslegung einer Stelle Ammians beruht¹.

II. Angebliche Niederlassung im lugdunensischen Gallien im J. 372.

Wie wenn des historischen Irrthums noch nicht genug gewesen wäre, ist eine fernere Quelle von solchem geworden, was, selbst auch auf Irrthum und zwar auf einem groben Anachronismus beruhend, von Fredegar² berichtet wird.

Dieser nemlich, nachdem er, wie wir gesehen, den Zug der Burgundionen an den Rhein (in seinem Sinne an das linke Rheinufer) erwähnt und daran die Ableitung des Volksnamens, sowie eine Bemerkung über das dortige Verhalten der Burgundionen geknüpft hat, setzt seinen Bericht über ihre Geschichte zur Zeit Valentinians I mit Folgenden fort: Et cum ibidem duos annos resedissent, per legatos invitati sunt a Romanis vel Gallis, qui Lugdunensium provincia et Gallia comata et Gallia cisalpina commanebant, ut tributarii publice potuissent renuere, ibique cum uxoribus et liberis visi sunt consedisse³.

ł

2) Chron. II, 46.

3) Der Text dieser Stelle lautet bei Canisius II. 638 also: Et cum ibidem duobus annis resedissent, per legatos invitati a Romanis vel Gallis

¹⁾ Einleit. S. 54. Ammian sagt an der betreffenden Stelle, XXX, 7, es wäre eine glänzende Waffenthat Valentinians I gewesen, wenn dieser den damals furchtbaren König Maorian lebendig hätte fangen können, wie er mit grossem Eifer gesucht habe, postquam eum evasisse Burgundies, quos ipse admoverat Alamannis, moerens didicisset et tristis, d. h. nachdem er bekümmert und træurig vernommen, dass jener den römischerseits gegen die Alamannen in's Feld gerufenen Burgundionen entwischt sei. Hier bezieht sich postquam u. s. w. auf den von Valentinian I veranlassten, aber durch Schuld der Römer erfolglos gebliebenen Zug der Burgundiones wider die Alamannen und Macrian (S. 237 f.), der sich damals in sein Gebiet surücksog; das Vorhergehende dagegen betrifft den spätern verfehltes Versuch Valentinians, Macrian in seinem eigenen Lande gefangen zu nehmen (XXIX, 4). Smith S. 62 missdeutet eum evasisse Burgundios, wie wenn es hiesse eum evasisse ad B.

Fredegar steht zwar mit diesem Berichte, wie mit dem nächst vorhergegangenen, ganz allein da; auch schrieb er erst zur

oui Lugdunensium provinciae et Galliae domita cisalpina ut tributarii. publice potuissent renuere . ibique cum uxoribus et liberis visi sunt consedisse. Fehlerhaft die Berner HS. 318 f. 73 r. : licati statt legatos : besser dagegen : duos annos statt duobus annis, was auch Ruinart in Greg. Tur. Opera S. 707 - Bouquet II. 462 hat; inuitati sunt statt invitati; sodann qui lugdunensium provintia et gallia domata et gallia cesalpina commanebant, wonach wir, prouintia in provincia, domata in comata und cesalpina in cisalpina umgeschrieben, den Text bei Canisius und Ruinart berichtigt haben. Letzterer schreibt nemlich: qui Lugdunensium provinciam et Gallea Comata, Gallea Domata et Gallea Cisalpina manebant, worin das falsche, auch von Binding I. 9 N. 24 verworfene Domata (von Smith 8. 83 la Gaule Domptée übersetzt!) neben dem richtigen Comata steht. Letzteres, zwar nicht ohne andere Fehler, hat Cod. Boh. bei Ruinart: provinciae et Galles Comata Cisalpina manebant. Für Gallia Comata vergleiche Fredegar Chron. II, 32 bei Canisius II, 620: qui cum Galliam Comatam regeret, Lugdunum condidit, wo von Munatius Plancus die Rede. Die barbarische Schreibart Gallea statt Gallia kommt in der Berner HS. Fredegars anderswo öfter vor, und an swei Stellen Chron. II. 36 (bei Canisius II. 626 und 627), wo Vespasian und Titus als Erbauer von Aventicum erwähnt werden, ist fol. 64 r. u. vs. Gallia zuerst in Gallilea, dann in Galilea verschnieben, - Missschreibungen, welche den fabelhaften Zusatz bei dem Nachschreiber Freculf Chron. II. 2. 3 erzeugten. Titus habe die Gegend von Aventicum, wegen ihrer Achnlichkeit mit Galiläs in Palästina, Galiläa benannt. JvMüller I. 60 malt diese Angabe mit irrthümlicher Berufung auf Fredegar so aus: römische Veteranen, die den jüdischen Krieg mitgemacht hätten und von Vespasianus nach Aventicum verpflangt worden seien, hätten der dortigen Gegend den Namen Galiläa beigelegt. Haller I. 156, Wurstemberger I. 186 N. 16 u. A. begnügen sich mit der Angabe Freculfs. Siehe dagegen unsere, von Forel mitgetheilte Critik im ASGA. 1859 N. 4 S. 58 und Forel in MDR. XIX, 1 S. XXIV und S. S. Dennoch wird jenes Märchen, gleich dem auf eine unächte Inschrift gegründeten, welches die Julia Alpinula betrifft, aus unseren Geschichtsbüchern nicht so bald verschwinden. Daguet S. 23 f., der freilich das von Vulliemin S. 119 N. 1 aufgefrischte Märchen über Julia Alpinula verwirft (S. 22 N. 1), glaubt die von Freculf auf Grund einer falschen Schreibung bei Fredegar ausgeheckte romanhafte Angabe festhaltan su sollen, obwohl er vorangeführte Critik citiert (S. 24 N. 1). Dabei schmückt er in romantischer Weise die Fabel weiter aus: er macht aus den römischen Veteranen bei JyMüller 9000 Helvetier, die Titus in den jüdischen Krieg gefolgt seien und heimgekehrt, wegen der Achnlichkeit der betreffenden Landschaft, den Murtensee, "See von Genegareth", die Umgegend "Galiläa" benannt hätten. Und hiefür citiert Daguet FreZeit Chlotars III (655-670)¹. Dennoch verdient dieser fränkische Chronist selbst in der ältern Geschichte der Burgundionen alle Beachtung. Es geht nemlich aus verschiedenen Umständen hervor, dass er in Burgundien (man vermuthet, in Aventicum) gelebt und dort für die Burgundionen geschrieben hat: er befolgt die Zeitrechnung nach den Regierungsjahren der Könige Burgundiens; auch berichtet er, der gelehrte Belesenheit verräth, in seinen Schriften Eigenthümliches und Genaueres über die Burgundionen und Burgundien. namentlich über das transjuranische und in diesem über Aventicum, indem er, wie aus einer Aeusserung im Eingang des V. Buches seiner Chronik erhellt, die derselben zu Grunde gelegten Werke aus ungenannten Quellen ergänzte, wobei freilich, besonders in den Zusätzen zu Gregor von Tours, welche die Historia Francorum epitomata gibt, sagenhafte Erzählungen mit unterliefen.⁹

degar, bei welchem kein Wort hievon, und seinen Fortsetzer (sic) Freculf, dessen Angabe keine andere als die oben angeführte, aus trübster Quelle geflossene. Auf unsere Stelle zurückzukommen, ist commanebant, die Variante der Berner HS., viel beseichnender als manebant bei Ruinart. Im Folgenden setst dieser fälschlich publicae statt publice, was die Berner HS, hat, und gleich dieser rennuere statt renuere. Am Schlusse der Stelle steht in der Berner HS. 1bi mit Punct davor; aber selbst ein Comma dafür gesetzt, ist das blosse ibi zu abrupt, wenn man mit der Handschrift sunt nach invitati hinzufügt. Ibique, was Canisius hat, ist ohne vorausgegangenes sunt unsulässig, selbst wenn man das Punct in Comma verwandelt, passt aber, sunt aus der Handschrift hinzugenommen, mit dieser Veränderung. Ruinart schreibt: -- invitati --, ibi -- visi sunt consedisse, für unsern Chronisten fast zu correct, zumal wenn man ihm mit Ruinart cum uxores et liberes sumuthet, Vgl. die Critik im ASGA, 1859, N. 4 8. 59. Wurstemberger I. 169 N. 6 und S. 200 N. 3, obschon an ersterer Stelle den Anzeiger a. O. citierend, befolgt doch den fehlerhaften Text Ruinarts bei Bouquet II. 462; er fügt sogar neue Fehler hinzu, indem er s. B. I. 169 N. 6 Lugdunensem statt Lugdunensium schreibt. Visi sunt consedisse ist übrigens eine nichtssagende Umschreibung von consederunt : man sah sie dort sich niederlassen, nach spätlateinischem Sprachgebrauche, der das Perfect von videri (gesehen werden) in dritter Person mit dem Perfect-Infinitiv eines Verbums su verbinden pflegt, anstatt letzteres selbst im Perfect zu setzen.

1) Ruinart su Greg. Tur. Opp. Praef. § 142-146 und Pagi a. 642, VIII. 2) Ruinart zu Greg. Tur. Opp. Praefat. § 135, Pagi a. 642, VIII, Rösler Diss. de crit. arte in annalib. med. aevi exercenda, Tüb. 1789, ĺ

256

Fredegar sagt nun, die Niederlassung der Burgundionen im lugdunensischen Gallien sei auf Einladung der gallorömischen Provincialen erfolgt: damit aber tritt er, wie schon mit dem nächst Vorhergegangenen (S. 249 f.). Orosius entgegen. der die Sache so darstellt, als ob die Burgundionen sich als Feinde und Eroberer in Gallien niedergelassen hätten. Der Verlauf der Untersuchung wird Fredegar hierin Recht geben. Ist aber, wie wir gesehen. Orosius' Darstellung schief und anachronistischer Missdeutung fähig, so steckt dagegen ein wirklicher und zwar ein sehr arger Anachronismus in der Zeitbestimmung bei Fredegar: cum ibidem duos annos resedissent. Das Folgende nemlich, per legatos invitati a Romanis vel Gallis u. s. w. kann (angenommen, dass es nicht ganz aus der Luft gegriffen ist) nur von einer weit spätern Zeit gelten, da es mit den römischen Reichszuständen so weit gekommen war, dass einzelne Provinzen die Barbaren förmlich zu Hülfe und in's Land riefen¹. Der Zweck des Herbei-

1) Invitare ist der spät- und nachrömische Ausdruck für das hochverrätherische Herbeirufen einer fremden Macht. Vergl. Cassiodorus Chron. **423**: Placidia Augusta a fratre Honorio ob suspicionem invitatorum hostium . ad Orientem mittitur; Marcellinus Chron. a. 455: Rex Wandalorum ab Eudoxia Valentiniani uxore epistolis invitatus, ex Africa Romam ingressus est, wiederholt von Jordanis RS. S. 239. a. E. mit Auslassung von epistolis, und benutzt in Hist. Misc. XV. 101. a. A.; Jordanis RG. c. 33: Gizericus, rex Vandalorum, iam a Bonifacio in Africam invitatur (mit Besug hierauf im Ff. noch zweimal invitare in diesem Sinne) und ähnlich RS. S. 239 a. (danach Freoulf II, 5, 13); ebenders. RS. S. 239 a. A. Honoria . . clam misso clientulo Attilam Hunnorum regem invitat in Italiam, und ähnlich RG. c. 42; Isidorus Hisp. Chron. a. 567: Narses Patricius . . Sophiae Augustae minis perterritus, Longobardos a Pannoniis invitavit eosque in Italiam introduxit, ähnlich Prosperi Aquit. Chron.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

^{8. 5} und Chron. med. aevi I. 120, Wattenbach S. 76. 78, Mommsen in Abh. d. k. sächs. Ges. d. Wiss. I. 593 f., Daguet S. 48 und Forel S. XXVIII. Von der Historia Francorum epit. sagt Pagi a. O.: "Leguntur quidem in Epitome fabellae non paucae; sed tamen ibi quaedam habet minime outemnenda, nec usquam alibi invenienda." Unsere Stelle betreffend, Intheilt Ruinart a. O. == Rösler Dissert. etc. S. 5: "In prioribus suae collectionis partibus Burgundionum in Gallias adventum narrat nonnullaque hand contemnenda et singularia de hac gente habet, quae nec apud Gregorium nec apud alios auctores occurrunt."

rufens ist freilich in unserm Falle dem barbarischen Latein des Chronisten nicht leicht zu entnehmen; es kommt hierbei auf die richtige Schreibung und Auffassung der betreffenden Worte an. Wir schreiben: ut tributarii publice potuissent renuere¹. Den Sinn der Worte betreffend, hat man dieselben von einer Modalität des Herbeirufens, nemlich vom Anerbieten künftiger Zinsbarkeit verstehen wollen⁹. Jene Worte drücken aber vielmehr eine Absicht aus, und zwar die einer Steuerverweigerung, und sind so zu übersetzen: damit die Steuerpflichtigen (nemlich die dem römischen Fiscus steuerpflichtigen Provincialen) vom Gemeinwesen aus die Steuern verweigern könnten³. Es war also nach Fredegar das Bestreben, sich den unerträglich gewordenen Erpressungen des römischen Fiscus zu entziehen, was die Gallo-Römer der lugdunensischen Provinz bewog, die Burgundionen in's Land

1) So ist nach der Berner IIS. und Canisius der fehlerhafte Text Ruinarts, bei Bouquet II. 462, zu berichtigen. Wurstemberger I. 169 N. 6 und S. 200 N. 3 befolgt auch in diesen Worten den Text bei Bouquet; ja, es kommt bei ihm S. 200 N. 3 der neue Fehler remanere statt renuere hinzu.

2) So Wurstemberger I. 168. 199. 201; er bezicht übrigens die ganze Nachricht Fredegars mit Recht auf eine viel spätere Zeit, obwohl er, wie seines Orts gezeigt wird, das Richtige nicht trifft.

3) Smith S. 82 übersetzt etwas ungenau, doch in der Hauptsache richtig: afin de s'affranchir des impôts qu'ils payaient. Tributarii sind in der spätrömischen Bedeutung des Wortes die Kopfsteuerpflichtigen, wogegen possessores die Grundsteuerpflichtigen (Savigny 2. Ausg. I. 75. 311 und Troya I, 3. 1091. I, 4. 498), wiewohl tributarii such die grundzinspflichtigen römischen Colonen heissen (Savigny ZS. VI. 303 und Gaupp S. 510 N. 1). Hier sind aber eher die possessores gemeint, wie es sich weiterhin zeigen wird. So werden sonst, in der allgemeinen Bedeutung des Wortes tributarius, die einer Grundsteuer unterworfenen Provinzen tributariae genannt (Baudi di Vesme § 3). Die Lesung Bindings I. 9: tributa reipublicae (für tributarii publice) ist unnöttig;

258

Contin. Havn. ed. Hille S. 34: Narses patricius . . Sophiae Augustae . . minis motus . . Alboaenum regem Longobardorum cum omni exercitu suo ab Pannoniis invitavit, und noch Freculf II, 5, 28. Gleichen Sinn bat invitare in einer Variante zur Vita S. Sigismundi c. 2: (Sicambrorum gens) Galliarum . . fines invadendos audacter, licet inviti, petierunt. Hier nemlich setzen, nach Henschen S. 88 N. f.; einige HSS. invitati statt inviti. Ersteres gibt zwar einen bessern Sinn, ist aber nur eine ungeschickte Entlehnung aus Fredegar; denn der Zusatz licet i. feblt in der ächten Vita S. Sigismundi.

zu rufen¹. So tief war aber in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts das römische Reich noch nicht gesunken, dass Provincialen, um sich dem Steuerdrucke zu entziehen, die Barbaren förmlich in's Land gerufen hätten.

Auf Gallien, wie auf den übrigen Provinzen des römischen Reiches, lastete allerdings schon seit der ersten Kaiserzeit der Druck der von Augustus eingeführten Grund- und Kopfsteuer², und dieser Druck steigerte sich in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts durch die Erpressungen der Tyrannen, dann des Carinus dergestalt, dass der unter dem Namen des Bagaudenkriegs³ bekannte Bauernaufstand losbrach, den Aelianus und Amandus, römische Usurpatoren, leiteten, Maximianus aber, von Diocletian zum Cäsar ernannt, im Jahre 385-86

1) Schon Valesius Rfr. III. 11 Add. fasst die Stelle in diesem Puncte richtig: quos (Burgundiones) Fredegarius ait per legatos a Romanis vel Gallis provinciae Lugdunensis ac Galliae Comatae, gravium et intollerablium tributorum onere oppressis, invitatos Rhenum transisse et in Gallia cun uxoribus et liberis consedisse; nur bezieht er die Nachricht falsch suf das Jahr 413 und auf die Niederlassung in der Germania I. Forel 8. XXVII gibt in Anführung der Worte Fredegars nur vermuthungsweise Folgendes als Motiv des Herbeirufens: müs probablement par le désir de se soustraire aux vexations et aux impôts excessifs dont ils étaient accablés par le fisc impérial. Gingins dagegen, der den Anachronismus in der Nschricht Fredegars zuerst erkannte, hat jenes Motiv durchschaut, indem er S. 210 mit Bezug auf die fragliche Stelle des Chronisten und auf eine sachverwandte des Marius Folgendes bemerkt: Ces magistrats (Gallo-Romains) cherchaient par là à se soustraire aux exactions du fisc romain u. s. w.

2) Wietersheim I. 65 ff.

3) Etymologien von Bagauda: Ducange h. v. und Mone II. 245 N. 124: vom keltischen bagat, Haufe; Pétigny I. 200 f.: Bagaude s. v. a. badaud, von einem mit dem italienischen badare verwandten Worte, lat. manens s. v. a. manant; Kortüm S. 409: kelt. bagan, rusticus, vielleicht verwandt mit ambacht, ambactus bei Cäsar BG. VI, 15, u. a. mehr. Vgl. Hansen II. 12 f. Not.

zudem würde Fredegar, hätte er in diesem Sinne geschrieben, eher imperii statt reipublicae gesetzt haben. Ueber renuere, Steuern verweigern, vergl. das Glossarium nomicum zum Cod. Theodos. ed. Ritter T. VI P. II. 261. Croussz S. 9 setzt zu renuere ein sic, versteht also den Ausdruck nicht, und Binding I. 10 N. 25 will glauben machen, Fredegar habe denselben aus Orosius VII, 32 entlebnt.

theils mit Waffengewalt, theils durch Unterhandlungen dämpfte¹. Durch Diocletians Steuerverordnungen trat dann freilich an die Stelle willkürlicher Erpressungen ein geregelter Steuerdruck, der aber die römischen Provinzen, Italien nicht ausgenommen, und in den Provinzen vornemlich die Städte systematisch aussaugte, um Hofstaat und Beamtenheer, die jener Kaiser geschaffen, nebst den Truppen befriedigen zu können². Zwar suchte Constantin I sowohl im ganzen Reiche, als auch in Gallien der unmenschlichen Härte der Beamten in Eintreibung der Steuerrückstände Einhalt zu thun³; dennoch

1) Eutrop. IX, 20, Aurel. Victor Caesar. c. 39, Mamertin. Panegyr. Maximiano Herc. d. c. 4, ebenders. Genethl. Maximiano Aug. d. c. 5, Incerti Epithalam. Maximiano et Constantino d. c. 8. Hieronymus Chron. a. 289 und Orosius Hist. VII. 25, aus welchem Jordanis RS. S. 237. a. D., Ado a. 288-306 und Freculf Chron. II, 3, 14 zu bessern; vgl. die Ausleger der Panegyrici aa. OO., auch Pagi a. 285, VI. 286, III, Dubos II, 2 T. I. 311 f., Bochat II. 94, Kortüm S. 409, Mone II. 244 f., Pétigny I. 198 ff., Wietersheim III. 49. 469 (gegen die Deutung der Einnahme von Autun, 268 od. 269, bei Eumen. Pro schol. rest. c. 4 und Grat. act. c. 4 auf den Bagaudenaufstand) und Bernhardt zu Löbell S. 68. der Guizot Hist. de la civil. en Fr. I. 78 und Burckhardt Die Zeit Const. des Gr. S. 84 citiert. Thierry TER. S. 239. 241 sieht die Ursache des Bagaudenkrieges einseitig in der guerre des riches contre le pauvre, wiewohl der übermässige Grundbesits der Grossen und der Nothstand der armen Landbauer eine mitwirkende Ursache des Aufstandes mag gewesen sein. Löbell S. 87 ff. berichtigt zwar Schlosser, der, wie Friedr. Roth Bürg. Zust. Galliens S. 6 ff., nach Gibbon den Grund des Bagaudenkrieges in den aus der vorrömischen Zeit Galliens herrührenden social-politischen Missständen Galliens findet, gibt aber selbst Ungenügendes, indem er die Bagaudenbewegung lediglich von gallischen Usurpatoren angeregt glaubt. Wietersheim a. O. folgt z. Thl. noch der Ansicht Gibbons. Braun Zur Gesch, d. theb. Legion S. 9 f. misst Diocletian, der doch gleich bei seinem Regierungsantritte den Bagaudenaufstand unterdrückte, dessen Schuld bei und vormengt zudem die von Salvianus geschilderten Zustände (s. unten) mit den damaligen. Bei Bornhak S. 103 ist die social-politische Bedeutung der Bagauda gänzlich übersehen mit "die raub- und plünderungssüchtigen Banden der Bagenda."

2) Lactantius De mort. persec. c. 7 und 23, Aurel. Victor Caes. c. 39; vgl. Baudi di Vesme § 12 ff., Kortüm S. 408 f. 422 N. 1057, Wietersheim III. 139 f., Laurent IV. 335 und Thierry TER. S. 196 f., der jedoch eine Schadenfreude der Provinzen gegenüber Italien fingiert.

3) Cod. Theod. XI, 7, 8, Cod. Just. X, 19, 2, Eumen. Gratiar. actio c. 14 und Aurel. Vict. Caes. c. 41; vgl. Baudi di Vesme § 81 und Wietersheim III. 216 f.

blieb während des vierten Jahrhunderts der von diesem Kaiser geregelte, aber zugleich durch das sogenannte Chrysargirum erweiterte Steuerbezug¹ das Hauptaugenmerk der römischen Provinzvorsteher², und es gab solche, die den Barbaren nicht Viel zu plündern übrig liessen⁹. Auch beleuchtet die anonyme. dem nachconstantinischen Zeitalter angehörende Schrift De rebus bellicis⁴ den nachtheiligen Einfluss, welchen die Erpressungen ungerechter Provinzvorsteher auf die Vertheidigungsanstalten des Reiches ausübten. Gallien speciell betreffend, wird der Kaiser Julianus gelobt, weil er wenigstens vorübergehend Steuer- und Gerichtszuständen ein Ende machte. in welchen die Ankunft der Barbaren als eine Befreiung von unerträglichem Drucke ersehnt wurde⁵. Gleiche Stimmung erzeugten die Steuererpressungen in Thessalien und Macedonien zur Zeit Theodosius' I. der die Provinzen erschöpfte, um die Schaaren seines Hofstaates und die nordischen Hülfsvölker zu bezahlen⁶. Werkzeuge und zugleich Opfer der Erpressungen waren, zumal seit Constantin I, die Decurionen, das heisst die Mitglieder der städtischen Curien oder Senate⁷. Das wohlthätige Institut der städtischen Defensores vermochte

1) Zosimus II. 38; vgl. Kortüm S. 422 und N. 1058, Baudi di Vesne § 60. 81 und Wietersheim III. 491.

2) Böcking II. 1149 über tributa exigere.

3) So meldet z. B. Hieronymus Chron. a. 367: Equitius Comes Illyrici iniquissimis tributorum exactionibus ante provincias quas regebat, quam a Barbaris vastarentur, erasit.

4) Ed. Labbe, hinter dessen Ausgabe der Not. dign. imp. rom., Paris 1651, S. 166 und 173.

5) Mamertinus Gratiar. actio Juliano d. c. 4, wo die Worte hervorsuheben: ut iam barbari desiderarentur, ut praeoptaretur a miseris fortuna captorum, und Ammianus Marcellin XVI, 5. XVII, 3; vgl. Huschberg S. 270ff., Baudi di Vesme § 21. 22, Wietersheim III. 324 und M. Wirth I. 471. Ammian XXX, 9 und XXXI, 14 lobt auch Valentinian I und Valens wegen Milde im Steuerbezug.

6) Zosimus IV, 82 και ην πάσα πόλις και πας άγοὸς οἰμωγῆς και δρίνων ἀνάμεστος, τοὺς βαρβάρους ἀπάντων ἀνακαλούντων και τὴν έξ ἐκείνων ἐπισπωμένων βοήθειαν.

7) Lazius CRR. III. 898, JvMüller I. 88 N. 22. b (citiert Fr. Roth De re municipali Romanor., Stuttg. 1801, und Hegewisch Ueb. d. röm. Finanzen, Altona 1804), Savigny I. 23 ff., Baudi di Vesme § 76-79, Wietersheim III. 189 f., Pallmann I. 195 f. und Bornhak S. 100. dem Unheile nicht zu wehren¹. Seinen höchsten Grad erreichte jedoch der Steuerdruck erst im fünften Jahrhundert. Nach den Berichten von Zeitgenossen, wie Orosius und Salvianus, wurde das daherige Elend in Hispanien und Gallien so gross und allgemein, dass, wer der römischen Herrschaft entfliehen konnte, sogar der Wohlbabende und Vornehme, sich zu den Barbaren flüchtete, der ärmere Grundbesitzer aber, der an den Boden gebunden war, sie als Befreier ersehnte, während die bereits unter den Barbaren stehenden Römer sich im Vergleich mit dem frühern Zustande glücklich fühlten³. In

2) Von Hispanien sagt Orosius Hist. VII, 41: barbari . . Romazos ut socios modo et amicos fovent, ut inveniantur iam inter eos quidan Romani, qui malint inter barbaros pauperem libertatem, quam inter Bomanos tributariam sollicitudinem sustinere. Mit dieser Stelle, die Isidors Chron. Goth. a. 409 benutzt (was Wattenbach S. 63 entgangen) ist Folgendes bei Idatius Chron. a. 410 - Fredegar. Chron. III, 2 zu vergleichen: Debacchantibus per Hispanias barbaris et saeviente nihilominus pestlentiae malo, opes et conditam in urbibus substantiam tyrannicus exactor diripit. -.. Was Orosius von Hispanien sagt, bezeugt Salvianus De gub. Dei von Gallien mehrfach, so namentlich V. 90 f. ut multi eorum et 200 obscuris natalibus editi et liberaliter instituti ad hostes fugiant, ne perse cutionis publicae adflictione moriantur u. s. w. ; V. 91 vel ad Gothos, w ad Bacaudas, vel ad alios ubique dominantes barbaros migrant, wosels Ozanam S. 349 N. 1 Burgundos statt Bacaudas schreibt (S. 114 N. 1); V. 9 exilia petant, ne supplicia sustineant; leviores his hostes, quam exactores sunt; et res ipsa hoc indicat: ad hostes fugiunt, ut vim exactionis en dant; V. 95 unum illic (im westgothischen Gallien) Romanorum omnium votum, ne unquam cos necesse sit in ius transire Romanorum; uns e consentiens illic Romanae plebis oratio, ut liceat eis vitam quam agun agere cum barbaris u. s. w. Wenn Troya I, 3, 1038 Salvian als den bösesten Feind der römischen Steuern bezeichnet, so ist zu bemerken, dass seine Klagen von anderer Seite vollständig gerechtfertigt sind. Ueber das Steuerunwesen im 5. Jahrhundert im Allgemeinen s. Savaro su Sidon Epist. V, 17 S. 348 f., Dubos II, 12 T. II. 38 f. 41 ff., Bochat II, 146, Garzon zu Idatius Chron. S. 152, Kortüm S. 498 und N. 1248, Mone II. 258 ff., Baudi di Vesme § 22. 82, Laurent V. 65 ff., Thierry RHR 0 f. und Derichsweiler S. 19.

262

¹⁾ Einige setzen seine Errichtung in die erste Hälfte des 4. Jahrhunderts; Andere schreiben dieselbe Valentinian I zu; vgl. Savigny I. 63 fl., Troya I, 3. 1066 f. I, 4. 491 und Wietersheim III. 135. 419. Ueber das Steuerunwesen im 4. Jahrhundert im Allgemeinen s. Bochat II. 94 fl. Baudi di Vesme § 62. 82, Ozanam S. 345 ff., Laurent IV. 336. 337. 339. 345. V. 67 N. 2 und Mone II. 245 f.

Gallien mussten die mit dem Steuerbezuge beauftragten Curialen förmlich gezwungen werden, die ihnen verhassten Functionen auszuüben¹. Die Arverner sahen sich genöthigt, bei Honorius durch eine Gesandtschaft Steuererleichterung zu begehren. um gänzlichen Ruin abzuwenden². In Africa hörten die Steuererpressungen selbst unter den Drangsalen der vandalischen Invasion nicht auf⁵. Dass es im Ostreiche nicht besser aussah, erhellt aus der Erzählung des Priscus, wie er unter den Hunnen Attilas einen gebildeten Griechen angetroffen. der kriegsgefangen und freigegeben das Verbleiben bei den Barbaren der Heimkehr vorgezogen hatte, um den Erpressungen der Steuereinnehmer und Richter zu entgehen⁴. Mit den damaligen Zuständen in Gallien und Hispanien hängt denn auch das Bagaudenwesen zusammen, welches in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts in jenen Ländern wüthete⁵. Von

5) Gallien betreffend, erwähnt Zosimus VI, 2 um 408 Alpen-Bagauden. Dubos II. 2 T. I. 813 versteht darunter irrig die Truppen des Usurpators Constantinus; Pétigny I. 296 N. 2: bagaudes ou paysans armés; richtig Wietersheim IV. 246: aufständisches Landvolk. Der massilische Rhetor Cl. Marius Victor aus der 1. Hälfte des 5. Jahrhunderts spricht in dem Gedichte. worin er die Verkehrtheit seines Zeitalters schildert, vs. 89 vom servile bellum, d. h. vom Bagaudenkriege, der Alles über den Haufen werfe; vgl. Wernsdorf Poet. lat. min. III. 112 und Anm. zu vs. 89. Weiter meldet Tiro Prosper a. 485 (Wietersh. IV. 308 falsch: a. 433): Gallia ulterior Tibatonem principem rebellionis secuta, a Romana societate discessit, a quo tracto initio omnia paene Galliarum servitia in Bagaudam conspiravere, woraus Datum und Text bei Sigeb. Gembl. a. 437 zu bessern. Ebenderselbe Prosper sagt a. 437 (Wietersh. IV. 308 falsch: 436); capte Tibatone et caeteris seditionis partim principibus vinctis, partim necatis, Bagaudarum commotio conquiescit, woraus Sigeb. Gembl. a. 442 nach Datum und Text zu bessern. Zumpt S. 196 trennt unrichtig den von Tibato erregten Aufstand als ein besonderes Factum von der damaligen

¹⁾ Kaiserliche Erlasse im Cod. Theod. aus den Jahren 400 und 409; vgl. Dubos I, 2 T. I. 30 f.

²⁾ Sidonius Carm. VII. 208 ff., woselbst mala fractae ut alliget patriae durch das Folgende: poscatque informe recidi vectigal, erklärt wird, ohne dass mit Sirmond Not. S. 218 an ein besonderes Unglück, das die Arverner betroffen hätte, zu denken wäre.

 ³⁾ Pfahler S. 184 aus Cod. Theod. VII, 18, 22. XII, 1, 186. XII, 7, 88.
 4) Priscus fr. 8 S. 86 f. in Fragm. hist. grace. ed. Müller IV; vgl. Laurent V. 67 f.

den damaligen Nothständen war es in der That ein kurzer Schritt zum Verschwören und zum Aufstande der Unterdrückten gegen die bürgerliche Ordnung und Gesellschaft¹ oder zum förmlichen Herbeirufen der Barbaren von Seite einzelner Provinzen, und letzterer Schritt, gegen welchen die von Constantin I bereits im J. 323 angedrohte Strafe des Feuertodes² Nichts mehr verfing, konnte leicht erfolgen, sobald die römische Oberhoheit in den noch unter ihr stehenden Provinzen durch Anarchie gebrochen war. Dies war aber in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts noch keineswegs der Fall.

Es ist daher schon desshalb durchaus unstatthaft, auf Grund der Nachricht Fredegars anzunehmen, die Burgundionen haben, wenn auch nur friedlich und vorübergehend, unter Valentinian I von Theilen Galliens, einschliesslich Helvetiens,

1) Vergl. Tiro Prosper a. 435: Gallia ulterior . . a Romana societate discessit u. s. w.

2) Cod. Theod. VII, 1, 1; vgl. Ozanam S. 348 f., Mone II. 246 and Laurent V. 68.

Bagaudenbewegung. Bagaudarum commotio ist das Gleiche, wie Bagauda bei Prosper a. 435, wo Dubos II, 8 T. I. 449 in Bagaudam falsch übersetzt: en faveur des Bagaudes; s. Valesiana S. 217 f., Spelmann S. 54 f. (bezieht mit Lydius die Baquates einer Inschrift irrig auf die Bagauden) und Fr. Roth Bürgerl. Zustand Galliens S. 7 N. 11. der jedoch Bagaudae unrichtig bezweifelt. Endlich heisst es noch bei Tiro Prosper a. 448: Eudoxius . , in Bagauda id temporis mota delatus ad Chunnos confugit. was Dubos II, 14 T. II. 63 missdeutet. Vergl. Chifflet De vita Ammiani Marc. S. XXIII vorne an ed. H. Valesii a. 1681 (wo jedoch aliquantis post Marcellinum annis als Zeitbestimmung Salvians höchst ungenau ist), Pagi a. 437, V. VI, Troya I, 3. 1054. I, 4. 483, Roth a. O. S. 7 ff. und Pétigny I. 202 ff. II. 57 ff. Letztere vier citieren im Betreff der hievor angeführten Ursachen der Baugaudenaufstände Salvianus De gub. Dei V. 91 De Bagaudis nunc mihi sermo est u. s. w., woselbst Kaufmann im NSM. V. 1 S. 3 von Räuberbanden träumt, mit welchen die kleinen Leute von den vornehmen Herren bedrängt worden seien; richtiger urtheilt ebenderselbe in FDG. X. 365 von den Bagauden. Im Betreff des noch römischen Theils von Hispanien berichtet Idatius a. 441 und 453 von Bacaudae Tarraconenses, die im erstern Jahre vom römischen Feldherrn Asturius, im letztern von den Westgothen in römischem Auftrage bekämpft wurden, a. 443 von Bacaudae Aracellitani, welche Merobaudes demüthigte, und a. 449 von Bacaudae in der Gegend von Tyriasso. Vgl. Garzon zu Idatius S. 159. 199 und Laurent V. 65. Das Bagaudenwesen in seinem Zusammenhange mit dem Steuerelend wird von Baudi di Vesme § 22 übersehen.

Besitz genommen¹. Eben so wenig geht es an, einen Rückzug der Burgundionen aus den vermeintlich vorübergehend besetzten Theilen Galliens aus Ammianus Marcellinus² zu folgern³: denn dieser berichtet lediglich, die von Valentinian I im J. 370 gegen die Alamannen aufgerufenen Burgundionen seien an den Rhein gezogen, hätten aber den Rückzug angetreten, weil der Kaiser die getroffene Verabredung nicht hielt (S. 238). Nach dem Vorgange von Hieronymus. Orosius und Cassiodorus⁴ berührt zwar Fredegar im Vorhergehenden die im J. 370 erfolgte Ankunft der Burgundionen am Rhein - in seinem Sinne am linken Ufer des Mittelrheins (S. 248); was er aber über ihr dortiges Verhalten und die Veranlassung ibres Zuges in's lugdunensische Gallien hinzufügt, ist auf jene Zeit historisch schlechterdings unanwendbar. Zudem wäre nach seinem Berichte die definitive Niederlassung der Burgundionen im innern Gallien bereits im Jahre 372 erfolgt. was mit aller Geschichte streitet⁵. Darum ist es aber auch ein vergebliches Bemühen, die von Fredegar angegebenen zwei Jahre zwischen der Ankunft der Burgundionen am Rhein and ihrem Herbeirufen durch die römisch-gallischen Provincialen der Lugdunensis chronologisch rechtfertigen zu wollen⁶. Dennoch frägt es sich, wie der weitere Bericht Fredegars historisch einzuordnen sei; denn ganz aus der Luft gegriffen kann derselbe um so weniger sein, weil das gemeldete Ereigniss mit den hievor geschilderten letzten Zuständen des weströmischen Reiches übereinstimmt⁷. Der Verlauf der

7) Den Gegensatz verkennend, in welchem Fredegar zu Orosius steht (S. 249 f.), glaubt Binding I. 10 N. 25, des Erstern Bericht, dass die Römer der lugdunensischen Provinz die Burgundionen in's Land gerufen hätten, um sich der Steuerpflicht zu entschlagen, sei einer verkehrten Benutzung der hievor, S. 262 N. 2 angeführten Stelle des Orosius VII, 32 (L 41) entsprungen.

¹⁾ Dies die Annahme Forels im ASGA. 1859 Nr. 4 S. 60 und in MDR. XIX, 1 S. XXVII f.

²⁾ XXVIII, 5.

⁸⁾ Dies thut Forel MDR. XIX, 1 S. XXVIII.

⁴⁾ Forel a. O. S. XXVII missbraucht dieselben ebenfalls.

⁵⁾ Smith S. 83 bemerkt dies richtig.

⁶⁾ Die diesfälligen Versuche Wurstembergers I. 169 N. 6 müssen daher als verfehlt bezeichnet werden.

Untersuchung wird diese Frage beantworten und 'eine Verwechslung der nächsten Folgezeit auf Valentinian III mit dem Zeitalter Valentinians I darthun; dabei werden wir auf die geographischen Angaben Fredegars näher eingehen¹.

Derartige Anachronismen sind übrigens bei den Chronisten des Mittelalters nichts Seltenes. So lässt Fredegar¹ die Westgothen bereits im J. 419 vom Mittelmeere - zwischen Rhein (wo sie nie grenzten) und Rhone, und der Loire entlang - bis zum Ocean wohnen. Um jedoch bei der Geschichte der Burgundionen stehen zu bleiben, so setzt Ado von Vienne⁸ die Ansiedlung der Burgundionen in den Rhoneländern in die Zeit Theodosius' I hinauf. Ueberhaupt wimmelt es bei diesem Chronisten von Anachronismen, auch in der Geschichte der Burgundionen⁴. Freculf⁵ setzt die im Uebrigen, nach Marius⁶, richtig erzählte Niederlage Gundobads, der von seinem Bruder Godegisel bei Dijon im Kampfe gegen die Franken verrathen wurde, und den hieraus entstandenen Bruderkrieg, Ereignisse des Jahres 500, unmittelbar nach dem Abgange des Kaisers Severus im J. 465. Ein die Ereignisse selbst entstellender Anachronismus ist es, wenn der Verfasser der Passio S. Sigismundi, wie Fredegar wahrscheinlich irregeführt durch die falsche Auffassung des Orosus, die Burgundionen zur Zeit Valentinians (I) von ihren angeb-

- 3) Chron. a. 379-385 ff.
- 4) Z. B. a. 425-452, 452-458, 458-475 und 492-519.
- 5) Chron. II, 5, 17 S. 643 f.
- 6) Chron. a. 500.

Doch muss selbst Binding I. 10 (oben) zugeben, dass eine derartige Einladung im Bereiche der Möglichkeit gelegen hätte; nur begnügt er sich I. 10 N. 26, hiefür auf die oben S. 262 N. 2 citierten Stellen Salviss zu verweisen.

¹⁾ S. Hauptunters. I. Abschn., X. Cap. Den besüglichen Krörterungen ist zu entnehmen, dass Fredegar, indem er in seinem Berichte von der lugdunensischen Provinz spricht, denn doch nicht eine völlige Unkenntniss, welcher Theil Galliens dem Burgundionenreiche angehört habe, an den Tag legt, wie Binding I. 9. 10 N. 25 behauptet. Uebrigens berechtigt das Anachronistische einer Nachricht an und für sich keineswegs dazu, eine solche schlechtweg zu verwerfen, wie es im Betreff derjenigen Fredegars von Bluhme WBRR. S. 51 f. geschieht.

²⁾ Chron. III, 3, wo Idatius a. 419 interpoliert ist.

lichen Burgen am Rhein aufbrechen und das von ihnen verwüstete Gallien unterjochen, gleichzeitig aber Gundioch zum Könige der Burgundionen erhoben werden lässt¹.

Bevor wir in der Geschichte der Burgundionen weiter gehen, ist hier noch die Ansicht zu berühren, welche den Streifzug, den die Alamannen im J. 374 nach Helvetien und Oberitalien (gen Mailand) machten², als ein Vorrücken derselben auffasst und hieran die Vermuthung knüpft, dieses Vorrücken sei dadurch veranlasst worden, dass die Burgundionen schon damals an das rechte Ufer des Mittelrheins vorgedrungen wären, an dessen linkem Ufer sie im J. 413 um Worms sesshaft erscheinen³. Jenes vermeintliche Vorrücken der Alamannen nach Helvetien war aber eben nur ein Streifzug in dasselbe (wir werden Helvetien noch weit später als römisches Gebiet finden), und mit jenem vermeintlichen Vordringen der Burgundionen an das rechte Rheinufer streitet Verschiedenes: einmal werden unter den Germanen am Rhein. mit welchen Stilicho im J. 398 die alten Bünde erneuerte, zwar Alamannen und Sicambern (Franken), nicht aber Burgundionen genannt⁴: sodann erscheinen die Burgundionen beim Völkersturme auf Gallien im J. 406-7 nicht in erster, sondern in zweiter Linie⁵.

Eben so irrig ist die Behauptung, Gratianus (375-388) habe gegen die Vandalen oder die mit ihnen verwechselten Burgundionen glücklich gestritten⁶. Diese Behauptung beruht lediglich auf nachlässiger Benutzung einer Angabe bei Jordanis⁷, wonach jener Kaiser die Vandalen, welche in Gallien

¹⁾ P. Sigismond S. 6 führt dies, Hieronymus sugleich missbrauchend, dahin aus, dass die Burgundionen zur Zeit Valentinians (1), um 376, wie Hieronymus sage, 80,000 Mann stark von ihren Burgen am Rhein aufgebrochen seien und sich als Rebellen in der Schweiz und im Elsass festgesetzt hätten.

²⁾ Ambros. Consol. de obitu Valent. c. 4 und 22; vgl. Huschberg S. 380 und Wietersheim IV. 171 f.

³⁾ Wietersheim IV. 172.

⁴⁾ Siehe Wietersheim selbst IV. 170 f. 526 ff.

⁵⁾ S. hienach Cap. IV.

⁶⁾ JvMüller Werke I. 516.

⁷⁾ RG. c. 27.

eingefallen waren, durch Lebensmittel und Verträge zum Frieden brachte. Aber selbst diese Angabe ist dahin zu berichtigen, dass Alamannen statt der Vandalen zu setzen sind¹.

III. Vermeintliche Theilnahme am Heerzuge des Radagais nach Italien, 404-5.

Als einen verfehlten Versuch der Burgundionen, Wohnsitze in Italien zu gewinnen, könnte man es ansehen, wenn dieselben, wie ältere und neuere Historiker annehmen², an dem Heerzuge Theil genommen hätten, den Radagais³ im J. 404 nach Italien führte, der jedoch im J. 405, da Stilicho von hunnischen Hülfstruppen unter Uldin und von gothischen unter Sarus unterstützt wurde, auf den Entsatz des hart bedrängten Florenz (23. August) mit der Niederlage und Gefangennahme der auf den Höhen von Faesulae (Fiesole) eingeschlossenen und ausgehungerten feindlichen Hauptmacht endigte, worauf Radagais enthauptet und der Rest seines Heeres in die Sclaverei verkauft oder den römischen Truppen einverleibt wurde⁴. Schon im J. 401 waren gothische Völker

4) Paulinus Vit. S. Ambrosii c. 50 (mit einer Wundergeschichte), Orosius VII, 37 (- Hist. Misc. XIII. 91. a. C. D. E. und Freculf II, 5, 5),

268

¹⁾ Closs zu Jordanis a. O. S. 105. Die noch von Papencordt S. 9 befolgte Augabe der Vulgärschreibung wird schon von Valesius Rfr. III. 101 mit Recht verworfen.

²⁾ Mascou I. 347 f., Gibbon C. 30, Gagorn II. 239 f. 246. 694 N, 11, Stälin I. 144, Kortüm S. 465, Pfahler S. 55, Wietersheim IV. 209 ff. und A. Henne S. 21.

³⁾ Die Namensschreibungen lauten lateinisch: Radagaisus, Rhadagaisus, Radagaius, griechisch ' $Po\delta_{O'}\dot{lpha'}\sigma_{O\varsigma}$; s. unten. Pallmann I. 230 schreibt Ratiger, gegen alle Quellen; s. Wietersheim IV. 540. Nach Mone II. 343 f. N. 170 wäre Radagais ein gothischer oder vandalischer Name und s. v. a. Rüdiger. Die Namensbestandtheile sind råd, Rath, und gais, Speer, dann Held; s. Wackernagel S. 356. 369. Aeltere Scribenten, wie El. Schedius De diis germ. S. 720 ff., indentificieren Radagais als Radogast mit dem wendischen, angeblich vandalischen Heros oder Gotte dieses Namens und machen den Vandalenkönig Corsico (soll heissen Crocus, s. unt C. IV) su seinem Sohne und Rächer. Wider jene vermeintliche Deificierung des Radagais vgl. Mascou I. 347 und Gibbon Cap. 30 N. 67, der freilich mit einem von Pallmann I. 250 gerügten Irrthume den Radagais von joner Gottheit den Namen entlehnen und von der Ostsee herkommen lässt.

unter Alarich und, wie Prosper Aquitanus beifügt, Radagais in Oberitalien eingefallen¹; sie waren aber von Stilicho im J. 403, nach dem blutigen Siege bei Pollentia (402), in der Nähe von Verona nochmals geschlagen und zum Abzuge aus Italien genöthigt worden².

Prosper Aquit. a. 405, Tiro Prosper a. 404 und 405, Marcellinus a. 406 (s. Thl. nach Orosius, was Pallmann I. 248 entgeht), Jordanis RS. S. 238. b. B. C. (nach Marcellinus: Radagasius und Huldi sind Druckfehler) und ausser anderen später zu nennenden Chronisten der sogen. Severus Sulpicius S. 449: IX. (d. h. nono anno Arcadii = 403, verfrüht) Radagaisus Rex Gothorum Italiam ingressus, in Tuscia ab Stilicone cum suis extinguitur, und der Continuator Prosperi Aquit. ed. Hille S. 5 a. 405 mit der Variation a. 405 - 6. Marcellinus (Comes, nicht Ammianus Marc., wie Gingins in MDR. XVIII App. S. 11 N. 3 sagt) setzt den Einfall unrichtig in's J. 406 und übertreibt: Archadio VI und Probo Coss. (406) Radagaisus paganus et Scytha cum ducentis millibus suorum totam Italiam inundavit. Pontacus Not. in Prosp. Aq. Chron. col. 773 sucht das Datum 406, welches einige Neuere befolgen, zu rechtfertigen. Hille a. O. 8. 15 hält sich an die Angaben des Continuator und setzt die Expedition in die Jahre 405-6. Siehe jedoch für 404-5 Sigonius X. 378 a. 404. X. 381 ff. a. 405, Pagi a. 406, II - IV (den Jan. Salinas zu Sigonius a. O., wie sehr oft, ausschreibt), Troya I, 2. 911 f. I, 4. 398, Pallmann I. 248 ff. 251. 328 und Wietersheim IV. 211. 539 f. Bünau I. 503 ff. begnügt sich mit dem J. 405; ebenso Zumpt S. 192. - Ueber den Heerzug des Radagais und die Schlacht bei Faesulae vgl. Pallmann I. 248 ff. 251 ff.

1) Prosper Aquit. a. 400 (= Cassiodorus, Hermannus Contr. und Marianus Scotus a. 400) und Jordanis RG. c. 29 setzen diesen Einfall in's J. 400; mit 401 datiert ihn Anonym. Cuspin. a. 401 - Hermann, Contr. 4. 401 (mit 396 irrt gröblich Continuator Prosperi S. 5); nicht viel besser datiert Severus Sulpicius S. 449 mit dem 5. Regierungsjahre des Honorius, d. h. mit 499; vgl. Wietersheim IV. 534 f. der das Datum 401 für das richtigere hält. Im Betreff des Radagais weicht Isidorus von Prosper Aquitanus ab : er sagt Chron. Goth. bei Grot. Hist. Goth. S. 712 era 437. a. Honorii et Arcadii IV = 398 (Andere V = 399), Radagais und Alarich, früher entzweit, hätten sich zum Verderben Roms geeinigt, aber die gleiche feindliche Absicht auf Italien getrennt ausgeführt. Die übrigen Chronisten schweigen von Radagais' Theilnahme an Alarichs Unternehmung im J. 401. Pagi a. 406, IV, und Rösler S. 191 f. bezweifeln daher Prospers Angabe z. J. 400 im Betreff des Radagais; s. jedoch Troya I, 4. 393 a. 401 und Wietersheim IV. 535. Pallmann I. 228 f. 231 ff. 248 findet bei Prosper den Losbruch der pannonischen Ostgothen unter Radagais und ihr Auftreten in Rätien (400 ff.) angedeutet und damit die gleichzeitige Unternehmung Alarichs gegen Italien zusammengeworfen.

2) Sieg bei Pollentia, Claudian. BG. 635 ff. und Prudentius Contra Symm. II. 695-719, wo v. 695 Geticus tyrannus von Spener II. 59 irrig Was nun aber jenen Heerzug vom J. 404 betrifft, so bestund derselbe nicht aus Völkern, die in den Rhein- und Maingegenden wohnten, sondern aus gothischen Völkern von jenseits der untern Donau¹, die wahrscheinlich dem fortgesetzten Andrange der Hunnen wichen². Einzig Zosimus erwähnt neben transdanubischen Völkern transrhenanische als Theilnehmer am beabsichtigten Zuge³ und spricht unbestimmt

1) Wietersheim IV. 540 ff. widerspricht Pallmann, der die pannonischen Ostgothen unter Radagais im J. 400 aufgebrochen glaubt (s. oben); doch gibt er IV. 542 zu, Radagais könne den in Pannonien zerstreuten Ostgothen angehört haben, wenn er gleich nicht ein Volkskönig der Ostgothen gewesen sei. FHMüller I. 335 vermuthet in den Völkern des Radagais vornemlich gothische (?) Vandalen. Stälin I. 144 lässt Radagais aus Norddeutschland mit Zuzug von Vandalen, Sueven, Burgundionen, Gothen und anderen Völkern kommen.

2) Thierry HA. I. 44, der jedoch die Völker des Radagais nicht näher bestimmt. Wietersheim IV. 209 ff. 239 stellt den Andrang der Hunnen nur als mittelbare Ursache des Völkerzuges unter Radagais dar, weil er denselben von jenseits der Mitteldonau und vom innern Germanien ausgegangen glaubt. Die chinesischen Annalen zur Erklärung der Völkerbewegungen vom Anfange des 5. Jahrhunderts und so auch dieses Zuges zu Hülfe zu nehmen, ist sehr misslich; vgl. die Bedenken Troyss I, 3. 970.

3) Hist. V, 26; ihm folgen u. A. Bünau I. 503. a. und Wietersheim IV. 212. Die Angabe der transrhenanischen Völker wird von Zöpfl I. 65 und Gingins in MDR. XVIII App. S. 11 missbraucht: nach ersterem kamen die Schaaren des Radagais aus den Rhein- und Maingegenden; nach Gingins waren dieselben aus Vandalen, Sueven und anderen transrhenanischen Völkern zusammengesetzt und zogen aaraufwärts gen Avenches, von wo die einen westlich längs dem Jura marschierten, die anderen, unterwegs Alles zerstörend, über die penninischen Alpen in Italien eindrangen (sic).

auf Radagais bezogen wird; blutiger Sieg, Orosius VII, 37; beidseitig mörderische Schlacht, Prosper Aquit. a. 402 (= Herm. Contr. a. 402) und Continuator Prosperi S. 5 unter dem falschen Datum 398; Niederlage der Römer, nach gothischem Berichte bei Cassiodorus a. 402 (= Marian. Scot. unter dem falschen Datum a. 405) und Jordanis RG. c. 30. Sieg bei Verona, Claudian. De VI. C. H. 202 ff. Vergl. Sigon. X. 370 ff. a. 402, Pagi a. 403, VI, VII, Pontacus Not. in Prosp. Chron. col. 772, Rösler S. 195 f., Troya I, 4. 394 f., Wietersheim IV. 204 ff. 207 f. 536 ff. und Pallmann I. 237 ff. 240 f. 328. II. 498 ff. Gewöhnlich werden beide Kreignisse in's J. 403 gesetzt, so auch von Zumpt S. 192; wir folgen Troya und den Mitgenannten, die das erstere dem J. 402, das letztere dem J. 403 zuweisen. Hille S. 15 setzt die Schlacht bei Pollentia ebenfalls in's J. 402.

von ihnen als Kelten und Germanen, wie er auch in anderen Puncten von den übrigen Berichterstattern wesentlich abweicht¹. Als Gothen erscheinen dagegen die Heerschaaren des Radagais bei Olympiodorus², S. Paulinus³, Orosius⁴, Prosper Aquitanus⁵ und in der Chronologia regum Gothorum⁶. Einzig Isidorus⁷ nennt des Badagais Völker Sarmaten, was jedoch

1) So lässt er. z. Thl. in einem Selbstwiderspruche, Radagais noch vor seinem Zuge von Stilicho jenseits der Donau überfallen und geschlagen werden, wenn nemlich dem Texte zu trauen ist (die Besserung Aprov statt "Iorpov ist gewagt und nicht sutreffend; vgl. Mascou I. 343 f. N. 3. Gibbon Cap. 30 N. 7 und Pallmann I. 231 f. II. 80 N. 2. der bei Zosimus eine Verwechslung mit dem rätischen Kriege Stilichos (400 ff.) findet); ebenso weicht er mit der Angabe von 400,000 Streitern von der gewöhnlichen und glaubwürdigern ab, welche auf 200,000 Mann lautet; Orosius VII, 37 secundum eos qui parcissime referunt, ducenta millia hominum: Marcellinus a. 406 cum ducentis millibus suorum: Isidor. Chron. Goth. s. imp. Honorii und Arcadii X (404) bei Grot. s. O. S. 713 cum CC armatis Sarmatarum millibus, bei Anderen a. imp. Hon. et Arc. XI (405) cum CC armatorum millibus; Chronol. reg. Gothor. bei Du Chesne SS, HFr. I. 818 Iste (Alaricus) ob vindictam Gothorum CC milia et (sub?) Radagaiso Scita, quos Romani interfecerant, exercitum movit et Romam cepit (sic) cet. Einzig Augustin. Civ. D. V. 23 spricht von 100.000 Mann. Vgl. Pallmann I. 248 und Wietersheim IV. 212.

2) In den Fragmenten bei Photius Bibl. cod. 80 fr. 8 τῶν μετὰ [']Ροδογάϊσον Γότθων u. s. w.; über die Namensschreibung [']Ροδογάϊσος, die auch bei Zosimus V, 26 vorkommt, s. Pontacus Not. in Prosp. Aq. Chron. col. 773.

3) De die nat. XIII. S. Felicis vs. 10 ff., citiert von Troya I, 4. 398 aus Muratori Anecd. Lat. I.

4) Hist. VII, 27 faisse in populo eius plus ducenta millia Gothorum ferant, wiederholt in der Hist. Misc. XIII. 91. a. C. und bei Freculf Chron. II, 5, 5.

5) Stilicone et Anthemio Coss. (405) Rhadagaisus (var. Rad.) in Thuscia, multis Gothorum millibus caesis (Hermann. Contr. a. 405 cum CC millibus Gothorum statt m. G. m. c.), ducente exercitum Stilicone superatus et captus est. (Herm. Contr. a. 405 in 1. Recension deo donante, an 2. Stelle von 2. Hand facili victoria d. d. statt ducente ex. St., und in 1. Rec. sine bello periit, in 2. Rec. est victus st. superatus e. c. e.; richtig Marianus Scot. a. 405).

6) S. hievor N. 1. — Troya II, 1. 60 sucht obige Angaben mit derjenigen des Zosimus zu verbinden, indem er Radagais, der ihm ein Hunne, Alane oder Visigothe, Schaaren gothischer und germanischer Völker vereinigen lässt. Das Richtige bei Pallmann I. 248. 250.

7) Chron. Goth. era 443, a. 404, bei Grotius a. O. S. 718.

auf einer Textverderbniss beruht¹. Einen Gothenkönig, das heisst einen Heerkönig der Gothen, nennen den Radagais Augustinus², Orosius³ und Tiro Prosper⁴; ebenso, nach Orosius, der sogen. Severus Sulpicius⁵, Isidorus⁶, die Historia miscella⁷ und Freculf⁸. Mit Bezug auf den Einfall vom Jahre 400 (401) wird er als Heerführer der Gothen von Prosper Aquitanus bezeichnet⁹, als Gothenkönig gleich Alarich, d. h. als Heerkönig der Gothen, von Cassiodorus¹⁰. Bezüglich der Ereignisse von 404-5 heisst er bei Orosius¹¹ nicht nur ein Gothenkönig, sondern zugleich "ein Heide und Scythe" und nochmals, im Gegensatze zu Alarich, "ein Heide, Barbar und wahrer Scythe". Der "Heide und Scythe" kehrt bei Marcellinus wieder¹², der einfache "Scythe" bei Jordanis¹³, Isidorus¹⁴, in der Chronologia regum Gothorum¹⁵, in der Historia

1) Cum CC armatis Sarmatarum millibus, wie der Text bei Grotius lautet, ist verdorben aus c. ducentis armatorum millibus (so Du Breul S. 399. a. B. seiner Ausgabe), indem zuerst ducentis Sarmatarum m. statt ducentis armatorum m. geschrieben und dann noch armatis vor Sarmatarum hinzugefügt wurde.

2) Civ. Dei V, 23 und Serm. 105 c. 10, citiert von Pallmann I. 248, der hier und I. 250 mit dem Folgenden zu vergleichen.

3) Hist. VII, 37 duo . . Gothorum populi . . cum duobus potentissimis regibus suis . . sugleich mit Bezug auf Alarich.

4) A. Honorii X. (404) Saeva Italiae barbarici motus tempestas incubuit, siquidem Radagaius (sic), rex Gothorum, Italiae limitem vastaturus transgreditur.

5) Oben S. 269 N.

6) Chron. Goth. era 443, a. 404.

7) XIII. 91. a. D.

8) Chron. II, 5, 5.

9) Stilicone und Aureliano Coss. (400) Gothi Italiam, Alarico et Rhadagaiso (var. Rad.) ducibus, ingressi — ingredientes devastant Herm. Contr. a. 400.

10) Stilico et Aurelianus. His. Coss. Gothi Halarico et Radagaiso regibus ingrediuntur Italiam — It. ingr. Herm. Contr. a. 400.

11) Hist VII, 37.

12) A. 406.

13) RS. S. 238, b. B.

14) Chron. Goth. a. 404.

15) S. obenS. 271 N. 1.

miscella¹, hei Freculf² und noch bei Sigebert von Gemblours³. "Scythe" ist jedoch bei Orosius nur missbräuchliche und verächtliche Bezeichnung des von ihm selbst als König einer Abtheilung der gothischen Nation bezeichneten Radagais⁴, wie denn die Gothen bei Römern und Griechen. namentlich bei den Byzantinern, missbräuchlich Scythen heissen⁵. Es haben daher Scythen so wenig als Sarmaten an dem Heer zuge des Radagais Theil genommen⁶. Eben so wenig können aber, nach den hievor angeführten Zeugnissen über Radagais und die Bestandtheile seines Heerzuges, die Vandalen, Sueven, Alanen, Burgundionen und andere Nationen, welche bald nach der Niederlage des Radagais sich über Gallien ergossen⁷. zu den Völkern desselben, etwa zu den zwei seiner Heerabtheilungen gehört haben, welche der Niederlage der von Radagais selbst angeführten dritten Abtheilung entgingen, wie Tiro Prosper meldet⁸. Ein Zusammenhang zwischen jenen

4) Nach Pallmann I. 248 bezeichnen Orosius und (vielleicht nach ihm) Marcellinus die Gothen des Radagais, nemlich die Ostgothen, als Scythen, weil sie nach Heiden waren.

5) Zosimus IV, 7. 25, Jordanis RG. c. 4, Theophanes Chronogr. 8. 45 Paris. Ausg. und Georg. Syncellus S. 299. 304 Paris. Ausg.; vgl. Labbeus zu Olympiodor. S. 91 Paris. Ausg., Grotius S. 17, Spener II. 67, Stritter I. 66 N. c, Huschberg S. 119 f. N. 31 und Wietersheim II. 133. Anderswo bezeichnet Zosimus als Scythen sämmtliche Barbaren im Norden der Donau; s. Wietersheim III. 455. Ebenders. IV. 212 will die Benennung "Scythe" in obigen Quellen nicht unbedingt für identisch mit Gothe angeschen wissen, weil er Radagais und seine Völker aus dem innern Germanien lässt gekommen sein.

6) So urtheilt schon Thunmann S. 106 f.; Fauriel I. 30. 32 lässt sich durch Orosius und den ihn ausschreibenden Marcellinus (bei ihm S. 80 N. 1 Ammianus Marcellinus!), sowie durch die Missschreibung Sarmatarum bei Isidorus täuschen. Aus letzterer Quelle sind die tribus slaves geflossen, welche Sécretan S. 7 dem Sammelheere des Radagais anfügt.

7) Siehe unten IV.

8) A. Honorii XI. Multis ante vastatis urbibus Radagaius (sic) occubuit, cuius in tres partes per diversos primeipes divisus exercitus aliquam repugnandi Romanis aperait facultatem. Insigni triumpho exercitum tertiae partis bostium circumactis Hunnorum auxiliaribus (vgl. Oros. VII, 37)

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

¹⁾ XIII. 91. a. D.

²⁾ Chron. II, 5, 5,

³⁾ A. 407 (sic); er lässt Radagais erst im J. 408 (sic) mit seinem ganzen Heere umkommen.

zwei gewaltigen Ereignissen wird in verschiedenem Sinne, aber gleich irrig angenommen: man glaubt, das spätere sei von den Ueberbleibseln der unter Radagais gestandenen Heere ausgegangen¹, oder die zwei übrigen Heerabtheilungen seien, ohne Italien zu betreten, auf Gallien losgestürmt²; oder man läugnet gar den Sieg über Radagais und wähnt, Stilicho habe ihn mit Geld abgefunden, seine Schaaren aber auf Gallien angewiesen, um Italien zu retten²; oder Stilichos Sieg zugegeben, lässt man endlich diesen aus Nothhülfe die Führer zweier von den drei Sonderheeren des Radagais auf Gallien ablenken und dieses preisgeben, um Italien zu retten⁴.

Obwohl nun, wie schon Andere urtheilten, ein Zusammenhang zwischen der Unternehmung des Radagais und dem Völkereinbruche in Gallien nicht bestanden hat^b, so war doch

2) Gagern II. 216. 239 und Kortüm S. 466; Pfahler S. 55 schwinkt zwischen dem Zurückbleiben eines Heerestheils und einem Kutkommen durch billigen Vergleich (?) nach der Niederlage.

3) A. Wirth I. 358; er missbraucht, wider das Zeugniss des Augustinns und Orosius, welche die Gefangennahme und Tödtung des Radagais berichten, die von Zosimus einigermassen benutzte Angabe Olympiodors dahin, als ob Stilicho mit Radagais einen Bund eingegangen habe, während der von Zosimus V, 26 obenhin benutzte Olympiodor sagt, Stilicho habe 12,000 Edle im Gefolge des Radagais nach dessen Besiegung in römischen Dienst genommen. In seinen Worten: obs zaranoleµýaas \Sigmarel/zw 'Podoyáïaov προσηταιρίαατο, ist oös mit προσηταιρίατιο, zaranoleµήσας mit 'Podoyáïaov, nicht dieses mit προσητ. su verbinden. Diese gleiche Missdeutung findet sich schon bei Mascou I. 346 N. 12, dann bei Gibbon Cap. 80 N. 81 und noch bei Pallmann I. 253. Das Richtige hat Rosenstein in FDG. 1. 181.

4) Gibbon Cap. 30 N. 84 - 86 und Wietersheim IV. 314. 339 f. 244. 543 f.

5) Rösler S. 208, Fauriel I. 37 f., Papencordt S. 340, Mone II. 343 f., Dahn I. 142 N. 7 und Pallmann I. 249 (N. 1). 250, der vermuthet, die verspäteten chronistischen Angaben über Radagais' Heerstag seien sus

Stilico usque ad internecionem delevit. Fauriel I. 37 f. bezweifelt diese Angabe ohne Grund. — Wider Aschbach und Zeuss, nach welchen die Heerhaufen des Radagais aus Alanen, Sueven und Vandalen bestunden, s. Pallmann I. 250.

¹⁾ Mascou I. 347 f., Gingins S. 191 und FHMüller I. 336, dieser mit der Annahme einer Verstärkung jener Ueberbleibsel durch sahlreiche neue Abenteurer.

erstere geeignet, einen Angriff auf Gallien von Seite anderer Barbarenvölker, selbst ohne ein gemeinsames Einverständniss, anzubahnen, zumal da Stilicho nothgedrungen, zur Vertheidigung Italiens gegen Alarich, die Rheingrenze Galliens schon im J. 400 entblösst hatte¹.

IV. Betheiligung am Völkereinbruche in Gallien im J. 407 ohne Folge einer Niederlassung, gleich wie für die Alamannen.

Auf die erste, bleibende Niederlassung der Burgundionen in Gallien missdeutete man sonst allgemein die Nachrichten, des Hieronymus und Orosius über den grossen Einbruch der Barbaren in Gallien, der im Jahre 407, genauer bei der Jahresscheide von 406, stattfand. Archadio VI et Probo Coss. (406) Vandali et Alani Gallias traiecto Rheno pridie² Kal. Januarias ingressi, sagt Prosper Aquitanus³. Dieser,

1) Sigonius X (a. 406) 384. B, Ampère II. 105 und Pallmann I. 255, der freilich jene Entblössung erst in's J. 402 setzt.

2) Ebenso Continuator Prosperi Aquit. S. 5; tertio Hermann. Contr. a. 406 in 2. Recension und Marian. Scot. a. 406.

3) Dass in pridie Kal. Jan. oder III. Kal. Jan. mit Januarias nicht der Januar des laufenden Jahres (406), sondern der des folgenden (407) gemeint ist, also pridie Kal. Jan. oder III. Kal. Jan. sich nur auf das Kade des laufenden Jahres (406), nicht auf das des vorhergehenden (405) beziehen kann, steht nach der römischen Zeitrechnung fest. Auch setzen ältere und neuere Historiker den Einfall übereinstimmend in's J. 406/7; vgl. z. B. Lecointe a. 399 ff., I, Pagi a. 406, XII, Mascou I. 347, Zumpt a. 407, Pallmann I. 249 N. 1. 255 u. N. 1. 328 und Hille S. 15. Wietersheim IV. 543, dem Sievers S. 465 beipflichtet, datiert mit 405/6, um die Invasion des Radagais in Italien mit derjenigen der Germanen in Gallien in den vorausgesetzten engern Zusammenhang zu bringen. Wenn Zosimus VI, 3 die Invasion Galliens unter den Consuln Arcadius VI und Probus (406) erwähnt, so erhellt dagegen aus der Vergleichung von VI, 2 mit VI, 3, dass auch er an letzterer Stelle nur den Beginn der Invasion von 406/7 gemeint hat. Die Ausbreitung der eingedrungenen Sohaaren

seiner Combinierung mit der Invasion Galliens geflossen. Rösler a. O. legt zu viel Gewicht auf Orosius VII, 37 sed nihil superesse Deus de eodem populo sinit; denn, die Angabe bei Tiro Prosper angenommen, können immerhin einige Abtheilungen des Heeres entkommen sein.

Cassiodorus¹, Procopius², das Chronicon breve³, Isidorus⁴ und der Continuator Prosperi Aquit.⁵ erwähnen nur die Vandalen und Alanen; ebenso Beda⁶, Ado von Vienne⁷, Hermannus Contractus⁸, Marianus Scotus⁹ und Sigebert von Gemblours¹⁰. Statt "Vandalen und Alanen" ist "Vandalen und Alamannen" Irrthum oder Missschreibung bei Regino¹¹. Zwischen den Vandalen und Alanen fügen Zosimus¹², erstere als Hauptvolk bezeichnend, und Marcellinus¹³ die Sueven ein; Germanen, d. h. Franken, setzt Theophanes¹⁴ hinzu, verleitet durch Procop¹⁵, nach welchem die Vandalen sich mit den Franken vereinigt hätten, was auch die Historia misc. befolgt¹⁶. Nur Alanen und Sueven hat allein Jordanis¹⁷. Alanen, Sueven und Vandalen verbinden nach Orosius¹⁸ Folgende: der sogen. Severus Sulpicius¹⁹, Fredegar²⁰, Beda²¹, die

wird von FHMüller 1. 339 fälschlich in's J. 406 gesetzt. - Ueber ingredi im Sinne einer erobernden Einwanderung, eines Einbrechens vgl. Binding 1. 10 f.

1) Chron. a. 406.

2) BV. I, 8.

8) Bei Roncalli II. 258.

4) Chron. a. 395 (sic) mit einer schlechten Variante Alamanni, ebendas. II. 453.

5) S. 5, wo die Alanen im Gefolge der Vandalen erscheinen.

6) De VI aet. mundi (Honorius annis XIII).

7) Chron. a. 396-410.

8) Chron. a. 406 in 1. Recension.

9) Chron. a. 406.

10) Einleitung zur Chronik, Cap. De regno Vandalorum, hier richtig anno Archadií XIII et Honorii, dagegen in der Chronik selbst falsch a. 411, wo nur die Vandalen genannt sind.

11) Chron. a. 350 (sic).

12) Hist. VI, 3.

13) Chron, a. 408 (sic).

14) S. 81 Paris, Ausg.

15) HV. I, 8.

16) XIV. 94. a. B.

17) RS. S. 288. b. C.

18) Hist. VII, 38 und 40.

19) S. 449, die Vandalen inmitten stellend und unter dem falsehen Datum: X. (anno Arcadii — 404, statt XIII. — 406) Alani et Vandali et Suevi Gallias ingressi sunt.

20) Chron. III, 12,

81) HEA. I, 11.

276

Hist. misc.¹, Freculf⁹, Aimoin⁸ und Hermannus Contractus⁴; desswegen aber die Sueven auch bei Prosper Aquitanus einschieben zu wollen⁵, geht nicht an⁶. Fredegar und Aimoin erwähnen übrigens gleichzeitig den angeblichen Vandalenkönig Chrocus, der nach Gregor von Tours ein Alamannenkönig war und zur Zeit des Gallienus Gallien mit Verwüstung heimsuchte⁷.

Weit genauere Nachrichten als die späteren Chronisten geben nun aber die nächsten Zeitgenossen Hieronymus und

- 4) Chron. a. 406 in 2. Recension.
- 5) Wie Rösler S. 202 thut.
- 6) Nach obiger Aufzählung ist Zeuss S. 458 N. zu ergänzen.

7) Gregor. Tur. HFr. I. 30, 32; vgl. Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 25, zu Fredegar a. O. S. 711 f., zu Greg. Tur. Mir. S. Jul. S. 871. Glor. Confess. S. 924, Löbell 2. Ausg. S. 324 N. 1 und Gelpke I. 104. Die verspätete Nachricht von Chrocus, dem Vandalenkönig, kehrt in Acta 8. Privati AA. SS. Boll. Aug. IV. 439 wieder. Die Acta S. Desiderii AA. SS. Boll. Maii V. 244 (citiert von Stälin I. 118 N. 1) machen Chrocus ebenfalls zu einem Vandalenkönig, setzen ihn jedoch in die Zeit des Gallienns. Mit Fredegar dagegen gehen einstimmig die Vita S. Ventidii Vesuntini Episcopi und Sigebert, Gembl. a. 411, Beide citiert von Du Cange zu Zonaras T. II L. 14 S. 464 Not. 57 f. Paris. Ausg. Aelteren historischen Scribenten ist Chrocus unter dem Namen Corsico der Sohn des angeblichen Vandalenkönigs Radagais (S. 268 N. 3). Das Für und Wider über Zeitalter und Nationalität des Chrocus bei den von Stälin L 118 N. 1 citierten Bollandisten Aug. IV. 435; indess hat schon Vales. Rfr. I. 5 (Add.) u. 99, mit Verwerfung der spätern Einordnung des angeblichen Vandalenkönigs Chrocus, der Nachricht Gregors beigepflichtet; auch Tillemont HEccl. IV, Löbell und Gelpke aa. OO. nehmen dieselbe an; Stälin I. 70 N. 1. 118, 155 nennt die Sache sweifelhaft, und Wietersheim II. 295 frischt die Angabe Fredegars auf. Ein anderer Alamannenkönig ist jedenfalls der bei Aurel. Vict. Epit. 41 erwähnte Crocus; vgl. Stälin l. 120 N. 6. In dem Zusatze bei Sigebert. Gembl. a. O., wonach Florentinus und Hilarius beim Vandalensturme im J. 411 zu Sitten im Wallis gelitten hätten, werden die Vandalen von JvMüller I. 85 N. 10 u. A. irrig auf die Burgundionen bezogen. Gingins in MDR. XVIII App. S. 11 citiert jenen Zusatz aus Hieronym. Chron. a. 411 (sic). Ueber dieses angebliche Martyrium s. Gelpke I, 101 ff.

¹⁾ XIII. 92. a. B. mit Hinzunahme der Burgundionen aus Orosius, s. unt.

²⁾ Chron. II, 5, 6.

³⁾ GFr. III, 1.

Orosius. Ersterer¹ nennt unter den eingedrungenen Völkern auch die Burgundionen mit den Alamannen, indem er sagt: Innumerabiles et ferocissimae nationes universas Gallias occuparunt : quidquid inter Alpes et Pyrenaeum est, quod Oceano et Rheno continetur, Quadus, Wandalus, Sarmata, Halani, Gipedes, Heruli, Saxones, Burgundiones, Alamanni, et. o lugenda respublica, hostes Pannonii vastarunt. Etenim Assur venit cum illis u. s. w. Diese Nachricht des Hieronymus ist zwar vom Jahre 409²; sie bezieht sich aber auf die Ereignisse des Jahres 407. da Hieronymus als ihren Urheber Stilicho, der im J. 408 ermordet ward³, mit dem semibarbarus proditor bezeichnet⁴. Orosius, der seine Historien mit dem J. 417 schliesst, ergänzt den Bericht des Hieronymus dahin: die Burgundionen hätten sich der Bewegung der Alanen, Sueven und Vandalen angeschlossen, die, wie die Gothen unter Alarich, von Stilicho aufgereizt worden seien. Seine Worte lauten also⁵: praeterea gentes alias copiis viribusque intolerabiles, quibus nunc Galliarum Hispaniarumque provinciae premuntur, hoc est Alanorum, Suevorum, Vandalorum, ipsorumque simul motu impulsorum Burgundionum, ultro in arma sollicitans . . suscitavit. Eas interim ripas Rheni quatere voluit⁶. Den Einbruch in Gallien beschreibt Oro-

1) Epist. 123 ad Agerochiam, § 16. Agerochia schreibt Valezius Rfr.; Vulg. Ageruchia (so auch Vallarsi Hier. Opp. I, 2 S. 913) und Ageruntia, woraus Pétigny I. 297 N. 1 Geruntia macht, mit willkürlichem Bezug auf den später zu erwähnenden Geruntius (l. Gerontius).

2) Pagi a. 407, XI, XII, Türk II. 8 und Böcking II. 357. 961.

3) Olympiodor. fragm. 2, Zosimus V, 34, Tiro Prosper und Marcellinus — Hermannus Contr. a. 408; vgl. Vales. Rfr. III. 104.

4) Es ist daher unstatthaft, mit Grimm S. 708 zu schreiben: Hieronymus ad Ageruchiam epist. 9 p. 748 ad a. 409 u. s. w. Troya I. 4. 399 benutzt zwar den Brief für den Völkereinbruch von 406-7, missbraucht ihn aber I, 4. 401. 431 f. zugleich für Ereignisse der Jahre 408-9 und 410, obschon er I, 4. 431 N. 7 denselben mit 409 datiert.

5) Hist VII, 38.

6) Ipsorumque, was auch die Bern. HS. 128 Saec. X hat, ist der gewöhnlichen Schreibung ipsoque vorzusiehen; es bezieht sich aber auf die vorgenannten Völker, nicht auf die Burgundionen, wie Freculf Chron. II, 5, 5 S. 625 wähnt, indem er schreibt: ipsos etiam Burgundiones in arma sius¹ mit Folgendem : Interea ante biennium Romanae irruptionis² excitatae per Stiliconem gentes Alanorum, ut dixi, Suevorum, Vandalorum multaeque cum his aliae Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias invadunt, directoque impetu Pyrenaeum usque perveniunt, cuius obice ad tempus repulsae per circomiacentes provincias refunduntur³. Die von Hieronymus und Orosius gegen Stilicho vorgebrachte Anklage des Hochverraths als Ursache dieser Völkerbewegung wird von Tiro Prosper⁴ und Marcellinus⁵, wie auch von Jordanis⁶, Beda und Isidorus⁷, in der Historia⁶ miscella, von Freculf⁹ und noch

sollicitans —. Die Schreibung der Bern. HS. 128 Burgundionorum ist eine Vermengung von Burgundionum und Burgundiorum; s. Kinleit. S. 33 N. 8.

1) VII, 40.

2) Das heisst triennio ante Romanam irruptionem, nemlich vor der Rinnahme Roms durch Alarich im J. 410. Die Zeitangabe des Orosius weicht also nicht ab von derjenigen bei Zosimus, Prosper Aquit. und Cassiodorus, wie Valesius Rfr. III. 102 glaubt. Ruinart AFr. setzt zu biennium in Parenthese triennium. Sievers S. 465, der den Einbruch zu Ende 405 setzt, glaubt bei Orosius das Jahr 408 irrig angegeben. Der sogen. Severus Sulpicius S. 449 flickt den Anfang der Stelle des Orosius, mit einem Anhängsel, sum J. 410 ein: III. (tertio anno Honorii et Theodosii) Alaricus Romam ingressus . . . Ante biennium irruptionis Romae excitatae Gentes ab Stilicone, et flio eius Eucherico (sio).

3) Beda HEA. I, 11 benutst und ergünst dies also: — ante b. R. i., quae per Alaricum regem Gothorum facta est, cum gentes A. S. V. m. e. b. a. protritis Francis, transito Rheno, totas per Gallias saevirent cet. Das ad tempus erklärt Isidorus Chron. Vandal. era 444 mit tribus annis, wie Rösler S. 203 bemerkt; nach obice schiebt Isidorus aus Orosius VII, 40 ein: per Didymum ac Verimianum (l. Didymium ac Verenianum) Romanos nobilissimos ac potentissimos fratres ab Spania.

4) Chron. a. 407 und 408.

5) Chron. a. 408.

6) RG. c. 22 und RS. S. 238. b. C, an letsterer Stelle wörtlich aus Marcellinus, nicht umgekehrt, wie Rösler S. 209 Not. meint.

7) An den hievor angeführten Stellen.

8) XIII. 92. a. A. B. Mur. = 313 f. Eyss. beinahe wörtlich aus Orosius VII. 38 und 40.

9) Chron. II, 5, 5 ebenso.

von Sigebert von Gemblours¹ wiederholt. Gregor von Tonrs² lässt Orosius von Stilicho sagen, was jener von den Vandalen erzählt - eine mehrfach gerügte grobe Nachlässigkeit³, die Fredegar noch überbietet, da bei ihm der Comes Castinus die Rolle Stilichos übernimmt⁴. Jene Anklage ist nun aber eine durchaus unbegründete, wiewohl sie von Neueren aufgefrischt wird⁵: einerseits hatte Stilicho im J. 400 nothgedrungen. zur Abwehr der Gothen von Italien, die Rheingrenze Galliens von Truppen entblösst⁶; anderseits beobachteten die ostrheinischen Germanen - Franken und Alamannen - die im J. 395 mit Stilicho erneuerten Bündnisse⁷ selbst nach dem Abzuge der Rheinbesatzungen⁸. Auch leisteten im J. 406 die Franken, ihrem Vertrage treu, dem Andrange der Vandalen auf dem rechten Rheinufer einen Widerstand, der 20.000 Vandalen und ihrem Könige Godegisch das Leben kostete, jedoch von den Alanen unter Respendial gebrochen wurde. nachdem Goar, ihr zweiter Heerführer, zu den Römern⁹ übergegangen war, mit welchen die Alanen seit Theodosius Bundesgenossenschaft pflegten¹⁰. Weit entfernt also, von Stilicho

1) Chron. Einleit. De regno Vandalorum und a. 410.

2) HFr. II, 9.

3) Vales. Rfr. 111. 99, Pagi a. 406, X111, Pétigny 11. 5 f. N. 2, Giesebrecht Einleit. zur Uebs. Gregors v. Tours I S. XXXIX und zu Greg. a. O. I. 68 N. 3.

4) HFr. epit. c. 8; vgl. Ruinart zu Greg. Tur. Opp. S. 550 und Pétigny II. 6 N. 2. Dennoch wiederholt Bornhak S. 175 jene Irrthümer.

5) U. A. von Guichenon I. 13, Eckhart I. 20. 887 und Dubos II, 1 T. I. 290 ff.

6) Die betreffenden Stellen Claudians bei Vales. Rfr. III. 101 f.

7) Ueber die von Claudian IV. Cons. Hon. v. 439 - 458, Laud. Stil. I. 193 - 245, II. 243 - 246, III. 13 pompös geschilderte Friedensmission Stilichos im J. 395 und deren Wirkungen s. die Critiken bei Vignier De reg. vet. Francor. in Du Chesne SS. HFr. I. 152, Vales. Rfr. II. 91 f., Troya I, 4. 374 f., Mone II. 341 f. N. 163 - 168 und Wietersheim IV. 170 f.

8) Siehe die hierauf bezüglichen Stellen Claudians bei Mone II. 342 f. N. 169.

9) Nicht zu den Franken, wie Pétigny I. 257 angibt.

10) Renatus Profuturus Frigeridus bei Gregor. Tur. HFr. II, 9, wo Alamannorum eine von Bouquet II 165 u. A. gerügte Misschreibung für aufgereizt gewesen zu sein, den nach Zosimus' Vorgang¹ Neuere mit Recht vertheidigen², waren die Vandalen, wahrscheinlich dem Andrange der Hunnen weichend, aus ihren

Alanorum, wie Sigebert. Gembl. a. 413 (sic) richtig schreibt; vgl. Sigonius X. 384 f. (a. 406), Valesius Rfr. III. 98 (ebenderselbe Chron. rer. fr. datiert falsch a. 405. noch irriger Ruinart Ann. Fr. a. 408). Lecointe s 406, I. II, Pagi a. 406, XIV, Mascou l. 348, Gagern II. 240 f 694 N. 14, Papencordt S. 10. Wietersheim IV. 242 f. und Dahn I. 142 f. Mit Fréret Oeuvres VI. 28 weist Troya I, 3. 971. I, 4. 431 obiges Kriegsereigniss irrig dem Jahre 410 zu, indem er dasselbe mit der Fehde zwischen Constantinus und Gerontius (s. unten) in falsche Verbindung bringt; das Richtige hat er I, 2. 914 z. J. 406. Die Worte Frigerids: (Respendial) de Rheno agmen suorum convertit, d. h. er wandte sein Heer vom Rheine seitwärts (er machte eine Flankenbewegung rheinabwärts, nemlich um die Vandalen gegen die Franken zu unterstützen), werden von Ducange zu Zonaras T. II L. 14 S. 464 N. 57 f., Mone II. 344 N. 172 und Watterich Die Germ. des Rheins, Leipz. 1872, S. 188 auf einen Zusammenstoss der Vandalen und Franken am linken Rheinufer gedeutet. Watterich will aus dem Umstande, dass Hieronymus als Städte, welche der Völkereinbruch betroffen habe, Mainz, Worms, Speier, Strassburg, Rheims, Amiens, Arras, Tournay und Terouanne, weiter nordwärts aber keine erwähnt, sogar den Schluss ziehen, dass dort bereits fränkisches Land gewesen sei, zumal bei dortigem nördlichem Vordringen der Vandalen die Franken dieselben mit grossem Verlust zurückgeschlagen hätten. Pallmann I. 255 u. N. 2 schwankt zwischen dem rechten und dem linken Rheinufer als dem Kriegsschauplatze. Bornhak S. 173 f. denkt dagegen an einen Rückzug vom rechten Rheinuler, dem später ein zweiter siegreicher Angriff gefolgt sei. Wir halten uns an die bestimmte Angabe des Orosius VII, 40 über den Durchbruch: Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias invadunt, wofür die Historia misc. XIII. 92. a. B. wie schon Valesius Rfr. III. 99 bemerkt, verkehrt sagt : Rhenum fluvium transeunt Francosque fugare Gallia volunt. Anders, nach Procop, ebendieselbe XIV. 94. a. B, s. ob. S. 276 N. 15. Der Compilator Freculf II, 5, 6 S. 625 lässt die Worte Francos proterunt weg, wahrscheinlich aus Patriotismus. In der Berner Orosius HS. 160 Saec. X ist über proterunt das mildernde invadunt gesetzt, was aber gegen das folgende Gallias invadunt arg verstösst. Goar heisst bei Gingins S 192 Goärik (Goär), bei Sécretan S. 8 Goaric! Sein Uebertritt zu den Römern, über dessen Zeitpunct Pallmann I. 255 N. 2 im Unklaren, muss vor dem Rheinübergange der Barbaren stattgefunden haben.

1) Hist. V, 31-34.

2) Reitemeier zu Zosimus a. O. S. 613 f., Papencordt S. 337 ff. (mit der unwahrscheinlichen Vermuthung S. 339, Stilicho habe die Vandalen u. s. w^{im} Grunde zum Schutze Galliens gegen die Franken eingeladen), Pétigny damaligen Wohnsitzen in Böhmen und Oberungarn an der Donau aufwärts nach den ostrheinischen Ländern gezogen, nachdem die Alanen, ihre Nachbarn, sich ihnen theilweise angeschlossen hatten¹. Als nun die Vandalen und Alanen nach vergeblichem Widerstande der Franken in Gallien eindrangen, folgten ihnen die Sueven und andere von Hieronymus genannte, von Orosius z. Thl. nur angedeutete Völker, welche der Wanderstrom mit fortriss. Scheint zwar Hieronymus in seiner Völkeraufzählung den Mund ziemlich voll zu nehmen,

İ

į

1) Procop. BV. I. 3 lässt die Vandalen infolge einer Hungermoth von der Palus Maeotis ausziehen, was vor Papencordt S. 421 und Pallmann I. 256 N. schon Valesius Rfr. III. 99 f., Pagi a. 406, XII, Leibnis De orig. Francor. c. XVI und Eckhart I. 887 mit Hinweis auf ihre Herkunft vom baltischen Meere und auf ihre späteren, aus der Tabula Peut. ersichtlichen Wohnsitze in Böhmen, sowie auf die noch späteren, von Jordanis RG. c. 22 überlieferten in Pannonien verworfen haben. Leibniz und Eckhardt as. OO. denken, Procop habe die Palus Maeotis mit dem baltischen Meere verwechselt, dessen Anwohner die Vandalen nach Tacitus gewesen seien. Dennoch wiederholt Dubos I, 19 T. I. 281 jenen Irrthum, der übrigens schon bei dem von ihm citierten Sidonius Carm. XXIII, 255 erscheint. Troya I, 4. 437 versteht Procops Angabe über den mäotisches Ursprung der Vandalen von der Zeit, da dieselben sich den bis an du Asow'sche Meer ausgebreiteten Ostgothen angeschlossen hätten. Mit Verwerfung der Hungersnoth bei Procop lassen Frantin Hist. du moy.-åge II. 104 und Thierry HA. 1, 44 f. 130 die Vandalen mit den Alanen dem Andrange der Hunnen westwärts weichen, was jedenfalls plausibler, als wenn Jordanis RG. c. 31 die Vandalen aus Furcht vor den Gothen ausziehen lässt, davon nicht zu reden, dass bei Bornhak S. 173 Vandalen, Alanen, Burgunder und Sueven von den Sachsen (sic) nach Westen geschoben werden. Ausführlich über die Vandalen und Alanen Wietersheim IV. 240 f., der erstere, d. h. die östlichen Vandalen, vor den Hunnen weichen und sich mit den westlichen vereinigen, die Alanen aber sich ihnen freiwillig anschliessen lässt. Ueber die angebliche spätere Vereinigung der Vandalen mit den Franken (bei Procop) oben S. 276 N. 15. Eber vereinigten sich die astingischen Vandalen aus Dacien, mit den silingischen, welche schon vor 375 mit den Burgundionen in Westgermanien aufgetreten waren (S. 43); vgl. Pallmann I. 254. IL 80.

282

I. 263 f., Mone II. 345; Dahn I. 142 N. 7 und besonders Pallmann I. 265 f. Wietersheim IV. 542 f. verwirft zwar das angebliche Motiv ehrgeiziger Absicht, welches Stilicho zur Aufwiegelung der Barbaren soll bewogen haben, glaubt aber doch, er habe dieselben zum Einfalle verleitet, um Italien zu retten (S. 274 N. 4).

so gehören doch die Burgundionen nicht zu den Völkern, welche man neulich als rhetorische Phrase gefasst wissen wollte¹. Vielmehr steht das von Hieronymus und Orosius übereinstimmend gemeldete Mitziehen der Burgundionen fest; nur fand dasselbe nicht auf Stilichos Antrieb statt², sondern auf den Anstoss der genannten Völker, wie Orosius³ ausdrücklich bemerkt⁴.

1) So nemlich Pallmann I. 253 N. 1, II. 71: er erklärt an letsterer Stelle, entgegen seiner bessern Interpretation der Worte des Hieronymus (s. I. 253 f.) die Völkernamen Sarmata, Gepides - Alamanni für rhetorische Phrase, lässt nur die Namen Quadus, Vandalus, Alani, und als nähere Gesammtbeseichnung dieser Völker (der pannonischen Föderatvölker nach Pallmann) das folgende hostes Pannonii gelten, wobei dann et davor einfach gestrichen wird. Doch citiert schon Flodoard HER. I. 20 a. die Stelle in ihrer jetzigen Fassung. Die hostes Pannonii bei Hieronymus sind die Hunnen in Niederungarn : Assur venit cum illis wird mit Bezug auf die vermeintlichen Ursitze der Hunnen zur Erklärung hinzugefügt, und illi geht auf die vor hostes Pannonii genannten Völker. Siehe Valesius Rfr. III. 104 und Add. Leibniz SS. Rbr. I. 22 N*. versteht unter hostes Pannonii die su den Barbaren abgefallenen römischen Provincialen Pannoniens. Eckhart I. 21 hält mit Bezug auf Marcellin. Chron. a. 427 und Jordanis RG. c. 32 die h. Pann. für die seit Valens in Ungarn angesessenen Hunnen, so weit gleich wie Valesius; Assur sind ihm aber hunnische Hülfsvölker von jenseits des Tigris. Bünau I. 509 a. denkt bei h. Pann. an Hunnen oder Gothen; Luden I. 488 glaubt letztere, Troya I. 4, 431 (gewiss richtiger) erstere gemeint. Bei Huschberg S. 413 N. 17 ist Assur ein Häuptling der alten Landeseinwohner Pannoniens (sic).

2) Wie noch Du Chesne I. 4 und Valesius Rfr. III. 97 meinen.

3) VII, 88.

4) Ihm folgen hierin Pagi a. 406, XIV, Gagern II. 246 und Zumpt a. 407. Wietersheim IV. 242 lässt die Burgundionen bereits in der letzten Zeit vor Theodosius bis an den Mittelrhein vorrücken und die Alamannen aufwärts drängen (S. 267), sich aber an dem grossen Völkerzuge des Jahres 406 nicht betheiligen. Grimm S. 703 sagt mit Bezug auf die Stelle des Hieronymus: es (?) habe die Burgundionen über den Rhein gedrängt. Nach Bethmann GRC. 1. 140 f. überschreitet, als zu Anfang des 5. Jahrhunderts die römischen Legionen die Rheingrenze verlassen hatten, ein burgundisches Heer, anscheinend als römische Bundesgenossen (foederati), in der Gegend von Mainz diesen Strom, also vielleicht auf Stillichos Einladung dessen Vertheidigung zu übernehmen, während die gleichfalls verbündeten Alamannen in Elsass und der Schweis, die Franken am Niederrhein sich ausbreiten, die wilden Horden der Vandalen, Alanen und Sueben aber durch sie hindurchbrechen und Gallien verwüsten. Und dafür eitiert

Nach dem Vorgange Guillimanns¹ und Simlers² hielten es die älteren schweizerischen Historiker für eine ausgemachte Sache, dass die Burgundionen infolge jenes Völkereinbruchs sich West- oder doch Südwesthelvetiens und der angrenzenden Theile Galliens bemächtigt hätten⁸. Beim altfranzösischen Chronisten Jean de Paris⁴ nehmen die Burgundionen gleich bei ihrer Ankunft in Gallien, die er schon früher setzt, die (Rhoneländer in Besitz. Von französischen Historikern begnügt sich Elbène⁵, den Burgundionen im J. 407 Helvetien einzuräumen; Gollut⁶ lässt sie um 406 das Segusnische bleibend besetzen; Du Chesne⁷ glaubt, die Burgundionen seien zu Ende des Jahres 4088 nach Gallien herübergekommen und hätten sich daselbst einstweilen behauptet (wo. sagt er nicht), um sich im J. 411 bei der Expedition des Jovinus auszubreiten. Bei Guichenon⁹ unterwerfen sich die zu Ende des Jahres 408 (schreibe 406) in Gallien eingedrungenen Burgundionen zunächst das Sequanische. d. h. die Franche - Comté. P. Sigismond¹⁰ lässt die Burgundionen, als Vandalen von dem Vandalen Stilicho aufgereizt, um 407 aus Elsass und Helvetien, welche Länder sie schon um 376 besetzt hätten (S. 267 N. 1), hervorbrechen, mit den Vandalen unter König Corsico¹¹ über Gallien herfallen und Besancon, Langres, Châlon und Mâcon mit den Nachbargegenden er-Nach Schöpflin¹² haben sich die Burgundionen im obern.

3) Siehe die von Bochat II. 160 f. Citierten. Simler II. 118 f. nimmt auch die Rhoneländer für die Burgundionen bereits im J. 407 in Anspruch.

- 4) In Du Chesne SS. HFr. I. 129.
- 5) I, 2.
- 6) II, 1 col. 85. III, 1 col. 275.
- 7) I. 4.
- 8) Richtig 406; s. oben S. 275 f.
- 9) I. 13.
- 10) S. 6 ff.
- 11) Schreibe Chrocus; vgl. S. 277.
- 12) AI. I. 258-267.

Bethmann a. O. I. 141 N. 4 Hieronymus a. O., freilich mit dem Bemerken. derselbe habe die noch verschiedene Stellung der genannten Völker zu den Provincialen aus der Ferne nicht unterschieden.

¹⁾ II, 7. 201. 205.

²⁾ II. 118 f.

J. 407 wahrscheinlich der ganzen sequanischen Provinz, jedenfalls auch eines Theils der Germania I bemächtigt, die nach Salvianus¹ den Andrang der Feinde zuerst erfahren habe². Pétigny räumt den Burgundionen gleich im J. 407 Helvetien und alles Land zwischen Alpen, Rhone und Isère ein, das heisst, nach ihm, das ehemalige Gebiet der Sequaner und Aeduer oder die nachmalige Bourgogne³. Unter den älteren deutschen Historikern lässt Spener⁴ die Burgundionen bereits im J. 406 ihr Reich in den Rhoneländern gründen; von neueren räumt ihnen Wachler⁵ im J. 407 die Schweiz ein: Mone⁶ nimmt ein Vordringen der Burgundionen in die sequenische Provinz an, und zwar in der Richtung von Langres; Giesebrecht⁷ bemerkt z. J. 407: in Obergermanien setzten die Burgundionen sich fest und machten Worms zu ihrer Nach Trova⁸ setzten die Burgundionen im Hauntstadt. J. 407 sich im Elsass und in einem Theile der sequanischen Provinz fest.

So sehr jedoch der Völkereinbruch von 407 nach dem Zeugnisse der Zeitgenossen Hieronymus⁹, Orosius¹⁰, Salvianus¹¹ und Prosper Aquitanus¹², sowie der von Chronisten, Hagio-

8) I. 102 f. Ebenders. I. 308 bescheidet sich, die Burgundionen im J. 407 in Helvetien einrücken zu lassen; dagegen räumt er II. 41 (N. 1). 710 ihnen seit 407 den sogen. tractus sequanicus, d. h. die Franche-Comté und die Schweiz, ein. Das Datum der Ankunft in Gallien ist bei ihm II. 50 N. auf einmal vers 410.;

I. 43. 114.
 S. 115.
 II. 287.
 I. 58.
 I, 2. 917 f.
 Epist. 123 ad Agerochiam.
 VII, 38.
 VII. 234.
 Carm. de Provid. div. v. 26 ff.

¹⁾ VII. 234.

²⁾ Mit Schöpflin stimmt Schmitt I. 2. 120 verglichen mit S. 133, freilich im Widerspruche mit S. 110. 130 f., woselbst die Sache so dargestellt ist, als ob die Burgundionen vom J. 407 bis 413 oder 414 in verschiedenen Provinzen Galliens herumgeschweift wären.

graphen und Martyrologien aufgezeichneten Tradition verheerend gewirkt hat¹: er war für Gallien ohne Folge bleibender Besitznahme durch die eingedrungenen Barbaren², und wenn Hieronymus von einer Menge nordgallischer Städte sagt, sie seien nach Germanien versetzt worden, das heisst in den bleibenden Besitz der Germanen gekommen³, so ist dies rhetorische Phrase. Die vermeintliche, bereits 407 eingetretene Occupation Galliens streitet vielmehr zunächst mit Allem, was von dem nach Orosius⁴ gewöhnlich unterschätzten Wirken des Usurpators Constantinus und von den Ereignissen, die sich während seiner Regierung in Gallien zutrugen, überliefert ist.

Jener, ein gemeiner Soldat, wurde vom Heere in Britannien, das im J. 406 zwei Kaiser, einen Marcus und einen Gratianus, nach einander aufgestellt und beseitigt hatte, im J. 407 zum Kaiser erhoben und schiffte sofort mit seinen Truppen, über welche er die Feldherren Justinus und Nebiogastes setzte, nach Gallien über, um das Land von den Feinden zu befreien⁵. Dort zog er von Boulogne aus, wo er gelandet

1) Die Tradition betrifft hauptsächlich die Verwüstungen der Vandalea. Siehe Ado Martyrol. X. Kal. Jun. S. 226 f. Georg. — Usuard Martyrol gl. Tags S. 73 b. Molan. II (über S. Desiderius von Langres); Usuard Martyrol. VII. Kal. Jul. S. 89 a. Mol. II (S. Antidius von Besançon); Flodoard I. 15 r. und die Autoren bei Labbeus II.700 (ob.) und Sinner Catal Codd. MSS. Bibl. Bern. II. 192 — 198. Vgl. Valesius Rfr. III. 102 f., Pttigny I. 259 N. 1 und Mone II. 845.

2) Eine solche nimmt Walckenser an, der sogar den Sturz des Wesreiches schon in's Jahr 410 setzt, II. 373 ff., woselbst 420 Druckfehler statt 410; vgl. II. 485. Auch Pfahler S. 54 f. lässt Gallien im J. 401 dem römischen Reiche für immer verloren gehen.

8) Valesius a. O. III. 104.

4) VII, 40.

5) Olympiodorus fragm. 12 (setzt den Anfang der Erhebung der Kaiser "vor dem 7. Cons. des Honorius", also vor 407, nicht "nach 406", wie Sievers S. 465 sagt), Sozomenus IX, 11 (benutzt Olympiodorus, ohne die Zeitbestimmung), Zosimus VI, 2. 8 (setzt, obwohl Olympiodor benutzend, die successive Erhebung sämmtlicher drei Kaiser irrig in's J. 407, nicht in's J 408, wie Sievers S. 465 sagt), Orosius VII, 40, Prosper Aquit a. 407 and Procopius BV. 1, 2; vgl. Valesius Rfr. III. 105 f. (datiert hier und im Chron. rer. fr. irrig mit 408), Lecointe a. 407 ff., I, Petavius I, 6, 12, Ruinart Ann. Fr. a. 407, Pagi a. 407 VII, Zumpt a. 407, Rosenstein in FDG. 1. war, sämmtliche römische Streitkräfte in Aquitanien und im übrigen Gallien an sich¹ und bemächtigte sich des ganzen Landes bis zu den Alpen³, indem er die eingedrungenen Barbaren in einer gewaltigen Schlacht mit grossem Verluste in die Flucht schlug (freilich ohne den Sieg zur Vernichtung der Feinde zu benutzen)³ und die Rheingrenze, wie auch

171 f. Pallmann I. 256. 328 und Sievers S. 465 f. Pallman setzt die Erhebung sämmtlicher drei Usurpatoren irrig in's J. 407. Bei Orosius a. O.: Constantinus ex infima militia (dagegen Procop a. O. oux deavhs dyno) propter solam spem (so auch Bern. HS. 128) nominis et sine merito virtutis eligitur, ist aus einer von hier entnommenen Interpolation bei Prosper Aquit. a. 407, die in HSS. bei Pontacus Not. in Prosp. col. 773 und bei Marianus Scot. s. 407 fehlt, speciem für spem zu schreiben, welches letztere such Beds HEA. I, 11, Hist. misc. XIII. 92. b. A. und Freculf Chron. II. 5. 6 haben; ebenso Petavius I, 6, 12. Basnage will verkehrt Prosper Aquit. aus Beda emendieren, und Rösler S. 206 weiss nicht, ob Prosper - er sagt nachlässig: Tiro - aus Orosius, oder dieser und Beda aus Prosper zu bessern seien. Rosenstein a. O. S. 171 N. 1 vergleicht Orosius nach der Vulgärschreibung mit Sozomenus HE. IX. 9: Kuvoravτίνον γειροτονούσιν, οίηθέντες χαθότι ταύτην είχε την προσηγορίαν χαλ βεβαίως αὐτὸν χρατήσειν τῆς βασιλείας. Uebrigens ist im Folgenden bei Orosius aus Hist. misc. a. O. quam augmento nach detrimento magis reipublicae fuit beizusetzen.

1) Bornhak S. 174 lässt Constantinus Gallien von Spanien aus beunruhigen (sic) und entstellt auch die Folgeereignisse.

2) Olympiodorus fr. 12 — Sozomenus HE. IX, 11 und Zosimus VI, 2, dieser mit einem von Valesius NG. S. 233 und Rosenstein in FDG. I. 172 gerügten geographischen Irrthume, wodurch Bononia (Boulogne) der Germania II sugetheilt wird; Hermannus Contr. a. 407 : Constantinus tyrannus Gallias occupat.

3) Zosimus VI, 2. Die Bedenken von Rosenstein in FDG. I. 183 N. 1, Pallmann I. 257 N. 2 und Sievers S. 466 über Zosimus VI, 3. $\pi \varrho \delta \varsigma \delta \nu$ (Kuvotartiror) $\mu \delta \chi \eta \varsigma \, \varkappa \alpha \varrho \tau \epsilon \varrho \delta \varsigma \, \gamma \epsilon \nu \alpha \mu \epsilon \nu \eta \varsigma$ u. s. w. sind nach unserer Auffassung des Textes, welche auch die Troyas I, 2. 918, unbegründet. Nach Huschberg S. 419 f. griff Constantin die Barbaren erst dann an, als sie die mit ihnen geschlossenen Verträge brachen; er missbraucht hiefür Orosius VII, 40: ibi (in Galliis) saepe a barbaris incertis foederibus illusus, detrimento magis reipublicae fuit, eine Beschuldigung, welche unbewiesen und durch den nächsten Verlauf der gallischen Angelegenheiten nicht gerechtfertigt ist. Pallmann I. 257 lässt Constantin die Barbaren als freie Bundesvölker behandeln und dadurch sur Ruhe bringen. nach Abwehr der von Honorius gegen ihn gesandten Truppen unter dem Gothen Sarus, die Alpenpässe verwahrte¹. Dass damals selbst Nordgallien wieder unter römische Botmässigkeit gebracht wurde, beweisen die zu Trier geprägten Münzen des Constantinus². Auch ist es wahrscheinlich, dass, wie die Imperatoren und Cäsaren des vierten Jahrhunderts Trier öfter zur Residenz genommen hatten, um von da aus die Barbaren besser abwehren zu können³, dies Anfangs auch von Constantinus geschehen ist⁴. Zum Präfecten Galliens ernannte er anfänglich Apollinaris, später Decimius Rusticus⁵. Im J. 408⁶ findet man den Usurpator im Regierungssitze Arles⁷; gleichen Jahres unterwarf sein von ihm zuerst zum Cäsar, dann zum Imperator erhobener Sohn Constans, ein gewesener Mönch⁸, das von kaiserlichen Verwandten, Theodosius, Lagodius

1) Zosimus VI. 2 und 3, besonders c. 3, wo es heisst. Constantinus habe die seit Julian (Valentinian I?) vernachlässigte Rheingrenze wieder befestigt - eine Wiederherstellung dieser Grenze, die Lazius in den fleissigen Commentarii Reip. Rom. I. 105 übersicht. Huschberg 8, 420 findet die Angabe unglaubhaft, weil die Burgundionen damals das linke Ufer des Oberrheins, die Franken das des Unterrheins innegehabt hätten. Wietersheim IV. 251 N.* glaubt, jene Befestigung der Rheingrenze sei nur sehr unbedeutend gewesen und habe etwa am Oberrhein in der Gegend von Basel stattgefunden. Pallmann I. 257 hält sich an Zosimus. Was etsterer im Betreff der Vernachlässigung der Rheingrenze seit Julian bemerkt, steht im Widerspruche mit demjenigen, was er selbst, IV, 3, von Valentinian I bemerkt (Wietersheim a. O.); Oualertiriarov statt 'lou-Liavoù ohne HSS. zu bessern findet Creuzer S. 93 N. 54 zu kühn. Ueber Sarus' verfehlten Kriegszug vgl. Pallmann I. 257 f. 269 unt. (hier Vienne statt Valence genannt) und 287. Die Benutzung Olympiodors im Berichte des Zosimus ist wahrscheinlich; vgl. Rosenstein in FDG. I. 182 ff.

2) Ueber diese JHMüller Deutsche Münzgesch. I. 73.

3) Vales. Rfr. III. 118 und Ruinart zu Greg. Tur. Opp. S. 852.

4) Dieser Ansicht ist Troys I, 2. 918.

5) Zosimus VI, 4 und 13, und Sidon. Rp. III, 12. V, 9, dazu Sirmond Not. S. 95 f.

6) Nicht von Anfang, wie Sirmond zu Sidon. Ep. V, 9 Not. S. 96 und Bünau I. 511 a. meinen.

7) Zosimus V, 31; vgl. Sievers S. 466. Wahrscheinlich auf dem Marsche nach Arles ward Constantin von Sarus kurze Zeit in Valence belagert; s. Zosim. VI, 2.

8) Olympiodor fr. 16, Sozomen. HE. IX, 11, Zosim. VI, 4 und 13, Oros. VII, 41 - Marcellinus a. 411, Jordanis RG. c. 32, RS. S. 338 b. D, Hist. misc. XIII. 92. b. B. und Sigebert. Gembl. a. 414 (sic).

Verenianus und Didymius, vergeblich vortheidigte Hispanien¹. In J. 409 sodann, als Constantins Hauptmacht unter dem Cäsar Constans in Hispanien gegen den aufständischen Feldherrn Gerontius stritt, vermochte Constantinus nicht, einem durch jenen veranlassten neuen Einbruche der früher aus Gallien zurückgetriebenen Barbaren zu widerstehen², so dass er vorübergehend nur einen Theil Galliens behauptete³. Dagegen schritten einerseits mehrere Provinzen Galliens zur Selbstwehr, Armorica sogar zur Unabhängigkeitserklärung⁴; anderseits fand der Schwarm der wieder eingedrungenen Vandalen. Alanen und Sueven im Herbste gleichen Jahres einen Abfluss nach Hispanien, indem die Pyrenäenpässe von den sie bewachenden Honoriani⁵, Barbaren - Truppen im römischen Heere des Constans, verrathen wurden, worauf die Barbaren sich an Gerontius anschlossen, bald aber Hispanien nach schrecklicher Verwüstung in Besitz nahmen⁶. Hierdurch wurde

3) Tiro Prosper a. 410 statt 409: Saxonum incursione devastatam Galliarum partem Wandali atque Alani vastavere; quod reliquum fuerat. Constantinus tirannus obsidebat, wo Saxonum incursio vom J. 407, pars Galliarum vom nordwestlichen Gallien zu verstehen.

4) Zosimus VI, 5; vgl. Valesius Rfr. IV. 161. VI. 280, Troya I, 4. 401 und Sievers S. 467.

5) Honoriaci nennt sie Orosius VII, 40; in der Not. dign. heissen sie aber Honoriani. Vgl. Mascou I. 351 N. 5, Wietersheim IV. 247 N.* und Pallmann I. 259 N. 1.

6) Orosius VII, 40 (benutzt in Hist. misc. XIII. 92. b. B. und von Freculf II, 5, 7), Olympiodorus fragm. 16, Sozomenus HE. IX, 12, die Jahn, Geschichte d. Burgundionen. 19

¹⁾ Orosius VII, 40 (benutzt in Hist. misc. XIII. 92. b. B.), Sozomenus HE. IX, 11 und Zosimus VI, 4. 5; vgl. Rosenstein in FDG. I. 176 f., Pallmann I. 258 f., Sievers S. 466 f. und oben S. 279 N. 3.

²⁾ Zosimus VI, 5 verglichen mit c. 3, auch hier wahrscheinlich nach Olympiodorus; vgl. Henr. Valesius zu Sozom. IX, 11, Rosenstein in FDG. I. 180 f. und Sievers S. 467. Hadr. Valesius Rfr. III. 107 zeiht Zosimus der Lüge, weil er, um Stilichos Hochverrath zu bemänteln, die Barbaren von Gerontius nach Gallien lasse gerufen werden; er verwechselt also den Einfall von 409 mit dem von 407. Pallmann I. 259 f. zweifelt, ob die Barbaren, welche nach ihm seit zwei Jahren im Westen Galliens lagerten (?), durch Verrath der Passbesatzungen oder des Gerontius in Spanien eingedrungen seien, oder ob Constantin ihnen Spanien überlassen habe, um sie los zu werden, so dass er vorübergehend nur einen Theil Galliens behauptete.

Gallien der fremden Gäste zum zweiten Male los, und von dem ganzen Völkerschwarme, der sich in den Jahren 406/7 und 409 auf das unglückliche Land gestürzt hatte, blieb dort nur die Abtheilung der Alanen zurück, die sich schon im J. 406 zu den Römern geschlagen hatte.

Gewöhnlich wird nun die Befreiung Galliens im J. 407 und neben der ersten Invasion die zweite vom J. 409 übersehen¹, oder letztere wird ungehörig dargestellt². Vollends

1) So von Gagern II. 252, Kortüm S. 467 und vielen Anderen. Bünau I. 511 f. erwähnt zwar den Sieg Constantins, glaubt aber doch, die meisten Barbaren seien in Gallien verblieben und hätten, von Gerontius aufgehetzt, das Land der römischen Herrschaft fast gänzlich entrissen. Troya I, 2. 921 lässt Constantin nach theilweiser Besiegung der Barbaren den in's Elsass eingedrungenen Burgundionen Speier und Strassburg abtreten (409). Nach Wietersheim IV. 245 räumte Constantin den Barbaren bestimmte Gegenden Galliens zur Niederlassung ein und besiegte eine grössere Abtheilung derselben, die sich nicht fügen wollte.

2) So von Sigonius X. (a. 409) 404 f. und von Valesius Rfr. III. 105 ff. Ersterer schreibt in falscher Auslegung Frigerids bei Gregor. Tur. II, 9 die Invasion von 409 den Franken zu, die von Constantinus herbeigerufen worden seien — ein Missverständniss ihres Zuzuges im J. 411 (s. unten) —; dann nimmt er einen zweitmaligen Zusammenstoss der Franken mit den Vandalen und ihren Verbündeten an und glaubt, im Widerspruche mit der Befreiung Galliens im J. 407 (s. oben), letztere seien seit 406 in Gallien verblieben, im J. 409 aber, von Gerontins zu Hülfe gerufen, auf den Zusammenstoss mit den Franken und aus Furcht vor ihnen nach Hispanien gewichen; in Gallien, das auch die Franken geräumt hätten, seien nur die Burgundionen und ein Theil der Alanen verblieben. In dieser ganzen Darstellung ist nur das Zurückbleiben eines Theiles der Alanen historisch.

Chronisten Prosper Aquit. a. 409, Tiro Prosper a. 410, Idatius a. 409-411 (den Fredegar Chron. III, 2 ausschreibt), Cassiodorus a. 409, Isidorus Chron. Vandal. era 444. 446. 449 (nach Orosius und Idatius), Chron. Suev. era 446, der sogen. Severus Sulpicius S. 449: II. (anno Honorii et Theodosii = a. 409) Alani, Vandali et Suevi Hispanias ingressi Era CCCCXLVII (dazu Florez N. b.) und Hermannus Contr. a. 409; Sigebert. Gembl. a. 413 datiert, wie oft, falsch. Im Chron. Isidori aus cod. Vat. Urb. 609 b. (Schelstrate I. 591) soll es heissen: Vandali Hispanias et Sueui Galaeciam occupant statt Gallias. — D'Anville S. 139 sagt verkehrt: Constantius (er meint Constantinus) habe die Barbaren von Italien abzuhalten gesucht und daher genöthigt, über die Pyrenäen zu gehen. Das Richtige hat Papencordt S. 11.

irrig ist es, die Nachrichten bei Hieronymus und Salvianus (S. 277 f. 285) auf das Jahr 408 zu beziehen und von dem in dieses Jahr gesetzten zweiten Einfalle der Barbaren, einschliesslich der Burgundionen und Alamannen, das Ende der römischen Herrschaft am Oberrhein zu datieren¹. Jene Nachrichten beziehen sich, gleich derjenigen des Orosius, auf das Jahr 407, und bei der zweiten Invasion (409) werden die Burgundionen so wenig als die Alamannen erwähnt. Das vermeintlich im J. 408 eingetretene Aufhören der römischen Macht am Oberrhein ist demnach zunächst unvereinbar mit den damaligen gallischen Ereignissen unter Constantinus. Es ist aber überhaupt unvereinbar mit dem hienach darzustellenden kräftigen Auftreten des römischen Feldherrn Constantius, der in den Jahren 411 und 412 durch Bezwingung des Usurpators Constantinus, sowie seiner Nebenbuhler Gerontius und Jovinus die römische Macht in Gallien, freilich nicht ohne Beihülfe der Gothen wider Jovinus, auf's Neue befestigte, hier noch nicht zu gedenken der späteren Thaten eines Aetius, deren Schauplatz Gallien war.

Es ist daher unstatthaft, die Niederlassung der Burgundionen in Gallien, sei es in Obergermanien oder anderswo. vom J. 407 oder von 409 zu datieren, zumal da dieselben bei der zweiten Invasion gar nicht erwähnt werden²; aus diesem Grunde ist ferner eine ältere Meinung³ verwerflich,

19*

¹⁾ So irrt Mone II. 345 f. 351.

²⁾ Guizot I. 216 setzt den Anfang der definitiven Niederlassung der Burgundionen in Gallien sogar in das J. 406 und lässt ihn bis 413 gehen. was ein unstatthaftes Rückwärtsbeziehen einer chronistischen Angabe zu letzterm Jahre (s. unt. Cap. VI). Wietersheim IV. 251 nimmt an, Zweck der Burgundionen bei Theilnahme an der germanischen Invasion sei weniger Plünderung und Zerstörung, als bleibende Niederlassung auf dem linken Rheinufer, im heutigen Rhein-Hessen und Bayern, gewesen. Nach ebendems. IV. 557 haben die Burgundionen unzweifelhaft bei der allgemeinen Völkerfluth des Jahres 406 (407) sich in Gallien niedergelassen. Damit streitet die von Wietersheim behauptete Unthätigkeit der Burgundionen beim Völkereinbruche des Jahres 406 (407) (S. 283 N. 4). Davesiès de Pontès Etud. s. l'hist. d. Gaules, Par. 1866, S. 46 spinnt Guizots Irrthum so aus: les Burgondes, établis, dès l'an 406 à l'an 413, entre le Jura, la Saône et la Durance (sic).

³⁾ Erwähnt von Du Chesne I. 4.

nach welcher Gerontius die Burgundionen mit anderen Barbaren zum Einfalle in Gallien soll veranlasst haben. Vollends ein grober Irrthum ist es, wenn Walckenaer¹ den Namen Burgundia bereits im J. 410 in Gallien aufgekommen glaubt. Mit Recht schreibt dagegen von Gingins² der Theilnahme der Burgundionen an der grossen Invasion des Jahres 407 keine Folge bleibender Niederlassung in Gallien zu. Speciell im Bezug auf die Schweiz urtheilt gleicher Weise schon Bochat³. Um so befremdlicher ist es, den auch von J. v. Müller⁴ vermiedenen Irrthum, der die burgundionische Occupation der Westschweiz im J. 407 stattfinden oder doch beginnen lässt, neuerdings wieder auftauchen zu sehen⁵.

Mit der richtigen Auffassung der Ereignisse der Jahre 407 und ff. ist übrigens eben so wenig vereinbar die irrige Ansicht, wonach die bleibende Besitznahme des Elsass und der ganzen oder doch der nördlichen und östlichen Schweiz durch die Alamannen zu Anfang des 5. Jahrhunderts, nemlich im J. 407, stattgefunden.

4) I, 85: Eintritt der Burgundionen in's römische Reich und Ausbreitung in Helvetien, mit der Zeitbestimmung am Rande "407", mit einem "man will wissen"; dagegen S. 87 N. 21 die Aufnahme in's Reich und die Niederlassung am Rhein "um 413"; S. 89: in Westhelvetien im J. 432. welche Angabe freilich falsch ist.

5) So bei Am. Thierry TER. S. 453 und bei Anderen im ASG. IV. 51. XIII. 5. Thierry weiss übrigens noch von einem Widerstande zu erzählen, den die Burgundionen vorher in ihren Bergen (im Hars, s. S. 404) gegen die von den Hunnen gedrängten Völker versucht hätten, bis sie, ihrem Andrange weichend, von ihnen vorwärts getrieben worden seien. Er bezieht nemlich (S. 454) die Erzählung des Soerates HE. VII, 30, wonach der Zusammenstoss der Burgundionen mit den Hunnen die Veranlassung ihrer Christianisierung gewesen, auf die vor 407 nächst vorhergegangenen Jahre. Siehe dagegen unten z. J. 413.

¹⁾ II. 375.

²⁾ S. 198.

³⁾ II. 160 f.

Mehr oder weniger sind in diesem Irrthume ältere, neuere und neueste deutsche und französische Historiker, z. B. Valesius¹, Spener², Eckhart³, Dubos⁴, Schöpflin⁵, Gagern⁶, Stälin⁷, Pétigny⁸, Am. Thierry⁹ und Baquol-Schnitzler¹⁰; Giesebrecht¹¹ meint gar: "die Länder der Helvetier und einen

1) Rfr. V. 237: ohne nähere Zeitbestimmung folgert er eine zur Zeit des Honorius geschehene alamannische Besitznahme Helvetiens daraus, dass Servius, ein Zeitgenosse des Honorius, zu Virgil. Georg. IV. 278 bemerke: Populi habitantes iuxta Lemannum fluvium Alemanni dicuntur, was Isidor. Orig. IX, 2 wiederhole; dabei rügt er den Irrthum des Servius, wodurch fluvius für lacus gesetzt sei. In den Corrigenda ist freilich dieses Alles gestrichen; dagegen glaubt Valesius in seiner später geschriebenen Not. Gall. S. 8, Isidorus a. O. (also auch Servius a. O.) habe die Limmat (Lindemacus) mit dem Leman verwechselt. Diese Verwechslung angenommen, würde die vermeintliche alamannische Besitznahme Helvetiens unter Honorius auf die Ostschweiz beschränkt. Allein selbst wenn es fest stünde, dass Servius ein Zeitgenosse des Honorius gewesen, wer weiss nicht, wie die älteren Commentare von späteren Zusätzen wimmeln?

2) I. 43: er spricht sogar von 406 und von der ganzen Germania I-Ebenderselbe I. 176 verwirft die Namensableitung bei Servius und Isidorus aa. OO. mit Rücksicht auf die ursprünglichen Sitze der Alamannen und hält sich an die bekannte Ableitung, die Agathias aus Asinius Quadratus beibringt (S. 46 N. 1); II. 449 bemerkt er, es sei bei Servius und Isidorus der Lemannus als Fluss, oder der Limmatfluss als Lemannus falsch bezeichnet; doch scheine es, jene Autoren hätten eher die Streifzüge der Alamannen als ihre Wohnsitze gemeint.

3) I. 21: schliesst aus Servius a. O. auf alamannische Besitznahme des gallischen Grenzlandes, incl. Helvetiens (zu lacum setzt er sive fluvium hinzu); überdies missbraucht er Stellen aus Gregor. Tur. Vit. Patr. 1 und Jordanis RG, c. 55, die sich auf weit spätere Zeiten beziehen.

4) I, 15 T. I. 225: schliesst sich der Ansicht von Valesius Rfr. V. 237 an und übersetzt Lemannum fluvium bei Servius keck mit "lac Léman".

6) II. 241 ff.

7) I. 146.

8) I. 102. 296: begnügt sich, den Alamannon die Germania I oder Obergermanien, nach ihm das heutigo Elsass, einzuräumen, da er die Burgundionen in Helvetien unterbringt; ebenders. I. 263 nimmt auch Rheinbayern für die Alamannen in Anspruch.

9) TER. S. 453.

10) I Tabl. 39 a. 407: les Alemans envahissent l'Helvétie, ou ils détruisent Zurich — !

11) I. 58.

⁵⁾ AI. I. 430.

Theil Rätiens besetzten die Alamannen (407)." Nach Gaupp¹ haben die Alamannen seit Anfang des 5. Jahrhunderts wenigstens das Westufer des Oberrheins bis zu den Vogesen, das Elsass (von Alisat, Alisaz s. v. a. Fremdsitz), eine Zeit lang als südliche Nachbarn der Burgundionen im Wormsgau², eingenommen⁸ und sich erst später um den Bodensee und bis an die Alven ausgebreitet. Aehnlich urtheilt Rettberg⁴. der die südliche Ausbreitung der Alamannen bis zu den Höhen der Alpen erst um die Mitte des 5. Jahrhunderts setzt. Von schweizerischen Geschichtschreibern lassen uns zwar Einige⁵ über den Zeitpunct der alamannischen Besitznahme der Nordund Ostschweiz im Dunkeln. Desto deutlicher sprechen sich aber andere für das Datum 407 im angegebenen Sinne aus, z. B. Ochs⁶, Bluntschli⁷, Burckhard⁸, Schmitt⁹ und Wurstenberger¹⁰. Dieser ist sogar geneigt, die Besitznahme um zwei Decennien früher beginnen zu lassen, und nähert sich damit der Ansicht Daguets¹¹, dass, bald nachdem der Kaiser Gratian im J. 379 einem Theile der von ihm besiegten Alamannen gestattet habe, sich am Fuss der Alpen, an der Birs und am Rhein bis zum Zürchersee, niederzulassen, dieselben sich auch zwischen Aare und Reuss festgesetzt hätten. Dass Gratian Alamannen nach Helvetien versetzt habe, folgert schon Guillimann¹² aus missdeuteten Stellen des Ammianus

12) II, 5.

¹⁾ S. 271 — Pfahler S. 34 f. 54; Gaupp verweist auf Zeuss S. 317 und Sartorius Comm. Gotting. nov. III. 198. 205 f.

²⁾ S. unten s. J. 413.

³⁾ Wietersheim IV. 251. 307 lässt die Alamannen um 407 sich im Elsass bleibend festsetzen.

⁴⁾ II. 8.

⁵⁾ Füeslin II. 59 und JvMüller I. 81. 93 = Vögelin-Escher I. 11.

⁶⁾ I. 67.

⁷⁾ RGZ. I. 18 und GRZ. I. 8.

⁸⁾ In Basl. Beitr. zur vaterl. Gesch. IV. 146.

⁹⁾ I. 104; S. 2 und 142 ist ihm die Occupation spätere Folge des Einfalls von 407.

¹⁰⁾ I. 167.

^{11) 8. 30.}

Marcellinus¹ und Ausonius², wobei er verkehrter Weise zugleich ein Dienst - und Zinsbarmachen der Eingebornen annimmt. Diesen Punct mit Recht bestreitend, stimmt Bochat³ im Betreff der Versetzung der Alamannen bei⁴. Mit gleichem Fug könnte man die Niederlassung der Alamannen in Gallien schon vom Jahre 301 datieren, wenn, wie man schon behauptet hat, der Cäsar Constantius Chlorus die damals bei Langres und Windisch besiegten Alamannen in die von ihnen verwüsteten Gegenden als Colonen versetzt hätte⁵. Zöpfl⁶ lässt die Alamannen sogar schon nach Probus († 282) und zwar im J. 303 sich in Helvetien festsetzen⁷. Die Erfindung Dunods, der die Alamannen im J. 370 aus Furcht vor den Burgundionen sich nach Helvetien zurückziehen und dieses Land bleibend besetzen lässt, ist schon berührt (S. 240).

Diese unhistorischen Verirrungen bei Seite gesetzt, bomerken wir: selbst wenn man die gewöhnlich überschätzte Nachricht des Hieronymus⁸, auf welche die Vulgäransicht sich desswegen stützt, weil er die Theilnahme der Alamannen an der grossen Invasion von 407 erwähnt⁹, nicht auf das

- 2) Grat. act. c. 4: vocarem Alamannicum traductione captivorum.
- 8) I. 563 f. und II. 83.

4) Er missbraucht übrigens für letztere die hievor citierte Stelle des Servius (Comm. in Virgil. Georg. IV. 278), wo er nach Valesius (oben S. 293 N. 1) Lindemacum für Lemannum liest, obschon bei Isidor. Orig. IX. 2 buchstäblich das Gleiche steht.

5) Ueber jene Siege Eumenius Paneg. Constantino Aug. d. c. 4 und 6, Eutrop. IX, 23, Eusebius Chron. a. 301; vgl. Stälin I. 120 und Thierry TER. S. 413. 436, der eine Versetzung der besiegten Alamannen ohne Grund annimmt, indem er, was Eumenius von den Franken sagt, auf die Alamannen bezieht. Gollut I, 19 col. 44 macht aus den Alamannen die bis Langres vordrangen, Burgundionen und verschweigt die Niederlage. Bei Vindonis campi (Eumen. a. O. c. 6) wird Niemand mit JvMüller I. 74 N. 119 an Vindelicien denken wollen; Müller datiert übrigens die Niederlage ungenau mit 303 (s. hienach S. 296 N. 7).

6) I. 60 N. 14 und S. 61.

7) Freilich im Widerspruche mit S. 68, wo die alamannische Occupation Helvetiens in die ersten Decennien des 5. Jahrhunderts gesetzt wird.

8) Epistola ad Agerochiam, oben S. 277 f.

9) Seine Alamannen sind bei den von Anderen erwähnten Sueven, nach

¹⁾ Hist. XXXI, 10.

Jahr 407, sondern auf 408 und auf die von Zosimus¹ gemeldete zweite Invasion beziehen, von dieser aber die alamannische Occupation Helvetiens ableiten wollte², so würde auch diese Annahme eben so sehr, wie die von der damaligen Niederlassung der Burgundionen in Gallien, mit dem hievor angedeuteten weitern Verlaufe der gallischen Angelegenheiten unvereinbar sein⁸. Diesen Verlauf misskennt selbst Mommsen⁴, der die Bedeutung der Nachricht des Hieronymus ebenfalls überschätzt.

Hinwieder ist es eben so sehr eine unhistorische Annahme, wenn Thierry⁵ die Alamannen im J. 406, gleich den Franken, Gallien gegen den Einbruch der Barbaren zu vertheidigen suchen lässt. Er setzt dabei irrig voraus⁶, die Alamannen seien nach den Niederlagen, welche Constantius Chlorus ihnen um 287 bei Langres und Windisch beigebracht habe⁷, nur mit einer Unterbrechung unter Constantius II, der in den Jahren 357 — 359 die Widerspänstigen durch Julianus zu Paaren getrieben habe, die treuen Verbündeten der Römer geblieben. Ferner überschätzt er die Nachrichten über das nähere Verhältniss Erocs zu Constantius I und Vadomars

3) Schon für die nächste Folgezeit findet sich die Widerlegung obiger Annahme in der Stelle bei Sozomenus HE. IX, 13, wo der Usurpator Constantinus, um sich seines Nebenbuhlers Gerontius zu erwehren, den Feldherrn Edobichus in die überrheinischen Gegonden entsendet, um einen Zuzug von Franken und Alamannen nach Südgallien zu erwirken. Wären die Alamannen damals schon diesseits des Oberrheins angesiedelt gewesen, so hätte Edobichus nicht nöthig gehabt, ihre Beihülfe jenseits des Rheins zu suchen.

- 4) SRZ. S. 13.
- 5) TER. S. 453.
- 6) S. 404. 413. 414 f. 417.

7) Ueber diese Niederlagen S. 295 N. 5. Das Datum bei Eusebius Chron. Titiano II et Nepotiano Coss., d. h. a. 301; vgl. Lecointe a. 301, I. Andere datieren diese Niederlagen mit 497 oder 498; vgl. Mone II. 350, Zumpt S. 177 und Wietersheim III. 63 f. Mascou I. 191 N. 1 u. I. 211 N. ? verdoppelt die Niederlage bei Windisch (274 u. 301).

der Bemerkung von Valesius Rfr. III. 99. 104, der aber S. 99 übersicht, dass die Alamannen bis an den Mittelrhein wohnten.

¹⁾ Hist. VI, 5.

²⁾ Wie es von Mone II. 345 f. 351 geschieht.

zu Constantius II¹ und übersieht gänzlich die von Valentinianus I und Gratianus gegen die Alamannen geführten Kriege, infolge deren sie, wie schon früher, gezwungener Weise Hülfstruppen stellten und allerdings noch im J. 400 den mit Stilicho erneuerten Frieden beobachteten².

V. Mitwirkung zur Erhebung des Jovinus, 411.

Nach dem bisherigen Ergebnisse der Untersuchung ist es ferner unstatthaft, die Nachricht des Olympiodorus, zufolge welcher Jovinus in Mainz auf Betrieb des Alanen Goar und Guntiars, des Volksoberhaupts der Burgundionen, zum römischen Kaiser erhoben ward, dahin auszulegen, als ob die Burgundionen damals in Gallien, das heisst in der Germania I und zwar um Mainz, bereits ansässig gewesen seien³. Noch viel weniger geht es an, aus jener Nachricht zu folgern, die Burgundionen hätten im J. 411 Helvetien und einen Theil der heutigen Franche-Comté besetzt⁴.

Während nemlich Orosius⁵, Tiro Prosper⁶ und Idatius⁷ einfach melden, Jovinus, ein hochadeliger Gallier⁸, habe die

2) Nach Bethmann GRC. I. 140 f. hätten die Alamannen als römische Bundesgenossen, wahrscheinlich auf Einladung Stilichos, zur Vertheidigung der entblössten oberrheinischen Grenze sich im Elsass und in der Schweiz ausgebreitet, und wäre hierauf der Durchbruch der Vandalen u. s. w. erfolgt; vgl. oben S. 283 N. 4.

3) So Pagi a. 413, XIII, Minola S. 104 f., Gaupp S. 276 f. (== Pfabler S. 55), Rettberg I. 254, Belloguet S. 11 und Zumpt S. 193 a. 411.

4) So Du Chesne I. 4.

- 6) A. 413, richtig 411.
- 7) A. 412, richtig 411.

8) Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 9 S. 59 bezieht die dort aus Sulpicius Severns erwähnten Joviniani, die um 388 unter ihrem Führer Herachus eine Niederlage durch die Franken erlitten, auf unsern Jovinus. Valesius schlägt dagegen Joviani vor und so steht im MS. Corb. geschrieben. Vgl. die Vorrede der französischen Herausgeber T. II Aver-

¹⁾ Eroc begleitete Constantius I als Führer alamannischer Hülfstruppen, Aurel. Vict. Epit. c. 41; Vadomar erlangte von Constantius II Frieden und vermittelte solchen für andere Alamannen, Amm. Marc. XVI, 12. XVIII, 2. Erocus bei Aurel. Vict. a. O. variiert übrigens mit Crocus (S. 277 N. 7).

⁵⁾ Hist. VII, 42.

Tyrannis ergriffen, berichtet Olympiodorus¹: ¹ loßīvog èv Mour diax $\tilde{\omega}$ (l. Moyouvtiax $\tilde{\omega}$) t $\tilde{\eta}_{S}$ ètégag Γερμανίας κατὰ σποιδὴν Γώαρ τοῦ ἀλανοῦ καὶ Γυντιαρίου, δς φύλαρχος ἐχοημάτιζε τῶν Boυργουντιόνων, τύφαννος ἀνηγορεύθη⁸. Die Erhebung des Jovinus fällt, nach dem Zeugnisse Frigerids⁸, in die Zeit, da der Usurpator Constantinus in Arles von Constantius belagert wurde, also in's J. 411⁴. Goar, Anführer einer Abtheilung der Alanen, war im J. 406 zu den Römern über-

1) Fragm. 17.

2) Movouvriaza oder Mavouvriaza lesen schon Höschel und Sylburg, nicht erst Wietersheim IV. 256 N.* Ueber Moguntiacum oder Maguntiacum, Mainz, Valesius NG. S. 339 f. 'Ereoa Feouavia ist nicht die Germania II, wie Huschberg S. 427 N. 61 wähnt, sondern wie Labbe zu Olympiodor. S. 94 bemerkt, im Gegensatze zu Grossgermanien die linksrheinische Germania, welche sich allerdings in Germania I und II schied (S. 249). Metropole ersterer war Mainz, das nach Hieronymus Epist. 123, ad Agerochiam, die Barbaren kurz vorher zerstört, das heisst wol nur hart mitgenommen hatten. Ibuvriágios, wie Binding I. 4 N. 2, Olympiodorus in den Exc. legatt. ed. Bonn. S. 454 citierend, schreibt, ist Druckfehler für Turriágios, wie Wackernagel S. 390, die gleiche Stelle citierend, schreibt. Bei Phot. Bibl. cod. 80 T. I. 58 b. 20 Bekk. stchi Turriaplov ohne Variante. Bei Sidonius Epist. V, 9 cum . . in Jovino facilitatem . . execrarentur, scheint das leichtfertige Verhalten des Jovinus, vermöge dessen er sich gerne zum Kaiser ausrufen liess, mit facilitas gemeint zu sein.

3) Bei Gregor. Tur. HFr. II, 9.

4) Henr. Valesius zu Soxom. IX, 15, Lecointe a. 407 ff. I. II, und Pagi a. 411, VI. Danach sind die falschen Daten der Chronisten: 412 und 413 zu berichtigen. Ersteres befolgen Hadr. Valesius Rfr. III. 112, Rösler S. 221 Not., FHMüller I. 340, Rettberg I. 254, Grimm S. 705 (nach Mascou I. 374), Forel S. XXXI und Bethmann GRC. I. 141, letzteres Sirmond CAG. (burgundionische Königstafel) und Andere.

tissement S. XIV. Fredegar HFr. epit. c. 3 macht aus den Jovianern des Heraclius den Feldherrn Jovianus und lässt ihn mit Heraclius der Niederlage entrinnen, in welcher letzterer, nach Sulpicius Severus, mit den Jovianern umkam. Ruinart S. 549 denkt auch hier irrig an den nachmaligen Usurpator Jovinus. Gewiss ist, dass bei Ammian. Marcell XXI, 12. XXV, 10. XXVII, 2 ein Jovinus als magister equitum et militum per Gallias und im J. 366 als Sieger über die Alamannen erwähnt wird; er erscheint als christianissimus Romanae militae magister noch bei Flodoard Hist. eccl. Rem. I. 19 b. Ob aber dieser Jovinus mit dem nachmaligen Usurpator Eine Person gewesen, ist sehr fraglich.

gegangen (S. 280) und hatte wahrscheinlich bei ihnen Söldnerdienst genommen, so dass seine Truppen zu Mainz in Garnison lagen, als er dort Jovinus zum Kaiser erheben half¹. Um sich auf den Kaiserthron zu schwingen, scheint letzterer einen Zuzug der Burgundionen unter ihrem Volksoberhaupte, sowie anderer Germanen veranlasst zu haben, wie wir denn neben den Alanen nicht nur Burgundionen, sondern auch Alamannen und Franken in seinem Heere finden werden. Achnlicher Weise erwirkte der Usurpator Constantinus im J. 411 seinerseits einen Zuzug von Franken und Alamannen, und zwar vom rechten Rheinufer, selbst gen Arles².

Als Volksoberhaupt bezeichnet nun Olympiodorus den Guntiar mit dem Worte $\varphi i \lambda a \varrho \chi o \varsigma$, welches mit Bezug auf die übrigen germanischen Stämme, nicht auf die Volksabtheilungen (Gaugemeinden) der Burgundionen zu verstehen ist. Es war also Guntiar nicht einer der vormaligen Hendine (S. 79 f.)³, sondern Volksoberhaupt oder Nationalkönig (S. 83). So bezeichnet Olympiodorus⁴ Alarich, wie auch Walia, als $\varphi i \lambda a \varrho \chi o \varsigma$ der Westgothen, wiewohl anderseits $\varphi v \lambda i$ bei den spätrömischen Griechen auch eine germanische Volksabtheilung (Gaugemeinde) bezeichnet⁵. Grimm⁶ übersetzt bei Olympiodorus

4) Fragm. 3. 31 und 35.

5) Ueber letztern Sprachgebrauch Bethmann S. 30. 34. Ebenderselbe S. 43 N. 3 citiert die oben aus Olympiodorus angeführten Stellen über Alarich und Guntiar; er irrt aber, wenn er unter Stamm eine Volksabtheilung versteht, indem er sagt: "Guntiar, der mit seinem Stamme bei Worms über den Rhein ging." Guntiar war so gut Volksoberhaupt als die oben Genannten.

6) S. 705 f.

¹⁾ Pagi a. 406, XIV, und a. 413, XII, glaubt mit Besug auf Olympiodor a. O., Goar habe Land um Mainz angewiesen erhalten.

²⁾ S. unten. Unbegreiflicher Weise lässt Grimm 703 die Burgundionen sich am Rhein mit Römern unter Jovinus, wie später unter Aëtius, und mit Attila, also feindlich treffen.

³⁾ Als einen solchen sehen ihn Gingins S. 192 (vgl. S. 283), Sécretan S. 8 N. 2 und Wackernagel S. 340 an, indem sie den $\varphi i \lambda a \rho \chi o \varsigma$ unterschätzen. Troya I, 3. 988 nennt Guntiar den König oder das Oberhaupt der Burgundionen; I, 3. 989 weiss er nicht, ob derselbe der Hendin der Gesammtnation (wie es scheine) oder nur der Anführer einiger Schaaren gewesen sei; richtig ebenders. I, 4. 436: Guntario. . Re de'Borgognoni (Olimpiodoro lo chiama Filarco).

falsch praefectus und urgiert unnützer Weise den Begriff Führer oder Gebieter, um Guntiar nicht als König gelten zu lassen¹. Er ist aber ohne Zweifel der Burgundionenkönig, der später bei den römischen Chronisten als Gundicarius vorkommt² und in der Lex Burgundionum Tit. III Gundaharius, im Nibelungenliede Gunthere (Günther) heisst³. Der nachmalige Burgundionenkönig Gundobad nennt ihn in der Lex Burgundionum a. O. unter den regiae memoriae auctores, d. h. unter seinen Stammvätern königlichen Andenkens⁴, und

2) S. unten z. J. 435 – 36. Diese Identität erkennen schon Valesius Rfr. III. 112, Lecointe a. 407 ff., II, und Bünau I. 527 b., welchen die Neueren, wie Troya I, 3. 982. 988. I, 4. 436. 441. 483 u. A., folgen.

3) JvMüller GSE, I. 85 N. 9. und Werke I. 521, W. Grimm DHS. S. 12 ff. (= Pfahler S. 84), Troya I, 4. 436, Wietersheim IV. 255 unt. 261 unt. (S. 557 wird die Identität Gundicars mit Günther in unnöthiger Scepsis nur mit einem "möglicherweise" hingestellt) und Wackernagel S. 390. Forel S. XXX f. berührt die Identität der drei Genannten mit einem l'on croit que -; er nennt sie aber S. XXX, angeblich nach den lateinischen Chronisten, ganz falsch Gondicarius, Gontiarius, Gondahar. und entstellt S. XXXIII N. 1 selbst den Gundaharius der Lex Burg. s. 0. in einen Gondaharius, indem er die von ihm befolgte französische Nameneform Gondahar in die Quellen irrig überträgt. Gund in Gundahar, wie in den späteren burgundionischen Königsnamen Gundeuch und Gundobed, ist das gothische gunth, Schlacht, Krieg (S. 101 N. 1); Forel S. XXXIII vermuthet darin irrig eine patronymische Bezeichnung. Gundahar mus genauer Gunthachar, wie A. Henne S. 22 schreibt, gelautet haben (JyMüller I. 85. 87 und N. 17. 90 N. 30 schreibt stets falsch Gonthahar); daraus entstund dann der römische Gundicarius. Char in Gunthachar ist, wie im fränkischen Chlotachar, das aspirierte und in har abgekürzte althd. hari, Krieger; vgl. Wackernagel S. 365. Sonst ist goth. harjis, althd. hari, altfränk. chari s. v. a. Heer. Pfahler S. 685 kennt nur erstere Bedeutung und denkt unnöthig an das althd. hêri, hêr, Held. Gunthar (bei Greg. Tur. HFr. III, 6) oder Gunthachar (bei Fredegar HFr. epit. c. 37) hiess auch ein Sohn des Frankenkönigs Chlodomer, eines der Söhne Chlodwigs aus der Ehe mit Chlotilde, der burgundionischen Königstochter, wahrscheinlich zu Ehren ihres Urgrossvaters, wenn nicht etwa Guntheuca, Chlodomers Gemahlin, eine Grossenkelin Gundahars gewesen ist und jenen Sohn nach diesem benannt hat, wovon später. Freilich hatte auch Chlotar, Chlodomers Bruder, einen Sohn Namens Gunthar.

4) So heissen die Stammväter auctores dem Könige Sigismund bei Avitus Epist. 83, wo auctores mei gleichbedeutend mit proavi generis mei

¹⁾ Ebenso Forel S. XXXI: préfet des Burgondes.

gesellt denselben seinen königlichen Vorfahren Gebica, Godomar und Gislahar als den vierten bei, jedoch ohne Angabe ihres Verwandtschaftsverhältnisses und ihrer Zeitfolge¹. Die betreffende Stelle lautet nach Bluhmes Recension also: Tit. III. De libertatibus servorum nostrorum. Si quos apud regiae memoriae auctores nostros, id est Gebicam² Godomarem³,

1) Immerhin ist schon von vorne herein klar, dass Gebica in keinem Fallé mit Gundahar regiert hat; dies hält nemlich JvMüller I. 87 N. 17 für möglich.

2) Var. Gibicam; über die Bedeutung des Namens S. 125.

3) Varr. Gundomarem und Gondemarem. Gudomar, wie Forel. S. XXXI schreibt, ist unverbürgt. Unglücklich denkt Bluhme WBRR. S. 50 an den oben S. 280 erwähnten Alanen Goar. Godomar heisst später auch einer der vier Enkel und einer der zwei Grossenkel Gundahars, vorausgesetzt die später zu beweisende Fortdauer seines Geschlechts, die übrigens schon aus diesen Reminiscenzen wahrscheinlich wird. Gregor von Tours HFr. II. 28. III, Prolog., 6. 11 nennt Beide Godomarus. Der Enkel heisst in Gest. Fr. c. 11 Godomarus, bei Fredegar HFr. epit. c. 17 Godemarus (Var. Gotemarus), bei Ado a. 425-52 Gothmarus. Der Grossenkel wird in einer gleichzeitigen Inschrift (ASGA. 1855 S. 49 und Taf. 5), welche auch sonst O mit V verwechselt, Gudomarus genannt, bei Marius a. 524 Godemarus, a. 534 Godomarus, in der Passio S. Sigismundi c. 4 Godemarus (Bern. HS.; Flor. HS. und Vulg. Gundemarus), in den Gest. Fr. c. 20. 21 Godomarus (Varr. Gotmarus, Gaismarus), bei Fredegar HFr. epit. c. 34. 35 Godemaris (Var. Godemarus), c. 37 Godemarus, bei Ado a. 492-509 Gothmarus. Vgl. Valesius Rfr. VII. 345 und Wackernagel S. 390, der die Form Gudomarus vorzieht. Die beglaubigtste Schreibung ist aber Godomar, lat. Godomaris oder Godomarus, wie beim Uronkel und Grossonkel; denn dass der neben Gundahar genannte Godomar des Erstern Bruder gewesen, wird sich bald zeigen. Forel S. XXXIII. XXXIV nennt den Enkel Gundahars Gondomar, S. XXX den Grossenkel ebenso, dagegen S. XXXVII Gondemar, Alles gleich unrichtig. Bei Wurstemberger I. 248 N. 92 heisst der Enkel Gondemar, der Grossenkel dagegen I. 255 f. Godemar. Ueber god, auch gud, Gott, als Bestandtheil von Personennamen, wie Godomar (Gudomar), Godegisel (Name eines der Enkel Gundahars) s. Pfahler S. 677 und Wackernagel S. 390 ob. Letzterer S. 335. 391 gibt in der Lex. Burg. a. O. der Variante Gundomarem den Vorzug, mit Rücksicht auf die Analogie der mit gund zu-

ebendaselbst. Ueber auctor, Stammvater, vgl. Sirmond Not. ad Sidon. S. 204. Binding I. 8. 39 übersetst regiae memoriae auctores falsch mit "Vorgänger in der Herrschaft", was mit seiner Ansicht von der unterbrochenen Geschlechtsreihe der Burgundionenkönige zusammenhängt (hierüber Cap. VII). Das Richtige hat Bluhme WBRR. S. 53.

Gislaharium¹, Gundaharium², patrem quoque nostrum et patruum, liberos, liberasve fuisse constiterit, in eadem libertate permaneant: quicunque sub eisdem fuerint obnoxii servituti, in nostro dominio perseverent. Der Erstgenannte, Gebica, ist in der nordischen Heldensage der ältern Edda König Giuki; seine Söhne, die Giukungen, auch Niflungen genannt³, sind Gunnar, Hoegne und Guthormr (in der jüngern Edda ist Guthormr nur Stiefbruder); sie herrschen im Süden, obenan Gunnar. Die Thidhriks-Saga Cap. 170 nennt vier Königssöhne: Gunnarr, Guthormr, Gernoz und Gisler, wobei Godomar in Guthormr und Gernoz verdoppelt und entstellt ist. In der angelsächsischen Heldensage, nemlich im Beowulf

1) Var. Gisclaharium. Ueber den Namensbestandtheil har s. hievor. Gisl als das verkürzte gisil oder gisal aufgefasst, leitet man diese Namensbestandtheile vom nordischen gisli, Strahl, Geschoss, ab; vgl. Pfahler S. 682. Wackernagel S. 368 findet in Gislahar das von einer Wurzel gis, Speer, abgeleitete Personwort gîsal, Geisel, eigentlich ein mit dem Speer Gefangener (Kriegsgefangener), was aber einen schlechten Königsnamen abgibt. Eher ist an ein von gis in der Bedeutung von Held abgeleitetes Kosewort gisil zu denken, welches weiter verkleinert giskil lautet, woraus es sich erklärt, dass gisil (gisel, gisl) als Bestandtheil von Personennamen mit giscl variiert (Wackernagel S. 367 f.) Daher die Variante Gisclaharius für Gislaharius und die Doppelschreibung Godegiselus, Godegiselus, als Name eines der Enkel Gundahars (Wackernagel S. 343 f. 368), sowie der Name Giscladus (Gisclahadus), den einer der Söhne Sigismunds, des Grossenkels Gundahars, trug (Wackernagel S. 341. 349. 368).

2) Siehe oben; der Name ist bei Derichsweiler S. 132 mit gröblicher Nachlässigkeit ausgelassen.

3) Einleit. S. 7 und Troya I, 3. 1056.

sammengesetzten burgundionischen Königsnamen; das öftere Vorkommen dieser Namen kann aber die Abschreiber leicht verleitet haben, Godomarem in Gundomarem zu ändern. Binding I. 284 f. überschätzt die Vulgärschreibung der Passio S. Sigismundi c. 4, sowie die Varr. Gundomares und Gondomares und vermuthet sogar in der angeführten Inschrift den Ausfall von N in Gudomarus, will aber doch die Richtigkeit der Namensform der Passio wegen der durch Marius und die übrigen Quellen beglaubigten Schreibung Godomarus (auch Godemarus) nicht behaupten. Sonst kommt der Name Gundomar allerdings vor; vgl. Pfahler S. 680. Mar in Personennamen ist s. v. a. berühmt, althd. mâri, goth. mêr; s. Pfahler S. 695 und Wackernagel S. 365. 370.

und im Wanderersliede, vs. 38. 128-132, ist Gifika König der Burgunden (im Beowulf "am Rhein", im Wanderersliede im fernen Osten, also noch zwischen Oder und Weichsel), sein Sohn Guthere. In der deutschen Heldensage, abgesehen vom Nibelungenliede, nemlich im Hörn. Siegfried, Rosengarten etc., erscheint Gebica unter den Namen Gibeche, Gibbich, Gippich und als König zu Worms mit den drei Söhnen Gunther. Hagen und Gernot, oder Hagen ist nur ein Verwandter, nicht ein Bruder der Königssöhne. Infolge einer Verwechslung der Burgundionen mit den Franken ist im Waltharius v. 14 Gibicho ein Frankenkönig zu Worms, v. 16 Guntharius sein Sohn¹. Im Nibelungenliede tritt an die Stelle Gebicas Dankråt²: er ist König zu Worms in Burgunden und Vater von drei Söhnen, deren Namen mit den drei in der Lex Burg. nach Gebica Genannten zum Theil übereinstimmen. Gunther, Gêrnôt und Giselher, beigenannt der junge, sind dort drei königliche Brüder in Burgunden, zu Worms am Rhein. Unter ihnen, die im zweiten Theile des Liedes Nibelungen heissen (S. 7), ist Gunther (Gundahar der Lex Burg., Gunnar, Giukis Sohn, der nordischen Heldensage und Guthere. Gifikas Sohn, der angelsächsischen) der älteste, der eigentliche regierende König, als welcher er auch im Biterolf erscheint, wo sein Bruder Gernot ebenfalls erwähnt ist⁸; der Zweite, Gernot, scheint gleich den nordischen Gernoz und Guthormr aus Godomar (Gudomar) verdorben4; Giselher der junge, in der Thidhriks-Saga Gisler benannt, entspricht dem drittangeführten

4) Wackernagel S. 391. Sonst kommt ger, althd. Speer, in Personennamen häufig vor; vgl. Pfahler S. 681 f.

¹⁾ Fischer zu vs. 14 S. 2 vergleicht Schannat Hist. episcop. Wormat. pag. 61.

²⁾ Einleit. S. 125 f. — Den Namen Gibeche trägt im Nibelungenliede XII. 11264 ein Fürst am Hofe Attilas.

³⁾ Der vogt von Rine, Nibel., Ausg. von Lassberg, VI. 2630. 2662. X. 5186. XXIV. 11970. XXXIII. 16879 und öfter, abwechselnd mit kunich oder chunich Gunther VI. 2678. VII. 8126. XVII. 8646; vergl. auch kunic Gunther XXIV. 12122 mit fuerste Gernot und fuerste Giselher XXIV. 12225. 12231; swar auch kunic Gernot XVIII. 9163, allein Gunthers lant - Burgunden XIX. 9411; s. Zarncke S. 482 seiner Ausgabe.

Gislahar der Lex Burgundionum. Während aber im Nibelungenliede Gunther seinen Brüdern Gêrnôt und Giselher. letzterem jedenfalls Alters halber, übergeordnet ist. sind Godemar und Gislahar in der Stammtafel des Volksgesetzbuches gleich nach Gebica und vor Gundahar gestellt. Man hat daher vermuthet. Godomar und Gislahar seien Brüder Gebicas gewesen und alle drei haben, nach germanischer Sitte, gleichzeitig regiert. Gundahar aber sei der Sohn eines der zwei Ersteren und Nachfolger als König gewesen¹. Da jedoch die nordische Heldensage Gebica unter dem Namen Giuki bestimmt als alleinigen König, Gundahar unter dem Namen Gunnar als seinen Sohn darstellt, und da letzterer im Nibelungenliede neben den zwei königlichen Brüdern Gêrnôt und Giselher, die z. Thl. auch in der nordischen Heldensage erscheinen, der regierende König ist, so lässt sich kaum bezweifeln, dass Gundahar Gebicas Sohn und Nachfolger als König gewesen ist², und dass im Volksgesetzbuche selbst diejenigen Söhne Gebicas, die neben Gundahar, dem König, eine untergeordnete Stellung einnahmen, als Könige bezeichnet sind³ Dabei mag Gundahar seinen Brüdern hintangesetzt worden sein, weil von ihm, wie später zu zeigen ist, die Reihe der folgenden Könige abstammte⁴. Vor Gebica ist im burgundionischen Gesetzbuche kein Volkskönig genannt; auch war

4) Ueber das Verhältniss, in welchem die in der Lex Burg. überlieferte Genealogie der Burgundionenkönige zu ihren verschiedenen Formen in den Heldensagen steht, vgl. Gaupp S. 279 f., Grimm S. 704 f., Münch Das heroische Zeitalt. S. 45 f., Müllenhoff in Haupts ZS. X. 158 ff., Derichsweiler S. 182 ff. und Forel S. XXXI. Grimm fasst jedoch in der Lex Burg. a. O. die Worte patrem quoque et patruos (Vulg. statt patruum) als Apposition zu den Vorgenannten irrig auf und verwirrt daher die genze Genealogie; ebenso Derichsweiler S. 134 f. Zu einer ähnlichen Missdeutung neigt schon Vignier S. 13 hin.

¹⁾ Valesius Rfr. VI. 275 und Add.

²⁾ Troya I, 3. 982. 988. 1002. 1057. I, 4. 436 u. öft., sowie die unten Cap. XIII zur Stammtafel Citierten.

³⁾ So werden später, besonders bei den Franken, Königssöhne und Königstöchter schon als solche, auch wenn sie nicht regieren, Könige und Königinnen genannt; vgl. Einleit. S. 84 N. 2 u. S. 88, Yalesius Rfr. VII. 328 f. 391. VIII. 425, Pagi a. 542, V, Dubos III. 8 T. II. 310 und Bochat II. 181.

das Bedürfniss eines solchen vor der Theilnahme an der Völkerbewegung des Jahres 406-7 nicht vorhanden (S. 83)¹. Es wird daher unter Gebica gewesen sein, dass die Burgundionen sich jener Bewegung anschlossen², nicht aber ein fictiver König Gaudisel, den man, eine Tradition bei Gregor von Tours (S. 34) ausschmückend, zum Sohne des Westgothenkönigs Athanarich und seiner angeblichen Gemahlin Blesinde machte³, noch auch Gundahar⁴, geschweige denn der nachmalige Burgundionenkönig Gundioch (Gundeuch), an welchen ältere Scribenten, in Verwechslung Gundahars mit jenem, denken⁵. Hinwieder ist es eben so unzulässig, Gebicas Re-

1) Von den ehevorigen Hendinen fabeln Lazius XI. 614, Gollut III, 1 col. 275 u. A. Gollut führt nach Lazius neun Hendine der Weichselburgundionen mit Namen an (diese Namen sind z. Thl. aus Jordanis RG. c. 14 entlehnt), nach Aventin sieben der ostrheinischen, unter ihnen Gibie, Gundamar, Giffare und Gundare, in welchen man die verstümmelten Namen der in der Lex Burg. genannten Könige leicht erkennt; Athanarich, der ihnen vorangeht, ist aus Greg. Tur. HFr. II, 28 entlehnt.

2) Derichsweiler S. 133 f. wider Müllenhoff in Haupts ZS. X. 154, dem Gibica eine mythische Person, weil im Travellers Song sein Reich in die östliche Heimath der Burgundionen zurückversetzt wird (S. 28 N. 1 und oben S. 303). Mit Müllenhoff stimmt Bluhme WBRR. S. 50.

3) So z. B. Du Chesne I. 4; bei Guichenon I. 13 kommt Gaudisel erst im J. 413 vor. Vgl. Einleit. S. 171 N.

4) Wie Valesius Rfr. III. 301, JvMüller I. 85 (vgl. I. 87), Wachler S. 115, Gagern II. 246. 250, Vögelin-Escher I. 10 und Forel S. XXXI wollen.

5) So z. B. Gollut II, 8 col. 97, wo neben Gundioch nach einer andern Meinung Gundesol (der sogen. Gaudisel Anderer) angeführt ist. Ebenders. II, 6 col. 102 nennt Gundioch den Nachfolger Gunderichs, der zur Zeit der ostrheinischen Ansiedlung der Burgundionen Volksoberhaupt oder Hendin solle gewesen sein. Dagegen wird III, 1 col. 275 Gundesol oder Ganderich, Sohn Athanarichs, als König der Burgundionen bei ihrem Eintritt in Gallien bezeichnet und als Meinung Anderer angeführt, dass Gundar oder Gundioch, ein anderer Sohn Athanarichs, die Burgundionen nach Gallien geführt habe. Gollut selbst III, 2 col. 276 befolgt letztere Meinung, indem er Gundioch für den Gundar (richtig: Gundahar) der Lex Burg. ausgibt und ihn, der vorher nur ein Volksanführer gewesen sei, vom J. 414-453 als König regieren lässt. Diese Verwechslung von Gundahar mit Gundioch verwirrt bei Gollut Alles; sie kommt auch bei Vignier S. 12 vor und kehrt bei Späteren oft wieder, z. B. bei Guichenon I. 13 (Gaudicaire ou Gundioch, nach 411), D. Plancher u. A. Selbst

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

gierung in's 4. Jahrhundert zurückgehen zu lassen¹, als Gundahar erst im J. 413 oder 414 zum Könige der Burgundionen zu machen²; ältere Scribenten³ lassen ihn gar erst im J. 431 dem vermeintlichen Gaudisel als König nachfolgen.

Was nun aber Gundahars Bundesgenossenschaft mit Jovinus betrifft, so setzt dieselbe keineswegs die vorherige Uebersiedlung des Volkes voraus⁴; bei diesem König stund er, wie ein römischer Feldherr an den Partheiungen des Kaiserreiches thätigen Antheil nehmend, an der Spitze eines Hülfscorps, welches, wie wir sehen werden, von Jevinus alsbald gegen den römischen Feldherrn Constantius verwendet wurde, der seinerseits den Usurpator Constantinus bekriegte.

Letzterer nemlich, den Honorius anfänglich, wiewohl ohne Erfolg, hatte befehden lassen (S. 288), war von diesem in der Bedrängniss des Jahres 409 als Nebenkaiser und Mitconsul anerkannt worden⁵. Als jedoch im Westen ein Usurpator gegen den andern kämpfte (gegen Constantinus und seinen Sohn Constans hatte sich in Hispanien der treulose

Duvernoy zu Gollut col. 1772 identificiert Gundicar mit Gundioch und lässt den vermeintlichen Gundicar-Gundioch von 413-463 regieren.

1) Nach der Vermuthung von Troya I, 3. 1230. I, 4. 346 und Gaupp S. 280. Ersterer vermuthet mit Bezug auf Greg. Tur. HFr. II, 28, Athanarich habe bei seinem Aufenthalte im Caucaland (in den Karpaten) eine Tochter dem Burgundionenkönig Gibica zur Ehe gegeben und es sei diese die Mutter Gundahars und so die Stammmutter der späteren Burgundionenkönige, Gundeuchs u. s. w., geworden. Hiebei wird ein enger Zusammenhang zwischen den sogen. Ostburgundionen und den Burgundionen angenommen, dabei aber überschen, dass letztere im 4. Jahrhundert in Westgermanien, ferne von den Gothen, hausten und noch keinen Nationalkönig hatten.

2) So AH. 1837 S. 55.

3) Wie Du Chesne I. 5.

4) In diesem Irrthume sind Pagi a. 413, XII, Troya I, 3. 989 f, Zumpt a. 411 und Crousaz S. 5 f. (vers 412). Troya glaubt, die Burgundionen hätten sich dem Usurpator Constantin angeschlossen und schon von ihm einige Städte Galliens abgetreten erhalten; cr missbraucht hiefür Olympiodorus Fr. 17 (oben S. 298) und Orosius VII, 32 (unten Cap. 6).

5) Trierer Inschrift vom J. 409 bei Sirmond zu Sidon. Ep. V, 9 Not. S. 96, Olympiodor. Fr. 12 – Zosimus V, 43; vgl. Sirmond a. O. S. 96 f. 213. Pagi a. 409, I, Rosenstein in FDG. I. 175, Pallmann J. 260 f. und Sievers S. 466.

Feldherr Gerontius erhoben und seinen Clienten Maximus zum Kaiser gemacht¹), sandte Honorius im J 411, um durch Wiederherstellung der Reichseinheit sich der Barbaren besser erwehren zu können, den Feldherrn (Comes) Constantius, cinen in Theodosius' Kriegsschule gebildeten Illvrier, nach Gallien ab². Dort zog Constantius mit seinem Heere, das aus Römern und gothischen Föderaten unter Ulfilas bestund. vor Arles, um Constantinus und Gerontius gleichzeitig zu befehden³. Letzterer nemlich, der Constans in Vienne überwältigt und beseitigt hatte, belagerte damals Constantinus in Als aber seine Truppen zu Constantius übergingen. Arles. floh er nach Hispanien, wo er in einem Soldatenaufstande bald seinen Untergang fand, während Maximus sich zu den Barbaren rettete oder begnadigt wurde⁴. Inzwischen hatte Constantinus seinen Feldherrn Edobichus über den Rhein gesandt, um bei den Franken und Alamannen ein Hülfscorps aufzubringen⁵: dieses zog heran, fiel jedoch unweit Arles in einen von Constantius und Ulfilas gelegten Hinterhalt, erlitt eine starke Schlappe und ergab sich⁶. Der Ausgang der

1) Daher Sidonius Epist. V, 9: cum . . in Gerontio perfidiam . . execrarentur; vgl. Sirmond Not. S. 97.

2) Orosius VII, 42, Frigerid bei Gregor. Tur. HFr. II, 9, Olympiodorus Fr. 16. 39, Sozomenus HE. IX, 13; aus Orosius schöpfen Beda HEA. I, 11, die Hist. misc. XIV. 92. a. D, Freculf II, 5, 7 S. 626, Ado a. 410-25 und Hermann. Contr. a. 411: Constantinus ab Honorio dux constitutus est (falsch statt Constantius, mit einer häufigen Verwechslung, welche Pontac Not. in Prosp. Chron. col. 775 berührt). Ueber Constantius vgl. Valesius zu Sozomenus a. O., Ruhnken S. 37 f. und Rosenstein in FDG. I. 180 f., der S. 179 ff. auch für das Nächstfolgende bis zum Ausgange Constantins nachzusehen.

3) Olympiodorus Fr. 16, Sozomenus HE. IX, 13, Prosper Aquit. a. 411 und Jordanis RG. c. 32; vgl. Sievers S. 467 f.

4) Orosius VII, 42, benutzt von Jordanis RS. S. 238. b. D., Beda, Hist. misc., Freculf und Ado aa. OO.; Olympiodorus Fr. 16 und Sozomenus HE. IX, 13, daselbst Valesius; speciell über den Ausgang des Constans Prosper Aq. und Marcellinus a. 411, über Maximus ersterer a. 412, der ihn lässt begnadigt werden. Vgl. Sievers S. 468.

5) Pétigny I. 296 lässt Constantin schon im J. 407 Bündnisse mit den ripuarischen Franken und den angeblich in Obergermanien niedergelassenen Alamannen schliessen.

6) Frigerid bei Gregor. Tur. HFr. II, 9 und Sozomenus HE. IX, 13. 14, daselbst Valesius.

Belagerung von Arles war nach Frigerid¹ folgender: als Constantinus im vierten Monat belagert wurde, kam aus dem nördlichen Gallien² die Kunde, Jovinus habe die Kaiserwürde genommen uud sei mit Burgundionen, Alamannen, Franken und Alanen und mit seinem ganzen Heere gegen die Belagerer im Anzuge³; dies beschleunigte die Belagerung und zugleich die Ucbergabe der Stadt, worauf Constantinus (der sich eiligst, wiewohl vergeblich, zum Priester hatte weihen lassen) nach Ravenna gesandt, unterwegs aber am Mincio auf Honorius' Befehl enthauptet wurde (Sept. 411)⁴.

1) Bei Gregor. Tur. HFr. II, 9.

2) Ex Gallia ulteriore; vgl. Valesius NG. S. 301 und Dubos II, 8 T. I. 449 f., nach welchen Pétigny II. 58 f. N. 1 und die französischen Herausgeber Gregors Opp. I. 368 zu berichtigen. Bei Tiro Prosper a. 435 (Bagaudenaufstand unter Tibato) ist mit Gallia ulterior wahrscheinlich Armorica im nordwestlichen Gallien gemeint; vgl. Huschberg S. 453 und Wietersheim IV. 308.

3) Troya I, 4. 399 missbraucht jene Völkernamen für den Völkersturm des Jahres 406-7; bezeichnen doch dieselben nur Söldnerschaaren der betreffenden Völker.

4) Orosius VII, 42 sagt mit einer rhetorischen Floskel ungenau: Constantius . . Constantinum . . apud Arelaten clausit, cepit, occidit, was Beda HEA. I, 11, Freculf II, 5, 7 S. 626 und Ado a. 410-25 wiederholen und Hist. misc. XIV. 92. a. D. abkürst. Siehe dagegen, ausser Frigerid bei Gregor. Tur. a. O., Olympiodorus Fr. 16, Sozomenus HE. IX, 15 und die Descriptio Coss. bei Roncalli II. 99: Constantini tyranni in conto caput adlatum est XIV kal. octob. (18 Sept.). Unter den Chronisten z. J. 411 meldet Prosper Aquit. die durch Constantius und Ulflas, des Honorius Feldherren, bewirkte Besicgung und Gefangennahme des Constantinus zu Arles, Tiro Prosper seine Ermordung; ihn lässt Idatius nach dem dritten Jahre seiner Tyrannis [also seit 407, nicht seit 408, wie Garzon S. 62 N. 6 angibt] durch Constantius, den Feldherrn des Honorius, in Gallien, Marcellinus zu Arelate ermordet werden. Letztere aus Orosius geschöpfte Angabe kehrt bei Jordanis RG. c. 32 und RS. S. 238. b. D. wieder, dessen Andeutungen (an ersterer Stelle) über die Beihülfe der Gothen zur Unterdrückung des Usurpators Valesius Rfr. III. 100 f. grundlos bezweifelt, indem er die Gothen erst unter Athaulf nach Gallien gekommen glaubt. Procopius BV. I, 3 lässt Constantinus mit seinen Söhnen im Kampfe umkommen. Fredegar Chron. III, 2, im Uebrigen Idatius befolgend, setzt Narbonae statt intra Galliam. Dagegen läst ebenders. HFr. epit. c. 6 Constantinus nach Italien fliehen und durch Mörder, die Jovianus (Var. Jovinus) ihm entgegensandt hahe, am Mincio

Jovinus aber setzte sich infolge seiner Expedition nach Südgallien dortselbst fest und gewann hauptsächlich bei den Arvernern einen Anhang, wie es sich später zeigen wird. Von einem sofortigen Zussammenstosse desselben mit Constantius weiss die Geschichte Nichts, eben so wenig aber davon, dass letzterer Gallien dem Jovinus preisgegeben habe¹. Vielmehr behauptete sich Constantius einstweilen im Regierungssitze Arles und wurde im J. 412 zum römischen Heermeister (Magister militum) in Gallien befördert³. Präfect Galliens blieb unter Jovinus der von Constantinus auf Apollinaris eingesetzte Decimius Rusticus³.

VI. Niederlassung in der Germania I durch Landanweisung im J. 413; Christianisierung.

Wie schon Henr. Valesius urtheilt⁴, werden sämmtliche verfrühte Annahmen, betreffend die Niederlassung der Bur-

1) So meinen Derichsweiler S. 21 und Wietersheim IV. 256, ersterer mit irriger Berufung auf Frigerid bei Grog. Tur. HFr. II, 9, letzterer aus dem falschen Grunde, weil nun Dardanus, als neuer Praefectus Praetorio in Gallien genannt werde. Constantius war aber nicht Praefectus Praetorio in Gallien, sondern Feldherr des Honorius. Ueber Dardanus s. das folgende Capitel.

2) Cod. Theod. VII, 18, 17; vgl. Ruhnken S. 37 f. u. Sievers S. 450.

8) Frigerid bei Greg. Tur. HFr. II, 9: praefectus tyrannorum Decimius Rusticus; vgl. oben S. 288 N. 5.

4) Zu Ammian. Marcellin. XXVIII, 5; vergl. oben Einleit. S. 56 N. 2.

enthauptet werden, welche Verstösse Ruinart S. 549 rügt. Herm. Contr. a. 411 trübt die Geschichte also: Constantinus tyrannus victus et captus est, pro quo Maximus tyrannidem invasit. Noch irriger eine andere Recension: C. t. apud Arelatum victus ab Honorio captus est, filiusque eius Constans in Hispania a Gerontio Comite peremptus, et Maximus ab eo in regnum levatus est. Besser, nach Prosper Aq. a. 411, Marian. Scot. a. 411: Constantinus apud Arelatense oppidum victus et captus: cuius filium Constantem in Hispania regnare orsum Geruntius Comes, in Maximum quendam tyrannidem transferens, interemerat. Sigebert. Gembl. a. 413, 414 und 424 macht Constantinus und seinen Sohn Constans zu Königen von Britannien und zählt sie a. 414 unter die Tyrannen, welche von den Soldaten des Honorius an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gefangen oder getödtet worden seien. Vgl. Petavius I, 6, 12, Garzon zu Idatius S. 62 N. 7, Hille S. 15 und Sievers S. 468.

gundionen in Gallien, vollends widerlegt durch die sichere Kunde, welche uns der Chronist Prosper Aquitanus z. J. 413 von der Sache mit Folgendem gibt: Luciano V. C. Cons.¹ — Burgundiones partem Galliae propinquam Rheno obtinuerunt². Jovinus³ et Sebastianus fratres in Gallia regno arrepto interempti⁴. Ueber das Datum, 413, kann kein Zweifel sein⁵.

Wie reimt sich aber die Nachricht bei Prosper mit der im gleichen Jahre erfolgten Besiegung des Jovinus und seiner Verbündeten, auch der Burgundionen, mag man dieselbe dem

1) Vgl. Pontac Not. col. 776 und Pagi a. 413, I.

2) Propinquantem, was auch Marian. Scot. a. 414 (sic) hat, schreiben Pontac Eusebii Chron. etc. S. 203, Scaliger I. 191, Canisius LA. I. 139 und Roncalli I. 647; propinquam besser Labbe I. 49 und Roncalli I. 683 nach MS. August. Vgl. Prosper Aquit. a. 428: Pars Galliarum propinqua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant, Aetii comitis armis recepta. Rheno coniunctam, statt propinquam Rheno, setzt Cassiodorus' Chronik, die Nachricht Prospers z. J. 413 also wiederholend: Lucianus Lucius $\overline{v.c.}$ cons. His conss. (sic) Burgundiones partem Galliae Rheno tenuere conjunctam; — conjunctam tenuerunt schreibt Herm. Contr. a. 413, 1. Recens.; ebenders. in 2. Rec. — contiguam obtinuerunt.

3) Varr. Jovius et Jovianus, falsch ; vgl. Pontac a. O. col. 776 und Rösler S. 222 Not. β .

4) Varr. Galliis und perempti sunt bei Du Chesne SS. HFr. I. 203, Labbe I. 49 und Rösler S. 222; ausserdem Labbe a. O. accepto falsch statt arrepto. Derichsweiler S. 158 N. 7 setzt den Passus: Jovinus ... interempti (bei ihm interemti sunt), vor den obigen: Burgundiones ... obtinuerunt, ohne Angabe eines Gewährsmannes für diese Umstellung.

5) Gollut II, 3 col. 96 gibt als Datum des Eintritts der Burgundiosen in Gallien die Jahre 406, 411, 427 sur Auswahl. Sirmond CAG. I. (röm. Kaisertafel) setzt zur Angabe Prospers das falsche Datum 411. Das richtige mit einem "um" hat JvMüller I. 87 N. 21. Türk II. 9: swischen 412 und 417. Irrthümlich behauptet Zöpfl I. 67 mit Berufung auf Luden II. 379, Prosper setze das Factum in's J. 414; er selbst I. 48 und 67 schwankt zwischen den Daten 413 und 414. Kortüm S. 474 und Vögelin-Escher I. 10 schreiben 415 statt 413. Wie Luden, setzt Grimm S. 703 Prospers Angabe in's J. 414. Schmitt I. 110. 134 lässt swischen den Jahren 412, 413 und 414 wählen. Wurstemberger I. 188 setzt swar das von Prosper erzählte Ereigniss richtig in's J. 413, stellt es aber als der Verbündung mit Jovinus vorausgegangen irrig dar. Das Richtige hat schon Bünau I. 527 f. Westgethenkönige Athaulf oder dem römischen Feldherrn Constantius zuschreiben?

Ersterer nemlich war im J. 412¹ infolge eines Vertrages mit Honorius, wie man gewöhnlich glaubt, eher aber auf eigene Faust², mit seinen Gothen nach Gallien gekommen³. Dort hatte er anfänglich zwar sich mit Jovinus gegen Honorius verbunden, auf Antrieb des Attalus, dieses von ihm vordem in Rom eingesetzten, jetzt in seinem Gefolge befindlichen Schattenkaisers⁴; bald aber machte ihn Dardanus, der von Honorius ernannte Praefectus Praetorio Galliarum⁵, von Jovinus abwendig, und zwar um so leichter, da Athaulf ungerne sah, dass Jovinus seinen Bruder Sebastianus zum Mitregenten erhob⁶. Hierauf bekriegte Athaulf für Honorius den Jovinus und dessen germanische Bundesgenossen, namentlich die Burgundionen und Franken, mit Erfolg⁷. In diesem Sinne ist zu verstehen, was Jordanis⁸ sagt: (Athaulfus)

4) Olympiodorus Fr. 17, Orosius VII, 42 und Prosper Aquit. a. 409, dazu Pontacus Not. col. 774.

5) Ueber ihn, den Sidonius Ep. V, 9 aus gallischer Parteisucht ungünstig beurtheilt, vgl. Sirmond zu Sidon. a. O. Not. 97 f. und Pétigny I. 309 N. 1.

6) Olympiodorus Fr. 19 und Tiro Prosper: a. Honorii XIX (a. 413) Jovinus tyrannidem post Constantinum invadit. Industria viri strenui, qui solus tyranno non cessit, Dardani Athauulfus, qui post Alaricum Gothis imperitabat, a societate Jovini avertitur. Vgl. Ruhnken S. 27 und Sievers S. 468.

7) Er vereitelte auch einen kleinen Zuzug aus Italien, unter dem westgothischen Söldnerführer Sarus, der nach heldenmüthigem Widerstande gefangen und später getödtet wurde, wie Olympiodorus Fr. 17 erzählt; vgl. Pallmann I. 309 f. Ueber Sarus oben S. 268. 288 N. 1. 7; seine Person und Stellung betreffend, s. Pallmann I. 247. 287.

8) RG. c. 31.

¹⁾ Nicht 410, wie Sirmond CAG. I (röm. Kaisertafel) datiert.

²⁾ Ruhnken S. 27 und Rösler S. 220 Not.

Prosper Aquit, Tiro Prosper und Cassiodorus a. 412; vgl. Sirmond CAG. I (westgothische Königstafel), Valesius Rfr. III. 110, Dubos II, 4
 T. I. 352, Ruhnken S. 27 und Sievers S. 468. Damit streitet nicht Idatius a. 413: Gothi Narbonam ingressi vindemiao tempore (s. Garzon S. 63 N. 3) = Severus Sulpicius S. 449: VII. (anno Honorii et Theodosii = 414, statt VI. = 413) Gothi Narbonam ingressi.

Honorium . . . Augustum . . derelinquens Gallias tendit: ubi cum advenisset, vicinae gentes perterritae in suis se finibus coeperunt continere, quae dudum crudeliter Gallias infestassent. tam Franci quam Burgundiones. Diese Nachricht ist zwar zu Gunsten der Gothen übertrieben und darin ungenau. dass sie Athaulf sofort gegen die mit Jovinus verbündeten germanischen Völker kämpfen lässt (das Gegentheil ist so eben nachgewiesen); doch erhellt aus derselben, dass damals die Burgundionen in Gallien noch nicht ansässig waren¹. Ueber Jovinus' Ausgang berichtet sodann der Hauptgewährsmann Olympiodorus². Athaulf habe ihn, nach Beseitigung des Sebastianus, belagert und nach der Uebergabe an den Kaiser ausgeliefert; der Präfect Dardanus habe jedoch den gefangenen Usurpator ohne Weiteres eigenhändig umgebracht und dessen Kopf, sowie den des Sebastianus, nach Ravenna gesandt³. Diesen Bericht ergänzt Tiro Prosper z. J. 413 örtlich, indem er sagt. Valence, wohin sich Jovinus geflüchtet habe, sei von den Gothen erobert worden⁴. Die Mitwirkung der Römer zur Ueberwältigung des Jovinus erwähnt Jordanis⁵, indem er

1) Valesius Rfr. III. 111 missbraucht gegen Jordanis die oben angeführten Stellen des Prosper Aquitanus (bei ihm falsch: Tiro Prosper) und Cassiodors a. 413, um zu beweisen, dass die Burgundionen in ihre Wohnsitze nicht zurückgekehrt seien; auch bezieht er ebendaselbst (Addend.) hieher die Stelle Fredegars, von welcher oben S. 259 N. 1. Dubos II, 4 T. I. 355 f., Gaupp S. 274. 277, Thierry TER. S. 458 und Schmitt I. 134 missdeuten die Stelle des Jordanis in dem Sinne, dass sie die Burgundionen in ihren neuen Sitzen in Gallien (Dubos: im Elsass oder in den Nachbargegenden, Gaupp: um Worms und Mainz, Thierry: in Helvetien, Schmitt: in der Maxima Sequanorum) durch Athaulf lassen in Ordnung gehalten werden.

2) Fragm. 19; vgl. Sievers S. 468.

3) Garzon zu Idatius S. 153 missdeutet den Bericht Olympiodors dahin, dass Athaulf den Jovinus wirklich an den Kaiser ausgeliefert habe; er findet daher bei Olympiodor einen vermeintlichen Widerspruch mit Prosper Aquit. und Marcellinus, welche sagen, die beiden Brüder seien in Gallien umgebracht worden.

4) A. Honorii XIX. (das Vorhergehende s. S. 311 N. 6) Sallustius quoque et Sebastianus occisi. Valentia, nobilissima Galliarum civitas, a Gothis effringitur, ad quam se fugiens Jovinus contulerat.

5) RG. c. 32.

bemerkt, Jovinus und sein Bruder Sebastianus seien, gleich Constantinus, durch die verbündeten Gothen und Römer unterdrückt worden. Idatius, nur scheinbar abweichend von Obigen. schreibt die Besiegung des Jovinus und seines Bruders Sebastianus den Feldherren des Honorius zu: übrigens lässt er sowohl Jovinus als Sebastianus zu Narbonne umgebracht werden¹. Von Honorius' Feldherren erwähnt Idatius im Vorhergehenden Constantius namontlich², und es ist besonders an diesen auch hier zu denken³, ebenso in der Stelle aus Frigerid, wo erzählt wird, die ersten Würdenträger Jovins und viele Vornehme seines Anhangs seien von den Feldherren des Honorius bei den Arvernern gefangen genommen und grausam hingerichtet worden⁴. Kürzer und ohne Erwähnung der handelnden Personen melden Jovinus' und Sebastianus' Ende Orosius⁵, Sozomenus⁶, Prosper Aquitanus⁷, die Descriptie Coss.⁸, Marcellinus⁹ und Continuator Prosperi Aquit.¹⁰. Mar-

2) Z. J. 411: Constantinus post triennium invasae tyrannidis ab Honorii duce Constantio intra Gallias occiditur.

3) Nicht an Athaulf allein mit Petavius I, 6, 12.

4) Bei Greg. Tur. HFr. II, 9; vgl. Sievers S. 468 f. Der Epitomator Fredegar c. 6 lässt die Gefangennahme auf Befehl des Jovianus gescheben sein, indem er Honorius mit Jovinus verwechselt; s. Ruinart S. 549.

5) Hist. VII, 42, nach ihm Jordanis RS. S. 238. b. D. E, die Historia mise. XIV. 92. a. D, Freculf Chron. II, 5, 7. S. 626 und Ado a. 410-25.

6) HE. IX, 15; vgl. Philostorgius HE. XII, 6, wo 'Ιωβιανός falsch statt 'Ιοβίνος.

7) A. 413, s. oben S. 810.

8) Bei Roncalli II. 99: Lucius Cos. (413) His Conss. occisi sunt Jovianus (1. Jovinus), Schastianus Salustius.

9) Theodosio V. und Honorio IX. Coss. (412) Jovinus et Sebastianus in Galliis tyrannidem molientes occisi sunt.

10) S. 6: Lucio v. c. cons. (im Text): capita eorum Ravenna perlata simulque frater eorum Salustius occiditur.

¹⁾ A. Honorii XIX (413). Jovinus et Sebastianus, oppressi ab Honorii ducibus, Narbona interfecti sunt; vgl. Sirmond Not. ad Sidon. S. 97. Fredegar Chron. III, 2 bei Canisius ändert: Jovianus et S. tyranni ab II. duce Narbonae i. s. (Narbona die Bern. HS., wie Sirmond und Du Chesne bei Idatius schreiben, wogegen Rösler S. 224 Narbonae); Hermannus Contr. a. 413 macht Honorius selbst zum Henker: Loviunus (noch schlechter als Var. Lovinus) et S. fratres, Galliae tyranni, Narbonac ab Honorio perempti sunt.

cellinus weicht mit seinem Datum, 412, von den älteren Chronisten ab, die das Jahr 413 angeben¹. Unter den älteren Historikern wiederholt Sirmond² die Worte Marcellins, setzt aber richtig das Jahr 413. Unter den Neueren hält sich Hille an den Continuator Prosperi³; dagegen befolgt Zumpt⁴ Marcellins Datum; zugleich sucht er Olympiodors und Idatius' Bericht so zu vereinigen, dass er Jovinus durch Athaulf besiegt und auf sein Geheiss zu Narbo hingerichtet werden lässt.

Vergleicht man aber sämmtliche Berichte mit einander, so ergibt sich folgender Hergang der Sache als der wahrscheinlichste: indem Athaulf sich von Jovinus lossagte, erkannte er einstweilen die römische Oberhoheit wieder an und schloss mit Honorius Frieden; hierauf zog er, unter Constantius' Oberbefehl, an der Spitze der mit den römischen Truppen vereinigten Gothen für Honorius gegen Jovinus zu Felde und nahm Valence ein; der dort ergriffene Usurpator sollte an den Kaiser ausgeliefert werden, wurde jedoch von Dardanus, dem Präfecten Galliens, zu Narbo eigenhändig hingerichtet. Die geschlagenen germanischen Hülfsvölker des Jovinus, unter ihnen auch die Burgundionen, mussten Gallien räumen⁵.

2) CAG. I, röm. Kaisertafel.

3) S. 15 mit Bezug auf die Stelle des Continuators oben S. 313 N. 10.

4) S. 194 a. 412.

5) Bei Bünau I. 527 a. behaupten sich die Burgundionen selbst nach Beseitigung des Jovinus in Gallien, und zwar im J. 412. Schmitt I. 134 stellt die Sache irrig so dar, dass Athaulf zuerst die Burgundionen in Schranken gehalten, dann Constantius die in ihren Eroberungsversuchen fortfahrenden besiegt habe.

¹⁾ Dies haben schon Valesius zu Sozomen. HE. IX, 15, Pagi a. 413, II, und Garzon zu Idatius S. 63 N. 2, S. 152 f. in Verwerfung des Datums 412 bemerkt. Petavius I, 6, 12 schreibt Marcellinus, wie auch Idatius, fülschlich das Datum 414 zu. Der späte Marianus Scot. setzt den Ausgang von Jovinus und Sebastianus in's J. 414, wiewohl die Consulatsangabe bei ihm richtig lautet: Lucius V.C. Cons. — J. et S. fratres in Gallia regno abrepto (l. arrepto aus Prosp. Aq.) perempti sunt. Sigeb. Gembl. a. 414 wirft mit ihnen Constantinus und Constans nebst Gerontius und anderen Tyrannen zusammen, die von den Soldaten des Honorius an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten gefangen oder getödtet worden seien.

Jedenfalls muss aber dem Constantius, welchen wir im J. 412 als Magister militum in Gallion vorgefunden (S. 309), die Verhandlung zugeschrieben werden, durch welche die mit Jovinus besiegten Burgundionen von Honorius einen an den Rhein grenzenden Theil Galliens nachgerade eingeräumt erhielten¹. Constantius erscheint im J. 414 wieder als Magister militum; nachmals gelangte er zur Würde des Patricius (416). letztlich, nach mehreren Consulaten (414. 417. 420), zur Theilnahme an der Kaiserwürde († 421)². Er war es auch, der, nach einer angeblich schon im J. 414 oder 416 geschehenen Abtretung eines Theils von Gallien, nemlich Aquitaniens, an die Westgothen³, diesen im J. 419, vermöge des mit dem Könige Wallia im J. 416 geschlossenen Friedens und zum Lohne für die inzwischen in Hispanien zu Gunsten Roms verrichteten Kriegsthaten, die Aquitania II und einige Städte der Nachbarprovinzen, namentlich Toulouse in der Narbonensis I abtrat, welches die Hauptstadt ihres neuen Königreiches in Gallien wurde⁴.

Wir sagten: die Burgundionen haben einen an den Rhein grenzenden Theil Galliens eingeräumt erhalten; denn Prosper

3) Tiro Prosper a. 414; Philostorgius HE. XII, 4 (nach Ermordung Athaulfs a. 416) έχ τούτου το Βάρβαφον (die Westgothen) προς Όνώφιον σπένδεται . . σιτήσεσί τε δεξιωθέντες χαὶ μοῖφάν τινα τῆς τῶν Γαλατῶν χώφας εἰς γεωργίαν ἀποχληφωσάμενοι.

4) Prosper Aquit. a. 419 (benutzt in Hist. misc. XIV. 93. a. A), Idatins a. 419 — Severus Sulpicius S. 450: u. XI (Honorii et Theodosii — a. 418, statt XII — a. 419), Sidonius Ep. III, 1 und dazu Savaro S. 177, **Ep.** VIII, 3 und Savaro S. 465, Carm. VII. 302 und Savaro S. 93, Carm. VII. 394 und Savaro S. 102 f.; vgl. Valesius Rfr. III. 115. 139, Ruhnkon S. 41, Garzon zu Idat. S. 67 N. 5 und Sievers S. 450.

¹⁾ JvMüller I. 87 und Troya I, 3. 988 f.

²⁾ Idatius a. 421 nach den Vulgärausgaben, ebenso der sogen. Severus Sulpicius S. 450: a. XIV (Honorii et Theodosii = a. 421); vgl. Pagi a. 420, II. III, Ruhnken S. 43 f., Zumpt S. 195 und Sievers S. 450. Nach Garzon setzt Idatius das 3. Consulat des Constantius, seine Erhebung zum Mitkaiser und seinen Tod in's J. 420; s. Idatius ed. Garzon S. 68 f. und Not. S. 165. Bei Cassiodorus wird Constantius im J. 420 Consul und Mitkaiser und stirbt im J. 421. Ucber die früheren Würdestufen vgl. Ruhnken S. 38. 43. 46 f. (Trieror Inschrift).

Aquitanus schreibt nicht occupaverunt¹ oder armis obtinuerunt². sondern obtinuerunt, was Cassiodorus mit tenuere abkürzt. Dagegen drückt sich Prosper Aquitanus später im Betreff der erobernden Franken ganz anders, nemlich also aus: Felice et Tauro (428). - Pars Galliarum propingua Rheno, quam Franci possidendam occupaverant³. Aetii Comitis armis recepta. Cassiodorus z. gl. J. sagt einfach occupaverant⁴. Dass obtinere bei anderen Chronisten⁵ mitunter gleichbedeutend mit occupare ist, kommt hiergegen nicht in Betracht, noch auch die Ansicht des Orosius, wonach die Burgundionen durch gewaltsame Besitzergreifung von Land sich in Gallien niedergelassen haben⁶. Es ist nur eine Wiederholung dieser irrigen Ansicht, wenn Neuere behaupten, die Burgundionen hätten Wohnsitze in Gallien erlangt durch siegreichen Widerstand gegen die Römer⁷, oder durch erobernde Besitznahme⁸, oder schlechtweg durch ein sich Festsetzen⁹. Noch irriger

3) Occupaverunt unrichtig Boncalli I. 655 und 691, bier nach MS. August.

4) Vgl. Binding I. 10 f.

5) Z. B. bei Idatius a. 460: Suniericus Scalabim, cui adversabatur, obtinet civitatem; bei Marius a. 534: Reges Francorum . . Burgundiam obtinuerunt, und beim Continuator Prosperi Aquit. S. 25: urbem (Romam) . . Gensericus optinuit; S. 31: Franci Burdigalam obtinuerunt; S. 34. Gothi Italiam denuo obtinent.

6) Hist. VII, \$1: eorumque (Burgundionum) praevalidam et perniciosam manum esse, Galliae hodieque testes sunt, in quibus praesumpta possessione consistunt.

7) Füeslin 11. 62.

8) Valesius Rfr. IV. 177: a Burgundionibus sedem circa Rhenum captam; JvMüller Werke I. 521, Wurstemberger I. 188, Pfahler S. 33. 55 und Wietorsheim IV. 262. Matile S. 3 lässt die auf Abenteuer ausgegangene kriegerische Jugend die übrige Nation successiv nach sich richen. Thierry HA. I. 180 spricht von envahir im Betreff der ersten Niederlassung der Burgundionen in Gallien, im Widerspruche mit I. 46, wo es von dem westrheinischen Volkstheile der Burgundionen heisst: elle avait obtenu de l'empereur Honorius un cantonnement.

9) Bünau I. 527. Nach Pallmann I. 254 hätten die Burgundionen als ganzes Volk im J. 413 die Erbschaft der im J. 407 in Gallicn eingebrochenen

¹⁾ Wie sich Petavius I, 6, 12 ausdrückt.

²⁾ Wie Hadr. Valesius Pracf. in Ammian. Marcell. aus Tiro Prosper [vielmehr Prosper Aquitanus] und Cassiodorus falsch citiert.

ist es. aus der Cession speciell eine Eroberung infolge der Expedition des Jovinus zu machen¹; denn diese war ja missglückt. Aber auch die Ansicht ist unzulässig, die Burgundionen hätten einfach infolge eines Friedens, den Rom mit den Gallien verwüstenden Barbaren geschlossen habe. Land angewiesen erhalten². Der mit Athaulf im J. 413 momentan geschlossene Frieden implicierte keineswegs eine Landabtretung an die Burgundionen. Eben so unstatthaft ist es. die Abtretung als Folge eines Respects für die eroberungslustigen, aber dem Waffenglücke misstrauenden und um Frieden bittenden Burgundionen⁸, oder als Erfüllung einer von Jovinns gegebenen Zusage⁴, oder als Bestätigung der von Jovinus erlangten Niederlassung⁵ anzusehen; denn wie konnte Rom besiegte Feinde fürchten oder sich durch die Zusage oder Vergünstigung eines Usurpators gebunden erachten? Das Motiv der Cession ist wol einzig darin zu suchen, dass Honorius, mit Rücksicht auf die ehemaligen Freundschaftsverhältnisse Roms zu den Burgundionen (S. 56 f.), diese als Grenzwehr gegen fernern Andrang der Barbaren gewinnen wollte⁶.

Stämme durch ruhige Besitzergreifung des vor ihnen liegenden Landes angetreten. Grimm S. 703 findet bei Prosper Aquitanus a. 413 einfach: es habe die Burgundionen über den Rhein gedrängt.

- 1) So Du Chesne I. 4; vgl. oben S. 284.
- 2) Pagi a. 413, XII.
- 3) Sigonius XI. 419 A. (a. 413) und Elbène I. 3.
- 4) Gingins S. 193. 195 und Gaupp S. 277.

5) Bornhak S. 175, Wietersheim IV. 261 f. und Crousas S. 5 f. Troya I, 3. 989 denkt sogar an Bestätigung und Erweiterung einer schon durch den Usurpator Constantinus gemachten Cession. Noch weiter rückwärts geht Bethmann GRC. I. 141 : nach ihm, der die Burgundionen als römische Bundesgenossen auf Einladung Stilichos den Rhein in der Gegend von Mainz hat überschreiten lassen (oben S. 283 N. 4), werden dieselben im J. 413 von Honorius in ihren neuen Wohnsitzen am Mittelrhein anerkannt.

6) Mascou I. 380 f. u. JvMüller I. 87. — Dubos II, 4 T. I. 354 schwankt zwischen einem Quartiergeben durch Jovinus und einer Cession, durch welche Honorius die Burgundionen habe gewinnen wollen; indem er aber beifügt, eine solche sei nach Prosper Aquitanus kurs vorher, im J. 412, den Westgothen in der Aquitania zu Theil geworden, verwechselt er Tiro Prosper a. 414 mit Prosper Aquit. a. 412. Bünau I. 528 a. glaubt, Jovinus oder selbst Honorius habe die Sicher ist, dass die Burgundionen durch die Cession in das Verhältniss römischer Unterthanen traten, da von den römischen Kaisern Abtretungen von Gebietstheilen, sogenannte Beneficien, an Barbaren immer in dem Sinne geschahen, dass diese unter Anerkennung der kaiserlichen Oberhoheit als Unterthanen dem Reiche Hülfstruppen stellen und die betreffenden Gebietstheile gegen Angriffe anderer Barbaren beschützen sollten¹. Der in Gallien neu gegründete Staat der Burgundionen trat also gar nicht selbstständig neben das römische Reich, sondern bildete vielmehr ein abhängiges Glied desselben, und der germanische König war ein Vasallenkönig².

Cession gemacht, ersterer, weil die Burgundionen sein Unternehmen gefördert hätten, letzterer, um ihnen das Land zur Beschützung su überlassen. Nach Türk II. 9 musste Honorius den Burgundionen, welche ihre Macht durch Unterstützung des Jovinus befestigt hatten, einen Landstrich am Rhein lassen. Das Bedürfniss des Wiederanbaus der verwüsteten Germania I, meint Troya I, 3. 989, habe die Aufnahme der Burgundionen in dieselbe begünstigt. Giesebrecht I. 60 und Wietersheim IV. 262 denken an die Absicht einer Verwendung der Burgundionen gegen die Westgothen in Südgallien. Furcht vor letzteren wäre nach Crousaz S. 6 das Motiv des Honorius gewesen. Nach Derichsweiler nehmen die Burgundionen bald nach dem Völkersturme auf Gallien von den Gebieten um Mainz und Worms Besitz (S. 20), erhalten dann von Jovinus für geleistete Hülfe einen Strich Landes zum rechtlichen Besitze abgetreten (S. 21), und schliesslich werden ihnen durch friedlichen Vertrag und kaiserliche Bewilligung die zuvor eroberten Landesstriche mit der Verpflichtung zur Bewachung der Rheingrenze überlassen (S. 23) - ziemliche Selbstwidersprüche.

1) Siehe Zosimus I, 71 über die Aufnahme der Bastarnen in Thracien, über die der Westgothen in Mösien Ammian. Marc. XXXI, 4, Zosimus IV, 20 und Jordanis RG. c. 25: (Valens) susceptos. . in Moesiae partibus Getas quasi murum regni sui contra ceteras gentes statuit; vgl. Tillemont H. Emp. V. 641, Dubos I. Discours prélim. S. 6, Bünau I. 528 a, Troya I, 3. 990 f. I. 4. 442 f. und Roth S. 41 N. 48.

2) Valesius Rfr. III. 138 meint, die Burgundionen seien, gleich des Franken, in Gallien unabhängig und nicht dem römischen Reiche unterthan gewesen. Richtig urtheilen Bochat II. 154 f., JvMüller I. 87 und Neuere, wie Gingins S. 192 f. 195 — 197, Pétigny I. 357 f., Gelpke I. 34, Schmitt I. 184, A. Henne S. 22, Daguet S. 30, Crousaz S. 6. 19 und mit einlässlicher Begründung Gaupp S. 178 f. 187 und 190, wo für diese, seither von Binding I. 12 angefochtene Ansicht die Stelle aus dem Briefe des Königs Sigismund an Kaiser Anastasius (bei Avitus Bp. 83) citiert ist, in welcher das burgundionische Königsgeschlecht famula vestra prosapia mes heisst und die Könige als Regenten des burgundioDas seitherige Unterthanenverhältniss der Burgundionen erhellt auch daraus, dass dieselben später als Rebellen bezeichnet werden, weil sie das ihnen angewiesene Gebiet eigenmächtig zu erweitern trachteten¹.

Einige glauben die Burgundionen gleichzeitig oder schon trüher in das Verhältniss der römischen Laeti eingetreten². Es ist nun zwar richtig, dass die Laeti oft aus Barbaren bestunden, die in's Reich aufgenommen worden waren und gegen verzinsbare Ländereien Kriegsdienste leisten mussten; Laeti hiessen aber auch solche Barbaren, die, mit Gewalt in's Reich verpflanzt, unter gleichen Verhältnissen stunden³.

nischen Volkes mit dem Numen kaiserlicher "milites," d. h. Dienstmannen, bezeichnet werden. Aehnlich bezeichnet der ostgothische Theoderich, als Verbündeter Ostroms, bei Jordanis RG. c. 57 = Freculf II, 5. 18 sein Verhältniss zum Reiche als ein famulari imperio. Vergl. Einleit. S. 156 ff.

1) Obschon auf diese Bezeichnung S. 159 N. 11 hinweisend, betrachtet doch Derichsweiler S. 23 jenes Verhältniss nur als ein formelles; die Burgundionen sind ihm nemlich "die siegreichen Eroberer des Landes." Achnlich Matile S. 3. Das Richtige haben Bochat II. 156, Gingins S. 197 und Troya I, 3. 1055. Die betreffende Stelle des Idatius s. unten z. J. 435. Achnlich meldet die Descriptio Consulum (Roncalli II. 94), nachdem sie z. J. 376 angemerkt: victi et expulsi sunt Gothi a gente Unorum et suscepti sunt in Romania, z. J. 377 Folgendes: gens Gothorum, qui pro misericordia suscepti sunt, rebellaver unt adversus Romanos. Fredegar Chron. II, 48 zieht diese Nachrichten zusammen und ergänzt sie: Gens Hunnorum Gothos vastat, qui a Romanis sine armorum congressione suscepti, per avaritiam Maximi ducis fame ad rebellandum coacti sunt.

2) Ersterer Ansicht ist Gingins S. 195-197 == Crousaz S. 6; letztere, die entschieden anachronistisch, wird von Troya I, 3. 989 und Laurent V. 88 geäussert.

3) Valesius Rfr. I. 32 f., Gaupp S. 167. 170. 415 f., Bethmann S. 77 f., Böcking II. 1064 f. und Wietersheim III. 123 f.; ungenügend Rettberg II. 574. Aelteren Historikern sind die Laeti ein eigenes Volk. Andere, obwohl ihre Stellung im Reiche erkennend, missdeuten doch den Namen auf ihre Theilnahme an der sogenannten felicitas Romana, wie sich Cod. Theod. lib. XIII t. 11 l. 9 mit Bezugnahme auf die terrne Laeticae ausdrückt. Noch Andere leiten den Namen vom deutschen Leute ab und stellen ihn mit dem altfränkischen Leudes zusammen (Pétigny I. 131 f. und Ozanam S. 316 f. N. 1, letzterer nach Guérard gegen Grimm RA. S. 305). Das Richtige ist: die Laeti sind, was die Halbfreien der Germanen, hei Tacit.

Allein die Laeti, zumal die unfreiwillig auf römischen Boden verpflanzten, blieben Peregrinen, wogegen Germanen in den auf römischem Boden entstandenen germanischen Königreichen Vollbürger wurden¹. Es ist daher klar, dass die Burgundionen keineswegs als Laeti, selbst der erstern Art, zu bezeichnen sind, zumal da, wie wir sehen werden, von einer Zinsbarkeit derselben nicht die Rede sein kann.

Dagegen hat man die Burgundionen seit ihrer Niederlassung in Gallien als römische Föderaten und Auxiliaren anzuschen³. Die spätrömischen Föderati waren verbündete Barbaren, die als Hülfstruppen in römischem Dienste stunden. ohne im Reiche angesiedelt zu sein, oder als Angesessene im Reiche Hülfstruppen zum römischen Heere stellten³. Ersterer Art waren z. B. die Gothen, welche Constantin I in Dienst nahm⁴; letzterer Art waren die Gothen, welche, nach der Aufnahme ihres Volkes in's Reich, unter Theodosius I dienten⁵.

1) Gaupp S. 182 f.

2) Troya I, 5. S. 5 richtig: die Burgundionen, wie die Westgothen, erhielten a titolo di Federati einen Theil Galliens; anderswo sind ihm freilich Lasti und Foederati gleichbedeutend und so auch die Burgundionen Beides.

3) Vgl. Sirmond zu Sidon. Ep. I, 8 Not. S. 30 f., Carm. V. 485 Not. S. 207 f., Labbeus zu Olympiodor. S. 91, Ducange v. Foederatus. Dubos I, 10 T. I. 132 ff., Pétigny I. 139 f. und Bethmann S. 66. 79 f.

4) Jordanis RG. c. 21. qui (Gothi) foedere initio cum imperatore quadraginta suorum millia illi in solatia contra gentes varias obtulere; quorum et numerus et militia usque ad praesens in republica nominantur, id est Foederati.

5) Jordanis RG. c. 28. cunctus eius (Athanarici) exercitus in servitio Theodosii imperatoris perdurans, Romano se imperio subdens, cum milite velut unum corpus efficit (var. efficitur), militiaque illa dudum sub Constantino principe Foederatorum renovata, et ipsi dicti sunt Foederati (Pallmann I. 175 erklügelt hier eine Distinction swischen servitium und Föderatenverhältniss; Derichsweiler S. 178 N. 1 verstümmelt die Stelle und citiert sie ungehörigen Orts); Zosimus IV, 5 und Procop BG. IV, 5.

Germ. c. 25 liberti, in iden späteren Volksgesetzen lidi, liti, lazzi, wofur im salischen Gesetze auch letus und laetus vorkommt (Grimm, Bethmann aa. OO. und Böcking II. 1050). An eine Ableitung dieser Ausdrücke aus dem Lateinischen wird Niemand mit Troya I, 2. 784 denken wollen. Siehe übrigens die Literaturangaben bei ebendemselben I, 3. 297 f., der einige weitere falsche Erklärungen der Laeti anführt, um sie zu verwerfen.

Letztere werden auch Auxiliaren benannt¹. Mit diesem Namen führt Jordanis, wo er, abgesehen von den Römern und Westgothen, von dem durch Aetius gegen Attila zusammengebrachten Heere spricht, die Burgundionen unter anderen. z. Thl. im Reiche wohnenden Völkern auf: diese Völker werden von ihm zusammengefasst als quondam milites Romani, tunc vero iam in numero auxiliariorum exquisiti². Mit quondam milites Romani bezieht sich Jordanis auf die einstige Zeit. als die genannten Völker Söldner zu den römischen Legionen 'eferten, bevor sie in das Verhältniss von Föderaten und ¹ ixiliaren traten; die in diesem Verhältnisse Stehenden. se'en sie, wie die Burgundionen, im Reiche angesiedelt oder nice?, sind ihm auxiliarii³. Wiewohl nun Jordanis die Burgundionen mit anderen Völkern zusammenfasst, deren Stellung zum Reiche sowohl unter sich, als von derienigen der Burgundionen wesentliche Verschiedenheiten darbietet (so waren z. B. die Armoriciani, d. h. die Armoriker, autonom gewordene römische Provincialen, die Burgundionen in's Reich Aufge-

2) Jord. RG. c. 36; vgl. c. 38 Romani et Vesegothae cum auxiliariis --.

3) Dubos II, 17 T, II. 120 f. übersetst milites bei Jordanis a. O. mit sujets de l'empire, auxiliarii mit alliés, ersteres unrichtig. Dagegen unterscheidet JvMüller I. 99 N. 88 im Betreff der von Jordanis mit erwähnten Breones (Briones) zwischen milites und auxiliarii richtig, indem er erstere als Söldner des noch kräftigen Reiches, letztere als Hülfsvölker des sinkenden ansieht. Ueber miles als Bezeichnung des römischen Legionärs im Gegensatze zu den barbarischen Auxiliaren und Föderaten vgl. Sirmond zu Sidonius Carm. V. 485 Not. S. 207 f. und Pétigny I. 260 N. 2. Letsterer I. 331 f. folgt z. Thl. Dubos a. O., indem er bei Jordanis die milites als sujets oder soldats romains von den auxiliarii als fédérés oder auxiliaires unterscheidet. Gingins S. 197 - Matile S. 4 wähnt, milites Romani und auxiliarii seien gleichbedeutend. Roth S. 42 N. 51 citiert die Stelle des Jordanis, um zu zeigen, dass Stämme, die ohne Ansiedlung bloss als Truppen im Heer dienten, von den lasti ausdrücklich unterschieden werden. Dies ist jedoch eben so unbegreiflich, als was Böcking II. 1070 glaubt: die von Jordanis erwähnten Völker hätten als laeti früher nicht zur regulären Armee gehört. Die Bezeichnung der lacti als foederati interni, bei ebendems. H. 1045. 1066, ist aus Quellen schwerlich zu belegen.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

¹⁾ Jordanis RG. c. 29. coeperunt eius (Theodosii) filii utramque rempublicam luxuriose viventes annihilare, auxiliariisque suis, id est Gothis, consueta dona subtrahere. Dona sind die stipendia, sei es in Sold oder Getreide; gleichbedeutend sind die ξυντάξεις bei Procop BG. IV, 5.

nommene, die Sarmaten nie solche), so sind doch jedenfalls die Burgundionen seit ihrer Niederlassung im J. 413 römische Föderaten und als solche zugleich Auxiliaren gewesen. In dieser Eigenschaft zeigen sie sich noch kurz vor Ende des weströmischen Reiches¹.

Die näheren Modalitäten der Niederlassung betreffend, geschah dieselbe, wie schon gesagt, nicht durch Eroberung, welche mit dem Zwecke der Aufnahme in's Reich, nemlich seiner Vertheidigung, streitet²; sie geschah aber auch nicht durch sofortige Landtheilung, die erst später stattfand³, vielmehr dadurch, dass die Burgundionen wenigstens anfänglich, wie die übrigen germanischen Völker, welche im römischen Reiche Land abgetreten erhielten, nach den Grundsätzen des römischen Einquartierungssystems als hospites bei den römischen Grundbesitzern, die einen Drittel des Hauses einräumen mussten, einquartiert und verpflegt wurden oder vom Staate annona erhielten⁴. Letztere Verpflegungsweise ist in

4) Gaupp S. 89 f., 197 ff. Auf das hospitium, als Bezeichnung des Verhältnisses, in welchem einquartierte römische Truppen zu ihren Quartiergebern stunden (Tacit. Hist. I, 54), verweisen schon Dubos I, 11 T. L 150 f. und Mascou II Anm. III S. 11 sur Erläuterung des Hospitalitätsverhältnisses der in's Reich aufgenommenen Barbaren. Pétigny I, 138 f. schreikt Dubos aus, ohne ihn zu nennen. Nach Troya I, 8. 991 (vgl. I, 4. 443 f.) hätten anfänglich die römischen Grenssoldaten am Rhein, als Landesfremde, dann auch die dortigen barbarischen Föderaten hospites geheissen; von ihrer Einquartierung bei den Provincialen will er nichts hören, sumal de er laeti und foederati nicht unterscheidet und dem richtig aufgefastes Worte hospes die späte Bedeutung "Knecht", an welche Niemand denkt, unterschiebt. Dagegen handelt ebenderselbe I, 8. 1082 f. I, 4. 495, mit Besug auf Cod. Theod. VII, 9, von dem mit hospitalitas oder metatum bezeichneten Einquartierungsrechte der römischen Soldaten im Allgemeinen, und unterscheidet dasselbe richtig als ein zeitweiliges von dem bleibenden, welches die Burgundienen. Westgothen und andere Barbaren durch die sortes in den Reichsprovinsen erhielten. Thierry HA. I. 130 bemerkt schief und wenigstens im Betreff der Burgundionen unrichtig: Rome était contrainte d'accepter comme hôtes les envahisseurs qu'elle n'avait pas la force de repousser.

¹⁾ Hauptunters., I. Abschn., XI. Cap.

²⁾ Gaupp S. 822.

³⁾ Gaupp S. 197 f.

der That in der oben (S. 248) besprochenen Stelle Fredegars mit den stipendia gemeint: wunderlich genug wähnt freilich Fredegar, die Burgundionen hätten dieselben um ihr gutes Geld erkauft¹. Es konnte nun zwar ein germanisches Volk längere Zeit in irgend einer Provinz verweilen, ehe zur Landtheilung geschritten wurde². Da jedoch die Burgundionen nicht blos Standquartiere, sondern eine neue Heimath erhielten, so ist zu vermuthen, sie haben nach der ersten Zeit der Niederlassung auch an gewissen Quoten der ihren Wirthen gehörigen Grundstücke ein Eigenthumsrecht für sich erlangt, das sie bleibend an den Boden der neuen Heimath band und die weitere Verpflegung durch annona überflüssig machte³. Es wäre demnach schon damals das Verhältniss angebahnt worden, vermöge dessen in späterer Zeit die Burgundionen, als hospites der römischen Grundbesitzer. mit diesen, die ihrerseits ebenfalls hospites waren, die Ländereien theilten, die nun burgundionische sortes hiessen⁴. An ein Tributärverhältniss der Burgundionen ist dagegen nicht zu denken⁵.

2) Gaupp S. 200 f.

3) Gaupp S. 323 ff. Nach Troya I, 3. 991 f. und Crousas S. 6. 19 wären die Burgundionen als Läten lediglich mit Reichs- oder Fiscusländereien dotiert worden.

4) Hauptunters, I. Abschn., X. Cap. — Verfrüht lässt Treya I, 3. 992. 1293. I, 5 S. 5 schon im J. 413 eine förmliche Landtheilung nach sortes geschehen sein. Fickler, Beil. z. allg. Zeit. 1868 Nr. 218 S. 3237, glaubt, die Darstellung Bindings, wonach die Burgundionen später, im J. 443, bei der Niederlassung und Landtheilung in Sapandien die Hälfte (Fickler falsch: swei Driftheile) des Ackerlandes erhielten, sei von wesentlicher Bedeutung für die Verhältnisse ihrer frühern, westrheinischen Niederlassung. Siehe jedoch wider jene Darstellung unten Cap. VIII.

5) Duvernoy su Gollut col. 1772: les Burgondes se readirent tributaires de l'empire, qu'ils devaient servir dans les armées.

¹⁾ Verpflegung durch annona erhielten auch die im J. 414 aus Gallien nach Hispanien hinüber gedrängten Westgothen, als im J. 416 Constantius mit ihrem Könige Wallis Frieden geschlossen hatte; s. Olympiodorus Fr. 31 und vgl. Ruhnken S. 35 f. Philostorgius HE. XII, 4, verbindet damit ungehörig und voreilig eine den Westgothen gewährte Landtheilung in Gallien. Letstere fand erst im J. 419 statt und machte die weitere Verpflegung durch annona überflüssig.

Welcher war aber der den Burgundionen eingeräumte Theil Galliens?

Sonst bezog man die Cession vom J. 413, die übrigens allermeist als Eroberung angesehen wurde, auf das Gebiet der Aeduer und Sequaner zusammen¹, oder doch auf das an Arar und Rhodan anstossende Gebiet der Aeduer, das nachmalige Burgund²; weiter auf die Saône- und Rhoneländer überhaupt³, oder aber auf letztere allein⁴; hinwieder auf die Belgica II⁵, auf den ganzen Strich zwischen Mainz und Basel⁶, auf das Elsass⁷, auf die Gebiete westlich der Vogesen und des Juras⁸, auf die Franche-Comté und die Westschweiz⁹, auf das Gebirgsland bis an den Rhodan¹⁰, auf das ganze Helvetien¹¹ oder endlich gar auf alles Land zwischen Mosel und Genfersee¹². Die Schweiz speciell betreffend, lassen die-

1) So Rhenanus I. 108 und Lazius XI. 614 (dawider Pagi a. 413, XII, über dessen Ansicht unten); Elbène I. 3 nimmt die Allobrogen, Sebusianer, Ambarren, Massilienser und die Anwohner des adriatischen Meeres hinru (sic); im Betreff der Sebusiani (angeblich im Bugey) pflichtet ihm Guichenon I. 13 bei, doch mit dem Datum 411 statt 413. Füeslin II. 61 begnügt sich, die Helvetier hinzu su fügen.

2) Cluver III. 151, Gothofredus bei Böcking II. 596 und Lindenbrog (s. Einleit. S. 56 N. 2); selbst noch Wietersheim IV. 261 f. setzt die Niederlassung des Jahres 413 "in, oder wenigstens in die Nähe" der heutiges Bourgogne.

3) Du Chesne I. 4 und Guichenon I. 13. Letzterer erwähnt Bresse, Bugey und Savoien namentlich, datiert übrigens falsch mit 411.

4) Sigonius XI. 419 B. und Andere; dawider Türk II. 9, der freilich eben so irrig die Westgothen zwischen 412 und 417 an der Rhone erscheinen lässt.

5) Savaro zu Sidon. Carm. VII. 239 S. 88.

6) Dunod I. 221 ff. 227. 258; Gagern II. 246 f. fügt das Land su beiden Seiten des Juras hinzu und urgiert S. 699 N. 42 die falsche Schreibung propinquantem bei Prosper.

7) Dubos II, S T. I. 354 und Bünau I. 866 a. Letaterer I. 527 b. nimmt die Grafschaft Burgund und die Nachbarländer hinzu.

8) Luden II. 379 und Pfister I. 92; dawider FHMüller I. 343.

9) Schöpflin AI. I. 176. 258 f.

10) Wachler S. 112 und 115.

11) Pétigny L 312 und Thierry HA. I. 46. 130.

12) So Laurent V. 88. Baquol-Schnitzler I. macht aus einem Kreignisse zwei: auf Tabl. 39, unter dem falschen Datum 411, werden die Burjenigen Historiker, nach welchen die Burgundionen im J. 407 die sequanische Provinz, inbegriffen die Westschweiz, eroberten, diese Besitznahme im J. 413 durch eine Transaction bestätigt werden¹. Andere datieren erst vom J. 413 die Niederlassung der Burgundionen in der westlichen Schweiz².

Es ist nun vorweg klar, dass die Worte der Chronisten partem Galliae propinquam oder coniunctam Rheno keinen Falls in dem weiten Sinne zu verstehen sind, wie bei Tacitus pars Galliarum quae Rhenum incolit und Gallica ripa³, sondern von einem bestimmten, an den Rhein grenzenden Theile Galliens, wie es bei Prosper Aquit. und Cassiodorus z. J. 428 von den Franken heisst, eine pars Galliarum propinqua Rheno sei von ihnen besetzt gewesen (S. 316). Da nun im sogenannten Libellus provinciarum vom Ende des 4. Jahrhunderts unter den Provinzen Galliens nur zwei als an den Rhein anstossend bezeichnet sind, nemlich die Germania prima super Rhenum und die Germania secunda super Rhenum⁴, so ist klar, dass bei jener Nachricht über die Franken die Germania II am Niederrhein, mit der Hauptstadt Cöln und mit Tongern, in

gundionen von Honorius su römischen Bundesgenossen angenommen, und Tabl. 40 s. J. 418 erhalten sie unter Gundicar von Honorius Wohnsitze in Gallien, nemlich Lothringen, die Schweis und die Franche-Comté.

¹⁾ So Guillimann II; 8, den jedoch schon Bochat II. 152 ff. und 160 ff. widerlegt, und noch Schmitt I. 134 (freilich im Widerspruche mit S. 110; s. oben z. J. 407), auch Gelpke I. 38. 34, wie es scheint. Im ASG. XIII. 5 heisst es schlechtweg: "Die burgundionische Occupation fand von 407-413 statt." Bluntschli GRZ. I. 8 lässt die Wahl swischen 407 und 413. Nach Pétigny I. 312 waren die Burgundionen seit 407 im Besitze Helvetiens, und Constantius war im J. 413 geswungen, mit ihnen zu unterhandeln, um sie zu Föderaten zu gewinnen.

²⁾ So z. B. Boccard S. 19, der zudem Constantius mit Actius, also die Cession von 418 mit der späteren von 448 verwechselt. Nach Fücslin setzten sich die Burgundionen im J. 414 bei den Helvetiern, wie bei den Sequanern und Acduern (s. ob. S. 824 N. 1).

^{. 3)} Hist. I, 51 und Annal. II, 6; vgl. Ukert II, 2. 240.

⁴⁾ Polemii Silvii Laterculus bei Mommsen in Abh. d. K. S. Ges. d. Wiss. III. 252. In; der Not. prov. bei Schelstrate II. 649 steht nur Germania prima super Renum. Dagegen heisst es noch in späteren Notitiae prov. bei Du Chesne I. 8. 12. 14 Germania prima super Rhenum (Renum). Germania secunda, ut supra.

unserm Falle aber die Germania I am Mittelrhein gemeint ist, deren Bestandtheile die authentische Notitia provinciarum et civitatum Galliae so angibt: Metropolis civitas Moguntiacensium, civ. Argentoratensium, civ. Nemetum, civ. Vangionum, d. h. die Hauptstadt Mainz, Strassburg, Speier, Worms, sammt Stadtgebieten¹. Die dortigen, unten näher zu bezeichnenden Wohnsitze der Burgundionen, nicht die späteren in den Saône- und Rhoneländern², noch viel weniger die früheren Sitze in Germanien (S. 47 N. 1), sind in dem freilich anachronistischen Berichte bei Procopius³ gemeint, nach welchem am Unterrhein die Franken, in südlicher Nachbarschaft die Arborychen, d. h. die Armoriker im nordwestlichen Gallien zwischen Loire und Seine⁴, östlich von diesen die Thoringer, d. h. die westrheinischen Thüringer, südlich von diesen die

2) Wie Dubos IV, 6 T. III. 101, Pétigny II. 881 f. und Grimm S. 708 f. glauben. Pétigny will bei Procop a. O. das erste *sour* auf die vormaligen Wohnsitze der Franken, im Folgenden aber *sour* und *ideb* oarro auf Knde des 5. Jahrhunderts besiehen.

3) BG. I, 12.

4) Im sogen. tractus Armoricanus; vgl. Pétigny II. 379 ff. 583 N. 2. 396 N. 1. Die Άρβόρυχοι aus Άρμόριχοι verdorben; s. Lanius IX. 511 f. (versucht freilich eine abgeschmackte germanische Namensableitung), Valesius Rfr. VI. 278 und NG. S. 43 f., Leibnis De orig. Francor. c. 88, Dubos IV, 8 T. III. 175 ff., Türk III. 33 N. 114. 100, Pétigny II. 383 N. 1 und Andere, die Roth S. 55 N. 57 citiert. Bei Gollut II, 8 col. 961. machen die Arboriges, römische Söldner, gemeine Sache mit den eroburnden Burgundionen; Vignier De orig. vet. Francor. bei Du Cheme 88. HFr. I. 162 und D'Anville S. 61 nehmen die Vulgärschreibung vergebäch in Schutz.

326

¹⁾ Eine spätere Not. bei Du Chesne SS. HFr. I. 7 erklärt; Ciuitas Magontiacensium metropolis Magontia; Ciu. Arg. Strateburgo; Ciu. Nem. Spira; Ciu. Vuang. Vuarmatia. Eine andere ebendas. I. 9 f.: Metropolis ciu. Maguntiacensium (Var. Magonc.) Maguntia; Ciu. Arg. id est Straseburg (var. Strateburgo, Stratburg); Ciu. Nem. id est Spira; Ciu. Wang. id est Warmatia (var. Guarm.); eine dritte S. 18: Ciu. metrop. Magonc. id est Magantia; Ciu. Argentora id est Strateburgo; Ciu. Nem. id est Spira; Ciu. Vang. id est Garmatia; eine vierte S. 14: Metr. ciu. Mogonc.; Ciu. Argentina id est Strasburgis; Ciu. Nem. id est Spira; Ciu. Vang. id est Warmacia und dasu 12 Städte des Bisthumb Mains. Vergl. Böcking II. 483, der die Nahe als Grenze der Germania I gegen die Germania II nachweist.

Boveyovζlawsg, Burgundionen (S. 33), und jenseits der Thoringer, d. h. östlich über dem Rhein¹, die Sueven und Alamannen wohnten². Ohne die Stelle des Procopius zu benutzen, setzen schon Valesius³, Lecointe⁴ und Pagi⁵ — dieser mit Berufung auf Olympiodorus⁶ und auf eine nachwärts zu erwähnende "Stelle des Apollinaris Sidonius⁷, wo die Burgundionen als feindliche Nachbarn der Belgica I erscheinen — die westrheinische Niederlassung derselben in die Germania I⁸. Für diese Gegend als Wohnsitz der Burgundionen in der Germania I

1) Nicht im Elsass, wie Dubos IV, 6 T. III. 101 meint, der die von Procop angegebene Völkerstellung auf die nächste Zeit vor 476 bezieht; auch nicht gen Norden, wie D'Anville S. 32 wähnt, sumal da $i \pi i \varrho$ bei geographischen Bestimmungen nicht immer s. v. a. nördlich, sondern häufig auch nur s. v. a. neben, bei bedeutet, wovon Beispiele aus Ptolemäus bei Wistersheim III. 872.

2) Die Gógsyyos Procops, Thoringi bei Gregor von Tours HFr. II. 9 (zweimal neben Thoringia) II, 27, sind nicht Tungri um Tongern und Lüttich, wie Cluver II, 20, Dubos II, 7 T. I. 439 f. IV, 2 T. III. 46 f., D'Anville S. 59, Türk III. 87 (vgl. S. 18 N. 40) und Jacobs S. 106. 135. 138 meinen, (dawider schon Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 61 f.), noch belgische Gallier überhaupt, wie Troya I. 3. 1047 glaubt (vgl. I, 4. 478), noch auch ostrheinische Thüringer, wie Valesius Rfr. III. 129. 180, Spener II. 438 N., Walckenzer II. 285, Löbell S. 497 f. und die französischen Ausleger zu Greg. von Tours I. 869 f. 878 wollen, sondern ächtdeutsche Thüringer im belgischen Batavien. Vgl. Vignier S. 156, Zöpfi I. 28 N. 29, Böcking II. 1106, Grimm S. 602 ff., Giesebrecht su Greg. Tur. HFr. II, 9 Uebs. I. 68 N. 6 (citiert Waits Das alte Recht der sal. Fr. S. 48 ff.) und DK. I. 69, auch Pfahler S. 450. Bornhak S. 184. 206 hält die Thoringer für den swischen den Wal- und Scheldemündungen niedergelassenen Frankenstamm der Sigambern. Nach Perréciot bei Grandidier Hist, d'Alsace I. 294 ff. macht Trouillat Mon. de l'hist. de l'anc. Évêché de Bâle I. 294 ff. aus den Gógeyyos des Procopius, sowie aus den Thoringi Gregors, elsassische Tulingen und lässt an diese südlich die Burgundionen angrenzen. Jene Deutung ist jedoch haltlos, und selbst, wenn sie haltbar wäre, so haben doch die Burgundionen erst in späterer Zeit die vermeintliche Stellung eingenommen.

3) Chron. rer. fr. a. 413 und Rfr. III. 111. 136.

- 4) Z. J. 455, XI.
- 5) Z. J. 418, XII.
- 6) Fragm. 17, oben S. 298.
- 7) Carm. VII, 329.

8) Dabei rückt freilich Pagi die Niederlassung über die Krhebung des Jovinus im J. 411 hinauf; auch denkt er speciell an die Gegend von Mainz. Minola S. 104 f. mengt Wahres mit groben Irrthümern: er lässt beweist jedoch die Stelle des Olympiodorus Nichts, da dieselben zur Zeit der Erhebung des Jovinus noch nicht am linken Rheinufer ansässig waren (S. 306). Dagegen hat J. v. Müller¹, mit Bezug auf die im Nibelungenliede überlieferten Wohnsitze der Burgundionen um Worms², die dortige Gegend als Mittelpunct ihrer westrheinischen Niederlassung, Worms, den Königssitz der Heldensage, als ihre Hauptstadt zuerst und mit Recht bezeichnet³.

Weiter ist die Frage zu beantworten, wie weit die von Constantius den Burgundionen in der Germania I eingedie Burgundionen gleich im J. 407 sich in Gallien festsetzen, Gundiear im Standquartier Mainz Jovinus zum Kaiser erheben, im Kriege mit den Römern seine Herrschaft vom Rhein bis zur Rhone ausbreiten und sein Leben durch Athaulf verlieren (Verwechslung mit dem weit spätern Umkommen Gundicars durch die Hunnen), die Burgundionen aber im Besitze des Eroberten bleiben und durch Honorius grosse Strecken in Obergermanien abgetreten erhalten. Hievon sind nur die zu Mainz geschebene Erhebung des Jovinus durch Gundicar und die Abtretung eines Theils der Germania I geschichtlich. Die Niederlassung in der Germania I, freilich um Mainz, nimmt auch Wurstemberger I. 168. 188 an, der dieselbe mit 413 richtig datiert, aber den oben S. 310 N. 5 gerügten Irrthum begeht

1) I. 87. 89 und Werke I. 521.

2) Das alte Borbetomagus der Vangionen, später Vangiones, civitas Vangionum, fränkisch Warmatia u. s. w.; vgl. Valesius NG. S. 92 f. und bievor S. 326 N. 1. Worms war bei der Invasion von 407 durch längere Belugerung verwüstet worden (Hieronymus Epist. 133, ad Agerochiam, spricht übertreibend von Vertilgung), mochte sich aber, gleich Mains, bis zum J. 413 wieder erholt haben.

3) Ihm folgen Gagern II. 247 (freilich mit Hinzunahme des Elsasses und der Schweiz), Gingins S. 198 f., Troya I, 3. 989. 992. 1055 (Borgognoni di Vormazia) u. öft., Zöpfi I. 48. 67, FHMüller I. 340 (mit einem "mag"), Gaupp S. 277, Matile S. 8, Rettberg I. 254, Grimm S. 708, A. Henne S. 22, Daguet S. 30, Wietersheim IV. 172 und Derichsweiler S. 22. 32. Unrichtig Vögelin-Escher I. 10: "swischen Mainz und Worms.". Unterstützt wird obige Ansicht von Müllenhoff in Haupts ZS. X. 148, der ihre Urheberschaft Leo in seiner Universalgeschichte zuschreibt; Derichsweiler S. 159 N. 10 wiederholt diese irrige Behauptung. Schmitt I. 110. 131 glaubt irrthümlich, es sei mit der Niederlassung am linken Rheinufer nicht sowohl die Germania I, als vielmehr die Maxima Sequanorum gemeint. Willkürlich lässt er dagegen S. 133. 134 und N. 3 die Niederlassung von Burgundionen um Worms von einer andern, nachmals eingewanderten Volksabtheilung gegründet sein, weil nach ihm die im J. 407 über den Rhein gegangenen Burgundionen schon damals oder doch im J. 413 im Besitze der sequanischen Proving waren.

räumten Wohnsitze sich um Worms als Mittelpunct erstreckt haben.

Gemäss der hiernächst bestimmten Volkszahl beschränkte sich die Niederlassung der Burgundionen keineswegs auf die civitas Vangionum (Worms und Gebiet), sondern sie umfasste¹ auch die civitas Moguntiacensium und die civitas Nemetum (Mainz und Speier mit ihren Stadtgebieten), also die ganze Germania I, mit Ausnahme der civitas Argentoratensium (Strassburg und Gebiet), oder das heutige Rheinbavern und Rheinhessen². Die Grenzen waren demnach: der Rhein im Osten und Norden, die Nahe im Westen, die Lauter bei Weissenburg im Sütlen³. Strassburg und sein Gebiet oder das Unter-Elsass schliessen wir aus, nicht als ob es mit dem zur Maxima Sequanorum gehörenden Ober-Elsass von den Alamannen schon besetzt gewesen wäre, sondern weil die nachweisliche Volkszahl der Burgundionen (s. unten), zumal beim Zurückbleiben eines Volkstheils, nicht hinreichte, um auch jenen Theil der Germania I zu besetzen⁴. Dagegen ist kein Grund vorhanden, die Burgundionen von der Hauptfeste Mainz auszuschliessen: je wichtiger diese für die Römer war, desto mehr musste ihnen daran gelegen sein, dieselbe durch die Burgundionen, ihre Bundesgenossen, bewachen zu lassen, freilich im Vereine mit den Römern und unter ihrem Ober-

4) Müllenhoff in Haupts ZS. X. 148 vermuthet, die Burgundionen werden die südlichen (nördlichen?) Striche des Elsasses schon mit den Alamannen getheilt haben; nach Derichsweiler S. 22, der sich auf Zeuss S. 318 ff. beraft, befand sich das Elsass seit 407 in fortdauerndem Besitze der Alamannen, was auch FHMüller I. 314 und Bettberg I. 254 annehmen. Nach Pétigny I. 312 waren die Alamannen seit 407 im Besitze der Germania I, d. h. nach ihm des Elsasses, und Constantius war im J. 418 gezwungen, mit ihnen zu unterhandeln, um sie zu Föderaten zu gewinnen; s. dagegen oben S. 292 ff.

¹⁾ Wie Rettberg I. 255 vermuthet,

²⁾ Pétigny I. 263 lässt ersteres von den Alamannen seit 407 bleibend besetzt sein; Gingins S. 194 übersieht letzteres.

³⁾ Derichsweiler S. 22 rückt die Westgrenze bis zum Hundsrück und Idarwald vor; nach Pfahler S. 55 suchten die Burgundionen sich bis zur Mosel auszudehnen, eine Verwechslung mit dem Eroberungsversuche im J. 435, wovon unten.

befehle, dem die Burgundionen überhaupt unterstellt waren¹. Aus der Zeit der obergermanischen Niederlassung der Burgundionen rührt noch her, dass Alzey, unweit Worms, im Nibelungenliede zu Burgunden gehört; an König Gunther scheint Guntersblum, zwischen Worms und Mainz gelegen, zu erinnern².

Mit Obigem soll keineswegs gesagt sein, dass sämmtliche dem burgundionischen Volksstamme Angehörige Germanien im J. 413 geräumt haben. Waren die Burgundionen, die sich in Gallien niederliessen, nicht Gefolgschaften, sondern der Stamm, so blieben doch einzelne Abtheilungen desselben in Germanien zurück³, Der Kirchengeschichtschreiber Socrates⁴ erzählt z. J. 430 von ostrheinischen Burgundionen⁵; eine aus dem Jahre 501 herrührende Bestimmung der Lex Burgundionum berücksichtigt noch, wiewohl in beschränktem Masse, burgundionische Nachzügler⁶; urkundlich heisst im J. 793

2) Gingins S. 194 N. 10.

3) Troya I, 3. 989, Roth S. 22 und Pfahler S. 83. Türk II. 8 f. behauptet irrig, seit 409 komme der Name der Burgundionen diesseits des Rheins nicht mehr vor.

4) HE. VII, 80; s. unten und vgl. Derichsweiler S. 159 N. 14.

5) Derichsweiler a. O. und Andere vor ihm beziehen auch Sidonius Carm. VII. 322, wo er Burgundionen unter den Völkern Attilas erwähnt, auf den ostrheinischen Volkstheil; siehe jedoch S. 29 f.

6) Tit. 107 § 11 - Addit. II § 11: a Burgundionibus, qui infra venerunt. Savigny I. 254 übersetst: Die freien Burgunder, welche später nachkamen, wie wenn infra "später" bedeutete; ähnlich Wurstemberger I. 252 u. N. 1. Troya I, 3. 990. 1293: Borgognoni sopravvenuti, sopraggiunti, auf welche er den Namen Faramanni einseitig besieht (s. oben S. 66 N. 6). Bluhme BRA. S. 231 f., sur Lex Burg. S. 577 und in Sybels HZS. 1869. I. 239 N. 1 schreibt in fara venerunt, was Derichsweiler S. 171 N. 30, Binding I. 21 f. (N. 76) 32. 261 f. und Boretius in Sybels HZS. 1869. I. 25 f. N. 1 verwerfen. Derichsweiler S. 70 deutet infra venire auf ein Herabsteigen aus dem innern (?) Deutschland in's Rhonethal; Binding, der das betreffende Gesets von 524 datiert, besieht as. 00. infra venire auf ein Wandern von unten herauf, nemlich aus den damals von den Ostgothen besetsten unteren Rhonelanden, welche Deutung Kaufmann in FDG.

¹⁾ Auch Troya I, 3. 989 räumt den Burgundionen Mainz mit ein Müllenhoff in Haupts ZS. X. 108 vermuthet dagegen, Mainz sei wieder an die Römer übergegangen, weil um 440 Salvianus De Gubern. Dei 8. 130 dieselbe als eine der durch die Barbaren neu zerstörten Städte zu nennen scheine.

Burgunthart ein Waldrevier in der Gemarkung von Heppenheim am Odenwalde, Worms gegenüber¹; im Nibelungenliede herrscht König Gunther zu Worms in Burgunden zu beiden Seiten des Rheins². Dies sind hinlängliche Spuren davon, dass bei der Uebersiedlung der Hauptmasse des Volkes ein Theil desselben in Germanien zurückgeblieben war, zwar nicht in den alten Wohnsitzen ostwärts vom ehemaligen römischen Grenzwalle³, noch viel weniger in den vermeintlichen am Harz und Main⁴, sondern in dem Landstriche am rechten Bheinufer bis in den Odenwald, wie denn die Uebersiedlung nach Gallien aus den bei der Völkerbewegung des Jahres 406-7 durch Einkeilung zwischen die Alamannen neu gewonnenen Sitzen zwischen Bhein, Main und Neckar (Odenwald)⁵, nicht aus den alten Wohnsitzen⁶ wird stattgefunden haben⁷.

X. 375 befolgt, Boretins aber a. O. S. 25 mit Recht bezweifelt. Infra venire ist nemlich, nach dem spätlateinischen Gebrauche von infra statt intra, s. v. a. in's Land kommen; bei den Ankömmlingen ist dann allerdings an Nachzügler aus Germanien zu denken. Ohne Bezugnahme auf die Stelle der Lex Burg. nimmt Bochat II. 175 das spätere Hinzukommen solcher an.

1) W. Grimm S. 69, der im Nibelungenliede eine Verwechslung des Oden- und Wasichenwaldes irrig annimmt; Derichsweiler S. 24. 159 N. 15.

2) XV. 7652 ff. Jagd über den Rhein im Odenwald (Derichsweiler S. 24); XXV. 12713 weint beim Aussuge der Burgunderhelden das Volk "beidenthalp der Berge," d. h. su beiden Seiten des Rheinthals.

3) Wie Gagern II. 250. 332, Troya I, 3. 989 f. und Gaupp S. 276 meinen. Gagern bezieht hieher das Vurgundaib bei P. Diaconus (S. 30); richtiger urtheilt FHMüller I. 389. Derichsweiler S. 24 nimmt ebenfalls den Verbleib eines Volkstheils in den "alten Wohnsitsen" an; er bezeichnet als solche die Gegenden um den Odenwald, die unteren und mittleren Maingegenden, — im Widerspruche mit S. 18.

4) Bei Thierry HA. I. 45 f.

5) FHMüller I. 340 f. vermuthet, die Burgundionen haben sich auch im Norden des untern Mains gelagert und das dortige, nördlichste alamannische Gebiet besetzt. Dieses, sowie der nördliche Theil des ehemaligen Gebiets der Burgundionen kam vielmehr in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts in den Besitz der Franken, wie Troya I, 3. 1006 f. richtig urtheilt. Nach Crousas S. 5 hätten die Burgundionen schon das Vordringen der Alamannen an den Oberrhein benutzt, um an die Grenzen Galliens, gegenüber dem heutigen Rheinbayern, vorsurücken.

6) Wie D'Anville S. 91 und Troys I. S. 988 meinen.

7) Spruner AA. Blatt 10 (Das röm. Reich nach der Theilung) deutet wenigstens ein Drängen an, das von Seite der Burgundionen auf die

Die Mannschaft der nach Gallien übergesiedelten Burgundionen mag sich auf 103,900 Streiter, die Volkszahl auf 311,700 Seelen belaufen haben. Wenn nemlich die Volkszahl. vorausgesetzt eine jährliche Vermehrung von 1/. 0/., nach 1 Jahre aus 1 zu 1.005 anwuchs, so war sie nach 43 Jahren, seit 370 (S. 252 f.), 1,2392. Angenommen nun, die waffenfähige Mannschaft habe sich in demselben Verhältnisse, wie die ganze Volkszahl, vermehrt, und die Verluste an Mannschaft haben die ganze Bevölkerung in demselben Verhältnisse betroffen, so wuchs erstere, wenn sie im J. 370 100,000 Streiter betrug, in 43 Jahren auf 123,900 an. Hievon abgezogen ein ungefährer Verlust von je 5000 Mann beim Abtreiben der germanischen Invasion durch Constantinus (im J. 407) und bei der Niederlage der germanischen Hülfstruppen des Jovinus (im J. 411), sowie 10,000 Mann des östlich vom Rhein verbleibenden, bei 30,000 Seelen betragenden Volkstheils (s. hienach), belief sich der Gesammtabgang auf 5000+5000+10.000=20.000. Es blieben also im J. 413 beiläufig 103,900 Mann, was eine ungefähre Volkszahl von 311.700 Seelen ergibt¹. Was die Volkszahl der östlich vom Rhein verbliebenen Burgundionen betrifft, so brachten dieselben, wie Socrates² erzählt, im J. 430 gegen ein Streifcorps der Hunnen. das 10,000 Mann zählte, nur 3,000 Bewaffnete auf. Danach hätte die damalige Volkszahl 9000 Seelen betragen, nemlich 3000 Krieger, 1500 Frauen, 4500 Kinder und Greise. Nimmt man nun auch an, dass einerseits die Zahl der burgundionischen Streiter zu Gunsten eines Wunders um die Hälfte verkleinert worden sei und in Wahrheit 6000 Mann betragen habe (in welchem Falle die Volkszahl 18,000 Seelen, nemlich 6000 Krieger, 3000 Frauen

832

Alamannen in der Richtung von Mainz stattgefunden habe. Spener I. 185 meint irrig, der Uebergang der Burgundionen nach Gallien habe das Gebiet der Alamannen nicht beeinträchtigt. Bei Dubos I. 15 T. I. 219 sind dagegen die Burgundionen zu Anfang des 5. Jahrhunderts sogar zwischen Neckar und Basel ausgebreitet; dabei setzt er I. 15 T. I. 224 die Alamannen östlich von den Burgundionen.

¹⁾ Die auf Missdeutung des Orosius beruhende grundfalsche Annahme von 80,000 Mann ist oben, S. 251 f., widerlegt.

²⁾ HE. VII, 80.

und 9000 Kinder und Greise betragen hätte); dass anderseits die Mannschaft in den nächst vorausgegangenen unglücklichen Kämpfen mit den Hunnen bedeutend, etwa um $\frac{1}{3}$ geschwächt worden sei, so hätte die Volkszahl bei der Trennung vom Hauptvolke (im J. 413) immerhin höchstens bei 30,000 Seelen betragen (10,000 Krieger, 5000 Frauen, 15,000 Kinder und Greise).

Wer obige Schätzung der Volkszahl der Burgundionen bei ihrem Eintritte in Gallien für zu niedrig und mit den im Frühern angeführten Angaben Ammians und Orosius' (S. 9. 100) nicht übereinstimmend erachtet, möge bedenken, dass die Westgothen bei ihrer Einwanderung in Gallien (412) um ein Drittel schwächer als die Burgundionen waren, wenn nemlich die Berechnung¹ richtig ist, nach welcher erstere damals nur 70,000-80,000 Mann und über 200,000 Köpfe zählten. Was speciell unsere Schätzung der waffenfähigen Burgundionen betrifft, wird man dieselbe nicht für zu niedrig halten, wenn man weiss, dass nach Procop die Vandalen, freilich ebenfalls nach manchen Schicksalen, bei ihrem Uebergange nach Africa (427), mit Einschluss der Alanen, nur 50,000 Bewaffnete, und im J. 476, obwohl durch eigene Vermehrung, sowie durch Zufluss anderer Barbaren stark angewachsen, nicht volle 80,000 Krieger stellten²; dass endlich ebendieselben unmittelbar vor ihrer Unterwerfung durch Belisar (534) immerhin erst acht Myriaden, d. h. 80,000 Waffenfähige, bei einer unbestimmten Zahl von Weibern, Kindern und Knechten hatten³. Andererseits kann unsere Schätzung nicht als übertrieben gelten, wenn die muthmassliche Stärke der Ostgothen bei ihrem Einmarsche in Italien berücksichtigt wird. Procop zwar

3) Procop. Hist. Arc. c. 18, wo die Uebersetzung centum sezaginta falsch ist. Ueber die Angaben Procops und Victors von Vita vgl. Papencordt 8. 64 f. 222 fl.

¹⁾ Fauriels I. 118 ff.

²⁾ Procop BV. I, 5. Victor Vit. Persec. Vand. I, 1 gibt die gesammte Volkszahl der Vandalen, zur Zeit ihrer Einwanderung in Africa, zu 80,000 Seelen an, offenbar viel zu niedrig und wahrscheinlich in Verwechslung der Zahl der Waffenfähigen mit der Seelenzahl.

gibt ihnen um 537 200,000 Waffenfähige¹, was aber wol einmal zu hoch gegriffen ist. Dagegen kommt eine neueste ungefähre Schätzung, nach welcher die Ostgothen im J. 488 80,000-100,000 Krieger und mit Einschluss von 40,000-50,000 Rugen (Männer und Frauen) eine Kopfzahl von 350,000 hatten², immer noch höher als diejenige, welche von uns betreffs der Burgundionen versucht ist.

Dass übrigens Gundahar (S. 300) der König gewesen, unter welchem die Burgundionen im J. 413 sich in der Germania I niederliessen und daselbst ein Reich in Gallien gründeten, ist ausser Zweifel, da derselbe vorher, im J. 411, als Guntiar, wie später, im J. 435, als Gundicar, an der Spitze des Volkes erscheint⁸. Auch herrscht er als Gunther noch im Nibelungenliede zu Worms in Burgunden, und zwar, wie wir gesehen, zu beiden Seiten des Rheins. Es ist jedoch nicht leicht denkbar, dass die zurückgebliebenen Volksgenossen sich der Herrschaft Gundahars sollten unterzogen haben⁴, der die römische Oberhoheit anerkennend, mit seinem Volke in den römischen Staatsverband getreten war; eher dürften jene unter Hendinen geblieben sein⁵. Je weniger übrigens die Burgundionen schon zur Zeit der Niederlassung in der

1) BG. I, 16. III, 4; vgl. Manso S. 78 f. 292, der diese Angabe noch befolgt.

2) Pallmann II. 437.

3) So schliessen schon Valesius Chron. a. 413 und Rfr. III. 111: quod (die Landabtretung von 413) est principium regni Burgundiomum a Guadicario in Gallia conditi; Bünau I. 527, Canciani IV. 15 N. 1, JvMüller I. 87 und Andere, die Binding I. 8 N. 21 citiert. Türk II. 9 betrachtet swar die Niederlassung in der Germania I als den Anfang des Burgundionenreiches in Gallien, will aber dabei Gundicar nicht den ersten Könige der Burgundionen genannt wissen, indem das Volksrecht T. 8 drei Könige als Vorgänger Gundicars kenne; hierüber oben S. 804.

4) Derichsweiler S. 24 nimmt dies ohne Weiteres an.

5) Waits in FDG. I. 7 f. — Troya I, 3. 992 denkt sich die westrheinischen Burgundionen lediglich von Gundahar abhängig und in keiner Unterordnung unter den römischen Gewalten; eben so irrig lässt er I, 3. 1004 f. (vgl. I, 4. 452 f.) aus der nachmaligen Gesetzgebung der Burgundionen Verschiedenes schon damals in Kraft bestanden haben, s. R Germania I und ihres dortigen Reiches romanisiert waren, desto unstatthafter wäre es, dasselbe als den Anfang des nachmaligen sogen. burgundisch-romanischen Reiches aufzufassen¹.

Mit der ersten Niederlassung der Burgundionen in Gallien steht deren Bekehrung zum Christenthum im engeten Zusammenhange.

Betreffend den Zeitpunct derselben, erwähnt Orosius³ die Burgundionen im Allgemeinen unter den Barbaren, welche, obwohl das römische Reich erschütternd, durch die erbarmende Fügung Gottes der Kirche Christi gewonnen werden; speciell gedenkt er anderswo³ der Bekehrung der Burgundionen, indem er dieselbe unmittelbar auf ihre erste Niederlassung in Gallien folgen lässt: er fährt nemlich nach den Worten: eorumque esse praevalidam et perniciosam manum Gallia e hodieque testes sunt, in quibus praes umpta possessione consistunt, folgendermassen fort: quamvis providentia Dei omnes Christiani modo facticatholica fide, nostrisque clericis quibus obediant receptis, ... vivant non quasi cum subjectis Gallis, sed vere cum fratribus Christianis⁴.

8) Hist. VII, 82.

das Verbot der Veräusserung der Landloose, das Testamentwesen, das Freigeben von Gewerben an Sclaven und die Todesstrafe auf den Mord des Freien, was Alles jedoch einer weit spätern Zeit angehört und sich nur aus längerem Zusafinmenleben mit den Römern erklärt (Einleit. S. 162). Dagegen muss Anderes, was in der spätern Gesetzgebung aus den alten Rechtsgewohnheiten der Burgundionen herrührt, und von Troya I. 1004 f. erwähnt wird, wie das Verfahren bei Schenkungen, das Ersticken der Ehebrecherin im Morast (Einleit. S. 77 f.) u. s. w., auch damals in Kraft bestanden haben.

¹⁾ Binding I. 8 N. 21 schreibt diese Ansicht den Autoren irrig zu, welche ähnlich wie die oben S. 334 N. 3 Citierten urtheilen.

²⁾ Hist. VII, 41.

⁴⁾ Qui tamen non multo post tempore Christiani effecti sunt, sagt abkürzend die Hist. misc. XII. 82 b. A. Mur. = S. 280 Ryss.

Weil nun einerseits die erste Niederlassung der Burgundionen in Gallien in das Jahr 413 fällt, anderseits Orosius seine Historien in und mit dem Jahre 417 abgeschlossen hat¹, so muss die Bekehrung der Burgundionen zwischen 413 und 417, und zwar gleich nach 413 stattgefunden haben, da nach Orosius die wohlthätigen Folgen der Christianisierung bei ihnen bereits zu Tage traten². Uebrigens nahmen die Bur-

2) Pagi a. 413. XIII. XIV, begnügt sich hinsichtlich der Bekehrung mit der Zeitbestimmung "vor 417," ebenso Türk II. 11; Trova I. 3. 1002: wenig vor 417; Gelpke I. 33, Schmitt I. 110. 136, Baquol-Schnitzler I Tabl. 40. Bornhak S. 221 N. 1 und Bethmann GRC. I. 141 setzen die Bekehrung in's J. 417, indem sie das Datum des Abschlusses der Historien des Orosius zu demjenigen der Bekehrung machen. Baudot S. 8 glaubt, im J. 416 oder 417 sei die Mehrheit der Nation der Burgundionen, wenn nicht die ganze, wie es Orosius melde, christlich gewesen. Es ist aber kein Grund vorhanden, das "omnes" bei Orosius zu bezweifeln, wiewohl die von Orosius nicht berücksichtigten ostrheinischen Burgundionen erst um 430 bekehrt wurden (s. unten). Vögelin-Escher I. 10 lässt die Burgundionen sich im J. 415 in Gallien niederlassen und gleichzeitig bekehrt werden. Wietersheim IV. 262. 557 vermuthet, die Bekehrung sei schon vor 413, oder bald nachher, oder in jenem Jahre geschehen. Zu weit rückwärts gehen JvMüller I. 87 und Giesebrecht I. 60: ersterer glaubt nemlich die Bekehrung ihrer Aufnahme in Gallien im J. 413 unmittelbar vorausgegangen; nach letzterm waren die Burgundionen schon zum Christenthume übergetreten, als ihnen Honorius Obergermanien abtrat. Noch weiter verirrt sich Pétigny II. 50 N.: er setst die Uebersiedlung der Burgundionen nach Gallien und ihre angeblich gleichzeitige Bekehrung in's J. 410. Was soll man aber dazu sagen, dass Wurstemberger I. 189, obwohl mit Berufung auf Orosius, die Bekehrung zwischen die Jahre 366 und 376 hinaufrückt? Freilich setzen auch ältere Scribenten dieselbe in die Regierungszeit Gratians (375 - 388), und Plancher lässt sie sogar bis sum Jahre 317 zurückgehen; vgl. Duvernoy zu Gollut col. 1772. - Was Orosius a. O. als die wohlthätigen Folgen der Christianisierung der Burgundionen

336

¹⁾ Marcellinus setzt ihre Abfassung in das Jahr 416; s. dawider Pagi a. 417, XXIII. Zu den von Pagi für 417 geltend gemachten Gründen kommt der, dass Orosius am Schlusse seines Werkes, VII, 82, die Kämpfe, welche Wallia (nach Idatius a. 416 – 18 = Severus Sulpicius S. 450 zum 10. u. 11. Regierungsjahre des Honorius und Theodosius, d. h. a. 417 und 418) in Hispanien für Rom führte, als noch während bezeichnet. Siehe auch Pallmann II. 235 N. 2. Valesius Rfr. III, 137 setzt den Abschluss der Historien des Orosius in's J. 418, und Garzon zu Idatius S. 161 sucht dieses Datum gegen Pagi zu beweisen.

gundionen von den Römern der Germania I den catholischen Glauben an, dem sie längere Zeit treu blieben¹.

Nur von dem jenseits des Rheins zurückgebliebenen, noch heidnischen Bruchtheile des Vo¹kes gilt dasjenige, was Socrates², nach ihm Cassiodorus³ und Nicephorus⁴ als ein Ereigniss zur Zeit des 13. Consulats von Theodosius und des 3. von Valentinian JUI (430) erzählen⁵: es hätten nemlich damals die Burgundionen, ein im Osten des Rheins

1) Einleit S. 113 und Rettberg I. 255, der jedoch irrig von Eroberung und Besiegten spricht. Wider den angeblichen Arianismus der westrheinischen Burgundionen s. S. 112. Fickler, Beil z. allg. Zeit. 1868 Nr. 213 S. 3238, verwirft mit Binding I. 40 f. das gegentheilige, von Bethmann GRC. I. 141 N. 7 in Schutz genommene Zeugniss des Orosius und nimmt mit Binding an, die Toleranz der Burgundionen gegen die catholischen Gal¹ier sei von dem africanischen (schr. spanischen) Kirchenschriftsteller mit Gleichgläubigkeit verwechselt worden; "denn (fährt er fort) merkwürdigerweise klingt auch in den rheinischen Bisthumstraditionen noch nach mehreren Jahrhunderten die Sage nach: dass in Worms, in Speier, sogar in Mainz das arianische Bekenntniss einmal geherrscht habe". Diese Sage dürfte allerdings auf der Krinnerung an den dortigen Aufenthalt der Burgundionen, sugleich aber ihrerseits auf der schon bei Gregor von Tours vorkommenden Verwechslung ihres spätern Glaubensbekenntnisses mit dem frühern beruht haben.

2) HE. VII, 80.

3) HE. XII. 4.

4) HE, XIV, 40.

5) Sigonius XII. 440, C. datiert irrig mit 428, bezieht aber das Factum richtig avf Burgundiones, qui in Germania remanserant; Gollut II, 6 col. 102 lässt für die Zeitbestimmung des Ereignisses die Wahl zwischen den Jahren 340, 368, 395, 401 und 433! Cluver III. 150 f. setzt das Ereigniss in die Zeit vor der Niederlassung der Burgundionen in Gallien. Das Richtige haben Pagi a. 413, XIII, Troya I, 3. 1043 f. I, 4. 474 und Wietersheim IV. 557. Gelpke I. 38 ungenau: 431. Bröcker S. 38 findet, die in der Capitelüberschrift bei Socrates enthaltene Zeitbestimmung: "Wie die Burgundionen zur Zeit Theodosius' des Jüngern (408 – 430) Christen wurden", passe zu der des Orosius eher, als die oben angeführte Textangabe des Socrates.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

bezeichnet (Einleit. S. 122 f.), möchte Troya I. 3. 1002 f. z. Thl. aus dem Volksglauben an römische Abstammung herleiten. Dass das hohe Anschen der eigenen Priester in der Heimath den Burgundionen den Uebertritt zur catholischen Kirche erleichtert habe (vgl. S. 111), nimmt auch Bethmann GRC. I N. 7 an; uur drückt er sich im Texte unpassend aus, wenn er angestammte Abergläubigkeit als Motiv des Uebertritts angibt.

wohnendes Barbarenvolk, von den Hunnen hart bedrängt, Hülfe bei dem Römergott gesucht und sich desshalb bei dem Bischofe einer Stadt Galliens zur Taufe gemeldet, die ihnen nach siebentägigem Fasten und Glaubensunterricht geworden sei; hierdurch gestärkt, hätten sie in der Zahl von 3000 ein 10,000 Mann starkes Heer dor Hunnen überfallen und geschlagen, nachdem deren König und Heerführer Uptar der Völlerei erlegen sei; seither wären die Burgundionen feurige Bekenner des Christenthums. Diese Nachricht kehrt noch bei Sigebert von Gemblours wieder, der jedoch das Ereigniss nach Gallien und in's J. 433 versetzt¹. Der Widerspruch,

¹⁾ Joannes Paris, Mem. hist. bei Du Chesne SS. HFr. I. 129 wiederholt erstern Irrthum. Irrthümer älterer Historiker s. bei St. Julien S. 664 und Gollut II, 6 col. 102. Cluver III. 150 f. missdeutet die Stelle des Socrates in dem Sinne, dass die Burgundionen aus dem früher den Alamannen entrissenen Gebiete, infolge des Andrangs der Hunnen, in Gallien eingedrungen seien. Valesius Rfr. III. 137 macht, wie Sigebert, aus den Burgundionen des Socrates die westrheinischen Ansiedler und identificiert die vorausgegangenen, durch die Hunnen verursachten Niederlagen derselben mit den chronistisch zu den Jahren 435 und 436 gemeldeten. wiewohl er, freilich eben so irrig, das von Socrates gemeldete Ereigniss nit 434 datiert. In den Add. berichtigt Valesius diese Irrthümer : dageges findet er III, 138 (Add.) Socrates und Nicephorus mit ihrer Nachricht von den ostrheinischen Burgundionen im Widerspruche mit der Niederlassung der Burgundionen in Gallien im J. 413, sowie mit der Angabe des Prosper Aquit., Gundicar sei intra Gallias habitans von Actius besiegt und von den Hunnen umgebracht worden. Pagi a. 413, XIII. den Salinas su Sigonius XI. 440 N. 13 ausschreibt, verwirft mit Baronius die Nachricht des Socrates, weil sie mit der des Orosius chronologisch streite; er findet überdies den angeblichen Sieg der Burgundionen im Widerspruche mit der Niederlage, welche dieselben nach chronistischem Berichte im J. 435 (richtig 436) durch die Hunnen erlitten haben. Bünau I. 540 hält swar die Burgundionen des Socrates richtig für einen zurückgebliebenen Volkstheil, datiert aber falsch mit 437 und ist geneigt, die ganze Erzählung für eine Fabel zu halten. Nach Troya I, 3. 1003 würde sich die Nachricht des Socrates auf die im J. 417 geschehene Bekehrung der westrheinischen Burgundionen beziehen. Rettberg I. 254 f. hält die Nachricht des Socrates für sweifelhaft, weil die Geschichte von einem Siege der Burgundionen über die Hunnen nichts wisse; sudem findet auch er Socrates in chronologischem Widerspruche mit Orosius, obwohl er darauf hinweist, dass ersterer mit πέραν του 'Pήνου ostrheinische Burgundionen meint, die Burgundionen also an beiden Ufern Sitze hatten. Pétigny II. 46 will

in welchem die Nachricht des Socrates zu der Angabe des Orosius und zu der Niederlage stehen soll, welche die Burgundionen im J. 436 durch die Hunnen erlitten haben, ist keiner, wenn man das von Socrates Erzählte, gemäss seinen eigenen Worten, auf das Jahr 430 und auf den ostrheinischen, in Germanien zurückgebliebenen, kleinern Volkstheil bezieht, von welchem noch anderweitige, oben nachgewiesene Spuren vorkommen¹. Der Bericht des Socrates ist aber auch im

1) So urtheilen Sohmitt I. 186, Thierry HA. I. 46 f. und Derichsweiler S. 25 f. 159. Gelpke I. 33 f. lässt die Nachricht des Socrates von

die Erzählung des Socrates nur von einem Theile der vermeintlich in Helvetien angesessenen, von den Hunnen im J. 435 geschlagenen Burgundionen, und zwar nur von der Wiedertaufe eines arianischen Volkstheils gelten lassen. Wurstemberger I. 190 f., jenes "jenseits des Rheins" verkehrt interpretierend, macht aus den ostrheinischen Burgundionen des Socrates wieder westrheinische und verwirrt daher Alles. Wietersheim IV. 309, 557 urtheilt ähnlich wie Valesius und Pagi, und critisiert danach Thierry IIA. I. 45-47, der Socrates, freilich mit eigenen Zuthaten, folgt. Sievers S. 458 pflichtet Wietersheim bei und fügt das Unverständliche hinzu: "Merkwürdig ist, das Socrates dieses auf die Weise erzählt, da, als er schrieb, jenes den Christen berichtete Unglück den Burgundionen schon zugestossen sein muss." — Die von Socrates erzählte Form der Bekehrung lässt Pagi a. O. gelten, wenn man diese auf die vor 417 geschehene Bekehrung der in Gallien niedergelassenen Burgundionen besiehe. Den Bekehrungsmodus nehmen auch JyMüller I. 87 und Vögelin-Escher I. 10 an, mit dem Unterschiede, dass sie den Bischof zu den Burgundionen kommen und die Bekehrung der Aufnahme in Gallien unmittelbar vorhergehen lassen ; dabei legt Müller dem Bischofe eine selbstgemachte Rede in den Mund. Aehnlich wie Müller fasst Bröcker S. 18 die Sache auf. A. 413, XIII und a. 435. XI verwirft Pagi auch die später von Schöpflin, Pétigny II. 46 und Thierry HA. I. 47 wiederholte Ansicht von Valesius Bfr. III. 138, der die Taufe durch Severus, Bischof zu Trier, vollzogen glaubt, obwohl der Genannte erst im J. 436 sum Episcopate gelangt ist. Wie Pagi, urtheilt Rettberg I. 255. Der Fabler Lasius S. 6 weiss von sechs Bekehrern der Burgundionen. Gollut II, 6 col. 102 schreibt die Bekehrung Bischöfen von Besançon und Basel, als nächsten Nachbaren, zu; er lässt auf dieselbe die Königswahl seines Gundioch-Gundar folgen. Hinwieder lässt ebenders. III, 1 col. 275 den angeblichen Burgundionenfürst Gundesol oder Ganderich, unter welchem die Burgundionen im J. 406 nach Gallien, und swar in's Sequanische sollen gekommen sein, durch die Bischöfe Domitian von Genf, Rusticus von Lausanne und Theodulus von Sitten getauft werden, während das Volk schon länget bekehrt gewesen sei. Duvernoy zu Gollut col. 1772 verwirft diese Brfindungen, begeht aber selbst Irrthümer.

Ucbrigen historisch haltbar¹. Im J. 427 mussten die Hunnen Pannonien, das sie um 380 theilweise besetzt hatten, vorübergehend räumen²; die Folge dieser Räumung war, dass dieselben an der Donau aufwärts zogen und Südgermanien bis an den Rhein beunruhigten ³. Jener Uptar bei Socrates⁴ ist identisch mit Octar, der, ein Bruder von Roas (Ruas, Rugila) und Mundiuch, mit ersterem über die Hunnen herrschte⁵; nach seinem Tode (430) regierte Roas allein, der im J. 434 starb⁶; ihm folgten in der Herrschaft Mundiuchs Söhne, Bleda und Attila⁷, von welchen letzterer im J. 444 nach

einem unbestimmten Theile der Nation gelten. Thierry a. O. malt in seiner Weise aus: die Burgundionen hätten ihren Hendin und Sinist cassiert und die Taufe durch Procur einiger Volkshäupter geschehen lassen; zudem lässt er den zurückgebliebenen Theil der Burgundionen noch in den vermeintlichen alten Sitzen am Hars und am Main (richtig: östlich von Jaxt und Kocher, s. Einleit. S. 47 ff.) verweilen, was Wietersheim IV. 557 mit Recht rägt. Wenn aber dieser IV. 558 behauptet, es finde sich in den Quellen keine Spur der Trennung des Volkes der Burgundionen, so ist gorade Socrates, dessen Zeugniss er verwirft, der Hauptzeuge hiefür.

1) Derichsweiler S. 159 N. 18. Nur darf man nicht mit Bröcker S. 39 an hunnische Söldner der Römer denken oder gar unter den Hunnen Alanen verstehen.

2) Marcellinus a. 427, Jordanis RG. c. 32; vgl. die Critiken von Wietersheim IV. 804 f. (wo Attila grober Druckfehler statt Actius) Pallmann II. 49 N. 2 und Sievers S. 457.

3) Troya I, 3. 1048 f. (vgl. I, 4. 468). Thierry HA. I. 45 stellt diese Ansicht auf, ohne sie zu begründen; er kennt nemlich die angeführten Stellen des Marcellinus und Jordanis nicht. Wietersheim IV. 558 findet die "militärische Promensde" des Hunnenheeres höchst unwahrscheinlich, obwohl er die Stellen, aus welchen sie gefolgert werden kann, kennt und richtig beurtheilt (s. hievor).

4) Suptar bei Cassiodor. HE. XII, 4 und Sigebert Gembl. a. 433 ist eine von Valesius Rfr. III. 137 gerügte Missschreibung; bei Cassiodorus a. O. lautet eine Variante sogar Sumptar; Subthar bei Juvencus Coelins Calanus Dalmata, Vita Attilae o. 3.

5) Jordanis RG. c. 35; vgl. Thierry HA. I. 46, N. 9, I. 48 und Wietersheim IV. 309. 319 f.

6) Tiro Prosper a. 433 und 434, und nach ersterer Stelle, aber verfrüht, der sogen. Severus Sulpicius S. 450: VIII. (anno Valentiniani III = a. 432); vgl. Vales. Rfr. IV. 154, Pagi a. 435, XLII, Thierry HA. I. 48 f. und Wietersheim IV. 319 f.

7) Tiro Prosper a. 434 (Severus Sulpicius S. 450 verfrüht: VIII. (anno Valentiniani III = a. 432) Defuncto Ruga, Attila Rex), Marcelliaus

340

nach Beseitigung des Bruders Alleinherrscher der Hunnen wurde¹.

Es ist ein Nachklang der von Socrates bewahrten Ueberlieferung (S. 337 f.), wenn in der Nibelungen-Noth die Burgundionen, trotz der überlegenen Zahl und der Tapferkeit der Hunnen, die Oberhand haben, weil sie Christen, die Hunnen Heiden sind; auch gelingt es dort nur dem christlichen Helden, Dietrich von Bern, die Burgundionen zu überwältigen.

Die muthmassliche damalige Volkszahl der ostrheinischen Burgundionen ist im Frühern berührt (S. 332f.).

VII. Eroberungsversuch und daherige Niederlagen in den Jahren 435 und 436.

Orosius, der im J. 417 seine Historien abschloss, gedenkt in der hievor angeführten Stelle² der Ansässigkeit der Burgundionen in Gallien, ohne jedoch ihre Wohnsitze näher zu bezeichnen³. Wir finden aber die Burgun-

a. 434 und 442, Jordanis RG. c. 35; vgl. Vales. Rfr. IV. 154, Pagi a. 435, XLII und Thierry HA. 49. 51.

1) Prosper Aquit. a. 444 == Cassiodor. a. 444 und Hist. misc. XV. 97. a. B.; dagegen Marcellinus a. 445, Tiro Prosper a. 446, Sigebert. Gembl. gar a. 449; Jordanis RG. c. 35. Ganz unhistorisch erzählt Juvencus Caelius Calanus Dalmata Vit. Attilae (bei Matth. Bel Appar. ad Hist. Hung., Poson. 1735, S. 89-154) cap. 3: Subthar nimmt Bleda und Attila zu Mitherrschern und (cap. 4) verwüstet Germanien und Burgundien, wo die Burgundionen sich bekehren: c. 5: Bleda und Attila befehden nach Unterwerfung der Burgundionen die Nachbarländer. Ueber den historischen Unwerth der Biographie von Calanus vgl. Wietersheim IV. 562 f., der doch nachweist, dass der Verfasser c. 25 eine Stelle aus Priscus citiert, welche in den sonstigen Fragmenten dieses Schriftstellers nicht vorkommt; Bibliographisches über Calanus s. bei Troya I, 4. 474 ff. Sowohl Cassiodorus HE. XII, 4, als Calanus aa. OO. missbrauchend, lässt P. Sigismond S. 9 ff. Subtar die Länder der Burgundionen bis Besançon und Lyon verwüsten, nach seinem Abzuge die Burgundionen, so viele nicht Hoiden blieben oder Arianer wurden, sich bekehren, dann Subtar bei einem zweiten Ueberfalle überwinden und erlegen, worauf Attila im J. 401 (sic) jenem nachfolgt und mit den Burgundionen Friede und Bündniss schliesst.

2) Hist. VII, 32, oben 8. 335.

3) Was Zumpt S. 194 f. sum Jahr 419 anmerkt: eodem ferme tempore Germania superior (Alsatia) in Burgundionum . . possessionem cesserat, ist weder chronologisch, noch hinsichtlich des Elsasses geographisch richtig. Die dionen¹ noch im J. 435 im nördlichen, am linken Ufer des Mittelrheins gelegenen Theile der Germania I oder in der nachmaligen Rheinpfalz angesiedelt².

Damals nemlich³ lehnten sich dieselben unter dem Könige Gundicar (Gundahar, Gunther) gegen die römische Oberhobeit auf und suchten ihre Niederlassung in der Germania I durch Eroberung von Nachbarland zu erweitern, sei es dass ihre Wohnsitze bei zunehmender Volkszahl ihnen zu enge wurden⁴, oder dass sie das Beispiel der eroberungslustigen Franken befolgten⁵. Die Unternehmung galt dem belgischen

1) Nicht andere Schaaren derselben, wie Schmitt I. 134 will, der die Maxima Sequanorum schon im J. 407 oder 413 von Burgundionen besetzt glaubt.

2) FHMüller I. 348.

8) Nicht unmittelbar nach ihrer ersten Niederlassung, wie Giesebrecht
 I. 60 erzählt.

4) JvMüller I. 89.

5) Nach einer bei Fauriel I. 189 stillschweigend benutzten Vermuthung von Mézeray Abrégé chronol. de l'hist. de Fr. IV, 6 hätten die Burgundionen im Kinverständnisse mit den im J. 435 unter Tibatos Leitung aufgestandenen Bagauden Armoricas (s. ob. S. 308 N. 2) und von diesen veranlasst sich erhoben. Bünau I. 540 f. denkt sich einen von Germanien her geschehenen Andrang der Hunnen oder germanische Raubsucht als Ursache der Bewegung der Burgundionen. JvMüller a. O. meint, die Treue derselben sei beim Vordringen der Franken nach Gallien sweifelheft geworden. Matile S. 4, Hisely in MDR. 1X. 3 und Crousas S. 6 lassen die Burgundionen in ihren Wohnsitsen beunruhigt werden (von wem?) und darum weiter in Gallien vordringen. Bethmann GRC. I. 141 spricht von einem räuberischen Einfalle der Burgundionen.

Niederlassung der Burgundionen in der Germania I fand bereits im J. 413 statt (S. 309 ff.) und umfasste deren nördlichen Theil mit Main, Worms und Speier (S. 329); der südliche Theil der Germania I mit Strassburg (Unter-Elsass) gehörte den Burgundionen damals so wenig als das heutige Ober-Elsass, welches grösstentheils zur Maxima Sequanorum sählte, die erst weit später, doch mit Ausschluss des Ober-Elsasses, burgundionisch wurde. Im gleichen geographischen Irrthume, wie Zumpt, ist schon Türt II. 9, der überdies zwischen 412 und 417 auch in der Maxima Sequanorum, in Bourgogne, in der Franche-Comté und der Westschweiz (wie wenn letztere zwei Länder nicht zur Maxima Sequanorum gehört hätten) Burgundionen annimmt. Ebenfalls unrichtig lautet es bei A. Reumont Gesch d. St. Rom I. 865: a. 419 Burgundionen und Franken vom Ober- sum Niederrhein.

Gallien¹, und zwar der an die Germania I westlich angrenzenden Belgica I, wo Trier, Hauptstadt, mit Metz, Toul und Verdun⁹. Die Rebellen wurden aber von Actius, dem römischen Oberfeldherrn und Statthalter in Gallien, gleichen Jahres besiegt und zum Frieden gezwungen, um folgenden Jahres noch Schwereres zu erleiden. Actius hatte schon als Comes³ im J. 428 die ripuarischen Franken am Rhein zurückgedrängt⁴; seit 429 Magister militum⁵, hatte er in den Jahren 431-32

2) Ueber die Belgica I Böcking II. 487. - Der Eroberungssug ging also, wie Gaupp S. 277 und Rettberg I. 254 richtig sagen, westwärts. nicht nordwestlich, wie Wietersheim IV. 306 wähnt (der das von Sidonius a O. erzählte Ereigniss um 430 geschehen glaubt), noch viel weniger abwärts am Rhein, wie Zöpfl I. 48 angibt, oder stromaufwärts, wie Grimm 8. 704 meint, der dennoch einen im Wormsgau geschehenen Zusammenstoss der Burgundionen mit den Römern unter Actius annimmt. Aeltero Scribenten, wie du Chesne I. 5, wähnten, der Eroberungsversuch habe der Provence gegolten. Das Richtige haben Valesius Chron. a. 435, Rfr. III. 136, Mézeray a. O., Türk II. 10, FHMüller I. 343, Troya I, 3. 1055, Gaupp und Rettberg as, OO., Matile S. 3 und Bethmann GRC. L. 141. Im Betreff des Datums schwankt Mézeray swischen 484 und 435. Dubos II, 6 T. I. 417 stimmt betreffs der Belgica I bei, setzt aber den Eroberungsversuch irrig in's J. 428 und lässt Gundicar im J. 435 einen südlichen Pétigny II. 41 bestimmt das Angriffsobject Eroberungszug machen. ebenfalls richtig, lässt aber den Angriff vom Sequanischen aus geschehen, wo nach ihm die Burgundionen seit 407 sassen. Bornhak S. 185 lässt die Burgundionen, die nach ihm damals am linken Rhoneufer wohnten, in ihrem Angriffe durch Chlogio, der kurs vorher die Belgica II bis zur Somme erobert habe, begünstigt werden.

8) Ueber die Comeswürde als Vorstafe zum Magister militum s. Sirmond su Sidon. Not. S. 181.

4) Prosper Aquit. a. 428 u. A.; s. I. Abschn. 12. Cap. Gans verkehrt lässt der Vf. des Discours S. 27 a. b. Actius aus Bedrängniss von Seite der Franken mit den Burgundionen Frieden schliessen, um sich auf erstere zu werfen; eben so verkehrt lässt er die Burgundionen schon damals von Autun bis Lyon und weiter an beiden Rhoneufern wohnen.

5) Prosper Aquit. a. 429 == Marian. Scot. a. 429 im Texte, im Zahlendatum falsch 430; Comes, Idat. a. 480 verspätet; Dux utriusque militiae Idat. a. 431 == Fredegar. Chron. III, 3.

¹⁾ Apollin. Sidon. Carm. VII. 239. 240, danach schon Sigonius XII. 454 f., Pagi a. 418, XII. 435, XXXV, und Bünau I. 41 a. 541 a. Oberflächlich sagt JvMüller I. 89 mit Bezug auf Sidonius a. O.: "Sie (die Burgundionen) wurden den Unterthanen des Kaisers beschwerlich."

die ripuarischen Franken vollends überwunden und zum Frieden gebracht¹, und war nach seinem ersten Consulate (im J. 432) Patricius, d. h. kaiserlicher Statthalter (in Gallien), geworden². Eine Anspielung auf seine Siege über die Franken und Burgundionen findet sich bei Merobaudes³.

Die durch Aetius mit Hülfe seines tapfern Unterfeldherrn Avitus bewirkte Befreiung der Belgica I von dem Andrange der übermüthigen Burgundionen wird von Apollinaris Sidonius⁴ mit Folgendem berührt: (Aetius) — Belgam, Burgundio quem trux | presserat, absolvit iunctus tibi⁵. Das Nächste⁶: — vincitur illic | cursu Herulus, Chunus iaculis, Francusque natatu cet. bezieht sich nicht auf die Niederlage der Burgundionen und ihrer vermeintlichen Verbündeten⁷, oder auf besondere Niederlagen der genannten Völker, z. B. der Franken⁸, sondern, mit selbstverständlicher Ergänzung von a te zu vincitur, auf die Kriegstüchtigkeit des Avitus, der im burgundionischen Kriege die barbarischen Hülfsvölker des römischen Heeres, Heruler, Hunnen u. s. w., in der jedem derselben eigenen Bravour übertroffen habe⁹.

2) Idat. a. 433 — Fredegar. Chron. III, 3 — Freculf II, 5, 13, dem Actius Agetius; Hermann. Contr. a. 429 z. Thl. verfrüht: Magister militum et Patricius. Ueber die spätrömische Patriciatswürde s. Pallmann II. 370 ff.

3) Carm. V S. 12 ed. Niebuhr II: Addidit hiberni famulantia foedera Rhenus | Orbis, et Hesperiis flecti contentus habenis | Gaudet ab alterna Thybrin sibi crescere ripa, wo Thybris s. v. a. imperium Romanum; vgl. Niebuhr S. 13 Not., Creuzer S. 95 N. 62 und Hansen II. 29 f. Not.

7) So meinen Sirmond Not. S. 220, Tillemont HEmp. VI. 210 f., Mascou I. 408, Bünau I. 541 a, Garzon zu Idat. S. 195 und Derichsweiler S. 125.

8) So meint Dubos II, 6 T. I. 417, der die von Sidonius erwähnte Unterwerfung der Burgundionen in's J. 428 setzt und eben so irrig als eine freiwillige, durch Unterhandlung bewirkte ansieht. Vollends falsch besieht Troya I, 3. 1040 bei Sidonius a. O. vs. 285-37 auf den vorher vs. 233 erwähnten juthungischen Krieg, den er in's J. 430 setzt.

9) Pagi a. 435, XXXV, und Pétigny II. 55 N. 2. Müllenhoff in Haupts ZS. X. 149 findet in der Stelle des Sidonius nur eine Redensart, womit der Dichter die Tapferkeit des Avitus und Actius ausmale.

¹⁾ S. I. Abschn. 12. Cap.

⁴⁾ Carm. VII (Panegyricus, Avito Augusto socero dictus) vs. 284. 235.

⁵⁾ Gollut I, 7 col. 25 f. verstümmelt und missdeutet die Stelle.

⁶⁾ Vs. 235-237.

Hören wir jetzt die den Krieg betreffenden näheren Angaben der Chronisten¹. Prosper Aquitanus gedenkt der Unterwerfung der Burgundionen also: Theodosio XV et Valentiniano IV (435)². — Eodem tempore Gundicarium, Burgundionum regem intra Gallias habitantem, Aetius bello obtrivit³ pacemque ei supplicanti dedit⁴; dann setzt er noch die denkwürdige Angabe hinzu⁵: qua non diu potitus est. Siquidem⁶ illum Hunni⁷ cum populo suo ac⁸ stirpe deleverunt⁹. Den Prosper Aquitanus abkürzend, meldet Cassiodorus Chron.: Theodosius XV et Valentinianus IV (435). His conss. . . Gundicarium¹⁰,

1) Höchst oberflächlich sagt JrMüller I. 89: "sie (die Burgundionen) wurden von Actius . . durch das Heer eingeschränkt."

2) Marian. Scot. falsch: a. 436. Theodosio XVI et Valentiniano IV.

3) Obtrivit auch Hist. misc. XIV. 94. b. C, Scaliger I. 193, Roncalli I. 659 und Vallarsi Hieronymi Opp. VIII. 440 (nach Basnage); obtinuit falsch Marian. Scot. a. 436, Du Chesne SS. HFr. I. 205, Labbe I. 51 und Rösler S. 277, der jedoch in der Note obtrivit aus Hist. misc. a. O. belegt und subegit bei Cassiodorus a. 435 vergleicht. Binding I. 3 N. 1 befolgt noch die Missschreibung; richtig Bethmann GRC. I. 142 N. 8. Mit intra Gallias habitantem, woraus Grimm S. 705 einen Einfall Gundicars in Gallien macht, wird die Niederlassung der Burgundionen in Gallien bezeichnet; vergl. Prosper Aquit. a. 419: Constantius Patricius pacem firmat cum Wallia, data eidem ad inhabitandum secunda Aquitania cet.; a, 435: Pax facta cum Vandalis, data eis ad inhabitandum — Africae portione — und a. 437: In Africa Gensericus rex Vandalorum intra habitationis suae limites catholicam fidem subvertere volens cet.; Idatius a. 411. Geichbedeutend ist consistere bei Orosius VII, 32. 40 und Prosper Aquit. a, 453: Apud Gothos intra Gallias consistentes.

4) Concessit Hist. misc. XIV. 92. b. C.

5) Die Hist. misc. a. O. lässt dieselbe aus.

6) — est, si quidem Labbe; schreibe: est, siquidem nach Marian. Scol a. 436 und Ms. August. bei Roncalli I. 694.

7) Chuni Labbe hier und auch sonst; man schrieb sowohl Huni und Hunni, als Chuni und Chunni; vgl. Juret su Paulin. Aquit. Vit. B. Martini VI. 93 und Pontac Not. in Prosp. Chron. col. 786.

et Marian. Scot. a. 436, absque falsch MS. Aug. bei Roncalli I. 694.
 Bochat II. 157 schreibt die Worte illum . . deleverunt fälschlich dem "Idat. Jos. Scaligeri ad a. 436" zu.

19) Cumdicharium Garet Cassiod. Opp. I. 367. a., Cundicharium Roncali II. 228 falsch; Gundicharium Mommsen, etwas besser; GundiBurgundionum regem, Aetius bello subegit pacemque ei reddidit supplicanti, quem non multo post Hunni peremerunt¹. In der Sache und scheinbar auch im Datum von Prosper Aquitanus abweichend, sagt der sogenannte Tiro Prosper: Anno XIII Theodosii (d. h. 436, nemlich seit 423, dem Todesjahre des Honorius). Bellum contra Burgundionum gentem memorabile exarsit, quo universa paene gens cum rege per Aetium deleta². In der Hauptsache mit Prosper Aquit. a. 435 übereinstimmend, meldet seinerseits Idatius³: Anno XII Valentiniani (436, d. h. = 435/36, nach der von Pagi aufgestellten Theorie über die Zeitrechnung des Idatius⁴). Narbona obsideri coepta per Gothos⁵. Burgundiones, qui rebel-

carium, wie bei Prosper, der Anonymus bei Roncalli ebendas. Note d, Hist. misc. XIV 94 b. C, Hermannus Contr. a. 435 und Marianus Scot. a. 436.

1) Noch kürzer Hermann. Contr. a. 435: Actius Gundicarium, Burgundionum regem, vicit, quem Hunni post peremerunt; von 2. Hand lautet es bei ebendems. a. 433 (sie) noch dürftiger: Burgundiones Accio pugna victi sunt hoc tempore.

2) Bei Pithoeus Opp. S. 342, Soaliger I. 52 und Roncalli I. 753 heisst es verdorben: c. r. Peretio d.; o. r. per Actium d. schreibt richtig Savaro su Sidon. Opp. II. 88 nach dem compilierenden Sigebert. Gembl a. 411 (sic): — tota paene gens cum rege suo per Etium victa corcidit. Du Chesne SS. HFr. SS. I. 199 (am Rande), Labbe I. 59, Pagi a. 435, XXXV, und die Neueren befolgen diese Emendation. Sievers S. 458 schreibt dieselbe Wietersheim irrig su. Binding I. 3 N. 1 und Bethmann GRC. I. 142 N. 8 geben sie wie neu. Die Missechreibung und die richtige Schreibung erscheinen zusammen in Joannes Paris. Mem. hist bei Du Chesne a. O. I. 129: dort wird der Burgundionenkönig Parecius (angeblich der erste und nach neunjähriger Regierung) mit dem grössten Theile der Nation durch Actius umgebracht.

8) Bei Scaliger II. 23 b.

4) Pagi a. 435, XXXV. Seiner auch von Bouquet I. 612 und Flores Espafia sagr. IV. 327 ff. angefochtenen Theorie widerspricht freilich Garson öfter, z. B. S. 196. 203 f.; er selbst S. 77 hält das Datun 436 bei Idatius fest und vermuthet N. 5, der von Prosper Aq. und Cassiodorus in's J. 435 gesetzte Aufstand habe erst im J. 436 geendet, was abs nach dem weitern Verlaufe unserer Untersuchung unzulässig ist.

5) Danach der sogen. Severus Sulpicius S. 450: XII. (anno Valeniniani III) Narbona a Gothis obsessa.

laverant, a Romanis duce Actio debellantur¹. Schr merkwürdig ist die einzig von Idatius gegebene weitere Nachricht: Anno XIII Valentiniani (437 = 436/37). Narbona obsidione liberatur Aetio duce et magistro militum. Burgundionum caesa viginti millia. So nemlich lautet dieselbe in Sirmonds Ausgabe, bei Scaliger⁹ und den Neueren⁸. Anders der von Savaro⁴ citierte unächte Idac. ms., mit welchem Fredegar⁵ meist übereinstimmt: Anno XIII regni Theodosii (436). Ab Actio duce et magistro militum Burgundionum caesa (sunt Fred.) viginti milia (millia Fred.), Gothorum qui eis auxilia tulerunt (auxiliaverunt Fred.) octo caesa sunt (octo millia Fred. ohne c. s.). Allein in dieser Textfassung⁶ fehlen vorerst die Worte beim ächten Idatius: Narbona obsidione liberatur, die sich zurückbeziehen auf die oben angeführten: Anno XII Valentiniani. Narbona obsideri coepta per Gothos. Sodann ist ab in den Worten: ab Aetio duce et magistro militum, gegen den Sprachgebrauch des Idatius, der entweder per, oder sub, oder den blossen Ablativ in dergleichen Sätzen anwendet⁷. Das Schlimmste aber ist, dass die Worte: Gothorum

2) IL 23. b.

4) Zu Sidonius II. 88.

5) Chron. III, 3 bei Canisius II. 644.

6) Bochat II. 157 citiert sie fälschlich aus "Cassiodorii Chron."

7) So per a. 430 und 432; sub a. 438 in der hienach im Texte anzuführenden Stelle; Ablativ a. 436 und 437 oben im Texte, a. 452.

¹⁾ Der sogen. Severus Sulpicius S. 450 zicht dies zum folgenden Jahre: XIII. (anno Valentiniani III) Burdiones (l. Burgundiones mit Flores) victi ab Actio Patricio. Der von Savaro zu Sidonius II. 88 citierte "Idae. ms." und der mit diesem identische Epitomator Fredegar Chron. III, 3, bei Canisius II. 644, schreiben: Anno X regni Theodosii Burgundiones, qui rebellabant Romanis, a duce Actio sunt perdomiti. Es ist dies ein unächter Text, den übrigens Bochat II. 156 dem Chronisten Prosper bei Scaliger Thes. temp. irrig suschreibt. Den unächten Idatius befolgt Freculf Chron. II, 5, 13 S. 636. Qui (Agetius, l. Actius) Burgundiones contra Romanos rebellantes perdomuit. Ueber qui rebellaverant beim ächten Idatius vgl. S. 319.

³⁾ Bei Garzon S. 78. Più di ventimila bei Troya I, 3. 1055 ist falsch.

qui eis auxilia tulerunt octo (milia) caesa sunt, mit Ausnahme der erklügelt hinzugefügten; oui eis auxilia tulerunt. aus demienigen hinzugenommen sind, was der ächte Idatius erst zum folgenden Jahre meldet: Anno XIV Valentiniani (438). Gothorum caesa octo millia sub Aetio duce¹. Zwar nimmt man eine den Burgundionen durch die Westgothen geleistete Hülfe an²: es kann aber von einer solchen um so weniger die Rede sein, da die Westgothen damals anderweitig vollauf beschäftigt waren. Diese bundesbrüchigen Föderaten hatten, nachdem ihnen im J. 419 die Aquitania II, die Novempopulana und ein Theil der Narbonensis I mit Toulouse abgetreten worden (S. 315), schon im J. 425 unter Theoderich I, dem Nachfolger Wallias⁸, ihre Besitzungen zu vergrössern gesucht und Arles, wiewohl ohne Erfolg, belagert, da ihnen Aetius kräftig entgegentrat⁴; ebenderselbe hatte im J. 430 eine gothische Schaar unter Anaulf unweit Arles geschlagen ⁵. Inden

2) Sirmond zu Sidon. Carm. VII. 234 Not. S. 220 nach dem unächten Idatius; ihm folgt hierin Derichsweiler S. 29 (vgl. 160 N. 28) u. 126, der überdies S. 29. 125 f., verleitet durch eine Vermuthung Müllenhoffs in Haupts ZS. X. 150, Sebastianus, den Nebenbuhler des Actius, übel herbeizieht, indem er ihn im J. 435 nach Gallien kommen und die Westgothen, sowie die Burgundionen aufwiegeln lässt. Was er S. 29. 125 f. 160 N. 31 über Sebastianus beibringt, ist nach Garzon zu Idatius S. 200 zu berichtigen.

3) Idatius a. 419, dazu Garzon S. 67 N. 6 und S. 163 f.; ebenders S. 67 N. 7 über die Namensschreibungen Theoderichs I.

4) Prosper Aquit. a. 425: Arelas nobile oppidum Galliarum a Gothis multa vi oppugnatur, donec imminente Actio non impuniti abscederent = Isidor. Chron. Goth. era 457, a. 419 ff. und Hist. misc. XIV. 93. b. C. (corrupt: Achilas); Tiro Prosper a. 426 (Vales. Rfr. III. 189 falsch: a. 437); Sidonius Ep. VII, 12, dazu Sirmond. Not. S. 180, Carm. VII. 215 ff. und Sirmond Not. S. 218 f., Carm. VII. 302 und Savaro S. 93.

5) Idatius a. 430 (Vales. Rfr. III. 139 falsch: a. 429). Garson zu Idatius S. 74 N. 1 S. 179 f. glaubt dieses Ereigniss identisch mit dem

¹⁾ Den gleichen Irrthum begeht der Compilator Freculf Chron. II, 5, 13 S. 636, der übrigens in der Wendung der Worte und mit der Zahlangabe IX milia abweicht, indem er nach der oben S. 347 N. 1 angeführten Stelle fortfährt: caesa XX milia Burgundionum, Gothorum vero auxilia eis praebentium IX milia. Ueber anderweitigen Missbrauch des falschen Idatius, bei Bouquet II. 462-464, vgl. Troya I, 4. 531.

Jahren 436-439 erneuerten jedoch die Gothen ihre Eroberungsversuche und belagerten dabei unter Anderm Narbonne, welcher Stadt Litorius, des Aetius Unterfeldherr, im J. 436 Entsatz brachte¹. Zudem wird ihre Niederlage von Idatius erst z. J. 438 erwähnt⁹.

Unter den angeführten Chronisten besagt nun zwar Idatius a. 437 (436/37) nach der ächten Textfassung weniger als nach der gefälschten, und das Mehrere letzterer ist unhistorisch; dagegen geht aus ersterer hervor, dass Actius. nachdem er die Burgundionen infolge ihres Aufstandes in dem von Prosper Aquitanus und Idatius übereinstimmend erwähnten Feldzuge von 435 mit Erfolg bekriegt hatte, dieselben im J. 436 durch eine empfindliche Niederlage vollends schwächte. Da nemlich in der Angabe des Idatius a. 437 (436/37) auf die Worte: Narbona obsidione liberatur Actio duce et magistro militum, diese folgen: Burgundionum caesa viginti millia, so ist allerdings auch bei dieser zweiten Waffenthat zunächst an Active als den Feldherrn, unter welchem sie geschehen, zu denken. Wiewohl nun nicht Actius selbst, sondern Litorius, sein Unterfeldherr, Narbonne entsetzte, so ist es doch nicht nöthig, die Worte Aetio duce et magistro militum, entgegen der gewöhnlichen Interpunction, zum Folgenden: Burgundionum caesa v. m. zu ziehen, wie es der unächte Idatius thut³.

von Prosper Aquit. a. 425 erzählten und zeiht diesen eines Anachronismus; richtig Hansen I. 44. 48.

1) Prosper Aquit. a. 436, benutst in Hist. misc. XIV. 94. b. C, Idatius a. 436 und 437 an den oben citierten Stellen, Sidonius Carm. VII. 243. 475 und dasu Sirmond Not. S. 220. 225 f., Carm. XXIII. 69 und Sirmond Not. 259 f.; vgl. Valesius Rfr. III. 140, Wietersheim IV. 310 und Sievers S. 458.

2) Garson su Idatius S. 195 gegen Sirmond su Sidon. Not. S. 220 (s. oben).

3) Letztere Interpunctionsweise wird von Garzon S. 78 N. 3 und Kaufmann in FDG. VI. 463 vorgeschlagen und von Binding I. 3 N. 1 gebilligt. Dieser verwechselt aber Prosper Aq. mit Tiro Prosper, indem er sagt, jener ad a. 436 unterstütze den Vorschlag Kaufmanns; er meint nemlich die Worte bei Tiro Prosper a. 436: universa paene gens cum rege per Actium deleta, in welchen er übrigens die beiden Niederlagen Haben wir oben geschen, dass Prosper Aquitanus a. 435, ausgenommen seine zusätzliche Angabe, mit Idatius a. 436 (435/36) übereinstimmt, so frägt es sich jetzt, wie jene

bei Prosper Aq. a. 435 und Idatius a. 407 irrthümlich susammengefasst wähnt (dawider s. hienach im Texte). - Bei Sigonius XI. 454 f. greift Gundicar im J. 433 die Belgica an, wird aber von Actius zurückgeschlagen. erleidet im J. 434 Niederlagen und erneuert im J. 435 das Bündniss mit den Römern. Aeltere französische Historiker, wie Du Chesne I. 5 und Guichenon I. 13, kennen nur Eine Niederlage und setzen sie in's J. 434. Bünau I. 54 a. datiert die erste Niederlage mit 437, die zweite mit 438. Bochat II. 156 f. unterscheidet swar ebenfalls richtig swei den Burgundionen durch Actius beigebrachte Niederlagen, schwankt aber, da er, wie vorbemerkt, falschen Citaten folgt, im Betreff der ersten zwischen den Jahren 433 und 435, im Betreff der sweiten swischen 435 und 436 und will sogar die Angabe des falschen Idatius a. 486, welche er dem Cassioder suschreibt, auf eine dritte Niederlage beziehen, nemlich auf diejenige, welche, wie er sagt, Idatius a. 436, in Wirklichkeit aber Prosper Aquitanus a. 435 die Burgundionen, bald nach ihrer Besiegung durch Aetius in jenem Jahre. von den Hunnen erfahren lässt, JvMüller I. 89 kennt nur Eine Niederlage und setzt sie in's J. 432, wiewohl er S. 90 N. 30 die Ansicht erwähnt, welche Gundahars Tod, angeblich nach Idatius, mit 486 datiert. Den Angaben von Prosper Aquitanus und Idatius folgend, nehmen Gingins S. 208, Troya I, 3. 1055. I, 4. 483 und Kortüm S. 480 zwei successiv (in den Jahren 435 und 436) erfolgte Niederlagen an ; Gingins ignoriert aber Gundahars Untergang bei der zweiten. Gaupp S. 277 begnügt sich zu bemerken, die Chronisten schwanken zwischen den Jahren 435, 436 und 437; für 437 citiert er S. 278 N. 8 Idatius a. 437; Burgundionum caesa viginti millia. Dieses Datum bezieht sich aber, wie wir gesehen, auf 436 zurück. Pétigny II. 44 N. 1 sieht die Angaben von Prosper Aquit. und Idatius in's J. 435 zusammen. Matile S. 3 f. lässt die Burgundionen durch Actius eine sweifsche Niederlage, in den Jahren 435 und 437, erleiden, ausserdem aber noch eine dritte durch die Hunnen zwischen 487 und 443 oder bald nach der Schlacht von Châlons im J. 451. Bei Forel S. XXXI wird Gundicar im J. 435, nach mehrjährigem Kampfe, von Actius besiegt. Wurstemberger I. 168 lässt die Burgundionen von Actius in den Jahren 436 und 437 geschlagen werden, wobei er im Betreff des ersten Datums dem Tiro Prosper folgt (S. 188 N. 9); im Widersprache hiermit setzt er aber S. 188 die Unterwerfung Gundicars in's Jahr 434, indem er N. 9 die Consulatsangabe bei Prosper Aquit. und Cassiodorus: Aspare et Areobindo, das heisst im Jahre 434, mit der nächstfolgenden: Theodosio XV et Valentiniano IV, das heisst mit dem J. 485, vermengt Die zwei Niederlagen werden von Derichsweiler S. 29. 129. 130 mit 436 und 437, von Rinding I. 3 mit 435 und 437 datiert. Bethmann GRC. I. 141

Angabe bei Prosper Aquitanus sich zu den Nachrichten bei Tiro Prosper a. 436 und bei Idatius a. 437 (436/37) verhalte, und ob nicht die Niederlage, welche die Burgundionen nach dem erstgenannten Chronisten bald auf die Unterwerfung durch Aetius von Seite der Hunnen erlitten, identisch sei mit der von den zwei letzteren Chronisten gemeldeten zweiten Niederlage.

Aeltere und neuere Historiker entscheiden diese Frage ⁱn bejahendem Sinne, indem sie die betreffenden Berichte dahin combinieren: die Hunnen hätten im J. 436 unter der Führung des Aetius oder auf sein Geheiss die Burgundionen mit Krieg heimgesucht¹.

setzt die von Prosper Aq. a. 435 erwähnte Pacificierung der Burgundionen in's J. 437 statt 435, citiert I. 142 N. 8 Prosper (Aquit.) Chron. a. 438 statt a. 435, schreibt die beiläufige Bemerkung desselben, dass Gundicar den Frieden nicht lange genossen habe, dem Idatius zu und lässt Cassiddor (a. 435) diesen s tatt Prosper (Aq.) a. 435 ausschreiben. Obschon nun diese schlimme Verwechslung des Prosper Aq. a. 435 mit Idatius a 437 in den Berichtigungen rectificiert ist, so wirkt dieselbe doch noch im Folgenden nach, indem Bethmann fortfährt : "die anderen Chronisten (also Tiro Prosper und Idatius) wissen nur von einem Kriege des Actius mit den Burgundionen in den J. 435-437 (schr. 436-37), der mit ihrer Niederlage durch ihn und der Friedensbewilligung endigt." Die von einer Friedensbewilligung gefolgte, erste Niederlage durch Actius steht eben nicht bei Tiro Prosper a. 436 und Idatius a. 437, sondern bei Prosper Aquit. a. 435; dagegen folgt bei Tiro Prosper a. 436 und bei Idatius a. 437 (436/37) die schliessliche, grosse Niederlage als das Werk des Actius, während Prosper Aq. a. 435 dieselbe den Burgundionen nicht lange nach dem Friedensschlusse durch die Hunnen zugefügt werden lässt. Bethmann übersicht nun die Angaben und Zeitbestimmungen der schliesslichen, grossen Niederlage bei Tiro Prosper und Idatius, und will die diesfallige Nachricht des Prosper Aq., weil sie von den Hunnen, nicht von Aetius spricht, in's J. 451 setzen (s. hienach). Indem übrigens Bethmann I. 143 N. 10 bemerkt: Tiro allein wisse von der Niederlage der Burgundionen durch Actius im J. 437, verwechselt er das Datum bei Tiro, 436, mit dem des Idatius a. 437, verkennt dagegen des Letztern Nachricht zu diesem Jahre

¹⁾ Valesius Rfr. III. 138 (dem freilich die Niederlage durch die Hunnen die dritte der Burgundionen), Pagi a. 435, XXXV, Schurzfleisch II, 4. f. und III, 1. a, Du Bos II, 9 T. I. 456 f., Bochat II. 157 ff. und Rösler S. 280, der zu Tiro Prosper a. 436 bündig bemerkt: Causam

Hiegegen wird jedoch eingewendet. Prosper Aquitanus habe mit dem Ausdrucke non diu in den Worten; qua non diu potitus est, siguidem illum Hunni cum populo suo ac stirpe deleverunt, wie Cassiodorus mit seinem non multo post, ein Ereigniss gemeint, welches nicht der nächsten Folgezeit, sondern einer spätern Zeit angehöre; es sei daher wahrscheinlich, dass ihre Angaben sich auf die Zeit von Attilas Einfalle in Gallien (451) beziehen und Gundicar damals von Attila eine Niederlage erlitten habe, wie dies von Paulus Diaconus ausdrücklich bezeugt werde¹. Allein Prosper Aquitanus und Cassiodorus (das angebliche Zeugniss des Paulus Diaconus lassen wir einstweilen bei Seite) würden das fragliche Ereigniss nicht als ein solches bezeichnet haben, das nicht lange nach der ersten Unterwerfung der Burgundionen erfolgt sei, wenn es erst nach 15 Jahren eingetreten wäre²; es kann vielmehr non diu schon wegen der chronistischen Reihenfolge nichts Anderes als non plus anno bedeuten³. Hiezu kommt, dass Prosper Aquitanus z. J. 455 sich einer ähnlichen Phrase bedient, um ein Ereigniss einzuführen, das im gleichen Jahre, ja nach zwei Monaten geschehen: er sagt nemlich anlässlich der Thronbesteigung des Maximus, der die Wittwe des ermordeten Valentinians III zur Heirath zwang: sed hac incontinentia non diu potitus est. Nam post alterum mensem . . . a famulis regiis dilaniatus est cet.⁴. Es kann daher des nemlichen Chronisten

eandem uno annno (sc. superiori) Prosper consularis (= Aquitanus) comprehendit: in plures Idatius distinxit a. 436 und 437. Ceterum his collatis Aetius per Hunnos rem confecisse videtur. Schurzfleisch, an erster Stelle, und Bochat benutzen übrigens den falschen Idatius, den Bochat überdies für Cassiodorus ausgibt.

1) So Mascou I. 408. 432. II. Anm. II. S. 3 und noch Bethmann GRC. I. 141 f. N. 8; Türk II. 11 stimmt im Betreff des vermeintlichen Factums bei, bezweifelt aber den Zeitpunct.

2) Bochat II. 158 f. N. 2 und Wietersheim IV. 353 f.

3) Schurzfleisch III, 1. a. Bethmann GRC. I. 143 N. 8 meint freilich: Prosper Aquit. habe die 14 Jahre von 437-451 (schr. 16 Jahre von 435-451) im grösseren historischen Ueberblicke (der bei chronistischer Darstellung eben unmöglich) sehr wohl durch non diu bezeichnen können.

4) Danach Continuator Prosperi Aquit. S. 25, der S. 31 a. 493 ebendieselbe und S. 37 (am Schlusse) eine ähnliche Phrase in gleich engem Sinne anwendet.

352

Zusatzangabe z. J. 435 höchstens auf das folgende Jahr, keineswegs aber auf das Jahr 451 bezogen werden¹.

Gegen die Identität des von Prosper Aq. zusätzlich z. J. 435 erwähnten Ereignisses mit demjenigen, welches Tiro Prosper a. 436 und Idatius a. 436/37 berühren, scheint sodann zu streiten, dass der Erstgenannte die zweite Niederlage der Burgundionen den Hunnen als Urhebern zuschreibt, während dieselbe von Tiro Prosper ausdrücklich, von Idatius (wie wir gezeigt) dem Zusammenhange nach als das Werk des Aetius dargestellt wird; auch wendet man ein, die Geschichte wisse Nichts von einem Zuge der Hunnen gegen Gallien hin im J. 436².

Hunnische Schaaren stunden jedoch unter Aetius, als römischem Heermeister (Magister militum), und solche können im J. 436 unter seiner Führung oder auf sein Geheiss den im J. 435 bereits überwundenen Burgundionen eine Niederlage beigebracht haben. Die Hunnen waren schon im J. 373, spätestens 374 in Europa, zunächst in die transdanubischen, von den Gothen bewohnten Länder eingebrochen und hatten um 380 Pannonien theilweise besetzt³. Hunnen nun wurden schon von Bauto, dem Feldherrn Valentinians II, gegen den Usurpator Maximus (383) angeworben und nach ihrer Zurückweisung durch den Kaiser gegen die in Rätien eingefallenen Juthungen verwendet⁴. Hülfsschaaren von Hunnen und Alanen dienten unter Gainas und Saul in Theodosius'

¹⁾ Ein anderer Einwand ist der: die Chronik Prospers gehe, abgesehen von ihren späteren Fortsetsungen, nur bis sum Jahre 445 oder gar nur bis 443; sie könne also eine Beziehung auf ein Ereigniss des Jahres 451 nicht genommen haben (Bochat II. 158 N. 2). Die HSS. jener Chronik variieren allerdings im Abbrechen mit 443, 445 und 455; s. Labbe 1. 55, Lecointe a. 445, V. 455, VII, Pagi a. 445, XXII, Roncalli I. 8. IX ff. und Rösler S. 77. 273. 302. Lecointe aa. 00. sucht jedoch su beweisen, dass Prosper Aquit. seine Chronik bis zum Jahre 455 geführt habe.

²⁾ Gaupp S. 278 N. 3 gegen Rösler S. 280; Pfahler S. 83 schöpft aus Gaupp.

³⁾ Wietersheim IV. 67.

⁴⁾ Ambros. Ep. 24 (legatio ad Maximum) § 6; vgl. Huschberg S. 367 und Wietersheim IV. 129. 176.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

Heere gegen Eugenius (394)¹. Auch Stilicho bediente sich hunnischer Hülfsschaaren ; unter Uldins Befehl halfen sie ihm die Heerhaufen des Radagais theilweise vernichten². Was Actius selbst betrifft, so stund derselbe schon seit seiner Jugendzeit, da er bei den Hunnen als Geisel gewesen³, in freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen. Auch bediente er sich bereits in den Jahren 424 und 433 ihrer kriegerischen Hülfe in den Reichsangelegenheiten: er führte, als nach dem im J. 423 erfolgten Tode des Kaisers Honorius der Primicerius Notariorum Joannes die Herrschaft an sich riss, diesem im J. 424 hunnische Hülfstruppen zu, bewog aber dieselben. als der Sturz des Usurpators durch oströmische Hülfe schon bewirkt war, angeblich nach einer unentschiedenen blutigen Schlacht, zur Heimkehr (425), worauf Ostrom den siebenjährigen Valentinian III unter der Vormundschaft seiner Mutter Galla Placidia zum Kaiser erhob4; im J. 432 floh Actius nach einem unweit von Rimini vorgefallenen unglücklichen Kampfe mit seinem Nebenbuhler Bonifacius, der freilich seinen Wunden erlag, zu den Hunnen, mit deren Hülfe er im J. 433 seine frühere Machtstellung in Rom wieder erlangte⁵. Hunnen unter Aetius werden sodann (wohl bemerkt)

2) Orosius VII, 37; s. oben S. 268. Ueber den hunnischen Söldnerführer Uldin, der nach Zosimus V, 22 vorher in oströmischem Dienste gestanden, dann unter Stilicho diente und nach dessen Ermordung, im J. 409, mit seinen Söldnern vertilgt wurde, wie Sozomenus HE. IX, 5 erzählt. vgl. Valesius Rfr. IV. 154, Troya I, 4. 392. 401 und Pallmann I. 171. 247. Ueber die weströmische Söldnerschaft der Hunnen vgl. Bröcker S. 39.

3) Renatus Profutur. Frigeridus bei Greg. Tur. IIFr. II, 8.

4) Philostorg. HE. XII, 13. 14, Socrates HE. VII, 23. 24, Frigeridus n O., Tiro Prosper a. 424: Actius, Gaudentii comitis a militibus in Gallia occisi filius, cum Chunnis Joanni opem laturus Italiam ingreditur, Prosper Aquit. a. 425: — data venia Actio co quod Chunni, quos por ipsum Joannes acciverat, eiusdem studio ad propria reversi sunt, und danach Cassiodorus a. 425, Hist. misc. XIV. 93. b. C. Vgl. Ruhnken S. 52 f und Sievers S. 452. 453.

5) Prosper Aquit. a. 432: — Actius — profugus Pannoniam ad Hunnos pervenit, quorum amicitia auxilioque usus pacem Principum et ius interpolatae potestatis obtinuit, woraus Hist. misc. XIV. 94. b. B au

¹⁾ Zosimus IV, 57; vgl. Huschberg S. 385.

im burgundionischen Kriege ausdrücklich erwähnt (S. 344); hunnische Hülfstruppen stritten endlich auch in den Jahren 436-39, diesmal gegen die Westgothen: Litorius, des Aetius Unterfeldherr, bediente sich derselben im J. 436 nach Züchtigung der abtrünnigen Armoriker¹ zum Entsatze Narbos²; sie halfen auch den Krieg gegen die Westgothen fortführen³, erlitten aber im J. 439 unter Litorius zu Tolosa eine Niederlage, worauf jedoch, da auch die Westgothen stark gelitten hatten, durch Avitus, den Praefectus Praetorio Galliarum, der Friede vermittelt wurde⁴.

bessern; Tiro Prosper a. 433: Cum ad Chunnorum gentem, cui tunc Rugila pracerat, post praelium — nemlich gegen Bonifacius — se Actius contulisset, impetrato auxilio ad Romanum solum regreditur; danach der sogen. Severus Sulpicius S. 450: VIII. (anno Valentiniani III — a. 432 statt a. IX. — a. 433) Accius Magister militum Hugnos in auxilium suum ad Romanum advocat solum; quibus Rex erat tunc Ruga. Sed Accius in gratiam redit Imperii. Vergleiche Petavius I, 1, 12, Ruhnken S. 57, Wietersheim IV. 308. 556 und Sievers S. 457 f., wo "zu den Hunnen" nach "Pannonien" ausgefallen. Garzon zu Idatius S. 185 f. setzt die Flucht des Actius zu den Hunnen irrig in's J. 433. Ueber den Kampf bei Rimini Continuator Prosperi a. 432 S. 6, danach Hille a. 432 S. 15.

1) Sievers S. 458 vermuthet: der dortigen Bagauden unter Tibato; vgl. S. 263 f. N. 5, S. 308 N. 2.

2) Apoll. Sidon. Carm. VII. 243, dasu Sirmond Not. S. 220, mit welchem Pagi a. 439, VJ, Scythicos equites durch Hunnos erklärt; Isidor. Chron. Goth. era 457 a. 419 ff.: Remoto igitur Valentiniani imperatoris iussu sua potestate militari Aetio [falsche Folgerung Isidors aus Aetius' Nicht erwähnung], dum Theodorides Narbonensi urbi diutina obsidione ac fame esset infestus, rursus a Litorio Romanae militiae duce Unnis auxiliantibus effugatur. Sievers S. 458 möchte die Stelle des Sidonius auf die unglückliche Expedition des Litorius im J. 439 irrig beziehen; s. unten.

3) Prosper Aquit. a. 437, benutzt in Hist. mise. XIV. 94. b. C. D. Bellum adversus Gothos Hunnis auxiliantibus geritur; Belagerung von Bazas durch die Hunnen, bei Gregor. Tur. Gl. M. I, 13; vgl. Vales. Rfr. III. 140 und Ruinart zu Gregor. Tur. Opp. S. 737.

4) Prosper Aquit. a. 439: Litorius, qui secunda ab Aetio potestate Chunnis auxiliantibus pracerat, . . . pugnam cum Gothis imprudenter conseruit, benutst von Isidor. Chron. Goth. era 457, a. 419 ff., der hier die Hunnen weglässt, und in der Hist. misc. XIV. 95. b. B. C; Idatius a. 439: Bello Gothico sub Theodore rege Litorius Romanus dux inconsultius cum auxiliari [Hunnorum] manu irruens, caesis his ipse vulneratus capitur et post dies paucos occiditur, wenn nemlich das Einschiebsel Hunnorum Es steht sonach fost, dass Hunnen, bevor Attila im J. 451 mit seinem Volke und mit dem Schwarme unterjochter Nachbarvölker in Gallien einbrach, geraume Zeit hindurch unter Aetius in römischem Kriegsdienste gestanden und in Gallien sowohl gegen die Westgothen, als auch gegen die Burgundionen gestritten haben¹.

zwischen auxiliari und manu, wofür Fredegar Chron. III. 4 cum auxiliu Hunnorum magna m. setzt, ächt ist (Garson S. 79 ignoriert dasselbe); Cassiodorus a. 439: - bellum adversus Gothos Hunnis auxiliaribus geritur et Litorius dux Romanus ab eis capitur. Der Hunnen gedenken bei dieser Niederlage auch Salvianus De gub. Dei VII. 140 f., Apollin. Sidon. Carm. VII. 303, wo Scythicus hostis die Hunnen, Jordanis RG, c. 34 und Actus S. Orientii episcopi bei Labbeus II. 597; vgl. Sirmond su Sidoniu a. O. Not. S. 221, Valesius Rfr. III. 140 ff., Pagi a. 439, V. VI. VII, Garzon zu Idatius S. 79 N. 3, S. 196 f., Troya I, S. 1118. I. 4. 503 f., Wietersheim IV. 310 f. und Sievers S. 459. Pagi bezeichnet jedoch die römisch-hunnischen Feldzüge in Gallien irrig als eben so viele hunnische Einfälle in Gallien, und so auch den letsten Feldzug, wiewohl dieser dem Lande, namentlich dem Gebiete der Arverner, wegen der Zügellosigkeit der Hülfstruppen sehr verderblich war (Paulinus Vit. S. Martini VI. 216-219. Sidonius Carm. VII. 246-250 mit Besug auf Scythici hostes, d. h. die Hunnen, Gregor. Tur. M. M. I. 2; vgl. Sirmond zu Sidonius Not. S. 221, Dubos II, 12 T. II. 39 ff.). Rösler S. 282 verbindet mit diesem Irrthume einen andern, indem er die Verwüstungen der Hunnen den Gothen zuschreibt; letztern Irrthum hat schon Sirmond zu Sidon. Carm. VII. 243 Not. S. 220 an Sigonius getadelt.

1) Dass die Niederlage der Burgundionen das Werk der in Gallien unter Actius kämpfenden Hunnen gewesen sei, nimmt schon Valesius Rfr. III. 136 an. der aber im Chron. rer. fr. a. 435-436 und Rfr. III. 136 f. irriger Weise drei Niederlagen der Burgundionen fingiert: die erste soll im J. 435, die zweite, welche Idatius mit den 20.000 Gefallenen erwähne, im J. 436, die dritte bald nach der sweiten geschehen sein, und swar soll der von Socrates erwähnte Uptar diese dritte den Burgundionen beigebracht haben. Siehe hiegegen oben S. 338 N. 1. Dubos II, 9 T. I. 456 f. 460 verwandelt die Hunnen des Actius in Alanen, die aus Veranlassung desselben nach Gallien gezogen seien. Das Richtige hat Troya I, 3. 1055. Auch Wietersheim IV. 308 ff. erkennt in den Urhebern der Niederlage der Burgundionen die hunnischen Hülfsvölker des Aetius, sieht aber, wie Valesius, die Erzählung des Socrates VII, 30 (8. 337 f.) ungehörig herbei und tadelt daher ohne Grund sowohl diesen, als Thierry, der ihm folgt Binding I. 3. 10 hält es für wahrscheinlich, dass die Hunnen, welche den Burgundionen eine Niederlage beigebracht haben, im Dienste des Activs gestanden seien.

So aber klärt sich jetzt auch der scheinbare Widerspruch auf, der darin liegt, dass Prosper Aquitanus die grosse Niederlage der Burgundionen im J. 436 als das Werk der Hunnen darstellt, wogegen Tiro Prosper und Idatius (ersterer mit Uebergehung der vorläufigen Unterwerfung der Burgundionen im J. 435) Actius als Urheber derselben bezeichnen: der erstgenannte Chronist berücksichtigt nemlich die Truppen, welche den Schlag führten, während die zwei letzteren den Oberfeldherrn im Auge haben¹.

Dabei bleibt es freilich unklar, wie die Burgundionen, nachdem Aetius im J. 435 sie überwunden und mit ihnen Frieden geschlossen hatte, folgenden Jahres auf's Neue und blutig bokriegt werden konnten. Jener Friedensschluss geschah wahrscheinlich wegen der Bedrängniss des gleichzeitigen westgothischen Krieges². Traute nun Aetius den Burgundionen hinsichtlich des Friedens nicht und befehligte er, offen oder geheim, die Hunnen gegen dieselben, um sie vollends zu schwächen? Oder liess er sich von den zügellosen Hunnen, die den Burgundionen von früher her verfeindet waren, zu neuem Kampfe mit diesen hinreissen³? Erwägt man die ab-

2) Valesius Rfr. III. 136.

3) Valesius Rfr. III. 136. 138 schwankt zwischen der Annahme einer heimlichen Befehligung und der einer Zulassung von Seite des Aetius. Dubos II, 9 T. I. 456 ff. lässt die Wahl swischen einem verrätherischen Frieden und einem sufälligen Zusammenstosse; doch scheint ihm ersteres annehmbarer. Ihm folgt hierin Bochat II. 157 f., mit dem Beifügen: Aetius habe den Burgundionen nicht getraut. Garzon su Idatius S. 78 N. 4 nimmt eine nochmalige Rebellion der Burgundionen willkürlich an. Nach Troya I, 3. 1055 wäre ein Friedensschluss nach der ersten Niederlage nicht erfolgt oder aber von den Burgundionen sofort verletzt worden; übrigens nimmt Troya an, Aetius habe mit hunnischen Söldnerschaaren die Burgundionen offen angegriffen. Bei Pétigny II. 43 ff. greifen die Donau - Hunnen die in Helvotien angesessenen Burgundionen nach dem Friedensschlusse mit Aetius, mit oder ohne Vorwissen und Willen desselben, im Rücken an, und swar am Bodensee (sic). Binding I, 10 findet es wahr-

¹⁾ So verschweigt Idatius a. 437 die von Prosper Aquitanus als Hülfstruppen gegen die Gothen mehrmals erwähnten Hunnen, hebt dagegen die Oberfeldherrschaft des Actius hervor, indem er sagt: Narbona obsidione liberatur Actio duce et magistro militum; ebenso a. 438: Gothorum caesa octo milia sub Actio duce.

scheuwürdige Intrigue, welche Actius gegen seinen Nebenbuhler Bonifacius gespielt hat¹, sowie die Art und Weise des Actius, den Feind unverschens zu überfallen³, so ist kaum zu zweifeln, dass die Burgundionen ein Opfer der Treulosigkeit des Actius und eines von ihm voranstalteten Ueberfalls der Hunnen gewesen sind³.

Widerspricht, wie wir geschen, der Bericht des Prosper Aquitanus über die Urheberschaft der Niederlage der Burgundionen dem bei Tiro Prosper und Idatius keineswegs, so besteht dagegen hinsichtlich des Kampfergebnisses vom J. 436 eine thatsächliche Differenz zwischen den zwei ersteren Chronisten und dem dritten. Während nemlich jene sagen, das Volk der Burgundionen sei (Tiro Prosper: beinahe) aufgerieben worden und dabei auch der König (Prosper Aquitanus: Gundicar sammt seinem Geschlechte) umgekommen, begnügt sich Idatius mit der sehr stark ormässigonden Angabe: es seien 20,000 Burgundionen im Kampfe gefallen.

Bei dieser enormen Differenz erinnern wir vorerst an die sagenhaft übertreibende Weise spät- und nachrömischer Geschichtschreiber und Chronisten, die von gänzlicher oder beinahe gänzlicher Vernichtung eines Volkes zu sprechen pflegen, wo nur ein grosser Verlust an Streitkräften stattgefunden hat⁴. Wenn nun im vorliegenden Falle nach Idatius, dem unterrichtetsten der Chronisten⁵, der Verlust der Bur-

2) Merobaudes Reliqq. ed. Niebuhr II. S. 12: hostium partem improvisus, ut solet, neci dedit.

358

scheinlich, dass der Angriff der Hunnen im Auftrage des Aetius geschehen sei.

¹⁾ Wietersheim IV. 281. 552 f.

³⁾ Dadurch orledigt sich das Bedenken Mascous I. 431 f. N. 2 und Bethmanns GRC. I. 142 N. 8, dass unmittelbar nach dem Friedensschlusse mit den Burgundionen die hunnischen Hülfsvölker des römischen Beherrschers von Gallien über seine burgundionischen Föderaten hergefallen sein sollten.

⁴⁾ So heisst es bei Orosius IV, 21 von den Marcomannen: Drusus. Marcomannos paene ad intornecionem cocidit, obschon dieselben kurs nachher unter Marbod in ungeschwächter Kraft auftraten. Vergl. Einleitung S. 37.

⁵⁾ Rösler S. 87 f.

gundionen sich auf 20.000 Mann belief, so mag gabei die Blüthe des Volksheeres vernichtet worden sein ; aber so wenig als dieses war das Volk selbst beinahe oder ganz umgekommen. Berechnet man den Gesammtverlust an Kriegern in den Jahren 435-36 auf beiläufig 25,000 Mann, so blieben den Burgundionen immerhin ca. 91,500 Waffenfähige bei ciner ungefähren Volkszahl von 274,500 Seelen. Nach der Annahme einer jährlichen Vermehrung um $\frac{1}{8}$ % und eines daherigen jährlichen Anwachsens aus 1 zu 1.005, stund nemlich die Volkszahl nach 23 Jahren, seit 413 (S. 332), auf Das Verhältniss der Vermehrung der Mannschaft 1,1916. zur Volkszahl und des Abgangs an Mannschaft zur Bevölkerung als ein gleichmässiges vorausgesetzt, wuchs erstere in 23 Jahren von den 103.900 Mann des Jahres 413 auf 116,500 an. Nach den Verlusten von 25.000 Mann blieben also immerhin 91,500, was eine Volkszahl von 274,500 Seelen ergibt, wogegen die von 413 311,700 Seelen betragen hatte. Trotz dieses bedeutenden Rückschlages an Mannschaft und Bevölkerung, waren beide noch ansehnlich genug. Anders wäre es nicht zu begreifen, wie das Volk sieben Jahre später, im J. 443, hätte hinreichen können, um von Rom einen grossen Landstrich vom Genfersee bis in's Dauphiné zur Theilung mit den Einwohnern aus strategisch-politischen Gründen angewiesen zu bekommen, sich im J. 451 bei der Abwehr Attilas kräftig zu betheiligen und nach weiteren sechs Jahren, im J. 457, sich als Schutztruppen über die Lugdunensis I, später von da über das südöstliche Gallien auszubreiten. Die Grösse der den Burgundionen durch Actius und die Hunnen beigebrachten Niederlage ist daher nach dem Zeugnisse der Folgegeschichte des Volkes jedenfalls für höchst übertrichen zu erachten¹.

¹⁾ Du Chesne I. 4, Bünau I. 541 a, Türk II. 11, Troya I, 8. 1055, Gaupp S. 278 f. und 281. Wäre es nachweislich, dass populus und gens bereits im 5. Jahrhundert für Kriegsvolk üblich gewesen (ersteres Wort kommt in diesem Sinne bekanntlich bei Gregor. Tur. vor, letzteres im abgekürzten Idatius bei Florez Esp. sagr. IV. 451, worüber Garzon zu Idatius S. 90 N. 1), so liesse sich der Irrthum der Chronisten daraus erklären, dass populus und gens, im Munde des Volkes das Kriegsvolk (der

Uebertrieben ist aber auch die Nachricht über den Untergang von Gundicars Geschlecht. Er selbst zwar fiel unzweifelhaft im unglücklichen Kampfe gegen die Hunnen, da selbst Cassiodorus, der doch im Uebrigen den Bericht des Prosper Aquit. ermässigt, übereinstimmend mit ihm und Tiro Prosper Gundicars Untergang bezeugt¹. Mit ihm fielen wahrscheinlich auch seine Brüder, wie in der Nibelungennoth Gernot und Giselher mit Gunther unterliegen. Sein Geschlecht aber ging keineswegs unter: König Gundobad, bekanntlich Gundeuchs Sohn, führt in der Lex Burgundionum Tit. III, vom Stammvater Gebica abwärts, das königliche Geschlecht nach Gundahar (Gunther, bei den lat. Chronisten Gundicarius) und seinen Brüdern Godomar und Gislahar ununterbrochen fort, indem er auf sie "seinen Vater und Oheim" folgen lässt³.

Da nun im J. 456 Gundeuch und Hilperich als Könige und Heerführer der Burgundionen erscheinen³, im J. 457 ersterer als solcher allein und mit Uebergehung Hilperichs bezeichnet wird⁴, zwischen Beiden aber und Gundahar kein König vorkommt, so ist als sicher anzunehmen, es seien dieselben Gundahars Söhne und in der Weise Nachfolger gewesen, dass der Erste wirklicher König war, der Zweite als sein Bruder einstweilen den Königstitel trug (S. 304 N. 3), um, wie wir sehen werden, bei Ausbreitung der Macht der Burgundionen eine königliche Nebenrolle zu spielen und später selbst König zu werden⁵. Für die ununterbrochene Folge

3) Jordanis RG. c. 44.

4) Prosperi Aquit. Chron. Continuator ed. Hille S. 26 s. 457.

5) Für Gundeuch und Hilperich als Brüder und Gundahars Söhne vgl. Sirmond CAG. I (burg. Königstafel a. 452, 473) und Not. ad Sidonium

Burgundionen), auf das Volk einerseits, anderseits auf das burgundionische Königsgeschlecht missdeutet worden sei.

¹⁾ Bünau I. 41. a. verwechselt Gundicar mit Gundiach (L Gundioch), seinem Sohne und Nachfolger; das Richtige hat er I. 541. a. Im gleichen Irrthume ist Garzon su Idatius S. 195, wo Gundicar Gundiacus heisst.

²⁾ Oben S. 301 f. Patruum statt patruos schreiben und vertheidigen Tärk II. 28, Matile S. 6 N. 7, Bluhme WBRR. S. 54 ff. und zur LB. S. 533 N. 6 und Binding I. 39. Müllenhoff in Haupts ZS. X. 153 und Derichsweiler S. 134 f. befolgen noch die Vulgärschreibung patruos. — Kin Wiederaufblühen des burgundionischen Königsgeschlechts nimmt Troya I. 3 1055 im Allgemeinen an.

des burgundionischen Königsgeschlechtse spricht weiter, ausser der Gleichheit der Vorsylbe gund in Gundahar und Gundeuch,

^{8, 91,} Valesius Chron. rer. fr. a. 436 und Rfr. III, 138 f. 233, V. 275 Add., Lecointe a. 455, XI, Pagi a. 456, XIII, Mascou I. 480 f., Schöpflin S. 214 und Troya I, S. 1229 f., welche eine Mitherrschaft Hilperichs anuehmen. Im Betreff der Succession bemerkt das AH. 1837 S. 55 richtig: "436 Gondioc ou Gondéric;" nur ist Gondéric, was schon Dubos III, 6 T. II. 280. III. 12 T. II. 393 u. s. w. hat. oder Gunderich, wie Derichsweiler nachschreibt, eine durchaus willkürliche Schreibung. Zwar schreiben schon Sigonius XIV. 517 B. und Sirmond CAG. a. O. Gundericus : dagegen Sigonius XVI, 594 A.: Gundeucus, Du Chesne SS. HFr. I (burg. Königstafel): Gundeuchus, seu Gundiuicus et Gundeucus. Henschen zur Vita S. Sigism. S. 88 N. e. erwähnt die von ihm schst S. 83 b. befolgte Misschreibung Gundericus mit den weiteren: Gondiothus, Gundovicus. Auf einer Goldbracteate von Broholm auf Fünen lautet der Name mit lateinischer Endung Gunthious, was verschieden gedeutet wird, je nachdem man Gunthiohus oder Gunthiokus liest; s. Dietrich in Haupts ZS. neue Folge I, 1 S. 49 f. und Wackernagel bei Binding I. 345 f. 348, 353, 376, der für seine Etymologie und Auslegung die durchaus unverbürgte Form Gundiacus zu Grunde legt, wogegen Gundiocus wenigstens beim Continuator Prosperi Aquit. a. 457 vorkommt. Gunthichus, germ. Gunthich, entspräche in Verwechslung von io mit eu der beglaubigtsten Namensform Gundeuchus, germ. Gundeuch. Einigen ist dies gleichbedeutend mit Gundevech nach Analogie von Merovech und Chlodovech, was man von vig, Kampf, oder vih, Heiligthum, ableitet (Pfahler S. 680 f.). Ueber die verschiedenen Namensschreibungen in den Quellen vgl., ausser Binding I. 38 N. 153, Sirmond Not. ad Sidon. S. 91, Valesius Rfr. I. 138 (Gundiucus bei Jordanis verschrieben in Gnudiucus, bei Borico Gundeveus). V. 233 Add. (Gundiucum Fredegarius Gundiochum, Gregorius Gundeuchum vocat), Ruinart zu Greg. Tur. HFr. II, 28 S. 79 (die besten HSS. Gundeuchus, var. Gundiuicus), Bochat II. 181 N. 1, die franz. Herausgeber su Greg. Tur. a. O. T. I. 206 und Closs zu Jordanis RG. c. 44 S. 156, der aus Hilarus Pap. Epist. (10) bei Baronius a. 463, XV, Gunduious citiert, überdies Gondoueus bei Ado Chron. a. 425-52, Gundoueus bei ebendems. a. 492-519, S. 165. 176, hinzufügen und für Gundeueus der Gesta Fr. c. 9 noch Vita S. Chrotild. c. 2 und Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804 anführen konnte. Gondiochus und Gondieuchus mit Forel 'S. XXXII zu schreiben ist durchaus verwerflich. Ersteres steht zwar im Vulgärtexte der Passio S. Sigismundi c. 1 und 2; allein die Bern. HS. 24 hat dort gundvico und gunduico statt Gondiocho; die Flor. HS. schreibt beide Male gundioco. Derichsweiler S. 132 fälscht die Vulgärschreibung mit Gundericus. Ueber die Bedeutung von gund (gunth) in Gundeuch s. oben S. 101 N. 1 Forel S. XXXII f. rügt übrigens mit Recht die ehemalige Identificierung Gundeuchs mit Gundahar; sie kommt s. B. auch

auch der Umstand, dass von den vier Söhnen Gundeuchs Godomar den Namen eines Grossonkels, Godogisel theilweise den eines solchen (Gislahar), von den zwei Söhnen Gundobads Godomar den seines Uronkels trug; dass ferner einer der Enkel Chlotildens, dor Enkelin Gundeuchs, nach ihrem Urgrossvater Gunthar (Gunthachar), und einer der zwei Söhne Sigismunds, Gisclahad, ähnlich wie Gislahar, ein Grossonkel seines Grossvaters, hiess¹. Endlich würde König Sigismund² mit Bezug auf das burgundionische Königsgoschlocht kaum von proavi generis mei sprechen, wenn dieses Geschlecht erst mit Gundeuch angehoben hätte.

Man hat zwar eine Bestätigung davon, dass das frühere burgundionische Königshaus im Kampfe mit den Hunnen (Attilas, meinte man) den Untergang gefunden habe, in der Nachricht finden wollen, welche Gregor von Tours mit seinen Nachschreibern³ über die Abstammung des Königs Gundeuch

1) S. 302 N. 1. Waitz in FDG. I, 1 S. 9 sucht vergeblich, obige Namensgründe zu entkräften; Binding I. 300 leugnet dieselben einfach weg. Vgl. dagegen Müllenhoff in Haupts ZS. IX. 153 f., der zwar nur eine Stammverwandtschaft Gundeuchs mit Gundahar, nicht directe Abkunft behauptet und die innerhalb Gundeuchs Geschlecht selbst vorkommenden Namensähnlichkeiten ungehörig herbeizieht. Auch Sécretan S. 51 irrt, indem er das nach Gundeuch in Gundobad wiederkehrende gund für die Fortdauer von Gundiears Geschlecht geltend macht.

2) Bei Avitus Ep. 83.

3) Fredegar HFr. epit. c. 17, Gesta Fr. c. 11, Vita S. Chrotild. c. ?, Rorico bei Du Chesne SS. HFr. I. 804 und Hugo Flavin. Chron. Verd bei Labbeus II. 86. Ado a. 425-52 macht aus Athanarich Alarich: Gondoueus rex Burgundionum, qui ex genere fertur Alarici extitit; so die Basler Ausg. von 1568 S. 165. abor auch die Bern. HS. 120.

bei Vignier S. 11. 12 vor, der S. 13. 14, im Irrthume consequent, Gundobad und die übrigen Söhne Gundeuchs zu Gundicars Söhnen und Gundobad schon im J. 456 zum Könige macht. Guichenon I. 13, der Du Haillan folgt, macht sogar aus dem Einen Gundeuch zwei Personen, einen Vater und einen Sohn; ersterer heisst bei ihm Gondioch, auch Gondicaire; letztern nennt er Gonderich, Gondioch und Gondenge (Gondeuque). Bemerkenswerth ist noch, dass die Gemahlin des Frankenkönigs Chlodomer von Orleans Guntheuea oder Guntiucha hiess und einen Sohn Namens Gunthar oder Gunthachar hatte (Greg. Tur. HFr. III, 6 Guntheuea und Guntharius, Fredegar IIFr. epit. c. 37 Guntiucha und Gunthacharius); man vermuthet daher in ihr eine Tochter Gundobads und eine Enkelin Gundeuchs (Binding I. 286. 309 und Wackernagel S. 346. 369).

von dem als Christenverfolger bezeichneten Westgothenkönig Athanarich († 381) gibt¹. Man wollte sogar wissen, die Westgothen hätten den Burgundionen auf ihr Begehren Gundeuch zum Heerführer gegeben², oder letztere hätten ihn zum Könige gewählt³; dabei wurde demselben westgothische Abstammung⁴, oder geradezu eine Abstammung aus dem westgothisch - königlichen Geschlechte der Balthen zugeschrieben⁵. Von anderer Seite wurde behutsamer vermuthet, ein Affinitätsverhältniss zu dem bisherigen, im Mannsstamme erloschenen

1) HFr. II, 28: Fuit autem et Gundeuchus rex Burgundionum ex genere Athanarici regis persecutoris, de quo supra (II, 4) meminimus; vgl. Gaupp S. 281 f. - Pfahler S. 84. Bröcker S. 13 nimmt die Abstammung einfach an, hält übrigens auch seinerseits Gundeuch und Hilperich für Brüder (s. oben). Ueber Athanarich, der nach Prosper Aquit. und Cassiodorus im J. 382. cher aber nach Idatius und Marcellinus -Fredegar Chron. III, 1 im J. 381 zu Constantinopel starb, siehe Jordanis RG. c. 28 und die Chronol. et series reg. Gothor. bei Du Chesne SS. HFr. I. 818; vergl. Pontacus Not. in Prosp. Aq. col. 765, Garzon zu Idatius S. 52 N. 4 und Troya I, 4. 358 ff. Seine Verfolgung der Christen, d. h. arianischer Christen unter den Gothen, berühren unter anderen, von Troya I, 4. 338 f. citierten Autoren Epiphanius Haer. LXX, 15, Hieronymus Chron. a. Valentin. IV (= a. 367; vgl. Pontacus Not. col. 741), Augustinus CD. XVIII, 52, Orosius Hist. VII, 32, Socrates IIE. IV, 33. 34, Sozomenus HE. VI. 37 und Gregor von Tours selbst, an der von ihm citierten Stelle HFr. II, 4, wo Athanarich in die Zeit der vandalischen Catholikenverfolgungen in Africa gesetzt wird (sic). Fredegar Chron. II, 45 und Hermannus Contr. machen ihn richtig zum Zeitgenossen Valentinians I; letzterer setzt seine Christenverfolgung mit Hieronymus in's 4. Regierungsjahr Valentinians I. Ausführlich über dieselbe, welche von Troya a. O. mit 373-74 datiert wird, Wietersheim IV. 17 ff. 109, der die Var. bei Hieronymus: a. Val. VI == a. 369, genauer 369-70, befolgt. Nach Pallmann I. 80 ff. hat die Verfolgung nach 370 stattgefunden und hauptsächlich die christliche Secte der Audianer getroffen.

- 2) JvMüller I. 91. 103.
- 3) Vögelin-Escher I. 12.
- 4) FHMüller I. 407 vermuthungsweise.

5) JvMüller a. O., W. Grimm DHS. S. 13, Phillipps DRG. I. 307 und Vögelin-Escher a. O. Dawider ist Gaupp S. 283, weil diese Herkunft bei Athanarich zweifelhaft sei. J. Grimm S. 705, in seiner Vorwirrung dor Genealogie der Burgundionenkönige, unterscheidet zwei Gundioche und glaubt den frühern von Gregor gemeint. Königsgeschlechte möchte die Burgundionen bewogen haben, die genannten Brüder zu Königen über sich zu erheben¹. Gregors Worte werden jedoch von einer Abstammung des gesammten burgundionischen Königsgeschlechts eben so gut, ja noch richtiger, als von einer solchen verstanden, die erst mit Gundeuch eingetreten sei³. Da nemlich Gregor die Burgun-

2) In letzterem Sinne wurde Gregor allerdings schon von den vorangeführten fränkischen Chronisten verstanden. So sagen die Gesta Fr. c. 11: In illo tempore Gundeueus rex Burgundionum, qui ex genere Athanariei regis fuisse perhibetur, regnavit, und Fredegar HFr. epit. c. 17: Fuit igitar Gundiochus, rex Burgundionum, ex genere Athanariei regis persecutors. Gregor spricht nun aber im Vorhergehenden lediglich vom ersten siegreichen Auftreten Chlodwigs (um 486); er kann daher nicht sagen: König der Burgundionen war damals Gundeuch, aus dem Geschlechte des als Christenverfolger bekannton Königs Athanarich, oder, wie die französische Uebersetzung lautet: Le roi des Bourguignons était Gundeuch, de la race du roi persécuteur Athanaric; auf die Beziehungen Chlodwigs zum burgundionischen Königshause übergehend, sagt er vielmchr: Es lebte aber

364

¹⁾ Gaupp S. 283 - Matile S. 6 und Pfahler S. 84; Crousar S. 10 missdeutet Gaupp a. O. im Sinne von origine commune des deux peuples. Gaupp S. 282 und Derichsweiler S. 131 verwerfen mit Recht die gekünstelte Hypothese Mascous Anm. II S. 3. Da nemlich nach der Hist. miscella XV 99. a. B. Gundobad, Gundeuchs Sohn, Ricimers Neffe war, somit Gundeuch eine Schwester Ricimers sur Eho gehabt hatte ; da ferner letzterer von einem Sueven mit einer Tochter des Westgothenkönigs Wallia gezeugt war (Sidonius Carm. II. 361-62. 363. 368-70, V. 267 L. dazu Sirmond Not. S. 188. 201 und Garzon zu Idatius S. 164), so meint Mascou: wonn Wallia mit Athanarich verwandt gewesen sei, so erkläre sich die Ableitung Gundeuchs von letzterem. Gagern II. 775 N. 113 schreibt dies nach, und Türk II. 11 scheint die Abstammung Wallias von Athanarich geradezu als ausgemacht vorauszusetzen. Wie Troya I. 3. 1230. der diese Abstammung bezweifelt, diejenige Gundeuchs von Athanarich zu erklären sucht, siehe oben S. 306 N. 1. Auch Wietersheim IV. 427 N.* nimmt an, es sei mit Gundeuch eine fremde Dynastie sur Herrschaft über die Burgundionen gekommen, und erklärt diese ebenfalls durch weibliche Verwandtschaft, indem Gundeuch mit einer dem suevischen und westgothischen Königshause angehörigen Schwester Ricimers vermählt gewesen sei. Bethmann GRC. I. 143 N. 11 schliesst sich an Mascou an. Binding I. 38 f. findet vorwandtschaftliche Beziehungen der Familie Gundeuchs mit Athanarich wahrscheinlich; anderseits ist es ihm, dem Gundeuch und Hilperich Brüder und Doppelherrscher, sehr unwahrscheinlich, dass die neuen Könige nicht aus einem durch vornehme Verwandtschaft (?) hervorragenden Geschlechte sollten gewesen sein.

dionen für ursprüngliche Arianer irrig hielt (S. 112), so mag er aus ihrer auch von Anderen hervorgehobenen Stammverwandtschaft mit den Gothen (S. 34) auf eine Abstammung des burgundionischen Königshauses von dem arianischen Catholikenverfolger Athanarich mit einem weitern Irrthume geschlossen haben¹. Jedenfalls widerspricht aber die Lex Burgundionum einem Erlöschen des burgundionischen Königsgeschlechts mit Gundahar auf's Bestimmteste. Hierzu kommt noch das zwar späte, doch ebenfalls sehr bestimmte Zeugniss der Passio S. Sigismundi, welche sagt, das Volk der Burgundionen habe Gundeuch aus seinem, d. h. aus dem königlich en Geschlechte zum Könige erhoben².

Wie verhalten sich aber zu den im Obigen erörterten chronistischen Angaben die viel beregten des Spätlings Paulus

1) Valesius, Pagi und Schmitt aa. OO. nehmen einen Irrthum Gregors an, Valesius mit Hinweis auf die um 367 weit von einander entfernten Wohnsitze der Burgundionen und Gothen, Schmitt mit Berufung auf LB. Tit. 3, wo Gundeuch als Gundahars Sohn erscheine. Giesebrecht Uebs. Gregors von Tours I Einl. S. XXXIX verwirft die Angabe von Gundevechs Abstammung (nach der gewöhnlichen Auffassung) als falsch und spricht 1. 87 N. 3 von einem Burgundionenkönige Athanarich (?), den Gregor mit dem Westgothenkönige gleichen Namens verwechselt habe. Müllenhoff in Haupts ZS. IX. 154 hält Gregors Notis für ein schlechtes Geschwätz der catholischen Geistlichkeit Galliens, wogegen Bluhme WBRR. S. 53, in Vermengung der sogen. Ostburgundionen mit den Burgundionen, Gundicar mütterlicher Seits von Athanarich abstammen lässt. Wider den vermeintlichen, noch von Bethmann GRC. I. 143 angenommenen Arianismus Gundeuchs und Chilperichs I s. Einleit, S. 114 f.

2) Passio S. Sigismundi c. 1, Bern. HS. 24. rege. . ex suo genere leuato nomine gundvico (vulg.: ex suo genere levato rege, nomine Gundiocho); vgl. Bluhme WBRR. S. 53 f. und Derichsweiler S. 132, dem jedoch die Richtigkeit obiger Erklärung zweifelhaft scheint. Wider alle gesunde Exegese wollen Waitz FDG. I, 1 S. 9 und Binding I. 285 f. 300 in der Stelle der Passio ein gegentheiliges Zeugniss finden.

damals Gundeuch, ein Burgundionenkönig aus dem Geschlechte u. s. w., d. h. einer der von Athanarich abstammenden Burgundionenkönige. So fassen Valesius Rfr. V. 233, Pagi a. 413, XIV, Schmitt I. 137, Bluhme WBRR. S. 53 und Forel S. XXXIII N. 2 die Stelle. Giesebrecht Uebs. Gregors v. Tours I. 37 übersetzt swar: Es lebte damals Gundevech, der Burgunderkönig, aus dem Geschlechte Königs Athanarich u. s. w., befolgt aber auch damit die gewöhnliche, irrige Auffassung.

Diaconus? Dieser lässt nemlich seinem im Uebrigen aus Jordanis¹ geschöpften Berichte über die catalaunische Schlacht Folgendes, als derselben vorausgegangen, einfliessen²: Attila itaque primo impetu, mox ut Gallias introgressus est, Gundicarium, Burgundionum³ regem, sibi occurrentem protrivit; an einer andern Stelle⁴ sagt er mit Bezug auf den von Attila im J. 451 gegen Gallien unternommenen Feldzug: Attila . . postquam Gundicarium, Burgundionum regem, sibi occurrentem protriverat, ad universas deprimendas Gallias suae saevitiae relaxavit habenas.

Historische Critik hat zwar schon längst eingesehen, dass Paulus die chronistisch verbürgte Niederlage der Burgundionen im J. 436 auf Attilas Einfall in Gallien im J. 451 irrthümlich bezogen hat⁵. Indess wurde versucht, den Bericht von Paulus in dem Sinne zu rechtfertigen: er habe, obwohl von den Thaten Attilas im J. 451 sprechend, die Niederlage der Burgundionen im J. 436 nur gelegentlich und als Vorspiel der späteren Unternehmungen Attilas erwähnt, der damals schon König der Hunnen gewesen sei⁶. Die hunnischen Auxiliaren des Aetius sind jedoch gewiss nur ein kleiner

4) In den später geschriebenen Gesta episcopor. Mettens. s. 173 bei Bouquet I. 649 und Pertz SS. II. 246. Die Stelle ist im Wesentlichen eine Wiederholung der vorangeführten, nur in anderm Zusammenhange. Nach Sécretan S. 24 N. 2 hätte Paulus in der Hist. misc. die Stelle der Gesta ep. M. resümiert; er wähnt also die Hist. misc. später als die Gesta geschrieben.

5) Valesius Rfr. III. 138 mit Bezug auf die Stelle der Gesta epise. Mett.; freilich zieht Valesius seinerseits III. 137 mit einem S. 356 N. 1. schon gerügten Irrthume die Niederlage, welche die ostrheinischen Burgundionen von den Hunnen Uptars erlitten, übel genug herbei. Die aus Paulus geschöpfte Angabe Aventins Annal. Boi., der Burgundionenkönig Gundicar sei, als er sein Reich am Rhein gogen Attila vertheidigte, mit seinem Volke erlegen, wird von Vignier S. 12 aus dem Grunde bezweifelt, weil Prosper und Cassiodorus Gundicars Untergang weit früher (wann sei ungewiss) zu setzen scheinen.

6) Pagi a. 436, X, mit Berug auf Gesta episc. Mett., vgl. a. 435, XLII: ebenso Bouquet I. 694 und Müllenhoff in Haupts ZS. X. 150 f.

366

¹⁾ RG. c. 86.

²⁾ Hist. misc. XV. 97. a. D. Murat. = 8. 332 Eyss.

³⁾ Bern. HS, 39 Sacc. XIII burgundonum mit i über do.

Bruchtheil der Nation gewesen, und von einer Befehligung derselben durch Attila ist bei den Chronisten keine Rede. Wenn gleich Jordanis¹ sagt, der Hunnenkönig Attila habe durch den Friedensschluss, zu welchem die Westgothen von den Römern mit Beihülfe von hunnischen Auxiliaren genöthigt worden seien, grossen Ruhm erlangt, so ist hieraus eine persönliche Theilnahme Attilas am westgothischen Kriege der Jahre 436-439 keineswegs zu folgern², obwohl derselbe allerdings schon seit 434 über die Hunnen mitherrschte (S. 340)³. Zudem lassen sich die Worte: postquam Gundicarium, Burgundionum regem, sibi occurrentem protriverat, richtig nicht anders deuten, als auf einen dem Einbruche der Hunnen von Seite der Burgundionen geleisteten Widerstand, dessen Niederwerfung die Invasion Galliens zur unmittelbaren Folge hatte. Diese Auffassung seiner Worte bestätigt Paulus selbst in der Parallelstelle⁴, wo er, im Uebrigen dem Berichte des Jordanis⁵ über die catalaunische Schlacht folgend, nach dessen Worten: Convenitur itaque in campos Catalaunicos qui et Mauriaci nominantur⁶, cet. das oben Angeführte, freilich ungeschickt genug, einflickt.

3) Dass Attila zweimal, in den Jahren 436 und 451, eine Expedition nach Gallien gemacht und bei der ersten wenigstens einen Volkstheil der Burgundionen unterworfen habe, wollte man aus dem schliessen, was im Waltharius über den zu Châlon residierenden Burgundionenkönig Herricus und seine Unterwerfung durch Attila durchaus unhistorisch erzählt ist; so Fischer Praef. S. XII f. Dawider s. Belloguet S. 147 f. und Sécretan S. 16, der aber Belloguet a. O. und Waitz in FDG. I. in leichtfertigster Weise beschuldigt, als ob sie, gestützt auf Combinierung der Nibelungen mit dem Waltharius, den Untergang Gundahars in's J. 436 setzten. Anderseit: wird selbst Fischer, der doch S. 6 zu vs. 50 den Untergang Gundahars nach P. Diaconus in's J. 451 setzt, von Sécretan fälschlich beschuldigt, als ob er, gestützt auf den Waltharius, dieses Factum dem J. 436 zuweise. Wie Sécretan selbst den Waltharius missbraucht, mag man bei ihm S. 63 nachsehen.

4) Hist. misc. a. O.

5) RG. c. 36.

6) Hist. misc. a. O.: Conv. ex utraque parte in c. C., mit Auslassung von qui ... nominantur bei Jordanis.

¹⁾ RG. c. 34.

²⁾ So urtheilt auch Troya I, 3. 1113. I, 4. 504.

Gestützt nun auf Paulus Diaconus, sowie auf die missverstandenen Chronisten Prosper Aquitanus und Cassiodorus (S. 352), trugen ältere und neuere Geschichtsschreiber kein Bedenken, einen blutigen Zusammenstoss der Burgundionen mit Attila anzunehmen, der bei dessen Einbruche in Gallien und vor der Schlacht bei Châlons stattgefunden und Gundicar sammt dem Kerne seiner Truppen den Untergang gebracht habe. Je weniger man aber von dem Ereignisse wusste, desto eifriger war man im Ausmalen desselben: man verlegte das Schlachtfeld in einen Pass nach Gallien¹, in das gallische Land am Mittelrhein², in den Wormsgau³, in die Gegend von Basel⁴ oder von Constanz⁵, oder kurzweg an den Rhein⁶.

1) JvMüller I. 90, der ebendas. N. 80 errathen lässt, ob Gundies oder ein Sohn desselben im J. 450 gegen Attila gefallen sei.

2) FHMüller I. 364 (vgl. 362. 407), obwohl er S. 343 f. die Angabe des Tiro Prosper erwähnt, nach welcher den Burgundionen im J. 443, also 8 Jahre vor Attilas gallischem Feldzuge, Savoien als Wohnsitz angewiesen worden.

3) Kortüm S. 485 f. N. 1206 und Grimm S. 703, der freilieh die Burgundionen um 435 und 436 in's südöstliche Gallien abziehen lässt und daher S. 705 f. im Betreff des Zeitpuncts der von Paulus Diaconus Ep. Mett. erwähnten Niederlage der Burgundionen zwischen 436 und 450 schwankt. Letzteres Datum befolgt Pfahler S. 88, der den Kampf auf das rechte Rheinufer verlegt, aber ebenfalls vom Burgunderlande in der Gegend von Worms spricht.

4) Gagern II. 337. 752 nach Schöpflin, Thierry HA. I. 144 ff. und Daguet S. 31 "devant Bâle," mit dem Datum: 450 ou 451. Thierry lässt übrigens ganz gegen den Sinn des proterere bei Paulus Diaconus, den er eitiert, die Burgundionen Gundicars zwar geschlagen werden, ihn selbst aber mit heiler Haut davon kommen und später an der Schlacht von Châloss theilnehmen.

5) Thierry HA. II. 288 im Widerspruche mit I. 144.

6) Gollut III, 3 col. 278 als Meinung Anderer (z. B. Aventins, s. hievor) und A. Henne S. 22; O. Henne I. 33 gesteht, das Schlachtfeld sei unbekannt; Forel S. XXXI f. und Vögelin-Escher I. 12 verschweigen es aus diesem Grunde. So schon Gollut III, 3 col. 277 f.: er lässt seinen Gundioch-Gundare (Gundicar), nachdem er Gallien von den Vogesen bis sum Mittelmeere erobert und mit dem Westgothenkönige. Theoderich die Sueven in Spanien besiegt habe (also im J. 456; s. unten Cap. X), ab Rebellen von Aetius besiegt, aber aus Rücksicht auf die übrigen Barbarea, und weil er die Burgundionen zum nahen Kampfe mit Attila möthig hatte, geschont werden, bald nachher jedoch im Streite wider Attila umkommen.

Dabei übersah man jedoch einerseits, dass die Burgundionen damals nicht mehr im Wormsgaue, sondern in Sapaudien wohnten¹; anderseits nahm man irrig an, Attila habe den Oberrhein unweit vom Bodensee, etwa bei Constanz, oder in der Gegend von Basel überschritten, um am linken Rheinufer abwärts bis Strassburg, erst von da aber in's innere Gallien zu ziehen².

Attila brach aber im Frühjahre 451⁸ mit seiner Gesammtmacht in der Stärke von 500,000 Mann⁴, von den Harz- und Maingegenden aus, über den Mittelrhein in Gallien ein, und seine Völkerschwärme ergossen sich durch die Germania I sofort in's belgische Gallien⁵, wohin Einmischung in den Thronstreit der zwei fränkischen Königssöhne den Hunnenkönig zunächst führte⁶, während er weiterhin die Westgothen für Rom zu bekriegen vorgab⁷, diese aber von der römischen

2) Schöpfin AI. I. 178 f. 196 schwankt zwischen Constanz und Basel als Uebergangspunct. Baquol-Schnitzler I Tabl. 41 und Schmitt I. 118 sind für Constanz. Gagern II. 336 lässt Attila selbst, Thierry HA. I. 144. 145. 146 wenigstens die östliche Heerabtheilung bei Basel, nemlich nach Augusta Rauracorum, über den Rhein setzen und sowohl diese Stadt als auch Vindonissa zerstören. Im Widerspruche hiermit lässt letzterer II. 283 diese Abtheilung bei Constanz den Rhein überschreiten. Bei Stälin I. 147 f. zerstören die Hunnen mit den Alamannen die Städte Augusta Rauracorum, Vindonissa, Vitodurum, Arbor, Brigantia u. a.

- 3) Ueber die Zeitbestimmung Lecointe a. 451, I.
- 4) Jord. RG. c. 35; Hist. misc. XV. 97. a. B. 700,000 Mann.

5) Sidon. Carm. VII. 325-328, wo mit den campi des Belga die Belgica I gemeint ist; vgl. Vales. Rfr. IV. 158 und Kortüm S. 485, der den Rheinübergang bei der Neckarmündung festsetzt, um den Zusammenstoss der Hunnen mit den Burgundionen im Wormsgaue su motivieren. Nach Thierry HA. I. 146 fiel mit Mainz, Worms und Speier auch Strassburg.

6) Priscus Fr. 16; vgl. Lecointe a. 450, III, 451, II, und Pagi a. 451, XX-XXII.

7) Prosp. Aquit. a. 451, Jordanis RG. c. 36 — Hist. misc. XV. 97 a. C. 100. a. A. — Freculf II, 5, 14.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

St. Julien S. 670 f. begnügt sich, in seiner Weise zu fabeln, Aetius habe den besiegten Gundicar gegen Attila verwendet.

¹⁾ Kortüm S. 473 f. und Pfahler S. 83 geben dies in seltsamem Selbstwiderspruche su; siehe unten z. J. 443.

Bundesgenossenschaft abwendig zu machen suchte¹. Beim Einbruche in Gallien ward eine Menge von Städten³, unter anderen Trier, Tongern und Metz, dieses zu Ostern, zerstört³.

1) Jordanis a. 0. = Hist. XV. 97. a. C. b. B. 100. a. A. = Freculf a. O.

2) Prosp. Aq. und Idatius a. 451.

3) Gregor. Tur. HFr. II, 6 und 7, Gesta Fr. c. 5 - Aimoin GFr. I. 6; vgl. Garzon zu Idatius S. 89 N. 5 und Thierry HA. I. 147 ff. Nach der Chronologia Altiss. S. 62 r. hat Attila Besancon, Toul, Langres, Trier verwüstet. Tongern zerstört und Metz eingeäschert. Alles jedoch erst nach der catalaunischen Schlacht und auf dem Rückzuge. Die Historia Francorum der Bern. HS. 22 Saec. XIII fährt nach jener Schlacht und dem Rückzuge der römischen Verbündeten fort : quo comperto attila redit gallias vastat nesontionum tullum lingonis treueris et tongris et methis predatione cede et incendio deuastat. deinde trecas obsidet u. s. w. Der moderne Biograph Attilas Olahus, citiert von Perréciot in Grandidiers Hist. d'Alsace I, weiss sogar davon, Attila babe, ausser Besançon und Langres, noch Mâcon, Lyon, Châlon sur Saône zerstört (im Betreff von Langres und Besancon behauptet das Gleiche noch Troya I, 3. 1183). Dies könnte zur Noth auf den von Jordanis RG. c. 43 erwähnten zweiten gallischen Feldzug Attilas bezogen werden, wenn nicht dieser Feldzug selbst, der den Alanen jenseits der Loire soll gegolten haben, höchst problematisch wäre. Valesius Rfr. IV. 170 f., Gargon zu Idatius S. 225 und Pétigny II. 111 N. 1 verwerfen die Nachricht des Jordanis. Dubos II, 18 T. II. 149 reduciert dieselbe auf das Niederschlagen eines Complots hunnischer Emissäre (sic). Einigen Zweifel äussert Troya I, 3. 1197. Thierry HA. I. 223 zeiht Jordanis einer Verwechslung der caucasischen Alanen, die Attila bekriert habe, mit den Alanen an der Loire, ohne für den Feldzug Attilas gegen erstere eine Quelle zu citieren; zudem übersicht er, wie Wietersheim IV. 377 bemerkt, dass Jordanis nicht die Alanen, sondern den Westgothenkönig als Attilas Hauptgegner anführt, und dass die grosse Schlacht, in welcher letzterer besiegt wird, wie die catalaunische verläuft und Thorismund in seine Residenz Tolosa zurückkehrt. Wietersheim IV. 376 findet mit Hasge Attila S. 40 bei Jordanis die catalaunische Schlacht zum zweiten Male erzählt, diesmal nach westgothischem Berichte, in welchem die Römer über. gangen waren. Dagegen sucht Fauriel I. 534 f. den zweiten gallischen Feldzug aus dem in der HLFr. III. 403 angeführten Rotherius zu bekräftigen; Pfahler S. 94 erwähnt denselben nach Aschbach S. 120 aus Jordanis, und Gisebrecht I. 64 nimmt ihn ebenfalls an, wie es schon von Petavius I, 6, 18 geschieht. Die ganze Nachricht beruht jedoch wahrscheinlich auf nachlässiger Benutzung derjenigen, wonach Thorismund, der Westgothenkönig, auf Attilas italischen Feldzug oder im J. 453 die Alanen jenseits der Loire bezwungen hat (Gregor. Tur. HFr. II, 7 und Contin.

Bei verheerendem südlichem Vordringen ward jedoch Attila durch den Anzug der römischen Bundesgenossen unter Aetius an der Plünderung und Zerstörung der bereits eingenommenen Stadt Orléans verhindert, was gleichzeitiger Volksglaube und spätere Sage der Fürbitte des h. Anianus zuschrieben¹. Die Verbündeten, unter ihnen auch die Burgundionen, setzten dem geworfenen Feinde nach, und erst jetzt kam es zu dem

1) Nach Sidonius Ep. VIII, 15 war die Stadt genommen, aber noch nicht geplündert, nach Greg. Tur. HFr. II, 7 drohte die Einnahme: vgl. Vales. Rfr. IV. 160, Ruinart zu Gregor a. O. S. 53, Giesebrecht Uebs. Gregors a. O. I. 58 N. 2 und Kaufmann in FDG. VIII. 130, 182 ff. Einzig Fredegar Chron. III, 5 lässt Attila die Städte Germaniens (der Germania I?) und Galliens verschonen und nur Orléans belagern, dieses aber durch des Gebet des h. Anianus befreit werden. Letzteres wiederholen die Gesta Fr. c. 5, die Vita S. Aniani bei Du Chesne I. 522 und Aimoin GFr. I, 6, mit dem Beifügen fernern Wunders: der h. Anianus hätte nemlich nach den Gesta Fr. die sofortige vollständige Niederlage der Hunnen, nach der Vita S. Aniani wenigstens eine erste bewirkt; nach Aimoin hätte er dieselben spurlos serstreut. Diese Angaben beruhen auf Missverständniss oder Entstellung derjenigen Gregors a. O., wonach das Hunnenheer in der Hauptschlacht (bei Méry-sur-Seine, s. unt.) auf Fürbitte des h. Anians in die Flucht geschlagen wurde, Ado von Vienne Chron. a. 410-425 (sic) begnügt sich, die Befreiung der Stadt der Fürbitte des Anianus zuzuschreiben : so auch das Hagiologion bei Labbeus II. 700 : XVIII. Kal. Jul. (14 Jun.) Aurelianis civitate translatio corporis S. Aniani episcopi et confessoris et liberatoris ipsius civitatis, und ein Zusatz zu Usuard Martyrol. unter gl. Datum, S. 83 b. Mol. II. Ado Martyrol. S. 582 Georg. erwähnt Anianus kurz: XV. Kal. Dec. (17. Nov.) Aurelianis S. Aniani episcopi; siehe daselbet Georgi S. 583 über Anianus im Allgemeinen. Als Datum des Entsatzes von Orléans gibt die Vita S. Aniani VIII. Kal. Julii (24. Juni) an; vgl. Wietersh. IV. 356 N.* und Kaufmann in FDG. VIII. 140, der jedoch anderswo irrig vom 24. Juli spricht. Thierry befolgt mit dem von Wietersheim gerügten Datum "14. Juni" diejenigen Martyrologien, welche als Tag des h. Anianus XVIII. Kal. Jul. (14. Jun.) angeben. Die Tage der Heiligen sind nun swar gar nicht immer ihre Todes- oder Begräbnisstage (Pagi a. 484, XXVIII); indess ist es doch anderseits unzulässig, jenen Tag, den andere Martyrologien auf den 17. Nov. verlegen, entgegen der Vita S. Aniani als den Befreiungstag von Orléans anzuschen. Wir ziehen es vor, das Datum XVIII. Kal. Jul. nach der Vita S. Aniani in VIII, Kal. Jul. zu ändern.

24 *

Prosp. Aq. S. 6, danach Hille S. 16; vgl. Kaufmann in FDG. VIII. 120 ff.).

blutigen Hauptzusammenstosse, der als die Schlacht von Châlons an der Marne bekannt ist und den Rückzug Attilas zur Folge hatte¹.

Aeltere Scribenten versuchen nun zwar die von Jordanis² bezeugte Theilnahme der Burgundionen an dieser Schlacht mit Paulus' Berichten dahin zu vereinigen: Gundicar sei. gleich dem Westgothenkönige Theoderich, bei Châlons, kurz vorher aber sein angeblicher Bruder Sigmund bei Basel gefallen, als er den Hunnen den Uebergang über den Rhein wehren wollte⁸. Paulus setzt jedoch seinerseits Gundicars Vernichtung der Zeit nach bestimmt vor die Schlacht von Châlons, und von dem fictiven Sigmund weiss er so wenig als andere Chronisten. Jordanis dagegen, den die Historia misc.⁴ und Freculf⁵ ausschreiben, zählt die Burgundionen einfach unter den Hülfstruppen auf, welche, von Aetius zusammengezogen, in der Ebene von Châlons gegen Attila gekämpft hätten; auch würde er, der Theoderichs Heldentod feiert, es

1) Prosper Aquit., Tiro Prosp., Idatius und Cassiodorus a. 451, Jordanis RG. c. 36-41, der Orléans als Operationsbasis der Verbündeten, nicht als entsetst darstellt. Fredegar Chron. III, 5, der überhaupt den ganzen Krieg durch Fabeln entstellt, macht aus einer Schlacht swei: in der ersten, welche super Ligerim flumen, non procul ab Aurelianis stattgefunden habe, soll Theodorus (Theoderich) mit 200,000 Gothen gefallen sein; die andere, von ihm Mauriacum certamen benannt, soll Thorsimund (Thorismund), Theodorus' Sohn, den Hunnen in Mauriacensi Campania geliefert haben. Dies ist die sogenannte Schlacht von Châlons; siehe unten. Ueber die Namensschreibungen Thorismunds Garson su Idat. S. 91 N. 1. Aehnlich wie Fredegar erzählt die Vita S. Aniani a. O. S. 522. Valesius Rfr. IV. 164 schreibt den Bericht Fredegars irrig Hydatius (Idatius) su, berichtigt aber in den Add. diesen Irrthum. Vgl. übrigens Kaufmann in FDG, VIII. 130 f.

2) RG. c. 36.

3) Guillimann II, 8 S. 209 und Du Chesne I. 6; ersterer, der die Burgundionen seit 413 in der Schweis angesessen glaubte, macht aus Sigmund einen Heerführer der sequanischen Burgundionen. Sigonius XIII. 488. C. begnügt sich mit der Angabe, Gundicar sei bei Châlons gefallen; Gollut III, 2 col. 278, immer von seinem Gundioch-Gundare sprechend, führt diese Meinung aus Lasius GM. X. an.

⁴⁾ XV. 97. c. D.

⁵⁾ Chron. II, 5, 14.

kaum gänzlich verschwiegen haben, wenn auch Gundicar dort umgekommen wäre¹. Sein Schlachtbericht schliesst somit die Annahme einer vorherigen, beinahe gänzlichen Aufreibung der Burgundionen eben so sehr aus, als eine Beziehung dieser Niederlage auf die Schlacht selbst.

Neuere lassen jene Annahme fallen, versuchen aber die Aensserungen der Chronisten über eine Vernichtung des Volkes durch die Hunnen wenigstens auf einen starken Verlust in der Schlacht bei Châlons zu beziehen⁹. Sie weisen dabei auf die Wichtigkeit hin, welche diese Schlacht, nach einer Bestimmung des burgundionischen Gesetzbuches, für das Volk gehabt habe: es werde nemlich dieselbe in dem sehr wahrscheinlich noch vom gleichzeitigen Könige Gundeuch herrührenden Gesetze der Lex Burg., Tit. 17 § 1, als pugna Mauriacensis und gewissermassen als Anfang einer neuen Rechtsepoche bezeichnet, indem alle bis dahin unerledigt gebliebenen Rechtshändel als erloschen erklärt werden; dies scheine zu beweisen, jene Schlacht habe eine unheilvolle und bedeutend störende Wirkung auf den bürgerlichen Zustand der Burgundionen ausgeübt⁸.

2) Matile S. 4 denkt an die Möglichkeit einer bald nach der Schlacht durch die Hunnen erlittenen Niederlage.

3) Mascou II Anm. II S. 3, Gaupp S. 192. 278. 304, Matile S. 4 (nach Gaupp, aber mit dem vorbemerkten Irrthume), Forel S. XXXII und Bethmann GRC. I. 142 N. 8. Bluhme sur LB. S. 498 schreibt das Gesetz Tit. 17 wenigstens der Zeit vor 470 su; nach Hubé S. 14 rührt dasselbe von Gundeuch oder Hilperich I her. Türk II. 11 erkennt in dem Gesetze ein Zeugniss des thätigen Antheils, den die Burgundionen an jener Schlacht genommen (ähnlich Hubé S. 6 N. 2), will aber II. 26 f. dasselbe sogar vor die Mauriacensische Schlacht setzen. Siehe dagegen Bluhme a. O. S. 501 f. Derichsweiler S. 131 findet den Titel im westgothischen Ge-

¹⁾ Vignier S. 12. — JvMüller I. 90 N. 30 behauptet fälschlich, dass die Burgundionen im Schlachtberichte des Jordanis fehlen (ebenso Derichsweiler S. 121), und folgert daraus irrig, dass ihr Widerstand an einem andern Orte stattgefunden habe. Aus den bei Jordanis RG. c. 37 aufgeführten Auxiliaren der Römer werden swar weiterhin, c. 41, nur die Franken erwähnt; allein' ebenderselbe bemerkt c. 38 im Betreff der Aufstellung der beidseitigen Heere: sinistram (partem) Romani et Vesegothae cum auxiliariis occuparunt, was die Theilnahme sämmtlicher Auxiliaren, also auch der Burgundionen, an der hierauf erfolgten Schlacht ausser Zweifel setzt.

Es unterliegt allerdings keinem Zweifel, dass mit der pugna Mauriacensis die Riesenschlacht zwischen den römischen Bundesgenossen und Attila gemeint ist: diese wurde nemlich in der grossen Ebene zwischen Châlons sur Marne (Catalauni) und Troyes (Trecassae, Tricasae, Trecae), letzterer Stadt näher, und zwar zwischen Troyes und Pont-sur-Seine, nemlich bei Méry-sur-Seine (Mauriacum) geschlagen, nach welchem Orte das Schlachtfeld eben so oft als nach Châlons, die Schlacht aber ausschliesslich benannt wird¹. Auch lag

1) Bestimmungen des Schlachtfeldes: in campis Catalaunicis, Idatius a. 451 (Garzon Not. S. 217 f. denkt hiebei unglücklich an Châlon-sur-Saône), Jordanis RG. c. 36 (= Hist. misc. XV. 97. a. D. und Freculf II, 5, 14), cin Zusatz zu Victor Tunn. a. 450 (statt 451) und Isidorus Chron. Goth. era 457 - Idatius mit dem sehr ungenauen, von Lecointe a. 451, II, und Pagi a. 451, XXV, zur Verlegung des Schlachtfeldes nach Châlons missbrauchten und von Dubos II, 17 T. II. 126 vergeblich vertheidigten Bemerken : haud longe civitate quam effregerat Mettis, d. h. Metz (Vales. NG. S. 173 f.); Jordanis mit der nähern Bezeichnung, welche die Hist. misc. a. O. auslässt, Freculf a. O. aber beibehält: qui et Mauriaci nominantur ----; in campo Catalaunico, Cassiodor, Chron. a. 451 (var. in campis Catalaunicis); Tricasis (= Trecassis) . . loco Mauriacos (l. Mauriaco, nicht Mauriacus mit Kaufmann in FDG. VIII. 125), der sogen. Severus Sulpicius S. 451 (Kaufmann a. O. citiert falsch S. 453); Mauriacus campus, Gregor. Tur. HFr. II, 7; in quinto miliario de Trecas loco nuncupato Maurica in Campania, Continuator Prosperi S. 6, woselbst Mauriaca statt Maurica su schreiben (letzteres befolgen Hille S. 16 und Kaufmann a. O. S. 125; dieser dagegen S. 123: Mauriaco); Trecassis in Mauriacensi Campania, Fredegar Chron. III, 5; in loco qui vocatur Mauriacus, Vit. S. Aniani bei Du Cheane SS. Rfr. I. 522. Trecae und Trecassi ist Troyes; s. Vales. NG. S. 562 f. Schlachtnamen: LB. Tit. XVII § 1 pugna Mauriscensis; Fredegar Chron. III, 5 Mauriacum certamen, wenn nicht bei ihm in der Stelle: Thorsimodus . . cum Attilane et Chunis Mauriaco confligit certamine, Maurisco für Maurisci (vgl. Closs zu Jordanis S. 67) und confligit cert. für sich nehmen ist. Vgl. Vales. Rfr. IV. 162. 164 und NG. S. 121. 122. 136. 324, Ruinart zu Gregor. Tur. a. O. S. 54, Pagi a. 451, XXV, Jacobs S. 116, die französischen Ausleger zu Greg. Tur. a. O. Opp. I. 365 f., Giesebrecht zu Greg. a. O. Uebs. I. 58 f. N. 3. besonders Wietersheim IV. 395 ff. (citiert Peigné - Delacourt Recherches sur le lieu de la bataille d'Attila en 451, Par. 1860, S. 41 ff.), Arbois de Jubainville in Mémoires

setzbuche dem Sinne nach wiederholt (?), urgiert übrigens denselben nicht in der angegebenen Weise, sondern hebt nur seine Bedeutung für das Rechtsleben des Volkes hervor. Hierüber, sowie über die Zeitbestimmung des Gesetzes vgl. Binding I. 45 ff.

den Burgundionen, wie den übrigen germanischen Völkern, welchen Land in Gallien war eingeräumt worden¹, die Pflicht ob, als Bundesgenossen unter Aetius gegen Attila zu kämpfen². Die Theilnahme an jener Völkerschlacht kann

1) Pétigny II. 97 f. N. 1 über die Völkerliste bei Jordanis RG. c. 36. Garzon zu Idatius a. 451 S. 90 N. 2, S. 218 f. verneint die Theilnahme der Franken aus dem irrigen Grunde, weil Idatius nur die Gothen als Bundesgenossen des Actius erwähnt und Sidonius Franken unter den Völkern Attilas aufführt. Richtig Petavius I, 6, 18.

2) Sidonius Carm. VII. 347. 348 sagt von Avitus mit Bezug auf seine Sendung an die Westgothen, um dieselben sur Hülfe gegen Attila aufzurufen: Protinus inde | advolat et famulas in praelia concitat iras, und bei Jordanis RG. 0. 36 spricht Valentinians Gesandtschaft zum Westgothenkönige Theoderich: Auxiliamini etiam reipublicae, cuius membrum tenetis. Vgl. Gaupp S. 192. Jordanis selbst stellt freilich ebendaselbst die Westgothen als selbstständige Macht neben die römische, welcher er die Burgundionen mit anderen Völkern als Auxiliaren unterordnet (S. 321). Indess äussern sich selbst römische Quellen ähnlich wie Jordanis über das Verhältniss des Aetius zu Theoderich, resp. der Römer zu den Gothen. So

lus à la Sorbonne, Par. 1864, S. 271 ff. und Kaufmann in FDG. VIII. 122-129. Die zwei Letztgenannten möchten Mauriacum in der Gegend der eingegangenen Ortschaft Moirey, 25 Kilom. westlich von Troves und am linken Seineufer, wiederfinden, während die meisten Neueren sich für Méry-sur-Seine, in der oben angegebenen Lage am rechten Seineufer, entscheiden. Mit Valesius NG. S. 324 und Dubos II, 17 T. II. 126 f. glauben Neuere. Jordanis habe die campi Catalaunici mit den campi Mauriaci irrig identificiert, und es habe hier nur ein Vorgefecht, dort die Schlacht stattgefunden; namentlich sucht Sécretan in MDR. XXIV. 84 ff. 38 f. zu beweisen, das Vorgefecht bei Mauriacum sei das von Jordanis RG. c. 41 erwähnte gewesen, und es hätten in demselben mit den Franken auch die Burgundionen gegen die Gepiden gestritten. Gegen diese Hypothese spricht jedoch Folgendes: Prosperi Contin. a. O. verlegt die Schlacht in die Mauriaca Campania in der weitern Umgegend von Troves: die Mauriaca Campania, wofür Fredegar Mauriacensis Campania setzt, entspricht aber eben den campi Mauriaci bei Jordanis. Vgl. was Kaufmann in FDG. VIII. 125 gegen Sécretan erinnert. Eher dürfte das Vorgefecht, zur Deckung des Seineübergangs bei Méry-sur-Seine, auf dem linken Ufer stattgefunden haben (Wietersheim IV. 397). Troyes selbst blieb übrigens verschont, angeblich durch Fürbitte des h. Lupus; s. Usuard Martyrol. S. 107 a. Mol. II. im Zusatze aus Beda (dazu Molanus Not. 3) = Ado Martyrol. IV, Kal. Aug. (29. Jul.) S. 359 f. Georg. (mit dessen Note S. 360) und Chronol. Altiss-S. 62 r. Sonst könnte man versucht sein, bei Idatius a. O. Trecis für Mettis zu lesen.

jedoch in anderer, als in der vorausgesetzten Weise im bürgerlichen und Rechtswesen der Burgundionen Epoche gemacht haben, z. Thl. vielleicht, indem die Knechte, die an derselben Theil genommen hatten, frei gelassen wurden¹. Als Grund der angeführten Aenderung eine Schwächung des Volkes vorauszusetzen streitet jedenfalls mit dem Umstande, dass bald nachher, im J. 457, die Ausbreitung seiner Macht begann.

Es können daher die älteren chronistischen Nachrichten über die von den Hunnen bewirkte Niederlage der Burgundionen keineswegs auf die Schlacht von Mauriacum, sondern, wie schon gezeigt ist, nur auf das Jahr 436 bezogen werden. Im Betreff von Paulus Diaconus bleibt es aber dabei, dass er Angaben gemacht hat, die jeder historischen Beglaubigung

1) Auf Mangel an Sclaven deutet wenigstens die Bestimmung, wonach Tit. 17 § 1 im § 2: si quis sans (sane restrictiv) servum suum vel ancillam cognoverit, recipiat, dahin beschränkt wird, dass, wenn Einer seizen Sclaven oder seine Sclavin (nach ehevoriger Entweichung) wiedererkenne, er dieselben wieder zu Eigen haben solle. Freilassung von Knechten sur Belohnung von Waffenthaten oder zur Vermehrung des freien Kriegerstandes fand bei den Germanen bisweilen statt, z. B. bei den Langobarden (Paul. Diac. GL. I, 12. 13). Auch waren bei den Germanen die Knechte nicht durchweg und jederzeit vom Kriegsdienste ausgeschlossen (S. 104 N. 3). Doch unterscheidet Procop Hist. Arc. c. 18 bei den Vandalen zwischen den Waffenfähigen und den Knechten.

Prosper Aq. a. 451: cito et nostris et Gothis placuit, ut furori superborum hostium consociatis exercitibus repugnaretur; Idatius a. 451; (Gens Hunnorum) Actio duci et regi Theodori, quibus erat in pace societas, aperto marte confligens, . . superatur . . (woselbst das Chronicon parvum bei Flores Esp. sagr. IV. 425 für Actio d, et r. Th. setzt: cum gente eins Ducis gens Regis Theodori, d. h. nach der Emendation von Garzon su Idat. S. 90 N. 1 cum gente Actii ducis et r. Th.). Dagegen sagt der sogen. Severus Sulpicius S. 451: I. Anno (Marciani - 450 statt II.) Accius Patricius cum Theoderico Rege Gothorum contra Attilam Regem Hunnorum Tricasis pugnat loco Mauriacos. Wenn sodann Jordanis den Westgothen den Sieg über Attila zuschreibt, so geschieht dies auch in anderen gothischen Quellen, z. B. von Cassiodorus a. 451 und in einem Zusatze zu Victor Tunn. a. 450 (st. 451), wogegen Victor selbst a. 449 (st. 451) von Attila sagt: postquam est Valentiniani Augusti ducis praelio superatus. Vgl. Kaufmann in FDG. VIII. 138 ff. und Binding I. 43 f. N. 178. Ueber die Burgundionen in Attilas Heere s. Cap. IX.

ermangeln, ja den Zeugnissen zeitgenössischer Chronisten geradezu widersprechen. Es lässt sich sogar die Entstehung seines Irrthums nachweisen: er benutzt seines Orts¹ Prosper Aquitanus a. 435 so weit beinahe wörtlich: His etiam temporibus (nemlich zur Zeit der aus Prosper nächst vorher erwähnten Theilung der Provinz Africa mit den Vandalen) Gundicarium regem intra Gallias habitantem Actius patricius bello obtrivit pacemque ei supplicanti concessit; er übergeht aber Prospers Zusatz: qua non diu potitus est. siguidem illum Chunni cum populo suo ac gente deleverunt; dagegen schiebt er, wie wir gesehen (S. 367), das hier erwähnte Ereigniss später, bei Gelegenheit der Schlacht von Châlons, als dieser vorausgegangen, ein². Es beruht also seine Angabe auf einer falschen Interpretation von Prospers Zusatze³. Zu dieser Interpretation konnte Paulus bei der Unbestimmtheit des Ausdrucks: qua non diu potitus est, um so leichter verleitet werden da die Sage den Untergang Gundicars und der Seinen allerdings mit Attila verknüpfte4.

2) Dabei wird das bei Prosper vorausgehende obterere in proterere verwandelt.

3) Bethmann GRC. I. 142 N. 8 sagt mit Bezug auf die Nachricht des Paulus Diaconus von Gundicars Untergange: "Paul Diaconus, dessen Quellen wir wenig kennen und welchem eigenthümliche Erfindungen nicht eigen sind." Sécretan S. 24 (nicht 14, wie Kaufmann in FDG. X. 373 N. citiert) träumt gar von sachbezüglichen Localtraditionen, welche Paulus in Metz gesammelt habe. Ueber die Quellen, welche dieser in dem von ihm verfassten Theile der Hist. misc. benutzt hat, s. Papencordt S. 414.

4) Waitz in FDG. I. 5 f., Wietersheim IV. 353 f. und Derichsweiler S. 122 f., der jedoch handkehrum, S. 127 f., die Stelle der Gesta episo. Mett. und, wo möglich, selbst die der Hist. misc. durch das Betonen der Nennung Attilas und durch das Urgieren des "occurrentem" auf einen unglücklichen Heerzug deuten möchte, welchen Gundahar im J. 437 aus Gallien über den Rhein wider die unter Attila in das Land der ostrheinischen Burgundionen einbrechenden Hunnen unternommen habe (vgl. S. 29 f. 32). Derichsweiler wiederholt damit im Grunde nur die Ansicht Müllenhoffs in Haupts ZS. X. 149 ff., dass Gundahar bis an die böhmische Grenze von Attilas Reiche geherrscht und im J. 437 hier von ihm vernichtet worden sei, nachdem er kurz vorher durch Actius eine Niederlage erlitten habe. Troya I, 8. 1055 f. lässt es dahingestellt, ob in den von Paulus benutzten, wahrscheinlich in gothischer Sprache abgefassten Ge-

¹⁾ Hist. misc. XIV. 94 b. C. Murat. - S. 323 Eyss.

Die Sage nemlich bemächtigte sich sehr bald des Kampfes der Burgundionen mit den Hunnen: erschien er doch schon den in Kriegsgetümmel lebenden Zeitgenossen wegen der Hitze, mit welcher er geführt wurde, als ein besonders denkwürdiges Ereigniss¹. Anfänge sagenhafter Auffassung desselben finden wir bereits bei denienigen Chronisten, welche als seinen Ausgang die gänzliche oder beinahe gänzliche Vertilgung des Volkes und den Untergang nicht nur Gundicars, sondern auch scines Geschlechtes darstellen. Die spätere Sage, obwohl den Untergang des Volkes fallen lassend. begnügte sich doch nicht damit, den Heldentod Gunthers und seiner Brüder zu feiern, sondern auch sie verkündet in ihn den Untergang des Königsgeschlechtes. Auch mussten, da in späterer Zeit bei den Hunnen stets an Attila und das Hunnenreich in Ungarn gedacht wurde, die königlichen Brüder mit ihrem Gefolge durch Attilas Hunnen den Untergang erleiden², um ihn aber zu finden, nach Ungarn an seinen Hof durch die Arglist weiblicher Rachsucht verlockt werden. So das Nibelungenlied, welches in Verschmelzung der Siegfriedssage mit dem ursprünglichen Sagenstoffe den Untergang der königlichen Brüder, sowie ihres ganzen Gefolges von Recken, Rittern und Knechten, als das Rachewerk Chriemhildens und als Sühne für Siegfrieds Mord darstellt³. Der Geschichte und der ursprünglichen Sage kommt es etwas näher, wenn im Biterolf nicht die Burgunden in's Hunnenland, sondern die Hunnen (zwar unter Dietrich von Bern) gen Worms ziehen, wo ein blutiges Zusammentreffen mit den Burgunden unter

- 1) Bellum . . memorabile exarsit, sagt Tiro Prosper a. 436.
- 2) Wietersheim IV. 309. 353 N.**

3) Gollut III, 3 col. 278 gedenkt der Nibelungensage in ungenügender und entstellender Weise, doch einer der Ersten, wenigstens bei des Franzosen.

sängen über die burgundionische Niederlage des J. 436 die Theilnahme Attilas am Kampfe eine wirkliche oder zur Ausschmückung erdichtete gewesen sei. Einwirkung der Sage auf die Darstellung bei Paulus wird von Waitz a. O. als möglich gedacht, von Pallmann I. 100 N. 1 und G. v. Wyss in Berichte d. sürch. antiq. Ges., Zür. 1868, S. 31 angenommen.

Gunther stattfindet; ebenso, wenn im Rosengartenliede die Hunnen (zwar auch hier unter Dietrich) mit den Burgunden (freilich mit Gippich und seinen Dienstmannen) um den Besitz des Rosengartens zu Worms kämpfen und obsiegen. In beiden Gesängen endet jedoch Alles in fröhlichem Wesen und mit der friedlichen Heimkehr der Hunnen, ganz gegen den Ernst der Geschichte, der im Riesenkampfe der Nibelungennoth in's Grauenhafte gesteigert uns entgegentritt. Anderseits weiss auch das Nibelungenlied Nichts von einer Vertilgung des Volkes der Burgundionen; dieses bleibt ruhig in seinen Sitzen am Rhein zurück, und die nach Ungarn Ausgezogenen, die mit den königlichen Brüdern umkommen und die Blüthe der Nation darstellen, sind mässig nur auf 12000 angegeben, was noch unter der chronistisch verbürgten Zahl von im J. 436 umgekommenen 20,000 steht. Immerhin streitet es mit der Geschichte, in der Schlacht der Nibelungennoth diejenige erkennen zu wollen, in welcher Gunther, seine Brüder und sein Heer, am Rhein gegen Attila kämpfend, sollen erlegen sein¹, oder gar in den Berichten der Chronisten zum J. 435-36 anachronistische Hindeutungen auf das in der Nibelungennoth besungene tragische Ende der Burgundionen an Attilas Hofe zu vermuthen, da Attila erst im J. 450 oder 451 an den Rhein gekommen sei, vorher aber ein Zusammentreffen von Hunnen und Burgundionen in Gallien nicht habe

¹⁾ So vermuthet JvMüller I. 91 N. 80, und so glaubt A. Henne S. 22. O. Henne I. 33 lässt die von Aetius im J. 435 geschlagenen Burgundionen fünfsehn Jahre später (a. 450) unter Guntachar (Gunther der Nibelungen) dem Attila (Nibel.-Not.) auf unbekanntem Schlachtfelde erliegen und bald daranf die Niederlage der Hunnen bei Châlons folgen. Und dafür werden N. 3 citiert: Prosper Aq. a. 435, Cassiodor eod. a., Ekkehardi chron. Wirzeb. bei Pertz VIII. 23, Paul. Diac. De episc. Mett. a. 450, mit dem Bemerken: "Tiro Prosper a. 436 und Idat. eod. a. verwechseln Aetius und Attila (sic), wesshalb auch ersterer irrthümlich die Niederlassung der Burgundionen in Sabaudien in's J. 443 versetzt." Ueber letztern Punet s. hienach. Nach Müllenhoff in Haupts ZS. X. 150 fasst die Sage den Kampf der Burgundionen gegen Aetius und die Hunnen in Eins zusammen, und spreche sie von Verrath und Treulosigkeit, so sei dabei (vermuthet er) viel mehr an die Römer oder Aetius zu denken, als an Attila und die Hunnen.

stattfinden können¹. Die urkundliche Geschichte soll niemals nach der Sage, sondern umgekehrt nur diese nach jener beurtheilt werden, wiewohl anderseits die Sage, wofern sie geschichtlichen Verhältnissen nicht widerspricht, zur Ergänzung lückenhafter Geschichte mit Behutsamkeit benutzt werden darf².

VIII. Ansiedlung in der Sapaudia durch Versetzung und Landzutheilung, 443.

An die Nachrichten, betreffend das denkwürdige und von der Sage gefeierte, aber zugleich entstellte Ereigniss des Jahres 436, schliesst sich die nächste chronistische Angabe, welche von der zweiten Niederlassung der Burgundionen in Gallien Kunde gibt, in engem Zusammenhange an.

Es ist dies die vereinzelt dastehende Angabe bei Tiro Prosper: Anno XX Theodosii (443). Sapaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis dividenda³.

1) Zöpfi I. 48 f. N. 10 mit Bezug auf den für Prosper Aquit. a. 435 irrig citierten Cassiodorus a. 435.

2) Wenn Derichsweiler S. 32, im Bestreben, historische Züge im Nibelungenliede aufzufinden, den dort erzählten Zug der Burgundionen in's Hunnenland bis an die Donau durch "altes Burgundenland" gehen lässt, so widerspricht er sich selbst, da er S. 10 die Juthungen zwischen die alten Sitze der Burgundionen und die Donau setzt, was das Richtige ist (oben S. 47 N. 5).

3) Bethmann GRC. I. 143 N. 10 erwähnt eine vermeintliche Variante des Datums bei Mascou II Anm. II S. 3. Dieser citiert aber die richtige Vulgärschreibung: Anno XX Theodosii; nur setzt er dazu irrig 421, mit dem eben so irrigen Bemerken: Es ist aber unstreitig in der Jahrzahl ein Fehler. Das 20. Regierungsjahr des Theodosius ist, seine Regierung von Anbeginn gerechnet, nicht das J. 421, sondern 427 (421 bei Mascou ist wol nur Druckfehler); der Chronist meint aber das 20. Regierungsjahr seit dem Tode des Honorius († 423), also das J. 443. Vgl. oben S. 346. Sabaudia haben P. Pithoeus Opp. S. 341, Scaliger I. 52, Labbeus I. 59 und Rösler S. 299; richtiger Sapaudia die editio princeps von P. Pithoeus a. 1588, 8° ohne Druckortsangabe, und Roncalli I. 754, nach der Schreibung, welche auch bei Ammianus Marcellinus und in der Notitia dignitatum, an den nachwärts anzuführenden Stellen, vorkommt und desshalb von uns beibehalten wird. Ueber das Datum des von Tiro Prosper gemeldeten Ereignisses, 443, kann kein Zweifel walten¹. Es frägt sich aber, wie es zu verstehen sei, wenn der Chronist sagt: Sapaudien sei den Ueberbleibseln der Burgundionen zur Theilung mit den Landesbewohnern überlassen worden.

Welches Land ist vorerst mit Sapaudia gemeint? Die bezüglichen älteren Deutungen lauten in bunter Mannigfaltigkeit also: das Allobrogenland, nemlich Dauphiné, Savoien und Maurienne, dazu das nördlich angrenzende Sequanische, südlich Marseille²; Dauphiné, Maurienne, Savoien und alles Land vom Südende des Juras bis Marseille³; die Länder am Arar und Rhodan, wo die Sequaner, Aeduer und Allobrogen⁴; das Herzogthum Savoien⁵; Savoien und Chablais nebst einem Theile der Bourgogne und der Franche-Comté⁶; das Sequanische, Wallis, Savoien und alles Land bis Lyon⁷; die Länder zwischen Rhone und Alpen, so viele nemlich das damals so genannte Sapaudien begriffen habe⁸; die ehemals von den Allo-

2) Du Chesne I. 6.

3) Guichenon I. 13, nach welchem dieser Ländercomplex nebst der früher besetzten Franche-Comté und einem Theile des Herzogthums Burgund von da an (sic) Burgundien hiess; Savoien lässt er übrigens schon im J. 411 von den Burgundionen besetzt werden, so dass die Besetzung eine zweimalige gewesen wäre.

4) Schurzfleisch II, 2. II, 5. III, 1. a, der jedoch z. Thl. sich selbst widerspricht.

5) Bünap I. 541 a.

6) Dubos II, 9 T. I. 469.

7) Bochat II. 161; ebenderselbe II. 157 abweichend: das Sequanische und das Land bis an die Ufer der Rhone und Saône.

8) D'Anville S. 91.

381

¹⁾ Siehe Wurstemberger I. 168 N. 5 = 199 N. 1. Zu früh datieren Folgende: JvMüller I. 89 mit 432; Grimm S. 703 mit 435 und 436 (er lässt die Burgundionen um diese Jahre in's südöstliche Gallien ziehen); Kortüm S. 474 und Vögelin-Escher I. 10 mit 436; Smith Monogr. de la Saône, Lyon 1852, S. 84 N. 2 mit 438; Belloguet S. 113 mit 438 oder 439; Dubos II, 9 T. I. 468 f. mit 439 (weil bei Tiro Prosper die Einnahme Carthagos folgt, die in's J. 439 fällt; ebenso Belloguet a. 0.); Schurzfleisch II, 2 mit 440; ebenderselbe III, 1. a. und Bochat II. 161 mit 442. Zu spät ist die Datierung: im J. 445, bei Troya I, 3. 1135 (ebenders. I, 4. 513: 444-45), und "Um die Mitte des 5. Jahrhunderts," im ASG. XIII. 5 N. 1, wo übrigens der Text geradezu widerspricht.

brogen und Helvetiern bewohnten Länder am Fusse der Alpen, also Savoien und die angrenzenden Theile der Schweiz¹. Von Neueren beschränken einige Sapaudien auf Savoien²; andere geben dem Lande eine grössere Ausdehnung: südlich nimmt man einen grossen Theildes Dauphiné hinzu³, oder das ganze und einen Theil der Provence⁴, nördlich Helvetien⁵ oder doch Südwesthelvetien⁶, speciell die Gehänge des Juras, die Ufer des Lemans und das Rhonethal⁷, oder einen Theil der Westschweiz und die Gegend am Jura bis zur Aar³. Die neuen Wohnsitze der Burgundionen werden danach verschieden bestimmt: von den Vogesen bis über die Rhone⁹; zwischen Alpen und Jura, an Rhone und in Savoien¹⁰; am Jura und theilweise an den Alpen¹¹; in den Bergen Helvetiens und Savoiens¹²; im Juragebirge und auf der Westseite der Alpen¹³, oder auf dieser allein¹⁴. Zur Seltenheit wird noch

1) JvMüller I. 89, der neben (Tiro) Prosper irrig Idatius und Cassiodorus citiert, übrigens die Burgundionen zu Viehhirten macht.

3) Schmitt I. 134; er schreibt übrigens die falschen Citate bei JvMüller a. O. nach, glaubt die Burgundionen schon früher im Besitze der sequanischen Provins und räumt ihnen zudem alles Land zwischen Rhein, Loire und Yonne ein.

4) Ersteres Troya I, 4. 514 (der I, 4. 547 in Sapaudien oder Savoien auch die Diöcesen Genf und Tarantaise begriffen glaubt); Beides Boccard S. 19, der die Landanweisung von 448 in's J. 413 zurücksetzt (8. 325 N. 2).

5) Vögelin-Escher I. 10, wo es sich sonderbar ausnimmt, wenn die Burgundionen, bereits Besitzer von Savoien und Helvetien, sich immer weiter durch Savoien und in der Westschweiz ausbreiten.

6) Kortüm S. 473 N. 1178 und S. 474.

7) Boccard S. 19.

8) Wurm, citiert von Binding I. 8 N. 18.

- 9) Grimm S. 703.
- 10) Zöpfl I. 49.

11) FHMüller I. 843 f. nach Gaupp Das alte Gesets der Thüringer S. 41.

12) Zumpt S. 199 a. 455, ohne Angabe des Zeitpuncts und des Hergangs der Niederlassung.

13) Giesebrecht I. 61.

14) Gaupp S. 278 - Pfahler S. 93.

382

²⁾ Fauriel I. 201, Matile 8. 4, Forbiger III. 203 N. 94 (citiert von Binding I. 7 N. 18), Gelpke I. 84, Daguet S. 30 und Baudot S. 8, dieser nach Belloguet S. 132.

unter Sapaudien das nachmalige Burgund und die Westschweiz verstanden¹.

Gehen wir aus diesem Gewirre von Meinungen auf die Quellen zurück. so begegnet uns zuerst die Stelle bei Ammianus Marcellinus², wo vom Laufe der Rhone nach ihrem Austritte aus dem Leman die Rede ist: unde sine jactura rerum per Sapaudiam fertur et Sequanos, longeque progressus Viennensem latere sinistro perstringit, dextro Lugdunensem, et emensus spatia flexuosa Ararim (quem Sauconnam appellant) [inter Germaniam primam fluentem] suum in nomen asciscit. Hier bezeichnet Ammian deutlich die beidseitig an den Fluss anstossenden Länder, so zwar, dass derselbe mit seinem linken Ufer anfänglich die Grenze Sapaudiens, weiterhin der Viennensis, mit dem rechten zuerst diejenige der Maxima Sequanorum, dann der Lugdunensis bildet⁸. Da überdies Sapaudien so wenig als Sequanien erst mit dem Ausflusse der Rhone aus dem Leman begann, so begrenzte dieser Sapaudien gegen Norden auf einer freilich unbekannten Strecke⁴. Es ist sonach irrig, Ammian a. O. so auszulegen, als ob Sapaudien, vom heutigen Savoien aus, über den Genfersee sich nach der südwestlichen Schweiz erstreckt habe⁵. Die Stelle Ammians be-

4) D'Anville S. 95 f.

5) Diesen Irrthum begeht Böcking II. 1015 f., verglichen mit S. 1013; ihm folgt Binding I. 5 f. Nach ihrer Erklärung Ammians müssten folgerichtig die Sequani ihrerseits sich südlich über die Rhone erstreckt haben, was wider die Geographie verstösst.

¹⁾ Im ASG. XIII N. 1 heisst es, übrigens im Widerspruche mit dem Texte, wörtlich also: "Um die Mitte des 5. Jahrhunderts breiteten sie [die Burgundionen] sich vom Oberrhein [richtig: Mittelrhein] (Worms) nach unsern und den nach ihren [schreibe: ihnen] später genannten Gegenden aus (Sapaudia)." Also wären mit Sapaudia das nachmalige Burgund und die Westschweiz gemeint.

²⁾ XV, 11.

³⁾ So fasst diese Stelle vor D'Anville S. 95 f. schon Hadr. Valesius S. 105 der 2. Ausgabe des Ammianus Marcellinus von Henr. Valesius; auf NG. S. 79 und 475 verweisend, versteht er unter Sequani die Maxima Sequanorum, speciell die nachmals zum Sprengel von Besançon gehörende, südwärts an die Rhone anstossende Landschaft Bresse mit den Ortschaften Belley und Seyssel. Siehe auch ebendens. NG. S. 503. 522. Aeltere Scribenten, wie Guichenon I. 6, wollen Bresse und Bugey den Sequanern absprechen und den Λeduern zuweisen.

weist vielmehr unwidersprechlich, dass, wenn gleich Sapaudien sich anderwärts über das heutige Savoien hinaus erstreckte. dies hinsichtlich des Sequanischen keineswegs der Fall war¹. Weiter kommt hier in Betracht die Stelle der zu Ende des 4. Jahrhunderts abgefassten Notitia dign. utriusque imperii², wo unter der Rubrik: In Provincia Gallia Riparensi, vier Militärstellen genannt sind: als zweite und vierte, auf welche es hier hauptsächlich ankommt: Praefectus Classis Barcariorum Ebruduni Sapaudiae und Tribunus Cohortis Primae Flaviae Sapaudiae Calaronae, daneben als erste und dritte: Praefectus Classis Fluminis Rhodani Viennae s. Arelati und Praefectus Militum Musculariorum Massiliae Graecorum. Hier bezeichnet Gallia Riparensis - wie der Name mit Erwähnung von Vienne oder Arles und Marseille verräth - alles Land am linken Ufer der Rhone von Genf abwärts bis Marseille. natürlich mit Inbegriff des dortseitigen Flussgebietes, also nach alter Geographie die ostrhodanische Viennensis³. Dessen ungeachtet bezieht Böcking⁴ bei der zweitgenannten Militärstelle Ebrudunum auf Yverdun, nicht auf Embrun an der Durance, weil dieser Fluss nach Livius⁵ unschiffbar sei. Dieser Einwand⁶ fällt jedoch für die leichten Fahrzeuge (Barcae) der Barcarii⁷ weg, zumal da die inschriftlichen Nautae Druentii⁸ die spätere, wenigstens theilweise Schiffbarkeit des Flusses beweisen⁹. Gleich Böcking, setzt Walckenaer Ebrudunum nach

.

3) Valesius NG. S. 139. 508. 604, Böcking II. 1012 und Keller in ZAM. XIV, 8 S. 85 - 23. Dagegen schränkt Henr. Valesius su Amm. Marc. XV, 11 die Gallia Riparensis auf die Sapaudia ein, und Pagi a. 374, X, dehnt sie auf die ganze Viennensis aus, Beides gleich unstatthaft.

4) II. 1014 f. = Binding I. 5 ff.

5) XXI, 32.

6) Bei Ukert II, 2. 493 N. 83 und Böcking II. 1015.

7) Ueber diese Böcking II, 862.

8) Inschrift zu Arles bei Gruter Insor. S. 413. 4, citiert von Ukert II, 2. 140 neben der Notitia dign. a. O.; auch bei Orelli Insor. lat. sel. II. 240 (nr. 4120). Uebrigens bezweifelt Ukert II, 2. 596 f. unnöthig, dass bei Livius a. O. mit Druentia die Durance gemeint sei.

9) Siehe Valesius NG. S. 139, 176 f. Die Wahl von Embrun zum Sitze des Praefectus bezweckte wol das Beschaffen von Schiffbauhols.

¹⁾ So urtheilt richtig Wurstemberger I. 199 N. 2.

²⁾ II. 118 Böck.

Yverdun und lässt so in Sapaudia auch die südwestliche Schweiz befasst sein¹; im Irrthume consequenter als Böcking, dehnt er sogar die Gallia Riparensis in gleicher Weise aus², übersieht aber dabei, dass Embrun, nicht Yverdon im Flussgebiete der Rhone liegt. Es unterliegt demnach keinem Zweifel, dass in der Notitia dignitatum mit Ebrudunum Embrun gemeint ist³, welches auch sonst mit Ebrudunum (Ebrudunum), Yverdun, oft verwechselt wird⁴. In der Bezeichnung der vierten Militärstelle der Gallia Riparensis ist sodann mit Scaliger statt Calaronae Cularone zu schreiben und dieses auf Grenoble zu beziehen⁵. Böcking, auch hierin seiner Definition der Gallia Riparensis untreu, findet in Calarona Glerolles am Genfersee und theilt damit einen Irrthum Tschudis und anderer schweizerischer Alterthumsforscher⁶.

1) II. 357 f. 447; so schon Plantin S. 252 (nach Guillimann). 316, Gibbon C. 35 N. 11 und noch Gatschet POL. S. 29 u. A.; dagegen Keller a. O.

3) So urtheilen schon Sirmond Not, ad Ennod. S. 66 f. und Valesius NG. S. 139 = Bouquet III. 371 N. b (citiert von Binding I. 7 N. 18). Derichsweiler S. 37. 161 N. 7 missbraucht Sirmond a. O. für Yverdun.

4) Schmitt I. 168.

5) Jos. Scaliger Opusc., Francof. a. 1612, S. 80. Seine Emendation und Interpretation befolgen Sirmond Not. ad Ennod. S. 67 und zu Sidon. Kp. III, 14 Not. S. 68 f., Valesius NG. S. 164. 503, Della Chiesa I. 3 (wo jedoch Cularonae Missschreibung), Walckenaer I. 268. 271 und A., welche Binding I. 5 N. 10 citiert. Valesius a. O. S. 164 will übrigens Sapaudicae oder Sapaudae statt Sapaudiae schreiben (Sirmond zu Sidon. S. 68 interpretiert dieses mit in Sapaudia) und daher die Stelle nicht als Beweis, dass Cularo zu Sapaudien gehört habe, gelten lassen; Böcking II. 1017 und Binding a. O. fassen Sapaudiae selbst adjectivisch auf. Ueber Cularo, später Gratianopolis, Grenoble, vgl., ausser Scaliger a. O., Savaro zu Sidon. Opp. I. 217 f., Sirmond aa. OO., Hadr. Valesius NG. S. 164 f., Henr. Valesius zu Ammian. Marc. XV, 11, Walckenaer I. 137. 265-271 und Ukert II, 2. 458.

6) Böcking II. 1019 = Binding I. 5 N. 10. Ausser den von Böcking Angeführten s. Plantin S. 316, Th. Burckhardt in Baseler Beitr. s. vaterl. Gesch. IV. 145 f. N. 7. Sinner II. 194 widerlegt Tschudi, obschon er die Schreibung Calaronae befolgt und es dahin gestellt sein lässt, ob Ebrudunum Yverdon sei. Sprachliche Gründe wider die Deutung von Calarona suf Glerolles s. bei Gatschet OEF. I. 260.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

²⁾ II. 358 f. 446 f.

Aus der richtigen Auffassung der Quellangaben über Sapaudia (spätere kommen hier noch nicht in Betracht¹) ergibt sich demnach, dass dieses Land durch den Genfersee und die Rhone von Sequanien geschieden war und das heutige Savoien, freilich nordwärts bis an die Rhone bei Genf, südwärts weit über Grenoble und die Isère hinaus bis in die Gegend von Embrun an der Durance ausgedehnt, umfasste². Oestlich wurde Sapaudien durch die Kette der graiischen und cottischen Alpen³ begrenzt, wobei der nach ersteren benannte Theil der Provincia Alpium Graiarum et Penninarum wahrscheinlich ganz zu Sapaudien gehörte.

In dieser geographischen Bedeutung ist nun Sapandia auch bei Tiro Prosper zu verstehen; auch meint Gregor von Tours die ehemaligen Wohnsitze der Burgundionen in Sapaudien, wenn er sagt, die Burgundionen haben zur Zeit bevor die unter Chlodio im Gebiet der Thoringen (der westrheinischen Thüringer, S. 326) siedelnden Franken von da bis an die Somme vordrangen, also um 445⁴, jenseits des Rhodans, wo er an Lyon vorbeifliesse, gewohnt⁵. Dagegen ist es

2) Sirmond Not. ad Ennod. S. '66 und Henr. Valesius su Ammian. Marc. XV, 11. Es ist ein Irrthum, wenn Böcking II. 1016 Sapaudian im Süden durch die Isère, Fauriel I. 201 ebendasselbe durch die obere Isère begrenst (ersteres bezweifelt Binding I. 7 N. 18); umgekehrt beschränkt Valesius NG. S. VI die römische Sapaudia auf die Gegand an Duranee und Isère.

3) Böcking II. 1016: der penninischen und graiischen Alpen.

4) Dubos III, 15 T. II. 460; s. unten 12. Cap.

5) Burgundiones quoque Arrianorum secta utentes, habitabant trans Rhodanum, qui adiacet civitati Lugdunensi, sagt Gregor HFr. II, 9, der freilich mit einem S. 112 schon gerügten Irrthum die Burgundionen jeser Zeit als Arianer bezeichnet und im Uebrigen besüglich der Gothen Späteres mit Früherem verwechselt, indem er gleichzeitig die Loire als ihre Nordgrenze bezeichnet, somit ihnen die Aquitania I einräumt. (Valesius Rfr. III. 129 f. rügt diesen Irrthum, bezeichnet es aber fälschlich als einen weitern solchen, dass Chlodios Invasion, die vor Versetzung der Burgundionen stattgefunden habe, von Gregor gleichzeitig mit dieser gesetzt werde; diese Invasion ist eher etwas später zu setzen, s. unten Cap. 12.) Fredegar in der entsprechenden Stelle der HFr. epit. c. 9 sagt mit einer später su

¹⁾ S. II. Abschn., 3. Cap. — Binding I. 6 f. mengt frühere und spätere Angaben.

zweifelhaft, dass das alte Allobrogenland zwischen Isère, Rhone, Leman und Alpen in Sapaudia vollständig begriffen gewesen¹. Ammian a. O. erwähnt nemlich neben Sapaudia die Viennensis, deren Hauptstadt, Vienna, einst die der Allobrogen war². Um so weniger ist aus dem Umstande, dass das ehemalige Allobrogenland nördlich, in der Gegend von

1) Henr. Valesius su Ammian. Marc. XV, 11 und Walckenaer I. 268. II. 357 nehmen dies an; dawider ist Binding I. 7 N. 18.

2) Valesius NG. S. 603 f. und Walckenzer I. 261 ff., der übrigens II. 398, im Widerspruche mit II. 357, den Namen Sapaudia erst nach dem

25*

887

besprechenden geographischen Unbestimmtheit: Burgundiones quoque Arianorum secta utebantur, sedentes in Cisalpinis. Andere sprechen im nemlichen historischen Znsammenhange gleichzeitig oder ausschliesslich von der ihnen besser bekannten, nachmaligen Ansiedlung in der Lugdunensis, welchen Irrthum schon Belloguet S. 153 rügt. Die Gesta Fr. c. 5, iuxta Rodanum für trans Rhodanum setzend, sagen: Burgundiones quoque, qui Ariani erant, habitabant iuxta Rodanum fluvium, qui praeterfluit Lugdunum civitatem. Ado von Vienne a. 879-85 setzt eis ultraque Rhodanum für trans Rhodanum, indem er Gregors Angabe dahin erweitert: Burgundiones quoque doctrina Arriana infecti cis ultraque Rhodanum habitabant; zugleich rückt er mit einem S. 266 schon gerügten Irrthume die Ansiedlung der Burgundionen in den Rhoneländern in die Zeit Theodosius' I hinauf. Hincmar Vit. S. Remig. bei Du Chesne SS, HFr. I. 524 befolgt mit iuxta Rodanum die Gesta, indem er schreibt: Burgundiones quoque Arriani et Gothi habitabant juxta Rodanum fluvium usque ad civitatem Lugdunum et ei confines urbes, quorum princeps erat Gundebaudus; dabei macht er Aegidius und Alarich (II) zu gleichzeitigen Herrschern der Römer und der Gothen (Dubos III, 15 T. II. 462 f.). Aimoin GFr. I, 5 missdentet die Stelle Gregors ebenfalls auf die Lugdunensis: Burgundiones Lugdunensem, Gothi Aquitanicam pervaserant provinciam. Hugo Flavin. Chron. Verdun. bei Labbeus II. 86 fürt sum Rhodan den Arar hinzu: Burgundiones tune Arianorum sectam tenentes habitabant circa Ararim et circa Rhodanum, qui fluunt iuxta urbem Lugdunensem, quibus praeerant Gundebaudus et Godel gisilus fratres. Rorico bei Du Chesne a. O. I. 801 setzt secus Rhodanum für trans Rh.: Burgundiones quoque Arriani erant et habitabant secus Rhodanum fluvium; ebenso Gervasius Tilb. Ot. Imp. bei Leibniz SS. Rbr. L 913: Burgundiones tunc Ariani habitantes secus Rhodanum; dazu macht dieser Alarich (II) zu ihrem Könige, wahrscheinlich in nachlässiger Benutzung Hincmars a. O., dem. Alarich (II) gleichzeitiger Herrscher der Gothen. Von Neueren deutet Savaro su Sidon. Ep. I. 7 und III, 4 Gregors Worte verkehrt so, als ob die Burgundionen von den vermeintlichen Burgen am Rhein über diesen in das Land am rechten Rhoneufer und in das nachmalige Burgand eingewandert seien. Das Richtige hat Gelpke I. 34 f.

Belley und Romey, über die Rhone streifte¹, eine hierseitige Ausbreitung der Sapaudia über die Rhone zu folgern. Je unsicherer übrigens der Ursprung dieses Namens ist, desto weniger mangelt es an verfehlten, zum Theil recht abgeschmackten Namensableitungen².

Mit den "Ueberbleibseln der Burgundionen" bezieht sich sodann der Chronist auf seine Nachricht z. J. 436 über die beinahe gänzliche Vertilgung des Volkes durch Aetius: er versteht also unter den Ueberbleibseln der Burgundionen die nach dem unglücklichen Kampfe mit Aetius, resp. mit den Hunnen, übrig gebliebenen Volksreste³. Dass jedoch und in

1) D'Anville NG. S. 53 und 600.

2) Della Chiesa I. 3 f. und Böcking II. 1015 erwähnen solche, um sie zu verwerfen. Ein neuester Erklärungsversuch ist der von Gatschet OEF. I. 64 und POL. S. 29, wonach Sapaudia von sap (Wurzel von sapin), im Patois zaoù (Wald), abzuleiten und als pays de sapins aufsufassen wäre. So im Grunde schon Tschudi Gall. Com. S. 89 f. (von sapinus).

3) So urtheilen Pagi a. 413, XV, Schurzfleisch III, 1. a, Bünan I. 41. a, Bochat II. 157. 161, JvMüller I. 89 (dieser die Schwächung der Burgundionen durch Actius nur als eine Einschränkung bezeichnend), Gelpke I. 34 und Schmitt I. 134. Der Letztgenannte unterscheidet freilich mit einem schon gerügten Irrthume die nach Sapaudien versetzten Burgundionen von den im J. 413 in's Reich aufgenommenen; auch Fauriel I. 201 und Matile S. 4 beziehen die Einräumung von Sapaudien bloss auf einem Bruchtheil der Nation. Dagegen nimmt Troya I, 3. 1135. I, 4. 514 nach Fréret Oeuvres VI. 90 zu den im J. 436 geschwächten Burgundionen der Germania I ostrheinische Burgundionen hinzu, welche wahrscheinlich den Hunnen gewichen seien. Wurstemberger I. 188 f. schreibt swar die Ueberbleibsel der Burgundionen von der grossen Niederlage her, welche dieses Volk laut den Angaben bei Prosper Aquitanus und Cassiodorus z. J. 435 (der ebenfalls citierte Idatius sagt dies nicht), bald nach der Unterwerfung durch Actius von Seite der Hunnen erlitten habe, wobei ihr König Gun-

Jahre 450, und zwar als Bezeichnung der Nordhälfte der damals kirchlich in zwei Theile geschiedenen Provincia Viennensis, aufgekommen wähnt. Pétigny II. 715 befasst in Sapaudien die penninischen Alpen und die Stadtgebieto von Genf und Grenoble; nach ebendems. II. 66 bildete dagegen Sapaudien den ganzen östlichen (sic) Theil der Viennensis. Noch unzulässiger ist es, mit Smith Monographie S. 84 N. 2 unter Sapaudia die ganze Viennensis zu verstehen. Erstere war vielmehr nur z. Thl. in letzterer begriffen, und desshalb hätte Ammian, nach der Bemerkung von Valesius NG. S. 475, richtiger gesagt, der Rhodan streife zur Linken die Sequaner und die Lugdunensis, zur Linken die Viennensis.

welchem Grade die Angabe bei Tiro Prosper über die vorhergegangene "beinahe gänzliche" Vertilgung der Burgundionen zu ermässigen sei, beweist am Deutlichsten gerade die Thatsache, dass ihre sogenannten "Ueberbleibsel" hinreichten, um den weiten Landstrich vom Genfersee bis tief in's Dauphiné hinein mit den Einwohnern zu theilen¹. Dies war nur bei einer ansehnlichen Volkszahl möglich. Nach sieben Jahren seit 436 (S. 358 f.) stund diese zufolge der im Frühern angenommenen Progression auf 1,0355; gemäss dem ebenfalls angenommenen Zuwachsverhältnisse von Mannschaft und Bevölkerung wuchs erstere, die im J. 436 91,500 Mann betrug, in 7 Jahren auf 93,900, was eine Volkszahl von 281,700 Seelen ergibt².

Die bisherigen Wohnsitze der im J. 443 nach Sapaudien übergesiedelten Burgundionen anderswo als in der Germania I zu suchen, ist unstatthaft⁸. Ob die Alamannen oder die

1) Mit Hinweisung auf die Abtretung von Sapaudien an die Burgundionen verwirft schon Pagi a. 413, XV, die von Bucherius XIII, 4 aus Prosper Aquitanus wiederholte, vollends übertriebene Angabe einer Vertilgung der Burgundionen.

2) Binding I. 4 N. 3, der in falscher Auslegung von Hieronymus Chron. a. Valentiniani IX (472) den Burgundionen im J. 377 eine Volkszahl von nur 80,000 Köpfen (worunter 30,000 Krieger) gibt (oben S. 253 N. 2), meint, diese Zahl müsse durch die vor 443 erlittenen bedeutenden Niederlagen eine sehr starke Reduction erlitten haben. Es genügt, auf die Machtentwicklung der Burgundionen seit 457 hinzublicken, um das Haltlose dieser Meinung sofort zu erkennen.

8) Nach Lecointe a. 455, XI, schlug Aetius die von den Burgundionen im J. 418 besetzte Germania I gleich nach der Niederlage des Volkes wieder zum Reiche (ähnlich Hisely in MDR. IX. 3) und vollzog sofort die Versetzung nach Sapaudien. Bünau I. 541 a. lässt die Bur-

dicar umgekommen sei; weil jedoch dieses Ereigniss nicht auf die Zeit der Invasion Attilas in Gallien bezogen werden könne, nimmt er willkürlich an, es habe ein von der Geschichte übergangener blutiger Zusammenstoss der Burgundionen mit den Hunnen zwischen 437 und 443 stattgefunden. Hiergegen ist zu erinnern, dass der unglückliche Kampf der Burgundionen mit den Hunnen, welchen Prosper Aquitanus und Cassiodorus z. J. 435 zusätzlich erwähnen, eben in den von Tiro Prosper z. J. 436 bemerkten zweiten Feldzug des Aetius gegen die Burgundionen fällt. Siehe oben S. 350 ff.

Franken in die früheren Wohnsitze der Burgundionen in Obergermanien nachgerückt seien¹, wird sich später zeigen².

Weiter kann der Ausdruck in Prospers Nachricht: Sapaudia Burgundionum reliquiis datur . . nur von einer Landabtretung verstanden werden, die von Seite des Landesherrn. also des römischen Kaisers, und mit dem Vorbehalte der römischen Oberhoheit erfolgte. In diesem Sinne sagt Prosper Aquitanus z. J. 419: Constantius pacem firmat cum Vallia. data ei ad habitandum Aquitania secunda cet. und z. J. 435: Pax facta cum Vandalis, data eis ad inhabitandum per Trigetium Africae portione -.. Nur war in diesen beiden Fällen die Abtretung des betreffenden Landestheiles die Folge eines Friedensschlusses, also die Erfüllung einer Clausel desselben: auch wurden die betreffenden Völker nicht versetzt, wie es mit den Burgundionen der Fall war⁸. Wie aber in jenen Fällen römische Feldherren, in Gallien Constantius, in Africa Trigetius die Landabtretung vermittelten⁴, so geschah die Zutheilung von Sapaudien an die Burgundionen durch Aetius⁵.

1) Von den Alamannen nimmt dies Giesebrecht L. 6 an, von den Franken Pfahler S. 35.

2) S. unten Cap. XII.

3) Diese Unterschiede sind von Binding I. 11 übersehen.

4) Ueber letztern s. Sirmond zu Sidon. Ep. VIII, 12 Not. S. 152; dennoch vermuthet Papencordt S. 343 per trigennium für per Trigetium bei Prosper a. O., was Hist. misc. XIV. 94. b. C. wiederholt.

5) So urtheilen Valesius Rfr. III. 139, Schurzfleisch III, 1, Bünsu I. 41 a, Bochat II. 162, D'Anville S. 91, JvMüller I. 89 (nach diesem Matile S. 4, Hisely in MDR. IX. 3 und Gelpke I. 34), FHMüller I. 343 (nach Gaupp Das alte Gesetz der Thüringer S. 41), Troya I, 3. 1135,

gundionen infolge ihrer Niederlagen einen Theil der von ihnen in Gallien eingenommenen Provinzen verlieren. Unwahrscheinlich genug nimmt Fauriel I. 188 f. an, die Burgundionen seien im J. 436 nach der verunglückten Eroberung der Belgica I dortselbst verblieben; (Bethmann GRC, I. 143 N. 8 eitiert Fauriel a. O. fälschlich unter denen, welche die grosse Niederlage der Burgundionen in's J. 451 setzen); Baudot S. 8 lässt dieselben damals von den Hunnen aus ihren Wohnsitzen am Mittelrhein vertrieben werden; nach Smith Monogr. de la Saône S. 84 N. 2 wurden sie aus der Champagne nach Sapaudien versetzt. Bei Pétigny II. 66 erhalten die seit 407 in Helvetien angesessenen Burgundionen in Sapaudien einen Gebietazuwachs. Vgl. die Critik bei Binding I. 8 f. N. 23.

Dieser war zwar im J. 440 aus Gallien nach Italien zurückgekehrt¹; er konnte aber im J. 443, war er inzwischen nicht wieder nach Gallien zurückgekommen, wo wir ihn um 445 im Kampfe mit den Franken antreffen², in seiner Eigenschaft als römischer Oberfeldherr und Statthalter die bezügliche Verfügung von Italien aus mit kaiserlicher Genehmigung treffen³. Eine Landzutheilung, wie sie den Burgundionen bei ihrer Versetzung wurde, schreibt Tiro Prosper dem Aetius, selbst nach seiner Rückkehr aus Gallien. zweimal zu. Nachdem nemlich der Chronist z. J. 440 gesagt hat: Pacatis motibus Galliarum Aetius ad Italiam regreditur, fährt er fort: Deserta Valentinae urbis (Valence) rura Alanis, quibus Sambida praeerat, partienda traduntur, wo mit den deserta rura wol nur sparsam bevölkerte, nicht menschenleere Ländereien gemeint sind⁴; und damit kein Zweifel darüber walte, dass Aetius

Pétigny II. 66, Smith Monogr. de la Saône S. 84 N. 2 und Baudot S. 8, dieser nach Belloguet S. 132; Gaupp S. 278 = Pfahler S. 83 vermuthet in der Abtretung das Werk des Actius. Siehe auch die von Binding I. 11 f. N. 84 Citierten. Zöpfi I. 49 lässt die Abtretung "wahrscheinlich durch die Römer selbst" geschehen sein; Vögelin - Escher I. 10 schreibt sie den "schwachen Kaisern" zu. Mit der Thatsache der Cession begnügt sieh Daguet S. 30; Binding I. 11 N. 34 führt dieselbe auf den römischen Kaiser und dessen Bevollmächtigte surück, hält aber die Mitwirkung des Actius für unsicher und findet in der diesfälligen Ansicht eine Verwechslung der Vorgänge von 443 mit denen von 485.

1) Tiro Prosper a. 440.

2) Sidonius Carm. VII. 212 f., dasu Sirmond Not. S. 200; s. unten Cap. XII. .

8) Dubes II, 9 T. L 468 meint, Litorius, der Unterfeldherr des Aetius, habe die Landanweisung von sich aus oder auf höhern Befehl bewerkstelligt; dagegen schreibt er II, 17 T. II. 128 dieselbe Aetius zu.

4) Bünau I. 866 f. setst die Uebersiedlung der Alanen nach Valence irrig in's J. 436 oder 442 und sucht sie mit derjenigen der Burgundionen nach Savoien zusammen zu bringen; er glaubt nemlich, die Alanen seien seit 413 mit den Burgundionen im Elsass angesessen gewesen. Pétigny IL 65 f. findet die Ansiedlung der Alanen um Valence von Aetius gut geplant, um den Andrang einerseits der Burgundionen gegen das linke Rhoneufer, anderseits der Westgothen gegen die Rhonelande aufzuhalten (dabei setzt er freilich irrig die Ansiedlung der Burgundionen in Helvetien voraus); ebenderselbe vermuthet, Aetius habe den Alanen mit dem Gebiete von Valence auch dasjenige der Nachbarstädte Die, Orange, Vaison, Avignon und Cavaillon abgetreten. auch diese Landzutheilung veranstaltet hat, heisst es z. J. 442 von einer zweiten: Alani, quibus terrae Galliae ulterioris cum incolis dividendae a patricio Aetio traditae fuerunt, resistentes armis subigunt, et expulsis dominis terrae possessiones vi adipiscuntur¹. Nur ist bei den Landzutheilungen an die Alanen dieser Unterschied von der an die Burgundionen im J. 443, dass erstere, so viel man weiss, sich vorher nicht empört hatten, noch auch versetzt wurden. Die Burgundionen aber, welche im J. 413 Grenzland in Obergermanien zur Vertheidigung eingeräumt erhalten, jedoch als Föderaten sich im J. 435 rebellisch gezeigt hatten und in diesem, sowie im

¹⁾ Einige schreiben statt possessiones irrig possessionem mit der falschen Verbindung terrae possessionem, statt dominis terrae, womit die Grundbesitzer, wie mit possessiones der Grundbesitz, gemeint sind. Gewöhnlich bezieht man die hier erwähnte Landzutheilung auf diejenige vom J. 440 surück; so Valesius Rfr. IV. 173 und NG. S. 8, Pagi a. 437, V. 440, IV, Dubos II, 9 T. I. 463 ff. und Gaupp S. 269. Der Chronist kann jedoch die Gegend von Valence unmöglich als zur Gallia ulterior gehörig bezeichnet haben, wie Valesius NG. S. 301 meint, der ihn desshalb ohne Grund tadelt. Dieser Ausdruck weist vielmehr auf das nördliche Gallien (S. 308 N. 2) und auf die Wohnsitze hin, welche nach Jordanis RG. c. 43 eine Abtheilung der Alanen jenseits der Loire inne hatte. Die vom Chronisten erwähnte Landabtretung im J. 442 scheint sogar identisch mit dem Acte zu sein, durch welchen Aetius die Alanen unter Eocharich anf armoricanisches Gebiet anwies, um den Unabhängigkeitssinn der Rinwohner zu brechen, wie Constantius Vita S. Germani II, 5 erzählt; auch findet man später die Alanen mit den Britannen in Armorica einheimisch. Vgl. Valesius Rfr. IV. 173, NG. S. 8 und Pétigny II. 66 ff. 715. Jedenfalls ist mit Lecointe a. 426, III, zwischen den an der Rhone und den an der Loire angesiedelten Alanen zu unterscheiden. Dagegen ist es unzulässig, mit Dubos a. O. in der ersten Stelle Prospers Aurelianae urbis statt Valentinge u. zu schreiben, oder Valenting urbs nicht auf Valence, sondern mit Bünau I. 540. a. auf Valenciennes oder mit Wietersheim IV. 311 auf Vallaunodunum bei Orleans zu beziehen, in dessen Umgegend die Alanen später bei Jordanis RG. c. 43 erscheinen. Wietersheim findet nemlich die auch von Huschberg S. 516 festgehaltene doppelte Ansiedlung des kleinern Volkes der Alanen unwahrscheinlich; übrigens datiert er falsch 439 und 441 statt 440 und 442. In den Daten richtig, folgt Sievers S. 459 im Uebrigen Wietersheim. Gegen Fréret Oeuvr. VI. 89, der Valence an der Rhone festhält, denkt Troya I. 3. 1131. 1136. I, 4. 511 mit Muratori Ann. d'It. a. 443 gar an Valenza in Spanien.

folgenden Jahre von Aetius gedemüthigt worden waren. mussten aus den hienach zu erörternden Gründen Versetzung in's Innere des Reiches und dortige Landanweisung sich gefallen lassen¹. Je deutlicher sodann der Chronist z. J. 442 hinsichtlich der Alanen die gewaltsame Besetzung oder die Eroberung von der Landzutheilung unterscheidet, desto weniger darf man aus der Landzutheilung an die Burgundionen eine Eroberung machen² oder sagen, dieselben hätten Sapaudien besetzt oder dort neue Wohnsitze gewonnen, wenn nemlich mit diesen Ausdrücken eine eigenmächtige Handlung gemeint Eben so irrig ist es anzunehmen, die Burgundionen ist⁸. hätten sich eigenmächtig nach Sapaudien ausgebreitet⁴ oder zurückgezogen⁵, oder sie seien einfach dorthin gezogen⁶. Vollends unhistorisch ist es, Prospers Angabe von der Niederlassung der Burgundionen in Sapaudien mit derienigen Fredegars⁷ zu combinieren, nach welcher die Burgundionen

3) Ersterer Ausdruck bei Kortüm S. 474, letzterer bei Giesebrecht I. 6; Pfahler S. 33 variiert etwas mit: Wohnsitze nehmen. Die Ansicht von einer Occupation Sapaudiens haben schon Schurzfleisch II, 5. III, 1 und Bochat II, 158-162 widerlegt.

5 4) Bünau I. 541. a (im Widerspruche mit I. 41. a), Pallmann I. 254 und ASG. XIII. 5 N. 1. FHMüller I. 339. 343 spricht (nach Türk II. 9) von neuen Völkerbewegungen, welche, durch die Hunnen veranlasst, die Burgundionen nach ihrer spätern Heimath geführt hätten, Beides im Widerspruche mit der S. 343 citierten chronistischen Angabe von der Einräumung der Sabaudia durch Actius.

5) Baudot S. 8.

6) Grimm S. 703. Zwischen einer förmlichen Verpflanzung in die südlicheren Landstriche und einem südlich Ziehen nach Verlassung der frühern Heimath schwankt Binding I. 8.

7) Chron. II, 46.

¹⁾ Diesen Unterschied übersieht Binding I. 11.

²⁾ So irren Du Chesne I. 6 und Guichenon I. 13, letzterer mit dem oben S. 381 N. 8 gerügten geographischen Unsinne und mit der Annahme, die Burgundionen hätten nach der durch Aetius erlittenen Niederlage eine grosse Armee auf die Beine gestellt; auch Thierry HA. I. 130 sagt: les Burgondes envahirent . . la Savoie. Eben so irrig urtheilen andere Neuere, welche Binding I. 12 N. 35 citiert. Schon Joannes Paris. Mem. hist. bei Du Chesne SS. HFr. I. 129 spricht von einer Invasion Sapaudiens; er setzt sie in's J. 447 und lässt ihr eine allmälige Eroberung des Allobrogenlandes vorausgehen (sic).

sich auf den Ruf der Provincialen im lugdunensischen Gallien niederliessen, und beide Angaben auf eine Uebersiedlung an Arar, Rhodan, Jura und Genfersee zu beziehen, die der römischen Herrschaft in der Maxima Sequanorum ein Ende gemacht habe¹.

Müssen wir, entgegen diesen Irrthümern, die Versetzung der Burgundionen, sowie die Abtretung der Sapaudia festhalten und in Beidem Veranstaltungen der römischen Staatsgewalt erkennen, so frägt es sich jetzt noch, warum dieses Volk aus seinen obergermanischen Wohnsitzen erst jetzt entfernt und ihm gerade Sapaudien, nicht ein anderer Theil Galliens abgetreten wurde. Die Ursachen der Abtretung sind allerdings unbekannt²; es mögen aber für dieselbe Erwägungen verschiedener Art zusammengewirkt haben. Durch die Demüthigung in den Jahren 435 und 436 wurden zwar die Burgundionen ohne Zweifel zu ihrer Föderaten- und Unterthanenpflicht zurückgebracht³, und es war daher zunächst

2) Gaupp S. 278 - Pfahler S. 88.

3) Wurstemberger I. 203 glaubt das Föderatenverhältniss der Bargundionen von Valentinian III durch die vermeintliche Abtretung der Ingdunensischen Provinz im J. 443 erkauft.

¹⁾ So Warstemberger I. 168 f. 199 f. 201; er übersicht dabei, dass Sapaudia . datur nur von einer durch die Reichsgewalt verfügten Landabtretung. nicht von einer auf den Ruf der Provincialen geschehenen Niederlassung, wie sie Fredegar Chron. II. 46 meldet, kann verstanden werden. Schon desswegen ist die Angabe des Tiro Prosper nicht identisch mit derjenigen Fredegars. Sodann sind Sapaudia bei Tiro Prosper und Lugdunensis provincis bei Fredegar swei durchaus verschiedene, durch die Rhone geschiedene Theile Galliens, die hinwieder beide mit der Maxima Sequanorum Nichts gemein haben. Wollte man aber die von Fredegar zur Lugdunensis provincia hinzugefügten Namen: Gallia comata und Gallia cisalpina auf die Maxima Sequanorum und Sapaudien beziehen (was aus später anzubringenden Gründen unsulässig ist), so würde damit nur das Bedenkan vermehrt, welches selbst Wurstemberger I. 200 N. 8 darin findet, dass bei Fredegar den Burgundionen ein weit grösseres Gebiet als bei Tiro Prosper sugeschrieben werde. Es muss daher die Nachricht des Tiro Prosper als eine von derjenigen Fredegars seitlich und sachlich durchaus verschiedeme betrachtet werden. Binding I. 9 lässt sich, abgesehen von anderen, anderweitig widerlegten Scheingründen, durch die falsche historische Einordaung, welche Wurstemberger betreffs der Nachricht Fredegars versucht hat, sur Verwerfung dieser selbst verleiten.

kein Grund vorhanden, dieselben in's Innere' des Reiches zu versetzen, wie es bei den Römern selbst mit auswärtigen besjegten Feinden häufig geschah¹. Als jedoch die Burgundionen sich von ihren Niederlagen zu erholen anfingen, konnten sie Besorgnisse neuer Gefahr erwecken; anderseits erheischten die nur mit grösster Mühe zum Frieden gebrachten aufrührerischen Westgothen besondere Vorsichtsmassregeln. So mochte Rom allerdings sich bewogen finden, die Burgundionen vom Mittelrhein nach Sapaudien herbeizuziehen. Es wurden bierdurch verschiedene strategisch - politische Zwecke erzielt: das Verhindern einer abermaligen Gefährdung Nordgalliens und der Rheingrenze durch die Burgundionen²; deren bessere Beaufsichtigung von Arles aus, wo sich der Regierungssitz in Gallien befand³, und ihre Verwendung zum Schutze des südöstlichen Galliens gegen die Westgothen⁴: im schlimmsten Falle einer neuen Ueberfluthung Galliens durch die Barbaren. sollten die Burgundionen die Vormauern Italiens, die Alpen, behaupten⁵, namentlich die wichtigen Pässe der graiischen und penninischen Alpen, den grossen und kleinen St. Bernhard, bewachen. Wie aber Rom die Burgundionen in ihren neuen Wohnsitzen sich zur Dienstbarkeit enger verpflichtete, wird sich sogleich zeigen⁶.

2) Schurzfleisch II, 2; ebenders. III, 2 denkt sich irrig die Isolierung von den Franken als eines der Motive.

4) Fauriel I, 202 und Pétigny II. 66. Schurzfleisch II, 5. h. denkt irrig an Beistand gegen die Franken; die Vorsicht gegen Attila bei Gelpke I. 34 ist bedeutend verfrüht; die Verwendung zum Schutze gegen die Alamannen (Wurstemberger I. 207 = Binding I. 104) beruht auf der irrigen Voraussetzung ihrer damaligen Ausbreitung in der Westschweiz; hiergegen Cap. XII.

5) Nach dem von Vögelin-Escher I. 10 widerholten Ausdrucke JvMüllers I. 90. Achnlich Zöpfl I. 49 "Schutzwehr für Italien gegen andere Barbaren"; Matile S. 4 "Reichswehr gegen neue Invasionen der nordischen Völker."

6) Troya I, 3. 1135 findet in der Abtretung innerer Reichstheile, wie Sapaudien, lediglich ein Anzeichen des Verfalls des Reiches und des nahenden Untergangs. Wenn übrigens JyMüller I. 89 die Landabtretung

¹⁾ Gingins 8. 196 und Gaupp S. 208.

³⁾ Schurzfleisch II, 2. b.

Der Chronist fügt nemlich der Angabe über die Landabtretung an die Burgundionen: Sapaudia Burgundionum reliquiis datur, die wichtige Bestimmung bei: cum indigenis dividenda. Es sollte also mit der Landabtretung eine Landtheilung verbunden werden. Von einer wirklichen Theilung als Folge der Abtretung wird nun zwar Nichts berichtet¹; da jedoch der Chronist z. J. 442 bei der Landabtretung an die Alanen den Widerstand der dortigen Grundbesitzer hervorhebt, so würde er, wäre ein solcher auch in Sapaudien erfolgt, denselben kaum verschwiegen haben. Es ist demnach anzunehmen, die bei der Abtretung Sapaudiens beabsichtigte Landtheilung sei ohne Weiteres vollzogen worden, wiewohl dieselbe den Grundbesitzern so wenig als dort angenehm sein konnte, vielmehr als eine ihnen lästige Vergünstigung an die Burgundionen erscheinen musste. Die Theilung geschah zwar nicht so, dass zusammenhängendes Landgebiet weggenommen und die römische Bevölkerung daraus weggewiesen wurde (dies hätte nur nach einer Eroberung geschehen können, wie bei Cäsar² von Ariovist, der die Seguaner als Eroberer behandelte, gesagt wird: quod . . in eorum finibus consedisset tertiamque partem agri Sequani . . occupasset et nunc de altera parte tertia Seguanos decedere inberet -3); eben so wenig war die Theilung eine Zerlegung des Gebietes unter Burgundionen und Römern, wobei erstere, ohne Bücksicht auf die römischen Grundbesitzer, zusammenhängende Stücke des Landes erhalten hätten, letzteren als freien Eigenthümern nur ein besonderer Theil desselben verblieben wäre. Eine solche Gebietstheilung nach bestimmten Grenzen fand im Jahre 442 in Africa infolge der vandalischen Eroberung

- 1) Gibbon c. 38 und Gaupp S. 318.
- 2) BG. I, 31.
- 3) Gaupp 54 f. 56 f.

als Folge eines von Aetius mit den Burgundionen geschlossenen Vertrage darstellt, so mag dies insofern angehen, als man bei dem Vertrage die Vorstellung einer gleichberechtigten, selbstständigen Stellung der Burgundionen ausschliesst und nur an eine neue Verpflichtung derselben, resp. an einen Dienstvertrag mit ihnen denkt. Danach ist Binding I. 12 f. zu berichtigen, der Früheres nach Späterem beurtheilt.

statt, und der Bericht des Chronisten Prosper Aquitanus lautet hier ganz anders als in unserm Falle: er bemerkt z. J. 442, was Cassiodorz.gl. J. und die Historia misc.¹ mit unbedeutenden Abweichungen nachschreiben: Cum Genserico...ab Valentiniano pax confirmata, et certis spatiis Africa inter utrumque divisa est². Wie aus dem Wortlaute bei Tiro Prosper und aus dem oben (S. 392) angeführten analogen Falle vom J. 442 erhellt, war die Landtheilung vielmehr eine Theilung der einzelnen Grundstücke zwischen Römern und Burgundionen. wobei die alten Einwohner (indigenae) freilich in gewissen Quoten ihres bisherigen Grundbesitzes belassen wurden, die Burgundionen aber einzeln und zerstreut, überall unter den Römern vermischt, auf den Grundstücken sich niederliessen³. Hierbei wurden, wie bei der Landanweisung vom J. 413, die Formen des römischen Einquartierungssystems zu Grunde gelegt, jedoch so, dass der nach diesem Systeme für den Soldaten (hospes) vorgeschriebene Antheil an Behausung sich jetzt auch auf den Grundbesitz erstreckte. Der Unterschied gegen die von den Burgundionen infolge der Abtretung des Jahres 413 eingenommene Stellung bestund also hauptsächlich darin, dass, während früher, wenigstens anfänglich, nur Einquartierung ohne Grundbesitz stattgefunden hatte (S. 322 f.), jetzt der Einzügling (hospes) durch Landtheilung sofortigen Antheil (sors) an Wohnung und Grundbesitz der Einwohner. wahrscheinlich 1 Drittel, wie anfänglich nur von der Wohnung, erhielt, wogegen der früher in Lebensmitteln (annona) entrichtete Sold (stipendium) wegfiel. Der König wurde auf Land angewiesen, das kaiserliches Krongut war. Die also getroffene Landtheilung implicierte gewissermassen ein abgeleitetes imperium und hatte namentlich das dominium am Provincialboden zum Gegenstande; letzteres war dem Könige und dem Volke gemeinschaftlich; dem Kaiser verblieb eine Art Oberherrschaft und Obereigenthum⁴.

¹⁾ XV. 97. a. A.

²⁾ Pfahler S. 137 f. nach Gaupp S. 445 ff. und Papencordt S. 76 ff.

³⁾ Gaupp 201. 379 und Binding I. 14 ff. (die in N. 39 citierte Literatur betrifft die Landtheilung von 457 u. ff.).

⁴⁾ Gaupp 184. 185. 385 und Pallmann II. 318 f. 322 f. — Durchaus unstatthaft ist die Darstellung bei Derichsweiler S. 36 f., wonach die Bur-

Es ist jetzt die Frage zu erörtern, unter welchem Könige die Burgundionen sich in Sapaudien niedergelassen haben. Dies würde unter Gundahar geschehen sein, wenn bei den Nachrichten über die Niederlage, welche die Burgundionen durch die Hunnen erlitten, an einen Kampf kurz vor der catalaunischen Schlacht oder an diese selbst zu denken wäre¹. Diejenigen, welche das Eine oder Andere annehmen, setzen Gundahars Königthum in 'Sapaudien stillschweigend voraus oder behaupten es ausdrücklich². Aus den Nachrichten über Gundahars Untergang im J. 436, wie über die ununterbrocheme

gundionen in Sapaudien auf den Gütern der Provincialen, nach Art rörnischer Milizen, mit blosser Verpflegung einquartiert wurden, und erst im J. 456 an deren Stelle die Ueberlassung eines bestimmten Theils der Ländereien getreten ist. Nach ebendemselben S. 101 f. hätten seit Auflösung der burgundionischen Herrschaft in Worms die Herrscher sich in den Dienst des Reiches begeben (also früher nicht?) und dafür einen Theil des Reichslandes (doch wol Sapaudien?) zu Wohnsitzen angewiesen erhalten. Die von Derichsweiler S. 178 N. 1 verstümmelte und missbrauchte Stelle des Jordanis s. oben S. 320 N. 5. Binding I. 28 sucht zu beweisen. dass die Landtheilung des J. 443 bereits zu Hälften geschehen sei; nach Kaufmann in Gött, gel. Anz. 1869 S. 160 ff. und besonders in FDG. X. 378 ff. wäre sogar die Quote von 3/8 des Ackerlandes schon bei der Theilung von 443 festgestellt worden. Beide ziehen nemlich aus späteren Landtheilungen (seit 457) voreilige Rückschlüsse auf die von 443; s. unten Cap. X. Kaufmann a. O. S. 360 beruft sich überdies auf die vermeintliche Analogie der westgothischen Landtheilung, wonach den Westgothen die Quote von */des Ackerlandes wurde. Vgl. Gibbon C. 38 N. 86 u. Savigny I. 257. II S. XXIV. Wer bürgt aber dafür, dass in der Lex Wisig., welche bekanntlich weit spätern Ursprungs als die Lex Burg., der ursprüngliche und nicht ein späterer Theilungsfuss angegeben ist? Und selbst dies angenommen, so war der Unterschied zwischen den Burgundionen und den Westgothen dieser, dass ersteren im J. 443 als besiegten und verpflanzten Rebellen, letzteren im J. 419 als treuen Föderaten, welche in Spanien für Bom siegreich gekämpft hatten, Land angewiesen wurde. Die Bemerkung, welche Monod in Revue crit., Par. 1869, S. 262 zu Gunsten der Ansieht Bindings macht, dass nemlich die Lex Burg. nirgends von einem Drittel als Theilungsquote der Ländereien spreche, ist unstichhaltig, da in jener Lex überhaupt keine Bestimmung vorhanden ist, welche erweislich auf die Landtheilung in der Sapaudia zurückgeht.

1) Gaupp S. 281.

2) Ersteres thun JvMüller I. 89 f. und Pfahler S. 84, letsteres Du Chesne I. 6 und Vögelin-Escher I. 12.

Folge des burgundionischen Königsgeschlechts (S. 360 ff.), geht jedoch hervor, dass es Gundeuch, Gundahars Sohn, muss gewesen sein, unter welchem sich die Burgundionen in Sapaudien niederliessen¹. Einige lassen gleichzeitig mit ihm seinen Bruder Hilperich regieren, der von Gundobad, Gundenchs Sohn, in der Lex Burgundionum unter seinem Onkel (patruus) verstanden wird (S. 360); sie stützen sich hiebei auf Jordanis², der gelegentlich des westgothisch-burgundionischen Feldzugs nach Spanien (456) Hilperich neben Gundeuch als König erwähnt (S. 360), sowie auf die Stelle Gregors von Tours³, wo es heisst, Lupicinus, der Mitgründer des Klosters Condatiscone (St. Claude im Jura), sei schon betagt nach Genf gekommen, wo damals Hilperich, König der Burgundionen, residiert habe⁴. Eine Mitherrschaft Hilperichs in dem verhältnissmässig beschränkten Gebiete Sapaudiens ist jedoch undenkbar. Rex bei Jordanis kann daher nur die königliche Abkunft bezeichnen (360); Gregors Nachricht aber kann, da Lupicinus erweislich erst gegen 480 starb⁵, nicht auf die Jahre nach 443, sie muss vielmehr auf eine spätere Zeit bezogen werden. in welcher die Macht der Burgundionen sich nach der Lugdunensis I ausgebreitet hatte und Gundeuch als König zu Lyon, Hilperich aber in untergeordneter Stellung neben ihm zu Genf herrschte, wenn nicht letzterer selbst noch als Nachfolger Gundeuchs vorübergehend zu Genf residierte⁶. Jedenfalls ist diese Stadt als königliche Residenz während der sapaudischen Ansiedlung der Burgundionen anzusehen?. Mit

¹⁾ Bei Guichenon I. 13 erobert der angebliche Gaudicaire-Gondioch Savoien u. s. w.; s. oben S. 362 Not.

²⁾ RG. c. 44.

⁸⁾ Vit. Patr. I, 5.

⁴⁾ So Valesius Rfr. III. 139, Lecointe a. 455, XI und Henschen S. 83 a, dieser mit der Zeitbestimmung "um 443".

⁵⁾ Pagi a. 487, IV.

⁶⁾ S. unten Cap. XIII.

⁷⁾ Pétigny II. 66. Derichsweiler S. 37. 161 N. 9 missbraucht hiefür die Vita S. Lupicini c. 3, wo vom Galliae patricius Hilpericus, aber nicht von Genf als Residenz desselben die Rede ist; er verwechselt nemlich Gregor Vit. Patr. I, 5, wo Lupicinus bei dem su Genf residierenden

Versetzung der Burgundionen nach Sapaudien hörte übrigens ihre Ansiedlung und Herrschaft in Obergermanien nach dreissigjährigem Bestande seit 413 von selbst auf, nachdem letztere durch die unglücklichen Kämpfe gegen Römer und Hunnen in den Jahren 435-36 ohnehin auf's Aeusserste geschwächt worden war¹. Zum Ersatze hiefür begann jetzt das zweite Burgundionenreich in Gallien, welches die Vorstufe zur Ausbreitung ihrer Macht bildete und als der Anfang des burgundionisch-romanischen Königreichs insofern bezeichnet werden mag, als die Burgundionen, dem Süden Galliens und dem hauptsächlich dort eingewurzelten Römerthume näher gerückt, sich demselben mehr und mehr accommodierten, d. h. romanisiert wurden.

Die ostrheinischen Burgundionen blieben in Germanien zwischen Alamannen im Süden und Franken im Norden zurück³; in späteren Zeiten jedoch schlossen sich dieselben, wol den Alamannen weichend, der übrigen Nation allmälig wieder an, um mit ihr die Vortheile der Niederlassung in Gallien geniessen zu können, die ihnen freilich in beschränkterem Masse zu Theil wurden³.

Schliesslich ist zu rügen, dass Gingins⁴ wegen eines vermeintlichen Widerspruchs, in welchem die hievor erörterte

Burgundionenkönige Hilperich Unterhalt für sein Kloster begehrt, mit der Vita S. Lupicini, wo Lupicinus bei Hilperich für Unterdrückte auftritt. Uebrigens macht Derichsweiler S. 36. 38 Chilperich und Gunderich (richtig: Gundeuch), die ihm Brüder unbestimmter Herkunft, zu Führern gesonderter Burgundionenschaaren und lässt ersteren, als römischen Patricius und Machthaber in Sapaudien, zu Genf residieren, letzteren einstweilen ein Abenteurerleben führen.

¹⁾ So urtheilt Troya I, 3. 1055; Giesebrecht I. 61 meint, die Burgundionen hätten ihre Herrschaft in Obergermanien infolge jener Kämpfe verloren. Sonderbarer Weise will Troya I, 4. 442 die Ansiedlung vom J. 413 nicht als eine transitorische bezeichnet wissen, wie es von Gingins S. 191 geschehe.

²⁾ Bünau I. 541 a. lässt die Burgundionen einen Theil der in Germanien innegehabten Lande infolge der erlittenen Niederlagen verlieren. Pfahler S. 34 glaubt, die Franken seien nach dem Abzuge der Burgundionen gen Savoien an ihre Stelle an beiden Rheinufern getreten.

^{3) 8. 380.}

⁴⁾ S. 211 und N. 11.

Angabe bei Tiro Prosper z. J. 443 mit derjenigen des Marius z. J. 456¹ stehen soll, erstere verwirft², dafür aber die haltlose Hypothese aufstellt³, die Burgundionen hätten sich bis zum J. 451 am linken Rheinufer behauptet, seien aber damals von den Hunnen nach den Vogesen zurückgedrängt worden; dort seien sie nach der Theilnahme an der Schlacht von Châlons verblieben, bis sie sich im J. 456 nach der Maxima Sequanorum ausgebreitet hätten⁴. Dadurch ist bei Gingins und seinen Nachschreibern die Geschichte der zweiten Niederlassung der Burgundionen und ihrer Machtausbreitung in Gallien geradezu auf den Kopf gestellt⁵. Weit entfernt nemlich, dass die Ausbreitung der burgundionischen Macht von Nord nach Süd erfolgte, ging dieselbe von Südost (Sapaudien) hauptsächlich nach West und Nord vor sich, wie es sich in der Folge zeigen wird.

IX. Mitwirkung zur Abwehr Attilas im J. 451; angebliche Invasion Galliens und Abtreibung durch die Gepiden im J. 455.

Gleich den übrigen in Gallien niedergelassenen germanischen Völkern, haben die nach Sapaudien übergesiedelten Burgundionen im J. 451 pflichtmässig ihr Contingent zur

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

¹⁾ Siehe Cap. X.

²⁾ Ignoriert wird dieselbe von Türk II. 11 und Fauriel I. 260 f., der die Burgundionen 454 – 56 von der Belgica I, wo sie nach der im J. 486 durch die Hunnen erlittenen Niederlage verblieben seien (I. 189), nach Süden vordringen lässt.

³⁾ S. 208 ff.

⁴⁾ Nicht viel besser lässt FHMüller I. 364 die Burgundionen infolge des siegreichen Vordringens der Hunnen unter Attila sich mehr nach Süden siehen und sich allmälig über die Landschaften an den Westgehängen des Juras und der Alpen ausbreiten.

⁵⁾ So u. A. bei Crousas S. 7 f., O. Henne I. 33 f. und Sécretan S. 20 ff. 33. 55. 59-65, der mit dem weitern Irrthume eines Zurückkommens auf Paulus Disconus (S. 365 f.) obige Hypothese zu stützen sucht. Wider die vermeintliche Unvereinbarkeit des Tiro Prosper a. 443 und des Marius a. 456 s. Waits in FDG. I. 8 N. 3. Bethmann GRC. I. 143 und N. 10,

Abwehr Attilas gestellt und gegen ihn bei Mauriacum mitgestritten (S. 373); unter Actius' Oberbefehl war damals König Gundeuch (S. 398 f.) ihr Heerführer¹. Was Jordanis² in seinem Schlachtberichte als Sage erzählt: es hätten die verwundeten Streiter aus einem vom Blute der Erschlagenen angeschwollenen Bache ihren Durst gelöscht, klingt in der Nibelungennoth in der verstärkten Weise wieder, dass die kämpfenden Burgunden sich mit dem blossen Blute der Gefallenen erquicken. Ausser diesem sagenhaften Zuge lässt sich keinerlei specielle Beziehung des Kampfes der Nibelungennoth zu jener Riesenschlacht nachweisen⁸. Die Theil-

1) Dieser Ansicht ist schon Du Chesne AFr. I. 270. Andere lassen Gundahar vor der eatalaunischen Schlacht (bei Basel u. s. w.) oder in dieser umkommen und Gundeuch erst damals auf ihn folgen (so Henschem zur Vita S. Sigism. S. 88 und noch Daguet S. 31 und Crousar S. 10); s. dagegen S. 368 ff. Noch schlimmer ist es, wenn Thierry HA. I. 169 Gundicar mit seinen Burgundionen bei Châlons die Scharte auswetzen lässt, welche ihnen die Hunnen bei Basel oder Constanz sollen beigebracht haben. Ebenderselbe HA. I. 196 lässt es mit Bezug auf Jordanis RG. c. 41 dahingestellt sein, ob die Burgundionen bei Actius gegen Attila ausgehalten, oder, gleich den Westgothen, sich zurückgezogen haben.

2) RG. c. 40.

8) S. 878 f. Angaben der Zahlder beiderseits Gefallenen: Idatius a. 451: bei 800,000; Jordanis RG. c. 41: 165,000 (vulg. 162,000) in der Hauptschlacht, ausserdem 15,000 (vulg. 90,000) in einem Vorgefechte römischerseits umgekommene Gepiden und Franken, susammen also 180,000 (Petavius I, 6, 18 falsch 170,000), welche Paulus Diaconus Hist misc. XV. 97. a. E. 100. b. A. als die Gesammtsahl der Gefallenen angibt. Der sogen. Severus Sulpicius S. 451 übertreibt mit der Angabe: cadavera vero innumera, und fügt das Wunderliche bei: Eupronius (l. Euphronius) Episcopus Augustoduno sepelitur, was Garzon su Idatius S. 218 mit Vergleichung des Rodericus Tolet. II, 8 zum Vorhergehenden zieht und so esnendiert: eadavera v. i. Euphronius Ep. Augustoduni sepelivit. Valesius Rfr. IV. 165 befolgt die Angaben bei Jordanis und Paulus Diaconus, die des Ersteren nach den obigen Berichtigungen. Lecointe a. 451, II, hält sich an die

der ebenfalls auf P. Diaconus surückkommt, mengt dagegen die beiden Chronisten, als von derselben Thatsache redend, in dem Sinne, dass nach der vermeintlich im J. 451 erlittenen Niederlage den Uebriggebliebenen der Burgundionen ein neuer Wohnsitz in Savoien angewiesen und in regelmässiger Landtheilung mit den Romanen fester Grundbesitz bewilligt worden sei. Dawider s. Kaufmann in FDG. X. 872 N. 1.

nahme der ostrheinischen Burgundionen am Heerzuge Attilas nach Gallien ist nicht zu bezweifeln¹, da dieser Heerzug durch Mitteldeutschland an den Rhein ging (S. 369). Ihre Theilnahme an diesem Zuge geht jedoch aus der hierauf gedeuteten Stelle des Sidonius² keineswegs hervor; es sind bei ihm eher Urugunden gemeint (S. 29 f.). Hätte Sidonius die ostrheinischen Burgundionen im Auge gehabt, so würde er sie im Heergefolge Attilas nicht mit den Scyren und Hunnen, sondern mit den Alamannen und Franken verbunden haben³.

1) Bochat II. 175 und Thierry HA. I. 144 nehmen die Sache ohne Weiteres an; nach ersterem hätte Attila nicht alle Burgundionen, die ihm aus Germanien gefolgt waren, dorthin surückgebracht.

2) Carm. VII. 822. 823 - Scyrum Burgundio cogit: | Chunus bello notus cet.; vgl. Sirmond Not. S. 222 und oben S. 80 N. 1 über die Scyren.

3) Vs. 824 - 326. Ueber die gewöhnlich, z. B. von Garzon zu Idatius S. 181 (unt.). 219, Gibbon c. 35 und Troya I, 8. 1006. 1180. I, 4. 453, mit dem folgenden Francus falsch verbundenen Worte ulvosa vel quem Nicer abluit unda, als Bezeichnung des Alamannen, s. Stälin I. 146 N. 2. 5. Die Stelle des Sidonius Carm. VII. 322-23 wird von Petavius I, 6, 18 auf einen von dem unter Aetius kämpfenden verschiedenen Volkstheil, von Mascou I. 430, welchem Türk II. 3 folgt, auf die Burgundionen, als ein deutsches Volk im Allgemeinen, von Bünau I. 541. a, Troya I, 3. 1180 und Derichsweiler S. 37. 127 auf die ostrheinischen Burgundionen, von Bethmann GRC. I. 142 auf die in den früheren Sitzen zurückgebliebenen Volksgenossen der Burgundionen gedeutet. Dagegen findet Eckhart I. 30 bei Sidonius das bereits in Gallien sesshaft gewordene Volk der Burgundionen bezeichnet. Wietersheim IV. 350 denkt an die sogen. Ostburgundionen (S. 31), vermuthet aber, es könne im Fortgange des Krieges auch ein Theil der in Gallien angesiedelten Burgundionen zum Anschlusse an Attilas Heer gezwungen worden sein. Binding I. 44 N. 180 verwirft mit Recht die Ansicht, wonsch unter den von Sidonius im Heere Attilas auf-

Vulgärschreibungen bei Jordanis, 162,000 und 90,000 und findet in den hieraus sich ergebenden 252,000 annähernd die Zahl der 300,000 bei Idatius. Die falsche Schreibung bei Jordanis: exceptis XC millibus (statt XV m.) hat, ausser Valesius a. O., auch Pagi a. 451, XXV, verbessert, letzterer aus Freculf II, 5, 14. Garson su ldatius a. 451 S. 90 N. 4 stellt der enormen, auch von Kaufmann in FDG. VIII. 129 besweifelten Zahl bei Idatius und Isidorus, 300,000, die auf 200,000 nicht ansteigende bei P. Diaconus und Jordanis entgegen. Dessen ungeachtet, wiederholt Pétigny II. 105 N. 1 jene 252,000. Die richtigen Schreibungen hat Closs bei Jordanis c. 41 S. 147 f. hergestellt; er kennt aber obige Critiken nicht.

Wenn übrigens im Waltharius die Burgundionen Galliens sich Attila freiwillig unterwerfen und sich beeilen ihm Geiseln zu stellen, so ist dies durchaus unhistorisch; dagegen hindert Nichts anzunehmen, es sei Solches von den Burgundionen Germaniens geschehen¹.

Was ältere Scribenten von einer dem J. 451 angehörenden Gebiets- und Machterweiterung der Burgundionen berichten³, ist durchaus unhistorisch. Auch davon weiss die Geschichte Nichts, dass dieselben um 451 mit anderen Germanen um den Besitz Galliens gekämpft haben³.

Nach einer der Fictionen, in welchen französische Historiker stark sind, verbündete sich im Jahre 452 der Westgothenkönig Thorismund, Sohn und Nachfolger des bei Châlons gefallenen Theoderich I, mit den Burgundionen, um die in den Ebenen von Valence angesiedelten Alanen (S. 391) anzugreifen; diese wurden vernichtet; die Burgundionen aber eigneten sich die zum zweiten Male verödeten Felder um Valence an und wurden so die Herren der ganzen viennensischen Provinz, von welcher sie bisher nur den östlichen Theil oder das heutige Savoien besessen⁴.

3) So erzählt Giesebrecht I. 62.

4) So Pétigny II. 111, Alles auf Grund der Stelle bei Greg. Tur. HFr. II, 7 (auf Attilas Einfall in Italien) Thorismodus . . Alanos belo edomuit, wogegen schon Ruinart S. 56 dieselbe auf die jenseits der Loire angesiedelten Alanen richtig bezieht. Pétigny a. O. glaubt zwar, Jordanis RG. c. 43 habe die fragliche Expedition Thorismunds dahin entstellt, dass er denselben einen zweiten gallischen Feldzug Attilas, der den transligranischen Alanen gegolten habe, abwehren lasse. Die betreffende Nachricht des Jordanis ist allerdings eine entstellte (S. 370 f. N. 3); allein dass er dabei die Alanen um Valence mit den transligeranischen verwechselt und die vermeintliche Mitwirkung der Burgundionen zur Vernichtung ersterer,

gezählten Burgundionen die savoiischen zu verstehen wären; er erklärt sich aber nicht über die Herkunft jener Burgundionen. Unter den von Binding a. O. wider jene Ansicht angeführten Autoren schliesst Pagi a 413, XIV, auf die Urugunden; Gibbon c. 35 spricht mit Bezug auf Sidon. Carm. VII. 320-25 vag von Völkern von der Wolga bis zur Donau; Hansen II. 45 erwähnt mit Bezug auf Jordanis RG. c. 36 die savoiischen Burgundionen als römische Auxiliaren; über Derichsweiler s. hievor.

¹⁾ Thierry HA. II. 303.

²⁾ Vignier S. 13 s. J. 451 nach P. Aemilius.

Auf eine durch Gepiden bewirkte Niederlage burgundionischer Schaaren, welche, durch Attila aus ihren Sitzen in Germanien fortgerissen, nach der Schlacht von Mauriacum in Gallien umhergestreift und mit ebenfalls dort verbliebenen Gepidenschwärmen zusammengestossen wären, wollte man, im Gegensatze zu den savoiischen Burgundionen, den 'Bundesgenossen der Römer gegen Attila, dasjenige beziehen, was der unlängst von Hille herausgegebene Fortsetzer der Chronik des Prosper Aquitanus¹ z. J. 455 sagt: At Gippidos Burgundionos (1. Ab Gippidis Burgundiones) intra Galliam diffusi refelluntur (l. repelluntur mit Hille)⁹. Im Sinne des Chronisten waren jedoch damals die Burgundionen überhaupt noch nicht in Gallien angesiedelt: auch spricht er lediglich von einer durch die Gepiden abgetriebenen Invasion Galliens seitens der Burgundionen. Man beachte nur, dass bei ihm³ die Burgundionen erst im J. 457 in Gallien einwandern, um sich dort niederzulassen; dass er4 von den Franken ähnlich sagt: - superatis Francis, qui intra Italiam diffusi populabantur, und dass er anderswo⁵ pellere, wie das in unserer Stelle wahrscheinlich zu restituierende repellere, vom Abwehren erobernder Feinde gebraucht⁶. Entbehrt aber die Angabe

ģ

von welcher auch Gregor Nichts sagt, verschwiegen habe, ist doch eine zu starke Fiction. Uebrigens müsste das vermeintliche Ereigniss im J. 453 stattgefunden haben, in welches der Continuator Prosperi Aquit. S. 6 den Feldzug Thorismunds gegen die Alanen setzt.

^{1) 8. 26.}

 ²⁾ So interpretiert diese Stelle Derichsweiler S. 37. 38. 162 N. 11, der übrigens den König Gundeuch — bei ihm Gunderich — zum abenteuernden Anführer jener Burgundionenschwärme macht. Sécretan S. 63 N. 1 denkt an eine Verwechslung der Westgothen mit den Gepiden. Burgundiones und repelluntur bessert übrigens schon Waits in FDG. I. 10 N. 2. Gippidis, statt Gepidis, ist Missschreibung des Chronisten, bei dem die Gepiden anderswo, S. 34, auch Gebodi heissen.

³⁾ S. 26: a. 457 . . . Gundiocus rex Burgundionum cum gente . . intra Galliam ad habitandum ingressus . . .

^{4) 8. 35.}

⁵⁾ S. 36 oben.

⁶⁾ Pallmann II. 258 findet in intra Galliam ein auffallendes Interesse des Autors für deutsche Specialgeschichte (?).

einer im J. 455 geschehenen burgundionischen Invasion Galliens jeglicher historischen Begründung, so gilt dies gleichfalls von der weitern Angabe, jene vermeintliche Invasion sei von Gepiden abgetrieben worden; denn so viel man weiss, sind Gepiden stets nur vorübergehend, beim Völkersturme von 406/7¹, im J. 451 in Attilas Heere² und um 510 als ostgothische Söldner³, nach Gallien gekommen, ohne dort zu verbleiben und für das Land die Waffen zu führen. Dagegen gewann das Gepidenvolk im J. 454 feste Wohnsitze in Dacien⁴, wo es nachmals, im J. 551, von den Langobarden aufgerieben wurde⁵. Es streitet also die ganze Stelle des Chronisten so sehr mit aller Geschichte, dass man zu der Vermuthung berechtigt ist, er habe die Niederlage, welche die Burgundionen um 250 von den Gepiden an der Weichsel erlitten (S. 37), durch einen argen Metachronismus mit 455 datiert und den Kampfolatz der beiden Völker nach Gallien versetzt⁶.

6) Binding L 50 f. combiniert "sweifellos" die Nachricht des Chronisten, bei welchem er A Gippidis Burgundiones . . . repelluntur schreibt, mit der übel verstandenen Stelle des Sidonius Carm. VII. 441-445 (s. hienach Cap. X), macht aus den Gepiden Alanen und fingiert einen von letzteren vereitelten Kroberungszug der savoiischen Burgundionen wider römisches Gebiet in Gallien. Kropatschek De Gepidar. reb., Hal 1869, S. 26, folgt Binding und will aus der von diesem missverstandenen Stelle des Sidonius Carm. VII. 442. 443: -- infidoque tibi Burgundio ductu | extorquet trepidas mactandi principis iras, beim Chronisten At infidi Burgundiones cet. für At Gippidos Burgundionos cet. setsen. Weiteren Missbrauch der Stelle des Chronisten zu verhüten, will Kropatscheks Recensent K. D. im Lit. Centralblatt 1870, Col. 702 f., dieselbe als eine vom Rande durch den incorrecten Abschreiber (vgl. Waitz Archiv VII. 251) in den Text gelangtes wunderliches Conglomerat von Glossen betrachtet wissen : refelluntur (meint er) beziehe sich auf die Zurückweisung der omnes orientales (episcopi) durch Papst Leo I in Bezug auf deren irrige Osterfeier (im nächst Vorhergehenden S. 26); mit den Worten

¹⁾ Hieronymus epist. ad Agerochiam, oben S. 278.

²⁾ Apollin. Sidon. Carm. VII. 322 und Jordanis RG. c. 41.

³⁾ Cassiodor. Var. V, 10. 11.

⁴⁾ Jordanis RG. c. 12 und 50.

⁵⁾ Procop. BG. IV, 25 und Paulus Discon. GL. I, 27. Vgl. was Binding I. 50 f. wider die Angabe des Chronisten im Betreff der Gepiden erinnert.

Wenn ein sonst achtbarer Historiker¹ angibt: die Burgundionen, welche vorher in den Bergen Helvetiens und Savoiens ansässig gewesen seien, hätten um 455 mit Erlaubniss der Römer Wohnsitze im nächst angrenzenden Theile Galliens genommen, so ist hierin falsch, was von Helvetien gesagt ist (S. 383 ff.), und die übrige Angabe beruht auf anachronistischer Benutzung einer Nachricht des Marius, die ihrerseits um ein Jahr verfrüht ist².

X. Ausbreitung der Macht in der Lugdunensis I durch Occupation und Landtheilung im Einverständnisse mit den Senatoren, 457; nächste Folgeereignisse.

Ueber die Ausbreitung der Macht der Burgundionen in Gallien liegen drei historische Zeugnisse vor, die sich zum Theil wirklich, zum Theil nur scheinbar widersprechen. Wir stellen dieselben, nach der Zeitfolge der Zeugen geordnet, an die Spitze der Untersuchung.

Das erste Zeugniss, beim Chronisten Marius, lautet also: Joanne et Varana (456). His consulibus deiectus est Avitus imperator a Maioriano et Ricimere Placentia: et factus est episcopus in civitate. Eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt, terrasque cum Galliis sena-

2) Siehe folgendes Capitel.

Burgundionos intra Galliam diffusi werde zusammengefasst, was der Chronist z. J. 457 (S. 26) vom Einbruche der Burgundionen in Gallien unter Genehmigung Theoderichs II erzähle; das Uebrige: At Gippidos sei so zu erklären, dass eine dritte Glosse, etwa abeundi (abeuntis?) trepide zu Maximi im Folgenden, mit Bezug auf des Kaisers Abzug aus Rom, gelautet habe, vom Abschreiber aber mit At Gippidos (At Gepide statt At Gepidae?) in einen ihm bekannten Völkernamen entstellt worden sei. Allein selbst diese bedenkliche Erklärung ist nicht ganz frei von der Binding'schen Missdeutung der Stelle des Sidonius Carm. VII. 441-445, wenn das trepide, woraus Gepide (Gepidae) soll entstanden sein, aus dem von Binding I. 50 auf den Kaiser Maximus fälschlich bezogenen trepidas iras bei Sidonius vs. 448 entlehnt ist.

¹⁾ Zumpt S. 199.

toribus diviserunt¹: das zweite gibt Prosperi Aquitani Continuator Havniensis² (mit Folgendem: Constantio et Rufo. (457) Theudoricus rex Gothorum Suevos proelio devicit (suppl.et) interfecto rege ipsorum Reciario ad infimum usque perdomuit (Vorstehendes gehört zum J. 456, s. unten). Post cuius cedem Gundiocus rex Burgundionum cum gente et omni praesidio, annuente sibi Theudorico ac Gothis. intra Galliam ad habitandum ingressus, societate et amicitia Gothorum functus: das dritte liefert die im Frühern (S. 254 ff.) vorläufig besprochene Stelle aus Fredegar⁸: Et cum ibidem (am Rhein) duos annos resedissent, per legatos invitati sunt a Romanis vel Gallis, qui Lugdunensium provincia et Gallia comata et cisalpina commanebant, ut tributarii publice potuissent renuere, ibique cum uxoribus et liberis visi sunt consedisse.

Zur Würdigung der angeführten Zeugen ist Folgendes festzuhalten. Marius, geboren um 530 in der Diöcese Autun, nachmals Bischof von Aventicum, dann, nach Versetzung des dortigen Bischofsstuhles, von Lausanne, ist, wie der Zeit nach der älteste, so auch der glaubwürdigste Zeuge: aus einer vornehmen römischen Familie Burgundiens entsprossen, war er durch Stand und Bildung am Besten befähigt, die Geschicke des Landes im Allgemeinen, im Besondern den Hergang der Gebiets- und Machterweiterung der Burgundionen im römischen Gallien aus schriftlicher oder mündlicher Ueberlieferung zu

¹⁾ Galliis ist die handschriftlich beglaubigte Schreibung. Gallies schreibt Pagi z. J. 456, XIII auf eigne Faust; Bouquet II. 12 und Boncalli II. 402 wollen so gelesen wissen. Dagegen coniiciert Ruchat bei Rickly S. 30 Gallis oder Gallicis; letztere Schreibung schlagen auch Savigny II S. XXIV und Gaupp S. 284 vor, und Derichsweiler S. 163 N. 16 setzt sie kurzweg in den Text, wie es schon von Henschen S. 88 N. d. geschieht. Wurstemberger I. 200 N. 4 lässt die Wahl zwischen Gallis und Galliae. Wir befolgen die authentische, obwohl solöcistische Schreibung bei Du Chesne SS. HFr. I. 210, welche Labbeus I. 55, Bouquet a. O., Roncalli a. O. und Rickly S. 11 wiederholen.

²⁾ Ed. Hille S. 26.

³⁾ Chron. II, 46.

kennen. wiewohl anderseits eine den römischen Traditionen folgende Tendenz in seiner Chronik nicht zu verkennen und auch in der Darstellung jenes Ereignisses zu vermuthen ist¹. Der Anonymus, welcher die Chronik des Prosper Aquitanus vom Jahre 455 hinweg bis 641 fortsetzte, schrieb in Italien und schöpfte für die zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts theils aus spätrömischen, theils aus gothisch-römischen Aufzeichnungen (wahrscheinlich aus ravennatischen Annalen. der gemeinsam, wenn gleich z. Thl. verschieden, benutzten Hauptquelle der späteren Chronisten)²; es ist daher bei ihm genaue Kenntniss der spät- und nachrömischen Geschichte in jenem Zeitraume, zugleich aber, insoweit er von gothischrömischen Quellen abhing, eine Darstellungsweise im gothischen Interesse, wie bei Cassiodorus und Jordanis³, vorauszusetzen. Der sogenannte Fredegar, obwohl im Allgemeinen viel Fabelhaftes bietend, verdient doch, insoweit er der Geschichte nicht geradezu widerspricht, immerhin Beachtung, da er nach Zeitrechnung und vielen local-historischen Beziehungen Burgundien angehörte (S. 256), - ein Umstand, der freilich seinen Nachrichten eine Färbung im nationalen Interesse mag verliehen haben.

Dies vorausgeschickt, gehen wir an die vorläufige vergleichende Prüfung der angeführten drei Zeugnisse, um zuvörderst die in ihren Differenzen sich verrathenden offenbaren Irrthümer nachzuweisen.

¹⁾ Die einzige Quelle über Marius' Herkunft ist im Cartular des Bisthums Lausanne in MDR. VI. 31. 74. Ueber ihn und seine Chronik s. HLFr. III. 400 ff. und Gelpke II. 142 ff. Binding I. 274 ff. sucht nachsuweisen, dass Marius für die 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts ravennatische Annalen, für 500-534, so weit seine Chronik Burgundien betrifft, altburgundische Annalen benutzt hat. Das Todesjahr des Marius in Annales Lausonenses bei Mommsen Die Chronik des Cassiodorus Senator S. 686: a. 601. Marius Aventicensis seu Lausonensis obiit.

²⁾ Waitz in Götting. gel. Nachr. 1865 S. 94 ff. und Hille S. 6 f. Pallmann II. 258 zweifelt nicht, dass der Autor ein Deutscher gewesen sei und in einem deutschen Reiche (wahrscheinlich in Gallien) geschrieben habe.

³⁾ Ueber die gothische Tendenz der Genannten s. Wattenbach S. 51. 58; speciell über diejenige Cassiodors Mommsen a. O. S. 568-570 und Waitz in-Götting. gel. Nachr. 1865 S. 84 f.

Es zeigen sich solche vorerst in der verschiedenen Datierung, indem das betreffende Ereigniss von Marius in's J. 456, vom Continuator in's J. 457 und von Fredegar dem Zusammenhange nach in's J. 372 gesetzt wird. Fredegars Zeitangabe beruht jedoch auf einem groben Anachronismus (S. 265 f.), ist daher ganz ausser Acht zu lassen. Von den übrigen zwei Chronisten scheint der Continuator, indem er vorerst den westgothisch-suevischen Krieg mit 457 datiert. seinen eigenen Angaben z. J. 456 zu widersprechen: er setzt nemlich mit Marius den Sturz des Avitus richtig in dieses Jahr, dagegen den von diesem Kaiser, wie wir sehen werden. veranlassten und in der Hauptsache noch vor seinem Sturze beendigten Krieg der Westgothen in Gallien gegen die Sueven in Spanien erst in's folgende Jahr, also scheinbar um ein Jahr zu spät. Obwohl nun der spanische Krieg schon im J. 456 und noch vor dem Sturze des Avitus zu Gunsten der Westgothen entschieden wurde, so kehrten doch diese mit ihrem Könige erst im J. 457 nach Gallien zurück (s. unten), und insofern ist es zu rechtfertigen, dass der Continuator den Krieg in dieses Jahr setzt, zumal es Art der Chronisten ist. Ereignisse, die sich durch zwei und mehr Jahre hindurch gezogen, auf das Schlussjahr zusammen zu drängen. Dagegen könnte es scheinen, als ob der Chronist das nächste, die Burgundionen betreffende Ereigniss wirklich um ein Jahr zu spät ansetze, da Marius dasselbe, nur anders dargestellt, mit 456 Wir werden jedoch nachweisen, dass dieses Erdatiert. eigniss weder vor dem westgothischen Feldzuge nach Spanien, an welchem die Burgundionen Theil nahmen, noch während seiner Dauer, sondern erst nach seiner völligen Beendigung und nach der Rückkehr der Westgothen und Burgundionen stattgefunden hat. Dadurch wird es sich herausstellen, dass es in der That das Jahr 457 gewesen ist, in welchem ein mächtiger Schritt zur Gebietserweiterung und Machtentwicklung der Burgundionen in Gallien gethan wurde. Irrt Marius, wie bisweilen, im Datum, so stellt er dagegen, von Occupation eines Landestheiles und dortiger Landtheilung sprechend, jenes Ereigniss richtiger dar, als der Continuator. Dieser entstellt nemlich den Hergang der Gebiets- und Machterwei-

terung der Burgundionen in auffallender Weise dadurch, dass er denselben so darstellt, als ob das Volk erst damals (er sagt nicht woher) in Gallien erobernd eingewandert wäre¹. Fredegar seinerseits lässt das gesammte Volk der Burgundionen vom Rhein aus (in seinem Sinne, wie S. 248 gezeigt ist, vom linken Rheinufer aus) nach dem lugdunensischen Gallien u. s. w. wandern und dort feste Sitze gewinnen, was ebenfalls ganz gegen die Geschichte ist. Weitere Irrthümer in Darstellung des Sachverhalts könnte man darin vermuthen. dass die genannten Chronisten die Gebietserweiterung der Burgundionen verschieden und jeder in seiner Weise erklären: Marius durch Occupation, der Continuator durch Ermächtigung von Seite der Westgothen, Fredegar durch Einladung von Seite der Provincialen. Eingehendere Prüfung der Quellangaben und Vergleichung derselben mit der Zeitgeschichte werden jedoch ihr gegenseitiges Verhältniss aufhellen und zeigen, dass diese Angaben, trotz ihres scheinbaren Widerspruches, von einem höhern historischen Standpuncte aus sich vereinigen lassen, und dass die Differenzen der Chronisten auf einseitiger Darstellung des Sachverhalts beruhen, so zwar, dass Marius den römischen, der Continuator den gothischen, Fredegar den nationalen Standpunct vertritt².

Wir beginnen unsere Specialuntersuchung mit Marius, der schon nach dem Ergebnisse obiger Voruntersuchung einen höhern Grad von Glaubwürdigkeit in Bezug auf Darstellung der fraglichen Begebenheit beansprucht.

2) Dabei ist es schon wegen der Verschiedenheit der Datierung undenkbar, dass der Continuator a. 457 die gleiche Quelle wie Marius a. 456 benutzt haben sollte, obschon Binding I. 55 N. 219 dies zu beweisen sucht.

¹⁾ Man vergleiche seine Worte: Gundiocus... cum gente et omni praesidio (d. h. exercitu) . . [., aus der Sabaudia " ist eine Interpolation Bindings I. 801] intra Galliam ad habitandum ingressus, mit dem, was er S. 84 über die Einwanderung der Langobarden nach Italien sagt: Narses . Alboaenum regem Longobardorum cum omni exercitu suo ab Pannoniis invitavit. Qui . . collectis suorum hostium (d. h. militum) copiis cum omni gente Longobardorum Italiam intravit. Ueber ingressus vgl. S. 275 f. N. 8. Es ist daher unsulässig, die Worte intra Galliam ad habitandum ingressus mit Derichsweiler S. 39 (vgl. S. 162 N. 15) auf den Wiedereintritt in Gallien nach dem spanischen Feldzuge zu deuten.

Die Eingangsworte bei Marius: His cons. (nemlich Joanne et Varana oder richtiger Varane, d. h. 456)¹ deiectus est Avitus imperator cet. beziehen sich auf Folgendes zurück, was bei ihm z. J. 455 vorhergeht: Consule suprascripto (nemlich Valentiniano Aug. VIII bei Prosper Aquit., d. h. 455) levatus est Avitus imperator in Gallias: et ingressus est Theodoricus rex Gothorum Arelato cum fratribus suis in pace. Beide Angaben zusammen deuten die damalige Lage des Westreiches, insbesondere Galliens, dürftig an.

Aetius, der Barbaren Schreck und des Reiches Hort, war am 21. September 454 im Kaiserpalaste in Rom durch die Hand des weibischen und unsinnigen Valentinians III, dieser am 16. März 455 auf dem Marsfelde bei Rom durch Befreundete des Aetius gemeuchelt worden². Folgenden

2) Ueber Actius' Ermordung Sidonius Carm. V. 305 f. VII. 359 und zum Jahre 454 die Chronisten Prosper Aquitanus, Tiro Prosper, Idatius, Marcellinus, Cassiodorus, Victor Tunnunensis und Continuator Prosperi Aq. S. 6 (dieser allein: XI. k. Oct. = \$1. Sept., danach Hille S. 16); sudem Procopius BV. I. 4, Evagrius HE. II, 7, Gregorius Tur. HFr. II, 8 (nach Renatus Profuturus Frigeridus?), Joann. Antiochenus bei Müller Fragm, Hist. graec. IV. 614 fragm. 201 (nach Priscus, Müller S. 538), der griechische Chronograph Bern. HS. 596 (s. unt.) und P. Disconus Hist. misc. XV. 98. a. E. (s. unt.). Aus ihren Berichten ergibt sich, dass der Consular und Patricius Petronius Maximus (um Valentinian III aus Rache wegen der durch ihn geschändeten Hauschre zu verderben, sagt Procop) Actius durch den Eunuchen Heraclius am Hofe in dem Grade verdächtigen liess, dass der Kaiser mit seinen Vertrauten den Mord des ohnehin gefürchteten Helden, welcher für einen seiner Söhne die verheissene Khe mit einer Tochter des Kaisers ungestüm begehrte, beschloss und auführte. Dass Maximus der Urheber dieses Mordes, wie auch der nachfolgenden Ermordung des Kaisers, gewesen, sagen Marcellinus a. 455 = Jordanis RS. S. 239. a. D., Procopius, Evagrius und Jo. Antiochenus aa. OO. ausdrücklich und gibt Idatius a. 455 zu verstehen, wogegen Neuero, wie Hansen II. 55 N. 225 und Wurm S. 100 N. 1, die Sache bezweifeln wollen und Binding I. 47 dieselbe übergeht. Vergl. Valesius

¹⁾ Sirmond zu Sidonius Carm. VII (Titel) Not. S. 211 f., Pagi a. 456, I, und Sievers S. 417. Sirmond befolgt noch die Misseschreibung Varare; eine andere, Varone; hat Anonymus Cusp. bei Mommsen S. 666; richtig Varane der Continuator Prosperi S. 26 und danach Hille S. 16 Varanes. In Mommsens Chronik des Cassiodorus S. 654 lautet der Name im Nominativ Varan.

Tages hatte Petronius Maximus, der Urheber all' dieses Unheils, den Thron bestiegen, um schon im dritten Monate seiner Regierung, die vom 17. März bis 12. Juni 455 währte, drei Tage vor Geiserichs Ankunft in Rom, bei einem Pöbelauflaufe,

Rfr. IV. 174, 180 f., Petavius I, 6, 18, Garzon zu Idatius a, 454 S. 93 N. 4. Kortüm S. 489 und Wietersheim IV. 387 f. (wo Procop. BV. I. 24 falsches Citat) nach welchen Pétigny II. 128 N. 1 zu berichtigen. Furcht als Motiv der Ermordung betonen Gregor von Tours a. O.; metuens ne se per tyrannidem Actius opprimeret, der erwähnte Chronograph: oualerτινιανός ό βασιλεύς έν δώμη ξωόνευσεν άξτιον τόν πατρίχιον, άνδρα γενναΐον και στρατηγόν. Εφοβήθη γαρ αυτόν, und P. Diaconus a. O.: Igitur, quia semper virtus invidiam parit, Valentinianus imperator . . prosperos Aetii successus . . pertimescens, eum . . . gladio peremit. Das Unheilvolle des Ereignisses hebt Marcellinus a. 454 also hervor: Actins patricius, magna occidentalis rei publicae salus et regis Attilae terror, a Valentiniano imperatore . . . trucidatur atque cum ipso hesperium cecidit regnum neque hactenus valuit relevari. Aus Marcellinus schönfen das Chronicon breve bei Roncalli II. 262, Beda a. 450, Hist. misc. XV. 98. a. E. Freculf Chron. II, 5, 15 und Ado a. 452-58, der mit Beda regi quondam A. schreibt (so auch Ado Bern. HS, 120). Mit Marcellinus: cum ipso hesperium cecidit regnum cet. stimmt Jordanis RG. c. 36. indem er von Actius, gelegentlich der gallischen Invasion Attilas, sagt: cui tunc innitebatur respublica hesperiae plagae. Bei Procopius BV. I. 3 heissen Actius und sein von ihm früher beseitigter Nebenbuhler Bonifacius die zwei letzten Römer, und bei ebendemselben Procopius BV. I. 4 sagt ein Römer zum bepurpurten Mörder des Actius: Du hast Dir mit der linken Hand die Rechte abgehauen; letzterer Ausspruch kehrt bei Suidas v. Oladiac wieder. Vergl. Savaro zu Sidonius Ep. VII, 2 S. 436, Valesius Rfr. IV. 175, Lecointe a. 455, XI, Wurm S. 100 f. und Binding I. 47. Hansen II. 55, 57 f. übersicht obige welthistorische Bedeutung des Untergangs des Mannes. — Ueber Valentinians Ermordung Sidonius Carm. V. 310 f. die Chronisten z. J. 455: Prosper Aquit. (= Tiro Prosper), Idatius Anonymus Cuspin. (der bei Mommsen Actius Ermordung zum J. 455 zieht), Marcellinus, Cassiodorus, Victor Tunnun., Continuator Prosperi Aquit. S. 25, der sogen. Severus Sulpicius S. 451 und die kurze Kaiserchronik Bern. HS. 120: Valentinianus tertius. regnavit romae. annos XXXI. occisus est in campo marcio; ausserdem Jordanis RG. c. 45, Procopius BV. I, 4, Evagrius HE. II, 7, Gregor. Tur. HFr. II, 8 (dieser wahrscheinlich aus Renatus Profuturus Friderigns) und Jo. Antiochenus a. O. S. 614 (nach Priseus, s. ob.). Freculf Chron. II, 5, 15 benutst Prosper Aq. a. 455. Ans ihren s. Thl. verschiedenen Berichten erhellt im Wesentlichen Folgendes. Nachdem Petronius Valentinian III der Stütze seines Thrones beraubt hatte, liess er (nach Procop: in weiterer Ausführung seines Racheplans;

den Burgundionen als kaiserliche Gardetruppen erregten, ein schmähliches Ende zu nehmen, als er eben aus Rom entflichen wollte¹. — Der Hergang der Ermordung des Kaisers wird

nach Jo. Antiochenus: weil ihm die begehrten Aemter des Aetius entgingen) den Kaiser auf dem Marsfelde bei Rom durch zwei Befreundete des Ermordeten umbringen. [Prosper Aquit. nennt als Thäter im Allgemeinen Freunde und Waffenträger des Aetius, welche der Kaiser sich unklug beigesellt habe (danach Hist. misc. XV. 101. a. A. mit Hinsufügung der Urheberschaft des Maximus): Idatius nennt zwei Barbaren. Vertraute des Actius, Cassiodorus einfach Freunde. Bei Marcellinus (aber nicht Ammianus Marcellinus, wie Giesebrecht zu Greg. Tur. Uebs. I. 62 N. 1 sagt) sind es des Aetius Leibwächter Optila und Traustila) varr. Ostila und Transtila; aus Marcellinus Jordanis RS, S. 239. a. D. per Obtilam et Transistilam Aetii satellites, und Hist. misc. XV. 98. b. E. a Transila Aetii milite zu corrigieren); bei Greg. Tur. II, 8, wird nur Einer, Namens Occila, genannt. Der Continuator Prosperi Aq. S. 25 nennt den Leibwächter Accila und als Helfer Trasila, den Schwager des Actius. Danach sind bei Severus Sulpicius S. 451: V. (anno Marciani, statt VI. = 455) Valentinianus interficitur foris Romae, die Worte occisus ab Attilla aus der oberen Zeile, wo von Thorismunds Ermordung die Rede, herabzunehmen und so einzuordnen: Val. occisus ab Attilla (l. Accilla oder Occila) for. R.] Hierauf bemächtigte sich Maximus des Thrones und zwang die kaiserliche Wittwe zur Ehe, führte aber damit zugleich sein Verderben herbei, indem jene Geiserich, den Vandalenkönig, heimlich zur Invasion von Rom einlud, wenn nicht dieser vielleicht die Gunst der Umstände zu einer Raubfahrt benutzte. Vergl. Valesius Rfr. IV. 176 f. 178 f., Petavius I, 6, 18, Garzon zu Idatius S. 94 N. 2. 3. 4, S. 96 N. 1, Gibbon c. 36, Rösler, S. 337 Not., Papencordt S. 88. 348 f., Wietersheim IV. 388 f. 404 ff. und Binding I. 47 f., nach welchen Pétigny II. 128 N. 1 zu berichtigen. Gagern II. 726 N. 102 macht aus Ottila (l. Optila) und Traustila bei Marcellinus Burgunder, indem er Umstände der Ermordung des Maximus irrig hieher bezieht (s. unten).

 Ueber Person und Schicksal dieses Usurpators s. Sidonius Ep. II, 13. dasu Sirmond Not. S. 59 ff. Das Nähere über Thronbesteigung, Sturs und Ende berichten s. J. 455 die Chronisten Prosper Aquit. (wiederholt von Tiro Prosper, vom Continuator S. 25 und von Freculf II, 5, 15; benutzt in Hist. misc. XV. 101. a. B.), Idatius, Anonymus Cuspin., Cassioderus, Marcellinus, Victor Tunnunensis und der sogen. Severus Sulpicius S. 451: V. (anno Marciani statt VI. == 455) post quem (Valentinian III) Maximus diebus LXX adeptus Imperium, nam terrore Wandalorum tumultu vulgi occisus est: et mox ingresso Genserico sine ferro et igne Roma prædata est. Datum der Thronbesteigung beim Anonymus Cusp. XVI. kl. Apr. = 17. März, beim Continuator XIIII. k. Apr. == 19. März und gwar alia die

sehr verschieden erzählt¹. Dass das kaiserliche Militär, welchem einige Chronisten den Mord zuschreiben³, wenigstens dazu angetrieben hat, gibt Sidonius³ zu verstehen, indem er nach der Darstellung von Avitus' Erhebung zum Kaiser, die Stadt Rom anredend, sagt: Interea incautam furtivis Vandalus armis | te (die angeredete Roma) capit, infidoque tibi (Romae) Burgundio ductu | extorquet trepidas mactandi principis iras.

1) Von den vorangeführten Chronisten; ausserdem von Jordanis RG. c. 45 (ebenderselbe RS. S. 239. a. D. E. wiederholt nur Marcellinus a. 455), Procopius BV. I, 5 und Jo. Antiochenus a. O. S. 615. Vgl. Sirmond su Sidonius Carm. VII, 441 Not. S. 225, Garzon zu Idatius S. 229 und Binding I. 48 N. 197, der die Verschiedenheiten der bezüglichen chronistischen Nachrichten aus der Benutzung verschiedener Redactionen einer gemeinschaftlichen Quelle, nemlich der ravennatischen Annalen, su erklären sucht.

- 2) Nemlich Idatius und Cassiodorus.
- 3) Carm. VII. 442-443.

⁽s. v. a. altera die) nach Valentinians Ermordung, wonach diese nicht auf den 16., sondern auf den 18. März fallen würde. Pagi a. 455, II. III will beim Anon. Cusp. VI. oder VII. k. Apr. lesen; das Richtige haben Garson su Idatius S. 94 N. 4, Papencordt S. 344 f. und Hille S. 16. Maximus' Ermordung fällt nach Anon. Cusp. pridie Id. Jun. - 12. Juni. Zumpt S. 199 datiert dieselbe falsch mit 12. Jul., in Verwechslung mit dem Datum, welches Pagi a. 455, IV, nach Marianus Scot. dem Eintritte Geiserichs in Rom gibt (IV. Id. Jul. == 12, Jul.). Da aber nach Victor Tunn. a. 455 dieser Eintritt drei Tage nach Maximus' Ermordung (12. Jun.) stattgefunden hat (Prosper Aquit. lässt ihn dieser That confestim folgen; Severus Sulpic. a. O. sagt: mox), so fällt derselbe auf den 15. Juni, wie Kortum S. 489 u. A. richtig urtheilen. Das Datum IIII. Non. Jul. (4. Jul.) beim Continuator Prosperi Aquit. S. 25 ist ebenfalls irrig: Hille S. 16 setzt dazu mit Recht ein Fragezeichen. Differenzen in der Angabe der Regierungsdauer des Maximus : Prosper Aquit. a. 455 post alterum mensem und Marcellinus a. 455 tertio tyrannidis mense, Beides richtig; falsch Idatius a. 455 vix quatuor regni sui mensibub-expletis; Cassiodorus a. 455 intra duos menses, und noch Hist, misc. XV. 101. a. B. vix altero imperii sui mense comperto (l. completo mit Murat.) in flüchtiger Benutzung des Prosper Aquit. Vgl. Sirmond Not. ad Sidon. S. 61, Pagi a. 455, III, Garson zu Idatius S. 229, Papencordt S. 345 f. und Binding I. 48. Papencordt S. 346 f. setst, gestützt auf Prosperi Chron. Vatic. : Levatur Maximus XVI. kal. Apr. et occiditur prid. kal. Jun. (81. Mai). Gesericus intrat Romam. die Einnahme Roms in den Anfang Juni, d. h. etwa auf den 2. d. Mts.; hiergegen s. das Vorbemerkte.

Burgundio ist nemlich hier nicht irgend ein Burgundione¹, noch ein einzelner burgundionischer Söldner² oder Gardesöldner³, noch auch ein burgundionischer Offizier⁴, noch viel weniger der Burgundionenkönig Gundeuch als Magister militum oder als Gardeoberst⁵; es ist aber auch nicht das burgundionische Volk als solches gemeint⁶, sondern einfach die aus Burgundionen bestehende kaiserliche Leibwache, die in treulosem Geleite (infido⁷ ductu, wie Sidonius sagt) die (ob dem Nahen der Vandalen) angstvollen Römer durch Drohung zum Zorne wider den zu mordenden Kaiser aufregte⁸. So finden wir

1) Wie Garzon zu Idatius S. 95 N. 1 meint.

2) Gibbon c. 36 - Gagern IL 299 (vgl. 727 N. 105): der burgundische Söldner. Pfahler S. 141 macht aus dem Burgundio des Sidonius zwei Personen: einen burgundionischen Söldner, der dem Kaiser den Kopf abhaut, und einen Burgundionen, unter dessen Leitung Geiserich von Ostia (l. Portus) heranrückt, in welch' letzterem Sinne Papencordt S. 349 die Stelle des Sidonius missdeutet.

3) Sirmond zu Sidonius Not. S. 225: Burgundio, aliquis fortasse de schola protectorum.

4) So Pétigny II. 160 N. 1.

5) So Dubos II, 20 T. II. 174 f. - Derichsweiler S. 38.

6) So wähnt Kaufmann im NSM. V, 1 S. 27. Nach ebendems. is FDG. X. 388 ist der Burgundio muthmasslich der nachmalige Burgundionenkönig Gundobad, jedenfalls ein Burgunde in bedeutender Stellung am Hofe oder im Heere (d. etus?) gewesen.

7) Gagern II. 727 N. 105 falsch: invido.

8) Vergl. Einleit. S. 182. Die Streitkräfte oder Truppentheile eines Volkes durch den Singularis des Volksnamens zu bezeichnen, wie hier mit Vandalus und Burgundio geschieht, ist dem Sidonius geläufig: vgl. Carm. V. 575 Alamannus, 474 ff.; VII. 234 ff. 320 ff. 369 Saxona, 372 Francus. Tibi . . extorquet trepidas . . iras ist dichterisch für Tibi trepidae . . extorquet . . iras, wobei trepidus sich auf die Angst vor dem nabenden Vandalenheere bezieht. Der Wahrheit kommt am Nächsten Valesius Rfr. IV. 181, indem er, nicht ohne Rücksichtnahme auf Sidonius a. O., die verschiedenen Berichte über Maximus' Ermordung so zu vereinigen sucht: Maximus . . seditione militum et populi ac foederatorum Burgundionum . . ab Urso quodam milite Romano interfectus et s famulis reginae membratim discerptus tractusque per vias . . atque in Tiberim deiectus est. Gibbon cap. 86 spricht im Texte von einem römischen oder burgundionischen Soldaten als Mörder (ersteres nach Jordanie RG. c. 45, der einen Ursus nennt); richtiger schliesst er in N. 5 au Sidonius auf burgundionische Söldner als Verräther Roms und des Kaisert. Binding I. 49 ff. übersetzt bei Sidonius a. O. ductus mit Feldzug,

später, unter dem römischen Patriciate Gundobads, ebenfalls burgundionische Söldner in Rom¹.

Inzwischen hatten auf die Kunde von Aetius' Tode die Sachsen, Franken und Alamannen ihre Angriffe auf Gallien erneuert und die dort sesshaften Westgothen sich erhoben². Die äusseren und inneren Feinde Galliens zu bekämpfen, war sodann der edelgeborne und tapfere Arverner Flavius Maecilius Avitus³, einst Aetius' Waffengefährte, von Maximus zum Magister militum ernannt worden⁴ und hatte, ein zweiter Cincinnatus, den Pflug mit dem Schwerte getauscht⁵. Als nun die Nachricht von Maximus' Sturze nach Gallien gelangte, ward Avitus, der die äusseren Feinde abgewehrt⁶ und als ehemaliger einflussreicher Rathgeber des Westgothenkönigs

combiniert mit der so missverstandenen Stelle eine des Continuator Prosperi Aquit. (oben S. 405) und bereichert so die Geschichte der Burgundionen mit einem von ihnen im Sommer 455 wider römisches Gebiet in Gallien gemachten Feldzuge. Fickler Beil. z. allg. Zeitung 1868 Nr. 213 S. 3238 findet es wahrscheinlich, dass der Zug, auf welchen Binding jene Stelle des Sidonius deute, die Besitzergreifung einer von Valentinian III den Burgundionen sur Belohnung der Dienste gegen Attila versprochenen, aber durch die Kriegsunruhen von 452 und die Ermordung des Aetius (454) sowohl als Valentinians verzögerten "änderanweisung gewesen sei (sic). Gegen Binding weist Kaufmann in FDG. X. 887 f. zwar den Zusammenhang der Stelle des Sidonius und die Beziehung der von ihm berührten Vorfalle (- te capit, - tibi extorquet) auf die Stadt Rom nach, missdeutet aber seinerseits den ductus in der oben S. 416 N. 6 bemerkten Wietersheim IV. 405 übergeht die Stelle des Sidonius mit Weise. Stillschweigen.

1) Ennod. Vit. B. Epiphanii, Op. S. 404; vgl. Einleit. S. 188 N. 1.

2) Sidonius Carm. VII. 359 ff. 869 ff.; vgl. Sirmond Not. S. 228 und Lecointe a. 455, IX.

3) Geburtsort, Sidonius Carm. VII. 139 ff. und Sirmond Not. S. 217; Kriegsthaten unter Aetius, Id. Carm. VII. 230 ff. und Sirmond Not. S. 219 f.; Präfectur Galliens und öftere diplomatische Thätigkeit, besonders beim Friedensschlusse mit den Westgothen im J. 439 und für Gewinnung derselben gegen Attila im J. 451, Id. Carm. VII. 296 ff. 319 ff. und Sirmond Not. S. 221 f. Ueber erstere Mission besonders Garzon zu Idat. S. 197 f.; über letztere Binding I. 42 (N. 168) 43 und N. 175.

4) Sidonius Carm. VII. 875 ff.; vgl. Sirmond Not. S. 223.

5) Sidonius Carm. VII. 378 ff.

6) Sidonius Carm. VII. 888 ff.

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

Theoderich I mit dessen Sohne Theoderich II, seinem Zögling, den Frieden erneuert hatte¹, auf dessen Antrieb und wol auch mit eigenem Zuthun von den gallischen, zunächst den westgothischen Truppen in der Residenz Toulouse, dann, nach einem Interregnum von 28 Tagen, am 10. Juli 455 zu Arles, wo Avitus mit Theoderich II und dessen Brüdern² friedlich einzog, von den im dortigen Castrum Ugernum versammelten Provincialabgeordneten Galliens zum Kaiser erhoben; in dieser Eigenschaft von den Römern anerkannt und nach Rom berufen, betrat er, auf nördlichem Umwege über Noricum und Pannonien, Italien am 22. September; noch im gleichen Jahre erlangte er auch die Anerkennung von Seite des oströmischen Kaisers Marcianus; folgenden Jahres ward er Consul³.

1) Sidonius Carm. VII. 392 ff.; vgl. Sirmond Not. S. 223 f. Theoderich II wurde durch Brudermord im J. 452 der Nachfolger Thorismunds, der im J. 451 auf Theoderich I gefolgt war; s. Idatius a. 452, dazu Garson S. 92 N. 5, S. 225.

2) Ihre Namen, bei Jordanis RG. c. 36; vgl. Sirmond zu Sidonius Carm. VII. 435 Not. S. 224 f. Fridericus heisst verschrieben Friederius in der Chronol. reg. Gothor. bei Du Chesne SS. RFr. I. 818.

3) Sidonius Carm. VII, vs. 8 ff., dazu Sirmond Not. S. 210 f. 213 f. und vs. 489 ff., 519 ff., 572 ff. mit Sirmonds Noten S. 226 ff.; Idatius a. 455 (benutzt von Fredegar Chron. III, 5): Ipso anno in Galliis Avitus Gallus civis ab exercitu Gallicano et ab honoratis primum Tolosae, dehine apud Arelatum Augustus appellatus Romam pergit et suscipitur, dasa Garzon S. 95 N. 2-5 (vgl. a. 457: Avitus postquam a Gallis et a Gothis factus fuerat imperator cet.); ebenders. a. 455 (vulg. 456; s. dagegen Garzon S. 95 N. 6): Per Avitum, qui a Romanis et evocatus et susceptus fuerat imperator, legati ad Marcianum pro unanimitate mittuntur imperii. - Marcianus et Avitus concordes principatu Romani utuntur imperii (benutst von Fredegar a. O. und Freculf II, 5, 16); Anon. Cuspin. a, 455: - levatus est imperator in Galliis Avitus VI. id. Jul. (10. Jul.); Cassiodorus a. 455: Post Maximum Avitus in Gallia sumit imperium; Victor Tunnunens, a. 454 (statt 455) S. 20 Canis. (nach der Einnahme Roms durch Geiserich): huius quoque captivitatis LXXV die Avitus (so var. statt des Textfehlers Anitius) vir totius simplicitatis (?) in Galliis imperium sumit; Gregor. Tur. HFr. II, 11 (abgekürst von Fredegar HFr. epit. c. 10): Avitus . . unus ex senstoribus et, ut valde manifestum est, civis Arvernus cum Romanum ambisset imperium cet. (das Ff. unten); Isidorus Chron. Goth. era 491: Qui (Teudericus) pro eo quod imperstori Avito sumendi imperialis fastigii cum Gallis auxilium praebuisset cet. (das Ff. unter) Während seiner kurzen Regierung veranstaltete Avitus, ausser der vom Comes Ricimer im J. 456 gegen die Vandalen glücklich geführten Expedition nach Sicilien und Corsica¹, einen Feldzug, der uns näher angeht, weil mit ihm das fragliche Hauptereigniss in der Geschichte der Burgundionen im Zusammenhange steht.

Rechiar, seit 448 König der Sueven in Spanien², suchte nach verschiedenen Uebergriffen auf römisches Gebiet die den Römern wieder herausgegebenen carthaginensischen Landstriche mit Raub heim³. Eine erstmalige gesandtschaftliche

- Chronologia reg. Gothor. bei Du Chesne SS. RFr. I. 818; Continuator Prosperi Aquit. a. 455: Post Maximi caedem Avitus in Galliis and Arelas imperium sumpsit VII. id Jul. (9. Jul.) Italiamque cum praesumpti honoris collegis ingressus XI. k. Oct. (22. Sept.); der sogen. Severus Sulpicius S. 451 : V. (anno Marciani = 454, statt VI. = 455) Et post (nach Maximus' Ermordung) Avitus imperator. Nach Marcellinus a. 455 und 457 übergeht Jordanis RG. c. 45 und RS. S. 239. a. E. Avitus, wahrscheinlich als Usurpator, in der Kaiserreihe geflissentlich und lässt auf Maximus Maiorian folgen; RG. c. 45 erwähnt er Avitus später nur gelegentlich: Aviti imperatoris, qui ad paucos dies (sic) regnum invaserat, und lässt Olybrius auf ihn folgen! P. Disconus beobachtet wenigstens die Kaiserfolge, Hist. misc. XV. 98. b. C. Recedente igitur ab Urbe Geiserico. Romani sequente mense exinanitae reipublicae imperatorem Aviatum (l. Avitum) praeficiunt, und XV. 101. a. B. Romae post Maximi necem Avitus suscepit imperium. Vergl. Hadr. Valesius Rfr. IV. 188 f., Henr. Valesius su Evagrius HE, II, 7, Lecointe a. 455, VIII, Petavius I, 6, 18, Pagi a. 455, X. XI. a. 456, II (das Datum, soweit es die Kaiserwahl und die Anerkennung durch Marcianus betrifft, zu berichtigen nach Garzon, s. ob.), Dubos II, 20 T. II. 179 ff., Aschbach S. 132 ff., Wietersheim IV. 406 f., Binding I. 53 N. 215 und Sievers S. 517. Speciell über die Dauer des vorherigen Interregnums Garzon zu Idatius S. 229 f.; über den vollständigen Namen des Avitus und über sein Consulat ebenderselbe S. 234. Die Kaiserwahl datiert Garzon S. 95 N. 3. S. 229. 234 mit dem 10. Juli, nach dem Anonymus Cusp.; Hille S. 16 stellt das Datum des Anonymus in Parenthese neben Nach Derichsweiler 8. 39 wäre dasienige des Continuator (9. Jul.). übrigens Avitus in Rom nicht anerkannt worden!

1) Sidonius Carm. II. 867 und Idatius a. 456; vgl. Sirmond su Sidonius a. O. Not. S. 188, Papencordt S. 90 f. und Sievers S. 517.

2) Crousas S. 7 macht aus ihm einen von den römischen Truppen in Britannien zum Kaiser ausgerufenen Usurpator.

3) Idatius a. 455 (benutzt von Fredegar Chron. III, 6 und nach diesem von Freculf II, 5, 16): Suevi Carthaginienses regiones, quas Romanis reddiderant, depraedantur, dazu Garson S. 96 N. 4. Vermahnung von Seite des Kaisers und des Westgothenkönigs Theoderich II, dessen Schwager Rechiar war, wurde von diesem damit erwidert, dass er in die ebenfalls den Römern gehörende tarraconensische Provinz einfiel; gegen eine zweite westgothische Gesandtschaft äusserte sich Rechiar mit herausforderndem Hohne über Theoderich; zugleich machte er abermals einen Einfall in genannte römische Provinz, worauf er mit grossem Raube nach Gallicien zurückkehrte¹. Seinen Uebermuth zu züchtigen, wurden von Avitus die Westgothen und Burgundionen als römische Bundesgenossen beordert; zu Ende des Sommers 456 zogen erstere unter Theoderich II, letztere mit diesem unter König Gundeuch und seinem Bruder Hilperich nach Spanien². Am fünften October kam es in der

2) Idatius a. 456: Mox Hispanias rex Gothorum Theudoricus cam ingenti exercitu suo et cum voluntate et ordinatione Aviti imperstoris ingreditur; ebenders. a. 457 spricht von einer multitudo variae nationis, welche Theoderich mit sich geführt habe, wobei Garzon S. 103 N. 3 an das Mitsiehen der Burgundionen erinnert. Die Burgundionen erwähnt Jordanis RG. c. 44 und zwar so: His auditis aegre tulit Theodericus, compacatusque cum ceteris gentibus, arma movit in Suevos, Burgundionum quoque Gundiuchum (vulg. Gnudiscum; varr. Gnudiuchum, Gnundiuchum u. s. w.) et Hilpericum reges auxiliares habens sibique devotos. Jordanis, stets dem gothischen Interesse treu, stellt nemlich die Sache mit gänzlicher Beiseitsetzung des römischen Kaisers so dar, als ob Theoderich auch hierin auf eigene Faust gehandelt habe und die Könige der Burgundionen ihm als Vasallen gefolgt seien, während sowohl Westgothen als Burgundionen römische Bundesgenossen, ihre Könige römische Vasallen

¹⁾ Idatius a. 456 (z. Thl. benutst von Fredegar Chron. 11I, 6), Jordanis RG. c. 44 und nur summarisch Isidorus Chron. Suev. era 486. Jordanis weiss nur von einer, der zweiten, Gesandtschaft und stellt die Sache, dem gothischen Gesichtspuncte gemäss, so dar, als ob Theoderich von sich aus dem Rechiar Eroberungen in Spanien untersagt hätte. Den römischen Standpunct hält Idatius fest, indem er von der ersten Gesandtschaft sagt: Per Augustum Avitum Fronto comes legatus mittitur ad Suevos. Similiter et a rege Gothorum Theudorico, quia fidua Romano esset imperio, legati ad eosdem mittuntur, ut tam secum quam cum Romano imperio, quia uno essent pacis foedere copulati, iurati foederis promissa servarent (Garson S. 97 N. 1 sieht hierin irrig ein ängstliches Werben um Rechiars Freundschaft); von der sweiten Gesandtschaft sagt er bloss: Legati Gothorum rursum veniunt ad Suevos. Vgl. Garzon S. 98 N. 1. 2 (über die erstmalige, römisch-westgothische und die zweitmalige, westgothische Gesandtschaft) und Binding I. 53 f.

paramischen Ebene am Flusse Urbicus (Orvigo) unweit Asturica (Astorga) zur Schlacht, welche mit der Niederlage und Flucht

waren und als solche dem Willen und Aufgebote des Kaisers Folge leisteten. Vergl. Idatius a. 456: cum voluntate et ordinatione Aviti imperatoris im Betreff Theoderichs, was Isidorus Chron, im cod. Vat. Urb. 609 bei Schelstrate I. 591 einfach auslässt und Fredegar Chron. III. 6 dahin abändert: consilio et consensu Aviti imperatoris Theudoricus rex contra Suevos movit exercitum; besser Freculf II, 5, 16: Cuius (Aviti) instinctu Theodoricus r. c. S. m. e. Ebenfalls irrig heisst es bei Isidorus Chron. Goth. era 491 - Chronol. reg. Gothor. bei Du Chesne SS. HFr. I. 818, Avitus habe Theoderich erlaubt nach Spanien zu ziehen, um ihn für seine Beihülfe zum Erlangen der Kaiserkrone zu belohnen: Isidorus fährt nemlich nach den hievor S. 418 N. 3 angeführten Worten fort: (Teudericus) ab Aquitania in Spanias cum ingenti multitudine exercitus et cum licentia eiusdem Aviti imperatoris ingreditur. Den Kaiser, sowie den Zweck der Expedition ignoriert P. Diaconus Hist. misc. XV. 98. b. C. Visigothae quoque circa haec tempora (zur Zeit des Avitus) cum rege Theoderico Theoderici filio, transscensis Pyrenei iugis, Hispanias invadunt. Die Schiefheiten der Darstellung in den gothischen Quellen zeigen zich z. Thl. noch bei Neueren. Valesius Rfr. IV. 184 sucht Idatius und Jordanis zusammen zu bringen; Garzon zu Idatius S. 282 spricht von Zustimmung des Avitus; Türk II. 11 macht die Burgundionen zu Bundesgenossen der Westgothen; Aschbach S. 135 lässt Theoderich auf Rath und Zustimmung des Kaisers und in Begleitung der Burgundionenkönige, die ihn mit ihren Hülfsvölkern unterstützten, über die Pyrenäen ziehen; bei Derichsweiler S. 39 zieht zwar Theoderich im Auftrage des Kaisers nach Spanien, die Burgundionenkönige sind aber in seinem Gefolge. Richtig bemerkt dagegen Gaupp S. 288 f. über das von Jordanis angedeutete Vasallenverhältniss der Burgundionen: "Vermuthlich hat auch hier Jornandes nur den Gothen zu Liebe gesprochen, und die Aeusserung soll lediglich sagen, dass die Hauptunternehmung von Theodorich ausging." Weniger richtig lässt ebenderselbe den Krieg von Theoderich bloss im Interesse des Kaisers (statt auf dessen Veranlassung) geführt werden. Richtig Troya I, 3. 1229: i Visigothi . . si congiunsero co' Borgognoni; Zumpt S. 198 a. 456: iussu Aviti Theodoricus cum exercitu Gothorum et foederatis Burgundionibus proficiscitur, wenn nemlich mit foederati B. die Burgundionen als Föderaten der Römer bezeichnet sein sollen. Pétigny II. 145 N. 2 bezweifelt die Nachricht des Jordanis von der Theilnahme der Burgundionen am Feldzuge, weil Idatius von derselben schweige; dieser erwähnt jedoch wenigstens eine multitudo variae nationis in Theoderichs Heer, was mit Garzon S. 103 N. 2 s. Thl. auf die Burgundionen zu beziehen. Bei Binding I. 53 wiegt wieder die Darstellung der gothischen Quellen vor; die Differenz derselben von der römischen Darstellung bei Idatius entgeht ihm I, 54 f. N. 219.

der Sueven endigte. Die Sieger drangen bis in das äusserste Gallicien vor. wohin Rechiar sich geflüchtet hatte, und plünderten am 28. October die Stadt Bracara (Braga), wobei es barbarisch, obschon unblutig zuging. Rechiar fiel nach vergeblichem Fluchtversuche zu Portucale an der Dueromündung¹ in die Gefangenschaft Theoderichs, der ihn im December gleichen Jahres hinrichten liess, nachdem er über die unterworfenen Sueven einen Statthalter gesetzt hatte. Hierauf rückte Theoderich aus Gallicien nach Lusitanien vor, wo Emerita (Merida). angeblich durch ein Wunder der h. Eulalia, mit Plünderung verschont wurde; von dort brach er, beunruhigt durch die widerwärtige Nachricht vom Bevorstehen der Kaiserwahl Maiorians, die in der That am 1. April 457 erfolgte, bald nach Ostern (31. März) zur Rückkehr nach Gallien auf, entsandte aber, jetzt das Reich befehdend, zuvor noch einen Haufen seiner Mischvölker nach Gallicien, wo die römischen Städte Asturica (Astorga) und Palentina (Palencia) Plünderung und Verwüstung erlitten; das befestigte Coviacum (Valencia de Dⁿ Juan) hielt Stand, und die Angreifer mussten mit grossem Verluste nach Gallien zurückkehren².

1) Oporto, wie man gewöhnlich glaubt, eher aber ein Nachbarort, wie Garson zu Idat. S. 100, N. 3, S. 242 darthut; Wietersheim IV. 443 vermuthet Cap Ortegal bei Ferrol.

2) Idatius a. 456-57 (benutst von Fredegar Chron. III, 6, 7, s. Thl. irrig von Freculf II, 5, 16. 17) und Garzons Not. S. 98 ff. 102 ff.; Jordanis RG. c. 44; Victor Tunn. a. 458 (statt a. 456) Addit.: Gothi contra Suevos dimicant in campo Paramo iuxta flumen Orbicum in quo praelio Gothi extitere victores, und Continuator Prosperi Aquit. a. 457 oben S. 408, der die

⁻ Ueber Gundeuch, den Burgundionenkönig, und Hilperich, seinen Bruder, Gundahars Söhne, von welchen der Erstere Nachfolger im Königthume war, s. S. 360. 399. Türk II. 12 nennt sie zusammen Gundahars Nachfolger, ohne Herkunftsangabe; Hilperich hält er mit Recht für Hilperich I. Gleicher Ansicht ist Binding I. 301. Gollut III, 2 col. 276 lässt seinen Gundioch-Gundar mit dem Prinzen Chilperich den Feldzug nach Spanien mitmachen und sotzt diesen vor der Niederlage des Erstern (435) und vor seinem Untergange im vermeintlichen Kampfe mit Attila (Duvernoy zu Gollut col. 1772 berichtigt das Datum des Feldzugs); bei ebendems. III, 4 col. 281 erscheinen dagegen Gundobad und sein Bruder Chilperich II im J. 456 als Theilnehmer am spanischen Feldzuge Theoderichs !

Inzwischen hatte Avitus, vom Senate entsetzt, Rom im Herbste 456 verlassen und Hülfe zunächst bei seinen Galliern, dann durch eine Gesandtschaft bei Theoderich suchend, sich nach Arles zurückgezogen, indem er den Ränken Ricimers wich, der, von einem Sueven mit einer Tochter des Westgothenkönigs Wallia erzeugt, zuerst als Comes, dann als Magister militum, später als Patricius das Reich zwar nach aussen kräftig schützte, aber schon damals vermöge ehrgeiziger Herrschsucht einen verderblichen Einfluss auf die Regierungsangelegenheiten in Rom ausübte¹. Gegen ihn den

Unterwerfung der Sueven irrig in das Jahr 457 verlegt. Aus Idatius schöpft auch Isidorus Chron. Goth. era 491 und Chron. Suev. era 486. aus Isidorus die Chronologia rog. Gothor. bei Du Chesne SS. HFr. I. 818. Diese Quellen werden von Wietersheim IV. 443 nur z. Thl. erwähnt. Im Idatius von Garson (a. 456, nicht a. 457, wie Binding I. 54 N. 219 meint) S. 101 ist das zweite Alines ausgefallen: Occiso Rechiario mense decembri rex Theudoricus de Gallaccia ad Lusitaniam succedit. Die Stelle steht bei Flores Esp. sagr. IV. 373. Die Worte adversis sibi nunciis territus. mit welchen Idatius a. 457 - Fredegar Chron. III, 7 die Heimkehr Theoderichs motiviert, beziehen sich unzweifelhaft auf die Kunde vom Plane der bei Idatius gerade vorhergehenden Kaiserwahl Maiorians, die nach dem Anon. Cuspin. am 1. April 457 stattfand. Mascou I. 465. 468, Garzon zu Idatius S. 104 N. 1. S. 240, Aschbach S. 137 N. 61 und Binding I. 56 beziehen jene Aeusserung irrig auf die Kunde von der Absetzung des Avitus, der schon im October 456 gestürzt war (s. unten). Derichsweiler S. 89 fügt zu diesem Irrthume den weitern hinzu, dass er Avitus, der schon im J. 455 als Kaiser in Rom aufgenommen worden war und von dort aus den westgothisch-burgundionischen Feldzug nach Spanien angeordnet hatte. während desselben nach Italien ziehen lässt, um die ihm, wie er wähnt, verweigerte Anerkennung su erkämpfen. Idatius gibt von Theoderichs Aufbruche zur Heimkehr die Zeitbestimmung: mox post dies Paschae (Paschatis schreibt Garzon S. 102. 103 N. 1; Paschae auch Fredegar Chron. III, 7, ohne das Folgende :), quod fuit quinto kal. Aprilis. Hier bessert Aschbach nach der Hist. de Languedoc T. I N. LIII: pridie kal. Aprilis, d. h. 31. März, wie auch Garzon S. 103 N. 1 schreibt. Troya I, 3. 1240 setzt die Rückkehr Theoderichs und das Weitere fälschlich in's J. 458.

1) Nach Idatius a. 456 erhielt Theoderich während des spanischen Feldzugs und nach den Siegen Ricimers über die Vandalen (s. oben) durch den Tribunen Hesychius, als kaiserlichen Gesandten, die Kunde von jenen Siegen, zugleich aber die weitere Nachricht: Avitum de Italia ad Gallias Arelato successisse (l. secessisse mit Fredegar Chron. III, 6 und Freculf II, 5, 16). Diese Secession wird von den übrigen Chronisten nicht erThron zu behaupten, kehrte Avitus mit gallischen Truppen nach Italien zurück, verlor aber, da ihm die Hülfe des in

wähnt und so auch von den Neueren gewöhnlich übergangen ; nie fehlt auch bei Binding I. 56, der übrigens I. 53 ff. den westgothisch - burgundionischen Feldzug in Spanien ausführlich darstellt. Garzon zu Idatius S. 102 N. 3. S. 235 bezieht die Secession irrig auf Avitus' Flucht nach der Niederlage bei Piacenza (17. Oct. 456; s. unt.) und demgemäss 8.233. 235 die Gesandtschaft des Hesychius auf ein nachheriges, im November oder December eingetroffenes Hülfsgesuch des Avitus. Wäre aber bei Idatius die Zeitfolge der Ereignisse wirklich so genau eingehalten, wie Garzon glaubt, so müssten die gleichzeitig mit der Secession des Avitus gemeldeten Erfolge Ricimers ebenfalls im October stattgefunden haben, in welchen Monat Garzon die vermeintliche Flucht des Avitus setzt. Wie würde sich aber dies damit reimen, das Ricimer am 17. Oct. Avitus bei Piacenza besiegte ? Zudem kommt bei Idatius der Gesandte cum sacris muneribus nach Spanien, wozu Garzon S. 101 N. 1 richtig bemerkt: sacra vocat, quis missa ab imperatore. Der Kaiser war also, obschon vom Senate abgesetzt, noch nicht definitiv gestürzt, noch viel weniger auf der Flucht aus der Gefangenschaft begriffen. Zumpt S. 199 a. 456 läst Ricimer gegen den zufällig in Gallien abwesenden Kaiser eine Verschwörung anzetteln. - Von Gregorius Tur. HFr. II, 11 (nach der hievor S. 418 N. 3 angeführten Stelle): luxuriose agere volens, a senatoribus proiectus apud Placentiam urbem episcopus ordinatur, wird mit luxuriose agere volens wahrscheinlich auf eine missliche Geschichte angespielt, die Fredegar HFr. epit. c. 7 erzählt: Cum Avitus imperator esset luxuriae deditus cet. Sirmond zu Sidonius Carm. VII. 590 Not. S. 227, Valesius Rfr. IV. 184 f. und Lecointe a. 455, VIII, suchen swar dieselbe, die von Aimoin GFr. 1, 3 nacherzählt wird, historisch einzuordnen, Sirmond und Lecointe in den Zug des Avitus aus Gallien nach Italien, Valesius in die Zeit, als Avitus nach Gallien (Arelate) vorübergehend zurückkehrte. In den Noten zu Grez. Tur. IV. 164 Ausg. von Guadet und Taranne wird das Histörchen auf den Usurpator Jovinus bezogen, was eben so wenig angeht. Siehe Pétigny I. 817, II. 150. Sein angeblicher auteur byzantin ist jedoch kein Anderer als Fredegar, und dass Fredegar aus Greg. Tur. HFr. II, 11, geschöpft, dieser aber die Geschichte des Usurpators Maximus gemeint habe, ist höchst unwahrscheinlich. Jedenfalls erhellt aus Gregor, dass die Absetzung des Avitus von Seite des Senats erfolgte, wiewohl dieselbe auf Ricimers Antrieb, nicht infolge von Ausschweifungen geschah, wie Lecointe a. 456, III, aus Gregor folgert; vgl. Wietersheim IV. 411. Garzon zu Idatius 8. 102 N. 2 zweifelt an einem Absetzungsbeschlusse des Senats. - Ueber Ricimer Sidonius Carm. II. 352 - 380, V. 267 f. mit Sirmonds Not. S. 187 ff. 303; insbesondere über seine Abstammung S. 364 N. 1. Er errang als Comes unter Avitus' Regierung auf Sicilien und Corsica Siege über die Vandalen

Spanien beschäftigten westgothischen Heeres fehlte, am 17. October die Schlacht bei Piacenza gegen Ricimer und Maiorian, den nachmaligen Kaiser. Gleich anderen gefallenen Cäsaren, liess sich Avitus zum Bischofe machen und rettete so sein Leben; dennoch in Italien nicht sicher, floh er nach seiner Heimath in Gallien; er starb jedoch unterwegs und wurde zu Brioude in Auvergne in der Basilica und am Grabe des h. Julianus beigesetzt¹.

(S. 419). Bald nachher, noch unter Avitus, wurde er Magister militum, dann im J. 457 Patricius (s. weiterhin Anonym. Cusp. a. 456 u. 457). Sein Name lautet in Maiorians Nov. I. Richomer; Idatius nennt ihn Rechimer; Anderen heisst er Richemer und Ricimer; vgl. Vales. Rfr. IV. 184.

1) Idatius Imp. (Avito) III. (Marciano) VII. = a. 457 (benutzt von Fredegar Chron. III, 6): Avitus [tertio anno] posteaquam a Gallis et a Gothis factus fuerat imperator, caret imperio, Gothorum promisso destitutus auxilio, caret et vita, womit im Betreff des Jahresdatums und der Angabe dreijähriger Regierung (nemlich incl. des folgenden Interregnums) Petavius I, 6, 18, Dubos III, 2 T. II. 211 f., Garson S. 102 N. 1. S. 235. 237 ff. und Rösler S. 62 f. zu vergleichen; Anonymus Cuspin. a. 456: Occisus est Remistus patricius in palatio Classis XV. kal. Oct. (17. Sept.) [Classis die Hafenstadt von Ravenna, s. Sirmond zu Sidon. Ep. I. 5 Not. S. 21] Et captus est imperator [Avitus] Placentia a magistro militum Ricimere. Et occisus est Messianus patricius eius [vgl. Sirmond su Sidon. Not. S. 224 und Garzon su Idatius S. 265; Mommsen und Hille S. 16. Messiam!] XVI. kal. Nov. (17. Oct.); Continuatur Prosperi Ag. a. 456: Remistus patricius in Classe peremptus interiit XV. k. Oct. (17. Sept.) Imperator Avitus Placentiam cum sociorum robore ingressus, quem cum magna vi exercitus magister militum Recimer excepit. Commisso proelio Avitus cum magna suorum cede terga vertit, quem vitae reservatum Eusebius episcopus ex imperatore episcopum facit. Interfectus in eo proelio Missianus (l. Messianus, s. oben) patricius Aviti XV. k. Novemb. (18. Oct.; XVI. k. Nov., 17. Oct., nach dem Anon. Cusp., wie Hille S. 16 bemerklich macht, indem er ersteres Datum in Parenthese neben letzteres stellt). Hadr. Valesius Rfr. IV. 185 und Henr. Valesius su Evagrius HE. II, 7 befolgen mit Panvinius und Sigonius die falsche Schreibung beim Anonymus Cusp.: XVI. kal. Jun.; Petavius I, 6, 18 bezieht das beim Anonymus Cusp. vorhergehende Datum XV. k. Oct. (er schreibt falsch XIII. k. Oct.) irrig auf das Folgende und weist die Absetzung ebenfalls irrig dem J. 457 zu; Pagi a. 456, V-VII, verwirrt Alles, indem er das falsche Datum XVI. k. Jun. statt des richtigen XVI. k. Nov. befolgt; noch schlimmer schreibt Sievers S. 517: XVI. kal. Jan.; Zumpt S. 199 a. 456 irrt mit "Oct. 16." um einen Tag. Das richtige Datum, beim Anonymus Cusp., verficht Garzon

Im weströmischen Reiche trat jetzt ein Interregnum ein, das bis zur Thronbesteigung Maiorians (1. April 457), also

zu Idatius S. 233 f.: ebenderselbe S. 102. 234 bespricht die verschiedenen Angaben über die Regierungsdauer; s. auch Henr. Valesius a. O. Die acht Monate, welche Evagrius HE. II, 7 und Joannes Antioch. fr. 209 der Regierung des Avitus geben, sind wahrscheinlich seit seiner Anerkennung durch Marcianus zu berechnen (Henr. Valesius a. O. schliesst aus Evagrius falsch auf Absetzung im März 456); der sogen. Severus Sulpicius S. 451 bestimmt die Regierungsdauer also: Avitus cum eo (Marciano) annum I et menses III (regnavit). Bei Fredegar Chron. III, 6 folgt nach Idatius a. 457 das Monströse: VII. anno imperii sui moritur. Cassiodorus a. 456 weiss nur von einer Abdankung des Avitus: Placentise deposuit Avitus imperium; im Uebrigen höchst ungenau, erwähnt Jordanis RG. c. 45 die Ordination zum Bischofe : (Avitus) paucos dies tenens imperium, ultro recessit Placentiam ibique episcopus est ordinatus. Beider Angaben combiniert Hist. misc. XV. 101. a. B. Avitus . . imperium . . post modicum deponens coiscopus Placentiae ordinatur. Victor Tunn. a. 456 lässt die von Marius (S. 407) und Gregor. Tur. (S. 424 N.) ebenfalls erwähnte Ordination durch Ricimer geschehen: Ricimirus patricius Avitum superat, ouius innocentise parcens Placentiae civitatis episcopum facit. Freculf II, 5, 17 fährt nach der aus Idatius a. 456 erwähnten Secession des Avitus nach Gallien in abändernder Benutzung von Idatius a. 457 so fort: ubi ab exercitu et Gothorum auxiliis destitutus, reversus Italiam episcopus in Placentia factus est. Marius und Joannes Antioch. fr. 202 erwähnen übereinstimmend die Mitwirkung Maiorians zum Sturze des Avitus; der sogen. Severus Salpicius 8. 451 macht Majorian sogar zum Mörder des Kaisers: II. anno Leonis (statt I. = 456) Avitus occisus est a Maioriano comite domestico Placentiae. Gregorius Tur. HFr. II, 11, abgekürzt von Fredegar HFr. epit. c. 10, erzählt nach Avitus' Ordination (s. oben) dessen Ausgang also: Comperto autem, quod adhuc indignans senatus vita eum privare vellet, basilicam sancti Juliani Arverni martyris cum multis muneribus expetivit. Sed impleto in itinere vitae cursu obiit, delatusque ad Brivatensem vicum ad pedes antedicti martyris est sepultus. Evagrius HE. II, 7 - Nicephorus HE. XV, 11 spricht von Hungertod, wenn nicht mit Rinigen λοιμώ für λιμώ zu schreiben, was Henr. Valesius zu Evagr. a. O. mit Berufung auf die Bischofswahl bei Marius und Victor Tunn. als unwahrscheinlich verwirft, Pétigny aber II. 152 N. auf Hungertod in Gefangenschaft bezieht. Einzig Joannes Antioch. fr. 202 will wissen, dass Avitas nach der vom Volke erzwungenen Entlassung seiner gothischen Truppen und nach einem hierauf erfolgten Aufstande von Maiorian und Ricimer ·bedroht, sich von Rom nach Gallien geflüchtet, unterwegs aber angegriffen sich in ein Heiligthum gerettet habe und daselbst blokiert Hungers gestorben sei. Die Hist. misc. XV. 98. b. D. lässt den Kaiser einfach sterben, und swar in Italien; Exempto . . in Italia rebus humanis Avito cet. Der

 $5\frac{1}{2}$ Monate dauerte, und während dessen Ricimer, zuerst noch als Magister militum, dann, in Ueberlassung dieser Würde an Maiorian, als Patricius in Rom und Italien nach Willkür waltete¹. In Gallien aber, wo man der aufgedrungenen römischen Schattenkaiser überdrüssig war, entstund unter der angemassten Praefectur eines gewissen Päonius die sogenannte Marcellinianische Verschwörung, deren Zweck es war, den Marcellinus, einst Aetius' Waffengenossen, der unabhängig von Rom in Dalmatien kräftig herrschte und seine Macht weithin geltend machte, auf den Kaiserthron zu erheben².

1) Ricimer, welchen Idatius a. 456 noch Comes nennt (S. 419), wurde am 28. Febr. 457 vom Magister militum zum Patricius befördert, und gleichzeitig wurde Maiorian, zuvor Comes domesticus (s. oben Sulpic. Sever.), zum Magister militum erhoben; Anon. Cusp. a. 457: Ricimer magst. mil. patricius factus est prid. kl. Marcias. Et factus est Maiorianus mag. mil. ipso die; vgl. Sirmond Not. ad Sidon. S. 204, Hille S. 16 und Binding I. 52 N. 209. Beides geschah mit Einwilligung des oströmischen Kaisers Marcianus; vgl. Valesius Rfr. IV. 186 f.

2) Sidon. Ep. I, 11. Cumque de capessendo diademate coniuratio Marcelliana coqueretur cet. mit Sirmonds Note S. 36 f., Priscus fr. 30 und Procopius BN. I, 6; vgl. Dubos III, 3 T. II. 226 ff., Garzon su Idatius S. 114 f. N. 4 und Kortüm S. 493. Garzon möchte jene Verschwörung für eine Verleumdung von Seite Ricimers ausgeben; Troya I, 8. 1234 übergeht dieselbe; Derichsweiler S. 42 schreibt sie einer gothisch-burgundischen Partei zu, und Binding I. 62 N. 234 lässt sie verfrüht noch su Valentinians Lebzeiten entstehen. Marcellianus, wie Sirmond a. O. nach Procopius schreibt, ist falsche Lesung statt Marcellinus, woraus bei Sidonius a. O. Marcelliana in Marcelliniana zu bessern. Troya I, 8. 1248. I, 4. 552 schwankt zwischen den Schreibungen Marcellianus und Marcellinus; Derichsweiler S. 43 spricht mit Bezug auf Sidonius von einem "gewissen Mar-

absonderlichen Angabe des Jo. Antiochenus folgt Sievers S. 517, der den Sturz des Avitus auf 17. Mai 456 setzt (sic). Andere Neuere, wie Zumpt S. 199, Wietersheim IV. 410 und Derichsweiler S. 39, missdeuten den Ausdruck des Idatius: caret et vita, auf Ermordung (Derichsweiler: durch Ricimer). Die Gründe, aus welchen Garzon zu Idatius S. 102 N. 3, S. 236 die Bischofswahl bezweifelt, sind unstichhaltig. Verleitet durch die schiefe Darstellung Gregors, lässt Wietersheim IV. 411 Avitus durch den Senat zum Bischofe ernannt werden. Hille S. 16 schreibt die Ernennung Ricimer zu, was mit Victor Tuun., aber nicht mit dem Continuator stimmt. Den Nachruhm des Avitus feiert noch Venantius Fortun. Opp. P. I Lib. I c. 15.

Unmittelbar auf diese Zeit geschah nun, was Marius. freilich irrig zum J. 456 statt 457, von den Burgundionen meldet; auch bestund zwischen der vom Chronisten angedeuteten Reichslage und dem hinzugefügten Folgeereignisse ein Causalnexus. Hatten nemlich die Gallo-Römer bei Avitus' Erhebung zum Kaiser eine Genugthuung und Beruhigung darin gefunden, dass sie, deren Land durch lange Vernachlässigung von Seite der Nachfolger Theodosius' I, sowie unter den Steuerlasten schwer gelitten hatte, jetzt einen Kaiser aus ihrer Mitte besassen, von dem sie sich Schutz und Erleichterung versprechen konnten¹, so musste durch den Sturz dieses ihres Landsmannes der Unmuth gegen Rom aufs Höchste gesteigert werden und in den noch römischen Landestheilen bei der eingetretenen Anarchie das Gefühl gänzlicher Schutzlosigkeit gegenüber inneren und äusseren Feinden um sich greifen. Beides zusammen musste bei den gallorömischen Provincialen, die nicht schon unter dem Schutze germanischer Bundesgenossen stunden, eine an Verzweiflung grenzende Stimmung hervorrufen. Diese verursachte denn auch die Marcellinianische Verschwörung und hatte in einem Theile Galliens den verhängnissvollen Schritt zur Folge, der dem von Marius gemeldeten Ereignisse zu Grunde lag, wie es sich bald zeigen wird. Beschleunigt wurde dieser Schritt durch die von Ricimer begünstigte Kaiserwahl Maiorians (am 1. April 457), welche den Gallo-Römern in Vereitelung des Planes mit Marcellinus wieder einen Kaiser römischer Wahl aufdrängte, Unterdrückung der nationalen Faction und

cellian." Uebrigens gibt Sirmond nach der Missschreibung beim Anon. Cusp. XVI. kal. Jun. dem Interregnum eine mehr als zehnmonatliche Dauer.

¹⁾ Hieher gehören die höchst denkwürdigen, bisher nicht genug beachteten Aeusserungen bei Sidonius Carm. V. (Panegyricus auf Maiorian) 351-363. 446 und in dem auf Kaiser Avitus, seinen Schwiegervater, im J. 456 su Rom gehaltenen Panegyricus, Carm. VII. 532-571; vgl. Sirmond Not. S. 203, Valesius Rfr. IV. 178 und Ampère II. 238. Merkwürdig ist, was schon die vor 403 geschriebene Orbis descriptio in Classici autores e Vat. Codd. editi cur. A. Maio III. 405 von Gallien sagt: Galliae provincia . ., quae cum maxima sit et imperatore semper egeat, hunc etiam ex se desiderat.

neue Steuerlasten in sichere Aussicht stellte, dagegen keinerlei Garantie für Schutz zu gewähren schien¹.

So viel über den Zusammenhang, in welchem dasjenige, was Marius zum J. 456 von den Burgundionen berichtet (S. 407 f.), mit den von ihm nur zum Theil angedeuteten nächst vorhergegangenen Reichsbegebenheiten steht.

Auf die Prüfung der Hauptstelle des Chronisten überzugehen, bemerken wir zuvörderst zu eo anno, dass, wie

1) Ueber Maiorians Herkunft und ruhmvolle Vergangenheit (er war durch die Kriegsschule des Actius gegangen) s. Sidonius Carm. V. 107-385. dazu Sirmond Not. S. 196-204; speciell über seine Ernennung zum Magister militum oben S. 427 N. 1. Ueber die Wahl zum Kaiser Idatius a. 457: Maiorianus in Italia et Constantinopoli Leo Augusti apellantur; Anon. Cusp. a. 457: - Levatus est imperator M. kal. April. miliario VI in campo ad Columellas: Marcellin. a. 457: Leo eidem (Marciano) defuncto successit. cuius voluntate M. apud Ravennam Caesar est ordinatus; Cassiod. a. 457: Majorianus Italiae (d. h. des beinahe auf Italien reducierten Westreiches) suscepit imperium (so spricht Ennodius von einem Italicum imperium; vgl. Pallmann 1I. 283); Victor Tunn. a. 458 (richtig 457) Maioranus (sic) Romae imperium sumit; Jordanis RS. S. 239, a. E. (nach Marcellinus) Cuius (Leonis) nutu mox [Valentiniani streiche als sinnlos] apud Ravennam Maiorianus Caesar est ordinatus (RG. c. 45 ist Marcianus falsch statt Leo genannt); irrig Greg. Tur. HFr. II, 11 cui (Avito) Martianus successit, statt Maiorianus. Ravenna als den Ort der Kaiserwahl nennen auch Catalog. imp. cod. Vat. 3339 bei Schelstrate I. 600: Maioranus (sic) apud Ravennam levatus Caesar, die kurze Kaiserchronik Bern. HS. 120: Maiorianus apud Rauennam leuatus est Caesar, Hist. misc. XV. 98. b. D. Exempto quoque in Italia humanis rebus Avito, Maiorianus apud Ravennam invadit imperium (dagegen XV. 101. a. C. Romae vero post Avitum Maiorianus Caesar effectus), und noch Freculf II, 5, 17 (nach Marcellinus) apud Ravennam autem Maiorianus Caesar est ordinatus. Die Wahl geschah unter Begünstigung Ricimers durch das Heer und wurde nach Anerkennung durch den Senat vom oströmischen Kaiser Leo bestätigt, in welchem Sinne die Angabe des Byzantiners Marcellinus zu ermässigen. Vgl. Valceius Rfr. IV. 187 f., Lecointe a. 457, I, Pagi a. 457, XII, Dubos III, 2 T. II. 214 f., Hengel S. 15 ff., Pétigny II. 154 f. N. 2 und Wietersheim IV. 411. Valesius a. O., Zumpt a. 457 u. A. setzen die Kaiserwahl irrig zu Ende des Jahres 457; das Schreiben Maiorians an den Senat, d. d. 13. Jan. 458, auf welches Valesius sich stützt, wurde durch seinen Consulatsantritt im J. 458 veranlasst. Die Abhängigkeit Maiorians von Ricimer erhellt aus des Erstern Nov. I. vom 13. Jan. 458, wo er die Sorge für Heer und Reich cum patre patricioque nostro Richomere zu führen verheisst; vgl. Wietersheim IV. 412.

schon angedeutet ist, das hier gemeldete Ereigniss unmöglich im J. 456 kann geschehen sein. So lange nemlich Avitus regierte, hatten einerseits die gallo-römischen Provincialen keine Ursache zur Unzufriedenheit und Unruhe; anderseits fügten sich die Burgundionen, gleich den Westgothen, gegenüber Avitus der Reichsgewalt, wie es ihr gemeinsamer Feldzug nach Spanien beweist. Während der Anarchie aber. welche nach Avitus' Sturze in Gallien eintrat, konnte ein so wichtiger Schritt, wie er den Burgundionen zugeschrieben wird, selbst wenn die Provincialen ihn hätten veranlassen wollen, in Abwesenheit von König und Heer unmöglich geschehen. Da nun der spanische Feldzug der Westgothen und Burgundionen gegen den Herbst 456 begonnen und in der Hauptsache erst im April 457 mit der Rückkehr der beidseitigen Könige geendigt hat, so ist für die letzten Monate des Jahres 456 und selbst für die ersten des folgenden Jahres die Möglichkeit jenes Schrittes ausgeschlossen; er muss vielmehr erst nach Beendigung des spanischen Feldzuges geschehen sein¹. Es fällt also die Occupation eines gallischen Landestheiles durch die Burgundionen in's Frühighr 457, und höchst wahrscheinlich fand dieselbe sofort bei ihrer Rückkehr aus Spanien statt. Gleichzeitig mit der Occupation kann wenigstens der Grundsatz der von Marius erwähnten Landtheilung zwischen den Burgundionen und den gallischen Senatoren vereinbart und proclamiert worden sein: denn die Ausführung der Landtheilung, zumal in der später zu erörternden Weise, wie sie geschah, nahm etwas längere Zeit in Anspruch². Jedenfalls steht das Jahr 457 als dasjenige des von Marius

¹⁾ So urtheilt richtig Valesius Rfr. IV. 186; nur irrt er darin, dass er die Rückkehr der Burgundionen aus dem spanischen Feldzuge noch in die Zeit des Interregnums setzt. Die Heimkehr der Westgothen und so auch der Burgundionen fand nach Ostern (31. März) 457 statt, die Kaiserwahl Maiorians, welche dem Interregnum ein Ende machte, am 1. April vgl. J. (8. 429 N. 1).

²⁾ Gaupp S. 317. Binding, bei welchem die Landtheilung von 443 mit derjenigen von 457 verschwimmt, meint, ganz gegen den Charakter beider, es habe den Burgundionen die nöthige Energie der Rohheit gefehlt, um die Landtheilung mit rascher Gewalt durchzuführen.

z. J. 456 gemeldeten Ereignisses fest, und der Continuator Prosperi Aquit. (S. 408) hat wenigstens in dem Puncte Recht, dass er die Besitznahme gallischen Landes seitens der Burgundionen, die er freilich für eine Einwanderung des Volkes nach Gallien ausgibt, in's J. 457 und unmittelbar nach dem spanischen Feldzuge der Westgothen setzt, wiewohl seine Motivierung des Factums, wie es sich gleich zeigen wird, eine einseitige ist. Marius, obwohl die Sache richtiger darstellend, irrt seinerseits im Datum¹.

Weiter kann bei Burgundiones nur an die seit 443 in Sapaudien angesiedelten Burgundionen gedacht werden (S. 380 ff.), welche so eben den spanischen Feldzug der Westgothen mitgemacht hatten³. Von ihnen heisst es nun bei Marius nicht: Burgundionibus pars Galliae data est, wie es

2) Nach Pagi a. 456, XII, hätten die Burgundionen bisher die an Arar und Rhodan anstossenden Gebiste der Aeduer und Sequaner bewohnt, — man sieht nicht ein, wie, da er a. 413, XII, dieser Ansicht widersprechend, dieselben bereits im J. 411 in der Germania I angesessen glaubt, sie noch im J. 435 dort nachweist und a. 418, XV, ihrer spätern Versetzung nach Sapaudien gelegentlich gedenkt, ohne dieselbe a. 443 besonders zu erwähnen. Gingins setzt mit einer von uns (S. 400 f.) schon verworfenen Hypothese die Burgundionen vor ihrer Ausbreitung in die Vogesen. Nach Zumpt S. 199 a. 455 hätten die Burgundionen vorher in den Bergen Savoiens und Helvetiens gewohnt, was, Helvetien abgerechnet, richtig ist (S. 386), jedoch bei ihm der Begründung ermangelt, da er S. 195 a. 419 dieselben als in Obergermanien angesiedelt erwähnt, eine seitherige Aenderung der Wohnsitze aber nirgends angibt.

¹⁾ In Ermanglung bessern chronistischen Berichts befolgen Marius' Irrthum Valesius Chron. rer. franc. a. 456 und Rfr. IV. 186, Pagi a. 456, XII, Mascou I. 471 N. 4, JvMüller I. 92 (hat im Texte 456, in N. 39 ist Marius ad a. 455 falsch citiert) und die neueren Historiker (z. B. Troya, I, 3. 1230 f. I, 4. 547 nach Fréret Oeuvres VI. 132 ff.), ja selbst noch die neuesten, mit Ausnahme von Derichsweiler S. 39, Binding I. 57 f. und Bröcker S. 18; doch stellt Derichsweiler S. 162 N. 15 und 16 die Angaben bei Marius und dem Continuator ohne Critik neben einander. Kaufmann in FDG. X. 379 N. 1 hält die Differenz zwischen Marius (456) und dem Continuator (457) für unwichtig und schreibt den Angaben Beider ziemlich gleich grosse Autorität zu; er glaubt nemlich an ihre gemeinsame Ableitung aus den Ravennater Annalen, deren ewige Voraussetzung freilich nachgerade zu historischer Uncritik zu verleiten anfängt.

bei Tiro Prosper a. 443 von den sogen. Ueberbleibseln der Burgundionen lautet: Sapaudia Burgundionum reliquiis datur...d. h. Sapaudien wird ihnen von der Reichsgewalt abgetreten (S. 390). Marius sagt vielmehr: Burgundiones partem Galliae occupaverunt; occupare bezeichnet aber sowohl nach classischem, als nach chronistischem Sprachgebranche eine Eroberung (S. 316). Dass es jedoch mit dieser Eroberung eine eigene Bewandtniss hatte, geht aus dem bei Marius Folgenden hervor: terrasque cum Galliis Senatoribus diviserunt, was mit der Nachricht über die friedliche, freilich von oben angeordnete Landtheilung bei Abtretung der Sapaudia auffallend übereinstimmt, indem es von dieser heisst: Sapaudia . . datur cum indigenis dividenda (S. 380). Ganz anders lautet es bei Orosius¹ von der Behandlung, welche Spanien durch die germanischen Eroberer erfahren hat, nemlich so: habita sorte et distributa usque ad nunc possessione consistunt: ebenso bei Idatius a. 411: Barbari . . sorte ad habitandum sibi provinciarum dividunt regiones. Gallaeciam Wandali occupant et Suevi . . .; Alani Lusitaniam et Carthaginensem provincias, et Wandali cognomento Silingi Hispani per civitates et castella Baeticam sortiuntur². residui a plagis Barbarorum per provincias dominantium se subiiciunt servituti. Ohne jetzt schon auf die Modalitäten der von Marius erwähnten Landtheilung einzugehen, entnehmen wir seinem Berichte, dass dieselbe eine friedliche gewesen. und obgleich nicht auf Anordnung der Reichsgewalt, wie in Sapaudien, doch im Einverständnisse mit den städtischen Magistraten geschehen ist; denn diese sind mit den Senatores gemeint, wie weiterhin zu zeigen ist. Dies berechtigt zum Rückschlusse, die Occupation selbst sei im Einverständnisse mit ebendenselben erfolgt, sei also eine verabredete Besetzung des Landes, nicht eine Eroberung mit Waffengewalt gewesen.

432

¹⁾ Hist. VII, 40.

²⁾ Danach der sogen. Severus Sulpicius S. 449: V. (anno Honorii et Theodosii — a 402, statt IV. — a. 411) Alani Carthaginensem et Lusitaniam sortiuntur: et pars Vandalorum, qui Silingi dicebantur, Bethicam insederunt: reliqui vero Vandali cum Suevis Gallasciam sortiti sunt.

Gebraucht Marius, dessen ungeachtet, den für eigenmächtige Besitznahme oder Eroberung üblichen Ausdruck occupare. so hat dies seinen guten Grund darin, dass die Besetzung in Rücksicht auf die römische Reichsgewalt, die nach einem Interregnum von 5¹/₂ Monaten so eben erst wieder einen Repräsentanten erhalten hatte, als ein eigenmächtiger, erobernder Act gelten musste. Wir constatieren demnach in dem von Marius aufgezeichneten Ereignisse erstens eine mit Hintansetzung der Reichsgewalt, aber im Einverständnisse mit den Municipalregierungen ausgeführte Besetzung eines Theiles von Gallien, zweitens eine hierauf ebenfalls im Einverständnisse mit diesen Regierungen vorgenommene Landtheilung im betreffenden Landestheile. Hier ist es nun, wo sich die Nachricht bei Fredegar (S. 408) einfügt, welche nach Abstreifung des ihr anklebenden Unchronologischen und Unhistorischen in der Hauptsache so lautet: die Gallo-Römer der lugdunensischen Provinz u. s. w. hätten, um sich der Steuerpflicht gegen den Staat zu entziehen, die Burgundionen in's Land gerufen, und diese, dem Rufe folgend, hätten sich bei ihnen niedergelassen¹. Je weniger das vom Chronisten überlieferte Factum auf die Zeit Valentinians I, in welche er es setzt, und überhaupt auf das vierte Jahrhundert passt (S. 259), desto leichter lässt es sich in die nächste Folgezeit auf Valentinian III historisch einordnen. Die weitere Entwicklung dieser Combination versparen wir für die Folge². Wenn

¹⁾ Wenn Fredegar sagt, die Burgundionen hätten (vom Rhein herziehend, wie er meint) sich "mit Weibern und Kindern" in der lugdunensischen Provinz niedergelassen, so bezeichnet er damit einen Heerzug, der die Einwanderung des Volkes in seiner Gesammtheit war. So beschreibt Procop BG. I, 1 die Einwanderung der Ostgothen nach Italien; vgl. Pétigny I. 344, Gaupp S. 164 ff. und Bethmann S. 33 N. 1. In unserm Falle ist die Redensart nur eine ungeschickt angebrachte chronistische Formel, deren Uebertreibung auf eine starke Ausbreitung aus Sapaudien nach der Lugdunensis I zu ermässigen ist.

²⁾ Valezius Rfr. IV. 186 lässt die Gebietserweiterung der Burgundionen durch Waffengewalt geschehen und erklärt terras bei Marius willkürlich mit agrum armis quaesitum. Ohne Herbeiziehung von Fredegar deuten schon Pagi a. 456, XIII, Bochat II. 173 ff. und JvMüller I. 92

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

sodann der Continuator Prosperi Aq. Gundeuch mit seinem Volke und allem Heere im J. 457 "auf Einwilligung Theoderichs

die Nachricht bei Marius auf friedliche Besitznahme und Landtheilung. Dabei erinnert Pagi an die Fortdauer des Schutzes, welchen die Burgundionen dem römischen Gallien leisteten. Bochat setzt willkürlich, nach Dubos III. 2 T. II. 213. eine Verfügung Ricimers voraus, der den Burgundionen Erweiterung ihrer bisher auf Sapaudien beschränkten Quartiere vergönnt habe, um dieselben von der nach Avitus' Sturze in Gallien entstandenen Faction abzubringen und auf Unkosten der betreffenden Landestheile sich zu gewinnen. JyMüller a. O. motiviert die ruhige Theilung mit einer vorausgegangenen Verminderung der gallischen Bevölkerung des Landes; übrigens erwähnt er aus der Chron. de Gruyère, MS., die Greverzer Sage von einer Landestheilung unter die sieben Schaaren Gundiochs. Mascou I. 471 lässt mit Bezugnahme auf Marius a. 456 die Burgundionen bei der Zerrüttung, welche infolge des Sturzes des Avitus und der Nichtanerkennung Majorians in Gallien eingetreten sei, ihr Reich daselbst ausbreiten ; nach ebendemselben II Anm. II S. 3 hätten die Burgundionen bei Gelegenheit des mit den Westgothen für Avitus unternommenen spanischen Feldzugs sich in Gallien ausgebreitet. Das Friedliche des von Marius gemeldeten Ereignisses hat v. Gingins S. 210 f. und 214 durch Beiziehung Fredegars guerst festgestellt; doch irrt er darin, dass er die Anarchie des Jahres 456 von den Provincialen zum Herbeirufen der Burgundionen benutst werden lässt, deren Heer, wie schon bemerkt (S. 429 f.), damals in Spanien beschäftigt war (die Besetzung von Lyon wird von Gingins 8. 213 richtig in's J. 457 gesetzt); noch irriger combiniert ebenderselbe S. 210 N. 7 mit Marius auch Sidonius Ep. VII bei Bouquet I. 785, das heisst Epist. I, 7, wo von dem später, Cap. XI. zu erwähnenden hochverrätherischen Plane die Rede ist, den Arvandus im J. 468 über eine Theilung Galliens zwischen Westgothen und Burgundionen machte. Der erstern Combination bei Gingins folgen Hisely S. 4 ff., Daguet S. 30 (un traité formel conclu à l'amiable avec les magistrats romains im J. 456), Gelpke I. 34. 317 f. und Schmitt I. 142, der freilich auffallend genug eine Landtheilung erst im J. 456 geschehen lässt, obschon, wie er glaubt, die Burgundionen bereits im J. 413 die Maxima Sequanorum besetzt hatten. Sécretan S. 57 ff. 64 f. sucht Gingins' Ansicht zu stützen, fügt aber Irrthümer hinzu. Troya I, S. 1230 begnügt sich, Marius' Angabe auf eine freiwillige, durch das Schutzbedürfniss der Provincialen herbeigeführte Landtheilung zu deuten, womit freilich das Weitere streitet, dass Rom den Burgundionen den Preis des spanischen Feldzugs zu entreissen nicht gewagt habe. Nach Zumpt S. 199 (unter dem falschen Datum 455) bewilligten die Römer (die Provincialen oder die Reichsbehörden?) den Burgundionen neue Wohnsitse. Gaupp S. 284 erklärt, ohne gerade von Eroberung zu sprechen, wie es von Savigny I. 254 und Türk II. 46 geschieht, den Bericht des Marius in dem Sinne, dass das Interregnum zwischen der Absetzung des

und der Gothen" und nach vorheriger Bethätigung der Bundesgenossenschaft und Freundschaft mit den Gothen (also gleichsam zur Belohnung hiefür) in Gallien zur Ansiedlung einwandern lässt (S. 408), so ist dieser im gothischen Interesse abgefasste Bericht dahin zu ermässigen, dass die Gebietserweiterung der Burgundionen in Gallien im Einverständnisse mit den durch neuliche Waffengenossenschaft verbundenen Westgothen stattgefunden hat¹. Die gleichzeitige, wahrscheinlich ebenfalls

Avitus und der Wahl Maiorians zum Kaiser von den Burgundionenkönigen zur Ausbreitung ihres Reiches benutzt worden sei, wogegen das oben S. 429 f. Bemerkte ebenfalls streitet. Nach Matile S. 4 f. hätten die Gallo-Römer schon beim Tode des Actius wegen Schutzlosigkeit seitens des Reiches, sowie aus Furcht vor Zügellosigkeit der benachbarten Burgundionen und selbst vor einer Invasion derselben, über eine billige Bodentheilung mit ihnen verhandelt, welche so neue Wohnsitze erhalten hätten: es habe also nicht eine wirkliche Eroberung, sondern eine Cession seitens der Provincialen an die Burgundionen unter der Bedingung militärischer Dienstpflicht stattgefunden. Wurstemberger I. 169 f. 200 sieht dagegen in der Occupation geradezu eine Eroberung, welche die Burgundionen aus ihren, wie er mit einem schon gerügten Irrthume meint (S. 393 f.), bereits im J. 443 bezogenen lugdunensischen Wohnsitzen unternommen hätten. Eine Eroberung nehmen ebenfalls an: Forel S. XIX, Derichsweiler S. 89 f. und Binding I. 57 ff., der übrigens I. 299 Gingins falsch beschuldigt, er verstehe das occupare des Marius für "eingeräumt erhalten". Ueber Ambariacum, als vermeintliche Etappe der Eroberungen der Burgundionen in der Richtung von Genf nach Lyon (bei Binding I. 58) s. Abschn. II, Cap. 1 (Ambérieux). Wie Bethmann GRC. I. 143 N. 10 die Nachrichten bei Tiro Prosper a. 443 und Marius a. 456 mengt und dadurch ihren Charakter entstellt, s. oben S. 401 f. N. 5. Mit Bezugnahme auf Marius a. 456 meint Kaufmann in FDG. X. 379, die Erwerbung von 456 (richtig 457) sei die gewaltsame Occupation eines römischen Landstrichs, vollzogen mit Zustimmung der alten Feinde Roms, der mächtigen Ostgothen (l. Westg.); vollendet sei dieselbe worden entweder durch einen mit den Vertretern der Bevölkerung geschlossenen Vertrag - was die Worte des Marius ansudeuten scheinen - oder einseitig durch ein Edict Gundiochs.

1) Binding I. 57. 59 = Bröcker S. 13 nimmt die "Zustimmung der Gothen" buchstäblich an und folgert aus dem Continuator ein förmliches Bündniss, vermöge dessen die Gebietserweiterung stattgefunden habe (Derichsweiler S. 39 begnügt sich mit einem Einverständnisse mit Theoderich); übrigens nimmt er N. 227 das omni praesidio beim Continuator als Object su annuente, anstatt cum gente et omni praesidio mit intra Galliam . . ingressus su verbinden und annuente sibi Theodorico ac Gothis, wie es von Hille S. 16 geschieht, auf ingressus zu beziehen. Annuenti, bei Pallmann II. 258, ist Missschreibung. von den Provincialen begünstigte Erhebung der Westgothen gegen die römische Oberhoheit und der dabei von ihnen gemachte Versuch, sich auf Unkosten des Reiches auszubreiten, erhellt aus den späteren Bemühungen Maiorians, auch sie zur Wiederanerkennung der Reichsgewalt zu bringen und ihren Uebergriffen Einhalt zu thun.

Welcher war aber der Theil Galliens (pars Galliae, wie Marius sagt), den die Burgundionen besetzten? Wenn Gallien als das "innere Gallien" erklärt wird¹, so ist damit Nichts gesagt. An vielerlei Versuchen näherer Erklärung fehlt es auch hier nicht. Nach älteren und neueren Historikern sollen gemeint sein: die Lugdunensis I, die Maxima Sequanorum, die Viennensis, die Alpes Graiae et Penninae und der diesseits der Durance gelegene Theil der sogen. Provincia zusammen²; die Länder am rechten Ufer der Rhone und am linken der Saône oberhalb Lyon⁸; die Viennensis⁴; das Sequanische⁵; dieses und das ehemalige Gebiet der Acduer⁶;

2) Dieser Ansicht ist Pagi a. 456, XIII, dem Mascou I. 471 N. 4 beipflichtet, wogegen er Il Anm. II S. 3 die Besitznahme auf die Viennensis, Lugdunensis und Maxima Sequanorum beschränkt. Letzterer Ansicht ist Gaupp S. 284 — Pfahler S. 85. Nach Pagi, der die Occupation viel zu sehr ausdehnt, brachten die Burgundionen, welche bisher die Gegenden am Arar und Rhodan bewohnt hatten, damals die genannten Provinsen, vorab die Maxima Sequanorum, mit Beseitigung der römischen Oberherrschaft unter ihre eigene Botmässigkeit, ohne jedoch aufzuhören, die den Römern verbliebenen Gebiete Galliens zu vertheidigen, wie denn Gundioch vom Papste Hilarus, der 461 — 467 regierte, in einem von Baronius a. 463, III, mitgetheilten Schreiben an Leontius, Bischof von Arles, als Magister militum bezeichnet werde.

3) Dubos III, 2 T. II. 213 und Bochat II. 175, nach welchen die Burgundionen Lyon selbst erst nach Maiorians Tode besetzt hätten.

4) Ruchat bei Rickly zu Marius S. 28. Zumpt S. 199 a. 455 drückt sich unbestimmt so aus: Burgundiones, antea in Helvetiae et Sabaudiae montibus habitantes, sedes in proxima parte Galliae capiunt. Vergleicht man, was er a. 471 und am Schlusse S. 203 sagt, so dürfte auch er die Viennensis gemeint haben.

5) Duvernoy zu Gollut col. 1728 lässt die Burgundionen im J. 456, infolge der Niederlage Attilas (451) und der Ermordung des Aetius (454) sich im Sequanischen festsetzen, wogegen Gollut die Occupation sehon in's J. 406 setzt.

6) Walther bei Rickly a. O. S. 28 f.

436

¹⁾ Von Henschen zur Vita S. Sigismundi S. 88 N. d.

alles Land zwischen Loire und Alpen und die Schweiz bis zur Aar, mit Lyon als Hauptstadt¹, oder endlich das Land zwischen Rhone, Durance und den Alpen². Von neueren schweizerischen Historikern beschränkt Einer die Besitznahme anf die obere Saône-Gegend, die Franche-Comté, die romanische Schweiz und Tarantaise⁸; ein Anderer nimmt das Lyonnais, Dauphiné und das übrige Savoien hinzu⁴; ein Dritter geht noch weiter: nach ihm ist derjenige Theil Galliens. einschliesslich Helvetiens, zu verstehen, der lange den Namen Burgund trug und sich vom Rhein bis zum Mittelmeer, von der Aar bis zur Rhonemündung ausdehnte, also die nachmaligen Gegenden der Bourgogne und der Franche-Comté mit den Hauptstädten Dijon und Besancon, das Lyonnais, Dauphiné. Savoien und die Westschweiz bis zur Reuss⁵. Zieht man aber nach der frühern Combinierung von Fredegar⁶ mit Marius den Erstern zu Rathe, so war der fragliche Theil Galliens kein anderer als die lugdunensische Provinz, natürlich nicht die vormalige, ununterschiedene von Augustus⁷, sondern die Lugdunensis prima, jedoch nicht nach der seitherigen Zweitheilung der Lugdunensis⁸, sondern nach ihrer noch spätern Viertheilung in der zu Anfang des 5. Jahrhunderts verfassten Notitia provinciarum et civitatum Galliae, welche in der Lugdunensis prima die Hauptstadt Lugdunum (Lyon) nebst den weiterhin näher zu bezeichnenden Städten aufführt⁹.

¹⁾ Baquol-Schnitzler I Tabl. 41 z. J. 456.

²⁾ Derichsweiler S. 39, der S. 164 N. 36 im Betreff der Viennensis Späteres ungehörig herbeizieht.

³⁾ Gingins S. 211 f. 287; ebenso Troya I, 3. 1230 f. I, 4. 547.

⁴⁾ Hisely S. 4.

⁵⁾ Daguet S. 30, der übrigens im Betreff der Aar und Reuss sich selbst widerspricht. Matile S. 4 lässt die Burgundionen sich im Lande zwischen Alpen und Jura und zu beiden Seiten der Rhone niederlassen. Nach Gelpke I. 34 hat Marius nebst anderen Ländereien in Gallien auch solche in der Schweiz gemeint.

⁶⁾ Chron. II, 46.

⁷⁾ Ueber diese Walckenaer II. 313.

⁸⁾ Walckenaer II. 335.

⁹⁾ Sirmond zu Sidon. Epist. IV, 18', Not. S. 81 f., Ep. VII, 5, Not. S. 121.

Damit stimmt üborein, dass schon in spätrömischer Zeit Gallus mit Lugdunensis, Gallia und Galliae mit provincia Lugdunensis gleichbedeutend ist¹. Nach der zu Anfang des 5. Jahrhunderts getroffenen Provincialeintheilung Galliens hiessen nemlich die lugdunensischen Provinzen, inclusive der Lugdunensis I. Gallia oder Galliae im engern Sinne, ein Sprachgebrauch, der selbst auf die nachrömische Zeit überging². Demgemäss aufgefasst, stimmt denn auch Marius' Angabe mit dem weiterhin zu besprechenden nächsten Folgeereignisse der Einnahme von Lugdunum durch Maiorian bestens überein⁸. Man hat zwar versucht, auf weitere Theile Galliens zu beziehen, was Fredegar hinzufügt: et Gallia comata et Gallia cisalpina. So sollte Gallia comata die Maxima Sequanorum oder die Viennensis bezeichnen. Gallia cisalpina die Westschweiz mitbegreifen⁴. Hiergegen ist

3) Mit Rücksicht auf dieses Ereigniss bezieht schon Valesius Rfr. IV. 186 die Gebietserweiterung der Burgundionen auf die der Sapaudia nächstgelegene Lugdunensis I und Lugdunum, wobei er freilich die Besetzung als Eroberung irrig ansieht. Pétigny II. 163 bezieht pars Galliae bei Marius auf toute la province Lyonnaise, ancien territoire de la cité éduenne, wobei die Lugdunensis I von den übrigen lugdunensischen Provinzen nicht unterschieden und ein Theil der Lugdunensis I, nemlich die civitas Aeduorum, zum Ganzen gemacht wird. Richtiger spricht ebenders. II. 254 von der 1ère Lyonnaise, wiewohl er dabei irrig voraussetzt, die Burgundionen seien schon im Besitze Helvetiens und des Sequanischen gewesen (S. 285).

4) Gingins S. 210 N. 10 setzt zu Gallia comata bei Fredegar die Erklärung in Parenthese bei: vel Sequanica. Dagegen bezieht Crousaz S. 9 Gallia comata nicht auf die Maxima Sequanorum, sondern auf die Viennensis; erstere, meint er S. 7 ff., sei von Avitus den Burgundionen vor dem spanischen Feldsuge versprochen und von diesen, wie Marius andeute, nach dem Sturze des Avitus und nach der Rückkehr aus Spanien einfach in Besitz genommen worden; ohne dass Maiorian diese Provinz, als eine rechtmässig besetzte, wieder zu erwerben getrachtet habe; Fredegars Nach-

¹⁾ Sirmond zu Sidon. Carm. XVII. 14 Not. S. 254.

²⁾ Lecointe a. 508, LIII. LXI. 517, IV, und Pétigny II. 420 Not. u. 491 N., woselbst die Vita S. Caesarii I, 12 citiert ist, welche von dem aus der Gegend von Châlon in der Lugdunensis I gebürtigen Cäsarius, Bischof von Arles, sagt: qui de Galliis habebat originem. So bezeichnet noch die Passio S. Sigismundi Burgundien a potiori mit dem Namen Galliae, was Binding I. 279 mit Unrecht rügt.

jedoch Folgendes zu erinnern. Gallia Comata, mit welchem Namen Tschudi sein Werk über die Alterthümer Galliens. einschliesslich Helvetiens, richtig bezeichnet hat, hiess ursprünglich die ganze Gallia transalpina im Gegensatze zur italischen Gallia cisalpina, letzteres Wort im römischen Sinne genommen, wogegen Fredegar als Franke mit seiner Gallia cisalpina umgekehrt das diesseits der Alpen gelegene Gallien gemeint hat¹: in späterer Zeit bedeutete Gallia comata noch ganz Gallien nördlich der Gallia Narbonensis und Aquitanica². Je allgemeiner daher die Bedeutung der von Fredegar neben Lugdunensium provincia gesetzten geographischen Namen: Gallia comata et Gallia cisalpina, desto misslicher ist es, dieselben als bestimmte Benennungen besonderer, von den Lugdunensis verschiedener Provinzen zu interpretieren. Will man unter Gallia comata die Maxima Sequanorum verstehen, so ist zu bedenken, dass Fredegar an einer andern Stelle auch Lugdunum als in Gallia comata gelegen bezeichnet³, und beruft man sich, um Gallia cisalpina auf die Westschweiz

richt aber beziehe sich auf Lyon und die Viennensis, deren Bewohner im J. 457 mit den reichsabtrünnigen und später von Maiorian zur Gehorsam gebrachten Lugdunensern gemeine Sache gemacht hätten. Forel S. XXVII f. will Gallia cisalpina auf die Westschweiz mitbeziehen, weil Fredegar Chron. II, 36, bei Canisius II. 626, Aventicum als in Gallia cisalpina gelegen bezeichne und in Aventicum gelebt zu haben scheine; übrigens verfällt er in den S. 264 f. gerügten Anachronismus.

¹⁾ Ruinart zu Greg. Tur. Opp. S. 708 missdeutet bei Fredegar Gallia comata auf ganz Gallien, Gallia cisalpina auf das italische Gallien. In letzterm Irrthume sind auch Smith S. 83 und Binding I. 9 N. 24; ersterer thut überdies Fredegar Unrecht, indem er sagt, nach diesem Chronisten hätten sich die Burgundionen auch im cisalpinischen Gallien niedergelassen, welches von ihnen nie occupiert worden sei.

²⁾ Siehe die Dimensuratio provinciarum bei Schelstrate II. 527 — Demonstratio provinciarum in Classici auctor. e codd. Vat. ed. cur. Maio III. 414 und vergl. D'Anville NG. S. 5 und Walckenaer I. 232. 282. II. 231.

³⁾ Siehe oben S. 255 N. Bei dem späten Gervasius Tilb. Ot. imp. in Leibnis SS. Rbr. I. 914 heiset es noch: sequitur Gallia Lugdunensis, quae et Comata a comis longis nuncupatur; ebenders. a. O. I. 913 sagt gar: Galliam Comatam, id est Burgundiam.

mit zu beziehen, auf die Stelle Fredegars¹, wo Aventicum in Gallia cisalpina, so bezeichnet dagegen ebenderselbe in einer andern. früher angeführten Stelle mit dem Pluralneutrum Cisalpina das zwischen Rhone und Alpen gelegene Land (S. 386 f. N. 5). Man sieht: das Unbestimmte und Schwankende der geographischen Namen lässt einen sichern Schluss von einer Stelle auf die andere nicht zu². Hierzu kommt noch der tautologische Gebrauch des et bei nachrömischen, besonders altfränkischen Schriftstellern³. Diese Bedenken würden freilich wegfallen, wenn die Länder der Maxima Sequanorum je zur Lugdunensis gehört hätten. Allein in der Notitia provinciarum et civitatum Galliae vom Anfang des 5. Jahrhunderts, auf welche es hier zunächst ankommt, wird die Maxima Sequanorum von der viertheiligen Lugdunensis bestimmt unterschieden. Auch ist es unrichtig, anzunehmen, die Maxima Sequanorum sei im 4. Jahrhundert mit der Lugdunensis I und II durch Theilung der ursprünglichen Lugdunensis entstanden⁴. Die Helvetier speciell betreffend, gehörten dieselben nie zur ursprünglichen Lugdunensis⁵, sondern mit den Sequanern und Raurikern zu der von Augustus gebildeten Belgica, und als diese in die Germania superior und inferior umgewandelt wurde, mit den Sequanern und Raurikern zu ersterer, endlich aber, (seit Constantin I, wie Einige glaubten, in der That aber schon seit Diocletian) mit den genannten

3) Roth S. 284 N. 31. Ein Beispiel dieses sprachlichen Missbrauchs findet sich schon in der geographischen Bestimmung bei Prosper Aquit. Chron. a. 379: Longobardi ab extremis Germaniae finibus Oceanique protinus litore Scandiaque insula magna egressi —, wenn nemlich die ganze Stelle nicht aus Paul. Diac. GL. I, 3-7, 10 interpoliert ist.

5) Wie Schöpflin I. 345, Haller I. 10 und Andere wollten.

¹⁾ Chron. II, 36.

²⁾ Es trifft hier vollständig zu, was Jacobs S. 5 von den geographischen Bestimmungen in der merovingischen Periode bemerkt: Les termes géographiques qui étaient depuis longtemps en usage continuent de subsister dans les récits des chroniqueurs et dans les actes, mais ils ont perdu leur précision; ils errent d'une signification à l'autre et traduisent bien par la confusion de leur sens le désordre universel des idées.

⁴⁾ Dies die Annahme Pagis a. 374, IX.

Völkerschaften zur Maxima Sequanorum¹. Wollte man aber, um die Maxima Sequanorum in der Provincia Lugdunensis bei Fredegar unterzubringen, spätere Ueberarbeitungen der Notitia prov. et civ. Galliae zu Hülfe nehmen, in welchen die Maxima Sequanorum als Lugdunensis V² oder als Lugdunensis V Sequanorum bezeichnet wird⁸, so müsste folgerichtig die Niederlassung der Burgundionen auch auf die Lugdunensis II. III und IV ausgedehnt werden. d. h. auf Landstriche. welche die Burgundionen, mit Ausnahme eines Streifens der Lugdunensis IV (s. C. XI), nie inne hatten. Jene angebliche Lugdunensis V ist aber ohnehin höchst apocrypher Art⁴. Uebrigens schweigt der Zeitgenosse Apollinaris Sidonius, - selbst noch in späterer Zeit, von einer Machtstellung der Burgundionen in der Maxima Sequanorum, während er, wie wir sehen werden, dieselben als Machthaber in der Lugdunensis I und selbst in der Viennensis erwähnt. Die einzige Stelle, wo bei ihm der Sequaner Erwähnung geschieht⁵, betrifft die literarische Anfrage eines Montius, wahrscheinlich aus Vesontio.

1) Valesius NG. S. 520 ff., Ochs I. 82, Fechter im Schweiz. Mus. III, Dey in Archives de la soc. d'hist. du Ct. de Fribourg I. 4-11, Schmitt I. 74-76. 78. 79. 118 f., Walckenaer II. 316 f. 334 und besonders Mommsen SRZ. S. 7 und 9. Walckenaer II. 826 und 334 nimmt, wie Schmitt I. 118 f. 506 und Böcking II. 489 f., die Interpolation der bekannten Inschrift von Vitudurum (bei Mommsen ICH. S. 46 f. N. 239) uncritisch zu Hülfe, um zu beweisen, dass die Maxima Sequanorum schon zur Zeit Diocletians existiert habe. Es erhellt dies vielmehr aus dem von Mommsen in den Abhandl. d. Berl. Akad. aus d. J. 1862, II. Abtheil., herausgegebenen Provinzenverzeichnisse v. 297. Siehe daselbst S. 492 (65) und S 511 (65) Sequania, d. h. Maxima Sequanorum. Bochat I. 506 wollte dieselbe gar auf Hadrian zurückführen.

2) So in der von Scaliger Opusc., Francof. 1612, S. 87 fl. edierten Notitia Prov. Galliae S. 89.

3) So in der Notitia aus cod. Vat. 1338 bei Schelstrate II. 644.

4) Valesius NG. S. 520 ff. und Böcking II. 490. Die irrige Bezeichnung der Maxima Sequanorum als Lugdunensis V noch bei Gelpke I. 316.

5) Epist. I, 11.

Wir kommen jetzt an die inhaltsschweren Worte des Chronisten: terrasque cum Galliis senatoribus diviserunt.

Dass hier nicht von einer durch Waffengewalt erzwungenen, sondern von einer friedlichen, durch Vereinbarung getroffenen Landtheilung die Rede ist, wird so ziemlich allgemein angenommen und ist von uns des Bestimmtern bereits nachgewiesen (S. 432 f.). Haben wir sodann im Betreff der Sapaudia gefunden, dass mit dem Ausdrucke bei Tiro Prosper z. J. 443: Sapaudia . . datur cum indigenis dividenda, eine Landtheilung nicht durch Gebietsausscheidung, sondern durch agrarische Parcellierung gemeint ist (S. 397), so lässt in unserm Falle schon der Ausdruck terras dividere keinen Zweifel darüber zu, dass hier ebenfalls von einer solchen Theilung die Rede ist¹. Wenn es aber in jenem Falle heisst, die Landtheilung habe auf Anordnung von Oben zwischen den Burgundionen und den Landesbewohnern stattfinden sollen, so werden dagegen hier die Senatores Gallii als diejenigen genannt, mit welchen die Burgundionen eine Theilung der Ländereien eingegangen hätten. Diese gallischen Senstoren sind nun die dem gallo-römischen Adel angehörenden Decurionen oder Curialen, d. h. die Glieder der städtischen Curien oder Senate (Gemeinderäthe), zugleich die grösseren Grundbesitzer des Landes, welche ausschliesslich aus ihrer Mitte die städtischen Magistraturen besetzten und zwar anch in kleineren Städten oben an stunden, aber ihre Hauptrolle in den Hauptstädten spielten². Im Zeitalter des Marius und

 Valesius NG. S. 59 col. 2, Savigny I. 18 ff. 27 (über die Magistraturen). 54 f. 401. II S. XXIII f. (wo Marius a. 456 citiert ist), Friedr. Roth Bürg. Zust. Galliens S. 6 (widerspricht Savigny hinsichtlich der Senate kleinerer Städte) und 8, Troya I, 8. 1097, Löbell S. 151, Guizot I. 49 ff. und die französischen Ausleger zu Greg. Tur. HFr. I, 29 T. I. 63. Dubos I, 2 T. I. 27 ff. unterscheidet irrig swischen den städtischen Senaten und den städtischen Curien, indem er den Ausdruck minor Senatus, mit welchem ein Gesetz Maiorians vom J. 458 (Nov. Tit. I. De Curialibus) die
 Curialen bezeichnet, dem städtischen Senate entgegengestellt glaubt. Der

¹⁾ Terrae, Ländereien, d. h. das Ackerland, kommt als Hauptobject der Landtheilung nachmals in der Lex Burg. vor; s. unten.

Gregors von Tours ist zwar noch oft von Senatoren und Personen senatorischen Geschlechts die Rede, ohne dass daraus allein und stets auf den Fortbestand städtischer Senate geschlossen werden kann, der anderswie allerdings z. Thl. nachweisbar ist¹; da jedoch auch damals unter den Senatoren die vornehmen und reichen Grundbesitzer verstanden wurden, diese aber in spätrömischer Zeit die Curialen und Inhaber der städtischen Magistraturen waren, so ist klar, dass selbst im Sinne des Marius die Landtheilung von solchen ausgegangen ist².

Gegensatz bezieht sich vielmehr auf den Senat zu Rom; vgl. Savigny I. 55 N. 123 und Troya I, 3. 1242. I, 4. 499. Minor senatus, als Bezeichnung einer städtischen Curie, kehrt noch bei Cassiodor Var. II, 18 und öfter wieder; s. daselbst Fornerius. Guizot I. 47 ff. unterscheidet richtig zwischen Senatoren als Mitgliedern des römischen Senats, die von den Lasten des Municipaldienstes befreit waren, und den Senatoren als Mitgliedern der städtischen Curien (Senate); ebenders. I. 55 ff. zeigt, dass erstere weder Unabhängigkeit noch Popularität besassen, letztere unmächtig waren, das Gemeinwesen zu schützen und zu leiten.

1) S. 135 N.1. — Dubos VI, 10 T. IV. 250 ff. schliesst aus dem Fortbestande des Titels auch auf den des Instituts.

2) Gingins S. 214, Troya I. 3, 1230 und Pétigny II. 320 f. - Valesius NG. S. 605 holt die bei Gregor u. A. im fränkischen Gallien häufig erwähnten Senatoren zu weit her, indem er sie für Abkömmlinge aus Familien hält, welche unter ihren Vorfahren Mitglieder des Senats in Rom gezählt hätten. Nach Giesebrecht zu Greg. v. Tours T. I Einleit. S. XIII wären bei Gregor Solche "senatorischen Geschlechts," die von Männern abstammten, welche entweder hohe Reichswürden bekleidet hatten, oder durch kaiserliche Ernennung zu Titularsenatoren ernannt waren. Dass die Provincial-Senatoren in spätrömischer Zeit Würdenträger der von uns angegebenen Art, nicht blosse Titelträger waren, wird hier von Giesebrecht ebenso übersehen, wie zu Greg. I. 31 Uebs. I. 28 N. 1. 3: "die reichsten Grundbesitzer in den Provinzen erhielten in den späteren Zeiten des römischen Reiches häufig den Titel: Senatoren, der in ihrem Geschlechte erblich blieb und noch in den Tagen Gregors festgehalten wurde." Ebenders. übersetzt bei Gregor Senator mit "vornehmer" oder "sehr vornehmer Römer", s. B. II, 20 Uebs. I. 78 N. 8, II, 38 Uebs. I. 95 N. 1, III, 17 Uebs. I. 138 N. 1, IV, 18 Uebs. I. 164 N. 3, X, 31 (18) Uebs. II. 249 N. 8, und ordo senatorius mit "vornehmer Stand", z. B. X, 31 (18) Uebs. II, 250 N. 5.; richtig, sofern mit "vornehm" zugleich "begütert" gemeint ist. Binding I. 20 f. will die Senatores bei Marius nicht für einen bestimmten Stand

Was konnte aber die gallo-römischen Senatoren und grösseren Grundbesitzer der Lugdunensis I dazu bewegen. von sich aus eine Landtheilung mit den Burgundionen einzugehen? Zu einem so extremen Schritte mussten mehrfache. oben (S. 428) bereits angedeutete Gründe zusammen wirken. Durch die während des Interregnums entstandene Marcellinianische Verschwörung suchten die Gallier wieder einen Kaiser ihrer Wahl auf den römischen Thron zu bringen (sic hofften nemlich dadurch mehreren Schutz und Erleichterung der unerträglichen Reichslasten zu erlangen), und wie die Gallier mit Beihülfe der Westgothen Avitus zum Kaiser erhoben hatten, so wollte jetzt wenigstens die Lugdunensis I die benachbarten Burgundionen für das Beabsichtigte gewinnen. Zu einem entscheidenden Schritte drängte sodann die Kaiserwahl Maiorians, von welchem die Unterdrückung der Faction zu erwarten war. Konnte diese jetzt nicht mehr hoffen, den Plan mit Marcellinus durchzusetzen, so suchte doch die Lugdunensis I, indem sie die Burgundionen zur Besetzung der Provinz und zur Landtheilung einlud, mit der römischen Oberhoheit zugleich das römische Steuerioch abzuschütteln und bleibenden Schutz nach Innen und Aussen zu gewinnen¹.

Fredegar, dem es vom nationalen Standpuncte aus darum zu thun ist zu zeigen, dass die Burgundionen sich nicht als Eroberer in Gallien niedergelassen haben (S. 249 f.), hebt seinerseits die Befreiung vom römischen Steuerdrucke als Hauptmotiv hervor, indem er als Grund der Einladung der Provincialen an die Burgundionen angibt: ut tributarii publice potuissent

der römischen Grundbesitzer, sondern nur für die reichen vornehmen Geschlechter im Allgemeinen gehalten wissen; indem er aber zugibt, dass man bei der Theilung die Roicheren unter den Grundbesitzern (possessores) in Anspruch genommen habe, und dies aus dem Worte Senatores bei Marius entnimmt, räumt er ein, dass die Theilung in der That die Classe der reicheren Grundbesitzer, welche zugleich den städtischen Senatorenstand bildete, betroffen hat.

¹⁾ Es ist eine oberflächliche Bemerkung, welche Troya I, 3. 1230 mit Bezug auf Marius a. 456 macht: troppo facilmente oramai s'abbandanavo le provincie dell'Imperio a' Barbari.

renuere¹. Zur Erklärung hievor erinnern wir an dasjenige, was im Früheren über das Steuerelend beigebracht ist, an welchem das weströmische Reich in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts litt (S. 262 f.). Hierzu füge man jetzt, im Betreff der letzten Decennien des Westreiches, die jammervollen Schilderungen hinzu, welche das Steuernachlassgesetz Valentinians III vom J. 450 gibt², und, Gallien insbesondere anbelangend, die Klagen des Zeitgenossen Apollinaris Sidonius³. Ein Jahr, nachdem die Senatoren der Lugdunensis I die Burgundionen in's Land gerufen hatten, nemlich im J. 458, sah sich Maiorian zur Verhütung ähnlicher Ereignisse zu einem Steuernachlassgesetze veranlasst⁴; der Bedrückung

1) Betreffend die Beweggründe, welche die lugdunensischen Provincialen zum Herbeirufen der Burgundionen vermochten, erschöpft sich Wurstemberger I. 201, übrigens Tiro Prosper statt Fredegar anführend, in Vermuthungen, zumal da er, wie wir bereits gesehen, das von letzterm gemeldete Factum in's Jahr 443 setzt (S. 393 f.) und die über das Hauptmotiv Aufschluss gebenden Worte des Chronisten missversteht (S. 258 N. 2). Nach der im Frühern gegebenen Deutung lassen dieselben keinen Zweifel übrig, dass die Provincialen durch jenen Act zunächst beabsichtigten, sich dem unerträglich gewordenen römischen Steuerdrucke zu entziehen (S. 258 f.).

2) Legg. Novell. Lib. I Tit. VII. De indulgentiis reliquorum, im Cod. Theodos. ed. Ritter T. VI P. II. 115.

3) Epist. II, 1. indicit ut dominus, exigit ut tyrannus . . veteres culpas, nova tributa perquirit (mit exigit ut tyrannus vgl. Idatius a. 410 tyrannicus exactor); V, 7. in exactionibus Harpyiae (wozu Savaro S. 320 Rutilius Itinerar. I. 609 ff. passend vergleicht); V, 13. Gabalitani, quos . . . inauditis indictionum generibus exhaurit, an welcher Stelle, wie Ep. II. 1, vom Ober-Steuereinnehmer Seronatus die Rede ist, der später, wie Sidonius Ep. VII, 7 berichtet, wegen Erpressungen und hochverrätherischer Umtriebe zu Gunsten der Westgothen von den Arvernern in Rom angeklagt, dort processiert und enthauptet wurde (vgl. Sirmond zu Sidonius Ep. II, 1 Not. S. 41, Pardessus I, 2, 18, der den Brief des Sidonius VII, 7 mit circa 469 datiert, und Troya I, 3. 1275. I, 4. 566: a. 468); Ep. VII, 12 (Ferreolo) sic habenas Galliarum moderarêre, ut possessor exhaustus tributario iugo relevaretur, dazu Savaro S. 436; Carm. V (Panegyr. Jul. Valer. Maioriano Aug. dictus) v. 452. Gallia continuis quamquam sit lassa tributis ---, dazu Savaro S. 66, der jedoch unrichtig nur an Kriegsteuer denkt. Ebenderselbe Sidonius Carm. V. 580 ff. und Carm. XIII erfleht vom Kaiser Majorianus für das eingenommene reichsabtrünnige Lugdunum Verschonung von den sur Strafe auferlegten Steuern.

4) Legg. Novell. Lib. IV Tit. IV. De indulgentiis reliquorum, im Cod. Theodos. ed. Ritter T. IV P. II. 151 ff. und daselbst S. 151 f. die der Provincialen und so auch dem Steuerdrucke zu wehren, frischte ebenderselbe das wohlthätige Institut der Defensoren wieder auf¹. Man erinnere sich ferner daran, dass die Decurionen (Senatoren) sowohl die verhassten Werkzeuge der Erpressung, als auch hauptsächlich deren bedauernswerthe Opfer waren (S. 261), wie denn Maiorian ein Gesetz namentlich auch zu ihren Gunsten erliess². So wird man es begreiflich finden, dass der Senatorenstand schon aus diesem Grunde den Gedanken einer mit den Burgundionen einzugehenden Landtheilung fassen und ausführen konnte: er wälzte dadurch einerseits die eigene Steuerlast und die Verpflichtung, die Landessteuern beizutreiben, von sich ab; anderseits verblieb ihm immerhin ein Theil seiner Ländereien, wie viel und unter welchen Bedingungen, ist weiterhin zu untersuchen³.

Ein weiterer Beweggrund zur Landtheilung war das Bedürfniss des Landesschutzes sowohl nach Innen als nach Aussen. Wir haben schon geschen, dass der römische Steuerdruck und der daherige Nothstand der niederen Volksclassen die Bagaudenaufstände hervorriefen, und dass besonders gegen

2) Novell. Maior. Tit. I; vgl. Dubos I, 18 T. I. 197 f., Troya I, S. 1242 und Kortüm S. 491 N. 1222.

3) Schon St. Julien S. 167. 232 f. und Du Chenne AFr. I. 738 nehmen an, dass die Gallo-Römer, um sich der römischen Bedrückung zu entziehen, die Burgundionen nothgedrungen zu Hülfe gerufen, und jene auf diese Weise feste Sitze in Gallien erlangt hätten. Nur setzen sie, wahrscheinlich verleitet durch Fredegars Anachronismus, die Ankunft der Burgundiosen schon in den Anfang der Völkerwanderung und dehnen die Annahme ohne Grund auch auf die Franken aus. St. Julien macht überdies beide Völker zu ursprünglichen Galliern. Dass die römische Bedrückung Galliens der dortigen Herrschaft der Burgundionen Vorschub geleistet habe, nimmt auch Dubos II, 12 T. II. 55 an, der jedoch irrt, indem er dies auch auf Westgothen und Franken ausdehnt und die Burgundionen gleich anfänglich eine, wenn auch mässige, Steuer erheben lässt.

446

Worte: ut provinciales nostros, quos immunes a reliquis fecimus, devotos in posterum. . faciamus.

¹⁾ Siehe das Gesets De defensoribus civitatum in Legg. Novell Lib. IV Tit. V a. O. S. 158 f., wo die Worte hervorsuheben: qui per iniuriam compulsorum (der Steuereintreiber; vgl. Baudi di Vesme § 86) rurales habitationes et solitudines expetunt; vgl. Troya I, 3. 1243 u. Wietersheim IV. 412 f. Ueber die städtischen Defensoren S. 261 f.

das Ende des Westreiches sowohl Gallien als Spanien der Schauplatz solcher war (S. 263 f.). In Spanien mussten die Westgothen im J. 453 Polizei machen und Ruhe schaffen. weil römischer Schutz fehlte¹. In Gallien gelang es zwar Actius, den grossen Bagaudenaufstand der Jahre 435-37 zu unterdrücken (S. 263 N. 5); allein später, bei zunehmender Zerrüttung und Schutzlosigkeit des Reiches, mochte das Bagaudenwesen ein Bedürfniss permanenter Schutzmannschaft erwecken, und wenn schon durch Abwälzung der Landessteuern eine Hauptursache der Bagaudenbewegungen wegfiel, so war doch die Noth und Unzufriedenheit der unteren Volksclassen bereits so hoch gestiegen, dass Volksaufstände gegen die Vermöglicheren stets zu fürchten waren². Nach Aussen bedurfte man vorerst eines Schutzes. um sich der römischen Reichsgewalt zu erwehren, wenn diese Anstrengungen machen sollte, ihre Oberhoheit mit den vorigen drückenden Verhältnissen wieder herzustellen, wie es wirklich eintraf. Indem nun die Lugdunensis I durch Landabtretung sich unter burgundionischen Schutz gegen die römische Bedrückung stellte, geschah im Grossen, was im Kleinen bereits häufig im römischen Reiche vorkam. So begaben sich im Oriente Einzelne und ganze Dörfer unter den Schutz (patrocinium)

¹⁾ Idatius a. 453: Per Fredericum Theodorici regis fratrem Bacaudae Tarraconenses caeduntur ex auctoritate Romana, dazu Garson S. 93 N. 2.

²⁾ In der Aquitania II beschützten schon früher die Gothen den Privatbesitz gegen den räuberischen Pöbel, und wer keinen Gothen zum hospes, d. h. bei sich im Quartier hatte, war übel daran. Vergl. Paulinus Petrocor. Eucharisticum v. 285-290, besonders von 289-90: nam quosdam (Romanos ergänzt falsch Troya I, 4. 450 N. 1) scimus summa humanitate Gothorum | hospitibus studuisse suis prodesse tuendis, dazu Barth Anim. S. 281. Als schützende Gäste vertheidigten die Burgundionen nicht nur den kleinen Grundbesitzer, wie Troya I, 3. 1293 meint, sondern eben so sehr auch den grossen. Es gilt von den Burgundionen, als Schutzgästen, weit mehr als von den Ostgothen, als Eroberern, was Cassiodorus II, 16 als Folge der Landtheilung letzterer rühmt: — amicitiae populis per damna crevere, et ex parte sgri defensor acquisitus est, ut substantiae securitas servaretur; vgl. Pallmann II. 326.

von Militärbeamten, um sich der Steuerpflicht zu entziehen'; in Gallien suchten die kleinen Grundbesitzer, um der Ungerechtigkeit der Steuerbeamten zu entgehen, den Schutz der Grossen und Reichen, wobei sie dann freilich, von diesen missbraucht, in das unfreie Verhältniss des Colonats geriethen². Ein letzter Beweggrund⁸ zum Schritte der Senatoren war sodann ihr Bedürfniss, sich durch die Burgundionen als Schutzmacht gegen den Andrang anderer Barbaren sicher zu stellen⁴. Die Lugdunensis I war nemlich damals im Norden, in der Gegend von Langres, Angriffen sowohl der Franken als der Alamannen ausgesetzt, wie denn beide Völker noch zu Anfang der Regierung Majorians in feindseliger Haltung erscheinen⁵ und einige Decennien später, nach erfolgtem Umschwunge der römischen Stimmung zu Gunsten der Franken, Burgundien zunächst auf dieser Seite von denselben bedroht wurde, die Alamannen aber nach Besetzung des Elsasses sich vorübergehend auch in der nördlichen Lugdunensis I festsetzten. wo sie jedoch den Burgundionen wieder weichen mussten⁶.

1) P. Roth Feudalität etc. S. 283 ff. und Troya I, 3. 1092 f. I, 4. 498.

2) Salvianus De Gub. Dei V. 95 f., Novell. Maior. Tit. I; vgl. Fr. Roth Bürg. Zust. Galliens S. 9. 11 f., Troya I, 3. 1069 f. I, 4. 492, Pétigny II. 319 f., Gaupp S. 70 f., Wietersheim IV. 198 und P. Roth a. O. S. 286 ff.

3) Nicht der einzige, wie Troya I, 3. 1230 glaubt.

4) Gelpke I. 817 f., Schmitt I. 142 (im Widerspruche mit S. 133) und Wurstemberger I. 201, dieser mit den schon gerügten Irrthümern.

5) Sidonius Carm. XIII. 30-31; vgl. Troya I, 3. 1238. I, 4. 549, der Bouquet I. 812 und Fréret Oeuvr. VI. 147 vergleicht.

6) Siehe II. Abschnitt, I. Cap. Uebrigens weiss die Geschichte Nichts von "einer der Clauseln des Vertrags von 456" (richtig 457), welche den Burgundionen die Vertheidigung der Römer gegen die andringenden Barbaren zur Pflicht gemacht hätte, wie Daguet S. 80 behauptet, und eben so wenig von Kriegen, die, nach ebendemselben S. 31, Gundeuch infolge hievon gegen die Alamannen zum Schutze des den Römern verbliebenen Theils von Gallien soll geführt haben. Wohl aber ergibt sich die Defensivstellung, welche die Burgundionen zu Gunsten der Römer einnahmen, aus dem Titel des Magister militum, mit welchem Gundeuch später, im J. 463 erscheint (Pagi a. 456, XIII, und unten Cap. XI), sowie aus ihrer Vertheidigung der Auvergne gegen die Westgothen (s. unten Cap. XI); und dass die Burgundionen auch das römische Gebiet der Maxima Sequanorum gegen die Alamannen vertheidigt haben, ist jedenfalls wahrscheinlich (s. unten Cap. XII).

Auf solche Weise wurden die Könige der Burgundionen die Schutzherren des Landes¹, ihr Volksheer die Schutzmannschaft desselben².

Was mochte aber die Senatoren der Lugdunensis I dazu bestimmen, gerade den Burgundionen das Geschick des Landes vorzugsweise anzuvertrauen? Hier ist daran zu erinnern. dass dieselben schon seit dem Jahre 413 römische Föderaten waren (S. 320 ff.), und als solche sowohl zur Befreiung Galliens von der hunnischen Invasion mitgewirkt (S. 401 f.), als auch so eben mit den Westgothen die Römer in Spanien vom Andrange der Sueven befreit hatten (S. 419 ff.); dass ebendieselben einerseits den neuerdings bewährten Ruf von Kriegstüchtigkeit (S. 100 f.), anderseits von mildem und friedfertigem Wesen für sich hatten (S. 122 ff.), zudem damals noch dem catholischen Glauben anhingen (S. 113 ff.).

Es ist jetzt das Mass zu ermitteln, nach welchem die von Marius überlieferte Landtheilung ausgeführt wurde.

Hier kommt zunächst in Betracht, was die Lex Burgundionum, wiewohl ohne nähere Zeitbestimmung, von einer Landtheilung berichtet, durch welche das Volk bleibenden Grundbesitz erhalten und so die Niederlassung in den Grenzen des Reiches endgültig gegründet hatte. Aus der betreffenden Stelle ergibt sich Folgendes: das Volk der Burgundionen erhielt seiner Zeit zwei Drittel der Ländereien, d. h. des Ackerlandes, ein Drittel der Sclaven, die Hälfte des Hofes und Baumgartens⁸; die zum Grundstücke gehörende Waldung

3) Tit. 54 §§ 1-4, woselbst terrae, Ländereien, wie bei Marius a. 456 (S. 442), das Ackerland (Binding I. 25 f.); § 3 curtis der Hof, sonst villa 29

¹⁾ Sidonius Ep. V, 7 communis patronus vom Könige Chilperich, mit Bezug auf dessen Machtstellung sowohl in der Lugdunensis I als in der Viennensis.

²⁾ Sidonius Carm. XII, 11 septipedes patroni von den Burgundionen, die als Schutztruppen zu Lugdunum in ständiger Garnison lagen. Siehe daselbst Savaro S. 140 f., der jedoch die Ausdrücke patronus und foederatus nicht genug unterscheidet. Schutztruppen (patroni) waren später die Burgundionen auch den benachbarten, von den Westgothen bedrängten Arvernern. Siehe unten Cap. XI. Valestus Rfr. V. 212, Pétigny II. 275 N. 1, Wietersheim IV. 449 und Binding I. 85 beziehen Sidonius Carm. XII auf dieses spätere Verhältniss; doch zeigt schon Sirmond Not. S. 240, dass das Gedicht einer frühern Zeit angehört, da Sidonius noch zu Lyon lebte.

und Weide blieb pro indiviso zur Hälfte vom Römer und Burgundionen gleichmässig besessen, und machte der Eine vom Gemeinwalde oder von der Gemeinweide ein Stück urbar, so musste er dem Andern eine gleiche Wald- oder Weidestrecke als Eigenthum abtreten¹. Dass diese Theilungsbestimmungen jedenfalls vor dem Jahre 501 getroffen wurden, erhellt aus ihrer hiernach zu erörternden partiellen Abänderung in jenem Jahre³. Gewöhnlich wird nun angenommen, es habe schon im J. 456 (457) in der Lugdunensis I und in den übrigen, wie man meint, gleichzeitig besetzten Provinzen eine Landtheilung nach obigem Theilungsfusse stattgefunden³.

Dieser 'Ansicht steht jedoch Verschiedenes entgegen. In einem spätern, vom J. 501 herrührenden Gesetze der Lex Burgundionum wird, wohl bemerkt, eine Ermässigung des ehevorigen Theilungsfusses dadurch angeordnet, dass die in's Reich eingewanderten Burgundionen, d. h. die späteren Ankömmlinge, statt zwei Drittel nur die Hälfte der Ländereien und keine Sclaven erhalten sollen⁴. Es ist dies eine der Bestimmungen, welche Gregor von Tours⁵ im Auge hatte, wenn er von Gundobad als Gesetzgeber rühmt: er habe den Burgundionen mildere Gesetze gegeben, auf dass sie die

1) Tit. 13, T. 31, T. 54 § 2, T. 67; vgl. Savigny I. 254 == 296, Barkow S. 59, Wurstemberger I. 213. 238 und Binding I. 26 f.

2) Bluhme S. 557 N. 35.

3) JvMüller I. 92 N. 39 vergl. mit S. 111 f., Savigny I. 254 == 298 (mit der Zeitbestimmung: gleich bei der Eroberung), Türk II. 46, Hisely in MDR. IX. 5 f., Daguet S. 32, vergl. 80, und Forel S. XXIX.

4) Tit. 107 == Addit. II § 11; vgl. Matile S. 35. Ueber Bargundiones, qui infra venerunt, S. 330 f. N. 6 und Bethmann GRC. I. 143 und N. 12, der die Worte auf "Zuzug aus der Heimath" richtig deutet, aber I. 146 N. 27 infra gegen allen, selbst den nachrömischen Sprachgebranch als gleichbedeutend mit "später" auffassen möchte.

5) HFr. II, 38; vgl. S. 132.

450

T. 38 §§ 3. 4. 9; vgl. S. 196 N. 1. Tertia heisst das dem römischen Grundbesitzer belassene Grundstück (Tit. 57, daselbst Bluhme S. 559 N. 53, wogegen Binding I. 33 an ein Zinsgut denkt; Tit. 79 § 1 und Bluhme S. 557 N. 35 und S. 566 N. 79); hinwider heisst tertium mancipium der dem römischen Grundbesitzer genommene Sclave (Tit. 39 § 4, T. 44 § 1; vgl. Bluhme S. 548 N. 86).

Römer nicht unterdrückten¹. In Italien sodann begnügte sich Odoacer bei der Landtheilung mit einem Drittel der Ländereien, und sein Beispiel befolgte der ostgothische Theoderich⁹.

Wir fragen nun: ist es wahrscheinlich, dass die Senatoren der Lugdunensis I, selbst in der höchsten Bedrängniss, von sich aus eine Landtheilung angeordnet haben, welche, verglichen mit dem Theilungsverfahren in Italien, nicht viel besser als eine Beraubung erscheinen muss und später selbst den Burgundionen hart und einer Ermässigung bedürfend erschien⁸? Es ist vielmehr anzunehmen, die Halbparttheilung der Ländereien sei die ursprüngliche seit 457 gewesen⁴, und Gundobad sei mit jenem Gesetze vom J. 501 zu derselben zurückgekehrt, nachdem sie in der Zwischenzeit (über das

1) Binding I. 30 besieht den Bericht Gregors hauptsächlich auf LB. Tit. 54, wiewohl hier, wie Binding selbst bemerkt, lediglich den Uebergriffen gewehrt ist, welche vom Könige mit Land Beschenkte sich auf die hospites erlaubten, indem sie von diesen, entgegen einer königlichen Verordnung, ebenfalls ²/₈ der terrae und ¹/₈ der Solaven beanspruchten.

2) Procop BG. I, 1 über beide Landtheilungen zusammen. Ueber die Landtheilung unter Odoacer Pallmann II. 317 ff. Die vom Patricius Liberius geleitete ostgothische Landtheilung berühren Ennodius Ep. IX, 26 und Cassiodorus Var. I, 18. II, 16, wo tertia dem $\tau \rho \tau \eta \mu \delta \rho \sigma \nu$ bei Procop entspricht. Vgl. Sirmond Not. ad Ennod. S. 47, Manso S. 79 ff., Savigny I. 283 f. = 331 f., Gaupp S. 201 f. 456 ff., Pétigny II. 815 ff., Thierry RHR. S. 274 und Pfahler S. 186. 191 (über delegator, Theilungscommissär, bei Cassiodor. Var. I, 18, und pittacium, Zedel der Theilungsanweisung, ebendaselbst).

3) Schon die Vergleichung der italischen Landtheilungen hätte Kaufmann von seiner waglichen Theorie einer bereits im J. 443 festgestellten und seither beibehaltenen Theilungsquote von ³/₅ des Ackerlandes abbringen müssen; s. oben S. 398 Not. Pallmann II. 326, die ⁹/₆ Theilung bei den Bargundionen voraussetzend, lobt die Söldner Odoacers, weil sie als Sieger sich durch das Beispiel jener nicht zu Weiterem hätten reizen lassen. Er übersicht aber, dass die Burgundionen nicht Sieger, sondern Schutzgäste waren, also unmöglich ⁹/₈ beanspruchen konnten.

4) Dieser Ansicht sind Dubos VI, 13 T. IV. 831, Duvernoy su Gollut col. 1772 und Matile S. 7. 84 (nach Gaupp), erstere swei freilich mit irriger Berufung auf LB.; s. oben. Das Fehlen der ersten Dispositionen über die Landtheilung mit den Römern wird von Hubé S. 45 hervorgehoben. Dennoch sucht Binding zu beweisen, dass die Halbparttheilung der Ländereien schon im J. 443 eingetreten sei; s. oben S. 898 Not.

451

Wann später) der vorbemerkten härtern Platz gemacht hatte. Die Halbparttheilung der Ländereien musste übrigens bei den damaligen socialen Verhältnissen den grossen Grundbesitzern mit ihren zahlreichen Sclaven und Colonen bei Weitem nicht so schwer fallen, als man es nach unseren modernen Socialzuständen glauben sollte¹.

Betreffend die Art und Weise, wie die Landtheilung im Einzelnen ausgeführt wurde, geschah dieselbe eben so wenig als im J. 443 durch Wegnahme von Landstrecken und Ausweisung der Einwohner, sondern, wie damals, durch Zutheilung individueller Landparcellen an die burgundionischen Faramannen oder Geschlechtsgenossen³. Sowohl das Recht auf die einzelne Landparcelle, als diese selbst, bei welcher die Sclaven inbegriffen waren, wird später in der Lex Burgundionum als sors bezeichnet³; sors heisst aber dort bis-

2) S. 397, Savigny I. 255, Kortüm Königthum u. s. w. S. 24 f., Laurent V. 92 und Wurstemberger I. 213; über faramanni S. 65 f. Nach solchen im Allgemeinen sind benannt: die Vorstadt Faramans von Arbois in der Franche - Comté, s. Gingins S. 224. 227 N. 40. 291 f.; das Dorf Faramans im Dep. Ain, s. Gingins S. 292; das Dorf Farama im Genevois, s. Gingins S. 259. 292, der jedoch S. 224. 259. 290 ff. die Faramannen irrig für eine besondere Classe der Burgundionen ansieht. Nach Binding I. 23 ff. wären faramanni nur die Burgundionen, welche die spätere Theilung der terrae zu 2/a mit den römischen Grundbesitzern vollzogen haben.

3) LB. Tit. 1 § 1: terra sortis titulo adquisita, dazu Canciani IV. 14 N. 1, JvMüller I. 112, Savigny I. 255, Bluhme S. 532 N. 8 (der jedoch irrig von Beraubung der Römer spricht) und Binding I. 18; Tit. 14 § 5, T. 47 § 3, T. 54 § 1 und T. 84 § 1, dazu Canciani IV. 35 N. 2, Binding I. 18 und Hubé S. 39; vgl. Troya I, 3. 992. 1293, Matile S. 34 und Pétigny II. 320 N. 1, der jedoch die defensores Cod. Theod. lib. XIII t 4 l. 9. irrig für die Vollzieher der Landtheilungen mit den Barbaren ausgibt. Die Theilungscommissäre in der ostgothisch-römischen Landtheilung heissen bei Cassiodor delegatores (S. 451 N. 2); dass solche such die burgundionisch-römische Landtheilung besorgt haben, ist aus dem Ausdrucke der Lex Burg. T. 54 § 1: — duas terrarum partes ex eo loco, in quo ei hospitalitas fuerat delegata, su entnehmen. Dagegen erscheint die Verloosung und vollends der Loostopf bei Binding I. 18 f. bedenklich

¹⁾ Laurent V. 95; Pétigny II. 815 ff. äussert sich in diesem Sinne über die germanisch-römischen Landtheilungen im Allgemeinen. Wurstemberger I. 213 f. übersieht obigen Umstand, hebt aber S. 214 N. 6 die damalige, durch Entvölkerung bewirkte Entwerthung des Grundbesitzes hervor.

weilen auch die Gesammtheit der einzelnen sortes oder das königliche Gebiet1: dieses oder das Reich wird sonst vom Könige als regio nostra oder regnum nostrum bezeichnet². Wie im J. 443, wurde auch jetzt bei der Landtheilung das spätrömische Einquartierungssystem zu Grunde gelegt³, jedoch noch mehr als damals zu Gunsten der Burgundionen und zum Nachtheile der Grundbesitzer erweitert. Hatte nemlich damals der Burgundione zu dem einen Drittel des Hauses. das der Einquartierte (hospes) vorübergehend in Anspruch nahm, wol nur ein Drittel von Land erhalten (S. 396 f.), so traten jetzt die Senatoren, als die grossen Grundbesitzer, und auf ihre Anordnung verhältnissmässig wol auch die kleineren Grundeigenthümer den Burgundionen, als ständigen Einquartierten, Hof, Hofstatt, Ackerland und Wald auf dem oben angegebenen Fusse, nemlich zur Hälfte, als Eigenthum

2) Regio nostra Tit. 107 — Addit. II öfter; regnum nostrum Tit. 47 § 1. Bluhme S. 552 N. 7 und Hubé S. 24 N. 1 wollen regio nur von einem Reichstheile verstanden wissen. Und doch steht regio im Sinne von Reich bei Avitus Ep. 5 in turbatio regionis; auch Gregor von Tours HFr. II, 33 setzt regio für regnum, indem er sagt: regionem omnem, quae nune Burgandia dicitur, in suo dominio restauravit. Bluhme will im Tit. 47 § 1 regio für regnum schreiben, wofern das betreffende Gesetz vor Gundobads Alleinherrschaft (500) erlassen sei, als wenn nicht das Gesetz Tit. 107, wo regio für regnum steht, nach seiner eigenen Zeitbestimmung vom J. 501 wäre. Zudem kommt regio nostra, auch blos regio in der Lex romana Burg., die jedenfalls nach 500 geschrieben ist, sehr häufig als Beseichnung des Reichsgebietes vor. Siehe Bluhme S. 599 N. 26, wo Gregor Tur. a. O. verglichen ist.

3) Matile S. 7. 34 nach Gaupp.

453

¹⁾ LB. Tit. 6 § 1 und T. 20 § 2; vgl. JvMüller I. 112 und Matile S. 34. Bluhme S. 498 f., 535 N. 23, 542 N. 55, Hubé S. 17 und Binding I. 18 beziehen sors in diesen Stellen auf den Reichsantheil eines der Burgundionenkönige. Auf die Zweitheilung des Reiches zwischen Gundobad und Godegisel beziehen Bluhme und Hubé S. 24 N. 1 sors in Tit. 107 §§ 1. 2. 3. Dagegen ist zu erinnern, dass sots bei Sidonius Ep. VIII, 8: per promotae limitem sortis, das Gesammtgebiet des westgothischen Königreichs bedeutet; siehe auch Binding I. 18 N. 54, wo freilich Sidonius Ep. IX, 4 statt IX, 5 citiert und Julianus von Carpentras als Adressat falsch angegeben ist (s. Sirmond Not. S. 160). Bei den Franken heissen später die Reichstheile allerdings sortes; s. Valesius Rfr. VII. 321.

ab¹. Daher heisst später in der Lex Burgundionum der Barbar hospes des Römers, als Einquartierter und Gast desselben²; umgekehrt ist aber auch der Römer hospes des Barbaren, nemlich als Quartiergeber und Wirth²; anderswo bezeichnet der Ausdruck hospes sowohl den Burgundionen als den Römer⁴. Hospitalitas, Gastschaft, ist der allgemeine Ausdruck für das Rechtsverhältniss der Theilung mit den römischen Grundbesitzern⁵, den sogenannten possessores⁶; er erklärt sich nur aus einer ursprünglichen friedlichen Uebereinkunft⁷. Der König erhielt Staatsländereien zum Grundbesitze angewiesen (S. 84), und durch seine Freigebigkeit

2) LB. Tit. 55 § 1; vgl. Savigny I. 255 Türk II. 47 und Hubé S. 39.
 3) Tit. 54 § 1, T. 55 §§ 1. 2, T. 84 § 2; vgl. Savigny, Türk und

4) Tit. 13; vgl. Türk a. O. und Troya I, 3. 991. 1293.

5) Tit. 54 § 1, T. 55 § 1; vgl. Savigny I. 255 == 298, Kortüm Königthum u. s. w. S. 25, Troya I, 3. 991, Matile S. 35 und Bluhme S. 557 N. 38.

6) Tit. 54 § 2, und Bluhme S. 558 N. 41; Tit. 89 § 1 und Bluhme S. 570 N. 97.

7) Matile S. 5 und Hisely in MDR. JX. 6. Es ist daher schief, wenn Bluhme S. 532 N. 3 zu terra sortis titulo adquisita, Tit. 1 § 1, bemerkt: sic agrorum partes nominantur Romanis ereptae et a dominantibus hospitalitatis iure (?) Burgundionibus adsignatae, und wenn Bröcker S. 9 von einem Aufdringen des Deutschen als "Gast" spricht. Erst in späteren Zeiten bekamen hospes und die davon abgeleiteten Worte eine schlimme Bedeutung, die auf Unterdrückung und Knechtschaft hinausläuft; vgl. Troya I, 5. 34, wo hiefür Ducange v. Hospitaticum citiert ist. Es könnte zwar scheinen, bei Paulinus Euchar. vs. 285 bezeichne hospes Gothicus den Gothen, als feindlichen Eindringling, da damals die Westgothen in Bordeaux u. s. w. feindlich auftraten; allein der hospes Gothicus bezieht sich auf die friedliche Aufnahme des Volks in die Aquitanis II. Dies übersieht Troya I, 4. 443 f., der hospes in friedlichem Sinne erst nachher aufgekommen glaubt.

Hubé aa. 00.

¹⁾ Dass die Burgundionen blos dem gallischen Adel, also den grösseren Güterbesitzern, Land abnahmen, schliesst Savigny II S. XXIII f. aus Marius a. 456. Laurent V. 94 glaubt ebenfalls, die Landtheilung habe nur die grossen Grundeigenthümer getroffen: l'expropriation ne frappait qu'un petit nombre de personnes. Richtig Fr. Roth Bürg. Zust. Galliens S. 11 N. 32 mit Bezug auf Marius a. 456: "In dieser Erzählung werden die Besitzungen der gemeinen Freien, die gewiss nicht verschont blieben, als unerheblich übergangen."

bekamen Getreue, auch Römer, Land geschenkt (S. 85). Krongutsverleihungen schlossen aber vom consortium mit den Römern aus, und Uebergriffen der Beschenkton auf römische Grundbesitzer wurde gewehrt¹.

Uebrigens wurde nachmals durch gesetzgeberische Bestimmungen dafür gesorgt, dass der den einzelnen Familien zugefallene Landtheil bei denselben verblieb, und dass grösserer Landbesitz verhindert, desto mehr aber die Cultur der einzelnen Landparcellen gepflegt wurde, was für die allgemeine Landescultur vortheilhaft war und zur Sittigung der neuen Ansiedler beitrug (S. 137 f.).

Ist die Theilung der Ländereien nach gleichen Hälften die ursprüngliche gewesen, so wurde dann erst in einer spätern Zeit, nach Auflösung des Westreiches, die Landtheilung und das Hospitalitätsverhältniss zu Ungunsten des Römers dergestalt erweitert, dass diesem nur noch ein Drittel des Ackerlandes verblieb, wogegen der Burgundione anfänglich, in der rheinischen Niederlassung, selbst am Hause nur ein Drittel hatte beanspruchen dürfen (S. 322). Gleichzeitig mag den römischen Grundbesitzern diejenige Grundsteuer von dem ihnen belassenen Landantheile auferlegt worden sein, von welcher sich später Spuren vorfinden². Da nemlich die Germanen ursprünglich keinerlei Steuern kannten und die Römer unter ihrer Herrschaft anfänglich steuerfrei waren³, da ferner die lugdunensischen Senatoren gerade zu dem Zwecke die Burgundionen in's Land riefen, um sich der Steuerpflicht gegen den Staat zu entschlagen, so ist es undenkbar, dass dieselben bei der Landtheilung sich zu einer Grundsteuer sollten verpflichtet haben. Es kann also die Besteurung des römischen Grundbesitzes unmöglich schon damals eingetreten sein: sie muss vielmehr erst nach Auflösung des Westreiches, da sich die Burgundionen als vollständige Herren des Landes betrachten konnten, ihren Anfang genommen haben.

I

į

¹⁾ LB. Tit. 54 § 1; vgl. Savigny I. 255 f. = 298, Kortüm Königthum u. s. w. S. 26, Türk II. 47, Pfahler S. 83 und Bluhme S. 557 N. 37. 39.

²⁾ Siehe unten Cap. XII.

³⁾ Salvianus De Gub. Dei V. 95.

Nach Obigem fallen auch verschiedene andere Ansichten. welche hinsichtlich der Landtheilung von 456 (457) geäussert werden, als irrig von selbst dahin. So heisst es, die handelnden Personen betreffend, die Theilung habe zwischen den Burgundionen und den Senatoren zu Ungunsten der übrigen Landeseinwohner stattgefunden¹: oder die Senatoren seien von den Burgundionen nur beigezogen worden, um die Härte der angeblich von Ricimer zu ihren Gunsten angeordneten Theilung zu mildern², und sie seien hiebei die römischen Commissäre gewesen⁸: oder sie seien hinwider als die grossen Grundbesitzer bei der Landtheilung schlecht weggekommen. weil sie als Gegner der Eroberer hätten gelten können, wogegen die Curialen und Colonen als Opfer der römischen Missverwaltung wahrscheinlich glimpflicher behandelt worden seien⁴. Was sodann den Charakter der Landtheilung im Allgemeinen betrifft, so stünde deren Ungerechtigkeit im Widerspruche mit dem Zeugnisse der Milde, welches Orosius den Burgundionen gebe⁵. Den Theilungsmodus selbst betreffend, soll die Theilung nach individuellen Landloosen erst in den angeblich um 470 durch den Kaiser Anthemius den Burgundionen abgetretenen Theilen Galliens, oder doch nur ausnahmsweise in denjenigen, welche im J. 456 besetzt worden seien, stattgefunden haben⁶; in letzteren sei die Landtheilung nach Quartieren oder Cantonen (pagi) geschehen, so zwar, dass die Burgundionen, als Jäger und Hirten, den Römern das cultivierte Land und die Städte überlassen und

¹⁾ Dunod I. 246; dagegen Bochat II. 176 N. 2.

²⁾ Dubos, nach der oben S. 434 Not. berührten Hypothese.

³⁾ Bochat II. 176.

⁴⁾ Forel S. XXIX nach der haltlosen Eroberungstheorie (S. 433 ff. N. 2) und wie wenn die Curialen nicht eben die Senatoren gewesen wären.

⁵⁾ S. 433 f. N. 2.

⁶⁾ Gingins S. 224. 278 ff.; ebenso Troya I, 3. 1293 und Crousas S. 20 ff. Gegen jene angebliche Abtretung s. Cap. XI. Troya I, 3. 1296 (a. 471) findet übrigens den Grund der vielen von den Burgundionen erlangten Vortheile in der Verwandtschaft Ricimers mit dem burgundionischen Königshause.

sich als Loos das Weideland und die Wälder zugetheilt hätten¹.

König der Burgundionen bei der Landtheilung des Jahres 457 war unstreitig Gundeuch; ihn finden wir sowohl vorher, im J. 456, als nachher, im J. 463, an der Spitze des Volkes², und überdies nennt ihn der Chronist, welcher die im J. 457 durch Landtheilung in der Lugdunensis I bewirkte Gebietserweiterung der Burgundionen als Einwanderung in Gallien darstellt, ausdrücklich als den König, unter welchem letztere stattgefunden habe³. Hilperich I scheint in der Sapaudia verblieben zu sein⁴ und in untergeordneter Stellung zu Genf geherrscht zu haben.

Gemäss der von uns zu Grunde gelegten Progression, stund die Bevölkerung der Burgundionen nach 14 Jahren, seit 443 (S. 389), auf 1_{x0723} , und nach dem von uns ebenfalls angenommenen Zuwachs- und Abgangsverhältnisse von Mannschaft und Volkszahl wuchsen die 93,900 Mann des Jahres 443 auf 98,900 an; seitherige Verluste von beiläufig 11,000 Mann abgezogen (10,000 in der Schlacht bei Mauriacum im J. 451 und 1000 im spanischen Feldzuge von 456), blieben

2) S. 114. 360 und unten Cap. XI.

4) S. 399. Binding I. 301 bält dies für gewiss.

¹⁾ Gingins S. 217 ff. 269 ff. und 287; ebenso Troya I, 3. 1293, Daguet S. 32 und Gelpke I. 318. II. 530 f. Diese Ansicht beruht auf dem von Montesquieu aufgestellten Vorurtheile, welches die Burgundionen su Jägern und Hirten macht (S. 138 N. 8), sowie auf unstatthaften Rückschlüssen aus späten urkundlichen Angaben. Wider die angebliche Landtheilung nach Cantonen oder Landstrichen sind u. A. Matile S. 7. 35 und Hisely in MDR. IX. 5 f. (der dennoch jenes Vorurtheil auffrischt und meint: le partage ne s'appliqua que dans certaines localités), besonders Binding I. 299, der I, 14 N. 39 die Literatur der Streitfrage am unrechten Orte, nemlich bei der Landtheilung von 443, witiert. Was Bröcker S. 9 von der Ansiedlung der Germanen im Westreiche bemerkt: dass dieselbe meist nur ausserhalb der Städte stattgefunden habe, gilt am Wenigsten von den Burgundionen; den Gegenbeweis leisten die burgundionischen Grabsteine su Lyon, Vienne u. s. w., wovon im II. Abschnitt.

³⁾ S. 408 Valesius Chron. rer. franc. a. 456 (richtig 457): Gundiucus et Chilpericus, Burgundionum reges, fines regni sui proferunt, wie wenn Beide gleichzeitig regiert hätten; s. hiergegen S. 399.

87,900 Mann, was eine Volkszahl von 263,700 Seelen ergibt. Von dieser Volkszahl gesellte sich bei der Ausbreitung nach der Lugdunensis I (457) zur dortigen gallo-römischen Bevölkerung ein der Grösse der Provinz entsprechender Theil; ein wie grosser, bleibt eben so unbestimmbar, als das numerische Verhältniss der Volkstheile, welcho sich später nach anderen Provinzen Galliens ausbreiteten¹. Deutliche Spuren der Ausbreitung der Burgundionen sowohl in der Lugdunensis I, als in anderen von ihnen besetzten Provinzen werden uns später in den burgundionischen Grabschriften begegnen, ohne dass alch daraus irgend ein Schluss auf die Stärke der dortigen burgundionischen Bevölkerung ziehen lässt; höchstens können jene Spuren, unter alch verglichen, uns Einzelbilder der Dichtigkeit derselben geben³.

Bevor wir die geschichtliche Entwicklung der Gebietsund Machterweiterung der Burgundionen weiter verfolgen, sind jetzt noch die Ereignisse zu betrachten, welche als nächste

¹⁾ Dubos III. 2 T. II. 214 glaubt, die ostrheinischen Burgundionen hätten sich um 456 (457) ihren Volksgenossen in Gallien grösstentheils angeschlossen, um der Wohlthat der Landtheilung theilhaftig zu werden; es sei nemlich später keine Rede mehr von Burgundionen in Germanien, und wenn in der Lex Burgundionum neue Ankömmlinge erwähnt würden, so sei damit nicht gesagt, dass sie aus Germanien (dans la Germanie, schreibe de la G.) gekommen seien. Hierbei wird gänzlich verkannt, dass die linksrheinischen Wohnsitze, aus welchen, nach obiger Annahme, allein noch jene späteren Zuzüger hätten kommen können, von den Burgundionen im J. 443 geräumt wurden (S. 380 ff.); über die fragliche Stelle der Lex Burg. s. S. 330 f. N. 6. Nach Hisely in MDR. IX. 4, der die Burgundionen zu Anfang des 5. Jahrhunderts 80,000 Mann stark in Gallien eingedrungen glaubt (S. 252 N. 1), wären die in Kämpfen Gefallenen durch eine neue Generation ersetzt worden, und mit Zuzählung der Weiber und Kinder käme man auf mehr als 200,000 Seelen, die sich der Bevölkerung all' der Provinzen beigesellt hätten, welche er im J. 456 von den Burgundionen besetzt werden lässt (S. 437 N. 4).

²⁾ Siehe II. Absohnitt, hier und da.

Folge der im J. 457 geschehenen Occupation der Lugdunensis I und der dortigen Landtheilung eintraten.

Die Senatoren der Lugdunensis I hatten die Burgundionen in's Land gerufen, um sich von Rom und dem römischen Steuerioche zu befreien, zugleich auch um sich der Reichsgewalt zu erwehren, wenn dieselbe Anstrengungen machen sollte, das alte Unterthanenverhältniss mit seinen Bedrückungen wieder herzustellen. Das Vorausgesehene geschah in der That bald. Maiorianus, ein Kaiser von altrömischer Mannheit und Thatkraft, wie lange vor ihm und nach ihm keiner gewesen¹, trieb sofort eine vandalische Invasion in Campanien ab², säumte dann aber nicht lange, Gallien zus Anerkennung der römischen Oberhoheit, die dortigen Föderaten zu ihrer Pflicht gegen das Reich zurückzubringen. Milde mit Strenge paarend, erliess er nach seinem Consulatsantritte im J. 458 nebst anderen Gesetzen namentlich verschiedene, welche den hievor berührten Nothständen der Reichsprovinzen abhelfen und ihm die Zuneigung der Provincialen gewinnen sollten (S. 445 f.), brachte aber, nachdem er schon als Feldherr Valentinians III das von Aetius in Gallien gebildete Föderatenheer mit den kaiserlichen Gardetruppen vereinigt hatte³, aus den Barbaren von jenseits der Donau und des schwarzen Meeres ein neues Söldnerheer auf⁴

8) Sidonius Carm. V. 306 ff.

4) Sidonius Carm. V. 470 ff., dasu Sirmond Not. S. 206 f. und Wietersheim IV. 414. Ueber den bei Sidonius miterwähnten Burgundio s. S. 29 f.; auch Troya I, 3. 1293 bezieht den Namen auf den in Germanien verbliebenen Volkstheil der Burgundionen. Binding I. 61 mengt die von Sidonius erwähnten Kriegsrüstungen in Italien mit den Erfolgen der nachherigen Expedition nach Gallien; er hält es daher für möglich, wenn gleich nicht für wahrscheinlich, dass die Burgundionen und Gothen Galliens sum römischen Heere gestossen seien.

¹⁾ Das Lob bei Procop BV. I, 7, wonach Maiorian alle früheren römischen Kaiser in jeglicher Tüchtigkeit soll übertroffen haben, ist in obigem Sinne zu ermässigen; vgl. Wietersheim IV. 412.

²⁾ Sidonius Carm. V. 385-446; vgl. Sirmond Not. S. 205 und Wistersheim IV. 413. 565 gegen Tillemont VI. 2, der diesen Kampf mit den Vandalen in's J. 458 setzt, worin ihm Papencordt S. 92 f. N. 8. 241 und Zumpt a. 458 folgen.

und zog dann von Ravenna aus, bei schon eingebrochenem Winter, über die Alpen¹, um zunächst die Burgundionen zu bezwingen². Lugdunum wurde durch den Vortrab des kaiserlichen Heeres sofort erobert und hart mitgenommen, jedoch nachgerade, auf Fürbitte des Sidonius, vom später eintreffenden Kaiser mit Schonung behandelt³. Sidonius selbst, dem höchsten lugdunensischen Adel angehörend und des unglücklichen Kaisers Avitus Tochtermann⁴, erlangte von Maiorian Verzeihung für die Theilnahme am vorhergegangenen Abfalle vom Reiche, sowie am bewaffneten Widerstande gegen die Reichsgewalt⁵. Mit den besiegten Burgundionen aber wurden durch

1) Sidonius Carm. V. 510 ff.: iam tempore brumae cet. und Sirmond Not. S. 208. Wietersheim IV. 414. 565 f., dem Sievers S. 518 folgt, setzt entgegen dem Datum der letzten in Italien gegebenen Novella (6. Nov. 458), sowie gegen Tillemont VI. 2 und Clinton Fast. Rom. a 458, den Winterfeldzug Maiorians nach Gallien irrig in die ersten Monate des Jahres 458. Noch später, in's J. 460 und zu Ende des Winters, setzt Sigonius XIV. 523 den Feldzug. Nach Wurstemberger I. 170 N. 8 kam Maiorian von Spanien her nach Gallien!

2) Zumpt a. 458: (Maiorianus) sacviente iam hieme in Galliam proficiscitur, Burgundiones coërcet ---.

3) Fürbitte des Sidonius um Schonung der hart mitgenommenen Stadt, Carm. V. 574-586 u. XIII. 21-24; vgl. oben S. 445 N. 3, Sirmond Not. S. 209. 240 f., Troya I, 3. 1238. 1240 (I, 4. 549 über die von Valentinian eingeführte Steuer der sogen. tria capita bei Sidon. Carm. XIII. 19-20, worüber auch Binding I. 63 N. 239). Falsch datieren die Einnahme: Sigonius a. O.: 460, Pétigny II. 160: 457, zu Ende des Winters.

4) Sidonius Epist. I, 3. V, 16. Carm. VI, VII (Ueberschriften) und XVII, 14 und Sirmond Not. S. 17. 101. 213. 254; Gregor. Tur. HFr. II, 21. Sidonius . . vir secundum seculi nobilitatem nobilissimus et de primis Galliarum senatoribus, its ut filiam sibi Aviti imperatoris in matrimonio sociaret. Er war um 430 zu Lyon geboren; vgl. Cuper S. 599 f.

5) Sidonius, in dem zu Ende des Jahres 458 zu Lyon auf Maiorian gehaltenen Panegyricus, Carm. V Praef. v. 9-12 u. Carm V. 598 ff.; vgl. Sirmond Not. S. 193. 209 f., Cuper S. 603. a. B. und Troys I, 3. 1238. Gingins S. 213 N. 18 citiert Sidonius Epist. XI (schreibe I, 11) bei Bouquet I. 786 dafür, dass Lyon auf Antrieb des Sidonius, des Haupts der Unzufriedenen, den Schutz der Burgundionen angerufen und dieselben aufgenommen habe. Crousaz S. 9 schreibt dies nach. Die betreffende Stelle bezieht sich aber lediglich auf die Marcellinianische Verschwörung und auf des Sidonius Theilnahme an derselben; vgl. S. 427 u. N. 1. Petrus, den Magister scriniorum Maiorians, Verhandlungen gepflogen, und es mussten dieselben nach Stellung von Geiseln die Stadt räumen¹; dagegen musste diese, zum Unterpfande

¹⁾ Ueber Petrus s. Sidonius Carm. V. 564-571; über seine Transaction Vs. 572-73: (hic nuper) obside percepto, nostrae de moenibus urbis | visceribus miseris insertum depulit hostem. Vgl. Sirmond Not. S. 209, der aus Vs. 572 f. richtig entnimmt, dass die Lugdunenser, da sie Maiorian als Kaiser nicht anerkannten, von ihm durch Waffengewalt unterworfen und zur Uebergabe gezwungen worden seien: nur übersicht er die Mitunterwerfung der Burgundionen und missdeutet, wie auch in Not. S. 165. die angeführten Worte, wie wenn die vom Kaiser nach Einnahme der Stadt in dieselbe gelegte römische Besatzung auf Petrus' Verwendung gegen Hinnahme von Geiseln entfernt worden sei. Als hostis konnte aber Sidonius, gegenüber dem Kaiser, die römische Besatzung unmöglich bezeichnen; dass dagegen Sidonius die Burgundionen als feindliche Eindringlinge (visceribus miseris insertus hostis) bezeichnet, nachdem die Stadt dieselben als schützende Gäste (patroni, hospites) aufgenommen und mit ihnen gemeine Sache gegen das Reich gemacht hatte, darf nicht befremden bei der Charakterlosigkeit des Mannes, der, nachdem Avitus, sein Schwiegervater, durch Majorians Mitwirkung Thron und Leben verloren hatte, diesen in dem mehrerwähnten Panegyricus feierte. Dass Maiorian den Burgundionen Lyon wieder genommen habe, schliesst schon Valesius Rfr. IV. 196 aus ihrer Gebietserweiterung bei Marius a. 456; nur spricht er irrig von einer vorherigen Eroberung der Stadt durch dieselben. Ohne diesen Irrthum nehmen Fauriel I. 272, Gingins S. 213, Wurstemberger I. 170 N. 8, Derichsweiler S. 43 und Chaix I. 107 die Vertreibung der Burgundionen aus Lyon an. Ihre Bezwingung durch Maiorian nimmt Zumpt a. 458 im Allgemeinen an; s. oben. Andere beziehen den hostis bei Sidonius a. O. auf die gens effera im Vs. 567, diese auf die im Vs. 562 erwähnten Getae. d. h. die Westgothen, welche im Vs. 563 als pellitus hostis erscheinen, und lassen das von ihnen vorher besetzte Lyon durch Maiorian wieder erobert werden; so z. B. Savaro zu Sidonius aa. 00. S. 72 N. 674. 675 und zu Epist. IX, 13 S. 577, Garzon zu Idatius S. 242 f. (nach Sigonius XIV. 522) und Binding I. 62. Mit Bezug auf Sidonius lässt Sigonius a. O. Theoderich im J. 459 alles Land bis zur Rhone nebst Lyon unterwerfen, Maiorian aber im J. 360 die Westgothen aus Lyon und dem wieder eroberten Lande vertreiben. Sollte aber bei der gens effera im Vs. 567 an die Getae im VS. 562 zu denken sein (wiewohl Vs. 558-563 eine andere Person, als den Vs. 564-573 besungenen Petrus, betreffen), so zwingt doch Nichts, jenen hostis ebenfalls auf die Getae su beziehen, da man vom Poeten historische Präcision nicht verlangen darf. Nach Wietersheim IV. 414 wäre das von den Westgothen besetzte Lyon der Sitz der Uuzufriedenen gewesen, zu welchen Sidonius als Schwie-

der Anerkennung der Reichshoheit, eine bleibende Besatzung von barbarischen Reichstruppen aufnehmen, die denn auch bis zu der nach Maiorians Tode erfolgten Wiederbesetzung der Stadt durch die Burgundionen dort verblieb¹. Hingegen (scheint es) liess Maiorian, zufrieden, die Lugdunensis I und die Burgundionen zur Wiederanerkennung der römischen Oberhoheit gezwungen zu haben, der dortigen Landtheilung ihren Lauf, zumal da er die Burgundionen zur Bezwingung der Westgothen, sowie zur Ausführung seines Hauptplanes,

gersohn des unglücklichen Avitus mit Recht gehört habe: Maiorian hätte aber die Güte versucht und durch Petrus, den Magister scriniorum, die Uebergabe unter Abzug der Truppen vermittelt. Hierbei wird neben der Transaction des Petrus (bei Sidonius V. 572-73, oben) die vorherige Einnahme der Studt überschen. In wunderlicher Confusion lässt Pétigny II. 160 Lyon, das sich auf Antrieb der antirömischen Adelspartei gegen Maiorian erhoben habe, durch die Burgundionen, welche wegen der Besiehungen Gundeuchs zu Ricimer die Sache des Kaisers ergriffen hätten, für letztern eingenommen werden; weiter, II. 163 ff., lässt ebenderselbe Maiorian den Burgundionen, zur Belohnung ihrer Beihülfe und um sie gegen die Westgothen zu gewinnen, die Lugdunensis I einräumen (er missdeutet, ähnlich wie Dubos oben S. 434 Not., Marius a. 456 in diesem Sinne); die Hauptstadt jedoch, meint er, sei den Burgundionen nicht überliefert worden. Für letztere Annahme missbraucht er Sidonius Carm. V. 572, indem er dort den hostis auf die kaiserlichen Barbarentruppen bezieht. Siehe, was gegen diese schon von Sirmond versuchte Dentung des hostis oben erinnert ist. Wären hingegen mit jenem hostis wirklich die Westgothen gemeint und diese aus dem Besitze der Stadt vertrieben worden, so würde die vorherige Besitznahme derselben durch die Westgothen die gleichzeitige Occupation der Lugdunensis I durch die Burgundionen keineswegs ausschliessen. Vielmehr hätte man sich dann die Sache so zu deuken, dass die Lugdunenser sowohl die Westgothen als die Burgundionen in's Land gerufen und erstere die Hauptstadt, letztere im Einverständnisse mit den Westgothen die Provinz besetzt hätten. Es würde dies übereinstimmen mit der berichtigten Angabe des Continuator Prosperi. nach welcher die Burgundionen mit Einwilligung der Westgothen in Gallien einwanderten, d. h. im Einverständnisse mit jenen sich in Gallien nach der Lugdunensis I ausbreiteten (S. 435). Wie übrigens Bethmann GRC. I. 144 N. 15 mit Berufung auf Mascou X, 15, 3, wo für die Einnahme von Lyen Sidonius Carm. V. 571-76 citiert ist, sagen kann, dass Gundeuch und Chilperich den Avitus gegen Maiorian begünstigt haben, ist unklar.

1) S. unten die Stelle aus Eusebius Gallicanus Hom. in litaniis, wo von der ex omni parte conclusa Romana barbaries (zu Lyon) die Rede ist. die für Rom so gefährliche vandalische Macht in Africa zu brechen, als Föderaten nöthig hatte¹. Im Frühjahre 459 wandte sich Maiorian, wahrscheinlich von den Burgundionen unterstützt, gegen die reichsabtrünnigen Westgothen (S. 435 f.), mit welchen vorher (vergeblich, wie es scheint) unterhandelt worden war³. Diese, deren König Thorismund, nach ehevorigen verunglückten westgothischen Anschlägen auf Arelate (S. 348), im Jahre 452 sein Auge auf diese Stadt geworfen hatte³, belagerten so eben dieselbe, welche der edle, fromme und ritterliche Gallier Aegidius, seit Maiorians Thronbesteigung Magister militum in Gallien, tapfer vertheidigte⁴. Beim Anzuge

1) Mascou II Anm. II S. 3.

2) Sidonius Carm. V. (vom Ende des Jahres 458) 562. 563, dazu Sirmond Not. S. 209.

3) Der sogen. Severus Sulpicius S. 451 sagt: III. (anno Marciani = 452) Thurismundus Rex Gothorum Arelatem circumspectat qui a fratribus suis . . occiditur. Idatius a. 452 spricht nur im Allgemeinen von feindlichen Anschlägen: Thorismo, rex Gothorum, spirans hostilia, a . . . fratribus iugulatur; ebenso Prosper Aq. (aber a. 453) omm rex (Thorismodus) es moliretur quae et Romanae paci et Gothicae adversarentur quieti, agermanis suis . . . occisus est. Vgl. übrigens Sidon. Ep. VII, 12, dazu Sirmond Not. S. 129 f.

4) Ueber Aegidius als Magister militum Greg. Tur. HFr. II, 11: Cui (Avito) Martianus (1. Maiorianus) successit; in Galliis autem Aegidius ex Romanis magister militum datus est. Vgl. Valesius Rfr. V. 198. Lecointe a. 456, V, und Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 66 glauben irrig, schon Avitus habe Aegidius zum Magister militum bestellt. Nach Troya I. 3. 1234 wäre Aegidius in dieser Eigenschaft von Ricimer während des Interregnums nach Gallien gesandt worden. Eckhart I. 32 schliesst aus Anon. Cuspin. a. 456 (Ricimer Mag. mil.) und a. 457 (Ricimer Patricius und Maiorian Kaiser), Aegidius sei mit Maiorians Thronbesteigung Magister militum geworden; er lässt ihn aber erst im Sommer 457 nach Gallien kommen. Valesius a. O. und Dubos III, 2 T. II. 220 ff. III, 3 T. II. 235 beziehen bei Sidonius Carm. V. 553-557 den Magister militiae auf Aegidius, der, während Maiorian mit den in Italien gesammelten Truppen nach Gallien gezogen sei, dort seinerseits die römischen Streitkräfte zusammen gebracht habe. Sirmond Not. S. 208 denkt dagegen an Ricimer, den die Novellen Majorians noch als Magister militum bezeichnen, oder an den bei Idatins a. 459 als Magister militum genannten Nepotianus. Ersterer Ansicht ist Wietersheim IV. 415, mit Berufung auf Clinton Fast. Rom. a. 460, nach welchem Ricimer noch im J. 460 als Magister militum er-

463

des kaiserlichen Heeres gelang es Aegidius, durch einen kühnen Ausfall die Feinde zu werfen und seine Verbindung mit den römischen Truppen zu bewerkstelligen¹. Der Kaiser nahm jetzt seinen Sitz zu Arles³, woselbst er bis zum Frühjahre 460 verblieb³; in der Zwischenzeit trat er mit den Westgothen von Neuem in Unterhandlungen, und es gelang ihm, auch sie zur Föderatenpflicht zurückzubringen und für die Bekriegung der Sueven in Spanien, sowie für den beabsich-

scheine. Davon jedoch, dass Ricimer, der seit 457 Patricius war (S. 427), als Magister militum am gallischen Feldzuge Maiorians Theil genommen hat, ist sonst keine Spur vorhanden. Was Nepotianus betrifft, so ist dieser zwar bei Idatius a. 459 Magister militum, aber a. 462 unter Theoderich II, nicht unter Maiorian; vgl. Garzon S. 106 f. N. 3. Auffallender Weise heisst Aegidius bei Idatius noch z. J. 462 Comes und z. J. 463 Comes utriusque militiae; es beruht dies wol nur auf einer Verwechslung des Magister utriusque militiae mit dem Comes u. m. Zur Charakteristik des Aegidius dienen Sidon. Carm. V. 555-57, Paulinus Vit. B. Martini VI. 111 ff. und Idatius a. 463; vgl. Garzon zu Idatius Not. S. 252. 253.

1) Idatius a. 459 (Niederlage der Gothen, ohne Ortsangabe, s. hienach), Paulinus Vit. B. Martini VI. 111-143, der den Entsatz der Anrufung des h. Martinus zuschreibt, und Gregor. Tur. Mirac. S. Martini I, 2; vgl. Sirmond zu Sidonius Ep. VII, 13 Not. S. 130, Valesius Rfr. IV. 190 f. Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 1002, Garzon zu Idatius a. 459 Not. S. 243. 252 f., Papencordt S. 93 N. 2 (combiniert Idatius a. 459, s. unt.) und Troya I, 3. 1240 f. Valesius a. O. bezieht socialia castra bei Paulinus einseitig auf burgundionische Hülfstruppen. Es sind überhaupt die Föderatentruppen gemeint, welche Maiorians Heer bildeten, und diesem mochten sich die Burgundionen inzwischen allerdings angeschlossen haben. Dubos III. 7 T. II. 299 setzt den Entsatz von Arles in's J. 462, ebenso Pétigny II. 190, bei welchem die Burgundionen unter Gundeuch, mit den Westgothen verbündet, Arles belagern, das durch Aegidius befreit wird. Wietersheim IV. 415. 419 übergeht den Kampf um Arles, sowohl z. J. 459 als z. J. 462. Zumpt S. 200 lässt Maiorian im J. 458 zu Arles überwintern, dann im J. 459 mit Aegidius die Westgothen bezwingen.

2) Severus Sulpicius S. 451: III. (anno Leonis = 459) Maiorianus ingressus Arelatem.

3) Aus der ersten der von Binding I. 64 N. 241 citierten Stellen der Nov. Maior. ed. Haenel S. 327 ff. erhellt, dass der Kaiser sich im Mai 459 zu Arles befand; es fällt also der Entsatz der Stadt, wie oben gesagt, in's Frühjahr 459. Mit der zweitcitierten Stelle der Nov. Maior., wonach der Kaiser noch im April 460 zu Arles weilte, vgl. hienach Idatius a. 460: Mense maio Maiorianus Hispanias ingressus. tigten africanischen Feldzug wider die Vandalen zu gewinnen¹. Dieser, der im J. 460 zur Ausführung kommen sollte, wurde dadurch vereitelt, dass Geiserich, noch bevor die römische Flotte von der Küste Carthagenas auslief, dieselbe durch römischen Verrath theils vernichtete, theils in seine Gewalt brachte⁹; doch gelang es Maiorian, einen Frieden

1) Idatius a. 459 (benutzt von Fredegar Chron. III. 7 und Freculf II. 5, 17): Legati a Nepotiano, magistro militum, et a Sunierico comite missi veniunt ad Gallaccos, nunciantes Maiorianum Augustum et Theudoricum regem firmissima inter se pacis jura sanxisse. Gothis in quodam certamine superatis (Garzon S. 243 bezieht dies auf die Niederlage der Westgothen bei Arles [s. hievor], zieht aber S. 107 N. 1 und S. 242 irrig auch Sidonius Carm. V. 571 fl. herbei); Priscus fr. 27. Ori & Maiopiarde ό των έσπερίων 'Ρωμαίων βασιλεύς, ώς αὐτῷ οἱ ἐν Γαλατία Γότθοι σύμμαγοι χατέστησαν, και τὰ παροικούντα την αύτου ξπικράτειαν έθνη τὰ μέν δπλοις, τὰ δὲ λόγοις παρεστήσατο, xal ἐπὶ τὴν Λιβύην σύν πολλή διαβαίνειν έπειοατο δυνάμει. γεών άμωι τας τοιαχοσίας ήθροισμένων αὐτῷ. Valesius Rfr. IV. 190, welchem Dubos III, 3 T. I. 240 f. und Sievers S. 518 folgen, übersetzt παρεστήσατο, wie er statt παρεστήσαντο bei Hoeschel Exc. Leg. S. 29 schreibt, richtig mit sibi adiunxit; dagegen gibt er τὰ παροιχοῦντα τὴν αὐτοῦ ἐπιχράτειαν έθνη mit gentes, quae Imperii Romani fines attingebant, unrichtig wieder. Wurstemberger I. 170 N. 8 denkt an die Burgundionen, Binding I. 63 N. 240 sogar an die Römer in Lyon. Es sind vielmehr die im Reiche angesessenen Barbarenvölker gemeint, welche Maiorian, nachdem er die Beihülfe der Westgothen gewonnen, theils mit Waffengewalt, theils durch Unterhandlungen zum Gehorsam brachte. So zogen die Westgothen gegen die Sueven in Spanien zu Felde. Vergl. Idatius a. 460 (benutzt von Fredegar Chron. III. 7 und Freculf II. 5, 17): Pars Gothici exercitus, a Sunierico et Nepotiano comitibus ad Gallacciam directa, Suevos apud Lucum depraedantur (Var. apud L. depraedatur habitantes, in Sirmond Opp. I ed. Ven. Praefat. § 2, was Garzon S. 108 N. 1 vorzieht). Ueber die Rüstungen zur Expedition nach Africa s. Priscus hievor und Sidonius Carm. V. 441 ff., dazu Sirmond Not. S. 206.

2) Idatius a. 460 (benutzt von Fredegar Chron. III, 7 und Freculf II, 5, 17): Mense maio Maiorianus Hispanias ingreditur imperator. Quo Carthaginensem provinciam pertendente, aliquantas naves, quas sibi ad transitum adversus Wandalos praeparabat, de littore Carthaginiensi commoti Wandali per proditores abripiunt. Maiorianus ita a sua ordinatione frustratus ad Italiam regreditur. Die nähere Ortsangabe der Flottenstation bei Marius a. 460: Maiorianus Imperator profectus est ad Hispanias. Eo anno captae sunt naves a Vandalis ad Elecem, iuxta Carthagine Spartaria; beim sogen. Severus Sulpicius S. 451: III. (anno Leonis = 459, statt

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

mit Geiserich zuwege zu bringen¹. Im J. 461 finden wir den Kaiser wieder zu Arles, woselbet er Feste gab². Von dort nach Rom zurückkehrend, ward er von Ricimer am 2. August gl. J., nach erreichtem fünften Regierungsjahre, in Tortona abgesetzt und unterlag am 7. gl. Mts. am Iraflusse den Streichen der von jenem gegen ihn ausgesandten Mörder, als er eben im Begriffe war, einen Feldzug gegen die Alanen (Alamannen?) zu rüsten³. Ein schlechtes Grab, dessen

IV. = 460) qui (Maiorianus) volens Africam proficisci, naves eius in Hispaniis a Wandalis captae sunt iuxta Carthaginem Spartariam, und noch bei Freculf II, 5, 17 (aus Marius); vgl. Sirmond zu Sidonius Carm. V. 441 ff. Not. S. 206, Garson zu Idatius S. 107 N. 3; Papencordt S. 94 f., Wietersheim IV. 416 und Sievers S. 518 f. Abweichend von Idatius und Marius, lässt ein Zusatz zu Victor Tunn. a. 459 Maiorian schon in diesem Jahre nach Spanien kommen: His diebus Maiorianus imp. Caesaraugustam venit. Was Cassiodor a. 458 sagt: Maiorianus in Africam movit procinctum, kann nur vom Beginne der Rüstungen zur africanischen Expedition gelten.

1) Priscus fr. 29 u. Idatius a. 460, dazu Garzon S. 109 N. 6; vgl. Sirmond zu Sidonius Not. S. 206, Papencordt S. 95, Kortüm S. 492 und Sievers S. 519.

2) Sidonius Ep. I, 11. Pagi a. 461, I, und Sievers S. 519 glauben, Maiorian habe su Arles die Quinquennalien gefeiert; s. dagegen Sirmond zu Sidonius Carm. XIII. 28 Not. S. 241. Jedenfalls kehrte der Kaiser nicht unmittelbar nach Vereitelung der africanischen Expedition nach Italien surück, wie Idatius a. 460 und seine Nachschreiber angeben (s. oben); das Richtige bei Idatius a. 416 und Severus Sulpicins (a. hienach).

3) Ueber Maiorians gewaltsames Ende Idatius a. 461 (verdorben bei Fredegar Chron. III, 7), ohne nähere Zeit- und Ortsangabe: Maiorianum de Galliis Romam redeuntem et Romano imperio vel nomini res necessarias ordinantem Rechimer, livore pereitus et invidorum consilio fultus, frande interficit circumventum; Cassiodor a. 461: Maiorianus inmissione Ricimeris extinguitur; Zusatz zu Victor Tunn. a. 361: Maiorianus (sie) imp. a Ricimero interfeotus est, und Evagrius HE. II, 7. Μαιουφίνου προς 'Ρεχιμέgou τών (l. τοῦ) 'Ρωμαίων στρατηγοῦ δολοφονηθέντος (mit vorhergehender falscher, Angabe sweijähriger Regierungedauer; s. Valesius Not.). Procopius BV. I, 7 gibt eine Dysenterie, welche den Kaiser mitten in der Unternehmung gegen Africa befallen habe, als Todesursache an; ebenso Theophanes S. 102. Rieimer hatte zwar Maiorian zum Kaiser erheben lassen (wie er hoffte, als willfähriges Werkzeug seiner Herrschsucht), konnte aber bei dessen Thatkraft die frühere Dictatur nicht mehr ausüben. Vgl. Valesius Rfr. IV. 190, Pétigny II. 180, Kortim S. 493 und Zumpt harte Unbill nachmals dem Dichter Ennodius zum Anlass wurde. Majorians Ehre durch ein Epitaph zu retten, barg die

a. 461. Der Anonymus Cusp. a. 461 unterscheidet Absetzung und Ermordung nach Zeit und Ort, ohne Ricimer als Urheber des Mordes zu bezeichnen : Severino et Dagalaifo. His coss. depositus est Maiorianus imp. a natricio Ricimere Dertona IIII. non. Aug. et occisus est ad fluvium Ira VII. id. Aug. Dem Anonymus kommt am Nächsten Marius a. 461: Severino et Dagalaifo. His consulibus dejectus est Majorianus de imperio in civitate Dertona a Ricimere patricio, et interfectus est super Ira fluvio. Sonst nennen die Späteren bald Dertona und den Irafiuss zusammen, bald die eine oder andere dieser Oertlichkeiten als diejenige der Ermordung, meist ohne Angabe ihres Urhebers; so Marcellinus a. 461: Maiorianus Caesar apud Dertonam, iuxta fluvium qui Hvra dicitur interemptus est: Jordanis RG. c. 45 (Maiorianus) dum contra Alanos qui Gallias infestabant movisset procinctum, Dertona iuxta fluvium Ira cognomento occiditur, und RS. S. 239. a. E. (Maiorianus) qui III. (l. V.) needum anno expleto in regno apud Dertonam occiditur; Isidorus Chron, Vand. era 467; Catal. imp. cod. Vat. 3339 bei Schelstrate I. 600 : Maioranus (sic) . . imperavit Romae annis (l. annos) IV menses VI (l. IV); iuxta Lyram (l. Hyram) fluvium occisus est; der sogen. Severus Sulpicius S. 451 unter dem falschen Datum: II. (anno Leonis = 458, statt I. = 457) Maiorianus Romae cum Leone regnat anni (l. annos) III (l. IV) menses VI (l. IV), sodann : III. (anno Leonis = 459, statt V. = 461) Profectus autem ex Arelate ad Italiam (Maiorianus) a Patricio Recimere occiditur Dertona; die kurse Kaiserchronik Bern, HS. 120: Maiorianus ... Imperauit romae. annos IIII. menses VI. (l. IV) iuxta chiram (l. Hyram) fluuium occisus est, und Theophanes 8. 97. έσφ άγη Μαιωρίνος είς Τωρτίωνα ύπὸ 'Ρεμικίου (sic) πατρικίου. Falsch Victor. Tunn. a. 461: Maioranus Romae occiditur. Einsig Joannes Antioch. fr. 203 weiss das Absonderliche, dass der Kaiser, nachdem er deu Krieg wider Geiserich unter unwürdigen Bedingungen aufgegeben habe und auf dem Rückwege gen Rom in Italien von Ricimer angegriffen worden sei, nach Entlassung der Fremdtruppen mit den Einheimischen weiter nach Rom ziehend in die Gefangenschaft Ricimers gefallen sei, der ihn getödtet habe. Ebenfalls vereinzelt, aber entstellt und z. Thl. grundfalsch ist, was Kortüm S. 492 f. N. 1226 aus Hist. misc. XV. 426 Canis. - XV. 101. s. C. Murat. anführt : Maiorianus quarto imperii anno apud Dertonam Hispaniae civitatem (Kortüm S. 492: Tortosa!) fraude Severiani occiditur; hier ist jedoch, wie aus dem Folgenden qui tertio imperii anno Romae occubuit erhellt, Severi zu lesen und mit Troya I, S. 1244 an Severus, den spätern Nachfolger Maiorians, als Mitverschwornen Ricimers, zu denken. Richtig betreffs des Orts Hist. mise. XV. 98. b. D. quod (imperium) cum prope IV annis obtinuisset, haud procul a Dertonensi civitate iuxta Iram flumen occisus est (Bern. HS. 29 Saec. XIII hiriam, und betreffs der Zeitbestimmung etwas besser: per quatuor annos). Severianus, als angeblicher

irdischen Reste dieses Letzten der römischen Kaiser, welche ihres Namens würdig gewesen sind¹.

Nach Maiorians Tode und vor der Regierung des von Ricimer erst am 19. November gl. J. eingesetzten Schattenkaisers Severus (461-65)² wird sodann Lugdunum bleibend in die Gewalt der Burgundionen gekommen sein, nachdem die Stadt von ihnen im J. 457 zum ersten Male, jedoch nur vorübergehend, besetzt worden war⁸. Auf den Kampf bei

1) Ennodius Epigr. 135 Opp. S. 640, dazu Sirmond zu Sidonius Not. S. 210, Hengel S. 64 ff. N. 1 und Pétigny II. 181.

3) Soetbeer in FDG. I. 286 ungenau: "Zu den Städten, welche die Burgundionen bei ihren Niederlassungen im südlichen Gallien seit 437 [richtig: 443] und besonders seit 456 [richtig 457] in Besits nahmen, gehörte auch das wichtige Lugdunum (im J. 458 [richtig 457])"; ebenne S. 568: "Lyon ward im J. 458 [richtig 457] von den Burgundionen besetzt," Die erste, nur vorübergehende Besetzung geschah im J. 457

Nachfolger des Maiorianus, kehrt bei Freculf II, 5, 17 wieder. Die Quelle des Irrthums ist bei Jordanis RS. S. 239. a. E. Vgl. Valesius Rfr. IV. 173. 190. 192 f., Petavius I. 6, 18, Hengel S. 48 ff., Wietersheim IV. 417, Pallmann II. 201 N. 1, Binding I. 64 N. 234 und Sievers S. 519. Was Jordanis RG. c. 45 (s. ob.) nach der gewöhnlichen Schreibung dum über den alanischen Feldzug Maiorians sagt, wird von Valesius Rfr. IV. 173 wörtlich befolgt: Maiorian habe nemlich von Italien aus einen Feldzug gegen die Alanen in Gallien gerüstet. Dagegen lässt Bünau I. 574 b. Maiorian die Alanen in Gallien besiegen und dann nach Italien zurückkehren. Closs zu Jordanis a. O. S. 160 will cum für dum lesen, weil Maiorian nach Idatius auf der Rückkehr aus Gallien ermordet worden sei, folglich den Feldzug gegen die Alanen vorher unternommen habe. Pétigny II. 179 N. 1 vermuthet, der Kaiser habe einen Feldzug gegen die in Oberitalien eingefallenen Alamannen gerüstet, und es seien, wie sonst oft, Alanen für Alamannen gesetzt, Jordanis aber habe mit Gallien das cisalpinische Gallien gemeint. Ueber einen spätern angeblichen Einfall der Alanen (Alamannen?), der im J. 464 soll stattgefunden haben, s. unten Cap. XII.

der Einnahme der Stadt unter Maiorian, sowie auf die zweitmalige Occupation derselben durch die Burgundionen bezieht sich allem Anscheine nach eine merkwürdige Stelle in einer der Homilien, welche unter Anderen dem h. Eucherius fälschlich zugeschrieben werden, vielmehr dem sogenannten gallischen Eusebius angehören, den eine der Homilien Lyon bestimmt zuweist¹.

(nicht im J. 458, in welchem die Einnahme durch Maiorian stattfand), die bleibende wahrscheinlich erst im J. 461.

1) Erste Ausgabe obiger Homilien, von Jo. Gagneius, unter dem Titel: Eusebii, Episc. Emesseni, Homiliae lat. Paris. 1547. 8º. Andere schrieben dieselben Caesarius oder Hilarius von Arles zu; Baronius, der sie, gestützt auf Mamertus Claudianus De statu animae II, 9, anfänglich auf Eucherius, Bischof von Lyon, zurückführen wollte, macht zum Verfasser den Eusebius Gallicanus, d. h. einen Bischof Eusebius unbekannten Sitses, welchen Hermannus, ein Schüler des Rabanus Maurus. unter anderen berühmten Bischöfen neben Caesarius nennt. Letztere Ansicht befolgt Andr. Schottus, doch so, dass er nach Savaro einige der Homilien Anderen, wie Maximus Reiensis, Caesarius u. s. w., zuweist. Siehe das Vorwort zu seiner Ausgabe der Homilien unter dem Titel: Eusebii Episcopi Gallicani Homiliae cet. in der Bibl. PP. Max. Lugd. Tom. VI. 618-822; «gl. auch die Series Auctorum vorne am Tom. VI. Die betreffende Stelle, aus der Homilie In Litaniis, steht bei Gagneius S. 282 und in der Bibl. PP. a. O. S. 645. 2. H. 646. 1. A. Wären jene Homilien vom h. Eucherius, wie noch Fauriel I. 569 meint, der I. 170 N. 1 einen Passus jener Stelle aus "Homeliae S. Eusebii (Rucherii) p. 282" citiert, so könnte, wie Belloguet S. 161 erinnert, in derselben die erste burgundionische Occupation von Lyon, auf welche Fauriel den Passus bezieht, schlechterdings nicht gemeint sein, weil der h. Eucherius nach Tiro Prosper schon im J. 449, nach Ado von Vienne Chron. im J. 452 (var. 454) gestorben ist (Mabillon AA, SS. O. B. L 248 N. a), jene Occupation aber erst im J. 457 stattgefunden hat. Wenn nun gleich die fraglichen Homilien den h. Eucherius nicht zum Verfasser haben, so beweist doch die Homilie De sancta Blandina Lugdunensi (Bibl. PP. Max. T. VI. 632) mit ihrer vielfachen Bezugnahme auf Lyon, dass der sog. gallische Eusebius, der Verfasser der Mehrzahl der übrigen, ihm zugeschriebenen Homilien, dieser Stadt angehört hat. Dies übersicht die HLFr. II. 484 f., welche die Homilie In Litaniis dem h. Mamertus von Vienne aus dem Grunde zuschreibt, weil dieser die Rogationen eingeführt habe. Hierbei liegt aber eine Verwechslung der Litanien mit den Rogationen zu Grunde: erstere bestunden schon lange vor Mamertus (Sirmond zu Sidonius Ep. V, 14 Not. S. 100); letztere wurden von diesem zuerst, vor 472, eingeführt; später breiteten sie sich dann allerdings auch unter dem Namen der Litanien aus (S. 175 N. 7). Zudem ist in der

In der betreffenden Stelle¹ spricht der Verfasser davon, dass die göttliche Züchtigung vermittelst einer ersten Feindseligkeit (castigatio primae hostilitatis) für Besserung wenig gefruchtet habe, und desshalb habe Gott, nach geduldiger Vermahnung bei dem ersten Gnadenerweise (in prima gratia), beim zweiten barmherzig Hiebe versetzt. Um aber zu zeigen. was bei dieser Feindseligkeit selbst (in ipsa hostilitate) gemeinsames Gebet und Anrufung der Heiligen vermocht haben. vergegenwärtigt er seinen Zuhörern die damalige Zeitlage mit Folgendem: "Siehe, es erzittert der Boden ganz beim feindlichen Getöse des übermächtigen Volkes, und dennoch kommt mit römischer Gesinnung (Romano animo) zu Dir welcher als ein Barbar galt, und von überall eingeschlossen weiss der römische Barbarenhaufe (ex omni parte conclusa Romana barbaries) nicht einmal zu Gebeten. mit welchen er den Stärkeren beuge, seine Zuflucht zu nehmen; den Kampf hielt er nicht aus; den vom Ueberlegenen aufgedrungenen Frieden lehnt, das Joch nicht ertragend. widerspänstige Feigheit ab. Welche Hand bewirkt es, dass der gewaltige Oberbefehlshaber, während er von uns sichtbar zum Zorne gereizt wird, unsichtbarer Weise zur Milde umgestimmt wird? Wer hat es den Unglücklichen verliehen. dass der Zorn nicht zu zürnen weiss und in neuer Weise der Sieger ohne Vermittler sich erbarmt? Hiebei wunderst Du Dich. dass Du, weil Deine Vergehen es erheischen, gepeitscht wirst? Warum wunderst Du Dich nicht vielmehr über die Unschuld des Schwertes und die Geduld des Bewaffneten? Deines Eroberers Schwert wird gerade so, wie es zur Schlacht gezogen wird, in die Scheide gesteckt: wie

Homilie (a. O. S. 645. 2. F.) von vorausgegangenen längeren Fasten, also von den Osterfasten die Rede, während die Rogationen jeweilen vor dem Himmelfahrtsfeste gehalten wurden. Es bezieht sich also die Homilie auf die Litaneien, welche auf Ende Aprils gehalten wurden und wol such die grossen Litaneien hiessen. Eine Homilie In Letaniis (sic) maioribus staht in der gleichen Sammlung S. 764 f. Vgl. Sirmond zu Sidonius Ep. VII, 1 S. 117. Uebrigens wird die Deutung der Homilienstelle auf Vienne von der Geschichte keineswegs unterstützt; siehe hienach im Texte.

¹⁾ A. O. S. 645. 2. G. H.

er vor dem Kriege ist, so zeigt er sich nach dem Triumphe. Und so wusste das tapførste Heer des gewaltigen Lenkers zu siegen, nicht aber ein Feind zu sein. Daher möge, bei den staunenswerthen Wohlthaten Deines Gottes gegen Dich. der so gefeierte Triumphator Dir Dank erstatten, dass bei den siegreichen Waffen die Besiegten ruhig verbleiben und die Freiheit unverletzt besteht; dass um Deinetwillen dem Sieger unblutiger Erfolg verliehen wird. Merke auf die besondere Nachsicht des Herrn Deines Gottes gegen Dich: unter so grossen Leiden bist Du nicht grausam preisgegeben. sondern heilsam gedemüthigt worden¹⁴". Es ist nun vorweg klar, dass mit dem römisch gesinnten Barbarenvolke, welches so milde auftritt, kein anderes gemeint sein kann, als das der Burgundionen, welches mit der Tapferkeit Milde paarte und seit seiner ersten Niederlassung in Gallien mehr und mehr römische Gesittung und Gesinnung annahm (S. 100 ff. 122 ff.)². Die merkwürdige Stelle wird daher mit Recht auf die Burgun-

2) Mit den Worten S. 645. 2. H. Romano animo vgl. die sempor animo Romana devotio, welche König Sigismund seinen Vorfahren zuschreibt (S. 160 N. 1).

¹⁾ A. O. S. 645. 2. H.: Ecce omnis terra ad potentissimae gentis fremitum contremiseit, et tamen Romano ad te animo venit, qui barbarus putabatur, et ex omni parte conclusa Romana barbaries nec ad preces confugere novit, quibus humiliet fortiorem: congressionem non sustinuit, ingestam a superiore pacem recusat impatiens iugi rebellis ignavia, Quae hoc manus agit, quod magnificus dominus rerum, cum a nobis ad iracundiam visibiliter provocatur, invisibiliter ad clementiam temperstur. Quis hoc miseris tribuit, quod furor nescit irasci, et novo genere scit victor sine intercessore misereri? Inter ista miraris te peccatis exigentibus fla-(S. 646. 1. A.) gellari; cur potius innocentiam gladii et patientiam non miraris armati? Expugnatoris tui ferrum quale producitur ad pugnam, tale reconditur in vaginam: qualis est ante bellum, talis est post triumphum. Ac sic fortissimus tanti moderatoris exercitus vincere scivit, hostis esse nescivit. Itaque inter stupenda circa te beneficia Dei tui gratias tibi referat celeberrimus triumphator, ut apud arma victricia quieti maneant victi et illaesa libertas, propter te donetur victori incruenta felicitas. Adverte circa te indulgentiam singularem Domini Dei tui. Sub tantis malis non crudeliter derelictus, sed salubriter humiliatus es cet. Es folgen nun eine Menge Fragen, durch welche der Verfasser darthut, dass göttliche Bewahrung in grosser Fährlichkeit etwas Grösseres sei, als das Erhalten in gewöhnlicher Lebenslage.

dionen bezogen¹, selbst wenn man dieselbe örtlich oder zeitlich missdeutet. Ersteres geschieht, indem bei der Einnahme der fraglichen Stadt an Vienne gedacht wird², letzteres, indem man die Einnahme ohne Weiteres auf Lvon, also anf die erste Besetzung der Stadt durch die Burgundionen bezieht^s. Bei beiden Deutungen wird aber übersehen, dass eine zweimalige Feindseligkeit (hostilitas), welche die fragliche Stadt betroffen habe, erwähnt ist. Nun aber bietet die Geschichte der letzten Decennien des Westreichs keinen Anhaltspunct dafür, dass Vienne zweimal feindliche Behandlung, das zweite Mal eine schonende seitens der Burgundionen, erfahren hat. Und was Lyon betrifft, so kann die erste Besetzung der Stadt durch die Burgundionen, nach allem Bisherigen, keineswegs als Einnahme oder Eroberung bezeichnet werden⁴. Vielmehr muss, Lyon als die fragliche Stadt angenommen. die erste Feindseligkeit auf die Einnahme durch Maiorian bezogen werden (S. 460), die zweite sodann auf die Wiederbesetzung durch die Burgundionen nach Maiorians Tode. Der von allen Seiten eingeschlossene Barbarenhaufe, welcher schwachen Widerstand leistete, erklärt sich als die vom Kaiser in die Stadt gelegte, jetzt abgeschnittene Besatzung römischer Barbarensöldner. Das Wunder der Schonung der eingenommenen Stadt durch die Barbaren ist die natürliche Folge der bereits vorgeschrittenen Romanisierung der Burgundionen und ihres Hospitalitätsverhältnisses zur übrigen Lugdunensis I. Auch konnten die Burgundionen, obschon sie Grund hatten, wegen der durch Maiorian bewirkten Vertreibung aus Lyon zu zürnen, dennoch nicht die Einwohner, sondern nur die römischen Besatzungstruppen als Feinde betrachten; um so mehr wurden erstere mit Schonung behandelt und im Besitze der Freiheit belassen. Der "gewaltige Oberbefehlshaber" und "mächtige Heerlenker" wäre endlich kein Anderer als der

¹⁾ In der HLFr. II. 485 und von Fauriel I. 569 f. Binding I. kennt die Stelle nicht.

²⁾ HLFr. II. 485; s. hiergegen oben S. 469 f. N. 1.

⁸⁾ Fauriel I. 569 f.

⁴⁾ Wie von Fauriel a. O. geschieht,

Burgundionenkönig Gundeuch gewesen (S. 457)¹. Nachgerade erscheinen denn auch- die Burgundionen als Schutztruppen in Lyon, wobei sich zugleich eine den städtischen Verhältnissen angepasste Anwendung der Hospitalitas und eine daherige Vertheilung der Einquartierungslast ergibt².

Aus dem Umstande, dass Sidonius im J. 467 vom Kaiser Anthemius aus Lyon nach Rom berufen wurde und im J. 468 die Präfectur der Stadt bekleidete³, hat man folgern wollen, Lyon sei damals noch unter kaiserlicher Gewalt gestanden, also dieser seit 458 verblieben⁴. Hierbei wird gänzlich verkannt, dass die Burgundionenkönige die römische Oberhoheit bis zum Ende des Westreiches anerkannten und ihrerseits sogar römische Würdenträger waren, wie wir denn Chilperich I als Magister militum noch im J. 474 die römische Oberherrlichkeit werden anerkennen sehen⁵.

Hatte ein Maiorianus es nicht vermocht, dasjenige rückgängig zu machen, was im Betreff der Landtheilung in der Lugdunensis I geschehen war, so konnte dies seinen kraftund machtlosen Nachfolgern Severus (461-65), Anthemius (467-72) u. s. w. um so weniger einfallen, da sie genug zu thun hatten, um sich nur in Italien zu behaupten, und sich zufrieden geben mussten, wenn ihre Oberhoheit auswärts formell anerkannt wurde. Mussten sie es doch sogar geschehen lassen, dass aus den gleichen Ursachen und in den gleichen Verhältnissen, wie in der Lugdunensis I, die Macht der Burgundionen mehr und mehr um sich griff, wie es sich bald zeigen wird. Aegidius aber, Maiorians gefeierter Feldherr in Gallien (S. 463), war seit dem Tode dieses seines Freundes mit Rom entzweit und würde eher den Kaiser Severus und Ricimer,

5) Siehe unten Cap. XI. am Schlusse.

¹⁾ Nach Obigem fallen die Bedenken weg, welche Belloguet S. 161 im Betreff der Homilienstelle äussert: dieselbe lasse drei Dinge, das Wo, Wann und Wer, zu errathen übrig.

²⁾ Sidon. Carm. XII; vgl. S. 125 N. 3 u. S. 449 N. 2. Das Gedicht fällt in eine Zeit, da Sidonius noch zu Lyon lebte, zwar nicht in die letzte des Kaisers Maiorian, wie Sirmond glaubt, aber doch in die nächste Folgezeit.

³⁾ Sidonius Epist. I, 5. 9; vgl. Sirmond Not. S. 19. 34.

⁴⁾ Belloguet S. 166.

als die Burgundionen bekriegt haben, wenn ihn nicht die von den Franken unterstützte Abwehr der westgothischen Angriffe auf die seinerseits noch behaupteten römischen Theile Galliens, zuletzt, angeblich, auch Kämpfe mit den Franken vollauf beschäftigt hatten; er starb übrigens schon im J. 464 oder bald nachher¹.

¹⁾ Zerwürfniss des Aegidius mit Rom und selbstständige Behauptung des römischen Galliens gegen die Gothen (Priscus fr. 30; vgl. Garzon zu Idatius S. 254 [wo Lugdunensem Senoniam su verbinden] und Kortüm S. 493 N. 1227): Königthum des Aegidius bei den Franken. d. h. Amerkennung des römischen Oberbefehls des Aegidius von Seite der Franken, Bundesgenossenschaft Childerichs I mit Aegidius und gemeinsame Regierung des Letztern mit Childerich I (Gregor. Tur. HFr. II, 12; vgl. Lecointe a. 456, V, Garzon zu Idatius S. 254. 258 und Giesebrecht su Greg. Tur. a. O. Uebs. I. 73 N. 3); Verrath von Narbo an die Westgothen durch den Comes Agrippinus, den Nebenbuhler des Aegidius (Idatius a. 462; vgl. Garson S. 251 ff. 254 f. und unten Cap. XII su Ende); Sieg über die aufständischen Westgothen in einer Schlacht bei Orléans zwischen Loire und Loiret (Idatius und Marius a. 463; vgl. Garzon zu Idatius S. 112 N. 2, S. 254) mit Hülfe Childerichs I und der Franken (Gregor. Tur. HFr. II, 18 [?] und der sogen. Severus Sulpicius S. 451: V. [anno Leonis = 461, statt VII. = 463] Fredericus frater Theuderici regis pugnans cum Francis occiditur iuxta Ligerim; vgl. Lecointe a. 457-463, VII, Giesebrecht zu Greg. Tur. a. O. Uebs. I. 77 N. 2 und Bornhak S. 192. Der nach Idatius bei Orléans gefallene Bruder des Westgothenkönigs Theoderich II, Namens Fredericus, heisst bei Marius Frediricus rex Gothorum, nach dem von Garson a. O. S. 112 N. 3 verkannten Gebrauche des rex für Königssohn; vgl. Note 16 zu Marius ed. Rickly S. 30); vergebliche Belagerung der von den Westgothen besetsten Veste Chinon bei Tours durch die Römer unter Aegidius (463) (Gregor. Tur. Gl. Confess. c. 22; vgl. Valesius Rfr. V. 197, Ruinart su Greg. Fur. a. O. S. 918 und Pétigny II. 194 f.; nach Dubos II, 14 T. II. 70 f. hätte die Belagerung den Armorikern gegolten); angebliches Zerwürfniss und Kampf mit Childerich I (Fredegar HFr. epit. c. 11 und Gesta Fr. e. 8; vgl. Giesebrecht zu Greg. Tur. H.Fr. II, 12 Uebs. I. 73 N. 5); Absendung einer Gesandtschaft seitens des Aegidius an die Vandalen (Idatius a. 464. dazu Garzon S. 114 N. 1); Tod des Aegidius und Nachfolge seines Sohnes Syagrius (Idatius a. 464, wo Garson S. 115 a. 465 schreibt, Gregor. Tur. HFr. II, 18 == Fredegar HFr. epit. c. 12 und Gesta Fr. c. 8; vgl. Valesius Rfr. V. 195-201, Lecointe a. 464, VIII, Pagi a. 464, IV. V, Eckhart I. 34, Garzon zu Idatius S. 115 N. 2 u. S. 257, Wietersheim IV. 419 ff. und Sievers S. 519). Bei Ado a. 452-58 ist Actius patricius Nachfolger des Syagrius; dies beruht einerseits darauf, dass der Vorfahr und Vater des

XI. Ausbreitung der Macht in der Viennensis; Machtstellung dortselbst und in der Lugdunensis I sowie im Allgemeinen (463-474).

War die Viennensis in der Occupation und Landtheilung des Jahres 457 nicht inbegriffen (8. 438 f.), so haben doch die Burgundionen auch diese Provinz bald nachher besetzt und durch Landtheilung einen Gebiets- und Machtzuwachs erhalten. Als nemlich die Burgundionen im J. 457 unter Gundeuch sich von Sapaudien aus nach der Lugdunensis I ausgebreitet und dort ihre Macht gegründet hatten, war es eine natürliche Rückwirkung hiervon, dass dieselben zunächst in demienigen Theile der Viennensis, in welchem sie seit 443 durch Landtheilung angesiedelt waren, nemlich in Sapaudien, an Landbesitz gewannen, indem sie in dieser Beziehung dort in das gleiche Verhältniss, wie in der Lugdunensis I, traten. Hatten sie also bisher wahrscheinlich nur ein Drittel der Ländereien inne gehabt (S. 397), so wurde ihnen jetzt auch dort die Hälfte von den Grundbesitzern eingeräumt; von da war aber zur Ausdehnung des gleichen Verhältnisses auf die übrige Viennensis ein leichter Schritt¹.

Hier, wie in Sapaudien, geschah die Landtheilung, nach dem Beispiele der Lugdunensis I, im Einverständnisse der Provincialen mit den Burgundionen und aus den gleichen Beweggründen, wie im J. 457 in jener Provinz, nur mit dem Unterschiede, dass eine Auflehnung gegen die Reichsgewalt jetzt

Syagrius (Aegidius) zu seinem Nachfolger gemacht wird, obschon im Vorhergehenden das Richtige aus anderer Quelle angegeben ist, anderseits auf Verwechslung des Namens des Aegidius mit dem des Aetius, welcher bei fränkischen Chronisten Agetius lautet. So hat Ados Bern. HS. 120 a. O. agetius statt Aetius, und so heisst Aetius agetius auch in den fränkischen Chroniken der Bern. HSS. 208 Säc. XII u. 324 Säo. XIII, wo von der durch Aetius bewirkten Niederlage der Burgundionen die Rede ist.

¹⁾ Dies konnte nur auf Unkosten der Colonie der Alanen um Valence geschehen, wenn dieselbe nicht schon früher zerstört worden war. Letsteres nimmt Pétigny II. 715 an, der die alanischen Colonien in Gallien nach Attilas Rücksuge, im Jahr 453, vernichtet werden lässt und die Nachrichten über spätere Einfälle der Alanen in Italien auf die Alamannen besieht (S. 404 N. 4, S. 468 N.).

nicht stattfand. Eine solche bestund nemlich (zu schweigen von den kürzeren oder längeren Interregna der Jahre 461, 465-467, 472-473) unter der kraft- und machtlosen Regierung der letzten weströmischen Kaiser im Grunde nicht mehr; wohl aber stieg die Schutzbedürftigkeit der Provinzen stets fort, bei zunehmender Beraubung durch römische Beamten¹, sowie bei den steten inneren und äusseren Angriffen der Barbaren.

Mit der Ausdehnung des Gebiets breitete sich natürlich auch die Macht des Königs aus, indem derselbe, immerhin unter formeller Anerkennung der Reichshoheit, in den eingeräumten Landestheilen mit der Militärverwaltung auch die Civilverwaltung an die Hand nahm². So finden wir denn bereits im J. 463 den König Gundeuch als Machthaber in der Viennensis. Als nemlich Mamertus, Bischof der Metropole Vienne, entgegen der päpstlichen Verfügung vom J. 450. wodurch dem Metropolitan-Bischofe von Vienne die Diöcesen Valence, Tarantaise, Genf und Grenoble, dem Bischofe von Arles die Diöcesen Marseille, Avignon, Orange, Vaison, Carpentras, Cavaillon, Aouste (Trois-Châteaux), Die und Aps (Viviers) unterstellt wurden, der Diöcese Die, mit Umgehung des Bischofs von Arles, einen Bischof eigener Wahl aufnöthigen wollte, machte Gundeuch hievon dem Papste Hilarus (461-467) Anzeige, der nun für Leontius, den Bischof von Arles⁸, einschritt und sich in diesem Sinne vermittelst eines an letztern gerichteten Schreibens vom 10. Octob. 463 vernehmen liess⁴.

3) An ihn schreibt Sidonius Ep. VI, 3; vgl. Sirmond Not. S. 106 f. und Gallia Christ. I. 533.

4) Der Eingang des Schreibens: Qualiter contra sedis apostoliese veniens constituta sacerdotalem modestiam Mamertus episcopus Viennensis excesserit, dilectionis tuae debuinus relatione cognoscere, ut ausibus talibus maturum et iuxta ecclesiasticum ordinem regularum congruum iudicium proferremus. Quantum enim filii nostri viri illustris Magistri militum

¹⁾ Solche amtliche Räuber waren z. B. Seronatus (S. 445 N. 3) und der hienach zu erwähnende Arvandus.

²⁾ Es gilt hier, was Troya I, 3. 1294 irrig 5. J. 471 und über eine vermeintliche damalige Landabtretung durch den Kaiser Anthemius bemerkt: der Kaiser behielt nur die Oberhoheit der abgetretenen Provinzen, deren unmittelbare Herrschaft auf die Burgundionen überging.

Abgesehen davon, dass Gundeuch in diesem Schreiben als der catholischen Kirche zugethan erscheint (S. 114), wird er als ein römischer Heermeister, Magister militum, bezeichnet, der in Kirchensachen der Viennensis mit dem Papste genauern Verkehr pflegt, sich sogar weltliche Einmischung in dieselben, wiewohl zu Gunsten der römischen Hierarchie, zu erlauben scheint¹, und zwar in dem von der Hauptstadt Vienne entfernten südlichen Theile jener Provinz. Die Dienses sind nemlich nach der heutigen Geographie die Einwohner der Stadt Die, welche rechts an der Drôme und in dem nach diesem Flusse benannten Departemente liegt; dieselbe hiess einst als Hauptstadt der Vocontier Dea Vocontiorum, später, laut der Notitia provinc. et civit. Galliae, civitas Deensium und war eine der südlich gelegenen Städte

1) Gaupp S. 284 und Pétigny II. 280.

Gunduicii (l. Gunduici mit Sirmond CAG. I. 132 und vgl. S. 361 Not.; Trova I. 4. 555 schreibt Gundiuci nach Bouquet II. 18) sermone est indicatum, praedictus episcopus invitis Diensibus, et [ut?] qui ad ecclesiarum eius numerum, quem ei apostolicae sedis deputavit auctoritas (sicut in scriniis nostris legimus), minime pertinebant, hostili more (ut dicitur) occupans civitatem, episcopum consecrare praesumpsit cet. Der Brief ist datiert: VI. Id. Oct. Basilio VC. Cos. Bréquigny I. 12 und Pardessus I, 2. 17 datieren falsch mit 462. Das Schreiben bei Baronius a. 463. XV. und aus ihm bei Anderen, welche Bréquigny I. 12 citiert. Aus Veranlassung des Papstes wurde hierauf von Leontius ein Concil der fünf Provinzen Galliens besammelt, welche der Bischof von Arles zu jährlichen Concilen einzuberufen befugt war (diese waren die Viennensis, Lugdunensis I. Narbonensis 1 und II und die Alpina); das Concil untersuchte die Sache, erstattete darüber seinen Bericht an den Papst und stellte ihm den Entscheid anheim (HLFr. II. 410 ff.). Der Streit wurde durch päpstliches Rescript v. 24. Febr. 464 su Gunsten des Bischofs von Arles entschieden, doch so, dass die allfällige Bestätigung der von Mamertus getroffenen Bischofswahl der Billigkeit des Leontius anheimgestellt bleiben sollte; ungefähr gleichzeitig wurde durch einen undatierten Erlass den Bischöfen der fünf betreffenden Provinzen hievon Kenntniss gegeben und denselben empfohlen, die Grenzen ihrer Befugnisse nicht zu überschreiten. Die zwei Schreiben bei Baronius a. 463, XVI. XVII (das 2. mit falschem Jahresdatum) u. 464, IV-VIII (das 1.); vgl. HLFr. II. 412 f. (beide Schreiben mit "24 ou 25 Février de 464" datiert) nebst den Nachweisungen über beide Schreiben bei Brequigny I. 13, der jedoch das erste mit 463 falsch datiert; über das zweite s. Pardessus I, 2. 17, der dasselbe, nach Baronius, mit 463 ebenfalls irrig datiert.

der Viennensis¹. Um wie viel mehr musste Gundeuch die Militär- und Civilverwaltung der ganzen Provinz in Händen Wir sagen: der ganzen; denn welches Interesse haben. hätte Gundeuch gehabt, sich für das geistliche Recht des Bischofs von Arles beim Papste zu verwenden, wenn nicht das Bisthum Arles, das bürgerlich zur viennensischen Provinz gehörte, unter seiner Botmässigkeit gestanden wäre?? Es dehnte sich also schon um 463 die Herrschaft der Burgundionen, freilich nur als Schutzherrschaft, bis an's mittelländische Meer aus³, 'Wird dem Könige Gundeuch die Würde eines Magister militum zugeschrieben und er so als ein römischer Feldherr dargestellt, so geschieht dies mit Rücksicht auf seine Stellung zu Rom; um Nichts desto weniger übte er bei seinem Volke königliche Macht aus (S. 84)⁴. Der Umstand, dass Gundeuch neben Aegidius als Magister militum in Gallien erscheint, nöthigt übrigens keineswegs zur Annahme, ersterer sei letzterem, den Maiorian eingesetzt hatte (S. 463), vom

1) Scaliger S. 79 f., Sirmond zu Sidonius Ep. V, 6 Not. S. 92, Valesius NG. S. 169 und Ukert II, 2 S. 447.

2) Die Schlüsse aus der angeführten Stelle des päpstlichen Schreibens vom 10. Oct. 463 lauten verschieden, wiewohl man darüber einverstanden ist, dass Die im J. 463 den Burgundionen gehört haben müsse. Tillemont HEmp. VI. 279 und HEccl. XVI. 105 schliesst aus dem Besitze von Die auch auf den von Vienne selbst ; ebenso HLFr. II. 411, mit der falsehen Supposition: Mamertus habe den Bischofsstuhl von Die besetzt, damit nicht etwa die Burgundionen, als Herren von Vienne und Die, an letsterm Orte einen arianischen Bischof einsetsten. Belloguet S. 167 f. möchte dagegen mit Anderen den Nichtbesitz von Vienne folgern; nach Binding I. 59 wäre dieser offenbar (zweifellos?). Hinwider schliesst Pétigny II. 190 N. 2 mit Recht auf Ausdehnung der Königsrechte über die ganze Viennensis, womit freilich im Widerspruche steht, dass er II. 842 glaubt, Arles und die Provence hätten noch um 475 unter dem römischen Präfecten Galliens gestanden, wiewohl die Macht hauptsächlich in bischöflichen Händen gewesen sei. Höchst ungenügend sagt übrigens Binding I. 66: Gundeuch habe die Rechte der Bürgerschaft seiner Stadt Die gewahrt,

 Aeltere Scribenten lassen irrthümlich die Burgundionen durch Eroberung bis dorthin vordringen, und zwar in weit früherer Zeit;
 S. 284. 324.

4) Durchaus sachwidrig wird Gundeuch von Troya I, 8. 1250 als Re od Endinos de' Borgogni bezeichnet; hiergegen S. 83. Kaiser Severus oder von Ricimer entgegen gestellt worden¹. Als Inhaber der militärischen Macht in den betreffenden Theilen Galliens, erhielt Gundeuch, der Roms Oberhoheit formell anerkannte, den entsprechenden römischen Titel (S. 157)².

Ein merkwürdiges Zeugniss für die Machtstellung, welche die Burgundionen um 467 in Gallien neben den Westgothen inne hatten, findet sich bei Sidonius, wo er von dem hochverrätherischen Plane Arvandus', des Präfecten Galliens, spricht, der im J. 467, um dem kürzlich von Byzanz eingesetzten Kaiser Anthemius³ mit Hülfe der Westgothen und Burgundionen entgegen zu arbeiten, dem Westgothenkönige Eurich⁴

2) Türk II. 12 bezweifelt aus nichtssagenden Gründen die stastsrechtliche Bedeutung dieses Titels im Verhältnisse zu Rom. Richtiger urtheilen Gaupp S. 293 (= Crousaz S. 9. 20) und Binding I. 66. Siehe Einleit. S. 156 ff. Bethmann GRC. I. 143 f. findet darin, dass die Burgundionenkönige, obschon sich als selbstständige Beherrscher ihres Staatsgebiets gerierend, von Rom, dann selbst von Ostrom die Titel eines Magister militum und Patricius annahmen, eine Zwitterstellung dieser Könige sum römischen Reiche.

3) Thronbesteigung am 12. April 467; Nachweis der Quellangaben bei Pagi a. 467, II, und Hille S. 17.

4) Theodorichs II Bruder, wurde Eurich im J. 467 dessen Mörder und Nachfolger: s. Idatius und Marius a. 467 und Isidorus Chron. Goth. bei Labbe II. 66; vgl. Dubos III, 9 T. II. 327 f. und Garson su Idatius S. 118 N. 1. 2, S. 262. Der Annotator zu Victor Tunn. setzt den Regierungsantritt in's J. 466, mit dem Beifügen : regnat annos XVI ; danach datiert Zumpt a. 466. Das Datum bei Idatius und Marius ist jedoch vorzuziehen und statt XVI ist XVII zu schreiben, da Eurich im J. 484 gestorben ist, wie es später sich seigen wird. Der sogen. Severus Sulpicius schreibt S. 451: X. (anno Leonis = 466) Theudericus Rex Gothorum ab Eurico fratre suo Tolosa occiditur; dann fährt er nach dem Zusatze: Obiit Severus Imperator, der sum J. 465 gehört, also fort: et levatus est Anthimius (l. Anthemius) Romae ann. X., was aber so wenig als Eurichs Regierungsantritt, in's 10. Jahr Leos (466), sondern, wie jener, in's 11. (467) fällt. Ist aber Anthemius' Regierungsdauer gemeint (vgl. vorher Severus), so ist V. statt X. su schreiben. Ueber die verschiedenen Namensschreibungen: Euricus, Eoricus (Sidon. Rp. VIII, 9), Eusrix (Sidon. Ep.

¹⁾ Valesius Rfr. V. 199 — Dubos III, 6 T. II. 280 f.: von Severus; Pétigny II. 190 : von Ricimer; ebenso Türk II. 12 mit Rücksicht auf Gundeuchs Verwandtschaftsverhältniss zu dem so mächtigen Patricius. Das Wann der Ertheilung der Würde ist jedoch unerweislich, wie Binding I. 66 bemerkt.

brieflich vorschlug, die Gothen sollten Gallien mit den Burgundionen nach dem Völkerrechte, d. h. friedlich, theilen¹. Der Plan wurde aber rechtzeitig entdeckt; dem Hochverräther, welchen auch die Anklage von Erpressungen traf, wurde im J. 468 zu Rom der Process gemacht und er zum Tode verurtheilt; doch milderte der Kaiser auf Freundesfürbitte das Urtheil in Deportation⁸.

1) Sidonius Ep. I, 7: Haec ad regem Gothorum charta videbatur emitti, pacem cum Graeco Imperatore dissuadens, Britannos super Ligerim sitos impugnari oportere demonstrans, cum Burgundionibus iure gentium Gallias dividi debere confirmans cet. Mit dem Graecus Imperator ist Anthemius gemeint, der von Byzans aus, obwohl aus Veranlassung einer römischen Gesandtschaft (Sidon. Carm. II. 13. dazu Sirmond Not. S. 174), auf den weströmischen Kaiserthron war erhoben worden. (Idatius a. 467 [Fredegar Chron. III, 8], dazu Garzon S. 116 f.; Anonymus Cusp., Cassiodorus, Marcellinus und Marius z. gl. J.; Jordanis RG. c. 45 und RS. S. 239. b. A. [= Freculf II, 5, 17 S. 644]; Hist. misc. abweichend, aber falsch XV. 98. b. E. totius consensu militise . . . iura imperii Anthemius suscepit, richtig XV. 101. a. C. In cuius [Severiani l. Severil locum a Leone principe missus Arthemius [l. Anthemius]) Daher heisst er Graecus Imperator, wie Galata concitatus und Graeculus im Munde Ricimers bei Ennodius Opp. S. 373; vgl. Sirmond zu Sidon. Not. S. 27 und su Ennod. Not. S. 68. Der Brief des Sidonius ist vom J. 468 (s. unt.); Pardessus I, 2. 18 datiert ihn unrichtig mit circa 469. Das Schreiben des Hochverräthers scheint schon im J. 467, gleich nach Anthemius' und Eurichs Thronbesteigung, abgefasst worden zu sein.

2) Ueber den Process Sidonius Ep. I, 7 (im J. 468 von Rom ans und unmittelbar nach dem Processe geschrieben); Cassiodorus a. 469 (richtig: 468) Arabundus imperium temptans iussu Anthemii exilio deportatur. Arabundus ist Missschreibung statt Arvandus; ebenso Servandus, wie die Hist. misc. XV. 98. b. E., Sigebertus Gembl. u. A. schreiben; das Richtige hat aus Sidonius Vignier S. 15 f. (Aruaudus und Arnaudus sind dort Druckfehler); übrigens citiert Vignier irrig Jordanis RG. Ueber Arvandus, seine Namensschreibung, seinen Hochverrath und Process vgl. Sirmond zu Sidonius Ep. I, 7 Not. S. 25. 28 f., Valesius Rfr. V. 205 (setzt mit dem Hochverrath den Process in's J. 467), Pagi a. 468, II, Cuper S. 605, Dubos III, 10 T. II. 347 ff. (befolgt das Datum Cassiodors). Garzon zu Idatius S. 257 f. 258 f., Troya I, 3. 1274 f. I, 4. 566 (citiert Gibbon c. 36), Kortüm S. 495 N. 1235 (obige Stelle aus Sidonius falsch interpungiert), Pétigny II. 226, Pardessus I, 2. 18, Thierry RHR. S. 63 f.,

VII, 6) u. s. w. s. Savaro zu Sidon. S. 409, Sirmond zu Sidon. Not. S. 122. 145, Valesius Rfr. V. 205 f. und Ruinart zu Gregor. Tur. HFr. II, 20 S. 711.

Dass die Burgundionen damals noch Gundench zum Könige hatten¹, ist zweifelhaft (wir werden bald nachher Chilperich, seinen Bruder, allein als König erwähnt finden); dass sie schon im Besitze des Sequanischen waren², werden wir verneinen. Dagegen erhellt ans dem von Sidonius mitgetheilten Plane des Arvandus, dass die damalige Machtstellung der Burgundionen bereits bedeutend und der westgothischen ebenbürtig war³.

Das Gleiche ergibt sich aus der Stellung, welche die Burgundionen im Verlaufe des westgothisch-römischen Krieges in Gallien einnahmen, der im J. 470 begann und erst im J. 475 endigte. Nach vorgängigen Uebergriffen auf die römischen Theile Hispaniens (469)⁴ trat nemlich im J. 470 der Westgothenkönig Eurich, die Zerrüttung des Westreiches benutzend, auch in Gallien in offenen Krieg wider Anthemius, indem er in Erneuerung des bundesbrüchigen Versuches, den Theoderich II in den Jahren 457 und 462-63 gemacht hatte, die Grenzen der Aquitania II, welche die Westgothen im J. 419 nebst einem Theile der Novempopulana und der Narbonensis I zum Wohnsitze angewiesen erhalten hatten, durchbrach und

1) Wie Sirmond su Sidonius Ep. I, 7 Not. S. 27 und Dubos III, 10 T. II. 347 meinen.

2) Wie Sirmond a. O. ebenfalls glaubt.

3) Rhenanus I. 109 und Binding I. 68. 76. — Wie Gingins die vorangeführte Stelle des Sidonius missbraucht, ist oben S. 434 N. gezeigt; Troya I, 4. 572 denkt irrig an eine von Gallien mit den Burgundionen als Föderaten einzugehende Landtheilung (er setzt zu jure gentium erklärend hinzusi come confederati); Wurstemberger I. 170 N. 9 missdeutet die Stelle, die er aus Sidonius Ep. I, 9 falsch citiert, in anderer Weise: er bezieht sie auf eine angeblich von Anthemius im J. 469 mit den Burgundionen gepflogene Unterhandlung. Hinwider datiert ebenders. I. 214 N. 6 den Brief des Sidonius I, 7 mit 460 und missdeutet ihn ähnlich wie Gingins.

4) Pagi a. 467, V, nach Isidor. Chron. Goth. um swei Jahre zu früh; s. Garson su Idatius a. 469 S. 121 N. 1, S. 263. Binding I. 96: im J. 477, mit Berufung auf Jordanis c. 56 (?).

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

Wietersheim IV. 424 (betrachtet Arvandus als geheimes Werkzeug der Intriguen Rieimers wider Anthemius), Binding I. 68 f., besonders Chaix I. 298. 299-309. Hille S. 17 befolgt noch das falsche Datum und die Missschreibung Arabundus bei Cassiodor.

die Aquitania I, ja alles Land vom Ocean bis zur Rhone und Loire, so weit es ihm nicht schon gehorchte, zu erobern trachtete. Also suchte Eurich vorerst das Gebiet der Biturigen (Berry), deren Hauptstadt, ehedem Avaricum, damals Bituriges oder Biturigae (Bourges), Metropole der Provinz war, sowie dasjenige der Arverner (Auvergne) mit Kriegszügen heim. Erstere überwand er bereits im J. 470, trotz der Hülfe der armoricanischen Britannen unter ihrem Fürsten Riothamus, der, bei Déols geschlagen, sich zu den benachbarten und bundestreuen Burgundionen flüchtete¹. Das letzte Hinderniss

1) Jordanis RG. c. 45, benutzt von Freculf Chron, II, 15, 17 S. 644, und in falschem Zusammenhange Gregor. Tur. HFr. II, 18 - Fredegar HFr. epit. c. 12; vgl. Dubos III. 9 T. II. 338 ff. 339 ff. III. 10 T. II. 349 ff. Jordanis spricht mit einem von Freculf a. O. vermiedenen Irrthume von Inselbritannen, was Dubos III. 9 T. II. 341 vergeblich zu rechtfertigen sucht; mit Vignier S. 15, Sirmond Not. ad Sidon. S. 27, Valesius Rfr. V. 212. 281 und NG. S. 98, Fauriel I. 802, Troya I, 3. 1255, I, 4. 556, Löbell 2. Ausg. S. 439, Pétigny II. 220 und Wietersheim IV. 447 sind die unter Valentinian III, zur Zeit der Invasion der Angelsachsen in Britannien, nach Armorica übergesiedelten Britannen zu verstehen. Troya I, 3. 1270, Pétigny II. 222 und Giesebrecht zu Greg. Tur. s. O. Ueba. I. 77 N. 4 deuten ex Oceano bei Jordanis auf eine Expedition, welche die armoricanischen Britannen den Küsten entlang und die Loire hinauf nach Berry gemacht hätten. Dabei wird übersehen, dass dieselben südlich an die untere Loire grenzten, also nur flussaufwärts zu marschieren brauchten, um nach Ueberschreitung der Loire den Biturigen Hülfe zu bringen; vgl. Sidonius Ep. I. 7 Britannos supra Ligerim; Vita S. Dalmatii bei Labbe II App.: in Ultra-Ligeranis partibus quodam loco, ubi aliqua, ut ita dicam, prope Legio Britonum manet (sur Zeit des westgothisch-fränkischen Krieges). An Riothamus (bei Jordanis a. O. rex Riothimus) schreibt Sidonius Ep. II, 9, wosu das Scholion eines Halbwissers in der Bern. HS. 285 bemerkt: Iste riotanus princeps britannie fuit incerto temporis quo primum de insula sua in cornu gallie transuecti partem amaricē (l. armoricae) regionis concedentibus francorum regibus optinuere; vgl. Sirmond Not. S. 66 und Dubos III, 9 T. II. 342 f., der die Schreibung Riothamus festhält und den Titel rex bei Jordanis erläutert. Ueber Dolensis vicus bei Gregor. Tur. a. O., Déols, s. Valesius NG. 8. 175. Indem Wietersheim IV. 447 sagt: Riothamus sei bis Biturigas (Bourges) im Süden von Orleans vorgerückt, setst er Biturigas statt Biturigae. Die Zeitbestimmung des Kampfes: 470, ist die ziemlich allgemein angenommene; s. Binding I. 79 N. 807. Wenn ebenders. S. 76 in dem Angriffe auf die Aquitania I und in dem Kampfe mit den Britonen ein suffallend genaues Eingehen auf jenen Plan des Arvandus findet. so ist dies lediglich eine

der vollständigen Eroberung der Aquitania I blieb längere Zeit die Hauptstadt der Arverner. deren Gebiet den nordöstlichen, zwischen der Lugdunensis I und der Viennensis einspringenden Winkel der Aquitania I bildete¹. Befehligt von dem Magister militum Ecdicius, dem Sohne des unglücklichen Kaisers Avitus und Schwager des Sidonius, vertheidigten die Arverner ihre Hauptstadt heldenmüthig und wie begeistert durch den Anblick der nahen Gergovia, dieses Kampfplatzes altgallischer Tapferkeit². Dennoch hätten sie der Uebermacht der Feinde unterliegen müssen, wären nicht die bundestreuen Burgundionen unter ihrem Könige Chilperich I (s. unten) als ebenbürtige Gegner der Westgothen auf den Kampfplatz getreten³. So aber geschah die Unterwerfung der Arverner nur infolge der Abtretung ihrer Landschaft von Seite des schwachen Kaisers Nepos, der, im J. 474 auf den Thron erhoben und durch den Bischof Epiphanius von Pavia in Friedensunterhandlungen mit Eurich getreten, mit dem zu Anfang

1) Diese Stadt, heutzutage Clermont (Binding I. 72. 80 u. öft. schreibt consequent falsch Clérmont), hiess ehedem Augustonemetum, damals Arverni oder urbs Arverna (das blosse Arverna bei Giesebrecht Einl. zu Greg. Tur. I S. XIV ist falsch) und lag unweit der alten Gergovia; s. Scaliger S. 75. 101. 111, Sirmond zu Sidonius Ep. 111, 1 Not. S. 62, Valesius NG. S. 45 f., Walckenser I. 840, Ukert II, 2. 896 und die französischen Ausleger zu Gregor. Tur. HFr. IV, 5 T. II. 525.

2) Ueber Ecdicius und seine Heldenthaten Sidonius Ep. II, 1. III, 3, Jordanis RG. c. 45 und Gregor. Tur. HFr. II, 24; vgl. Sirmond zu Sidonius aa. OO. Not. S. 41. 64, Pallmann II. 284 und Wietersheim IV. 448.

8) Pétigny II. 275 spricht irrig von einer Besetzung der Auvergne unter dem Vorwande ihrer Vertheidigung gegen die Westgothen; nach ebendems. II. 278 wurden die Auvergne und Berry (?) durch die Burgundionen, vornehmlich aber durch die Hingebung des Adels der Auvergne vertheidigt; weiterhin, II. 290, wird auf einmal behauptet, Eurich habe die Auvergne erst nach dem Abzuge der Burgundionen, im Sommer 474, mit Krieg heimgesucht, und in Not 1 heisst es gar, die Burgundionen hätten an der Vertheidigung der Auvergne keinen Antheil gehabt (Pétigny stützt sich hiebei auf eine übertreibende Grosssprecherei des Sidonius Ep. VII, 7); II. 294 N. 1 wird endlich die Belagerung von Clermont auf den Herbst 474 beschränkt.

der unbegründeten Vermuthungen, aus welchen Bindings geschichtliche Darstellung in vielen Theilen zusammengewoben ist; vgl. Kaufmann in Gött. gel. Ans. 1869 S. 175 f.

des J. 475 erfolgten Abtretungsacte die Wiederherstellung des Föderatenverhältnisses der Westgothen zu erlangen und sich die Oberhoheit im ostrhodanischen Gallien zu sichern suchte¹. Wie bedeutend die Macht gewesen ist, welche

1) Ueber Ursache, Verlauf und Ausgang des Krieges s. Sidonius Ep. III, 1. (Gothi) Septimaniam suam fastidiunt vel refundunt. modo invidiosi huins anguli (des arvernischen Gebietes) etiam desolata proprietate potiantur, und (Gothi) veterum finium limitibus effractis . . possessionis turbidae metas in Rhodanum Ligerimque proterminant, dazu Savaro 8, 177 und Sirmond S. 62 f., der jedoch den Krieg irrig auf das J. 474 beschränkt; Ep. III, 2 und Savaro S. 179; Ep. III, 3 und 7; Ep. VII, 1 Inach Pagi a. 467. V, vom J. 470; nach Tillemont HEccl. XVI. 115 von Anfang 474 od. 475; nach Pardessus 1, 2 S. 20 am Richtigsten von 4741 (Gothi) guod necdum terminos suos ab Oceano in Rhodanum Ligeris alveo limitaverunt, solam . . moram de nostra tantum obice (er meint die Auvergne) patiuntur u. s. w., dazu Savaro S. 890 f.; Ep. VII, 5 und Savaro S. 406 ; Ep. VII, 6. Euarix rex Gothorum, quod limitem regni sui, rupto dissolutoque foedere antiquo vel tutatur armorum iure vel promovet, dasu Savaro S. 409 und Sirmond Not. ad Ennod. S. 64; Ep. VII, 7, wo von der bevorstehenden Uebergabe der Auvergne die Rede ist, dazu Savaro 8. 417, Sirmond S. 124 und Pardessus I, 2 S. 21, der den Brief mit "circa fin. a. 474" datiert; Ep. VIII, 3, von Eurichs erweitertem Gebiete: per promotae limitem sortis, dasu Savaro S. 465. Ein Mehreres über die bezügliche Correspondenz des Sidonius, sowie über die Feststellung ihrer Chronologie s, bei Binding I. 78 N. 305. Ueber die Friedensmission des Epiphanius s. Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 381-385, aus welchese erhellt, dass der Kaiser das westrhodanische römische Gallien, einschliesslich der Auvergne, abtrat, dagegen die Oberheit im ostrhodanischen Gallien sich sicherte. Jordanis RG. c. 45 S. 161. 162 (corrupt bei Freculf II, 5, 17 S. 644, 645) spricht einfach von Besitznahme der Auvergne durch Kurich. ohne Erwähnung des Friedensschlusses und der Abtretung. Paulus Diaconus Hist. misc. XV. 99. a. C. missbraucht den Bericht des Ennodius in dem Sinne, dass der Krieg im Grunde nicht sum Ausbruche gekommen sei; ebenders. XV. 101. a. A. folgt Jordanis a. O., fügt aber Narbonne als miterobert hinzu, wie auch von Freculf II, 5, 17 S. 645 geschieht. Die meisten Chronisten schweigen von diesem denkwürdigen Kriege; nur der späte Sigebertus Gembl. a. 471 bemerkt: Eoricus . . Arvernis . . invasit. Sirmond Not. ad Sidon. S. 62 lässt den von ihm auf 474 beschränkten Krieg durch einen von Epiphanius suwege gebrachten, aber von Eurich wieder gebrochenen Frieden nur unterbrochen und erst durch die von Licinianus bewerkstelligte Uebergabe der Auvergne beendigt werden. Valesius Rfr. V. 225 besweifelt die Uebergabe der Auvergne durch Nepoe und will nur eine Eroberung annehmen: er missbraucht hiefür Sidonias

die Burgundionen in diesem Kriege entfalteten, ersicht man daraus, dass der Augenzeuge Sidonius dieselben als Vorfechter und Schutzherren der Arverner gegenüber den Gothen, die Hülfleistung der Burgundionen sogar als einen Wett- und Grenzkampf bezeichnet, der von ihnen um Stadt und Gebiet der Arverner mit den Gothen geführt werde¹. Zugleich be-

Ep. III, 1 und 4, Jordanis RG. c. 45 und sogar Sigebert a. O.; siehe dagegen Sirmond Not. ad Sidon. S. 63, Pagi a. 467, V. 474, VIII-XI. 475, III, Cuper S. 618 ff., Dubos III, 13 T. II. 426 ff., Aschbach S. 149 f., Trova I. 3. 1305 f. (vgl. I. 4. 576). Pétigny II. 299 ff., Kortüm S. 495, 497. Zumpt a. 475, Wietersheim IV. 428 N.*, Pallmann II. 284 ff. und Sievers S. 580 f. Wietersheim a. O. sucht nachzuweisen, dass die Truppen Eurichs schon während des Krieges in der Aquitania I über die Rhone hinaus bis in's Dauphiné gestreift seien. Nach Binding I. 79. 86. 91 f. hat Eurich im J. 470, schon vor dem Kriege um die Auvergne. Arles und Marseille erobert und im J. 474, noch während jenes Krieges, die Westprovence unterworfen. Wider diese beiden Ansichten s. Abschnitt II Cap. 3 bei Arles und Marseille. Pallmann II. 284. 506. 507 beschränkt den Krieg auf 478 - 74. Sievers a. O. lässt den Krieg um die Auvergne erst seit der Thronbesteigung des Nepos (24. Jun. 474) beginnen, verleitet durch das Missverstehen von Ennodius a. O., wonach Nepos jenseits der Alpen die Grenzen des Reiches erweitert und dadurch die Gothen gereizt hätte. Als Datum der Uebergabe von Clermont gibt übrigens Giesebrecht zu Gregor von Tours Uebs, I. Einl. S. XV das Jahr 474 irrig an.

1) Sidonius Ep. III, 4. Oppidum . . nostrum, quasi quendam sui limitis oppositi obicem, circumfusarum nobis gentium arma terrificant. Sic aemulorum sibi in medio positi populorum lacrymabilis praeda, suspecti Burgundionibus, proximi Gothis, nec impugnantum ira, nec propugnantum caremus invidia, dasu Savaro S. 188, Sirmond S. 65 und Valesius Rfr. V. 212: Ep. VII, 10 [vom J. 474 nach Bréquigny I. 14, der Bucher. Belg. rom. S. 571 befolgt] voto satis obstrepit conflictantium procella regnorum (nemlich des westgothischen und burgundionischen Reiches). (Occursio) nunc periculum de vicinis (Gothen) timet, nunc invidiam de patronis. Die patroni, hievor propugnantes, sind die Burgundionen, wie Savaro S. 432. Sirmond Not. S. 128 und Valesius Rfr. V. 225 richtig urtheilen. Sidonius Carm. XII gehört aber nicht hierher (S. 449 N. 2). In der vorangeführten Stelle bei Sidonius Ep. 111, 4 schreibt Kaufmann im NSM. V, 1 S. 12 und N. 3 insidia (sic) statt invidia und missdeutet hier, wie S. 26 N. 1, die Stelle so, als ob die Burgundionen sich selbst in den Besitz der Stadt hätten setzen wollen und den Römern lästig, sogar gefährlich gewesen wären (ähnlich Pétigny oben S. 483 N. 3); die invidia bezieht sich aber nur auf die Eventualität westgothischer Eroberung, ebenso Ep. VII,10

zeugt Sidonius die Ausbreitung der Burgundionen in den an die Aquitania I angrenzenden Theilen der Lugdunensis I und der Viennensis; denn damit die Auvergne, wie er sagt, ein Gegenstand von Grenzstreit zwischen dem westgothischen und dem burgundionischen Reiche sein konnte, musste letzteres in den genannten Provinzen an die Aquitania I westlich bereits angrenzen¹. Ausserdem ist hier zu beachten, was vom Britannenkönige Riothamus gesagt wird: er habe nemlich, von Eurich geschlagen, sich zu den benachbarten Burgundionen geflüchtet²; denn Riothamus, bei Déols im Berry geschlagen, konnte sich nur dann zu den "benachbarten" Burgundionen flüchten, wenn diese von der Lugdunensis I aus bereits auch Nevers in der Lugdunensis IV besetzt hatten, wo wir sie später noch antreffen werden⁸.

2) Jordanis RG. c. 45. (Riothimus) fugiens ad Burgundionam gentem vicinam . . . advenit.

in der citierten Stelle, die Kaufmann S. 26 N. 1 im gleichen Sinne missversteht. Ebenderselbe in Gött. gel. Anz. 1869 S. 175 schreibt zwar richtig invidia, übersetzt aber das Wort falsch mit Hass. Die Worte suspect Burgundionibus Ep. III, 4 gehen auf die Möglichkeit römischen Verraths; vgl. Dubos III, 12 T. II. 405 f. Uebrigens übersieht Kaufmann im NSM. a. O. S. 26, dass Kaiser Nepos durch Abtretung des Gebiets der Arverner die Wiederherstellung des Föderatenverhältnisses der Westgothen erkaufte. Die Vertheidigung der Auvergne durch die Burgundionen ist nach Pallmann II. 287 schwer erweislich. Nach Obigem sind übrigens auch die widerspruchsvollen Schiefheiten, welche bei Binding I. 84 f. in der Darstellung dieses Krieges vorkommen, zu berichtigen.

^{• 1)} Sidon. Ep. III, 4 an der hievor angeführten Stelle, wo die Arverner in medio positi heissen, weil sie zwischen den in die Aquitania I eingedrungenen Gothen und den in der Lugdunensis I, sowie im westrhodanischen Theile der Viennensis sesshaften Burgundionen mitten inne wohnen. Vgl. Savaro S. 187, der freilich auch Ungehöriges beibringt — Selbst Theile der Aquitania I wurden damals, wenn auch nur vorübergehend, von den Burgundionen besetzt; s. II. Abschn. IV. Cap., wo auch ein verfehlter Eroberungszug berührt ist, welchen nach Binding I. 74 ff. die Burgundionen zwischen 473 und 475 in die Aquitania I sollen gemacht haben.

³⁾ Belloguet CRB. S. 161. Pétigny II. 230 N. 1 besweifelt durchans grundlos, dass Riothamus sich zu den Burgundionen geflüchtet habe; vgl. Binding I. 79, wo aber das Herabziehen der Burgundionen an der Rhone geographisch nicht zu reimen.

Gewöhnlich glaubt man nun zwar. Anthemius habe im J. 470 die Anerkennung der Reichsgewalt von Seite der Burgundionen, sowie deren Beihülfe zur Vertheidigung der Arverner gegen die Westgothen durch Abtretung der Lugdunensis I mit Lyon und der Viennensis, einschliesslich des Vivarais, d. h. durch Anordnung einer dortigen Landtheilung zu Gunsten der Burgundionen, erlangt. Dies ist jedoch eine Ansicht, die jeglicher historischen Begründung ermangelt¹, und mit welcher das bisherige Ergebniss unserer Untersuchung im Widerspruche steht². Auch bedurfte es der vermeintlichen Landabtretung, resp. Landtheilung nicht, um die Burgundionen zur Vertheidigung der Arverner zu vermögen. Vielmehr waren sie hierzu, abgesehen vom Schutze ihrer eigenen Grenzen, schon durch ihr altes Föderatenverhältniss zu den Römern verpflichtet. Vermöge dieses Verhältnisses, das die Anerkennung der Reichsgewalt in sich begriff, hatten sie im J. 451 unter Actius gegen die Hunnen mitgestritten (S. 401 f.) und im J. 456 mit den Westgothen gegen die Sueven in Spanien gekämpft (S. 420 f.); nach den Ereignissen des J. 457 von Maiorianus zur Anerkennung der Reichsgewalt und zur Föderatenpflicht zurückgebracht, leisteten sie dieser auch jetzt ein Genüge, indem sie die Arverner gegen die West-

¹⁾ Binding I. 299.

²⁾ Vaissette Histoire de Languedoc I. 216 hat diese Ansicht in Missdeutung von Sidonius Ep. V, 6 zuerst aufgestellt. Gingins 8. 213. 276. 288 und mit ihm Andere, wie Troya I, 3. 1291 f., Forel S. XXXIII und Crousas S. 10, schreiben dieselbe ungeprüft nach und nehmen verfrüht eine Landtheilung an, bei welcher die Burgundionen 1/2 der Ländereien erhalten hätten; s. dagegen oben S. 449 ff. 456. Troya I, S. 1291. I, 4. 571 missdeutet überdies den turbo Barbarious bei Sidonius Ep. V, 6, auf die damalige Ankunft eines neuen Burgundionenschwarms aus Germanien und vermuthet I, 3. 1293 in Syagrius bei Sidonius V, 5 den Landtheilungs-Commissär des Anthemius. Ebenfalls unrichtig ist die Ansicht von Dubos III, 12 T. II. 391 ff., die Burgundionen hätten sich bei Gelegenheit des westgothischen Krieges der Lugdunensis I, sowie eines Theiles der Maxima Sequanorum und der Aquitania I bemächtigt. Achnlich irrt Zumpt a. 471: Francorum (?) et Burgundionum auxilia cum Visigothis pugnant, nec tamen eos repellere aut possunt aut volunt: contra ipsi quoque proxima quaeque in suam dicionem redigere student (Burgundiones Lugdunensem I et Maximam Sequanorum),

gothen vertheidigten; zudem ist ihr damaliges Föderatenverhältniss historisch bezeugt¹.

Für die Machtstellung, welche die Burgundionen um diese Zeit sowohl in der Lugdunensis I als in der Viennensis inne hatten, findet sich letztlich noch in zwei Briefen des Sidonius² ein sehr gewichtiges und bestimmtes Zeugniss. wiewohl die betreffenden Stellen hinsichtlich der Person des damaligen Königs der Burgundionen an Dunkelheiten leiden. die zu verschiedenen irrigen Deutungen Anlass gogeben und die ohnehin schwierige Frage über das damalige Königshaus noch mehr verwirrt haben. Die daherigen Schwierigkeiten einstweilen bei Seite lassend, heben wir aus den betreffenden Briefen Folgendes hervor. Im ersten Briefe benachrichtigt Sidonius, der von seinem Bischofssitze Clermont aus über Vienne nach Lyon gereist war, von dort her seinen zu Vaison wohnhaften Halbbruder Apollinaris von giftigen Verleumdungen, durch welche dieser, zur grossen Bekümmerniss seines zu Vienne weilenden Bruders Thaumastus, beim "Magister militum" Chilperich verdächtigt werde, als ob vorzüglich auf seinen Antrieb die Stadt Vasio sich zur Partei des "novus princeps" schlage³. Im nächstfolgenden Briefe bezeichnet sodann Sidonius, ebenfalls von Lyon aus, seinem Halbbruder Thaumastus die verdorbenen Subjecte aus der ehevorigen römischen Beamtenwelt, gegen deren Bedrückung das Benehmen der Barbaren den Provincialen mild erscheine.

2) Epist. V, 6 und 7.

3) Wurstemberger I. 216 N. 19. 217 § 48. 219 § 52 macht aus der giftigen Angeberei bei Chilperich eine Vergiftung Chilperichs; siehe dagegen Savaro S. 312 zu dem von Wurstemberger missverstandenen Ausdrucke "relatu venenato" und S. 321 zu "venenato interprete" Epist V, 7. Pallmann II. 283 findet gans verkehrt bei Sidonius die Furcht darüber ausgedrückt, dass man auch den Chilperich für den neuen Fürsten günstig stimmen wolle. — Ein schlimmes Pröbchen altfränkischer Geschichtskenntniss gibt, was der Scholiast der Bern. HS. 285 zu magistro militum Chilperico bemerkt; filio clothari filii clodovei, vel patre alterius clotharis.

¹⁾ Jordanis RG. c. 45. (Riothimus) fugiens ad Burgundionum gentem vicinam, Romanis in eo tempore foederatam, advenit. Vergl. Sirmond su Sidon. Ep. III, 4 Not. S. 65 und Pagi a. 445, XII. Binding I. 76 ff. stellt die Bundestreue, welche die Burgundionen gegenüber Eurich bethätigten, als einen entschiedenen Fehler ihrer Politik dar.

als Urheber jener Verleumdung, mit dem Bemerken, es habe dieselbe, bei der Herzensgüte des "Tetrarchen" Chilperich und bei dem beschwichtigenden Einflusse seiner Gemahlin (die mit Tanaouil und Agrippina, wie Chilperich mit Lucumo und Germanicus, scherzhaft verglichen wird)¹ keine Wirkung gehabt; auch würden, fügt Sidonius bei, ähnliche Verleumdungen Nichts schaden, so lange die gegenwärtige Macht über das "lugdunensische Germanien" herrsche. Mag nun der als "tetrarcha noster" bezeichnete Chilperich der früher erwähnte Bruder Gundeuchs oder einer der vier Söhne des Letztern sein (was unten zu ermitteln ist): er erscheint hier als Machthaber über die sogenannte Lugdunensis Germania, das heisst über die von den germanischen Burgundionen besetzte Lugdunensis regio oder Lugdunensis I. deren Hauptstadt Lugdunum ohne Zweifel der Herrschersitz war². Im gleichen Briefe wird sodann Chilperich von Sidonius, gegenüber seinem Halbbruder, der zu Vienne wohnte, "communis patronus" benannt, offenbar mit Bezugnahme auf die gleichzeitige Machtstellung Chilperichs als Schutzherrn der Lugdunensis I und der Viennensis³. Geht also aus dem Ausdrucke "communis patronus" hervor, dass Chilperichs Macht sich nicht bloss auf die Lugdunensis I, sondern auch auf die Viennensis erstreckte, so erhellt Letzteres noch deutlicher aus dem vorhergehenden Briefe. Hier ist sowohl Vienna (Vienne), die Metropele der Provinz, als die Stadt Vasio

¹⁾ S. 126. Der vorerwähnte Scholiast bemerkt zu Tanaquil u. s. w.: totum hoc hyronice dictum, und fährt, im Irrthume consequent fort: loquitur autem de fredegunde chilperici uxore.

²⁾ So erklären Sirmond Not. S. 94, Valesius Rfr. V. 240, Dubos III, 12 T. II. 403, Walckenaer II. 379 f. und Troya I, 4. 572 den von Savaro S. 322, Valesius NG. S. 34 und Binding I. 73 missverstandenen Ausdruck richtig. Mascou II Anm. II S. 3 fasst, recht verstanden, die Lugdunensis Germania ebenfalls in obigem Sinne auf; Binding I. 73 N. 288 citiert falsch Mascou X cap. 32 und beschuldigt ihn fälschlich su weiter Fassung des Namens.

³⁾ Von einer Viennensis Germania im Gegensatze zur Lugdunensis Germania und als Gebiet eines Andern als Chilperichs, etwa Gundobads, wie Binding I. 73 aus dem Ausdrucke Lugdunensis Germania folgert, kann also nicht die Rede sein.

unter die Botmässigkeit Chilperichs gestellt, gegen welchen eine Partei in letzterer Stadt zu Gunsten des auch im zweiten Briefe angedeuteten novus princeps agitierte. Vasio. bei Sidonius anderswo¹ oppidum Vasionense, vormals eine der Hauptstädte der Vocontier, ist das heutige Vaison. Den. Vaucluse: es wird in der Notitia prov. et civit. Gallise unter den civitates der Viennensis als civitas Vasiensium aufgeführt und lag im südwestlichen Theile iener Provinz². In welche Zeit fallen aber die von Sidonius berührten politischen Ereignisse und Zustände, und wer ist unter dem novus princeps verstanden? Im ersten Briefe meint Sidonius mit den Worten Arvernorum timor deren Furcht vor der Bedrängniss durch die Westgothen und gibt als Grund des Nachlassens dieser Furcht das Eintreten des Herbstes an. das heisst den begonnenen Rückzug des Feindes in die Winterquartiere⁸. Jene Kriegsnoth der Arverner begann aber im J. 470 mit dem westgothisch-römischen Kriege (S. 481). In die Zeit dieses Krieges, der bis 475 währte, fallen also die zwei betreffenden Briefe des Sidonius mit den in ihnen erwähnten politischen Ereignissen und Zuständen. Wenn sodann Sidonius das Nachlassen der Kriegsnoth der Arverner und ihrer Furcht vor dem Feinde als Grund einer vorübergehenden Entfernung von Clermont und seiner Reise nach Vienne angibt, so bezieht sich dies auf seine spätere Stellung als Bischof von Clermont, und er sagt mit anderen Worten: seine bischöfliche Fürsorge für die dortige Gemeinde habe ihm ein früheres Fortgehen nicht erlaubt. Da nun Sidonius zu Ende des J. 471 oder zu Anfang des J. 472 zum Bischofe von Clermont gewählt worden ist⁴, so müssen jene Briefe

¹⁾ Ep. VII, 4.

²⁾ Savaro zu Sidonius Opp. I. 312. 404, Sirmond zu Sidon. Not. S. 91 f., Valesius NG. S. 587 f. 616 f., Walckenser I. 258 ff. und Ukert II, 2 S. 303. 448. Bei Pallmann II. 283 ist Forcalquier statt Vaison genannt.

³⁾ Vgl. Ep. III, 7. etsi barbarus in hiberna concedat ; Binding I. 80 N. 317.

⁴⁾ So urtheilt Cuper S. 606 f.; Tillemont HEccl. XVI. 750: Ende 471; Baronius a. 472, XIII, Sirmond su Sidonius Not. S. 105, Pétigny II. 275 und Chaix I. 439: im J. 472; Petavius I, 6, 19: um 472; Pagi a. 473, V: im J. 473, su spät.

später geschrieben sein¹. Bei dem novus princeps dachte man ganz irrig an den im J. 467 durch Ermordung seines Bruders Theoderich II auf den westgothischen Thron gekommenen König Eurich und an die Eroberungen, die derselbe als bundesbrüchiger römischer Föderate seit 470 in der Aquitania I machte². Gegen diese Deutung streitet schon der Umstand, dass Vasio zu weit von Aquitania I lag, um sich (was ohnehin unwahrscheinlich) an die Westgothen anzuschliessen⁸. Zudem bezeichnet Sidonius anderswo Eurich als rex Gothorum oder einfach als rex⁴. Dagegen ist princeps die altherkömmliche, auch bei Sidonius übliche Benennung des römischen Kaisers⁵. Desshalb ist es eben so wenig zulässig, an eine geheime Parteinahme für den angeblich durch Chilperich II vertriebenen König Gundobad zu denken⁶. Es ist vielmehr auf einen der vielen Kaiser aus der letzten Zeit des römischen Westreiches zu rathen⁷; nur kann Avitus oder Maiorianus⁸ nicht gemeint sein: denn ersterer gelangte im J. 455, letzterer im J. 457 zur Kaiserwürde. Eben so wenig ist an Olybrius oder an Glycerius zu denken⁹.

2) So Savaro S. 312 und noch Troya I, 3. 1294.

3) Auch Binding I. 88 verwirft den Gedanken an einen solchen Anschluss, obschon er die Gothen damals in die Provence eingedrungen glaubt.

4) Ersteres Ep. VII, 6, Letzteres Ep. VIII, 3.

5) Vergl. Ep. VII, 9, wo pelliti reges, bepelste Barbarenkönige, und principes purpurati, bepurpurte Kaiser, zu einander im Gegensatze stehen, und daselbst Savaro S. 429. Pellitus princeps bei Sidonius Carm. VII. 219 ist missbräuchliche Bezeichnung des Westgothenkönigs Theoderich. Erst in nachrömischer Zeit kommt princeps als Benennung eines Barbarenkönigs auf; s. S. 84 N. 2.

6) Hypothese von Fauriel I. 320 (citiert von Binding I. 87 N. 348) und Pardessus I, 2 S. 20, der Tillemont HEccl. XVI. 230 citiert; s. dagegen über jene angebliche Vertreibung Cap. XIII.

7) Sirmond Not. S. 92.

8) Wie Gaupp S. 284 N. 3 vermuthet.

9) Letztern glaubt Pallmann II. 283. 286 gemeint.

¹⁾ Pétigny II. 241: um 474, dagegen II. 285 N. 1: zu Ende des Jahres 473; Pardessus I, 2 S. 20: circa 474; Baudot S. 8 räth mit Belloguet auf das Jahr 473; das Jahr 427 als Datum von Ep. V, 7 bei Walckenaer II. 380 ist grober Druckfehler statt 472; Troya I, 3. 1294 verfrüht: 471.

Fasst man die Zeitumstände in's Auge, so ist vielmehr auf den Kaiser Nepos zu schliessen. Olybrius, von Ricimer gegen Ende März 472¹ zum Gegenkaiser des im J. 467 von Byzanz aus eingesetzten Kaisers Anthemius ernannt, regierte nach dem Bürgerkriege zwischen diesen Beiden, welcher mit der Ermordung des Anthemius endigte (11. Jul. gl. J.), nur kurze Zeit, da er schon am 23. October gl. J.², wie vor ihm am 18. August Ricimer, von einer Krankheit weggerafft wurde³.

1) Ungewiss, ob am 23. Märs, wie Zumpt a. 472 sagt; jedenfalls aber nicht vor dem 23. März (s. unten), noch viel weniger "spätestens vor 23. April", wie Wietersheim IV. 427 angibt.

2) Wietersheim IV. 426 falsch: 22. Oct.

3) Anon. Cusp.: Festo et Marciano (472). His. cons. bellum civile gestum est Romae inter Anthemium imperatorem et Ricimere patricio (sic). Et levatus est imp. Olybrius Romae. Et occisus est imp. Anthemius V. id. Julias. Et defunctus est Ricimer XV. kl. Sept. . . . Et defunctus est Olybrius Romae X. kl. Novembr.; Cassiodorus Chron.: Festus et Marcianus. His conss. patricius Ricimer Romae facto imperatore Olybrio Anthenium contra reverentiam principis et ius adfinitatis cum gravi clade civitatis extinguit. Qui non diutius peracto scelere gloristus post XL dies defunctus est. Olybrius autem VII imperii mense vitam peregit : Marcellinus : Marciano et Festo coss. - Anthemius imperator Romae a Ricimere genere suo occiditur. Loco eius Olybrius substitutus, septimo mense imperii sui vita defunctus est: Victor Tunn, unter dem falschen Datum: Leone Aug. V. (l. IV.) et Probino (l. Probiano) coss. (471) Olybrius Romam venit et imperium factione Ricimeri patricii regnante Anthemio sumit, quo agnito Anthemius in fugam conversus occisus est; Chron. imp. Cod. Vat. 3339 bei Schelstrate I. 600: Anthemius Romae regnavit annis V, occisus est a Ricimerio genere suo. Olibrius Romae imperavit menses VIII (1. VII), ubi et vita abiit; der sogen. Severus Sulpicius S. 451: XV. (anno Leonis = 471. statt XVI. = 472) Anthimius (I. Anthemius) Imperator acto intra Urbem civili bello a Ricimere genere suo vel Gundebado extinctus est (mit vel Gundebado vgl. die griechischen Quellen unten Cap. XIII); die kurze Kaiserchronik Bern. HS. 120: Olibrius romae imperavit annos (1. menses) VII. ubi et vita obiit (1. abiit); ausserdem Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 380: Defancto tunc Ricimere vel Anthemio (Beides ungenau), successit Olybrius, qui in ipsis exordiis diem clausit supremum; Jordanis RG. c. 45 S. 161, 162 [= Freculf II, 5, 17 S. 644, 645]; Procopius BV. I, 7 und Evagrius HE. II, 16; susführlich und z. Thl. eigenthümlich Jo. Antiochenus fragm. 209 (s. unten Cap. VIII) und Hist. misc. XV, 5 S. 99. a. A. B. (kurz ebendaselbst S. 101. a. C.). Vergl. Sirmond Not. ad Ennod. S. 63, Kortüm S. 495 f., Closs zu Jordanis a. O. S. 161, Wietersheim IV, 425 ff., Pallmann II. 274. 280, 506, Hille S, 18 und Binding I. 82 f. N. 333.

Seine Erhebung durch Ricimer, mit welchem Gundeuch verwandt gewesen, sowie der Umstand, dass unter Olybrins' kurzer Regierung Gundobad, Chilperichs I Neffe und Chilperichs II Bruder, zum Patricius befördert wurde (worüber später das Nähere)¹, machen es unglaublich, dass Chilperich I oder II der Anerkennung des Olybrius in seinem Gebiete entgegen gearbeitet habe. Noch viel weniger kann dies mit Glycerius der Fall gewesen sein. Dieser wurde am 5. März 473 von dem Patricius Gundobad und den kaiserlichen Truppen zu Ravenna zum Kaiser erhoben²; er sollte jedoch schon folgenden Jahres von Nepos gestürzt werden. der, ein Schwestersohn des berühmten Marcellinus, als oströmischer Kronprätendent in Italien auftrat, und nachdem er Glycerius in der Hafenstadt Roms (Portus urbis) abgesetzt und zum Bischof von Salona gemacht hatte, am 24. Juni 474 den Kaiserthron bestieg, um freilich seinerseits im folgenden Jahre dem von Orestes eingesetzten Romulus Augustulus zu weichen und nach Salona zu flüchten, wo er, auch nach Ende des Westreiches (476), als Titularkaiser bis zu seinem gewaltsamen Tode im J. 480 figurierte³. Es

3) Anon. Cuspin : Dom. Leone iuniore. Aug. His consul. . . . de imperio Glicerius in portu urbis Romae (die Lücke mit deiectus oder depositus zu ergänzen). Eo anno levatus est D. N. Julius Nepos VIII. kald. Julias : Cassiodorus : Leo iunior Aug. cons. - Eo etiam anno Romae Glycerio Nepos successit in regno; Marcellinus: Leone jun. solo cos. Glycerius Caesar Romae imperium tenens a Nepote, Marcellini quondam patricii sororis filio, imperio expulsus in portu urbis Romae, ex Caesare episcopus ordinatus est et obiit (das Letzte falsch); ebenders. Zenone Aug. II solo Cos. (475) verspätet: Nepos qui Glycerium regno pepulerat Romae elevatus est imperator; Victor Tunn. unter dem gleichen falschen Datum, wie im Betreff des Anthemius (oben S. 492 N. 3), sagt wunderlich: Herculanus, Orestis filius, arripiens imperium cum patre suo occiditur et eius regnum nepos (l. Nepos) assumit (das Erste, worin Pallmann II. 291 Romulus irrig Herculanus genannt findet, bezieht sich wol auf einen verschollenen Nebenumstand, welcher der Absetzung des Romalus Augustulus gefolgt und der Ermordung des Orestes am 28. Aug. 476 vorausgegangen ist; das Zweite beruht auf Verwechslung des Glycerius mit Herculanus); Marius : Leone iuniore. Hoc consule depositus est Glycerius de imperio.

¹⁾ S. Cap. XIII.

²⁾ S. Cap. XIII.

ist nach Obigem leicht begreiflich, dass Nepos dem burgundionischen Königshause als Kaiser nicht genehm sein konnte.

et levatus est Nepos imperator : Continuator Prosperi Aquit, S. 27 : Glicerius (.) de imperio dejectus a Nepote patricio in porta (1 porta mit Hille) urbis Romae (.) episcopus ordinatur. Nepus (l. Nepos) patricius in portis (1. portu mit Hille) urbis Romae imperii iura suscepit XIII. (1. VIII.) k. Jul : Chron. imp. cod. Vat. 3339 bei Schelstrate I. 600: Glicerius . . Romae ... regnans a Nepote imperio expulsus est anno imperii sui secundo et in porta (l. in portu) urbis Romae episcopus ordinatus [die kurze Kaiserchronik Bern. HS. 120 hat die gleiche Notiz, schreibt aber richtig in portu und fügt nach ord. bei : diem obiit : in beiden Stellen ist aber der Ort der Absetzung (portus urbis) für den Bischofssitz (Salona) irrig angegeben]; ausserdem Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 381: Post quem (Glycerium) ad regnum Nepos accessit; Anon. Vales. § 36: Igitur imperante Zenone (l. Leone jun.) Augusto Constantinopoli superveniens Nepos patricius ad portum urbis Romae deposuit de imperio Glycerium, et factus est (Glycerius) episcopus, et Nepos factus est imperator Romae ; Jordanis RG. c. 45 s. Thi. aus Marcellinus: Quem (Glycerium) anno vix expleto Nepos, Marcellini quondam patricii sororis filius, a regno deilciens in portu Romano, episcopum ordinavit (Freculf II, 5, 17 S. 645 verbindet falsch: in portu R. ep. ord.), dazu im Ff.: Nepos fugit Dalmatias . . ubi iam Glycerius dudum imperator episcopatum Salonitanum habebat (wiederholt von Freculf a. O.); ebenders. RS. S. 239. b. A. B. ausführlich und s. Thl. eigenthümlich : (Leo) occiso Romae Anthemio (Olybrius und Glycerius sind als Usurpatoren übergegangen), Nepotem filium Nepotiani, copulata nepte sua in matrimonio, apud Ravennam per Domitianum clientem suum Caesarem ordinavit. Qui Nepos regno potitus legitimo Glycerium, qui sibi tyrannico more regnum imposuisset, ab imperio expellens in Salona Dalmatiae episcopum fecit: Procopius BV. I. 7 (lässt gegen alle Geschichte Nepos vor Giveerins regieren und gleich jenem nach wenigen Tagen sterben): Evagrius HR. II, 16. υν (Γλυχέριον) έχβαλών Νέπως [μετά] πέμπτον έτος ττς αρχης χρατεί, ξπίσχοπόν τε [Ρωμαίων] τόν Γλυχέριον is Σάλωνας πόλιν της Andunting resporovei: Hist. misc. XV. 99. s. C. Anno deinde sequenti (nach Glycerius' Kaiserwahl) nepos (l. Nepos) patricius cum exercitu veniens Licerium (l. Glycerium) regia exuit potestate, eumque apud Salonas Dalmatiarum urbem episcopum ordinavit; ebendaselbst XV. 101. a. C. (Glycerius) mox a Nepote (imperio) privatus, Portuensis episcopus ordinatur, falsch, nach falscher Interpunction bei Jordanis RG, c. 45 (an erster Stelle oben). Vergl. Sirmond zu Ennodius Not. S. 64, Petavius I, 6, 18, Hadr. Valesius Rfr. V. 223 f. (wo 471 Druckfehler für 474), Henr. Valesius ga Evagrius a. O., Pagi a. 474, VII, Pétigny II. 268, Closs zu Jordanis a. O. S. 162, Wietersheim IV. 428, Pallmann II. 255. 277-281. 506, Sievers S. 530 und Hille S. 18, der das Datum des Anon. Cusp. (VIII. kal. Jul. = 24. Jun.) in Parenthese neben dasjenige des Continuator (XIII. kal. Jul. = 19, Jun.) setzt. Derichsweiler S. 51 schreibt Solona für Salona.

und dass Chilperich I oder II seiner Anerkennung widerstrebte¹.

Den Schluss aus Obigem zu ziehen, erstreckte sich die Herrschaft der Burgundionen im J. 474 bereits über die Lugdunensis I, einen Theil der Lugdunensis IV und die Viennensis; diese Herrschaft wurde damals vom Könige Chilperich als dem Schutzherrn genannter Provinzen ausgeübt, war also eine Schutzherrschaft (S. 449); gleich Gundeuch, erkannte Chilperich als Magister militum die römische Oberhoheit an (S. 478 f.); auch wehrte er in seinem Gebiete, eben vermöge der Anerkennung der Oberhoheit Roms, mit der ihm zustehenden Civil- und Militärgewalt Umtrieben für einen von Byzanz aus aufgedrungenen Kaiser, den er nicht als einen rechtmässigen anerkannte², und kämpfte für Rom wider die Westgothen um die Auvergne³.

Jetzt erklärt es sich aber auch, wie an dem im J. 475 unter Leontius, Bischof von Arles, gehaltenen 5. dortigen Concile nicht nur Bischöfe der Provence, sondern auch Bischöfe gallischer Städte, welche damals den Burgundionen unzweifelhaft gehört haben, als Theilnehmer erscheinen⁴.

1) Dubos III, 12 T. II. 394 f., Pétigny II. 284 f., Belloguet S. 171, Derichsweiler S. 51. 165 N. 3, besonders Binding I. 87 ff., bei welchem jedoch der oben S. 491 N. 3 bemerkte Irrthum mit unterläuft. Belloguet S. 168 f. N. 3 urgiert und missbraucht den Gegensatz des novus princeps (Nepos) sum tetrarcha, um zu beweisen, dass Lyon erst einige Jahre vor 474, infolge Abtretung durch Anthemius oder sonstwie, aufgehört habe römisch zu sein. Pétigny II. 281 N. 1 geht zu weit rückwärts, indem er bei Sidonius Ep. V, 6 und 7 schon vor der definitiven Thronbesteigung des Nepos geschrieben glaubt.

2) Dieses wichtige Verhältniss wird verkannt, wenn man, wie es von Belloguet S. 171 und Baudot S. 8 geschieht, Chilperichs Herrschaft im Süden der Viennensis nur bis in die Gegend von Vaison gehen lässt, diese Stadt selbst aber davon ausnimmt, weil sie für einen neuen römischen Kaiser Partei genommen habe.

3) Wietersheim IV. 448 irrt, indem er Gundeuch einfach den Auvergnaten wider die Westgothen beistehen lässt.

(2) 4) Veranlassung zu diesem Concile gab die nach Gallien verbreitete Irrlehre der Prädestinatianer, welche dem Missverstehen von Lehren des h. Augustinus entsprangen war. Ein Anhänger dieser Secte war Lucidus, ein Presbyter, wahrscheinlich von Riez in der Provence; sein Gegner

Die Concilsbischöfe waren folgende 30. deren Sitze zwar nicht genannt, aber zum Theil anderweitig bekannt sind¹: Leontius von Arles, Vorsitzer des Concils²; Euphronius von Autun³; Fonteius von Vaison⁴; Mamertus von Vienne⁵; Patiens von Lyon⁶; Verianus⁷; Auxanius⁸; Faustus Faustus, der Ortsbischof, veranlasste den Bischof Leontius von Arles sur Einberufung eines Concils, um die Irrlehre des Lucidus verdammen su lassen. Vom Concile beauftragt, richtete Faustus an Lucidus ein von zehn anderen Concilsbischöfen mit unterzeichnetes Schreiben, worin er demselben die zu verwerfenden und die anzunehmenden Lehren vorlegt. (Das Schreiben bei Harduin AC. II. 807 f.; vgl. Petavius I, 6, 19 und HLFr. II. 454 f. 459. wo die Vermuthung, dass die Unterschriften nachträglich angebracht worden seien, unwahrscheinlich genug ist.) Hierauf retractierte Lucidus seine Irrthümer in einem Schreiben an sämmtliche Bischöfe des Concils. deren mit Einschluss des Faustus 30 an der Zahl waren. (Dieses Schreiben bei Harduin AC. II. 809 f.; vgl. HLFr. II. 453. 456 f.) Die Acten des Concils selbst sind swar nicht vorhanden; wohl aber erhellt ihr Gegenstand sus den angeführten beiden Schreiben, sowie aus der an Leontius, Bischof von Arles, gerichteten Vorrede zu den swei Büchern von der Gnade und dem freien Willen, welche Faustus von Ries dergestalt verfasst hat, dass er darin einige nach dem Concile von Arles neu auftauchende Irrlehren im Auftrage eines bald nachher su Lyon gehaltenen Concils, freilich nicht ohne eigene grobe Irrthümer, berichtigte (Harduin AC, II, 806. 810 und HLFr. 458. 459 f.). Die Ansicht, wonach das 5. Concil von Arles nur eine Erfindung des Faustus von Ries sein soll, ist schon von Noris und Tillemont widerlegt (HLFr. II. 456). Nach der wahrscheinlichsten Berechnung wurde das Concil im J. 575 gehalten. (Petavius I. 6, 19 und HLFr. II. 456; Pagi a. 490, III f., befolgt noch die falsche Datierung bei Baronius.)

• 2

1) Die Namen von 11 sind mit unterschrieben im Schreiben von Faustus an Lucidus, bei Harduin AC. II. 808; die Namen sämmtlicher Bischöfe, als Adressaten im Schreiben des Lucidus, bei Harduin AC. II. 809; vgl. HLFr. II. 457. Diejenigen Bischöfe, deren Namen in beiden Schreiben erscheinen, sind im Drucke hervorgehoben.

2) Ueber ihn s. oben S. 476.

3) An ihn schreibt Sidonius Ep. VII, 8. IX, 2; vgl. Sirmend Not. S. 125 und oben S. 402 N. 3.

4) An ihn schreibt Sidonius Ep. VI, 7. VII, 4; vgl. Sirmond Not. S. 108.

5) Ueber ihn oben S. 476 und II. Abschn., 1. Cap. (Vienne).

6) S. II. Abschn., 1. Cap. (Lyon).

7) HLFr. II. 457: Verien ou peut-être S. Veran de Vence.

8) Ein auch anderweitig mit Faustus von Ries erwähnter Bischof, s. Sirmond Not. ad Sidon. S. 27; HLFr. II. 457: Auxane, ou Auxence, ou même Auxien de Nice. von Riez¹; Paulus; Megethius²; Graecus von Marseille³; Eutropius⁴; Leontius, der zweite Bischof dieses Namens; Claudius; Marcellus⁵; Crocus von Nîmes⁶; Basilius von Aix⁷; Claudius, der zweite Bischof dieses Namens; Ursicinus; Praetextatus; Pragmatius⁸; Theoplastus von Genf⁹; Leocadius; Viventius, der zweite Bischof dieses Namens; Julianus¹⁰; Amicalis; Joannes¹¹; Opilio; Licinius. Die aus Obigem mit Sicherheit sich ergebenden Bischofsstädte der Reihe nach betrachtet, gehörten Autun und Lyon zur Lugdunensis I¹³, welche schon seit 457 unter den Burgundionen stund (S. 457 ff.). Zur Viennensis zählten Arles, Vaison, Vienne, Marseille und Genf¹³; von diesen Städten befanden sich die zweite und dritte im J. 474 unter burgundionischer Schutz-

1) An ihn schreibt Sidonius Ep. IX, 3. 9 und an ebendenselben richtet er das 16. seiner Gedichte; vgl. Sirmond Not. S. 158 ff. 248 ff. und oben S. 495 f. N. 4.

2) An ihn schreibt Sidonius Ep. VII, 3; vgl. Sirmond Not. S. 120. Die Angabe, dass er Bischof von Belley gewesen, ist haltlos, wie HLFr. II. 457 richtig urtheilt. Belley wurde erst weit später Bischofssitz; s. II. Abschn. 9. Cap.

3) An ihn schreibt Sidonius Ep. VI, 8. VII, 2. 11. IX, 4; vgl. Sirmond Not. S. 108 f.

4) An ihn, der auch anderweitig bekannt ist und von der HLFr. II. 457. 474 f. für den in den Martyrologien VI. kal. Jun. erwähnten Bischof von Orange gehalten wird, schreibt Sidonius Ep. VI, 6; vgl. Sirmond Not. S. 108.

5) Von Die, nach HLFr. II. 457.

6) Sirmond zu Sidonius Ep. VII, 6 Not. S. 124. Aus Sidonius a. O. erhellt, dass Crocus infolge der Eroberungen, welche Eurich auch in der Narbonensis I machte, vom dortigen Bischofssitze Nîmes vertrieben wurde; er nahm also als Verbannter am Concile Theil.

7) An ihn schreibt Sidonius Ep. VII, 6; vgl. Sirmond Not. S. 121 f.

8) An ihn, der nicht su verwechseln mit dem gleichnamigen spätern Bischofe von Autun, schreibt Sidonius Ep. VI, 2; vgl. Sirmond Not. S. 106.

9) RG. S. 16 (41). An ihn, jedoch ohne Bezeichnung seines Bischofssitzes, schreibt Sidonius Ep. VI, 5; vgl. Sirmond Not. S. 106.

10) An ihn schreibt Sidonius Ep. IX, 5; vgl. Sirmond Not. S. 160.

11) HLFr. II. 457: peut-être de Chalons sur Saône.

12) Ueber die Bestandtheile dieser Provinz s. II. Abschn. 1. Cap.

13) Ueber die Bestandtheile der Viennensis s. II. Abschn. 2. Cap.

Jaha, Geschichte d. Burgundionen.

herrschaft (S. 489 f.), so dass ein Gleiches von dem nördlich gelegenen Genf um so mehr anzunehmen ist. Aix und Biez waren Städte der Narbonensis II¹, in welcher sich uns bisher keine Spuren burgundionischer Herrschaft gezeigt haben.

Man könnte nun zwar die Erscheinung, dass Bischöfe der Provence mit Bischöfen solcher Städte, welche den Burgundionen notorisch, z. Thl. schon seit Längerem gehörten. am fraglichen Concile theilgenommen haben, einfach dahin erklären wollen. dass die Concilsbischöfe zu den fünf Provinzen Galliens gehört haben, deren Bischöfe der von Arles zu Concilen zu besammeln befugt war² (diese Provinzen waren die Viennensis, die Lugdunensis I, die Narbonensis I und II und die Provinz der Seealpen); abgesehen aber davon, dass ausser dem verbannten Crocus kein Bischof der von den Westgothen besetzten Narbonensis I am Concile theilgenommen, lässt es sich nicht leicht denken, dass bei der nun schon erstarkten Herrschaft der Burgundionen in der Lugdunensis I dortige Bischöfe mit Bischöfen des südlichsten Theils der Viennensis. von Arles und Marseille, am Concile von ersterer Stadt theilgenommen hätten, wenn nicht die viennensische Provinz bereits ganz, nicht bloss in den nachgewiesenen nördlicher gelegenen Theilen, unter den Burgundionen gestanden wäre. Bei der gleichzeitigen politischen Rivalität zwischen den Burgundionen und den Westgothen (S. 485 f.) und bei dem Misstrauen, welches erstere gegen die Römer, selbst als Schützlinge, hegten (8. 485 f. N. 1), war ohne Zweifel schon damals dasjenige System in der Ausbildung begriffen, nach welchem wir später die Concile nach den Territorien der germanischen Reiche in Gallien, ohne Rücksicht auf kirchliche Verhältnisse, wie das vorbemerkte, scharf abgegrenzt finden³. Aus diesem Grunde

¹⁾ Ueber die Bestandtheile dieser Provinz s. II. Abschn. 6. Cap.

²⁾ Die HLFr. II. 457 sucht daraus die grosse Zahl der Concilsbischöfe zu erklären.

³⁾ Hierüber II. Abschn., Einleit. — Wäre es wahrscheinlich, dass das oben erwähnte System der Territorialabgrenzung der Concile bereits im J. 463 bestanden hat (was aber bei der damals noch neuen Machtstellung der Burgundionen kaum der Fall gewesen), so würde schon ans

genügt es auch nicht, zu sagen, die am Concile zu Arles versammelten Bischöfe seien offenbar aus den Gebieten gewesen, welche die Römer und die Burgundionen, ihre Verbündeten, bis zur westgothischen Besitznahme von Arles und zur daherigen Unterbrechung des Verkehrs von Arles und Riez mit Lyon innegehabt hätten¹.

Die fragliche Thatsache erklärt sich vielmehr einzig genügend daraus, dass ausser den notorisch burgundionischen auch die übrigen namhaft gemachten Bischofsstädte sammt den Provinzen, zu welchen sie gehörten, sich den Burgundionen als Schutzherren unterstellt hatten. Damit wäre auch die Narbonensis II für die Schutzherrschaft der Burgundionen gewonnen. Weitere Anhaltspuncte dafür, dass der südlichste Theil der Viennensis und die Narbonensis II vor 476 den Burgundionen gehört haben, werden später aufgezeigt

1) So HLFr. II. 456 f. übrigens mit der falschen Zeitbestimmung: jusques vers l'an 480. Schreibe 476 und vgl. II. Abschn. 2. Cap. (Arles und Marseille).

der Zusammensetzung eines Concils, welches in jenem Jahre, in einem früher (S. 476) besprochenen Streite swischen dem Bisthume Arles und dem von Vienne, gehalten wurde, hervorgehen, dass damals, ausser der Lugdunensis I und der Viennensis, auch die Narbonensis II und selbst die Proving der Seealpen zum Herrschaftsgebiete der Burgundionen gehört hat. Als Theilnehmer an jenem Concile erscheinen nemlich ausser zehn Bischöfen, deren Städte unbekannt sind, einer der Lugdunensis I: Paulus von Châlon; fünf der Viennensis: Leontius von Arles (s. oben S. 496). Eustasius von Marseille, Fonteius von Vaison (s. oben S. 496), Auxonius oder Ausonius von Viviers (Alps), Eutropius von Orange (? Siehe oben 8. 497); zwei der Narbonensis II: Faustus von Riez (s. oben S. 496 f.) und Auxanius von Nice (siehe oben 8. 496); drei der Alpes maritimae: Ingenuus von Embrun, Veranius von Vence und Memorialis von Digne. (Siehe das Schreiben des Papstes Hilarus an die Concilsbischöfe, v. 24. Febr. 464, bei Sirmond CAG. I. 182 ff. und vgl. HLFr. II. 410 ff.) So aber wird man sich begnügen müssen, die Zusammensetzung des Concils aus der vorbemerkten Machtbefugniss des Bischofs von Arles und aus dem Gewährenlassen seitens der Burgundionen in ihren Gebietstheilen zu erklären. Vgl. HLFr. II. 410. Indess ist nicht zu zweifeln, dass, da Embrun, die Metropole der Seealpen-Provinz, in der Sapaudia, dem ursprünglichen Wohnsitze der Burgundionen, lag, die Macht der Burgundionen sich von dort aus gleichzeitig, wie in der Viennensis, auch über die Seealpen-Provins ausgebreitet hat. Ueber diese Provins s. Abschn. II, Cap. 7.

werden¹. Dass übrigens der kirchliche Verkehr zwischen Arles und Lyon vor 476, dem Jahre der westgothischen Occupation von Arles und der Provence, nicht unterbrochen worden ist, beweist dasjenige Lyoner Concil, welches als eine Fortsetzung des vorerwähnten von Arles anzusehen ist und eben mit Rücksicht auf die westgothische Erwerbung der Provence über 475 nicht hinausgeschoben werden kann².

1) S. II. Abschn. 2. Cap. (Arles und Marseille). Im Betreff von Marseille scheint es einige Schwierigkeit zu bereiten, dass Sidonius Ep. VII, 7 gegen Graecus, den Ortsbischof und einen der Unterhändler der Abtretung der römischen Auvergne an die Westgothen, über dessen Stellung in der kirchlich sogen, arelatensischen Provinz, das heisst in der südlichen Viennensis, Folgendes äussert: quod (das eigennützige Betreiben politischer Actionen zu Gunsten der Machtstellung der Barbaren) utique saepe diuque facientes, iam non primi comprovincialium coepistis esse, sed ultimi. Sirmond Not. S. 125 erklärt dies dahin: dass, da die meisten übrigen Städte iener Provins in die Gewalt der Gothen oder der Burgundionen gekommen seien, die Bischöfe von Marseille, sonst nach denen von Arles die ersten der Provinz, nicht mehr solche, sondern die letzten seien. Allein Sidonius, ein Liebhaber gezwungener Antithesen, will nur sagen, dass der massilische Bischof, als Beförderer der Machtstellung der Barbaren in der arelatensischen Provins, sich unter die übrigen Bischöfe derselben erniedrigt habe. Damals waren aber die Gothen noch nicht Herren der südlichen Viennensis; wohl aber waren die Burgundionen die Schutzherren derselben (495). Wenn sodann bei Sidonius Ep. VIL 6 und 7 nebst Graecus andere Bischöfe der Provence, Leontius von Arles, Faustus von Riez und Basilius von Aix, als kaiserliche Unterhändler der Abtretung der Auvergne an die Westgothen erscheinen, so könnte man meinen, die Burgundionen hätten dieses Treiben nicht ungeahndet gelassen, wenn sie wirklich Schutzherren der Provence gewesen wären. Allein es ist nicht zu überschen, dass sie die Oberhoheit der Kaiser anerkannten und darum kaiserlichen Staatsactionen, auch wenn dieselben ihnen widerwärtig waren, kaum entgegen traten. Binding I. 92 Not. missbraucht Stellen aus jenen Briefen, z. B. die vorangeführte aus Ep. VII, 7, um zu beweisen, dass Eurich Arles und Marseille im J. 471 erobert und erstere Stadt behalten, letztere aber wieder herausgegeben habe.

2) Dieses Lyoner Concil war, wie das von Arles, gegen die Prädestinatianer gerichtet; s. oben S. 495 f. N. 4 Zeitbestimmungen: 475 Petavias I, 6, 19, der von 27 Bischöfen als Theilnehmern weiss (?); unter dem Lyoner Bischofe Patiens, der bis um 480 amtete, HLFr. II. 460 und Hefele II. 576 vergl. 580, zu vag; 490 Pagi a. 490, IV, gemäss dem oben S. 496 Not. bemerkten Irrthume.

XII. Die alamannische Occupation des oberrheinischen Grenzlandes und die gleichzeitige burgundionische der Maxima Sequanorum, 472.
 Definitive Gestaltung der Landtheilung nach dem Untergange des Westreiches.

Abweichend von der heutzutage ziemlich allgemein angenommenen, jedoch unhaltbaren Ansicht, wonach die Alamannen bereits im J. 407 vom oberrheinischen Grenzlande bis an die Alpen bleibenden Besitz genommen (S. 292 ff.), lassen einige ältere schweizerische Historiker dieselben bei dem Völkereinbruche vom Jahre 407 zwar auch die Schweiz heimsuchen, jedoch erst um 450 die Ostschweiz bleibend besetzen, sei es durch Eroberung in Folge der Ermordung des Aetius, dieses bisherigen Schreckens der Barbaren¹, oder vermöge eines Anschlusses der Landeseinwohner an die Alamannen².

Einer oberflächlichen Betrachtung könnte es nun in der That scheinen, der Hergang der definitiven Niederlassung der

2) Suicer Chronol. helv. I. 18 f. 20 sagt zum J. 450 im Texte : Tigurini orientalem Helvetiam inhabitantes pertaesi iugum Romani imperii excutiunt et Alemannis se adiungunt, in Note: Tigurini Alemannis adjuncti orientalem Helvetiam, Ursa, Rheno et Alpibus contentam, incolunt. Quae pars Helvetiae prius ad Rhaetos pertinebat. Die Bezeichnung der Osthelvetier als Tiguriner ist jedenfalls unrichtig (sie gründet sich auf die falsche Meinung, Zürich habe Tigurum geheissen), ebenso die geographische Angabe im Betreff Rätiens. Nach Ptolemäus war Rätien im Westen, also gegen Helvetien und Südwestgermanien, durch das Adulagebirge und durch eine swischen den Rhein- und Donauquellen gezogene Linie abgegrenzt. Vergl. Walchenaer II. 63. Später war Pfyn an der Thur unter dem Namen Ad fines oder Finibus Grenspunct zwischen dem helvetischen Theile der Maxima Sequanorum und der Raetia I. Vergl. Valesius NG. 8. 611, Walckenaer II. 390. 492 f., Ukert II, 2. 490. 496 und Böcking II. 804, der übrigens II. 443 die Zweitheilung der Raetia erst unter Constantinus gemacht glaubt. Suicers Ansicht kehrt, obwohl entstellt, bei Waldkirch Eydgen. Bunds- und Staatshistorie I. 63 in folgender Fassung wieder: die Zürcher, d. h. die Bewohner des Zürichgaues, hätten sich im J. 450 freiwillig zu den Alamannen geschlagen, nachdem von diesen im J. 440 Helvetien vom Rhein und Bodensee bis an die Thur oder der Thurgan erobert worden sei. Ohne nähere Zeitbestimmung nimmt noch B. Studer Gesch. d. physik. Geogr. d. Schweiz S. 37 einen Anschluss der Osthelvetier an die Alamannen an.

¹⁾ So Rhenanus I. 116.

Alamannen in der Schweiz, wie ihn letztere Ansicht auffasst, habe ein Analogon an der Art und Weise, wie die Niederlassung der Burgundionen in der Lugdunensis I sich machte. und stimme insofern zu den letzten Zuständen des Westreiches. Ebenso könnte es scheinen, die von der Geschichte überlieferte Empörung der Vindeliker und Noriker, die in den Jahren 430-31. z. Thl. gleichzeitig mit Besiegung der in Rätien eingedrungenen Juthungen, niedergeschlagen wurde, habe auf einem Einverständnisse der aufrührerischen Provincialen mit jenem Nachbarund Brudervolke der Alamannen¹ und auf einem Herbeirufen desselben zum Zwecke der Abschüttlung des römischen Joches beruht². Jene Empörung setzt jedoch ein Einverständniss mit den Juthungen nicht nothwendig voraus. Die von Stilicho gedämpfte frühere Erhebung der Vindeliker und Noriker war eine Folge der gothischen Invasion Italiens, ohne dass dabei ein Einverständniss mit den Gothen stattgefunden hätte³. In beiden Fällen war der Aufstand wol nur eine Unabhängigkeitserklärung zum Zwecke der Selbstwehr bei der Schwäche des Reiches, wie Solches bei den Armorikern infolge der germanischen Invasion Galliens im J. 409 stattgefunden hat Was sodann das Verhältniss der Alamannen zu (8. 289). den römischen Provincialen betrifft, so war dieses ein ganz

1) Ueber die Juthungen s. unten.

2) Die betreffenden Nachrichten beschränken sich auf Folgendes: Sidonius Carm. VII. 233. 234. Nam post Iuthunges und Norica bella subacto | victor Vindeliee cet., wo Kaufmann in NSM. V, 1 S. 27 Norica bella widersinnig auf die Ostgothen besieht; Prosper Tiro a. 429: Actius Ihutungerum gentem delere intendit; Idatius a. 530: Iuthungi per eum (Actium comitem) . . debellantur et Nori, und a. 431: Actius dux utriusque militiae Noros edomat rebellantes. Vergl. Velser Rer. Augusto-Vindelicar. Comment., Francof. ad Moen. 1593, VIII. 139, 28-39, Sirmond zu Sidon. Carm. VII. 230 Not. S. 219, Valesius Rfr. III. 135 f. und Pagi a. 431, XXX. Nach Troya I. 3. 1039 f. hätten die früher nach Noricum verpflansten Barbaren mit den Juthungen Kinfälle in die Nachbarprovinzen gemacht (430). Wietersheim IV. 305 f. vermuthet in den Norikern gemanische Colonisten, lässt die Juthungen aus Noricum vertrieben werden und setst diese Vertreibung in's J. 428-29.

3) Claudianus Bell. Get. 363 ff. und daselbst Gesner S. 425 zu Vs. 364. Pallmann I. 231 f. sucht su beweisen, dass die Aufständischen gothische Föderatvölker in Rätien gewesen.

anderes, als dasjenige, in welches die Burgundionen vermöge ihrer Gesittung zu ihnen traten (s. unten).

Ob nun gleich aus den hienach zu entwickelnden Gründen die Niederlassung der Alamannen in der Schweiz lediglich als Folge einer Eroberung zu betrachten und noch um zwei Decennien später, als jene ältere Ansicht will, anzusetzen ist, so kommt doch dieselbe mit ihrer Datierung der Wahrheit näher als diejenige, nach welcher das Jahr 407 der terminus fatalis für die römische Herrschaft in Nord- und Osthelvetien, wie im Elsass, gewesen ist.

Die Länder am linken Ufer des Oberrheins betreffend, meldet nemlich Gregor von Tours, dass die Römer zur Zeit, da die Burgundionen jenseits des Rhodans (in Sapaudien) wohnten, also nach 443, noch alles Land südwärts der Thoringen (in Batavien) bis zur Loire innegehabt hätten, bevor Chlodio Cambrai und später das Land bis zur Somme erobert habe¹. Wiewohl nun Gregors Angabe im Betreff der Loire anachronistisch ist (S. 386 N. 5), so widerspricht sie doch deutlich einer frühern alamannischen Occupation der links- oberrheinischen Länder³.

¹⁾ HFr. II, 9: In his autem partibus, id est ad meridionalem plagam (südlich vom terminus Thoringorum) habitabant Romani usque Ligerim fluvium. Hincmar Vit. S. Remigii bei Du Chesne SS. HFr. I. 524 spricht im glaichen Zusammenhange von einer spätern Zeit, indem er sagt: in illo tempore in his partibus circa Rhenum usque Ligerim fluvium habitabant Romani, quorum princeps erat Egidius. Ado unter dem anachronistischen Datum a. 379-85 verunstaltet die Angabe Gregors also: Id temporis Romani Gallias tenebant. Citra Ligerim fluvium Gothi; dazu lässt er gleichzeitig die Burgundionen cis ultraque Rhodanum wohnen (S. 387 N.). Aimoin GFr. I, 5 wiederholt Gregors Angabe übertreibend: ea tantum pars Galliarum Romanae suberat ditioni, quam Rheni fluenta (keinenfalls der Unterrhein) ac amnis Ligeris determinant. Aehnlich Gervasius Tilber. Ot. imp. bei Leibniz SS. Rbr. I. 913: Franci illuc (in Galliam) tendunt, vindictam sumturi de Romanis, qui a Rheno ad Ligerim (das Folgende ist sein Zusats) et a Ligeri ad usque Hispaniam terram tenebant.

^{.2)} Unrichtig ist es daher, wann Giesebrecht I. 61 die Alamannen im J. 443 in die alten Wohnsitze der Burgundionen in Obergermanien einrücken lässt und hinzufügt: Das römische Reich bewahrte von dem gallischen Lande Nichts als die Striche zwischen Loire, Somme und Maas auf beiden Seiten der Seine.

Sodann ist es strategisch rein undenkbar, dass ein Constantius und ein Actius die Alamannen am linken Ufer des Oberrheins, zumal in der Nähe der Alpenpässe, haben festen Fuss fassen lassen, während noch letzterer Feldherr, freilich nicht ohne den Beistand barbarischer Hülfsvölker, die römische Herrschaft in Gallien am Mittelrhein und bis an den Niederrhein hinab aufrecht zu erhalten nicht ohne Erfolg bestrebt war. So drängte Actius im J. 428 die ripuarischen Franken am Niederrhein zurück¹; in den Jahren 431-32 überwand er dieselben vollends und nahm sie friedlich in's Reich auf². Am Mittelrhein wurden die rebellischen Burgundionen von Actius in den Jahren 435 und 436 gedemüthigt (8. 341 ff.)³.

2) Idatius a. 431: - Idatius episcopus ad Actium ducem, qui expeditionem agebat in Galliis, suscipit legationem, verglichen mit a. 432: Superatis per Actium in certamine Francis et in pace susceptis. Censorius comes legatus mittitur ad Suevos -; vgl. Garzon S. 74 N. 5, S. 183. Es ist unzulässig, mit Valesius Rfr. III, 126 und Pagi a. 428, IX. Mascou II. 405 - Türk III. 59 diesen Krieg mit dem des Jahres 428 susammen zu bringen, oder mit Garzon zu Idatius S. 74 N. 5, S. 181, Prosper Aquit. eines Anachronismus zu zeihen. Ruinart AFr. a. 428 und 431 trennt beide Kriege richtig, beschränkt aber den letztern zu sehr auf das Jahr 431. Gaupp S. 422 N. 1 = Pfahler S. 38 deutet die Worte: in pace susceptis in dem Sinne, dass die Franken in Frieden und auf römischen Boden aufgenommen worden seien; Bornhak S. 185 findet bei Idatius a. 432 sogar die Bestätigung der Franken im Besitze Ripuariens. Ueber suscipere in pace s. v. a. cum pace vgl. Paulinus Euchar. 311: (Gothi) fuerant qui in pace recepti, wo von der friedlichen Aufnahme der Gothen in Bordesnu die Rede; über suscipere von der Aufnahme in's Reich vgl. Descr. Cons. oben S. 319 N. 1. Es ist übrigens unstatthaft, die von Sidonius Carm. V. 208 - 280 erwähnte Expedition des Actius gegen die salischen Franken (s. unten) hieher zu ziehen und danach chronologisch zu bestimmen.

3) Beruht auf einer Verwechslung der Burgundionen mit den Vandalen, was Ado a. 452-458 sagt: (Actius Patricius) qui maxima praelia cum

¹⁾ Prosper Aquit. a. 428: Pars Galliarum propinqua Rheno (neml. Germania II), quam Franci possidendam occupaverant, Actii comitis armis recepta — Cassiodorus a. 428: Actius multis Francis caesis, quam occupaverant propinquam Rheno partem recepit Galliarum, danach Hermann. Contr. a. 428 und Marian. Scot. unter dem falschen Datum 429, jedoch mit richtiger Consulatsangabe. Vergl. Pagi a. 428, VIII, und Wietersheim IV. 805. Pétigny II. 17 missdeutet recipere in dem Sinne, dass Actius die Franken nur zur Anerkennung der Oberhoheit des Kaisere gebracht habe.

Noch in den Jahren 439 und 440, bevor Aetius für einstweilen nach Italien zurückkehrte, war seine Sorge auf die Pacificierung Galliens gerichtet¹. Dass er aber auch später den gallischen Angelegenheiten nicht fremd blieb, beweist die im J. 443 bewerkstelligte Versetzung der Burgundionen aus Obergermanien nach Sapaudien (S. 380 ff.), welche übrigens einen ruhigen Grenzzustand am Mittelrhein voraussetzt, sodann der von Sidonius² gefeierte Feldzug des Jahres 445, in welchem Aetius mit dem tapfern Maiorianus die unter Chlodio über Tournai, Cambrai und Arras hinaus bis an die Somme vorgedrungenen salischen Franken überfiel und schlug, ohne jedoch verhindern zu können, dass dieselben sich jenseits des Flusses behaupteten³. Dessen ungeachtet verblieb den Römern

Vandalis aliisque nationibus gessit, oder ist dies Unverstand, wie der, womit ebendaselbst Actius zum Sohne des Sysgrius gemacht ist?

1) Prosper Aquit. a. 439: Actio rebus, quae in Gallia componebantur, intento —; Tiro Prosper a. 440: Pacatis motibus Galliarum Actius ad Italiam regreditur. Beide Stellen beziehen sich zwar hauptsächlich auf die Pacificierung der Westgothen, beweisen aber doch, dass Actius das übrige Gallien schon zur Ruhe gebracht hatte.

2) Carm. V. 211-230.

3) DasVordringen der Franken unter Chlodio an die Somme melden Gregor. Tur. HFr. II, 9 - Gest. Fr. c. 5 u. Fredegar HFr. epit. c. 9; Sigebert. Gembl. setzt dasselbe, freilich mit sachlicher Uebertreibung, in's J.445. Dessen ungeachtet und obschon Prosper Aquit. a. 428 (oben S. 316. 343) von ripuarischen, nicht, wie Sidonius, von salischen Franken spricht, besiehen Einige den von letzterm geschilderten Kampf auf den von ersterem erwähnten und datieren jenen mit 428 (so Sigonius XII, 440. B. Pagi a. 428, IX, nach Baronius, P. Daniel Hist. de Fr. Préf. S. 95 ed. a. 1722, Eckhart I. 27); Andere combinieren Prosper Aquit. a. 428 mit Idatius a. 431 und setzen jene Waffenthat swischen 428 und 431 (Lecointe a. 427-432, I, ohne Jahresdatum; Wietersheim IV. 306: 430); noch Andere datieren dieselbe nach Idatius a. 431 (Pétigny II. 28-35 setzt in dieses Jahr das Ende des Feldzuge des Actius mit Maiorian gegen die Franken unter Chlodio) oder a. 432 (Troya I, 3. 1045 f. I, 4. 476 und Bornhak S. 185), obschon bei Idatius, wie bei Prosper Aq., von ripuarischen, nicht von salischen Franken die Rede ist (S. 843 f. 504 N. 2). Das Datum von Sigebert. Gembl. befolgen Petavius I, 6, 13 und Ruinart AFr. a. 445. Vor 445, und zwar in's J. 437, setzt den betreffenden Feldzug Valesius Rfr. III. 180, indem er die Bekriegung der Armoriker, welche bei Sidonius im Nächstvorhergehenden (Carm. V. 210-11. - cum bella timentes | defendit Turonos), nicht in's J. 438, wie Sirmond Not. S. 200 will, sondern früher setzt und alles Land von südwärts der Loire (Aquitania I) bis zur Somme und zum Mittel- und Oberrhein. Anderseits wurde sodann auch Rätien jedesmal von eingedrungenen Feinden gesäubert, so im J. 430 das vindelicische oder die Raetia II durch Aetius und seinen Unterfeldherrn Avitus von den Juthungen, einer mit den Alamannen stammverwandten und verbündeten, an Rätien grenzenden Völkerschaft, die später unter dem alten Namen der Suevi (Schwaben) auftritt¹. Es

danach die folgende Zeitangabe post tempore parvo bestimmt. Nach 445 lassen Andere den Feldzug geführt werden; Sirmond zu Sidon. Carm. V. 212 Not. S. 200: post annum Christi CDXLV; Dubos II, 11 T. II. 30 ff. und Troys I, 3. 1139. I, 4. 515 (in Berichtigung von I, 3. 1045 f.) im J. 446 : Garzon zu Idatius S. 182 f.: um 447 : Fauriel L 218 : im J. 447. obschon Meroveus bereits in diesem Jahre, nicht erst im J. 448, wie Sigebert von Gemblours angibt, auf Chlodio gefolgt ist (Tiro Prosper a. 447; vgl. Lecointe a. 446, I, und Pagi a. 447, XII). Kortüm S. 481 stellt das Factum der fränkischen Niederlage ohne Zeitbestimmung hin. Der von Sidonius Carm. V. 215 als Kampfplatz erwähnte vicus Helena ist nach Einigen Vieil-Hédin an der Cauche, w. von Arras (Sirmond Not S. 200 und nach ihm Neuere, wie Gagern II. 444. Fauriel I. 213, Bornhak S. 185), nach Anderen Lens, n. von jener Stadt (Valesius Rfr. III. 132 und NG. S. 246, Lecointe a. 427-432, I, Eckhart I. 28 und Pétigny II. 28; Türk III. 70 lässt die Sache unentschieden). Leibniz De orig. Francor. c. 35 und Fauriel I. 218 f. überschätzen die Folgen der Niederlage: ersterer glaubt, Actius habe die Franken aus der eroberten Belgica vertrieben, ist c. 38 sogar geneigt, mit Daniel die bleibende Besitznahme westrheinischen Landes seitens der Franken erst Chlodwig zuzuschreiben; nach Fauriel hätte dagegen Aetius die Franken zwar nicht über den Rhein, aber über die Schelde zurückgetrieben, und Chlodio das Gebiet von Tongern nur mit Einwilligung der Römer behalten. Das Unbedeutende des Erfolges hinsichtlich des römischen Territoriums erkennen Andere: Valesius Rfr. III. 131 f. 134 glaubt, Actius habe bald nachher mit den Franken Frieden geschlossen und sie im eroberten Lande belassen; Petavins I, 6, 13 begnügt sich mit der Bemerkung, Chlodio scheine eine Schlappe erlitten zu haben; nach Dubos a. O. hätte Chlodio eine kleine Einbusse an Gebiet erlitten, ohne dass er geswungen worden wäre, über den Rhein zurückzugehen. Immerhin ist im Allgemeinen richtig, was Jordanis RG. c. 34 von den Siegen des Actius über die Franken sagt: qui . . . Francorum barbariem immensis caedibus servire Romano imperio coegisset; denn man findet von da an bis sum Tode des Actius die Franken in unterwürfigem Verhältnisse zu Rom.

1) Ueber den Krieg selbst oben S. 502. Jordanis RG. e. 34 meint mit den Sueven die Juthungen, indem er von Actius sagt: qui superbian

506

ist nun schlechterdings undenkbar, dass die Alamannen im Besitze links- und oberrheinischen Landes belassen worden seien, von wo aus sie die Bewegungen der römischen Heere am Mittel- und Unterrhein, sowie in Rätien jederzeit in der Flanke und im Rücken bedrohen, nach Belieben auch durch Angriffe auf Italien ablenken konnten.

Davon aber, dass etwa den Alamannen als Föderaten das Elsass oder ein Theil der Schweiz, wie den Burgundionen das Land um Worms, eingeräumt worden wäre, findet sich in der Geschichte keine Spur, wiewohl Alamannen als oströmische Söldner erwähnt werden¹. Dagegen könnte es scheinen, als ob die Alamannen, welche man im J. 437 oder 447 auf Actius' Geheiss unter ihrem Könige Eocharich das abtrünnige Armorica besetzen lässt², ein seit dem Völkereinbruche vom Jahre 407 im innern Gallien zurückgebliebener Volkstheil gewesen seien, der, in das Föderatenverhältniss eingetreten, dortselbst Wohnsitze auf Unkosten der Armoriker angewiesen erhalten habe, wie Aetius noch im J. 440 Reste der Alanen unter Sambida um Valence ansiedelte (S. 391). Allein Alamanni ist in der betreffenden Quelle³ falsche Schreibung für Alani, und jene vermeintlichen Alamannen sind eben auch Alanen gewesen, welchen Aetius unter ihrem

Susvorum . . immensis caedibus servire Romano imperio coegisset. Pétigny II. 53 N. 2 bezieht die Suavi fälschlich auf die Burgundionen, weil er wähnt, dieselben seien suevischen Stammes gewesen. Ueber die Juthungen Ammianus Marcell. XVII, 6. luthungi Alamannorum pars, Italicis conterminans tractibus; vgl. Sirmond zu Sidon. Carm. VII. 233 Not. S. 219 f., Zeuss S. 812 ff., Wietersheim III. 30 ff. und Müllenhoff in Abh. der philhist. Kl. d. Berl. Akad. 1862 S. 522. Troya I, 8. 1040 missbraucht Dexippus fr. 22, wo die Juthungen Scythen heissen, die Expositio totius mundi ed. J. Gothofr. und Walafrid Strabo, um die Juthungen zu Gothen zu stempeln. Siehe übrigens auch oben S. 48.

¹⁾ Notitia dign. orient. c. 28 und \$1.

²⁾ Savaro zu Sidon. Opp. II. 90, Pagi z. J. 435, XXXIX, Bünau I. 539 f., Gagern II. 824 N. 31 und Kortüm S. 481.

³⁾ Constantii Vita S. Germani II, 5, in AA. SS. Boll. Jul. T. VII. S. 216.

Könige Eocharich in besagter Weise, und zwar im J. 442, Wohnsitze nördlich der Loire anwies¹.

Betreffend die endliche linksrheinische Niederlassung der Alamannen, citiert man für dieselbe die bekannten Stellen des Sidonius²: Francus Germanum primum Belgamque secundum | sternebat³, Rhenumque, ferox Alamanne, bibebas | Bomanis ripis, et utroque superbus in agro | vel civis, vel victor eras, und Gregors von Tours⁴: Illa Iurensis deserti secreta, quae inter Burgundiam Alamanniamque sita Aventicae adiacent civitati⁵. Was nun letztere Stelle betrifft, spricht Gregor allerdings von Begebenheiten, welche um die Mitte des 5. Jahrhunderts stattgefunden haben; seine geographischen

1) Sirmond su Sidonius Carm. VII. 246 Not. S. 221 (mit dem falschen Datum: o^a 447), Valesius Rfr. I. 51. IV. 173 (und Add., wo die Alanen bei Sidonius Ep. IV, 1 auf die von Jordanis RG. c. 43 erwähnten, nördlich der Loire angesiedelten bezogen werden), Dubos II, 10 T. II. 16 f., Bünau I. 539 f. (mit dem falschen Datum 439 und zwischen Alamannen und Alanen schwankend), Troya I, 3. 1144. I, 4. 517 (datiert mit 447), Gaupp S. 269 und oben S. 392 N. 1. Die Verwechslung der Alanen mit den Alamannen kommt häufig vor (S. 280 f. N. 10 und S. 466); so ist auch bei Gregor. Tur. HFr. II, 7 Alamannos Missschreibung statt Alanos.

2) Carm. VII. 872-875.

3) Troya I, 3. 1037 bezieht diese Stelle unbegreiflicher Weise auf das Jahr 429.

4) Vit. Patr. 1, nemlich Vita SS. Romani et Lupicini.

5) Rhenanus I. 117 f., Lasius I. 105 f., Valesius Rfr. V. 237 (in Add. ist die betreffende Stelle gestrichen), D'Anville S. 19, JvMüller Werke I. 585, Gagern II. 245. 248, Gingins S. 288 N. 2, Stälin I, 147, Zeuss S. 818, Rettberg II. 8, Kortüm S. 478 f. N. 1173 und Andere missbrauchen die eine oder andere obiger Stellen oder beide zusammen zum Nachweise oder gar sur nähern Zeitbestimmung der linksrheinischen Ansiedlung der Alamannen. JvMüller a. O. missdeutet die Stelle des Sidonius sachlich, chronologisch und geographisch (s. unt.). Gingins a. O. lässt die Alamannen in Folge der Invasion Attilas, zwischen 452 und 455, den Rhein überschreiten und sich in der Ostschweis und im Klasss festsetzen; er citiert hiefür Sidonius und Gregor as. OO. (sic). Nach Rettberg a. O. behaupteten sich dieselben seit 407 im Rheinthale bis an die Vogesen (das der Strom auf beiden Seiten alamannisch gewesen, beweise Sidonius a. O.); um die Mitte des 5. Jahrhunderts sei ihnen dann die südliche Ausdehnung bis zu den Höhen der Alpen gelungen. Umgekehrt lässt Baquol-Schnitzler I Tabl. 41 die Alamannen, die nach ihm die Schweiz schon im J. 407 erobert haben, das Elsass erst im J. 456 besetzen und die Burgundionen daraus vertreiben.

508

Bestimmungen sind jedoch anachronistischer Art und können blos für die Zeit des Schriftstellers Geltung haben, wie es sich später zeigen wird¹. Die Worte des Sidonius aber. welche man auf die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts irrig bezieht², können nicht von einer bleibenden Niederlassung am linken Rheinufer verstanden werden. Sidonius spricht nemlich von den Einfällen, welche die bisher von Aetius in Schranken gehaltenen Barbaren, auf die Kunde von seiner Ermordung (21. Sept. 454), unmittelbar nach der Thronbesteigung des Petronius Maximus (17. März 455) machten: er sagt im Vorhergehenden³: Actium Placidus mactavit semivir amens; | vixque tuo impositum capiti diadema, Petroni, | ilico barbaries cet⁴. Bald nach der vorangeführten Schilderung des Einbruchs der Barbaren erwähnt er jedoch die Erfolge, welche Avitus, Actius' chemaliger Kampfgenosse, von Maximus zum Magister militum ernannt, über die eingedrungenen Barbaren davon getragen habe⁵; dabei bemerkt er zuvörderst von den Alamannen Folgendes⁶: Legas, qui veniam poscant, Alamanne, furoris, woraus erhellt, dass die Alamannen, über den Rhein zurückgetrieben, durch eine Friedensgesandtschaft um Verzeihung für seine Ueberschreitung baten?. Auch gibt

- 2) So Rettberg und Kortüm as. OO.
- 8) Carm. VII. 859-561.
- 4) Vgl. dazu Sirmond Not. S. 222.

5) Sidonius Carm. VII. 390-91: Chattumque palustri | alligat Albis aqua, könnte glauben lassen, dass die Franken, welche über die Somme gegen die Seine und in die Belgica II, sowie am Rhein aufwärts in die Germania I vorgedrungen waren, sich sogar über den Rhein zurückgezogen hätten; so fasst in der That Leibnis De orig. Francor. c. 88 die Stelle. Die Sache ist jedoch mit Valesius Rfr. IV. 189. V. 220 f. sehr zu besweifeln. Dubos I, 17 T. I. 267 f. II, 20 T. II. 170 und Pétigny I. 87 N. 1. II. 182 f. N. 2 beziehen Albis bei Sidonius auf die Alve bei Tongern.

6) Vs. 389.

7) Savaro S. 102 bemerkt zu furoris richtig: quo percitus ausus es Rheni ripas invadere. Dagegen meint Zeuss S. 318 mit Bezug auf Sidonius a. O.: "Avitus konnte die Alamannen jenseits (westlich) des Rheins wol einschränken, aber nicht über den Fluss zurücktreiben." Zeuss setzt memlich S. 317 die Alamannen schon nach 407 westlich des Rheins. Nach

¹⁾ S. II. Abschn. 9. Cap.

schon die Schilderung des alamannischen Einbruchs¹ mit den Worten Rhenum bibebas und vel civis, vel victor eras einen vorübergegangenen, nicht einen bleibenden Zustand zu erkennen. Zudem erhellt aus den bei Sidonius vorausgehenden Worten⁹: Francus Germanum primum Belgamque secundum | sternebat, dass damals die Germania I noch den Römern gehörte und den Angriffen der Franken, nicht der Alamannen ausgesetzt war, noch viel weniger sich im Besitze der Letzteren befand³. Es ist daher durchaus unzulässig, die fragliche Stelle des Sidonius⁴ auf die linksrheinische Ansiedlung der Alamannen zu beziehen oder gar danach ihren Zeitpunct zu bestimmen⁵. Vollends ein eitler Versuch war es, jene Stelle speciell auf die Niederlassung der Alamannen im Elsass und im Lande der Rauriker, oder in der nordwestlichen Schweiz zu beziehen⁶. Je weniger die Länder am

Stälin I. 147, der zu Anfang des 5. Jahrhunderts alles Land zwischen Alpen, Jura und Vogesen alamannisch werden lässt, war es mit Rom schon so weit gekommen, dass sich Avitus, der Oberbefehlshaber Galliene, zufrieden gibt, wie die Alamannen versprechen, die Verwüstungen nicht fortzusetzen. Ein Raubzug der Alamannen, der in der Vita S. Lupi Trec. e. 10, AA. SS. Boll. Jul. VII. 81 erwähnt ist, wird von Stälin I. 147 N. 1 um diese Zeit gesetzt; nach Anderen hätte derselbe erst um 470 stattgefunden (s. unten).

1) Vs. 878-375.

2) Vs. 872-73.

3) Die Angriffe der Franken gingen von der besetzten Germanis II aus, nicht von jenseits des Rheins, wie Garzon zu Idatius Net. S. 222 wähnt.

4) Vs. 878-875.

5) In diesem Sinne scheint der von Sidonius erwähnte alamannische Einbruch berücksichtigt zu sein im Catalogus imperatorum ans cod. Pal. Vat. bei Schelstrate I. 621: Martianus (l. Marcianus) anni VI (450-457) . . . venerunt Anglorum gentes in Britanniam, et Alemanni in Altemani (l. Alemanniam) venerunt, wo Alemannia anachronistische Bezeichnung des oberrheinischen Grenzlandes.

6) Ersteres wagt Schöpflin I. 259, Letzteres Struve Notitis Suevine antiquae S. 86. Siehe dagegen Ochs I. 121. Die richtige Auffassung der Stelle des Sidonius findet sich öbrigens bei Dubos II, 9 T. II. 178 und sohon bei Sirmond Not. S. 228 (su den Worten vel civis, vel victor eras): Alamannorum enim sodes in Suevia trans Rhenum. Nune Rheno traiesto citeriorem quoque Romanerum ripam infestabant. Itaque in hao, i. e. im

linken Ufer des Oberrheins bei dem Einbruche, der nach Maximus' Thronbesteigung stattfand, von den Alamannen bleibend occupiert wurden, desto eher konnten auch die dortigen Provincialen Abgeordnete an den gallischen Landtag zu Arles senden, auf welchem Avitus zum Kaiser erhoben wurde (10. Jul. 455). Diese Abordnungen ergeben sich wirklich aus Sidonius¹. Einen weitern Einfall der Alamannen in das römische Alpenland, und wie dieselben sogar ein Streifcorps über die rätischen Alpen nach Oberitalien entsandten, erwähnt sodann Sidonius im Panegvricus auf Maiorian²: conscenderat Alpes, | Raetorumque ingo per longa silentia ductus, | Romano exierat populato, trux Alamannus | perque Cani quondam dictos de nomine campos | in praedam centum novies dimiserat hostes, wo die schon bei Ammianus Marcellinus³ erwähnten campi Canini beim heutigen Bellinzona zu suchen sind⁴. Dieser alamannische Einfall geschah im März 457⁵; er setzt aber so wenig, als die zahl-

1) Carm. VII. 524-527: — nobilitas — quam saxa nivalia Cotti | despectant, variis neonon quam partibus ambit | Tyrrheni Rheni que liquor —; vgl. Dubos II, 20 T. II. 176 f. und Bochat II. 172. Nach Sirmond Not. S. 226 sind mit saxa nivalia Cotti die Gallien von Italien scheidenden Alpen überhaupt gemeint, also auch die helvetischen.

- 2) Carna. V. 373-377.
- 8) XV. 4.

4) Gregor. Tur. HFr. X, 3. ad Bilitionem, huius urbis (Mailands) castrum, in campis situm Caninis. Vergl. Sirmond zu Sidonius a. O. Not. S. 204 f., Ruinart zu Greg. Tur. a. O. S. 486, Walokenaer II. 62 und Jacobs S. 146.

5) Kaufmann im NSM. V. 27 datiert ungenau und sugleich falsch "e. 455". Vergl. Sidonius v. 378: iamque magister eras, mit Anon. Cuspin. a. 457 oben S. 427 N. 1. Das Richtige betreffs des Datums haben schon Savaro S. 62, Sirmond Not. S. 204, Dubos III, 2 T. II. 214 f. und Stälin

Gallicana victores, in Germania, quam dudum incolebant, cives erant; ebenderselbe unterscheidet von diesem momentanen Erfolge die Einwanderung der Alamannen, die nach ihm nicht lange nachher stattgefunden. Auch JvMüller I. 93 N. 51 deutet die Stelle des Sidonius, wiewohl ohne Zeitbestimmung, richtig auf Streifsüge der Alamannen über den Rhein; dagegen bezieht ebenders. Werke I. 585 die gleiche Stelle auf unwiderstehliche Fortschritte der Alamannen in der Germania II (I?) sur Zeit der Bürgerkriege zwischen Anthemius und Ricimer im J. 467 (richtig: 469 und 472).

reichen früheren Einfälle, welche die Alamannen durch Helvetien und Rätien nach Oberitalien machten¹, deren Niederlassung im Alpengebiete voraus, zumal da Burco, der Unterfeldherr Maiorians, die Eingedrungenen mit geringen Streitkräften zurückschlug². Es haben also die Alamannen selbst im J. 457 Osthelvetien noch nicht bleibend besetzt³. Sogar im J. 468 konnte noch Apollinaris Sidonius in seinem Panegyricus auf den Kaiser Anthemius⁴ von dem Patricius Ricimer mit Bezug auf das vorhergegangene Interregnum rühmen: Gallia quod Rheni Martem ligat, iste pavori est⁵. Obschon nemlich durch ränkevolle Herrschsucht dem Reiche verderblich, war der Sueve Ricimer, als Patricius, vermöge seiner Tapferkeit und Kriegserfahrenheit der letzte Beschützer des Westreiches⁶.

I. 147 N. 3. Savaro a. O. räth jedoch bei den Worten v. 376 trux Alamannus unglücklich auf den oben S. 507 bemerkten, vermeintlichen Alamannenkönig Eocharich.

1) Wir erinnern nur an den Einfall unter Claudius, der sie im J. 268 am Gardasee schlug (Aurel. Vict. Epit. c. 34), sowie an denjenigen unter Valentinian II gen Mailand (Ambros. Consol. de obitu Valentiniani e. 4); vgl, Huschberg S. 184. 380.

2) Sidonius a. O. v. 379-385.

3) Lasius VIII. 374 missdeutet Sidonius a. O. auf die Occupation Rätiens, wiewohl er CRR. I. 91 den Sieg Maiorians einräumt. Dubes III, 2 T. II. 215 schliesst aus Sidonius a. O. auf Allemans établis aur la droite du Danube ou dans les Alpes, III. 16 T. II. 468 auf essaims de octte nation établis dans les Alpes et sur le revers de ces montagnes du côté du septentrion. Nach Stälin I. 147 würde aus Sidonius a. O. ein siegreiches südliches Vordringen der Alamannen in die bisher römisch gewesenen, jetst alamannisch gewordenen Alpen erhellen; sugleich missbraucht er hiefür die bekannte, aber keinenfalls vor 473 gültige Aeusserung des Jordanis RG. e. 55 über die alamannische Alpenbevölkerung. Das Richtige bei Zeuss S. 319. Campell Rät. Gesch. v. Mohr II. 22 und 27 und von Salis - Seewis Ges. Schriften I. 11 erkennen swar in dem von Sidonius erzählten Kreignisse nur einen Streif- und Plünderungssug der Alamannen durch Rätien; ersterer datiert aber falsch mit 459 oder 462, und letsterer meint, das ebene Rätien sei schon seit 450 an die Sueven und Alamannen verloren gewesen.

4) Carm. II. 378.

5) Sirmond Not. S. 189: Quod . . Franci aliacque gentes Germanices per Rhenum in Gallias non irrumpunt, eius metu continentur.

6) Sidonius Carm. II. 352-58: — invictus Ricimer, quem publics fata | respiciunt, dazu Sirmond Not. S. 187 f. auch über das verderbliebe Wirkes Ricimers; Jordanis RG. e. 45: — Ricimerem — virum egregium et passe So schlug er am 6. Februar 464 bei Bergamo die aus Gallien in Oberitalien eingefallenen Alanen und erlegte ihren König Beorgor, wenn nicht etwa in der betreffenden Nachricht Alanen statt der Alamannen irrthümlich genannt sind¹. So auch hielt er, wie Sidonius a. O. zu verstehen gibt, während des Interregnums der Jahre 465-66 am Mittel- und Oberrhein die Franken und Alamannen in Schranken, indem er das Vordringen ersterer in die Germania I, letzterer in die Maxima Sequanorum hemmte². Indess beweisen doch die

1) Anon. Cusp., Marcellinus, Cassiodorus und noch Marianus Scotus a. 464; obschon aus Marcellinus a. 464 schöpfend, setzt Jordanis RG. c. 45 [== Freculf II, 5, 17 S. 644], in der Zeitbestimmung nachlässig, die Waffenthat in den Anfang der Regierungszeit des Anthemius (467); eben so irrig verlegt Sigebert von Gemblours dieselbe in die Zeit Maiorians. Besser Hist. misc. XV. 98. b. D. tertio huius (Severi) anno, doch falsch statt quarto. Vgl. Valesius Rfr. V. 201 f., Pagi a. 464, III, Troya I. 3. 1251 f., Pallmann II. 201 und Hille S. 17. Es ist eine haltlose Vermuthung Gaupps S. 269, Beorgor sei der oben S. 507 f. erwähnte Alamannenkönig Eocharich gewesen. Pétigny II. 200 N. 2 glaubt bei Jordanis a. O., sowie in einer früher behandelten Stelle ebendesselben RG. c. 45 (oben S. 467 Not.) die Alanen mit den Alamannen verwechselt. Es ist in der That schwer zu begreifen, wie die nicht zahlreichen Alanen, seien es die um Valence, oder die nördlich der Loire angesiedelten gewesen, aus Gallien und durch Burgundien, zumal im Winter, bis nach Bergamo sollten vorgedrungen sein, wogegen dies von Seite der Alamannen, auch wenn sie noch nicht im Alpengebiete sesshaft waren, leicht geschehen konnte (S. 511 f.). Wietersheim IV. 421 f. findet es unbegreiflich, dass die Alanen, selbst wenn ein Theil derselben um Valence angesiedelt war (was er verwirft, S. 892 N. 1), bei Bergamo geschlagen worden seien, will aber nach dem Aufgeben seiner ursprünglichen Vermuthung einer Verwechslung der Alanen mit den Alamannen aus der unten anzuführenden Stelle Gregors von Tours HFr. II, 19 schliessen, dass ein Alanenfürst an der Loire, von Aegidius gegen Ricimer aufgewiegelt, durch Gallien und Rätien in Oberitalien eingefallen sei, wie auch Aschbach S. 142 vermuthe (? ?).

2) Sirmond zu Sidonius a. O. oben S. 512 N. 5. Nach Troya I, 3. 1253 hätte Aegidius bis 465 und später noch Syagrius die Germania I behauptet. Valesius Rfr. V. 202 und Thierry RHR. S. 52 denken bei Sidonius a. O. einseitig an Franken. Ganz verkehrt findet Kaufmann im

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

tuno (sur Zeit des Anthemius) in Italia ad exercitum singularem. Seine Beförderung vom Magister militum zum Patricius beim Anon. Cusp. a. 457 S. 427 N. 1; Erneuerung dieser Würde nach Idatius im J. 469, aber eher schon 467, wie Garzon zu Idatius S. 121 N. 7, S. 264 f. seigt.

Einfälle in den Jahren 455 und 457 einen erneuerten Andrang der Alamannen gegen das oberrheinische Grenzland. und da bei der steigenden Verwirrung und Machtlosigkeit des seinem Untergange entgegen eilenden Westreiches die Behauptung der oberrheinischen Grenze unmöglich wurde so ist anzunehmen, die Ostschweiz und das Elsass seien noch vor dem J. 476, vielleicht während der Wirren, die nach Ricimers Tode (472) das Ende des Westreiches herbeiführten. eher aber schon während des Bürgerkrieges zwischen Ricimer und Anthemius (472) von den Alamannen bleibend besetzt worden. Erst damals wäre also der Name Elsass¹ und die Bezeichnung der Ostschweiz als Alamannien aufgekommen. Wider eine weit frühere Occupation des oberrheinischen Grenzlandes spricht letztlich Procopius² auf's Bestimmteste. indem er sagt, so lange Rom in seinem alten Bestande verblieben sei (nemlich bis zur Auflösung des Westreiches durch Odoacer), hätten die Kaiser Gallien bis an den Rhein besessen. Zwar ist seine Behauptung mit einiger Beschränkung zu verstehen, da in Gallien die Föderatenländer als römisches Gebiet mitbegriffen sind, mit dem Rhein aber nur der Obernhein kann gemeint sein; auch ist der terminus fatalis für die dortige römische Herrschaft, wie gesagt, wohl schon einige Jahre vor 476 eingetreten. Nach dem seines Orts⁸ zu erörternden Zeugnisse des Jordanis⁴ waren die Alamannen im J. 473 bereits im Besitze des Alpengebietes⁵.

- 2) BG. I, 12; vgl. Dubos II. 20 T. II. 178 f.
- 8) S. II. Abschn. 9. Cap.
- 4) RG. c. 55.
- 5) In die erste Zeit ihrer dortigen Ansiedlung scheint zu gehören, was Gregor von Tours HFr. II, 19 von einem durch die Alemannen ges

NSM. V, 1 S. 27 bei Sidonius a. O. ein Vordringen der Alamannen an Oberrhein angedeutet. Dass die Germania II und die Belgica I fränkisch geworden seien, muss schon Sidonius Ep. IV, 17 bekennen, indem er sagt, römisches Recht und römische Sprache seien in den ehemaliges belgischen oder Rhein-Landon abgeschafft. Vgl. Sirmond Not. 8. 81 und Valesius Rfr. V. 221.

¹⁾ Alisat, Alisaz a. v. a. Fremdsits, oder Risat s. v. a. Sitz an der III, bei den mittleren Chronisten Alesatia, Elisatia; vgl. Valesius NG. S. 11.

Dass zur endlichen Occupation ein Entgegenkommen der vom Reiche preisgegebenen Provincialen mitgewirkt habe, wie

Italien unternommenen Streifzuge und von ihrer Unterwerfung durch Childerich und den mit ihm verbündeten Sachsen Odovacer (Adovacrius) erzählt. Sigebert von Gemblours setzt letzteres Ereigniss in das Jahr 481: Hildericus rex et Audovachrius confoederati Alamannos sibi subiugant. Valesius Rfr. V. 286 und Lecointe a. 481, VL, lesen in der Stelle Gregors a. O. : Adovacrius cum Childerico foedus iniit Alamannosque, qui partem Italiae pervaserant, subjugarunt, Galliae statt Italiae; Lecointe will überdies Alanos für Alamannos geschrieben wissen, was Ruinart S. 71 wegen der häufigen Verwechslung von Alani und Alamanni billigt. Troya I, 8. 1267 f. versucht die Vulgärleseng der Stelle Gregors mit einem Söldnerthume von Franken unter Ricimer su erklären : I. 4. 562 billigt er dagegen die von S. Martin Notes à Lebeau VII. 36 wiederholte Conjectur Alanos für Alamannos. Auch Wietersheim IV. 450 pflichtet dieser Coniectur bei und erinnert an die Alanen (an der Loire, wie er glaubt), die unter Beorgor im J. 464 in Italien eingefallen seien (s. hiegegen S. 518 N. 1). Man könnte bei Gregor a. O. in der That an die armoricanischen Alanen denken, als Nachbarn der Sachsen, welche an der Westküste Frankreichs angesiedelt waren, wie Valesius Rfr. V. 236 nachweist. Was Pagi a. 477. XIX. Dubos III, 15 T. II. 468 f. und Löbell S. 549 gegen Valesius und Lecointe vorbringen, ist z. Thl. unstichhaltig. Pagi glaubt, das Reich der Alanen in Gallien habe schen mit Beorgor im J. 464 geendet (s. hiegegen S. 518 N. 1); Dubos erinnert an die spätere Fortsetzung alamannischer Streifzüge nach Italien (s. hienach), setzt übrigens die von Gregor erwähnte, bei Ruinart AFr. dem J. 477 sugewiesene Unterwerfung um 479, welche Datierung Stälin I. 147 adoptiert. Pétigny II. 282. 237 hält dafür, die Expedition Childerichs habe im J. 471 stattgefunden und sei im Interesse des römischen Reiches gegen die rechtscheinischen Alamannen genichtet gewesen; ebenders. II. 856 f. erwähnt aus der hievor S. 510 Not. citierten Vita S. Lupi († 479) einen Streifsug der Alamannen in die Champagne, wo Brionenses (Bewohner von Brienne) zu Gefangenen gemacht werden, und setzt denselben um 470, Giesebrecht zu Greg. Tur. a. O. Uebs. I. 78 N. 1 hält Alamannos ebenfalls fest und bemerkt, der Kampfort sei unbekannst. Nach Bornhak S. 194 hätten Chilperich und Odovacer, kurs vor 474, die aus Italien von einem Streifsuge heimgekehrten Alamannen bekriegt, als sie die Grenzen Galliens zu überschreiten versuchten, eine Erklärung, welche sich als eine ungeswungene empfiehlt. Dass die Alamannen noch bis 496 ihre Streifzüge nach Italien fortgesetzt haben, schliesst Dubos a. O. voreilig aus Ennodius Panegyr. Theoderico r. d. cap. 15: Facta est (Alamanniae generalitas) Latiaris custos imperii, semper nostrorum (neml. Romanorum) populatione grassata. Dagegen fällt noch um 489 die von Cassiodorus Var. XII, 29 erwähnte Alamannorum nuper fugata surreptio; s. II. Abschn. 8. Cap.

33*

ältere Historiker wollten, ist nicht anzunehmen (S. 501 f.). Dagegen haben jene Geschichtsforscher über den Zeitpunct der alamannischen Occupation richtiger geurtheilt, als die grosse Mehrzahl der Neueren, welche dieses Ereigniss um mehr als ein halbes Jahrhundert zu früh ansetzt¹.

Zu Gunsten der gewöhnlichen Meinung könnte man zwar Verschiedenes, vorerst den Umstand geltend machen wollen. dass Münzen aus der Zeit nach Honorius, der von 395 bis 423 regierte und von welchem noch zu Kaiseraugst einige vorkommen, in der Ostschweiz äusserst selten gefunden wer-Allein diese Erscheinung kehrt in der westlichen den ². Schweiz wieder, die selbst nach der gewöhnlichen Meinung den Römern viel länger verblieben ist. Somit ist nur das anzunehmen, dass seit Honorius in der Ostschweiz, nicht infolge Aufhörens der römischen Herrschaft, sondern, wie in der übrigen Schweiz, infolge gänzlicher Verarmung durch wiederholtes Plündern und stetes Aussaugen das baare Geld sehr selten geworden sei. Betreffend sodann den Mangel an späteren römischen Inschriften in der Ostschweiz, fehlen solche dort schon seit Diocletianus, also über ein Jahrhundert vor dem vermeintlichen Zeitpuncte des dortigen Aufhörens der römischen Herrschaft⁸. Selbst der Mangel an spätrömischen Nachrichten über Grenzvertheidigungsanstalten längs des Rheins darf uns nicht irre machen. Erwähnt nemlich die Notitia dignitatum utriusque imperii⁴, die zu Anfang des 5. Jahrhunderts verfasst wurde⁵. als unter dem Dux provinciae Sequanici stehend,

¹⁾ Speciell im Bezug auf das nordostwärts von der Aar gelegene, von den Alamannen wol gleichzeitig mit der Ostschweiz besetzte Bernische, lautet es vorsichtiger, aber nichtssagend, im ASG. XIII. 5: "Die allemannische (sic) Besetzung des Landes hatte im 5. Jahrhundert statt"

²⁾ Mommsen Die Schweiz in röm. Zeit S. 12 f.

³⁾ Mommsen a. O. S. 13 N. 18. Aus erwähntem Mangel will Wurstemberger I. 168 sogar schliessen, dass die Alamannen mit oder bald nach Eintritt des 4. Jahrhunderts sich der osthelvetischen Landschaften bemächtigt haben.

⁴⁾ P. II c. 35.

⁵⁾ Walckenaer II. 413 f. und Böcking.

nur folgende Truppen: Milites Latavienses Olinone¹, so ist nach den Erörterungen von Böcking² nicht zu zweifeln, dass dem Dux, der zu Vesontio residierte³, ausser obigen, speciell ihm zugewiesenen noch anderweitige Truppen ungenannter Standorte am Oberrhein zur Verfügung gestanden sind⁴.

Wäre übrigens die Niederlassung der Alamannen diesseits des Rheins nach einem Anschlusse der römischen Provincialen an dieselben erfolgt, wie Einige wollen, so hätte eine geordnete Landtheilung mit den römischen Grundbesitzern stattgefunden⁵. Nach der gewöhnlichen und richtigen Ansicht liessen sich jedoch die Alamannen diesseits des Rheins nur erobernd nieder, und in diesem Falle hatte eine solche Theilung nicht statt⁶, wohl aber eine Landtheilung der Eroberer unter sich, wobei die ohnehin grösstentheils zu Colonen herabge-

3) Schöpflin, Mommsen a. O. S. 12 und Gingins im ASG. VII, 93 meinen irrig: zu Olino. Dagegen will Valesius NG. S. 599 in der Not. dign. a. O. geradezu lesen: Milites Batavi Vesontione.

4) Noch viel weniger darf mit Wurstemberger I. 167 aus dem Umstande, dass im "Verzeichnisse der Provinzen und Würden des Reiches" Ortschaftsangaben im Betreff der Ostschweiz fehlen, die schon 380-410 eingetretene alamannische Occupation derselben vermuthet werden. Ist nemlich die Notitia (libellus) provinciarum gemeint, so ist darin die Ostschweiz grössern Theils in der Ractia I, wo überhaupt keine Ortsangaben, geringern Theils in der Maxima Sequanorum begriffen. Meinte aber Wurstemberger die Notitia dignitatum utriusque imperii, so ist diese ein Staatskalender, nicht eine Topographie, und zwar sind in ihr neben den Centralstellen Galliens, den 6 Consulares und 11 Praesides, die untergeordneten Civil- und Militärbeamtungen keineswegs vollständig verzeichnet (Jacobs S. 54); dagegen erscheint dort unter dem Dux provinciae Raetiae I et II allerdings ein Tribunus cohortis Herculeae Pannoniorum Arbonae, zu Arbon (Not. dign. P. II c. 34).

5) Lediglich auf einer Verwechslung mit der zudem missverstandenen burgundionischen Landtheilung scheint zu beruhen, was M. Wirth I. 305 sagt: "Von den Helvetiern (Osthelvetiern?) wissen wir, dass sie, um Ruhe vor den Alemannen zu haben, denselben freiwillig zwei Drittheile ihres Landes abtraten."

6) Gaupp S. 555, einigermassen im Widerspruche mit S. 273.

¹⁾ Edenburg, urkundl. Olimberc, unter Neubreisach, s. Böcking II. 816 f. andere Deutungen s. bei Ochs I. 112 f., Walckenaer II. 428 und Trouillat I S. LVI f.

²⁾ II. 810 ff.

drückten Provincialen in ein Verhältniss der Dienstbarkeit oder Hörigkeit zu den (Eroberern gebracht wurden¹. Für die Richtigkeit letzterer Ansicht spricht schon der Umstand, dass die Alamannen alles Römische mit wildem Hasse verfolgten und die Cultur der Römer zerstörten; auch zeigt sich in der Ostschweiz weder in Sprache, noch in Gesetz und Sitte eine unmittelbare Nachwirkung des Römerthums, wogegen dieses bei den Burgundionen so tiefe Spuren hinterlassen hat.

Berechtigen die vagen Angaben Marius' und Fredegars nicht dazu, die schützende Besitznahme der Maxima Sequanorum seitens der Burgundionen schon in's Jahr 457 zu setzen (S. 456 ff.), so darf dieselbe über den Zeitpunct, da die Alamannen von oberrheinischem Grenzlande Besitz genommen. nicht herabgerückt werden. Wie wir, entgegen der gewöhnlichen Ansicht, gezeigt haben, fällt letzteres Ereigniss in die letzten Jahre des Westreiches, und zwar um 472. Ihrer Pflicht als römische Föderaten treu, traten damals die Burgundionen dem Einbruche der Alamannen entgegen, und es gelang ihnen, die gleichzeitig gegen die Westgothen für römisches Gebiet kämpften (S. 481 ff.), die Maxima Sequanorum zwar nicht ganz, aber doch so weit zu behaupten, als in dieser Provinz Westhelvetien bis an die Aar und der gleichfalls bedrohte angrenzende Theil von Ostgallien begriffen waren². Daher finden wir später diese Gegenden der Maxima Sequanorum im Besitze der Burgundionen, die östlich gelegenen, wie auch Rätien, in dem der Alamannen³. Als nemlich,

¹⁾ Stälin I. 152 Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. d. Stadt und Landsch. Zür. I. 15 f. 23 f., Gesch. d. Rep. Zür. I. 9, Wattenbach S. 39 und Daguet S. 81; nach ihnen ist Wurstemberger I. 171 f. 184. 191 f. su ergänzen und su berichtigen.

²⁾ Nach Zumpt S. 202 hätten die Burgundionen im J. 471, anstatt die Westgothen mit Nachdruck zu bekämpfen, nebst der Lugdnnensis I auch die Maxima Sequanorum (also die ganze) unter ihre Botmässigkeit zu bringen gesucht.

³⁾ S. II. Abschn. 9. Cap.

nach Auflösung des Westreiches, die geretteten Theile der Maxima Sequanorum herrenloses Land geworden waren, setzten sich die Burgundionen in seinen völligen Besitz¹.

Dabei wurde dort, wie in den übrigen Provinzen, welche die Burgundionen bisher als Schutztruppen besetzt hatten, von diesen, insoweit es die Ausdehnung der Besiedlung erheischte³, eine Landtheilung durchgeführt, bei welcher der Vortheil auf ihrer Seite war, indem den Gallo-Römern nur ein Drittel der Ländereien verblieb; hiezu kam noch, dass dieses eine Drittel mit Grundsteuer belastet wurde (S. 455)⁸.

3) Den Germanen waren Steuern und Abgaben ursprünglich verhasst und gleichbedeutend mit Sclaverei (Troya I. 5. 84 ff.); sie kannten nur freiwillige Leistungen an Fürsten (Tacitus Germ. c. 15, dazu Dithmar S. 95). Von den Römern ging jedoch das Steuerwesen theilweise auf die Germanen über. So führten die fränkischen Könige bald Steuern nach römischer Norm ein (Dithmar a. O., der jedoch den fiscus in der Lex Sal. Tit. 48 und öft. übel urgiert; Giesebrecht zu Greg. Tur. HFr. Uebs. I S. X): sie unterwarfen die Gallo-Römer der Kopf- und Grundsteuer; später wurde die Kopfsteuer auch auf die Franken ausgedehnt, was heftigen Widerstand hervorrief (Greg. Tur. HFr. III, 86. VII, 15, vgl. Giesebrecht Uebs. I. 147 N. 2); selbst die Grundsteuer scheint später bei den Franken in gewissen Fällen erhoben worden zu sein (Giesebrecht a. O.). Davon nun zwar, dass die Burgundionen irgend welchen Steuern unterworfen gewesen sind, findet sich keine Spur (Crousas S. 25); dagegen wurden die Acker-

¹⁾ Valesius Rfr. V. 233 f. nimmt an, die Burgundionen hätten unter Gundeuch und Chilperich I die Rhone- und Saôneländer, welche von ihnen als römischen Heermeistern gegen die Barbaren vertheidigt und dem Reiche erhalten worden seien, nach dem Untergange desselben zu Sapaudien hinzugefügt, und die schutzlos gewordenen Provincialen hätten dies nicht ungerne gesehen. Dies mag von der Maxima Sequanorum gelten; im Betreff der Lugdunensis I widerspricht sich Valesius, indem er IV. 186 ihre Besitznahme schon im J. 456 und durch Waffengewalt lässt geschehen sein. Gundeuch lebte übrigens um 476 nicht mehr, wahrscheinlich aber noch Chilperich I (S.481 und Cap. 13).

²⁾ Je grösser das Ländergebiet der Burgundienen wurde, desto mehr musste es bei der geringeren Volkszahl der neuen 'Ansiedler der Fall sein, dass unvertheiltes Land übrig blieb und ein Theil der einheimischen Bevölkerung das bisherige Eigenthum mit ungeschmälertem Rechte behielt (Savigny I. 255. 285 f., Binding I. 29 und Bröcker S. 9). Anders wäre es in der That unbegreiflich, wie späteren, durch das Vortheilhafte der Landtheilung angezogenen Ankömmlingen des ostrheinischen Volkstheils hätte Land sugetheilt werden können, wie es der Fall gewesen (S. 330. 450).

Es erscheint demnach, an und für sich betrachtet, das endliche Loos der von der Landtheilung betroffenen gallo-römischen Bevölkerung keineswegs beneidenswerth; auch mochte bei derselben die Art und Weise, wie sich die Landtheilung mit den Burgundionen als Landesherren endgültig gestaltet hatte, ein bitteres Gefühl von Beraubung erzeugen und dieses sich auf die späteren Geschlechter fortpflanzen. So ist es wahrscheinlich zu erklären, dass der Chronist Marius, ein Mann gallo-römischer Abkunft, z. J. 500 und 516 den Burgundionenkönig Gundobad mit dem an die räuberischen Bagauden erinnernden Schmähnamen Gundobagaudus belegt¹, wiewohl derselbe die Härte der endgültigen Landtheilung, welche allerdings von ihm ausgegangen war, nachmals zu mildern gesucht hat². Immerhin war die jetzige Lage der

1) Ruchat zu Marius Chron. ed. Rickly S. 32, JvMüller I. 104 N. 7 und Gelpke II. 143 finden in Gundobagaudus eine Beziehung auf die Bagauden; dagegen schlägt Wackernagel S. 360 vor, Gundobagaudus in Gundobagudus zu ändern und bringt diese Form mit Gundobaudus, einer Nebenform von Gundobadus, zusammen.

2) Die ⁹/₈ Theilung, LB. Tit. 54, von Gundobad; vergl. Gaupp 8. 3²¹, dem Matile S. 6, Crousaz S. 21 und Pfahler S. 83 folgen. Ueber die

loose der Gallo-Römer nachmals steuerpflichtig gemacht. Man wollte dies schliessen aus LB. Tit. 79 § 1 eamque per annos XV sine tertiis habuisset, indem man tertia von einem Dritttheile des Ertrages verstund (so Kortum Königth. u. s. w. S. 27 N. 55). Allein Tit. 79 §§ 1. 2. 3 ist nur für die Barbaren bestimmt, und die tertiae waren eine Angabe privatrechtlicher, nicht staatsrechtlicher Natur, ein Grundzins, nicht eine Grundsteuer; auch ist ihr Zusammenhang mit der Landtheilung sehr zweifelhaft (Gaupp S. 365-371. 491. 510 f., Matile S. 38 und Binding L 33). Wohl aber orhellt die Grundsteuerpflicht der Gallo-Römer aus LRB. Tit. 40, wo vom census und tributum auf den Aeckern die Rede ist. Vgl. Barkow S. 117f., Crousaz S. 26 f. und Sécretan S. 127 (gegen Gingins, der das römische Steuerwesen ganz abgeschafft glaubt). Troya I, 3. 1294. 1295 (a. 471) spricht von l'abolizione delle tasse romane, i tributi e la divisione delle terre und l'abolizione o la diminuzione delle pubbliche imposte; dagegen lässt er II, 1. 202 (a. 488) die abgeschafften Steuern wieder aufkommen, da mit der Zeit die Bedürfnisse und Begehrlichkeiten der Burgundionen zugenommen hätten. Derichsweiler S. 106 kennt obige Stelle nicht, glaubt dagegen, die Könige der Burgundionen werden, gleich den gothischen (?), die römische Grundsteuer (auch bei ihren germanischen Unterthanen?) erhoben haben.

Gallo-Römer im Vergleiche mit der ehemaligen eine bessere geworden. Die willkürlichen Lasten, welche unter der römischen Herrschaft die Grundbesitzer zu erdrücken drohten und das Besitzthum beinahe illusorisch machten, waren weggefallen, und es blieb den Grundeigenthümern jetzt wenigstens ein Theil ihres Besitzes, gegen eine geregelte Steuer, gesichert¹. Sodann erfreuten sich jetzt die Gallo-Römer eines Rechtszustandes, der von Erpressungen bestechlicher Richter und von Fiscalität des Gerichtswesens frei war. Auch ist es gewiss nicht zufällig geschehen, dass im Grundgesetze des Volksrechts Bestechlichkeit und Amtsmissbrauch der Richter hart, selbst mit Tod bestraft sind² und die Ansprüche des königlichen Fiscus im Gerichtswesen möglichst eingeschränkt erscheinen. Vielmehr war dies eine Nachwirkung der Verhältnisse, unter welchen die Burgundionenkönige Landesherren geworden: als Befreier vom römischen Aussaugungssysteme herbeigerufen. das sich auch in den Erpressungen der Richter fühlbar machte (S. 445 f.), mussten dieselben darauf bedacht sein, dem Lande die ehemaligen Belästigungen zu ersparen. Im Vergleiche mit den Römern, die unter die Herrschaft der Vandalen und Langobarden geriethen, sind die Gallo-Römer unter burgundionischer Herrschaft immerhin glücklich gewesen (S. 124), zumal da sie in Kirche und Staat bedeutenden Einfluss auf ihre Herrscher ausübten (S. 145 ff.), nach römischen Sitten und Gesetzen lebten, wieder aufblühender städtischer Gemeinwesen und Curien sich erfreuten und unter den Burgundionenkönigen

spätere Milderung jener Theilung s. oben S. 450 f. Matile a. O. setzt Beides, ohne Lösung des scheinbaren Widerspruchs, neben einander; Pfahler a. O. datiert die ²/₃ Theilung mit 473, wiewohl Chilperich damals noch König war (S. 495). Binding I. 29 setzt dieselbe, wol zu spät, zwischen 490 und 500.

¹⁾ Mallet I. 82, Gingins S. 92, Crousaz S. 29 und Bröcker S. 9; s. auch was Troys I, 3. 1293 f. s. J. 471, als dem vermeintlichen Zeitpuncte der ²/_a Theilung, anmerkt.

²⁾ LB. Praef. II == Constit. I, dazu Canciani IV, 13 N. 2 und Matile S. 11; JvMüller I. 117 sucht diese Bestimmung willkürlich zu eludieren.

als oströmischen Patricii wenigstens einen Schein römischer Herrschaft bewahrten¹.

Es müsste wol sehr interessant sein, aus der Zeit des Uebergangs der Landesbotmässigkeit an die Burgundionen und der endgültigen Gestaltung ihres Hospitalitätsverhältnisses eine Kunde zu vernehmen, welche dieses wichtige Ereigniss in ein etwas helleres Licht zu setzen im Stande wäre.

Eine solche Kunde, die bisher fast unbeachtet geblieben ist, scheint nun enthalten zu sein in der Lebensbeschreibung des h. Lupicinus². Lupicinus tritt dort vor dem Patricius Hilperich als Vertheidiger unterdrückter Armer auf; es heisst von ihm: pro afflictione pauperum, quos persona quaedam honore dignitatis aulicae tumens vi persuasionis illicitae servitutis iugo subdiderat, coram viro illustri Galliae quondam Patricio Hilperico, sub quo ditionis regiae ius publicum tempore illo redactum est, assertione piissima dei famulus nititur defensare. Der Hofbeamte wirft aber dem Lupicinus, um ihn verächtlich zu machen, falsche Weissagung vor, indem er sagt: Nonne tu es ille dudum noster impostor, qui ante hos decem circiter annos, cum civilitati romani apicis arrogans derogares, regioni huic a Patribus³ iam iamque imminere interitum testabaris? Hierauf entgegnet ihm der Heilige: die Erfüllung

1) Troya I, 3. 1295 (z. J. 471, wie oben); ausserdem Einleitung S. 157 ff.

2) AA. SS. 21. Mart. III. 265 cap. 3: Pauperes oppressi apud Hilpericum Patricium defensi. Binding I. 84 f. hat die fragliche Stelle diess Capitels, welches man im Uebrigen oft citiert, suerst benutst, und wiewohl nur stückweise, doch zum grossen Schaden der historischen Wahrheit, indem er die Vita für ächt hält; zudem gibt er den Text s. Thl. fehlerhaft wieder und begeht Interpretationsfehler.

3) Vulg.: ac patribus. Binding I. 84 übersetst wörtlich: diesem Lande und seinen Vätern, und scheint mit Troya I, 3. 1231 (s. 456) II, 1. 53 (s. 477) unter dem patres die gallo-römischen Senatoren su verstehen. Die Beseichnung der Urheber des Untergangs darf aber nicht fehlen, und es ist darum unstreitig a Patribus su schreiben. Troya II, 1. 53 suppliert willkürlich den burgundionischen hospes. Ueber Patres unten.

der Weissagung sei bereite in vollem Gange; es heisst nemlich weiter: audacter manum ad memoratum Hilpericum virum singularis ingenii ac praecipuae bonitatis extendens: Ecce. ait, perfide ac perdite, ruinam, quam tibi tuique ¹ similibus praedicabam, attende. Nonne cernis, degener et infelix, jus fasque confusum ab tuis tuorumque crebra innocentium pervasione peccatis? Nutare muriceos pellito sub iudice fasces? Tandem resipisce² paulisper et vide utrum rura ac iugera tua novus hospes inexpectata iurisdictione sibi non vindicare praesumat. Quae tamen (sicut te scire non abnuo vel sentire ita personulam meam) unco bicipiti, ante regem timidum aut eventu trepidum, stigmatis nota turpatum³, te crevisse (exercuisse?) non denego, worauf Hilperich, hoch erfreut über das männliche Auftreten Lupicins, die armen Freien der Freiheit zurückgibt und den Heiligen ehrenvoll in sein Kloster entlässt. Hier sehen wir also den Uebergang der Landesherrschaft an die Burgundionen und die Endgestaltung ihres Hospitalitätsverhältnisses deutlich angekündigt.

Indess kann man dieser Entdeckung aus verschiedenen Gränden keineswegs froh werden.

Die Vita S. Lupicini soll zwar nach den Herausgebern von einem Zeitgenossen des Heiligen verfasst sein, der angeblich nach 464 seinem Bruder Romanus als Abt des von ihnen gemeinsam gegründeten Klosters Condatiscone folgte⁴ und, um 480 gestorben, den h. Eugendus zum Nachfolger hatte⁵; doch setzt selbst Pagi⁶, der die Vita für ächt hält, ihre Abfassung erst in's J. 523. Andere haben aber schon aus sprachlichen Gründen die Aechtheit der angeblich vom gleichen Verfasser herrührenden Lebensbeschreibungen der Heiligen Romanus, Lupicinus und Eugendus bestritten, da in denselben viele Ausdrücke aus dem kirchlichen Leben vor-

¹⁾ Vulg. tuisque.

²⁾ Binding L 34 N. 126 falsch: respice.

³⁾ Binding I. 34 N. 126 falsch: turbatum.

⁴⁾ Pagi a. 444, XVII.

⁵⁾ Pagi a. 488, IV.

⁶⁾ A. 444, XVIII.

kommen, die einer spätern Zeit angehören¹. Pagi² hat allerdings gezeigt, dass die betreffenden Ausdrücke vereinzelt schon bei älteren kirchlichen Schriftstellern vorkommen: allein etwas Anderes ist der vereinzelte Gebrauch solcher Ausdrücke, als deren sammthafte Anwendung, wie sie in den genannten Lebensbeschreibungen vorkommt. Noch verdächtiger wird diejenige des h. Lupicinus durch Entstellung beglaubigter Geschichte. Idatius, der unterrichtetste der Chronisten, sagt z. J. 462 ausdrücklich; der Gallier Agrippinus, Comes in Gallien, habe, verfeindet mit dem Comes Aegidius, Narbo an den Westgothenkönig verrathen, um den Beistand der Westgothen zu erlangen³. Dagegen erzählt der Hagiograph nach dem vorangeführten Rechtshandel von einer falschen Hochverrathsanklage, die Aegidius gegen Agrippinus erhoben habe, und bei deren Beurtheilung zu Rom letzterer durch ein Wunder des fernen Lupicinus aus dem Gefängnisse befreit und freigesprochen worden sei⁴. Man hat zwar diesen Widerspruch dadurch zu lösen versucht, dass man bei Idatius oder beim Anonymus Unkunde des wahren Hergangs der Sache voraussetzte oder aber die beidseitigen Berichte auf verschiedene Begebenheiten, nemlich auf einen Process wegen falscher Hochverrathsanklage und auf einen spätern wirklichen Verrath bezog u. s. w.⁵

1) Quesnel T. II Opp. S. Leonis Diss. V Pars I Cap. 2, Papebroch T. VII AA. SS. mens. Maii Addenda et Corrig. ad diem V. mens. Maii. 2) A. 445. IX. X: s. auch HLFr. III. 76 f.

3) Agrippinus Gallus et comes et civis Aegidio comiti viro insigni inimicus, ut Gothorum mereretur auxilis, Narbonam tradidit Theudorico vgl. Sirmond su Sidonius Not. S. 260, Valesius Rfr. V. 195 f. und Tillemont HEmp. VI, 2. 747.

4) Binding I. 65 N. 253 spricht irrig von einer Vertheidigungsreise des Lupicinus für Agrippinus nach Rom.

5) Pagi a. 444 XIX, a. 464 VIII. Dubos III, 7 T. II. 300 ff. und Pétigny II. 187 f. setzen den Process noch in die letzte Regierungszeit Maiorians (457-461). Nach Troya I, 3. 1251. I, 4. 555, der Bouquet L 646 vergleicht, wäre im J. 463 Narbo durch Verrath an die Westgothen gekommen, Agrippinus aber von der diesfälligen Hochverrathsanklage freigesprochen worden. Löbell 2. Ausg. S. 484 behilft sich damit, dass er Agrippinus unter Maiorian nach Rom gefordert und unter Severus freigesprochen werden lässt. Wietersheim IV. 419 N.* findet die Angabe der Die angeblich falsche Hochverrathsanklage steht aber in grellem, höchst verdächtigem Widerspruche mit der wohlbeglaubigten Ehrenhaftigkeit des Aegidius¹ und ist weit eher die Erfindung eines halbgelehrten Scribenten, der zu Gunsten seines Heiligen die Geschichte gefälscht hat³. Verdächtig ist ferner der Umstand, dass der Verfasser nur ganz unbestimmt von einem Patricius spricht, dem Agrippinus in Rom vorgeführt worden sei; ebenso unbestimmt sind die Phrasen: Augustus ac Patricius omnisque Senatus, und: Imperator ac Patricius³. Aehnliche Unbestimmtheiten, welche eben so sehr die Unkunde, als die Behutsamkeit eines Fälschers zu verrathen scheinen, fehlen nun auch in den oben angeführten Stellen keineswegs, wiewohl Mehreres in denselben geschichtlich und sprachlich plausibel ist⁴.

Vita S. Lupic. im Widerspruche mit dem von Priscus fragm. 30 berichteten Verhältnisse des Aegidius zu Ricimer und Severus, meint jedoch, die Anklage könne dem Thronwechsel vorausgegangen sein.

- 1) Garzon zu Idatius a. 463 S. 112 N. 1, S. 251 ff.
- 2) Garson zu Idatius S. 255.

S) Pagi a. 464, VIII, bezieht den Patricius auf jenen Hilperich, der bei dem vorher erzählten Handel erscheint; er hält nemlich diesen für den Bruder und Mitregenten des Königs Gundeuch, den der Papst Hilarus in einem Schreiben vom J. 463 Magister militum nenne (ebenso a. 445, XII; vgl. oben S. 476), und glaubt, als Abgesandter Gundeuchs habe Hilperich der Beurtheilung des Militärprocesses in Rom beiwohnen können. Warum ist aber so wenig, als der Name des Kaisers, derjenige Hilperichs genannt, wenn dieser in einem durchaus verschiedenen Rechtshandel dennoch wieder mit dem Patricius gemeint sein sollte ? Konnte übrigens Hilperich als Galliae Patricius unter Gundeuch, dem Magister militum, stehen ? Gewiss nicht.

4) So hindert Nichts, den Galliae patricius Hilpericus für den von Greger. Tur. Vit. Patr. I, 5 erwähnten Chilperich, Burgundiens König, und mit Pagi a. 464, VII. 472, VI, Bouquet I. 646, Troya I, 3. 1250. 1294. II, 1. 47. 52. 202, Bluhme WBRR. S. 55 u. N. 31, Binding I. 65. 301 und Lütolf S. 254 für Gundeuchs Bruder zu halten (s. hiernach 13. Cap.); für Chilperich II halten ihn Dubos III, 12 T. II. 396, Pardessus (s. hiernach) und Gaupp S. 268. Die Beseichnung Chilperichs als vir praecipuse bonitatis passt recht gut zum Lobe, welches Sidonius Ep. V, 7 seinem Chilperich ertheilt, indem er ihn einen vir bonitate praestans nennt; vgl. Einleit. S. 126. 127 N. 1. Ob Sidonius damit Chilperich I oder II gemeint hat, ist später zu untersuchen. Eine GesetzWo residiert der Galliae Patricius Hilpericus, und wo spielt der ganze Act? Etwa zu Genf, wo Lupicinus bei Gregor von Tours¹ Audienz vor dem Könige Chilperich erhält²? Man muss ferner aus dem Zusammenhange errathen, dass mit

gebung Hilperichs I, die mit den Worten: sub quo ditionis regise ius publicum tempore illo redactum est, angedeutet wird, ist denkbar vor der spätern Gundobads. Dubos III, 2 T. II. 396 versteht die Stelle falsch von der Civilverwaltung innerhalb des Reichsgebiets. Ditio regia erklärt er richtig als das burgundionische Reichsgebiet, dagegen Cap. 3 ditio publica als das römische Reichsgebiet. Es ist eine aus obiger Stelle geschöpfte wunderliche Angabe bei Vignier S. 13. es sei aus der Geschichte Galliens (?) gewiss, dass Chilperich II den Aeduern und Lingonen Gesetze gegeben habe. Pardessus I, 1 S. 354 schliesst aus der Stelle der Vita, Hilperich, der 3. Burgundionenkönig (seit Gundahar, also Hilperich II), dessen Regierung er zwischen 466 und 491 setzt, habe gegen Ende des 5. Jahrhunderts eine burgundionische Gesetzgebung aufgestellt. Dagegen findet Bluhme sur Lex Burg. S. 498 Hilperichs I gesetsgeberische Thätigkeit angedeutet. --- Sprachlich lässt sich Folgendes hören : civilitas romani spicis, die bürgerliche Ordnung der römischen Herrschaft, gemäss dem spätrömischen Sprachgebrauche, wonach civilitas die bürgerliche Ordnung (z. B. Lex Burg. Tit. 52 § 2 incongrue civilitas s. v. a. regellose bürgerliche Ordnung, Gesetzlosigkeit) und apex s. v. a. imperium (z. B. Claudian. In Rufin. II. 5. et rerum commissus apex); muricei fasces, die purpurbekleidete Obrigkeit, von murex in dem Sinne, wie es bei Sidonius Carm. VII. 542 heisst: solitam vestivi murice gentem [richtig Troya II, 1. 53: i Magistrati Romani; Binding I. 34 übersetst: nutare (wanken, sich ducken) muriceos pellito sub iudice fasces mit: Siehst du nicht die stachligen (sie) fasces vor jenem Richter im Pelzkleide ?]; pellitus inder, der bepelste, d. h. barbarische Richter, vom Burgundionenkönige als Inhaber der Landesiurisdiction [so pelliti reges und pellitas princeps bei Sidonius oben S. 491 N. 5; bei Claudian. In Rufin. II. 85 pellito iudice ist, wie an der oben 8. 61 N. 8 eitierten Stelle In Rufin. II, 79. von Rufinus die Rede, der, obschon römischer Praefectus Praetorio, sich in der Pelstracht der Barbaren gefiel; vgl. Troya I, 4. 373]; hospes, der kürslich als Gast in's Land aufgenommene Burgundione (S. 453 f.); dem mit Troya II, 1. 53 an einen von diesem verschiedenen hospes su denken, ist unstatthaft.

1) Vit. Patr. I, 5.

2) Bei Binding I. 301 ist die Residenzangabe "in Genf" selbsteigene Zuthat zum Texte der Vita S. Lupičini. Kine leichtfortige Behauptung ebendesselben I. 65 N. 251 und a. O. ist es, dass Gregor von Tours a. O. das gleiche Breigniss wie die Vita berichte; über den Gegenstand der von Gregor erzählten Audiens des Lupicinus bei Chilperich a. Bindeit. S. 142 N. 5 und hiernach Cap. 13. der persona quaedam honore dignitatis aulicae tumens ein Römer gemeint ist, den ein Amt an Hilperichs Hofe hochmüthig machte¹, und dass mit den Patres, welche das Land mit Untergang bedrohen sollen, die Burgundionenkönige als Patricii gemeint sind². Was soll haec regio bedeuten³? Wer ist sodann gemeint mit dem rex timidus ant eventu trepidus, stigmatis nota turpatus, unter welchem⁴ der Römer noch ruhig in seinem Landbesitze belassen wurde⁵? Ohne Zweifel eben ein Burgundionenkönig, aber welcher? Gewiss nicht Gundeuch, einer der Helden der campi Mauriaci, der Mitbesieger der Sueven in Hispanien. Es kann kein Anderer gemeint sein, als Gundobad, der allerdings nach den Scribenten des 16. Jahrhunderts von Chlodwig aus seinem Reiche schimpflich vertrieben wurde und seine Tage bei den Ostoder Westgothen ruhmlos beschloss⁴, wiewohl Marius⁷ und Gregor von Tours⁸ bezeugen, er habe sein Reich gegen Chlodwig behauptet und seinem Sohne Sigismund hinterlassen.

Ueberdies soll Gundobad mit den Worten: stigmatis nota turpatus, als arianischer Ketzer gebrandmarkt werden, wiewohl seine Toleranz gegen die Catholiken und seine spätere Hinneigung zum Catholicismus von den Zeitgenossen anerkannt werden (S. 129 f.). Wie konnte aber der Legendarius Gundobads Regierung vor diejenige Hilperichs setzen, mag er nun mit diesem Hilperich I oder II gemeint haben? Es war dies nicht anders möglich, als indem er mit späten Chronisten und mit Scribenten des 16. Jahrhunderts den fernern Irrthum theilte, wonach Gundobad stets mit Gundeuch verwechselt

¹⁾ Lütolf S. 254 N. 8 nach Montalembert Mönche d. Abendl. I. 256 und gegen Binding I. 34, der, wie Troya II, 1. 52 f., einen bargundischen Hößing gemeint glaubt.

²⁾ Ueber Pater s. v. a. Patricius s. Ducange v. Pater.

⁸⁾ Troys I, 3. 1231 glaubt die ganze Juragegend gemeint. Regio ist aber eher in dem oben S. 453 erklärten Sinne ungeschickt und anaehronistisch angewendet.

⁴⁾ Ante regem ist vulgärlateinisch s. v. a. coram oder sub rege.

⁵⁾ Troya II, 1. 58 und Binding I. 84 f. übergehen diesen Knoten.

⁶⁾ S. II. Abschu. 1. Cap. (Lyon).

⁷⁾ A. 500 und 516.

⁸⁾ HFr. II, 33. III, 5.

wird (S. 305). Endlich wird die Aufnahme der Burgundionen in das Land und deren ursprüngliche Landtheilung mit den Römern durch den Ausdruck: novus hospes, richtig angedeutet, dagegen aber die im Gange befindliche Ausbildung des Hospitalitätsverhältnisses seitens der Burgundionen, wenn auch nicht gerade als Eroberung, doch als eine solche dargestellt, die nur eine in Rechtsform vollzogene totale Beraubung und Unterdrückung der Römer sei und zur gerechten Strafe für die römische Unterdrückung der Gerechtigkeit und der Unschuldigen den Untergang des Landes verursachen werde. Und zudem hätte Lupicinus gewagt, Solches in Gegenwart des Burgundionenkönigs zur Sprache zu bringen?

Kurz, durch so handgreifliche Verstösse gegen die Geschichte, wie sie dem 16. Jahrhundert eigen waren, verräth sich der Legendarius eben als ein Scribent aus dieser Zeit; was aber an seiner Erzählung sachlich und sprachlich Plansibles ist, erscheint jetzt als gelehrte, zum Theil aus Quellen des 5. und 6. Jahrhunderts bereitete Tünche groben frommen Betruges, welcher wahrscheinlich zur grössern Ehre des Mitgründers von St. Claude dienen sollte¹.

XIII. Das burgundionische Königshaus zwischen 474 und 489; Stammtafel der Burgundionenkönige.

Es kommt hier zunächst darauf an, die Frage zu lösen, welche die Person des von Sidonius³ erwähnten Burgundionenkönigs Chilperich betrifft.

Der Untersuchung eine feste Grundlage zu geben, erinnern wir an dasjenige, was die Lex Burgundionum, Tit. III,

528

¹⁾ Vgl. die S. 127 N. 1, S. 140 N. 1 gegebenen Andeutungen über dieses Machwerk. Nach Obigem ist es überflüssig, die von Binding I. 65 (N. 253) 301 aufgestellte Zeitbestimmung des fraglichen Acts (swischen 453 und 462 oder 463), sowie die zahlreichen, von ebendemselben aus der Vits S. Lupicini gezogenen historischen und rechtshistorischen Trugschlüsse, z. B. I. 34 f. 65 f. 301 f., einer Critik im Einzelnen su unterwerfen.

²⁾ Epist. V, 6 und 7.

von der Succession der burgundionischen Könige überliefert: König Gundobad, bekanntlich der Sohn Gundeuchs¹, erwähnt hier, freilich ohne Namensangabe, nach diesem seinem Vater "den Oheim" als seinen unmittelbaren Vorgänger (S. 301 f.).

Gundeuch wird nun beim spanischen Feldzuge von 456-57 als König der Burgundionen genannt (S. 420); er kommt als solcher auch im J. 457 und noch im J. 463 vor (S. 408. 476), im letztern Jahre mit dem römischen Titel eines Magister militum; seine Herrschaft erstreckte sich im J. 457 über die Lugdunensis I, im J. 463 auch über die Viennensis (S. 457. 476) Wenn sodann Chilperich bei Sidonius im J. 474 als Magister militum und als Machthaber in den genannten Provinzen, mit Lyon als Residenz, erscheint (S. 495), so ist er ohne Zweifel oben jener Oheim, der zwischen 463 und 474 seinem Bruder Gundeuch in der Königswürde nachgefolgt war³. Oder wer

¹⁾ Gregor. Tur. HFr. II, 28. — Scribenten des 16. Jahrhunderts (wie der Verfasser des Discours) nennen Gundioch (Gundeuch) Gundobad I. Gundobad aber Gundioch II. Aus solch' trüben Quellen und aus eigener Phantasie schöpft Gaullieur S. 46 f.: bei ihm heisst Gundobad Gundioch II, der wahre Gundioch der Burgundionen, der grosse Gundobad der Römer, Sohn des ältern Gundiochs oder des ältern Gundobads. Welch' heilloser historischer Weichselzopf! Die alte Verwechslung Gundeuchs mit Gundicar auffrischend (S. 527 f.), macht Baquol - Schnitzler I Tab. 41 a. 463 Gundobad und seine Brüder zu Söhnen Gundicars; er sagt: Chilpéric, fils de Gondicaire (sio), roi des Bourguignons (463-491), conjointement avec ses frères Godomar I^{er}, Gondebaud et Godegésile."

²⁾ Wie viele Neuere (u. A. Crousas S. 10), halten schon Valesius Rfr. V. 139. 212. 240, Lecointe a. 455, XI, Pagi a. 472, VI, und Mascou II Anm. II S. 4 (vermuthungsweise) den Magister militum Chilperich bei Sidonius für den Bruder und Nachfolger Gundeuchs, der diesen Titel als König ebenfalls getragen habe. Bei Pagi ist Gundeuchs, der diesen Titel als aber Pagi aus dem Umstande, dass Gundebad nach dem Anonymus Cuspin. im J. 472 Patricius wurde, nicht nur auf Gundeuchs Ableben schliesst, sondern auch dasjenige Chilperichs I vermuthet, übersieht er, dass Sidonius' Briefe V, 6 und 7 im J. 474 geschrieben sind. Dubos III, 12 T. II. 387 setst Gundeuchs Ableben_ebenfalls_kurz vor die Erhebung Gundebads zum Patricius (472, s. unten), weil er, wie Pagi, das Patriciat durch das Königthum bedingt wähnt. Andere datieren Gundeuchs Todesjahr wieder anders: Henschen S. 88 N. e (nach Angabe Anderer) und Gaullieur S. 44. 47: im J. 463; Schmitt I. 139 und Crousas S. 11: swischen 463 und 470;

Jahn, Geschichte d. Burgundionen.

anders könnte mit dem Oheime gemeint sein, den Gundobad seinen unmittelbaren Vorgänger nennt? Die Geschichte kennt einen solchen nicht, wenn es nicht jener Chilperich ist. Ist aber der von Sidonius im J. 474 erwähnte Chilperich Gundeuchs Bruder und Gundobads Onkel, so unterliegt es noch weniger einem Zweifel, dass Hilperich, der nach Jordanis¹ im J. 456 mit Gundeuch nach Spanien zu Felde zog, die gleiche Person gewesen⁹. Vielleicht heisst Chilperich bei Sidonius

JvMüller I. 103, das AH. 1837 S. 55, Vögelin-Escher I. 12 und Daguet 8. 33: im J. 466, als Anfang der angeblichen, hienach zu besprechenden Tetrarchie der Söhne Gundeuchs; Pétigny II. 211 f. N. 2: um 468, wel im J. 469 ein römischer Comes Paulus in Gallien auftauche (Greg. Tur. HFr. II, 18); Türk II. 13; im J. 473; Wietersheim IV. 428. 452; im J. 474, weil Gundobad damals aus dem römischen Dienste ausgetreten und nach Hause zurückgekehrt sei, um nach seines Vaters Tode die Königsgewalt in Burgundien zu erstreben. Ueber dieses angebliche Motiv der Rückkehr Gundobads s. unten. Ein Mehreres über die Zeitbestimmungen von Gundeuchs Ableben s. bei Pallmann II. 275 und Binding I. 71 N. 280. In der auch von Pallmann II. 274 f. gemachten Voraussetzung, dass nach Gundeuchs Tode dessen Söhne sofort das Reich geerbt haben und dass der von Sidonius erwähnte Chilperich Gundobads Bruder oder Chilperich II sei, schliesst Binding I. 67. 75. 81 ff. 300 auf das Ableben Gundeuchs swischen dem 5. März 473 und dem 24. Juni 474 aus dem Umstande, dass Gundobad, welcher, im J. 472 vom Kaiser Olybrius (Ende Märs -23. Oct. 472) zum Patricius gemacht, am 5. März 473 Glycerius in Ravenna zum Kaiser erhoben hatte, bei dessen Sturze und der Thronbesteigung des Nepos (24. Juni 474) nicht mehr erwähnt werde. Er erklärt nemlich dieses Verschwinden aus Italien daraus, dass Gundeuch vor seinem Tode den Sohn Gundobad aus Italien abberufen habe. Nach Pallmann II. 274 f. 506 wäre Gundobad in der ersten Hälfte des Jahres 473, auf die Kunde vom Tode seines Vaters Gundeuch, nach Gallien mrückgekehrt, um den Thron in Burgundien mit seinen drei Brüdern su theilen. Hierüber s. unten.

1) RG. c. 44; s. oben S. 420 N. 2.

2) Für Gundeuchs Bruder halten Hilperich schon ältere Historiker (S. 860 f. N. 5), unter den neueren Türk II. 12, Pfahler S. 84, Crousse S. 10 u. A. Die Namensdifferens swischen Chliperich und Hilperich ist nur eine scheinbare: Hilperich lautet Chilperich nach der besonders bei des Franken üblichen Schärfung des H in CH in Namensanfängen (Le Blane S. 47, Pardessus I, 1 S. 190, Binding I. 38 N. 153 und Wackernagel S. 841). Bei Gregor. Tur. HFr. II, 28 (s. unt.) kommt neben Chilpericus, der Lesart der besten HSS., die Var. Hilpericus vor; Chlipericus in Vita S. Chrotild. c. 2 ist lediglich Missschreibung, wo nicht Druckfehler, für

"vir victoriosissimus" mit Rücksicht nicht nur auf die Vertheidigung der Auvergne gegen die Westgothen¹. sondern auch auf jenen spanischen Feldzug, der für die burgundionischen Waffen nicht weniger als für die westgothischen siegreich gewesen². Nennt Jordanis den Hilperich, gleich Gundeuch, einen König der Burgundionen, so wird doch anderseits Gundeuch im J. 457 und noch im J. 463 allein als König erwähnt. Vor 457 ist aber ein gleichzeitiges Königthum Gundeuchs und Hilperichs in dem verhältnissmässig beschränkten Gebiete Sapaudiens undenkbar³. Der Königstitel bei Jordanis ist also. wenn er nicht bloss eine anachronistische Ungenauigkeit, aus einer schon berührten Sitte zu erklären, wonach selbst die nicht regierenden Glieder einer Königsfamilie Könige heissen (S. 399). Mit dem Hilperich bei Jordanis und dem Chilperich bei Sidonius ist identisch Chilperich, Burgundiens König, der nach Gregor von Tours zu Genf wohnte und dem h. Lupicinus. als dieser schon betagt war, auf dessen Fürbitte Spenden aus dem königlichen Fiscus an das Kloster Condatiscone bewilligte⁴. Wohnt er bei Gregor zu Genf, nicht zu Lyon, wie

1) So meint Troya I, 3. 1294, dem freilich Chilperich der Zweite dieses Namens.

2) Sonst ist victoriosissimus, wie invictissimus u. dgl., allerdings oft nur leerer Schmeichelname römischer Kaiser; s. Bosius Not. ad Pass. S. Caec. S. 84.

3) Dennoch nehmen ältere Historiker ein gemeinsames Königthum der Beiden an (S. 360 f. N. 5). Unter den neueren meint Pfahler S. 84 (nach Gaupp), Gundeuch und Hilperich haben mit einander über verschiedene Abtheilungen des Volkes, Gundeuch vielleicht als Oberkönig, geherrscht.

4) Vit. Patr. I, 5: Lupicinus autem, iam senex factus, accessit ad Chilpericum regem, qui tunc Burgundiae praeerat. Audierat enim eum habitare apud urbem Janubam. [Mit Januba, Genf, vgl. Greg. Tur. Vit. Patr. VIII, 1 Janubensis urbs. Ueber diese und ähnliche Benennungen Genfs s. II. Abschn. 3. Cap.] — Rex dedit eis pracceptionem, ut annis singulis trecentos modios tritici, eiusdemque mensurae numero vinum accipiant, et centum aureos ad comparanda fratrum indumenta. Quod usque nunc a fisci ditionibus capere reforuntur. Sirmond CAG. I. (burg. Königstafel

Chilpericus. Was die Namensbestandtheile betrifft, so ist ahd. hilfa, altsächs. helpa Hilfe (Wackern. S. 392), goth. reik adj. mächtig (Wackern. S. 383); also wäre Hilperich s. v. a. mächtig an Hülfe. Andere fassen rich einfach als reich auf (Pfahler S. 684).

Chilperich bei Sidonius, so kann ein vorübergehender Aufenthalt gemeint sein; oder es kann bei Erweiterung des Reiches (457) Gundeuch, als zu Lyon residierender König, seinem Bruder einstweilen einen Reichsantheil mit der Residenz Genf (möglicherweise die alte Sapaudia) überlassen haben, gerade so wie es später Gundobad zuerst im Betreff seines Bruders Godegisel, dann seines Sohnes Sigismund gethan hat, von welchen erstern Gregor¹ als Mitregenten darstellt, wiewohl er nur der Vasall Gundobads gewesen ist (s. unten)².

Der im Obigen entwickelten Ansicht steht diejenige entgegen, welche in den betreffenden Stellen des Sidonius³ jenen Chilperich zu erkennen glaubt, den Gregor von Tours, wo er sagt, Gundeuch habe vier Söhne hinterlassen, als den dritten erwähnt⁴. Man folgert nemlich aus jener Stelle eine Vierherrschaft der Söhne Gundeuchs und bezieht auf dieselbe den Titel Tetrarcha, welchen Sidonius⁵ seinem Chilpericus gibt⁶.

1) HFr. II, 32.

2) Gaupp S. 283. 289, wo der "Oberkönig", als Beseichnung Gudeuchs und Gundobads, unpassender Ausdruck. Ueber das Verhältniss Hilperichs I su Gundeuch urtheilt ähnlich Crousaz S. 10 f., der die Herrschaftsverhältnisse in der Familie der burgundionischen Grafen von Greyers im Kleinen passend vergleicht.

8) Epist. V, 6 und 7.

4) HFr. II, 28: Huic (Gundeucho) fuerunt quatuor filii: Gundobadus, Godegiselus, Chilpericus et Godomarus. Fredegar HFr. epit. c. 17, die Gesta Fr. c. 11, Vita S. Chrotild. c. 2, Ado a. 425-52 und Hugo Flavin. Chron. Verdun. bei Labbeus II. 86 wiederholen diese Namen in gleicher Folge, wiewohl z. Thl. mit verschiedener Schreibung. Ueber die Namensform Gundobadus s. unten; über Godegiselus s. II. Abschn., 8. Cap. (bei Genf), speciell über den Namensbestandtheil gisel oben S. 302 N. 1; über Chilpericus (Var. Hilpericus) s. hievor; über Godomarus oben S. 3011 N. 2.

5) Epist. V, 7.

6) Vignier S. 13 (nach der Meinung Anderer), Savaro zu Sidonius a. O. S. 313, der hier, wie S. 312 und öfter, Gundeuch mit Gundicar ver-

532

a. 452), Valesius Rfr. III. 139, Pagi a. 472, VI, Troya I, S. 1294. II, 1. 47. 52. 270 (mit einem unten su rügenden Irrthume) und Bluhme WBRR. S. 55 halten diesen Chilperich mit Recht für Chilperich I, den Bruder Gundeuchs. Bouquet I. 646 widerspricht sich selbst, indem er Chilperich, den Magister militum bei Sidonius Ep. V, 6, für Gundeuchs Bruder, der su Genf residiert habe, dagegen den Chilperich, dessen Residens Lyow gewesen sei, für Chlotildens Vater (also für Chilperich II) hält.

Im gleichen Sinne deutet man die Stelle bei Sidonius¹, wo Ecdicius, der Vorkämpfer der Arverner, der sich nach Uebergabe ihrer Stadt zu den Burgundionen geflüchtet hatte, vor der familiaritas regum (man meint der Tetrarchen) gewarnt wird³; ebenso die Stelle³, wo von tyrannopolitae und zwar von vitia proficientia nostrorum tyrannopolitarum die Rede ist, indem erstere auf die vermeintlichen Tetrarchen und die vitia u. s. w. auf die Verbrechen in der burgundionischen Königsfamilie bezogen werden⁴. Endlich wird auch der von Sidonius in einem Briefe an Patiens, Bischof zu Lyon⁵, erwähnte dortige rex auf Chilperich, Gundobads Bruder, oder auf Gundobad selbst bezogen⁶. Selbst im Hilpericus bei Jordanis wollte man Chilperich II erkennen⁷, um so viel mehr im Chilpericus rex, qui tunc Burgundiae pracerat, bei Gregor von Tours⁸

wechselt, Sirmond zu Sidon. Ep. V, 6 und 7 Not. S. 91. 92; Guichenon I. 13, Ruinart zu Gregor. Tur. Vit. Patr. I, 5 S. 1149 f., Dubos III, 12 T. II. 387 f. 393 ff. 403 und Bochat II. 180. Wiederholt wird diese Ansicht von JvMüller I. 103 N. 2 und Gagern II. 249, in neuerer Zeit von Troya I, 3. 1294. II, 1. 47. 202. 270. 282, Pétigny II. 211 f., Thierry RHR. S. 3. 127. 223, Forel S. XXXIII, Bluhme WBRR. S. 56 und zur Lex Burg. S. 498 N. 21, von Wietersheim IV. 452, Derichsweiler S. 165 N. 3, Pallmann II. 286 und Anderen, welche Binding I. 71 N. 282 citiert. Merkwürdiger Weise lässt übrigens Troya aa. OO. neben den Vierfürsten (Gundobad zu Vienne, Chilperich II zu Lyon u. s. w.) noch Chilperich I, und zwar vor Godegisel, zu Genf herrschen.

1) Epist. III, 3.

2) Sirmond Not. S. 64 und Binding I. 89, der freilich nur eine Dreiherrschaft annimmt.

3) Epist. V, 8.

4) Sirmond Not. S. 95, Troya I, 4. 573. II, 1. 202 f. 271 und Derichsweiler S. 166 f. Troya II, 1. 271 ff. widerspricht sich übrigens selbst, indom er jene Verbrechen als übertrieben oder unwahr darzustellen sucht.

5) Epist. VI, 12.

6) Ersteres geschieht von Savaro S. 382, Letzteres von Sirmond Not. S. 144. Baronius dachte gar an den Westgothenkönig Eurich.

7) Vignier S. 14 a. 456, Gollut III, 4 col. 281, Dubos III, 12 T. II. 393 f., Grimm S. 705, Wietersheim IV. 443. 448 und Forel S. XXXII. Vignier und Gollut machen zudem, mit einem S. 422 Not. schon gerügten Irrthume, aus Gundeuch Gundobad, der also schon um 456 mit Chilperich II regiert hätte.

8) Vit. Patr. I, 5; s. Gollut a. O., Ruinart zu Greg. a. O. S. 1149 f., Dubos III, 12 T. II. 395 f. und Gaupp S. 287 f. Die Verfasser des RG. und im vir illustris Galliae quondam Patricius Hilpericus der unächten Vita S. Lupicini¹. Dabei wird bald Chilperich, bald Gundobad als der älteste der vier Söhne Gundenchs und als König mit Altersvorrang (Oberkönig) gedacht². Uebrigens soll Chilperich II zu Genf, Godegisel zu Besançon, Gundobad zu Lyon und Godomar zu Vienne residiert haben³, oder man lässt Gundobad Vienne, Chilperich II Lyon, Godegisel Genf und Godomar Besançon zur Residenz nehmen⁴.

Das Unhaltbare dieser Annahmen ergibt sich aber schon aus den für unsere Ansicht beigebrachten Gründen; noch mehr erhellt es aus dem Folgenden. Gregor von Tours sagt nicht, dass Gundeuch das Reich seinen vier Söhnen, sondern nur. dass derselbe vier Söhne hinterlassen habe⁵; dagegen

2) Ersteres bei Lazius XI. 614 und Pétigny II. 212, Letzteres bei Dunod I. 248, JvMüller I. 104. 105, (Guudobad . bei den Burgundionen der mächtigste Vierfürst) und Pfahler S. 85 (nach Gaupp). Beide Meinungen erwähnt schon Vignier S. 12 f.

3) Mille I. 26 f., JvMüller I. 103, Gagern II. 249 f., Vögelin-Escher I. 12, Schmitt I. 139 f., Gelpke I. 35 und Daguet S. 33, der Gundobad als den ältesten der Brüder voranstellt und S. 38 im J. 466 den Thron besteigen lässt.

4) Spon I. 23, der die sogen. Tetrarchen zu Söhnen Gundicars oder Gonderichs (sic) macht, also Gundeuch unter dem falschen Namen Gonderich mit Gundicar verwechselt; Gautier zu Spon a. O., Not. e, berichtigt diesen Irrthum und versetzt seinerseits Chilperich II nach Genf. Wie Spon, bestimmt Troya I, 3. 1294. II, 1. 47 die Residenzen Gundobads und Chilperichs II; neben ihnen lässt er, wie gesagt, noch Chilperich I zu Genf herrschen, ohne die Residenzen Godegisels und Godomars zu bestimmen. Unter der Voraussetzung einer Dreiherrschaft seit 473 lässt Binding I. 73. 302 f. Gundobad in Vienne, Hilperich II in Lyon und Godegisel in Genf residieren.

5) Richtig bemerkt von Gaupp S. 287 = Pfahler S. 85. Ersteres behaupten Türk II. 13, Bornhak S. 206 und Binding I. 67 (ohne Erwähnung Gregors). Crousaz S. 11 lässt Hilperich I vor seinem Tode (um 470 nach Gaupp S. 287) das Reich unter seine Neffen, Gundobad u. s. w. theilen, was insofern richtiger, als Gundeuch vor Hilperich I ablebte; s. oben.

S. 15 (40) sind unschlüssig über die Person dieses Chilperichs und begnügen sich, die entgegengesetzten Ansichten betreffs desselben zu erwähnen.

¹⁾ Cap. 3; s. Dubos, Pardessus und Gaupp S. 525 N. 4.

spricht Gregor von Sigismund als Nachfolger Gundobads ganz anders¹. Das Erbrecht, wonach die vier Söhne Gundeuchs sich in das Reich sollen getheilt haben (S. 88), ist unerweislich, da früher Gundahar, obwohl er Brüder hatte, der regierende König war (S. 304), später von den zwei Söhnen Gundobads nur der eine. Sigismund, succedierte. Der Titel Tetrarcha ist nur die übliche römische Verkleinerung des rex. beweist also Nichts für die vermeintliche Vierherrschaft². dieser widerspricht dagegen die gleichzeitige Machtbefugniss des vermeintlichen Chilperichs II als Magister militum⁸: Eben so wenig als der Tetrarcha beweist der Ausdruck regum familiaritas bei Sidonius⁴ in seiner Unbestimmtheit Etwas für eine gleichzeitige Mehrheit burgundionischer Könige. sondern er bezeichnet nur Mitglieder der königlichen Familie nach einem mehrfach berührten Sprachgebrauche (S. 360). Mit den tyrannopolitae bei Sidonius⁵ sind (wie weiterhin gezeigt wird) nicht die vermeintlichen Tetrarchen bezeichnet, eben so wenig mit den vitia proficientia nostrorum tyrannopolitarum die Verbrechen in ihrer Familie. Mit dem zu Lyon residierenden

2) Valesius Rfr. III. 139, Pagi a. 472, VI, Gaupp S. 285 und Binding I. 72. Valesius bemerkt richtig, Chilperich I heisse bei Sidonius abwechselnd tetrarcha und rex; dennoch nimmt auch er Rfr. V. 233. 250. 251. 272 eine spätere Vierherrschaft der Söhne Gundeuchs an; S. 233 lässt er sie um 476 beginnen. Binding a. O. urgiert den tetrarcha noster bei Sidonius in dem Sinne, dass Sidonius, seit 472 Bischof in dem nicht burgundionischen Clermont, Hilperich überhaupt nicht als "unsern Fürsten" habe bezeichnen können; er will vielmehr den tetrarcha vom römischen Magister militum verstanden wissen. Als wenn nicht Sidonius, ein Bürger von Lugdunum, Hilperich "unsern Fürsten" hätte nennen können! Uebrigens begnügt sich Binding I. 73. 114. 301 f. mit der Annahme einer Dreiherrschaft nach vorherigem Ableben Godomars und hält Chilperich bei Sidonius für Chilperich II (angeblich + vor 490).

3) Die Identität des Tetrarcha und des Magister militum Chilperich steht fest, wie auch Binding I. 301 bemerkt. Ueber die Bedeutung des Titels: Magister militum, neben dem des Tetrarcha oder Königs s. S. 478 f.

¹⁾ HFr. III, 5. Igitur mortuo Gundobado regnum eius Sigismundus filius eius obtinuit.

⁴⁾ Epist. III, 3.

⁵⁾ Epist. V, 8.

rex endlich, den Sidonius¹ um 475 im Begleite der regina erwähnt, ist Chilperich II oder Gundobad kaum gemeint. sondern der anderswo² gleichfalls mit seiner Gemahlin erscheinende Tetrarch Chilperich, nemlich Chilperich I3. Hält man dagegen Chilperich, der bei Sidonius die Lugdunensis I und die Viennensis, das heisst den grössten Theil des spätern Burgundiens, beherrscht, für einen der Söhne Gundeuchs, so ist nicht denkbar, welche Königsrolle seine drei Brüder neben ihm sollten gespielt haben. Selbst wenn bei Gregor von Tours⁴ mit dem zu Genf wohnenden Chilperich der Zweite dieses Namens gemeint wäre⁵, so könnte er nur in untergeordneter Stellung neben einem zu Lvon residierenden Könige gedacht werden. Ueberhaupt aber gestattete die damalige historisch erweisliche Ausdehnung des Reiches keine Vierherrschaft⁶. Was schliesslich von den Residenzen der Tetrarchen gesagt wird, kennzeichnet sich schon durch die bezüglichen Widersprüche als unhistorisch?

Es ist jetzt die Stelle bei Sidonius⁸, wo tyrannopolitae und zwar vitia proficientia tyrannopolitarum berührt werden, um so einlässlicher zu besprechen, da die gewöhnliche, aber falsche Auslegung mit anderweitigen eingewurzelten Irrthümern im Betreff der burgundionischen Königsfamilie zusammenhängt. Man glaubt also gewöhnlich, es seien mit den tyrannopolitae die sogenannten Tetrarchen gemeint, und danach zweifelt man nicht, dass die vitia proficientia von ihren zunehmenden Vergehungen, wie solche die Geschichte erzähle, zu verstehen seien⁹. Dies ist aber keineswegs der Fall. Sidonius schildert

6) Durchaus irrig lässt Troya I, 3. 1294 in den vermeintlichen Tetrarchien alles seit 413 den Burgundionen in Gallien abgetretene Land, also auch den im J. 413 abgetretenen Theil der Germania I begriffen sein; s. dawider S. 400.

7) Gaupp S. 286 ff. und Binding I. 71 f.

8) Ep. V, 8.

¹⁾ Epist. VI, 12.

²⁾ Epist. V, 7.

³⁾ Gaupp S. 284 N. 3.

⁴⁾ Vit. Patr. I, 5.

⁵⁾ Pagi a. 472, VI, und Bouquet I. 648 sind mit Recht dagegen.

⁹⁾ So Sirmond Not. S. 95 und noch Derichsweiler S. 166 f.

im nächst vorhergehenden Briefe¹ verdorbene Subjecte aus der ehemaligen römischen Beamtenwelt, die von Intriguen, Verfolgungen und Erpressungen lebten². Von ihnen, die ihr altes Unwesen selbst unter burgundionischer Herrschaft fortzusetzen und sich am Hofe geltend zu machen suchten, sagt dort Sidonius: Hi nimirum sunt . . quos se iam dudum perpeti inter clementiores Barbaros Gallia gemit, womit also zugleich die milde Gesinnung der Barbaren, zunächst der Burgundionen. im Gegensatze zu der Hartherzigkeit iener Menschenclasse betont wird⁸. Zudem nennt Sidonius ebendaselbst seinen Chilperich einen Mann von ausgezeichneter Herzensgüte: virum non minus bonitate, quam potestate praestantem, und am Schlusse des Briefes sagt er, jene raubsüchtigen Bösewichte würden bei diesem Herrscher Nichts ausrichten können. Ein solches Subject war anch Seronatus bei den Arvernern in der noch römischen Aquitania I gewesen; ihn schildert Sidonius anderswo als einen Volksbedrücker: er sagt von ihm unter Anderem: indicit ut dominus, exigit ut tvrannus (8. 445 N. 3). Eben jene Menschenclasse bezeichnet nun Sidonius auch mit dem Namen tyrannopolitae, Bürgertyrannen, Solche die sich unter den Mitbürgern zu Tyrannen aufwerfen⁴: ihre vitia sind die vorher⁵ kenntlich gemachten. Dagegen hätte Sidonius den von ihm wegen seiner Herrschermilde und

2) Vergl. Dubos III, 12 T. II. 404 f. und Pardessus I, 2 S. 20. Troya I, 3. 1294 (vgl. I, 4. 573) II, 1. 202 bezeichnet dieselben einseitig als Delatoren; ebenso Binding I. 87 = Kaufmann in FDG. X. 385 N. 1.

^r 3) Einleit. S. 125. — Die Stelle beweist zwar nicht, dass die Burgundionen vor den übrigen Barbaren milde gegen die Römer gewesen (so meint nemlich Bethmann GRC. I. 145), wohl aber, dass der Burgundione, verglichen mit dem hartherzigen Römer, sich durch Milde und Güte vortheilhaft auszeichnete. Kaufmann in FDG. X. 385 N. 1 bemerkt Ersteres gegen Bethmann a. O. richtig, hebt aber Letzteres nicht genug hervor und spricht einseitig von römischem Denunciantengesindel.

4) Troya II, 1. 202. 271 schlechtweg: tiranni. Binding I. 116 f. N. 417, obwohl die Ausdeutung von Sidonius Ep. V, 8 auf die Familiengräuel der burgundionischen Herrscher mit Recht verwerfend, übersieht doch die dortige Bezugnahme auf Ep. V, 7; zudem übersetst er tyrannopolitae falsch: von Tyrannen beherrschte Stadtbürger.

5) Ep. V, 7.

¹⁾ V, 7.

Herzensgüte gerühmten Chilperich nur höchst widersinnig einen tyrannopolita nennen können (S. 126 N. 2)¹; auch würde er Verbrechen in der burgundionischen Königsfamilie nicht als vitia, sondern als crimina oder scelera bezeichnet haben. Die gewöhnliche Auslegung ist also eine grundfalsche. Eben so falsch ist aber auch, was von den Missethaten der königlichen Brüder erzählt wird.

Die betreffenden Ereignisse werden gewöhnlich folgendermassen dargestellt. Nach der Theilung des Königreichs Burgundien unter die vier Söhne Gundeuchs erhoben Chilperich II und Godomar, nicht zufrieden mit ihrem Reichsantheile, gegen Gundobad, den bevorzugten ältern Bruder, die Waffen und riefen die Alamannen zu Hülfe. Hierauf kam es bei Autur zu einer blutigen Schlacht. Gundobad verlor. dieselbe. rettete sich jedoch und fand Zuflucht bei Befreundeten. Nachdem jene zwei Brüder sich auf diese Weise seines Reichsantheils bemächtigt hatten, entliessen sie die alamannischet Hülfstruppen und übergaben sich der Sorglosigkeit, da man Gundobad umgekommen glaubte. Dieser, den Umstand benutzend, sammelte in der Stille Truppen und überfiel unversehens seine Brüder in der damaligen königlichen Residenz-Godomar fand bei verzweifelter Gegenwehr stadt Vienne. seinen Tod in den Flammen eines Thurmes; den gefangenen Chilperich II liess Gundobad durch's Schwert umbringen, seine Gemahlin aber, mit einem Steine am Halse, ertränken, die zwei Söhne Chilperichs enthaupten und ihre Leichname in einen Sodbrunnen werfen. Die Reichsantheile seiner gemordeten Brüder riss Gundobad an sich, und es herrschte von da an neben ihm nur noch Godegisel, dem jener wegen geleisteter Hülfe oder wegen beobachteter Neutralität einen Reichstheil, angeblich das obere Burgundien, überlassen hatte².

538

¹⁾ Durchaus unrichtig meint Troya II, 1. 202, jencs Lob Chilperichs gelte im Grunde nur seiner Gemahlin.

²⁾ So, mehr oder weniger ausführlich und variiert, Folgende: Vignier S. 13. 17 mit dem Datum 484 nach Sigebert. Gembl.; Heuter I. 6 f. mit der Abweichung, dass Gundobad die Alamannen zu Hülfe nimmt; Gollut III, 4, col. 280: nach 456 (Duvernoy zu Gollut col. 1772 f.: im J. 491); Du Chesne I. 8: 473; Sirmond Not, ad Sidon. S. 95 ohne Datum; Valesius

Einige combinieren hiermit, was von dem Aufenthalte Gundobads in Italien und von seinen dortigen Thaten historisch bekannt ist. Nach dieser Combination floh nemlich Gundobad, im J. 470 mit Waffengewalt aus seinem Reichsantheile vertrieben, nach Italien. Dort stund er, der Schwestersohn Ricimers¹, diesem im J. 472 im Bürgerkriege gegen Anthemius bei und half ihn stürzen². Von Olybrius, dem Ricimer zum Kaiserthrone verholfen hatte, wurde er nach dem baldigen Tode des Letztern (18. Aug. 472) zum Patricius erhoben³.

1) Malalas und Hist. misc. an den hienach angeführten Stellen; vgl. S. 364 N. 1, Troya I, 3, 1294 (vgl. I, 4. 573). 1296 (mit unbegründetem Zweifel), Thierry RHR. S. 3. 127 und Binding I. 300.

Rfr. V. 250. 272: nach 476; Guichenon I. 13: bald nach 472; Tillemont HE ccl. XVI. 230, Dubos III, 17 T. II. 482 ff.: im J. 477; JvMüller I. 106, Vögelin-Escher I. 12 f. und Daguet S. 33 datieren mit 486, lassen übrigens nur Godomar zu Vienne umkommen, Chilperich dagegen, wie es scheint, in der vermeintlichen Residenz Genf; Gelpke I. 35 ohne Zeitbestimmung; Derichsweiler S. 51 f. 167: kurs nach 476; Sécretan S. 69: en 476, dagegen S. 72: vers 476. Dubos a. O. denkt übrigens bei den zu Hülfe gerufenen Alamannen an die vermeintlich am Genfersee (S. 293 N. 4) oder swischen Rhein und Vogesen angesiedelten. Ein Mehreres von einschlägiger Literatur bei Binding I. 120 N. 426.

²⁾ Ueber den Bürgerkrieg zwischen Ricimer und Anthemius, sowie über des Letztern Ende s. oben S. 492. Griechische Berichte machen Gundobad zum Mörder des Anthemius: nach Jo. Antiochenus fr. 209 wurde Anthemius $\dot{\upsilon}\pi\dot{\sigma}$ Γονδουβάνδου (l. Γουνδοβάδου) τοῦ Ῥεχίμερος ἀδελφοῦ (l. ἀδελφιδοῦ) enthauptet; bei Jo. Malalas Chronogr. XIV. 374 Dind. beruft Ricimer, um Anthemius zu beseitigen, τὸν Γουνδοβάριον, seinen Schwestersohn, aus Gallien, wo er στρατηλάτης (Magister militum?) war; dieser ermordet denn auch Anthemius, kehrt aber sofort nach Gallien zurück, worauf Ricimer successiv Olybrius, Maiorianus und Nepos (sic) zu Kaisern erhebt. Vgl. Severus Sulpicius oben S. 492 N. 3.

³⁾ Ueber Olybrius' Thronbesteigung und Ricimers Tod s. oben S. 514; über das Patriciat Gundobads Anon. Cuspin.: Festo et Marciano (472). — Eo anno Gundobadus patricius factus est ab Olybrio imperatore (Mommsen S. 666 und Hille S. 18 richtig Gundobadus; Cuspin. Gundibaldus, Panvin. Gundibalus, Roncalli II. 126 Gundobaldus — Alles unrichtig, s. unten); die von Thierry RHR. S. 189 citierte Hist. misc. XVI. 99. a. B. Murat. = S. 342 Eyss. Mortuo Ricimiro (Ricimero Eyss.; ricimere Bern. HS. 29 Saec. XIII; ricimero mit i auf e Bern. HS. 196 Saec. X) Olibrius (sic) imperator Gundibarum (so auch Bern. HS. 196; Var. bei Eyssenhart Gundiuarum) eius nepotem patricium effecit. Mit Gundibarus stimmt s. Thl. die Miss-

Da auch Olybrius sehr bald nachher hinschied (23. Oct. 472), war er vorübergehend Dictator Italiens und bewirkte als solcher, dass am 5. März 473 der Gardeoberst Glycerius zu Ravenna den Kaiserthron bestieg¹. Dieser wurde jedoch schon

schreibung Fourdoganos bei Malalas a. O. Die Var. gundinarum der Bern. HS. 29 taugt so wenig als gumdibarum der Bern. HS. 196; im Folgenden (s. unt.) kehren diese Missschreibungen des Namens in den gleichen HSS, wieder. Aus dem Patriciate Gundobads schliesst Pagi a. 472. VI. Gundeuch und wahrscheinlich auch sein Bruder Chilperich I habe damals nicht mehr gelebt. Von ersterem haben wir dies aus der Stellung Chilperichs I, wie sie sich aus Sidonius ergibt, bewiesen (S. 529); dagegen beweist das Patriciat Gundobads, aus welchem auch Dubos III, 12 T. II. 387, JvMüller I. 104, Gaupp S. 286 f., Pfahler S. 85 (nach Gaupp), Crouses S. 11 f. (dito). Giesebrecht I. 63 und die von Biuding I. 81 N. 327 Citierten die Königswürde folgern, gar Nichts für dieselbe, wie auch Pallmann II. 275 und Binding I. 81 urtheilen; das Patriciat Gundobads schliesst also das gleichzeitige Königthum Chilperichs I keineswegs aus. JyMüller a. O. meint, Olybrius habe Gundobad als einen der Tetrarchen Burgundiens zum Patriciate erhoben. Türk II. 12 will die Ernennung Gundobads zum Patricius aus seinem verwandtschaftlichen Verhältnisse mit Ricimer erklären, übersieht aber dabei, dass die Ernennung erst nach Ricimers Tode erfolgt ist; übrigens scheint auch er Gundobads Königthum vorauszusetzen. Giesebrecht a. O. spricht mit Bezug auf Avitas und Glycerius (s. hienach) ungenau von Namenskaisern in der Hand der Westgothen- und Burgunderkönige.

1) Ueber Olybrius' Tod s. oben S. 492. Hauptsächlich von der Zeit der Dictatur Gundobads, seit 23. Oct. 472, gilt das Lob der Mässigung, welches Epiphanius (bei Ennodius, oben S. 127 f.) demselben im Gegensatze zum spätern Verfahren Odoacers ertheilt; vgl. Pallmann II. 276. Ueber Glycerius' Erhebung Anon. Cuspin.: Leone Aug. V 326 N. 2. (473). Hoc consule levatus est imp. Glycerius Ravenna III. non. Mar. (Pallmann II. 506 bemerkt die Abweichung im Chron. Vat. bei 'Roncalli I. 710: V. non. Mart.); Cassiodorus: Leo Aug. V. cons. His conss. Gundibado hortante Glycerius Ravennae sumpsit imperium [Mommsen S. 656 und Hille S. 18 Gundibado; Roncalli II. 232 Gundibato, var. Gundibalo (so Petavius I, 6, 18); Herm. Contr. a. 472 Gundebaldo; Marian. Scot. a. 473 Gundibaldo - Alles unrichtig, s. unten]; Ennodius Vit. B. Bpiphanii, Opp. S. 380 f. Post hunc (Olybrium) Glycerius ad regimen accitus est, dazu Sirmond Not. 64; Marcellinus a. 473 [- Jordanis RG. c. 45-Freculf II, 5, 17 S. 645]: Glycerius apud Ravennam plus praesumptione quam electione Caesar effectus est; Marius: Leone V. Hoc consule levatus est Glycerius imperator Ravenna; Chron. imp. cod. Vat. 3339 bei Schelstrate I, 600: Glicerius apud Ravennam Caesar factus est (ebenso die kurze

folgenden Jahres durch Nepos gestürzt, welcher, von Ostrom als Gegenkaiser aufgestellt, von Dalmatien aus nach Italien

Kaiserchronik Bern. HS. 120); ausserdem Evagrius HE. II, 16. μετ' αὐτὸγ (Ολύβριον) βασιλεύς προχειρίζεται Γλυχέριος. Hist. misc. XV. 99 a. C. Murat. = S. 342 Eyss.: Post huius (Olybrii) funus Licerius (sic; glicerius Bern. HS. 29 Saec. XIII) domesticus a Gundibaro (so auch Bern. HS. 196; s. oben) patricio, totius etiam voluntate exercitus, apud Ravennam imperator efficitur ; XV. 101, a. C. quem (Olybrium) Glicerius apud Ravennam sumpto imperio removit. Pétigny II. 267, Thierry RHR. S. 195, Wietersheim IV. 428, Sievers S. 530 (wo ... Venerabilis Glycerius, Bischof von Mailand" seltsam) und Hille S. 18 erwähnen diese Quellen nur z. Th., auch nicht Jo. Antiochenus Fragm. 209. Dieser sagt: als Olybrius bald nach Ricimer gestorben sei, habe Foundobálns, der answick Ricimers, dessen Platz eingenommen und Glycerius, den Comes domesticorum, sum Kaiser erhoben, der aber bald nachher von Byzanz aus durch Nepos gestürzt worden sei (vgl. Pallmann II. 275 und Binding I. 82 f. N. 333). Er macht also, wenigstens nach der Vulgärschreibung, aus Gundobad zwei Personen; unrichtig einen Bruder Ricimers (s. oben S. 539 N. 2), richtig einen Schwestersohn desselben; erstern nennt er Γονδουβάνδης, letstern Γουνδοβάλης; Beides ist aus Touvdoßádng verschrieben. Dieses entspricht der richtigen Schreibung Gundobadus, welche durch die ihres Orts (S. II, Abschn. 3. Cap. bei Genf.) anzuführende Genfer Inschrift Gundobads und sonst genug erhärtet ist. Bei Gregor, Tur. HFr. II, 28 und öfter haben die besten HSS. Gundobadus; die Varr. schwanken zwischen Gundobaudus (so auch Vit. S. Chrotild. c. 2) und Gundobaldus, welche Form erst spät, z. B. bei Ado a. 425-52 (hier neben Gondobaldus), 452-58 auftaucht und aus Gundobaudus entstanden ist (Wackernagel S. 360). Bei Fredegar HFr. epit. c. 17 haben die besten HSS. ebenfalls Gundobadus (Var. Gundebadus). Die Vulgärausgabe der Passio S. Sigismundi c. 2. 3. 4 hat dreimal Gundebadus und viermal Gondebadus; dagegen steht in der Bern. HS. 24 fünfmal gundebadus (einmal in Correctur für gondebadus und ein andermal mit der Correctur gundebatus) und sweimal gundebadus (einmal in Correctur für gondobadus); die Flor. HS. schreibt constant richtig gundobadus. In der Hist. misc. XVI S. 100. a. D. und 100 b. B. Murat. - S. 348, 349 Eyss. hat Muratori an beiden Stellen Gundobatius, Eyssenhart an ersterer Gundubatius mit der Var. Gundubadus, an letzterer dieses, was die Ausgaben vor Muratori an beiden Stellen haben; richtig Bern. HS. 196 gundobadus. Der Name eines Enkels von Gundobad, nemlich eines der Söhne Sigismunds, lautet in der Passio S. Sigismundi c. 9 nach der Vulgärausgabe Gundebaldus; besser die Berner HS. Gundebadus; richtig die Flor. HS. Gundobadus. Vgl. II. Abschn., 8. Cap. (Agaunum). Ueber die richtige Namensform unsers Gundobads, Gundobadus, s. Bluhme zur Lex Burg. bei Pertz MG. XV. 497 f. und Addenda S. V, Pallmann II. 276 und Binding

kam und am 24. Juni den Kaiserthron bestieg (8. 493). Gundobad aber liess seinen gefallenen Günstling im Stiche und eilte nach Gallien zurück, um in der oben angegebenen Weise an seinen Brüdern Rache zu nehmen¹. Noch Andere lassen Gundobad vor der Fehde mit seinen Brüdern zum Patriciate gelangen und Glycerius auf den Thron erheben³.

An dieser ganzen Geschichte sammt ihren Variationen ist jedoch durchaus nichts Wahres, als was hievor quellenmässig belegt ist. Die Erzählung von jener vorgängigen Brüderfehde, welche mit der Vertreibung Gundobads soll

1) So Gibbon Cap. 36 u. N. 113, Fauriel I. 317 ff. und besonders Thierry RHR. S. 3. 127. 139. 195 ff. 223. 226. 229, der diese Geschichte in seiner romantischen Weise ausmalt, aber S. 463, im grössten Widerspruche mit S. 195 ff., Orestes die Dictatur Gundobad entreissen und auf seinen Sohn Romulus Augustulus übertragen lässt. Nach Wietersheim IV. 428. 452 wäre Gundobad im J. 474, nach seines Vaters Tode und schon vor dem Sturze des Glycerius, sur Erstrebung der Königsgewalt im Vaterlande dahin surückgekehrt (er citiert hiefür Gregor. Tur. HFr. II, 28) und hätte so jenen preisgegeben. Derichsweiler S. 51 findet es wahrscheinlich, dass Gundobad kurs nach Erhebung des Glycerius (5. Märs 473) nach Gallien zurückgekehrt sei, um Burgundien gegen die Westgothen su schützen. Pallmann und Binding lassen Gundobad ebenfalls schon in der ersten Hälfte des Jahres 473 nach Gallien zurückkehren; s. oben 8. 530 Not.

2) Mille I. -88 und JvMüller I. 104. Ersterer setzt die Vertreibung Gundobads u. s. w. in's J. 477 u. ff.; letzterer sieht beide Bruderkämpfe in Rinen zusammen und setzt diesen in's J. 486.

I. 70 N. 278; über die Namensvariationen Valesius Rfr. VI. 274. 276 und Bluhme a. O. Derichsweiler schreibt noch Gundobald, indem er S. 149 meint, Gundobadus sei aus Gundobaudus, dieses aus Gundobaldus entstanden, und findet in diesem das gothische balth, kühn, muthig, welchts angels. bald, engl. bould lautet (Spelmann S. 57). Dieses Wort bildet allerdings einen Bestandtheil vieler, z. Thl. auch burgundionischer Eigennamen (Derichsweiler a. O., Pfahler S. 683 und Wackernagel S. 384 f.); aber auch Gundo bad, von bad, hauen, schlagen (Pfahler S. 680), oder richtiger von badu, Kampf (Wackernagel S. 349. 359 f., dem S. 373 Gundobada der eigentliche rechte Nominativ Gundobads), ist sprachlich gerechtfertigt. Uebrigens ist nicht Gundobaudus aus Gundobaldus entstanden, wie Derichsweiler meint, sondern Gundobaldus aus Gundobaldus, einer Nebenform von Gundobadus, wie hievor bemerkt ist (Wackernagel S. 350). Ueber den Namensbestandtheil gund oben S. 300 N. 3. Wie JyMüller, schreibt Wurstemberger französierend (nach Gondebaud) Gondebald, was Nichtstaugt.

geendet haben, ist durchaus unhistorisch: Gregor von Tours und Fredegar, die Gesta Francorum, Aimoin und Rorico sie Alle wissen Nichts von dieser Begebenheit; sie taucht erst bei Scribenten des 16. Jahrhunderts auf¹, und seither schreibt Einer sie dem Andern ohne Prüfung nach². Ganz willkürlich ist auch die Art und Weise, wie Gundobads italischer Aufenthalt herbeigezogen wird³. Dieser Aufenthalt selbst zwar und die Thaten Gundobads in Italien sind, wie wir gesehen, historisch verbürgt; denn es ist nicht zu bezweifeln, dass Gundobad, der römische Patricius, mit dem nachmaligen Burgundionenkönige gleichen Namens Eine Person gewesen ist⁴. Aus eben so später und trüber Quelle, wie

1) S. 538 f. N. 2. Ueber die Quelle s. unten.

2) Valesius Rfr. V. 275 Add. möchte die in der Lex Burg. erwähnte pugna Mauriacensis (S. 373) auf eine der angeblichen Fehden Gundobads mit seinen Brüdern beziehen. Dubos III, 17 T. II. 483 beruft sich leichtfertig auf Valesius Rfr. V. 250, wo keine Quellangabe, und Derichsweiler S. 51 f. 166 N. 12 benutzt auch hier, wie öfter, Dubos stillschweigend. JvMüller I. 106 citiert ebense ungenau als irrig "Greg. Tur. L. II. Fredegar". Das Unhistorische der Erzählung von jener Fehde, sowie vom nachherigen Untergange Godomars hat Troya II, 1. 278 f. vor Binding I. 120 hervorgehoben. Beide schütten aber das Kind mit dem Bade aus, indem sie auch Chilperichs II Ermordung durch Gundobad verwerfen; s. unten.

3) Mit Recht bezeichnet Sécretan S. 92, gegenüber Thierry RHR. und du Roure Hist. de Théodoric le Grand I. 120, das italische Exil Gundobads als pure imagination, obschon er S. 72 die übrige Märe wiederholt.

4) Sigonius XIV (a. 572-73) 543. C. 544. B, Valesius Rfr. V. 217 und Bünau I. 897 b. u. A. misskennen die Identität, weil sie sich durch die falschen Namensschreibungen beim Anonymus Cusp., Cassiodorus u. s. w. täuschen lassen. Die Verneinung Grimms S. 705 und der leise Zweifel Zumpts a. 473: quem (Gundobaldum patricium) eundem Gundibaldum regem Burgundionum tradunt fuisse, sind unbegründet. Siehe Cassiodorus Var. I, 46 an der im Frühern (S. 146) eitierten Stelle und besonders Ennodius Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 404, wo in verschiedenen Aeusserungen des Epiphanius König Gundobad als vormaliger Schutzherr Italiens, Burgundionen als frühere Schutztruppen Italiens erscheinen. (Mascou II. 481 N. 7, Türk II. 12, Pétigny II. 266, Wietersheim IV. 427 N.* 448, Thierry RHR. S. 473, Binding I. 81 und oben S. 101, 127 f.; Bethmann GRC. I. 144 N. 16 citiert aus Mascou a. O. die Aeusserungen des Epiphanius über Gundobad ungehörigen Orts.) Auch konnte Gundobad, abgedasjenige, was von der vorgängigen Brüderfehde erzählt wird, ist endlich selbst der angebliche Ausgang des Dramas geflossen¹, mit Ausnahme der Ermordung Chilperichs II und seiner Gemahlin, sowie der spätern gleichzeitigen Regierung Gundobads und Godegisels. Erstere Thatsache, jedoch ohne Zeit- und Ortsangabe, berichtet Gregor von Tours². Die

1) Jene Truggeschichten sind aus einem Missverstehen der aus Fredegar interpolierten Passio S. Sigiamundi c. 2 und 3 geflossen, indem, was dort aus Fredegar von der erst im J. 500 vorgefallenen Fehde Gundobads mit Godegisel und von der Ermordung des Letztern, sowie Chilperichs erzählt ist, auf eine frühere Zeit bezogen wurde. Dabei deutete man die zu Hülfe genommenen Germanen der Passio c. 2 irrig auf Alamannen statt auf Franken (S. 179) und verwechseltefüberdies Godegisel mit Godomar; des Ertern wirklichen Untergang fügte man dann aus Gregor von Tours und Fredegar hinzu und machte so aus einem einzigen Ereignisse swei. Dieses Missverstehen wurde z. Thl. durch die interpolierte Passio selbst veranlasst, indem dieselbe Godegisels Untergang wesentlich anders als Gregor und Fredegar erzählt (was übrigens auch die ächte Passio mit der Angabe eines Feuertodes thut) und die Ermordung Chilperichs zur Fehde von 500 sieht.

2) HFr. II, 28 (nach der oben, S. 532 N. 4, citierten Stelle): Igitur Gundobadus Chilpericum fratrem suum interfecit gladio, uxoremque eius, ligato ad collum lapide, aquis immersit. So, nach Gregor, mehr oder weniger wörtlich, die Gesta Fr. c. 11, Fredegar HFr. epit. c. 17. 19. 34, Vita S. Chrotild. c. 2, Ado von Vienne a. 425-452, Hinomar Vit. S. Remigii bei Du Chesne SS. HFr. I. 525, Aimoin GFr. I, 19, Hugo Flavin. Chron. Verdun. bei Labbeus II. 86, Rorico bei Du Chesne a. O. I. 804 und Sigebert. Gembl. a. 484. Die Gesta Fr. mildern aquis immersit mit in aqua necare (l. necari) praecepit; danach Aimoin: fluvio immergi fecerat. Fredegar fügt von sich aus hinzu (cap. 17): Gundobad habe die swei Söhne Chilperichs durch das Schwert umgebracht (so auch die aus Fredegar interpolierte Passio S. Sigismundi c. 3 und Hugo Flavin. a. 0.) und (cap. 19)

sehen von seiner Verwandtschaft mit Ricimer (S. 539 N. 1), um so eher eine Rolle in den Angelegenheiten Roms spielen, da Burgundionen schon im J. 455 dort als kaiserliche Leibgarden dienten. (S. 416; nach einer Fiction Pétigny's II. 212 beruft Ricimer seinen Schwestersohn Gundobad, um demselben eine Befehlshaberstelle in der italischen Armee su geben, und bestimmt ihn zum Erben seiner Macht.) Um aber Gundobads Rückkehr zu erklären, hat man nicht nöthig, zu dem von Thierry RHR. S. 195 ff. ersonnenen Motive der Rachgier oder zu anderen Beweggründen (s. oben S. 542 N. 1) seine Zuflucht zu nehmen: nach dem Sturze Glycerius', dem Gundobad zum Kaiserthrone verholfen hatte, blieb letzterm nichts Anderes übrig, als den bisherigen Schauplats seiner Thätigkeit zu räumen, wie Pagi a. 471, VII, bemerkt.

spätere gleichzeitige Regierung Gundobads und Godegisels, des Erstern freilich als zu Lyon residierenden wirklichen Königs, des Letztern als Vasallen mit einem beschränkten Gebiete und mit der Residenz Genf, erhellt aus Avitus¹, aus Ennodius², Gregor von Tours³ und der Passio S. Sigismundi⁴. Dagegen verräth sich das Unhistorische sämmtlichen Beiwerkes schon durch die höchst verschiedenen Datierungen, wobei zu

1) Epist. 5 an der hienach zu besprechenden Stelle.

2) Vit. B. Epiphanii, Opp. S. 399. 402. 408.

3) HFr. II, 32; vgl. S. 88 f. 105.

4) Cap. 2. — Näheres hierüber im II. Abschn., 1. Cap. (Lyon) und 3. Cap. (Genf).

Jahn, Geschichte d. Burgundienen.

ihre Leichname in einen Sodbrunnen werfen lassen. Bekanntlich erlitt später Sigismund, Gundobads Sohn, mit seiner Frau und zwei Söhnen dieses Schicksal durch den Frankenkönig Chlodomer, Chlotildes Sohn. Der Zusatz bei Fredegar ist nun offenbar aus dieser Geschichte entlehnt, mit der Absicht, Sigismunds und der Seinen Ermordung als ein Werk der Wiedervergeltung für Gundobads Unthat zu rechtfertigen und zu beschönigen. Daher sagt Fredegar HFr. epit. c. 35, wo er von der Ermordung Sigismunds und der Seinen spricht, mit Bezug auf die im Frühern erzählte Ermordung Chilperichs und seiner Familie: Chlodomeris iterum adversus Godemarem exercitum movet, interfecto Sigismundo cum uxore et liberis, ut praedictum est. Hincmar wiederholt nur Chilperichs Ermordung, und Rorico macht Godegisel zum Mitthäter bei der Ermordung Chilperichs und seiner Gemahlin. Die Ermordung der zwei Söhne Chilperichs kehrt bei Neueren wieder, z. B. bei Valesius Rfr. V. 250, Henschen S. 86. a. N. g. Dubos III, 17 T. II. 484. V. 4 T. III. 467, JvMüller I. 106, Vögelin-Escher I. 12 f., Forel S. XXXIV, Gelpke I. 35 f. (mit besonderer Betonung), Derichsweiler S. 52. 137, im Régeste genevois S. 14 und bei Sécretan S. 72. 155. Bei Gollut III, 4 col. 280 werden sogar die Söhne beider Brüder umgebracht, ihre Frauen ertränkt, und swar bei Aigues-Mortes (Fossae Marianae); Godomar wird von Gundobad lebendig verbrannt. Pétigny II. 288 lässt mit Chilperich ebenfalls Godomar und die Söhne Beider umgebracht werden; Schauplatz der Gräuelthaten ist ihm Vienne; Chilperichs Gemahlin wird dort in die Rhone geworfen. Der sonst uncritische Guichenon I. 13 lässt die Söhne Chilperichs aus dem Spiel, erwähnt sogar die Gemahlin nicht. Mille I. 51 f. vermuthet in der die Söhne betreffenden Angabe, welche bei Gregor fehle, eine Verwechslung mit den Söhnen Sigismunds. Troya II, 1. 272. II, 2 App. 4 S. 6 macht den Zusatz Fredegars bemerklich, bezweifelt aber diese, sowie die übrigen Ausschmückungen desselben. Das Berechnete des Zusatzes im vorbemerkten Sinne erkennt auch Binding I. 115, der freilich mit Troya die ganze Anklage gegen Gundobad su widerlegen sucht.

die verborgene Fürsorge Gottes die Trauer als Mittel zur Freude bereitet : die Wohlfahrt des Reiches verminderte die Zahl der Mitglieder der königlichen Familie, und es wurde nur so viel davon der Welt aufgespart, als zum Herrschen genügte [nemlich Gundobad als Alleinherrscher]. Hierauf beruht Alles, was der catholischen Wahrheit frommte, und wir wussten nicht, dass damals nur dasienige zerbrochen wurde, was für die Folgezeit sich nicht zu beugen wusste Oder was soll ich über das Schicksal Eurer Brüder sagen? Selbst derienige, welchen (sein Name ist gleichgültig) Ihr vermöge Eures Naturells mit Euern Gütern ohne alles Arg umgeben hattet, leistete als Untergebener, ohne Euer Wissen Dienste zur Gefahr des Volkes, während die Störung des Reiches den zukünftigen Frieden bereitete. Glaubet mir aus Erfahrung: was immer im Reiche geschadet, hat hier genützt; was immer wir damals beweint haben, lieben wir jetzt. -Niemals wird der Staat Gefahr laufen, verwaist zu sein, 50 lange bei Eurer Unterstützung die Mutter Kirche kein Verwaistsein fühlen wird¹." Man hat freilich, gestützt auf jene

1) So erklären wir durch Uebersetzung diese historisch und psychologisch gleich merkwürdige Stelle: --- nihil unquam vestris temporibus contingere potest, quod non semper arbitrer profuisse -.. Ordinavit hunc potius occulta dispensatio, quam inflixit, angorem. Flebatis quondam pietate ineffabili funera germanorum, sequebatur fletum publicum universitatis afflictio, et occulto divinitatis intuitu instrumenta moestitiae parabantur ad gaudium. Minuebat regni felicitas numerum regalium personarum et hoc solum servabatur mundo, quod sufficiebat imperio. Illic repositum est quicquid prosperum fuit catholicae veritati. Et nesciebamus illud tunc frangi tantummodo, quod deinceps nesciret inflecti. Aut quid de fraterns sorte dicamus? Ipse, quem (vocitari parvum) vestra natura circumdedit bonis vestris absque omni malitia, militavit, cum serviret, vobis nescientibus, periculum gentis, cum futuram pacem disponeret turbatio regionis. Erperto credite: quicquid hic nocuit, hic profecit; quicquid tunc flevimus, nunc amamus. - nunquam respublica orphanitatis incurrit perniciem, quandiu sustentantibus vobis mater Ecclesia non senserit orbitatem. -Funera ist s. v. a. cadavera; vgl. Le Blant II. 75. Fletus publicus ist die zur öffentlichen Kunde gekommene Trauer des Königs; publics universitatis afflictio, wie Bluhme WBRR. S. 66 N. 70 lesen möchte, wäre ein Pleonasmus, da universitatis afflictio die Betrübniss des gesammten Volks, also eine öffentliche ist. Die Brüder Gundobads sind nicht sla reges, regierende Könige, sondern nur als regales personae bezeichnet,

Worte: "Ihr beweintet einst" u. s. w. und sonstige vortheilhafte Aeusserungen über Gundobad, die in Avitus' Briefen

d. h. als Glieder des königlichen Geschlechts, oder, wie Dubos III, 17 T. II. 485 übersetzt, Princes de la Familie Royale. So bezeichnet regales schon bei Ammian Marcellin Personen königlichen oder fürstlichen Geschlechts, z. B. XVIII, 2, reges omnes et regales et regulos ad convivium corrogatos retinuit ; vgl. Bethmann S. 53 f. und Wietersheim III, 503. Von den Franken sagt Valesius Rfr. VI. 306: e prima et summa clarissimaque suorum gente electos creabant reges, nec alios, quam regio genere ortos qui regales vocabantur, recipiebant in regnum. Ueber Illic reposi tum e st cet., sowie über die Worte am Schlusse nunquam res publica cet., vgl. S. 131 N. 1. Binding I. 115 überhüpft nebst Anderem den ominösen Satz: Et nesciebamus cet. Frangi bezeichnet nemlich unzweideutig ein gewaltsames Lebensende, nach dem damals üblichen Sprachgebrauche der Vulgata Alten Testaments. Trova II, 2 App. IV, 11, uneingedenk Godegisels. findet nur ein von Gott verhängtes frühes Lebensende angedeutet. In den Worten: Aut quid de fraterna sorte dicamus? verräth Avitus denn doch einige Verlegenheit in Beschönigung des Geschehenen; er greift daher im Folgenden nach dem Falle Godegisels, dessen Beseitigung am Leichtesten zu beschönigen war, da er sich des Hochverraths schuldig gemacht hatte. Irrig deuten Bluhme WBRR. S. 66 und zur Lex Burg. S. 499 N. 25 und Binding I. 115 f. jene Worte nur auf diesen (nach Bluhme WBRR. S. 86 N. 117 wäre fraterna sors gar der Gebietsantheil Godegisels); fraterna sors bezieht sich aber so gut, wie im Frühern funera germanorum, was Bluhme WBRR. S. 66 und Binding I. 116 nur auf Hilperich und Godomar deuten, auf die Brüder überhaupt, und erst im Folgenden: Ipse quem cet., was Troya II, 2 App. 4 S. 12 f. auf Chilperich II deuten möchte, wird Godegisels speciell gedacht. Die Beziehung auf diesen hat Bluhme WBRR. S. 66 zuerst erkannt, wie er die Stelle durch bessere Interpunction zuerst verständlich gemacht hat, besonders indem er das Parenthetische vocitari parvum (d. h. sein Name, eig. dass er genannt werde, ist gleichgültig) als solches bezeichnete. Troya II, 2 App. IV. 12 verbindet noch quem voc. parv. vest. nat. circ. und übersetzt: che nacque dopo Voi (sic). Binding I. 116 N. 416 und S. 122 verbindet vocitari parvum mit dem Folgenden: vestra natura circumdedit, conjiciert circum fecit für circumdedit und findet so aus der Stelle heraus, Godegisel habe im Gegensatze zu Gundobad gewöhnlich "der Kleine" geheissen (sic). Bluhme a. O. S. 67 N. 70 irrt seinerseits darin, dass er nach vocitari parvum Etwas ausgefallen glaubt und meditatus oder excitavit für militavit vermuthet. Militavit, vobis nescientibus, periculum gentis ist prägnanter Ausdruck für die hochverrätherische Art und Weise, in welcher Godegisel, den Gundobads arglose Natur mit Gütern belehnt hatte, als Untergebener und Vasall seines Bruders (cum serviret), diesem mit Gefährdung der Unabhängigkeit der Nation Dienst leistete.

tte i ta star a litar a litar _____ • _ _____ _____ _____ ______ - 12+1 T.m. ----a have lot interve -a . . <u>The size is in</u> a . -- - - - -La la Traix encora puestas : - Lo maile barre e or or and a line Iras and

a sea in a cor rure rune - binr 12 ... in the state Fring and THE REPORT OF THE PARTY OF THE . ANA STITUTE BURGE IN MORE and the second and th THIT IS THE THE THE PARTY AND THE THE PARTY AND THE PARTY A RELEVANT AND SETTING TO BE DESCENTION was inomen arbano regionis Etan an ar. an miner. (merrid ture ferints and mare I-una Dia senserit orbitatem. -🚎 le Ilan II 73. Fletus publicus Toma restricteme Traner des Königs; publics WELL S. 66 N. 70 lesen möchte, wire Beträhniss des gesammten and and and and and a sind nicht als manifer mer als regales personae bezeichnet,

Worte: "Ihr beweintet einst" u. s. w. und sonstige vortheilhafte Aeusserungen über Gundobad, die in Avitus' Briefen

d. h. als Glieder des königlichen Geschlechts, oder, wie Dubos III, 17 T. II. 485 übersetzt. Princes de la Familie Rovale. So bezeichnet regales schon bei Ammian Marcellin Personen königlichen oder fürstlichen Geschlechts, z. B. XVIII, 2. reges omnes et regales et regulos ad convivium corrogatos retinuit : vgl. Bethmann S. 53 f. und Wietersheim III, 503. Von den Franken sagt Valesius Rfr. VI. 306: e prima et summa clarissimaque suorum gente electos creabant reges, nec alios, quam regio genere ortos qui regales vocabantur, recipiebant in regnum. Ueber Illic repositum est cet., sowie über die Worte am Schlusse nunquam res publica cet., vgl. S. 131 N. 1. Binding I. 115 überhüpft nebst Anderem den ominösen Satz: Et nesciebamus cet. Frangi bezeichnet nemlich unzweideutig ein gewaltsames Lebensende, nach dem damals üblichen Sprachgebrauche der Vulgata Alten Testaments. Troya II, 2 App. IV. 11, uneingedenk Godegisels, findet nur ein von Gott verhängtes frühes Lebensende angedeutet. In den Worten: Aut quid de fraterns sorte dicamus? verräth Avitus denn doch einige Verlegenheit in Beschönigung des Geschehenen; er greift daher im Folgenden nach dem Falle Godegisels, dessen Beseitigung am Leichtesten zu beschönigen war, da er sich des Hochverraths schuldig gemacht hatte. Irrig deuten Bluhme WBRR. S. 66 und zur Lex Burg. S. 499 N. 25 und Binding I. 115 f. jene Worte nur auf diesen (nach Bluhme WBRR. S. 86 N. 117 wäre fraterna sors gar der Gebietsantheil Godegisels); fraterna sors bezieht sich aber so gut, wie im Frühern funera germanorum, was Bluhme WBRR. S. 66 und Binding I. 116 nur auf Hilperich und Godomar deuten, auf die Brüder überhaupt, und erst im Folgenden: Ipse quem cet., was Troya II, 2 App. 4 S. 12 f. auf Chilperich II deuten möchte, wird Godegisels speciell gedacht. Die Beziehung auf diesen hat Bluhme WBRR. S. 66 zuerst erkannt, wie er die Stelle durch bessere Interpunction zuerst verständlich gemacht hat, besonders indem er das Parenthetische vocitari parvum (d. h. sein Name, eig. dass er genannt werde, ist gleichgültig) als solches bezeichnete. Troya II, 2 App. IV. 12 verbindet noch quem voc. parv. vest. nat. circ. und übersetzt: che nacque dopo Voi (sic). Binding I, 116 N. 416 und S. 122 verbindet vocitari parvum mit dem Folgenden: vestra natura circumdedit, conjiciert circum fecit für circumdedit und findet so aus der Stelle heraus, Godegisel habe im Gegensatze zu Gundobad gewöhnlich "der Kleine" geheissen (sic). Bluhme a. O. S. 67 N. 70 irrt seinerseits darin, dass er ich vocitari parvum Etwas ausgefallen glaubt und meditatus oder excitavit r militavit vermuthet. Militavit, vobis nescientibus. .m gentis ist prägnanter Ausdruck für die hochverrätherise ^reise, in welcher Godegisel, den Gundobads arglose Natur elehnt hatte, als Untergebener und Vasall seines Bruders (ci liesem mit Gefährdung der Unabhängigkeit der Nation Die

richtigen Herzens vor ihm wandelte und that, was seinen Augen wohlgefällig war", d. h. weil er rechtgläubig (catholisch) war und die Kirche begünstigte¹.

1) HFr. II, 40; prosternebat enim quotidie Deus hostes eins sub manu ipsius et augebat regnum eius, eo quod ambulabat recto corde coram eo et faceret quae placita erant in eius oculis. Valesius Rfr. VI. 307 rügt einfach das Unmoralische und Irreligiöse der Rede; ebenso noch Gagern II, 509. Anderen Neueren war es vorbehalten, daran herumzuklügeln. Dubos IV, 19 T. III. 370 f. setzt bei der Darstellung Gregors geheime Umtriebe der Feinde Chlodwigs voraus, die diesen gewissermassen rechtfertigten. Schade nur, dass Gregor selbst von diesen Umtrieben gänzlich schweigt. Auf Grund des vagen Gebrauchs von nam und enim bei Gregor will dagegen Löbell 2. Ausg. S. 214 f. diesen sagen lassen: "Trotz dieser Verbrechen streckte Gott täglich seine Feinde vor ihm nieder," Im Sinne Gregors sind aber die niedergestreckten Feinde eben die im Vorhergehenden und im Folgenden erwähnten, nemlich die der Herrschgier Chlodwigs im Wege gestandenen, durch Verbrechen beseitigten fürstlichen Verwandten gemeint. Pétigny II. 554 f. glaubt. Gregor habe die Verbrechen Chlodwigs belobt, weil durch sie den noch heidnischen Franken die Wege der christlichen Wiedergeburt eröffnet worden seien. Auch hievon bei Gregor keine Andeutung: übrigens wäre der vorausgesetzte Beschönigungsgrund ein schlechter. Giesebrecht zu Gregor von Tours Uebs. I. 105 N. 2 befolgt Löbell a. O.; mit dem von Giesebrecht gebilligten Ausspruche Schlossers: "Seine (Gregors) Ergählung der Gräuel, nackt und wahr, ist ja Missbilligung" wird das Missliche der Stelle nur umgangen. Wattenbach S. 73 sucht Gregors Darstellung zu beschönigen, indem er sagt, Gregor spreche swar im nächst Vorhergehenden davon, wie Chlodwig durch Mord und Verrath sich des ripnarischen Reiches bemächtigt habe; Gregor fasse aber den Inhalt nicht dieses Capitels allein, sondern auch der vorhergehenden zusammen, in welchen die von der Kirche als das grosse Verdienst Chlodwigs gefeierte Niederkämpfung der Westgothen erzählt werde. Als wenn nicht Gregor gleich darauf in Einem Zuge fortführe, die Verwandtenmorde Chlodwigs und seine mit Blutdurst gepaarte Arglist zu schildern! Den Schlüssel zum Verständnisse der Worte Gregors gibt, was Giesebrecht Uebs. Gregors I Einl. S. XXXIV bemerkt: dass, nach Gregors Darstellungsweise der geschichtlichen Verhältnisse, Gott den rechten (catholischen) Glauben und die guten Werke (gegen die Kirche) alsobald belohne. Richtig urtheilt Bornhak S. 359 mit Bezug auf die Stelle Gregors: vor Chlodwigs Verdienst um die Kirche traten in den Augen der catholischen Geistlichkeit alle seine Verbrechen zurück. Auf die Stelle Gregors weist übrigens auch G. Monod in Revue crit., Par. 1869, S. 265 hin, indem er mit Bezug auf dieselbe bemerkt, der 5. Brief des Avitus, welchen Binding zur Freisprechung Gundobads benutzt, sei nicht unvereinbar mit der Vorstellung eines Mordes zu einer Zeit, wo die Kirche den Tod, selbst den

Die Stelle des Avitus beweist übrigens keineswegs eine vorherige Vierherrschaft der königlichen Brüder: es konnte Gundobad, als der älteste der Brüder, der regierende König sein¹, während die übrigen untergeordnete Herrscher und Vasallen waren (in diesem Verhältnisse stund später, wie dies Avitus selbst bezeugt, Godegisel zu Gundobad) oder als königliche Prinzen sich mit dem Königstitel begnügen mussten (S. 535). In beiden Fällen konnten Ehrgeiz und Herrschsucht. Eifersucht und Argwohn zu unnatürlichen Gewaltthaten führen, wie sie besonders ienem Zeitalter eigen waren (S. 180ff.*). Sehen wir doch Godegisel, den Untergebenen Gundobads, aus Ehrgeiz und Herrschsucht auf dessen Untergang sinnen, ihn aber durch jenen finden, später Sigismund seinen eigenen Sohn als Kronprinzen aus Eifersucht und Argwohn umbringen lassen (S. 181 N. 2). Aus dem Umstande, dass Avitus sagt: es habe zerbrochen, d. h. gewaltsam beseitigt werden müssen, was sich für die Folgezeit nicht habe beugen wollen (was mit Rücksicht auf Chilperichs II Catholicismus nicht religiös, sondern politisch zu fassen ist), geht in der That ziemlich deutlich hervor, dass, wie Godegisel, so auch die zwei anderen Brüder sich Gundobad auf die Dauer nicht unterordnen wollten und darum gewaltsam beseitigt wurden³.

1) Seine Voranstellung bei Gregor. Tur. II, 28 scheint den Altersvorrang anzudeuten; behauptet wird dieser in der Hist. Francor. Bern. HS. 65 (s. unten). Jedenfalls ist Gundobad älter als der Zweitgenannte der Brüder gewesen; s. Passio S. Sigism. c. 2 und vgl. Binding I. 302.

2) Bethmann GRC. I. 148 N. 4 findet Gregors Erzählung von Hilperichs Tödtung und Chlotildes Rache übereinstimmend mit den Sitten der damaligen Königsgeschlechter, die in den Heldensagen nachklingen. — Es ist hier noch zu bemerken, dass Jordanis c. 38 als Grund, warum Geiserich das Seniorat an Stelle der Primogenitur gesetzt habe, angibt: ne inter ipsos de regni ambitione esset intentio (vgl. Wietersheim IV. 289), und im Ffbemerkt: Quod observantes per annorum multorum spatia, regnum feliciter possedere, nec, quod in reliquis gentibus assolet, intestino bello foedati sunt.

3) In Freisprechung Gundobads möchte Troya II. 1. 203. 271 f. Chilperich II zum Sündenbocko machen; er missbraucht hiefür Sidonius

gewaltsamen, eines Häretikers oder eines mächtigen Feindes als einen Triumph betrachtet, und die Häufigkeit der Morde das öffentliche Gewissen in diesem Puncte abgestumpft habe.

Provinciam pertinebat (nach Greg. Tur. H.F. II, 38). Begnum burgudio Gundengus primus rex Bargandio Gundengus primus rex Bargandio Milpericaus Gundogia flius (I. Gundogisilus) Gootobaldus Godomarus Sea Clotidia uror Clodouei Sea Clotidia uror Clodouei Sea Clotidia uror Clodouei Sea Clotidie verticat in obigen Texte befolge Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. H.F. II. 38 əbendalla verticat in obigen Texte befolge Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. H.F. II. 38 əbendalla verticat in obigen Texte befolgte Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. H.F. II. 38 əbendalla verticat in obigen Texte befolgte Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. H.F. II. 38 əbendalla verticat in obigen Texte befolgte Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. H.F. II. 38 əbendalla verticat in obigen Texte befolgte Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. H.F. II. 38 əbendalla verticat in obigen Texte befolgte Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Sette Signamudua Gotimarus Set Clotidia uzor Chodonei Rtwas beaser gestattet sich die Sache bei älteren französiehen Historitern, z. B. bei Du Chesee SB. HFr. I. (burg. Königetsfel): Bargarout et Gundereus et Gundereus, rex Burgundionum in Gallia Gundobado interemptus Burgundionum Chronidia, uror Chrona, que Gundobadus, rex Burr. Godomarus Gundobado interemptus Burgundionum Uxor prima Ostrogotha, Uxor Renter Burgundionum Uxor prima Ostrogotha, Uxor secunda Sigarius patie N. uror Theoderici regis Italia Sigarius a pater N. uror Theoderici regis Italia Interfectura Apater N. uror Theoderici regis Italia Sigarius a pater N. uror Theoderici regis Italia Sigarius a seconda I. Sigar	(nach Greg. Tur., oben S. 544 N. 2, mit dem Zusatze: et regnum copul.). Neptem uero nomine clotildem sfeciosam puellam 5 retinuit et nutriuit. Quam clodoueus rex francorum cum thesauris patris ab eo aztorsis (l. extorsit) sibique matrimonio copulauit. Anach Gest Fr. e. 11 ff.) Tune tamnoria recrum huroundie circa rodanum et ararim funion consistent et nova ed messitionesem
Begnum burgundie Begnum burgundie Gundeugus primus rex Burgundie Gundeugus primus rex Burgundie Milpericus Gundogris flius (I. Gundogrisius) Gootobaldus Godomarus Saz Clotidis uror Clodouei Saz Clotidis uror Clodouei Saz Signamudus Godomarus Die Bern. HS. 65 Saee. XY: De origine prima Francorum (v. J. 1380) wiederholt, nach der gleichen Einleitung, diesen Rammbaum mit folgender Umstellung, die aber gegen die in obigen Texte befolgte Nameasfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. HFr. II. 28 obenfalls verstösti. Guodegus Rex burgundie Gotosilus gondobaldus gondomarus Ohilpericus Gotosilus gondomarus Gotinarus Sea Signamundus Gotinarus Sea Signamundus Gotinarus Burgundies reges Gundenedus e gegen Burgundias reges Gundenedus e Gundohadua, rex Burgundinam in Galla Hilpericus, a fratre Gundobado interemptus Burgundian Gundobado interemptus Burgundian Gundobado interemptus Burgundian, rex Burgundian Gundobado interemptus Burgundian Gundobado interemptus Burgundian Gundobado interemptus Burgundi	provinciam pertinebat (nach Greg. Tur. HFr. II, 32).
Milpericus Anidogisi filius (I. Gundogisi (lus) Godobadus Godomarus Sea Clotildia uzor Clodouei Sea Sigramudus Godomarus Sea Clotildia uzor Clodouei Sea Sigramudus Godomarus Bammbaum mit folgender Umstellung, die aber gegen die im obigen Texte befolgte Namensfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. HFr. II. 28 abenfalls verstöst. Gundegus Rex burgundie Godosilus Gondomarus Chilpericue Rambaum folgender Umstellung, die aber gegen die im obigen Texte befolgte Namensfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. HFr. II. 28 abenfalls verstöst. Gundegrus Rex burgundie Rodosilus Godobaldus Godomarus Rambaum Gundegrus Rex burgundie Godomarus Rambau Bergundies regen Sea Clotildia uzor Base pestaltet sich die Sache bei älteren französiehen Historitern, z. B. bei Du Cheene SS. HFr. I. (burg. Königetafal) Gundobado interemptus Burgundies reger Gundobado interemptus Burgundies reger Gundobado interemptus Burgundies reger Gundobado interemptus Burgundies reger Gundobado interemptus Burgundies Gundobado interemptus Burgundies Gundobado interemptu	Regnum burgundie Gundeugus primus rex Burgundie
Sea Clotidiis uror Clodouei Sea Clotidiis uror Clodouei Sea Clotidiis uror Clodouei Die Bern. HS. 65 Saco. XY: De origine prima Francorum (v. J. 1390) wiederholt, nach der gleichen Einleitung, diesen Stammbaum mit folgender Umstellung, die aber gegen die im obigen Texte befolgte Namensfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. HFr. II. 28 ebenfalls verstösst: Oundegus Rex burgundie Gundegus Rex burgundie Rammbaum mit folgender Umstellung, die aber gegen die im obigen Texte befolgte Namensfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. HFr. II. 28 ebenfalls verstösst: Tur. HFr. II. 28 ebenfalls verstösst: Oundegus Rex burgundie Gondegus Rex burgundie Reveas bester gedoesilus gondomarus Chilpericus Sea Clotidia uzor Cholouei Sette Sigismundus Gotimarus Sea Clotidia uzor Cholouei Burgundiane reges Burgundiane reges Gundeenus, rex Burgundionum in Galla Gundobado interemptus Burgundionum Uzor Caretone + 506 Mototina, uro Uzor Caretone + 506 Chrotidia, uzor Chronatus Signamudus, rex Burgundionum Uzor Garetone + 506 Chrotidia, uzor Chronatus Burgundionum Uzor Caretone + 506 Chrotidia, uzor Chronatus Burgundionum Uzor seconda Gundobado interemptus Burgundionum Uzor seconda <	hilpericus Gundogisi filius (l. Gundogisilus) Godobaldus Godomarus
Die Bern. HS. 65 Saeo. XY: De origine prima Francorum (v. J. 1320) wiederholt, nach der gleichen Einleitung, diesen Stammbaum mit folgender Umstellung, die aber gegen die im obigen Taxte befolgte Namensfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. HFr. II. 28 obenfalls verstöstat: Tur. HFr. II. 28 obenfalls verstöstat: Gundegue Rex burgundie godosilus gondohaldus gondomarus Chilpericus Setts Sigismundus Gotimarus Schilpericus Setts Sigismundus Gotimarus Schilbericus Gene Sigismundus Gotimarus Schilbericus Gene Sigismundus Gotimarus Schilbericus Setts Sigismundus Gotimarus Schilbericus Gundenens e. Gunderens, raz Burgundionum in Gallia Hilpericus, a fratre Gundobadoi arteremptus Burgundionum Onocildis, uror Chodovai I re- et Mueruma Sigiamundus, rez Bur- Godomarus gis Francorum Sigenton, a patra Muerenderi Polo	Sea Clotildis uzor Clodouei Sea Sigismundus Godomarus
Rammbaum mit folgender Umstellung, die aber gegen die im obigen Tarte befolgte Namensfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. HFr. II. 28 ebenfalls verstösat: Gundegus Rer burgundie godosilus gondobaldus gondomarus Chilpericus Seä Clotidia uzor Chlodouei Scuts Sigismundus Gotimarus Seä Clotidia uzor Chlodouei Seits Sigismundus Gotimarus Seä Clotidia uzor Chlodouei Bitwas besser gestaltet sich die Sache bei älteren französischen Historitern, z. B. bei Du Cheene SS. HFr. I. (burg. Königstafel): Gundeuchus s. Gundivious et Gundereus, rex Burgundionum in Gallia Hilpericus, a frate Gundobadus, rex Gundobado interemptus Burgundiae reges Chrotidia, uzor Chrona, quae Gis Francorum Uzor Cartone + 506 Chrotidia, uzor Chrona, quae Uzor Cartone + 506 Uzor Cartone + 506 Chrotidia, uzor Uzor Cartone + 506 Chodorei I re- et Mucuruma Sigiamundus, rex Bur- Gundobado interemptus Burgundionum Toro patre Gundobadus, rex Bure Gundobadoi interemptus Uzor Cartone + 506 Chlodorei I re- et Mucuruma Sigiamundus, rex Bure Gundobadoi interemptus Burgudiae Farancorum Izor Cartone + 506 Sigeri	Die Bern. HS. 65 Saeo. XV: De origine prima Francorum (v. J. 1320) wiederholt, nach der gleichen Einleitung, diesen
Gundegus Rex burgundie godosilus gondobaldus gondomarus Chilpericus Setta Sigismundus Gotimarus Seä Clotildis uxor Chlodouei Etwas besser gestaltet sich die Sache bei älteren französiehen Historitern, z. B. bei Du Cheene SB. HFr. I. (burg. Königetafel): Burgundiae reges Gundeubus e. Gundivious et Gundereus, rex Burgundionum in Gallia Hilpericus, a fratre Gundobadus, rex Burgundionum Gundobado interemptus Burgundionum Chronia, quae Uxor Caretone + 506 Chotoidia, uxor Chronarus Sigiamundus, rex Bur- Godomarus Gundobado interemptus Burgundionum Uxor Caretone + 506 Uxor Caretone + 506 Chotorial, uzor Uxor Caretone + 506 Gundorovai I re- et Mucuruma Sigiamundus, rex Bur- Gundorovai I re- et Mucuruma Uxor Parenorum Uxor Caretone + 506 Giardorovai I re- et Mucuruma Giardorovai I re- et Mucuruma Giardorovai Uxor Pareno Bis Franoorum Uxor Pareno fait Franoorum Uxor Pareno fait Franoorum Uxor Pareno faiterforus Autor Theoderioi I	Stammbaum mit folgender Umstellung, die aber gegen die im obigen Texte befolgte Namensfolge der Söhne Gundeuchs bei Greg. Tur. H.Fr. II. 28 ebenfalls verstösst:
godostius gondobaldus gondomarus Chilpericus Setta Sigismundus Gotimarus Seä Clotildis uxor Chlodouei Setta Sigismundus Gotimarus Seä Clotildis uxor Chlodouei Etwas besser gestaltet sich die Sache bei älteren französischen Historikern, z. B. bei Du Cheene SB. HFr. I. (burg. Königetafel): Gundeuchus s. Gundirious et Gundeveus, rex Burgundionum in Gallia Hilpericus, a fratre Gundobadus, rex Godegralus Gundobado interemptus Burgundionum Chrotildia, uxor Chrona, quae Uxor Caretone + 506 Uxor Caretone + 506 Cholovei I re- et Mucuruna Sigiamudua, rex Bur- Gundobado interemptus Uxor Caretone + 506 Chrona, quae Uxor Caretone + 506 Gradorei I re- et Mucuruna Sigiamudua, rex Bur- Gundobado interemptus Burguotionum Uxor Parten Uxor Caretone + 506 Gradorei I re- et Mucuruna Sigiamudua, rex Bur- Gundosei I re- et Mucuruna Sigiamudua, rex Bur- Gundaria Uxor forgotia functeduri et atra	
Seura Sigismundus Gotimarus Seä Clotildis uzor Chlodouei Riwas besser gestaltet sich die Sache bei älteren französiechen Historikern, z. B. bei Du Chesne SS. HFr. I. (burg. Königetafel): Burgundiae reges Burgundiae reges Gundeuchus s. Gundirious et Gundeveus, rex Burgundionum in Gallia Hilpericus, a fratte Gundobadus, rex Gundobado interemptus Burgundiae reges Ohodobado interemptus Burgundionum Gundobado interemptus Burgundionum Gundovei I re- et Mucuruna Sigiamudus, rex Bur- Godomarus Uzor Caretone + 506 Chrotidia, uzor Chrona, quae Uzor primo Sigiamudus, rex Bur- Godomarus gia Francorun Uzor primo Strogotha, Mila Theoderici regis Italiae Uxor seconda sigerious, a patre N. uzor Theoderici I interfectus resi Methanis	godosilus gondobaldus gondomarus Chilpericus
Etwas besser gestaltet sich die Sache bei älteren französischen Historikern, z. B. bei Du Cheene SB. HFr. I. (burg. Königetafel): Gundeuchus s. Gundivious et Gundeveus, rex Burgundionum in Gallia Hilpericus, a fratre Gundobadus, rex Godegisilus Godomarus Gundobado interemptus Burgundionum Chrotidis, uzor Chrona, quae Uzor Caretone + 506 Chlodovei I re- et Mucuruna Sigiamundus, rex Bur- Godomarus gis Francorum Uzor prima Ostrogoths, filia Theoderici regis Italiae Sigerious, a patre N. uzor Theoderici I interfectus	Sells Sigismundus Gotimarus Seg Clotildis uzor Chlodouei
ericus, e lobado i	Etwas besser gestaltet sich die Sache bei älteren französischen Historikern, z. B. bei Du Chesne SS. HFr. I. (burg. Königetafel):
ericuy, a fratre Gundobadua, rex Godegiailus lobado interemptus Burgundionum Chrona, quae Chrona, quae Uxor Caretone + 506 Chrona, quae Uxor Caretone + 506 Odomarus Bur- Godomarus Uxor prima Ostrogotha, filia Theoderici regis Italiae Sigerioua, a patre N. uxor Theoderici I interfectua interfectua	Gundeuchus s. Gundivicus et Gundeveus, rex Burgundionum in Gallis
Chrona, quae et Mucuruna Sigiamundus, rex Bur- Godomarus gundiae Uxor prima Ostrogotha, filia Theoderici regis Italiae Sigericue, a patre N. uxor Theoderici I interfectua	Gundobadus, rex Godegisilus Burgundionum
gundiae Uxor prima Ostrogotha, filia Theoderici regis Italiae Sigericue, a patre N. uxor Theoderici I	Chrons, quae Uxor Caretone + 506 at Muchring Siziamindue - 22 Bur-
	gundiae
Sigerious, a patre N. uxor Theoderici I • interfectus regis Methansis •	
	Bigerious, a patre N. uzor Theodorici I

,

•

1 مامانامه . -1 1 ŝ 4 ohen 8 KAA N 9 mit dem Zneetre. (nach Greg. Tur., retinuit et nutriuit (nach Gest. Fr. c. provinciam pertine

•

556

.

Dagegen schickt ebenderselbe Histoire etc. I. (burg. Königstafel) voran: 1. Athanaric, Roy des Bourguignons outre le Rhin (in Missbrauch von Greg. Tur. GFr. II. 28); 2. einen apocryphen Gundisele I. Roy des Bourguignons en Gaule; 3. Gondicaire ou Gondioch (sic) und einen ebenfalls apocryphen Sigmond als Bruder. In einem dem Verfasser handschriftlich vorliegenden, wahrscheinlich einem Druckwerke entnommenen Tableau généalogique de la maison des anciens rois de Bourgogne kommen hinzu: der Westgothenkönig Athanarich als Stammvater von Gondevic ou Gondioche (nach Greg. Tur. HFr. II, 28); Gondieuque (Guntheuca, s. oben), femme de Chlodomir, und zwar, wunderlich genug, als Tochter von Gondesile (richtig Godégisile); ausserdem Sedeleube, ou suivant Grég. de Tours Mucurienne (l. Mucurune, bei Greg. Tur. HFr. II., 28 Mucuruns mit Var. Chrona), als Schwester von Chlotilde. Neueste Stammtafeln sind die von Bluhme W.BRR. S. 54, Derichsweiler S. 137, im Régeste genevois S. 14, von Sécretan S. 155 und Binding I. 305 aufgestellten. In den vier ersteren seigt sich der Fortschritt, dass auf Gebica als Stammvater zurückgegangen wird (nach dem Vorgange Mascous II. Anm. II S. 8. der aber Gundamarius und Gislarius [Godomar und Gislahar, S. 301 f.] zwischen Gebica und Gundicar einschiebt); dagegen haben sich bei den Vorgenannten die angeblich von Gundobad ermordeten zwei Söhne Chilperichs II aus Fredegar eingeschlichen (S. 544 f. N. 2). Bei Sécretan, der von Derichsweiler abhängig ist, zeigen sich überdies, ansser eigenen historisch-chronologischen Irrthümern (z. B. Gundahar règne de 412 circa à 451), die Verstösse, dass Chilperichs II Gemahlin Agrippina, die zweite Gemahlin Sigismunds Constance benannt ist (S. 126 N. 4 und S. 152 N. 6). Binding stellt Gundeuch und Chilperich I als gemeinsame Regenten und als Söhne eines unbekannten Stammvaters hin, macht Caretene zur Gemahlin Chilperichs II und gibt Godegisel eine apocryphe Theudelinde (S. 169 f. N. 3) zur Gemahlin. Ueber diese, sowie die historisch-chronologischen Differenzen von den Ergebnissen unserer Untersuchungen, verweisen wir auf letztere selbst. Uebrigens ist Guntheuca bei Binding zum ersten Male als Gundobads Tochter eingeführt.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 23 Note 6 Zeile 2 statt N. 153 lies S. 153. — S. 45 N. 3 Z. 5 st. niis l. nisi. — S. 66 N. 3 Z. 2 st. $\varphi i \lambda \eta l. \varphi v \lambda \eta'$. — S. 75 N. 7 Z. 9 st. ranken l. Franken. — S. 76 N. 1 Z. 3 ist der Parentheseschluss nach "Westgothen" beisufügen. — S. 96 Textseile 7 st. Statthalten l. Statthalter. — S. 105 N. 1 Z. 11 v. unt. st. NS. l. HS. — S. 117 N. 1 Z. 4 st. Sigismund l. Sigismond. — S. 128 N. 2 Z. 2 st. XVI. 100 b. A.

1. XV. 100 b. B. - S. 129 N. 4 Z. 2 st. VIII. Cap. 1. III. Cap. -S. 138 N. 2 Z. 2 st. 325 f. l. 325. - S. 180 Textz. 19 v. ob. st. Barbaren l. Barbarenkönige. - S. 189 Textz. 9 v. oben und N. 7 Z. 2 st. 539 1. 540. - S. 189 Textz. S. v. u. st. wirkten l. wirkte. - S. 190 Capitelüberschrift st. parciellen l. partieller. - S. 223 N. 3 Z. 6 st. untere 1. utere. - S. 224 Textz. 1 v. u. st. in der Art in 1. in der Art der in. - S. 254 Textz. 6. 5 v. u. st. Folgenden I. Folgendem. - S. 259 N. 1 Z. 1 st. 11 l. 111. - S. 261 Textz. 2 st. Chrysargirum I. Chrysargyrum. - S. 309 Capitelüberschr. st. Landanweisung I. Quartieranweisung. - S. 320 Textz. 10 st. Föderati l. Foederati. - S. 386 N. 5 Z. 1 streiche das Comma nach utentes. - S. 387 N. 5 (zu S. 386) Z. 11 v. u. st. Godel l. Gode-. - S. 457 N 3 Z. 1 setze Punct nach S. 408. - S. 496 Texts. 3 st. Leontius I. Leontius. - S. 496 Texts. 4 vor "Mamertus" ist "Viventius" ausgefallen. - S. 496 N. 4 (z. S. 495) Z. 6 v. u. st. HLFr. l. HLFr. II. - Ebendas. Z. 3 v. u. st. 575 l. 475. - S. 497 Textz. 5 st. Theoplastus l. Theoplastus. - Anderes, wie S. 28 N. 1 Z. 7 Song. st. Song, S. 210 Textz. 4 v. u. zn st. zu, S. 263 N. 5 Z. 6 v. u. Sigeb. st. Sigeb., S. 830 Textz. 5 v. u. das Comma st. des Puncts, S. 362 N. 3 Z. 1 v. u. das Punct nach 165 st. eines Commas, S. 399 Textz. 10 v. u. 360 st. S. 360 und dergleichen, wird der Leser leicht selbst verbessern. Die weite Entfernung des Autors vom Druckorte und die meist nur einmalige Uebersendung der Revisionsbogen entschuldigen diese Druckfehler hinlänglich, zumal da dieselben grösserntheils mir auf die Noten entfallen, welche wegen der kleinen Schrift besonders schwierig zu corrigieren waren.

Beizufügen ist Folgendes: S. 28 N. 2; Nach Bethmann GRC, I. 139 haben die Burgundionen als Stammgenossen der Vandalen mit diesen zu Ende des 2. Jahrhunderts nach Chr. ihre Sitze an der Ostsee verlassen. - S. 28 N. 3 Z. 1 v. u.: Vgl. unsere Karte (II). - S. 47 N. 2 Z. 5; Bethmann GRC. I. 140 N. 3 übersetzt bei Mamertinus: sed sua quoque clade quaesitos, mit: "die sie in Folge ihrer Niederlage aufgesucht hatten." und bezieht so die clades auf die vermeintliche, in den untern Donaugegenden von den Gothen, Vandalen und Gepiden erlittene Niederlage (I. 139 f.). Es ist aber klar, dass Mamertinus nur sagen will: die versuchte Besitzergreifung alamannischen Gebiets sei für die Burgundionen mit einer Niederlage verbunden gewesen, - S. 104 N. 3 Z. 1 v. u.: Die Lex Visig. schreibt vor, dass jeder Freie den zehnten Theil seiner Sclaven zum Heere stelle; vgl. Montesquieu XV, 14 und Gibbon c. 38 n. 50. - S. 106 N. 3 Z. 1 v. u.: Bethmann GRC. I. 151 und Kaufmann in FDG. X. 896 schliessen aus LB. T. 45 §§ 3. 4 auf Waffenrecht und Heerespflicht der Römer bei den Burgundionen. Kaufmann a. O. S. 395 f. findet überdies einen thatsächlichen Beweis des Kriegediensts der Römer in der Vita S. Eptadii (bei Binding I. 196 N. 671). Schade nur, dass diese Vita unsicht ist (s. Hauptunters. II. Abschn., 2. Cap.). - S. 137 N. 1 Z. 8: Gibbon c. 88 n. 78 bemerkt, dass die Lex Rip. Tit. 7. 11. 36 den Burgundionen mit dem Alamannen unter den Franken, aber über den Römer

stelle. - S. 146 N. 1 Z. 2: wo eine Glosse der Bern. HS. 285 zu rigidi anmerkt: germani uel burgundiones. - S. 156 N. 3 Z. 1 v. u.: Ueber die unter Sigismund vereinzelt vorkommende Jahresbezeichnung nach römischen und byzantinischen Consuln, als Zeichen der Devotion des Königs für Byzanz, vgl. Le Blant II, 550 (nach Rossi) und Binding I. 244 f. -S. 189 N. 5 Z. 3: und Pagi a. 540, X, der sugleich das Datum 540 feststellt. - S. 204 N. 5: Gibbon c. 37 missdeutet Sidonius, wie wenn die rauhe Stimme der Burgundionen die Musen erschreckt und verscheucht habe. - S. 244 N. 4 Z. 3 nach fecerant: der Verfasser der Origo Francorum Bern, HS. 70 Saec. XV. s. J. 375: Burgundiorum LXXX ferme milia quod nunquam ante fecerant ad Rehnum descenderunt, und. - S. 245 N. 8 Z. 3: Ebenso der Verfasser der Origo Francorum a. O., der nach der hievor citierten Stelle fortfährt: et in terra que nunc ab ipsis Burgundia dicitur, postea christiani facti, habitauerunt. - S. 309 Capitelüberschrift, Z. 2 nach "Christianisierung": (vor 417), auch des ostrheinischen Volkstheils (um 430). - S. 887 N. 8: anachronistisch und mit falscher Beziehung auf Gallien benutzt vom Verfasser der Origo Francorum Bern. HS. 70, der a. 375 nach der Stelle, welche S. 245 N. 8 citiert ist, fortfährt: quomodo autem christiani facti sint, narrat cassiodorus in historia tripartita (folgt abgekürst). - S.' 388 N. 1 Z. 2 nach "Irrthum": ebenso der Verfasser der Origo Francorum Bern. HS. 70 a. 433. - S. 347 N. 1 Z. 2 v. u. nach "perdomuit": und nach Hugo Floriacensis Liber historiae eccl. gestorumque romanorum atque francorum v. J. 1109, Bern. HS. 208 Saec. XII: His etiam diebus (sur Zeit des westgothischen Theoderichs I) agetius (sic) ordinatur patricius uir inclitus et bello strenuus, siquidem burgundiones contra romanos rebellantes perdomuit. - S. 362 N. 2: Binding I. 242 übersetst ungenau "Vorfahren", womit blosse Amtsvorfahren gemeint sein können; vgl. S. 301 Not. - S. 387 N. 5 (su S. 386) Z. 13 v. u. nach "fügt": in anachronistischer Mitbenutzung Gregors HFr. II. 32. - Ebendas. Z. 5 v. u. nach "Gothen": Die Historia hugonis monachi Su benedicti (Hugo Floriacensis) Bern. HS. 90 Saec. XII nähert sich wieder Gregor: burgundiones quoque arriani erant, et habitabant iuxta rodanum fluuium. qui adiacet lugduno civitati. - S. 437 Z. 7: Mit der gleichen Unbestimmtheit, wie Fredegar, aber wahrscheinlich in Benutzung der anschronistischen Nachricht Aimoins (oben S. 387 Not.) sprechen von der lugdunensischen Provinz Hugo Flor. Liber hist. eccl. cet. Bern. HS. 208: Burgundiones quoque lugdunensem inussere provinciam (folgt die Königswahl Gundeuchs!) und der Verfasser der Origo Francorum Bern. HS. 70 (dieser überdies anschronistisch s. J. 481 und mit ungebührlicher Ausdehnung der Lugd. prov.): Eodem tempore romano Imperio a ferrea firmitate in testaceam decidente fragilitatem Burgundiones Lugdunensem provinciam usque ad marsiliam . . peruaseruant. Hugo Flor. spricht an einer andern Stelle von der ursprünglichen Lugdunensis, indem er sagt: Lugdunensis autem provincia oritur a monte iurano qui est inter seguanos et heluetios et a lacu lemanno et flumine rhodano et extenditur ad oceanum britannicum. Dabei unterscheidet er jedoch nach Aimoin GFr. I, 6 in der Lugdunensis den nachmals Burgundien benannten Theil Galliens (s. bei uns II. 11 N. 1). -S. 503 N. 1 Z. 4 v. u. nach ., determinant ": danach die mehrerwähnte Origo Francorum Bern. HS. 70 (verfrüht a. 431). - S. 532 N. 6 Z. 1 vor "Vignier": So schon Hugo Floriacensis Liber hist. eccl. cet. Bern. HS. 208: Erant etiam in illis diebus (zur Zeit Marcians, verfrüht) IIII fratres in burgundie partibus ipsius burgundie regna per tetrarchiam gubernantes (folgen die Namen aus Gregor) == Origo Francorum Bern. HS, 70 a. 462, und die Historia Francorum Bern. 22 Saec. XIII (nach Erwähnung der Söhne Gundenchs aus Gregor) His autem austuor per tetrarchiam burgundiam regnantibus [regentibus richtig De origine prima francorum v. J. 1320, Bern, HS. 65 Saec, XV] cet. ; danach die laut Vorwort aus lat. Chroniken geschöpfte Chronique des roys de France Bern. HS. 607 Saec. XIII: En icel temps auoit en bourgoigne. IIII. freres qui du pais auoient fet. IIII. roisumes. Ebenso u. s. w. - S. 534 N. 5 Z. 1 nach "Ersteres": lassen spätere fränkische Chronisten bei der Benutzung Gregors einfliessen, so z. B. der Verfasser der Hist. Francor. Bern. H8. 22: quibus (den Söhnen Gundeuchs) idem (Gundeuch) regnum burgundie dereliquit, und der Verfasser der Schrift De origine prima francorum v. J. 1320, Bern. HS. 65 Saec. XV. Das Gleiche u. s. w. - S. 544 N. 2 Z. 5 v. u. nach ., a. 484 ": Nach interrecit fügt Hugo Floriscensis Liber hist, eccl. Fr. cet. Bern. HS. 208 bei: et regnum eins suo copulauit; ebenso die Hist. Francor. der Bern. HS. 22 und 65; danach die Chronique des roys de France Bern. HS. 607: Gondebaut occist childerie son frere. et aiosta sa partie. - Ebendas. Z. 1 v. u. nach ...c. 3": Chron. SBD. S. 360 a. - S. 552 N. 1 Z. 5 v. u. meh "surück": noch schärfer und zugleich mit Bezug auf die Stelle des Avitus sagt Michelet Hist. de France nouv. éd. Par. 1871. I. 125: D'une part, l'unité de l'armée barbare [?du régime b.?] fut assurée: Clovis fit périr tous les petits rois des Francs par une suite de perfidies. L'Eglise, préoccupée de l'idée de l'unité, applaudit à leur mort. [Folgt die Stelle Gregors, dazu N. 2: Ces paroles sanguinaires étonnent dans la bouche d'un historien qui montre partout silleurs beaucoup de douceur et d'humanité.] C'est ainsi que saint Avitus, évêque de Vienne, avait félicité Gondebaud de la mort de son frère, qui terminait la guerre civile de Bourgogne. Nur wird hier einsig die Aeusserung über Godegisel berücksichtigt.



-• · · . . .





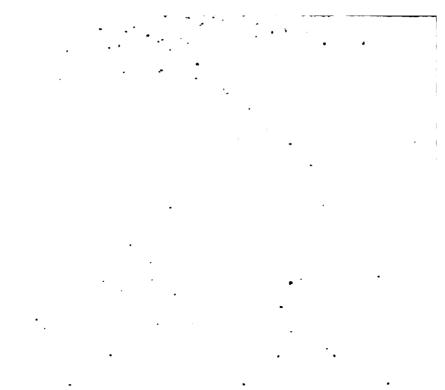
• • • •

-----· · · · · · · · · ·

• . * * -. . :

• . • . • . · .

.



• •

•

• • •

• • • • . . * . • • .

